N12<522566138 021
LS
ubTÜBINGEN

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

XXII.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

D. THEODOR BRIEGER und Lic. BERNHARD BESS.

XXII. Band.

GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1901.

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.
XXXII. Band.

Inhalt.

Erstes Heft.

(Ausgegeben den 1. März 1901.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *Erbes,* Petrus nicht in Rom, sondern in Jerusalem gestorben 1
2. *Beß,* Die Annatenverhandlung der „natio gallicana" des Konstanzer Konzils 48
3. *Köhler,* Lutherana 71
4. *Ribbeck,* Die Herzöge von Brieg und die geistlichen Patronatsherren. I. 84
5. *Brosch,* Die Ermordung der Veltliner Protestanten im Jahre 1620 106

Analekten:

1. *Barge,* Neue Aktenstücke zur Geschichte der Wittenberger Unruhen von 1521/22 120
2. *Clemen,* Zwei Gutachten Franz Lamberts von Avignon 129
3. *Köster,* Beiträge zur Reformationsgeschichte Naumburgs von 1525 bis 1545. I. 145
4. *Goetz,* Ein ungedruckter Brief Calvins 159

Zweites Heft.

(Ausgegeben den 1. Juni 1901.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *Erbes,* Petrus nicht in Rom, sondern in Jerusalem gestorben (Schluſs) 161
2. *Flade,* Deutsches Inquisitionsverfahren um 1400 . . . 232
3. *Ribbeck,* Die Herzöge von Brieg und die geistlichen Patronatsherren (Schluſs) 245

Analekten:

1. *Köster,* Beiträge zur Reformationsgeschichte Naumburgs von 1525 bis 1545 (Schluſs) 278
2. Miscelle von *Luther* 330

Drittes Heft.

(Ausgegeben den 15. September 1901.)

Untersuchungen und Essays:

1. *Ficker,* Bemerkungen zu einer Inschrift des Papstes Damasus 333
2. *Schott,* Joachim, der Abt von Floris 343
3. *Goetz,* Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi (Erster Teil) 362
4. *Gottschick,* Studien zur Versöhnungslehre des Mittelalters 378
5. *Diehl,* Neue Funde zur Geschichte der Kastenordnungen des Landgrafen Philipp von Hessen 439

Analekten:

1. *Sommerfeldt,* Zu Matthäus de Cracovias kanzelrednerischen Schriften. 465
2. Miscelle von *Goetz* 485

Viertes Heft.

(Ausgegeben den 14. Dezember 1901.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *Markgraf*, Clemens von Alexandrien als asketischer Schriftsteller in seiner Stellung zu den natürlichen Lebensgütern 487
2. *Hessel*, Cluny und Macon. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Exemtionsprivilegien 516
3. *Goetz*, Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi. (Erster Teil.) (Schluſs). 525
4. *Pflugk-Harttung*, Die Wahl des letzten kaiserlichen Gegenpapstes (Nikolaus V. 1328) 566
5. *Waterstraat*, Der Caminer Bistumsstreit im Reformationszeitalter (Erster Teil) 586

Analekten:

1. *Clemen*, Ein interessanter Ablaſsbrief 603
2. *Eichhorn*, Amsdorfiana aus dem Codex chartaceus Nr. 43 der Dorpater Universitätsbibliothek 605
3. Miscelle von *Schmidt* 646

Register:

I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke 648
II. Verzeichnis der besprochenen Schriften 649
III. Sach- und Namenregister 649

Petrus nicht in Rom, sondern in Jerusalem gestorben.

Von

Lic. C. Erbes,

Pfarrer in Castellaun.

I.

Nichts in der ganzen Kirchengeschichte sei berühmter, nichts gewisser und bezeugter, als dafs Petrus nach Rom gekommen, hat Eusebs verdienter Erklärer H. Valesius gemeint. Zwar diese Berühmtheit hängt mehr zusammen mit den eigenen Interessen, Vorteilen und Ansprüchen Roms, seiner Bischöfe und Parteigänger, als mit einer genauen Untersuchung und sorgfältigen Forschung. Der Grad der Gewifsheit aber und der Wert der Zeugnisse bemifst sich nicht nach der Zahl der Nachsprecher einer in Umlauf gesetzten Formel, sondern nach ihrem Alter, ihren Quellen und ihrer Glaubwürdigkeit. Um diese Dinge zu ergründen, können wir von denselben Zeugen ausgehen, die Euseb, Kirchengeschichte II, 25 schon beizubringen hatte.

Da überbietet also der in Rom selbst unter Bischof Zephyrinus (199—216) schreibende Gajus die Berufung seines kataphrygischen Gegners Proclus auf die in Asien ruhenden Autoritäten (Kirchengeschichte III, 31), indem er entgegnet: *ἐγὼ δέ τά τρόπαια τῶν ἀποστόλων ἔχω δεῖξαι· ἐὰν γὰρ θελήσῃς ἀπελθεῖν ἐπὶ τὸν Βατικανὸν ἢ ἐπὶ τὴν ὁδὸν τὴν Ὠστίαν εὑρήσεις τὰ τρόπαια τῶν ταύτην ἱδρυσαμένων τὴν ἐκκλησίαν.* Unter den Aposteln sind hier ohne Zweifel Petrus und Paulus gemeint, und unter ihren Tropäen am Vatikan und an der ostiensischen Strafse die ehrwürdigen Stätten,

wo sie den Sieg über den letzten Feind und die Märtyrerkrone davongetragen haben, nicht die Gräber, die nachweislich erst später von der appischen Gräberstrafse dorthin verlegt worden sind [1].

Diese Angabe des Gajus findet in derselben Zeit eine Ergänzung bei Tertullian, der nicht blofs in den um 213 geschriebenen Schriften gegen Marcion IV, 5 und Scorp. 15 sagt, dafs Petrus und Paulus von Nero in Rom getötet worden seien, sondern schon um das Jahr 200 in de praescript. cap. 36 genauer weifs (vgl. Scorp. l. c.), dafs Petrus dort an das Kreuz geschlagen, Paulus aber mit dem Schwerte hingerichtet worden sei, um so die ganze Lehre mit ihrem Blute über die römische Kirche auszugiefsen, zum besonderen Hort wider die bösen Ketzer.

Ganz im selben Geiste läfst sich an 20 Jahre früher der noch unter Bischof Eleutherus (174—189) und Kaiser Kommodus, also zwischen 181 und 189 schriftstellernde Irenäus vernehmen. Weil es ihm für sein Werk gegen die Ketzer III, 3, 2 ff. zu umständlich scheinen will, aller apostolischen Kirchen Successionen aufzuzählen, beschränkt er sich auf die zu Rom als die gröfste und älteste und allen bekannte, und bezeichnet diese als von beiden Aposteln Petrus und Paulus gegründet und konstituiert. Obgleich er selbst Gelegenheit hatte, in Rom mündliche und schriftliche Kunde einzuziehen, verrät er doch über die Thätigkeit der Apostel daselbst nichts weiter als dafs sie nach Gründung und Organisierung der Gemeinde das Bischofsamt dem Linus übertragen haben, und reiht daran, mit gehöriger Hervorhebung einzelner, ein Verzeichnis der zwölf ersten römischen Bischöfe bis auf seinen Zeitgenossen Eleutherus, ohne Angabe der Amtsjahre.

Durch Vergleichung mit Irenäus möchte uns aber noch einiger Gewinn erwachsen aus Mitteilungen, die Epiphanius im Panarion Haer. 27, 6 aufbewahrt, wo er nach Schilderung der Karpokratianer fortfährt: Ἦλθε μὲν εἰς ἡμᾶς ἤδη πως

1) Vgl. meinen eingehenden Nachweis in „Die Todestage der Apostel Paulus und Petrus und ihre römischen Denkmäler“ (Texte und Untersuchungen, N. F. 4, 1), S. 67 ff.

Μαρκελλίνα τις ὑπ' αὐτῶν ἀπατηθεῖσα, καὶ πολλοὺς ἐλυμήνατο ἐν χρόνοις Ἀνικήτου ἐπισκόπου Ῥώμης, τοῦ κατὰ τὴν διαδοχὴν Πίου καὶ τῶν ἀνωτέρω. Ἐν Ῥώμῃ γὰρ γεγόνασι πρῶτοι Πέτρος καὶ Παῦλος οἱ ἀπόστολοι αὐτοὶ καὶ ἐπίσκοποι, εἶτα Λῖνος, εἶτα Κλῆτος, εἶτα Κλήμης, σύγχρονος ὢν Πέτρου καὶ Παύλου, οὗ ἐπιμνημονεύει Παῦλος ἐν τῇ πρὸς Ῥωμαίους [Philipper vielmehr] *ἐπιστολῇ.* Lesen wir nun bei Irenäus I, 25, 6: *Unde et Marcellina, quae Romam sub Aniceto venit, quum esset hujus doctrinae, multos exterminavit,* so kann man bei aller sonstigen Verwandtschaft doch nicht annehmen, das Epiphanius auf seinem Cypern ein von ihm bei Irenäus vorgefundenes *εἰς Ῥώμην* für das Kommen der Marcellina in *εἰς ἡμᾶς* thöricht geändert habe. Daher ist mit Lightfoot und Harnack zu schliefsen, dafs die Notiz mit dem von Epiphanius beim Abschreiben beibehaltenen Ausdruck aus einer römischen Quelle stammt. Dafs dieses im Grunde dieselbe Quelle ist, aus der auch Irenäus schöpfte, beweist nicht blofs die sichtbare Verwandtschaft der Angaben über die Marcellina, sondern auch die ähnlich bei Irenäus wiederkehrende Mitteilung über des Klemens Verhältnis zu den Aposteln. Wie an der Notiz über Marcellina noch ein Stück der römischen Bischofsliste hängt, so weist alles darauf, dafs die von beiden Ketzerbestreitern benutzte Quelle ein Verzeichnis der alten römischen Bischöfe war, in welchem zu einzelnen Namen historische Notizen eingetragen und damit für die Folgezeit fixiert waren.

Hat nun Epiphanius die Aufzählung der Bischöfe bei Klemens unterbrochen, um verschiedene Erklärungsversuche zu geben für den Umstand, dafs Linus und Kletus jenem noch vorangingen, so fährt er darauf fort: „Jedenfalls hat die Reihe der Bischöfe von Rom diese Folge: Petrus und Paulus, Linus und Kletus, Klemens, Euarestus, Alexander, Xystus, Telesphorus, Euarestus, Hyginus, Pius, Anicetus.“ Hierin widerstrebt doch Verschiedenes, diese Liste mit Lightfoot einfach für die von jener (dann bis Anicetus reichenden) Quelle gegebene hinzunehmen. Ist auch Kletus nur eine andere Form für den von Irenäus gebotenen Anenkletus, so entspricht doch das „Linus und Kletus“ so sehr dem „Petrus

und Paulus“ und der von Epiphanius vorgebrachten Erklärung, beide seien zu Lebzeiten der Apostel, während diese noch allerlei Reisen zu machen hatten, mit je zwölf Jahren Bischof gewesen, und nach dem Tode der Apostel im zwölften Jahre Neros sei (67) Klemens gefolgt: daſs man in dieser Ausflucht nur ein späteres Kunstprodukt sehen kann. Dazu kommt, daſs Euarestus nicht bloſs an seinem rechten Platz, sondern nachher, vier Stellen weiter, nochmals aufgeführt wird. Das könnte ja einfach ein später in den Text des Epiphanius gekommener Schreibfehler sein; bedenkt man aber, daſs bei jener Erklärung Klemens schon 67 begonnen haben soll, so war eben dabei, die gewöhnlichen Zahlen der Amtsjahre vorausgesetzt, ein Lückenbüſser nötig, um die nötige Summe und das rechte Ende zu erreichen, ähnlich wie in dem verwandten Katalog in der Chronik vom Jahre 354, wo Klemens auf 68 gesetzt ist und nur Linus vorausgeht, zu dem nachfolgenden Kletus noch die schon zu Cyprians Zeit nachweisliche Doublette Anakletus angereiht ist, um auszukommen. Denn daſs die Wiederholung des Euarestus kein bloſs nachträgliches Versehen ist, beweist Epiphanius z. B. auch 42, 1, wo er den Hyginus den neunten Bischof von den Aposteln Petrus und Paulus an nennt, und nicht diese beiden mitgezählt haben kann, vielleicht aber nur den auf jene andere Doublette korrigierten Irenäus [1] I, 27, 1 oder III, 4, 3 abgeschrieben hat. Diese Dinge als Änderungen aus einer späteren Zeit anzusehen veranlaſst noch der weitere Umstand, daſs Petrus und Paulus hier selbst als die ersten römischen Bischöfe aufgezählt werden. Denn das hat ja Irenäus noch nicht vorgefunden, der beide Apostel nur die römische Gemeinde gründen und organisieren, das Bischofsamt aber dem Linus übertragen lieſs. Wie Irenäus die Apostel noch nicht zu Bischöfen Roms macht, sondern die Reihenfolge mit Linus als erstem zählt, so halten es auch andere in der nächsten Folgezeit. Vom Jahr 255 an aber wird Petrus, der Apostelfürst, als erster römischer Bischof eingeführt mit den bekannten 25 Regierungsjahren, und Paulus hat daneben keinen Platz

1) Vgl. hierüber m. Todestage, a. a. O. S. 97 f.

mehr und bleibt aus den Verzeichnissen weg. Daſs er aber bei Epiphanius neben Petrus als Bischof aufgeführt wird, rührt einfach her aus Modifizierung einer alten Urkunde, in der Petrus und Paulus als Gründer der römischen Gemeinde ebenso vor der Bischofsliste standen, wie sie Irenäus dort vorgefunden und bewahrt hat, ohne sie selbst zu Bischöfen zu kreieren, und wie sie noch bei Epiphanius 42, 1 selbst wiederkehren ohne als Bischöfe gezählt zu werden.

Fragt sich nun, aus welcher Zeit jene beiderseits benutzte römische Urkunde ursprünglich stammte, bis zu welchem Bischof sie reichte, so kann man wohl meinen, Epiphanius habe sein Verzeichnis nur bis Anicetus mitgeteilt, weil die Veranlassung in dessen Zeit gehörte. Aber warum hat er dann, wenn die Quelle auch noch Nachfolger bot, den Anicetus nur durch Hinweis auf seinen Vorgänger Pius, nicht auch auf seinen Nachfolger Soter fixiert? So bleibt es doch wahrscheinlich, daſs die Quelle nur so weit reichte, als Epiphanius die Reihenfolge wiedergiebt: bis Anicetus. Wenn nun auch die alten Chronisten mit dem Todesjahr des zuletzt gestorbenen Kaisers zu schlieſsen pflegen, so haben im Unterschiede davon die Bischofsverzeichnisse den Zweck, die apostolische Succession grade des lebenden Bischofs darzuthun wie denn z. B. Irenäus selbst die Reihenfolge bis auf den „jetzt“ (νῦν) regierenden Eleutherus, und die Chronik von 354 sie bis in den Anfang des Liberius fortführt. Bleibt auch so die Abfassung unter dem 164—173 nachfolgenden Soter, an den Harnack denkt, immerhin möglich, so haben wir doch schon mit der Möglichkeit zu rechnen, daſs bereits in einer unter Anicetus 152—164 aufgestellten Urkunde Petrus und Paulus als Gründer und Organisatoren der römischen Gemeinde bezeichnet waren, von denen Linus zum ersten Bischof eingesetzt worden sei und damit alle Nachfolger ihre Autorität herleiten sollten.

Wenigstens für die Zeit Soters wird dies durchaus bestätigt durch die von Euseb, Kirchengeschichte II, 25, 1; IV, 23 aufbewahrten Bruchstücke aus einem verbindlichen Dankschreiben des Bischofs Dionysius von Korinth eben an Soter für die aus Rom mit einem Brief gesandte Unterstützung

korinthischer, in den Bergwerken schmachtender Bekenner. Indem er das alte, auch durch den ersten Klemensbrief dokumentierte Freundschaftsband zwischen beiden Gemeinden rühmt, schreibt er (l. c. II, 25): „So habt ihr denn durch soviel Ermunterung die von Petrus und Paulus angelegte Pflanzung der Römer sowohl als der Korinther mit einander verbunden: *Καὶ γὰρ ἄμφω καὶ εἰς τὴν ἡμετέραν Κόρινθον φυτεύσαντες* (*φοιτήσαντες* bei Syncellus) *ἡμᾶς ὁμοίως ἐδίδαξαν, ὁμοίως δὲ καὶ εἰς τὴν Ἰταλίαν ὁμόσε δίδάξαντες ἐμαρτύρησαν κατὰ τὸν αὐτὸν καιρόν.* Man braucht wohl nicht anzunehmen, dafs Dionysius die Apostel in handgreiflichem Widerspruch mit der Erzählung der Apostelgeschichte von Korinth direkt und zusammen nach Rom habe reisen lassen. Er wollte nur bemerklich machen, dafs beide auch „in unserem Korinth" gewirkt hätten, wie sie nachher in Italien zusammen lehrend gleichzeitig den Zeugentod erlitten haben sollten. Nun war aber Korinth die eigenste Pflanzung des Paulus, sodafs dieser nach 1 Kor. 3, 6 erklären konnte: Ich habe gepflanzt, Apollos hat gegossen, 4, 15: ich habe euch gezeuget in Christo, und 2 Kor. 3, 2: unser Brief seid ihr! Woher hat Dionysius die Mitarbeit des Petrus? Zum gröfseren Ruhm des eigenen Bischofstuhls hat er sie erhoben aus Äufserungen Pauli in seinen so fleifsig gelesenen Briefen, wie 1 Kor. 1, 12; 9, 5. 2 Kor. 11, 4, wo *οἱ τοῦ Κηφᾶ*, die erwähnten Missionsreisen desselben in Begleitung seines Weibes und der in Aussicht genommene (*ὁ ἐρχόμενος*) Widerpart Pauli den Fehlschlufs auf eine thatsächliche frühere oder spätere Anwesenheit Petri in Korinth dem gestatteten, der ihn gern dort haben wollte. Was aber die weiteren Angaben betrifft, so ist doch nicht gut denkbar, dafs der korinthische Bischof zuerst den Römern Mitteilung gemacht habe von der gemeinsamen Wirksamkeit und dem gleichzeitigen Tod beider Apostel in Rom. Von diesen Dingen haben die Römer jedenfalls schon vor ihm gerühmt oder doch Andeutungen gemacht. Und dafs Dionysius hier darauf zu sprechen kommt und dabei auch sein Korinth geziemend ins Licht setzt, hängt wohl gerade mit römischen Äufserungen über Petrus und Paulus zusammen, die entweder in dem dankend und doch

unter Wahrung völliger Gleichberechtigung zu beantwortenden Schreiben Soters sich fanden, oder noch zu lesen stehen im 5. Kapitel jenes Klemensbriefs, der nach Mitteilung unseres Autors so fleifsig in der Kirche zu Korinth verlesen wurde und uns darum später noch beschäftigen wird.

Keiner früheren Zeit als der des Soter (164—173) wird die genaue Erzählung über Petri Ende in Rom angehören, welche die *Πράξεις Πέτρου καὶ Παύλου* boten. Da wir diese Urkunde wie die etwas jüngeren Actus Petri nachher im Zusammenhang untersuchen werden, brauchen wir hier nicht weiter dabei zu verweilen.

Dringen wir nun von der zweifellos gewordenen Ansicht aus Soters Zeit vor in die Zeit des vorangehenden Anicetus, so haben wir nicht bloſs zu beachten, daſs unter diesem Hegesipp in Rom anlangte und über die apostolische Lehre daselbst sich vergewisserte und nach der gegenwärtigen Lesart bei Euseb, Kirchengeschichte IV, 22 sich wohl gar eine Bischofsliste bis auf Anicetus anlegte [1]. Viel beachtenswerter ist, daſs unter demselben Bischof kein geringerer als Polykarp von Smyrna persönlich nach Rom kam, um jedenfalls über wichtige Dinge mit dem römischen Kollegen sich auszusprechen

---

1) Nach Mitteilung seines Befundes in Korinth unter Bischof Primus fährt er l. c. fort: *γενόμενος δὲ ἐν Ῥώμῃ διαδοχὴν ἐποιησάμην μέχρις Ἀνικήτου, οὗ διάκονος ἦν Ἐλεύθερος. καὶ παρὰ Ἀνικήτου διαδέχεται Σωτήρ, μεθ' ὃν Ἐλεύθερος.* Unter letzterem schrieb also erst Hegesipp seine Denkwürdigkeiten, und Euseb, Kirchengeschichte IV, 11, 7 läſst ihn (daher?) sogar erzählen, er sei vom Episkopat des Anicetus bis zu dem des Eleutherus in Rom geblieben. Falls derselbe also eine römische Bischofsliste in seinem Werke veröffentlicht hat — wovon sich aber sonst keine Spur findet —, so hat er sie nicht bis Anicetus, sondern bis auf seine Zeit, bis auf Eleutherus fortgesetzt darin gegeben. Da für unsere Frage nichts weiter daraus zu lernen ist, brauchen wir nicht viel darauf einzugehen, zumal A. Harnack in seiner Chronologie I, 1897, S. 180ff. die längst gefühlten Schwierigkeiten des Ausdrucks und der Deutung auf Anfertigung einer römischen Bischofsliste seitens des palästinensischen Hegesippus ausführlich dargelegt hat. In Aufstellung ihrer apostolischen Succession lieſsen sich doch die Römer von dem Fremdling nicht zuvorkommen, die machten sie doch jedenfalls mit Fleifs selbst, sodaſs Fremde sie höchstens einzusehen und zu kopieren brauchten.

und zu verständigen. Einzige Ursache oder Hauptgegenstand war kaum die Differenz über die Osterfeier, die nicht einmal ausgeglichen wurde und nur von Irenäus bei Euseb, Kirchengeschichte V, 24 in seinem Warnungsbrief an den späteren römischen Bischof Victor wegen dessen schroffem Auftreten gegen die Asiaten im zweiten Stadium jener Streitfrage besonders erwähnt wird, um die gegenseitige Duldsamkeit der früheren Männer zur Nachahmung vor Augen zu stellen. Wie Polykarp in Rom mit Marcion zusammengetroffen sein und viele Ketzer bekehrt haben soll, Iren. III, 3; Euseb, Kirchengeschichte IV, 14; Hieron. vir. ill. 17, so wird man wohl auch über Abwehr der Ketzer und Irrlehren und gemeinsamen Zusammenschlufs zu einer katholischen Kirche, Aufstellung und Abschlufs des neutestamentlichen Kanons verhandelt haben. Findet sich doch in dem nach dem bald folgenden Tod Polykarps geschriebenen Brief von Smyrna zum erstenmale die Bezeichnung „katholische Kirche", da man wohl abzusehen hat von Ign. ad Smyrn. 8, 2. Doch wenn es sich auch nur um die bezeugte Passahfrage handelte, so mufste der römische Bischof Anicet, um vor Polykarp und den von diesem geltend gemachten Autoritäten, Johannes und den übrigen Aposteln sich nicht zu beugen und den Brauch seiner Vorgänger in Rom zu wahren, eine ebenso gute Autorität für sich geltend zu machen wissen. Grade in dieser Frage aber mufste Petrus eine bessere Autorität bieten als Paulus, der bei aller Erleuchtung doch nicht wie jener das Passahmahl mit Jesus gefeiert hatte und darüber Gewissestes wufste. Petrus aber brauchte gegen Johannes in dieser Frage nicht zurückzustehen, und trug zudem eine Märtyrerkrone und hatte auch Paulus zur Seite [1].

Nun ist längst bemerkt, dafs im 21. Kapitel des 4. Evangeliums Petrus und Johannes so auffällig neben einander gestellt werden. „Darin spiegelt sich die Zeit, in der die Bedeutung des Petrus und des Johannes in der werdenden katholischen Kirche Gegenstand der Erörterung und des

1) Sokrates, Kirchengeschichte V, 22: *οἱ δὲ κατὰ τὴν Ῥώμην καὶ τὰ ἑσπέρια μέρη τοὺς ἀποστόλους Παῦλον καὶ Πέτρον τὴν ἐκεῖ παραδεδωκέναι συνήθειαν λέγουσιν.*

lebhaftesten Interesses wurde", sagt W. Brückner in den Protest. Monatsheften, 1899, S. 102 sehr richtig. Dabei aber ist die ganze Stellung und Bedeutung beider Koryphäen so ausgeglichen, dafs keiner gegen den anderen herabgesetzt und jeder von beiden ausgezeichnet und erhoben wird [1]. Ja, da die Zusammenkunft wegen Antritts des Anicetus nicht vor dem von Eusebs Chronik (Armen.) gegebenen und sich glänzend bewährenden [2] Jahr 152, und wegen Todes des

1) Vgl. Keim, Geschichte Jesu von Nazara III, 562 f.

2) Es handelt sich um folgende Ansätze in

Eusebs Chronik (Armen.):	Eusebs Kircheng. IV, 10. 11. 19:
1. Telesphorus ann. XI 2140 ab Abr. = Hadriani 8 [= 124]	Tel. ann. XI † Ant. Pii 1 [138]
2. Hyginus ann. IV 2150 ab Abr. = Hadriani 18 [= 134]	Hyg. ann. IV folgt [138]
3. Pius ann. XV 2154 ab Abr. = Ant. Pii 1 [= 138]	Pius ann. XV — [?142—156?]
4. Anicetus ann. XI 2168 ab Abr. = Ant. Pii 15 [= 152]	Anicet. ann. XI † M. Aurel. 8 [166]
5. Soter ann. VIII 2180 ab Abr. = M. Aurel. 4 [= 162]	Soter ann. VIII folgt [166]

Das liberianische Bischofsverzeichnis des Chronographen vom Jahre 354 ist gerade in dieser Partie zu lückenhaft, verdorben und verwirrt, als dafs es uns hier in der Kürze nützen könnte. Zur Kontrolle bieten sich aber chronologische Nachrichten über Marcion.

Nach Tertull. adv. Marc. 1, 19 rechneten die Marcioniten von Christi Herabkunft vom Himmel im 15. Jahr des Tiberius = 29 u. Z. bis zu Marcions Auftreten als Kirchenstifter 115 Jahre 6 Monate, fixierten also jene That noch auf 144. Nun war aber Marcion schon einige Jahre in Rom, während deren er sich noch zur Kirche hielt, ehe er an Cerdo sich anschlofs und dann selbst als Sektenhaupt auftrat. Zum Glück haben wir für seine Ankunft in Rom noch folgende Zeugnisse:

1. Sowohl Epiphanius, Haer. 42, 1 als Philastrius, Haer. 45 sagen von ihm: *ἀνεισιν εἰς τὴν Ῥώμην αὐτὴν* (Romam devenit) *μετὰ τὸ τελευτῆσαι Ὑγῖνον τὸν ἐπίσκοπον Ῥώμης.* Wegen der ungewöhnlichen Art der Zeitbestimmung hat man darin keine spätere Reflexion, sondern mit Harnack, Chronol. S. 301 eine alte Quelle, vermutlich Hippolyts Syntagma zu erkennen.

2. Der durch gute Notizen über alte Ketzer ausgezeichnete Fihrist, bei G. Flügel, Mani, 1862, S. 85, berichtet nach Muhammed ben Ishak: Marcion ist c. 100 Jahre vor Mani aufgetreten unter der Regierung des T. Antoninus, und zwar im 1. Jahre seiner Herrschaft.

Sind beide Angaben aus älteren Quellen richtig, so fällt der Tod

Polykarp am 23. Februar 155 nicht nach 154 u. Z. stattgefunden haben kann, möchte ich unbeschadet noch eines zweiten Sinnes der aufs Land gezogenen 153 Fische v. 11 annehmen, dafs damit 153 Jahre nach Christi Geburt fixiert wurden [1] als der Zeitpunkt, wo die Eifersucht beider Jünger bezw. ihrer ehrgeizigen „Nachfolger" zu beiderseitiger Zufriedenheit so beigelegt wurde, dafs das Netz der Kirche keinen Rifs, kein Schisma erlitt. Vgl. Joh. 21, 11: *καὶ τοσούτων ὄντων οὐκ ἐσχίσθη* mit Irenäus' Bericht, bei Euseb, Kirchengeschichte V, 24, in seinem Brief *περὶ σχίσματος*:

---

des Bischofs Hyginus bezw. der Antritt seines Nachfolgers zusammen mit dem 1. Jahre des Antoninus Pius = 138 u. Z.: Ganz genau wie die Chronik Eusebs angiebt, ohne dafs sie als Quelle für jene Angaben gedient haben kann. Erweist sich so der Ansatz des Pius auf 138 als richtig, so erhellt von selbst, dafs nach Ablauf seiner ann. XV unser Anicetus im Jahre 152 ebenso richtig folgte, als die Chronik Eusebs angiebt.

Dafs der in der Kirchengeschichte nicht angegebene, aber resultierende Ansatz des Anicetus auf 156 falsch ist, wenn Polykarp schon 155 starb, liegt auf der Hand. Da in der Kirchengeschichte der Anfang Hygins auf dasselbe Jahr 138 gesetzt ist, in dem er nach der Chronik endete, so könnte der Fehler in der Kirchengeschichte durch einfache Verwechslung entstanden sein, wie solche auch bei Kallistus vorzuliegen scheint.

Auch dafs *Κέρδων ὁ πρὸ Μαρκίωνος καὶ αὐτὸς* (wie Valentinus) *ἐπὶ Ὑγίνου* auftrat, Iren. III, 4, 2. Euseb, Kirchengeschichte IV, 11, ebenso dafs Klemens Alex. Strom. VII, 17, 106 f. (Col. 1688, p. 764) auch den Valentinus zur Zeit des Kaisers Hadrian auftreten läfst, verweist die Zeit des Hyginus noch unter die Regierung Hadrians. Daher ist der Ansatz Anicets in der Chronik auf 152 u. Z. korrekt. Die Handschriften der Bearbeitung derselben bei Hieronymus variieren so, dafs 2169 ab Abr. = Ant. Pii 16 [= 153] im Cod. Leidensis Freherianus den alten Ansatz bis auf ein Jahr wahrt, während 2175 ab Abr. mit Kirchengeschichte konformiert ist, wie so mancher andere Ansatz, und 2173 ab Abr. eine andere Abirrung darstellt.

1) In Sibyll. VIII, 148 ff., die nach 148 und vor 194, also in gleicher Zeit wie Joh. 21 verfafst sind, wird in ähnlicher Weise der Zahlenwert von *Ῥώμη* auf 948 Jahre gedeutet, ähnlich ep. Barnabae c. 9 die 318 Knechte Abrahams auf Jesus und sein Kreuz. — Wenn in den 153 Fischen die Zahl der Jahre angegeben ist, kann eine zweite Deutung daneben schon so geistlos ausfallen wie die Volkmars auf Simon Bar Jona Kepha, oder die Hengstenbergs auf Abkürzung der 2 Chron. 2, 17 stehenden 153 600 als Fülle der Heiden.

καὶ τούτων οὕτως ἐχόντων ἐκοινώνησαν ἑαυτοῖς. Denn die Abfassung des 21. Kapitels des Johannes, das Irenäus bei seiner Vorliebe für alte Handschriften noch nicht kennt, wird man kaum vor 155 ansetzen dürfen. Doch von solchen beiläufigen Nebensachen abgesehen, macht der ganze bisherige Befund es wahrscheinlich, daſs man sich schon unter Bischof Anicetus 152—163 auf die Autorität des Petrus wie Paulus berief, damit beider Wirksamkeit (und Tod?) in Rom behauptete [1].

Kam nun „Petrus in Rom“ bei der auſserordentlichen Gelegenheit unter Anicetus zum erstenmale deutlich zum Vorschein und fortan in Schriftstücke, Erzählungen und Fabeln, oder ist er nicht schon früher verspürbar? Keine Spur davon findet sich in dem umfangreichen „Hirt des Hermas“, den dieser nach dem alten Zeugnis Tertullians und des muratorischen Kanons unter dem Episkopat seines Bruders Pius in Rom geschrieben hat. Ebenso wenig wird freilich des Paulus darin gedacht, obgleich dieser zweifellos in Rom gestorben ist. Doch wird darin die Erbauung der Kirche als die Erbauung eines Thurmes auf einem Felsen mit einer Thür veranschaulicht. Auch in der altlateinischen Übersetzung steht Sim. IX, 4. 5. 12. 13 immer noch *petra*. Man weiſs nun, wie bald römische Bischöfe und Schriftsteller den Ausspruch Christi zu Petrus Matth. 16, 18 f. im eigenen Interesse verwerteten; und auch in häretischen Schriften wie Epist. Clement ad Jac. und Homil. XVII, 19 heiſst Petrus

1) Die Begegnung mit Anicetus im Jahre 153 wird selbst dann nicht wesentlich in Frage gestellt, wenn Polykarp erst in dem besonders von Keim, Aus dem Urchristentum I, 92 ff. verfochtenen, neuerdings wieder möglich erscheinenden Jahre 166 am Samstag den 23. Februar unter einem Prokonsul Quadratus getötet worden sein sollte. Immer bleibt es wahrscheinlich, daſs Polykarp den Bischofswechsel in Rom benutzte, um gleich nach dem Antritt des Anicetus sich mit diesem zu verständigen. Auch beim Wiederaufleben der Osterfrage erhob sich der Streit gleich in der ersten Zeit Viktors. Über das Todesjahr Polykarps vgl. die Ausführungen bei Harnack, Chronologie, S. 334 ff. Es ist sogar möglich, daſs Anicetus, sub quo Polycarpus Romam veniens multos ex haereticis convertit, darum zu 152—153 angesetzt worden ist, weil diese Zeitbestimmung ursprünglich für Polykarps Romreise gegeben war.

der feste Fels und das Fundament der Kirche. Bei Hermas l. c. IX, 12 lautet die Erklärung hingegen noch einfach: *Petra haec et porta filius dei est* (cf. Joh. 10, 7. 9 und 1 Kor. 10, 4)! Das beweist doch, wie wenig man damals noch in Rom selbst gewöhnt war, jene Ehre für Petrus und sich selbst zu beanspruchen!

In die Zeit desselben Bischofs Pius gehört auch die I. Apologie des Justin, der darin K. 46 seit Geburt Christi unter Landpfleger Quirinius (Luk. 2, 2), also wohl nach Luk. 3, 1 bis zum 15. Regierungsjahre des Tiberius = 29 u. Z. 30 Jahre rechnend, 150 Jahre angiebt, ohne diese als runde Zahl zu meinen. So wird man höchstens ein oder zwei Jahre Spielraum um 149, also 147—151 u. Z. als Abfassungszeit annehmen können. In der an Kaiser Antoninus Pius gerichteten Schrift K. 26 und 56 erzählt nun Justin, Simon der Samariter aus dem Dorfe Gitton habe unter Kaiser Claudius durch dämonische Kraft in der Kaiserstadt Rom Wunder verrichtend Senat und Volk so entzückt, dafs er durch eine Statue als ein Gott wie die anderen Götter geehrt worden sei, und diese Statue befinde sich auf der Tiberinsel zwischen den zwei Brücken mit der lateinischen Inschrift SIMONI DEO SANCTO. Es ist ein wahres Glück für die Geschichtsforschung, dafs die kleine Basis dieser Statue seit 1574 an der angegebenen Stelle aufgefunden ist, denn nun kann sich jeder überzeugen, dafs die einen Sex. Pompejus Mussianus als Stifter nennende Inschrift [1] ein wenig anders lautete, als sie Justin durch seine Simonsbrille las und wiedergab. Sie galt SEMONI SANCO DEO FIDIO, einem altsabinischen Gott, bei dem heilige Eide wie bei Herkules geleistet wurden. Auf Grund eines ganz allgemeinen Räsonnements fordert nun aber der eifrige Apologet K. 56 Senat und Volk auf, die Statue des Simon zu stürzen. Hätte er schon gewufst, was Spätere zu erzählen wufsten, dafs Petrus dem von ihm in Samaria bekämpften Simon Magus auch nach Rom folgte „wie das Licht der Finsternis,

1) Zuerst bei Gruter, Inscript. 96, 5. Eine andere Inschrift von demselben Stifter bei Wilmanns, Exempla inscript. lat. I, Nr. 1300, aus der indessen auch keine Jahreszahl erhellt.

wie die Erkenntnis der Unwissenheit, wie die Heilung der Krankheit", Homil. II, 17, und dafs der Betrüger von Petrus vor Neros Augen besiegt worden und bei einem zauberischen Flugversuch zur Erde gestürzt und auf vier Steinen elend zerschellt sei: so hätte der findige Justin dieses sich nicht entgehen lassen, den Sturz der Statue des längst gestürzten Gauklers damit trefflich zu begründen. Sein Schweigen über diesen Punkt ist also ein beredtes Zeugnis, dafs der in Rom selbst lebende Apologet, der zudem bereits in einem früheren Syntagma wider alle Ketzereien (Apol. I, 26) auch über den Magier gehandelt hatte, vom Kampf des Petrus mit demselben in Rom und Sieg dort nichts wufste. Diese sind erst nachher aus der von Justin selbst auf den Simon gedeuteten und ihm so gläubig nachgeschriebenen und so eifrig verwerteten Statue und Inschrift erschlossen worden und haben sich aufgedrängt. Denn dafs der doch von Petrus in Samarien bekämpfte und verfluchte Zauberer nachher in Rom solche Ehre ungestraft erlangt und behalten habe, war unerträglich, unglaublich, dafs also Petrus ihn auch in Rom aufs Haupt geschlagen und dadurch das in Samaria begonnene Werk vollendet habe, war alsbald das Postulat der praktischen römischen Vernunft. Wenn die Statue nicht selbst Beweis genug dafür war, so bedurfte es höchstens noch eines kleinen Anhaltes und älteren Scheines für Petri Kommen nach Rom, wie wir ihm noch im ersten Brief des Klemens und ersten Petri begegnen werden. So konnte die plötzliche Entdeckung des Simon in Rom, zumal unter passender Deutung der Grüfse 1 Petr. 5, 13 aus Babylon, zu der ebenso plötzlichen des Petrus in Rom führen, wenn man — was noch näher zu untersuchen ist — vorher von ihm dort noch nichts zu erzählen wufste. Wenigstens wird in den um 190 verfafsten Actus Petri dieser ausdrücklich zur Bekämpfung des Magiers nach Rom geschickt, und nach Euseb, Kirchengeschichte II, 14 noch bei Hieronymus de vir. ill. 1 Petrus daher *ad expugnandum Simonem Magum Romam pergit.*

Da neuerdings auch Lipsius in seinen Apokryphen Apostelgeschichten II, S. 40 f., entgegen seinen früheren Aufstellungen,

es unwidersprechlich findet, dafs die Klementinische Erzählung über die Kämpfe des Petrus mit Simon in Rom „erst auf Grund der Angaben Justins entstanden sein kann“ [1], so brauchen wir auf die Frage nach den Quellen und Schichten jener Litteratur gar nicht einzugehen und können schon konstatieren, dafs die Sage, welche Petrus in Verbindung mit Simon Magus nach Rom bringt, erst nach dem Jahre 147 entstanden sein kann [2], also frühestens in der letzten Zeit des Pius oder der ersten des Anicetus, die sich uns schon mehrfach als epochemachend gezeigt hat. Und natürlich konnte man fortan sich auf Anwesenheit und Thätigkeit des Petrus in Rom berufen, ohne zugleich des verhafsten Menschen zu erwähnen, durch den er hingekommen war. Frappiert dabei noch die genaue Angabe Justins, der Magier sei so unter Kaiser Claudius geehrt worden, so kann man diese doch nicht ableiten wollen aus Bekanntschaft mit der Ankunft des Petrus eben unter derselben Regierung, in deren zweites Jahr

---

1) Grisar, Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter, Freiburg 1899, S. 233 setzt bei Lipsius noch das Gegenteil voraus, um Unwissende mit einem jesuitischen Grablied über dessen Kritik zu bethören. Ganz falsch ist auch seine Gegenbehauptung, dafs die apokryphischen Berichte über den Streit des Petrus und Simon Magus in Rom erst seit dem vierten Jahrhundert auftreten. Doch giebt auch er S. 179f. zu, dafs die Angaben über einen Aufenthalt des Simon Magus in Rom überhaupt keineswegs gesichert sind und auf das Mifsgeschick Justins zurückgehen. Ist aber das „Zeugnis“ der Irenäus, Tertullian, Hippolyt u. s. w. über diesen Mann nur wertloses Nachschreiben, warum nicht auch derselben Männer Zeugnis über Petrus??

2) Sollte Justin die Statue und Inschrift bereits in dem Apol. I, 26 erwähnten Syntagma wider alle Häresien publiziert haben, so konnte jener Aneignungsprozefs entsprechend früher beginnen, jedoch nicht vor 144, da in diesem Jahre erst der im Syntagma besonders bekämpfte Marcion in Rom als Sektenhaupt sich aufwarf (vgl. S. 9f. Anm. 2) und auch Justins Ärger in Rom erregte. Die Beweisführung Harnacks a. a. O. S. 276ff., dafs „Justins Apologie ein paar Jahre nach 150 geschrieben“ sei, hat mich nicht überzeugt. Mehr für sich zu haben scheint mir das Jahr 147/148, in dem man das 900jährige Jubiläum der Stadt Rom feierte und besondere Gelegenheit für solche Aussprachen und Bittschriften war. Dem Marcion konnte er damals schon Apol. I, 26 nachreden, er habe *κατὰ πᾶν γένος ἀνθρώπων* durch der Dämonen Hilfe viele zu Blasphemien und Ketzerei verführt.

(42 u. Z.) sie freilich von einem Teil der Späteren gesetzt wird entsprechend der schon um 180 bezeugten Legende, wonach die Apostel allgemein erst 12 Jahre nach der Himmelfahrt Christi Jerusalem verlassen und ihre Mission antreten sollten. Abgesehen davon, dafs Justin selbst von einer Thätigkeit Petri in Rom gar nichts verrät, nichts weifs, läfst die von ihm entdeckte Ehrung des Simon durch Volk und Senat unter Claudius, nach Irenäus I, 23, 1 schon durch Claudius selbst, eine dem Unfug sofort siegreich entgegentretende Anwesenheit des Petrus nicht schon unter Claudius, sondern erst unter Nero zu, um dann auch bald unter demselben zum Martyrium zu führen, zusammen mit Paulus. Die Zeit des Nero nimmt offenbar auch jener Dionysius von Korinth an für die Reise, die er den Petrus zusammen mit Paulus nach Italien und zum Martyrium machen läfst (S. 6). Wie man dabei auf das Jahr 55 geriet, habe ich a. a. O. S. 16ff. nachgewiesen aus einem Versehen bei Datierung des Königs Agrippa II. und danach des Festus, der den Paulus vor Agrippa vernahm und nach Rom schickte.

Dafs zunächst Petrus allein mit der Bekämpfung und Besiegung des Magiers in Rom betraut wurde, so z. B. auch in den Actus Petri Vercell., während doch auch Paulus dort gefangen safs und wirkte, war ziemlich unschuldige Konsequenz davon, dafs nach Act. 8, 20f. der Apostelfürst den Simon auch bereits in Samaria bekämpft hatte und darum zum Gegner desselben prädestiniert schien. Auch konnten chronologische Gründe mitwirken bei solchen Autoren, denen die Bekämpfung des unter Claudius so triumphierenden Betrügers baldigst nötig schien und bekannt war, dafs Paulus erst im Jahre 60 nach Rom gelangte. Sollten aber beide Apostel schliefslich zusammen unter Nero Märtyrer geworden sein, so mufsten sie auch noch einige Zeit zusammen in Rom gewesen sein und endlich eine gemeinsame Todesursache gehabt haben, um nicht ganz getrennt von einander dort zu wirken und zu sterben. So kam denn schliefslich Paulus noch gerade rechtzeitig nach Rom, um dem Petrus bei Besiegung des Magiers und Verantwortung vor Nero zu assistieren und darum nur den leichteren Tod durch das ehrenvollere

Schwert zu erleiden, während Petrus als der Hauptschuldige am Tode des Magiers ans Kreuz geschlagen worden, wie z B. in den erhaltenen „Akten Petri und Pauli“ (Marcellustext) zu lesen ist.

Haben wir so bei Justin um 147—151 viel Anlafs zu späterer Dichtung, aber noch keine Kenntnis von der bald nachher hervortretenden Wirksamkeit Petri in Rom gefunden, so haben wir nun noch die Kenntnis und Meinung der ältesten Zeit zu erheben aus verschiedenen uns erhaltenen Urkunden, die schon für die interessierte Zeit unter Anicetus hohen Quellenwert haben konnten. Es sind dies der erste Brief des Petrus, der Brief unter Klemens' Namen und Paulus' Römerbrief, wovon zumal die beiden ersten in dem Brief des Polykarp fleifsig benutzt sind, dem Autor also sehr bekannt und beweiskräftig waren.

Der erste Brief des Petrus spielt hier eine Rolle wegen der Grüfse 5, 13 der in Babylon Miterwählten, woraus zu schliefsen ist, dafs der Apostel damals oder vorher an demselben Orte geweilt hatte. Allerdings wird in den jedenfalls nach dem Jahre 69 verfafsten Stücken der Offenbarung Johannis 14, 8; 16, 19; 17, 5; 18, 2. 10. 21, ebenso in der deutlich um 75 geschriebenen jüdischen Sibylle 5, 143. 159 in apokalyptischer Bildersprache unter Babylon unzweifelhaft Rom gemeint, und zwar nicht sowohl wegen seiner allfälligen Gröfse und Lasterhaftigkeit, sondern weil Rom wie einst Babel den göttlichen Tempel zerstört und das heilige Volk abgeschlachtet hatte, vgl. Sib. 5, 149f. 160f. So erklärt auch Tertullian adv. Marc. 3, 13 richtig: *Babylon apud Joannem nostrum Romanae urbis figura est, proinde et magnae et regno superbae et sanctorum Dei debellatricis.* Schon Euseb, Kirchengeschichte II, 25 berichtet darum, man sage (φασὶν), dafs auch 1 Petr. 5, 13 Rom τροπικώτερον Babylon genannt sei, und ebenso meinen darnach Spätere, für die Petri Anwesenheit in Rom feststand. Den Namen l. c. so zu fassen lag auch bei der Verhandlung unter Anicetus um 153 im römischen Interesse, verwehrt uns aber die kritische Betrachtung.

Wie der bereits alte Ansatz des Todes des Petrus und Paulus auf das Jahr 57 oder gar schon 55 ein jetzt seiner

Veranlassung nach aufgeklärter Fehler ist, so beruht auch die Datierung auf das ja drei Jahre über die neronische Christenverfolgung hinausliegende Jahr 67 oder gar 68 auf einer in ihren Spuren noch deutlich sichtbaren Verschiebung der Chronologie bei Euseb, wobei eben auch die neronische Verfolgung entsprechend mit verschoben ist. In dieser soll auch Petrus selbst umgekommen sein [1]. Auch abgesehen davon, dafs nach dem Mord der *ingens multitudo* eine Christengemeinde in Rom in der ersten Folgezeit kaum noch vorhanden war oder sich wieder sammelte, ist es ein verwerflicher Gewaltstreich, den Petrus in Rom die Verfolgung mehrere Jahre überleben zu lassen, nur um auf das neronische Blutbad zurückblickend von Babylon sprechen zu können. Soll er aber schon vor der Verfolgung und seinem darin erfolgten Tod Rom so genannt haben, in einer Zeit, wo Rom und Nero den Christen noch nichts zu Leide gethan, vielmehr nach der Apostelgeschichte mehrfach gegen andere Feinde Schutz gewährt hatte, so sieht man gar keinen Grund zu solcher bösen Benennung, dazu ohne die geringste Andeutung für die Leser, dafs es eine ganz andere Stadt sei, die nur πνευματικῶς Babylon genannt werde, wie doch Apoc. 11, 8 ausdrücklich bemerkt wird. Während sowohl die Apokalypse als die Sibylle in ihrer Bildersprache Babylon mit der Rückkehr des scheufslichen Nero in Verbindung bringen und voll Zorn sind über die Zerstörung des Tempels, die Ermordung vieler und des gerechten Volkes, ist im Petrusbrief von solchen Dingen keine Rede und werden vielmehr die Christen 2, 13 f. in aller Form gemahnt, unterthan zu sein dem Kaiser und seinen Statthaltern, als den Rächern der Übelthäter und Beschützern der Rechtschaffenen. Wie seltsam, wenn erst der Überbringer des Briefes denen in Asien hätte sagen müssen, dafs die Grüfse aus Babylon nicht aus Babylon kämen, sondern aus Rom!

So wird mit einer stattlichen Reihe unbefangener Forscher nur Babylon selbst zu verstehen sein, was auch am natürlichsten

1) Vgl. die ausführliche Nachweisung in meinen Todestagen der Apostel, S. 1 ff.

ist. Dagegen berufe man sich doch nicht darauf, dafs bei Strabo († 24 n. Chr.) 16, p. 738 die alte Riesenstadt grofsenteils verödet (ἡ δὲ ἔρημος ἡ πολλή) heifst und Plinius um 75 n. Chr. H. N. 6, 30 von Babylon schreibt: *ad solitudinem rediit, exhausta vicinitate Selenciae ob id conditae a Nicatore*. Denn das besagt doch, wie ähnliche Ausdrücke vom Zustande Roms im Mittelalter, besonders in der avignonschen Zeit, durchaus nicht, dafs die Stadt nicht mehr bewohnt war, sondern nur, dafs innerhalb des alten grofsen Umfangs ganze Quartiere verödet waren. Dafs noch Trajan bei Dio Cassius 68, 26 bis Babylon vordringt und Sept. Severus ibid. 75, 9 die von ihren Einwohnern nur *ad hoc* verlassenen Städte Seleucia und Babylon in Besitz nahm, beweist doch auch, dafs Babylon damals noch eine wohnliche Stadt und keine völlige Wüstenei war. Dazu wissen wir aus Josephus Arch. 15, 2, 2, dafs in Babylon (ἐν Βαβυλῶνι) eine Menge Juden sich befanden, und es ist nicht anzunehmen, dafs sie mit den beiden übermütigen Brüdern Anilaus und Asinaus um 40 alle umgekommen seien, da die babylonischen Juden nachher noch eine grofse Rolle im Talmud spielen [1]. Dabei kommt es auch gar nicht allein auf den Fortbestand der Stadt an. Denn Josephus z. B. redet Arch. 18, 9, 4 vom damaligen „Lande Babylon", im ausdrücklichen Sinne von ganz Mesopotamien, wie denn auch im A. T., vgl. Ps. 137, 1 ἐπὶ τῶν ποταμῶν Βαβυλῶνος, Esr. 5, 13, Nehem. 13, 6, der Name dieselbe Landschaft bedeutet. Weil gerade dort die zehn Stämme noch immer schmachteten, denen es doch, wie Rabbi Elieser sagte, auch einst wieder Licht werden sollte, so war es just die rechte Aufgabe für den nach Gal. 2, 7 mit dem Evangelium an die Beschneidung betrauten Petrus, die Auserwählten in Babylon zu sammeln. Mögen auch die erhaltenen Nachrichten über seine Wirksamkeit dort, soweit sie nicht durch die aufgekommene Deutung auf Rom absorbiert, sondern trotzdem, wie z. B. in der syrischen Kirche, festgehalten wurden, es zweifelhaft lassen, ob sie noch eine andere Quelle als 1 Petr. 5, 13 haben, und „mag

1) Vgl. Schürer, Geschichte des jüd. Volkes II, S. 496 f.

der Brief von Petrus selbst oder nur unter der Ägide seines Namens geschrieben sein: wahrscheinlich erfahren wir durch die Grüfse aus Babylon etwas über den Hauptschauplatz der Thätigkeit des Petrus seit dem Vorfall in Antiochien"[1], wenn nicht schon seit der Errettung aus Herodes' Gefängnis. Wie sollte man auch später dazu gekommen sein, den wie Ersatzmann für den von Rom beschlagnahmten Simon Petrus aussehenden Simon Kananites[2] nach Babylon zu bringen und den Abdias der Histor. Apostolicae 6, 20 zum ersten Bischof in *civitate Babylonis* ordinieren zu lassen, wenn keine in apostolischer Zeit dort gesammelte Christen vorauszusetzen gewesen wären? Hat man doch auch längst schon beobachtet, dafs die Reihenfolge der Grüfse an die Landschaften in Vorderasien den Standpunkt des Autors östlich davon voraussetzt, wobei indes noch weiter zu beachten ist, dafs bei Tacitus, Ann. 15, 6 *Pontica et Galatarum Kappadocumque auxilia* für das Jahr 62 genau dieselbe Reihenfolge haben wie dieselben Landschaften 1 Petr. 1, 1, wo ihnen nur noch Asien und Bithynien angefügt ist.

Wer aber Babylon an unserer Stelle durchaus mystisch verstehen will, der möge nach dem gänzlichen Abfalle Roms vielmehr an die Stadt denken, deren Bewohner schon in der Rede des Stephanus Act. 7, 51 halsstarrig und unbeschnitten an den Herzen heifsen und allezeit dem heiligen Geiste widerstreben, nach 1 Thess. 2, 14ff. nicht blofs den Herrn gemordet haben, sondern auch die Apostel und Christen verfolgen, allen Menschen zuwider und bereits dem Endzorn verfallen sind, die Apoc. 11, 8 „geistig" Sodom und Ägypten genannt wird und bereits das stehende Beiwort Babels „die grofse Stadt" erhält. Denn nimmt man zu dieser Charakteristik noch, dafs die Christen laut Euseb, Kirchengeschichte III, 5 nach Ausbruch des jüdischen Kriegs die Stadt verliefsen und dadurch die Mahnung des Propheten Jer. 51, 6. 9, vgl. Apoc. 18, 4: *φεύγετε ἐκ μέσου Βαβυλῶνος κτλ., ἐξέλθατε ὁ λαός μου ἐξ αὐτῆς ἵνα μὴ συγκοινωνήσητε ταῖς ἁμαρτίαις*

1) Mangold in Bleeks Einl. in das Neue Testament, 3. Aufl., S. 660.
2) Vgl. Lipsius, Apokr. Apostelgeschichte I, S. 117ff.

αὐτῆς καὶ ἐκ τῶν πληγῶν αὐτῆς ἵνα μὴ λάβητε, so sieht man leicht, wie bereits nach Ermordung Jacobus' des Gerechten und seiner Genossen im Jahre 62, ein Christ dazu fortschreiten konnte, in der die Heiligen und den geistigen Tempel zerstörenden Stadt „Babylon" selbst zu sehen. Dafs auch der grüfsende Markus und Silvanus, als angesehene Jerusalemer (Act. 12, 12. 15, 22), gut nach Jerusalem passen, hat schon Harnack [1] gefunden, soviel Schwierigkeit er auch sonst in dem ersten Brief des Petrus sah und durch eine unsere Frage nicht wesentlich berührende Radikalkur zu beseitigen suchte.

Auch was wir sonst über Markus erfahren, hilft dem Petrus nicht nach Rom, zeigt vielmehr lehrreich, wie schnell die Väter im Kombinieren und Weiterspinnen waren. Nach Euseb, Kirchengeschichte VI, 14 erzählte Klemens von Alexandrien in den um 210 verfafsten Hypotyposen: „Als Petrus öffentlich zu Rom gepredigt und durch den Geist das Evangelium bekannt gemacht, so hätten die zahlreichen Zuhörer den Markus, sintemal er den Petrus seit langer Zeit begleitet und die Vorträge in Erinnerung hatte, gebeten, das Gesagte niederzuschreiben. Markus habe nun hierauf sein Evangelium verfafst und den Bittstellern mitgeteilt. Wie Petrus dies erfahren, habe er ihn geflissentlich weder abgehalten noch ermuntert." Dieser Bericht des Klemens wird in der Hauptsache widerlegt durch den über 30 Jahre früher und Rom näher schreibenden Irenäus, der III, 1 (bei Euseb, Kirchengeschichte V, 8) sagt: Nach dem Ausgang des Petrus und Paulus hat Markus, der Schüler und Hermeneut des Petrus, das von diesem Gepredigte uns niedergeschrieben. Diese und andere Angaben gehen aber zurück auf den alten Papias, der bei Euseb, Kirchengeschichte III, 39, 15 mit Berufung auf den Presbyter Johannes noch lediglich weifs: *Μάρκος μὲν ἑρμηνευτὴς Πέτρου γενόμενος ὅσα ἐμνημόνευσεν ἀκριβῶς ἔγραψεν.* Mit Nichts wird hier angedeutet, dafs Markus in Rom der Hermeneut des Petrus gewesen sei, wie Spätere, vielleicht unter Mifsdeutung Babylons 1 Petr. 5, 13,

1) Chronologie der altchristlichen Litteratur I, 1897, S. 463 ff.

hinzugedichtet haben [1]). Im Gegenteil ist wohl mit Schlatter [2]) daran zu denken, dafs jeder palästinensische Rabbi einen Übersetzer (מְתוּרְגְּמָן = ἑρμηνευτής) zur Übersetzung der vorgelesenen hebräischen Schriftworte in die aramäische Landessprache brauchte, weil der Rabbi nicht abwechselnd in zwei Sprachen reden konnte. Daher werden die Vorträge des Petrus, nach denen der als Hermeneut fungirende Markus sein Evangelium nachher geschrieben haben soll, in Jerusalem und Palästina und in der babylonischen Judendiaspora gehalten worden sein. Wären sie in Rom gehalten worden, so hätte ja fast jeder Christ in Rom so gut wie Markus ihnen ein Evangelium darnach schreiben können. Auch wenn also das Markusevangelium für römische Leser berechnet erscheint, so folgt daraus allenfalls eine Anwesenheit des Autors, wenn nicht des späteren Redaktors, aber nicht des Petrus in Rom. Dabei ist es noch sehr bezeichnend für römische Verhältnisse, dafs Mc. 8, 29 ff. bei der Scene zu Cäsarea nichts davon steht, dafs Jesus den Petrus so gepriesen und als Fels der Kirche bezeichnet habe. Offenbar baute man damals in Rom noch nicht auf ihn, da an blofse Bescheidenheit nicht zu denken ist.

Wie fleifsig das als erster Clemensbrief bekannte, nach gewöhnlicher Annahme um 95 verfafste Schreiben der römischen

---

1) Eine grobe Textfälschung begeht W. Esser, Des h. Petrus Aufenthalt, Episkopat und Tod zu Rom, Breslau 1889, S. 30, wo er die Angabe des Clemens einfach dem Papias unterschiebt, um sagen zu können: „es war also dem Papias im fernen Phrygien bereits zu Anfang des zweiten Jahrhunderts wohl bekannt, dafs Petrus zu Rom gewesen.“ Euseb, Kirchengeschichte II, 15 bemerkt zwar zu der Angabe des Clemens: *συνεπιμαρτυρεῖ δὲ αὐτῷ καὶ Παπίας.* Aber was Papias selbst sagt, worauf sich sein Mitzeugnis beschränkt, das lehrt eben die III, 39 wörtlich angeführte Stelle, worin gelegentlich der Frage über das Markusevangelium von Rom und Römern gar keine Rede ist. Esser hätte sich also die weitere Verteidigung der Autorität des Papias und weitere Verunstaltungen sparen können. — Übrigens schrieb Papias nicht vor 140. Vgl. Harnack, a. a. O. S. 356 f.

2) Die Kirche Jerusalems vom Jahre 70—130, in Beiträge zur Förderung christl. Theologie, 3. Heft, 1899, S. 51 f. Vgl. auch Schürer, a. a. O. II, S. 380 f.

Gemeinde an die korinthische schon im zweiten Jahrhundert gelesen wurde, beweist aufser dem schon erwähnten Zeugnis des Dionysius auch der Umstand, dafs ganze Stücke daraus in den Polykarpbrief, das Ganze aber in manche Codices des N. T. aufgenommen worden. Schon die allgemeine Angabe K. 42, dafs die Apostel durch Länder und Städte predigend ihre Erstlinge zu Bischöfen und Diakonen einsetzten, zeigt, was man damals in Rom von apostolischem Ursprung hielt. Läfst dies noch den Anspruch auf einen oder mehrere Apostel offen, so wird ja in K. 44 „von unseren Aposteln", und in K. 5 vom Martyrium der guten Apostel Petrus und Paulus in einer Weise erzählt, dafs ein römischer Autor und Bischof um 153 auch daraus geschwind passendes ersehen und darthun konnte. Wir müssen genauer zusehen.

Wie der ganze 65 Kapitel umfassende Brief nach der Einleitung durch *ζῆλος* und *στάσις* der Korinther gegen einander und ihre kirchlichen Oberen veranlafst ist, so schildert er grade im Übergang zu K. 5 die unglückseligen Folgen, die jene bösen Dinge allenthalben in der Welt gezeitigt haben. Nachdem er eine Reihe alttestamentlicher Exempel von Kain und Abel an bis auf Saul und David aufgezählt, fährt er fort: „Doch damit wir mit den alten Beispielen aufhören, lafst uns zu den uns nächst gekommenen Athleten übergehen [1]), lafst uns vornehmen *τῆς γενεᾶς ἡμῶν τὰ γενναῖα ὑποδείγματα*, lafst uns vor Augen nehmen die guten Apostel: Den Petrus, welcher durch ungerechten Eifer (*ζῆλος*) nicht eine oder zwei, sondern mehrere Mühseligkeiten (*πλείονας*

1) Man traut seinen Augen nicht, wenn man bei Esser, a. a. O. S. 164 diese Unterscheidung zwischen den „älteren Beispielen" und den „jüngsten Athleten" gedeutet findet als Unterscheidung „zwischen denen, welche im Anfange der neronischen Verfolgung starben und denen, die erst später [a. 67!] gemartert wurden". Wenn aber also die Alten von Kain und Abel bis Saul und David im Anfang der neronischen Verfolgung starben, in welcher Zeit blieb denn nur die grofse Menge, die Clemens K. 6 auf die Apostel folgen läfst? Und so ein Doktor der Theologie und Philosophie will Lipsius abkanzeln, dessen Hauptarbeiten zur Frage er nicht einmal kennt, während er sogar Ploetz' Geschichtsauszug in seinem Quellenverzeichnis aufführt.

πόνους) erduldete und so (durch Erduldung der Mühseligkeiten) μαρτυρήσας an den gebührenden Ort der Ehre gekommen ist. Wegen Eifer und Streit zeigte Paulus der Geduld Lohn. Sieben Male Fesseln tragend, verbannt, gesteinigt, Herold geworden in Ost und West, erlangte er des Glaubens köstlichen Preis; nachdem er die ganze Welt Gerechtigkeit gelehrt hatte und an die Grenze des Westens gekommen und vor den Machthabern Zeuge geworden war, wurde er so von der Welt genommen und zog an den heiligen Ort, der Geduld gröfstes Muster geworden!"

Ganz augenfällig weifs dieser alte römische Autor über Paulus viel mehr zu sagen als über Petrus. Während er bei dem Heidenapostel verschiedene zum Teil uns sonst unbekannte Besonderheiten anführt, berichtet er von Petrus nur allgemeine πόνους, die er, um im Vergleich zu Paulus etwas zu sagen und eine Lücke zu füllen, rhetorisch ausschlachtet zu „nicht einem oder zwei, sondern mehreren πόνους" [1]). Dazu aber genügten die Fakta, die jeder aus unserer Apostelgeschichte zusammenlesen kann. Den ersten πόνος erduldete also Petrus, da er Act. 4 ins Gefängnis geworfen ward. Sodann 5, 17 heifst es ausdrücklich, dafs die Hohenpriester ἐπλήσθησαν ζήλου und die Apostel, zumal den Petrus ins Gefängnis warfen: zweiter πόνος. Als dritter mag die nach Stephanus' Tod entstandene Verfolgung angesehen werden; einen weiteren πόνος erduldete Petrus offenbar, als er von Herodes nach Ermordung des Jakobus Act. 12, 3 ff. ins Gefängnis geworfen und mit zwei Ketten gebunden wurde, bis ihn der Engel des Herrn befreite. Wenn der sogenannte Clemens nichts mehr als diese Dinge aus der Apostelgeschichte bezw. deren Quelle im Sinne hatte, und dazu vielleicht noch eine Ahnung vom Tod, konnte er über Petrus so schreiben, wie er gethan hat. Beachtet man dazu noch, dafs es nach jener Befreiung aus dem Gefängnis Act. 12, 17 vom Apostel heifst: καὶ ἐπορεύθη εἰς ἕτερον τόπον, so scheint ja eben die Wendung

1) Wohl um πλείονας neben eins und zwei beweiskräftiger für Rom zu machen, referiert Hagemann, Römische Kirche, 1864, S. 674 Leiden „in der gröfsten Zahl".

wiederzuklingen in der des Klemens: καὶ ... ἐπορεύθη εἰς τὸν ὀφειλόμενον τόπον τῆς δόξης. Denn daſs Petrus schlieſslich an den Ort der Herrlichkeit gekommen, verstand sich ja von selbst, auch wenn der Autor gar keine Ahnung von Ort und Art des Todes gehabt hätte. Warum sagt der Brief, der den Paulus wie die Sonne vom Aufgang bis zum Niedergang die Welt erhellen läſst, nichts ähnliches über Petrus, wenn dieser doch dieselbe Mission, gar noch vor jenem, erfüllt und in Rom seinen Lauf am Kreuze vollendet hat? Rühmt doch in dieser Voraussetzung nachher Euseb, Kirchengeschichte II, 14 von ihm, er habe als wackerer Feldherr Gottes, angethan mit göttlichen Waffen, das Licht des Verstandes vom Aufgang nach dem Niedergang gebracht! Warum sagt Clemens nur von Paulus, daſs er vor den ἡγούμενοι [1]) Zeugnis abgelegt habe, wenn doch auch Petrus vor Nero gestanden (vor ihm gar den Kampf mit dem Magier geführt!) und von ihm sein Todesurteil wie sein Mitapostel empfangen gehabt hätte? Das Schweigen bei Petrus neben dem Reden bei Paulus beweist klar, daſs der Autor über Petri Anwesenheit, Schicksal und Kreuzestod in Rom noch nichts gewuſst hat, daſs er über ihn nur allgemein gewuſst hat, was jeder aus den in der Apostelgeschichte bewahrten Angaben über jerusalemische Begegnisse ersehen kann. Kein Gedanke an einen gemeinsamen Tod beider!

Daſs bei der ganzen Auseinandersetzung über die Schändlichkeit des ζῆλος und die Notwendigkeit der ὑπομονή es gar nicht besonders auf den Tod, und zwar in Rom, ankommt, sondern nur auf die mannichfache Vergällung des Lebens, beweisen sowohl die vielen bei den Aposteln selbst aufgezählten Widerwärtigkeiten als auch vorangehende und nachfolgende Beispiele solcher, meist alttestamentlicher Personen, die mit dem Leben davon kommen. Daſs aber Petrus und sein Tod in Rom vorausgesetzt sei, kann man doch nicht daraus folgern, daſs es nach Vorführung des Paulus und also

1) Vgl. meine Erklärung, a. a. O. S. 59f., die auch die Landpfleger Felix und Festus und den König Agrippa hierfür in Erinnerung bringt, gegen die Phantasieen von einer Fixierung zweier oder dreier Kaiser in Rom, die die Köpfe müſsten zusammengesteckt haben. Vgl. Akt. 9, 15f.

wohl im Rückblick nicht bloſs auf beide Apostel, sondern auf alle bisherigen Beispiele weiter heiſst: *τούτοις τοῖς ἀνδράσιν ὁσίως πολιτευσαμένοις συνηθροίσθη πολὺ πλῆθος ἐκλεκτῶν, οἵτινες πολλαῖς αἰκίαις καὶ βασάνοις διὰ ζῆλον παθόντες ὑπόδειγμα κάλλιστον ἐγένοντο ἐν ἡμῖν.* Daſs damit auf viele Opfer der Christenverfolgung geblickt wird, ist klar, aber daſs diese als spezifisch römische Opfer charakterisiert und damit auch beider Apostel Tod in Rom vorausgesetzt werde, ist nicht einzusehen. Denn von allenthalben wurden doch die Martyrer an den Ort der Ehre zu ihren Vorgängen versammelt [1]), und daſs in jenem *συνηθροίσθη* nicht einmal die Gleichheit der Zeit, geschweige des Orts liegt, beweist z. B. der Ausdruck des Apostels Röm. 6, 4 *συνετάφημεν οὖν αὐτῷ (Χριστῷ) διὰ τοῦ βαπτίσματος.* Wenn der Verfasser auch Beispiele aus Rom am nächsten hatte, so konnte er doch unter *ἐν ἡμῖν* dieselben Leute inbegreifen, wie wenn er K. 5 sagt: „Laſst uns die Beispiele unseres Zeitalters vornehmen", oder wenn er K. 44 von „unsern Aposteln" spricht und K. 4 von „unserm Vater Jakob".

Daſs der Autor aber vorher gerade Petrus und Paulus und nur diese aus den Aposteln herausgegriffen und vorgeführt hat, kommt nicht von einer besonderen persönlichen Beziehung beider zu Rom her, sondern von beider Bedeutung für die zu mahnenden Korinther, insbesondere und für die Christenheit im allgemeinen, einerlei, wo jeder Tod und Grab gefunden. „Die Briefe eines klugen Mannes enthalten immer den Charakter der Leute, an die er schreibt", hat schon G. Chr. Lichtenberg gesagt. Unser „Clemens" war auch so klug, den Korinthern grade die Apostel als Beispiele vor Augen zu stellen, deren Namen sie wenige Jahrzehnte früher auf ihren Schild geschrieben hatten, indem sie nach 1 Cor. 1, 12 sagten: *ἐγὼ μέν εἰμι Παύλου, ἐγὼ δὲ Πέτρου* [2]). Daſs

1) Vgl. im Bericht der Gemeinde von Lugdunum bei Euseb, Kirchengeschichte V, 1: *ὁμολογοῦντες προσετίθεντο τῷ τῶν μαρτύρων κλήρῳ.*

2) Daſs die Leute zu Korinth so sagten und nicht *Κηφᾶ*, wie Paulus nach seiner Gewohnheit auch hier den Mann nennt, haben die Ausleger längst bemerkt. Der Apollos, an den sich andere einst gleichfalls ge-

er hieran gedacht hat, ist so klar als möglich, da er K. 47 diese Losungsworte im früheren Parteitreiben selbst ausdrücklich in Erinnerung bringt. Doch zudem, was den Namen beider Apostel gerade für die Korinther besondere Bedeutung vor allen andern gab, kommt als weiterer Grund ihrer Anführung deren hervorragende, repräsentierende Stellung im Kreise der Apostel seit der Zeit, wo (Gal. 2, 7) dem einen das Evangelium der Beschneidung, dem andern das unter den Heiden anvertraut war. Dafs nach Irenäus I, 25, 2 cf. IV, 35, 2 die Karpokratianer *Petrum et Paulum et reliquos apostolos* anführten, dafs nach dem Zeugnis des Dionysius von Alexandrien bei Euseb, Kirchengeschichte VII, 25 die Namen Paulus und Petrus bei den Kindern der Gläubigen (im Orient) um 263 häufig vorkamen, dafs sich viele alten Bilder von „Paulus und Petrus“ bis auf Eusebs (Kirchengeschichte VII, 18) Zeit erhalten hatten [1]), hing doch auch nicht im mindesten mit persönlichen Beziehungen beider zu Rom zusammen. So brauchen wir noch kaum darauf hinzuweisen, dafs auch der Gegensatz, in den beide Häupter hin und wieder gebracht und, wie von Marcion und schon früher, zu Parteihäuptern gemacht worden waren, ein katholisches einträchtiges Nebeneinander beider Autoritäten erforderte und mundgerecht werden liefs. Anstöfsig wäre es sogar gewesen, wenn der Clemensbrief etwa nur des Paulus gedacht hätte, nicht zugleich auch des Petrus.

Schreibt nun noch Ignatius ad Romanos K. 4: *οὐχ ὡς Πέτρος καὶ Παῦλος διατάσσομαι ὑμῖν*, so will er damit nur in aller Bescheidenheit sich kein hohes apostolisches Ansehen

halten hatten, konnte in der Folgezeit natürlich nicht mehr konkurrieren, abgesehen davon, dafs über seinen Lebensgang und Ausgang nichts bekannt sein mochte.

1) Von der um 155 in Rom auftretenden Karpokratianerin Marcellina wird zuerst erzählt, dafs sie auch Bilder gehabt habe. Während Irenäus I, 25, 6 von Bildern Christi neben solchen des Pythagoras, Plato und Aristoteles spricht, erwähnt Epiphanius adv. haeres. Lib. I, Tom. II, c. 7 auch Bilder Pauli. — Dafs grade in Rom sich besonders viele Abbildungen von beiden Aposteln fanden und zum Teil bis auf unsere Zeit gekommen sind, hatte natürlich seinen besondern Grund. Die Bilder, die Euseb selbst sah, befanden sich aber nicht in Rom.

anmafsen, nicht aber eine historische Anspielung machen [1]). Jene Wendung ist offenbar gleichwertig mit der an die Epheser K. 3: *οὐ διατάσσομαι ὑμῖν ὡς ὤν τις*. Sie lag aber dem Autor noch darum besonders nahe, weil Petrus und Paulus bekanntlich nach Gal. 2 einst in der Stadt des Ignatius gewesen waren und deshalb einem Antiochener mundgerecht sein oder zu sein scheinen mochten. Vergl. Pseudo-Ignat. ad Magnes. K. 10. Wie der Autor die Anwesenheit eines Apostels erwähnt und verwertet, zeigt er ad Ephes. K. 12. Vergl. Polykarp ad Philipp. K. 3. Für eine Anwesenheit Petri in Rom ist nach Allem rein nichts zu profitieren! Da es sich nur um ein Anschreiben aus der Ferne handelt, ist die Unterscheidung von einem *διατάσσεσθαι* in Briefen der Apostel, cf. Römerbrief, am nächsten liegend und ausreichend. Vgl. 1 Cor. 7, 17. 11, 34. 16, 1. Tit. 1, 5, wo Paulus sogar den Ausdruck von sich braucht.

Dem im Jahre 58 geschriebenen Brief Pauli an die Römer einverleibt sind K. 16, 3—15, Grüfse an eine grofse Reihe namhaft gemachter Leute, aber den Petrus finden wir nicht darunter, den doch der Apostel vor allen hätte grüfsen müfsen, wenn er dort gewesen wäre, gar schon seit Jahr und Tag die Gemeinde gegründet und geleitet hätte. Schliefst dieses Schweigen Pauli eine damalige Anwesenheit Petri in Rom aus, so könnte man aus Röm. 15, 20 ff. für eine frühere Zeit folgern wollen. Dort sagt nämlich Paulus, er habe nun von Jerusalem im Kreise bis Illyricum gewirkt, und zwar (wie 2 Kor. 10, 16) eine Ehre darein setzend, das Evangelium Christi da zu verkünden, wo Christi Name noch nicht gepredigt war, damit er nicht auf fremden (*ἀλλότριον*) Grund baue, sondern wie Jes. 52, 15 geschrieben stehe: „Welchen noch nicht über ihn verkündigt ist, sollen sehen, und welche noch nicht gehört haben, sollen hören.“ „Darum bin ich schon öfter abgehalten worden, zu euch zu kommen“, fährt er fort, „nun ich aber nicht mehr Raum habe in diesen

1) Vgl. Ign. epist. ad Antiochenses c. 11: *ταῦτα οὐχ ὡς ἀπόστολος παρακελεύομαι, ἀλλ' ὡς σύνδουλος ὑμῶν ὑπομιμνήσκω ὑμᾶς*. — Beiläufig gesagt, erscheint mir die Echtheit sämtlicher Ignatianen sehr fraglich.

Gegenden, aber schon seit vielen Jahren Verlangen hege zu euch zu kommen, so hoffe ich, euch auf meiner Durchreise nach Spanien zu sehen (auf dafs ich euch eine geistliche Gabe erteile, euch zu befestigen 1, 11) und dann das Geleite zu erhalten, wenn ich mich erst an euch einigermafsen gesättigt habe." Hieraus folgt freilich, was auch sonsther bekannt genug ist, dafs das Evangelium in Rom schon verbreitet war vor Pauli Brief und nachfolgender Ankunft, wie denn nach 1, 8 der Glaube der Römer bereits in der ganzen Welt gerühmt wurde.

Es wird freilich nicht ausdrücklich berichtet, auf welchem Wege das Evangelium zuerst nach Rom gelangt ist. Es ist wohl möglich, dafs schon an jenem Pfingstfest, wo Act. 2, 10, vgl. 6, 9 die Ausländer von Rom (libertini) namentlich angeführt werden, durch Petri Predigt Bekehrte den christlichen Glauben baldigst nach Rom gebracht und daher auch den Ruhm des Petrus verbreitet haben. Aber ein gröfserer Flufs hat sich aus verschiedenen Quellen und Zuflüssen gebildet. Wir müssen daran denken, wie grade in Rom nach Tacit. Ann. 15, 44 „alles Scheufsliche und Schändliche von überall her zusammenströmte und gepflegt wurde", wie Juvenal Sat. 3, 22 unter Trajan insbesondere klagt, der ganze syrische Orontes habe sich längst in den Tiber ergossen, wie also gerade aus Syrien und Antiochien mit seinen Christengemeinden viel Volks des Erwerbs wegen nach Rom strömte und mit „Sprache und Sitten" auch seinen Glauben

1) Weil Röm. 16, 7 Paulus den Andronikus und Junias grüfsen läfst als seine Mitgefangenen οἵτινές εἰσιν ἐπίσημοι ἐν τοῖς ἀποστόλοις und die schon vor ihm gläubig geworden, so hat bereits Spanheim diese beiden für die Gründer der römischen Gemeinde gehalten, unter den Neueren noch Volkmar. Aber als Paulus den Römerbrief schrieb, war er kein Gefangener, um jene leicht seine Mitgefangenen nennen zu können, und die Gelegenheit, dieses zu werden, konnten sie nur im Orient gehabt haben. Sonst nennt der Apostel Col. 4, 10 auch den Aristarch seinen Mitgefangenen, ebenso Philem. 23 den Epaphras, obgleich diese nur freiwillig seine Gefangenschaft teilten. Dafs wenigstens ein Teil der Grüfse ursprünglich nach Ephesus gerichtet war, vermuten bekanntlich einige Gelehrten, bleibt aber eine schlechte Auskunft. Die vorhandenen Schwierigkeiten werden ihre Lösung finden.

mitbrachte. Sollte doch selbst Petrus von Antiochien nach Rom gekommen sein, so dafs er im Papstbuch geradezu Antiochenus heifst. So mögen früher auch manche christlichen Syrer und Antiochener eingewandert sein und unter Sklaven und Freigelassenen jüdischer wie heidnischer Abstammung Propaganda gemacht haben. So mögen unter den in Rom gegrüfsten einige sein, die Paulus von Antiochien her kannte, während andere aus derselben Veranlassung wie Aquila und Priscilla ihm in Korinth begegnet und später nach Rom zurückgegangen sein mochten.

Auch abgesehen von der grofsen Bedeutung, die Rom als Hauptstadt und als Sitz einer zahlreichen jüdischen Kolonie für die Ausbreitung des Christentums hatte, läfst die Wendung Röm. 15, 20 vermuten, dafs bei allen sonstigen zufälligen Quellen und Zuflüssen doch schon ein apostolischer Mann Rom betreten und zum Orte einiger Wirksamkeit gemacht hatte, auf den dann als einen nunmehr fremden Grund Paulus nicht mehr vollen Anspruch nach seinem Grundsatz zu haben schien, aber trotzdem noch ein grofses Recht zur Predigt und Befestigung hatte und ausüben wollte, 1, 13 *ἵνα τινὰ καρπὸν σχῶ καὶ ἐν ὑμῖν καθὼς καὶ ἐν τοῖς λοιποῖς ἔθνεσιν.* „Da kann denn wenigstens für Hagemann, Römische Kirche, S. 659, kein Zweifel sein, dafs Petrus vielleicht in Gesellschaft mit Johannes es war, der den Grund gelegt hatte.“ Aber davon wissen unsere ältesten Gewährsmänner Dionysius von Korinth und Irenäus nicht blofs nichts, sondern das schliefsen sie aus, indem sie den Petrus vielmehr erst zusammen mit Paulus nach Rom bringen und diese beiden gleichmäfsig die Gemeinde gründen lassen. Wenn auch die alten Petrusakten (um 190) den Petrus zwölf Jahre nach Christi Himmelfahrt nach Rom reisen lassen, dort den Magier zu bekämpfen, so setzen sie doch ausdrücklich voraus, dafs Paulus noch vor Petrus in Rom gewirkt (also noch früher seinen Brief dorthin geschrieben) habe, und haben dabei die übel genug damit stimmende Jahreszahl aus einer Quelle entliehen, wo die Jünger allgemein so lange in Jerusalem verbleiben und dann erst die Heidenmission beginnen sollten, und wo gar nicht besonders an Petrus und Rom ge-

dacht war. Wäre Petrus selbst schon seit Jahren oder vor Jahren in Rom gewesen, dann hätte Paulus am wenigsten schon „seit vielen Jahren“ noch begehren können nach Rom zu kommen, um dort die Predigt des Evangeliums anzuheben oder denn den Leuten zu ihrer Vervollkommnung im Christentum noch seine geistige Gabe zu bringen, Röm. l. c., dann hätte er nicht so Act. 19, 21; 23, 11 sprechen und träumen können, er müsse und werde auch Rom sehen, als ob damit erst das Werk seines Lebens vollendet und gekrönt werde, noch Röm. 1, 13 sich die Reise oft vornehmen!

Als Paulus wirklich Rom sich näherte, gingen ihm nach dem Wirbericht Act. 28, 15 „die Brüder“ bis Forum Appii und Tres Tabernä entgegen. Wie darauf aber Paulus die Vornehmsten der Juden berief, um ihnen zu sagen, dafs er nichts gethan habe „wider unser Volk noch wider väterliche Sitten“, wollen diese noch in unschuldiger Unwissenheit befindlichen Leute erfahren, was er von der Sekte hält, von der ihnen (nur) bekannt ist, dafs ihr allenthalben widersprochen wird. Die wahrscheinlich in Domitians Zeit, noch vor dem Clemensbrief, verfafste Apostelgeschichte schildert dann die Predigt Pauli in Rom in einer Weise, dafs er damit deutlich hingestellt wird als der Apostel, der das Evangelium zuerst in Rom ausbreitet, die dortige Gemeinde sammelt und damit seinem Herzenswunsch gemäfs seine ganze apostolische Thätigkeit krönt und zum Abschlufs bringt. Wie hätte die Apostelgeschichte ihre Darstellung so geben können, wenn längst vor Paulus der Apostelfürst Petrus in Rom gewesen und — dann natürlich mit grofsem und bleibendem Erfolg — dort gewirkt hätte? Jeder Gedanke an Petrus ist offenbar ausgeschlossen, und unter dem andern Orte, an den Petrus Act. 12, 17 nach seiner Befreiung aus dem Gefängnisse ging, kann die Apostelgeschichte nicht Rom gemeint haben.

Aller Beachtung wert erscheint nunmehr eine in den clementinischen Rekognitionen 1, 7 vorliegende Angabe, wonach „der Apostel“ Barnabas sehr früh, angeblich noch zu Lebzeiten Jesu, nach Rom gekommen war und durch die erste apostolische Verkündigung des Evangeliums viele ge-

wonnen hatte, selbst aber im selben Jahre wieder in den Orient — zu Petrus — zurückgegangen war [1]). Denn in Übereinstimmung damit und unabhängig davon wissen auch die, wie wir sehen werden um 190 verfafsten, Actus Petri Vercellenses, dafs Barnabas in Rom gewesen war. Dafs sie diesen wie Timotheus mit Paulus in Verbindung bringen [2]), versteht sich ja von selbst, weil sie auch den Paulus noch vor Ankunft des Petrus im 12. Jahre nach Christi Himmelfahrt, in Rom voraussetzten und inzwischen weiter, nach Spanien, reisen liefsen. Während aber eine Anwesenheit des Timotheus in Rom sich ohne viele Mühe aus Phil. 1, 1, Col. 1, 1, Hebr. 13, 23 f., und die Beabsichtigung seiner Sendung nach Philippi in Macedonien aus Phil. 2, 19 ersehen liefs, war in keiner neutestamentlichen Schrift von Barnabas' Kommen nach Rom ein Wort erwähnt. Jene in den Rekognitionen sowohl als in den Actus Petri bewahrte Kunde geht also auf eine andere Quelle zurück, die kaum einer spätern Zeit als der Mitte des 2. Jahrhunderts angehörte, sich mit der Legende über Petri Anwesenheit in Rom an Alter messen konnte und durch den Mangel an besonderer Absicht sich besonders hätte empfehlen müssen, aber anderen Interessen zu sehr im Wege stand, als dafs sie dagegen hätte aufkommen können [3]).

Nach dem Bericht Gal. 2, 9 war in Übereinkunft mit

1) Die Homilien verlegen 1, 9; 2, 4 die Zusammenkunft des Clemens mit Barnabas nach Alexandrien, wo nach anderen Nachrichten Markus 20 Jahre Bischof gewesen sein soll und auch sein Gefährte und Oheim gesucht werden konnte, zumal die Reise von Rom nach Palästina oft über Alexandrien ging. Weil Petri Verdienst und Name in Rom nicht durch frühere Thätigkeit eines apostolischen Mannes daselbst beeinträchtigt werden sollte, lassen die Homilien den frühern Prediger in Rom lieber ungenannt! Offenbar spätere Rücksichten und Änderungen!

2) Um das Aufkommen des Simon Magus in Rom begreiflich zu machen, heifst es nach Erzählung von Pauli Abreise nach Spanien: et non minime fratres scandalizabantur ad invicem, propterea quod non esset Romae Paulus neque Timotheus neque Barnabas, quoniam in Macedoniam missi erant a Paulo.

3) Über Barnabas und weitere Zeugnisse für Rom vgl. Lipsius, Apokryphe Apostelgeschichten III, S. 271 f. und die dort erwähnten Äufserungen Harnacks.

den Säulenaposteln grade dem Barnabas neben Paulus die Mission unter den Heiden wie dem Petrus die unter den Juden überlassen worden. Nach Act. 4, 36 dem ältesten Stamme der Urgemeinde angehörig, hatte Barnabas den bekehrten Saulus dort eingeführt, 9, 27, und später 11, 25 in Tarsus abgeholt und war dann mit Paulus zusammen in die Heidenmission eingetreten. Weil er aber offenbar den Anschauungen der Urgemeinde näher stand und den von Paulus zurückgewiesenen Johannes Markus mitnehmen wollte, war er nach Act. 15, 36 ff. in Antiochien mit Paulus scharf aneinander geraten, worauf er sich von ihm trennte und mit seinem Vetter Markus seine eigenen Wege zog. Die Apostelgeschichte, die den Reisen Pauli folgt, sagt von den beiden andern nur noch 15, 39, dafs sie von Antiochien nach Cypern, der Heimat des Barnabas, fuhren, und berichtet über deren weitere Thätigkeit gar nichts, obwohl diese selbstverständlich doch noch weiter wirkten und nicht immer auf Cypern blieben. So liegt es im Bereiche der Wahrscheinlichkeit, dafs Barnabas mit seinem Begleiter damals bis nach Rom gekommen ist und die Angabe der Rekognitionen und Petrusakten eine gute alte Kunde bewahrt, die bald durch die dem Petrus zugewiesene Rolle verdeckt und aufser Kurs gesetzt wurde. Dafs thatsächlich um dieselbe Zeit, wo nur die beiden dort zu suchen sind, die Predigt von Christus mit neuem Eifer in Rom geschah, beweist die bekannte Angabe des Sueton, wonach Kaiser Claudius (K. 25) *Judaeos impulsore Chresto assidue tumultuantes Roma expulit.* Diese Austreibung aus Rom brachte ja jenes Ehepaar Aquila und Priscilla Act. 18, 2 nach Korinth (*προσφάτως*), kurz bevor Paulus unter dem Prokonsul Gallio, wahrscheinlich im Jahre 50, dorthin gelangte im Verlaufe der langen, bereits 1—2 Jahre dauernden Missionsreise, vor deren Beginn sich Barnabas samt Johannes mit dem Zunamen Markus von ihm getrennt hatten (Act. 12, 12. 25; 15, 37). Beachtet man dazu noch, dafs jener uns mit dem Zunamen geläufigere Begleiter von Haus aus und so noch, wohl nach besonderer Quelle, Act. 13, 5. 13 einfach Johannes hiefs, so scheint mit einem Schlag ein zwiefaches Licht zu fallen, sowohl auf

den Markus, der das Evangelium für die Römer nach den Vorträgen des Petrus (vgl. S. 20) geschrieben haben soll, und auch Philem. 24, Col. 4, 10 (wieder) in Rom erscheint, als auf den Johannes, der merkwürdiger Weise auch in Rom gewesen und dort schon nach Tertullian de praescript. 36 dem glühenden Öle entronnen, wohl nur wegen Apoc. 1, 9 nach Patmos verbannt worden sein sollte. Dafs man für den Mann des römischen Ölmartyriums später den Apostel Johannes ansah, hätte seine Analogie nicht blofs an der frühen, schon bei Polykrates von Ephesus um 190 vorliegenden, Verwandlung des Evangelisten Philippus samt seinen weissagenden Töchtern in den Apostel Philippus, sondern auch daran, dafs spätere die „dormitio Mariae" auf Zion zum Teil für das Haus des Johannes Markus und seiner Mutter Maria Act. 12, 12, zum Teil aber für das Haus des Apostels Johannes ansahen [1]. Während andere von der Offenbarung Johannis und ihrer vermeintlichen Abfassungszeit ausgehend das Martyrium des Johannes deshalb unter Domitian setzten, sagt Epiphanius Haer. 51, 5. 12 und 33 beharrlich, also wohl auf Grund einer älteren Quelle, ἐν χρόνοις Κλαυδίου Καίσαρος sei Johannes verbannt worden, was unwillkürlich mit jener, von Orosius unter Berufung auf eine nicht mehr vorhandene Stelle des Josephus jedenfalls nicht sehr fehlgreifend in das neunte Jahr des Claudius = 49/50 u. Z. gesetzten, Vertreibung aus Rom sich kombiniert [2].

Wie viel hat man schon geschrieben über Charakter und Eigenarten der römischen Gemeinde, wie sie der Brief Pauli

---

1) Vgl. Zahn, Dormitio Mariae, 1898, S. 36f.

2) Paulus schreibt an den Timotheus II, 4, 11: Den Markus nimm zu dir und bringe ihn mit, denn er ist mir εὔχρηστος εἰς διακονίαν. Bei der sichtlich erschwerten Stellung des Paulus zur römischen Gemeinde konnte ihm freilich Markus die besten Dienste leisten, wenn dieser schon vor c. zehn Jahren einmal in Rom gewesen war, längst die dortigen Leute kannte und Vertrauen und Ansehen bei ihnen besafs. Zum Jahre und sonstigem Anlafs der Austreibung aus Rom unter Claudius, vgl. auch meinen „Antichrist in den Schriften des N. T.", in den Arbeiten des rhein. wissensch. Predigervereins, Neue Folge I, 1897, S. 32f.

im Jahre 58 voraussetzt! Ob nicht manches sofort plan und klar wird, sobald man die durch eine ganze Reihe von Umständen empfohlenen Vorarbeiter Barnabas und Johannes Markus annimmt? Diese Vermutung einer sorgfältigen Prüfung überlassend darf ich vom Römerbrief Abschied nehmen mit dem sicheren Ergebnis, dafs er bis zur Zeit seiner Abfassung eine Thätigkeit des Petrus in Rom nicht blofs nicht kennt, sondern gradezu ausschliefst. Daran können wir gleich fügen, dafs bei der Ankunft Pauli in Rom im Jahre 61, wie sie die Apostelgeschichte erzählt, uns keine Spur von Petrus daselbst begegnet, und in den Gefangenschaftsbriefen aus Rom wieder nichts an ihn erinnert, keine Erwähnung, noch Anspielung, noch Gruſs. Auch das dunkle Jahr zwischen Pauli Tod am 22. Februar 63 und der neronischen Verfolgung seit Ende Juli 64 bietet keinen Anhalt für Petrus in Rom.

Aber wenn alles andere versagt, besitzt Rom nicht von Alters her Grab und Reliquien des Apostelfürsten, über die sich die Kuppel der Peterskirche im Vatikan majestätisch wölbt? Zeugen nicht für seinen Aufenthalt und Tod in Rom, mit Esser, a. a. O. S. 123 zu reden, „unzählige Monumente aus Stein und Erz, Monumente der Plastik und Malerei, gleichfalls aus dem 1., 2. und 3. Jahrhundert“? Sehen wir denn zu, was solchem Rühmen Thatsächliches zu Grunde liegt.

Zunächst das Aufgebot der Goldgläser und Sarkophage mit Bildern des Petrus und Paulus kann darum nichts helfen, weil beide Dinge auch nach dem jetzigen Urteil römischer Autoritäten überhaupt erst dem 4. und 5. Jahrhundert angehören, abgesehen von einzelnen Exemplaren, die aus dem 3. Jahrhundert stammen mögen, hier aber nicht in Betracht kommen. Auf der grofsen Medaille aber, welche man dem Anfang des 3. oder dem Ausgang des 2. Jahrhunderts, wenn nicht gar der Zeit der Flavier zuweisen möchte, sehen nach der vortrefflichen Abbildung bei Grisar, S. 230, die Köpfe des Petrus und Paulus denen auf der ebendaselbst S. 256 abgebildeten kunstvollen Holzthüre von S. Sabina aus dem 5. Jahrhundert so durchaus ähnlich, dafs

man sie in eben diese Zeit setzen darf, in der ja auch die berühmte Statue des Petrus mit dem gleichen Kopf und die prächtigen Mosaikbilder in der alten liberianischen Basilika entstanden sind, also die christliche Kunst blühte [1]. Frühestens mag das schöne Medaillon zu der noch zu erwähnenden Apostelfeier im Jahre 258 geprägt worden sein. Stammt doch auch die erhaltene schöne Marmorstatue des römischen Hippolytus gest. 251 aus der gleichen Zeit. Dafs man aber in Rom, wie in keiner anderen Stadt, einen bestimmten Typus der Apostelbilder festhielt, versteht sich von selbst bei den Ansprüchen, die Rom schon seit 200 machte. Da im übrigen bereits die unter Bischof Anicetus um 152 in Rom auftretende Ketzerin Marcellina nach Praedest. I, 7 (ed. Oehler p. 234) Bilder Christi und Pauli zur Verehrung (?) aufstellte, würde es nicht weiter merkwürdig sein, wenn man in denselben Kreisen und Tagen gedacht hätte, was dem Paulus recht, sei dem Petrus billig. Jene Bilder beweisen nur Voraussetzungen für ihre Zeit, die wir längst sattsam kennen.

Dafs der Mamertinische Kerker und seine noch heute sichtbare Quelle uns nicht mehr „ein gewaltiger Dorn im Auge“ sein kann, dafür hat schon Grisar gesorgt, der S. 198ff. mit Lipsius und allen Archäologen darin übereinstimmt, dafs der unterste Teil ursprünglich ein Brunnenhaus war, Tullianum genannt, und durch noch nachweisliche Kanäle mit der cloaca maxima in Verbindung stand, und der sogar wahrscheinlich macht, dafs man noch um 368 hier nicht den Kerker des Petrus suchte. Der Mamertinische Kerker wird auch noch nicht von den ältesten Akten für Petrus beansprucht, sondern erst die jüngeren Akten des Processus und Martinianus und die unter dem Namen (Pseudo-)Linus bekannte, spät redigierte lateinische Passio Petri machen ihn zum Gefängnis des Petrus. Man sieht aber an diesem Beispiel, wie die fortwuchernde Legende, die alles gern genau lokalisiert und benamset, sich des bekannten Staatsgefängnisses und des Quells darin bemächtigte, um diesen erst auf des Petrus Gebet wunderbar hervorsprudeln

1) Vgl. Todestage der Apostel, S. 105.

und gleich zur Taufe von 49 Personen verwerten zu lassen.

Ähnlich ging es zu mit der erstmals auf dem Ölverzeichnis aus der Zeit Gregors d. Gr. und der Königin Theudelinde auftretenden Benennung des ostrianischen Kömeteriums *ad nymphas* bzw. *fontem Petri ubi baptizabat* und der dort ebenfalls seit dem 6. Jahrhundert verehrten *sedes ubi prius sedit sanctus Petrus*. Da das Kömeterium altehrwürdig genug schien und der „Nachfolger Petri" gelegentlich den in den Tuff gehauenen Stuhl bei einer Feier benutzen mochte, so mufste natürlich schon Petrus selbst darauf gesessen und den Quell zu unvermeidlichen Taufen verwertet und geweiht haben. Denn wie Grisar S. 202 sehr richtig sagt, „die Legende, welche überall die Wahrheit mit ihren Gebilden überwuchert hat, ist die Poesie der Ruinen", und (S. 227) „wo einmal die Andacht des Volkes sich eines Gegenstandes [wie des Petrus!] lebhaft bemächtigt, da wird der Flufs historischer Traditionen der Gefahr des Hinzutritts von entstellenden Schlacken ausgesetzt sein". Voraussichtlich wird sich selbst an den Lutherbrunnen in Berlin binnen 500 Jahren allerlei Fabelei von Luther hängen. Der Gedanke aber, dafs Petrus in der abgelegenen Katakombe auf der Kathedra gesessen und ebendort getauft habe, konnte erst in einer Zeit auftauchen, wo man bereits wähnte, die ältesten Christen Roms hätten nur im Dunkel der Katakomben sich zu versammeln gewagt [1]. Dabei besagt das *„prius"* gar nicht, dafs Petrus zuerst auf dieser, nachher auf einer zweiten Kathedra in Rom gesessen habe, also zweimal nach Rom gekommen sei, sondern analog der an der appischen Strafse angebrachten damasischen Inschrift *hic habitasse prius sanctos cognoscere debes [apostolos]* besagt der Ausdruck hier, dafs einst oder vordem Petrus auf dem Stuhle gesessen habe, wenn er auch jetzt nicht mehr darauf sitze.

1) Charakteristisch schreibt Esser, a. a. O. S. 131: „Wahrlich, wer je einmal diesen in den dunkeln Tuffstein gehauenen, einfachen und ärmlichen Apostelthron mit eigenen Augen gesehen und mit Händen betastet hat, dem schwindet jeder Zweifel, ob Petrus zu Rom und Bischof von Rom gewesen ist!"

Danach brauchen wir uns gar nicht lange aufzuhalten bei der anderen Kathedra Petri, jenem als Reliquie in der Apsis der Peterskirche in eherner Umhüllung verborgenen antiken Tragstuhl mit den eingelegten zwölf Arbeiten des Herkules, dessen morsche Stempel trotz höchsten Alters für Petrus nichts beweisen können, es sei denn, daſs die gegenwärtigen, modernere Möbel benutzenden Päpste nicht mehr den Anspruch machten, auf dem Stuhle Petri zu sitzen.

Kommen wir nun zu dem alten Titulus Pudentis auf dem Esquilin und was sich daran gehängt hat. Da diese zwischen 390—398 von den Presbytern Ilicius und Leopardus erneuerte Kirche bereits auf einer Inschrift vom Jahre 384 und auch sonst adjektivisch Pudentiana basilica heiſst, so ist damit vorab die aus dem Namen irrig abgeleitete Herkunft von einer heiligen Pudentiana und die daraus gesponnene Legende gerichtet. Ein Pudens freilich wird 2 Tim. 4, 21 nach Eubulus, vor Linus und Claudia in Rom erwähnt. Sobald also Linus zum (Sohn der Claudia und) Nachfolger Petri wurde, ergab sich der vorher stehende, leicht als älter anzusehende Pudens auch als Freund, als Gastfreund des Petrus. Merkwürdigerweise läſst aber die Sage, die des Pudens' Tochter „Pudentiana" zu dem Zwecke des Vermächtnisses, wie schon Ugonio bemerkt hat, deshalb überaus lange konserviert, die Kirche erst von Bischof Pius weihen. Eben in diese Zeit der Antonine weist auch nach Hübsch, Altchristliche Kirchen, S. 7, „die mit dünnen und ganz fein gefügten Backsteinen aufgeführte, auſserhalb der Apsis noch bestehende Façadenmauer des Palastes des Senators Pudens". Dieser könnte etwas gemein haben mit jenem christenfreundlichen Statthalter Pudens, der von Tertullian ad Scap. K. 4 erwähnt wird und wohl der Zeit Mark Aurels angehörte. Das Haus konnte also frühestens in der Zeit des Pius zu kirchlichen Zwecken verwandt werden. Zumal wenn die daraus entstandene Kirche, wie vielfach angenommen wird, eine Zeit lang die Kathedrale Roms war, ergab sich die Identifizierung des späteren Pudens mit dem Apostelschüler noch leichter als die ebenfalls vorliegende von Pius' Bruder Hermas mit dem Röm. 16, 14 genannten und die

des römischen Clemens mit dem Phil. 4, 3 doch in Philippi vorausgesetzten Namensvetter, und einer viel späteren Römerin mit der Priscilla der Apostelgeschichte.

Älter und beachtenswerter ist das schon von Gajus um 210 hervorgehobene τρόπαιον des Petrus im Vatikan wie das des Paulus an der ostiensischen Straſse, die Euseb, Kirchengeschichte III, 31 nur aus Mangel an genauerer Kenntnis mit den celebrierten Gräbern derselben identifizierte. Da ich über diese Dinge an anderen Orten 1884 S. 1 ff., 1899 S. 67—138 ausführlich gehandelt habe, genügt hier die kurze Hervorhebung einiger Punkte.

Die wichtigste Notiz bietet das Depositionsverzeichnis des Chronographen vom Jahre 354 also:

III. Kal. Jul. Petri in Catacumbas
et Pauli Ostense, Tusco et Basso cons. [*a. 258*].

Wie die bekannte Inschrift des Damasus in und mit der alten *basilica apostolorum ad Catacumbas* an der appischen Straſse besagte, ruhten vordem *(prius)* beide Apostel dort, und wie noch das Papstbuch vom Jahre 530 in unabhängiger Übereinstimmung mit obiger Notiz bewahrt, hat dieselbe Lucina, welche den 253 in der Verbannung gestorbenen Bischof Cornelius nachträglich heimholte und auf ihrem Grundstück neben der gemeinsamen Bischofscrypta an der appischen Straſse beisetzte, den Leib des Paulus, unter Überführung aus den Katakomben, auf ihrem anderen Prädium an der ostiensischen Straſse beigesetzt *juxta locum ubi decollatus est* [1]. Diese durch zusammenstimmende Zeugnisse beurkundete Überführung des Paulus im Jahre 258 und die damit verbundene Feier auch des am alten Platz in der Katakombe zurückbleibenden Petrus hing, nach dem Datum zu schlieſsen, zusammen mit dem in diesen Tagen bevorstehenden Neuausbruch der schon am 6. August dem Bischof

1) „Wann die Erinnerung an den Ort der Hinrichtung an der ostiensischen Straſse verloren gegangen ist“ und man denselben eine Meile weiter an die drei Quellen an einer andern Straſse verlegte, indem man das Grab am alten Orte zurückliefs, habe ich a. a. O S. 89 bis 92 sehr deutlich auseinandergesetzt. Erst nach 530, zu Narses' Zeit!

Sixtus verhängnisvollen valerianischen Verfolgung, welche nunmehr den Besuch der gemeinsamen Kömeterien bedrohte und eine Bergung unter dem Schutze des Privateigentums wünschenswert machte. Da Bischof Sixtus noch die Pflicht hatte (vgl. Dionysius bei Euseb, Kirchengeschichte VII, 11 und Cyprian im vorletzten Brief), die Gemeindeglieder nach dem Brauche zur Treue und Geduld in Verfolgungszeit zu ermahnen, verband er eine dahin zielende wirkungsvolle Feier beider Martyrerapostel mit der Translation des Paulus am 29. Juni, der bisher ein Feiertag des Quirinus gewesen war, fortan aber die Feier der Gründer der römischen Kirche sich wiederholen sah und schliefslich für den Todestag beider Apostel angesehen wurde. Dafs aber früher bis dahin vielmehr am 22. Februar, *VIII. Kal. Mart. depositio sancti Petri et Pauli* in Rom gefeiert worden, ist nicht nur bei Silvius Polemius im Jahre 448 ausdrücklich bewahrt, sondern auch anderweitig erhärtet [1].

Dafs Petrus am alten Orte verblieb, während Paulus im Jahre 258 durch besondere Gelegenheit übergeführt und neben dem Orte seines Martyriums geborgen wurde, dafs er noch im Jahre 354 ad Catacumbas vorauszusetzen sei und nicht im ungesunden Vatikan, pafst gewissen Leuten zu schlecht zu ihrem Vorurteil, als ob das τρόπαιον im Munde des Gajus schon um 210 das Grab des Petrus im Vatikan bezeichnete und nicht die glorreiche Siegesstätte. Daher haben sie sich nicht gescheut, den vortrefflich erhaltenen Text des Depositionsverzeichnisses gerade an unserer, den frommen Abschreibern doch besonders wichtigen Stelle für unvollständig zu erklären, um ihn nach Herzenslust zu ergänzen und viel späteren Verhältnissen und Voraussetzungen anzubequemen. Wie verkehrt und unmöglich solche Vergewaltigung des Textes ist, soll hier nicht noch einmal gezeigt werden [2].

Wollte man aber gerade umgekehrt als wir oben erklären, im Jahre 258 sei vielmehr Petrus aus dem Vatikan,

1) Vgl. darüber Die Todestage, S. 37—46.
2) Vgl. a. a. O. S. 81f.

wo er bis dahin geruht habe, ad Catacumbas gebracht worden, Paulus hingegen an der ostiensischen Straſse am alten Platz geblieben und gefeiert worden, so fehlt nicht nur jede sonstige Bezeugung einer damaligen Überführung des Petrus aus dem Vatikan an die appische Straſse, während im Gegenteil eine Überführung des Paulus von dort weg an die ostiensische Straſse um eben die Zeit durch das Papstbuch bezeugt ist, sondern müſste auch Paulus doch noch einmal an die appische Straſse gebracht werden, weil ja nach der damasischen Inschrift und dem alten Namen der basilica apostolorum beide einst ad Catacumbas geruht haben sollten. Die entgegenstehenden Hindernisse und Unmöglichkeiten anderweitiger Auswege lassen es immer wieder als die richtige, natürliche und einfache Erklärung erscheinen, daſs man die angeblich an ein und demselben Tage, wenn auch an verschiedenen Stätten in Rom, gestorbenen Apostelfürsten nebeneinander an der appischen Gräberstraſse begrub oder begraben glaubte, und bei der besonderen Veranlassung und Abzweckung im Jahre 258 den Leib des Paulus erhob und an die Stätte seines ruhmvollen Todes an der ostiensischen Straſse brachte, während die Reliquien des Petrus noch in den Katakomben blieben, bis sie nach dem Bau der vatikanischen Prachtkirche dort eine zeitgemäſsere Ruhestätte fanden. Lassen wir nun die Örtlichkeit hier selbst sprechen.

Wie längst bekannt ist und der von Grisar, a. a. O. S. 217 wiederholte Plan veranschaulicht, war die alte Peterskirche so neben den neronischen Cirkus gebaut, daſs ihre linke Seitenmauer sowie die zwei zugehörigen Säulenreihen auf den rechtsseitigen langen Sitzmauern des Cirkus standen und das Grab des Apostels in der Mitte des Hauptschiffes 50 römische Fuſs von der äuſsersten Umfassung des Cirkus entfernt lag. Mit dem gelehrten Jesuiten S. 225 zu reden, ist nach den topographischen Angaben und Beobachtungen „als genauer Platz der ‚Memoria‘ am Vatikan die rechte Seite der Via Cornelia an dem Punkte zu bezeichnen, wo sie, unter der nördlichen [rechten] Langmauer des neronischen Cirkus hinziehend, an der Mitte des letzteren vorübergekommen ist“. Wenn nun Petrus wie bekanntlich nach

Tac. Ann. XV, 44 die vielen Opfer der neronischen Verfolgung in jenem Cirkus umgekommen sein soll: welcher seltsame Zufall müfste es gewesen sein, dafs einer der überlebenden Christen gerade unmittelbar neben der Mitte des Cirkus, nur auf der einzig möglichen anderen Seite der Strafse, einen Platz zum Grab des Petrus besessen und hergegeben hätte! Welche Verwegenheit wäre es gewesen von den allgemein geächteten Christen, hier in unmittelbarster Nähe des Nero und seines blutigen Gartens das Grab ihres Häuptlings zu bauen und zu besuchen! Wie z. B. die Karthager nach dem Martyrium Cyprians dessen Leichnam vorläufig auf einige Stunden *propter gentilium curiositatem* in der Nähe bargen, dann aber gleich in der Nacht weit weg zur Bestattung trugen, so mufste es auch die Römer drängen, die teuren Reliquien von der Stätte des Schreckens weit weg, an die appische Strafse, in Sicherheit und Ruhe zu bringen. Denn was konnte sie an die Nähe Neros und seines Cirkus fesseln?

Schon diese Lage der Memoria bekundet vielmehr, dafs die Christen im Laufe der Jahrzehnte erst, wo sie die Stätte der vielen Martyrien, den in kaiserlichem Besitz befindlichen Cirkus selbst, nicht erlangen und zur Feier benutzen konnten, diesen nächsten und neben der Mitte des Cirkus passendst gelegenen kleinen Platz auf der anderen Seite der Strafse erwarben, um hier das Gedächtnis der nebenan gestorbenen Martyrer zu begehen und festzuhalten. Je länger man an dem Orte das Martyrium neronischer Zeit feierte, und je mehr der gekreuzigte Petrus alle anderen namenlosen Martyrer des Orts an Bedeutung und Verehrung in den Schatten stellte, desto mehr mufste der Natur der Sache nach die Feier an dem Orte mit der Feier des Petrus verwachsen und eben der herkömmliche Ort der Feier als die Stelle angesehen werden, die durch Petri Tod und Blut geweiht und ausgezeichnet sei, zumal die Römer die Kreuze gewöhnlich an Strafsen, des Exempels wegen, aufrichteten. In diesem Sinne mochte sie schon jener Presbyter Gajus (S. 1) um 210 zeigen wollen [1]. Wie dann über der Stelle,

1) Man mufs eigentümlich „lokalblind“ sein, um noch immer be-

an der Cyprian getötet worden war, sich bald, im Unterschied von seiner Grabeskirche, die besuchteste Kirche der Karthager erhob [1], so hat über jenem Ort als Mittelpunkt der Kaiser Konstantin in seinen letzten Lebensjahren die Peterskirche im Vatikan begonnen und sein Sohn Konstantius sie vollendet, unter Überführung der bis dahin (c. 357) in der Basilika der Apostel an der appischen Straſse ruhenden „Gebeine des Petrus“ in den nun würdig geschmückten, vordem verrufenen Vatikan.

Da das Tropäum des Petrus schon von Gajus um 210 im Vatikan gezeigt wurde, brauchten die Reliquien nur einige Zeit dorthin übergeführt zu sein, um bei solchen, die es nicht genauer wuſsten, die Meinung aufkommen zu lassen, der Apostelfürst sei von Anfang an im Vatikan begraben gewesen. Dann aber konnte, ja muſste man die Todesstätte wieder nebenan (im Cirkus?) suchen, also sagen, Petrus sei begraben worden *juxta locum, ubi crucifixus est.*

Wie man eingesehen hat, läſst sich aus dem Umstand, daſs das Grab in der alten Basilika nicht genau in der Mitte, sondern einige Fuſs nach dem Cirkus zu lag, nicht schlieſsen, daſs eben diese Lage für den Bau und besonders die Breite der Basilika maſsgebend gewesen sei. Sollte aber nicht die kleine jedoch auffällige Unregelmäſsigkeit daher rühren, daſs man als idealen Mittelpunkt gerade die Stelle annahm, an dem das Kreuz gestanden haben sollte, und deswegen das Grab daneben legte? Daſs darauf bald Grab und Reliquien die Hauptsache wurden und anderes zurückstellen und vergessen lieſsen, versteht sich ja für die Folgezeit von selbst.

Wenn aber erstmals der Autor des Papstbuches vom Jahre 530 zu zwölf von den vierzehn ersten Nachfolgern Petri, von Linus bis Viktor, gest. 199, jedesmal schrieb: *sepultus est juxta corpus beati Petri* [*in Vaticano*], so that

haupten zu können: „Das ἔχω δεῖξαι des Gajus muſs einen sichtbaren Gegenstand zur Voraussetzung haben. Hieraus folgt, daſs um jene Zeit beide Apostel am Orte ihres Sieges begraben lagen.“ Macht denn erst ein Grab einen Gedenkplatz zu einem sichtbaren Gegenstande?

1) Näheres in meinen Todestagen der Apostel, S. 96f.

er das durchaus nicht „vermutlich aus Augenschein, weil er noch diese Gräber sehen konnte“, wie Grisar, S. 324 meint. Vielmehr weil er von diesen ältesten Bischöfen gar nichts sah noch wufste, und sie doch einmal begraben sein mufsten, suchte er ihr Grab neben Petrus aus reiner Unwissenheit. Bezeichnend sind schon die beiden Ausnahmen des Clemens und Alexander, die nur darum nicht in den Vatikan versetzt wurden, weil jener nach später Fabel in der Verbannung in Griechenland gestorben und begraben sein sollte, dieser aber am siebenten Meilenstein der nomentanischen Strafse verehrt wurde, und zwar nur durch eine arge Verwechselung mit einem Martyrer Alexander, dem der Bischof Ursus von Nomentum 401—417 eine Kirche daselbst gebaut hatte. Sodann hat schon Duchesne, der Herausgeber des Martyrologium Hieronymianum p. L. zur Empfehlung desselben darauf hingewiesen, dafs hierin ebenso wie im Depositionsverzeichnis der Chronik vom Jahre 354 noch das 2. Jahrhundert nicht berührt und selbst die Bischöfe bis Zephyrinus [oder vielmehr nur bis Soter, gest. 174] mit Vergessenheit bedeckt sind, und zwar weil in jener ältesten Zeit in Rom noch nicht die Sitte aufgekommen war, das Andenken der Toten durch jährliche Feier zu ehren. Endlich will es das Unglück, dafs das Martyrologium nach allem früheren Schweigen die Gedächtnistage der Bischöfe Eleutherus *VIII. Id. Sept.* und Viktor [1] *XII. Kal. Maji Romae* bringt, und zwar den ersteren mit der ausdrücklichen Ortsangabe: *Via Salaria, milia ab urbe*, d. h. in der alten Katakombe der Priscilla. Ist so durch diese alte vorzügliche Quelle die grundlose Angabe des Papstbuches an der kontrollierbaren Stelle ausdrücklich widerlegt, so kommt dazu noch, dafs die nächstfolgenden Bischöfe Zephyrinus gest. 217, Callistus gest. 221, Urbanus gest. 230 noch an verschiedenen Orten begraben lagen und nachweislich erst gelegentlich der gleichzeitig nötigen Beisetzung des am 3. Ja-

1) In meinen Todestagen der Apostel S. 109 habe ich bei Viktor zu Cod. Ept. mifsverständlich einen Vakanzstrich gemacht, während auch er XII. Kal. Maji Romae Victoris episcopi bietet.

nuar 236 gestorbenen Anteros und des noch seit 30. Oktober 235 von Sardinien aus der Verbannung heimzuholenden Pontianus der Gedanke einer gemeinsamen Ruhekammer der Bischöfe von Fabianus gefafst und ausgeführt wurde [1]. Ist auch daraus zu schliefsen, dafs die ältesten Bischöfe noch keine gemeinsame Ruhestätte hatten, so haben auch die erst vor einigen Jahren veröffentlichten Berichte über die unter Urban VIII. im Jahre 1626 zur Fundamentierung der vier ehernen Riesensäulen des Baldachins in unmittelbarer Nähe der vier Seiten des Apostelgrabes vorgenommenen Ausgrabungen dargethan, dafs dort wohl heidnische, nach Münzen in der Asche zu schliefsen, noch um 160 bis 275 angelegte Gräber in unmittelbarer Nähe lagen, für die Gräber der zwölf Bischöfe aber kein Raum vorhanden war.

Die auf LINVS oder S. LINVS lautende Inschrift aber, die bei den Ausgrabungen im Jahre 1615 vor der Konfession gefunden worden sein soll [2], hat vor der z. B. von Justin auf den Simon Magus bezogenen, vielleicht mit Absicht, das voraus, dafs sie nicht mehr vorhanden ist, die Angabe also nicht mehr durch den Augenschein des Steines selbst abgethan wird. Dafs man einen Grabstein mit dem Namen gerade des ersten Nachfolgers Petri aufgefunden aber nicht als wichtige Reliquie aufbewahrt, sondern spurlos beseitigt hat, ist so sehr zu verwundern, dafs man die Sache nur für sehr faul ansehen kann und schon gleich angesehen zu haben scheint. Entweder waren jene Buchstaben auf einem Steinfragment nur die Endung eines der vielen auf ... linus endenden Eigennamen, oder die Inschrift war eine mit Fleifs dort eingegrabene Fälschung, wie solche in Menge in Rom vorgekommen und zahlreich z. B in Bosios Roma

1) Vgl. darüber die Ausführungen in dieser Zeitschrift, Jahrg. IX, S. 23ff.

2) Vgl. darüber aufser Jahrg. VII, S. 20 noch Viktor Schultze, Archäolog. Studien über altchristliche Monumente (1880), S. 236ff. mit den Auszügen aus den ältesten Berichten, und de Rossi, Inscript. christ. urbis Romae II, 1, 236. Woher Grisar S. 220 die verdächtige Angabe von „einer sonst unleserlichen Inschrift“ hat, weifs ich nicht.

Sotterranea aufgenommen worden sind, oder sie galt deutlich einem anderen Linus, etwa dem wiederholt von Martial, Epigr. VII, 10. 95; XI, 25 besungenen Zunftgenossen jenes Flavius Agrippa, dessen Statue und Grabschrift in derselben Zeit am selben Orte gefunden, wegen ihres arg materialistischen Inhalts aber ebenfalls vernichtet wurden. Im günstigsten Falle hatte man bei Ausräumung der Katakomben alte Gebeine hierher gebracht und damals mit der Inschrift versehen, die später zum Vorschein kam. Aus allem erhellt, wie es wohlgethan ist, von diesem Steine ganz abzusehen.

Was sollen denn nun noch die zwei bis drei Inschriften oder Sarkophage [1], die zwar noch in vatikanischem Gebiet, aber weit hinter der Peterskirche gefunden worden sind und für einen oberirdischen Friedhof daselbst in vorkonstantinischer Zeit reklamiert werden? Ob die Christen vor Konstantins Zeit einen oberirdischen Begräbnisplatz in Rom hatten, ist sehr fraglich, gewifs aber ist, dafs eine dort hinter der Basilika gefundene Verschlufsplatte eines Grabes die Jahreszahl 352 trägt, und wahrscheinlich bleibt, dafs die Ruhestätte dort erst angelegt wurde, nachdem der Bau der Basilika begonnen war. Die fraglichen Gebilde der Figuren, Buchstaben und Abzeichen passen vortrefflich in diese Zeit und erfordern nicht den Luxus einer früheren, obwohl es leicht denkbar wäre, dafs man dem im Cirkus vergossenen vielen Martyrerblute schon frühe möglichst nahe zu ruhen gewünscht hätte. Aber auch wenn schon alle Opfer der neronischen Verfolgung hierhin bestattet worden wären, so würde das für Petrus und sein Grab gar nichts beweisen.

Ehe wir aus allem Bisherigen unseren Schlufs ziehen, wollen wir noch daran denken, dafs nach der Erzählung der jetzigen Akten des Petrus und Paulus und der verwandten Gregors d. Gr. Ep. IV, 30 beim Tode des Petrus plötzlich

1) Durch Schreibfehler ist in meiner früheren Abhandlung in dieser Zeitschrift VII, S. 16, und danach in meinen Todestagen (1899), S. 104 die Licinia Amias zu einer Livia Amias geworden. Die Berichtigung macht an letzterer Stelle den vorangehenden Satz überflüssig.

heilige Männer von Jerusalem, die vorher und nachher niemand gesehen habe, unter seinem Kreuze standen und offen erklärten, sie seien des Petrus wegen gekommen [1]. Dafs sie in der jetzigen Darstellung den Apostel erst begraben helfen, darauf bei Nacht den Leichnam aus dem Grabe erheben, um ihn nach Jerusalem heimzuführen, aber durch ein Wunder daran verhindert und genötigt worden seien, die Reliquien in Rom zu lassen, ergiebt sich leicht als künstliche Zurechtlegung aus einer Zeit, wo man die Reliquien in Rom selbst zu besitzen glaubte. Darunter guckt eine alte Darstellung hervor, wonach diese heiligen Männer den Petrus am hellen Tage und ungehindert als den ihren nach Jerusalem heimgeführt haben sollten, wie auch andere Männer nach ihrem Tode vom fremden Orte in ihre Heimat übergeführt wurden und werden. So stellte man in Rom die Sache dar in einer Zeit, wo man Grab und Reliquien des Petrus noch nicht in Rom besafs und zeigen konnte, aber schon seinen Tod und seine mit Martyrerblut besiegelte Autorität für Rom beanspruchte. Erst später fanden sich dann die Reliquien selbst neben denen des Paulus an der appischen Strafse, und mufsten also die Orientalen sie dorthin geworfen haben als Diebe, deren Raubversuch vereitelt worden, und zwar durch ein Wunder. Während die Todesstätte Pauli an der ostiensischen Strafse eine eigene historische Kunde verrät, bedurfte es beim völligen Mangel an irgendeiner alten Kunde über die Stätte des Petrus keines Wunders, um dieselbe im Vatikan zu entdecken, sondern nur der Kenntnis oder Erinnerung, dafs Neros Opfer dort im Cirkus geblutet und gesiegt hatten. Nicht minder bezeichnend ist es, dafs man in Rom keine besondere Überlieferung über den Todestag Petri hatte, sondern sich damit helfen mufste, dafs man ihn mit Paulus zusammen am 22. Februar (S. 39) feierte. Denn dafs Paulus an jenem Tage im Jahre 63 gestorben, ist an einem anderen Orte nachgewiesen, während der 18. Januar, an dem man schon um 255 Petri Stuhlbesteigung in Rom feierte, aus einer Zeit

1) Vgl. Jahrg. VII, S. 29ff. Die Todestage, S. 125ff.

zu stammen scheint, wo Christi Geburt noch am 6. oder 10. Januar gefeiert wurde und Petrus mit Jakobus und Johannes oder schon mit Paulus am 18. Januar folgte, wie die Nestorianer [1] noch jetzt am zweiten Freitag nach Epiphanias Petrus und Paulus feiern.

Übrig bleibt nur noch die schon oft erhobene, aber noch nicht beantwortete Frage: Wo ist denn Petrus sonst gestorben, wenn nicht in Rom? Welche andere Stadt hat ihn je für sich beansprucht? Sollte der Apostelfürst an einem anderen Orte gestorben und davon gar keine Kunde auf die Nachwelt gekommen sein??

---

1) Vgl. Egli in Zeitschrift für wissenschaftl. Theol., Jahrg. 1891, S. 277.

[Fortsetzung folgt im nächsten Heft.]

Die Annatenverhandlung der „natio gallicana“ des Konstanzer Konzils.

Von

Bernhard Beſs.

Das Protokoll der Verhandlungen, welche vom 15. Oktober bis zum 2. Dezember 1415 in der französischen Nation des Konstanzer Konzils über die Annaten gepflogen wurden, ist eins der wenigen Aktenstücke, die uns einmal einen Blick hinter die Kulissen der pomphaften Sitzungen jenes merkwürdigen Völkerkongresses thun lassen. Es ist zum erstenmal von Bourgeois du Chastenet in seiner „Nouvelle histoire du Concile de Constance . . .“ (Paris 1718) unter den Preuves (S. 409—479) nach einer Handschrift, welche aus dem Kloster S. Viktor stammte, abgedruckt worden. Von da hat sie Mansi übernommen: Conciliorum Collectio, T. XXVIII, p. 161—221. Hardt kannte nur die Denkschrift, die schon öfter herausgegeben worden war. (Vgl. seine praefatio, T. I, p. VIII, p. 758 sqq.) Er benutzt zu seiner Ausgabe (ib. p. 761—791) einen angeblich von Ulrich von Hutten veranstalteten Druck von 1519. Dieser stimmt mit dem bei Mansi völlig überein. Eine in mehreren Punkten abweichende und offenbar ursprünglichere Rezension bieten die von P. Pithou veranstalteten Preuves des libertez de l'Eglise Gallicane (Paris 1653, p. 445—457). Im folgenden wird nach Mansi citiert, wo beides, Protokoll und Denkschrift, am zugänglichsten geboten wird.

Am eingehendsten hat wohl noch Lenfant (Histoire du Concile de Constance [Amsterdam 1727], T. I, p. 466 sqq.)

diesen Gegenstand behandelt. Allein er giebt auch hier nichts weiter als einen Auszug aus den Akten, und da er es unterläfst auf die wichtigsten Punkte auch nur aufmerksam zu machen, so entsteht geradezu ein falsches Bild. Dazu fehlt es hier, wie überhaupt in seinem nur als Kompilation verdienstlichen Werk, an jedem Versuch, den tieferen Zusammensammenhang der Ereignisse aufzudecken. — J. B. Schwab (Johannes Gerson [Würzburg 1858], S. 659f.) giebt, ohne sich in Details einzulassen, nur eine summarische Darstellung mit Auszügen aus der Appellation und der Denkschrift. Wenn er diese eine „geschichtlich wie rechtlich schwach begründete Entgegnung nennt, so hat er offenbar einen modernen Mafsstab angelegt. — Nachdrücklicher aufmerksam gemacht hat auf diese Vorgänge zuerst B. Hübler (Die Konstanzer Reformation . . . [Leipzig 1867], S. 85f.). Allein da er wesentlich kirchenrechtlich interessiert ist, so kommt natürlich die historische Bedeutung der Verhandlungen nicht zur Geltung. Nur den Verlauf im grofsen und ganzen hat Hübler sich klar gemacht, sonst hätte ihm nicht die radikale Haltung der Pariser entgehen können, und er wäre wohl davor bewahrt worden, diese zu einem festen Bestandteil der ultramontanen Partei zu machen, ja hieraus den Übergang der französischen Nation zu den Kardinälen im wesentlichen abzuleiten (vgl. S. 30ff. und 80f.), wovon so ziemlich das Gegenteil der Wahrheit entspricht. — Hefeles Darstellung erhebt sich wenig über die Lenfants. — Tschackert (Peter von Ailli [Gotha 1877], S. 275) berücksichtigt diese Verhandlung nur insoweit, als sie in Aillis Schrift von der kirchlichen Gewalt bekämpft wird. — Somit ist es notwendig, diesen Vorgängen einmal eine genauere Betrachtung zu widmen. Es bietet sich hier nicht nur die einzige Gelegenheit, in die politische Zusammensetzung der französischen Konzilsnation einen Blick zu thun; sondern wir erhalten hier auch ein zuverlässiges Bild der entscheidenden Vorgänge, welche sich in jeder Nation vor den öffentlichen lediglich zeremoniellen Sitzungen abspielten [1].

1) Über den Begriff der Annaten zu handeln ist hier nicht der

Die Klage über diese Abgaben war eine alte. Durch das Schisma hatten sie stellenweise, besonders aber in Frankreich eine unerträgliche Steigerung erfahren. Es hatte sich gerade an diesem Punkt ein gewaltiger Zündstoff angehäuft, der bei der ersten besten Gelegenheit explodieren mufste.

Allein so einleuchtend die Klagen waren, so in die Augen fallend die Zerrüttung von Kirchen und Klöstern, für die gerade das römische Steuersystem verantwortlich gemacht werden mufste — so schwierig war es, hier eine Abhilfe zu schaffen, bei der sich beide Teile beruhigen konnten. Denn das liefs sich bei einiger Objektivität nicht leugnen: die Kurie, sollte sie ihre Stellung behaupten und ihre gemeinkirchlichen Aufgaben erfüllen, konnte jener Hilfsmittel nicht entbehren. Die Zeiten, wo sie von dem Kirchenstaat ihren Unterhalt bestreiten konnte, waren vorbei. Selbst wenn sie völlig Herr im eigenen Hause gewesen wäre, die Unsicherheit dieses Besitztums war und blieb doch zunächst noch eine so grofse, dafs sie darauf ihren Etat nicht aufbauen konnte. Es war ein sehr billiger Rat, wenn den Kardinälen auf ihre Frage, wovon sie denn leben sollten, wenn die Annaten aufhörten, entgegnet wurde, sie sollten die Herrschaft im Kirchenstaat wiederherstellen und diesen besser bewirtschaften.

Trotz dieser Schwierigkeiten waren es gerade die Kardinäle, welche zuerst die heikele Frage anschnitten — wohl in der Hoffnung, so am ehesten eine Verständigung zu erzielen. In die Reformkommission, welche bald nach König Sigmunds Abreise im Juli 1415 aufgestellt wurde, waren auch drei Kardinäle aufgenommen worden: Ailli, Zabarella und Aleman Ademar von Pisa. Am 25. August reichte der letztere

---

Platz. Vgl. darüber besonders Hübler a. a. O. S. 82f. Es sei nur darauf hingewiesen, dafs in dem hier in Betracht kommenden Dokument annata, vaccantiae, communia servitia völlig promiscne gebraucht werden, während davon die fructus medii temporis unterschieden werden. Hinsichtlich der kirchenrechtlichen Begründung der Annaten sind die Ansichten geteilt: nach Ansicht der Kurialen haften sie an den Stellen, nach Ansicht der Franzosen sind sie eine persönliche mit der collatio verbundene Belastung.

einen Antrag „de gratiis et provisionibus“ ein, in welchem neben eingehenden Bestimmungen über Berücksichtigung der Graduierten bei der Besetzung geistlicher Ämter auch eine Ermäfsigung und bessere Verteilung der „communia servitia“ vorgeschlagen wurde. — Kaum war aber die Kommission in die Beratung über diesen Gegenstand eingetreten, so ergaben sich so tiefgreifende Differenzen, dafs an eine Verständigung nicht zu denken war. Die Mehrzahl der Deputierten waren der Meinung, dafs die Annaten unrechtmäfsig seien, und das war wohl auch die vorherrschende Meinung unter den Nationen aufser der italienischen. Aber über allgemeine Kundgebungen ist man nicht hinausgekommen. Als die Kardinäle sahen, dafs hier vorläufig auf kein Entgegenkommen zu rechnen sei, zogen sie zurück und wufsten es durch entschiedene Verweigerung aller Konzessionen dahin zu bringen, dafs dieser Teil ihres Antrags vorläufig wieder von der Tagesordnung abgesetzt wurde [1]. Allein die führen-

1) Über die bei Hardt I, p. x—xii abgedruckten Reformprogramme vgl. die trefflichen Darlegungen bei Hübler (a. a. O. S. 6—16 und S. 20—25). Die Entstehung der Elaborate des ersten Reformatoriums (Hardt I, 583—644) hat man sich freilich etwas anders vorzustellen, als es Hübler thut. Zunächst setzen diese Akten ein offizielles Protokoll der Sitzungen der Reformkommission voraus. Die Randbemerkungen verweisen ja unzweifelhaft darauf. Daraus möchte ich aber weiterhin folgern, dafs wir es in Hardt nicht mit einer offiziellen, sondern mit einer privaten Sammlung zu thun haben. Der Sammler, jedenfalls ein Mitglied der Kommission, hat zunächst die Vorlagen gesammelt, dann hat er diese nach dem Protokoll mit Randbemerkungen versehen, und schliefslich hat er, was von Beschlüssen der Kommission vorlag, zusammengestellt und, da die Verhandlungen ins Stocken gerieten, mit den noch vorhandenen Anträgen zu einem Ganzen vereinigt. Gerade hier ist aber eine Kontrolle Hardts an den Handschriften notwendig. Vielleicht dafs dann auch noch manches über die uns leider fast ganz verschlossenen Verhandlungen der Kommission sich feststellen liesse. — Für die Verhandlungen des ersten Reformatoriums über diese Frage ist die Denkschrift (Mansi a. a. O. S. 199f.) fast die einzige Quelle. Denn aus den Elaboraten (bei Hardt I, 623ff.; vgl. dazu S. 556f.) ist nur zu ersehen, dafs in dem Antrag des Kardinals von Pisa, über dessen einzelne Punkte man beraten hat, auch eine die Zahlung erleichternde Verteilung der Annaten vorgeschlagen war, über die ein Beschlufs noch nicht stattgefunden hat. Dem Bericht der Denk-

den Elemente in der französischen Nation, vor allen die Bischöfe und Äbte, die infolge der Annaten der Kurie noch tief verschuldet waren, liefsen sich mit diesem Manöver nicht abspeisen. Sie waren gerade nach dieser Richtung hin mit den gröfsten Hoffnungen zum Konzil gekommen. Die Enttäuschung, die sie erfuhren, steigerte ihre Stimmung bis zur Leidenschaftlichkeit.

Vielleicht schon bei dem ersten Widerstand, den sie in dieser Angelegenheit erfahren hatten, war in der französischen Nation ein Beschluſs zu Stande gekommen, wonach unter allen Umständen, auch wenn sie von den übrigen im Stich gelassen würde, Abhilfe geschaffen werden sollte. Es fehlte auch nicht an Anzeichen dafür, daſs neuerdings die französische Regierung solchen Bestrebungen wieder Raum liefs.

Am 15. Oktober wurde die französische Nation von ihrem derzeitigen Präsidenten, dem Patriarchen von Antiochien, in das gewohnte Sitzungslokal, den Konvent der Prediger, berufen. Der Patriarch Johannes von Konstantinopel legte

---

schrift stehen entgegen die Behauptungen der Appellanten (Mansi a. a. O. S. 182, Nr. 190f.). Nach dem ersteren ist die Behandlung der Frage in der französischen Nation durch die vorausgehende der Deputierten gerechtfertigt, es sei sogar hierüber von den Deputierten eine cedula aufgesetzt und an die einzelnen Nationen verteilt worden; nach den letzteren ist der Antrag in der französischen Nation ein ganz selbständiger gewesen. Das wird durch das Protokoll bestätigt, und wider ihren Willen bezeugt das auch die Denkschrift. Was sie von der cedula der Deputierten sagt, ist demnach als übertreibende Entstellung zu beurteilen. Allein ein Recht der französischen Nation, auf eigene Faust in dieser Sache Stellung zu nehmen, wie es die Appellanten bestreiten, wird schwerlich durch die Geschäftsordnung ausdrücklich versagt gewesen sein. Die Nation hat sich wenigstens ein solches zu wahren gesucht. Vgl. darüber Denkschrift (Mansi a. a. O. S. 223f.): „Conclusio est nationis quoad nationem, quae respectu aliarum nationum est consultiva et quoad totum Concilium est querelosa, quam Concilio intendunt et apud ipsum prosequi, ut remedietur in eis, ut redeuntes ad propria suis principibus, praelatis et clero, qui ibi remanent et ceteris de populo possint referre diligentiam quam fecerunt, ne videantur consensum praebuisse nec acquievisse tolerationi abusivae in praedictarum vacantiarum praestatione."

hier den von ihm und einigen anderen ausgearbeiteten Entwurf zu einem Konzilsbeschluſs vor, wonach nicht nur bis auf weiteres alle Zahlungen aus den erstjährigen Einkünften geistlicher Stellen an Kurie oder Kardinäle verboten, sondern auch alle Rückstände erlassen und die damit zusammenhängenden Prozesse, Exkommunikationen etc. aufgehoben werden sollten; Zuwiderhandelnde sollten ohne weiteres ihrer Stelle verlustig gehen. — Dann ließs der Pariser Magister der Theologie Pontius Simoneti einen Erlaſs vom 18. Februar 1407 verlesen, in welchem der König von Frankreich alle kirchlichen Abgaben an die Kurie suspendierte [1]. Das sei noch immer der Wille des Königs; dahin gingen auch die Instruktionen, die er seinen Gesandten mitgegeben — so versichert der Professor, und Elias, Bischof von Puy-en-Velai, der älteste der anwesenden Prälaten, der sich im Laufe der Verhandlungen als Gesandter des Königs und des Reiches ausgab, sekundiert ihm.

Die Meinungen in der Versammlung waren geteilt. Viele hätten am liebsten sofort einen Beschluſs gefaſst. Aber andere wiesen auf die Schwierigkeiten hin und verlangten teils weitere Beratung, teils Verständigung mit den anderen Nationen. Ein Teil — es war, wie sich im weiteren Verlauf herausstellt, die ultramontane Minorität — verlangte geheime Abstimmung, wofür man sich auf einen älteren Geschäftsordnungsbeschluſs berufen konnte, der eine solche bei allen schwierigen Fragen forderte. Über diesem Hin und Her war es spät geworden, und man trennte sich. Erst Dienstag, den 22. Oktober, ist man wieder zusammengekommen. Pontius Simoneti wiederholte den Antrag unter ausdrücklichem Appell an das Nationalbewuſstsein. Aber die Opposition trat hier schon stärker auf, und offenbar mit Rücksicht auf sie wurde nun zur Abstimmung nur die Frage gestellt, ob man in eine Verhandlung über die Materie eintreten oder sie aufgeben solle. Das scheint freilich nur ein Kunstgriff gewesen zu sein, bestimmt, jenen Antrag auf geheime Abstimmung zu umgehen.

1) Vgl. meine Studien zum Konstanzer Konzil I, 11. 48.

Allerdings der erste Antragsteller selbst, der Patriarch von Konstantinopel, der die Abstimmung eröffnete, hielt sich an jene Fragestellung und sprach sich rundweg für Aufschub der Beratung aus. Aber die weitaus überwiegende Majorität seiner Nachfolger liefs es sich nicht nehmen, zugleich und vorzugsweise über die Hauptfrage, die Abschaffung der Annaten zu sprechen [1].

Am 2. November — es hatten inzwischen schon sechs Versammlungen in dieser Angelegenheit stattgefunden — fafste der Patriarch von Antiochien das Resultat der Abstimmung dahin zusammen: Die Vaccantien (= Annaten) samt den Servitien sollen nicht nur in Zukunft wegfallen, sondern auch alle noch nicht erledigten Verpflichtungen dieser Art sind aufgehoben. Aber es ist der Kurie und den Kardinälen ein Ersatz zu schaffen, und dazu sollen aus jedem Stand Deputierte ernannt werden.

Dies Endurteil war noch nicht gefällt, da hatte sich schon Widerspruch erhoben. Und die Versammlung am 2. sowie die folgenden am 4. November waren im wesentlichen ausgefüllt mit Protesterklärungen. Einzelne, die sich vorher für die Aufhebung ausgesprochen hatten, waren bedenklich geworden: was den Bischöfen und Äbten abgenommen sei, möchte nun auf den niederen Klerus fallen. Andere gingen erst jetzt mit ihrer Meinung heraus. Auch die Orden der Benediktiner, Cluniacenser und Cistercienser fühlten sich nicht sicher und liefsen durch ihre Vertreter nachträgliche Verwahrung einlegen. Schliefslich mischten sich noch dynastische Interessen ein: Bischof Alanus von S. Pol de Leon protestierte namens des Herzogs der Bretagne, und der Archi-

1) An der Abstimmung haben sich im ganzen 94 Personen beteiligt: ein Patriarch, 16 Bischöfe bzw. Bischofsvertreter, 28 Vertreter von Kapiteln etc., 29 Äbte, Prioren etc., sieben fürstliche Gesandte und, soweit sie nicht schon unter die vorstehenden Kategorieen gehören, zwölf Professoren der Theologie, sieben Dekretisten, fünf Magister der Künste bzw. Medizin, je ein Gesandter der Universitäten Angers, Avignon, Montpellier, Orléans, Toulouse, vier ohne Titel. Entschieden gegen eine Aufhebung der Annaten haben nur gestimmt: zwei Bischöfe, sechs Kapitelvertreter, fünf Äbte, drei fürstliche Gesandte und vier Theologen.

diakon Quiblet von Châlon-sur-Saône namens des Grafen von Savoyen. Vor allem aber schritt die Kurie in ihren verschiedenen Vertretern zu förmlicher Appellation. Schon am 2. November reichte Johannes Ponceti aus Besançon, Clerikus des heiligen Kollegs, zugleich Vertreter des Kapitels von Besançon, des Abtes von Sanct Paul daselbst und des Bischofs Lumbavensis eine ausführliche Appellation ein, worin er die Notwendigkeit der Annaten darzuthun suchte. Am 10. folgte mit einer fast gleichlautenden der Prokurator des apostolischen Fiskus, Johannes de Scribanis. Am 12. fügte Ponceti der ersten eine zweite hinzu, in der ausschliefslich das eingeschlagene Abstimmungsverfahren einer scharfen Kritik unterzogen wurde, und ihm schlossen sich in einem wiederum fast gleichlautenden Dokument Johannes de Reate und Johannes Nikolai namens des heiligen Kollegs selbst an.

Abgesehen von den allgemeinen Erwägungen über Notwendigkeit der Annaten wurden in diesen Aktenstücken besonders Fehler der Geschäftsordnung moniert: nur Fragen, die auch den anderen Nationen vorliegen, dürften verhandelt werden, und nur der Präsident dürfe sie vorlegen; unter seinem ständigen Vorsitz habe die Abstimmung stattzufinden, und diese müsse, da es sich um eine Frage von gröfserer Bedeutung handele, geheim sein. Vor allem aber hob die Opposition hervor, dafs nicht nur die Fragestellung eine andere gewesen sei, als sie schliefslich im Endurteil vorausgesetzt werde, sondern dafs auch das thatsächliche Resultat der Abstimmung ganz anders lauten müsse: die überwiegende Majorität habe nämlich für vorherige oder gleichzeitige Schaffung eines Ersatzes sich ausgesprochen, also gerade gegen die sofortige Aufhebung der Annaten.

Diese Vorwürfe waren nicht unberechtigt. Die Geschäftsordnung, wie sie gerade von der französischen Nation ausgebildet worden war, streng genommen — fehlten jener Beratung die notwendigen Voraussetzungen. Indessen konnte man einwenden, und das ist auch geschehen, dafs ja durch die Beratungen der Reformkommission thatsächlich diese Voraussetzungen geschaffen seien. Ein formeller Mangel aber blieb bestehen. Und ein solcher lag auch vor hinsichtlich

der Präsidentschaft. Abgesehen davon, dafs nicht der Präsident, sondern der an geistlichem Rang ihm zwar gleichstehende Patriarch von Konstantinopel den Antrag gestellt hatte, so hatte auch Johannes Maurosii in der siebenten Sitzung gefehlt. Diese Gelegenheit hatte dann einer der königlichen Gesandten, Johannes Morini, benutzt, um an die Ungültigkeit seiner Präsidentschaft, die nun schon zwei Monate dauere, zu erinnern. Obgleich er also nicht mehr Präsident war, hatte er aber in der folgenden Sitzung, am 2. November, das Fazit der Abstimmung kundgegeben; erst darauf war er in aller Form wiedergewählt worden. Ein wesentliches Stück der Verhandlung, die eigentliche Beschlufsfassung, war also erfolgt ohne einen rechtmäfsigen Präsidenten, denn der Bischof Vitalis von Toulon, der am 31. Oktober den Patriarchen zu vertreten hatte, hatte sich mit ausdrücklichem Hinweis auf diesen Thatbestand geweigert jene zu vollziehen. Lag hier auch nur ein Formfehler vor, so bleibt doch als sehr gewichtiger sachlicher Einwurf der bestehen, dafs die Beschlufsfassung selbst weder der Fragestellung noch der Abstimmung entspreche. Die Fragestellung hatte ja gelautet: ob man überhaupt in eine Beratung eintreten oder sie aufschieben solle, und die Beschlufsfassung verkündete sofortige Aufhebung der Annaten mit allen rechtlichen Konsequenzen. Aber schliefslich war das auch noch nicht das Schlimmste. Schlimmer war, dafs in der That das Resultat der Abstimmung gar nicht getroffen war. Bei richtiger Abwägung hätte dies lauten müssen: prinzipiell betrachtet, entbehren die Annaten einer rechtlichen Begründung, aber sie abzuschaffen ist nur möglich, wenn zugleich für die Kurie ein Ersatz geschaffen wird, und dazu sind eingehende Recherchen notwendig. Dabei aber gab es noch eine beträchtliche Anzahl von Stimmen, die in der Theorie derselben Ansicht, doch zunächst jede Beschäftigung mit dieser Frage ausgesetzt wissen wollten.

Man kann sich unter diesen Umständen des Eindrucks nicht erwehren, dafs hier mehr als eine Vergewaltigung stattgefunden hat, und dafs weniger sachliche Erwägungen als persönliche Stimmungen und Leidenschaften den Ausschlag

gegeben haben. Und es wird hier in Anschlag zu bringen sein, dafs in diese Verhandlungen die Kunde von dem erschütternden Tag bei Azincourt eingeschlagen hat, durch welchen die gegenwärtige Regierung Frankreichs, das Regime Orléans-Armagnac, mit einem Male völlig in Frage gestellt wurde. War schon vorher die politische Konstellation in Frankreich eine unsichere; jetzt konnte von heute auf morgen eine völlige Umwälzung eintreten. Das mufste auf unsichere Naturen beklemmend wirken, die Klugen zum Abwarten mahnen, diejenigen aber, welche auf einen Wurf alles gesetzt hatten, zu verdoppelter Anstrengung reizen.

Die Vorsichtigsten der Vorsichtigen waren die Prälaten, sie, die ohne Zweifel den ganzen Teich angerührt hatten. Auffallend war es bereits, dafs der Patriarch von Konstantinopel am 15. Oktober sich als Verfasser des radikalen Antrages bekennt und ihn selbst einbringt, am 22. aber bereits, ohne auf die Sache sich einzulassen, für Aufschub sprach. Von den 16 Bischöfen (bezw. Bischofsvertretern) aber, welche im Protokoll vorkommen, ist nur einer, der Bischof Elias von Puy-en-Velay, für unbedingte Aufhebung der Annaten eingetreten. Neun waren für Aufschub. Der Bischof von Senlis, der als Haupt der Pariser Universitätsgesandtschaft hier erscheint, bezeichnete sogar einen Termin dafür; eine Woche solle man noch die Beratung aussetzen. Peter Cauchon, der Vizedom von Reims und burgundischer Gesandter, der sich im Prinzip gegen die Annaten aussprach, empfahl denselben Termin. Glaubten sie, dafs in einer Woche Klarheit eintreten würde über die politische Konstellation? Die Entscheidung ist allerdings in dieser Woche gefallen, aber sie schuf zunächst nur noch gröfsere Unklarheit. Ein Aufschub von acht Tagen war in der That wenig nütz. Bei den übrigen Ständen aber fand der Gedanke an Aufschub überhaupt wenig Anklang: von 21 Kapitel-Vertretern, die gegen die Annaten stimmten, haben nur zwei ihn empfohlen, von 27 Äbten, bezw. Prioren nur neun und von 25 mit akademischen Graden Bezeichneten nur vier, nur einer von acht Professoren der Theologie.

In diesen drei Ständen dürften demnach diejenigen zu suchen sein, die, als sich Widerstand erhob, gereizt wurden

und nun über das Ziel hinausschossen, indem sie eine Beschlufsfassung erzwangen, die dem eigentlichen Resultat der Abstimmung gar nicht entsprach und so erst recht anfechtbar wurde.

Dafs auf diesen Kreis zunächst die hier angezogenen materiellen Interessen wirkten, kann keinem Zweifel unterliegen. Allein wie wenig durchschlagend diese doch gewesen sind, kann die weitere Entwickelung der französischen Konzilsnation zeigen. Ein Stand war jedenfalls hier beteiligt, den hier direkt kein materielles Interesse fesselte, — die Universitätsleute, vor allem die Pariser. — Lief nicht die Aufhebung der Annaten auf eine Stärkung des Prälatenregimentes in der Kirche hinaus? und hatten sie nicht, als man in Frankreich schon einmal den Gallicanismus etablierte, die schlechtesten Erfahrungen gemacht? Hatte nicht auf dem Konzil schon bei dem ersten Gedanken an einen Einfluſs der Prälaten auf die Stellenbesetzung die Universität Paris dagegen protestieren lassen? — so energisch, dafs damals der Patriarch von Antiochien es glaubte riskieren zu müssen, diesen Protest ohne die Nationen zu fragen einem Konzilsbeschluſs anzuhängen [1].

Wir stehen hier in der That vor einem Problem. Zunächst kommt es nur darauf es an aufzudecken, und zu konstatieren, dafs bei jener gewaltthätigen Beschlufsfassung am 2. November materielle Interessen nicht eigentlich den Ausschlag gegeben haben. Aber was dann?

Der Weg zur richtigen Erklärung wird uns gezeigt, wenn wir diese Gesellschaft uns ansehen auf ihre Stellung zu der Parteifrage, von der damals keine französische Angelegenheit sich frei machen konnte — zu

Orléans und Burgund.

Die beiden Führer dieser beiden Parteien im Konzil, Gerson und der Bischof Martin von Arras, haben freilich an der Abstimmung nicht teilgenommen; Gerson wird in dem Protokoll überhaupt nicht erwähnt. Der Bischof begegnet uns wenigstens einmal.

Es handelte sich um eine Antwort der Nation auf jene Appellationen. Sie war ziemlich eilig entworfen. Zu guter-

1) Vgl. meine Studien I, 205.

letzt war bei einem, der sie noch redigieren sollte, darüber aber eingeschlafen war, ein Stück verbrannt. Im letzten Augenblick hatte man dann aus den Vorarbeiten das Fehlende ergänzt. Aber so hatten nur wenige Gelegenheit gebabt das fertige Dokument einzusehen. Ein Teil der Versammlung — es war am 24. November — wünschte daher Aufschub. Auch der Präsident, dem erst in der letzten Nacht das Schriftstück zu Gesicht gekommen war, neigte dem zu. Die königlichen Gesandten Jordan Morini, Wilhelm Beauneveu und Peter von Versailles rügten ebenfalls, dafs sie noch nicht einmal von aufsen die Akte gesehen hätten, geschweige denn von innen, aber sie scheinen doch schliefslich nichts gegen eine sofortige Erteilung der Antwort gehabt zu haben. Der burgundische Bischof hingegen meldete sich hier zum erstenmal um das Wort, beklagte sich im Namen der burgundischen Gesandtschaft, dafs sie überhaupt keine Ladung erhalten hätten, und befürwortete ausdrücklich den Aufschub[1]. Damit schlofs er sich ohne Zweifel der Opposition an. — Wie er über die Abschaffung der Annaten an sich dachte, erfahren wir nicht. Als Bischof wird er ihr nicht abgeneigt gewesen sein. Auch Peter Cauchon hatte sich ja im Prinzip dafür ausgesprochen. Aber er hatte zugleich für Aufschub der ganzen Verhandlung gestimmt. Ein anderer, Peter Salomonis, Minorit und Professor der Theologie, der uns erst seit dem September als burgundischer Gesandter begegnet, hatte zwar auch nichts gegen Abschaffung der Annaten, aber zuvor müsse ein Ersatz geschaffen werden, und das sei dem Papst zu überlassen. Damit wären ja nun die Annaten so sicher als möglich gestellt worden; und das wird auch die wahre Meinung dieses Mannes gewesen sein, denn

1) Der Bischof von Arras wird nur erwähnt in der Sitzung vom 24. November (Mansi a. a. O. S. 197), Peter Cauchon in der vom 22. Oktober (Mansi a. a. O. S. 166), Petrus Salomonis in der am 29. Oktober (Mansi a. a. O. S. 171), Johannes de Rocha in der am 28. Oktober (Mansi a. a. O. S. 170), der Abt von Clairvaux in der am 23. Oktober (Mansi a. a. O. S. 168), Jordan Morin und Peter von Versailles in der am 22. Oktober (Mansi a. a. O. S. 166), der letztere noch einmal in der am 2. November (Mansi a. a. O. S. 179), Wilhelm Beauneveu in der am 28. Oktober (Mansi a. a. O. S. 170).

sein Ordensbruder Johannes de Rocha, der zwar ganz auf Seiten Burgunds stand, aber doch durch Instruktionen nicht gebunden war, sprach sich unverhohlen gegen die Aufhebung aus.

So gewinnt man den Eindruck, als habe die burgundische Gesandtschaft es zwar nicht gewagt sich offen und geschlossen gegen die Majorität ihrer Nation zu stellen — hatten doch burgundische Parteigänger wie der Abt von Clairvaux rundweg für Aufhebung gestimmt — als habe sie aber thatsächlich doch nur die ultramontane Opposition unterstützt.

Anderseits finden wir die Genossen Gersons, Jordan Morin, Peter von Versailles und Wilhelm Beauneveu, auf der Gegenseite. Der letzte stimmte für unbedingte Aufhebung der Annaten, die ersteren beide für bedingte. Dafs Peter von Versailles in der Sorge, es möchte seinem Orden eine Gefahr aus dem Beschlufs entstehen, zugleich mit anderen Ordensvertretern eine förmliche Verwahrung einlegte, fällt wohl für seine Parteistellung nicht ins Gewicht.

Damit dürfte schon angezeigt sein, dafs mit der Annatenfrage die politische Parteifrage eine Verbindung eingegangen hatte.

Noch im Mai und Juni des Jahres bei den Verhandlungen über Petits Lehre hatten die Orléanisten nicht auf eine Majorität in der Nation rechnen können. Eine solche ist jetzt mit einem Male vorhanden. Ohne Zweifel hat sie sich während der Annatendebatte erst gebildet.

Neben dem materiellen Interesse war ja von vornherein ein nationales Interesse mit dieser Frage verknüpft. Es mufste sich aber verstärken in dem Mafse, als die Franzosen sich bei dieser Angelegenheit isoliert sahen.

Wie viel daran übertrieben war, wenn in der Antwort der Nation auf die ultramontanen Appellationen von der Gefahr eines allgemeinen durch die Kardinäle angezettelten Anschlages auf die Franzosen am Konzil die Rede ist, läfst sich nicht mehr feststellen. Es heifst dann weiter: man habe aber nicht gewagt zur Ausführung zu schreiten, da nun auch von der englischen Nation und ihrem erlauchten König diese Abgaben für ihr Reich verboten worden seien.

Auch darüber ist sonst nichts bekannt, und eine Verständigung der französischen und englischen Konzilsnation ist gerade damals so völlig ausgeschlossen, dafs man zu diesem merkwürdigen Passus des französischen Dokumentes ein Fragezeichen wird machen müssen. Thatsache ist, dafs die französische Nation sich in der Annatenfrage gänzlich isoliert sah [1]. — Als nun aber die erschütternde Kunde von der schrecklichen Niederlage bei Azincourt eintraf — sie wird mit Windeseile durch die Lande geflogen sein —, da bäumte vollends das echte französische Nationalgefühl auf; und unwillkürlich wird die Losung ausgegeben worden sein: Jetzt, nicht zurück, sondern vorwärts! —

Diejenigen freilich, die am meisten an der Abschaffung der Annaten interessiert waren, die Bischöfe, wurden unsicher. Aber die Äbte, Kapitelvertreter und die Universitätslehrer

1) Die Isolierung der französischen Nation illustrieren folgende zugleich für die Ausbildung der Konstanzer Geschäftsordnung interessanten Stellen der Denkschrift (Mansi a. a. O. S. 208 f.): In primis . . dicit idem de Scribanis fuisse deliberatum in natione, procedendum esse in arduis per secretum scrutinium, et ita fuisse hic practicatum, etc. Respondetur: Quod in actibus particularibus, de quibus actum est quod per secretum scrutinium fieret deliberatio, ita observatum est. In aliis vero, in quibus specialiter actum non est, nequaquam, quia repugnat honestati concilii et plenariae libertati. Et quando ita ordinatum fuisset, non esset substantiale formae, nec decretum irritans in contrarium. Et quia nationes singulae deliberant apud se quae videntur eis utilia vel necessaria sine aliorum convenientia, sicut factum fuit de procedendo in causis praecedentibus et committendis supervenientibus in Curia sede vacante, quod non est de jure, in quo deliberatum fuit et etiam conclusum in quibusdam nationibus, antequam fuisset datum verbum in natione Gallicana. Quae quidem natio constringi non debet nec plus ancillari ceteris nationibus. Ferner (Mansi a. a. O. S. 211): Quando omnes Italica, Germanica, Hispanica et Anglica nationes tantum facerent eis (sc. den Kardinälen), essent ad minus trecenta et quinquaginta annis singulis. Detrahunt enim et obloquuntur venerabili nationi Gallicanae quae sola plus facit quam totum residuum et sustinet pondus et aestus diei. — Die durch die Kardinäle angezettelte Erregung gegen die französische Nation wird geschildert ibid. 212 f. Es heifst am Schlufs: „Et fuit dubium et etiam periculum de magna commotione contra natos de Gallis.“ Unmittelbar daran schliefst sich der auffallende Passus: „Nec talia attentaverunt, quando natio Anglicana et eorum rex illustris interdixit tales exactiones nolle plus sustinere in regno suo Angliae.

bildeten eine um so festere Phalanx. Und in dieser wird nun zugleich das orléanistische Interesse die Führung gewonnen haben. Ein tüchtiges Land zeigt erst im Unglück seine ganze Kraft. Die Steigerung des Nationalgefühls aber, welche die Kehrseite jenes Unglückstages war, mufste dem Hause Orléans zufallen, das hier am meisten getroffen wurde, — der Partei, welche schon längst — seit 1413 — als der Träger des nationalen Gedankens angesehen werden mufste.

So scheint also der merkwürdige Beschluſs über die Annaten, der der eigentlichen Meinung der Majorität gar nicht entsprach, der aber doch von einer Majorität erzwungen wurde, seine Entstehung einem Moment nationaler Erhebung zu verdanken; er scheint zugleich ein Übergewicht der orléanistischen Sache in der französischen Konzilsnation besiegelt zu haben.

Wenn dem so ist, dann mufs es aber um so mehr auffallen, dafs bei allen diesen Verhandlungen der Mann so völlig zurückgetreten ist, der sich recht eigentlich zum Anwalt der nationalen Sache am Konzil aufgeworfen hatte, der Kanzler Gerson. Wir suchen seinen Namen vergebens in dem Protokoll. Es wird damit aber nur bestätigt, was sich bereits ergeben hat, dafs die Verbindung der beiden Faktoren, der orléanistischen Partei und der Bestrebungen für Abschaffung der Annaten eine zufällige war, im wesentlichen erst ein Produkt der durch den 25. Oktober geschaffenen Situation.

Dies Urteil aber gewinnt an Sicherheit, wenn wir die Haltung des damaligen Hauptes der französischen Nation, des Patriarchen Johannes Maurosii von Antiochien, und sein Verhältnis zu den einzelnen Gruppen näher betrachten [1].

Er war schon seit dem 1. September Präsident der Nation. Wie etwas Selbstverständliches hatte er, ohne eine Neuwahl vornehmen zu lassen, die Präsidentschaft, die für jeden Monat erneuert werden mufste, im Oktober beibehalten. Das Ansehen, das er hier genofs, beruhte auf dem hervorragenden

1) Über den Patriarchen von Antiochien vgl. auch meine Studien Bd. I, 145f. Aus dem Protokoll vgl. besonders Mansi a. a. O. S. 161. 166. 167. 172. 175. 176. 177. 180. 184. 189. 191f. 196. 197.

Anteil, den er an der ganzen Leitung des Konzils hatte, es beruhte auf der engen Verbindung, in die er mit dem deutschen Reichsoberhaupt getreten war. Aber er konnte namentlich jetzt, wo Sigmund für längere Zeit weg war, jenes Ansehen nicht behaupten ohne einen festen Rückhalt an der französischen Nation. Die Mitgliedschaft bei ihr bildete ja die einzige verfassungsmäfsige Grundlage für seine Stellung. So sehen wir ihn denn bestrebt nach beiden Seiten hin sich zu behaupten und je nach der Situation bald dieser, bald jener Rechnung zu tragen.

Er war zum Konzil gekommen in der Absicht, um jeden Preis eine Rolle zu spielen und damit etwas zu verdienen. So hatte er sich anfangs an den Papst herangemacht. Als aber in Sigmund eine neue Sonne über der Versammlung aufgegangen war, hatte er sich — überraschend schnell — dieser zugewendet, denn er war scharfblickend genug, um sofort zu sehen, welcher der beiden Gröfsen die Zukunft gehören würde. Aus einem Verteidiger päpstlicher Hoheit war er zum schneidigsten Vertreter der vom Papste losgelösten Konzilsinteressen geworden, zum Führer der Radikalen und zur rechten Hand Sigmunds. Mit den Kardinälen hatte er sich gleich anfangs, als er noch päpstlich gesinnt war, nicht vertragen, vor allem nicht mit Ailli. Der Grund ihrer Feindschaft lag wohl weiter zurück in der Zeit, wo beide zu dem ermordeten Orléans und zu Peter von Luna hielten, und bestand allein in dem Streben, sich einander den Vorrang abzulaufen. Auf dem Konzil setzte sich dieser Wettlauf in gesteigertem Mafse fort, denn hier winkte ja das höchste Ziel geistlichen Ehrgeizes, die päpstliche Krone. Der Weg zu diesem Ziel führte für beide durch die französische Nation, denn in ihr bot sich der naturgemäfse Anhang, dessen sie bedurften. Und so bildete der Einflufs auf diese den nächsten Zankapfel.

Der Patriarch aber hatte hier einen bedeutenden Vorsprung. Um die Organisation der französischen Nation hatte er ein hervorragendes Verdienst; die Pariser Universitätsgesandtschaft hatte er in ihrem eigensten Interesse unterstützt, und wahrscheinlich war jene erste Glaubenskommission, deren

Zusammensetzung im wesentlichen eine orléanistische war, nicht ohne seine Mitwirkung entstanden [1]. Dann kam die Reformfrage auf, und Johann warf sich sofort zum Anwalt der liberalen Forderungen auf, indem er zugleich den schärfsten Gegensatz auch hierbei zu den Kardinälen schuf. Der Gefahr, dafs Ailli mit seinen gemäfsigten und weit rationelleren Reformplänen einen mafsgebenden Einfluſs wieder in der französischen Nation gewinnen könnte, sollte damit vorgebeugt werden.

Die Rechnung erwies sich als richtig, die Konsequenz der Thatsachen allein sorgte nun schon dafür, dafs die Nation in einen immer schärferen Gegensatz zu den Kardinälen geriet.

Aber darin und in der Isolierung der französischen Nation, die sich dabei — wohl gegen die Rechnung des Patriarchen — ergab, lag eine Gefahr für ihn. Er mufste zurückzulenken suchen. Hatte er schon den Antrag auf Abschaffung der Annaten nicht selbst eingebracht, so enthielt er sich auch jeder Meinungsäufserung in der Abstimmung; und an dem Tag, wo eigentlich die Beschlufsfassung erfolgen mufste, am 31. Oktober, fehlte er ganz. Durch wichtige Geschäfte sei er verhindert, hiefs es. Es spielte damals ein Streit zwischen den Kardinälen von Ostia und von Ragusa über das Amt eines Grofspönitentiars; in der Nationalversammlung am 2. November berichtete der Patriarch von seinem Ausgleich. Ob es dies war, was ihn ferngehalten von der Sitzung am 31. Oktober, sei dahingestellt; sonst läfst sich in dieser Zeit keine „wichtige“ Konzilsangelegenheit feststellen. Aber fest steht, dafs der Patriarch aus seiner Abwesenheit Kapital zu schlagen verstanden hat.

Nach Johannes Poncetis zweiter Appellation ist er nämlich unschuldig an der Beschlufsfassung; ja diese ist sogar fast gegen ihn erfolgt. Zwar hat der Verfasser ein Interesse an dieser Darstellung, indem er nun daraus einen Formfehler folgert. Aber er hätte sich das leichter machen können, wenn er einfach dem Protokoll selbst gefolgt wäre. Hiernach hat der Patriarch selbst, und zwar zweimal, die Beschlufs-

1) Vgl. meine Studien I, 221 f.

fassung vollzogen, allerdings unter einem gewissen Druck der Versammlung, aber ohne diesem irgend welchen Widerstand entgegen zu setzen, zu einer Zeit, wo er eingestandenermafsen nicht mehr Präsident der Nation war, und mit Übergehung der notwendigen Stimmenzählung und -prüfung.

Warum hielt sich Ponceti nicht an diesen, doch gewifs zuverlässigen Bericht? warum suchte er den Patriarchen weifs zu waschen? — Der Einfluſs seiner Persönlichkeit allein wird zur Erklärung nicht ausreichen: eine Annäherung des Patriarchen an die Kardinäle, wenigstens eine Partei unter ihnen muſs vorausgegangen sein; möglicherweise hängt sie zusammen mit jenem Streit zwischen Orsini und Ragusa.

Aber andererseits muſste der ehrgeizige Mann wieder bedacht sein, seine Stellung in der französischen Nation zu erhalten. Hier fehlte es nicht an einer gefährlichen Gegnerschaft. Man hatte sofort seine Abwesenheit benutzt, um seine Stellung zu untergraben.

Jordan Morini hat, wie schon gesagt, am 31. Oktober gegen die Weiterführung der Präsidentschaft des Patriarchen protestiert. Und ebenso machte ihm ein anderes Mitglied der königlichen Gesandtschaft, der Bischof Elias von Puy, fortgesetzt Oppossition.

Zwischen dem Patriarchen und der königlichen Gesandtschaft hatte schon in dem ersten Monat ihres Zusammenseins in Konstanz eine Reibung bestanden [1]. Damals handelte es sich um eine prinzipiell verschiedene Politik. Das war jetzt nicht mehr der Fall. Zwar hatte der Dauphin ja die Nachricht von der Absetzung Johanns XXIII. sehr übel aufgenommen [2]. Aber anläſslich der Reise Sigmunds war von Paris eine Einladung an diesen erfolgt [3], und trotz allerlei Hintergedanken bestand hier der Wunsch, mit dem deutschen König sich gut zu stellen. Allein ein anderes war es ja, ob man fortgesetzt an der Spitze der französischen Nation eine Kreatur Sigmunds — denn das war der Patriarch — dulden sollte, an einer Stelle, die doch eigentlich einem Mitglied

1) Vgl. meine Studien I, 148 und 153ff.
2) Ebenda I, 206f.
3) Ebenda I, 206f. und 228.

der königlichen Gesandtschaft zukam. Im übrigen war man geneigt Sigmunds Reformprogramm zu unterstützen; ja es wurde vielleicht von der Regierung selbst zur Zeit ein möglichst radikales Vorgehen gebilligt. Einerseits konnte es ihr gerade damals, wo alle Hilfskräfte des Landes angespannt werden mufsten, wünschenswert erscheinen, die Prälaten sich zu verpflichten; anderseits bot sich hier Gelegenheit an den Kardinälen, besonders Ailli und Fillastre, Rache zu nehmen für ihren Abfall von der früheren Regierungspolitik.

Dafs von Paris im Laufe des Sommers nach Konstanz neue Instruktionen gekommen sind, dafür spricht die Stellung des Bischofs Elias von Puy, dem wir in diesen Verhandlungen zum erstenmal als königlichem Gesandten und, wie es scheint, sogar als Haupt der Gesandtschaft begegnen. Er war offenbar der Ersatz für Renaud von Reims. Gleichzeitig mit ihm mag dann an die Spitze der Pariser Universitätsgesandtschaft der Bischof Johannes von Senlis getreten sein [1]. Vorher ist er wenigstens nicht in dieser nachweisbar, und ohne einen Druck von oben wird die Universität schwerlich darauf gekommen sein einen Bischof mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Dies wird vielmehr die Antwort der Regierung gewesen sein auf den Widerstand, den die Pariser in Konstanz der königlichen Gesandtschaft geleistet haben.

Damit stimmt es, dafs in der Annatenverhandlung auch Johann von Senlis in einem Gegensatz zu dem Patriarchen erscheint. Zwar hatte er, wie gesagt, für einen siebentägigen Aufschub gestimmt; als es sich dann aber um die Antwort der Nation auf die Appellation handelte, am 24. November, also zu einer Zeit, wo die politische Situation schon wieder etwas sich geklärt hatte, da war er es, der zusammen mit Elias von Puy gegen den Patriarchen die sofortige Erteilung der Antwort durchdrückte, indem er erklärte, die Universität wünsche das.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs die anwesenden Universitätsgenossen mit dem Votum des Bischofs von Senlis

1) Über Elias von Puy vgl. Mansi a. a. O. S. 166. 174. 176. 177. 180. 185. 195. 197; über Johannes von Senlis 168. 176. 190. 196. 197.

einverstanden waren. Hatten sie doch zum gröfsten Teil schon im Anfang für sofortige, wenn auch bedingte Aufhebung der Annaten gestimmt. Diese Abweichung von ihrem Haupt verdient bemerkt zu werden. Sie zeigt, dafs es keineswegs der Druck von oben war, welcher diese für die Universität allerdings auffallende Abstimmung zu Wege gebracht hat; es haben hier selbständige Motive gewirkt. Aber welche?

Ein Blick in die Verhandlungen des ersten Reformatoriums, wie ihn uns das erste Elaborat gewährt, wird die Erklärung geben. Hinsichtlich der Versorgung der Universitätsmitglieder waren hier so weitgehende Vorschläge gemacht, dafs Pulka am 26. September seiner Universität schreibt, er habe ihren Vorschlag nicht überreicht, weil man in der Kommission schon viel mehr vorgesehen habe [1]. Die Wiener hatten von den Präbenden an Kathedralkirchen nur zwei für Graduierte verlangt; dort war bereits der vierte Teil solcher Stellen für Doktoren oder Licientiaten der Theologie, des Rechts, der Medizin und für Baccalaureen der Theologie in Vorschlag gebracht worden; aufserdem sollte auch der vierte Teil aller Stellen an Kollegiatkirchen und der Pfarreien für Graduierte reserviert werden. Es sollten ferner diejenigen Stellen, welche ausdrücklich für Doktoren der Theologie und des Rechts gegründet seien, nur mit solchen besetzt werden. Dazu kam dann noch der Antrag, dafs alle Bischöfe und Äbte Doktoren der Theologie oder des Rechts sein sollten. — Selbst die weitgehendsten Ansprüche der Universitäten wären damit befriedigt worden. Die Pariser hatten noch am 24. Juli einen Brief ihrer Universität verlesen lassen, worin gebeten wurde, die Verhandlung über die Kollation der Benefizien bis nach der Papstwahl auszusetzen [2]. Nach diesen Vorschlägen waren auch sie stille geworden. Aber dann waren die Verhandlungen ins Stocken geraten; das Wichtigste war vertagt oder überhaupt noch nicht zur Beratung gekommen. Zum Beschlufs war nur wenig erhoben worden. Die zu den

1) Brief Peters von Pulka vom 26. September 1415 im Archiv für K. österr. G.-Q. XV, 31 f.

2) Der Brief der Pariser Universität über die Kollationenfrage bei Pulka vom 26. Juli (a. a. O. 25 ff.).

kühnsten Hoffnungen sich versteigenden Universitätsgenossen sahen sich bitter enttäuscht und warfen all ihren Hafs auf die, denen man die Schuld gab. Als solche wurden aber — das geht aus der Denkschrift der französischen Nation hervor — die beteiligten Kardinäle hingestellt, dieselben, von denen alle jene Vorschläge ausgegangen waren. Sie entstammen nämlich alle einem Programm, welches der Kardinal von Pisa eingereicht hatte. — Die begehrlichen Herren von der Pariser Universität aber waren mit Blindheit geschlagen. Sonst hätten sie sich doch sagen müssen, dafs sie bei den Kardinälen, die solche Vorschläge gemacht hätten, eher ihre Rechnung finden würden, als bei den Prälaten, die ja nur durch ihre übertriebene, eigennützige Forderung der gänzlichen Abstellung der Annaten jene von ihrem Reformprogramm zurückgetrieben hatten. Aber es hatte sich seit den März- und Apriltagen ein Mifstrauen gegen die Kardinäle, besonders die eigenen Landsleute Ailli und Fillastre bei ihnen festgesetzt. Dieses Mifstrauen dehnte sich naturgemäfs auch aus auf die königliche Gesandtschaft von Frankreich. Damals hatten sich die Pariser ganz Sigmund angeschlossen; er war und blieb ihre Hoffnung. Demzufolge waren sie nun auch mit dem Patriarchen von Antiochien in immer engere Verbindung gekommen. Wahrscheinlich ist er es gewesen, der sie gerade jetzt mit allerlei Vorspiegelungen umsponnen hatte, denn ihm mufste ja alles darauf ankommen, eine Spannung zwischen den Parisern und den Kardinälen zu erhalten. — Unter seinem Einflufs sind die Pariser auf die Annatenfrage eingegangen. Die nationale Erregung kam nun dazu, und so sind sie völlig blind geworden gegen ihr eigenes Interesse. Sie haben sich ohne Zweifel in der Annatenfrage verrannt; und so bemerkten sie auch nicht, dafs diejenigen, deren Sache sie eigentlich führten, lange nicht so weit gegangen waren wie sie selbst, ja dafs der, welcher sie im eigentlichen Sinne geködert hatte, in der bedenklichsten Weise schwankte. Die königlichen Gesandten hatten den richtigen Namen dafür; sie bezichtigten ihn der Heuchelei. Aber bei seinen fanatischen Anhängern verschlug das nichts; und er verstand es, sie rasch wieder

sicher zu machen, falls sie überhaupt an ihm gezweifelt hatten. Nachdem er am 2. November ohne Zaudern in jener Beschlufsfassung die Wünsche der Majorität befriedigt hatte, wurde er aufs neue zum Präsidenten gewählt.

Er hat es zwar nicht unterlassen wieder mit der Gegenpartei zu liebäugeln und versucht die Antwort der Nation auf die Appellationen zurückzuhalten. Allein dem entschiedenen Drängen der Hauptschreier hat er auch jetzt nicht gewagt einen ernstlichen Widerstand entgegenzusetzen.

So wurde denn zunächst mündlich am 24. November den Appellanten auf Grund des bereits vorliegenden aus 17 doppelt beschriebenen Blättern bestehenden Manuskriptes die Antwort erteilt, und am 2. Dezember kam dieses selbst in extenso zur Verlesung.

Unter allen Kundgebungen des Konzils gegen die Kurie und die Kardinäle ist diese ohne Zweifel die gewichtigste und darum auch schärfste. Eine „dispendiosissima et injuriosissima scriptura“ nannte sie Ailli in seiner Schrift über die kirchliche Gewalt [1]. Die Eile der Anfertigung merkt man ihr an, aber sie bietet trotzdem eine Fülle von Material in übersichtlicher Anordnung. Berücksichtigt wird nur die Appellation des Johannes de Scribanis; die drei anderen scheinen noch nicht in beglaubigten Abschriften vorgelegen zu haben. Voran geht ein allgemeiner Teil: zunächst Feststellung der den Verhandlungen in der französischen Nation vorausgehenden Vorgänge in der Reformkommission, dann eine Darstellung des Ursprungs, der weiteren Entwickelung und der Folgen dieser Abgaben. Darauf folgt im zweiten Teil eine Widerlegung der Appellation im einzelnen, wobei natürlich manches aus dem ersten Teil wiederkehrt.

Noch während der Verhandlungen waren Versuche gemacht worden, die übrigen Nationen mitzuziehen. Aber anderseits hatten diese schon am 23. Oktober abmahnen lassen, indem sie durch besondere Deputierte, die sie in die französische Nation absandten, das Gerücht dementieren liefsen, als hätten sie schon Ähnliches beschlossen. Nur die deutsche

1) Aillis Charakteristik der Denkschrift s. Hardt VI, 51.

Nation bekannte, dafs bereits über die Sache bei ihr verhandelt worden sei, zu einem Beschlufs aber sei es nicht gekommen. Am 8. November hatte dann der Bischof von Puy, der zugleich mit einigen anderen zu den übrigen Nationen gesandt war, um sie zum Anschlufs zu bewegen, berichtet, dafs wenigstens für die deutsche und englische Nation Hoffnung auf einen solchen bestände. Aber am 12. November erschienen Vertreter dieser beiden Nationen und mahnten von weiteren Schritten ab. Sie schlugen vor, die Nation möge mit den übrigen zusammen Deputierte ernennen zur Beratung über die Materie, aber auch zu dem Zweck, die Appellationen aus der Welt zu schaffen. Ohne dafs die Nation von ihrem Beschlufs zurücktrat, würde das nicht möglich gewesen sein. Indessen ganz abschlagen konnte man das Anerbieten nicht. So erhielt der Patriarch den Auftrag mit jenen zu verhandeln, zugleich die Befugnis noch drei andere Deputierte hierfür zu ernennen. Er wählte — das ist wiederum bezeichnend für seine Taktik — die Bischöfe von Lavour und von Senlis und Jordan Morini, denselben, der ihm opponiert hatte. Allein auch bei diesem Einigungsversuch ist nichts herausgekommen. Die französische Nation aber liefs sich nun nicht mehr aufhalten in dem einmal beschrittenen Weg. Sie, die, wie es in der Denkschrift heifst, in den Annaten die Last und Hitze des Tages zu tragen hatte, wollte nicht mehr „sich binden lassen und den anderen Nationen Magdsdienste leisten". So isolierte sie sich und nahm allein den Kampf mit der Kurie und den Kardinälen auf.

In einer Zeit, wo über der Heimat ein schweres Unwetter sich entladen hatte, wo von hier aus keinerlei Unterstützung zu erwarten war, hatten die Franzosen in Konstanz zu einer bedeutenden Aktion sich ermannt und fast dem ganzen Konzil Trotz geboten. Frankreich erzitterte unter dem Tritt des englischen Eroberers, und was ihm noch übrig war an Streitkräften, lag gebannt durch den inneren Zwist — zu derselben Zeit wurde in kühnem Stolz zu Konstanz die kirchliche Freiheit des Landes proklamiert.

Lutherana.

Von
W. Köhler in Gieſsen.

I.

War Luther als Novize im Erfurter Kloster Laienbruder oder von Anfang an Kleriker?

Diese Frage zur Diskussion gebracht zu haben ist das Verdienst der kleinen trotz mancher Fehlgriffe in Luthers Jugend- und Studienzeit neues Licht hineinwerfenden Schrift von Georg Oergel: „Vom jungen Luther“ (Erfurt, J. G. Cramer, 1899). Oergel behauptete an zwei Stellen (S. 81 und 88), Luther sei „von Anfang an Kleriker gewesen, trug die Tonsur und das geistliche Gewand, nahm daher auch am Officium der Kleriker teil“. Einen Beweis für seine Behauptung erbrachte Oergel nicht, unterlieſs es auch, die betr. Bestimmungen aus Staupitz' Augustinerregel für jene Unterscheidung der Laienbrüder und Kleriker im Noviziate anzuführen — bei der Seltenheit der Drucke der Regel gewiſs bedauerlich! Dieses Versäumnis Oergels holte Drews in einem Referate der Theologischen Rundschau (1900, S. 211 ff.) nach und entschied sich für Oergels Auffassung.

Darin hat Oergel zweifellos Recht, daſs unter den Novizen zwischen fratres laici und clerici zu unterscheiden ist (s. den Nachweis bei Drews). Eine andere Frage aber ist, ob Luther nun zur Klasse der ersteren oder von Anfang an der letzteren gehörte. Eine endgültige Entscheidung hat meines Erachtens hier auch Drews noch nicht gebracht.

Fragen wir zunächst: welches sind nach Staupitz' Regel

die Rechte und Pflichten der Laienbrüder und Kleriker im Noviziate?

Kap. 2 der Ordensregel: de officio fratrum illiteratorum et operibus manuum eorundem bestimmt [1]: fratres laici praemisso patre nostro (quod dicere debent sicut clerici ad omnes horas vel flexis genibus vel inclinati profunde et reverenter) incipiant matutinas de beata virgine hoc modo . . . (folgen genaue Gebetsvorschriften, die wir hier übergehen können) Totum autem officium suum fratres laici ubique sub silentio dicant. Ipsis quoque fratribus laicis inhibemus, ut nisi psalterium distincte legere sciverint, in eo vel alio libro legere non praesumant; et si [so ist zu lesen, nicht mit der Ordensregel und Drews etsi] contrafecerint, tribus diebus pro qualibet vice poenae gravis culpae subiaceant, et qui docuerit eos eandem poenam portet. Nec alicui fratri laico, quantumcunque legere sciverit, concedatur habere coronam . . . Kap. 3 bestimmt allgemein, daſs die Novizen beim sogen. Schuldkapitel nach den fratres hospites an die Reihe kommen; nach Bekenntnis ihrer Schuld sollen sie den Saal verlassen. Poterit tamen Prior, si quando ei videbitur tam conversos quam novicios in finem usque capituli retinere. In Kap. 6, der Bestimmung über die Messen, wird bestimmt, daſs der frater clericus für die verstorbenen Brüder, Schwestern, Wohlthäter u. dgl. einen Psalm, den er beliebig wählen kann, der frater laicus 50 Paternoster sprechen soll, jeweils mit dem Schluſsrefrain: Requiem aeternam. Desgleichen pro vivis mit dem Refrain: Gloria patri. Beim Tode des Papstes oder eines Bruders nostrae unionis, sit etiam novitius vel conversus ab his qui in nostra congregatione sunt fratribus soll dieselbe Pflichtübung erfolgen. Kap. 8 verfügt, quod novicius sacerdos nec fratres quidem audire [scil. in der Beichte] praesumat extra necessitatis casum. Nach Kap. 9 steht die Strafe einjährigen Stillschweigens auf ungebührlichem Reden des frater clericus vel laicus mit den Frauen. Die Novizen sind verpflichtet, an bestimmten Festtagen zu

1) Ich citiere nach einem Exemplare der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, auf welches Nic. Paulus (Casp. Schatzgeyer S. 10, Anm. 3) hinwies.

kommunizieren (Kap. 10). Legatque ipsis magister eorum aut ipsimet, sive quilibet eorum, per se regulam et constitutiones seorsum ab aliis, pluries in anno, ut discant, si se ordini professionis voto astrinxerint sub qua lege militare debebunt (Kap. 15). Für den Klerikernovizen bestimmt Kap. 16 besonders: pro clerico non recipiatur nesciens legere et cantare, nisi forte ad discendum plurimum reperiatur abilis, vel de gratia speciali, si genere nobilis extiterit, aut alias conditione notabilis. . . . Novicius autem clericus receptus infra tempus probationis psalmodie cantui et aliis divinis officiis duntaxat applicetur, nec conferantur eidem ordines sacri, nec extra locum mittatur, praesertim si tenellus fuerit et imberbis absque cogente necessitate. Die einzelnen Pflichten, welche der Novizenmeister seinen Schutzbefohlenen einschärfen soll, können wir übergehen. — Damit wären Rechte und Pflichten der Novizen erschöpft.

Worauf stützt sich nun die Annahme, dafs Luther von Anfang an novicius clericus war? Drews giebt folgende Begründung der Aufstellung Oergels: „Die ersteren (fratres laici) sind nach Kap. 2 einfach als Mönche zweiter Ordnung anzusehen. Sie dürfen weder lesen noch die Tonsur tragen“ (folgt das oben angegebene Citat aus Kap. 2). Luthers Bildungsstand aber — so dürfen wir wohl den Beweis ergänzen — und seine Lektüre im Kloster, von der wir wissen, widerstreiten einer Einrangierung auf die Stufe des Laienbruders.

Das wäre durchschlagend, wenn die Voraussetzung richtig wäre, d. h. wenn die Laienbrüder thatsächlich nicht lesen *dürften*. Davon aber steht nichts in der Regel; es wird — wie die Bestimmung der Regel erwarten läfst — *thatsächlich* bei den Laienbrüdern mit der Lesekunst nicht weit her gewesen sein, aber von einem *Verbot* wird nichts gesagt. Es wird nur verfügt: *wenn* sie den Psalter nicht *ordnungsmäfsig genau* lesen können, *dann* dürfen sie darin und in einem anderen Buche überhaupt nicht lesen; verstehen sie aber den Psalter zu lesen — so darf man ergänzen [1] —, so ist ihnen auch sonstige Lektüre erlaubt. Die

1) Vgl. oben das quantumcunque legere sciverit.

Bestimmung von Kap. 11: in dormitorio bene poterunt fratres lectioni vacare wird auch für die (jene Bedingung erfüllenden) fratres laici gelten. In Kap. 17 heifst es ganz allgemein vom Novizen: sacram scripturam avide legat. Jene Bedingung wird sich erklären aus der Bedeutung, welche dem Psalter in der Liturgik und bei der Lektüre über Tisch im Refektorium zukam. Aus Kap. 2 der Augustinerregel läfst sich somit kein Beweis für Oergels These erbringen; nach den Bestimmungen dieses Kapitels kann Luther auch Laienbruder gewesen sein.

Mufs er es auch gewesen sein? Ich glaube, ja. Allerdings ist die Beweisführung nicht ganz von Schwierigkeiten frei. Die Zeugnisse sind verschiedener Deutungen fähig. Gehen wir aus von den den Laienbrüdern zugewiesenen Thätigkeiten. Drews sagt sachgemäfs: „die Laienbrüder sollten ... bei ihrer Arbeit in Küche und Keller und im Wirtschaftsbetrieb festgehalten werden.... Sie waren Mönche zweiter Ordnung". Aber werden uns nicht von Luther Thätigkeiten aus seiner Klosterzeit berichtet, die nach Art dieser Laienbruderarbeit waren? Hat er nicht „die niedrigsten Arbeiten, wie Fegen und Kehren" (Kolde, Martin Luther I, 53) verrichten müssen? Konnten derartige Hausarbeiten einem novicius clericus zugemutet werden? Wohl kaum (vgl. die Bestimmungen von Kap. 16 oben). Und hat man einen Grund, die Berichte über diese Demütigungen Luthers — sie stammen von Mathesius und Ratzeberger — anzuzweifeln? Ich wüfste nicht, die Lutherbiographen verwerten sie sämtlich (vgl. Köstlin[4], S. 63; Kolde S. 53; Berger S. 64). Der Schlufs: hat Luther derartige niedrige Arbeiten verrichtet, so mufs er Laienbruder gewesen sein, da der Klerikernovize für die Hausarbeit zu gut war, ist meines Erachtens zwingend.

Aber ehe wir ihn mit aller Sicherheit aussprechen, gilt es ein Bedenken zu erledigen, welches aus dem Berichte des Mathesius sich erheben läfst. Mathesius erzählt in seiner „ersten predig von der Historien des Herrn D. Martini Luthers" (herausgegeben von Loesche S. 20; auch bei Bürger, Histor. Nachricht von des Seligen Herrn D. M. Lu-

theri Münchsstand, 2. Aufl., S. 148): „Es halten ihn (Luther) aber die Klosterleut sehr lege (= niedrig, verächtlich) und seilen ihm viel auf, dafs er Custos und Kirchner sein mufste und die unfletigsten Gemach aussäubern.“ Auffallend ist hier die Mitteilung, dafs Luther „Custos und Kirchner“ gewesen sein solle. Beides ist identisch (Grimm, Wörterbuch V, 822f.), das „und“ also explikativ. Der Kirchner ist der Mefsner = der Ostiarier (Wetzer-Welte, K.L.², IX, 1033), dieser aber gehört bekanntlich zu den ordines minores; war Luther im Kloster Ostiarius, so war er novicius clericus, seine Thätigkeit hätte sich genau nach Kap. 18 der Regel vollzogen: Novicius ... clericus aliis divinis officiis duntaxat applicetur, nur die ordines sacri (= ordines maiores) sollen ihm nicht übertragen werden. Mathesius würde also ein Zeuge für die These von Oergel und Drews sein.

Aber ich glaube, Mathesius irrt; seine Aussage enthält meines Erachtens einen Widerspruch in sich selbst. Das ist erklärlich, wenn man weifs, dafs Mathesius „öfter ungenau berichtet und von den Ordensverhältnissen wenig weifs“ (s. den Nachweis bei Kolde S. 365f.). Verträgt sich mit dem Ostiarierdienst das Aussäubern der unflätigsten Gemächer? mit dem divinum officium (Kap. 18) die Hausknechtsarbeit? Liest man Kap. 18 der Regel unbefangen durch, so soll der novicius clericus offenbar aus dem Schwarm und Treiben der Brüder herausgehoben werden, psalmodie cantui et aliis divinis officiis duntaxat applicetur — zur Vorbereitung auf die ordines sacri. Eine derartige allertiefste Demütigung wie die Reinigung des Abortes scheint mir dem gegenüber für den Klerikernovizen unmöglich; die Ausflucht, man werde es mit den Vorschriften der Regel nicht so genau genommen haben, ist mifslich. Meines Erachtens ist überhaupt der Gedanke an ein Gedemütigtsein Luthers mit der Vorstellung, er sei novicius clericus gewesen, nicht vereinbar. Der novicius clericus nahm eine Sonderstellung ein, er gehörte zu den ordines minores, man hätte eher von einer Auszeichnung Luthers sprechen müssen, wenn er von vornherein Kleriker geworden

wäre. Mathesius will aber offenbar auch durch die Bezeichnung „Kirchner“ eine Demütigung aussprechen — der Thatsächlichkeit entgegen. Und wenn Luther selbst erzählt (op. exeg. IV, 112): cum ego ingrederer monasterium (d. h. als er Novize wurde), dicebant ad me: sicut mihi factum est, ita fiat tibi, so ist auch das am einfachsten von Demütigungen zu verstehen, die den Laienbruder betrafen. Dem Kleriker gegenüber paſst die hämische Bemerkung: „wie mir, so dir“ nicht, weil er sich aus der Menge heraushob. Endlich: Ratzeberger erzählt von dem Kirchner-Amte Luthers nichts. Er schreibt (S. 46 der Ausgabe von Neudecker): „Weil er nun am neulichsten unter den Brüdern ins Kloster kommen war, legete man ihm die allerverächtlichste und schwerste Bürde auf, die er durch tägliche Arbeit im Auskehren und Ausfegen verrichten muſste und sonsten des Hausknechten [1] zu thun und zu verrichten gebühret . . .“ Beide, Mathesius wie Ratzeberger, stimmen darin überein, daſs Luther die niedrigsten Dienstleistungen als Novize hat verrichten müssen. Das ist das Entscheidende; denn dann muſs er — nach Drews' eigener Definition der Funktionen des Laienbruders — Laienbruder gewesen sein.

Ein weiteres kommt hinzu: Luther erzählt — und Mathesius wie Ratzeberger erzählen ihm nach — von höhnischem Spott der Klosterbrüder, wie sie ihm den Bettelsack aufgeladen und saccum per naccum per civitatem geschickt haben. (Tischreden, hrsg. von Förstemann-Bindseil III, 336; Mathesius a. a. O.; Ratzeberger a. a. O.; Colloquia ed. Bindseil I, 122.) Wann ist das gewesen? Nach gewöhnlicher Annahme, die einmal die natürlichste ist und sodann sich auf Ratzeberger berufen kann, in seiner Novizenzeit. Hält man aber daran fest, so muſs Luther wiederum Laienbruder gewesen sein. Denn unter den Be-

1) Sollte vielleicht Luther von custos im Sinn des Haushüters, Hausknechts gesprochen haben, und Mathesius es im landläufigen Sinne vom Küster, Meſsner verstanden haben? Dann wäre sein Irrtum erklärt! Das epexegetisch beigefügte „und Kirchner“ deutet darauf hin.

stimmungen für den novicius clericus in Kap. 16 findet sich auch die: nec extra locum[1] mittatur (s. oben). Er hatte also im Kloster zu bleiben und wurde nicht zum Terminieren ausgesandt.

Jedoch gilt es auch hier zunächst noch ein Bedenken zu erledigen, ehe der Schluſs mit Sicherheit ausgesprochen werden kann. Nach den von Bindseil herausgegebenen colloquia (a. a. O.) ist Luther noch als Priester in pagum terminatum ausgesandt worden. Könnten nicht die Neckereien der Brüder in diese Zeit fallen? Schwerlich. Darauf soll zwar kein Gewicht gelegt werden, daſs bei der Aussendung als Priester das Messelesen auf den Dörfern die Hauptsache war (s. den Bericht) und das Betteln dem Luther begleitenden Bruder zugefallen sein wird, vielmehr ist das meines Erachtens entscheidend, daſs dem Priester gegenüber jener Hohn und Spott nahezu undenkbar ist. Wenn schon der novicius clericus auszeichnend behandelt wurde, um wieviel mehr der Priester!? Schon in seiner Eigenschaft als Beichtvater war er Respektsperson (vgl. Kap. 8 der Regel und Kolde S. 52). Das „lose Volk“ unter den Mönchen wagte sich an ihn sicherlich nicht heran.

So war also Luther Laienbruder im Erfurter Kloster. Wann ist er Kleriker geworden? Wir wissen es nicht. Ansprechend ist die Lösung, welche Mathesius giebt, und der auch Berger zu folgen geneigt ist: „Nach dem er aber ein löblich glied der Erfurdischen Schulen und ein promovirter Magister ware, nimmet sich die löbliche Universitet jres gliedes an und verbit jn bey seinem Prior und Convent, das man jn der unfletigen beschwerung zum theyl uberheben muſste“ (a. a. O. S. 21). Vielleicht hat auch Staupitz eingegriffen. Ein genauer Zeitpunkt läſst sich nicht angeben.

Anmerkungsweise sei notiert, daſs die Auslegung von Kap. 18 der Regel: de modo professionis faciendae: Suscepto osculo ad iussum prioris in loco, quem sibi as-

1) Daſs unter locus das Kloster zu verstehen ist, lehrt Kap. 20: statuimus, ne ullus nostri ordinis frater extra septa loci solus vadat.

signaverit stabit als auf die eigene Wohnzelle gehend (so Oergel S. 87) sicher nicht richtig ist. Gemeint ist, wie Oergel selbst aufwirft, der Platz im Chordienst u. a. Es wurde scharf darauf geachtet, dafs derselbe richtig eingenommen wurde. Vgl. Kap. 1: vadant stare in locis suis ordinate. Kap. 3: intrantes vero bini et bini ... vadat quisque ad locum suum. Kap. 5: nec ad locum suum vadat, donec prior ei signum det ... ad locum sibi deputatum sedeat. Kap. 17: der Novizenmeister soll den Novizen lehren: quod locum sibi assignatum teneat.

II.

Zum Ausdruck: „einen rustigen Hering essen".

Über die Bedeutung dieser Formel besteht eine kleine Kontroverse zwischen Adolf Hausrath und dem † Theodor Elze. Luther erzählt von seinem Besuche in der Kirche S. Johannis in Laterano während der Romreise, dafs er wegen des Andrangs anderer Priester dort keine der heilspendenden Messen habe halten können — „und afs einen rustigen faulen verdorbenen Hering dafür". Hausrath (Luthers Romfahrt, S. 49) erklärte diese Worte von einer leiblichen Stärkung Luthers, deren er nach der Ermüdung bedurft hätte, Elze (Luthers Reise nach Rom, S. 45) als sprichwörtliche Redensart: „ich hatte nichts davon, zog unverrichtet ab". Loesche (im Theol. Jahresber. 1899, S. 316) ist geneigt, Elze zuzustimmen. Meines Erachtens hat Hausrath den richtigen Sinn der Worte getroffen. Nicht bedeutungslos ist schon — Elze selbst führt es an —, dafs nach Ratzeberger Hering eine Lieblingsspeise Luthers war. Wesentlich aber ist, dafs ein Beleg für die sprichwörtliche Bedeutung von Elze nicht erbracht ist. Es giebt zwar eine ganze Reihe Sprichwörter, die sich mit dem Hering beschäftigen (s. Wanders Lexikon sub voce: Hering), aber die gesuchte Redensart ist nicht darunter. Grimm (Wörterbuch IV, 1105) zählt allerdings die in Frage stehende Stelle aus den Tischreden ohne weiteres zu den sprichwörtlichen Wendungen, aber den Beweis dafür ist er schuldig geblieben. Die weitere Belegstelle für den Ausdruck „rustiger Hering",

welche Grimm bietet, kann nicht sprichwörtlich genommen werden. Aus einer Belegstelle, die mir bei Staupitz aufstiefs, läfst sich hingegen zeigen, dafs das Essen eines rustigen Herings thatsächlich ein Stärkungsmittel gewesen ist. Staupitz erzählt (op. ed. Knaake I, 48): „Ich hab gehort, ... wann Haubult Pflug, der Herzog Ernsts von Sachsen Kurfürsten Hofmeister und gar ein treffenlich Mann gewest ist, etwo lang und viel reden wollen, hat er zuvor einen rostigen hering geessen und gesagt, das er gar ein gute, bestendige Stimme davon behalten." — Warum soll nun Luther nicht, ermüdet vom Stehen und Gehen in den Kirchen zur leiblichen Stärkung einen „rustigen Hering gegessen" haben, der zufällig „faul" und „verdorben" war?

III.

Maria, stilla **nicht** stella maris.

In seiner eingehenden Monographie über „den Namen Maria. Geschichte der Deutung desselben" (Biblische Studien I, 1 [1895]) hat Bardenhewer den Nachweis erbracht, dafs die vielgepriesene Bezeichnung der Maria als „Stern des Meeres" (stella maris) auf einem alten Schreibfehler beruhe, der aus dem ursprünglichen bei Hieronymus u. a. zu lesenden stilla maris — wann und wie? ist unbekannt[1] — hervorgegangen sei (S. 53ff.). Als Vorgänger für seine These nannte Bardenhewer Klöden (1840), Grünbaum (1877) und Steininger (1880), citierte dann als ersten, der den Thatbestand geahnt habe, eine Schrift des Guilelmus Estius, der bereits 1621 schrieb: „cum ‚mar' nusquam inveniatur pro ‚stella', suspicio est pro ‚stella' ‚stillam' legendam, alioqui (quod absit) imperitiae erit culpandus in lingua hebraea Hieronymus" (a. a. O. S. 57).

Wir können noch weitere 100 Jahre hinter Estius zurückgehen: kein anderer als Luther ist der erste gewesen, der die Unmöglichkeit der Ableitung von stella maris aus dem Hebräischen mar iam erkannt und als ursprüngliche Lesart stilla maris

1) Vgl. a. a. O. S. 71ff.

nicht nur vermutet, sondern mit aller Bestimmtheit behauptet hat. In einer Predigt an Mariä Empfängnis (8. Dezember), vielleicht im Jahre 1516 gehalten, giebt Luther eine genaue Analyse der Bedeutung des Namens Maria; diese Analyse vertritt die sonst bei ihm an Heiligenfesten der Sitte entsprechend häufig sich findenden Besprechung der Geschichte des Heiligen. Luther sagt[1]: „Nomen virginis Mariae alii interpretati ‚amaram maris', alii ‚stellam maris', et utrique probant eo ipso, quod in Hebraeo Mirjam sit vocata virgo ... quia ‚Mara' significat amarum et ‚Jam' mare. Qui vero ‚stellam maris' dicunt, hi corruperunt quod invenerunt. Invenerunt autem ‚stillam maris': nam ‚Mar' etiam stillam significat sive guttam, unde et Myrrha aliquando gutta vocatur. Somniarunt scilicet, quod stella maris aptius quam stilla vocetur." Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ist hier gesagt, dafs, wenn man eine Erklärung des Namens Maria aus der hebräischen Urform des Namens versucht, die Deutung: stilla, nicht stella maris sich ergeben mufs. Trotz seiner Verwahrung: non autem hoc dico, quod nunc velim tantam ecclesiae consuetudinem despici, quasi non sit ideo dicendum ... „stella maris", sed „stilla maris" — originem tantummodo nominis quaesivimus, non calumniam pietatis — geht Luther persönlich nur auf die Deutung stilla maris ein, die er — ein vortrefflicher Beleg für Bardenhewers Argument: „hätte man damals noch stilla maris gelesen, das Mittelalter hätte irgend einen symbolischen Zusammenhang zwischen der Gottesmutter und dem Meerestropfen ... leicht gefunden" — ansprechend symbolisiert: „quod scilicet sit ex omni mari totius massae generis humani unica praeservata stilla". Im weiteren Verlauf der Predigt sagt er dann noch: est et alia nominis interpretatio ad dignitatem, quod est stilla seu gutta, quae graece stacte vocatur, h. e. Myrrha illa pura et electa, spontanea, quae ex arbore Myrrha (quae ab amaritudine sic ex Arabica lingua nominatur) incisa fluit et erumpit.

1) Weim. Ausgabe I, 106f.

Wie ist Luther zu seiner von der Gegenwart als richtig erwiesenen Deutung gekommen? Zweifellos geht er in der Anführung der verschiedenen Deutungen auf Hieronymus zurück, dessen Onomastikon für das ganze Abendland bis ins 16. Jahrhundert hinein mittelbar oder unmittelbar Quelle für die Mariendeutungen gewesen ist (Bardenhewer S. 50 ff.). Er wird aber kaum den Hieronymus bei der Vorbereitung aufgeschlagen haben, ist vielmehr den Reminiscenzen, die er an ihn hatte, selbständig nachgegangen. Nicht nur, daſs er einige Deutungen des Hieronymus, wie domina, illuminans vel illuminata nicht angiebt, die ausdrückliche Rückbeziehung auf das Hebräische ist aus Hieronymus allein nicht zu erklären. Dieselbe war unter dem Einfluſs des Humanismus von neuem aufgekommen (Bardenhewer S. 123 ff.). Nach humanistischer Methode hat Luther das Wort Maria analysiert, und ähnlich wie in der komplutensischen Polyglotte unter der neuen Einsicht in das Hebräische eine ganze Anzahl beliebter Deutungen hinfällig wurden (a. a. O. S. 123 ff.), kommen für Luther nur diejenigen Auslegungen in Betracht, die mit „mara“ und „iam“ zusammengebracht werden können Daſs er durchweg vom Hebräischen ausgeht, zeigt schon, daſs er wiedergiebt „amara maris“, nicht, wie es üblich war, „amarum mare“; ihm ist bewuſst gewesen, daſs im Hebräischen das Adjektivum nach dem Substantivum zu stehen pflegt, daſs demnach im vorliegenden Falle eine Genetivkonstruktion vorliegen müsse.

Aber wir können noch einen Schritt weiter gehen: Luthers hebräische Kenntnisse standen damals noch in den ersten Anfängen. Wenn es bei der Auslegung des Psalters, über den er in den Jahren 1513—1516 Vorlesungen gehalten hat, hebräische Vokabeln zu erklären gab, so hat er gerne und oft auf Reuchlins rudimenta hebraica, das erste Lehrbuch des Hebräischen, sich bezogen (vgl. die dictata super psalterium in Bd. III und IV der Weimarer Lutherausgabe passim). So hat er auch, als es die Erklärung des Namens Maria aus dem Hebräischen galt, bei Reuchlin nachgeschlagen, und sein Urteil über die Deutung stella ist

ein genialer Schlufs aus Aufklärungen, die ihm Reuchlins Wörterbuch bot. Daran ist nicht zu zweifeln. Reuchlin schreibt sub voce מר (S. 293 der Ausgabe von 1506 von Thomas Anshelm): „stilla. Isaiae 40. Ecce gentes quasi stilla situle". Aus dieser Notiz hat Luther — das macht seiner humanistischen Schulung alle Ehre — konjekturiert, dafs die Lesart stella „korrupt" (corruperunt) sei. Dafs die Sache so liegt, beweist noch Folgendes: Unmittelbar hinter der vox mar folgt bei Reuchlin מָרַר und es heifst: inde amarum et alia derivata. Unter den Belegen wird nun die Stelle aus Ruth (1, 20) citiert und erklärt: vocate me mara id est amaram. Luther nun geht nicht von מַר aus, was doch das Nächstliegende gewesen wäre und auch das Übliche war (s. Bardenhewer S. 27 ff.), wenn er Maria mit „Bitterkeit" in Beziehung bringt, sondern von מָרָה [1] und bezieht sich auf מַר nur für die Deutung stilla — weil er Reuchlin folgt. Die Interpretation „amaram maris", die aus Reuchlin wohl verständlich wird, ist selten (s. Bardenhewer S. 101, Anm. 1), Hieronymus bietet sie zwar, aber nicht s. v. mara sondern marath (ebda.). Mara deutet er dort als amaritudo vel merra [2], eine Deutung, die bei Luther nachklingt, wenn er weiterhin sagt: Maria ... est ... Myrrha ... ex arbore Myrrha, quae ab amaritudine sic ex Arabica lingua nominatur. Bei den geringen hebräischen Kenntnissen Luthers ist darauf zu achten, unter welcher vox seine Deutung etwa anderweitig sich findet. Ferner: wenn Luther am Schlusse seines symbolischen Spieles ausdrücklich auf Jes. 40 (Vers 15) zurückgreift: gessit figuram ecclesiae in suo nomine quae sicut stilla situlae describitur apud Isaiam — so liegt es doch auf der Hand, dafs er durch Reuchlin auf dieses Citat gestofsen worden ist.

---

1) S. oben.

2) Ebenda nach Lagarde, Onomastica sacra, p. 14. Die Gleichung gutta-myrrha hat Luther entweder vollzogen auf Grund einer Kombination von מַר-stilla, gutta und מָרָה-merra oder daraus, dafs myrrha auch den Safttropfen der Myrrhe bedeutet. Letzteres ist das Wahrscheinliche; vgl. seine Worte: quod myrrha aliquando gutta vocatur.

Luther hat weiterhin die Deutung „bitter Meer“ und „Meerestropfen“ beibehalten (vgl. Erl. Ausg.², X, 284 und Bardenhewer S. 127, Anm. 1). Er hat auch nicht unterlassen, dabei ausdrücklich auf das Hebräische zurückzugreifen, ohne uns freilich so deutlich in die Karten gucken zu lassen, wie bei seiner ersten Predigt de nomine Maria.

Die Herzoge von Brieg und die geistlichen Patronatsherren.

Von

† Dr. **Walther Ribbeck**,

Archivar in Breslau.

Der Konvent zu Strehlen (15. September 1534) bezeichnet den Moment, da die neue Lehre — nicht gerade unter Zugrundelegung der A. C. [1] — im Herzogtum Brieg allgemein eingeführt wurde. Die innere Organisation der Brieger Kirche wurde durch die Kirchenordnung Herzog Friedrichs vom 7. Oktober 1542 festgesetzt [2]. In derselben hiefs es, dafs den Lehnsherren nicht das Recht genommen werden solle, Pfarrer zu berufen, nur sollten diese sich vor den Superintendenten und Senioren einer Prüfung hinsichtlich ihrer Lehre und ihres Lebens unterziehen. Entfernt werden sollten sie nicht dürfen ohne redliche, richtige Ursache, welche der Herzog sowie seine Senioren und Superattendenten für genügend befinden müfsten [3]. Diese Bestimmungen wurden am 28. Januar 1568 von Herzog Georg von neuem eingeschärft [4]. Bei den Lehnsherren ist wohl in erster Reihe an die Herren vom Adel zu denken, die der Mehrzahl nach dem Beispiel ihrer Landesfürsten folgend, schon damals zur neuen Lehre übergetreten waren. Indessen sind doch wohl

1) Schimmelpfennig in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens Bd. IX, S. 1.

2) Ebenda S. 9.

3) Buckisch, Religionsakten, Buch I Caput VI membrum 14, p. 176.

4) Fürstentum Brieg III, 17[a], 344[b]. Die Citate aus Archivalien beziehen sich sämtlich auf das Breslauer Staatsarchiv.

auch die religiösen Korporationen, die Klöster und Ritterorden dahin zu rechnen. Diese behaupteten wohl, sie seien dem Herzoge nicht unterworfen, sondern nur ihren geistlichen Oberen, dem Bischofe von Breslau und dem Papste, oder allenfalls dem Kaiser. Aber die Herzoge liefsen das nicht gelten, nötigten sie — oft auf recht gewaltsame Weise — zur Huldigung und zogen sie wie ihre übrigen Unterthanen zu Landtagen und Steuerleistungen heran.

So verleitete Herzog Friedrich den Abt Christoph von St. Vincenz zu Breslau, der ihm die Huldigung verweigerte, am 4. April 1546 zu einer gemeinsamen Wagenfahrt, brachte ihn nach Ohlau, hielt ihn dort fünf Tage lang gefangen und zwang ihm die Huldigung ab [1].

Es war von jenen Korporationen freilich ein wenig viel verlangt, dafs sie die von ihnen abhängigen Stellen mit Evangelischen besetzen sollten. Aber sie haben sich dieser Zumutung zum Teil gefügt, zuweilen allerdings ihr auch heftig widerstrebt.

Den Prämonstratensern von St. Vincenz zu Breslau gehörten die Dörfer Würben und Zottwitz, beide bei Ohlau. Der Pfarrer von Würben hatte zwar die konstituierende Versammlung zu Strehlen besucht (1534), sie aber eine Möncherei und ein Mönchskapitel gescholten — merkwürdige Schmähworte im Munde eines Katholiken — und war zornig hinweggegangen. Auf dem ersten Partikulartage der Konvention des Weichbildes Ohlau [2] war er nicht erschienen und hatte dadurch an den Tag gelegt, dafs er mit der Neuordnung der Dinge nichts zu schaffen haben wolle. Gegen einen Amtsbruder, den evangelischen Pfarrer zu Wüstebriese, verfuhr er recht gewaltsam. Er trieb ihn aus seinem Hause, führte ihm sein angetrautes Weib weg und drohte, ihn zu ermorden.

Über alle diese Dinge erstattete der polnische Prediger

1) Akten des Vincenzstiftes III, 2[b].

2) Die Abhaltung solcher Partikulartage alle Vierteljahr in den einzelnen Weichbildern wurde durch Mandat von 1558 angeordnet (f. Brieg III, 17[a] 80), nach dieser Stelle haben sie aber schon früher bestanden.

zu Ohlau, Blasius Simonis [1], dem Herzoge Bericht (1543) [2]. Er that dies in seiner Eigenschaft als Senior des Ohlauischen Weichbildes, da es, wie er sagt, damals noch keine Superattendenten gab [3].

Der Pfarrer von Würben verfuhr unzweifelhaft im Sinne seines Patrons, des Abtes Johann zu St. Vincenz. Wenigstens klagte, wie derselbe Berichterstatter meldet, der Pfarrer von Zottwitz um die gleiche Zeit, der Abt wolle ihn vertreiben, weil er sich weigere, die päpstliche Messe zu halten.

Bei der Gemeinde zu Würben mufs dagegen eine Hinneigung zur neuen Lehre vorhanden gewesen sein, denn im Jahre 1589 richteten die Ältesten und Geschworenen daselbst eine Bittschrift an den Herzog Joachim Friedrich, in der sie sich als Seelentrost erbaten, dafs ihnen die Sakramente unter beiderlei Gestalt gespendet werden durften, was übrigens an vielen Orten Schlesiens auch den Katholischen gestattet war. Der Abt liefs die Bittsteller gefänglich einziehen, und der Herzog verwandte sich bei ihm für ihre Loslassung [4].

Es mufs damals eine gütliche Einigung zwischen beiden stattgefunden haben. Wenigstens beruft sich der Herzog bald nachher in einer Instruktion vom 16. Juni 1590 darauf, dafs er die Unterthanen des Vincenzstiftes in ihrem katholischen Kultus nie beeinträchtigt habe [5].

Einige Jahre später, am 19. November 1593, forderte der Herzog den Abt Johannes auf, die Pfarrer zu Würben und Zottwitz, die ein liederliches Leben führten, abzusetzen.

---

1) Nach Ehrhardt: Presbyterologie des evangelischen Schlesiens Bd. II, S. 210 war der erste polnische Prediger zu Ohlau, Simon Francisci von 1534—1580 im Amte. Er giebt für diese Zahlen keine weitere Beglaubigung an, als die Notiz, dafs Francisci 46 Jahre im Pfarramt war und dafs ihm ein Sohn 1566 zu Ohlau geboren wurde.

2) Ortsakten Würben.

3) Ihre Existenz wird also durch das Mandat von 1542 keineswegs bewiesen. Vgl. Schimmelpfennig a. a. O. S. 12ff. Dafs Schimmelpfennig in der Zeitschrift Bd. XI, S. 416 diese Ansicht widerrufen habe, wie Eberlein in den Silesiaca S. 223, A. 1 meint, kann ich nicht finden.

4) Schreiben des Herzogs an den Abt vom 11. Januar 1589 (Ortsakten Würben).

5) Ortsakten Lossen.

Da er an beiden Orten die Obergerichte [1] habe, so schrieb er sich ein gewisses Aufsichtsrecht zu [2].

Eigentümliche Verhältnisse herrschten in Mollwitz bei Brieg. Dieses Dorf gehörte ebenfalls dem Vincenzstifte, die Kirche aber war schon im Jahre 1309 durch Herzog Boleslaus den Dominikanerinnen von St. Kattern oder Katharina zu Breslau geschenkt worden [3]. Trotz dieses geistlichen Patronates fand die Reformation hier ziemlich frühzeitig Eingang. Wir haben noch einen Bericht, den der Brieger Kanonikus und Pfarrer zu Mollwitz, Ladislaus Bitschen [4], am 5. Februar 1526 den Nonnen erstattet hat [5]. Er giebt darin ein Inventar der dort befindlichen Kostbarkeiten und spricht sein Bedauern darüber aus, dafs die lutherische Sekte überhand nehme und Herzog Friedrich lutherische Prediger und ausgelaufene Mönche sich in die Kirchlehen eindrängen lasse. Er erwähnte, dafs auch in Mollwitz Schulze nnd Gemeinde den Herzog gebeten hätten, ihm alten Manne einen evangelischen Prädikanten als Gehilfen an die Seite zu stellen, und gab der Hoffnung Ausdruck, dafs die Nonnen und das Vincenzstift sich das Kirchlehen nicht aus den Händen winden lassen würden.

Der erwähnte evangelische Prädikant ist wohl Franz Helwig, von dem berichtet wird, dafs er am Frohnleichnamstage (31. Mai) des Jahres 1526 ein Weib heimgeführt habe [6]. Im Frühling 1547 war er aber verstorben [7]. Einer seiner nächsten Nachfolger war Amandus Renfftel, welcher am 28. September 1552 starb. Er war verheiratet, also ebenfalls evangelisch [8]. Bereits am Tage nach seinem Tode empfahl Herzog Georg zu seinem Nachfolger den Daniel Bernt, der auf des Herzogs Kosten studiert hatte, einen Sohn des

1) Die höhere Gerichtsbarkeit namentlich in peinlichen Sachen.

2) Ortsakten Zottwitz.

3) Schlesische Regesten Nr. 3065.

4) Codex diplomaticus Silesiae Bd. IX, Nr. 1207 zeigt, dafs Bitschen schon 1504 dort Pfarrer war. 5) Ortsakten.

6) Codex diplomaticus Silesiae Bd. IX, Nr. 1558. Ehrhardt II, 173 kennt ihn nicht. 7) F. Brieg III, 18 A. 83b.

8) Todestag und Verheiratung sind sichergestellt durch das von Ehrhardt II, 173 erwähnte Epitaph.

briegischen Pfarrers Simon Bernt [1]. Er war also doch wohl evangelisch. Die Nonnen nahmen ihn an, weil er ein geweihter Priester und unbeweibt sei, verlangten aber den Nachweis, von wem er die Weihe empfangen, ferner dafs er sich vom Bischof investieren lassen und der heiligen christlichen Kirche Gehorsam beweisen solle [2]. Wenn Daniel Bernt unter diesen Umständen die Stelle angenommen hat, so hat er sie jedenfalls nicht lange bekleidet. Am 27. Januar des folgenden Jahres (1553) teilen die Nonnen dem Herzoge mit, nach dem Tode des bisherigen Pfarrers hätten sie auf Bitten des Abtes von St. Vincenz als Herrn des Dorfes einen ordentlich geweihten Priester dort eingesetzt, der dort auch schon gepredigt und gefallen habe. Der Abt bestätigte am nächsten Tage diesen Sachverhalt [3]. Es bleibt zweifelhaft, ob dieser neue Pfarrer Katholik war oder ob die Nonnen nur Wert auf die ununterbrochene priesterliche Succession legten. Wenn eine spätere Bemerkung, dafs Stanislaus oder Stenzel Drimel das Mollwitzer Pfarramt über 50 Jahre lang versehen habe [4], buchstäblich zu nehmen ist, so mufs er dieses Amt im Jahre 1553 angetreten haben und ist vielleicht mit jenem Priester identisch. Jedenfalls war er später verheiratet und wird vom Herzoge im Jahre 1563 in einer evangelischen Kirchensache zu Rate gezogen [5].

Im April 1603 war Drimel gestorben [6]. Das Katharinenstift nahm als unzweifelhaft an, dafs das Kirchlehen ihm zustehe und liefs durch seinen Schaffer den Ornat der Kirche inventarisch aufnehmen [7]. Anna Maria von Brieg aber, die Witwe des Herzogs Joachim Friedrich und Vormünderin seiner Söhne, sandte sofort ihren Hauptmann zu Brieg, sowie ihren Hofprediger und Superintendenten Joachim Laurentius

1) Ortsakten.

2) Die Nonnen an den Herzog am 6. Oktober 1552.

3) Ortsakten.

4) Schreiben der Herzogin Anna Maria vom 10. Juni 1603.

5) Schlesische Provinzialblätter, Neue Folge, Jahrgang XII, S. 439. Die von Ehrhardt II, 173 angeführten evangelischen Geistlichen, die zwischen 1553 und 1614 amtiert haben sollen, schweben völlig in der Luft.

6) Bittschrift seiner Witwe Agnes, präsentiert am 3. November 1603.

7) Schreiben des Bischofs vom 6. Juni 1603.

nach Mollwitz, die dort die Einsetzung eines der A. C. zugehörigen Geistlichen ankündigten. Dieser hielt am Sonntag den 27. April seine Probepredigt [1]. Die Gemeinde bat darauf den Abt Georg von St. Vincenz, diesen Geistlichen zum Predigtamte befördern zu helfen [2]. Die Nonnen erhoben jedoch in einem am 2. Mai an den Abt gerichteten Schreiben Widerspruch. Die Herzogin liefs ihnen sagen, sie wolle ihnen das Recht der Kollatur nicht nehmen, sofern sie nur einen der A. C. zugehörigen Geistlichen einsetzen wollten [3]. Diese wollten indes der Gemeinde einen Mönch als Pfarrer aufnötigen, die aber dagegen Protest erhob [4]. Der Abt [5] wie der Bischof [6] traten für die Nonnen ein. In einem an den Bischof gerichteten Schreiben vom 10. Juni 1603 bestritt die Herzogin rundweg das Patronatsrecht des Katharinenstiftes. Die Pfarrer in Mollwitz seien seit 50 Jahren und länger immer evangelisch gewesen und durch herzogliche Abgesandte, den Hauptmann und den Pfarrer zu Brieg, eingesetzt worden. Aber selbst wenn die Nonnen das Patronatsrecht besäfsen, so wären sie doch nicht befugt, einen anderen als der A. C. zugehörigen Geistlichen einzusetzen.

Als der eben erwähnte katholische Mönch sich zu Mollwitz eingefunden, hatten ein Kirchenvater und ein Bauer des Ortes die Schlüssel zur Kirche an sich genommen und weigerten sich, den fremden Prediger zu hören. Sie wurden darauf von dem Abte zu St. Vincenz nach Breslau beschieden, gingen aber nicht hin, aus Furcht, dort gefänglich eingezogen zu werden. Die Herzogin ermahnte den Abt in einem Schreiben vom 13. Juni, ihnen nichts zu thun und die Gemeinde bei der Ausübung der A. C. verharren zu lassen.

Der Bischof behauptete ihr gegenüber in einem Schreiben

---

1) Eingabe der Gemeinde (undatiert), die Nonnen an den Abt am 2. Mai 1603.

2) Undatierte Eingabe.

3) Schreiben des Bischofs vom 6. Juni.

4) Ebenda und Schreiben der Herzogin vom 10. Juni.

5) Der Abt an die Herzogin am 15. Juni 1603.

6) Der Bischof an die Herzogin am 6. Juni.

vom 26. Juni wiederum das Patronatsrecht der Nonnen [1] und leitete daraus die Berechtigung ihres Anspruches her, Geistliche ihres Glaubens in Mollwitz einzusetzen. Die Herzogin wies nicht nur diesen Anspruch zurück, was ihr gutes Recht war, sondern bestritt auch das Patronatsrecht selber, was sich nicht ebenso begründen liefs [2].

Der von ihr eingesetzte Pfarrer, Matthäus Thomas [3], wurde aufrecht erhalten. Der Abt hatte die Kirche, bis die Sache entschieden wäre, weder einem katholischen noch einem lutherischen Geistlichen öffnen wollen, aber die Evangelischen hatten sie aufbrechen lassen [4]. Es wurde zwischen den Parteien noch viel hin und her geschrieben. Der Abt verlangte, der sektische Prädikant solle bis zum Austrag der Sache abgeschafft werden, darauf wollte aber die Herzogin nicht eingehen [5]. Am 28. Juni 1604 wandte sich der Bischof beschwerdeführend an Kaiser Rudolf II. Dieser entschied durch Mandat vom 17. August des Jahres, dafs nach den alten Urkunden allein das Katharinenstift berechtigt sei, die Pfarre zu Mollwitz mit einem ordentlichen katholischen Priester zu versehen, und dafs es in der Ausübung dieses Rechtes nicht gestört werden dürfe. Hat die Herzogin sich dem kaiserlichen Mandate gefügt? Am 18. Oktober 1604 war der „sektische" Prädikant in Mollwitz noch nicht abgeschafft [6].

Weniger schwierig lagen die Verhältnisse in Michelau bei Brieg. Hier hatten die Grundherren, die Herren von Michelau und Pogarell, im Jahre 1276 die Patronatsrechte dem Kloster Camenz abgetreten [7]. Einen Streit, der hinsichtlich dieser Rechte zwischen Hans von Pogarell und dem Stifte ausgebrochen war, schlichtete Herzog Friedrich I.

1) Am 11. Oktober 1603 liefsen diese zwei auf das Patronatsrecht bezügliche ältere Urkunden durch den Abt des Sandstiftes transsumieren (Urkunden des Katharinenstiftes Nr. 1166).

2) Die Herzogin an den Abt am 9. Juli und öfters.

3) Schreiben des Thomas an die Amtleute des Vincenzstiftes vom 30. November 1603.

4) Schreiben des Abtes vom 3. Juli 1603.

5) Ortsakten.

6) Schreiben des Bischofs an die Äbtissin und den Abt von St. Vincenz.

7) Schlesische Regesten Nr. 1499.

am 17. Februar 1528 [1]. Der Abt von Camenz sollte die Pfarre zurückerhalten, aber sie nicht völlig nach Gutdünken besetzen dürfen. Er sollte dort einen Pfarrer einführen, „der eines frommen, unvertadelten Lebens und in der heiligen Schrift gelernt sei, dafs er dem Hans Pogarell und den Seinen Gottes Wort und das heilige Evangelium lauter und klar nach dem Befehle unseres Herrn Jesu Christi zu ihrer Seele Seligkeit wüfste vorzutragen, wo es aber nicht geschehe, sollen wir als der Landesfürst selbest, einen tauglichen einzusetzen, Macht haben". Wir kennen auch kein Beispiel, dafs die Äbte in Michelau katholische Propaganda getrieben hätten, doch gerieten sie aus anderen Gründen wegen Besetzung der Pfarrstelle zuweilen in Streit mit den adeligen Grundherren.

Im Juni 1540 hatte der Abt darüber zu klagen, dafs der dortige Pfarrer unter der Ungebühr der Frau seines Grundherrn, des Erasmus von Kittlitz, viel zu leiden habe und die Stelle zu Martini [2] verlassen solle.

Im Jahre 1551 war die Stelle überhaupt nicht besetzt, und der Herr des eingepfarrten Dorfes Pogarell, der von Rothkirch, nahm dies zum Vorwand, mit der Zehntleistung im Rückstand zu bleiben. Indes war die Pfarre durch den Pfarrer des benachbarten Böhmischdorf oder Bimsdorf versehen worden [3].

Im Frühjahr 1555 führte der Pfarrer Johannes Gendaw, genannt Bogener, darüber Klage, dafs die Pfarre zwei Jahre lang vor seiner Ankunft wüst gelegen habe. Er habe sie in dürren Jahren bezogen, viel daran gebessert und gedacht, dort längere Zeit zu bleiben. Der neue Erbherr Jörg Hirsch von Kaldenbrunn dränge aber sehr auf ihn und wolle ihn zu Georgi (23. April) weghaben [4]. Der Abt bestätigte diese Angaben [5]. An Stelle des Bogener hatte Georg Hirsch dem Bartholomäus Haugwitz die Pfarre übertragen, während die

1) Ortsakten.
2) Der Abt an den Herzog Friedrich (Ortsakten).
3) Der Abt an Herzog Georg am 29. Februar 1552.
4) Der Pfarrer an den Herzog, präsentiert am 6. März 1555.
5) Der Abt an den Herzog am 10. März.

Besetzung doch dem Abte zustand. Dieser hatte die Stelle dem Georg Hain, Pfarrer zu Grottkau, zugesagt [1]. Der Herzog liefs diesen von seinen Theologen prüfen, da er aber untüchtig befunden wurde — war Hain etwa im Punkte der Lehre nicht zuverlässig? —, so wurde die Pfarre doch dem Haugwitz gegeben [2]. Hain scheint die Stelle schon angetreten zu haben, aber der Grundherr liefs ihm die Kirchenschlüssel wegnehmen [3]. Haugwitz scheint nicht lange auf dieser Stelle geblieben zu sein. Im Dezember 1556 ist sie bereits wieder erledigt. Der Abt hatte sie dem Jakob Sporiesch, Pfarrer zu Töppliwoda, zugesagt. Der Erbherr und dessen Bruder Kaspar Hirsch wollten ihn aber nicht in Michelau haben [4]. Indessen der Herzog bat den Abt trotzdem am 17. Januar 1557, den Sporiesch einzuweisen [5]. Sporiesch ist auch jener alte Pfarrer, von dem in einem Schreiben des Abtes an den Herzog vom 6. Januar 1564 die Rede ist. Der Herzog hatte ihm den Jakob Schultz als Pfarrer vorgeschlagen, der Abt wendet aber ein, dafs der alte Pfarrer noch lebe [6]. Am 4. März dieses Jahres forderte der Herzog den Abt auf, an Stelle des kürzlich verstorbenen Sporiesch einen neuen Pfarrer einzusetzen, der sich mit seinem Superintendenten vergleichen solle, wie bisher geschehen sei [7]. Bereits am 10. Februar hatte die Witwe des Sporiesch an Thomas Tanholtzer, Pfarrer und Superintendenten, und Esaias Tribauer, Seelsorger zu Brieg, betreffend gewisse Zehntansprüche geschrieben, die Herr Samuel — etwa der Pfarrer Samuel Horn zu Rudelsdorf? — ihr gegenüber geltend gemacht, während ihr verstorbener Mann den Zehnten durch seine Arbeit verdient habe [8]. Am 23. Mai 1565 finden wir dann Georg Hempel als Pfarrer [9]. Vielleicht ist Hempel dann derjenige, nach dessen Tode Johann Lang am 4. Mai 1568 installiert wird [10].

1) Der Abt an den Herzog am 10. März.
2) Der Herzog an den Abt am 25. März. F. Brieg III, 16 B. 351. 357.
3) Der Abt an den Herzog am 31. Mai.
4) Kaspar Hirsch an Sporiesch am 18. Dezember 1556, der Abt an den Herzog am 5. Januar 1557. 5) F. Brieg III, 16 C. 279.
6) Ortsakten. 7) F. Brieg III, 16 E. 204.
8) Ortsakten, F. Brieg III, 16 E. 193a. 9) Ortsakten.
10) Ebenda.

Johann Lang kam im Jahre 1573 nach Panthenau. Die Angabe Ehrhardts[1], der ihn seit 1573 als Pfarrer zu Panthenau kennt, wird diesmal bestätigt durch ein Schreiben des Hauptmanns Heinrich von Senitz an Herzog Georg vom 25. September 1573, in dem er berichtet, dafs der Pfarrer von Michelau zu Martini nach Panthenau übersiedeln werde[2]. An seine Stelle wünschte nach derselben Quelle der Pfarrer Hieronymus Rosäus zu Strehlen seinen Sohn zu bringen. Dieser Sohn ist offenbar jener Ambrosius (Rosäus)[3], der Schwiegersohn des Pfarrers Samuel Horn zu Rudelsdorf, den wir am 26. November 1585 als Pfarrer zu Michelau finden. Er war ein Säufer gewesen und sollte die Stelle räumen; sein Schwiegervater verwendet sich für ihn beim Herzog Joachim Friedrich. Seine Fürbitte ist auch wirksam gewesen, denn Ambrosius begegnet uns noch am 31. (!) September 1590 und 4. Juli 1592 zu Michelau.

Sein Sohn war wohl jener Samuel Rosäus, der am 30. Dezember 1618 zu Michelau als Pfarrer starb[4]. Sein Tod entfesselte einen Streit um die Neubesetzung der Stelle. Der Abt Fabian[5] von Camenz sandte dem Grundherrn Adam Grutschreiber nacheinander zwei Bewerber zu, die er für dieses Amt in Aussicht genommen und die beide sich zur A. C. bekannten, den Jeremias Tritschard aus Reichenbach und den Diakon Kaspar Stubner aus Münsterberg. Indes Grutschreiber hatte schon den Pfarrer zu Zessel, Sebastian Jacobi, ins Auge gefafst[6] und liefs diesen am 20. März 1619 mit Zustimmung des Herzogs Johann Christian durch den Briegischen Superintendenten Johann Neomenius einsetzen. Dies rief einen Protest von seiten des Abtes und einen Streit mit den Grutschreibers hervor, der im Jahre 1623 noch nicht

1) II, 414. 2) Ortsakten Panthenau.

3) Ehrhardt II, 148 kennt als ersten Pfarrer zu Michelau einen Anton Rosäus (1533—1586). Diese Daten sind jedoch vollkommen aus der Luft gegriffen.

4) Bekundung des Superintendenten Neomenius vom 20. März 1619. Nach Ehrhardt II, 148 war Samuel Rosäus von 1581—1619 Pfarrer und ein Sohn des Anton Rosäus.

5) Schreiben des Abtes vom 16. April 1619.

6) Schreiben des Abtes vom 16. April 1619.

beendet war [1]. Doch hat sich Jacobi in seiner Stelle behauptet [2]. Später ist das Patronatsrecht des Abtes besser geachtet worden [3]. Trotz des katholischen Patronates ist also der evangelische Charakter von Michelau durchaus und ohne Kampf gewahrt worden, kraft jener unzweideutigen Bestimmung von 1528. Erst in der österreichischen Zeit, im Jahre 1690, gelang es den Katholiken, von der dortigen Pfarre Besitz zu ergreifen, die dann durch den Altranstädter Frieden (1707) den Evangelischen zurückgegeben wurde [4].

Heifse Kämpfe mufsten die Brieger Herzoge um die Besetzung der Pfarrstelle zu Naselwitz und Wilschkowitz bestehen, die dem Patronat des Breslauer Klarenklosters unterstand.

Von evangelischen Geistlichen begegnen uns hier 1557 Kaspar Hubener [5] und 1574 Benedikt Bucher, der damals die Heidersdorfer Vereinigungsformel mit unterschrieb [6].

Der letztere soll nach Ehrhardt II, 393 von 1573 bis zum 26. November 1586 im Amte gewesen und nach Schimmelpfennig [7] 1579 nach Wohlau gekommen sein. Dies kann indes beides nicht richtig sein; denn der Inhaber der Naselwitzer Pfarrstelle starb am 22. April 1579 [8]. Die Äbtissin setzte darauf den katholischen Valentin Schwaragh ein mit Unterstützung des bischöflichen Officials, der ihn auch investierte [9].

Als Heinrich von Senitz, der fürstliche Hauptmann der Weichbilder Strehlen und Nimptsch, hiervon hörte, begab er sich nach Naselwitz, um herauszubekommen, von wem der neue Pfarrer seine Berufung habe, traf ihn aber nicht an. Darauf teilte der Pfarrer dem Samuel Horn, Pfarrer zu Rudelsdorf und Senior des Kreises, am 18. November 1579

---

1) Ortsakten. 2) Vgl. Ehrhardt II, 148.
3) Ein Fall aus dem Jahre 1669 in den Ortsakten.
4) Ehrhardt II, 148.
5) Zeitschrift IX, S. 15. Er war der letzte Vorgänger des Bucher (der Hauptmann an Herzog Georg am 3. Januar 1580, Ortsakten Naselwitz).
6) Ehrhardt II, 23. 7) Provinzialblätter a. a. O. S. 487.
8) Schreiben vom 23. April 1579 (Ortsakten).
9) Die Äbtissin an den Bischof am 4. Dezember 1579.

mit, der Bischof habe ihn berufen, er halte sich aber zur A. C. Er habe seine Berufung dem Senior nicht mitgeteilt, weil er zur Investitur nicht geschickt sei, indem er nicht Heller noch Pfennig habe, diese zu bezahlen [1]. Indessen schrieb Herzog Georg am 27. November an den Hauptmann, der Pfaffe, der sich in Naselwitz eingedrängt, müsse von dort weg [2]. Der Hauptmann hatte sich schon vorher [3] wiederum nach Naselwitz begeben und den Pfarrer aufgefordert, das Land zu räumen, da er der alten Lehre anhänge. Der Herzog wollte aber noch einen Versuch mit ihm machen und ihn von dem Brieger Superintendenten prüfen lassen [4]. Da sich Schwaragh indessen nicht stellte, so trug der Herzog am 19. Dezember dem Hauptmann auf, an seiner Stelle einen anderen Pfarrer einzusetzen. Inzwischen hatte am 1. Dezember ein gewisser Michel Schuller von Breslau aus an den Kanzler Hans von Tschetschau geschrieben und ihn um Einweisung in die Pfarre von Naselwitz gebeten, die ihm schon seit dreiviertel Jahren versprochen sei [6]. Der Herzog beauftragte nun am 21. Dezember den Hauptmann, den Schuller mit Unterstützung der Herren von Stertz einzusetzen [7]. Am 24. Dezember, einem Donnerstag, führte denn auch der Hauptmann, der in Begleitung der Herren Jochen und Friedrich von Gellhorn, sowie der Pastoren von Nimptsch, Rudelsdorf und Öls erschienen war, mit Hilfe des Friedrich von Stertz den Schwaragh auf einen Wagen über die Grenze des Naselwitzer Gebiets bis Canth und setzten einen anderen — wohl den Schuller — ein [8].

---

1) Ortsakten. An das Examen vor dem Superattendenten schloſs sich eine Kollation, davon Kosten der Geprüfte tragen muſste (Ortsakten Grünhartau 1551).

2) F. Brieg III, 14ª 157.

3) „Vor neun Tagen" schreibt die Äbtissin am 4. Dezember.

4) Der Herzog an den Hauptmann am 7. Dezember (Ortsakten).

5) F. Brieg III, 14ª 193.

6) Ortsakten. Am 23. April hatte man ihn vom Tode des Bucher benachrichtigt.

7) F. Brieg III, 14ª 195.

8) Der Herzog an den Hauptmann am 26. Dezember (F. Brieg III, 14ª 206). Der Hauptmann an den Herzog am 24. Dezember (Orts-

Über diese gewaltsame Wegführung erhob der Bischof wiederholte Beschwerden[1]. Die Äbtissin aber bereitete Schritte vor, die dem Herzog bedenklich erschienen[1]. Am 3. Januar 1580 berichtet der Hauptmann an den Herzog, sein Schreiber sei in Naselwitz gewesen, der Pfarrer aber mit dem Herrn von Stertz über die Grenze gegangen, er habe vergeblich auf ihn gewartet. Doch habe ihm der Pfarrer sagen lassen, dafs er nicht von der Äbtissin selber, sondern von deren Amtmann ein Berufungschreiben habe[2]. Dazu stimmte nicht eine frühere Äufserung des Pfarrers, die er gegenüber dem Kanzler gethan, dafs ihn die Äbtissin berufen habe[3]. Offenbar wollte sich aber die Äbtissin dem an sie gestellten Verlangen, den von den Beamten des Herzogs eingesetzten Beamten nun ihrerseits zu berufen, entziehen. Der Herzog forderte den Pfarrer hierauf am 4. Januar auf, ihm alles Schriftliche, das er hinsichtlich seiner Berufung besäfse, auszuhändigen, damit es der Instruktion für die herzoglichen Gesandten, die zum Bischof nach Neifse gehen sollten, beigefügt würde[4]. Einen Monat später, am 5. Februar, teilte indessen der Herzog dem Bischof[5] und seinem Hauptmann[6] mit, dafs er sich entschlossen habe, den Schuller fallen zu lassen. Die Äbtissin solle einen anderen Pfarrer berufen, der aber der A. C. angehören und ihm, dem Herzoge, präsentiert werden müsse. Vergeblich verwendeten sich die Herren Friedrich Stertz zu Naselwitz und Hans von Kreischelwitz zu Jakobsdorf am 11. Februar für Schuller, wobei sie betonten, dafs sie nun ein ganzes Jahr lang keinen beständigen Pfarrer gehabt[7]. Der Herzog liefs der Äbtissin den Pfarrer zu Giersdorf,

akten). Der Bischof an den Hauptmann am 27. Dezember (Ortsakten). Der Bischof spricht von Mittwoch und nennt Friedrich Senitz als Begleiter des Hauptmanns.

1) Am 27. Dezember 1579 und 2. Januar 1580.

2) Ortsakten.

3) Der Herzog an den Hauptmann am 4. Januar 1580 (F. Brieg III, 14ª 225).

4) Ebenda.

5) Ortsakten.

6) F. Brieg III, 14ª 277.

7) Ortsakten.

Adam Felwinger [1] als Pfarrer für Naselwitz empfehlen [2]. Als aber die damalige Äbtissin, Gertrud Beierin, bald darauf starb, machte er bei der Nachfolgerin, Christine Glinzkin [3], noch einen Versuch, Schuller zu halten. Er bat sie, den jetzigen Pfarrer noch in Naselwitz zu lassen und auch künftig die Stelle nur mit einem Evangelischen zu besetzen, unbeschadet ihres Patronatsrechtes [4]. Als ihn aber der Bischof am 1. Juli an sein früheres Versprechen erinnerte, den jetzigen Pfarrer bis Martini zu entfernen [5], kam der Herzog wieder auf Felwinger zurück. Am 28. Juli 1580 empfahl er ihn dem Friedrich Stertz, da er am nächsten Sonntag in Naselwitz predigen solle [6]. Felwinger blieb dann in der Stelle, wie es scheint, unangefochten [7], bis er im Anfang des Jahres 1607 starb [8].

Kurz nach seinem Tode, im Januar 1607, erteilte der Bischof dem katholischen Pfarrer von Gleinitz den Befehl, sich der Naselwitzer Pfarre anzunehmen. Diesen Versuch, in Naselwitz den Katholizismus wieder zur Geltung zu bringen, wies indessen Herzog Karl von Münsterberg-Öls, der Vormund der Söhne des im Jahre 1602 verstorbenen Herzogs Joachim Friedrich von Brieg, sofort energisch zurück, indem er am

---

1) Ehrhardt II, 393 nennt ihn Adam Helwinger und läfst ihn von 1586 bis 1607 amtieren.

2) Der Herzog an den Wirt Paul Wagener in Breslau am 24. Februar 1580 (F. Brieg III, 14ª 291) und an Dr. Andreas Heugel am 26. Februar (a. a. O. S. 297).

3) Sie wurde am 14. März durch den Bischof bestätigt. (Urkunden des Klarenstifts Nr. 680.)

4) Der Herzog an die Äbtissin am 29. April 1580 (F. Brieg III, 14ª 391). 5) Ortsakten.

6) F. Brieg III, 14ª 494.

7) Ein Schreiben des Domstiftes an den Bischof vom 24. März 1605 spricht allerdings von Streitigkeiten der Äbtissin wegen des Patronatsrechts. Und am 10. April 1609 meint ein herzoglicher Beamter, es sei vorteilhaft, wenn das Stift das Gut verkaufe, da dann jene Streitigkeiten wegfallen würden.

8) Nach dem bei Ehrhardt II, 392 Anm. N. mitgeteilten Epitaph starb er am Tage Bartholomäi (24. August 1607). In dieser Angabe mufs jedoch ein Irrtum stecken, wie sich aus den im Text mitgeteilten Daten ergiebt.

10. Januar den Hauptmann zu Strehlen beauftragte, zu erklären, dafs Naselwitz bereits wieder einen Pfarrer habe [1]. Am 16. Januar empfahl er dann der Äbtissin des Klarenstifts den Hieronymus Sieghard [2]. Sieghard war angeblich bis zum Jahre 1610, wo er nach Grofs Lauden übersiedelte, Pfarrer zu Naselwitz [3].

Einer seiner nächsten Nachfolger — vielleicht der nächste — war Magister Petrus Böhm (Bohemus). Das Datum seiner Berufung ist nicht festzustellen. Er selbst erwähnt einmal [4], er sei 1606, während der fürstlichen Vormundschaft, durch Herzog Karl berufen worden. Das Jahr kann nach den oben angegebenen Daten nicht richtig sein. Ist er wirklich noch unter der vormundschaftlichen Regierung berufen worden, so hat er sein Amt vor dem Herbst 1509 angetreten [5]. Im Mai 1617 verfügte die Äbtissin die Entlassung des Petrus Böhm wegen mannichfacher Beschwerden, die aber mit der Religion nichts zu thun hatten, sondern sich auf sein unordentliches Leben, Nachlässigkeiten im Amte, schmähende Reden und dergleichen bezogen. Der Herzog Johann Christian von Brieg erhob Protest gegen diese Entlassung, weil sie ohne sein Vorwissen erfolgt sei [6]. Es fand eine Unter-

---

1) Ortsakten Gleinitz.

2) Ortsakten Naselwitz.

3) Ehrhardt setzt seine Amtszeit von 1608—1610, Bd. I, S. 676. 677, Bd. II, S. 393.

4) Schreiben vom 12. Mai 1617.

5) In dem Konzept des herzoglichen Präsentationschreibens für Hieronymus Sieghard vom 16. Januar 1607 ist der Name des Präsentierten später durchstrichen und durch den des Bohemus ersetzt worden nebst einigen anderen sinngemäfsen Änderungen (der bisherige Pfarrer ist nicht verstorben, sondern verzogen). Der Name des Präsentierenden ist nicht geändert, freilich auch das Datum nicht, was doch hätte geschehen müssen. In seiner Verantwortungsschrift vom 27. Juli 1617 erwähnt Petrus Böhm, er sei direkt von der Universität nach Naselwitz gekommen und berichtet Dinge aus seiner Amtszeit, die fünf Jahre zurückliegen. Er ist nicht, wie Ehrhardt I, 1620—1621 annimmt, identisch mit dem gleichnamigen Sohne des Laubaner Pastors, dem früheren Pfarrer zu Senkwitz.

6) Schreiben vom 21. Mai 1617.

suchung statt, deren Ergebnis war, dafs der Herzog die Entlassung zu Martini genehmigte [1].

An seiner Stelle berief die Äbtissin den Martin Böhm, der in den Jahren 1614—1615 die Universitäten Leipzig und Wittenberg besucht hatte, den Sohn des gleichnamigen Pastors zu Lauban. Der Herzog hatte an dem Berufungsschreiben auszusetzen, dafs es keine ausdrückliche Beziehung auf die A. C. enthalte [2], und war auch sonst in bezug auf die Person des Berufenen nicht ohne Bedenken [3]. Er gewährte dem Petrus Böhm einen neuen Termin zu seiner Verantwortung und gestattete ihm infolge desselben noch in Naselwitz zu bleiben, bis er eine andere Stelle für ihn habe [4]. Indes ist Böhm, wie aus einem Schreiben vom 6. Juli 1620 hervorgeht, auf seiner jetzigen Stelle und im Amte gestorben [5]. An seiner Statt liefs der Herzog durch die Äbtissin den Melchior Gryphius berufen [6]. Die Gemeinde widerstrebte aber, da ihr dessen Person fremd sei, und begehrte den Michael Schmidt aus Löwenberg zum Pfarrer [7]. Der Herzog, der darin einen Eingriff in seine Präsentationsrechte sah, schlug diese Forderung indessen rundweg ab [8].

Mollwitz und Naselwitz haben trotz verschiedener Anstürme von katholischer Seite für die neue Lehre behauptet werden können. Nicht so glücklich war man mit Thomaskirch bei Ohlau, das unter dem Patronate der Äbtissin von Trebnitz stand. Bis zum Jahre 1550 erfahren wir überhaupt nichts über die kirchlichen Verhältnisse dort. Am 23. September dieses Jahres beklagt sich die Gemeinde bei

1) Schreiben vom 30. Juli 1617.

2) Bemerkungen auf der Rückseite des Berufungsschreibens.

3) Schreiben vom 12. Oktober 1617.

4) Ebenda.

5) Das letzte Schreiben, das wir von ihm haben, ist vom 4. November 1617. Er ist also nicht am 18. Oktober dieses Jahres gestorben, wie Ehrhardt I, 621 angiebt.

6) Der Herzog an den Hauptmann Heinrich von Senitz am 26. Juni 1620.

7) Die Gemeinde an den Herzog am 6. Juli 1620.

8) Der Herzog an die Gemeinde am 9. Juli 1620. Nach Ehrhardt II, 394 hat Gryphius von 1618—1623 amtiert.

der Äbtissin über den — nicht genannten — Pfarrer, der sich keinen Kirchendiener halte, die Kerzen in der Kirche auch aufserhalb des Gottesdienstes brennen lasse und überhaupt unordentlich sei [1]. Er wurde darauf entfernt. Sein Nachfolger sollte, wie die Äbtissin, Katharina von Stosch, am 5. Oktober 1550 dem Herzog Georg schrieb, sich vor den Senioren zur Prüfung stellen, da es einmal Gebrauch sei und auch fürstliche Kammergüter — wie Weifsdorf, Kretschwitz, Kochern — zur dortigen Kirche gehörten.

Ob es damals zur Einsetzung eines evangelischen Geistlichen gekommen ist, wissen wir nicht. Der im Jahre 1556 dort befindliche Pfarrer — Namens Stenzel — scheint der alten Kirche angehört zu haben [2]. Der Herzog verlangte seine Entfernung, weil er mit der Frau eines anderen ein unordentliches Leben geführt, und die Einsetzung eines anderen, der sich wegen der Lehre „mit seinem Lande vergleichen" sollte. Der Bischof teilte hierauf am 6. Oktober 1556 der Äbtissin mit, er habe den Pfarrer mit Gefängnis in Neifse bestraft, wolle ihn aber im Amte lassen. Die Äbtissin berichtete dies dem Herzog am 9. Oktober. Indessen scheint der Geistliche dennoch entlassen worden zu sein; denn am 21. November teilte die Äbtissin dem Herzoge mit, sie habe die Pfarre nach Abgang des letzten Pfarrers einem Priester, Valentin Kegel, übertragen.

Zwei Jahre später scheint doch ein Evangelischer in die Pfarre zu Thomaskirch eingezogen zu sein. Denn die Äbtissin — es war immer noch Katharina von Stosch — schrieb am 17. Oktober 1558 dem Herzoge, sie wolle auf sein Verlangen den Pfarrer beibehalten, da er von den Senioren geprüft und für tauglich befunden sei und die armen Leute ihn gern hätten. Doch müsse der Herzog sie bei dem Bischof und dem Domkapitel vertreten, da der Pfarrer nicht ordiniert sei.

Von Katharina von Stosch ist sonst nicht bekannt, dafs sie der neuen Lehre zuneigte, ihr Verhalten in zwei von

1) Ortsakten.

2) Er erscheint am 24. Mai und 14. Oktober 1555 (F. Brieg III, 16B. 391. 438).

den angeführten Fällen zeigt aber eine gewisse Konnivenz gegen die staatlichen Anforderungen.

Von ihrer Nachfolgerin, Katharina von Motschelnitz (1560—1574 September 7), wissen wir, dafs sie eine Schwenkfeldianerin war. Daher erklärt es sich wohl, dafs sich die neue Lehre etwa 13 Jahre lang in Thomaskirch gehalten zu haben scheint. Aber im Mai 1572 beschweren sich Georg Tschesch [1] von Dammelwitz, einem zu Thomaskirch gehörenden Kirchdorfe, sowie die Kirchdörfer Weifsdorf, Chursangwitz, Kochern, Kontschwitz und Radlowitz [2] bei dem Herzoge, dafs schon ein ganzes Jahr lang ein Papist in Thomaskirch sei, den Bischof und Kapitel eingesetzt hätten. Es ist vielleicht derselbe Pfarrer, von dem der Bischof am 25. Juli 1573 dem Herzoge schreibt, er wolle sich erkundigen, wie es mit ihm stehe, vielleicht auch derselbe, von dem es in einem Schreiben aus dem Jahre 1574 heifst, er sei nicht durch die Thür, sondern durch das Dach in den Schafstall gekommen, er könne weder deutsch noch recht polnisch [3]. Jedenfalls sonderten sich infolge dessen, dafs die Thomaskircher Pfarre in dieser Weise besetzt war, die Kirchdörfer Weifsdorf, Kontschwitz, Kochern und Radlowitz von ihr ab und liefsen sich von Martini 1573 bis Pfingsten 1574 von Melchior Fabritius von Sitzmannsdorf versehen [4]. Die Äbtissin Katharina von Motschelnitz (sie starb am 7. September 1574) sagte zu, in Thomaskirch einen neuen Pfarrer zu bestellen, nämlich jenen Melchior Fabritius, den die Senioren geprüft hätten und der das Kirchspiel — d. h. wohl jene Gemeinden — zwölf Wochen (?) lang versehen habe. Der verstorbene Bischof Kaspar von Logau — er starb am 4. Juni 1574 — habe ihn seiner Zeit ordiniert. Dies berichteten jene Gemeinden im Verein mit der Gemeinde Dammelwitz dem Herzoge und baten ihn, ihnen den Fabritius zum Pfarrer zu geben [5]. Die neue Äbtissin, Mar-

1) Schreiben vom 16. Mai.
2) Schreiben, präsentiert am 29. Mai.
3) Undatiertes Schreiben der Gemeinden.
4) Undatiertes Schreiben des Fabritius an den Herzog.
5) Undatiertes Schreiben der Gemeinden.

garethe von Lüttwitz, erklärte indessen dem Herzoge, sie könne aus Rücksicht gegen das Domkapitel nichts thun, er müsse sich schon selber an den Bischof wenden [1]. Fabritius erhielt auch die Stelle. Im Januar 1579 sprach er dem Herzoge seinen Dank aus, dafs er ihm die Beteiligung an den Konventen, die zu Brieg abgehalten wurden, gestattet habe und äufserte den Wunsch, dafs die Kirchdörfer Kontschwitz und Kochern, die noch immer eine abgesonderte Stellung eingenommen zu haben scheinen, wieder an die Kirche zu Thomaskirch gewiesen werden möchten [2]. Am 5. September 1581 verlangte dann die Äbtissin, dafs die Gemeinden Weifsdorf, Kontschwitz und Kochern zum Kirchenbau in Thomaskirch beisteuern müfsten.

Nicht lange darauf hatte Fabritius einen unangenehmen Zusammenstofs mit dem Bischof Martin von Gerstmann. Der Bischof forderte ihn auf, sich vor ihm am 23. Januar 1582 in Neifse zu stellen. Es hiefs nämlich, dafs sein Vorgänger, der Bischof Kaspar von Logau, dem Pfarrer auf zehn Jahre den Aufenthalt im Bistum Breslau und auf seinen (des Bischofs) Gütern verboten habe — etwa, weil er vom katholischen Glauben abgefallen? —, und doch habe er sich auf diesen Gütern befunden [3]. Gehörte etwa Thomaskirch dazu? Jedenfalls nahm der Bischof dort Jurisdiktion und Obergericht in Anspruch.

Am bestimmten Termin erschien Fabritius nicht. Am 24. Januar kam der Bischof auf der Reise nach Breslau durch Thomaskirch. Er hörte dort, dafs der Pfarrer am selben Morgen nach Dammelwitz gereist sei. Zornig trug er der Gemeinde seine Beschwerden wider den Pfarrer vor. In Breslau erfuhr er aber, dafs dieser schon am Sonntag den 21. morgens nach der Predigt sich heimlich davongemacht habe und zum Kaiser nach Wien gereist sei. Der Bischof forderte die Äbtissin nun auf, ihm binnen zehn Tagen einen katholischen Pfarrer zu präsentieren [4]. In-

1) Schreiben vom 16. Oktober 1574.
2) Schreiben, präsentiert am 27. Januar 1579.
3) Undatiertes Schreiben der Gemeinde an die Äbtissin.
4) Der Bischof an die Äbtissin am 28. Januar.

zwischen hatten sich aber schon die Gemeinden an die Äbtissin mit der Bitte gewendet, ihnen diesen Pfarrer, um den sie wohl fünfzigmal gebeten, zu lassen [1]. Der Schaffer der Äbtissin sandte diese Bittschriften an den Herzog weiter. Die Äbtissin könne gegen den Bischof nichts ausrichten, aber der Herzog möge für Fabritius eintreten, damit den armen Leuten der christliche Pfarrer nicht genommen werde und sie bei der reinen Lehre bleiben könnten [2]. Der Herzog wandte sich darauf an den bischöflichen Kanzler Johann Reyman. Dieser schrieb ihm am 8. Februar, der Bischof wolle den Pfarrer wegen Ungehorsams strafen, aber wegen der Religion nichts Gefährliches anstellen oder verändern, zumal weil die Lehre der A. C. an jenen Orten nun lange Zeit gewesen sei (— Ein wichtiges Zugeständnis —). Der Herzog möge doch mit Wissen der Äbtissin einen Pfarrer von anderswoher nach Thomaskirch berufen und Fabritius an dessen Stelle bringen.

Für dieses Mal blieb indessen Fabritius noch in Thomaskirch und wurde nur von Bischof und Herzog, weil er sich in Neifse nicht gestellt, wegen Ungehorsams ernstlich gestraft [3].

Damals war er noch so davongekommen, aber einige Jahre später, als Bischof Martin (gest. 1585) und Herzog Georg (gest. 1586) gestorben waren, sollte es ihm schlimmer ergehen.

Er wurde nach Breslau citiert, um sich vor dem bischöflichen Hofrichter zu verantworten, traf diesen aber nicht, und die Herren vom Domkapitel liefsen ihn gefänglich einziehen. Zum Vorwurf machte man ihm einmal einen angeblich von ihm begangenen Ehebruch, und dann behauptete man, er habe einem der früheren Bischöfe geschworen, bei der römischen Kirche zu bleiben, und diesen Eid nicht gehalten. In dem Schreiben an Herzog Joachim Friedrich, Georgs Sohn, in dem Fabritius sich über seine Gefangen-

1) Undatierte Schreiben der Gemeinde Thomaskirch, sowie der Kirchdörfer.

2) Schreiben vom 26. Januar.

3) Fabritius an Herzog Joachim Friedrich (undatiert).

nehmung beschwert, behauptet er, wenn er jenen Eid wirklich geleistet, so habe er es aus Unvernunft und unwissentlich gethan und er wolle von der A. C. nicht lassen. Er sei regelrecht von der Äbtissin zu Trebnitz mit Wissen des Bischofs Martin berufen worden. In einem späteren gleichfalls nicht datierten Briefe klagt er, der bischöfliche Official namentlich setze ihm hart zu. Seine Frau und seine Kinder verwendeten sich eifrig um seine Befreiung. Sie meinten, die Anklagen gegen Fabritius beruhten auf Angaben des Glöckners zu Thomaskirch, der ihn aus Neid und Hafs angeschuldigt, und baten um Intercession des Herzogs bei Herzog Karl [1], dem obersten Amtsadministrator des Bischofs [2].

Am 11. September 1591 erging ein Mandat des bischöflichen Officials, Michel Helbrandt, das die Einführung eines neuen katholischen Pfarrers in die Pfarre zu Thomaskirch verordnete. Infolge dessen sonderten sich die oben erwähnten Kirchdörfer wieder davon ab. Der Pfarrer Simon Thudichius, der sich auf seine Einsetzung durch Äbtissin und Kapitel beruft, bat das Kapitel am 30. August 1591, dafs jene Dörfer angewiesen werden möchten, sich wieder zu seiner Kirche zu halten und den Zehnten zu zahlen. Das gleiche Ansinnen richtete er am 1. Oktober und 7. November an die beiden briegischen Herzoge, Joachim Friedrich und Johann Georg, wobei er die Dörfer Weifsdorf, Kochern und Konschwitz, die fürstliche Kammergüter waren, namhaft macht. Aber er drang mit diesem Verlangen nicht durch. Noch seinem Nachfolger, Simon Verula, wurde der Zehnte verweigert, wie wir aus Schreiben des Bischofs Andreas an Herzog Joachim Friedrich vom 7. und 16. Oktober 1593 sehen [3]. Am 25. Juni 1594 fragte der Herzog bei den Kirchspielsangehörigen an, ob es wahr sei, was der Bischof behaupte, dafs vor Fabritius immer nur „Mefspfaffen“ in Thomaskirch gewesen seien [4]. Wir wissen, dafs sich dies nicht so verhielt. Aber ob der Herzog nun diese Thatsache

1) Karl II. von Münsterberg-Öls.
2) Alle diese Schriftstücke sind undatiert.
3) Ortsakten.
4) F. Brieg III, 14ɛ. 279.

geltend gemacht hat oder nicht: Thomaskirch war und blieb katholisch.

Von den Ritterorden besafsen die Kreuzherren vom roten Stern zu Breslau das Patronat in der einst von ihnen zu deutschem Recht ausgesetzten Stadt Kreuzburg und den benachbarten Ortschaften. An dieses Patronat scheint unter Herzog Friedrich II. trotz verschiedentlicher Anläufe dazu nicht ernstlich gerührt worden zu sein. Erst sein Nachfolger Georg II. ging hier energisch vor. Bei seiner ersten Anwesenheit in Kreuzburg sollen die dortigen Heiligenbilder gewaltsam vernichtet worden sein. Die Pfarrer in Kreuzburg selbst wurden mindestens seit dem Beginn der 50er Jahre vom Herzoge berufen und entlassen ohne Berücksichtigung der Rechte des Ordens. Die Orte Kunzendorf, Loffkowitz und Kuhnau wurden dagegen trotz aller entgegengesetzten Bemühungen der herzoglichen Hauptleute nach wie vor von katholischen Pfarrern versehen, und der Katholizismus hat sich infolge dessen hier dauernd erhalten [1].

1) Näheres hierüber enthält mein Aufsatz über die Anfänge der Reformation in den Weichbildern Kreuzburg, Pitschen und Konstadt in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Bd. XXXIV.

(Schlufs folgt.)

Die Ermordung der Veltliner Protestanten im Jahre 1620.

Von
Moritz Brosch.

Man sollte glauben, dafs die übereifrigen Anhänger der Gegenreformation ein Äufserstes an verbrecherischem Können und Vollbringen in der Pariser Bartholomäusnacht geleistet hätten. Dies wäre aber in doppelter Hinsicht ein Irrtum. Erstlich war es nicht einzig und allein der von der Gegenreformation entfesselte Fanatismus, was die Greuel dieser Nacht hervorgerufen hat: die Herrschsucht der Katharina von Medici, der wilde, von Gier nach Geld und Macht genährte Hafs, der die französischen Hof- und Adelsparteien gegeneinander hetzte — sie haben in gleichem Grade wie die niedrigsten, unter der Maske der Religiosität verborgenen Instinkte des Pariser Pöbels auf den entsetzlichen Ausbruch hingewirkt. Sodann ist unleugbar, dafs die Zahl der in der Bartholomäusnacht erschlagenen Hugenotten, so grofs sie an sich war, doch nur einen Teil der französischen Bekenner des Evangeliums ausmachte. Und wenngleich es auch in der Provinz, dem Beispiele der Hauptstadt folgend, zu Metzeleien von Hugenotten gekommen ist — die so schwer getroffene Partei war damit alles eher denn vernichtet; sie war soweit bei Kräften geblieben, dafs sie nach verhältnismäfsig kurzer Frist in ernsten Kämpfen mit dem Gegner es aufnehmen konnte.

Gründlicher als in Frankreich wurde, nicht ganz fünfzig

Jahre nach der Bartholomäusnacht, die Ausrottung der Protestanten auf dem Gebiete der Veltliner Landschaft unternommen und zu dem gewünschten Ende geführt. Es geschah hier, längs dem Laufe der Adda, mit der gleichen Ruchlosigkeit wie an der Seine; aufserdem geht ein gemeinsamer Zug durch die zwei grauenhaften Ereignisse, denen beiden kirchliche Motive zwar nicht ferne, aber weltliche Strebungen so eigentlich zum Grunde lagen. Auch fehlte es beidemal nicht an der Ausflucht: gegen die Evangelischen sei nur das Prävenire gespielt worden; sie hätten in Frankreich eine furchtbare Verschwörung gegen das königliche Haus angezettelt und ausführen wollen, im Veltlin Anstalt getroffen, alle dort weilenden Katholiken umzubringen. In einer die vorgekommenen Greuel beschönigenden, von der spanischen Regierung Mailands ergangenen oder wenigstens gutgeheifsenen Darstellung ward behauptet [1]: die Graubündner seien mit Zürichern, Bernern, Venezianern und dem Markgrafen von Baden einigen Willens entschlossen gewesen, den katholischen Veltlinern das Leben zu nehmen Die gleiche Behauptung kehrt später verstärkt wieder in der Eingabe, die an Papst Gregor XV. von Veltliner Katholiken gerichtet wurde. Allein wie hohl und nichtig diese Ausflucht sei, ist aus dem Zahlenverhältnis ersichtlich. Die Bevölkerung Veltlins schätzten der bei den Bünden beglaubigte venezianische Geschäftsträger Padavino Anfang des 17. Jahrhunderts auf 80000, der päpstliche Nuntius Scotti um dieselbe Zeit, unter Hinzurechnung der Grafschaft Bormio und Chiavennas, auf 150000, der Kardinal Richelieu im Jahre 1630, nachdem ein zehnjähriger Krieg das Land verwüstet hatte, auf blofs 40000 [2]. Nimmt man fürs Jahr 1620 die eher zu niedrig gegriffene Ziffer von 60000 an und erwägt

1) Diese Darstellung liegt vollinhaltlich der Depesche bei, die der venezianische Geschäftsträger in Mailand, Giac. Vendramin, 29. Juli 1620 an die Signorie richtete (Ven. Arch.). Seine einleitende Bemerkung: dies von ihm eingesandte Aktenstück sei voll „di falsissimi concetti", kann man füglich unterschreiben.

2) Vgl. Ed. Rott, Henri IV, les Suisses et la Haute Italie. La Lutte pour les Alpes (Paris 1882), p. 22.

dabei, dafs nachweisbar nur ein Prozent dieser Zahl protestantisch war, so gelangte man zu der schreienden Absurdität, dafs diese 600, selbst durch Zuzug aus den Bünden verstärkt, sich die Kraft zugetraut hätten, den übrigen 99 Prozent, d. i. über 59 000 Katholiken, nicht nur Gesetze vorzuschreiben, sondern auch den Garaus zu machen.

Von einem Stande der Notwehr, in dem die Katholiken zur Ermordung ihrer protestantischen Mitbürger geschritten wären, kann demnach ebenso wenig die Rede sein [1], wie von Motivierung des mörderischen Entschlusses durch Glaubenshafs allein. Es läfst sich vielmehr in Evidenz stellen, dafs Spanien dabei die Hand im Spiele gehabt hat, und dies weit mehr, um seine eigene, als um die kirchliche Sache zu fördern.

Die drei kleinen rätischen Republiken, die im Jahre 1471 zu einer Föderation unter dem Namen Graubündner oder Bündner schlechtweg sich vereinigt hatten, waren im Laufe der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Besitz des Veltlin gelangt. Dieser Besitz kam den über Mailand gebietenden Spaniern sehr in die Quere; denn er hinderte sie, mit Tirol und anderen Ländern des deutschen Zweiges Habsburg eine für alle Fälle gesicherte Verbindung herzustellen. Bei den Bündnern überwog das protestantische Bekenntnis, auch neigten sie zu Frankreich und den Venezianern, denen beiden man sie spanischerseits abtrünnig machen wollte. Die Versuche, solches zu erreichen, näherten sich oft dem Erfolge, um schliefslich ebenso oft zu mifslingen. Noch im Jahre 1614, als der unaufhörliche österreichisch-venezianische Streit wegen der Uskoken wieder einmal akut geworden war, erschien aus Mailand ein spanischer Sendling in Chur, der durch längere Zeit 150 Dublonen täglich in Bestechungen und Gastereien verausgabte [2], um die Bündner für Spanien

1) Selbst der streng katholische Ces. Cantù, Eretici d'Italia (Torino 1866), III, 239, hat zugestanden, dafs die angebliche Verschwörung der protestantischen Veltliner nur ersonnen ward, um das begangene Verbrechen zu bemänteln.

2) Bericht an die Signorie vom 15. März 1621: In materia della Valtellina, unter den Consulti Fra Paolo Sarpi's, vol. 15 im Ven. Arch.

zu gewinnen. Es war lediglich Verschwendung, die ihren Zweck verfehlte.

Nach sechs Jahren aber winkte dem spanischen Statthalter im Mailändischen, Herzog von Feria, die erwünschte Gelegenheit, sich des Veltlin zu bemächtigen. Dieses war mit seinen bündnerischen Herren, welche das von wütigen Parteifehden erfüllte Land mit dem verderblichen Heilmittel der Gewalt behandelt hatten, durchaus nicht zufrieden. Und die Unzufriedenheit wurde zur Zeit von der des Landes verwiesenen Partei der Planta aufs eifrigste geschürt. Mit den Planta nun, von denen der eine, Pompeius, katholisch, der andere, Rudolf, protestantisch war, vereinbarte Feria einen Handstreich, der die bündnerische Herrschaft übers Veltlin ins Herz treffen und dort der spanischen die Wege ebnen sollte. Um den geplanten Streich vor der Welt in ein besseres Licht zu stellen, ward ein religiöses Interesse vorgeschützt. Von seiten der Katholiken fehlte es nicht an lauten Klagen über den Druck, der auf ihnen laste. Es war jedoch ein Druck, der mit Religionsbedrängnis nichts gemein hatte. Denn unter den Amtsleuten, die von Graubünden zur Verwaltung des Landes bestellt worden, herrschte zwar niedrige Habsucht vor, und bei den Strafgerichten über Aufruhr und Landesverrat wurden nicht selten Urteile gefällt, die der rechtlichen Begründung, nicht der grausamen Vollstreckung entbehrten. Allein die gottesdienstlichen Verrichtungen der Anhänger Roms, wie auch die pekuniäre Verwaltung ihrer Kirche wurden bündnerischerseits niemals behindert: selbst dem Bischof von Como, dessen Diözese sich über das Veltlin erstreckte, blieb es immerdar unbenommen, ein jährliches Einkommen von 500 Skudi aus dem Lande zu ziehen. Von einer Glaubensverfolgung wider Katholiken, die auch nur entfernt derjenigen ähnlich sähe, welche damals in katholischen Ländern den Protestanten widerfuhr, läfst sich im Veltlin, so lange es den Bündnern unterworfen war, nicht die Spur aufweisen.

Kurz nach Beginn des Jahres 1620 konnten Feria und die Planta mit aller Sicherheit ihre Vorbereitungen für das Unternehmen treffen, das sie im Sinne führten. Die ganze

internationale Sachlage lud sie förmlich dazu ein. Seit Heinrichs IV. Tode und vor Richelieus Emporkommen schwankte die französische Regierung unstät hin und her. Mit ihren Schwankungen hielt sie gerade im Augenblicke auf dem Punkte, sich von Spanien in die Kreise seiner Politik hineinziehen zu lassen. Der bei den schweizerischen Kantonen beglaubigte spanische Geschäftsträger Casati hatte es verstanden [1], den französischen Gesandten Gouffier zu gewinnen, und ihren beiderseitigen Verabredungen ward an Frankreichs Hofe nicht widersprochen. Man kam zuerst überein, durch die katholischen Kantone in die Bündner dringen zu lassen, dafs sie den aus Veltlin Verbannten die Rückkehr gestatten [2]. Sehr bald jedoch gelangte man zu viel weitergehenden Beschlüssen. Frankreich ward von der geschickten spanischen Diplomatie so wirksam umgarnt, dafs es gegen die Anstiftung von Gewaltsamkeiten im Veltlin nichts einzuwenden fand. Und die Spanier waren nicht blöde, das Eisen zu schmieden, so lange es ihnen von den Franzosen warm gehalten wurde.

Der zunächst beabsichtigte und in Scene gesetzte Veltliner Massenmord war nur ein Glied in der Kette von Mafsregeln, die Feria, mit nachträglich erfolgter Gutheifsung des Madrider Hofes [3] behufs einer Besitzergreifung der bünd-

1) Über die Thätigkeit der zwei Casati in der Schweiz ist zu vergleichen: H. Reinhardt, Die Korrespondenz von Alfr. und Girol. Casati, spanischen Gesandten in der Eidgenossenschaft, mit Erzherzog Leopold 1620—23, 1. Heft der Collectanea Friburgensia (Freiburg 1894). — Ich lese in den Depeschen des venezianischen Geschäftsträgers in der Schweiz: „Alla dieta delli 7 Cantoni cattolici tenuta in Lucerna comparsero li banditi Grisoni supplicando aiuti ... et mi vien affermato che li ambasciatori francese e Spagnolo consultano con li detti cantoni come poter sollevare quelli suoi fazionarij." Pietro Vico, Zürich, 18. April 1620. Derselbe von ebenda, 9. Mai: „Mi vien avisato da confidente, che machinano ministri delle due corone mettere, se gli sarà possibile, in confusione quel paese (Valtellina) sotto pretesto di religione." Weitere Bestätigung des französisch-spanischen Einverständnisses findet sich in Vicos Depeschen vom 16. Mai und 9. Juni. Alle, auch des weiteren cit. Dep. im Ven. Arch. 2) P. Vico, Zürich, 8. März.

3) Giac. Vendramin, Mailand, 10. Juni: „Ho inteso per cosa certa esser venuto di Spagna l'ordine della protezione dei banditi Grisoni, et di publicarlo quando sia tempo, ma sotto nome di Cattolici."

nerischen Alpenpässe angeordnet hat. Er hatte die Besatzung des an der nördlichen Spitze des Comersees gelegenen Forts Fuentes erheblich verstärkt [1], hatte ins Schweizerische nach Altdorf, wo er auch Werbungen vornehmen liefs, truppweise fremde, aber spanischerseits in Dienst genommene Soldkrieger entsendet, die allmählich bis auf 3000 Mann gebracht, über Bergpfade von kundigen Führern geleitet, sich nach Feldkirch durchschleichen und den Streitkräften Erzherzog Leopolds anschliefsen sollten [2]. So glaubte er, nicht ohne guten Grund, vorgesorgt zu haben, dafs die Bündner, im eigenen Lande angegriffen, aufserstande wären, ins Veltlin herabzusteigen und dem spanischen Einbruch sich entgegenzuwerfen. Von Geldern, die teils nach Altdorf übersendet, teils im Mailändischen an verbannte Veltliner gezahlt wurden, um sie zum grofsen Morden aufzustacheln, wird uns ebenfalls berichtet: unter anderen hat der Meuchler, der sich erbot, den Herkules von Salis, einen Todfeind der Planta, aus dem Wege zu räumen, 300 Skudi als Lohn begehrt, was Feria zu hoch fand und anfangs verweigerte. Indessen war schon Ende Juni alles zur Ausführung des Mordanschlags bereitgestellt, so dafs in eingeweihten Mailänder Kreisen die Rede ging: binnen kurzem würden die Veltliner Ketzer und ihre Prediger und Herkules von Salis insbesondere niedergemacht werden [3].

Wenn dennoch eine Zögerung von ungefähr drei Wochen

---

1) Vendramin, Mailand, 3. Juni.

2) Continuano a passar soldati per Altorf espediti da Milano ... vengono da guide condotti nel Tirolo dove si trattengono ... sino che sia insieme il numero dessignato di 3000 huomini, et doveranno moversi contra Grisoni da quella parte, quando gli venirà ordinato." Vico, Zürich, 20. Juni.

3) „Per dimani, mi vien detto hor'hora, che sia posto ordine fermo d'invadere l'Agnadina (Engadin) bassa ... onde fra poco si possa sentirne l'effetto con trucidazione dei predicanti et degli heretici tutti, ma di Hercole Salis in particolare." Depesche Vendramin, Mailand, 27. Juni. — Derselbe, 1. Juli: „Chi offeriva di amazzare Ercole Salice dimandava 300 scudi per ricognizione, ma sua Excellenza è andato nel negozio con cosi tarda risolutione, che coloro sono partiti mal sodisfatti, et il negozio è restato imperfetto."

eingetreten ist, so ist dies vielleicht aus dem Grunde geschehen, weil die Spanier auch den Papst dahin bringen wollten, dafs er zu ihrem Vorhaben ihnen seinen Segen gebe. Sie werden ihm nicht gleich mit der Thür ins Haus gefallen sein, nicht eingestanden haben, dafs sie mit Meuchelmord beginnen, mit Eroberung enden wollen. Es galt ihnen nur den religiösen Vorwand für den Kampf mit den Bündnern durch Einsetzen der päpstlichen Autorität zu verstärken. Allein sie kamen bei Paul V. nicht an den rechten Mann. Dieser Papst war seit Ausgang des unerquicklichen Streites, den er vor 14 Jahren mit der Republik Venedig vom Zaun gebrochen hatte, einigermafsen zur Besinnung und mit sich ins klare gekommen, dafs eine kriegerische Verwickelung in Italien oder an Italiens Alpengrenze den Interessen von Papsttum und Kirchenstaat durchaus nicht entspräche. Die Spanier mochten noch so sehr beteuern, dafs sie nur den ketzerischen Bündnern auf den Leib rücken, nur die Katholiken des Veltlin befreien wollen; Paul V. konnte sich nicht verhehlen, dafs es ihnen um Erhöhung ihrer Macht, um Steigerung ihrer Aktionskraft zu thun war. Zwischen dem spanischen Besitz von Mailand und Neapel war der Kirchenstaat eingeklemmt. Diesen Besitz noch vermehren hiefs für das Papsttum die eigene Zwangslage verschlimmern. In Rom schwankte man wohl zwischen brennender Liebe zu den rechtgläubigen Spaniern und blasser Furcht vor dem unbändigen Stolz, der mafslosen Herrschsucht, von denen Spaniens Volk und Regierung oft genug handgreifliche Proben abgelegt hatten. Als Paul V. eröffnet wurde, was gegen Graubünden geplant werde, hielt er sich den spanischen Forderungen gegenüber rundweg ablehnend [1]. Zu tiefstem Bedauern empfing der Herzog von Feria in der

1) Depesche des venezianischen Botschafters Hieronymo Soranzo aus Rom, 25. Juli 1620: „Spagnuoli han fatto tutto il lor sforzo per interessare il Pontefice in questi affari de Grisoni et tuttavia lo van combattendo; ma s. Santità mostra ferma volontà di non ne voler saper altro ... Essi, per allettarlo dicono, che basta che assisti col consiglio ... A che risponde il Pont. che al Re non mancano buoni consultori, che in ciò nulla se vi vuol ingerire."

ersten Juliwoche die Meldung aus Rom, dafs der Papst nicht nur jede Mithilfe bei dem Unternehmen verweigere, sondern auch nicht einmal seine Meinung über dasselbe aussprechen wolle [1]. Dies war Pauls V. erstes Wort in der Sache, und es blieb, wie sich uns zeigen wird, auch sein letztes.

Feria scheint die betrübende Nachricht aus Rom bald verwunden zu haben; er liefs den von ihm und den Planta eingeleiteten Dingen ihren Lauf. Zu seiner Ermutigung brachte ein von Casati aus der Schweiz gesandter Kurier die Meldung: alles sei gerüstet, der Vormarsch der von Altdorf abgerückten Truppen begegne keinem Hindernisse, so dafs man nur auf das in Veltlin zu gebende Signal warte und dann losschlagen werde [2].

Dieses grauenhafte Signal erfolgte denn auch in der Nacht vom 19. Juli 1620. Da erschien Jakob Robustelli, ein Verwandter Plantas, mit einer Schar von Verbannten und Wegelagerern, die er im Mailändischen aufgelesen hatte, im Veltlin und erteilte das Losungswort zum Morden. Die katholischen Einwohner von Tirano eröffneten den blutigen Reigen, fielen über die im Orte ansässigen Protestanten her und machten ihrer 84 nieder. Bald folgte weiteres Gemetzel längs dem Laufe der Adda: in Teglio wurden 60, in Sondrio, wo das Wüten drei Tage währte, 180 Protestanten ermordet. Hierzu kommen noch die an kleineren Orten des Thales gefallenen Opfer. Man schätzt die Gesamtzahl der ums Leben Gebrachten insgemein auf nahe an 600. Nur wenige der auf den Tod Verfolgten wufsten zu entkommen: unter diesen Georg Jenatsch, nachmals der Retter Graubündens aus der Umklammerung durch fremde Mächte. Die Mörder verstanden es übrigens, das ihnen Angenehme ihrer blutigen Verrichtung mit dem Nützlichen zu

1) „Si dimostra l'Eccellenza sua (Feria) molto disgustata del Pontefice, perche nel negozio contra Grisoni non pure non ha voluto porger aiuti, ma non dire ne anco la sua opinione." Vendramin, Mailand, 8. Juli.

2) „Ultimamente capitò un corriero del Casati con nova che da ogni banda s'avviavano le genti alla impresa determinata, et che si asppettava di intendere la morte dei Predicanti et del Salice, et la remissione dei banditi." Vendramin, ut supra.

verbinden. Sie bemächtigten sich der hinterlassenen Habe der Gefallenen und verteilten dieselbe untereinander. Der Protestantismus im Veltlin war ausgetilgt: Robustelli und sein Anhang und seine Auftraggeber in Mailand konnten sich rühmen, das Thal der Adda von ketzerischen Elementen gesäubert zu haben.

Am 22. Juli gelangte Nachricht von diesen Vorgängen nach Mailand, wo Feria den Überbringer der frohen Kunde umarmte und küfste. Ohne Säumen wurde verfügt, dafs Robustelli und seiner Schar 6000 Skudi gezahlt werden, ihnen auch Musketen nebst Pulvervorrat und Lunten zu senden seien. Nach Como erging Befehl, 300 Mann ins Veltlin rücken zu lassen [1]: alles solches unter dem Vorgeben, einzig den katholischen Veltlinern beizustehen, nichts für Spanien zu begehren. Was Robustelli und seine Spiefsgesellen verübt hatten, das feierte man spanischerseits als förmlichen Sieg mit einem Tedeum in der Mailänder Franziskanerkirche [2]. So ward der sehr schlechten Sache ein religiöser Anstrich gegeben, und so hoffte man den Papst zu überzeugen, dafs er dem augenfälligen Bemühen der Spanier um Eindämmung der Ketzerei und Erhöhung des wahren Glaubens seine huldreiche Anerkennung nicht länger versagen dürfe.

Doch Paul V. hütete sich vor jeder Äufserung, die man auf seine Gutheifsung der jüngsten Veltliner Ereignisse hätte hinausdeuten können. Von den Spaniern bedrängt, wenigstens mit seiner Meinung in dem Falle nicht zurückzuhalten, weigerte er sich standhaft, sein Schweigen zu brechen; von den Venezianern wiederholt mit der Vorstellung bestürmt, er

1) „Ho inteso, che subito avuto l'avviso di tale successo (nella Valtellina) hanno mandato a quelli che l'hanno commesso ... 6000 scudi, 300 moschetti et quantità bastante di polvere et corda ... et che a Como si siano messi in ordine 300 fanti levati in quella città con secretezza, perche spingano in loro (dei banditi) aiuto." Vendramin, 23. Juli.

2) „Nella chiesa di S. Francesco da un frate di quell' ordine, familiare di sua Eccellenza, si è fatto cantare il Te Deum et messa solenne, pro gratiarum actione della vittoria passata." Vendramin, 30. Juli.

möge diesmal gegen Spanien Partei ergreifen, verharrte er in strenger Neutralität. Selbst als namens der Veltliner Katholiken ein Kapuziner in Rom erschien und um Übersendung von 2000 bis 3000 Scudi flehte, die zur Anschaffung von Kelchen, Meſsgewändern und sonstigen Kirchenparamenten dringlich erforderlich seien, konnte er zwar Indulgenzen und geistliche Gnaden die Fülle, aber nicht einen Heller Geldes erhalten [1]. Der gleichen Weigerung begegneten die katholischen Schweizer Kantone, die sich bereit erklärten, den zur Unterstützung der Bündner vorrückenden Protestanten die Pässe zu verlegen, wenn nur der Papst zu dem Ende mit Geld aushelfen wolle [2]. Immer wieder äuſserte Paul gegen den Botschafter Soranzo, wie ich aus dessen Depeschen vom 1. August bis Schluſs des Jahres 1620 ersehe, daſs er weder mit Meinung noch mit Rat, geschweige denn mit Geld bei dem bösen Handel beteiligt sei; daſs er das Eingreifen der Spanier beklage, aber nichts dagegen thun könne, weil es sonst den Anschein gewänne, als wolle der heilige Stuhl die ketzerischen Bündner in Schutz nehmen. Diese auch vom geschäftsführenden Nepoten Scipio Borghese bestätigten und bekräftigten Erklärungen des Papstes machten auf Soranzo den Eindruck, daſs sie anfrichtig gemeint seien. Und heutzutage fällt für die Annahme solch päpstlicher Aufrichtigkeit der Umstand ins Gewicht, daſs Paul V., um jene Zeit emsig bemüht, Geld für die Seinigen aufzuhäufen [3], nicht entfernt geneigt sein konnte, es an Spanier und Veltliner

1) Depesche Hier. Soranzo, Rom, 3. Oktober: „È partito quel padre Capuccino, che capitò quà per nome dei Cattolici della Valtellina. Ha conseguito indulgenze, giubilei et diverse grazie spirituali, mà non ha riportato danaro. Et havendo per ultimo richiesto al Pontefice 3000 sc. per comprar calici et paramenti per le chiese della Valtellina ... s. Santità li ha risposto, che acquietati che siino li rumori farà poi qualche cosa."

2) „Li Cantoni cattolici hanno fatto istanza a s. Santisà, col mezzo del nunzio in Svizzeri, di esser soccorsi di denaro, offeremdosi di tener chiusi et impediti i passi a'Svizzeri protestanti, accio non calino nella Valtellina; mà il Pontefice non ne farà altro." Soranzo, Rom, 22. August.

3) Vgl. des Verfassers Geschichte des Kirchenstaates (Gotha 1880) I, 369 ff.

zu verzetteln. Bis zu seinem, Januar 1621, erfolgten Tode hat der Papst auf die Zudringlichkeiten des Madrider Hofes nichts Verbindliches zu erwidern gehabt und seinen welschen Schrein verschlossen gehalten, wie sehr auch die in Geldnot stöhnenden Spanier nach Offnung desselben verlangten [1].

Ganz anders hielten es die Venezianer. Sie hatten es freilich um vieles dringlicher; denn sie standen mit Österreich, das den Uskoken, einem Seeräuberstamme, Schonung einräumte, auf gespanntem Fufse. Und die Uskoken bereiteten dem Handelsverkehr im Golfe der Adria schwere Verluste; auch brachten sie Venedig oftmals in sehr unangenehme Irrungen mit dem Sultan, der die Signorie als Herrin des Golfes für den an osmanischen Schiffen von Uskoken begangenen Seeraub verantwortlich machte. Nebstdem war die Lagunenstadt bei Verteidigung ihres festländischen Besitzstandes auf die in Graubünden und der Schweiz angeworbenen Söldner angewiesen; wie konnten aber diese über die Berge kommen, wenn Spanien-Österreich die bündnerischen Pässe in seiner Gewalt behielte? Die Signorie zögerte nicht, gegen die ihr drohende Eventualität nach Sicherung zu suchen, selbst mit Geld herauszurücken, auf dafs die Schweizer mit wuchtiger Hand dreinführen, um den Spaniern das Konzept zu verderben. Dem Proveditore des venezianischen Gebiets jenseits des Mincio ward auf-

1) Die mailändische Kammer, auf welche die Last des Veltliner Abenteuers fiel, war ganz auf dem Trockenen. Man lese nachstehende Mitteilungen Vendramins: „Si procura denari, ma non ne ritrovano. Vorrebbono vender feudi; hanno messo in vendita un luoco detto il giardino del castello, dal quale dicono che si cavi 9000 sc. di entrata nell'anno. Et trattano partito con Cotta e Rivarola di 300000 sc. ma non concludono, per non vi esser da assicurarli." Depesche vom 9. September. — Ferner am 13. September die Meldung: nicht einmal 4000 Scudi konnte die Kammer auszahlen, sie sei „al presente in tutto esausta". — Depesche vom 16. September: „Si è andato vociferando, che s'habbino a sospender li pagamenti a tutti quelli, che hanno investito sopra li redditi di camera — cosa che farà strillar molti et perder il credito per altre occasioni, nè sarà bastante per l'effetto che si desidera."

getragen, er möge den Bündnern, deren Vordringen ins Veltlin man erhoffte, mit Munition, Kriegsbedarf und 2000 bis 3000 Dukaten aushelfen [1]. Zwei Tage darauf erging an den Geschäftsträger in der Schweiz Befehl: er habe den Zürichern als Beitrag zu ihrem Auszug gegen die Spanier 8000 Dukaten zu zahlen, 4000 der Summe sogleich. Es folgten im raschen Laufe weitere Ermächtigungen zur Gelderausschüttung an Berner und Züricher: erst auf abermals 4000 lautend, wenn nur der Auszug bald erfolge, dann auf 16 000 und darüber gehend; auch sei Venedig sich zu verpflichten bereit, für jedes gegen die Spanier ins Feld gestellte schweizerische Infanterieregiment monatlich 4000 Dukaten Subsidien zu zahlen und für je 500 Reiter, gleichfalls monatlich, 3000 Dukaten [2]. Man sieht deutlich, die Venezianer verstanden sehr gut, was für sie auf dem Spiele stand.

Mit Geld und diplomatischen Vorkehrungen konnten sie allerdings nicht verhindern, daſs Spanien zähe an dem Programme festhielt, dessen erster Punkt mit Ermordung der Veltliner Protestanten erledigt war. Es fuhr mit der Besetzung des Veltlin, der Errichtung von Befestigungen daselbst unentwegt fort. Bald war es bis Bormio vorgedrungen, während von Tirol aus die Österreicher Erzherzog Leopolds in Graubünden einfielen, Chur brandschatzten, das Engadin verheerten. Die Sache der Bündner schien verloren zu sein. Nicht minder schienen eine Zurückführung der Niederländer unter spanische Herrschaft [3] und eine entscheidende Wendung des deutschen Krieges zu der Kaiserlichen Gunsten im Bereich der Möglichkeit zu liegen. Spanien und Österreich konnten jetzt im Bedarfsfalle einander Hilfe bringen, um vereinigt über ihre Gegner herzufallen.

1) Reg. Senato Secreta, Ven. Arch.: Schreiben an den Proveditore Andr. Paruta, 6. August 1620.

2) Reg. Sen. Secr.: Schreiben an Vico vom 8. August; an Vico und Lionello, den anderen Geschäftsträger, vom 12. und 28. August.

3) Die Niederländer gaben sich über Bedeutung dieser Kriegswirren keiner Täuschung hin; hatten sie doch in Heinrichs IV. Zeit sich bereit erklärt, auf einen Teil der ihnen von Frankreich gewährten Gelduntersützung zu Gunsten der Graubündner Verzicht zu leisten. Rott l. c., p. 354.

Nun aber faſsten sich diese zur Abwendung der ihnen dräuenden Gefahr. Es kam zu heftigen, durch 16 Jahre sich hinziehenden Kämpfen um den Besitz des Veltlin — Kämpfe, bei denen Richelieu die Waffenmacht Frankreichs schlieſslich mit gutem Erfolge einsetzte. Doch es war ihm das Schicksal der bündnerischen Protestanten im Grunde genommen so gleichgültig wie das der deutschen: er wollte Graubünden als Tauschobjekt im Besitze haben, um es bei einem künftigen Friedensschluſs auf den Markt zu bringen und dem Meistbietenden preiszugeben.

Den listigen französischen Kardinal hat ein bündnerischer Held und Staatsmann überlistet. Es war Georg Jenatsch, der den Franzosen aus den Händen wand, was sie unter Rohans Führung im Vereine mit den Bündnern errungen hatten und für sich allein zu verwerten gedachten. An der Art, wie er früher die Ermordung des Pompeius Planta beschlossen und ausgeführt hatte, und wie er jetzt den Verrat an Rohan beging, Bündens Volk in diesen Verrat mit sich reiſsend, ist etwas Dämonisches nicht zu verkennen. Doch unter den Motiven, die bei all seinem Thun den Ausschlag gegeben haben, war eine mit tiefer Berechnung gepaarte, glühende Vaterlandsliebe, die ihn einmal zum Morde irreführte, ein andermal die Schlangenwindungen der Politik Richelieus durchschauen lieſs. Ebenso durchschaute er die Absichten, die Neigungen und Abneigungen des Madrider Hofs, der das Veltlin lieber den Bündern als den Franzosen gönnen wollte. Dies in Betracht gezogen, suchte und erzielte Jenatsch eine Übereinkunft mit Spanien, der zufolge die Gewalt der Bündner über das Veltlin unter der Bedingung wiederhergestellt wurde, daſs sich dort weder Protestanten, noch auch Kapuziner oder Jesuiten niederlassen dürften. Das Land ward also zu einem unter protestantischer Oberherrschaft stehenden, ausschlieſslich katholischen, das nur zwei Sorten von römischen Klostergeistlichen den Zugang verweigern muſste.

Massenmord und Krieg hatten Tausende von Menschenleben weggerafft. Das Endergebnis der langen Kämpfe und des ihnen vorausgeschickten groſsen Verbrechens war ein

solches, daſs keine der streitenden Parteien sich als Sieger betrachten konnte, daſs eine jede in Bedingungen gewilligt hat, die ihr mehr oder weniger bittere Enttäuschung brachten. Das Streitobjekt verblieb in bündnerischem Besitz und war dem Katholizismus gewonnen — aber nicht den Spaniern, die es unter ihre Botmäſsigkeit zu bringen versucht und bei dem Versuche auch mit den verwerflichsten Mitteln nicht gespart hatten.

ANALEKTEN.

1.

Neue Aktenstücke zur Geschichte der Wittenberger Unruhen von 1521/22.

Mitgeteilt
von
Dr. **Hermann Barge** in Leipzig.

I.

Anfang 1522 erschien, nach den Lettern zu urteilen bei Joh. Grunenberg, in Wittenberg eine kleine Flugschrift: „Sendtbrieff. D. Andree Boden: | von Carolstadt meldende seiner | Wirtschafft." || etc. (Original in Wolfenbüttel und Dresden). Sie enthält drei Stücke: einen Sendbrief Karlstadts, in welchem er seine bevorstehende Verehelichung mit Anna von Mochau ankündigt (s. Jäger, Andreas Bodenstein von Carlstadt, S. 257/258), sechs Beschlüsse der Wittenberger Augustiner und Sequenzen zum Preis Luthers.

Ein seltener Nachdruck dieser Schrift befindet sich in der königlichen Bibliothek zu Dresden: „Sendtbrif. d w [1] | Andree Boden. | von Caralstat meldende | seinner wirtschaat [sic!]. || Nůwe gschicht von pfaffen | vnd můnchē zů | Wittenberg || wittenberg." || Kleines Blattornament. 4 Bl. Sign. fehlt. Titelbordure: Dommer Nr. 156 (Panzer, Annalen der ält. deutsch. Litt. II, Nr. 1451). Die Titelbordure ergiebt, dafs der Nachdruck in der Offizin Thomas Anshelms in Hagenau hergestellt ist [2]. Er

1) Riederer, Nüzliche und angeneme Abhandlungen IV, S. 492 erklärt das „d w" mit „des würdigen" (?).

2) Die Bordure ist nicht der Nachschnitt von Joh. Prüfs in

enthält zunächst die drei Stücke des Originals. Hinzu kommt aber noch der Abdruck interessanter Mitteilungen über Wittenberger Zustände zu Anfang des Jahres 1522.

Der Bericht ist nach dem 16. Februar 1522 abgefafst worden, da Vorgänge dieses Tages in ihm erwähnt werden. Da ferner eine für „Mittfasten", d. i. den 30. März als spätesten Termin vom Wittenberger Rate angeordnete Mafsregel noch nicht als durchgeführt erscheint, so ist die Abfassung unseres Berichtes vor diesem Datum erfolgt. Ja, es ist wohl zweifellos, dafs er vor dem 6. März, dem Tage der Rückkehr Luthers nach Wittenberg, niedergeschrieben ist, da ein Ereignis von dieser Bedeutung nicht unerwähnt bleiben konnte. So ergeben sich als zeitliche Grenzen der Abfassung der 16. Februar und der 6. März 1522.

Der Dialekt unseres Berichtes ist der elsässische. Besonders charakteristisch ist die Form „Pfarrkilch'" für „Pfarrkirche" [1]. Nimmt man an, dafs Thomas Anshelm diesen Bericht einem ihm von einem Bekannten aus Wittenberg zugesandten Briefe entnommen hat, so läge es nahe, an den ihm verwandtschaftlich nahestehenden [2] Johann Setzer als Verfasser zu denken. Setzer, der bisher als Korrektor in Anshelms Druckerei thätig gewesen war, kam zu jener Zeit nach Wittenberg, um daselbst Medizin zu studieren [3].

Der kurze Bericht mag im Wortlaut folgen:

„Item der probst zu Wyttemburg hat ein volckyn zu der Ee genommen [4] ¶ Ein barfusser munch ist ein schustre worden vnd eines burgers dochter genomen.

Ein and' barfusser ist ein beck worden vnd ein fraw gnomen. ¶ Ein augustiner ist ein schriner worden vnd ein frawe genomen. ¶ Docter veltkyrch hat syn köchin gnomen [5] ¶ Der Rott zu

---

Strafsburg, den Dommer S. 268 erwähnt. — Übrigens vermutet schon Riederer a. a. O., dafs der Druck „im Elsässischen" herausgekommen sei.

1) Vgl. Grimms Deutsches Wörterbuch, s. v. „Kirche".

2) Vgl. darüber K. Steiff, Johannes Setzer (Secerius), der gelehrte Buchdrucker in Hagenau. Centralblatt für Bibliothekswesen IX (1892), S. 305.

3) Th. Kolde, Analecta Lutherana, p. 38. — Aus dieser Stelle folgt nicht, wie Steiff S. 304 annimmt, dafs Setzer erst Ende Juli 1522 nach Wittenberg gekommen sei.

4) Justus Jonas heiratete eine Wittenbergerin Katharina Falk, vgl. G. Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas II, S. XVII.

5) Dafs der Kemberger Probst Bartholomäus Bernhardi von Feldkirch seine Köchin geheiratet hat, war bisher nicht bekannt. Spalatin sagt in seinen Annalen bei Mencken II, 607 nur: Mag. Bartholomaeus Bernhardus Feldkyrchius, sacerdos alioquin integer, duxit uxorem puellam virginem. — J. H. Feustking, das Leben des ersten verehelichten Predigers, Bartholomäus Bernhardi etc. (Wittenberg 1705) schreibt S. 50: „Ich kan nicht leugnen, dafs ich, meine curiosität zu

Wittenburg hat den barfussern vnd augustinern gsagt, Sy sollen die closter vor mit fasten [d. i. 30. März] rumen vnd haben alle clinodt jn klostern vff gzeychnet All gemein frauwen sin vertriben [1]; sitz einer in der vneer, der muß sy elichen oder faren lassen. ¶ Der ratt hat viij menner gesetzt oder geordnet die sollen alle arme leut [2], de in der weyssen den gidt der ratt von den gischlichen [? ? Von den geistlichen Einkünften?] einem yeglichen noch siner notdorfft, einem alten prister vj gulden, ein junger sol ein hanwurt leren [= ein Handwerk erlernen].

¶ Eyner ist ein saltzfurer worden noch (= nah) by der stat. Item her Cunrat meyns gnedigen heren senger hat all sin lehen verlossen. ¶ Her paulus, Dumherr zu Wyttemburg senger gewest, hat alle sin lehen verlossen. ¶ Die pfarhern vnd ander trefflich herren die mir vnbekant syn.

¶ Die pfarkilch stet alle tag zu [3], on am sontag helt man ein tutsche meß dar jn vnd prediget, vnd das volck godt ser zum hochwirdigen sacrament vnd nements selbs vff dem altar vnd nement den kelch selbs jn die handt, vnd trincken dz blut christj. Zu der lach helt vnser bischoff [4] jn der pfarhen tutsche

---

stillen, ein ehrliches darum geben wolte, wenn ich erfahren könte, wer diese Kembergerin und erste Mutter der Lutherischen Priester Kinder gewesen? wie sie geheissen? und aus welchem Geschlecht sie entsprossen? allein ich habe, nach vielfältigem Forschen und Nachschlagen, gar keine Nachricht davon einziehen können."

1) Diese Maſsregel wird in dem Briefe des F. Ulscenius an Capito vom 24. Januar 1522 als bevorstehend erwähnt. Th. Kolde in dieser Zeitschrift V, 331.

2) Die Stelle ist offenbar verderbt. Sie beweist aber, daſs eine neue Armenordnung vom Wittenberger Rate angenommen und in Kraft getreten ist.

3) Diese Maſsregel blieb auch nach Luthers Rückkehr bestehen. Vgl. Th. Kolde, Martin Luther II, 53.

4) Gemeint ist Franz Günther, seit 1520 Pfarrer von Lochau. Siehe Litteratur über ihn bei Seidemann-de Wette VI, 501 und bei Enders II, 162. — Wegen der im Kultus vorgenommenen Neuerungen hatte er am 3. April (wie der Pfarrer von Herzberg schon am 2. und der Pfarrer von Schmiedeberg am 5. April) sich einem Verhör vor dem Bischofe von Meiſsen, Johann von Schleinitz, zu unterziehen. Vgl. Seckendorf, commentarius de Lutheranismo lib. I, sect. 54, § CXXX additio I (Ausgabe von 1692, S. 220f.). Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1721, S. 553f. — Auffällig ist, daſs in den zeitgenössischen Quellen der Pfarrer von Lochau regelmäſsig Bischof genannt wird. So auſser an unserer Stelle in Flugschriften, die sein Verhör vor dem Bischof von Meiſsen schildern (S. Panzer, Annalen II, S. 89, Nr. 1447 und 1448 „des newen Bischoffs zu der Lochaw Disputation mit Doctor Ochsenfart vor dem Bischoff von Meyssen etc." Eine dritte Ausgabe hiervon in Dresden und Zwickau); ferner Justus Jonas an Joh. Lang 8. Januar 1522 Episcopus Lochanus bei G. Kawerau, der Briefwechsel des Justus Jonas

meß vnd dz volck Communiciert auch sub vtraque specie Nements auch beider gestalt vom altar. ℂ Des glichen hat man zu gessen zu stundtberg [1], Eclenburg [2], zu hertzberg am sontag nach valentini [= 16. Februar 1522] angefangen.

Am sontag nach valentini ist ein fremder prister zu den barfusern ji (!) der predich gewesen, hat mit lutter stim gesachtt her domine, sagtt vns von dem Euangelio. Dz ist zum andern mall geschehn. darnoch ist der münch vom predig stul gangen.

ℂ Zu schlehen [3] hat der pfarrer gpredigt do sagt ein student von Wirtenburg (!) liebes volck herlucht [= er lügt] vnd legt dy heylg geschrifft falsch vß. Do ist er in gefengnis gesetzt wordenn vnd hat sich herbotten, mit dem pfarrer zu disputieren. Da hat der student recht behalten vnd den pfarrer vberwunde ℂ Mynch vnd pfaffen lassen blatten vnd wasser vnd nemmen ewib."

II.

Während sich Herzog Georg der Bärtige Anfang des Jahres 1522 zu Nürnberg aufhielt, liefs er sich über die kirchlichen

---

I, 83. Trotz der von H. Haupt, Beiträge zur Reformationsgeschichte der Reichsstadt Worms (Giefsen 1897) S. 27, Anm. 1 angeführten Stellen ist eine solche Bezeichnung für einen Dorfpfarrer durchaus ungewöhnlich. — Eine Erklärung ergiebt sich daraus, dafs Franz Günther sich selbst in seinen Briefen als Episcopus lochanus unterschrieb. Siehe seinen Brief vom 25. Januar 1522 bei J. K. Seidemann, Thomas Münzer, S. 126. Er wollte offenbar Forderungen, wie sie Luther schon früher theoretisch aufgestellt hatte, dafs jede Gemeinde ihren eigenen Bischof haben sollte (siehe die Stellen bei Haupt a. a. O.), in die Praxis überführen und legte sich darum selbst das Prädikat eines Bischofs bei. Diese Bezeichnung ward dann auch von anderen — zum Teil vielleicht nicht ohne leise Ironie — angenommen. Dagegen nennt Luther (an Spalatin 12. April 1522) ihn Pastor Lochensis (Enders II, 327). — Franz Günther blieb bis zu seinem im Jahre 1528 erfolgten Tode Pfarrer in Lochau, siehe Enders II, 328, Anm. 2.

1) Gemeint ist Schmiedeberg, wo Nicolaus Clajus Pfarrer war. Alles Wesentliche über ihn stellt Enders II, 270, Anm. 7 zusammen. — Schon in einem Schreiben des Kurfürsten Friedrich des Weisen an den Bischof von Meifsen in Luthers Werken, Altenburger Ausgabe II, S. 132 erscheint der Name Schmiedeberg verstümmelt (in „Sonderberg"), was Sechendorf am oben angeführten Orte richtig stellt. — Zur Sache siehe auch obige Anm.

2) = Eilenburg. Über die Umtriebe Gabriel Zwillings daselbst vgl. J. K. Seidemann, Erläuterungen zur Reformationsgeschichte (Dresden 1844), S. 35—42. — Th. Kolde in dieser Zeitschrift V, 327 bis 329. — Vgl. noch das zweite der hier abgedruckten Aktenstücke.

3) Gemeint ist das Kirchdorf Schleesen, ungefähr zwei Meilen südwestlich von Wittenberg. Die Stelle zeigt, dafs Studenten die Agitation auch in die Dörfer der Umgegend Wittenbergs trugen.

Vorgänge in den albertinischen und ernestinischen Landen genaue Berichte von seinen Räten schicken. Drei solcher Berichte über Gabriel Zwillings Umtriebe in Eilenburg sind bereits gedruckt [1]. Sie müssen nach Nürnberg vor dem 14. Januar 1522 gelangt sein, da Hans von der Planitz ihren Inhalt am 16. Januar an den Kurfürsten Friedrich mit dem Bemerken berichtet, dafs Herzog Georg zwei Tage vorher über die Vorgänge in Eilenburg Klage geführt hätte [2].

Etwas später mufs der unten abgedruckte Bericht bei Georg eingetroffen sein. Denn erst am 28. Januar 1522 thut von der Planitz seiner Erwähnung [3]. Die Abfassungszeit des Schriftstücks fällt in die Zeit nach dem 1. Januar 1522, da Ereignisse „an des newen Jharestag" erwähnt werden, und vor den 19. Januar, da die für diesen Tag angesetzte Hochzeit Karlstadts („Suntags nach prisce virginis") als noch nicht geschehen erwähnt wird.

Die in unserem Bericht gegebene Mitteilung, dafs Luther in Leipzig sich aufgehalten habe, veranlafste Herzog Georg dazu, seinen Söhnen am 5. Februar u. a. die Weisung zu geben, den Leipziger Rat zu strengen Nachforschungen über Luthers Aufenthalt in Leipzig zu veranlassen [4]. Über das sehr unbestimmte Ergebnis seiner Nachforschungen berichtete der Leipziger Rat bereits am 16. Februar 1522 an die Prinzen [5].

Der Bericht, welcher sich im Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden Lokat 10297 findet, lautet:

„Newe zeitung Martin Lutter hat die kappe außgezogen, die platt vorwachsen lassen, eyn langen bart gezogen, gehet in ganz wertlichen kleydern, reyt mit dreyen pferden im harnisch, ist kurzlich also zu wittenbergk gewesen, solhes haben mir glaubhaft Edel vnd andre leut, die yn also gesehn, für ganze warheit angesaget.

Er soll auch am tag Thomä Apostoli [6] heimlich zu leiptzk gewesen sein.

---

1) Bei Seidemann, Erläuterungen, S. 36—42.

2) Virck, Des kurfürstlichen Rates Hans von der Planitz Berichte etc., S. 67/68.

3) Virck, S. 73. „Man hatt seiner G. auch geschriben wie Martinus in Wittenberg mit dreien pferden gewest und harnisch gefurt, die cappen von sich geworfen, die blatt vorwachsen lassen und einen langen part gehabt." Vgl. damit den Anfang unseres Schriftstücks: „Martin Lutter hat die kappe außgezogen, die platt vorwachssen lassen, eyn langen bart getzogen . . . reyt mit dreyen pferden im harnisch, Ist kurtzlich also zu wittenbergk gewesen."

4) Dieser Brief Georgs gedruckt bei Seidemann, Leipziger Disputation, S. 96—99.

5) Gedruckt bei Seidemann, Leipziger Disputation, S. 99—103.

6) Das wäre 21. Dezember. Auch der Anonymus bei Strobel, Miscell. V, 124 berichtet merkwürdigerweise, Luther sei „in Advent

Doctor Karlstat hat am Cristage zu wittenbergk in der pfarrkirchen [1] eyn messe, die sie evangelisch nennen, in werltlichen kleydern, ane alle Ornat, auch sunder Cerimonien gehalten, da biß in zweitausend menschen vnder beyderley gestalt bericht, ist ime auch eyn partickel an die Erde gefallen, des er gar nicht geacht vnd gesaget hat: Es liege wo es wolle, sag es eben gleich, das man nur mit fuessen nit darvff trete.

Karlstatt dem ist am Sanct Steffanstage eyne erbare Junckfraw, doch nit fast hübsch vnd arm, des geschlechts von Mochaw, Cristoffen von Mochaw zu Segrenen, eyn meyl von wittenbergk, gesessen muheme, zu der Ehe vortrawet, wirdet Suntags nach prisce virginis schirst seyn ehelich beylager haben.

Er hat auch die platt vorwachsen lassen vnd lest sich horen, wo das furnhemen mit der ewangelisch messe nit furgang haben wirdt, well er keyn andre messe mehr halten vnd zu wittenbergk eyn haus kauffen, sich da mit brauen vnd schenken gleich ein ander pauer ernehren.

Es ist eyn ausgelauffner Augustiner monch kegen Eylebergk kommen, hat eyn bart, keyn platten vnd wertlich kleyder an, heyst Gabriel, wirt daselbst vffm Schloß enthalten. Der predigt daselbst wunderliche ding, hat vnder anderm gesaget, welcher mensch vil messen hort ader bettet, der ist des teuffels mit leib vnd Sehel.

Item es sol auch keyner firchten, das er von gott vmb seyner sund gestrafft werd, dan als bald sunden gescheen, so werden sie von got weg genomen, dan ehr ist allain das lemlin gottes, das die sunde hin weg nymet.

Item man darff nicht beychten, fasten, noch mehr wan den Suntag feyren, auch kein gut werk mehr thun anders dan predig horen.

Er hat an des newen Jhares tag bis in dreihundert menschen vnder beyder gestalt zu Eylbergk vffm Schlofs bericht. Ist Taubenheim der erste, der kuchenmayster der ander, der Glaitzman von Borne der dritt vnd andere mehr hoffgesinde darvnder gewesen. Item er hat eynem jeglichen menschen das heylige Sacrament in seyn hant gegeben, der es selbest hat mogen in den munt stecken. Man sagt, etliche haben es in die taschen geschoben vnd mit sich hinweg getragen. Es hat auch eyn frau gleich von

---

letzt drei tag" (= 22.—24. Dezember) in Wittenberg gewesen. Doch schreibt Luther schon am 20. Dezember 1521 an Link „Ex Eremo", „Eram Wittenbergae." Siehe Enders III, 258.

1) Bisher nahm man meist an, dafs Karlstadt die Abendmahlsfeier am Christtage in der Stiftskirche, an der er Archidiakonus war, vorgenommen hätte. Vgl. Th. Kolde, Martin Luther II, 34 u. 568 (gegen Ranke II, 13).

eyner oblaten davon gebissen, das fragmenta davon vff die Erde gefallen sindt, des nymants geacht hat.

Es hat auch ein iglicher den kelch selb genomen vnd guthe starcke trüncke daraus gethan.

Die leuthe sindt auch alle vngebeicht zu dem Sacrament gangen.

Gabriel hat auch offenlich gesagt, welchen die tzen zu langk wurdten, der solt heym gehn, eyn Suppen essen vnd darnach widderkomen, wolt er yn eben wol comunicieren.

Er hat auch selbst am Cristabend fleisch gessen vnd lest sich horen, sollich seyn glaub musse noch in kurze durch aller herren von Sachssen land mit lieb oder leyde angenomen werden."

III.

In dem auf der Hamburger Stadtbibliothek befindlichen wertvollen codex Rychardi, der den Briefwechsel des Ulmer Arztes Wolfgang Rychardus abschriftlich enthält, befinden sich mehrere Schreiben, die von einem Wittenberger Studenten der Medizin, Johannes Magenbuch, an diesen gerichtet sind [1]. Einer dieser Briefe Magenbuchs, der etwa zwei Monate nach Luthers Rückkehr nach Wittenberg geschrieben ist, behandelt die Zustände in Wittenberg während Luthers Abwesenheit auf der Wartburg und den durch seine Rückkehr hervorgerufenen Umschwung in den Anschauungen. Enthält der Brief auch kaum etwas, wodurch unsere Kenntnis des Thatsächlichen bereichert würde, so fesselt doch die Frische und Anschaulichkeit, in der uns die Ereignisse von einem Augenzeugen geschildert werden. Auch der persönliche Standpunkt, den Magenbuch in religiösen Fragen einnimmt, ist von Interesse. Er gehörte offenbar zu den Schwachen, für die Luther Schonung heischte. Nicht nur die Verbrennung der Bilder und die Übertretung der Fastengebote sind ihm Werke des Teufels, sondern auch die Erteilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt. Und so begeistert er sich über Luthers Auftreten äufsert, bedauert er doch, dafs auch nach seiner Rückkehr die Ohrenbeichte, die Magenbuch lebhaft zu rechtfertigen sucht, in Wegfall blieb.

Der Brief ist von Leipzig aus geschrieben, wo sich Magenbuch vorübergehend zur Messe aufhielt, und datiert vom 16. Mai („die Veneris post jubilate"), da als Jahr der Abfassung natürlich nur 1522 in Betracht kommen kann.

---

1) Über Rychardus vgl. Veesenmeyer, Sammlung von Aufsätzen, S. 185. Über Magenbuch vgl. Kolde, Analecta, p. 50, Anm. 2. Im Jahre 1536 erscheint er wieder als Leibarzt des Landgrafen Philipp von Hessen. Ebend. S. 230.

Vulcano suo [1] Johannes Magenbuchius.

εὖ πράττειν.

Mira voluptate adfecerunt me literae tuae planeque ἐγέλασσε φιλὸν κῆρ ἰωάννου, concipiens non parvam amiciciae spem eo, quod quam primum τῆς φιλίας κάρπον ostendebant, id est meum silentium connivebant, causamque addebant τῆς ἐπροστιγορίας. Quam ob causam οὐλιανιπίλως, quanto copiosior es in ignoscendi copia, tanto diligentior Ioannes erit, ne amplius peccet tacendo. Gratissimum autem (scio) amico est id, quo ipse delectatur imprimis, tractare, ne scilicet lubens cytharam audiens, ego fistula canam. De evangelio igitur, quod apud nos reflorescere omnes dicunt (utinam verius) certiores vos faciam quibusque diaboli procellis nuper obruti simus deque eius vario tentandi genere: an etiam Christiani sint, qui abrogant leges pontificias, hoc est comedunt ova, carnes, non confitentur etc. De his omnibus μεθοδικῶς et breviter scribam, et quid nobiscum hucusque actum sit. Evangelion est media quaedam via inter dexteram et sinistram, unde etiam lege cautum est, ne declinemus nos ad latus aliquod. In parte sinistra sunt omnia ceromonialia, leges pontificiae etc. In altera autem parte sunt libertatis et evangelii opera. Vera et media via est fides ipsa et charitas: in qua ambulantes omnes Christiani vocantur nec fidem sine charitate habere licet, sicut Paulus dixit, quod si haberem tantam fiduciam, quo montes transferre possim, non tenens profitentium Christi amorem, nihil sum. Ut autem iam ipsam pinguiore Minerva aperiam, sed tamen clarius, dico quod sinistrum iter, quo diu ambulavimus, iamdudum ablatum fuit, quamvis Satan totis viribus contra digladiaverit, ita ut etiam Martinum delitescere oportuerit propter eius furorem. Quo facto detractor se ad alterum latus contulit (quem non potest fallere diabolus!) toto Marte nos impellens iam ad opera dextra i. e. libertatis seu evangelii: ut ad comburendum imagines, ad non confitendum, ad carnes comedendum, ad utrasque Christi species, ita ut etiam omnes credebant se Christianos esse, qui carne vescerentur, qui communicarent sub ambabus formis, qui non observarent humana instituta. Sic enim Carolostadius et monachus quidam Gabriel dictus et alii plures instituebant vulgum, quod facile mobile est, ut omnia praecipiti animo faciant. Qui omnino inculcabant populo fidem sine charitate: quo etiam imagines concrematae sunt, evangelica missa coepta, in summa traditiones omnes abrogatae. Sic lapsi fuimus Martino non aliter quam Galathe Paulo. Quo facto Martinus nos revisit omniaque, quod [sic!] nos deposuimus, ipse iterum instituit: non ut impie

1) Vgl. über die Anrede des Rychardus als Vulcanus Conspectus supellectilis epistolicae et literariae. Hamburg 1736, p. 240.

fecerimus in non adorando imagines, in communicando, in instituendo evangelicam missam: sed quod infirmi fratris curam non habuerimus, hoc est charitatem. Sermonum autem eius scopus iste fuit posuitque fundamentum, ut supra fidem et charitatem, scilicet unum sine altero nihil esse. Secundo Christiano homini omnia libera esse, hoc est: er mags lassen oder thon omne quod non beat. Tercio penes nos esse ut predicemus fidem, sed non ut cogamus, sic ut dicere possim sacerdoti: Tua missa papalis est falsa, in celebrando peccas, sed non cogam ut desistat. Primo ergo de imaginibus quae non iustificant: hoc est, man mags haben oder nit haben; unde nihil nobis aliud faciundum est, nisi ut dicam seu doceam: sculptilia non sunt adoranda, non est habenda fiducia in sanctos. Et sic primo cor trahendum est: quod si quis crediderit, nihil refert, sive videat idola, sive non: et sic credens non confidet, infirmus non scandalizabitur; kan ich doch ain lebendisch mensch sehen, ut taceam de pictis. Quod dixi de imaginibus, intelligendae sunt omnes res aliae: als nichts von fasten halten, kes, butter, flaisch essen, ein kappen an oder auß ziehen. Haec omnia libera sunt. Das ist, ich thies oder thies nit, so macht es mich nit selig. Ergo si habuero fidem cum charitate, utar libertate mea sic, ut non sim scandalo fratri meo, qui non intelligit adhuc libertatem.

Quod confessio auricularis (ut tuis verbis utar) interierit, doleo. Omnino enim non abicienda est. Sic enim misericors pater abundanter dedit nobis promissiones, quibus possumus nos munire contra diabolum, ut in oratione dominica etiam habemus confessionem, hoc est: wen wir vergebend, so ist vns auch vergeben. Solt ich darum sprechen: Hab ich doch in dem pater noster die vergebung der sund, was darff ich dann der beicht, der promission in dem sacrament etc. Non, sed dicam: ut stabilior fiat conscientia mea, accipiam promissionem in oratione dominica. Item in sacramento cum dixit: hic est sanguis meus, qui pro vobis effusus est in remissionem peccatorum. Item dixit salvator: quod concludunt duo fratres, sit conclusum. so will gon ain bruder nemen, sive sit sacerdos sive non, et audiam etiam absolutionem, hoc est: was wir beschliessend, das wirt beschlossen sein etc.

Habeas hoc breviter, doctor egregie: alio tempore copiosior ero, non enim potui solus esse, ut praemeditatius seu elegantius scriberem (Lipsiae enim fui). Hoc autem Philippo dicam tuo nomine, et si fuissem Wittenbergae, hoc est domi, misissem tibi eius χειρογραφήν. Continuus enim convictus est mihi cum eo. Proximo redditae sunt eius literae magistro Francisco Stadiano, sed nescio an acceperit vel non. Omnia, quae nobiscum excuduntur de Martino, de Melanchthone, accipies meo

munere. Non habui tempus, ut rescripsissem Mancho Daniel, item filio Zenoni [1], sed in brevi faciam. Dabatur mihi non locus in hospitio Lipsiae, ut solus fuissem, atque vix potui haec breviter comprehendere. Vale. *Καλῶς* et unice triumpharis *φῶς πάντων φίλτατον* et ne sis tardus mihi scribendo, hoc idem et ego faciam. Iterum vale in nundinis Lipsensibus. Datum raptim die Veneris post jubilate. Magistrum Martinum apothecarium meo nomine salutes plurimas dicas.

1) Zeno Rychardus, der Sohn des Adressaten. Sein reicher Briefwechsel mit dem Vater findet sich im codex Rychardi.

2.

Zwei Gutachten Franz Lamberts von Avignon.

Mitgeteilt
von
Otto Clemen in Zwickau.

Im November 1522 kam Franz Lambert von Avignon nach Eisenach [1]. Schon Anfang Dezember wandte er sich an Luther mit der Bitte, ihm zur Übersiedelung nach Wittenberg behilflich zu sein; dieser zeigte sich aber zunächst auffällig mifstrauisch gegen den ihm wohl gar zu geflissentlich und überschwenglich angepriesenen fremden „Evangelisten“ [2]. Am 21. Dezember, am Tage des Apostels Thomas, wollte Lambert in öffentlicher Disputation zu Eisenach 139 Thesen über den Cölibat, die Ohrenbeichte, Taufe, Bufse und Rechtfertigung verteidigen, es erschien aber kein Gegner [3]. Mitte Januar 1523 kam er in Wittenberg an, von Luther, der jetzt erklärte, der Mann gefalle ihm in allen Beziehungen, gastfreundlich aufgenommen [4]. Am 30. April wurde

1) Spalatini Diarium bei Schelhorn, Amoenitates literariae IV (1725), p. 327.
2) Enders, Luthers Briefwechsel IV, Nr. 595. 602.
3) Baum, Lambert von Avignon (1840), S. 31. Einige dieser Thesen bei Schelhorn IV, 328ff. Am 12. Januar 1523 schickte Luther die positiones Serranas an Spalatin zurück (Enders, Nr. 613).
4) Herminjard, correspondance des réformateurs I, Nr. 60. 61. Enders IV, Nr. 616. 627.

er nebst zwei Landsleuten, dem ehemaligen Rhodiserritter Anémond de Coct und einem anderen jungen französischen Edelmann Claudius a Tauro immatrikuliert [1]. Am Pfingstsonnabend, den 23. Mai, gewährte Kurfürst Friedrich den dreien auf seiner Residenz zu Lochau eine Audienz [2]. Am 24. Juni verlobte sich Lambert mit Christine, der Tochter eines Herzberger Bäckers, die im Hause des Arztes Augustinus Schurf diente; am Margarethentage sollte die Hochzeit stattfinden [3]. Schon im August trug er sich mit dem Gedanken, Wittenberg zu verlassen [4]; er schied jedoch erst Mitte Februar 1524 [5].

Über seine Dozententhätigkeit sind wir gut unterrichtet: im Februar 1523 begann er über Hosea zu lesen [6], im Mai über das Lukasevangelium, im November erklärte er das Hohelied und den Propheten Ezechiel [7]. Von allen diesen Kollegs und aufser-

---

1) Album academiae Vitebergensis ed. Foerstemann, p. 117.

2) Spalatini Diarium bei Schelhorn IV, 333f. Enders IV, Nr. 660.

3) Herminjard I, Nr. 71; diesen Brief schlofs Luther seinem eigenen an Spalatin an demselben Tage bei (Enders IV, Nr. 676). Schelhorn IV, 352. Zum ‚dies Margaritae' (Herminjard: 15. Juli, Enders: 13.) vgl. Grotefend. — Herminjard, Nr. 72. — Über Augustin Schurf, den Bruder des Juristen, vgl. Enders IV, S. 88, Anm. 10.

4) Enders IV, Nr. 690. 696. 736.

5) IN PRI- | MVM DVODECIM PRO | phetarum, nempe OSEAM, Fran | cisci Lamberti Auenionensis | Commentarij . . . Strafsburg, Joh. Herwagen, März 1525 (Baum, S. 171; Ex. Zwickauer Ratsschulbibliothek I, X, 7, 1 und XVII, XII, 10, 1; Nachdruck von Joh. Petrejus in Nürnberg 1525, XX, XI, 26), Vorwort an Friedrich den Weisen A 2 b: moleste forsan tulisti, quod ante ferme annum abierim a terris imperij tui . . . non expectato beneplacito illustriss. D. tuae, quae tum erat Nurembergae aut in uia ab ea — Kurfürst Friedrich reiste am 14. Februar von Nürnberg ab (Enders IV, S. 300, Anm. 1). — Spalatin bei Schelhorn IV, 360: in Quadragesima abiit ex Saxonibus.

6) Spalatin bei Schelhorn IV, 332: [MDXXIII, mens. Februar.] Hoseam Prophetam praelegit, satis frequenti auditorio. Vorrede an Friedrich den Weisen (s. Anm. 5) A 6 a: Is Osea liber prior est ex omnibus, quos apud tuam felicissimam Vuittembergam enarrauimus. Bericht der Universität an den Kurfürsten vom 19. März 1523 (bei Kawerau, Justus Jonas' Briefwechsel I, S. 85, Anm. 1): der Francofs [liest] Minores Prophetas.

7) Lambert an Friedrich den Weisen 2. November 1523 (Schelhorn X [1779], p. 1236): Ecce! novissime Lucae Evangelium sex mensibus interpretatus sum, et ab omnibus simul, qui me audierunt, XV tantum grossos accepi. Et nunc consilio reverendissimi Tuae Aulae Episcopi Georgii Spalatini Cantica Canticorum Salomonis non sine magnis pro summa libri difficultate laboribus enarro; nihilominus ab universis, qui me audiunt, nec minimum quidem auxilium habeo nec me habiturum spero. — FRANCI | SCI LAMBERTI AVE | nionensis, in Diui Lucae Euange | lium commentarij, nunc se- | cundo recogniti ac | locupletati. | (Blättchen) | ARGENTORATI. | (Joh. Herwagen, 2. Januar 1525; Baum, S. 171, Zw. R. S. B. XIX, XII, 25, 1) Vorwort an Spalatin, Wittenberg, November 1523, A 3 b: Commentarium in Actorum

dem noch einem über den Römerbrief sind uns Nachschriften von der Hand Stephan Roths erhalten [1], der zwar erst zu Beginn des Wintersemesters 1523 in Wittenberg immatrikuliert wurde, aber eben schon einige Zeit vorher dort studiert haben mufs [2]. Die Kolleghefte über Lukas und das Hohelied lieh er Spalatin, der sie mit vielem Danke zurückschickte [3]. — Zugleich schriftstellerte Lambert damals mit gröfstem Eifer. Aufser den Vorarbeiten zu seinen später sämtlich bei Johann Herwagen in Strafsburg erschienenen umfangreichen Kommentaren entstanden damals die ‚Rationes, propter quas Minoritarum conversationem habitumque reiecit' [4] und die ‚Evangelici in Minoritarum regulam Commentarii' [5].

---

librum nondum conscripsimus. Nimirum tam ob Canticorum Salomonis et Ezechielis enarrationem, quam ob alia pleraque hactenus occupatior fui. Vgl. noch [Daniel Gerdes] Florilegium historico-criticum librorum rariorum, ed. II, 1747, p. 175f.

1) Hosea im Handschriftenband Nr. XXXIV der Zw. R. S. B., Röm. u. Lukas [aber nur bis mit Kap. 11; Schlufsbemerkung: Hactenus libuit transcribere, quandoquidem totum commentarium in Lucam breui, vt spero, typis ęneis imprimetur] in Nr. XXXIX, Canticum u. Ezechiel [nur bis mit Kap. 17, dann: Hactenus interpretatus est Gallus] in Nr. XXXVII, aufserdem in Nr. XL ein Stück: Franciscus Lampertus de genealogia Christi.

2) Georg Müller, Mag. Stephan Roth, Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte I (1882), S. 57.

3) Vgl. die vier in der Beilage mitgeteilten Spalatinbriefe.

4) Die Originalausgabe erschien — jedenfalls vor dem 22. Juni (vgl. die bei Herminjard I, p. 116, n. 3 citierte Stelle aus dem Briefe des Basilius Amerbach in Basel an seinen in Avignon studierenden Bruder [vgl. Keller, Die Reformation und die älteren Reformparteien 1885, S. 328]) — bei Johann Grunenberg in Wittenberg: FRANCISCI LAMBERTI | AVENIONENSIS THEOLOGI | RATIONES, PROPTER | quas Minoritarum conuersatio - | nem habitumq3 reiecit. | (Blättchen) 4ff. 4to, 4b weifs. Zw. R. S. B. XVI, XI, 13, 9. Schelhorn druckt (IV, 312—324) die Schrift ab — cum [scriptum] breve sit tamque rarum, ut fere pro inedito haberi mereat; danach giebt Herminjard I, Nr. 64 eine französische Übersetzung; Baum, S. 168 kennt nur die zweite (Oktav-)Ausgabe.

5) Die Originalausgabe ist die bei Baum, S. 169, Dommer, Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek 1516—1523, Leipzig 1888, Nr. 352 u. Ch. Schmidt, Répertoire Bibliographique Strasbourgeois jusque vers 1530 VII (Jean Knobloch 1500—1528), Strafsburg 1895, Nr. 272 verzeichnete Strafsburger; Ex. Zw. R. S. B. I, XI, 3, 5. A. E. Berger, Weimarer Lutherausgabe 11, 457 (ich konnte seine Ausführungen S. 456ff. u. 488f. erst bei der Korrektur benutzen) vermutet einen (verschollenen) Wittenberger Urdruck. Die Vorrede Lamberts ist datiert Wittenbergae, Mense Martio 1523. Am 14. Juni schrieb er an Spalatin (Herminjard I, Nr. 70): Expecto ab illis (= typographis) in dies ἐξήγησιν in Minoritarum regulam. Die Empfehlungen Luthers und Cocts können frühestens Ende Juli verfafst sein, sind also erst eingegangen, als Lamberts Manuskript schon in der Druckerei war. Enders IV, Nr. 686, Herminjard I, Nr. 65. 75. — Es erschien eine französische (Herminjard I, p. 123, n. 1; Berger a. a. O.

In die Zeit seines Wittenberger Aufenthaltes fallen nun auch die folgenden beiden interessanten Gutachten [1], von denen das eine, undatierte, an einen mir unbekannten [2] Henricus Eſslingius, das andere, vom 26. Dezember 1523 [3], an den Zwickauer Stephan Roth gerichtet ist. Diesem hatte sein Oheim, der am 18. November 1518 verstorbene [4] Pfarrer zu St. Margarethen [5] und Stifter der Zwickauer Schulbrüderschaft [6] Mag. Peter Drechsel, genannt Schmidt [7], die Zinsen eines dem Stadtrat übergebenen

---

S. 459f. bezweifelt die Existenz dieser Ausgabe, sie steht aber auch im Pariser Index, vgl. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher I [1893] 164[3]) und eine niederländische (J. G. de Hoop-Scheffer, Geschichte der Reformation in den Niederlanden, deutsche Originalausgabe von P. Gerlach, Leipzig 1886, S. 364 und Keller a. a. O., S. 385) Übersetzung, sowie eine deutsche gekürzte Bearbeitung vom 8. März 1524 (Baum, S. 170; genauer Titel bei Weller, repertorium typographicum, Nr. 2938; Straſsburger Druck; Ex. Zw. R. S. B. XX, VII, 35, 19), über die Lambert in der Zuschrift an den christlichen Leser, die seiner im Mai 1524 bei Herwagen erschienenen Abhandlung de sacro coniugio (Baum, S. 172; Ex. I, X, 10, 3) angefügt ist (fol. 103), sich sehr ungehalten äuſsert: Sunt autem quidam eosdem libros in uernaculum transferentes, tantum id facto ostendentes, quod non nisi pecunias inde uelint, sicut nouissime transtulerunt Commentarios meos in Regulam Minorum, sic tamen, vt librum ipsum magna ex parte truncauerint et aliter omnino scripserint quam uelim. Vbi autem, quare id factum fuerit, inquisiui, dixerunt se festinasse, ut liber excusus esset ante ultimas nundinas Francofordienses. Melius certe fuisset librum tantum medium impressisse quam multa capita mutilasse ... Qui est in causa, ut id factum sit, reddet rationem domino Jesu Christo ... Ego optarim hunc librum iterum perfecte transferri.

1) Aus Handschrift Nr. XXXIX (Abschriften Roths).

2) Unter den Führern der reformatorischen Bewegung in Eſslingen findet sich keiner dieses Namens (Keim, Reformationsblätter der Reichsstadt Eſslingen 1860; vgl. neuestens O. Mayer, Blätter für württembergische Kirchengeschichte III, 178 und Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. IX 1ff., 311ff.). — Er gehörte gewiſs mit zu den „Freunden und Gesellen", die Michael Stiefel am Schlusse seiner im Sommer 1523 zu Wittenberg verfaſsten, „Dem frummen Euangelischen Clausen En | gelfrid, burger zu Eſslingen" gewidmeten „Antwort ... vff doctor Thoman Murnars murnarrische | phantasey, | ..." (Panzer, Annalen Nr. 1997; Straſsburger Druck; Ex. XVI, XI, 11, 21) grüſsen läſst. Vgl. Keim, S. 11 und W. Kawerau, Thomas Murner und die deutsche Reformation, Halle 1891, S. 60f. 106.

3) Nach dem Jahresanfang mit Weihnachten.

4) Peter Schumanns handschriftliche Zwickauer Annalen: „1518 am Abent Elisabet Donnerstag nach Ottmarij ist vorstorben der wirdige her Magister Petrus Drechsel sonst Schmit genant, ein Vicarius zu vnser lieben frauen vnd pfarrer zu S. Margreten, auch lange Zeit regirer der schuelen alhie".

5) Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau II, 227.

6) Ebend. I, 184, II, 187. Derselbe, Geschichte des Zwickauer Gymnasiums (1869), S. 10. Fabian in den Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend III (1891), S. 52.

7) Sommer 1477 in Leipzig immatrikuliert, 13. September 1480

Kapitals von 1000 fl. vermacht [1]; Roth aber war in seinem Gewissen zweifelhaft geworden, ob er diese Zinsen annehmen dürfte, und hatte Lambert um Rat gefragt. Das Judicium desselben verrät deutlich die Einwirkung der „Haubtstuck vñ artickel Christenlicher leer wider den vnchristlichen wucher" des D. Jacob Strauſs, der ja Ende 1522 Prediger in Eisenach geworden war [2].

Francisci Lamperti Galli theologi Juditium de ministris ecclesię dei, de decimis, primitijs et oblationibus, an scilicet per Euangelium sint obrogatę, et de excommunicatione Papistica.

Franciscus Lampertus Auenionensis inutilis Jesu Christi seruus Henrico Esslingio suo.

Gratia et pax a Deo patre nostro et domino Jesu Christo! Placet mihi vehementer et eorum, de quibus ad me scripsisti, et tuus ardens veritatis zelus, quod Romanistarum vulpium, quae altissimi vineam demoliri non cessant, calliditatem odio habeatis quodque puram Euangelij veritatem simplicissime requiratis.

Petis, quid sit de decimis Christiane sentiendum Et an vera

---

bacc., 28. Dezember 1489 mag. artium. (Matrikel der Universität Leipzig, herausgegeben von Erler I, 309; II, 269. 313). — Die Zwickauer Bibliothek besitzt ein Exemplar (XVII, X, 11, 1) der Schrift Caspar Güttels „Ein fast fruchtbar buchlein von Adams | wercken, vnd gottes genadē ..." (Panzer, Annalen Nr. 897, G. Kawerau, Caspar Güttel, Halle 1882, S. 77, Nr. II), welches auf der letzten Seite die eigenhändige Widmung des Verfassers aufweist: D Magistro Petro fabri. Güttel von 1511 (1510?) bis Pfingsten 1514 Prediger und Mefspriester an St. Marien in Zwickau (Kawerau, S. 15 und dazu meine Bemerkungen, Harzzeitschrift XXXI, S. 317).

1) Herzog, Chronik II, S. 240 und Gymnasium, S. 16.

2) Haubtstuck | vñ artickel Christenlicher leer | wider den vnchristlichen | wucher, darūb etlich | pfaffē zu Eysnach | so gar vnruwig | vnd bemuet | seind. | Gepredigt zu Eysenach durch | D. Jacob Straussen. | 1523. | Titelbordüre: Dommer, S. 240, Nr. 80. 4ff. 4to. 4 weifs. Augsburger Druck. Exemplar XVI, XI, 8, 21. Panzer, Annalen, Nr. 1995, abgedruckt bei Strobel, Miscellaneen Literarischen Inhalts III (1780), S. 11—16. Grebel in Zürich an Vadian, 13. Juli 1523: Advehitur huc ad nos Jacobi Strussii libellus sive articuli evangelicissimi, quibus colore suo depinxit census (Enders IV, S. 249). — Ausführlicher behandelte Strauſs das Thema im nächsten Jahre: Das wucher zu nemen vnd gebē. | vnserm Christlichen glauben. vnd | bruderlicher lieb (als zu ewiger verdamnyß reich- | end) entgegen yst, vnuberwintlich leer, vnnd ge- | schrifft ... D. Ja. Strauß Ecclesiastes | zu Isennach. | M. D. XXiiij. | 28ff. 4to. 28 b weifs. Druck von Ludwig Trutebul in Erfurt. Exemplar XVII, XII, 4, 10 und XX, VIII, 18, 29. Panzer, Nr. 2484. Enders IV, Nr. 804 und V, Nr. 863 zu datieren: 4. Juli 1524 und Anm. 2 zu korrigieren nach Albrecht, Beiträge zum Verständnis des Briefwechsels Luthers im Jahre 1524, in den „Beiträgen zur Reformationsgeschichte, Köstlin gewidmet", Gotha 1895, S. 5f.).

sint, quae impia pseudosacerdotum turba de huiusmodi sentit. Igitur non tantum de decimis, sed etiam de primitijs et oblationibus paucis accipe.

Primum, quod ministros in lege plurimos instituerat deus, nempe sacerdotes et leuitas, quorum fere non erat numerus, quibus voluit primitias, decimas et oblationes dari atque per hec illorum necessitatibus prouideri [1]. De primitijs et decimis habes Exo. 22: Decimas et primitias tuas non tardabis offerre. Et Leui. vltimo: Omnes decime etc. Rursumque Nu. 18 toto capite, Item Deu. 14: Decimam partem etc. et 26 quasi per totum. De oblationibus autem Exo. 23 et 34: Non apparebis in conspectu meo vacuus, Et Deu. 16: Non apparebis ante dominum vacuus, sed offeret unusquisque secundum quod habuerit iuxta benedictionem domini Dei sui, quam dederit ei. Nunc autem euacuatum est sacerdotium Aaron et ministeria Leuitarum obliterata sunt, quibus successit sempiternum Christi sacerdotium, cum quo, per quem et in quo omnes fideles sunt in sacerdotes consecrati. hinc dicitur 1 Pe. 2: Vos autem genus electum, Regale sacerdotium. Etapoca. 5: fecisti nos deo nostro reges et sacerdotes, et regnabimus super terram.

Abrogatum igitur est, vt liquido cernis, ministerium sacerdotum et leuitarum veteris instrumenti. Igitur etiam, quę pro eorum vita fuerunt instituta. cessant ergo decimę, primitię et oblationes prescriptę, quas ad id Deus constituerat.

Ostendant nobis legis sacerdotes atque leuitas, pro quorum vita premissa largiri opus sit, certe non poterunt, nisi Judaisare velint et se quod non sunt esse mentiantur. Vere post Christi Euangelium publicatum decimas, primitias siue oblationes a fidelibus exigere furtum execrabile est. Sed quid aliud fecerunt vnquam faciuntque vltimę illę orbis terrę feces, pseudoepiscopi, canonici, pseudo christi, papistici scilicet sacerdotes et monachi, quam furari, mactare, perdere? Nam in veritate non plus iuris habent in decimis quam ego in regno Hispanię aut Portugalię.

Hinc liquet, quod nihil minus sunt quam Pontifices, Episcopi, sacerdotes, Leuitę ac ministri ecclesię, sed tantum sunt lupi rapacissimi et depopulatores fidelium, animalia ventris, venenataque reptilia terrę ac cęci miserrimi ac cecorum duces, quos deus illuminet et ad se conuertat, Amen.

---

1) Von dem Pfaffen Zehen | den, Hundert vnnd | zwen vnd fyer- | tzig | Schlussreden. | Durch Othonem Brunfelß. | Über und unter diesem Titel zwei [Seiten]leisten. 16ff. 4to. 16 b weifs. Druck von Johann Schott in Strafsburg; Ch. Schmidt II (1893) Nr. 92; Exemplar XX, VII, 35, 22; vgl. zuletzt Keller, Otto Brunfels, Monatshefte der Comeniusgesellschaft VIII (1899), S. 273. fol. 3 a: Der Zehend ist allein vß dem alten Testament. Ferner z. B. Eberlein im letzten Ausschreiben der 15 Bundesgenossen: Radlkofer, Johann Eberlin von Günzburg, Nördlingen 1887, S. 70ff.

Sit ergo cunctis persuasissimum omnes Christianos sacerdotes esse ac Christi spiritu vnctos, consortes enim et participes eius sunt, quia de plenitudine eius accipiunt Gratiam pro gratia Joannis 1. sic sunt membra, fratres et amici eius, qui pro illis vnctus est. ps. 44: vnxit te deus etc.

Porro tametsi sacerdotes sint et, vbi quempiam aberrantem viderint, veritatem quam nouerunt syncere profiteri teneantur, non tamen omnibus publicum inter reliquos fideles verbi ministerium conceditur, sed ijs tantum, qui ab ipsis fidelibus communiter ad hoc electi sunt.

Sunt autem nunc in ecclesia duo tantum genera ministrorum, Primi episcopi, secundi diaconi, non Papistici, sed Euangelici. Episcopi sunt, qui ab ipsa fidelium communitate eliguntur, vt super se aduigilent verbumque Dei syncere et diligentissime annuncient ac mensam domini et baptismum administrent. hi sunt episcopi illi et idem presbiteri. E quibus vnum, duos, vel plures in singulis locis secundum eorum quantitatem et populi necessitatem eligere necessum fuit, non illa cęca mundi idola pictorum qui nunc sunt episcoporum.

Apertum deinde est eosdem per seniores vel presbiteros qui per episcopos intelligi. Propterea actis 20 omnes maiores natu ecclesię Ephesinę, quos Paulus vocauit Miletum, episcopos vocat.

Quod si quispiam obijciat plerosque ętate seniores minime esse, Respondemus, quod venerabilis fidelium senectus non sit a carne, sed a spiritu metienda, sapientię 4: Senectus enim venerabilis est non diuturna neque numero annorum computata, cani enim sunt sensus hominis, et ętas senectutis vita immaculata.

Reliqui ecclesię ministri sunt diaconi, quorum ministerium est ex communibus eleemosynis Pauperum fidelium necessitatibus, quantum licet, prouidere, qualis erant illi septem ab apostolis electi Actis 6. E quibus erant Stephanus martyr et Philippus ille, qui Eunuchum Candacis, reginę Ęthyopum, instruxit et baptizauit actis 8. Tales certe oportuit esse diaconos, Sed Papa impius, vt suos antichristianos ministros constitueret regnumque suum impijssimum stabiliret, sicut alia compluria, sic et hoc Euangelicum ministerium aboleuit.

Essent profecto in omnibus fidelium locis abolenda penitus vniuersa hominum inuenta, vt sola castissima eloquia dei syncerius ac liberius obseruarent. quam laudabile foret, si reiectis tot stultis confraternitatibus, sacellis, missarum impijs fundationibus et huismodi, abnegatisque praedictis Antichristianis sacerdotibus decimis, primitijs ac oblationibus cunctis commune ęrarium [1] in quolibet fidelium loco instituerętur, In quod abunde quisque

1) Vgl. Weimarer Lutherausgabe 12, 2.

mitteret secundum facultatem suam, vnde egentium necessitati prouideretur. super hoc autem opus eligendi essent a fidelibus viri aliquot boni testimonij, et hi sunt diaconi Euangelici.

Vides duo tantum esse ministeria in ecclesia Christi, Episcoporum scilicet et diaconorum, neque pluribus indigemus, nam cum omne ministerium aut pro anima aut pro corpore sit, In his, quae ad animam attinent, episcopi, in his vero, quae ad corpus, diaconi sunt instituti. Preter hos autem nullos alios ministros Dei ecclesia habet. Nam tota illa Papistica cohors Cardinalium, Patriarcharum, Archiepiscoporum, episcoporum, Sacerdotum, Diaconorum, Archidiaconorum, Archipresbyterorum, Decanorum, praepositorum, Canonicorum, Subdiaconorum, Accolitorum, Lectorum, Hostiariorum, Exorcistarum, monachorum omnium et aliarum huius farinę vulpium absque Dei verbo, quod est testimonium spiritus, instituta sunt. sine quo nullum ministerium in ecclesia introducere licet.

Nunc tandem annotaueris decimas, primitias et oblationes credentium nullas esse; quę enim olim ad ministrorum legis vitam instituerat Deus, et ijsdem ministris cessantibus et lege verę libertatis superueniente sunt abrogata. Tantum id necesse est, vt fideles sibi mutuo inseruiant et alter alteri auxilio sit, vt omni petenti se tribuant, vt mutuum dent, nihil inde sperantes, vt omnibus etiam, que possident, abrenuncient et, ne illis adficiantur, vt vadant et vendant omnia, quę habent, et proponant, si opus est, vendere, vt pauperibus distribuant. Breuiter tales oportet esse Christianos, vt magis sint proximorum quam sui illisque ita subueniant in omnibus, sicut vellent sibi fieri. Enimuero tales oportuerat esse credentes, vt nullus inter eos indigens esset, quemadmodum inter credentes apostolorum tempore Hierosolymis fuit. Sed heu vnusquisque, quę sua sunt, querit, non, quae Jhesu Christi!

Hęc vniuersi Christi sacerdotes, credentes scilicet, sibi inuicem debent. Porro de veris episcopis specialiter praecipitur, ut eisdem ab ijs, quibus euangelizant, prouideatur. Ideo enim, cum ad praecipua illa regni Christi negotia, nempe ad verbi ministerium proficiscuntur, non vult illos deus pro sibi necessarijs plus ęquo fore sollicitos, sed a populis quos docent vult hospitari, foueri et enutriri Matt. 10: Dignus est operarius mercede sua. Item 1 Ti. 5: Qui bene praesunt presbiteri, duplici honore et necessariorum prouisione digni habeantur, maxime hi, qui laborant in verbo et doctrina. Dicit enim scriptura: Boui trituranti non obligabis os. De diaconis vero enutriendis nullum spetiale mandatum traditum est. Est tamen illis prouidendum, si pauperes sint, sicut reliquis fidelibus egenis.

Jam ex praescriptis apertissime vides, quod, quaecumque impij

pseudosacerdotes et papistę pretextu decimarum, primitiarum et oblationum a fidelibus exigunt, furta et rapinę sint. Adsumunt insignes illi predones, vt suam rapacitatem stabiliant, id quod Saluator de decimis Matth. 23 et Lucę 11 phariseis dixit: Hec oportuit facere et illa non omittere. Verum, vt ceci sunt, non obseruant Christum de praeteritis fuisse locutum. Ait enim: oportuit hęc facere, vt scias, quod ante publicatum Christi Euangelium illa tradere necessarium erat, At posteaquam publicatum fuit, earundem tradendarum nulla est necessitas, imo nec congruit quidem, cum Judeorum hoc magis sit quam Christianorum. Locos vero istos: Tollenti tunicam tuam dimitte et pallium, Esto benevolus adversario tuo, et similes dum pro se adducunt, nihil magis contra se allegare possent, Nam etiam ipsis verbis scripturę se raptores et aduersarios populi Christiani esse fatentur. Denique tametsi alijs raptoribus nos beneuolos esse oporteat, ijs tamen nulla ratione adsentire licet, quoniam factis suis verbi Dei simplicissimam veritatem adulterant et Christianorum populos Judaisare compellunt.

Quod se decimas pretio mercatos fuisse quidam adfirmant, profecto se cunctis vsurarios esse manifestant, Suntque similes illis, qui decem aureos semel tradunt, vt inde quolibet anno vnum recipiant, donec iterum simul decem illi reddantur, et, ne vsurarij dicantur, interea contractus suos impijssimos pensiones vocant. Noui, quod multa Canonicorum prostibula inde ditentur, scio quoque eorundem collegium vnum habentem in similibus vsuris libras argenti Gallicas octo mille.

Jungis deinde, quod id iuris olim a Cesaribus sibi datum passim iactitent. Preter id, quod mendatium est, petimus: quid habent Christiani in similibus commune cum Cęsare? non enim Cęsaris est Christi prouidere ministris, Cum omnipotens prouisor Christus sit nec egeat Cęsaris praecepto, quo sui regni ministris prouideatur. Summa summarum: nihil nisi mendatia et pernitiosissima figmenta allegare possunt.

Ecce habes summam rei quam postulasti. sic ergo respondeas ijs, qui te rogarunt, sicut in his litteris habes. Non expauescant comminationes sacrificulorum Synagogę sathanę. sciant eos non Dei, vt aiunt, sed diaboli vicem gerere, ideo nihil secundum Dei eloquia agunt. Hi tametsi a domino sint prorsus alieni, gloriantur verumtamen detestabili mendatio se ab eo non tantum in corpora, sed et in animas tantam accepisse potentiam, vt sibi quidnis in fideles agere licitum putent. Insaniunt ideo suis censuris Luciferinis et in Christi oues crudelissime deseuiunt, sed in veritate hi lupi rapaces nihil minus possunt, quam quod se posse gloriantur.

Admone igitur conciues tuos, ne eorum minas, censuras et rabies expauescant, cum aduersus Dei verbum omnia sint et non

Christi virtus, sed diaboli tyrannis sit apertissima. si eas timuerint, mors illis erunt, non quod sint vel in minimo efficaces, sed propter conscientiam. arbitrantur enim seducti, quod a Deo sint, et ob id etiam in animas aliquid posse, quo fit, vt pereant, si illas contempserint. Nimirum ipsum Deum spernunt, dum eam Sathanę tyrannidem, quam errantes a Deo esse autumant, nihili ducunt, et contra conscientiam agunt; qui autem facit contra conscientiam, edificat ad gehennam. Illis ergo alterum e duobus eligendum est: aut vt eas nihil aliud quam Sathanę esse portenta simplicissime credant, cum nec minimum quidem iota in vniuersis scripturis tam noui quam veteris instrumenti inueniatur, quo eorum tyrannis firmari possit, Christianos vero solis eisdem scriptis, quę verba Dei sunt, regi oporteat; Aut necesse est, vt permaneant in prauissimis illis spiritibus erroris et inde crucientur horumque filiorum diaboli perferant insaniam. Verum si Christiani sunt, solo dei verbo duci volent, oues namque suę vocem eius audiunt, alienorum vero nequaquam Joannis 10. Credant mihi, imo ipsi veritati, omnem hanc Luciferi altitudinem in prescriptis idolis fidutialiter aspernentur, Neque enim prius in Christo vere liberi erunt, quam omne hoc diaboli fastigium pro nihilo habuerint.

Non abnego ecclesiam Christi suam habere excommunicationem, sed hęc nihil aliud est quam errantes et impios ab aliorum conuersatione seiungere, ne illos inficiant et vt tandem confusi meliores fiant.

Bene facis, dilectissime Henrice, quod tuos syncerum Dei verbum edocere cupis, bene faciunt et illi, quod veritatem querunt Et solo Dei verbo regi desiderant, vnde et in te et in illis Deum meum glorifico, cuius nomen sacrosanctum ab omnibus sanctificari cupio. Gratia domini nostri Jesu Christi et tecum et cum illis sit! Amen. Vale et pro nobis ora, vt in doctrina fidei et charitatis proficiamus! [1]

Franciscus Lambertus Auenionensis inutilis Jesu Christi seruus Stephano Rottho Zwickauiensi, fratri in domino amicissimo, Gratia et pax a Deo patre nostro.

Quid times mihi quantumlibet varijs longe occupatissimo esse molestior, mi Stephane Rotte, frater in domino charissime, vbi maxime in te video, quod toti orbi, vniuersis potissimum, quos hucusque titulo ementito Ecclesiasticos appellarunt, ab annis pluribus nunquam non concupiui, pectus videlicet Christianum, quo

1) Mancher Gedanke kehrt wieder in Lamberts im Januar 1525 (Baum, S. 81. 373) beendigter FARRAGO | OMNIVM FERE RERVM | Theologicarum, . . . Kap. 5 u. bes. Kap. 9: De abrogatione primitiarum, decimarum et oblationum etc.

impiam vsurarum voraginem detestaris et omnia hominum inuenta suspecta habes. Salutis a me consilia postulas, quibus eo libentius respondebo, quo omni petenti est tribuendum, et pro veritate etiam, si id voluerit Dominus, cupiam superimpendere memetipsum.

Verum nunc ideo tecum paucis agam, quod de his latius Christo propitio aliquando tractare intendam. Sed ad rem tuam veniam. Auunculus tuus testatus est aureos mille, quibus ad vnam prebendam census aureorum quinquaginta emerentur, — institutum profecto vsurarium, quicquid seductus orbis tot sęculis aliter senserit. is cupiens tibi gratificari et fore auxilio deceptus et sibi et tibi admodum obfuit, dum te vsuris immersit. Constituit enim, vt eadem prebenda cęteris omnibus prior ipse potireris, modo faceres, quę sedulo expedienda reliquit. Concessit quoque tibi id, quicquid est priuilegij, vt sex annis et eo amplius a sycophanticis illis ordinibus vel, vt concinnius loquar, confusionibus liber esses, curanda nihilominus interim per alios curaturus.

Porro, vbi hanc vsurariam prebendam suscepisti, eius institutionem noluisti (et id quidem recte, verum rectius facturus, si eam aboleueris) tyrannica pseudoepiscopi auctoritate firmari, quam etiam si totus orbis confirmasset, constat esse iniustissimam et propterea irritandam.

Denique, vt reiectis impijs huius prebendę curis liberiore conscientia vbilibet viueres (quod non satis est ad veram animi libertatem), consensu Senatus ac familię tuę aureos viginti ex annua quinquaginta aureorum summa remisisti, triginta solum nunc recipiens. At nunc dubitas, an hoc sit acceptum coram domino, et ideo hunc scrupulum tibi explanari deposcis. Ergo nunc, quid Seruator Opt. Max. velit, paucis accipe!

Primo: Omnes fideles solo Dei verbo regi necesse est. Preterea id nos summe obseruare oportet, vt, quę Deus precipit, diligentissime faciamus, que vero interdicit, quasi venena aspidum deuitemus et reijciamus.

Secundo: Nullus princeps aut Senatus siue communitas, immo nec totus mundus pariter congregatus potest aliquid constituere, quod sit contra verbum Dei, quod diuinę voluntatis est certissimum testimonium. Immo omnis constitutio, quae eidem verbo non per omnia concors est, impia et iniusta est ideoque irritanda.

Tertio: praecipit Deus, vt mutuum petentibus tribuamus. Iccirco ei, qui habet et potest, mutuum postulanti et eo indigenti abnegare est illicitum. Seruator non expressit indigentiam petentis, nam presupponitur. Ad quid enim mutuum his, qui abundant? Sed ideo non expressit, quia non vult nos iudicare, quod absque indigentia quis postulet. Non enim omnes, qui videntur abundare, abundant. Non licet ergo abnegare petenti. Quod si iniuste

et absque indigentia petit, Dei iuditio relinquendus est. Nihil tamen dubitauerim his fore abneganda, quae petunt, qui non nisi ad impietatem et lasciuiam petunt, modo notum sit, sicut his, qui mutuum petunt, vt ipsi dent alijs ad vsuram, vt ludant, scortentur, choreas ducant, commessationibus et ebrietatibus vacent etc. alioqui dandum est, quod petitur. Qui autem non dat, grauissimo apud Deum iuditio reus erit. Vult enim Deus, vt pro confratrum necessitate etiam commodis vsibus nostris aliquid decidat. Ergo non licet postulata fratribus egentibus recusare, vt interea ditior fias. Secus est, si pro te et familia tua re, quam abs te petunt, ipse tum indiges.

Quarto: tametsi omni petenti dandum sit, eorum verumtamen maior est habenda ratio, et his magis tenemur, quorum indigentia est manifesta. de quibus specialiter in scripturis mandata reperimus, quales sunt peregrini, orphani, viduę, pupilli, pauperes, et inter hos computantur Respublicae seu communitates.

Quinto: Christus omnibus interdicit, ne pro mutuo quicquam sperent aut exigant, vnde ne obulum quidem exigere licet. Proinde totum illud cahos exceptionum a Canonistis et Sophistis inuentarum de interesse sine damno lucro cessante et reliqua id genus non nisi mendatia et commenta diaboli sunt. Quibus omnibus si per otium liceret apertissime et sigillatim responderemus, sed forsan id donabit quandoque altissimus. Noui, quid impia caro alleget, vt hęc sua figmenta stabiliat et certa fore ostendat, sed Dei veritate palam factum est, quod iniustissima sint.

Fui ego sepenumero (vt semel in Christi passionibus glorier) in grauissimis atque etiam mortis periculis, quod aduersum me eiusmodi predicantem insanirent foedissima illa Canonicorum ac Monachorum, quos possidentes vocant, prostibula, quę non nisi vsuris ditantur et impie viuunt. Vere, quemadmodum ceruus desiderat ad fontes aquarum, ita ego, qui, quantum hęc nocentissima pestis inualuerit et quidem in omni statu, certo experimento agnoui, ad Dei gloriam animarumque salutem eius venena retegere concupisco.

Sexto: ex premissis consequitur has censuum siue pensionum constitutiones veras vsuras esse, quantumlibet emptionis nomine pallientur. Non dubito te nosse, quantum in his impie sentiant et quibus mendatijs innitantur Primum Antichristiana illa sedes cum omnibus principibus et clientibus suis, nempe beneficiatis et Canonistis, deinde cęca illa Sophistarum cohors, quibus nunc haudquaquam respondeo. quantum, sicut predixi, diem oportunum ad id exspecto, tantum id contra ea, quae dicunt, adsumpseris, quod toties inculcauimus, videlicet sacra eloquia fore simplicissime capienda Et quicquid non per omnia eidem verbo consentit fore reijciendum. Vitandum ergo est, quicquid venenatus ille anguis

sensus humani suggerit. Nonnulla enim contra Dei verbum semper machinatur et definire praesumit.

Septimo: quia sunt manifestissime vsurę aut non nisi per vsuram fiunt, supradictę praebendarum fundationes et reliqua huiusmodi sunt prorsus irritandę. omnia etiam onera illis adnecta sunt cuiuis fideli illicita. Diruenda sunt ergo primum fundamenta, id est, praemissę fundationes, vt simul cum eis omnia corruant. Est autem sic procedendum, vt diruantur: Primo obseruent, an his, quę annue reddiderint, totam summam siue vt vocant capitale compleuerint. Si vsuris totum redditum est, nihil amplius tribuant; omnia enim reddiderunt et nihil amplius debent. Si vero pars tantum reddita est, quod tum superest, creditoribus largiantur; Enimuero hoc tantum debent. Quod si non possunt totam simul reddere, id paulatim efficere nitantur. Porro, si creditor totum repetere velit, definiat ecclesia siue Senatus aut communitas credentium de caussa hac, sicut praediximus. Quod si obstinato corde ea repetere velit, ab eadem ecclesia sicut ethnicus a fidelium communione est separandus, Rapax enim est, Rapaces vero Paulus vult excommunicari 1 Cor. 5. Interdicit enim, ne quis cum eis communicet aut cibum capiat.

Exempli caussa Senatus vrbis tuę accepit centum aureos, redditurus annue quinque, si ex his iam per decem annos quinque dedit, tantum quinquaginta est redditurus. Verum in fundationibus missarum et similium, quę pretextu pietatis, tametsi impie, testamento constituta sunt, ad vsus vere pios et secundum verbum Dei sunt conuertenda. Nec sunt reddenda heredibus, nisi pauperes essent, tunc enim ipsius familię, a qua egressa est fundatio, indigentibus, quod superest e summa, est largiendum. hoc autem ad ecclesiam credentium spectat, vt scilicet secundum hęc definiant et fieri praecipiant.

Quod autem ad caussam tuam attinet, quia auunculus tuus hac fundatione voluit et tibi primum et alijs post te esse auxilio, omne, quod superest e summa, pauperibus distribui necesse est, Quod facere debet ipsa tuę vrbis communitas. Verum idem tuus anunculus voluit primum inde tibi prouideri. Iccirco tibi primum prouideant necesse est, Denique reliquis familię tuę — de pauperibus tantum loquor, nam diuitibus hęc largiri est illicitum. Quodsi omnes diuites sint, alijs pauperibus sunt largienda. Ego tum huius sententię fuerim, vt, posteaquam tibi nonnihil tradiderint aut saltem tibi laboranti pro illis aliqua conditione, qua viuere valeas, prouiderint, omne, quod reliquum fuerit, in communem egenorum cistam poneret, ipsis egenis a diaconis diuidenda. Onera autem, quę testator reliquit, tuipse cum diaconis exequeris, ut ipse laborem et curam puerorum, illi vero, si quid pecuniarum dandum est, e communi cista tribuant.

Si familia tua a praescriptis dissentit, impie atque ethnice agunt, ideo sinendi sunt. Quod si obstinato animo hęc persequerentur, sunt ab ecclesia et congregatione fidelium per eosdemmet, sicut praediximus, excommunicandi. Pergat etiam ipsis nolentibus ipsa communitas, vt praescripta compleat, et tu ipse ad id omni diligentia nitere, vt nihil negligatur.

Verum, si eadem communitas aut Senatus carnis consilijs magis quam Dei verbo acquiescens vellet aut vsuras, sicut hactenus fecit, reddere aut aliquid contra praedicta agere, reijce, quos suscipis, aureos triginta et vide, ne amplius vsurarius sis. Nam vere et illi et tu ignorantes vsurarij fuistis. tum fuge eorum conuersationem, quod ethnici facti sint et Dei verbo aduersaria velint! Vide etiam, ne quidquam dubites aut diffidas! Prouidebit enim tibi Deus, Neque arbitreris te fore tutum in conscientia, si manente impia fundatione aureos triginta receperis et pro eis senatui operam tuam obtuleris. Primum namque omnium illa fundatio est dirimenda, ne post te maneat. Nam sic aliorum vt tuum bonum velle debes, vt sicut nec teipsum, ita neque alios, qui te sequentur, velis vsurarios esse.

Queris veram animi pacem, quam eo tantum medio habere quis potest, cum Dei verbo simplicissime acquiescit. Vides enim, quam nihil tibi ad eam pacem adsequendam profuerint, quecunque hactenus contra idem verbum admisisti. Ecce, quod e censu annuo 50 aureorum viginti remisisti, et pacem non habes, quod omnes prorsus remittere debueras. Habuisti etiam ad id Senatus et familię tuę consensum, Sed neque eorum neque totius mundi consensus aliquid facit ad ea, quae non sunt secundum verbum Dei. Nec quicquam facit, quod onera testamenti suscepisti; Illicita enim sunt, eo quod super vsurario contractu fundentur. Dissipetur ergo contractus, et de oneribus, si sunt alioqui pia, fiat, sicut paulo ante diximus. Vanum quoque est, quod te quidam tutum ideo arbitrantur, quod te quasi hereditario iure id accepisse dicunt. Nam inter credentes inualida est omnis heredum constitutio, quae contra verbum Dei facta est. Ideo per ecclesiam credentium est irritanda, fidelium enim est de omnibus iudicare.

Neque hęc perinde atque rem quandam mediam esse putas, quam scilicet licite possis tenere vel non tenere etc. Nimirum aut cum Christo aut contra Christum est. Non enim cum eo et contra eum esse potest. Indubie quoque aduersus illum est, quicquid ab eius verbo dissentit, sic et cum eo est, quicquid est secundum verbum eius.

Si prescripta fuerint obseruata, quidam multis timent intranquillitatem et detrimentum, verum is timor non nisi ab infidelitate procedit.

Aggredere ergo, mi frater in Christo dilectissime, rem hanc

et tuis conciuibus ac familię da vera salutis consilia, ne dispereant terrenorum impio affectu, sed plene in Deum fidant, nihil dubitantes, quod, si eius sacratissimis iussionibus toto corde acquieuerint, omnia eis commodius succedent, tantum abest, vt detrimentum inde patiantur. Hęc sunt, quę te facere necesse est, vt veram, quam optas, animi tranquillitatem habeas.

Dominus autem Jesus Christus omnia dirigat ad sui sanctissimi nominis gloriam! Amen. Vale in eo semper nostri memor apud dominum. Vuittenbergę die Stephani prothomartyris 1524.

Tuus Franciscus Lambertus [1].

Beilage.

Vier Briefe Spalatins an Stephan Roth.

(Originale in der Zwickauer R. S. B. N 14, II 254, N 15, N 120.)

I.

Dei Gratiam et Pacem! Ego vero, mi amantissime Stephane, tibi, ut par est, gratiam habeo multam, quod meae humilitatis tandiu tam pie memor mecum Doc. Francisci Lamberti nostri Galli Commentarium in Lucam communicas; probe ne dubita rediturum ad te, et, vt spero, etiam propediem. Interim autem velim tibi persuadeas me non minus tibi hodie subscribere quam olim eoque nomine te in albo, quando ita vis, meorum nunquam non futurum. Atque adeo etiam Deo autore daturum operam, vt Doc. Franciscus Lambertus non obscure intellegat sui me apud Principem Clementissimum non esse oblitum. Tantum in enarranda fideliter Dei scriptura probe pergat. Bene vale et Deum pro nobis ora. Cursim, quum plura occupatus non possem. Fer. IIII post Assumptionis Diem [20. Mai] M. D. XXIII.

G. Spalatinus [2].

Adresse: Suo in Domino Fratri Carissimo Stephano Roto Cygnaeo. Ei, qui nobis Adnotationes Fr. Lambertum (!) in Lucam misit.

II. [3]

Remitto tibi iam, mi Stephane, priores Commentarij in Lucam sexterniones, vt antea conspectos, remissurus Deo adiuuante breui

---

1) Die Litteratur über den Wucher findet man in der Weimarer Lutherausgabe 15, 283.

2) Damals in Lochau.

3) Nur diesen einen Brief hat Buchwald, Stadtschreiber M. Stephan Roth in Zwickau in seiner litterarisch-buchhändlerischen Bedeutung für

etiam reliquos. Quod si sequentes quoque posthac mecum communicaris et tantum Georgio Blochingero [1], custodi Edis omnium Diuorum, dederis ad me mittendos, magno me tibi deuinxeris beneficio. Quod etiam vt facias oro.

III.

Dei Gratiam et Pacem! Ecce tibi, mi Amicissime Stephane, tuos sexterniones. Quod si etiam reliquos mihi transmiseris, rem multo gratissimam amico feceris. Bene vale cum Doctore Francisco Lamberto et reliquis et Deum pro nobis ora. Nam, si quid vicissim vnquam a nobis praestari poterit, prius vires deerunt perpetuo quam animus Deo adiutore testificandi gratitudinem. Raptissime ex Hertzbergo. Die III. Septembr. M. D. XXIII.

G. Spalatinus.

Adresse: Suo Carissimo in Christo Fratri Stephano Roto Cygnaeo.

IV.

Dei Gratiam et Pacem! Eximie mihi placet tam eximia tua in me beneuolentia, mi amicissime Stephane, vt mecum Lamberti nostri Cantica communicaueris. Pergratum et hoc est, quod tam synceriter diligis hominem. Quod enim reliquum est, non solum probe remittam tibi Cantica, sed etiam Deo adiutore dabo operam, vt non sim ingratus erga te tam egregie amicum nobis. Interea bene valeas et, vt coepisti, perge in vtroque nostrum diligendo et Deum pro nobis ora. Cursim Dominica Antonij [17. Januar] M. D. XXIIII.

G. Spalatinus.

Princeps noster Pientissimus optime adhuc, Deo sit laus, valet.

Adresse: Suo in Christo Amicissimo Stephano Rotto Cygnaeo.

---

die Reformationszeit, Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels XVI (1893), S. 241, Nr. 817 veröffentlicht.

1) Buchwald liest fälschlich: Blocburgero. — Georg Blochinger finde ich nur einmal erwähnt: Spal. ap. Menck. II, 645: Über Luthers Verheiratung am 13. Juni 1525 habe Justus Jonas ihm Tags darauf, am 14., geschrieben (Kawerau I, Nr. 90). Idem scripsit nobis Fer. IV. Vigilia Corporis et Sanguinis Domini (14.) Georgius Blochingerus Et Fer. VI post Trinit. (16. Juni, Vogt, Bugenhagens Briefwechsel Nr. 14) Pomeranus noster.

3.

Beiträge zur Reformationsgeschichte Naumburgs von 1525 bis 1545.

Gesammelt aus Urkunden
und Originalbriefen des städtischen Archivs
von

Dr. **Felix Köster,**
Geheimem Sanitätsrat und Stadtrat.

Während des Bauernaufruhrs im Jahre 1525 erliefs der in Freisingen verweilende Bischof des Stifts Naumburg, Philippus, in der Besorgnis [1], dafs auch hier in seiner Stiftsstadt alles drüber und drunter gehen würde, durch seinen Statthalter und seine Räte von Zeitz folgendes Ausschreiben (Privilegienbuch f. 155):

Des hochwirdigen in got durchlauchten vnd hochgebornen fürsten vnd hern, hern philipsen Bischofen zu Freisingen, Administratorn des Stifts zu Naumburgk, pfaltzgrauen bei Rein vnd Herzogen in Beiern etc. vnsers gnedigen hern, Wir Stadthalter vnnd Rethe zu Zeitz entpieten allen hochgenants vnsers gn. hern vnd des Naumburgischen Stiefts vnderthanen vnd vorwanthen, Sie sein geistlich ader Edel, Bürgere ader Bauersmann, vnd sonst menniglichen vnser freuntwyllig dinst vnd wyllen, Gonstige hern, liben freunde und gonner, Nochdem sich itzo in diser schwinden zeytt hin vnd widere vylfeldige aufruhr vnd entporung eraigen, Vnd als wir horen, das des gemeinen mannes grundt sey, Wie sie vorgeben, etliche beschwerungen abezubrengen, domit ir aber wissen haben müget, Was wir abewesens V. g. h. in solchen fellen gesinnet vnd neigigk, wie wir dann von eynes teyls angelanget worden seyn, Fügen wir euch kraft dis briues freuntlich vnnd gonstigk wissen, Ob ymandes wehre, der do vnbillich ader vbermeßiger Weise von vnnserm gnedigen hern von Freisingk vnnd Naumburgk etc. Ader an Stadt irer fürstlichen gnaden von vnns vnnd derselben Amptleuthen etc. dis stiefts wie die genannt seyn ader nahmen haben, beschwerdt worden, das wir

---

1) Sixt. Braun, Naumburger Annalen, herausgegeben von Dr. Köster, Naumburg, Sieling, 1892. S. 193.

solche beschwerunge nach Kaiserlicher Maiestat erkenntnus ader Reformation, Auch mit hülf vnnd Rathe der duchlauchtigsten durchlauchten hochgeborenen fürsten vnnd herren, Hans Friderichs des heyligen Remischen Reichs ertzmarschalcks vnnd Churfürsten vnnd herren Johannsen gebrüdern, hertzogen zu Sachsen, Landtgrauen in Doringen vnd Marggrauen zu Meißen, vnnser gnedigsten vnnd gnedigen hern, Als des Naumburgischen Stiefts Schutzfürsten abethun, Reformiren vnnd andern wollen, Vnnd wo diselben ire Chur- und fürstliche gnaden albereyt eine Ordenunge aufgericht vnnd gemacht ader neben andern angenohmen hetten Ader nochmols in zukunft annehmen würden, wie wir doch noch zur Zeit nicht wißen, Das wir diselben auch Trewlichen wie vnns gezimet, aufrichten vnd halten wollen. Derwegen begern anstadt vnnsers gnedigen hern von Freisingk vnd Naumburgk etc. Wier vor vnns dinstlich freuntlich vnd gonstig bytthent, das vnns nimands vber solch vnser gleichmesig erpithen, beweldigen ader dringen, Sondern sich iren pflichten vnnd der Billigkeytt noch fridesam halten vnd erzeigen, das wir dann auch kegen Jdermann wie gehort vnnsers vormügens vnnd inwaßen wir hochgenannthe vnser vnd des Naumburgischen Stiefts Lobliche Schutzfürsten thuen wollen, des zu warem bekenntnus stedter vnnd vhester haldung haben wir hochgemelts vnsers gnedigen hern von Freisingen vnd Naumburgk etc. Secret zurück aufdrucken lasen. Datum Sonnabents noch Philippi vnd Jacobi der heyligen Zwelfpoten [6. Mai] anno domini 1525.

Auch der Bischof selbst schrieb an den Rat und ermahnte ihn [1] (Privilegienbuch f. 158):

Philips, von Gotsgnaden, Bischof zu Freisingen, Administrator des Stiefts zu Naumburgk etc. phaltzgraue bey Rein vnd herzogk in Beiern etc. den Weysen vnsern liben getrawen N. dem Rathe vnser Stadt Naumburgk etc.

Unsern grus zuvorn, Weysen lieben getrawen, Wir vorhoffen vnnd sein Zweifel an, Ir traget gut wissen vnnd seyt auch deß in scheinlichem entpfinden, das wir vns von Anfange vnsers einkomens in vnserm stiefft Naumburgk vnnd vnnser fürstlichen Regirung desselben kegen euch, in allem euerm Obligen, so vyl an vns gewesen, fürstlichen vnd gnediglichen erzeigt vnd gehalten haben vnd des noch forthyn, die tagelangk vnsers Regiments gnediglichen zuthuen geneiget sein vnnd thun wollen,

Entkegen haben wir auch bei Euch nichts anders dan gehorsamen vnd underthenigen wyllen, als bei vnsern getrawen erspurt vnnd befunden, vnnd wollen vns des noch allewegen zu Euch gnediglichen vorsehen, Dieweyl aber euch vnd menniglich bewust, vnd scheyn-

1) Sixt. Braun, S. 194.

lich vor augen sey, die itzo schwebenden schweren lawfte vnd aufrürigen entporungen, so sich an vil orthen vnnd in den fürstenthumben Deutzscher Nation, sonderlichen bei dem gemeinen Pauersmanne erheben vnd was auch denselben aufrürischen personen vnnd versamlungen, Landen vnd leuthen in gemein vnd sonderheit mergklichs nochteyls, schaden vnnd vorderbnus an iren Ehren, leiben vnd güttern bishero eruolget ist, vnnd zu besorgen (wo solchs die gotliche almechtekeytt mit veterlicher begnadung vnd Barmherzikeyt nicht vorkompt), das aus solchen aufrurhn vnd zwitrechten nichts anders dann zurwüstung der fürstenthumben vorodung der Stedten vnd flecken, Zurschleiffung der güttere vnnd todtschlege der menschen, noch teglichen eruolgen werde. Wie dann solches dermasen bei Kurtzen zeyten vnd jaren menschlichs gedenckens an vil Orthen, Kenigreichen vnd Landen Hungerischen, Deutzschen, Wallischen vnd andern Nationen, die wir umb kürtz wyllen anzuzeigen vnderlaßen, auch gescheen, Vnd sonderlichen der vrsachern vnd anhengern solcher Zwitracht vnd aufrühren, Voriagung irer heimwesen ader vylmehr abtilligung vnd ertodtung irer Ehrben entstannden ist, das (ane zweifel) ane sonder vorhencknus gottes des almechtigen, Wo diselbe irer Obrykeit schuldige pflicht vnd gehorsam geleist vnd bewisen hetten, nicht gescheen were, Hierwidervmb auch habt ir zuerwegen vnd wollen euch solchs zu erinnern gnediglichen ermantt haben, Was frucht, erhaltung vnd aufnehmen an Eher, leib vnd guthe, gemeinen vnd sonderlichen nutz eruolgett, was eher vnd lobs auch gotlicher Almechtikeit doran beschicht, vnd wie vaterlich vnd barmhertziglich sich dieselbe kegen den menschen in geistlichem vnd zeitlichen thun vnd allen menschlichen Obligen vnd notturften erzeiget, Wo fride vnd Einikeyt, Bruderliche libe, trew vnd gehorsam ist, wie dann an vnser Aller voreldern vyl hundert jhar hero erschynen, Demnoch in bedenckung solcher nutzbarkeyt, fruchtlichs vnd Einiges gotgefelliges wesens, So ist vnser gnediges begeren an Euch alle vnd iden besondern, Ob sich indert in vnser Stadt Naumburgk ader andern vnsern fürstlichen herschafften, Flecken vnd gebithen, desselben vnsers Stiefts eyniche aufhruhr, entporung, vorbunthnus ader vberfhal entstehen, ader ir zugescheen erfharen würdet, des wir uns doch keynes weges vorsehen, Daß ir dann in solchem vns als Euerm fürsten vnd Erbherren getrawen, gehorsamen vnd schuldigen beistant hülf vnd kegenwehr, wie ir euren pflichten noch zuthun schuldig seyt, vns vorhero vnsern vorfharren vnd vns selbst als die getrawen gethan habt, noch vnderthenig thuet, beweiset, Auch Euch kegen vns, vnser geistlichkeyt noch andern vnsern vorwant vnd vnderthanen zu keyner aufruhr, erporung, vorbunthnus ader vneynikeyt bewegen laset. Wie wir vns gentzlichen vnd gnediges vortrauens zu euch vor-

sehen, Entkegen wollen wir euch auch als vnsern getrawen vnderthanen mit allen gnaden erscheynen vnd allen gnedigen Wyllen in allen Euern obligen als Euer gnediger fürst vnd herre erzeigen vnd beweisen vnd solchs kegen Euch allen in gemein vnd ein iden insonderheyt mit sondern gnaden erkennen. Datum Freisingen am pfintztage der Auffart Christi Jhesu [8. Juni] anno 1525.

Darauf erbot sich der Rat zu treuem Gehorsam, und der Bischof versprach [1] gnädige Gewährung aller Übelstände, sobald er nach dem Frieden nach Naumburg kommen würde. Privilegienbuch f. 161:

Philips von Gots gnaden An Rath zu Naumburgk.

Vnsern gonstigen Grus zuuor, Weisen, lieben, getrawen, wir haben euer schreiben vnd vnderthenigs erpithen, euer getrawen pflichte vnd gehorsame vns in demselben angezeigt, inhalts horen lesen, vnd tragen des von Euch als vnsern getrawen bei denen wir vns aller trew vnd gute vorsehen, ein sonder gnediges vnd guts gefallen, Mit gnedigen erpiten solchs kegen euch mit allen gnaden zu bedencken vnd zuerkennen, Und wollen vns auch zu euch nichts anders dann aller traw vnd gehorsame, wie wir euch eishieher befanden, noch furthin alle zeit vorsehen vnd entkegen buch allen gnedigen wyllen, als Euer gnediger Fürst vnd herre erzeigen vnd beweisen. Vnd so es die gotliche almechtikeyt wiederumb zu fride vnd eynikeyt schicket, vns mit dem förderlichsten hineyn in vnsern stieft thun vnd alsdan in andern vnd Euern obligen gnediges einsehen, noch gelegenheyt einer iden sach haben, Solchs wolten wir euch als vnsern getrauen vnangezeigt nicht lassen, Vnd thut in allem, wie wir euch gentzlichen vortrauen, Datum Freisingen am Freitage nach Petri vnd Pauli Apostolorum [30. Juni] 1525.

Cedula.

Wir begeren auch gnediglich an Euch, das ir diesen vnsern brieff, noch vornehmunge desselben, von Stundt an vnd mit dem förderlichsten (wie den andern) in vnser Stadt Naumburgk auf der Cantzell allenthalben in den Kirchen bei vorsamlunge des Volcks offentlichen aus Euerm selbst befhele vorlesen laset, domit sein das gemeine Volck auch innen werde vnd einer gantzen gemeyne zu vorsamlen nicht nott geschee. Datum ut supra.

Angesichts dieser schriftlichen Zusagen des Bischofs verwarnte der Rat die Bürgerschaft aufs energischste, sich jedes Aufruhrs zu enthalten und erreichte auch, abgesehen von einigen Ausschreitungen, sowohl wider die römische Kirchenordnung als

1) Sixt. Braun, S. 194.

auch gegen die Obrigkeit, dafs die Ruhe im ganzen und grofsen in Naumburg nicht gestört wurde [1].

Von nun aber fufste der Rat in allen späteren Streitigkeiten über Religions- und andere Sachen auf den Versprechungen des Bischofs, seiner Räte und auf den, wie es scheint, noch besonders verheifsenen Vergünstigungen des Domkapitels [2]. Denn wir finden in der ganzen folgenden Zeit, dafs der Rat immer wieder betont, der Bischof habe trotz seiner Vertröstungen das Stift und die Stadt noch nicht besucht, um die seit lange vorgebrachten Beschwerden abzuändern, so dafs er sich endlich veranlafst sehe, beim Landes- und Schutzfürsten, dem Kurfürsten von Sachsen, Hilfe zu suchen. Mit dem Rat ging die Bürgerschaft dann Hand in Hand, als es sich darum handelte, die neue, schnell sich verbreitende lutherische Lehre gegen den papistischen Schlendrian und die Trägheit der Pfaffen in Ausübung der kirchlichen Obliegenheiten in ihrer Stadtkirche zu schützen. Zum besseren Verständnis der ganzen Streitigkeiten mag hier angeführt werden, dafs damals noch das jus patronatus über die Wenzelspfarrkirche in der Stadt dem Domkapitel zustand. Meinherus, Episc. Numburgensis, incorporavit Canonicis et Capitulo Ecclesiam parochialem S. Wenceslai in civitate Naumburg Anno 1270. Ulricus Episc. confirmavit Meinheri Episcopi incorporationem Anno 1304. Heinrici I. Episcopi consensu et voluntate annexa est ecclesia S. Wenceslai praepositurae Numburgensi [3].

Es wurde nun, nach Beendigung des Aufruhrs, Magister Johann Langer von Bolckenhain, der schon ungefähr fünf Jahre im Domstift auf der Freiheit zu Naumburg Prediger gewesen war, mit Wissen und Verwilligung des Statthalters und der Räte zu Zeitz und des Domkapitels zu Naumburg vom Rate veranlafst, in der Stadt an der Wenzelspfarrkirche an Sonntagen und Feiertagen vormittags und im Domstift nachmittags im Sinne der neuen Lehre zu predigen, bis er nach einigen Wochen mit Erlaubnis und Vergünstigung des Statthalters ganz in die Stadt zog, und vom Rat am Dienstag nach Dionysii (10. Oktober) 1525 als erster evangelischer Prediger mit einer jährlichen Besoldung von 80 fl. angestellt wurde.

Dieses Ereignis meldete der Rat Freitags nach Clemens (24. November) dem Bischof Philipp nach Freisingen, entschuldigte sich aber zugleich, dafs diese Anstellung nur erfolgt sei, weil die Conventores oder gemieteten Pfarrer zu S. Wenzel dem

1) Sixt. Braun, S. 194 ff.
2) Ebend. S. 197.
3) Zader, Handschriftliche Stiftschronik, Bd. II, Buch 3, f. 30.
4) Sixt. Braun, S. 197.

Dompropst und Domkapitel, dem die Kirche inkorporiert wäre, die Pension und jährlichen Zinsen von den Altären nicht hätten geben können. Die Kirche habe daher eine Zeit lang keinen Pfarrer, sondern nur einen Kaplan gehabt, der die Sakramente gereicht, Messe gehalten und christliches Begräbnis besorgt habe. Nach der Empörung aber sei die Gemeinde von dem heftigsten Verlangen nach göttlicher und christlicher Lehre durchdrungen und habe den Rat um einen Prediger ersucht, der das Wort Gottes rein und lauter verkünde. Deshalb habe er, jedoch mit Vorwissen des Statthalters und seiner Räte, einen eigenen Pfarrer auf seine Kosten angenommen, nicht zum Nachteil der Obrigkeit, die ja die Pfarre sonst mit einem Pfarrer zu bestellen hätte. Kopialbuch, f. 97 [1].

Wiederholte Anträge und Gesuche an den Bischof, die kirchlichen Zustände, namentlich die Besoldung der Kirchendiener zu bessern, wurden nicht berücksichtigt, so dafs der Rat, auf Selbsthilfe bedacht, schon zu dieser Zeit mit den „Gelehrten von Wittenberg" in Beratung trat, was zu thun sei. Denn im Jahre 1526 war Philipp Melanchthon hier [2], ohne Zweifel, um mit dem Rate Unterredungen zu halten, wie die Reformation der kirchlichen Zustände in Naumburg vorzunehmen wäre [3]. Denn der Rat „schickte Herrn Philippo Melanctoni von Wittenberg in des Claus Brand Gasthove vor 11 gr. 6 ₰ ein Stobichen Rheinischen Wein, dye kanne umb 12 ₰, 1/2 St. Met, dye kanne umb 1 1/2 gr., 1 Stob. Landtwein, dye Kanne umb 6 ₰ und eyn Stob. Bir zuvorehrung, gescheen am Sonntage nach Cantate [6. Mai]. Ratsrechnungen 1526, f. 142."

Die Sachen spitzten sich immer mehr zu. Im Jahre 1527 forderte der Naumburger Dompropst, Graf Wolfgang zu Stolberg, den Rat auf, dem Pfarrer zu S. Wenzel eine genügende Versorgung zu geben [4]. Er erwiderte, nicht ihm, sondern dem Dompropst stände es zu, die Kirche mit Seelsorgern, Pfarrern etc. zu versehen, denn dieser habe die Einnahmen derselben. Auch dieses liefs der Rat an den Bischof gelangen mit der Meldung, der Dompropst habe jährlich 60 fl. von der Pfarrkirche, er aber erbiete sich, die Bestallung und Besoldung des Pfarrers gänzlich auf sich zu nehmen, wenn der Dompropst ihm das Einkommen der Pfarre übergeben wolle. Geschehen am Tage Thomae [21. Dezember]. Kopialbuch 1527, f. 37.

Der Bischof wiederum warf dem Rat vor, dafs dieser die

1) Sixt. Braun, S. 198.
2) Ebend. S. 203.
3) Zader, S. 55.
4) Sixt. Braun, S. 205.

erledigten Lehen in der Kirche nicht mehr verleihe, dafs er die Messe deutsch singen lasse etc. [1] Der Rat dagegen entschuldigte sich und berichtete, er habe die Lehen wieder verliehen und wolle auch nach des Dompropstes Willen handeln, aber wahr sei, dafs die Bürgerschaft etliche deutsche Psalmen in der Kirche sänge, was darum geschehe, damit mehr Volk in der Messe bleibe. Zugleich schickte er die ganze Kirchenordnung mit ein, wie die Messe gehalten würde. Kopialbuch, f. 370. 377 [2].

Auch der Statthalter und die bischöflichen Räte zu Zeitz erklärten sich nun mit einem Male gegen den Mag. Langer und verwiesen 1528 dem Naumburger Rate, dafs einzelne Bürger, der christlichen Kirche und Kaiser Karls Edikt entgegen, nicht wie herkömmlich beichteten und das Abendmahl in beiderlei Gestalt nehmen wollten, woran der Prediger Schuld habe, weshalb dieser zurecht zu weisen wäre. Der Rat antwortete, ihn ginge es nicht an, wer da beichte, denn das sei Sache des Seelsorgers, der aber predige das Wort Gottes lauter und rein und ermahne zu Friede und Einigkeit [3]. Mag. Langer ging nun plötzlich eine Berufung nach S. Joachimsthal zu [4], worauf der Rat seinen Schreiber am 16. Juli mit Kredenz an die Theologen nach Wittenberg schickte, Kopialbuch, f. 26. In der Ratsr. f. 396 [b] heifst es: 1 Schogck 16 gr. 3 ₰ hat der Stadtschreyber zu Notturfftiger zerung aufsgeben, do er selbander mit zwey pferden die Wochen Margarethe sechs tag aufsgewehst bey doctori Martino Lauther vnd Philippo Melanctoni zu Wittenbergk, des predigers vnd Ceremonien vnd andern Raths erholt, das der prediger erhalten mecht werden, vnd wes wir zu Naumburg vns in disen schwinden zeytten mochten halten. — Die Berufung wendete der Rat ab, indem er zur Erhaltung des Predigers mit Bewilligung der Gemeinde auf jedes Viertel Bier 1 gr. Übermafs legte. Am Tage Jacobi [25. Juli] 1528.

Seine Dankbarkeit für erteilten Rat bezeugte der Rat dann kurz darauf, am Sonntag nach Ass. Mariae [16. August], denn er schickte „dem doctori Johnas vnd Mag. Philippo Melanctoni von Wittenbergk, als sie nach Jhene zur Wirtschaft gezogen vnd durch Naumburg kamen, laut der Ratsr. fol. 384 für 13 gr. 3 ₰ 2 Stobichen Reinwein, die kanne vor 12 ₰, 1 St. Landtweyn, die kanne vor 6 ₰ vnd 1 St. Bier in Claus Brande Hauß zuvorehrung."

---

1) Sixt. Braun, S. 205 und 206.

2) Abgedruckt in der „Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst" von Dr. Spitta und Dr. Smend in Strafsburg. 2. Jahrgang, Nr. 11.

3) Sixt. Braun, S. 207.

4) Ebend. S. 207.

Wiederholt wurde nun an den Bischof geschrieben und, mit Hinweis auf die vor Jahren gegebenen Versprechungen die mifslichen Zustände zu ändern, dringend gebeten, dem Rate zu gestatten, dafs es in der Kirche zu Naumburg gehalten werden möge, wie im Lande des Schutz- und Landesherrn [1]. Aber umsonst. Der Streit wogte hin und her mit Anschuldigungen von Seiten der papistischen Pfaffen auf der Domfreiheit und mit Entschuldigungen von Seiten des Rats, bis endlich die Gemeinde selbst bei der Huldigung des neuen Rats im Jahre 1529 diesen ersuchte, sie bei dem jetzigen Prediger zu erhalten und ihr die Ceremonien frei zu lassen. Und nun schrieb der Rat an den Bischof, Sonnabends in der Osterwoche [3. April], dafs er, weil man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen, vom Empfang des heiligen Sakraments und von Haltung der Ceremonien nicht länger abstehen könne und wolle, und berief sich auf des Kurfürsten von Sachsen gnädige Weisung. Kopialbuch, f. 96. Der Bischof aber, der dieses Streites halber schon 1528 in München ein Konzilium im Augustinerhause hatte anstellen lassen, wollte den Prediger Langer durchaus entfernt wissen und befahl dem Rat, zufolge eines vom Kaiser Karl V. ihm speziell in dieser Sache zugegangenen Mandats, Datum Speyer, 3. Juni 1529, den lutherischen Pfarrer, bei Verlust aller Privilegien, den Peter-Paulsmarkt eingeschlossen, sofort abzuschaffen, und beharrte auf dieser Forderung trotz der Verwendung des Kurfürsten und trotz der Vorstellungen des Domkapitels, dafs eine grofse Gefahr dadurch heraufbeschworen würde. Er versprach aber, dem Rate einen andern Prädikanten zu schicken, der das Wort Gottes auch klar und lauter predige. Mag. Langer aber, „der nicht länger in dem Gebeifse und Gezänke bleiben wollte", forderte seinen Abschied und ging nach Coburg (vgl. Luther an den Kurfürsten Johann, 29. Oktober 1529, de Wette III, 521).

Die Kirchenväter von S. Wenzel gingen nun auf der einmal betretenen Bahn energisch weiter vor, sie verkauften einen Teil der Kirchenkleinodien, Kreuze, Patenen, Gewänder etc. und errichteten einen eigenen Gotteskasten am Sonntag Trinitatis [23. Mai] 1529, um daraus die Kirchendiener zu besolden. Der Rat behalf sich aber wieder mit einem von ihm angestellten Kaplan, Martin Schumann, denn der von den bischöflichen Räten versprochene Prediger, der in der Person eines M. Wolfgang Roschütz erschien, pafste der Bürgerschaft ganz und gar nicht. Auch schrieb der Rat im Jahre 1531 wieder an den Bischof und beklagte sich, dafs in der Wenzelskirche kein Pfarrer sei. Der Dompropst, Graf Stolberg, hingegen erhob Beschwerde, dafs der Rat Kirchenkleinode

1) Sixt. Braun, S. 207.

verkauft habe und sich andere Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lasse. Daher verglichen die bischöflichen Räte die Sache schliefslich durch folgenden Vertrag:

Der Kirchen vnd des Raths schiedt vnd vertragk (Privilegienbuch, f. 163), wie es mit derselben Clinodien, Schulden vnd Rechnung auch bestellung der Empter darin sol gehalden werden. Anno Domini 1531. Nachdem sich ein Rath zu Naumburgk an den hochwirdigen in got durchlauchten hochgeborenen Fürsten vnd hern, hern Philipsen Bischofen zu Freisingen, Administratorn des stiefts Naumburgk, Pfaltzgrauen bei Reyn vnd Herzogen in Beiern etc. vnserm gnedigen hern, vnderthenigk beclaget, das sie vnd ire gemeyn eines pfarners vnd seelsorgers in Sanct Wenczelskirchen mangel hetten, vnd hynwiderumb der Erwirdigk vnd Wolgeborene herre, Wolff, Graue von Stolwergk etc. vnd Thumbbrobst, beschwerlichen hatt anzeigen laßen, Wie di pfar zu Sanct Wenzel ires opfers entsatzt, auch derselben pfarkirchen Clinodia ane seiner gnaden wissen vnd wyllen vorkawft vnd distrahirt seyn solten, Derwegen wir Hans von Adelschawfen, Hans Lynhart Bocksteyner vnd Jorge von Breitenbach, ordinarius etc. Bede doctores, auf sonderlichen befheel, als hirzu geschickte vnd vorordenthe Rethe hochgedachts vnsers gnedigen herren bei deme Vorweser der Thumbbrostey alhier, welcher abewesens vnsers gnedigen hern, des Thumbbrostes hirzu auch befheel gehabt, geschaft, das genanter her Thumbbrost, nochdeme genanthe pfar der Thumbbrobstei eingeileibt, die Pfar zu Sanct Wenzell zum forderlichsten mit einem frohmen gelerthen manne, welcher den Einwonern zur Naumburgk mit vorkhundigung des wort Gottes clar vnd lauther auch mit dem Seelsorge Ampt noch Ordenung der heyligen Christlichen Kirchen vnd andern Ceremonien trewlich vnd vleyßigk vorstünde, vorsehen soll.

Welchem ein Rat zur der Naumburgk das gebürlich opfer, fünfmael im Jhar sol vnd wyll volgen lasen, Also das allewege der Rath einem defs Pfarners diner zu geben, das opfer von hawse zu Hawse einzufordern, Ab sich aber imandes dorwider setzen würde, das der ader diselben alsbaldt durch des Raths dinere vor den Rath gefordert vnd alsdann ime der gehorsam aufgelegt, bis solch Opfer entricht, Vnd vber das sol vnd wyl der Rath demselben pfarner alsbaldt das Geistlich lehen so itzo Magister Roschitz besitzt, ime zukomen laßen, vnd des von der Pension der achtt gulden befreyen, Und vber das von Raths wegen jerlich zwelff gulden demselben pfarner reichn, Vber alle andere zugenge, die sonst albereit in Sanct Wenzels kirchen gestifft, vnd künftig dem pfar ampt zukomen mochten, Nachdeme aber ein pfarner genanthe kirchen mit predigen, Gottesdinsten vnd andern Ceremonien alleyne nicht vorwalthen khann, So sol derselbig

Pfarner Eynen Caplan vnd Chorschüler zu sich zihen, welche drei personen vber obene angezeigte vnderhaldung der her Brobst mit essen vnnd Trincken vnd andern allenthalb sol vorsorgen, Aber der Clinodien halb dieweyl die geringeschetzigsten durch die Kirchnueter zu Sanct Wenzel mit vorbewust eines Raths vorkawfft, vnd das Kawfgelt irem anzeigen noch, zu abelegung des vorgestrackten geldes, zum Kirchengebeude der Kirchen gewant, So sol der Rath zur Naumburgk die hinderstelligen Clinodien, so er noch bei sich in vorwarung hat, vormüge Eines vorzeichnufs, so vns derwegen zugestalt, alsbaldt genanther Kirchen, vnd anstatt derselben den Kirchuetern, dieselbe zu Ehre des Almechtigen vnd Zier der Kyrchen zu gebrauchen vberantworten. Es sol aber hinfurt wider der Rath noch Kirchueter, semptlich ader sonderlichen ane hochgemelts vnsers gnedigen hern ader seiner fürstlichen gnaden nochkomen Bischoffen zur Naumburgk, vorbewust vnd wyllen, so der Kirchen zustendig, vorsetzen, vorpfenden ader vorkawffen, Sonder Es sol auf der Kirchen Güter vnd derselben einkhomen vnd ausgeben guthe achtunge gethan werden, domit der Kirchen güttern allenthalben trewlichen vorgestanden, derwegen dan ein Rath von den Kirchuetern ierlichen guthe bestendige Rechnunge nehmen sol, Domit auf eyne zeit der Visitation dem geistlichen Rechten gemefs ob Eyniche vorgenohmen, solche Rechnungen konnden vorgelegt werden. Vnd auf das bemelte Kirche, so vil eher wider in vorrath khomen müge, so hat der Rath sich vorzihen vnd abgesagt aller Obligation domit dieselbe Kirche einem Rathe von wegen eigens vnd frembden vorgestrackten geldes, vorhafft gewesen, Also das ein Rath von wegen seines eigen geldes ader anders, nuhe hinfüro die Kirchen gar vmb nichts mahnen sol noch wyl, noch auch vorstatten, Das sie von andern ime ethwas anders, so der Kirchen bifsher vorgestrackt sein solde, gemanet würde, Zw vrkunde ist diser Schiedt gezwifacht, vnder vnsern petschafften ider parthei vndergeben, Bescheen zur Naumburgk am tage Sancts Wenzeslai [28. Sept.] Anno domini 1531.

Der Vergleich wurde hingenommen, aber in der Lage der Dinge nichts geändert. Im Gegenteil; der von Statthalter und Räten geschickte M. Pistoris griff von der Kanzel herab den Stadtrat heftig an [1] und verlas nur den Text des Evangelii.

Daher erhob sich im folgenden Jahre 1532 ein neuer grofser Zwiespalt. Denn die Kirche war verwaist: zwei Kapläne, einer, Herr Jagenteuffel, der andere, Herr Georg Freytag, ein beschränkter Mensch, der weder deutsch noch lateinisch lesen konnte, teilten bisweilen auf Bitten frommer Leute dem Volke die Sakra-

1) Sixt. Braun, S. 215 u. 219.

mente aus, ohne Besoldung zu empfangen. Der Dompropst beschwerte sich wiederholt, dafs man ihm das zuständige Opfer von den Altären nicht reiche, und er deshalb keine Veranlassung habe, für die Besetzung der Kirche fernere Mühe und Kosten aufzuwenden und, als die Gassenmeister auf des Rats Befehl von Haus zu Haus Umgang gehalten und von jedem vier Pfennige gefordert hatten, wies der Dompropst dieses ihm überreichte Geld als zu geringfügig zurück. Kurz, die Kirche blieb verlassen, so dafs, wenn der Kirchner zur Messe und Vesper geläutet, weder Vikar noch Kaplan erschien und der Gottesdienst eigentlich nur mit Läuten verrichtet wurde. Das gemeine Volk aber ging in Scharen auf die Dörfer nach Boblas, Flemmingen und anderswohin, um Gottes Wort zu hören und in beiderlei Gestalt zu kommunizieren [1].

Die Bürgerschaft wurde daher wiederholt beim Rate in der heftigsten Weise vorstellig und drohte, wenn der Rat kein Ende der Verwirrung herbeiführen könne, so würde sie direkt an den Kurfürsten gehen und selbst um einen Seelsorger bitten, der der neuen evangelischen Lehre anhange. Deshalb sah sich der Rat veranlafst, Herrn Wolf Caspar und den Stadtschreiber des Evangelii wegen nach Nürnberg abzufertigen, um beim dort weilenden Kurfürsten von Sachsen Bericht zu erstatten und ihn zu bitten, ihm, wenn der Bischof nicht nachgeben wolle, die Erlaubnis zu erteilen, einen eigenen Prediger anzunehmen. Sich selbst stelle er aber in des Kurfürsten Schutz und Handhabung [2]. Die Abgeschickten blieben drei Wochen aus und verzehrten 41 fl. 4 gr. (Ratsrechnung.)

Die nächste Folge war, dafs im Namen des Kurfürsten M. Gallus Gründling von Rückerswalde vom Schosser zu Eisenberg hergebracht und zum Predigen angenommen wurde zu Michaelis 1532.

Am Freitag nach Oculi (21. März) 1533 aber wurde in dieser Religionssache zwischen Bischof Philippus und seinen Räten und zwischen der Stadt Naumburg in Weimar Handlung vorgenommen vor dem Kurfürsten und seinen Räten. Die Stadt Naumburg brauchte dabei zu ihrem Advokaten den Dr. Hieronymus Schurff, den sie nach dem Absterben ihres Beraters Dr. Matthias Meyer, im Jahre 1530 angenommen hatte [3], und klagte, dafs die bischöflichen Räte das heilige Evangelium und Wort Gottes mannigfaltig verhindert haben und zwar folgenderweise [4]:

---

1) Zader, Bd. II, Buch 3, S. 55.
2) Sixt. Braun, S. 220.
3) Ebend. S. 213.
4) Zader, Handschriftliche Stiftschronik, Bd. II, Buch 3, S. 55

1) Hätten sie ihren Prädikanten M. Bolkenhain, den der Rat im Bauernaufruhr angenommen, und der der Gemeine das Wort Gottes rein und lauter gepredigt, aufs heftigste verfolgt und, obwohl er eine Apologiam in öffentlichem Druck verfertigt, so wäre dieselbe doch durch den bischöflichen Statthalter mit einer geschwinden Schrift angetastet.

2) Hätten die Räte im Bauernaufruhr Mandate ausgehen lassen, darin sie sich verpflichtet, die Ordnung des Kurfürsten von Sachsen, die in seinen kurfürstlichen Landen gehalten wurde, bis auf ein gemein Concilium zu halten, das aber wäre nie geschehen.

3) Hätten die Räte obgemeldeten Pfarrer enturlaubt, und die Naumburger wären drei Jahre ohne Prediger gewesen.

4) Hätten sie den Propst zu Naumburg ersucht, ihnen die Sakramente in beiderlei Gestalt nach Christi Ordnung zu geben, das wäre ihnen abgeschlagen.

5) Unterdessen wäre das Sterben mit eingefallen, und viele Leute ohne das Sakrament dahin gestorben wie das Vieh.

6) Hätten die Leute wegen Mangels eines evangelischen Predigers nach Boblas laufen müssen.

7) Die Räte hätten zwar nach Naumburg den M. Wolschendorff und M. Roschütz [1] geschickt, der hätte aber die Kirche gar wüste gepredigt.

8) Wäre ein bayerischer Prediger vorgeschlagen, der zu Zeitz einen Sermon zu versuchen gethan, und hätte derselbe die Predigt dermafsen angefangen: „liebe Brüder, höret das Evangelium, welches beschreibet der Heilige St. Paulus".

9) Hätten die bischöflichen Räte weiter nach Naumburg bübische Prädikanten geschickt wie Pistorium aus Ochsenfurt, haben aber die Gemeine nicht erbaut.

10) Wäre zu Flemmingen [2] ein evangelischer Prediger aufgestanden, zu dem wären die Bürger von Naumburg häufig hinausgelaufen, und wie sie auf Sonntag Quasimodogeniti (7. April) 1532 in der Kirche zu Flemmingen gewesen, und niemand zuhause geblieben, wäre in der Freiheit ein Feuer aufgegangen, dadurch diese jämmerlich in Asche gelegt sei [3].

11) Hätte man auch einen Mönch aufgestellt zu predigen, so ein Medicus gewesen, der hätte sich unverschämt auf der Kanzel gehalten, dafs es auch nicht weit vom Aufruhr gewesen.

12) So wollten auch die Räte den jetzigen Prädikanten Herrn

---

1) Mag. Wolfgang Roschütz, Canonicus Numburgensis, ist zuletzt Pfarrer zu St. Maria Magdalena in Naumburg und zugleich Prediger im St. Georgenkloster gewesen. Zader, Bd. II, Buch 3, S. 107.

2) Dorf, $^3/_4$ Stunden entfernt.

3) Sixt. Braun, S. 220.

Gallum vertreiben, für den sie gebeten und den Kurfürsten um unterthänigsten Schutz angerufen haben wollten.

Auf solche Klagen aber wollten sich die bischöflichen Abgesandten und Räte und die vom Kapitel nicht einlassen, und obwohl der Kurfürst einen Abschied geben lassen, protestierten sie doch dawider coram Notario Gall. Thamm, der dazumal des Bischofs Notarius und Sekretarius war.

Hierauf berichteten die bischöflichen Räte dem Bischof, was zu Weimar vorgefallen sei, mit dem Vorschlag, weil die Geistlichen im Stift jetzt beim Kurfürsten und sonst wenig Beifall hätten, so hätten sie, die Räte, mit Herrn Georg von Breitenbach, Doktor und Ordinario zu Leipzig, als des Bischofs Rat und Lehnmann neben Herrn Julio Pflugk deliberiert, dafs der Bischof dem hergebrachten Brauch nach etliche aus den Stiftsständen erfordern und niedersetzen solle. Wollten nun die von Naumburg darein willigen, wäre es gut, wo nicht, so sollte der Bischof sie mit dem Kammergericht vornehmen, und würden die die Religion betreffenden Sachen suspendiert, so könnte der Bischof solches der weltlichen Punkte halber thun.

Nach diesem schrieb Kaspar Schippchen, der bischöfliche Richter zu Naumburg, am Osterabend (12. April) an die bischöflichen Räte nach Zeitz und berichtete, wie die von Naumburg den Taufstein zugeschlossen und den Herrgott nicht haben in das Grab wollen legen lassen. (Am Osterfest pflegten die Papisten das Taufwasser zu konsekrieren und das Begräbnis und die Auferstehung Christi zu repräsentieren.) Er erklärte dabei, er wolle mit den geistlichen Sachen nichts zu thun haben, da ihm, weil die Naumburger freie Friesen wären und vor niemand Furcht hätten, etwas Schimpfliches begegnen möchte [1].

Die Räte aber liefsen hiergegen wiederum ein Schreiben an den Rat zu Naumburg abgehen und legten ihm bei Strafe auf, er solle in der Religion nichts ändern, sondern es bei der katholischen Lehre bleiben lassen und sich endlich zufrieden geben.

In diesem Streit hatten auch die Herren des Domkapitels als Gesandten Heinrich von Bünau zu Bischof Philipp nach Freisingen geschickt, der ihn wegen Krankheit nicht empfing, ihm aber einen schriftlichen Bescheid geben liefs mit folgenden Punkten:

1) Weil er bereits wegen des Predigers zu Naumburg Anordnung getroffen, und das Domkapitel trotzdem für die Naumburger beim Bischof intercedieren wolle, so scheine es, dafs sie den Naumburgern beistehen müfsten; diese Beschickung würde dem Domkapitel bei ehrlichen hohen und fürstlichen Standespersonen nicht zum besten gedeutet.

1) Zader, Handschriftliche Stiftschronik, Bd. II, Buch 3, S. 57.

2) Weil er befunden, dafs der Prediger zu Naumburg sich unterstanden, alte löbliche Ceremonien der Kirche abzuthun, so sollten sie ihn abschaffen.

3) Wäre der Bischof über den Dompropst und das Domkapitel aufs höchste aufgebracht, weil sie die Verleihung des Predigtstuhls in S. Wenzels Pfarrkirche also von sich an die Naumburger geschoben und kommen lassen, ohne sein, des Bischofs, Wissen, da in der Wenzelskirche keine gestiftete Prädikatur sei, in welche die von Naumburg einen Prädikanten anzunehmen hätten, sondern diese Pfarre gehöre zur Dompropstei und dem Kapitel zu Naumburg [1].

Durch all diese Vorgänge liefs der Rat sich nicht irre machen, sondern stellte 1534 den bereits 1532 zum Prediger angenommenen Mag. Gallus Gründling definitiv an, den Predigtstuhl zunächst wieder drei Jahre lang zu versorgen, wofür ihm jährlich 90 fl. und zwei Fuder Scheitholz gegeben wurden (Ratsrechnung f. 118).

Auch hier waren die Wittenberger wieder beteiligt und anwesend gewesen, denn es wurden 15 gr. 3 ₰ für 1½ St. Reynischen Wein, je eine Kanne vor 16 ₰ vnnd anderthalb St. Most, je eyne Kanne vor eyn groschen vnnd 1 St. Byr Philippus Melanthonn sampt andern Herrn in Claus Brandes Behawsung zu geschengke gepracht Sexta post Simonis vnnd Jude (30. Oktober) 1534. Ratsrechnung f. 22. Ferner führte der Rat 1535 die Neuerung ein, dafs bei der Bestätigung des neuen Rats, vor der seit ewigen Zeiten eine Messe gehalten wurde, jetzt „der Prediger das Volk ermahnte, Gott zu bitten, dem Radt Gnad zu vorleihen, Recht und wol zu regiren“ [2] (Sonnabents Noch Judica [20. März] 1535); wofür er 3 gr. 4½ ₰ erhielt. (Ratsrechnung f. 136.) Auch wurde die Messe in des Rats Kapelle auf dem Rathause abgeschafft.

Die Lehen aber, die der Rat sonst in der Wenzelskirche zu verleihen gehabt, wurden zur Kräftigung des 1529 errichteten Gotteskastens angewendet und aus diesem die Kirchendiener bezahlt. Auch einzelne Bürger, wie z. B. Jakob Gartmann, der Besitzer des Hauses zum roten Hirsch, der an einigen Lehen das jus patronatus hatte, übereignete laut Urkunde, die Einkünfte derselben dem Gotteskasten 1536 [3] (Kopialbuch f. 34), der durch eine freiwillige Biersteuer, durch Geschenke des Kurfürsten, durch Personal- und Gesindesteuer erheblich vermehrt wurde.

Wegen all dieser Dinge beklagte sich im Jahre 1537 der

1) Zader, Handschriftliche Stiftschronik, Bd. II, Buch 3, S. 57.
2) Sixt. Braun, S. 224.
3) Ebend. S. 230.

Bischof beim Kaiser und dem Kammergericht, und heftige Prozesse waren die Folge, in denen der Kurfürst und die Gelehrten von Wittenberg wiederholt den Rat unterstützten und mit Instruktionen versahen, weil sowohl weltliche als kirchliche Fragen und Beschwerden zur Erörterung kamen [1].

Die Haltung des Rates wurde dadurch nicht geändert, im Gegenteil, er ging immer schärfer und energischer vor und, was die Hauptsache war, er unternahm von nun an in Religionssachen nichts, ohne mit den Wittenberger Theologen oder dem Kurfürsten darüber verhandelt zu haben.

1) Sixt. Braun, S. 234—260.

[Fortsetzung im nächsten Heft.]

4.

Ein ungedruckter Brief Calvins.

Mitgeteilt

von

Walter Goetz in Leipzig.

Herr Bibliothekar Dr. P. Hohenemser in Frankfurt a. M. übergab mir den nachfolgenden, noch unbekannten eigenhändigen Calvinbrief zur Veröffentlichung. Der Brief befindet sich im Besitze des Herrn Lehrers P. J. Schneider in Frankfurt a. M.

Die Echtheit des Briefes ist nicht zu bezweifeln; Calvins Schriftzüge sind besonders in der Datierung und in der Namensunterschrift unverkennbar. Der Brief ist auf dem gewöhnlichen groben Brief- und Aktenpapier des 16. Jahrhunderts geschrieben; das Siegel ist abgelöst und ein Wort des Textes dadurch so beschädigt, dafs es nicht vollkommen sicher zu lesen ist.

Der Inhalt ist nicht von hervorragender Bedeutung, aber immerhin interessant — schliefslich ist doch jeder Brief Calvins des Abdrucks wert. Dafs Calvin Anfang Juni 1558 bei der Sorge für Arme und evangelische Flüchtlinge in Geldverlegenheit war, ist sonst nicht belegt; auch die in dem Briefe erwähnten Persönlichkeiten treten in der Korrespondenz Calvins nicht hervor.

Der Text lautet:

Adresse: „A noble damoyselle Jehanne de la Rive [1] en Satigniez [2].“

Dieselben Worte werden dann als Anrede wiederholt.

„Je menpresse de vous remercyer et tesmoigner ma recongnoissance pour les XV flor^{s} que vous mavez baillez pour mes paupvres par lentremise de Me Genin [3]. Je vous asseure quilz sont bien venus a propos; car vrayement iestoye a bout de toute ressource, sy que ne scavoye que devenir. Estant harcelle chacung iour par voyaigeurs et forains a tel poinct que cest a vous *dire* [4] que ie ny peux quasi mayntenir. Bref vous estes asseuree davoir faict une oeuvre pie devant N^{r} S^{r} quil vous en tiendra conte.

Je demeure doncques tout en vous saluant en christ nostre esperance unique, noble damoyselle, vostre plus humble, submis, obeissant serviteur et frere

Geneve 3. iuing 1558.

Jehan Calvin.“

---

1) Sonst nicht bekannt, aber jedenfalls ein Mitglied der Genfer Ratsherrenfamilie de la Rive.

2) Satigny, Pfarrdorf im Kanton Genf.

3) Sonst nicht bekannt. Ein E. Genin wird als französischer Beamter erwähnt (Op. Calvini XIII, 603).

4) Unsicher zu lesen, weil durch das Siegel zerstört.

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Petrus nicht in Rom, sondern in Jerusalem gestorben.

Von

Lic. **C. Erbes,**

Pfarrer in Castellaun.

II.

(Schluſs [1].)

Es ist nun Zeit, die Akten genauer anzusehen, welche über Thaten und Tod des Petrus berichten. Wir besitzen im wesentlichen zwei Darstellungen, die miteinander ebenso merkwürdig verwandt sind, als sie auffällig auseinander gehen. Nach der einen, die von dem Petrusschüler Marcellus herrühren will und nach Älteren von Thilo 1837f. bearbeitet, nachher von Tischendorf, zuletzt auch von Lipsius [1] herausgegeben worden und im griechischen Texte meist *Πράξεις τῶν ἁγίων ἀποστόλων Πέτρου καὶ Παύλου*, im lateinischen *Passio ss. apost. Petri et Pauli* überschrieben ist, findet der Apostel Paulus bei seiner Ankunft in Rom den Petrus schon dort vor, und zwar im Kampfe mit dem Simon Magus. Als sie sich sehen, umarmen sie sich unter Freudenthränen, erzählen einander ihre Erlebnisse und führen nun beide den Kampf gegen den Magier vor Nero und bringen

1) S. oben S. 1—47.

2) Acta apostolorum apocrypha, denuo edd. R. A. Lipsius et M. Bonnet, Pars I. Lips. 1891.

ihn zum Sturz, doch so, dafs Petrus dabei die Hauptarbeit verrichtet und Paulus nur assistiert, weshalb der Stadtpräfekt Agrippa unter voller Billigung Neros den Paulus als fast unschuldig nur mit dem ehrbaren Schwerte hinrichten, den Petrus aber als viel schuldiger ans Kreuz schlagen läfst. Da hierin Petrus gleich im Vatikan begraben wird, während er dorthin erst nach Vollendung der Basilika unter Kaiser Konstantius um 357 aus dem Grabmal an der appischen Strafse übergeführt worden, da ferner die im Widerspruch mit der Angabe des Papstbuchs vom Jahre 530 gemachte Angabe, Paulus sei an dem, von der Paulsbasilika an der ostiensischen Strafse verschiedenen, Orte ad Aquas Salvias enthauptet worden, erst nach der Erbauung des dortigen Klosters durch Narses sich erklärt, so können diese Akten in ihrer gegenwärtigen Gestalt erst aus dem Ende des 6. Jahrhunderts stammen [1]. Ihre Grundlage kann natürlich in ältere Zeit zurückreichen, vorläufig aber dahingestellt bleiben.

Denn interessanter erscheint zunächst die andere Version, die früher nur durch den Linustext (bei Lipsius p. 1—22) vertreten war, bis vor wenigen Jahren Lipsius der Wissenschaft einen grofsen Dienst erwiesen hat durch Veröffentlichung lateinischer Actus Petri apostoli, l. c. p. 45—103, aus einem Codex Vercellensis Saec. V. oder VI., denen er gleichzeitig parallele griechische Stücke aus einem Codex von Patmos [2] aus dem Anfang des 9. und einem vom Athos aus dem 10.—11. Jahrhundert über das Martyrium des Petrus p. 78—102 zur Seite stellen konnte. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel mehr, dafs bei jenem Pseudo-Linus wie in diesen griechischen Stücken das Martyrium oder die Passio Petri nur abgetrennt ist von einem gröfseren Ganzen, das in den Actus Petri apostoli als ein Ganzes aus einem Guss vorliegt und ohne Bedenken identifiziert werden kann

1) Vgl. die ausführliche Nachweisung in meinen Todestagen der Apostel Paulus und Petrus u. s. w., S. 67—138.

2) Dieser ist erstmals in den Jahrbüchern für prot. Theologie 1886, S. 90ff. veröffentlicht.

mit den von Euseb, Kirchengeschichte III, 3, 2 erwähnten *Πράξεις Πέτρου*, die Photius wie die verwandten Akten des Johannes und Andreas dem Leucius Charinus zuschrieb und in denen Nikephorus 2750 Stichen zählte.

Es bleibt für unsere Zwecke eine nebensächliche Frage, ob man nach Zahns und Harnacks Beweis die Actus Vercellenses für eine vom lateinischen Pseudo-Linus ganz unabhängige Übersetzung eines mit den erhaltenen griechischen Stücken wesentlich identischen griechischen Textes, den nach seiner eigenen Angabe aus dem Griechischen übersetzten Pseudo-Linus aber nur für eine spätere, stilistisch verschönernde Übersetzung desselben griechischen Textes mit Verwertung einiger anderen Angaben ansieht, oder ob man mit Lipsius noch die Möglichkeit läfst, dafs Pseudo-Linus aus einer noch ausführlicheren Darstellung eines in den Actus bereits zusammengezogenen Ganzen übersetzt und ausgehoben sei. Zunächst aber ist es uns wichtig, die Entstehungszeit dieser Petrusakten festzustellen, in deren Anfang zwar Pauli Thätigkeit in Rom erwähnt und seine Reise nach Spanien berichtet wird, wo darauf der Magier nach Rom kommt und die von Paulus dort Bekehrten fast alle zum Abfall bringt, alsdann zwölf Jahre nach Christi Himmelfahrt, auf besondere Offenbarung hin, zur Bekämpfung des Magiers Petrus nach Rom reist, dort in völliger Abwesenheit des Paulus den siegreichen Kampf allein führt, grofsen Anhang findet, aber auch Feinde, wie den vornehmen Römer Albinus und den Stadtpräfekten Agrippa, die ihn aus persönlicher Rachsucht ans Kreuz bringen, sehr zum Leidwesen Neros, der noch Schlimmeres mit ihm vorhatte.

Indem Zahn, Geschichte des Neutestamentlichen Kanons (1892) II, 2, S. 840 ff. diese Akten ähnlich wie Lipsius auf gnostischen Ursprung zurückführt, meint er, sie seien schon um 160, schwerlich nach 170 geschrieben. Harnack a. a. O. S. 553 ff. stellt dem die Behauptung entgegen, dafs sie katholischen Ursprungs und gewifs nicht vor 170, sondern wahrscheinlich erst 230—250 verfafst seien, obwohl bereits das letzte Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts nicht ausgeschlossen sei. So viel ich sehe, darf man mit Harnack der Schrift

einen katholischen Charakter und Ursprung zuschreiben, da die für Gnosticismus geltend gemachten Dinge nichts beweisen, ihr römischer Katholicismus aber durch die richtige Chronologie noch deutlicher hervortritt.

Die Abfassung fällt jedenfalls längere Zeit vor Commodian, der um 250 zwei in den Akten stehende Geschichten von dem zum Simon sprechenden Hunde und dem gleichfalls sprechenden fünf bezw. sieben Monate alten Wickelkinde ebenso als Wahrheit hinnimmt wie die in der Bibel stehende Geschichte von Bileams Esel, die er im Carm. Apol. v. 625—630 zugleich damit besingt [1]. Das beweist doch, dafs diese Actus Petri um 250 in kirchlichen Kreisen bereits bekannt waren und gläubig hingenommen wurden. Dafs das Christentum in Rom unter den Senatoren und Rittern soweit verbreitet gewesen sei, wie diese Akten [schon für die apostolische Zeit!] voraussetzen, ist anderseits vor der Mitte des 2. Jahrhunderts nicht denkbar, wie Harnack S. 553 treffend erinnert. Doch bezeugt Euseb, Kirchengeschichte V, 21 ausdrücklich, dafs in der Zeit des Commodus viele angesehene Römer, auch Senatoren dem Christentum zufielen, und eben das bezeugen für dieselbe Zeit die gelegentlichen Angaben bei Irenäus ed. Stieren IV, 30, 1 und in den Philosophumena IX, 12. In dieser Zeit konnte man also dieselben Verhältnisse schon auf die apostolische Zeit zurückverlegen. Ist es nun, wie Harnack S. 553 fortfährt, ein Hauptzweck der Schrift, zu zeigen, dafs Gottes Barmherzigkeit schrankenlos ist und dafs ebensowohl Ehebrecher als lapsi auf Grund der Reue wieder zugelassen werden und den Frieden erhalten können, zieht sich das Interesse hierfür durch die ganze Schrift: so zieht sich dasselbe Interesse für eben diese Dinge und Menschen auch

1) Commodiani carm. apolog. ed. Dombart p. 155 sq.:
625 Balaam sedenti asinam suam conloqui fecit
et canem, ut Simoni diceret: Clamaris a Petro!
Paulo praedicanti dicerent ut multi de illo,
leonem populo fecit loqui voce divina.
Deinde, quod ipsa non patitur nostra natura,
630 infantem fecit quinto mense proloqui vulgo.

durch den Hirten des Hermas, der andere laxere Ansichten bekämpft und einmalige Reue zuläfst [1], und ist also schon viel früher als 230—250 eine solche Haltung in den Akten verständlich. Eben an die Vorstellungen und Bilder des Pastor Hermä und seiner Zeit bezw. nächsten Folgezeit gemahnt aber auch der Zug, welcher für Harnacks Empfinden allerdings an den Grenzen der kirchlichen Erzählungsweise liegt, nämlich dafs in K. 21 von den Weibern in der Vision die einen Christus als *senior*, die anderen als *juvenis*, die dritten als *puer* gesehen haben. Denn das hat seine Parallele und vielleicht Quelle in Hermae Visio III, 10, wo die Kirche in Gestalt eines Weibes das erste Mal als *satis senior*, nachher mit einer *facies juvenis*, endlich als *tota juvenis* erscheint, was in den später angefügten Simil. IX, 1 erklärt wird, der heilige Geist habe mit dem Seher in Gestalt der Kirche gesprochen, ἐκεῖνο γὰρ τὸ πνεῦμα ὁ υἱὸς τοῦ θεοῦ ἐστίν, so dafs die dreifache Gestalt auch direkt von Christus gilt und sich in den Akten bald verstehen läfst.

Während die Benutzung der vier Evangelien, der paulinischen Briefe, auch der Apostelgeschichte und anderer Schriften (Ägypterevangelium) vortrefflich mit dem sonstigen Gebrauch in der Zeit des Commodus stimmt, kommt eine Benutzung von Johannes K. 21 noch nicht vor. Wo Petrus von seiner dreimaligen Verleugnung redet, sagt er K. 7, p. 54: *et non mihi imputavit dominus et conversus ad me et misertus est infirmitatem carnis meae, ut me postea plangerem amariter, et lugebam fidem tam infirmem meam.* Wenn er schon aus Joh. 21 gewufst hätte, dafs er vor anderen dazu bestellt worden sei, die Schafe Christi zu weiden, so war hier rechte Gelegenheit, das zu sagen. Das Schweigen darüber beweist also dieselbe Unbekanntschaft mit jenem Kapitel, wie sie noch bei Irenäus vorliegt, wo-

1) Vgl. Zahn, Hirt des Hermas (1868), S. 355. Langen, Geschichte der römischen Kirche I (1881), S. 117. Übrigens mahnt auch der zur Zeit des römischen Soter um 170 schreibende Bischof Dionysius von Korinth bei Euseb, Kirchengeschichte IV, 23, τοὺς ἐξ οἵας δ' οὖν ἀποπτώσεως εἴτε πλημμελείας εἴτε αἱρετικῆς πλάνης Zurückkehrenden wieder aufzunehmen.

gegen bekanntlich schon Tertullian dasselbe kennt und benutzt. Eben in der so umgrenzten Zeit findet eine Geschichte ihre Erklärung, deren Erzählung oder Erdichtung so gewifs einen bestimmten praktischen Zweck hat, als sie sonst mehr als kurios ist. Hat doch deren laxe Moral Harnack das Wort entlockt: „So hat man in der Kirche vor der Mitte des 3. Jahrhunderts schwerlich einen Apostel schreiben [?] lassen dürfen!“ Es wird nämlich K. 30 p. 79 erzählt, wie viele dem Petrus viel Geld zu frommen Zwecken bringen, zum Besten der Jungfrauen, die Christo dienen. Da erscheint also auch eine reiche Frau [1], die den Beinamen Chryse hatte, weil sie nur Gefäfse aus Gold und Silber besafs, und bringt dem Petrus angeblich auf göttliche Eingebung hin 10000 Dukaten. Während Petrus sich freut, dafs die θλιβόμενοι damit erquickt werden können, verargen andere ihm die Annahme der Goldstücke aus der Hand einer Frau, die in der ganzen Stadt Rom wegen Hurerei berühmt sei und nicht blofs zu einem Manne halte, sondern auch mit eigenen Sklaven sich einlasse. Da er aber solche Grundsätze hörte, lächelte Petrus und sagte: „Wer diese sonst im Leben ist, weifs ich nicht [d. h. kümmert mich nicht], ihr Geld aber giebt sie für die Diener Christi.“ Um so auffälliger ist diese Geschichte, als doch in derselben Schrift erzählt wird, dafs die Predigt desselben Petrus nicht nur die Konkubinen des Agrippa, sondern auch die Ehefrau des Albinus und andere Frauen bewogen habe, sich den Männern zu entziehen und ihren Leib der Keuschheit zu weihen, und dafs daher die Männer ihm so todfeindlich geworden seien. Sieht das schon aus wie eine Verbindung strenger alter Theorie mit moderner Nützlichkeitspraxis, so findet diese absonderliche Geschichte ihre einfache Erklärung in der Zeit, wo die Kirche in Rom von den guten Diensten und Gaben der Marcia grofsen Vorteil zog. Nach Herodian

1) Der Lateiner hat sie zu einer Hebamme gemacht, indem er bei dem griechischen Satze μία τις ἔνθα οὖσα γυνὴ πάνυ πλουσία irrig μαῖά τις verstand und übersetzte, wie schon Gundermann und Lipsius p. 79 sahen.

I, 16f. hielt Commodus sie zwar vor allen Konkubinen fast wie eine ordentliche Kaiserin, aber sie war eben doch nur φιλόθεος παλλακὴ Κομμόδου, Philos. IX, 12, der man nebenbei auch Umgang mit Eklektus nachsagte. Dio Cassius-Xiphilinus l. 72, 4 berichtet, dafs sie den Christen viele Dienste leistete durch ihren Einfluſs bei Commodus, und die Philosophumena l. c. erzählen, wie sie einmal wieder „ein gutes Werk thun wollte“ und sich vom Bischof Viktor eine Liste der verbannten Märtyrer zum Zweck ihrer Befreiung geben liefs, und wie mit den Verbannten auch Callistus losgegeben wurde, weil der Presbyter Hyacinthus sich dem Statthalter Sardiniens als den Pflegevater der Marcia vorgestellt hatte. Diese vornehme Gönnerin wird auch, um noch mehr gute Werke zu thun, viel Gold der Gemeinde zu Händen des Bischofs geschenkt haben. Natürlich also, dafs starre Rigoristen dem damaligen „Nachfolger des Petrus“ sagten: οὐ κακῶς ἐδέξω τὸ χρῆμα τοῦτο παρ' αὐτῆς; Der Bischof nahm von einer Marcia natürlich solche Geschenke an, durfte und mochte sie nicht zurückweisen. Sein praktisches Verhalten gegenüber den so brauchbaren guten Werken der kaiserlichen Konkubine wird durch die Erfindung der Geschichte von der Chryse, die doch noch unzüchtiger als Marcia war, aus dem Munde des Petrus selbst glänzend gerechtfertigt. Dabei wurde diese Laxheit nach der entgegengesetzten Seite aufgewogen durch die Darstellung von dem Keuschheitserfolg der Predigt des Petrus, zum Beweise, wie Heiligkeit und Nachsicht sich vereinigen liefsen. Doch haben schon andere bemerkt, dafs jene Enthaltung für die erhabene apostolische Zeit reklamiert, aber nicht von der Gegenwart gefordert wurde. Hat doch schon der geschäftige Bischof Dionysius von Korinth um 170 nach Euseb, Kirchengeschichte IV, 23 in einem Briefe an die Knossier den Bischof Pinytus ermahnt, er möge den Brüdern in betreff der Keuschheit keine zu schwere Last mit Gewalt auflegen, sondern die Schwachheit der Mehrzahl berücksichtigen. Natürlich durfte der Autor zum Zwecke jener Geschichte nicht mit der Thüre ins Haus fallen und das so freigebige und doch anstöfsige Weib zu Petrus' Zeit geradezu Marcia nennen,

noch ihm einen etwa geläufigen Beinamen derselben geben. So banal aber der Name Chryse von ihren goldenen Gefäfsen abgeleitet wird, so durfte nach einem alten Gesetz niemand Privates in Rom goldene Gefäfse haben [1], und also aufser dem Kaiser nur eine Marcia sich solchen Luxus gestatten.

Werden wir so durch jene praktische Episode für die Actus Petri genauer in die Jahre 183—192 gewiesen, wo Marcia, gest. 193, aus den Händen des Quadratus im Besitz des Commodus dem römischen Bischof und seiner Gemeinde viel Gutes zuwandte, so wollen wir zunächst kein Gewicht darauf legen, dafs der in den Akten auftretende Albinus *amicissimus Caesaris* so leicht identifiziert werden könnte mit jenem Klodius Albinus, der nach der Vita bei Capitolinus K. 2 dem Kaiser Commodus so befreundet war, denn die Hereinzerrung dieses Namens aus der Gegenwart in die Zeit des Petrus ist schon an sich ganz unmotiviert und unwahrscheinlich. Erinnert man sich ferner, dafs nach Euseb, Kirchengeschichte V, 28, vgl. Philosoph. VII, 35, gerade unter Bischof Viktor jener Theodot der Gerber von Byzanz exkommuniziert wurde, weil er nicht gelten lassen wollte, dafs Christus Gott sei, und ihn nur *ψιλὸς ἄνθρωπος* genannt wissen wollte, so glaubt man eben diese neueste Ketzerei herauszuhören aus den Fragen, die dem Ketzervater Simon in den Mund gelegt werden, der p. 71, K. 23, Jesum mit Fleifs *fabri filium et ipsum fabrum* nennt und ausruft: *Viri Romani, Deus nascitur? crucifigitur? qui dominum habet, non est deus!* Cf. K. 32, p. 83: *deus tuus, quem Judaei occiderunt.* Wogegen K. 2: *Jesus deus vivus, primogenitus totius creaturae* genannt und eine interessante Ausführung in K. 24 gegeben wird. Dafs der Sohn der Witwe, welchen Petrus auferweckt, ihm später dienen soll als Diakon und Bischof, verrät eine alte Tradition, die sich die spätere Legende hat entgehen lassen. War nicht Linus gemeint, der Constit. Apost. VII, 46, 1 *ὁ τῆς Κλαυδίας* heifst, dort frei-

1) Vgl. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms III[5] (1881), S. 105 f.

lich von Paulus ordiniert wird, dann nur Anacletus oder Clemens. Dafs aber an dieser Stelle nur von jenen beiden Amtern die Rede ist, während der Verfasser doch anderseits von einem Presbyter in Rom erzählt, ist nach Zahn S. 840 jedenfalls bezeichnend. Thatsächlich bezeichnet das nur eine Zeit, in der der Diakonus als bisherige rechte Hand des Bischofs zu seinem Nachfolger gewählt zu werden pflegte, wie z. B. nach Hegesipp bei Euseb, Kirchengeschichte IV, 11. 22 Eleutherus der Diakon des Anicetus und nach Philosoph. IX Callistus der Diakon des Zephyrinus gewesen war, und also auch in unserer dazwischen liegenden Zeit als übliches Avancement galt [1].

Es war aber auch die Zeit des kleinasiatischen Passahstreites, dessen Echo aus Rom wiederhallte, wo die verschiedenen Gemeinden und ihre Stimmführer für ihre verschiedenen Bräuche und Herkommen mit Fleifs apostolische Autoritäten hervorsuchten und für sich ins Licht setzten. Euseb, Kirchengeschichte V, 23. 24 bewahrt noch das Schriftstück, welches die Asiaten um 190 an den Bischof Viktor von Rom (189—199) schickten, worin sie ihre grofsen Autoritäten und Kirchenlichter anführen und deren geschichtlichen Besitz mit ihren noch erhaltenen Gräbern gern belegen. Das war die Zeit, als die Autorität Roms den Apostelfürsten Petrus recht hervorzuheben und sein Grab auszuschmücken. Während der nur wenig früher schreibende Irenäus noch in gleicher Weise Petrus und Paulus als Gründer der römischen Gemeinde hinstellt und von beiden ohne Unterschied die nachfolgenden Bischöfe einsetzen läfst, ist es auffallend, wie in unseren Akten Paulus schon zur Seite geschoben wird, um Verdienst und Ehre auf Petrus zu häufen und nachher von ihm abzuleiten, auf den nach dem sehr brauchbaren Worte Jesu seine Gemeinde gebaut werden sollte. Zwar lassen diese Akten den Paulus noch vor Petrus nach Rom kommen, aber sie lassen diesen nicht

---

1) Vgl. Ignatii ep. ad Trallianos c. 7: *τί δὲ διάκονοι; ... ὡς Στέφανος ὁ ἅγιος Ἰακώβῳ τῷ μακαρίῳ, καὶ Τιμόθεος καὶ Λῖνος Παύλῳ, καὶ Ἀνάκλητος καὶ Κλήμης Πέτρῳ.*

nur bald wieder weggehen, sondern auch p. 49, 14ff. alle durch Paulus gläubig gewordenen durch Simon wieder völlig irre gemacht werden, aufser dem Presbyter Narcissus, zwei Weibern in hospitio Bytinorum und vieren, die nicht mehr aus dem Hause gehen konnten. Da mufs also Petrus die Gemeinde wieder gewinnen, unter Besiegung des Magiers befestigen und organisieren, ohne dafs der ferne Paulus mithelfen kann, und jener auferweckte Jüngling wird später nicht beiden Aposteln, sondern dem Petrus dienen als Diakon und nachfolgender Bischof. Zwar mit der Chronologie kommt man etwas in die Enge, da der zwölf Jahre nach Christi Himmelfahrt nach Rom gereiste Petrus zwei Monate (p. 52, K. 6) nach dem Weggang Pauli dort angelangt, selbst kaum ein Jahr lang wirken konnte, weil Paulus nach einem Jahre aus Spanien zurückkehren sollte, vorher aber schon Petrus am Kreuze sterben mufste. So erreichte er eigentlich noch lange nicht die Regierungszeit des Nero, unter dem er doch gestorben sein sollte, und wurde also die ganze dazwischen liegende Regierungszeit des Claudius einfach übersehen. Allein genau so hat auch sein Zeitgenosse Tertullian in der um 195 geschriebenen Abhandlung contra Judaeos c. 8, dazu in einer regelrechten Aufzählung der römischen Kaiser, denselben armen Claudius mit seinen 13 Jahren einfach übergangen. Bei jener Konfusion sieht man aber deutlich, dafs die Akten noch ganz wie Irenäus den Petrus nicht zum eigentlichen Bischof von Rom machen, geschweige ihm schon die 25 Regierungsjahre beilegen, die ihm bald, um 255, zugeschrieben wurden [1]. Die Akten gehen aber doch über Irenäus schon hinaus auf dem Entwickelungsweg des Primats, auf dem alsbald in der gegen Artemon gerichteten Schrift (Hippolyts?) bei Euseb, Kirchengeschichte V, 28, 3 Viktor der 13. Bischof seit Petrus genannt wird und nach Tertullian de pudic. K. 21 Callistus oder sein Vorgänger sich als Inhaber des Stuhles Petri be-

1) Vgl. hierüber meine Ausführungen in den Todestagen der Apostel Paulus und Petrus, Texte und Untersuchungen, Neue Folge IV, 1 (1899), S. 4ff.

zeichnete. So pafst alles in die dargelegte Zeit 188—193 und weist die Akten dahin, und werden wir ca. 190 als ihre Abfassungszeit annehmen können [1].

Dafs dieselben in Rom selbst verfertigt worden sind, ergiebt sich schon aus der erwähnten speziell römischen Abzweckung, bestätigt sich aber auch völlig durch eine Betrachtung der örtlichen Andeutungen, die ziemlich zahlreich und lehrreich sind. „Dafs von den alten Traditionen über die Todes- und Begräbnisstätte des Petrus hier keine Spur zu finden ist", konnte Zahn a. a. O. S. 841 nur darum meinen, weil ihm die wirklich alten Traditionen noch nicht bekannt waren. Da ich über diese Dinge an einem anderen Ort ausführlich und dem Vernehmen nach auch einleuchtend gehandelt habe, sei hier nur noch erinnert, dafs auch die alten Akten des Polykarpus K. 8 nicht näher den Ort angeben, wo dieser Märtyrer in Smyrna begraben wurde, so nahe es auch die Erzählung legte. An welcher Strafse diese Gräber seien, brauchte kein Schriftsteller den Leuten in Rom oder Smyrna zu erzählen, und für die Auswärtigen genügte leicht der Name der Stadt. Die Actus Petri wissen nicht blofs, dafs man auf dem Tiber und auf der Landstrafse zum Hafen (Ostia) gelangt, sondern auch, dafs die Strafse von Puteoli nach Rom *silice strato* den Pilgern *ad-*

1) Beachtenswert ist noch die Angabe Actus Vercell. p. 57, 25, wonach Marcellus vom Magier sich hatte überreden lassen, ihm eine Statue zu setzen mit der Inschrift: Simoni juveni deo. Dieser Autor hat also nicht einfach den Justin (vgl. S. 2) abgeschrieben, wie Irenäus I, 23, 1 (ed. Stieren) und Tertullian, Apol. 13, De anima 34, Praescript. 10. 33, De Idololatr. 9, thun, läfst die Statue also nicht von Senat und Volk noch von Claudius selbst errichten, auch die Inschrift anders lauten. Unser Autor wird in Rom kundig genug gewesen sein, dafs die von Justin zwischen den beiden Brücken auf der Tiberinsel angegebene Statue und Inschrift nur irrtümlich für die Statue des Simon Magus angesehen wurde. Da dieser aber nun einmal eine Statue erhalten haben sollte, und auch Irenäus I, 23, 4 von anderen Bildern desselben ad figuram Jovis weifs, liefs er den Marcellus sie passend errichten: nicht als ob er selbst solche gesehen hätte, sondern weil er gedeckt war durch die Umkehr des Mannes, der nach Durchschauung des Betrügers natürlich auch seine Statue stillschweigend kassierte und beseitigte.

concussio verursacht p. 53, K. 6. Ist auch die *via sacra* p. 82, 5 fast so geläufig wie die Tempel und Berge Roms, über denen Simon emporschwebt, so ist es doch um so bezeichnender, dafs die Streitverhandlung des Petrus mit demselben auf das *forum Julium* p. 62, 8; 65, 31 cf. p. 70, 26; 73, 20; 75, 8 verlegt ist, als dieser von Julius Cäsar angelegte, daher *forum Caesaris* oder *Julii* genannte Platz nach dem um 160 n. Chr. in Rom selbst schreibenden Appian de bello civil. II, 102 ausdrücklich nicht zu Kaufzwecken, sondern zur Ausfechtung von Streitfragen dienen sollte [1]. Und wenn der Magier in den Akten sich von hier aus in die Lüfte erhob, war das Pflaster der *Via sacra* nahe, denselben darauf niederstürzen zu lassen.

Am merkwürdigsten ist die Erwähnung eines sonst nicht vorkommenden *hospitium Bytinorum* p. 49, 16, als in welchem ein kleiner Stamm von paulinischen Gläubigen zurückblieb, der von Simon Magus nicht wie die anderen sich verführen liefs. Dieser Name wird keine spätere Erdichtung sein, sondern eine alte Erinnerung bewahren, möchte man gleich sagen. Beachtet man, dafs unter den wenigen alten Getreuen, die Petrus noch aufserdem von Paulus her vorfindet, der Presbyter Narcissus namhaft gemacht wird und man dabei denken mufs an die von Paulus Röm. 16, 3 gegrüfsten *τοὺς ἐκ τῶν Ναρκίσσου τοὺς ὄντας ἐν κυρίῳ*, so möchte man auch jenes von Paulus [2] her noch im Glauben

1) Appiani Historia Romana, ed. L. Mendelssohn (Lips. 1881), Vol. II, p. 786: *καὶ τέμενος τῷ ναῷ* (der Venus) *περιέθηκεν, ὃ Ῥωμαίοις ἔταξεν ἀγορὰν εἶναι, οὐ τῶν ὠνίων ἀλλ' ἐπὶ πράξεσι συνιόντων ἐς ἀλλήλους.*

2) Es ist ja möglich, dafs auch der Quartus a praeclusionibus (Kerkerbeschliefser), der Actus Verc. K. 1, p. 45 dem Paulus erlauben will, aus dem Gefängnis zu gehen und Rom zu verlassen, aus Röm. 16, 23 stammt, und gedankenloserweise von Korinth her nach Rom versetzt worden ist. Doch war der Name fast so häufig wie Gajus, mit welchem doch verschiedene Männer im Neuen Testament auftreten, und kann ebenso wie der ihm beigesellte Candidus einen besseren römischen Ursprung gehabt haben. Sollten denn die altrömischen Friedhöfe, in denen jetzt noch so viele christliche Grabschriften und Namen gefunden werden, den Schriftstellern und Romanschreibern am Ende des 2. Jahrhunderts kein Namenmaterial geliefert haben?

beharrende *hospitium* am liebsten mit einem ebenfalls von Paulus schon rühmlich erwähnten Hause in der ältesten Gemeinde Roms identifizieren. Und da richtet sich der Blick zu allererst auf das ebendort 16, 3 zuerst gegrüfste, um Paulus und die Verbreitung des christlichen Glaubens besonders verdiente Ehepaar Aquila und Prisca *καὶ τὴν κατ' οἶκον αὐτῶν ἐκκλησίαν*. Um ihr Haus ohne weiteres darunter zu verstehen, fehlt nur, dafs das *hospitium Ponticorum* hiefse, da nach Act. 18, 2 Aquila *Ποντικὸς τῷ γένει* war. Wir wollen nun nicht auf die Frau rekurrieren, die ja gewöhnlich vor ihrem Manne genannt wird und aus dem benachbarten Bithynien gestammt haben könnte, jedoch beachten, dafs der Pontus mit Bithynien eine Provinz bildete [1]), die auch Bithynia et Pontus, gewöhnlich aber kurzweg Bithynia hiefs, wie ihre Bewohner Bithyni, cf. Tacit. Ann. I, 74; XII, 22; XIV, 46; XVI, 18. Ähnlich also wie z. B. die Lykaonier, als zur *Γαλατικὴ ἐπαρχία* gehörig, auch als Galater und Pfälzer als Bayern, zumal in der Ferne, bezeichnet werden können, konnte das aus der Landschaft Pontus stammende Ehepaar nach der Provinz Bithynien genannt werden. Wurde doch sogar der Pontus, das *Ponticum mare* bei Tacit. Ann. II, 60 *Bithynum* genannt! So ist unter dem *hospitium Bithynorum* das Haus der Prisca und des Aquila zu verstehen, in dem (zur Zeit s. den Exkurs) schon eine christliche Gemeinde zusammenkam und später wohnend gedacht werden konnte. Dann aber liegt hier gerade so wie über Narcissus eine Angabe vor, die bei aller Verwandtschaft mit den Andeutungen des Römerbriefs doch eine gewisse Selbständigkeit und darum hohes Altertum zeigt, was bei einer Urkunde aus ca. 190 nicht wundern kann.

Dieses chronologische Ergebnis unserer Untersuchung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dafs man sagt, dem Autor der Philosophumena seien noch um 230 die Akten

---

1) Vgl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung III, 1, S. 148f. Friedländer, Darstellungen aus der röm. Sittengeschichte II² (1867), S. 326 Anm.

nicht bekannt, weil er den Ausgang des Magiers VI, 20 etwas anders erzählt. Dazu brauchte er doch nur anderweite, ältere oder bereits jüngere Fabeleien über den viel umfabelten Erzketzer zu bevorzugen. Ganz wie in unseren Akten läfst er den Magier nach seiner Besiegung durch die Apostel in Samaria gleich, also ohne die langen clementinischen Kämpfe in Syrien und Phönizien, nach Rom kommen. Dort gerät er auf die Apostel [1], und dem viele Verführenden widersteht Petrus nachdrücklich. Zuletzt lehrte er unter einer Platane sitzend; als aber endlich sein Ansehen bald völlig geschwunden ist, heifst er seine Jünger ihn lebendig begraben, um am dritten Tage aufzuerstehen. „Die nun thaten das Geheifsene, der aber blieb weg bis heute, denn er war nicht der Christus." Dieser Zug, dafs Simon sich lebendig begraben liefs, um nach drei Tagen aus dem Grabe aufzuerstehen, kehrt sonst nirgends wieder, dabei ist er so albern und widersinnig, dafs er sich von selbst als eine Entstellung und Vermischung einer Erzählung giebt, wie sie noch in dem Marcellustext vorliegt. Während nämlich in unseren Actus Vercell. und Parallelen der Magier bei seinem Flugversuch auf dem Pflaster der Via sacra sich auf Fürbitte des Petrus nur einige Beinbrüche holt, dann sich mit seinen zerbrochenen Knochen baldigst von Rom nach Aricia und weiter zu einem gewissen Kastor nach Terracina bringen läfst und dort unter den Händen zweier Chirurgen seine Seele aushaucht, war nach dem Marcellustext sein Sturz auf der Via sacra derart, dafs er selbst in

1) Nach Auffindung der Petrusakten ist es besonders deutlich, wie verkehrt Hagemann, Die römische Kirche (1864), S. 668ff. behauptete, dafs nach Hippolytus nicht Petrus dem Simon nachzog, um ihn zu bekämpfen, sondern umgekehrt der Magier nach Rom kam, um als Pseudomessias dem Apostel entgegen zu wirken, und dafs unter den Aposteln in Rom nicht Petrus und Paulus, sondern Petrus und Johannes verstanden werden müfsten, weil dieselben Apostel, die den Magier auch in Samarien bekämpft hätten. Umgekehrt gingen die Alten so weit, zu sagen, auch in Palästina sei der Magier von Petrus und Paulus bekämpft worden. Nach jener Meinung Hagemanns mufste dann Petrus „wenigstens noch ein zweites Mal", nunmehr wohl mit Paulus, nach Rom kommen, um in der neronischen Verfolgung den Tod zu erleiden.

vier Teile zerschellte und vier Pflastersteine zusammengeleimt wurden [1]. Da aber der Betrüger vordem bei Nero sich erboten hatte, an einem dunkeln Orte, wo er statt seiner einen Bock unterschob, sich den Kopf abschlagen zu lassen und nach drei Tagen lebendig wiederzukommen, so liefs Nero schliefslich den Leichnam des Simon bewachen, *νομίζων ἐγερθῆναι αὐτὸν τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ* (ed. Lipsius p. 211 sq., K. 18). Diese verschiedenen Dinge werden in dem Gedächtnis und der Feder des Autors der Philosophumena zu seiner Erzählung zusammengelaufen sein [2]. Stimmt doch auch seine Angabe, dafs Simon in Rom *ἀντέπεσεν τοῖς ἀποστόλοις*, also dem Petrus und Paulus widersprach, und dafs doch Petrus vorzugsweise den Feind bekämpft, durchaus mit der im Marcellustexte aufbewahrten Erzählung.

Jedenfalls also benutzte Hippolytus schon um 230 eine Quelle, nach der Petrus und Paulus wenigstens eine Zeit lang zusammen in Rom waren und den Magier bestritten, doch so, dafs Petrus die Hauptarbeit that und Paulus daneben zurücktrat. Dieselbe Darstellung bezeugt auch Laktantius, der Instit. Divin. IV, 21 davon spricht *quae Petrus et Paulus Romae praedicaverunt* und ausdrücklich fortfährt, *et ea praedicatio in memoriam scripta permansit*, der de mort. K. 2 den Petrus unter Nero nach Rom kommen, daselbst durch mehrere Wunder, jedenfalls im Kampfe gegen den Magier, viele zur Gerechtigkeit bekehren und endlich zusammen mit Paulus dort getötet werden läfst. Damit stimmt aber auch jene „Predigt Pauli“ überein,

---

1) Diesen silex (selce) zeigte man später in der via sacra juxta templum Romuli. Da dieser nach dem Sohne des Maxentius genannte und auf die Gegenwart gekommene Tempel nächst neben dem des Antoninus Pius und der Faustina steht, so ist das just dieselbe Stelle, wo jener Petronius von Caracalla (vit. c. 4) ermordet wurde, worauf Tertullian als Zeitgenosse Scorp. c. 8 wohl anspielt, indem er vom Blute auf silicibus spricht. So könnte der vom Blute des Petronius gerötete Stein später gezeigt worden sein für den, auf welchem nach den einen Simon Magus zerschellt war, nach den anderen Petrus auf den Knieen gelegen und gebetet hatte.

2) Vgl. Lipsius, Die Apokryphen Apostelgeschichten II, 1 (1887) S. 29 f.

welche der um 255 schreibende Verfasser des mit Cyprians Werken erhaltenen Traktats *de baptismo haereticorum* nur darum für ein Werk der Häretiker ausgab, weil ihm verschiedene andere Angaben, besonders über die Taufe Jesu, so wenig in den Kram paſsten als daſs *post tanta tempora Petrum et Paulum post conlationem evangelii in Hierusalem et mutuam altercationem et rerum agendarum dispositionem postremo in urbe quasi tunc primum invicem sibi esse cognitos.*

Alle diese zusammenstimmenden Züge, die also einer schon um 230 benutzten Darstellung angehören, treffen durchaus zusammen mit dem bereits S. 161 erwähnten katholischen Marcellustext, unter dem gegenwärtigen Titel *Πράξεις Πέτρου καὶ Παύλου* (bei Lipsius p. 118 und 119 ff. griechisch und lateinisch), die sehr im Unterschiede von den neuen Petrusakten nicht erst nach der Abreise des Paulus aus Rom nach Spanien den Petrus in die Weltstadt bringen, sondern den Petrus zuerst dorthin kommen, den Paulus aber später hinzukommen und alsdann beide Apostel sich sehen und mit Freudenthränen einander umarmen und ihre bisherigen *Πράξεις* erzählen, darauf zusammen mit den Juden sich auseinandersetzen, gegen den Magier so kämpfen und vor Nero gleichzeitig prozessieren und hinrichten lassen, daſs Paulus als beinahe unschuldig am Tode des Magiers nur mit dem Schwerte, Petrus aber als der Hauptthäter an dem schmerzvollen Kreuze den Tod erleidet. Obgleich diese Akten in ihrer gegenwärtigen Gestalt die Actus Petri schon voraussetzen und durch die S. 162 erwähnten späten Angaben das Ende des 6. Jahrhunderts verraten, so gehört doch die Grundlage des Textes einer viel älteren Zeit an und atmet, wie Lipsius a. a. O. S. 352 ff. ausführlich nachgewiesen hat, „die geistige Atmosphäre“ der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts. Dabei erinnere man sich, daſs auch Dionysius von Korinth um 170 und Irenäus 181—189 (S. 2. 6) beide Apostel zusammen in Rom wirken und sterben lassen, so wird man es natürlich finden, daſs die gleiche Voraussetzung im Marcellustext auf älterer Grundlage beruht als die erst um 190 gegebene Darstellung der Petrusakten, die offenbar

erst aus besonderen Gründen eine Sonderstellung des Petrus für die Zeit und Ansprüche Viktors bevorzugte und den Paulus bei Seite setzte. Daſs die Petrusakten aber schon jene Darstellung zur Vorraussetzung haben, in der Petrus zusammen mit Paulus den Magier bekämpft, beweisen sie selbst durch den Ausweg [1], in Jerusalem den Paulus zusammen mit Petrus wider den Magier kämpfen zu lassen, um auf diese Art dem Paulus einen Anteil an der Bekämpfung des Erzketzers, dem Petrus aber die Ehre seiner endgiltigen Besiegung in Rom allein zu wahren. Denn wenn sie dabei auch Jerusalem mit Samaria verwechseln, so erklärt sich dies aus dem Nebeneinander beider Namen Act. 8, 14ff., aber daſs Paulus für Johannes auftritt, hat einen anderen Grund. Bekämpft doch auch in den älteren Paulusakten Paulus schon den Magier in Korinth!

Ehe wir weitere Nachweise für die gröſsere Ursprünglichkeit einzelner Züge und Eingliederungen der im Marcellustext bewahrten Grundlage vor den entsprechenden in den Petrusakten vorführen, wollen wir sagen, welche inzwischen erschienene neue Urkunde den Autor um 190 durch ihren, die römische Kombination beider Apostel nicht kennenden rücksichtslosen Vorgang zu seiner Sonderbehandlung des Petrus und der dadurch gebotenen Abweichung von der älteren Vorlage mit bewog und der Anerkennung wegen fast zwang. Es waren die „frühestens 160—170", wahrscheinlich erst um 180 von einem Presbyter in Asien (zu Ikonium?) verfaſsten, bald begierig aufgenommenen phantasiereichen, auch von Hippolyt in Rom um 202 im Danielkommentar III, 29 ed. Bonwetsch p. 176 sq. benutzten *Πράξεις Παύλου*, von denen wir erst seit Karl Schmidts glücklicher Auffindung der koptischen Bruchstücke [2] näheres

1) K. 23: Dic Simon, non tu Hierosolymis procidisti ad pedes mihi et Paulo, videns per manus nostras remedia, quae facta sunt, dicens: Rogo vos, accipite a me mercedem quantum vultis, ut possim manum imponere et tales virtutes facere?

2) Vgl. darüber Schmidts Bericht in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern VII (1897), S. 117—124. Dazu ferner Th. Zahn in der Neuen Kirchl. Zeitschrift VIII (1897), S. 933—940; X (1899), S. 216—218.

wissen. Zu ihrem 3560 Stichen füllenden Inhalt gehörte sowohl die nach Tertullian de baptismo K. 17 *in Pauli perperam inscripta* („Paulusakten") gelesene und dem Verfasser verhängnisvoll gewordene Geschichte der Thekla, als auch der schon längst bekannte dritte Brief Pauli an die Korinther und das zugehörige Anschreiben an den Apostel [1], wonach Simon Magus mit Kleobius schon gegen die paulinische Lehre in Korinth auftrat, also zumal nach Justins Entdeckung der vermeintlichen Statue des Ketzers auch in Rom selbst auftreten und die paulinische Gemeinde so ruinieren konnte, wie daraufhin der Autor der Petrusakten in Abwesenheit des Paulus geschehen läfst, um den Petrus grade rechtzeitig hinzuzubringen. Denn wie wir jetzt ferner wissen, entspricht der Ausgang des Paulus in den Paulusakten dem bereits von Lipsius S. 104—117 griechisch veröffentlichten, auch in einigen Übersetzungen vorhandenen, zum Zweck kirchlicher Lektion vom Ganzen losgetrennten Martyrium, in dem der in Asien lebende Verfasser den Petrus in Rom und den Magier daselbst gar nicht erwähnt, den Paulus aber nach seiner von Lukas und Titus erwarteten Ankunft [2] (Rückkehr aus Spanien??) in einer gemieteten Scheune aufserhalb der Stadt lehren und infolge der Wunderthat am kaiserlichen Mundschenk Patroklus dem Nero vorführen und auf dessen Befehl hinrichten läfst. Der nachfolgende Autor der Petrusakten knüpft also ausdrücklich an die Thätigkeit Pauli in

---

Dazu desselben Ausführungen in seiner Geschichte des Kanons II, die sich zum Teil glänzend bestätigt haben, auch Harnacks Hinweis auf die Citate im pseudocyprianischen Cento „Caena", welche die Zusammengehörigkeit des koptischen Textes beweisen, in Texte und Unters., N. F., IV, 3b (1899).

1) Bei Fabricius, Cod. N. Test. Apocr., pars III, 1719, p. 668 f. Neuerdings separat herausgegeben von Vetter, Der apokryphe dritte Korintherbrief, Tübinger Universitätsprogramm 1894. Vgl. Harnack, Altchristl. Litteraturgesch. 1, 1, S. 37 ff. Chronologie S. 506 ff. Zahn, Gesch. des Neutest. Kanons II, S. 592 ff. hatte den Zusammenhang bereits richtig vermutet.

2) Dafs die ältesten griechischen Väter von der spanischen Reise Pauli nichts wissen, wäre schwer begreiflich, wenn sie schon in den viel gelesenen Akten gestanden hätte.

Rom und seine (sonstwo entnommene?) Reise nach Spanien (K. 1—3) an, und bringt in dessen Abwesenheit den Petrus auf den Schauplatz seiner Thaten nach Rom und noch ans Kreuz, ehe jener zurückkehrt [1]. Durch diese geschickte Entfernung des Paulus auf ein Jahr bringt er die Apostel in Rom glatt aneinander vorbei und machte er den Petrus so zum Meister von Rom, dafs seine neuen „Akten des Petrus" mit den beliebten älteren des Paulus bequem harmonierten, in keinem Widerspruch standen, dabei nach Möglichkeit auch die frühere Darstellung der römischen Kämpfe und Leiden verwerteten, soweit es die jetzige, zeitgemäfsere Sonderstellung des Petrus vertrug. Wie der Autor auf diese Weise den Paulus mindestens ein Jahr später als Petrus in Rom sterben läfst, thut es auch der Zeitgenosse Klemens von Alexandrien, der den Tod Petri in Rom nach Euseb, Kirchengeschichte VI, 14, 6 (vgl. S. 20) ausdrücklich voraussetzte, aber im VII. Stromateus (Opp. ed. Sylburg, Colon. 1688, p. 764) um 200 schreibt: Die persönliche Lehre des Herrn begann unter Augustus und Tiberius und schlofs in der mittleren Zeit des Tiberius, *ἡ δὲ τῶν ἀποστόλων αὐτοῦ μέχρι γε τῆς Παύλου λειτουργίας ἐπὶ Νέρωνος τελειοῦται.*

---

1) Origenes in Joann. XX, 4, opp. ed. de la Rue, IV, 332 nennt als Quelle des bekannten Wortes zu Petrus *ἀνωθεν μέλλω σταυροῦσθαι* die *Πράξεις Παύλου*, die man schon längst in *Πράξεις Πέτρου* verbessern wollte. Auf letztere pafst allerdings die mit jenem Worte nahe verbundene Geschichte von der auf besonderen Wunsch erfolgten umgekehrten Kreuzigung des Petrus in Rom, die derselbe Origenes nach Euseb, Kirchengeschichte III, 1 im dritten Buche der Auslegung der Genesis anführte, aber der Wortlaut des Ausspruchs findet sich nicht in den Petrusakten. Da nach unserer neuen Kenntnis der Paulusakten ihre Anführung bei Origenes allerdings ein Versehen oder Verderbnis ist, die Petrusakten aber auch nicht ganz entsprechen, so haben wir vielleicht an dasselbe *Κήρυγμα Παύλου* [*καὶ Πέτρου*] zu denken, dessen im lateinisch n Traktat vom Jahre 255 (S. 175 f.) erwähnt wird und Laktantius zu gedenken scheint. Dafs die Griechen oft, Euseb z. B. gewöhnlich, den Paulus vor Petrus nennen, ist ja bekannt. Wenn auch die Paulusakten irrtümlich für jenen Ausspruch angeführt werden, so mufs darum doch nicht derselbe Irrtum vorliegen bei jenem Ausspruch Hic est verbum, animal vivens, der nach Origenes opp. I, 54 (de princ. I, 2. 3) ebenfalls in Actibus Pauli geschrieben stand.

Wenden wir uns nun wieder zu den parallelen Zügen zwischen den um 190 entstandenen Petrusakten und der älteren Grundlage des Marcellustextes, so macht grade die Verwandtschaft folgende Verschiedenheit auffällig. Im gegenwärtigen Marcellustext findet Nero es ganz angemessen, dafs der Stadtpräfekt den Paulus zum geschichtlichen Tode mit dem Schwerte, als am Tode des Magiers fast unschuldig, den Petrus aber gleichzeitig, als den Hauptschuldigen, zum Kreuze verurteilt, und er erklärt dem Agrippa in Bezug auf diese Verschiedenheit der Bestrafung: *optime judicasti.* Darum wendet sich die Erbitterung der Menge über die Hinrichtung hier gegen Nero. Dagegen in unseren Petrusakten grollt Nero dem Agrippa, weil dieser ohne seinen Befehl aus persönlichen Motiven den Petrus ans Kreuz geschlagen hat, da er ihm aus eigenen Gründen einen schlimmeren Tod zugedacht hatte, als ob das Kreuz nicht schon schlimm genug gewesen wäre! Und als ob das Volk das wüfste, wendet es hier seine Erbitterung gegen Agrippa, nicht gegen Nero. Lesen wir dabei die dunkle Angabe über Nero: *volebat enim Petrum variis cruciatibus perdere, etenim Nero ad manum habebat qui crediderant in Christo qui recesserant a latere Neronis et valde furiebatur Nero,* so können wir noch aus dem Marcellustext entnehmen, um was für Personen es sich hierbei handelte. Danach hatte Petrus auch Neros Weib Livia (Oktavia? [1]) bezw. zwei Konkubinen desselben zur Keuschheit bekehrt: was in den Petrusakten zur Zeit der kaiserlichen Konkubine Marcia am besten nur so angedeutet wurde, um der Gönnerin keinen Anstofs und der römischen

1) Statt an die judenfreundliche Poppäa, die zum Tode eines Apostels in Rom höchstens in anderer Weise beitragen mochte, wird man an diese im Jahre 62 von Nero getötete unglückliche Tochter des Klaudius zu denken haben, deren Keuschheit ihre Kammerfrau dem Tigellinus gegenüber so drastisch bezeugt hat, wie Tacitus, Ann. 14, 60 berichtet. Dazu kommt auch der weitere Zug in der Legende, dafs die Kaiserin aus dem Hause Neros ging und darauf von diesem getötet wurde, wie das von Thenn in der Zeitschrift für wissenschaftiche Theologie 1886, S. 442ff. zuerst herausgegebene griechische Synaxarium zum 30. Juni bewahrt hat. Vgl. dazu noch Lipsius, Ergänzungsheft, S. 60.

Kirche keinen Verlust zu bereiten. Zudem verrät die angeführte Erklärung, wie schon Lipsius, Apokr. Apostelg. II, S. 114 bemerkte, dafs auch Nero den Petrus hatte gefangen setzen lassen, was Marcellus ausdrücklich berichtet, hier aber zurücktritt hinter dem Streben, den Albinus und Agrippa als die Attentäter hinzustellen und auch die berühmte Flucht Petri zu erleichtern.

Sehen wir noch einen Augenblick ab von der Würdigung dieser in den Petrusakten vorliegenden merkwürdig anderen Begründung von Petri Tod durch jene anderen Männer und ihre eigentümlichen Beweggründe, wodurch die Motivierung mit Simons tödlichem Sturz nebst persönlicher Feindschaft Neros durchbrochen und nebenhin geschoben wird, aber auch eine besondere Quelle dafür angezeigt erscheint: so ist schon ersichtlich geworden, dafs der gegenwärtige Marcellustext trotz späterer Überarbeitung und Ergänzung [1] in Einzelheiten der von ihm ausgehobenen Passion beider Apostel die Darstellung seiner Grundlage, mag diese *Πράξεις* oder *Κήρυγμα Παύλου* [*καὶ Πέτρου*?] oder sonstwie geheifsen haben, formell ursprünglicher bewahrt hat, als sie die Parallelen der Petrusakten bieten. Dasselbe zeigt sich noch in einem Punkte, der besondere Bedeutung für uns haben wird.

In den Petrusakten (ed. Lipsius p. 88) wird Petri Flucht aus Rom und Begegnung mit Christus im Laufe der Ereignisse an ihrem Orte berichtet, dagegen im Marcellustext erzählt Petrus selbst dieses Erlebnis erst am Kreuze, um der Leute Erbitterung gegen Nero zu besänftigen. Zwar Lipsius, Apokr. Apostelg. II, S. 339 findet es schon un-

1) Dieser gehört wohl auch der von Nero hervorgeholte Bericht des Pilatus an Kaiser Klaudius an. Lipsius hat diesen bösen Anachronismus dadurch erklären wollen, dafs der Magier Simon nach Justin unter Klaudius in Rom aufgetreten sei. Das habe es nahe gelegt, auch den Petrus unter Klaudius nach Rom reisen und Jesus selbst unter Klaudius sterben zu lassen! Viel wahrscheinlicher ist doch, dafs der Fälscher gedacht: wenn Petrus nach den Akten zwölf Jahre nach Christi Tod und Himmelfahrt gen Rom gekommen und binnen Jahresfrist daselbst unter Nero (a. 55 oder 57, vgl. Todestage S. 4ff.) gestorben ist, so führen 12—13 Jahre früher den Tod Christi eben in die Regierungszeit des Klaudius, die ja über 13 Jahre nach Ausweis der Listen dauerte.

passend, dafs diese ganze Geschichte von der Flucht hier episodisch vom Kreuze herab erzählt wird. Doch so konnte schon ein Älterer meinen und darum bei der Wiedergabe in den Petrusakten durch Einreihung am historischen Orte die Sache besser machen wollen. Denn freilich, wenn die Geschichte dem Petrus in Rom begegnet und er daraufhin zu denselben Brüdern zurückgekehrt ist, die ihn fufsfällig zur Flucht aufgefordert hatten, dann hätte er diesen die Sache gleich zur Erklärung seiner Rückkehr erzählen müssen und konnte er die Erzählung nicht am Kreuze wieder verwerten. Aber hätte er sie dann dort auch noch nötig haben sollen? Dafs die episodische Erzählung am Kreuze thatsächlich die ursprüngliche war, bezeugen die Petrusakten selbst noch, indem sie den Petrus p. 90. 91 noch am Kreuze angeben lassen: *καὶ πάντως τοῦτο γίνεται τοῦ κυρίου φανερώσαντός μοι τὸ συμβαῖνον, hoc autem quod factum est in me dominus meus ante mihi ostendit.* Der Autor hat also die Flucht und Begegnung mit Christus von dem vorgefundenen episodischen Platz weg gleich in den vermeintlichen Zusammenhang eingereiht und hatte dabei den Petrus eben am Kreuze noch zu viel Neues sowohl über das Geheimnis des Kreuzes als über die umgekehrte Kreuzigung sagen zu lassen, als dafs ihm hier noch die alte Erzählung bequem gewesen wäre.

Kommen wir nach dieser Beleuchtung der Urkunde zu dem Punkte, der uns am beachtenswertesten erscheint. Nach unseren Akten wird also Petrus nicht von Nero zum Kreuze verurteilt und getötet, sondern als seine Feinde, die ihn ins Gefängnis und ans Kreuz bringen, erscheinen hier (p. 84ff.) der Stadtpräfekt Agrippa und Albinus. Über deren That sei Nero sogar aufgebracht worden, weil er eine noch schlimmere Bestrafung aus eigenem Grunde beabsichtigte. Was also Nero sonst selbst gethan haben sollte, wird hier künstlich genug mit dem Beginnen des Agrippa und Albinus kombiniert! Wie kam der Autor trotz aller bekannten Mordlust des Nero auf diese zwei anderen Männer und ihre Namen? Wenn auch der jetzige Marcellustext, der keine Spur von Albinus hat, den unvermeidlichen Stadtpräfekten

ebenfalls Agrippa nennt, so erscheint dieser Name hier nur als eine späte Entlehnung aus den Petrusakten, zwecks Übereinstimmung damit, und hatte die Grundlage dem Präfekten entweder gar keinen oder einen anderen Namen beigelegt. Thatsächlich wird in der von Lipsius, Acta p. 223 bis 234 veröffentlichten *Passio apostolorum Petri et Pauli*, welche eine noch altertümliche Stücke enthaltende Kompilation ist, der Stadtpräfekt Klemens genannt. Daher hat schon Lipsius, Apokr. Apostelg. II, S. 378 es für möglich gehalten, dafs er ursprünglich diesen Namen gehabt habe. Dann könnte damit aber derselbe Salienus Klemens gemeint gewesen sein, der im Jahre 65 im Senate als eifriger Parteimann Neros auf den Junius Gallio, jenen einstigen Beschützer Pauli und der Christen zu Korinth, Act. 18, 12ff., so bös einschimpfte, wie Tacitus Ann. XV, 73 erzählt, und der also vorzüglich geeignet war, durch die Verurteilung beider Apostel im Marcellustext Neros völligen Beifall zu erlangen.

Sind auch sonst Namen von nebensächlichen Männern und Frauen leicht ersonnen und so wohlfeil als wertlos, so darf man doch schon nach dem Bisherigen für jene beiden in den Petrusakten so merkwürdig auftretenden Todfeinde des Petrus grade so gut einen geschichtlichen Anhalt suchen, wie z. B. für jenen Marcellus, der den Apostel in seinem Monument zu Rom begraben haben soll und dessen Name einfach aus einer Inschrift *ad Catacumbas* ersichtlich war [1]. Dazu kommt die Auffälligkeit des persönlichen Motivs jener Männer, die dem Petrus ans Leben gehen, weil er dem Agrippa seine (4?) [2] Konkubinen, dem Albinus aber sein schönes Eheweib so zur Keuschheit bekehrt hat, dafs sie

1) Vgl. meine Todestage der Apostel u. s. w. S. 124f.

2) Cod. Vercell. giebt weder die Zahl vier noch die Namen der Konkubinen, auch A giebt die Namen nicht. Wäre die Vierzahl ursprünglich, dann wären bei der Einsetzung des Nero an Stelle des Agrippa wohl auch ihm eben so viele beigelegt worden. Aber be diesem wird, der Mehrzahl wegen, nur auf zwei geraten. Also wird auch erst nur allgemein von Konkubinen des Agrippa die Rede gewesen sein; später wurden die Namen dafür erfunden: Agrippina, Nikaria (Var. Daria), Euphemia, Doris.

sich jedem weiteren Verkehr entziehen. Solche Keuschheit des Eheweibes gegenüber ihrem Ehemanne forderte doch die Kirche Roms um 190 nicht mehr. Hatte doch schon der um 170 schreibende Bischof Dionysius von Korinth bei Euseb, Kirchengeschichte IV, 23 gemahnt, den Leuten in betreff der Keuschheit keine zu schwere Last mit Gewalt aufzulegen, sondern die Schwachheit der Mehrzahl zu berücksichtigen. So ist die weder in die gnostische noch in die katholische Schablone passende Erzählung von solcher Bekehrung der Frauen und der daher rührenden tödlichen Feindschaft der beiden vornehmen Männer als eine Überlieferung anzusehen, die der Autor unserer Akten um 190 recipiert und mit der sonsther bekannten Rolle des Nero kombiniert hat, und die sogar älter ist als die Erzählung des Dionysius von Korinth bei Euseb, Kirchengeschichte II, 25 vom gemeinsamen Tode beider Apostel in Rom, älter als die verwandten Erzählungen bei Irenäus und Tertullian. Und gesetzt selbst, dafs die Weibergeschichten den Männern nur ganz grundlos angehängt worden wären, um zu ihrem Thun das niedrige Motiv zu ergänzen, so müfsten doch die Männer als die Feinde schon gegeben gewesen sein, ehe sie so von der Legende umsponnen werden konnten.

Je mehr diese Überlieferung von der vulgären, auf Nero bauenden, abweicht, desto beachtenswerter erscheint sie. Sehen wir uns also nach beiden Männern etwas genauer um, ob wir ihnen auf geschichtlichem Boden begegnen und damit vielleicht selbst auf geschichtlichen Boden kommen.

Sollen wir mit Lipsius, Apokr. Apostelg. II, S. 277 einen so argen Anachronismus voraussetzen, dafs wir in dem Stadtpräfekten Agrippa jenen M. Vipsanius Agrippa suchen, der schon im Jahre 31 v. Chr. bei Actium seine Lorbeeren pflückte und 12 v. Chr. starb und des Augustus Tochter Julia zur Frau hatte, die bis zu ihrem im Jahre 14 n. Chr. erfolgten Tode bekanntlich von niemand zur Keuschheit sich bekehren liefs? Während jener Seeheld freilich der Vertraute seines Kaisers und Schwiegervaters Augustus war, hat der angebliche Stadtpräfekt Agrippa mit keiner Silbe diese Ehre, und wird hingegen Albinus *amicissimus Caesaris* genannt.

Schon bei Ermittelung der Abfassungszeit S. 168 haben wir des Zeitgenossen Klodius Albinus gedacht, der nach Julius Capitolinus K. 11 *uxori odiosissimus fuit*, zugleich jedoch ein *mulierarius inter primos amatores aversae Veneris semper ignarus*. So ein Don Juan war der in unseren Akten wegen der Abwendung seines schönen Weibes zürnende Albinus doch nicht, und wir haben bereits oben S. 183 f. Gründe gesehen, ihn für eine alte Überlieferung zu halten. Im voraus aber verdient die Erklärung den Vorzug, welche sowohl dem einen als dem anderen Namen gerecht wird, beide gleichzeitig nebeneinander nachweist samt dem merkwürdigen, der katholischen und der gnostischen Schablone gleichzeitig widerstrebenden Unterschied, daſs dem einen mehrere Konkubinen, dem anderen aber ein eheliches Weib beigelegt und bekehrt wird.

Nun denn! In Albinus, nach dem Lipsius sich gar nicht umgesehen hat, finden wir jenen Landpfleger Albinus, der nach der von Josephus erzählten Tötung des Jakobus durch den Hohenpriester Ananus im Herbst des Jahres 62 als Nachfolger des Festus nach Judäa kam, und Agrippa ist derselbe König Agrippa, vor dem Paulus sich verantwortet hatte und der den vom neuen Landpfleger bedrohten Ananus so schnell absetzte. Hier haben wir also geschichtlich beide Gröſsen, wenn auch in Judäa und nicht in Rom, neben einander, und daſs eben König Agrippa unserer Überlieferung zu Grunde liegt, wird sogar dadurch bestätigt, daſs der angebliche Stadtpräfekt Agrippa in der kirchenslavischen und in der koptischen Übersetzung [1] der Akten noch König genannt wird. Nun erhellt, warum im Unterschied von Agrippa, der als Stadtpräfekt Roms doch auch ein vornehmer Römer hätte sein müssen, Albinus ein vornehmer Römer,

---

1) Vgl. Lipsius, Apokr. Apostelg. II, S. 382. 138, Ergänzungsheft, S. 94 f. Die Auszüge aus der sahidischen Übersetzung, die Lipsius II, S. 137, Anm. 1 mitteilt, entsprechen dem Linustext: Petro Romae praedicante multae mulieres quo vitam agant sanctam puramque a viris se separaverunt. In his pellices Agrippae praefecti, qui et rex dicitur, atque Xanthippe, uxor Albini socii regis. Quare Albinus et Agrippa consilium ineunt, ut Petrum perdant.

τοῦ Καίσαρος φίλος p. 86, *amicus Caesaris, clarissimus vir* heifst. Wie auch Paulys Realencyklopädie und Schürer [1] annehmen, war jener Landpfleger identisch mit jenem Luccejus Albinus, den Nero bald zum Statthalter Mauretaniens machte und der dort von den Vitellianern im Jahre 69 getötet wurde und wirklich eine Frau hatte, deren der grofse Historiker Tacitus, Hist. II, 59 rühmlich gedenkt, die sich den Mördern ihres Gatten entgegenstellte und wirklich auf *omne vitae hujus delectamentum* in Treue verzichtete: wert eine bekehrte Christin gewesen zu sein. Dagegen von einer Ehe Agrippas, des Liebhabers seiner Schwester, wird nichts berichtet, wie schon Keim in Schenkels Bibellexikon III, S. 65 erklärt hat. Zumal seit Berenike mit Titus angebändelt hatte im Jahre 67, und bis dieser 81 *invitus invitam* fortschickte, wird der König sich einige Konkubinen beigelegt haben [2].

Erwägt man dabei aber noch, dafs Petrus schon zwölf Jahre nach Christi Himmelfahrt nach Rom kommt und der Apostel Paulus früher daselbst vorausgesetzt wird, also noch früher vor König Agrippa sich verantwortet haben mufste, so leuchtet alsbald ein, dafs dieser Herodes Agrippa II. dem Autor der Akten und seinem Gewährsmann zusammenfiel mit demselben Herodes, der nach Act. 12 den Zebedaiden

---

1) Geschichte des Jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu I², S. 488, Anm. 47.

2) Zur Verherrlichung des Segens, welchen die Ketten des Paulus gebracht haben, weifs Chrysostomus, in Antiochen. hom. XVI, 5 (Opp. ed. Montfaucon [Paris 1718] II, p. 168) neben dem Kerkermeister und vielen anderen Jüngern, die Paulus dadurch gewonnen habe, auch dafs derselbe τὸν Ἀγρίππαν ἐπεσπάσατο. Man mufs sich wirklich wundern, wie Lipsius II, S. 246f. und Zahn a. a. O. S. 886 hier die Angaben später apokrypher Akten suchen und sie in Widerspruch setzen mit den Angaben unserer Petrusakten, in denen doch der Stadtpräfekt Agrippa nicht bekehrt werde. Wie der bekehrte Kerkermeister einfach der von unserer kanonischen Apostelgeschichte 16, 23 zu Philippi erwähnte ist, so ist eben jener Agrippa gemeint, dem Paulus ibid. 26, 28 sagt: οἶδα ὅτι πιστεύεις und der erwidert: ἐν ὀλίγῳ με πείθεις Χριστιανὸν ποιῆσαι. Endlich die vielen, die noch später von Paulus in Banden gewonnen worden sein sollen, sind aus den Angaben des Apostels im Brief an die Philipper 1, 12—14 geschlossen.

Jakobus um 42—44 getötet, den Petrus aber darauf ins Gefängnis geworfen hatte und bei Josephus und auf den Münzen, auch bei Euseb und seinen Quellen stets Agrippa heifst [1]. Wie nach den Akten der Kaiser im Zorn dem Agrippa eine Zeit lang verbietet, ihm unter die Augen zu kommen, so hatte laut Josephus, Arch. XVIII, 6. 1 ff., Kaiser Tiberius im Jahre 23 nach dem Tode seines Sohnes Drusus dem späteren König Agrippa in Rom befohlen, ihm nicht unter die Augen zu treten, und hatte ihn gegen Ende seiner Regierung sogar ins Gefängnis geworfen, wie nach dem Linustext, bei Lipsius p. 21, mit dem Stadtpräfekten Agrippa ebenfalls geschehen sein sollte, zu dem, dafs in der kirchenslavischen Übersetzung Tiberius der Kaiser heifst, unter dem Petrus getötet wird.

Es wird nun interessant sein zunächst zu sehen, wie der König Agrippa als Todfeind des Petrus in der Legende nach Rom versetzt und dort zum Stadtpräfekten gemacht worden ist, dem dann Albinus nachfolgen mufste. Da der König Agrippa also, bekanntlich um 42—44, den Petrus in Jerusalem in das Gefängnis geworfen hat, aus dem er entwichen ist, und der Stadtpräfekt Agrippa denselben Petrus um genau dieselbe Zeit, 13 Jahre nach Christi Himmelfahrt in Rom in das Gefängnis geworfen haben soll, aus dem Petrus entwichen, so tritt uns gleich hier ein springender Punkt entgegen, bei dem sich eine genauere Prüfung zu belohnen verspricht. Da die episodische Erzählung am Kreuze bereits S. 181 f. als die ursprüngliche erschienen ist, winkt schon die Vermutung, dafs Petrus dort erzählte, was ihm bei der Flucht aus dem Gefängnis, vor kaum einem Jahr, in Jerusalem begegnet und gesagt war, und dafs dieses Begegnis später nach Rom verlegt, in den Gang dortiger Ereignisse eingereiht und entsprechend modifiziert worden ist. Je genauer man zusieht, desto mehr fordert

1) Auch Schürer bemerkt a. a. O. I, S. 460, Anm. 1: „Das neue Testament (Act. 12) nennt ihn schlechtweg Herodes. Bei Josephus und auf Münzen heifst er aber stets Agrippa.“ Vgl. ebenda S. 467, Anm. 41.

die anziehende Geschichte die Kritik über die Wandlungen der Überlieferung heraus.

* * *

Nach dem bisherigen Linustext (ed. Lipsius p. 6 sq), nach Ambrosius und dem um 370 schreibenden Pseudo-Hegesipp saſs Petrus in Rom schon im Gefängnis, *custodia squalidissima,* und war gar mit Fuſsfesseln *(compedibus)* gebunden, als er auf Bitten seiner ihn dort besuchenden Freunde entfloh. Nach den von Lipsius neu herausgegebenen Petrusakten war Petrus noch nicht ergriffen, sondern der Stadtpräfekt beabsichtigte erst seine Ergreifung, und der Apostel wurde hiervon benachrichtigt und entfloh auf Bitten seiner Freunde, um sich ihnen noch länger zu erhalten, und verwandelte trotz Nacht und Nebel noch sein Angesicht, um nicht erkannt zu werden. Die episodische Erzählung im Marcellustext hingegen spricht sich nicht genauer aus. Am natürlichsten erscheint die Flucht aus dem Gefängnis. Aber war denn Petrus ein passionierter Ausbrecher, daſs er zweimal aus dem Gefängnis in Jerusalem, Act. 5, 19 ff. 12, 7 ff. und jetzt wieder aus dem in Rom entrinnt? Ein Paulus weigert sich doch Act. 16, 37, heimlich aus dem Gefängnis zu gehen, auch wo er amtlich geheiſsen wird; und um der Moral willen wird wohl Act. 12, 9 gesagt, daſs Petrus selbst nicht wuſste, wie ihm geschah, als er auf einmal sich auſserhalb des Gefängnisses befand. Wenn dort in Jerusalem ihn ein Engel herausführt, so begreift sich alles dadurch, aber wenn er in Rom durch Christus auf seiner Flucht gestellt und zurückgetrieben wird, so hatte ihn offenbar kein Engel befreit. Wie hatte er aber eigenmächtig dann nur loskommen und fliehen können? Solche Erwägung war es wohl, was zu der anderen Darstellung führte, wonach Petrus noch rechtzeitig Mitteilung erhielt, daſs Agrippa ihn greifen wolle, und zur Ehre des Apostels war überhaupt anzunehmen, daſs er nur auf inständiges Bitten der Freunde sich zur Flucht entschlossen habe.

Nun aber stehen wir vor einer auffälligen Verschiedenheit der Angaben über den Zweck der Begegnung und der Worte des Auferstandenen. Während die Actus Petri Ver-

cell. hier leider eine Lücke haben, lautet der griechische Text, bei Lipsius p. 88, also: *ὡς δὲ ἐξῆλθεν τὴν πύλην, εἶδεν τὸν κύριον εἰσερχόμενον εἰς τὴν Ῥώμην. Καὶ ἰδὼν αὐτὸν εἶπεν· κύριε, ποῦ ὧδε; καὶ ὁ κύριος αὐτῷ εἶπεν· εἰσέρχομαι εἰς τὴν Ῥώμην σταυρωθῆναι. Καὶ ὁ Πέτρος εἶπεν αὐτῷ· Κύριε, πάλιν σταυροῦσαι; Εἶπεν αὐτῷ· ναί, Πέτρε, πάλιν σταυροῦμαι. Καὶ ἐλθὼν εἰς ἑαυτὸν ὁ Πέτρος καὶ θεασάμενος τὸν κύριον εἰς οὐρανὸν ἀνελθόντα, ὑπέστρεψεν εἰς τὴν Ῥώμην ἀγαλλιώμενος καὶ δοξάζων τὸν κύριον, ὅτι αὐτὸς εἶπεν· σταυροῦμαι· ὃ εἰς τὸν Πέτρον ἤμελλεν γίνεσθαι. Ἀναβὰς οὖν πάλιν πρὸς τοὺς ἀδελφοὺς ἔλεγεν αὐτοῖς τὸ ὀραθὲν αὐτῷ· κἀκεῖνοι ἐπένθουν τῇ ψυχῇ* ... Wie die Erscheinung hier gegeben wird und den Petrus hoch erfreut, hat sie den Zweck, ihm zu offenbaren, daſs er in Rom des Meisters Nachfolger am Kreuze sein werde. Anderwärts aber hat die Erscheinung zum Zweck, den kreuzesflüchtigen Jünger zu beschämen, und ihm zu sagen, daſs Christus auf dem Wege sei, sich an Stelle des Feiglings (abermals) kreuzigen zu lassen. Angesichts der versuchten Flucht aus Rom kann man die letztere Fassung für die natürliche und einfachere ansehen, wie Lipsius, Quellen der Petrussage, S. 127, Apokr. Apostelg. II, S. 338f. thut. Aber ursprünglicher ist doch die in den Petrusakten schon 190 vorliegende Fassung. Denn einerseits konnte ja Christus, wie Ambrosius sehr richtig sagt, nicht selbst wiederum gekreuzigt werden, da er das Fleisch nach seiner ersten Kreuzigung abgelegt hatte, und ist darum dieses Eintretenwollen für Petrus ein gesuchtes Unding. Andererseits ist aber der Gedanke eines mystischen Leidens Jesu in seinen Jüngern im Neuen Testament, Gal. 6, 17. 2Kor. 1, 5; 4, 10. Kol. 1, 24, wiederholt ausgesprochen und findet sich auch im Briefe der Gemeinde von Lyon vom Jahre 177 bei Euseb, Kirchengeschichte V, 1, 23. Sodann aber kehrt eben diese Darstellung und Auffassung der Begegnung in den ältesten Zeugnissen der Kirchenväter wieder, sowohl bei Athanasius im Jahre 357, als auch bei Pseudo-Hegesippus 367—375 [1] und Ambrosius.

1) Über diese Zeitbestimmung und das Verhältnis zu Ambrosius

Endlich setzt diese Darstellung ursprünglich noch keine Bekanntschaft des Autors mit dem Schlufskapitel des vierten Evangeliums voraus. Denn wenn Petrus schon aus der Joh. 21 gegebenen Geschichte gewufst hätte, mit welchem Tode er Gott preisen würde, dann hätte er nicht erst dort am Thore so grofse Freude haben können, dasselbe noch einmal mit nur wenig anderen Worten aus dem Munde des erhöhten Herrn zu hören. Es ist also nicht, wie Lipsius a. a. O. S. 339 meint, eine „Verballhornung des einfach ergreifenden Gedankens der katholischen Akten", dafs hier Petrus, „ohne eine Spur von Demut und Reue", nachdem sein Herr wieder in des Himmels Wolken verschwunden ist, in „fröhlicher dankerfüllter Stimmung" nach Rom hingeht, wo er nun bald gekreuzigt wird. Es ist aber ein Fingerzeig, dafs Spätere eine ältere Erzählung sich passend gemacht haben.

Sind wir schon oben hingelenkt worden auf die Flucht des Petrus aus dem Gefängnis, in das ihn König (Herodes) Agrippa in Jerusalem geworfen hatte, so heifst es darauf Act. 12, 17 καὶ ἐξελθὼν ἐπορεύθη εἰς ἕτερον τόπον. Wie ich in den „Todestagen der Apostel" S. 14ff. näher gezeigt, war dafür die Zeitbestimmung auf 42—44 leicht zu gewinnen, und zumal die Petrusakten (bei Lipsius p. 49) selbst berichten, dafs Petrus auf besondere Vision Christi hin zwölf Jahre nach der Auferstehung nach Rom gegangen sei, so ist eben schon hier unter jenem anderen Ort, wohin Petrus gegangen, Rom selbst verstanden worden. Gleich-

---

vgl. Zahn a. a. O. S. 847, 1. Die Worte des Pseudo-Hegesippus, de excidio Hierosol. III, 2 lauten: Ubi ventum est ad portam, videt [Petrus] sibi Christum occurrere et adorans eum dixit: Domine, quo vadis? Dicit ei Christus: iterum venio crucifigi. Intellexit Petrus de sua dictum passione, quod in ea Christus passurus videretur, qui patitur in singulis, non utique corporis dolore, sed quadam misericordiae compassione aut gloriae celebritate. Et conversus in urbem redit captusque a persecutoribus cruci adjudicatus poposcit, ut inversis vestigiis cruci affigeretur. Bei Ambrosius contra Auxentium de basilicis tradendis, tom. II, p. 867 ed. Bened., heifst es: Nocte muros egredi coepit, et videns sibi in porta Christum occurrere urbemque ingredi, ait: Domine, quo vadis? Respondit Christus: venio (al. add. Romam) iterum crucifigi.

zeitig ist es wahrscheinlich, dafs an der Stelle der jetzigen Vision in Jerusalem, worin Christus im zwölften Jahre nach seiner Himmelfahrt den Petrus zur Bekämpfung des Magiers nach Rom schickt, in der Quelle vordem die (jetzt nach Rom selbst verlegte) Christuserscheinung mit dem Hinweis auf Rom und das Kreuz gestanden hat, da beide Visionen nur als verschieden lokalisierte Varianten bezw. Momente einer und derselben erscheinen. Wenn dem aus dem Gefängnis des Agrippa befreiten Petrus sein verklärster Meister begegnete und sagte: „ich gehe nach Rom, mich kreuzigen zu lassen", so wird klar, warum Petrus keine Ursache zur Scham und Reue hatte, sondern freudig vernahm, welche Aufgabe und Ehre seiner in der Welthauptstadt harrte, und darum fröhlich von Jerusalem nach Rom ging, um dort seinen Herrn durch den Kreuzestod zu verherrlichen. Zu allem, was dabei seine genetische Erklärung findet, erhalten wir auch noch „das Thor der Stadt", in dem Christus dem Petrus begegnet sein soll, im selben Zusammenhang Act. 12, 10 *πύλην τὴν σιδηρὰν τὴν φέρουσαν εἰς τὴν πόλιν.*

Diese unsere Erklärung bestätigt der Vater der Orthodoxie Athanasius, der in der *Ἀπολογία περὶ τῆς φυγῆς αὐτοῦ* im Jahre 357 schreibt [1]: *Πέτρος δὲ ὁ διὰ τὸν φόβον τῶν Ἰουδαίων κρυπτόμενος καὶ Παῦλος ὁ ἀπόστολος ἐν σαργάνῃ χαλασθεὶς καὶ φυγὼν ἀκούσαντες (ὅτι) εἰς Ῥώμην δεῖ ὑμᾶς μαρτυρῆσαι, οὐκ ἀν-*(Var. *ἀπ-*)*εβάλοντο τὴν ἀποδημίαν χαίροντες δὲ μᾶλλον ἀπῆλθον καὶ ὁ μὲν ὡς πρὸς τοὺς ἰδίους* (Var. *Ἰουδαίους*) *σπεύδων ἐγάννυτο σφαζόμενος, ὁ δὲ καὶ παρόντα τὸν καιρὸν οὐ κατέπτησεν ἀλλὰ καὶ ἐκαυχᾶτο, λέγων* 2 Tim. 4, 6. Wie hier für Paulus gedacht ist an Act. 23, 11, wo der Herr dem Paulus in Jerusalem nachts erscheint und zur Beruhigung, dafs er nicht jetzt in Jerusalem umkommen soll, sagt: *θάρσει, ὡς γὰρ διεμαρτύρω τὰ περὶ ἐμοῦ εἰς Ἰερουσαλήμ, οὕτω σε δεῖ καὶ εἰς Ῥώμην μαρτυρῆσαι*, so ist die ein Gegenstück dazu bildende Erscheinung und Ermunterung an Petrus ebenfalls in Jerusalem gedacht, ob auch die Apostelgeschichte darüber nichts sagt [2]. Das bestätigen auch

1) Athanasii Opp. ed. Benedict. (Paris 1698), tom. I, p. 713.

2) Ohne Ahnung des rechten Zusammenhanges hat schon S. Bas-

in den katholischen Marcellusakten erhaltene Reste, wo der Herr noch zu Petrus sagt (p. 170): *εἶδόν σε φεύγοντα τὸν θάνατον καὶ θέλω ὑπὲρ σοῦ σταυρωθῆναι*, und der Jünger dennoch entgegnet: *κύριε, ἐγὼ πορεύομαι, τὸ πρόσταγμά*[1] *σου πληρῶ. καὶ εἴρηκέ μοι* [analog dem Paulus in Korinth, Act 18, 9] *μὴ φοβοῦ, ὅτι μετὰ σοῦ εἰμί, ἕως οὗ εἰσαγάγω σε εἰς τὸν οἶκον τοῦ πατρός μου.* Das setzt doch ursprünglich nicht nur noch einen Tag im Gefängnis bis zum Kreuzestod voraus, wie diese Akten bei der Verlegung der Geschichte nach Rom jetzt bieten, sondern eine viel längere Zeit und gröfsere Thätigkeit und Ausdauer des Apostels, eben von Jerusalem bis nach Rom.

Ist somit das mittelalterliche Kirchlein Domine quo vadis eine Miglie vor dem Appischen Thor Roms, obgleich es zum Andenken und Beweis der Begegnung mit Petrus einen Stein mit einem Fufsstapfen Christi aufbewahrt, auf Sand gebaut, so erhebt sich nun auch noch die Frage, ob der Hinweis auf Rom nicht selbst schon eine zwar kluge aber sekundäre Zuspitzung ist eines Herrnwortes, das, auf jüdischem Boden gefallen, gar keine Beziehung auf Rom und dortige Kreuzigung Petri enthielt.

Lautet doch bei Origenes, obwohl er um 217 selbst in Rom gewesen war, der ganze Ausspruch Christi nur: *ἄνωθεν μέλλω σταυροῦσθαι!* Wenn auch die dabei ausdrücklich genannte Quelle nach S. 179, Anm. 1 nicht genauer festzustellen ist, haben wir in diesem Wortlaut die älteste Bezeugung des Spruches vor uns, wie er denn auch noch bei Pseudo-Hegesippus und Ambrosius, vgl. S. 189, Anm. 1, ohne Hinweis auf Rom einfach lautet: *venio iterum crucifigi*, obgleich er hier bereits ins Thor Roms verlegt ist. Im Blick auf Hebr. 6, 6 (*παραπεσόντας . . . ἀνασταυροῦντας ἑαυτοῖς τὸν υἱὸν τοῦ*

---

nage, Annales hist.-pol. I, p. 735 richtig kritisiert: Petro quidem in porta urbis [Romae] constituto verba Athanasii aptari non possunt „non abjecerunt eam profectionem".

1) Die lateinische Version p. 171 bietet noch: Et dixit mihi, sequere me, quia vado Romam iterum crucifigi. Ebenso die andere griechische p. 215, wo dann aber ebensowenig von einer Beschämung Petri und einem Leidenwollen Christi für ihn die Rede ist und sein kann.

θεοῦ καὶ παραδειγματίζοντας) philosophiert Origenes zunächst von solchen, die von der empfangenen Wahrheit wieder abfallen und dadurch Christum verleugnen und kreuzigen. Wie nach der Erscheinung Christi von einem ἀναστανροῦν, so könne in alttestamentlicher Zeit von einem προσταυροῦν Christi die Rede sein. Doch nimmt er darauf das Wort auch im guten Sinn von Gal. 2, 19 Χριστῷ συνεσταύρωμαι, kommt also auch darauf, dafs Christus in seinem Zeugen wieder gekreuzigt wird, wie die alte Auffassung in den Petrusakten, bei Pseudo-Hegesipp und Ambrosius ist und also gewifs keine „Verballhornung" des von Lipsius irrig als älter vorausgesetzten Leidenwollens Christi an Stelle des feigen Flüchtlings war. Ich kann nun aber doch nicht mit Zahn a. a. O. S. 879 es wenig wahrscheinlich finden, dafs jenes Wort Jesu in den von Origenes citierten Akten den Sinn einer an einen einzelnen Apostel gerichteten Weissagung seines bevorstehenden Kreuzestodes hatte, kann nicht mit demselben sagen, es scheine vielmehr dort ein weissagendes Wort von allgemeinerer Anwendbarkeit gewesen zu sein. Dafs Origenes sonst auch vom Tode des Petrus in Rom weifs, könnte zwar auf andere und spätere Quellen zurückgehen; aber da er auch von der Kreuzigung des Petrus, gar der von ihm selbst erbetenen umgekehrten κατὰ κεφαλῆς, nach Euseb, Kirchengeschichte III, 1, schon weifs, und da diese Dinge im gegenwärtigen Marcellustext der Πράξεις Πέτρου καὶ Παύλου unmittelbar vor der episodischen Erzählung des Petrus von seiner Begegnung mit dem Auferstandenen und von dessen Ausspruch zu lesen sind, so ist es wahrscheinlich, dafs auch Origenes beides schon in jenen Πράξεις (S. 179, Anm. 1) ebenso nebeneinander gelesen hat. Dafs aber schon um 160 das Wort an Petrus gerichtet galt, bezeugt vor der späteren Geschichte desselben auch Joh. 21, 19 bezw. 18 bis 22, wo ebenfalls auf solch ein die Kreuzigung Petri ankündigendes Wort Christi geblickt wird, mag auch ein anders gemeinter Ausspruch (Vers 18) dazu gepreſst sein, ihm denselben Sinn zu entlocken. Ja wie Christus in den Akten zu Petrus in Verbindung mit jener Ankündigung sagt: ἀκολούθει μοι, so sagt er auch Joh. 21, 22 zu

demselben: σύ μοι ἀκολούθει, wobei der ohnehin unklare Seitenblick auf den „anderen Jünger“ nur die Tendenz des Evangelisten bezeichnet. Auch 2 Petr. 1, 14 scheint darauf zu blicken [1].

Nehmen wir zum bisherigen noch, daſs auch die Sage von der umgekehrten Kreuzigung des Petrus sich unschwer als Ausdeutung des ἄνωθεν (da capo) μέλλω σταυροῦσθαι erklären läſst, so blicken wir zurück auf eine viel bewegte Geschichte des Ausspruches, der spätestens schon um 190 der gröſseren Ehre Roms dienstbar wurde, in ursprünglicher Gestalt aber einen Hinweis darauf nicht enthielt, sondern nur den ehrenvollen Kreuzestod dem Jünger in Aussicht stellte.

Diesen Ausspruch konnte der Auferstandene auch bei einer anderen, früheren Gelegenheit als bei der Flucht aus dem Gefängnis des Königs Agrippa (Act. 12) zu Petrus gethan haben, vgl. Joh. 21; nachher aber wurde er an jenes Begebnis, nach welchem Petrus εἰς ἕτερον τόπον gegangen war und (anno 42) nach Rom gebracht wurde, angereiht als Befehl Christi, nach Rom zu gehen und dort ihm nachzufolgen bis zum Tode am Kreuze. Und eben bei dem Kreuzestod wurde dem Petrus die Erzählung episodisch in den Mund gelegt, und was ursprünglich in Jerusalem ihm geschehen und gesagt war, wurde dann nach der Erzählung in Rom auch nach Rom selbst verlegt und in den Gang dortiger Ereignisse, z. B. schon in den Petrusakten um 190, eingereiht. Zu allem weiteren brauchte es in der episodischen Erzählung nur ähnlich zu lauten wie der Codex Marcianus

1) Zahn a. a. O., S. 854 ist jedenfalls sehr im Irrtum mit der Meinung, daſs 2 Petr. 1, 14 (εἰδὼς ὅτι ταχινή ἐστιν ἡ ἀπόθεσις τοῦ σκηνώματός μου, καθὼς καὶ ὁ κύριος ἡμῶν Ἰησοῦς Χριστὸς ἐδήλωσέν μοι) den Anstoſs zur Ausdeutung und Anwendung jenes Herrnwortes auf Petrus gegeben habe. Wenn umgekehrt der späte Autor des Briefes auf jenes Herrnwort an Petrus hinblickt, konnte es ihm unmöglich bereits in der Überlieferung vorliegen, wonach es erst am vorletzten Lebenstage zu Petrus in Rom gesprochen sein sollte, sondern erst in der älteren Fassung, die ihn damit zur Wirksamkeit nach Rom führte, um dann binnen Jahresfrist etwa seine Wirksamkeit mit dem Kreuzestod zu besiegeln.

(bei Lipsius p. LXIII, p. 170) noch bewahrt: *πρὸ ὀλίγων*[1] *γὰρ τῶν ἡμερῶν τούτων ἐπαναστάσεως γεναμένης μοι ὑπὸ τοῦ Ἀγρίππα, παρακληθεὶς ὑπὸ τῶν ἀδελφῶν ἐξῆλθον τῆς πόλεως καὶ ὑπήντησέ μοι ὁ κύριός μου κτλ.* Da zur Zeit des Commodus der Stadtpräfekt die Christen aburteilte, während zur Zeit des Nero der Praefectus praetorio Tigellinus dies besorgte, wurde auf diesem Wege der nach Rom versetzte Verfolger Petri zum „Stadtpräfekten" Agrippa. Da dieser so einmal der Todfeind war, der den Petrus ins Gefängnis geworfen hatte, so wäre das eigentlich schon genug zum Verständnis, dafs er dann auch mit dem Tode des Petrus in enge Verbindung gebracht worden. An mehr Kunde denken läfst jedenfalls der Umstand, dafs bei der (S. 185 ff.) vorliegenden Vermischung der Könige Herodes Agrippa I. und II. so viel Züge auf Agrippa II. weisen, ebenso wie die Verbindung mit Albinus in dessen Zeit weist. Doch begreift sich so schon, wie neben dem also, auch durch die Apostelgeschichte, bezeugten Agrippa sein Mitfeind Albinus zurücktritt, auch wenn er geschichtlich mehr gethan hat, als nur den Agrippa zum Vorgehen gegen Petrus ermuntert, auch wenn er ihn selbst ans Kreuz gebracht hat. Denkt man daran, wie Jesus von Pilatus nach Luk. 23, 7 dem König Herodes von Galiläa, Paulus von Festus dem König Agrippa vorgeführt worden, so wird man es für möglich halten, dafs ähnlich Petrus sowohl vom Landpfleger Albinus ergriffen als auch vor den mit der Aufsicht über den Tempel betrauten König Agrippa gestellt und darauf des Kreuzestodes würdig gefunden worden sei. Und da schon bei Matth. 27, 19 auch des Pilatus Weib als halbe Christin hervortritt, Landpfleger Felix mit seinem Weib Drusilla Act. 24, 24 bei Paulus auftritt, ebenso Agrippa und Bernike, wie ferner schon bis zur Abfassungszeit unserer Petrusakten der Statthalter Kappadokiens Klaudius Lucius Herminianus nach Tertullianus ad Scap. c. 3 beinahe eine Verfolgung der

1) Man braucht nur das für Rom berechnete *ὀλίγων* wegzulassen, so hat man wieder dieselbe Verbindung wie Act. 5, 36: *πρὸ γὰρ τούτων τῶν ἡμερῶν.*

Christen veranstaltete, weil seine Frau zu ihrer Sekte übergetreten war, und weiter nach Hippolytus IV. in Dan. ed. Bratke p. 15 ein Statthalter von Syrien vor auch nicht langer Zeit die Christen verfolgt hätte, wenn sein gläubig gewordenes Weib ihn nicht davon abgehalten hätte: ebenso mochte man nach so vielen älteren und neueren Analogien schon um 170 neben dem feindseligen Albinus seiner edelen Frau (S. 186) rühmlich zu gedenken Veranlassung genommen und noch einige Kunde gehabt haben [1].

Doch ehe wir uns von den Akten trennen und uns nach Albinus, seiner Zeit und seinen Thaten sonst umsehen, wollen wir noch einen anderen Zug ins Licht setzen, was um so leichter und unbefangener geschehen kann, als ich bereits im Jahre 1884 darauf hingewiesen habe, noch ohne Ahnung der Hauptsache, die uns jetzt beschäftigt. In dem Marcellustext heifst es nach Schilderung von Petri Kreuzigung im Vatikan, bei Lipsius p. 172. 173, vgl. 216: *Statim ibi apparuerunt viri sancti, quos unquam nemo viderat ante nec postea videre poterat. Isti dicebant, se propter ipsum (Petrum) de Hierosolymis advenisse!* Sie helfen nunmehr zunächst dem Marcellus (S. 183), den Petrus vom Kreuz nehmen und begraben (*ὑπὸ τὴν τερέβινθον πλησίον τοῦ ναυμαχίου εἰς τόπον καλούμενον Βατικάνον* p. 216). Wie

1) Es ist fast zu verwundern, dafs die bekannten Ketten Petri trotz der viel späteren Zeit ihres Auftauchens denselben Gang gingen wie die Gefängnisse desselben. Denn die Ketten, welche die Kaiserin Eudoxia um 455 nach Rom brachte und in die von ihr restaurierte, in der Folge S. Petri ad vincula genannte Kirche schenkte, sollen diejenigen sein, welche Petrus im Kerker zu Jerusalem getragen hat und von denen er nach der Apostelg. 12, 3 ff. auf wunderbare Weise befreit worden war. Auch die Ketten, welche nach den frühestens aus der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts stammenden Akten Alexanders die Balbina zu ihrer Heilung findet, sind noch immer die jerusalemischen, sogar noch bei Beda. Erst bei Petrus de Natalibus werden daraus verschiedene Ketten, jerusalemische, von Eudoxia, und römische, von Balbina aufgefunden, welche dann durch ein Wunder zu einem untrennbaren Ganzen vereinigt werden, um nach wie vor doch nur ein und dieselbe Kette zu sein. Übrigens konnte schon Papst Hormisda im Jahre 519 nicht nur von Petri, sondern auch von Pauli Kette Feilspäne verschenken. Vgl. die näheren Ausführungen bei Lipsius, Apokr. Apostelg. II, S. 411 ff.

kommen sie grade zur rechten Zeit so urplötzlich von Jerusalem unter das Kreuz Petri nach Rom? Sie sagen es ja selbst, sie seien des Petrus wegen gekommen! Was sollten sie denn eigentlich bei ihm, mit ihm thun? Ihre kleine Mithilfe beim Begräbnis war doch nicht so nötig. Erklären sie jetzt allem Volk Roms: *gaudete et exultate, quoniam patronos magnos meruistis habere*, so thun sie das nur im späten Hinblick auf die grofse Inschrift über den Apostelgräbern *ad Catacumbas*, auf welcher Bischof Damasus 366 bis 384 mit seinen fast stehenden Verswendungen hervorgehoben, dafs Rom es verdient habe, die zwar vom Orient gesandten Apostel als seine Mitbürger sich zu vindicieren [1]. Wie stimmt nun aber damit, dafs diese selben, die *viri sancti*, ἄνδρες ἅγιοι, εὐλαβεῖς, ἔνδοξοι genannt werden und die wie Engel vom Himmel plötzlich unter dem Kreuze erscheinen und weder vorher noch nachher mehr von jemand gesehen werden, wie Diebe in der Nacht daran gehen und den dann unter ihrer heuchlerischen Mithilfe bestatteten Apostel Petrus exhumieren und exportieren, Rom um seinen gröfsten Schatz und Schutzpatron bringen, um damit in den Orient zu verschwinden, wenn sie nicht nachgerade auf ihrer Ausreifse durch ein Donnerwetter entsetzt den Raub von sich geworfen hätten dort *ad Catacumbas* an der appischen Strafse, wo Petrus bis zum Jahre 258 neben Paulus, darauf noch bis zu seiner Überführung in die Vatikanische Basilika um 357 allein lag? Dazu mufs man noch andere Dinge vergleichen, die im Zusammenhang mit den verschiedenen Apostelstätten in meinen „Todestagen der Apostel" beleuchtet sind. Täuscht nicht alles, schrieb ich schon 1884, so haben

1) Die in der ehemaligen „Basilika der Apostel", jetzt S. Sebastiano, an der appischen Strafse angebrachte Inschrift lautet so, dafs schon de Rossi darin eine Abwehr orientalischer Ansprüche fand:

Hic habitasse prius sanctos cognoscere debes
Nomina quisque Petri pariter Paulique requiris
Discipulos Oriens misit quod sponte fatemur
Sanguinis ob meritum Christumque per astra secuti
Aetherios petiere sinus et regna piorum
Roma suos potius meruit defendere cives.
Haec Damasus vestras referat nova sidera landes.

wir hier noch die Spuren der älteren Darstellung, wonach beim Tode des Petrus heilige, engelhafte Männer von Jerusalem plötzlich da waren, seinen Leib nahmen und damit aus Rom verschwanden. Der Autor jener älteren *Πράξεις*, bezw. die von ihm wiedergegebene Volksmeinung besagte dann aber und trug mit der Wendung dem Umstande Rechnung, dafs man noch bis zur zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts das Grab des Petrus in Rom nicht zeigte noch zeigen konnte. Denn nur des Petrus wegen waren jene Leute erschienen, nicht des Paulus wegen, dessen Leichnam nicht verschwunden war und darum das Fehlen des anderen einer besonderen Erklärung bedürftiger machte. Sobald aber später die Reliquien des Petrus in Rom auftauchten und damit bewiesen war, dafs sie von den Orientalen nicht ausgeführt sein konnten und nach Rom gehörten, konnte nur noch von einem vereitelten Raubversuch die Rede sein[1]. Während im Marcellustext, der auch in anderen Stücken der ursprünglichen Lesart näher blieb, die Leute aus Jerusalem in angegebener Weise zweideutig engagiert werden, bewahren auch die Petrusakten, zu deren Zeit der Leichnam des Petrus in einem Sarkophag, *μάκρα λιθίνη* p. 100, von Marcellus beigesetzt sein sollte, also wohl schon in Rom gezeigt wurde, die Kunde von Leuten, die p. 90, 6 unter das Kreuz Petri folgen, *βουλόμενοι ἁφαρπάσαι τὸν Πέτρον*, deutet sie indes auf die ganze Menge Brüder, Reiche und Arme, Witwen und Waisen, Schwache und Starke, und im jüngeren Cod. A ist noch *καὶ ἰδεῖν* ihrer Absicht zugefügt, um das sonderbare „Rauben" planer zu machen. Danach heifsen sie im umschreibenden Linustext p. 10: *molientes illaesum rapere et conservare Petrum.* Das sind also nur verschiedene Umbiegungen einer älteren Angabe, die durch alsbaldige Heimholung der Leiche nach Jerusalem zu reimen suchte, dafs Petrus in Rom gestorben sei und doch daselbst sein Grab nicht gezeigt werden konnte.

Während Lipsius, Apokr. Apostelg. II, 335 f. meine Erklärung als richtig anerkannt und sich durchaus angeeignet

1) Siehe Die Todestage der Apostel, S. 121—133.

hat, suchte der Römer de Waal [1] sie abzuweisen durch den Einwand: „Allem Anschein nach müssen die Orientalen auf der Überfahrt Schiffbruch gelitten haben, denn es fehlt jede schriftliche Nachricht und jede Tradition über das Grab Petri in Jerusalem.“ Allein was brauchte den Autor sonstiges Dunkel zu kümmern, wenn es ihm nur auf Erklärung des Nichtvorhandenseins des in Rom vermifsten Grabes Petri ankam! Nachdem aber inzwischen sich gezeigt hat, dafs nach einer über 170 hinaufreichenden, in unseren Petrusakten mit anderen Angaben kombinierten alten Quelle Agrippa und Albinus, als solche in Jerusalem, Gefängnis und Tod Petri herbeigeführt haben, so wird man in jener von uns eruierten Erzählung von Heimholung der Petrusleiche durch jerusalemische Männer geradezu eine Erinnerung sehen können an ein Vorhandensein des Grabes Petri eben in Jerusalem und eine einfache Abfindung damit durch eine Darstellung, durch die zwar das Grab gelassen wurde wo es war, aber die Ehre des Martyriums Rom selbst gerettet wurde. Dort mufste also das τρόπαιον, die Siegesstätte des Petrus wie des Paulus sein, nur dafs die Orientalen den Leichnam gleich in Rom abgeholt und heimgeführt haben als seine Landsleute.

Noch sind wir in der Lage, eine lehrreiche Parallele beizubringen. Bekanntlich soll der Bischof Ignatius von Antiochien unter Kaiser Trajan im Amphitheater zu Rom den Märtyrertod gestorben sein. Wie das Martyrium des Ignatius K. 6 und Chrysostomus in der Homilie über Ignatius K. 5 (ed. Montfaucon II, 600), vgl. Euseb, Kirchengeschichte III, 36, berichten, wurden die Überreste des Heiligen alsbald gesammelt und nach Antiochien heimgeführt. Entsprechend dem Gebet desselben, dafs seine Bestattung niemand viele Mühe mache, liefsen nach dem älteren Bericht die Löwen nur einige Knochen von ihm übrig, die in ein Taschentuch gesammelt und leicht übers Meer gebracht werden konnten. Später aber wollte man das Grab des Ignatius in Rom

1) Die Apostelgruft ad Catacumbas an der via Appia, Rom 1894 (Freiburg, Herder), S. 14.

haben. Daher wurde nun erzählt, die Löwen hätten diesen nur erwürgt, aber nicht zerfleischt und verzehrt, ἵνα τὸ λείψανον αὐτοῦ ἦν φυλακτήριον τῇ Ῥωμαίων πόλει [1]. So geht es in der Sage. Ist nun der Tod des Ignatius in Rom und die alsbaldige Überführung seiner Überreste nach Antiochien geschichtlich, so konnte man bei Petrus ganz den gleichen Hergang zu Ehren Roms und Jerusalems voraussetzen und erzählen. Ist aber Ignatius gar nicht in Rom, sondern in Antiochien gestorben, so hatte er und Petrus doch nachher dasselbe Geschick nach derselben schrittweisen Aneignungsmethode, nur dafs es mit dem apostolischen Vater nicht so bequem, wichtig und eilig war als mit dem Apostelfürsten.

Bei der grofsen Bedeutung, die Rom bald hatte und bei der es durch viele und einflufsreiche Hierarchen und Schriftsteller seine Ansprüche und Sätze erfolgreich geltend machte und durchsetzte, und bei der Ohnmacht und Verlassenheit Jerusalems, das wiederholt vom Erdboden vertilgt und um seine lokalen und geschichtlichen Erinnerungen gebracht wurde, ist es nicht zu verwundern, wenn ihm nicht viel Erinnerung an Petrus übrig blieb und um so mehr ihm gegenüber in Rom sie ins Kraut schofs und alles andere überwucherte und überdeckte. Doch scheint noch eine weitere Spur erhalten in dem vor Jahren in einer Handschrift vom Jahre 412 aufgefundenen syrischen Martyrologium [2], welches nach dem gelehrten Nachweis seines neuesten Herausgebers Duchesne, Acta SS. mensis Novembris, T. II, 1 (Bruxellis 1894), p. LXVI, eher in der Zeit des Valens, 364—378, als des Theodosius, 379—395, entstanden ist. Dieses Martyrologium beginnt mit dem 26. Dezember, offenbar im Anschlufs an eine griechische Quelle, die anhob

1) Vgl. die Abdrücke in Patres Apostolici ed. Dressel (Lips. 1863), p. 214 sq. 364 sq. Das spätere Machwerk p. 374 sq. oder in der neuen Ausgabe II (Ignatii epistulae, martyria etc. ed. Zahn), p. 305. 314 sq. cf. 324, woselbst p. 346 auch die Homilie des Chrysostomus wiedergegeben ist. Dazu Zahn, Ignatius von Antiochien (1873), S. 25 ff.

2) Zuerst herausgegeben von dem Engländer Wright 1865 f. Deutsch von E. Egli in seinen Altchristlichen Studien (Zürich 1887), S. 1 ff.

mit dem Weihnachtsfest am 25. Dezember, welches Chrysostomus 386 in einer Weihnachtsrede den Zugführer und die Metropole aller Feste nennt, obgleich es erst seit kaum zehn Jahren aus dem Abendland eingebürgert sei. Der Syrer hat jedoch das Weihnachtsfest zum 25. Dezember weggelassen, weil er dem Gebrauche seiner Kirche treu statt dessen am 6. Januar das Epiphanienfest hat. Indem wir die interessierende Partie daraus nach Duchesnes Rückübersetzung in die griechische Vorlage geben, fügen wir gleich die Parallele aus dem armenischen Martyrologium [1] bei, welches zudem wie der Syrer die Geburt Jesu auf den 6. Januar setzt und die begleitenden Feste doch auch so vorausschickt, als wenn Weihnachten schon am 25. Dezember gefeiert worden wäre.

	Syrer:	Armenier:
26. Dezember	Ὁ πρῶτος μάρτυρ ἐν Ἱεροσολύμοις Στέφανος ὁ ἀπόστολος, ὁ κορυφαῖος τῶν μαρτύρων.	Stephanus protomartyr.
27. „	Ἰωάννης καὶ Ἰάκωβος οἱ ἀπόστολοι ἐν Ἱεροσολύμοις.	Festum principalium apostolorum Petri et Pauli.
28. „	Ἐν Ῥώμῃ τῇ πόλει Παῦλος ἀπόστολος καὶ Συμεὼν Κηφᾶς ὁ κορυφαῖος τῶν ἀποστόλων.	Festum sanctorum filiorum tonitrus Jacobi et Joannis.

Beide Aufzählungen der Apostel sind merkwürdig verschieden, weisen aber auf ein und dieselbe ältere Ordnung der Festtage, die noch Gregor von Nyssa, *De Basilio magno*, opp. III (Paris 1638), p. 479 bezeugt, indem er sagt: Zuerst kommt die Geburt Christi [am 25. Dezember], danach gedenkt man der Apostel und Propheten, εἰσὶ δὲ οὗτοι·

Στέφανος, Πέτρος, Ἰάκωβος, Ἰωάννης, Παῦλος,

die ebenso Chrysostomus bezeugt, indem er, Opp. ed. Mont-

1) Die Mitteilungen hieraus entnehme ich, da mir anderes Material schwer zugänglich ist, Eglis Abhandlung in Hilgenfelds Zeitschrift für wissenschaftl. Theol., Jahrg. 1891, S. 279.

faucon I, 2, p. 854, in der Homilie in Kalendas Jan. erwähnt, daſs man neulich, πρώην, also am 28. Dezember, das Fest des Paulus [also noch nicht zugleich auch des Petrus] gefeiert habe. S. auch Morelli, Kalend. Constant. I, p. 293.

Die ältere Ordnung lautete folglich:

26. Dezember. Stephanus der Apostel und Protomartyr zu Jerusalem.
27. „ Petrus, Jakobus und Johannes die Apostel zu Jerusalem.
28. „ Paulus der Apostel zu Rom.

In beiden obigen Martyrologien ist diese ältere Festfolge dadurch geändert, daſs man „die Apostelfürsten“ Petrus und Paulus rücksichtsvoller nebeneinander gestellt hat, und zwar auf entgegengesetzte Weise. Im Syrer ist Petrus von seinem alten Platz genommen und zu Paulus am 28. Dezember, im Armenier hingegen ist Paulus von seinem alten Platz genommen und zu Petrus am 27. Dezember gestellt worden. Während so im Syrer Johannes und Jakobus im Alleinbesitz des 27. Dezember verblieben, muſsten sie im Armenier vor den Apostelfürsten auf den vakant gewordenen 28. Dezember zurückweichen, worauf noch Sophronius von Jerusalem, gest. 639, reflektiert, da er in seiner Festhomilie auf die heiligen Petrus und Paulus (ed. Joann. Franc. Albanus, Romae 1666) sagt: *τρίτην γὰρ μετὰ τὴν τοῦ Χριστοῦ σωτήριον γέννησιν Στεφάνῳ δεδωκότες πανήγυριν, τετάρτην ἑαυτοῖς παρετηρήσαντο.*

Man könnte nun vermuten, die drei Säulenapostel hätten nicht früher zum 27. Dezember gestanden als ihr Meister zum 25. gesetzt ward: was in Rom um 330, im Orient später, in Antiochien nach dem Zeugnis des Chrysostomus erst um 375 geschah. Indessen wird solche Vermutung schon fraglich durch den Umstand, daſs zum zwischenstehenden 26. Dezember Stephanus gesetzt und zu diesem Zwecke, im Syrer wie bei Gregor von Nyssa, auffällig „Apostel“ genannt ist. Dieser erscheint hier doch nur wie ein Lückenbüſser. Denn daſs er der erste christliche Märtyrer geworden, qualifizierte ihn doch nicht dazu, unmittelbar auf den Herrn zu folgen und den Ehrenplatz vor den drei ersten Aposteln

und Autoritäten zu erhalten. Aber wenn jene bereits zum 27. Dezember standen und nach Versetzung der Geburt Jesu auf den 25. Dezember noch jemand für den dazwischen unbesetzten 26. zur Wahl stand, so erklärt sich die Wahl des Stephanus, „des Apostels". Ähnlich wurde ja auch bald auf den nachträglich frei gemachten 28. Dezember das Festum ss. Innocentium Infantum gelegt, das nach Pseudo-Origenes Hom. 3 *de diversis* schon auf alter Tradition beruhend wohl im Syrer vorliegt unter den am 23. September (zu Ancyra) gefeierten Kindern, die Bekenner wurden von ihrer Mütter Brüsten weg [1]). Paulus aber ist ohne historischen Anlafs, nur um auf die anderen zu folgen, auf den 28. Januar gesetzt. Man kann doch nicht annehmen, dafs die drei Säulenapostel erst um 375 im Orient zum erstenmal gefeiert und in den Festkalender gesetzt worden seien. Allenfalls liefse sich denken, dafs sie früher zu einem anderen Tage gestanden, nach Einführung des Weihnachtsfestes am 25. Dezember jedoch in dessen Nähe nachträglich gebracht worden seien. Doch auf den Tag kommt es uns weniger an als auf den Ort [2]. Schade, dafs beim Armenier die Ortsangabe abgestreift ist.

---

1) Cyprian. ep. 58, 6 schreibt: Christi nativitas a martyriis infantium statim coepit, ut ob nomen ejus a bimatu et infra qui fuerunt necarentur. Tertullian. adv. Valent. c. 2: infantes testimonium Christi sanguine litaverunt. Ähnlich bei vielen nachfolgenden griechischen wie lateinischen Vätern.

2) Gleichwohl ist es für unseren Zweck lehrreich, zu sehen, wie es mit dem Besitz des 27. bezw. 28. Dezember in der Weiterentwickelung ging. Vermöge des Einflusses Roms und des dortigen Ansatzes erst zum 22. Februar, seit dem Jahre 258 zum 29. Juni (vgl. S. 38 f.) treten Petrus und Paulus natürlich nicht länger zu jenen Tagen auf, die daher den beiden anderen Aposteln zur Verfügung bleiben. Aber da war bei Johannes auf seine Reklamation für Ephesus Rücksicht zu nehmen, und bei Jakobus erinnerten sich einzelne, dafs er nach dem freilich fabelhaften Bericht des Hegesippus am Osterfest von den Juden die Zinne des Tempels hinabgestürzt worden sei. Danach heifst es im Martyrologium Hieronymianum, gleichmäfsig in Codd. Bern., Fragm. Lauresh., Ept., Wissenb.:

VI. Kal. Jan. Adsumptio s. Johannis evangelistae apud Ephesum et Hierosolymis ordinatio episcopatus s. Jacobi fratris Domini,

Es fragt sich also noch, ob auch schon in der Quelle die drei als „die Apostel zu Jerusalem“ aufgeführt waren. Auf die Verwechselungen und irrigen Identifizierungen, die mit den verschiedenen Jakobus nachweislich stattgefunden haben, brauchen wir hierzu nicht näher einzugehen, da sowohl der Zebedaide, gest. 44, als auch der Bruder des Herrn, gest. 62, in Jerusalem den Märtyrertod gestorben sind und da schon aus Gal. 2, 9 und aus Clemens Alex. im siebenten Buch der Hypotyposen, bei Euseb, Kirchengeschichte II, 1 erhellt, dafs der jüngere Jakobus an die Stelle des frühe abgetretenen älteren gerückt ist zur Bewahrung der alten Trias Petrus, Jakobus und Johannes, wie sie Matth. 17, 1; 26, 37. Mark. 5, 37; 13, 3. Luk. 5, 10 u. s. w. auftritt [1], weshalb auch in unserem Martyrologium (vgl. S. 201) unter Jakobus der Bruder des Herrn zu suchen ist. Der Apostel Johannes sollte zwar nach der zuerst von Polykrates von Ephesus um 190 vorgebrachten Angabe, bei Euseb, Kirchengeschichte V, 24, in Ephesus gestorben und begraben, oder

---

qui ab apostolis primus ex Judaeis Hierosolymis est episcopus ordinatus. (Var. et in medio paschae martyrio coronatur.] Vgl. dazu Lipsius, Apokr. Apostelgesch. III, S. 253, Anm. 1. Daneben bietet die Notitia de locis ss. apostolorum in Cod. Ept. (Cod. Paris. lat. 10837, saec. VIII):

VI. Kal. Jan. Natalis apostoli sancti Jacobi fratris Domini.

In den Konsularfasten vom Jahre 494 ff., welche gute chronologische Eintragungen haben, lesen wir hingegen zum Jahre 62: Mario et Gallo his consulibus Jacobus apostolus in Hierosolymis de pinna templi dejectus est a Judaeis V. Kal. Jan.

In dem karthagischen Kalendarium, das bis Bischof Eulogius im Jahre 505 reicht, lautet es:

VI. Kal. Jan. sancti Johannis Baptistae et Jacobi apostoli, quem Herodes occidit.

Hier sind aus beiden andere Männer desselben Namens geworden: bei Johannes wohl so wenig als bei Jakobus durch Schreibfehler. Wie weit entfernt ist das von der ursprünglichen Fassung, die zum 27. Dezember lautete: Petrus, Jakobus, Johannes, die Apostel zu Jerusalem. Und sie allein bringt Licht!

1) Clemens sagt l. c.: *Ἰακώβῳ τῷ δικαίῳ καὶ Ἰωάννῃ καὶ Πέτρῳ μετὰ τὴν ἀνάστασιν παρέδωκε τὴν γνῶσιν ὁ κύριος· οὗτοι τοῖς λοιποῖς ἀποστόλοις παρέδωκαν.* Vgl. auch Lipsius, Apokr. Apostelgesch. III, S. 239 f.

vielmehr nicht gestorben und begraben sein. Denn das Grab des Johannes, das man zeigte, enthielt keine Gebeine, so dafs die Sage aufkam, er sei daraus entrückt worden, während spätere sagten, er schlafe darin, und den Staub sammelten, den die Atemzüge des Schlafenden aus dem unerschöpflichen Grabe aufwirbelten [1]. Noch wo der jedenfalls ältere Ignatius im Brief an die Epheser selbst K. 12 diesen alles Lob erteilen will, nennt er sie nur *Παύλου συμμύσται* und verherrlicht diesen; dafs er dabei von ihrer engen Verbindung mit dem Apostel Johannes gänzlich schweigt, ist ein deutlicher Beweis, dafs er von einem langen Aufenthalt und endlichen Tod des Johannes in Ephesus und seiner besonderen Verehrung daselbst noch gar nichts gewufst hat. Wie aber jener Polykrates den Evangelisten Philippus so deutlich als irrig für den Apostel desselben Namens genommen hat und von seinem *μάρτυς καὶ διδάσκαλος* genannten Johannes fabelt, er sei Priester gewesen, so spricht vieles, von mir an anderem Ort [2] ausführlicher Beleuchtetes, dafür, dafs der Zebedaide nur kurze Zeit in Ephesus verweilt und dann sich nach Judäa zurückbegeben hatte, nachträglich aber von den auf apostolische Autorität versessenen Kleinasiaten mit einem anderen Jünger Jesu desselben Namens, sonst *πρεσβύτερος* zubenannt, im Leben und Sterben verwechselt und an dessen Stelle nach Ephesus versetzt worden ist. Gegenüber den für Asien, besonders Ephesus und dessen Autorität zu interessierten Angaben verdient mehr Beachtung, dafs sowohl nach der Chronik des Georgios Hamartolos aus dem 9. Jahrhundert als auch nach den aus dem Geschichtswerk des Philippus von Side (Sidetes, gest. 430) veröffentlichten Fragmenten kein Geringerer als der die anderen Gewährsmänner an Alter übertreffende, aus der Nachbarschaft gebürtige Papias von Hierapolis im zweiten Buche der Herrenworte, um 140—160, berichtet habe, *ὅτι Ἰωάννης ὁ θεο-*

1) Vgl. Lipsius a. a. O. I, 348—542.

2) Vgl. meine kritische Untersuchung der Offenbarung Johannis (Gotha 1891), S. 156. Mit meiner dort begründeten Auffassung stimmt zu meiner Freude Harnack a. a. O. S. 666 ff. in der Hauptsache überein.

λόγος καὶ Ἰάκωβος ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ ὑπὸ Ἰουδαίων ἀνῃρέθησαν [1]. Wie richtig schon der Herausgeber der Fragmente de Boor (a. a. O. S. 177) erklärte: „es kann in Zukunft kein Zweifel mehr darüber walten, dafs Papias wirklich überliefert hat, dafs der Apostel Johannes von den Juden erschlagen worden sei", wie wenig an die Möglichkeit eines mittelalterlichen Mifsverständnisses zu denken ist, bestätigt unser altes syrisches Martyrologium von ca. 375 mit seinem Zeugnis zum 27. Dezember: „Johannes und Jakobus, die Apostel zu Jerusalem" [2]. Papias berichtete deren Tod durch die Juden daselbst wahrscheinlich im Anschlufs an den Aus-

1) Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristl. Litteratur, herausg. von O. von Gebhardt und A. Harnack V, 2 (1888), S. 169 ff. — Bei Georgius wird noch weiter gesagt: πληρώσας δηλαδὴ μετὰ τοῦ ἀδελφοῦ τὴν τοῦ Χριστοῦ περὶ αὐτῶν πρόρρησιν καὶ τὴν ἑαυτῶν ὁμολογίαν περὶ τούτου καὶ συγκατάθεσιν.

2) Dieses Zeugnis, das schon für ca. 375, spätestens für 412 den Tod des Johannes und Jakobus ebenso nach Jerusalem verlegt, wie den des Petrus und Paulus nach Rom, hat Harnack a. a. O. S. 666 leider übersehen, als er sich um die Erklärung der später auftretenden entsprechenden Angaben bemühte. So kann man schon eher glauben, dafs eine solche Nachricht über Johannes aus dem 2. Jahrhundert herrührt und in einem Werke — des Papias — gestanden hat, das Irenäus, Eusebius und viele anderen gelesen haben, ohne jene Angabe dorther wiederzugeben. Wie oberflächlich Irenäus des Papias Mitteilungen im Proömium seines Werkes gelesen, hat schon Euseb festgestellt, diesem aber heifst Kirchengeschichte III, 39 Papias σφόδρα γάρ τοι σμικρὸς ὢν τὸν νοῦν, und die kleinasiatischen Angaben über Johannes waren so einschmeichelnd, dafs die Besonderheit des Papias auf sich beruhen blieb, wenn man beim Lesen nicht überhaupt darüber wegglitt. Zudem bestand die Kenntnisnahme von manchen alten Sachen bei den Vätern darin, dafs einer die Mitteilungen seines Vorgängers darüber las und ausschrieb. Dafs Joh. 21 für Johannes im Unterschied von Petrus langes Leben und einen natürlichen Tod vorauszusetzen scheint, beweist in diesem späten Anhang schon dieselbe Verwechselung des Apostels mit dem in Ephesus alt gewordenen Presbyter Johannes, wie sie Harnack selbst ebend. S. 666 f. auch bei Irenäus und den Asiaten um 190 findet und nachweist, indem auch er es für sehr fraglich hält, ob der Zebedaide je nach Asien gekommen und dort länger als eine kurze Zeit geweilt habe. — Auch Bousset, Kommentar zur Offenbarung Johannis (1896), S. 33 ff. kommt zum Schlufs, dafs es in Asien nur einen Johannes gegeben, den Presbyter, dafs hingegen der Apostel Johannes von den Juden in Palästina getötet worden sei.

spruch Jesu Marc. 10, 39. Matth. 20, 23, welcher aber eben selbst ein blutiges Martyrium des Brüderpaares ankündigte. So ergiebt sich, dafs der vordem neben Johannes und Jakobus stehende Petrus wie dieses Märtyrerpaar zu Jerusalem notiert und dort als Märtyrer vorausgesetzt war, nicht zu Rom, wohin er unter Einfluſs der römischen Zusammenstellung erst nachträglich, nach der Zeit des Gregor Nyss. und Chrysostomus S. 201 f., neben Paulus eingetragen worden ist. Mochte die Feier der drei Säulen nicht eher zum 27. Dezember gesetzt sein als Christi Geburt zum 25., so war dafür ihr Martyrium längst, bis zu des Papias Zeit, beisammen in Jerusalem vorausgesetzt und gegeben.

Welches anderen Apostels Kreuzigung sollte man aber auch zu Jerusalem suchen als zweifellose Erfüllung der Ankündigung in den Worten Jesu zu den Juden Matth. 23, 34ff.: *διὰ τοῦτο ἰδοῦ ἐγὼ ἀποστέλλω πρὸς ὑμᾶς προφήτας καὶ σοφοὺς καὶ γραμματεῖς· ἐξ αὐτῶν ἀποκτενεῖτε* (cf. Jacobus) *καὶ σταυρώσετε, καὶ ἐξ αὐτῶν μαστιγώσετε ἐν ταῖς συναγωγαῖς καὶ διώξετε ἀπὸ πόλεως εἰς πόλιν?* [1] Kann man bei dem letzten besonders an Paulus denken, der nach 2 Kor. 11, 24ff. bekanntlich 5×39 Streiche von den Juden empfangen hat und aus einer Stadt in die andere getrieben wurde, so wissen wir, abgesehen von jenem Simeon Klopas', der unter Trajan in Jerusalem gekreuzigt wurde hier aber wegen seiner späten Zeit nicht in Betracht kommen kann, von keines anderen apostolischen Mannes Kreuzigung etwas so sicher als von des Petrus [2], an den darum auch schon Hieronymus

1) Dafs diese altertümliche Fassung ursprünglicher ist als die abgeglättete bei Luk. 11, 49ff. habe ich mir schon vor Jahren klar gemacht und ist leicht einzusehen. Dafs die Vers 37 folgende Apostrophe an Jerusalem, das die Propheten *ἀποκτενεῖ* und steinigt, die zu ihm gesandt sind, schon ursprünglich mit Vers 34ff. zusammenhing, ist nicht wahrscheinlich, dafs aber der Ausdruck *ἀποκτενεῖν* auch Kreuzigung bezeichnen kann, beweist er selbst Act. 3, 15. 1 Thess. 2, 15 durch seine Bezeichnung des Todes Jesu.

2) Allerdings soll auch des Petrus Bruder Andreas gekreuzigt worden sein, aber in Patras in Griechenland. Die Angaben hierüber treten jedoch so spät auf, dafs dies „Martyrium" gar nicht als alte bekannte Geschichte, sondern nur als späte Gleichmachung des seit 357

bei der Auslegung von Matth. 23, 34 gedacht hat, obgleich er dessen Tod in Rom voraussetzte, den wir nun vielmehr unter den Juden in Jerusalem erfolgt sehen [1]. Und wie Jesus vom römischen Landpfleger Pontius Pilatus gekreuzigt worden ist und doch mit gutem Rechte z. B. Act. 4, 10 gesagt wird, er sei von den Obersten der Juden genommen und ans Kreuz geschlagen, Act. 3, 15; 7, 52. 1 Thess. 2, 15, vom Volk getötet worden, so konnte auch Petrus vom Landpfleger Albinus zum Kreuzestode verurteilt und doch hingestellt und angesehen werden als eins der Opfer jüdischen Hasses und Verstocktheit, zumal wenn König Agrippa II. auch noch dazu mithalf.

Sehen wir uns nun genauer nach der Zeit des Albinus und nach seinem Beginnen um, besonders bei dem zeitgenössischen Geschichtschreiber Josephus. Wie bereits erwähnt, hatte der Hohepriester Ananus nach der gegenwärtig bei Josephus, Arch. XX, 9, 1, vgl. Euseb, Kirchengeschichte II, 23, 21—24, zu lesenden Erzählung die Zeit zwischen dem Tode des Festus und der Ankunft seines Nachfolgers Albinus benutzt, Jakobus den Gerechten und mit ihm τινὰς

---

in Konstantinopel importierten und verehrten Apostels mit seinem in Rom verehrten Bruder Petrus erscheint. Dafs der unter den Gedichten des Damasus stehende Hymnus auf denselben nicht von jenem Papst, sondern aus späterer Zeit herrührt, haben schon längst die Herausgeber gemerkt. Vgl. noch Lipsius, Apokr. Apostelgesch. I.

1) Ehre, dem Ehre gebührt. Wie ich in Mamachis Ausführungen über Petrus (Neudruck, Roma 1872, p. 186) finde, hat im Hinweis auf eben die Stelle Matth. 23, 34ff. kombiniert mit Joh. 21 schon der Jesuit Harduinus in Comment. in Matth. ed. Amstel. 1741, p. 81 behauptet, Petrus sei in Jerusalem gestorben und wenigstens sein Kopf sei später nach Rom gebracht worden. Diese Stellen allein waren freilich zum Beweise unzureichend. Bei der römischen Disputation im Jahre 1872 hat sie Gavazzi gegen Rom geltend gemacht, zu Gunsten — Babylons. Esser aber S. 167f. meinte dieses Argument als „blendendes Scheinwerk" darzuthun durch Hinweis darauf, dafs Cicero einmal bei einer Rede vorgab, er müsse leise sprechen, um nicht von den anwesenden Juden gehört und überschrieen zu werden, und dafs Kaiser Claudius die Juden einmal wegen ruhestörenden Tumultes aus Rom wies. Als ob durch dergleichen eine Kreuzigung durch die Juden in Rom erklärt würde!

ἑτέρους ὡς παρανομήσαντας zu ergreifen, und hatte jenen, das anerkannte Haupt der Christengemeinde zu Jerusalem, schnell bereits getötet, als er von dem noch auf der Reise befindlichen Albinus auf diesem gewordene Vorstellungen hin nachdrücklich zur Ruhe verwiesen und von König Herodes Agrippa als dem Tempelaufseher eilig, nach nur neunmonatlicher Amtsführung, abgesetzt wurde und zwar im Jahre 62. Ist es nun natürlich, unter den anderen Gesetzesübertretern, die mit dem Haupte der Christengemeinde zu Jerusalem ergriffen worden, angesehene und öffentlich hervortretende Glieder derselben Gemeinde zu verstehen, so liegt die Vermutung nahe, dafs darunter auch Petrus (und Johannes?) gewesen sei und Albinus ihn noch als Gefangenen vorgefunden, ihn im Gefängnis gehalten und nachher zum Tode verurteilt habe [1]. Ähnlich geschah es ja auch mit Paulus unter Felix und Festus.

War jedoch Petrus nicht gleich mit Jakobus ergriffen worden, ja befand er sich damals gar nicht in Jerusalem, so war nachher noch eine besondere Veranlassung für ihn, nach Jerusalem zu kommen, von Albinus ergriffen und gekreuzigt zu werden. Wie nach Euseb, Kirchengeschichte III, 11 (λόγος κατέχει) die Überlieferung [2] berichtet, kamen nach dem wahrscheinlich im Herbst 62 erfolgten Märtyrertode des Jakobus alle noch lebenden Apostel, wie beim Apostelkonzil um 47, von überall her nach Jerusalem, um der ihres Hauptes plötzlich beraubten Muttergemeinde sich anzunehmen und ihr ein neues Haupt zu geben, wozu

1) Hierbei ist noch beachtenswert, dafs nach Hegesippus bei Euseb, Kirchengeschichte II, 23 Jakobus μετὰ τῶν ἀποστόλων, zusammen mit den Aposteln, unter denen nach Kirchengeschichte II, 1 zuerst Petrus und Johannes zu suchen sind, die Gemeinde von Jerusalem leitete.

2) Nach J. Friedrich, Zur ältesten Geschichte des Primates in der Kirche (Bonn 1879), S. 21 hat Euseb diese wichtige Nachricht, welche sich im einzelnen wörtlich an eine Stelle des Hegesippus, Kirchengeschichte IV, 22, anschliefse, offenbar aus diesem genommen. Wenn derselbe darin Recht hat, dafs Jakobus nicht nur Bischof von Jerusalem, sondern der Universalkirche gewesen sei, so war die Wahl seines Nachfolgers nicht minder dringend.

denn einstimmig Simeon Klopas' gewählt worden sei. Zwar setzt Euseb das selbst *μετὰ τὴν Ἰακώβου μαρτυρίαν καὶ τὴν αὐτίκα γενομένην ἅλωσιν τῆς Ἱερουσαλήμ*. Da der Tod des Jakobus im Jahre 62, die Zerstörung Jerusalems erst im Jahre 70 erfolgte, kann man doch nicht annehmen, dafs in der Reihe kritischster Jahre dazwischen, wo die jerusalemische Gemeinde eines festen Haltes und Führers am meisten bedurfte, sie einen solchen nicht erhalten habe, nachher ohne solchen nach Pella (Euseb, Kirchengeschichte III, 5) übergesiedelt sei, dafs die Apostel noch lange auf den Ausbruch des Krieges und sein schliefsliches Ende gewartet hätten, um der längst in Pella geborgenen Gemeinde endlich in jenem Simeon Klopas' einen Ersatz für den bereits vor mindestens acht Jahren ihr entrissenen Jakobus zu geben. Die Anhängung der Zerstörung Jerusalems an den Tod des Jakobus ist eine Epexegese, zu der Euseb verführt worden ist durch die Teleologie des Hegesippus, der bei ihm II, 23 an die fabelhafte Erzählung vom Tode des Jakobus anreiht: *καὶ εὐθὺς Οὐεσπασιανὸς πολιορκεῖ τὴν Ἰουδαίαν αἰχμαλωτίσας αὐτούς*. Fällt so die zusätzliche Erklärung bei Euseb als irrig dahin, so ist es nur natürlich, dafs alsbald nach dem im Jahre 62 erfolgten Tode des Jakobus die Apostel und sonstigen Notabeln zusammenkamen, um für die hart getroffene Muttergemeinde zu sorgen und zu beraten. Damals also mufste vor allen auch Petrus nach Jerusalem kommen, wenn er sich nicht schon dort, sondern vielleicht auf einer der von Gal. 2, 7f. 1 Kor. 9, 5. Act. 9, 32. 36; 10, 24f. bezeugten Reisen in Syrien oder sonstwo, etwa in Babylon (S. 16ff.), befand. Diese Zusammenkunft der Apostel ist kaum vor Mitte 63 zu setzen [1].

Dazu kommt noch etwas besonderes. Nach Josephus, Arch. XX, 11. 1, war es im zweiten Jahre von Albinus' Nachfolger Gessius Florus, als — im Mai 66 — der Krieg ausbrach. Also war Gessius nicht vor Mai 64, nicht nach

1) Auch Weizsäcker, Das Apostolische Zeitalter, 2. Aufl. (1892), S. 356f. läfst den Simeon gleich nach dem 62 erfolgten Tode des Jakobus wählen, ebenso Wuttig, Das Johanneische Evangelium und seine Abfassungszeit (Leipzig 1897), S. 119f.

April 65, mithin wohl in herkömmlicher Weise um Ende 64 oder Anfang 65 nach Palästina gekommen. So wird der am 19. Juni 64 ausgebrochene Brand Roms und die daran etwa im August anschliefsende Verfolgung der Christen noch in die Zeit des Albinus gefallen sein. Mit Unrecht hat man aber gemeint, da die neronische Verfolgung wegen der Brandstiftung eine lokale Ursache gehabt habe, könne sie sich nicht über Rom hinaus erstreckt haben. Zumal die Christen nicht wegen Brandstiftung, sondern nach Tacitus, Ann. 15, 44, *odio generis humani convicti sunt*, ist es nur zu natürlich, wenn dieses allen Christen gemeinsame „Verbrechen" auch aufserhalb Roms von eifrigen Statthaltern oder fanatischem Pöbel nach Neros Vorgang „gerächt" und zu Christenmorden benutzt wurde. Selbst wenn man die Christen in Asien und Griechenland ganz unbehelligt gelassen haben sollte, ist es an sich schon wahrscheinlich, dafs *per Judaeam, originem ejus mali* (Tac. l. c.) in Verfolg der Resultate des römischen Christenprozesses ebenfalls eine Untersuchung, und zwar natürlich von dem mit Nero befreundeten und von ihm bald beförderten Landpfleger Albinus angestellt und als ein bekanntes Christenhaupt auch Petrus festgenommen, inquiriert und nicht wieder freigelassen, sondern nach dem in Rom gegebenen allgemeinen Vorgang ebenfalls ans Kreuz geschlagen worden ist. Hierbei darf man noch daran denken, wie nach dem bei Sulpicius Severus Hist. II, 30 aufbewahrten, wohl auf Tacitus und dessen Gewährsmann Antonius Julianus zurückgehenden, Bericht Titus den Tempel verbrennen wollte, um zugleich mit der jüdischen Wurzel auch den christlichen Schöfsling auszurotten. Bei dem Aufsehen der römischen Christenverfolgung wäre es fast unbegreiflich, wenn man im Jahre 64 am Ursprung der todeswürdig befundenen Sekte keine Nachforschungen angestellt und nach ihren Häuptern in Jerusalem nicht gefragt hätte. In genauer zeitlicher Übereinstimmung damit berichtet Josephus Arch. XX, 9, 5: „Als aber Albinus hörte, dafs Gessius Florus an seine Statt komme, wollte er das Ansehen haben, als hätte er denen zu Jerusalem auch etwas gefälliges erwiesen. Er liefs daher die Gefangenen vorführen, diejenigen, welche den Tod öffent-

lich verschuldet, hinrichten.“ Unter den Ende 64 gefallenen Opfern des Albinus wird sich auch Petrus befunden haben, durch dessen Tod am Kreuze er ebenso denen zu Jerusalem als dem Nero zu Rom sich gefällig erweisen konnte [1].

Am Tage ist also der historische Grund der Überlieferung, welche in den bereits um 190 verfafsten Petrusakten bereits entstellt und umgebogen vorliegt, wonach nicht Nero selbst sondern Agrippa und Albinus die waren, welche den Petrus in das Gefängnis und an das Kreuz gebracht haben. Da das Gefängnis Agrippas sowohl durch das Zeugnis der kanonischen Apostelgeschichte als durch die Flucht Petri mit der Erscheinung eines Engels des Herrn oder des Herrn selbst berühmt war, begreift sich leicht, dafs Agrippa in der Überlieferung noch amtlicher thätig erscheint als Albinus und diesen nur als beigeordneten Mithelfer zur Geltung kommen läfst. Da die Kreuzigung Petri zu Jerusalem Ausgangs 64 der Zeit nach an die neronische Christenverfolgung sich anschlofs und wahrscheinlich in ursächlichem Zusammenhange damit stand, so begreift sich ferner, dafs Petrus auch als Opfer des Nero angesehen wurde. Und da die neronische Verfolgung in Rom unvergefslich blieb, so begreift sich endlich, dafs Petrus als Opfer der neronischen Verfolgung in Rom gesucht, von Jerusalem dorthin versetzt wurde. In Rom aber, wo Nero der Kaiser (*βασιλεύς*) war, konnte Agrippa nicht König bleiben; nach den Rechtsverhältnissen von 190 mufste er bei der Übertragung als Stadtpräfekt mit Gefängnis und Hinrichtung zu thun gehabt haben, wonach für Albinus nur Stellung und Ärger eines angesehenen Römers und Vertrauten des Kaisers übrig blieb (vgl. S. 184ff.). Dabei aber spielen noch andere Verhältnisse mit, die für

1) Dafs ursprünglich Petrus, Jakobus, Johannes die Apostel zu Jerusalem zum 27. Dezember gesetzt waren, schien uns oben (S. 202ff.) noch einen anderen Grund zu haben als das Vorausgehen von Christi Geburt zum 25. Dezember. Der Todestag des Jakobus kann es nicht gewesen sein, wenn dieser im Jahre 62 vor Ankunft des Landpflegers Albinus vor dem Laubhüttenfest getötet worden ist. Gar wohl aber pafst der Tag für den Tod des Petrus kurz vor Abgang des Albinus, der spätestens vor Mai 65 erfolgte.

Jerusalem und Rom besonders hervorzuheben für unsere Zwecke dienlich ist.

Wie erklärt es sich denn also, dafs die Erinnerung an Petri Kreuz sich nicht völliger an seinem ursprünglichen Orte bewahrt hat?

1. Dort hatte Petrus unzweifelhaft so bedeutsam und so lange gewirkt, so vieles erlebt als Apostel Jesu Christi und als Gefangener, dafs Tod und Grab des Jüngers daselbst nur untergeordnete Momente sein konnten, zumal noch vornehmere Männer dort starben.

2. In der Zeit, wo das alte Jerusalem noch stand, hatten die Gräber solcher Männer überhaupt noch keine oder nur geringe Bedeutung und Autorität, zumal an dem Orte, wo das Kreuz und Grab Christi alles andere in den Schatten stellte und Jakobus der Gerechte die anderen Jünger überragte (Recogn. 1, 44), und zwar so sehr, dafs er Recogn. 1, 68 *episcoporum princeps*, 1, 73 *archiepiscopus* heifst.

3. Es geschah erst gegen Ende des 2. Jahrhunderts, vgl. Euseb, Kirchengeschichte V, 23. 24; III, 31; II, 25, dafs man auf die noch an einem Orte vorhandenen Gräber apostolischer Autoritäten hinwies zur Bekräftigung, dafs sie dort wirklich gelebt und gewirkt hatten, was bei Petrus in Jerusalem durch das klare Zeugnis des Neuen Testamentes überflüssig war, abgesehen davon, dafs die bischöfliche Reihenfolge nicht auf ihn, sondern auf jenen angesehenen Jakobus, den Bruder des Herrn, zurückgefürt wurde.

4. Inzwischen war aber Jerusalem erst im Jahre 70 durch Titus, nachher im Jahre 135 unter Hadrian noch einmal dem Erdboden gleich gemacht, die mit den lokalen Einzelerinnerungen bekannte Generation entweder getötet oder nach Pella und sonsthin zerstreut worden, also wiederholt ein blutgetränkter Schwamm über alle Erinnerung an einzelne Orte und Gräber gegangen. Wie Hegesippus bei Euseb, Kirchengeschichte II, 23 sagt, wurde wohl noch das Grabmal Jakobus' des Gerechten zu seiner Zeit beim Tempel gezeigt, aber dieser Jakobus hatte inzwischen ganz besondere Bedeutung als erster Bischof Jerusalems und zugleich Bruder Jesu und grofser Heiliger erlangt. Dazu ist mir bei aller

Beschäftigung mit solchen alten Monumenten mehr als wahrscheinlich, dafs dieses angebliche Grabmal des Jakobus nahe dem Tempel nicht auf Grund einer über 135 und 70 zurückreichenden Erinnerung, sondern neuer Vermutung und Kombination dort gezeigt wurde, worauf denn die Späteren weiter phantasierten, nicht ohne sich über die Stätte zu entzweien, wie man bei Lipsius, Apokr. Apostelg. III, S. 248 ff. näher nachlesen kann [1].

5. Nach der Zerstörung unter Hadrian gab es kein Jerusalem mehr; die kleine Kolonie, die sich auf seinen Trümmern erhob, verzichtete auf den alten Namen, die daran hängenden Erinnerungen und Ansprüche, und nannte sich Aelia, und die christlichen Bischöfe der Folgezeit nannten sich selbst Bischöfe von Aelia [2], also mit Verzicht auf die Prärogative Jerusalems. Während die alten Chronographen eine fixierte Reihenfolge der Bischöfe von Rom, Antiochien und Alexandrien zu geben wufsten, konnten sie für Jerusalem nur einen wüsten Haufen Namen (bei Euseb, Kirchengeschichte IV, 5. 6; Epiphanius, Haer. 66, K 20) geben, mit einigen Haltpunkten, die nicht viel Ordnung schaffen lassen [3]! Wie von Hadrians Zeit an Juden das Betreten der Stätte Jerusalems strenge verboten war, so bezeichnet auch der christliche Geschichtschreiber Euseb, Kirchengeschichte IV, 6 die Bischöfe von Hadrians Zeit an ausdrücklich als Heidenchristen im Unterschied von den vorangegangenen Judenchristen. Es war dort ein neues Geschlecht hingezogen, das wufste nichts mehr von Petrus, und fühlte sich wohl mehr zu Paulus hingezogen, wenn es aufser dem Jakobus noch eine sonstige apostolische Autorität nötig hatte [4].

---

1) Vgl. Schlatter, Der Chronograph aus dem zehnten Jahre Antonins, Texte und Untersuchungen XII, 1 (1894), S. 28 ff.

2) Euseb, Kirchengeschichte IV, 1 und dazu die Anmerkung des Valesius, ed. Heinichen (1827), I p. 300 sqq. Vgl. auch A. Harnack, Die Zeit des Ignatius, S. 36.

3) Vgl. meine Besprechung von Schlatters erwähnter Schrift in der Theolog. Literaturzeitung 1895, S. 415 ff.

4) Die Kirche „Petri de galli cantu“ zu Jerusalem stand nahe bei

Das Unglück Jerusalems kam in mehr als einer Beziehung Rom trefflich zu statten. Da Paulus und Petrus als Häupter der Apostel nebeneinander zu stellen schon in apostolischer Zeit geläufig war (S. 25 f.), brauchte über Todesort und Grab des Petrus in Jerusalem nur wenig Dunkel und Schweigen hereinzubrechen, um in Rom zu behaupten, wo Paulus hingekommen sei, sei auch Petrus hingekommen, als Opfer der neronischen Verfolgung sei er in Rom gestorben, und zwar natürlich im Vatikan, wo bekanntlich die Christen meist am Kreuze geendet hatten.

Diese Reklamation für Rom tritt auch bezeichnenderweise erst auf, nachdem das Schicksal Jerusalems sich vollendet und etwaige lokale Erinnerungen und Ansprüche mit blutiger Hand weggewischt hatte, und sein Erbe anderen Orten zufallen mufste. Wie wir unter Beleuchtung der für Rom noch nicht zeugenden Stelle des Klemensbriefes K. 5 gesehen haben (S. 13 f.), tritt erst nach der Zeit, wo Justin die auf der Tiberinsel aufgefundene Inschrift des altsabinischen Gottes *Semo Sancus* auf den samaritanischen Simon Magus mifsdeutet, jedoch von einem Sturz desselben durch Petrus in Rom noch nichts weifs, also erst nach 147, in der Zeit des Bischofs Anicet und des nachfolgenden Soter die Fortbildung auf, dafs Petrus den Magier nach Rom verfolgt und dort besiegt und dabei dann natürlich mit dem doch auch in Rom befindlichen Paulus zusammen für die römische Gemeinde gesorgt habe. Dieses war für Rom zu glorreich und nach den neuen Verhältnissen auch zu vorteilhaft, als dafs es nicht baldigst mehrfach verwertet und verbreitet worden wäre. So wurde Petrus wie Paulus bald an die Spitze der römischen Bischofsliste gestellt, um diese als apostolische Succession katholischer Observanz zu bekunden. So geschieht es in dem von Epiphanius Haer. 27, 6 aufgenommenen bis Anicetus reichenden alten Bischofsverzeichnis

---

dem angeblichen Grab des Jakobus, und so könnte der Ort ursprünglich einem anderen Andenken an Petrus gegolten haben. Vgl. Lipsius, Apokr. Apostelg. III, S. 249; A. Zahn, Dormitio Mariae (1899), S. 21 f.

(S. 2 ff.), so vermutlich auch in der Diadoche, die sich Hegesipp bei Euseb, Kirchengeschichte IV, 22 bis in die Zeit des Eleutherus machte, so auch in der Liste bei Irenäus, der III, 3, 2 f. ausdrücklich sagt, nachdem die Apostel Petrus und Paulus die römische Gemeinde gegründet und befestigt, hätten sie die Leitung zunächst dem Linus übertragen. Dieselben Leute, nachweislich Irenäus, Tertullian, Hippolyt und Andere, die seit Justin die Fabel von des Magiers Anwesenheit und Verehrung in Rom gläubig weiter erzählten, übernahmen ebenso bereitwillig den Petrus neben Paulus in Rom, wie er ihnen einmal im römischen Bischofsverzeichnis geboten wurde. Dafs beide Stifter in Rom gestorben und begraben seien, sagt Irenäus nicht, und jene geschichtswidrige Angabe des Dionysius von Korinth von ca. 170, der beide Apostel zusammen die korinthische Gemeinde gründen, dann gleicherweise in Italien lehren und zur selben Zeit den Märtyrertod sterben läfst (Euseb, Kirchengeschichte II, 25), schliefst jene Abfindung mit Jerusalem durch Heimholung der Leiche des Petrus nicht aus.

Das erste Auftreten Petri in Rom im Bischofsverzeichnis wird aber noch eigentümlich beleuchtet durch eine Notiz, die Epiphanius in der Form offenbar aus einer alten Quelle herübergenommen hat, da er sonst sich dem wohlbekannten römischen Sprachgebrauch anschliefst. Er schreibt Haer. 41, 1 von dem in Rom auftretenden Häretiker: *ὁ Κέρδων ἐν χρόνοις Ὑγίνου γέγονεν ἐπισκόπου τοῦ ἕνατον*[1] *κλῆρον ἄγοντος ἀπὸ τῆς τῶν περὶ Ἰάκωβον καὶ Πέτρον καὶ Παῦλον ἀποστόλων διαδοχῆς.* Hier wird zu Petrus und Paulus

1) Entsprechend lesen wir jetzt auch bei Irenäus I, 27, 1 (ed. Stieren p. 256): *Κέρδων δέ τις . . . ἐπιδημήσας ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπὶ Ὑγίνου, ἕνατον κλῆρον τῆς ἐπισκοπικῆς διαδοχῆς ἀπὸ τῶν ἀποστόλων ἔχοντος.* Dafs hier die neunte Stelle für Hyginus, der in der zusammenhängenden Aufzählung bei demselben Irenäus III, 3 an achter Stelle *ἀπὸ τῶν ἀποστόλων* steht, eine vorcyprianische Korrektur ist und mit der inzwischen erfolgten Einschiebung eines Anacletus nach Cletus zusammenhängt, ist in m. Todestagen S. 9 ff. noch einmal dargethan. Auch 42, 1 sagt Epiphanius bei der Zeitbestimmung von Marcions Ankunft in Rom von Hyginus: *οὗτος δὲ ἔνατος ἦν ἀπὸ Πέτρου καὶ Παύλου τῶν ἀποστόλων.*

als Mithaupt der römischen Diadoche sogar auch Jakobus angeführt, der doch nie in Rom gewesen, geschweige dort gestorben und begraben ist. Valesius bemerkt bei Anführung dieser Stelle zu Euseb, Kirchengeschichte III, 21 zwecks Hochhaltung des einzigen Petrus: *Si quis ex hoc loco contenderet, Jacobum fuisse episcopum urbis Romae una cum Petro, is profecto ridiculus haberetur. Idem quoque putandum est de Paulo.* Lächerlich ist nur diese Sorge für Wahrung einer Sonderstellung des Petrus im Unterschied sowohl von Paulus als von Jakobus. Denn während bei Epiphanius selbst Haer. 27, 6 *ἐν Ῥώμῃ γεγόνασι πρῶτοι Πέτρος καὶ Παῦλος οἱ ἀπόστολοι αὐτοὶ καὶ ἐπίσκοποι*, liegt in den älteren Urkunden aus der Zeit der Marcellina und des Irenäus nur die Ansicht vor, daſs die Apostel Petrus und Paulus die römische Gemeinde gegründet und organisiert und den Linus zum ersten Bischof eingesetzt haben und nicht selbst Bischöfe waren (S. 2 ff.). In unserer Epiphaniusstelle kommt nun durch Einbegriff des Jakobus sozusagen der dogmatische Pferdefuſs der Theorie zum Vorschein, die sich ein historisches Aussehen zu geben suchte. Nachträglich ist denn auch dem Valesius ein Licht aufgegangen, daſs er hinzufügte: *Alia quoque ejus rei causa afferri potest. Quod enim ab uno apostolo gestum est, id ab omnibus apostolis simul gestum esse dicitur, ob collegium et consortium apostolorum ... Ecclesia itaque ab uno apostolo fundata ab omnibus simul apostolis recte dicitur constituta.* Wo also eine Gemeinde von einem Apostel gegründet war, konnte sie sich eine apostolische Gründung nennen und ihren Ursprung und ihre Lehre auf die Apostel generell zurückführen, und der Schüler eines Apostels wurde zum Apostelschüler = *μαθητὴς τῶν ἀποστόλων*. So zählen auch die Bischöfe von Jerusalem *ἀπὸ τῶν ἀποστόλων* bei Euseb, Kirchengeschichte IV, 5; V, 12, obgleich nur Jakobus dort ihr Vorgänger gewesen ist. Während noch Hegesippus bei Euseb, Kirchengeschichte II, 23 sagt: *διαδέχεται τὴν ἐκκλησίαν μετὰ τῶν ἀποστόλων ὁ ἀδελφὸς τοῦ κυρίου Ἰάκωβος*, macht daraus Hieronymus de vir. ill. c. 2: *suscepit ecclesiam Hierosolymae post apostolos frater Domini Jacobus*, macht er also aus „mit“ ein

„nach“ den Aposteln; so heifst z. B. auch Polykarp bei Irenäus III, 3, 4 *οὐ μόνον ὑπὸ ἀποστόλων μαθητευθεὶς ... ἀλλὰ καὶ ὑπὸ ἀποστόλων καταστα θεὶς εἰς τὴν Ἀσίαν ἐν τῇ Σμύρνῃ ἐκκλησίᾳ ἐπίσκοπος.* Sagt ähnlich der Klemensbrief K. 44: *οἱ ἀπόστολοι ἡμῶν ... κατέστησαν τοὺς προειρημένους, καὶ μεταξὺ ἐπινομὴν ἔδωκαν, ὅπως ἐὰν κοιμηθῶσιν διαδέξωνται ἕτεροι δεδοκιμασμένοι ἄνδρες τὴν λειτουργίαν αὐτῶν*, so konnte an einzelnen Orten nur Ein Apostel gemeint sein und schliefslich doch mehrere gesucht werden. Wollte man nun die dogmatische Autorität der Apostel und der *Successio apostolica* durch Namen bezeichnen [1], so gaben sich als Repräsentanten der Apostel naturgemäfs die hervorragenden, Paulus und Petrus, Jakobus und Johannes. Alle diese vier finden sich thatsächlich für Rom reklamiert, und von des Johannes Ölmartyrium in Rom hat noch Tertullian so viel zu erzählen gewufst, dafs man sich nur wundern kann, diese Autorität nicht mehr für die apostolische Succession Roms festgehalten und ausgebeutet zu treffen. Doch „in der Beschränkung zeigt sich der Meister“. So durfte man auch in Rom nicht alle apostolischen Berühmtheiten für sich belegen, sondern war zufrieden, neben Paulus noch Petrus als Gründer, den Romulus und Remus entsprechend, sich zu sichern. Dies waren ja nachgerade die Häupter der katholischen Christenheit und eine doppelte Schnur, die zunächst doppelte Dienste leistete und um so besser hielt. Aber nachdem sie ihre Dienste gethan hatte und man nicht blofs eine apostolische Succession, sondern etwas Besonderes, den Primat des Petrus für sich begehrte, so mufste dieser Eindringling als eigentlicher Gründer und erster Bischof Roms mit möglichst langer Amtszeit aufgeführt werden, und war für den doch besser bezeugten Paulus neben ihm kein gleichberechtigter Platz mehr. Bereits in der Zeit Viktors und seines Streites mit den Asiaten um 190, spätestens des Zephyrinus, 199

1) Vgl. auch die Mitteilung des Epiphanius 27, 2 über die Prätension der Häretiker: *ἄλλοι δὲ ἐξ αὐτῶν οὐκ Ἰησοῦ φασιν, ἀλλὰ Πέτρου καὶ Ἀνδρέου καὶ Παύλου καὶ τῶν λοιπῶν ἀποστόλων ἑαυτοὺς ὑπερφερεστέρους εἶναι.*

bis 215 (vgl. S. 170), hat die Dogmatik und Herrschsucht so sehr über die Geschichte gesiegt, dafs Paulus „in Beziehung auf das römische Bistum eliminiert und das Amt an Petrus geheftet worden ist", mit Harnack a. a. O. S. 705 zu reden.

Für den entwickelten Lauf der römischen Dinge sei noch einmal (vgl. S. 7 ff.) aufmerksam gemacht auf die wichtige Verhandlung mit Anicet, zu der der hochbetagte Polykarp von Smyrna kurz vor dem Ende seines Lebens im Interesse der Einheit der werdenden katholischen Kirche um 153 sich nach Rom bemüht hatte, wobei zwar in betreff der Passahfeier keiner den anderen von der Überlieferung und dem Brauch seiner Vorgänger zu sich herüberzog, sie aber sich Bruderhand und Kufs nicht vorenthielten und ein Schisma der Kirche vermieden [1]. Da Rom fortan den Apostel Petrus und Asien den Apostel Johannes für sich in Beschlag nahmen, die beide ursprünglich nach Jerusalem gehörten, und diese zwei auch im Nachtrag zu dem in Asien entstandenen Johannesevangelium so zweckvoll (S. 8 f.) nebeneinandergestellt sind, so scheint es fast, als habe man sich damals auch über die Teilung der Erbschaft des verflossenen Jerusalem verständigt, so dafs Rom die Autorität des Petrus wie Paulus zugestanden erhielt, hingegen Johannes in Asien anerkannte und dessen von Tertullian de praescript. c. 36 auch für Roms Ansehen geltend gemachtes Ölmartyrium daselbst nicht weiter verwertete.

Versuchen wir nun eine Zusammenstellung der Umstände, durch die bereits in derselben Zeit, wo der Hirt des Hermas über πρωτοκαθεδρῖται und über Streitigkeiten περὶ πρωτείας klagt [2], Petrus nachgerade neben Paulus in Rom angezeigt scheinen und sich Bahn brechen konnte, obgleich er ursprünglich nach Jerusalem gehörte.

Vorab ist der allgemeinen Thatsache zu gedenken, dafs

---

1) Für die S. 10 gegebene Deutung des Netzes, das nicht zerrifs, sei noch erinnert, dafs Matth. 13, 47 schon das Himmelreich mit einem Netze verglichen wird.

2) Vis. III, 9. Sim. VIII, 7; IX, 23.

noch bevor ein Polykarp, Hegesipp, Justin unter Anicet oder schon seinem Vorgänger nach Rom kamen, wie die registrierten Ketzer Valentinus, Kerdo, Marcion, Marcellina, so auch viele rechtgläubige und darum nicht so notierte Gröfsen in Rom erschienen, ihre Kanzel aufschlugen oder sich sonst umthaten und bestimmte Zwecke verfolgten: dafs alle strebsamen Geister, alle höheren Kräfte der Christenheit in der Hauptstadt der Welt zusammenströmten, „als ob Rom das Feld der Entscheidung wäre über den Glauben der ganzen römischen Welt". In einer solchen Zeit war natürlich zu meinen, der Zug der christlichen Geister sei schon vordem so auf Rom gerichtet gewesen, mufste es unglaublich erscheinen, dafs das Haupt der Apostel nicht nach der Hauptstadt der Welt sollte gefragt und sich hinbemüht haben. Zumal unter den ältesten Christen Roms manche gewesen sein mochten, die (unter den Libertinern in Jerusalem) den Petrus gesehen und gehört und wohl gar von seinem Kreuzestod erzählt haben mochten, ergab sich so schon a priori der Schlufs, dafs auch der Apostelfürst wie so viele anderen in die Weltstadt gekommen sei. War doch der Beweis des Gegenteils nicht leicht zu führen und in niemandes Interesse. Wie man später sonstigen Mangel an Nachrichten leicht erklären konnte mit dem Hinweis auf die Verfolgungen und ihre Vernichtung von Zeugen und Urkunden, so konnte auch schon die neronische Verfolgung und Vernichtung der römischen Gemeinde herhalten. Zunächst brauchte auch Petrus nur einmal selbst kurze Zeit in Rom gewesen zu sein, so war damit niemand zum Widerspruch gereizt und schon genug gesichert: Tod und Grab fand sich dann später fast von selbst. *Crescit fama eundo!*

Doch boten sich bei der allgemeinen Tendenz noch besondere Handhaben genug.

1. Da Petrus im Briefe 5, 13 aus Babylon Grüfse an die Kleinasiaten bestellt hatte und nach der Zerstörung Jerusalems und der neronischen Christenverfolgung Babels Name auf Rom übertragen und gedeutet wurde, schon Apoc. 17, 5; 18, 2. 10. 21, so ergab sich hieraus, dafs Petrus in Rom, weil in Babylon, gewesen sein mufste.

Da Petrus zugleich einen Gruſs von seinem Sohn Markus bestellt hat, so machte es sich gut, daſs derselbe vielleicht vordem mit Barnabas in Rom gewesen war (S. 32 f.), daſs schon Paulus 2 Tim. 4, 11 den Timotheus gebeten hatte oder gebeten haben sollte, den Markus mit nach Rom zu bringen, wo er also für die spätere Verbindung mit Petrus nur vorausgesetzt zu werden brauchte.

2. Die Aufzählung der Schicksale des Petrus wie der des Paulus in dem nachher in Korinth, Rom und sonst so fleiſsig gelesenen und verwerteten römischen Briefe unter Klemens' Namen K. 5, und die ebenda K. 44 stehende Bemerkung, daſs „unsere Apostel" zukünftige Streitigkeiten voraussahen und deshalb anordneten, daſs nach ihrem Tode ihnen andere bewährte Männer im Amte folgten, beides kombiniert lieſs folgern, daſs Petrus so gut wie Paulus in Rom gewesen und dort gestorben seien und die Nachfolger — sowohl den Linus als den Klemens selbst! — eingesetzt hätten.

3. Die so falsche Deutung der Inschrift des Semo Sancus auf den nach Act. 8, 9 ff. von Petrus in Samaria bekämpften Simon Magus ergab die Notwendigkeit, daſs dieser Erzketzer nicht zuletzt in Rom ungestraft triumphiert haben durfte, sondern von Petrus zur Vollendung seines in Samaria begonnenen Werkes nachgerade endgültig dort geschlagen und gestürzt worden sein müsse. Dies wies den Petrus nach Rom auf den Schauplatz der Thaten, die die Späteren fleiſsig ausmalten und retouchierten.

4. Da Ketzer wie Marcion einen Widerstreit zwischen Paulus und Petrus nach Gal. 2, 11 ff. setzten und hervorhoben [1], führte auch dieses dazu, katholischerseits seit Mitte des 2. Jahrhunderts den Einklang beider, gemeinsames Reisen, Wirken und Sterben zu erschlieſsen und zu konstatieren, in ähnlicher Weise, wie die Apostelgeschichte die beiden Apostel in durchgreifender Parallele und geistiger Verwandtschaft und Einmütigkeit geschildert hat.

5. Dazu half nicht bloſs die sonst schon (Gal. 2, 7. 1 Kor.

---

1) Vgl. Overbeck, Über die Auffassung des Streits des Paulus mit Petrus in Antiochien bei den Kirchenvätern (Basel 1877), S. 7.

3, 22) übliche Nebeneinanderstellung der Häupter der Mission unter den Heiden und Juden, sondern auch der Umstand, dafs Paulus von Nero, Petrus aber zur Zeit der neronischen Verfolgung und wohl im Zusammenhang mit ihr im Jahre 64 getötet worden war, mithin als ein vornehmes Opfer derselben erschien, danach unwillkürlich an den bekannten Ort der neronischen Christenverfolgung nach Rom auf den Vatikan mit seinem Kreuze versetzt wurde [1]. Wie dabei die Erinnerung an die wirklichen Feinde und Mörder des Petrus, an Agrippa und Albinus, übertragen und mit Nero kombiniert wurde, ist hinlänglich deutlich geworden.

1) Es ist kein so übler Kunstgriff Essers, a. a. O. S. 39, Lipsius vorzuschlagen, einmal eine „Grundschrift" zu veröffentlichen, etwa des Inhalts: „Napoleon I. sei zu Berlin gestorben und zwar vor des Königs und einer ungeheuren Menge Augen unter den Linden an einen Galgen gehangen worden!" und zu fragen: „Würden ihm die Berliner wohl ein Wörtlein hiervon glauben?" Aber sind die hellen Berliner auch Römer? und ist nicht Napoleon I. in ganz anderer Weise eine weltbekannte Persönlichkeit, als es der bei seinem Tode nur den wenigen Christen etwas bekannte Fischer aus Galiläa war? Um jener neuen Mär analogen Eingang zu verschaffen, müfsten billigerweise aber erst noch folgende Bedingungen erfüllt sein. 1) Müfste Napoleon auch wirklich an einen Galgen „gehangen" worden sein, so dafs dies Faktum nur nach Berlin zu verlegen wäre, 2) müfsten in Berlin im selben Jahre wirklich mehrere tausend Franzosen und darunter möglichst auch ein Bonaparte unter den Linden also umgebracht worden sein, um den Napoleon leicht ebendarunter setzen zu können, 3) müfste nicht Lipsius, sondern in Ermangelung eines Berliner Bischofs der Papst den Inhalt der „Grundschrift" urbi et orbi bekannt geben, 4) müfsten die Berliner durch den intendierten Tod eine derartige Acquisition machen, dafs sie mit den Römern um die Wette sängen: O felix Berolinum fundatum tali sanguine! 5) müfste Esser nach 500 Jahren einmal wiederkommen und sehen, wie viele die neue Kunde gläubig aufgenommen hätten und nachsprächen und ausschmückten.

Der Jesuitenpater Cornoldi (Tre conferenze sopra . . . S. Pietro in Roma [Roma 1872], p. 8sq.) schiefst den Vogel schon ab mit dem „logischen" Argument: „In diesem Jahre 1872 behauptet die katholische Kirche, dafs S. Petrus nach Rom gekommen ist und die Kirche dort gegründet hat: also kam er in der That nach Rom und gründete dort die römische Kirche". Denn dann habe man dasselbe auch schon im Jahre 1800, 1700 . . . 100 behauptet. Nach derselben blinden „Logik" müfste der Rhein schon an seiner Quelle ebenso viel Wasser haben als bei Düsseldorf. Denn die Nebenflüsse sieht diese Logik nicht.

6. Da für den Todestag des Paulus der 22. Februar bekannt war, und von einem andern Tage für den Tod des Petrus in Rom nichts bekannt war, ergab sich von selbst der Schluſs, daſs beide von Nero getötete Apostel an jenem Tage im Tode vereint worden seien.

7. Da Leichnam und Grab Pauli in Rom vorhanden waren, von Petrus aber beides daselbst merkwürdigerweise bis 170—180 noch unbekannt war, und wohl noch in Jerusalem vorausgesetzt wurde, half man sich erst mit der Erklärung, bei dem Kreuzestode Petri in Rom seien plötzlich Männer aus Jerusalem aufgetaucht, welche seinetwegen gekommen seien und seinen Leichnam heimgeführt hätten, wie Ähnliches auch sonst geschah.

8. Doch schon um 190 war man fortgeschritten zur Entdeckung eines marmornen Sarges mit den Gebeinen des Petrus, neben der Ruhestätte des Paulus an der appischen Straſse, so daſs fortan nichts hinderte, ihn von Anfang an dort begraben zu lassen, unter Vereitelung jenes „Raubversuchs".

9. Als aber im Jahre 258 die valerianische Verfolgung die Gemeinde schärfer bedrohte und es galt, die Leute für die bevorstehende Prüfungszeit zur Geduld und Treue zu ermahnen, wählte der Bischof Sixtus in der ihm noch zur Verfügung stehenden Frist den 29. Juni, einen alten Feiertag des Quirinus, um an der Ruhestätte der Apostel diese als Vorbild der Geduld und Treue bis in den Tod vor Augen zu stellen und zur Nacheiferung anzufeuern (S. 38 f.). An diesem Tage wurde fortan die Feier wiederholt und bald der Tod der Apostel gedacht, der bisherige Todestag der Apostel, der 22. Februar, aber wurde der Tag, an welchem die *Cathedra Petri* als Erbteil den Nachfolgern zugefallen sein sollte, während der vermutlich sonsther (S. 46 f.) stammende 18. Januar nachweislich schon um 255 als der Tag galt, an dem Petrus selbst zum erstenmal von dem römischen Stuhle Besitz ergriffen habe. Nachdem die konstantinische Basilika an der Stätte des neronischen Schauspiels im Vatikan vollendet und die Reliquien von der appischen Straſse um 357 dorthin übergeführt waren und die Bischöfe seit Leo dort beigesetzt wurden, tauchte bereits im Papstbuche vom Jahre

530 die Angabe auf, Petrus sei von Anfang an der Siegesstätte im Vatikan bestattet gewesen, und seine nirgends sonst mehr auffindbaren ersten Nachfolger neben ihm.

Solche Wandlungen weist die Geschichte des Petrus auf, so ist eins aus dem andern geworden, eins zum andern gekommen. So hat die Legende ihre mitunter recht absichtsvollen Fäden weiter gesponnen und damit die wirkliche Geschichte überdeckt und entstellt. Die Aufgabe der Geschichtsforschung aber ist es, die ursprüngliche Wirklichkeit und Wahrheit hervorzuziehen und zur Geltung zu bringen [1].

Exkurs zu S. 27f. 173.

Die Bestimmung der von Paulus aufgetragenen Grüfse Röm. 16, 3—15.

Im 16. Kapitel des Römerbriefes liegt offenbar „musivische Arbeit" vor [2], wie jeder zugestehen wird, der die befremdliche Zusammenstellung überblickt. An die Empfehlung der Schwester Phöbe Vers 1—2 reiht sich Vers 3—15 ein langes Verzeichnis vieler Personen, die von den Lesern gegrüfst werden sollen, und darauf heifst es Vers 16: „es grüfsen euch alle Gemeinden Christi". Hieran würde sich gleich gut schliefsen Vers 21ff. „es grüfst euch Timotheus und Lukas" u. s. w. Statt dessen folgt Vers 17—20 eine kräftige Verwarnung vor Irrlehrern, an die Vers 20 der Segenswunsch gefügt ist, darauf kommen erst die Grüfse des Timotheus

---

1) Da Petri Anwesenheit und Tod in Rom katholisches Dogma ist, so weifs ich im voraus, was von dieser Seite zu erwarten ist. — Gegen die genauen Nachweise in meinen „Todestagen der Apostel" wenigstens hat der römische, de Waal offenbar fern stehende und mit den Fragen selbst wenig vertraute Rezensent in der „Litterarischen Rundschau für das katholische Deutschland" 1900, Nr. 3, S. 80f. nichts vorzubringen gewufst als einige Behauptungen, die längst widerlegt, und einige Fragen, die im voraus beantwortet waren, dazu einfältige Redensarten und die beste Bestätigung meiner sehr begründeten Bemerkung über römische Archäologen (vgl. oben S. 38, 1; 41, 1).

2) Vgl. Mangold, Der Römerbrief und seine geschichtlichen Voraussetzungen (Marburg 1884), S. 136ff. Ferner Hans Luchts scharfsinnige Untersuchung „Über die beiden letzten Kapitel des Römerbriefs", Berlin 1871.

und seiner Genossen Vers 21—23 und Vers 24 nochmals der Segenswunsch, und schliefslich die Doxologie Vers 25—27, welche ohnehin fast allgemein als späterer Zusatz angesehen wird. „So schlecht geordnet hat Paulus auf keinen Fall die Schlufsausführungen seines Römerbriefes aneinander gereiht", sagt Mangold mit Recht.

Uns interessiert hier besonders das lange Verzeichnis der aufgetragenen Grüfse, das eingefügt ist zwischen die Empfehlung der Phöbe und die auch 1 Kor. 16, 20; 2 Kor. 13, 12 wiederkehrende Aufforderung: Grüfset einander mit dem heiligen Kufs. Da der Apostel nach 1, 7 den Brief ausdrücklich allen (πᾶσιν) Gläubigen zu Rom schreibt, ist es schon logisch ganz unbegreiflich, wie er also allen Römern auftragen kann: Grüfset mir die 25 Personen nebst den Gemeinden in ihren Häusern und alle Heiligen mit ihnen. Diese zu grüfsenden Leute waren doch ebenso Empfänger des Briefs wie alle anderen. Ja da ihre Zahl auf mindestens 50—100 zu schätzen ist, erscheint es sogar fraglich, ob noch andere, gar namhaftere Leute aufser ihnen zur römischen Christengemeinde gehörten. Weder den Galatern, noch den Korinthern, noch den Thessalonichern trägt Paulus auf, einzelne Glieder ihrer Gemeinden namentlich zu grüfsen. Dafs die Kolosser 4, 15 geheifsen werden die Brüder in Laodicäa zu grüfsen, und Timotheus andere Leute, hat ebenso guten Sinn, als wenn die Philipper 4, 21 aufgefordert werden, jeden Heiligen in Christo zu grüfsen. Sehen wir auch davon ab, dafs der Apostel die Glieder der römischen Gemeinde weniger kannte, als die jeder anderen, an die er geschrieben, so bleibt die Frage, wer von allen Empfängern des Römerbriefes übrig blieb, die namhaft gemachten Leute von Paulus zu grüfsen, ohne selbst von ihm gleichfalls gegrüfst zu werden.

Es war darum ein guter Gedanke Semlers, in denjenigen, welchen Paulus die Grüfse Vers 3 ff. aufträgt (ἀσπάσασθε), nicht die Römer zu sehen, sondern die Überbringer des Briefs. Nun befand sich aber das zuerst zu grüfsende, wohl verdiente Ehepaar Aquila und Priska noch zu Ephesus, als Paulus den ersten Korintherbrief 16, 19 schrieb. Ist es auch nicht unmöglich, dafs sie in weniger als Jahresfrist bis zur Abfassung des Römerbriefes nach Rom zurückgekehrt waren und auch dort in ihrem Hause eine Gemeinde versammelten, so folgt doch Vers 5 Epänetus, welcher der Erstling Asiens heifst und nicht ohne Not sonstwo zu suchen ist. So führte Semlers Annahme zu dem Kuriosum, dafs die Überbringer des Briefs auf ihrer Reise von Korinth nach Rom in Ephesus erste Station gemacht haben sollten, um die drei ersten Grüfse dort anzubringen. Ein zu grofser Umweg zum Ziel!

Wie weiland der Perserkönig den Berg Athos, an dem seine Flotte gescheitert war, zur Vermeidung der immer noch drohenden

Widerwärtigkeit durchstechen liefs, so haben neuere Gelehrte Vers 3—6 bezw. 1—6 ausschneiden wollen als hierher geratenes Fragment eines ursprünglich nach Ephesus geschriebenen Briefs; andere haben gleich das ganze Stück Vers 1—20 dorthin versetzen wollen. Indes folgen zunächst dieselben Schwierigkeiten nach Ephesus, die wir oben bei der römischen Gemeinde fühlbar gemacht haben. Sodann mag Rom sich manchen Raub angeeignet haben, aber warum sollte es bis spätestens ca. 160 so begierig sich Grüfse an einen fremden Ort aneignen, zu einer Zeit, wo man über die genannten Personen und ihren wirklichen Wohnort doch noch genaueres wissen konnte? War das nach Rom selbst gerichtete Verzeichnis noch nicht lang genug, so konnten ja mit Leichtigkeit noch ein paar vermifste römische Berühmtheiten wie die 2. Tim. 4, 21 aufgezählten Eubulus, Pudens, Linus, Claudia eingereiht und gegrüfst werden. Warum liefs man dann auch bei Epänetus das verräterische „Erstling Asiens" stehen, statt es zu streichen oder zum „Erstling Italiens" zu emendieren? Dafs man nichts änderte, beweist, dafs man in Rom der ursprünglichen Bestimmung für Rom sicher war. Auch ist ja von dem postulierten Brief an die Epheser sonst keine Spur zu entdecken, auch nicht in Vers 17—20. Ein Knoten aber will nicht zerhauen, sondern gelöst werden.

Angesichts der berührten Schwierigkeiten ist es nicht zu wundern, dafs Baur und Volkmar [1] zum Schlufs gekommen sind, aus einem alten Verzeichnis der ersten römischen Gemeinde seien die Grüfse später herausgearbeitet worden, um den Schein zu erwecken, als sei Paulus mit den Leuten allen bekannt und befreundet gewesen. Trefflich zu statten kommt dabei der Umstand, dafs man Vers 11 τοὺς ἐκ τῶν Ναρκίσσου τοὺς ὄντας ἐν κυρίῳ längst für gläubige Sklaven oder Freigelassenen jenes Narcissus ansah, der des Kaisers Klaudius mächtiger Minister war, aber seit 54 nicht mehr unter den Lebenden weilte und keinen Hausstand mehr hatte. Dazu will ich noch fügen, daß es sehr nahe liegt, Vers 10 τοὺς ἐκ τῶν Ἀριστοβούλου für Leute jenes Herodäers Aristobulus anzusehen, der ebenfalls im Jahre 54 aus Rom schied, weil er von Nero zum König von Kleinarmenien gemacht worden war [2]. Da der Vater desselben jener Herodes von Chalkis (gest. 48) war, so ist es sogar möglich, dafs der Christglaube der Leute zusammenhing mit jener Luc. 8,3 bereits Jesu selbst nachfolgenden Johanna, der Frau des Chuza, des Verwalters des Herodes. Damit könnte man auch den Namen des Vers 11 folgenden jüdischen Herodion in Zusammenhang bringen.

1) Baur, Paulus, 2. Aufl., II, S. 404ff. — Volkmar, Paulus' Römerbrief (Zürich 1875), S. 55ff.

2) Vgl. Tacitus Ann. 13, 7, Josephus Arch. 20, 8, 4, vgl. 14, 26.

Es will nun nicht viel heifsen, dafs nach dem Corpus Inscriptionum der Name Aristobulus und Narcissus auch noch andere Träger, und dazu auch an anderen Orten, gehabt habe. Man müfste solche andere Träger der Namen nachweisen, die nicht blofs um dieselbe Zeit gelebt, sondern auch einen grofsen Hausstand gehabt. Thatsächlich gab es noch einen zweiten kaiserlichen Freigelassenen Narcissus, der nach Dio Cassius 64, 3 wie Helios, Patrobius und die Locusta bei Nero viel galt, also auch ein reicher Mann und Besitzer eines grofsen Hausstandes war, und erst im Jahre 69 von Galba hingerichtet wurde [1]. Fällt so die von diesem Namen drohende Schwierigkeit weg, so bleibt es sehr denkbar, dafs jener im Jahre 54 zum König beförderte Aristobulus aus Freude über sein Glück einen Teil seiner Sklaven frei und so in Rom zurück liefs, oder dafs er im Jahre 60/61, wo der parthische Krieg unter Korbulo kräftig vorbereitet und die Verwaltung Asiens neu geordnet wurde, wieder mit Gefolge in Rom weilte.

Von den verschiedenen Prädikaten, die den verschiedenen Personen beigelegt werden, erscheint am schwierigsten, daß Paulus Vers 7 den Andronikus und Junia seine Mitgefangenen (*συναιχμαλώτους*) nennt. Da die früheren *φυλακαί* in Ephesus Act. 19, 2 Kor. 1, 8 ff. oder in Philippi Act. 16, 23 ff. oder sonst immer nur kurze Zeit dauerten, ist eigentlich nur an die Gefangenschaft Pauli in Cäsarea oder Rom selbst zu denken. Aber als Paulus den Römerbrief schrieb, konnte er ja von dieser Gefangenschaft noch keine Ahnung haben! Will man daher hier nicht einen Späteren einen Anachronismus begehen lassen, so weist auch dieser Ausdruck wie die vorausgesetzte Anwesenheit des Aquila und der Priska und des Erstlings Asiens in Rom die Grüfse in eine spätere Zeit, wo Paulus selbst schon ein Gefangener war und eine besondere Veranlassung hatte, so viele Leute in Rom namentlich grüfsen zu lassen. Überblicken wir also die Geschichte.

Als Paulus Act. 25, 11 in Cäsarea an den Kaiser appellierte, erklärte ihm Festus: zum Kaiser sollst du reisen. Gleichwohl hielt der Landpfleger ihn noch einige Zeit zurück und führte ihn auch noch dem König Agrippa vor. So konnte also die Kunde, dafs Pauli Prozefs in Rom zur Verhandlung komme, von Cäsarea eher nach Jerusalem und Ephesus gelangen, als er selbst die Fahrt antrat. Nun beachte man, dafs es speziell Juden aus Asien und gerade Ephesus waren, die den Apostel Act. 21, 27 ff. in Jerusalem beschuldigten und seine Gefangennahme veranlafsten, und dafs er selbst Act. 24, 19 deren Gegenwart forderte, und denke auch an die Auftritte in Ephesus, Act. 19, 23 ff., die verglichen mit den Andeutungen 2 Kor. 1, 8 ff. sehr

1) Wozu die römische Tradition den Narcissus machte, vgl. S. 172.

unklar erzählt werden, aber erkennen lassen, dafs besonders die Juden dort gegen ihn agitierten und ihn in die grofse Lebensgefahr brachten. Da die Ankläger Act. 24, 5ff. den Paulus beschuldigen, er errege allen Juden auf der ganzen Erde Aufruhr, so war zu gewärtigen, dafs auch dessen Thätigkeit und jene Vorkommnisse in Ephesus dabei eine wichtige Rolle spielen würden. Das macht es begreiflich, dafs Aquila und Priska mit dem Erstling Asiens nach Rom eilten, dort dem Apostel als Zeugen bei der Hand zu sein. Dort konnten sie also schon eintreffen, noch ehe Paulus selbst eingeschifft wurde. Aber auch das adramyttenische Schiff, auf das Paulus Act. 27, 2 zunächst gebracht wurde, war ja gerade auf der Fahrt εἰς τοὺς κατὰ τὴν Ἀσίαν τόπους. Als dann der Hauptmann Julius bereits zu Myra in Lycien ein anderes, alexandrinisches, Schiff fand Act. 27, 5, welches nach Italien fuhr und von ihm daher benutzt wurde, konnte Paulus aufs Bequemste eben mit jenem nach Asien weiter gehenden Schiffe Nachricht an seine Freunde nach Asien und Ephesus schicken, schleunigst nach Rom zu eilen und ihm dort zur Hand zu sein. Während das Schiff, auf dem Paulus nach Rom fahren sollte, durch widrige Winde zurückgehalten wurde und bei Malta zerschellte, Paulus dort drei Monate bis Ende Januar überwintern mufste und erst ca. 11. Februar 61 in Rom anlangte, konnten jene Leute von Asien, wenn sie nicht schon auf früher mögliche Nachricht sich aufgemacht hatten, noch im Herbste 60, noch einige Monate vor Paulus in Rom eintreffen und daselbst für ihn thätig sein.

Wie Paulus Act. 28, 17ff. 21 befürchtete, dafs bereits vor seiner Ankunft in Rom jüdische Nachrichten und Sendlinge angelangt wären und sein Verhalten zu dem Judentum und die Angelegenheit seines Prozesses in ein ungünstiges Licht bei den römischen Juden und Judenchristen gestellt hätten, so lag es in seinem Interesse, dafs möglichst frühe, schon vor seiner eigenen Ankunft die Römer über ihn und seine Sache in geeigneter Weise aufgeklärt wurden. Und dazu war Niemand geeig eter als Aquila und Priscilla, die von Korinth und Ephesus Bescheid wufsten, in Rom bekannt waren und mit dem Erstling Asiens und sonstigen Freunden (wie Andronikus und Junia) für Paulus selbst als Zeugen eintreten konnten.

Als Paulus endlich auf italischem Boden landete, durfte er Act. 28, 14 in Puteoli nicht weniger als sieben Tage rasten, die er auf Bitten der Brüder bei ihnen zubrachte. Nun ist zu bedenken, dafs Puteoli die Hafenstadt Roms war, wo man daher in reger Verbindung mit Rom stand und die Landung des Paulus erwarten durfte. Bei den Brüdern hier konnte Paulus nicht blofs genaue Auskunft über die Mitglieder und Verhältnisse der römischen Gemeinde erhalten, sondern auch schon Mitteilungen von dort vorfinden.

Weiter lesen wir Act. 28, 15, dafs ein Teil der römischen

Brüder bis Forum Appii, ein anderer bis Tres Tabernä dem Paulus und seiner Begleitung entgegengekommen ist. Um das zu können, mufsten sie vorher genau über die Landung des Apostels in Puteoli und den Tag seiner Abreise von dort unterrichtet worden sein. Daraus ergiebt sich nicht blofs mit Wahrscheinlichkeit, sondern mit Gewifsheit, dafs der eine und andere Begleiter des Paulus, die ja freie Leute waren, nicht die sieben Tage in Puteoli ausgehalten hatten, sondern sofort nach Rom geeilt waren, die dortigen Brüder persönlich interessiert und also auf die Beine gebracht hatten. Dann aber erscheint es natürlich, dafs sie von Paulus zwar nicht einen langen Brief nach Rom mitbekamen, denn das war angesichts seiner bevorstehenden Ankunft unnötig, aber eben Grüfse in Verbindung mit einem Verzeichnis der Personen, die sie gleich aufsuchen sollten. Diese Grüfse an die Reihe von Personen hatten in diesem Augenblick ihre grofse praktische Bedeutung, und dafs sie ihren Zweck erfüllten, ersehen wir aus dem Entgegenkommen dieser Brüder teils bis Forum Appii, teils bis Tres Tabernä. Die Charakteristiken gaben Handhaben.

Dafs diejenigen, welche die Grüfse Pauli bestellen sollen, nicht die Mitglieder der römischen Gemeinde sind, sondern die getreuen Gefährten und Gehilfen, welche ihm dorthin schnell vorauseilten, erhellt noch aus dem Verzeichnis selbst. Während der Apostel bei den Prädikaten, die er den einzelnen Leuten beilegt, zehn Male von „meinen“ Mitarbeitern, Geliebten, Volksgenossen u. s. w. (μοῦ) spricht, sagt er ausnahmsweise Vers 9: ἀσπάσασθε Οὐρβανὸν τὸν συνεργὸν ἡμῶν ἐν Χριστῷ, obgleich er auch hier alsbald καὶ Στάχυν τὸν ἀγαπητόν μου nennt. Da hier weder an einen Pluralis majestaticus zu denken ist, noch Paulus unter ἡμῶν sich und die Römer verstehen und den Urbanus als beider Mitarbeiter bezeichnen kann, so kann er darunter nur sich und seine zum Teil vorausgeeilten treuen Begleiter und Gehilfen verstehen und den Urbanus sls einen weitern Mitarbeiter bezeichnen. Den Titel συνεργός legt aber Paulus Röm. 16, 3 dem Aquila und der Priska bei, die Act. 18, 26 den Apollos unterwiesen hatten, 16, 21 dem Timotheus, Phil. 2, 25 dem Epaphroditus, 4, 3 dem Klemens, Philem. 24 dem Markus, Aristarchus, Demas und Lukas.

Leider sagt uns der Verfasser des Wirberichts nicht deutlich, wer aufser ihm selbst, Paulus und dem Act. 27, 2 genannten Aristarch sonst noch unter dem „Wir“ inbegriffen ist. Wissen wir doch nicht einmal sicher, ob Lukas oder Timotheus oder Silas oder Titus der Verfasser ist, geschweige dafs wir wüßten, ob aufser Aristarch noch der eine oder andere der früheren stattlichen Begleitung Act. 20, 4 sich wieder bei Paulus eingefunden und ihn nach Rom begleitet habe, obwohl noch besonders an Trophimus aus Ephesus zu denken ist wegen Act. 21, 29, vgl. 20, 4. Wäh-

rend mindestens der Verfasser des Wirberichts bei Paulus zurückblieb und mit ihm nachkam, waren es wenigstens zwei Gefährten, die ihm mit den Grüfsen vorauseilten und die Brüder über sein Kommen benachrichtigten. (In dem S. 178 erwähnten Fragment der freilich unzuverlässigen Paulusakten wird der Apostel von Lukas und Titus in Rom erwartet.)

Überblickt man nunmehr das Verzeichnis der Grüfse, so findet man weder im ganzen noch im einzelnen irgendwelche Schwierigkeiten mehr. Wie billig heifst der Apostel die zuerst grüfsen, die ihm für seine jetzige Lage am wertvollsten waren und das meiste für ihn gethan hatten. Dafs Aquila und Priska in ihrer Wohnung zu Rom ebenso wie vordem in Korinth und Ephesus eine kleine Gemeinde versammelten, versteht sich von selbst. Auch die spätere römische Tradition hat dies Haus bewahrt [1]. Dafs aber 2 Tim. 4, 19 das Ehepaar wieder in Ephesus voraussetzt, gehört zu den Rätseln der Pastoralbriefe, läfst aber daran denken, dafs seither mindestens ein Jahr verflossen war und während der Zeit jene beiden ihre Aufgabe in Rom erfüllen und nach Asien zurückgehen konnten, so gut wie Timotheus selbst (vergl. S. 31) dasselbe gekonnt haben mufs, der erst mit Paulus in Rom erscheint und in den Briefen an ihn schon in Asien gesucht wird. Wie Paulus Kol. 4, 10 den Aristarch, Philem. 23 den Epaphras seine Mitgefangenen nennt, weil sie während seiner Gefangenschaft freiwillig bei ihm blieben, sie also mit ihm teilten, so konnte er auch den Andronikus und Junia seine Mitgefangenen nennen, weil sie, die nun ebenfalls für ihn nach Rom geeilt waren, seine Gefangenschaft in Cäsarea mit ihm geteilt hatten. Ohnehin läfst ja ihre Bezeichnung als *συγγενεῖς* des Paulus und die Bemerkung, sie seien *ἐπίσημοι ἐν τοῖς ἀποστόλοις* und vor ihm gläubig gewesen, an Leute aus Palästina oder Syrien denken. Da die Maria Vers 6, *ἥτις πολλὰ ἐκοπίασεν εἰς ἡμᾶς* (Var. *ὑμᾶς* [2]) noch vor jenen beiden, unmittelbar nach dem Erstling aus Asien steht, liegt es nahe, sie auch für eine der nach Rom geeilten Freunde anzusehen. Auch im Orient, in Ephesus besonders, konnte sie sich ebenso verdient um Paulus und seine Gefährten machen wie in Rom, etwa durch Gewährung von Herberge oder sonstige Förderung und Bemühung. In dem Mitarbeiter Urbanus ist ein Mann zu vermuten, der irgendwo einmal bei Paulus gewesen und dann in Rom sich verdient gemacht. Da Rufus Vers 13

1) Vgl. S. 172 f. über die römische Tradition.

2) Für das Billet selbst macht die Variante nur fraglich, ob sich die Bemühungen der Maria nur auf die Begleiter des Paulus oder auch auf diesen mit erstreckt haben. Aber im Zusammenhang des Römerbriefes konnte man vermuten, sie habe bisher in Rom sich eher um die Römer als um Paulus verdient zu machen Gelegenheit gehabt.

trotz der Häufigkeit des Namens identisch ist mit jenem Mc. 15, 21 mit Fleifs für die Römer erwähnten Sohne des Simon von Kyrene, der Jesu das Kreuz getragen, so wird auch die Mutter des Rufus wie ihr Mann wenigstens zeitweise in Jerusalem unter den Libertinern von Rom gelebt und Gelegenheit gehabt haben, sich um Paulus so verdient zu machen, dafs er sie auch seine Mutter nennen konnte, zu einer Zeit, wo sein Herz höher schlug und ihm auch entfernt Bekannte willkommene Freunde waren. Dafs die Tryphäna mit der (geschichtlichen) Königin des Namens in den Akten der Thekla ebenso wenig identisch ist als mit der Buhlerin desselben Namens im Roman des Petronius, dafs Hermas Vers 14 als Zeitgenosse des römischen Klemens und Nereus Vers 15 als gläubiger Eunuch der Martyrin Flavia Domitilla (gest. nach 95) sonst aufgeführt wird und eine Anzahl der anderen Namen auf altchristlichen Grabsteinen Roms wiederkehren, sei nur kurz erinnert.

Die Aufforderung Vers 16 *ἀσπάσασθε ἀλλήλους ἐν φιλήματι ἁγίῳ*, dazu *ἀσπάζονται ὑμᾶς αἱ ἐκκλησίαι πᾶσαι τοῦ Χριστοῦ*, stand nicht mehr auf jenem Billet, stand aber im alten Römerbrief, wie die Wiederkehr ganz derselben Aufforderung 2 Kor. 13, 12 und 1 Kor. 16, 19 f. nebst einem Gruſs von allen Heiligen bezw. von den Kirchen Asiens beweist [1]). Gerade das gleichlautende *ἀσπάσασθε* wurde dann die Veranlassung, dafs man später die von Paulus aus Puteoli eigens nach Rom bestellten Grüfse vor 16, 16 einreihte, so dafs dieser Vers mit seinen stereotypen Wendungen sich leidlich anschliefst.

Ist es nur natürlich, dafs man das kostbare Billet des Paulus mit der ehrenvollen Aufzählung so vieler Mitglieder der ältesten römischen Gemeinde nicht zu Grunde gehen liefs, sondern dadurch bewahrte, dafs man es an geeigneter Stelle dessen grofsem Römerbrief einverleibte, so sind nunmehr die Schwierigkeiten, die dadurch entstanden, hinlänglich aufgeklärt. Schliefslich bestätigt sich so, dafs noch bei Pauli Ankunft in Rom keine Spur von Petrus dort vorhanden war, die nachmals berühmten Klemens, Linus, Pudens u. s. w. noch von Paulus zu bekehren waren.

---

1) 2 Kor. 13, 12: *ἀσπάσασθε ἀλλήλους ἐν ἁγίῳ φιλήματι· ἀσπάζονται ὑμᾶς οἱ ἅγιοι πάντες.* 1 Kor. 16, 19 f.: *ἀσπάζονται ὑμᾶς αἱ ἐκκλησίαι τῆς Ἀσίας· ἀσπάσασθε ἀλλήλους ἐν φιλήματι ἁγίῳ.* Dafs bei der Schlufsredaktion des Römerbriefs der Ausdruck (vgl. „alle Kirchen Christi") modifiziert worden, ist nicht ausgeschlossen. S. die Anfechtungen bei Baur, Lucht, Volkmar a. a. O. und bei Hilgenfeld, Zeitschrift f. wissensch. Theol. 1893, S. 431 f.

Deutsches Inquisitionsverfahren um 1400.

Von
Pfarrer Lic. theol. **Flade** in Dresden.

In seinem Aufsatz „Die Winkeler in Straſsburg samt den Verhörakten um 1400“ (Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses 1855) geht Röhrich zunächst den Spuren der Waldensergeschichte im Elsaſs nach und erweitert dann auf Grund der vorgelegten Prozeſsakten die zu seiner Zeit noch ziemlich im argen liegende Kenntnis des Waldensertums. Vollständig aber geht er dabei an den Aufschlüssen vorüber, die uns der von ihm veröffentlichte Prozeſs über das damals geübte Inquisitionsverfahren giebt. Es lohnt sich darum, das Protokoll unter diesem Gesichtspunkt einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

Der von Röhrich klargelegte Sachbestand ist kurz folgender: Jahrzehntelang hatten die Winkeler in Straſsburg ungestört ihres Glaubens gelebt. Die Gefahr der Entdeckung, die ihnen durch den zur Kirche zurückgekehrten Johann Weidenhofer drohte, hatten sie durch dessen Ermordung beseitigt, den Inquisitor Arnoldi durch Drohungen im Beichtstuhl zum Rückzug bewogen. Als man fürchtete, durch den Inquisitor Johann Böckeler aufgespürt zu werden, hatte sich das angesehenste Mitglied der Sekte, Johann von Blumstein, von seinen Glaubensgenossen zurückgezogen, hatte dem Inquisitor sogar Wohnung in seinem Hause eingeräumt, dabei aber die Winkeler wohl fortgesetzt beschirmt „und in beholfen zu allen iren sachen“. Trotzdem waren sie

entdeckt worden und hatten vor Böckeler Buſse gethan. Dies war vor ca. acht Jahren geschehen (66. 48) [1].

Jetzt ward der Prozeſs aufs neue gegen sie eröffnet. Die Ursache hierzu lag nicht, wie Röhrich will (30), in Spaltung innerhalb der Gemeinde; denn Hermann zur Birken, den er nennt, hatte sich schon vor fünf bis sechs Jahren (66) von der Sekte zurückgezogen und Böckeler gebeichtet. Dagegen wird allerdings durch Strauſs von Basel, „der Si, vnd die andern vnglöbigen lutte gesworen hette, zu rügende“ (40) und Johann Helffant, den Begharden, die Sache „uſsbrocht“ sein (46), und zwar wohl im Zusammenhang mit der Ketzerpredigt des Cursors von Basel (45. 67. 72). Wenn man weiſs, wie die Dominikaner es verstanden, alle Leidenschaften gegen die von ihnen verfolgte Sekte zu wecken, so erklärt es sich leicht, daſs der Cursor, der wuſste, daſs von Augsburg geflüchtete Waldenser [2] (68) sich in Straſsburg aufhielten, derartig predigte, daſs in dem Begharden, der ein Neffe des schon früher von der Sekte zurückgetretenen Hermann zur Birken war, sich ein Verräter fand.

Über die Zusammensetzung des Inquisitionsgerichtes giebt uns das Protokoll leider keine Auskunft. Da nach Speklin der bischöfliche Offizial beim Urteilsspruch wesentlich beteiligt war, haben wir in ihm den vom Bischof abgeordneten Beisitzer des Gerichtshofes zu sehen, der auf unserer Frauen Hause in des Bischofs Hofe tagte (34 f.) [3]. Die Dominikaner,

1) Voltze Haderer hat vor acht, Jungfrau Else vor acht bis zehn Jahren Widerruf geleistet (55. 48), Hermann zur Birken will vor fünf oder sechs Jahren gebüſst, dabei zwölf Jahre den Unglauben nicht gehalten, vor achtzehn bis zwanzig Jahren aber gar ihn verlassen haben (66). — Die in den Text und die Anmerkungen eingefügten Zahlen sind die Seitenzahlen bei Röhrich.

2) Die Verfolgung in Augsburg fand 1393 statt (Haupt, Rel. Sekt. in Franken, S. 27); so werden die Büſsungen vor Böckler in dieses oder das folgende Jahr fallen.

3) Den Vorsitz führte demnach ein Inquisitor; möglicherweise war dies Martin von Prag, der 1399 in Franken thätig war (Haupt, Rel. Sekt., S. 27). Schon einmal war ein „Herr Martin“ in Straſsburg als Inquisitor thätig gewesen, der aber inzwischen verstorben war. v. Döllinger, Beiträge zur deutschen Sektengesch. II, 378, vgl. Here Martin selige; So han ich von herr Martin ... gehört (70. 71).

die auf besonders strenge Strafe drangen, haben wir uns gleichfalls bei den Verhandlungen anwesend zu denken und zwar als Mitglieder des Inquisitionsgerichts.

Verhört werden 32 Personen, und es liegt dem Inquisitor zum Verhör die Liste der Verdächtigen schriftlich vor. Sie wird verschiedentlich erwähnt und bestimmt die Reihenfolge der zu Verhörenden, wie sich daraus ergiebt, dafs Adelheid, die Frau Hartmanns, als Schwester der nachgenannten und wirklich nach ihr verhörten Kumber Else bezeichnet wird (62). Als Quellen für diese Liste haben gewifs auch die Aussagen der vorgenannten Angeber gedient, die natürlich vor allem nach den Namen der Ketzer gefragt worden sind. Doch hören wir vor allem, dafs der alte Leutpriester Claus von Brumat „het dise hie noch geschriebenen personen geschriben geben das ime die vourkommen sien, daz si mit den geschribenen ketzerien vmbe sien gegangen“ und finden auch den Anfang des dem Inquisitionsgericht von ihm eingereichten Verzeichnisses. Wenn aber unmittelbar nach demselben eine völlige Wiederholung der allerersten Verhörsaussagen folgt, so ergiebt sich, dafs die Liste nicht dahin gehört, wo sie steht, nämlich ganz an den Schlufs des Verhörsprotokolls, sondern vielmehr an den Beginn desselben; die im ersten Verhör ganz unvermittelt auftretenden Worte: „Item her Claus von Brumat der alte lutpriester zum alten sante peter het dise nach . . .“ sind demnach einfach zu ergänzen: „nachgeschriben personen geruget“, und die folgende leere Seite ist bestimmt gewesen, die schwarze Liste des Bruder Claus aufzunehmen, was aber im Eifer der Protokollführung unterlassen wurde und auch nicht nötig war, da dem Gericht die Liste ja schon vorlag. Wenn aber alle von Claus als Ketzer bezeichneten Personen sich auch unter den Verhörten befinden und auch nicht eine von ihnen freigesprochen wird, so sieht man, wie durchaus mafsgebend seine Liste für das Inquisitionsgericht war.

Dafs im Verhör selbst nach Mitschuldigen gefragt wurde, zeigt das Protokoll und ist natürlich. Es geschah, wie aus den oben genannten Erwähnungen des Ketzerverzeichnisses hervorgeht, öfter in der Form, dafs die Verhörten gefragt

wurden, ob die Personen, deren Namen ihnen mitgeteilt werden, mit ihnen Ketzer gewesen seien. Auf diese Frage sagt die Alte zum Hirze, „das etviel ander personen, der nammen verschriben stant, den vngloben mit Ir hieltent". Schwester Petersche giebt an, „das so vil der nammen verschriben stant, mit Ir die schulen hieltent"; ebenso lautet die Aussage der Kunigunt und Metze Strauſs bei ihrem zweiten Verhör. Dabei aber haben es die Verhörten sichtlich vermieden, selbst Genossen namhaft zu machen. Zwar wird Blumstein, der sich ja von ihnen getrennt hatte, immer wieder erwähnt, auch die Häuser derer, bei denen Versammlungen gehalten wurden und die schon durch die ersten Verhöre den Richtern bekannt geworden waren. Daſs aber Voltze Haderer Frau zur Birken als Geldsammlerin angiebt, erklärt sich wohl nur aus einer entsprechend an ihn gerichteten Frage; ebenso würde sich Hermann zur Birken, ohne „fleiſsig" danach gefragt zu sein, wie der Kunstausdruck in anderen Inquisitionsprozessen heiſst, schwerlich dazu verstanden haben, sich selbst als den Verführer seines Sohnes zur Ketzerei anzugeben. Nur die Erwähnung der Hüterin Ellekint beim Verhör Ellins von Weiſsenburg erscheint als beiläufig (64). Sonst haben die Inquisitoren von den allermeisten Verhörten keine Mitschuldigen erfahren, denn die von Hermann zur Birken am Schluſs seines Verhörs Erwähnten werden weder als Ketzer bezeichnet (67), noch offenbar vom Gerichtshof als solche betrachtet.

In völligem Gegensatz zu den Übrigen haben, wie das Protokoll zeigt, nur die zuerst verhörten fünf Frauen die Namen von Mitgliedern der Sekte ohne Scheu angegeben. Dies zeigt nicht nur ihre erste Aussage, in der sie nicht weniger denn neun Winkeler namhaft machen [1], sondern vor allem ihr letztes Verhör, in dem sie ihre früheren Aussagen aufrecht erhalten und teilweis ergänzen, für ihre Namennennung aber Gewährsmänner anführen, und zwar insonderheit die Inqui-

1) Hartmann der Biermann, der zum Hirze, Blumstein, Jecklin der Tuchscherer, Hermann zur Birken, Heinrich Borschön, Struſs von Basel, Hellfant der Blotzbruder, der zu Solothurn.

sitoren Martin und Böckler (70f.). Schon dies Verhalten kennzeichnet diese fünf Frauen als Angeberinnen. Als solche werden sie auch nach Abschluſs der übrigen Verhöre nochmals vor das Inquisitionsgericht gefordert, als solche dürfen sie, eine wider das Inquisitionsrecht völlig verstoſsende Form [1], ihre Aussagen beidemal gemeinsam thun, als solche suchen wir sie auch vergeblich unter den Verurteilten, obgleich sie ebenso zur Sekte gehört haben, wie die anderen, und die anderen ebenso, wie sie es von sich behaupten, die Sekte verlassen haben. Auch der Name von Kunigunt Strauſs, die mit ihren Töchtern Kunigunt und Metze (vor Else Berolff und ihrer Mutter) zu allererst verhört wird, erinnert uns daran, daſs Strauſs von Basel die Sache ruchbar gemacht hatte, und wir werden wohl nicht irren, wenn wir in Kunigunt seine Frau vermuten [2]. Daſs er als „von Basel“ und sie als „von

1) Nur bei dem Verhör 1458 gegen die Waldenser in Kerkow und Klein Ziethen kommt und zwar wegen der groſsen Menge ein gemeinsames Verhör vor (Wattenbach, Abh. d. Ak. d. W. [Berlin 1886], S. 86); sonst ist das Inquisitionsverhör stets Einzelverhör gewesen.

2) Schon im Verzeichnis der gefangenen Waldensermeister bei v. Döllinger II, 331 kommt ein Hermann Strauſs vor, der als Schuhmacherssohn bezeichnet wird. Dieser ist mit dem 1400 Genannten natürlich nicht gleichzusetzen. Dagegen wird im Augsburger Prozeſs 1393 unter den Verurteilten an erster Stelle Friedrich Strauſs genannt (Gassarus Ann. Augsb. bei Menken, Script. rer. Germ. I, 1533; Crusius, Schwäbische Chronik II, 9). Wenn nun die Wanderung von vertriebenen Waldensern aus Straſsburg nach Freiburg nachgewiesen ist (Karl Müller, Die Waldenser etc., S. 165), so ist ebenso gut denkbar, daſs Strauſs von Augsburg zunächst nach Basel flüchtete und sich von da nach Straſsburg wandte, wie uns ja im Prozeſs auch vier Waldenser aus Bern begegnen (Berner Cunzelin, Ulin von Bern, der Alte und Junge und dessen Frau). Wenn es ferner im Bericht über die Augsburger Verfolgung heiſst, daſs ein Dominikaner, Magister der Theologie, der sich zu Augsburg aufhielt, Peter Engerlin, stark wider die Waldenser disputiert habe, doch ohne diese Weber und gemeinen Leute widerlegen zu können, so entspricht dies so völlig dem Vorgehen des Cursors von Basel in Straſsburg, so daſs der Gedanke nahe liegt, Peter Engerlin erscheine hier unter dieser Bezeichnung wieder. Die von Röhrich (S. 31 Anm. 3) als möglich angenommene Gleichsetzung des Kursors von Basel mit Johann Mühlberg, dürfte sich jedenfalls deshalb nicht empfehlen, weil Mühlberg gerade 1400 gegen die Beghinen in Basel eiferte, sich überhaupt viel entschiedener gegen Miſsbräuche

Nördlingen“ stammend bezeichnet wird, widerspricht dem nicht; wie bei Blumsteins Mutter „von Speier“, der Alten zum Hirze „von Hagenau“ u. s. f. ist eben der wirkliche Geburtsort auch bei ihr angegeben. Jedenfalls erkennen wir wir in Kunigunt und ihren Genossinnen klar die Belastungszeugen der Verdächtigten.

Aufser diesen fünf Frauen und Bruder Claus sollte auch der Cursor von Basel als Belastungszeuge dienen. Er weifs freilich aufser Gerüchten, die er von den Augsburgern hat, nichts anzugeben, insonderheit keine Namen zu nennen (68). Vor allem ist auch in der Stadt eifrig nach Stoff wider die Verdächtigen gefahndet worden. Werden doch der Erzpriester, vier Leutpriester und acht Vikare, sowie vier andere angesehene Männer (daher „herren“ genannt) vorgefordert (74f.). Das Ergebnis dieses Verhörs war freilich mehr als kärglich: 17 Vorgeforderte, darunter der merkwürdigerweise hier und nicht unter den Beklagten verhörte Blumstein, geben an, überhaupt nichts zu wissen, drei erbitten sich Bedenkzeit, nur drei stellen eine schriftliche Auskunft in Aussicht. Mit wirklicher Bestimmtheit thut freilich auch dies nur der alte Leutpriester Claus, und so werden wohl die Namen der zehn Personen, die nur im Urteil, nicht aber im Protokoll vorkommen, durch ihn zur Kenntnis des Gerichtshofs gekommen sein.

Zweck der Inquisition überhaupt war, die Ketzerei auszurotten; Zweck des einzelnen Verhörs, den Verdächtigen durch sein eigenes Geständnis der Ketzerei zu überführen und so seine Verurteilung zu ermöglichen [1]. Die Voraussetzung eines erfolgreichen Verhörs bildeten daher „Artikel“, welche die Eigentümlichkeiten der betreffenden Sekte zusammenfafsten, und auf Grund deren es möglich war, des Verdächtigen Zugehörigkeit zur Sekte durch dessen Geständnis festzustellen und so seine Verurteilung herbei-

---

des Klerus, als gegen Häretiker gewandt hat (Haupt, Joh. Malkaw etc. in Zeitschr. f. K.-G. VI, 364).

1) Selbst wenn der Verhörte durch Zeugen überführt war, sollte der Inquisitor den Beklagten foltern, um ein Geständnis zu erzielen. Eymericus, Dir. Inqu. III, 480. 591. 614.

zuführen. Während nun sonst vielfach Artikel aus anderen Inquisitionsprozessen dem Verhör zu Grunde gelegt werden [1], sind es in unserem Verhör die fünf Angeberinnen, die dem Inquisitionsgerichtshof die Möglichkeit eines erfolgreichen Vorgehens verschaffen. Ihre Aussagen bilden die Verhörsartikel und werden als solche wiederholt ausdrücklich bezeichnet [2]. Der mit dem Waldensertum von den Augsburger Verfolgungen her wohlvertraute Cursor von Basel aber mufs dann am Ende des Verhörs den Inhalt der Artikel als den diesen Ketzern eigentümlichen Glauben ausdrücklich bestätigen. So war die Rechtsunterlage für die Verurteilung gegeben. Bei alledem kam es viel weniger darauf an, die eigentlichen Glaubenslehren der Winkeler festzustellen, als vielmehr diejenigen Punkte ihres religiösen Lebens herauszuheben, durch die sie sich äufserlich von der Kirche unterschieden. So werden gleich aus dem ersten Artikel, der noch am meisten den Charakter einer Lehrangabe trägt „das in (ihnen) gotte alleine gehelffen möhte und das ine (ihnen) weder vnser frowe noch die heiligen nit gehelffen möhtent", vor allem die Folgerungen gezogen: sie feierten keine Marien- und Heiligentage und gäben nur drei Opfer. Wenn der zweite Artikel besagt, dafs sie keine Seelenmessen halten, weil sie nur den Weg in den Himmel und in die Hölle, aber kein Fegefeuer kennen, so wird wiederum diese Lehre nur benützt, um daraus ein äufseres Erkennungszeichen ihrer Ketzerei abzuleiten. Da es aber so den Inquisitoren schon beim Verhör der Angeberinnen wesentlich darauf ankam, die äufseren Merkmale des Waldensertums festzustellen, ist es erklärlich, dafs die

1) So inquiriert Petrus Zwicker im Brandenburgischen auf Grund des Verhörsformulars, das sich als Anhang des Traktats Petrus von Pilichendorfs findet. Wattenbach a. a. O. S. 32.

2) So von Voltze Haderer, Jecklin dem Tuchscherer, Schwester Petersche, Hermann zur Birken, insbesondere von Kunigunt und Metze Straufs beim zweiten Verhör (49. 56. 64. 69). Wenn letztere dabei die Zahl der Artikel auf „drie" angeben, so wird, da das Protokoll deutlich 13 inhaltlich unterscheidbare Absätze macht, wohl die „zehn" versehentlich weggelassen sein. Die Korrekturen und Zusätze am Rand der Handschrift Röhrich S. 17 Anm. 3 beweisen, dafs solche Versehen im Protokoll nicht selten sind.

Reihenfolge der Artikel als ganz zufällig erscheint und sich auch verschiedene Wiederholungen finden. So folgt auf den Artikel vom Ave Maria, das sie nur lernen, um dem Argwohn zu entgehen (41), die Aussage, dafs sie das Paternoster und den Glauben halten, hierauf aber nochmals die schon im ersten Artikel erwähnte Lehre von den zwei Wegen und der Verwerfung der Seelenmessen.

Den gröfsten Wert legten die Inquisitoren offenbar auf die Beichtpraxis der Winkeler. Davon zeugt nicht nur die Ausführlichkeit, mit der in den Artikeln von ihr die Rede ist, sondern vor allem der Umstand, dafs der Cursor von Basel wörtlich wiederholt, was die Angeberinnen darüber ausgesagt haben, und somit diese Übung der Winkeler ausdrücklich als Beichtpraxis der Waldenser bestätigt, dafs sie nämlich „die cleinen upigen stucke dem priester sagen, vnd was do ernestlicher stucke werent, die soltent zu ihrem bihter, dem winkeler, dem leyen sagen“ (39. 68). Auch bei der Alten zum Hirze, Voltze, Haderer, und Hartmann dem Biermann, den einzigen Verhörten, die überhaupt mehr oder weniger ausführlich nach den Artikeln im einzelnen gefragt worden sind, finden wir die entsprechende Antwort auf die Frage nach dieser doppelten Beichte (48. 54).

Nach ihren Aussagen über den Glauben der Winkeler [1] machen die fünf Frauen noch solche über die Meister- bezw. Meisterinnenwahl der Waldenser und über Weidenhofers Ermordung; zuletzt berichten sie über Einzelvorkommnisse innerhalb der Sekte, insbesondere über diejenigen, welche zur Entdeckung der Sekte führten.

Auf das Verhör der Angeberinnen folgt dasjenige der Verdächtigen. An erster Stelle sind nach der Mutter Blumsteins diejenigen vor das Inquisitionsgericht gefordert worden, in deren Häusern Schulen waren: Voltze Haderer, die Alte zum Hirze, Hartmann der Biermann und Eilse zum

---

1) Was die eigentlichen Glaubenslehren der Winkeler anlangt, wie sie sich aus den Angaben der fünf Frauen ergeben, so verweisen wir, da es uns nur auf das Inquisitionsverfahren ankommt, einfach auf Röhrich S. 17f.

schwarzen Buchstaben; hierauf folgen ohne ersichtliche Ordnung die Verhöre der übrigen Angeklagten, unter denen sich vier Ehepaare befinden. Im einzelnen sind vorgefordert: siebzehn Männer, elf Frauen und drei Kinder, doch werden die Kinder, zwei Frauen und ein Mann wieder entlassen [1], so dafs nur 25 wirkliche Verhörsprotokolle vorhanden sind. Fast Alle werden nur einmal verhört; Ulins von Bern wird kurz nach beendetem Verhör nochmals gerufen und über Blumstein und den Tod Johann Weidenhofers befragt. Ganz zuletzt finden wir noch ein kurzes zweites Verhör der Alten zum Hirze, die über die Ermordung Weidenhofers und die Beteiligung ihres Bruders dabei, sowie ohne Namensnennung über ihre Mitwirkung bei der Verführung anderer Angaben macht, zum Schlufs aber nachdrücklich betont, dafs sie nichts mehr mit den Winkelern zu schaffen habe „vnd lebe ouch nu fürbas also andere cristen menschen".

Da bei allen Verhörten gleich bei der ersten Erwähnung der Geburtsort angegeben ist, hat das Verhör mit den auch sonst in Inquisitionsprozessen üblichen Fragen nach den Personalien begonnen; dazu gehörte auch die Frage nach dem Gewerbe, vgl. die Bezeichnung Hartmann der Biermann, Jeckelin der tuchscherer, Ellekint, die hüterin u. s. f. Nicht ersichtlich ist aus dem Protokoll, ob auch nach den Eltern gefragt worden ist. Auffallender als dies erscheint, dafs das Protokoll nicht die geringste Andeutung darüber giebt, ob die Verhörten, wie dies in allen Inquisitionsprozessen Vorschrift und bei dem Vorgehen gerade gegen die Waldenser ganz selbstverständlich ist, vorher vereidigt worden sind. Trotz dieses Schweigens des Protokolls ist aber nicht anzunehmen, dafs die Vereidigung unterlassen worden wäre, zumal aus dem Protokoll hervorgeht, dafs auffallenderweise die Strafsburger Winkeler den Eid nicht als verboten ansahen [2].

1) Anne Peter Starkens Frau und Hermann Erlebachs Tochter, Ahasverus der Weber.

2) Jeder neugewählte Meister leistete bei ihnen einen Eid auf Glaubenstreue und scheint ein ebensolcher Eid auch von den anderen Sektengliedern gefordert worden zu sein. Blumstein sagt: Weil die Leute halten, dafs sie nicht sagen „daz se von der materie gesworen

Die erste an die Verklagten gerichtete Artikelfrage ist, wie der Anfang der Protokolle zeigt, die gewesen, ob sie den Glauben der Winkeler geteilt, insbesondere ob sie durch Teilnahme am Gottesdienst und Beichte vor den Laienpriestern die Zugehörigkeit zur Sekte bethätigt haben. Die Befragung nach dem Glauben geschieht unter Vorlesung der Frageartikel im einzelnen, wie es gleich bei Voltze Haderer heifst: „Item so ist er des vnglobens gantz geständig gewesen also der eigentlich verschriben stot, der Ime ouch eigentlich von stücke zu stücken vorgelesen ist“ (48). Doch zeigt sich gleich bei den ersten Verhören, dafs dabei auf die Reihenfolge der Artikel weiter kein Wert gelegt worden ist. Wenn aber schon die ersten Protokolle immer kürzer werden, ja wenn sie von dem fünften an, dem der Jungfrau Else, in deren Haus doch die Winkeler zusammenkamen, nur noch ganz summarisch sind und trotz wiederholter Erwähnung des Vorlesens der Artikel doch auf den Inhalt derselben im einzelnen fast nicht mehr eingehen, so erkennt man, dafs es eben den Inquisitoren nicht darauf ankam, die Lehren der Strafsburger Waldenser näher kennen zu lernen, sondern einfach darauf, die Verdächtigen der Ketzerei zu überführen. Deshalb beschränkte man sich denn auch darauf, im Bezug auf den Glauben einfach zu bemerken, dafs er von den Verhörten gehalten wurde „alse der verschrieben stat In den artikeln alse Ime vorgelesen“ (56), „die hie vor und nachgeschriben stant“ (60), oder auch ohne derartige nähere Bezeichnung.

Auf die Frage, wie lange sie dem Glauben der Sekte an-

---

hant“, so sind sie nicht Ketzer, wenn sie es aber sagten und „meineidig darumbe werdent“, so sind sie Ketzer (46). Vor Blumstein mufste Strauſs „liplich an den heiligen vor dem münster“ schwören, seine Genossen nicht zu verraten. Dem Berner Cuntzelin aber wird vorgeworfen, dafs er, als Metze Strauſs die Winkeler anzeigen wollte, ihr gesagt habe, „er wolte ir zwen stücke wisen, das ir der eit nit schatte, den su gesworen hette, die lute zu rugende“ (58. 69). Die Winkeler schworen also, doch offenbar nur, wo es den Schutz der Sekte galt. Dies war allerdings auch vor dem Inquisitionsgericht der Fall; so werden sie auch hier den Eid nicht verweigert haben, wie sie ja Alle nicht den Eindruck besonderer Charakterfestigkeit machen. Vgl. Müller S. 122.

hingen, hat die Mehrzahl allgemein geantwortet „lange“ (56), „gar lange“ (55), „vaste lange“ (63). Doch machen auch einige nähere Angaben: Cunz Erlenbach von Dischingen hat „den vnglouben von kindes of gehalten“ (56), Hartmann der Biermann „von jungen of von XVI joren har“ (54); ähnlich sagt Heintzemann Erlebach „er were do zü mole ein Junger knecht, vnd namme der artikel des vnglouben, den si bredigetent, nit war“, will sich also offenbar damit entschuldigen; 30, 40, ja 50 oder 60 Jahre der Sekte angehört zu haben, bekennen Blumsteins Mutter, Voltze Haderer und die Schwester Petersche (48. 64), während Hartmanns Frau „der Winkeler sachen vnd bredigen wol vir Jor gehalten“ haben will (62). Wenn aber Schwester Petersche dabei angiebt, durch einen Bruder der Sekte zugeführt worden zu sein, so steht neben diesem Fall, wo ein Winkeler seinen Verführer nennt, im Protokoll nur noch der andere, dafs Claus, Hermanns zur Birken Sohn, seine Eltern als diejenigen bezeichnet, die ihn zur Sekte führten, was sein Vater offenbar auf direkte Frage hin auch eingesteht (65. 66) [1].

An das Geständnis der Glaubenszugehörigkeit zur Sekte schliefst sich in der Regel unmittelbar das andere, dafs der Verhörte den waldensischen Laienpriestern gebeichtet hat, ein Geständnis, das wir als das allerwichtigste in allen Protokollen finden. Im einzelnen sind die Beklagten hierauf weiter gefragt worden, wo, wem und wie oft sie gebeichtet haben. Als Ort der Beichte werden die bekannten vier Häuser angegeben, wo Schulen waren; Margarete „von sante Eyser“ nennt aufserdem noch das Haus „zum sleffer vnder kursener“, Hermann zur Birken ferner „Claus seligen Hans zur Birken“ (66). Die Beichtiger werden in der Regel einfach als „die Winkler“, „die leyen“, „die priester“ bezeichnet; Hartmann nennt mit Namen Eberhart von Weifsen-

1) Bei Kumber Eilse, die sagt, dafs sie zwei Jahre bei Voltze Haderer diente und „die zwey“ sich auch zum Unglauben hielt (62), liegt es zwar sehr nahe, an die Dienstherrschaft als die Verführer zu denken, doch hat es die Verhörte offenbar nicht ausgesprochen.

burg, Hermann zur Birken aufser diesem noch Konrad von Sachsen (54. 66) [1]. Johann Weidenhofer und Salomo von Solothurn werden nur von den Angeberinnen genannt und als Meister und Beichtiger bezeichnet (43. 46). Berner Cuntzelin giebt an, dafs er nur einmal gebeichtet hat; die Frau Voltze Haderers will es nur zweimal gethan haben, die anderen sagen, sofern sie überhaupt eine nähere Angabe machen, sie hätten „dicke", „etwie dicke" (48. 55. 56. 59. 61) gebeichtet; die Beichte hat also öfters stattgefunden. Ziemlich häufig finden wir auch Aussagen darüber, dafs die Winkeler ihre Meister und Glaubensgenossen bei sich aufnahmen und beherbergten. Dies war fast selbstverständlich bei denen, in deren Häusern gepredigt und gebeichtet wurde. So giebt Voltze Haderer an, er „habe den winkelern dicke zeessen vnd zedrinken geben", und die Aussage Hartmanns des Biermanns, „es worent dieselben winkeler XV die Alten on die Jungen vnd haben ouch den dicke geessen vnd drinken geben Im sine huse vnd hant In wol C Pfund pfennigen kostet", wird durch die seiner Frau ergänzt, „wol drie mole hant In ouch In Irem huse dicke geessen vnd getrunken danne XIIII tag danne III wochen" (48. 54. 62). Aber auch in anderen Häusern fanden die wandernden Waldenser freundliche Aufnahme. Blumsteins Mutter hatte einst vier Winkeler in ihrem Hause beherbergt, Cunze Erlebach und Hermann zur Birken hatten zwei zu sich geladen „vnd in zeessen geben", wie dies aufser den Genannten auch des letzteren Frau bekennt (48. 56. 61. 67).

1) Konrad von Erfurt ist nach v. Döllinger II, 331 1391 durch Martin von Prag und Petrus Zwicker bekehrt worden; da Hermann zur Birken vor zwölf Jahren zum letztenmal gebeichtet haben will, könnte sein Beichtiger recht wohl der Genannte sein. Doch führt das andere Verzeichnis bei v. Döllinger II, 367 noch einen Konrad der Saxonia an, so dafs uns zumal bei den Widersprüchen in den Zahlenangaben Hermanns zur Birken die Wahl zwischen beiden Konraden bleibt. Jedenfalls haben wir hier einen Beweis dafür, wie die Waldensermeister ganz Deutschland durchzogen, besonders da „Conradus de Saxonia quem audiverit etiam conversum" uns auch im Pommerschen Prozefs 1393 f. begegnet. Wattenbach a. a. O. S. 42.

So genau sich die Inquisitoren aber nach den persönlichen Beziehungen der Waldenser zu ihren Meistern erkundigt haben, so wenig haben sie auf die Art, wie die Meister und Meisterinnen gewählt wurden, Wert gelegt; finden wir doch nur im Verhör der Alten zum Hirze eine mit der ausführlichen Schilderung der Angeberinnen übereinstimmende Beschreibung einer solchen Wahl, die aber sonst nirgends auch nur erwähnt wird. Viel leichter als die Kenntnis der Wahlpraxis waldensischer Meister konnte den Inquisitoren eben bei anderen Prozessen die Kenntnis der Beziehungen der Waldenser zu ihren Meistern von praktischem Nutzen sein. Noch wertvoller aber war es ihnen zweifellos, aus dem Verhör zu erfahren, dafs die Winkeler Glaubensgenossen in Nördlingen, Regensburg, Augsburg, Tischingen, Solothurn, Bern, Weifsenburg, Hagenau, Speier, Holzhausen, Schwäbisch Wörth, Friedberg, Mainz und selbst Wien hatten (25). Und wenn die Alte zum Hirze von Häusern und Herbergen redet, „die si hant zu offenburg, zu lore“ (Lahr), desgleichen, wenn Schwester Petersche Schulen in Hagenau und Mainz nennt, so setzen derartige Aussagen zweifellos entsprechende Fragen seitens der Inquisitoren voraus.

Eine Frage, deren Beantwortung uns im Protokoll nicht weniger als 16 Mal entgegentritt, ist die Frage danach, was denn die Winkeler von ihren Predigern und Priestern gehalten hätten. Die Antwort lautet regelmäfsig, sie hätten gemeint, die Beichtiger und Prediger seien rechte Priester und heilige, selige, ehrbare Leute. Wo sich an dieses Ehrenzeugnis der Winkeler für ihre Meister nicht unmittelbar das Bekenntnis anschliefst, dafs sie sich doch schliefslich von ihnen getäuscht sahen, finden wir bei acht Verhören noch eine Aussage über die Ermordung des früheren Waldensermeisters Johann Weidenhofer. Vier der Verhörten behaupten dabei überhaupt von der Sache nichts zu wissen, darunter die Alte zum Hirze, die freilich bei ihrer zweiten Vernehmung zugeben mufs, dafs ihr Bruder in der Nacht des Totschlages in der Stadt war „vnd mahte sich des mordens zü stünd hinweg“, ferner auch gesteht, Kenntnis zu haben von

dem Gerücht, dafs Knecht Küntzelin bei dem Mord beteiligt gewesen sei. Cünze Erlebach giebt an, er habe gehört, dafs der Bruder der Alten zum Hirze einer der Mörder gewesen sei, Berner Cuntzelin und Ulin von Bern der Alte und der Junge gestehen ein, der Mord solle „von den drien, die verschriben stont", verübt worden sein, besonders habe der Bruder der Alten vom Hirze dabei mitgewirkt (50. 56. 60. 62. 57. 58. 59). Dabei aber leugnen alle, dafs sie, wie die anzeigenden Frauen behauptet hatten, zu der unter den Winkelern für diesen Mord gesammelten Bufse beigetragen hätten (43). Sehr gern hätten die Inquisitoren etwas Näheres über das Verhältnis des von den Angeberinnen so schwer belasteten Johann von Blumstein zur Sekte erfahren. Doch sind sie hierbei nicht so glücklich gewesen, wie bei der Frage nach den Mördern Weidenhofers. Vielmehr wird nicht weniger als 16 Mal ausdrücklich erwähnt, dafs es gerade in Blumsteins Haus war „vnd was ouch Blumstein zugegene" (49), wo die Verhörten ihren früheren Widerruf vor dem Inquisitor Böckeler leisteten. Wenn Ulin von Bern bei seinem zweiten Verhör, in dem er offenbar, um erst Versäumtes nachzuholen, nur nach Blumsteins und Weidenhofers Ermordung gefragt wird, sagt, er wisse nichts, dafs Blumstein mit den Sachen umgegangen sei, „Er habe es vast zu getriben, daz su gebusset sint" (61), so ist das offenbar die klare Entgegnung auf die Beschuldigung der Angeberinnen, Blumstein habe die Ketzer beschirmt und ihnen bei allen ihren Angelegenheiten geholfen. Ebenso sagt Schwester Petersche ausdrücklich, am Gottesdienst hätten alle teilgenommen, „ufs genommen blumenstein, den gesehe sy nit me byin" (65). Nur die Alte zum Hirze stellt ihn als Beschützer der Winkeler dar (50).

Den Schlufs aller Verhöre bildet die Aussage der Beklagten über ihren schon längst vollzogenen Rücktritt zur Kirche. Sie hätten erkannt, dafs der Glaube der Winkeler unrecht sei; deshalb haben sie vor 5—6, 8, ja 15—20 Jahren dem damaligen Inquisitor gebeichtet (66. 48) [1] und die ihnen auferlegte Bufse auf sich genommen.

1) Da Hartmann der Biermann vor 15 Jahren dem Inquisitor Ar-

Unterrichtet uns unser Protokoll ziemlich ausführlich über das sachliche Ergebnis des damaligen Verhörs, so teilt es leider die Eigentümlichkeit anderer Inquisitionsprotokolle in der Beziehung, dafs es uns die formale Seite des Verhörs fast völlig verhüllt [1]. So möchte man auf Grund des Protokolls meinen, dafs die betreffenden Aussagen ohne weiteres gemacht worden sind, und doch berichtet uns der mit dem Prozefs völlig vertraute Specklin, dafs die Winkeler gefoltert und zwar gedäumelt worden sind. Darauf, dafs den Beklagten die Artikel und die Namen der Mitschuldigen zur Erleichterung ihres Geständnisses vorgelesen wurden, wurde schon hingewiesen; die angeführte Aussage Ulins von Bern bei der Befragung über Blumstein bildet hierfür ein Beispiel im einzelnen; gleicherweise wendet sich Berner Cuntzelin gegen eine Anschuldigung seitens der Klägerin Strauſs, die ihm also vom Inquisitionsgericht mitgeteilt worden sein mufs (58). Wenn aber hier, wie die Antwort beweist, dem Angeklagten sogar der Belastungszeuge genannt worden ist, so ist dies ein in Inquisitionsprozessen aufserordentlich seltener Fall; denn im allgemeinen wurden um der sonst für den Zeugen leicht entstehenden Gefahr willen ihre Namen verschwiegen [2].

Einige vor das Inquisitionsgericht Geführte sind ohne weiteres entlassen worden. Das Protokoll über das Verhör

---

noldi gebeichtet haben will, müssen wir dessen Amtsthätigkeit um 1385 ansetzen, in welchem Jahre er uns auch in Ulm begegnet (29 Anm. 3). Böckler, der schon 1390 in Strafsburg gegen Joh. Malkow vorging, Haupt, Zeitschr. f. K.-G. VI, 375, hat ca. 1394 die angeführten Büfsungen verhängt, vgl. S. 162, Anm. 2. Da sich die Angeberinnen auf ihn neben Böckler berufen (70), ist zwischen Arnoldi und Böcklers Thätigkeit Martin von Prag in Strafsburg gewesen und hat die Beichte der Angeberinnen entgegengenommen. Eymericus S. 628.

1) Die Inquisitionsprotokolle verzeichnen überhaupt durchaus nicht alle Angaben, die bei den Verhören gemacht werden, sondern nur diejenigen, welche zur Feststellung des Charakters eines Häretikers notwendig erscheinen. K. Müller S. 164.

2) Im Pommerschen Prozefs 1393f. erwähnt eine gefänglich eingezogene Frau gleichfalls, dafs sie seinerzeit in Angermünde nicht verbrannt worden sei, weil sie schwanger war. Wattenbach S. 17.

des Webers Ahasverus ist durchgestrichen; dem Inhalt nach könnte es dabei dem Verhör Cuntzelins entsprechend heifsen: „Do dunket die herren, das Ahasverus nit gar wise sie“ (55. 66). Bei Henselin Huter und Hermann, dem Sohne Hermanns zur Birken sind den Inquisitoren wegen der Jugend der Genannten Bedenken gekommen, weshalb sie den Rat befragen wollen. Hermann Erlebachs Tochter entläfst man wegen Schwangerschaft (66) [1]. Handelt es sich hier um Entlassungen, die offenbar mitten aus dem Verhör heraus ohne besonderen Urteilsspruch erfolgt sind, so finden wir den Namen der Frau Peter Starkes, deren Entlassung mit der allerdings völlig nichtssagenden Bemerkung begründet wird: „wandt die Herren meindent, si were vnschuldig“ (64), auch im Verzeichnis der Freigesprochenen. Dies aber führt uns zur näheren Betrachtung des Urteils.

Der eigentliche Urteilsspruch, der bei Inquisitionsprozessen ein sehr langatmiges Schriftstück zu sein pflegt, ist in unseren Prozefsakten leider nicht erhalten, vielmehr nur ein Verzeichnis der Verurteilten bezw. Freigesprochenen, das aber auch noch an falscher Stelle steht. Ist doch klar, dafs ein derartiges Verzeichnis ursprünglich nicht vor dem Verzeichnis von 17 Belastungszeugen und dem daran sich anschliefsenden zweiten Verhör der Alten zum Hirze gestanden haben kann. Vielmehr gehört die Angabe der Belastungszeugen und dieses kurze zweite Verhör der Alten zum Hirze offenbar dorthin, wo am Schlufs des Hauptverhörs jetzt an unrichtiger Stelle die Namenliste des Bruder Claus und die Wiederholung der Aussagen der fünf Angeberinnen zu finden ist. Die vorhandene Handschrift stellt sich eben als eine etwas wirre Abschrift des ursprünglichen Protokolls dar. Doch wird ihre Glaubwürdigkeit durch diese zwei Umstellungen von Protokollen nicht entfernt beeinträchtigt. Was das Urteil, für das auf den unbeschriebenen Blättern 38—50 des Manuskriptes vollauf Raum gewesen wäre, im einzelnen in grofser Ausführlichkeit enthalten hat, zeigt die summarische Angabe auf Blatt 51, inhaltlich übereinstimmend

1) Siehe Anm. 2 S. 246.

mit derjenigen im Strafsburger heimlichen Buch (35. 77). Das vorhandene und ursprünglich den Schluſs des ganzen Protokolls bildende Verzeichnis der Verurteilten und Freigesprochenen aber erweist sich dadurch als authentisch, daſs es die in jenen Angaben angeführte Strafe gleichfalls nennt: „dis sint die ... die man besenden soll“ [1].

Verbannung also und zwar je nach den Verhältnissen auf kürzere oder längere Zeit (35) war die Strafe der Verurteilten und haben diese, wie es im heimlichen Buch heiſst, „uss dem bystum gesworen, vnd wo man ir eines in dem bystum ergriffet, do es uns in unser gerichten gevolgen macht, das soll man verburnen“ (verbrennen). Die Begründung spricht aus, daſs dies Urteil geschah, weil die Winkeler durch ihren bösen Glauben Schmach und Unehre über ihre Stadt gebracht hatten und weil sie „verlumet“ (verleumdet) waren, bei der Ermordung Weidenhofers durch Geld und Buſse mitgeholfen zu haben, „das sie aber nit verichen woltent vnd doch kundig ist, daz Weidenhofer do von ermordet wart, daz er sich von der Irrigkeit des bösen glöben kerte, vnd die warnete dovon ze kerende, die des glouben werent vnd die Irrer vorhtent, daz Weidenhofer sie verrügete, vnd in darumbe ermordet“. Obgleich also ein Geständnis, auch von der Alten zum Hirze, nicht zu erzielen gewesen war, wird die von den Angebern behauptete Thatsache doch als erwiesen angesehen. Obgleich keinem Beklagten die Behauptung widerlegt wird, er habe seinen Irrtum abgeschworen und Buſse dafür geleistet, werden sie nach Jahren um dieses früheren Unglaubens willen gefänglich eingezogen, verurteilt und vertrieben. Ja obgleich diese Strafe selbst für ein bewiesenes, aber doch soviel später ruchbar gewordenes Vergehen wahrlich schon schwer genug gewesen wäre, haben die Dominikaner sogar noch den Feuertod verlangt.

---

1) Die ursprüngliche Anordnung war also: I. Verhör der Angeberinnen; II. Liste des Bruder Claus; III. Verhör der Angeklagten; IV. zweites Verhör der Alten zum Hirze, Bl. XXXVII; V. Bl. XXXVI, Verzeichnis der Belastungszeugen und Verhör derselben, einschlieſslich Bruder Claus bis: „villihte geseit hettent“ (73); VI. Verzeichnis der Verurteilten bezw. Freigesprochenen, Bl. XXXV.

So hart aber demnach dies Urteil an sich ist, so auffallend erscheint es auch im einzelnen und zwar zunächst dadurch, daſs nicht weniger als 23 Personen, von deren Verhör wir gar nichts wissen, verurteilt bezw. freigesprochen werden. Beläuft sich doch die Zahl der namentlich angeführten Verurteilten auf 39, und die der ebenfalls mit Namen genannten Freigesprochenen auf 10, während sich, wie auch Specklin angiebt, nur 26 im Verhör als ehemalige Winkeler bekannt hatten (32). Unter den 23 Personen, deren Namen demnach im Verhörsprotokoll fehlen, befinden sich allerdings einige, die offenbar überhaupt nicht verhört worden sind. Wie Hermann, der Sohn Hermanns zur Birken, als zu jung entlassen, dann aber doch mit seinem Vater zugleich verurteilt wird, so verfallen gleicherweise die Kinder Hartmanns und Kunz Erlebachs ohne weiteres dem gleichen Urteil, wie ihre Eltern. Wie aber sogar der verstorbene (selige 72) (!) Alte zum Hirzen mitverurteilt wird, so hat das Inquisitionsgericht ohne besonderes Verhör auch die Frau Kunze Erlebachs, die Söhne Jecklins des Tuchscherers und Hermanns zur Birken, die drei Schwestern Heinrich Wasens und diejenigen Jecklins des Schuchsuters zugleich mit dem Familienhaupte verurteilt. Es galt eben durch die Häresie des Familienoberhauptes das ganze Haus als von der Ketzerei angesteckt, die Häresie machte Alle rechtlos, und der ganze Besitz verfiel dem Staat und der Kirche [1]. Auch der Tochtermann Fritze Hartmanns und seine Tochter mögen als Verwandte so ohne weiteres in das Urteil über den Biermann, seinen Schwiegervater, mit eingeschlossen worden sein, und dasselbe lieſse sich vielleicht auch von der Magd der Jungfer Else annehmen, die ja deren Hausgenossin war und auch eine Wallfahrt für ihre Herrin that.

1) Vgl. die Ketzergesetze Friedrichs II. und Karls IV., die den Verurteilten und damit seine ganze Familie all' seiner Güter und Lehen berauben und rechtlos machen. Noch die Nachkommenschaft eines Ketzers bedurfte besonderer Rehabilitierung, wenn sie wieder fähig werden wollte, Ämter und Ehren zu erlangen. Dafür ein Beispiel in Böhmen bei Haupt, Waldensertum und Inquisition, in Quiddes Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 1890, S. 319. Haupt, Rel. Sekt. in Franken, S. 1f.

Bei diesen 16 Personen brauchen wir also das Verhörsprotokoll nicht unbedingt zu vermissen. Aber wo ist das Verhör über die verurteilte Schwester Adelheid von St. Gallen und über den freigesprochenen Claus von Solothurn, deren Namen von den Angeberinnen zwar genannt werden (71), im Verhör aber gar nicht wieder vorkommen? Woher kommen die Freigesprochenen Küllein der Schuchsuter, Russen Dilin, Metze Miltenbergerin und Buschheim Katharein — und die Verurteilten Fritze Dinlin und Jeckelin der Schuchsuter? Wo ist vor allem das Verhör über Blumstein? Etliche Verhörsprotokolle können ja vielleicht verloren gegangen sein, zeigt doch das Manuskript eine Anzahl leerer Blätter. Dafs aber insonderheit gerade Blumsteins Verhör fehlt, nach dessen Verhältnis zu den Winkelern die Inquisitoren immer wieder fragen, und der auch mit seiner Mutter zugleich verurteilt wird, ist in hohem Mafse auffallend. Aber auch betreffs der Personen, deren Verhörsprotokoll wir besitzen, erscheint das Urteil als höchst merkwürdig. Wie kann Blumstein verurteilt werden, der nur als Belastungszeuge vorgeladen war, und der der Inquisition doch zweifellos gute Dienste geleistet hatte, etwas, was man, wie wir gleich sehen werden, sonst auch zu würdigen verstand? Warum wird Ellekint, die Hüterin, freigesprochen, deren Aussagen sich völlig mit denen der anderen Verhörten, aber Verurteilten, decken (64), warum Schwester Petersche, die 50—60 Jahre zur Sekte gehörte? Warum fehlen unter den Verurteilten Metze Waserin von Solothurn und die Magd Voltze Haderers (62), die doch nicht nur zu dessen Hause gehörte, wie die unverhört verurteilte Magd der Jungfrau zum schwarzen Buchstaben, sondern nach ihrem eigenen Geständnis auch zur Sekte? Warum wird Borschön, der Weber, nicht verurteilt, der als rückfällig hätte sogar verbrannt werden müssen? Warum werden vor allem die fünf Angeberinnen nicht bestraft, die doch gerade so gut zur Sekte gehört hatten, wie alle Anderen? So müssen wir das Urteil im einzelnen als sehr willkürlich und teilweise sogar offenbar ungerecht bezeichnen. Denn wenn wir in Betracht ziehen, wie wichtig die Aussagen der freigesprochenen

Schwester Petersche für den Gerichtshof sein mufsten, und bedenken, dafs sich auf die Aussagen der fünf Frauen überhaupt der ganze Prozefs aufbaute, so erkennen wir, dafs die Inquisitoren vornehmlich solche Schuldige freigesprochen haben, die durch ihre Angaben dem Inquisitionsgericht sich nützlich erwiesen hatten; insonderheit aber hat die Angeberei straffrei gemacht. So ist das ganze Verfahren in Strafsburg, wie es auf Angeberei hin plötzlich über solche hereinbricht, die sich schon vor Jahren mit der Kirche wieder ausgesöhnt hatten und wie es ohne Geständnis oder Überführung neuer Schuld schliefslich zur Vertreibung einer grofsen Zahl von ehemaligen Winkelern führt, während andere Gleichschuldige, insbesondere die Angeberinnen, straflos ausgehen, ein typisches Beispiel des Inquisitionsverfahrens überhaupt mit seiner Willkür und seinem blinden Eifer für die äufsere Einheit einer innerlich dem Verfall entgegengehenden Kirche. Formal läfst sich freilich gegen die ganze Prozefsführung, soweit wir sie kennen, um so weniger etwas einwenden, als die Inquisitoren völlige Freiheit hatten, je nach den Umständen sich Ausnahmen zu gestatten und schärfer oder milder zu verfahren [1].

Aufser den Aufschlüssen, die uns unser Protokoll über das Verfahren von 1400 giebt, erfahren wir aus den Angaben der Verhörten noch so mancherlei aus früheren Inquisitionsprozessen. So besafs der Neffe Hermanns zur Birken einen Brief (46) darüber, dafs er in Wien abgeschworen hatte. Borschön berichtet von der Waldenserverfolgung Martins von Prag, bei der in Regensburg viele seiner Genossen gefänglich eingezogen und verbrannt worden waren, ein Schicksal, dem er nur durch die Flucht entgangen ist (63) Ziemlich genau werden wir über das Verhalten der früheren Strafsburger Inquisitoren Johann Arnold und Böckler den Winkelern gegenüber unterrichtet. Ähnlich wie in unserem Prozefs der alte Leutpriester Claus als Hauptbelastungszeuge erscheint, so waren es zu ihrer Zeit Geistliche, durch welche die Inquisitoren von der Sekte erfuhren, und zwar schickten

1) Hinschius S. 491.

die Geistlichen von Einstatt und Bloofelden, sowie der Augustinerprovinzial, diejenigen, von deren Ketzerei sie in der Beichte Kenntnis erhielten, einfach unmittelbar zu den Inquisitoren hin (53f. 66), und es ist bezeichnend für die Macht der Kirche, daſs die Betreffenden auch wirklich zum Inquisitor gingen. Die Haupttriebfeder mag freilich die Furcht vor sonst härterer Bestrafung gewesen sein. Dies zeigt am besten der Umstand, daſs sich Blumstein damals vorsichtig von der Sekte zurückzog und alles Unheil von ihr abzuwenden suchte. Zu einem eigentlichen Inquisitionsverfahren war es freilich damals infolge jener Selbstanzeigen nicht gekommen; Arnold hatte offenbar Furcht vor der Rache der Waldenser, und wenn Böckler sich wirklich nicht hat gleichfalls einschüchtern, so hat er sich doch durch Blumstein täuschen lassen; jedenfalls unterlieſs er es, die Fäden, die sich ihm ganz von selbst in die Hand gaben, weiter zu verfolgen. Die Winkeler büſsten also heimlich, was Böckler bei Hartmann dem Biermann damit begründet, daſs die Ketzerei auch eine heimliche sei. Die Strafen, die dabei verhängt wurden, sind die auch sonst üblichen. Sechsmal verlangt der Inquisitor Wallfahrten, wobei sogar Stellvertretung gestattet wird, fünf Winkeler müssen Buſskreuze tragen; einige Male ist nur allgemein von Buſse, Almosen, Fasten und Beten die Rede, im einzelnen wird als Buſse genannt: 15 Mal brennende Kerzen, brennende Lichter sonntäglich opfern, sodann Fasten bei Wasser und Brot, alle Tage 100 Vaterunser beten und dabei am Freitag Wasser und Brot. Als eigenartige Strafe begegnet uns, daſs Schwester Petersche das härene Seil, das sie als Selbstkasteiung in der Sekte getragen hatte, noch ein Jahr auf dem bloſsen Leibe tragen muſste. Neben diesen kirchlichen Buſsen werden den Winkelern noch Geldstrafen auferlegt, und zwar geben die Verhörten an: 12 fl., 30 Schilling, 30 Schillingpfennig gezahlt zu haben, während die Sammlerin des Geldes 24—25 fl. nennt. Jedenfalls war die Summe für die kleinen Leute, aus denen die Sekte bestand, hoch genug. Freilich thun wir dabei Blicke in eine recht eigentümliche Praxis beim Auferlegen der Buſsen, wenn Cunz Erlebach zu Böckler

geht und sagt, er solle doch die Wallfahrt für ihn übernehmen, die Füfse thäten ihm weh, und wirklich mit ihm übereinkommt, dafs Böckler für 3 fl. (!) die Wallfahrt halten will; „ob er abr die varte dete oder nit, dez weis er nit“ fügt Cunz bezeichnend bei. Und wenn sich Böckler der Else zum schwarzen Buchstaben gegenüber, die ihn um Erlafs einer Wallfahrt bittet, dazu bereit erklärt, dieselbe selbst zu übernehmen, „wollte sie Ime das vertte kleit vermachen nach Irem tode“, so erkennen wir auch hieraus, dafs der Inquisitor sein Amt als Mittel zur Bereicherung benützt hat.

War aber Böckler sonach ein habsüchtiger Inquisitor, so war Arnoldi, der sein Amt aus Furcht vor der Rache der Winkeler niederlegte, furchtsam und feige, so dafs uns beide Inquisitoren im Sinne ihrer Kirche keineswegs als Muster ihres Berufs erscheinen.

Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten V; Wattenbach, Über Ketzergeschichte in Pommern und der Mark, in Abh. d. Ak. d. W., Berlin 1886; H. Haupt, Joh. Malkow etc., in Zeitschr. f. K.-G. VI, 1884; Ders., Religiöse Sekten in Franken; Ders., Waldensertum und Inquisition, in Quiddes hist. Zeitschr., 1889; Ders., Zur Geschichte der Waldenser in Böhmen, in Zeitschr. f. K.-G. XVI; v. Döllinger, Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters II.

Die Herzoge von Brieg und die geistlichen Patronatsherren.

Von

† Dr. **Walther Ribbeck,**

Archivar in Breslau.

(Schluſs [1].)

Der Johanniter- oder Malteserorden, welcher im Fürstentum vier Kommenden besaſs, zu Brieg, Lossen, Klein-Öls und Groſs-Tinz, bereitete der Einführung der neuen Lehre weniger Schwierigkeiten. Zu den ersten, welche sich ihr anschlossen, gehörte der Komtur und Pfarrer zu Brieg, Wolfgang Heinrich, der 1526, Sonntag nach drei Könige, in der Pfarre anhub, die deutsche Messe zu singen [2]. 1526, in der Woche nach Himmelfahrt, nahm er Elisabeth, die Schwester des Hans von Pogrell, zum Weibe und nach deren frühem Tode (1529) [3] vermählte er sich bald zum zweiten Male [4]. Aus dem Orden scheint er darum nicht getreten zu sein, wenigstens heiſst er noch zu Beginn der dreiſsiger Jahre sowohl Komtur als Pfarrer [5]. 1534 heiſst er nur Pfarrer [6] und 1536, Montag nach Trinitatis, finden wir ihn als Pfarrer zu Heidau [7], und in der Würde des Komturs war ihm zur selben Zeit Hans Getschler von Khunwald gefolgt [8].

1) Siehe oben S. 84.
2) Schönwälder, Die Piasten zum Briege II, 40.
3) Ebenda nach dem Brieger Stadtbuch.
4) F. Brieg III, 19 J. 18. 19. 5) Ebenda S. 8ff. 18. 19.
6) Schönwälder II, 41.
7) F. Brieg III, 19 J. 51. 8) Schönwälder S. 57.

Auf den einzelnen Kommenden soll das Luthertum zur gleichen Zeit wie im übrigen Fürstentum (ca. 1523) seinen Einzug gehalten haben [1]. Von der Kommende Lossen erfahren wir aus Schriftstücken, die den letzten Decennien des Jahrhunderts entstammen, dafs dort das Evangelium seit 50 bis 60 Jahren gelehrt worden sei [2].

Des Patronates über die von dem Orden zu besetzenden Pfarrstellen scheint sich Herzog Friedrich einfach angenommen zu haben. Von der Pfarrkirche zu Brieg wissen wir das bestimmt [3]. Das wollte sich der Orden auf die Dauer denn doch nicht gefallen lassen. Am 24. Januar 1552 bestätigte König Ferdinand einen Vertrag, den Herzog Georg mit dem Grofsprior des Ordens, der zu Strakonitz in Böhmen seinen Sitz hatte, abgeschlossen. Georg verzichtete darin auf alle Gerechtigkeiten des Ordens in den Kommenden Brieg, Lossen und Grofs-Tinz, deren er sich zu Unrecht angemafst, die Patronatsrechte mit einbegriffen. Dafs der Orden die ihm zustehenden Pfarrstellen nur mit evangelischen Geistlichen zu besetzen habe, war nicht ausdrücklich ausgemacht, dies schien aber auch nicht erforderlich. Denn die Kirchenordnung Herzog Friedrichs I. von 1542 bestimmte ausdrücklich, dafs zwar die Lehnherren nach wie vor das Recht haben sollten, die ihnen zustehenden Pfarrstellen zu besetzen, dafs aber die betreffenden Pfarrer sich vor den Superintendenten und Senioren zu stellen und einer Prüfung auf ihre Zugehörigkeit zur A. C. zu unterziehen hätten. Auch sollte niemand einen Pfarrer entsetzen ohne genügende Ursache, über die der Herzog und seine Superintendenten zu befinden hätten. Nur die Patronatsrechte des Ordens in der Stadt Brieg selbst wurden durch einen Vertrag, den Herzog Georg am 20. Januar 1573 zu Strehlen mit dem Grofsprior Wenzel Haase von Haasenburg und dem Lossener Komtur Friedrich von Pannwitz abschlofs, dem Herzoge abgetreten, wogegen er seine Rechte an den Dörfern Lossen, Rosenthal, Jeschen und Buchaus der Kommende Lossen überliefs [4], wodurch natürlich an der

1) Henel VII, 710. 2) Ortsakten Lossen.
3) Schönwälder S. 59. 4) Bukisch, Caput X member 13.

Verpflichtung, dafs die Geistlichen der betreffenden Orte sich zur A. C. bekennen mufsten, nichts geändert wurde.

Der erwähnte Friedrich von Pannwitz war, wenn kein Protestant, so doch jedenfalls kein strenger Katholik, sondern eher ein Freigeist und Skeptiker [1]. Freilich scheint er darum seinen Pfarrern das Leben nicht weniger schwer gemacht zu haben. Als im Jahre 1564 Paul Hubener, der Pfarrer zu Zindel, von dem Komtur nach Lossen, Rosenthal und Buchaus berufen wurde, erklärte er sich in einem Schreiben an den Herzog Georg, da die Verhältnisse in Zindel sehr unerquicklich seien, bereit, die Stelle anzunehmen, doch müsse er zuvor bezüglich sieben des Näheren aufgezählter Punkte sicher gestellt werden. Unter diesen befand sich auch die Bedingung, dafs der Komtur nichts gegen die im Briegischen geltenden, kirchlichen Ordnungen thun dürfe, in welcher Beziehung einer von Hubeners Vorgängern, den er nur mit dem Vornamen Valton bezeichnet, sehr geklagt habe [2].

Hubener mufs beruhigende Zusicherungen erhalten haben; denn er hat den Ruf angenommen und ist fünf Jahre lang bis 1565, wo er nach Ohlau berufen wurde, in Lossen geblieben [3]. Zu seinem Nachfolger wurde Michel Strigelius, Pfarrer zu Schreibersdorf, ausersehen, der sich auch dem Herzoge gegenüber nicht abgeneigt zeigte, die Berufung anzunehmen. Sie war erfolgt durch den Herzog selbst, mit Bewilligung des Komturs, nach Lossen und den benachbarten Dörfern, damit „dieselben wie zuvor mit dem reinen Wort Gottes und rechten Brauch der hochwirdigen Sacramente versorgt würden".

Ob Strigelius die Stelle in Lossen wirklich angetreten hat, ist dennoch zweifelhaft, denn am 17. September 1571 wird er durch den Herzog mit Bewilligung des Komturs auf die Pfarre zu Rosenthal berufen, deren bisheriger Inhaber seine Stelle zu Martini verlassen sollte, und wenigstens in der Überschrift des abschriftlich erhaltenen Berufungs-

1) Eingabe des Pohunek vom 19. Juni 1579 (Ortsakten Lossen).

2) Schreiben des Hubener vom November 1564 (Ortsakten Zindel).

3) Michael Strigelius an den Herzog am 20. September 1569 (Ortsakten Schreibersdorf).

schreibens heifst er Pfarrer zu Schreibersdorf [1]. Rosenthal, wo wir am 27. Oktober 1557 einen eigenen Pfarrer namens Martin Welles finden [2], hat 1564 einen solchen mit Lossen gemeinsam, später mufs es dann wieder davon abgetrennt worden sein. Im Juli 1570 führt der dortige Pfarrer, Martin Schulz oder Scholz, über das launische und höhnische Benehmen des Komturs lebhafte Klage [3]. Am 21. September 1571 wird er dann als Diakon nach Brieg berufen [4]. Strigel scheint den Ruf nach Rosenthal, zunächst wenigstens, abgelehnt zu haben, denn am 3. Oktober 1571 ergeht dieser an den Kantor beim Brieger Hedwigsstift, Johann Gelbrig [5]. Als Pfarrer zu Rosenthal begegnet uns im Jahre 1583 der Pfarrer Daniel Bauer (Colonus), der in den Jahren 1577 bis 1579 Pfarrer zu Zülzendorf gewesen [6].

Zu Lossen finden wir im September 1573 Fabian Langner als Pfarrer. Er konnte sich, wie nach seiner Behauptung verschiedene seiner Vorgänger, trotz der Vermittelungsversuche des Herzogs mit dem Komtur nicht stellen und bat den Herzog, ihn auf eine andere Stelle zu berufen [7]. Auch Johann Pohuneck, der Sohn des fürstlichen Sekretärs zu Brieg, der von 1778—1779 in Lossen amtierte [8], hatte von dem Sarkasmus seines Patrons viel zu leiden. Zu Ostern des Jahres 1579 hatte er in seiner Predigt die Kürze des

1) F. Brieg III, 17 B. 350. — Im Mai 1571 ist ein Pfarrer zu Schreibersdorf durch die Senioren entfernt worden. Dies kann nicht wohl Striegel gewesen sein; denn dann würde ihn der Herzog schwerlich in eine neue Stelle haben berufen lassen.

2) F. Brieg III, 16 C. 527. 3) Ortsakten Rosenthal.

4) F. Brieg III, 17 C. 19.

5) Ebenda S. 22. Nach Ehrhardt, Presbyterologie II, 195 war Strigel bis 1575 in Rosenthal, dann bis 1579 in Bankau (ebenda S. 167) und von 1579—1584 als Diakon in Brieg (ebenda S. 104). Wir wissen indes, dafs er am 12. Januar 1582 nach Sandewalde im Wohlauischen berufen wurde (F. Brieg III, 17 C. 20).

6) Ortsakten Zülzendorf.

7) Schreiben, präsentiert den 1. Oktober 1573 (Ortsakten Lossen).

8) 1564 erhielt er eine Pfarrstelle im Briegischen Weichbilde (F. Brieg III, 18 E. 179). Am 19. Juli 1577 ist er Pfarrer zu Diersdorf (Ortsakten). Nach Ehrhardt II, 341 war er vom 10. November 1576—1578, sicher am 27. Mai 1577 dort.

menschlichen Lebens berührt und der Flüchtigkeit unseres Daseins das hohe Alter gewisser Tiere, wie der Hirsche und Krähen, gegenüber gestellt. Seitdem konnte er sich vor dem Spotte des Komturs über diese Hirsch- und Krähenpredigt nicht retten. Vergeblich wandte er ein, ebenso gut müsse dann David wegen des 42. Psalms gleichfalls ein Hirsch-Prediger, Christus wegen des Gleichnisses von den thörichten und klugen Jungfrauen (Matth. 25) ein Öl- und Lampenprediger, Lukas wegen Kapitel 14 ein Ochsen- und Mastviehprediger heifsen. Auch warf man ihm vor, er sei nach Löwen (?) (Lewen) gegangen, sich um die dortige Pfarrstelle zu bewerben, während er behauptete, er habe nur den dortigen Pfarrer, der 43 Jahre im Weinberge des Herrn thätig gewesen sei, die Leichenpredigt gehalten [1]. Dem Pohuneck wiederum war der Komtur nicht fromm genug. Er verachte das heilige Sakrament, besuche die Kirche nicht und habe sich, als ihm die Quellen Warmbrunns keine Linderung seiner Leiden brachten, in den gotteslästerlichsten Redensarten ergangen. Dieser Zwiespalt führte dazu, dafs dem Pohuneck die Stelle aufgesagt wurde (Juni 1579) [2]. So lange Pannwitz Komtur war (bis Anfang 1580) [3], war von katholischer Propaganda keine Rede. Als aber nach seinem Tode der Komtur zu Klein-Öls, Hans von Tschetschau, genannt Mettich, die Verwaltung der Kommende Lossen übernahm, wurde es bald anders. Wenigstens klagt der Pfarrer Martin Zimmermann, den Herzog Georg im Frühjahr 1581 von Lossen nach Nimptsch berief [4], in zwei Schreiben an

1) Auf keinen der von Ehrhardt II, 127 angeführten Löwener Geistlichen passen diese Angaben.

2) Schreiben des Pohuneck vom 5. und 19. Juni 1579 (Ortsakten). Am 7. Juli 1579 empfiehlt ihn der Herzog für Lorenzberg (F. Brieg III, 14ª 9). Indes soll ihn Hans Czirn am 14. September 1579 nach Krommendorf berufen haben. (Schimmelpfennig, der hier seine Quelle nicht angiebt, in den schlesischen Provinzialblättern, N. F., Jahrgang XII, S. 528.) Sicher ist, dafs er von 1580 ab Pfarrer in Krommendorf war (Ortsakten Krommendorf.)

3) Er lebte noch, obschon schwerkrank, am 27. Januar 1580 (F. Brieg III, 14ª 256) und ist tot am 2. Februar.

4) Schreiben vom 17. März und 7. April (F. Brieg III, 14ª 740 u. 771).

Herzog und Herzogin über Elend und Trübsal, die er dort erlitten, und freut sich, seinen Feierabend unter den Adlerflügeln des Herzogs verleben zu dürfen [1]. Auch wissen wir aus dem Jahre 1582 von einer Beschwerde der dortigen Lutheraner beim Kaiser [2]. Im Juli dieses Jahres mufste Mettich die Kommende nach anfänglichem Widerstreben [3] dem Oktavius Spinola einräumen [4]. Unter diesem, der am 20. Januar 1585 verzichtete, um eine andere Kommende zu übernehmen, scheint nichts Widriges vorgekommen zu sein. Unter seinen nächsten Nachfolgern aber, eben jenem Hans Mettich und Ferdinand Trautson, ändert sich die Sache, zumal am 7. Mai 1586 auch Herzog Georg gestorben war.

Am 15. Februar 1588 schrieb Georgs Witwe Barbara an ihre Söhne, die Herzöge Joachim Friedrich und Johann Georg, Kaspar von Danwitz auf Giersdorf habe ihr bei seiner Anherkunft erzählt, dafs Erasmus Michaelis, der Inhaber oder Amtmann der Kommende Lossen, nach dem Tode des evangelischen Predigers einen papistischen eingesetzt habe. Dies sei durchaus gegen die kirchlichen Ordnungen des Herzogtums, und sie ermahnte daher die Söhne bei dem Andenken ihres verstorbenen Vaters, dagegen einzuschreiten [5]. Diese beschwerten sich denn auch durch ein Schreiben vom 24. Februar 1588 bei dem Kaiser [6] und erhoben bei dem Amtmann Michaelis wie dem Komtur Ferdinand Trautson Vorstellungen. Sie setzten dem Komtur einen Termin an, bis zu welchem er den katholischen Prediger abgeschafft haben müsse [7].

Indes der Orden war keineswegs gewillt sich zu fügen. Wir werden noch sehen, dafs er im September 1588 eine Visitation der Kommende Klein-Ols anordnete zu dem Zwecke, die dort etwa vorhandenen nichtkatholischen Geistlichen zu

1) Ortsakten Lossen, undatiert.
2) A. A. III, 6c 147 (1582, Juli 10).
3) Schriftstücke vom 8. und 21. Mai 1582 (ebenda S. 129).
4) Schriftstücke vom 21. Juni und 10. Juli 1582 (ebenda S. 138. 147.
5) Ortsakten Lossen.
6) Instruktion für Specht vom 28. Juni 1590.
7) Schreiben des Kaisers vom 18. Januar 1589.

beseitigen. Dies deutet darauf hin, dafs in dieser Richtung ein planmäfsiges Vorgehen auf allen Kommenden beabsichtigt war. In der Lossener Sache wandte sich der Orden beschwerdeführend an den Kaiser, und dieser erliefs am 18. Januar 1589 ein Abmahnungsschreiben an die Herzoge. Diese reichten am 15. Februar einen Gegenbericht ein [1], worauf aber der Kaiser sie wiederum anwies, das Patronatsrecht des Ordens zu achten (14. April 1589).

Übrigens scheint es eine eigene Art von Katholicismus gewesen zu sein, die jetzt in der Pfarre zu Lossen vertreten war. Wenigstens berichtet der Lossener Komtur Ferdinand Trautson, der für gewöhnlich nicht dort residierte, er habe zu Lossen einen Pfarrer gefunden, den er freilich selber eingesetzt, dessen Lehre sich aber von der evangelischen nicht viel unterscheide. Zur Rede gestellt, behaupte der Pfarrer, die Messe sei dort eben nicht gebräuchlich, im übrigen müsse er sich nach den Wünschen seiner Gemeinde richten und werde sich hüten, diese gegen sich aufzureizen. Einen solchen Pfarrer könne er, der Komtur, nicht gebrauchen, er bittet den Bischof von Breslau, jenen zu bestrafen und ihm einen anderen Pfarrer zu verschaffen. Als Ersatz fafste der Bischof den Martin Schneider oder Sartorius zu Neifse ins Auge [2]. Dieser sollte seine Stelle eigentlich erst zu Martini antreten, wo der andere Pfarrer abziehen sollte, er hatte sich aber schon früher auf den Weg gemacht [3]. Der Empfang, den er fand, war kein freundlicher. Am 2. November 1589 schrieb er, dafs ihm seine Gemeindeglieder Steine ins Fenster würfen und er zu Martini wieder fort wolle, welchen Vorsatz er indessen nicht ausführte. Am 26. oder 27. November, als er im Ganzen etwa zwölf Wochen dort gewesen, erschienen der Hauptmann Heinrich von Waldau und Friedrich Heusler als briegische Kommissare, hoben den Pfarrer auf einen Wagen, führten ihn ins Grottkauische und setzten einen Lutheraner ein [4].

1) Eingabe des Ordens von 1590.
2) Der Bischof an Trautson den 21. Juli 1589.
3) Schreiben des Sartorius vom 5. August 1589.
4) Der Amtmann Michaelis an den Bischof den 28. November 1589.

Hierüber erhob der Orden bei dem Kaiser Beschwerde. Er führte aus, dafs in dem Vertrage von 1552 dem Orden, der auf die katholische Religion und nicht auf die A. C. fundiert sei, das Patronatsrecht auf seinen Kommenden ausdrücklich zugestanden sei. Die Richtigkeit der Behauptung, dafs es in Lossen seit 60 Jahren evangelische Prädikanten gegeben habe, zog er in Zweifel, wenigstens in den Kommenden Klein-Öls und Grofs-Tinz hätten sich bei einer Visitation im Jahre 1561 nur katholische Pfarrer vorgefunden [1].

Der Kaiser liefs denn auch dementsprechende Befehle ergehen und ordnete an, den evangelischen Prädikanten zu entfernen [2]. Dadurch sahen sich die zum Fürstentage in Breslau vereinigten Fürsten und Stände von Ober- und Niederschlesien veranlafst, für die Brieger Herzoge einzutreten (1590, Juni 4). Sie beriefen sich darauf, dafs die Pfarrer zu Lossen immer der A. C. angehört und dafs keiner der früheren Komture etwas gegen diesen Zustand unternommen habe [3].

Inzwischen dachte man auf Seiten der Gegenpartei daran, die Stelle wieder mit einem katholischen Geistlichen zu besetzen, und richtete sein Augenmerk zunächst wieder auf Sartorius in Neifse. Sein Pfarrer Nicolaus Heintzmann wollte ihn aber dringender Geschäfte halber nicht gern von sich lassen [4]. Andererseits wünschte ihn Erasmus Michaelis, der unterdes Amtmann auf der Kommende Gröbing im Oppelnschen geworden war, den Sartorius nach Leifsnitz zu haben, und dieser, der die Unabhängigkeit liebte, willfahrte ihm [5]. Der Fürstentag scheint seine Supplik vom 4. Juni am 12. wiederholt zu haben [6]. Die Brieger Herzoge sandten den Rat Joachim Specht an den Kaiser nach Prag, um eine bessere Entscheidung zu erzielen. Sie protestierten gegen die ihnen untergeschobene Absicht, die katholische Religion

1) Undatierte Supplik (von 1590).
2) Mandate vom 18. Januar und 14. April 1590.
3) Ortsakten Lossen.
4) Heintzmann an den Bischof den 4. Juni 1590.
5) Korrespondenzen vom 5. bis 8. Juni 1590.
6) Konzept bei den Ortsakten.

ausrotten zu wollen, beriefen sich zum Beweise auf ihr Verhalten gegen das Vincenzstift in Breslau, auf dessen Gütern Würben und Zottwitz die katholische Lehre unbehelligt geblieben sei, betonten aber den evangelischen Charakter der Lossener Unterthanen [1]. Der Gesandte erlangte aber nur den früheren ungünstigen Bescheid [2].

Die Einweisung eines neuen, katholischen Pfarrers schob sich immer wieder hinaus, da der Bischof, der sie gern persönlich vornehmen wollte, stets verhindert war [3]. Die Herzogin Barbara fragte sogar bei ihren Söhnen an, ob diese einen ihr durch Erasmus Kradel von Omberg, Amtmann der Kommende Klein-Öls, empfohlenen protestantischen Geistlichen, Valentin Titz, der aus seiner Stelle in einem der Malteser Kommende Klein-Öls zustehenden Dorfe hatte weichen müssen, nicht nach Lossen bringen wollten [4], aber dies war doch nicht thunlich.

Am 18. Mai 1591 berichteten endlich die bischöflichen Kommissare, dafs sie am heutigen Tage den neuen Pfarrer, Magister Michael Maier, eingesetzt hätten. Sie stiefsen dabei freilich auf den ausdrücklichen Widerspruch der Gemeinde Lossen und der anderen zur Lossener Kirche gehörigen Gemeinden. Auch die Versicherung, dafs der neue Pfarrer ihnen keine neue Lehre predigen und das Sakrament unter beiderlei Gestalt reichen werde — solche Konzessionen hielt man doch für rätlich — machte keinen Eindruck.

Was aber der Widerstand dieser Leute zu bedeuten hatte, sollte der Pfarrer bald mit Schmerzen erfahren. Er wurde einfach boykottiert. Kein Frauenzimmer wollte für ihn waschen, ihm das Bett machen oder die Wohnung reinigen, kein Handwerker ihm neue Sachen anfertigen oder die alten ausbessern. In die Kirche gingen die Leute nicht. An einem Sonntage im Oktober machte sich ein gröfserer Zudrang bemerkbar. Der Pfarrer eilt freudig in die Kirche

1) Instruktion vom 18. Juni 1590. Eingabe vom 10. Oktober 1590 (F. Brieg III, 16^{i} 552), 4. und 16. Januar 1591 (F. Brieg III, 16^{k}).

2) Am 30. Juli 1590.

3) Schreiben vom 22. Oktober 1590 und 4. Januar 1591.

4) Schreiben vom 23. März 1591.

und findet seinen eigenen Küster (aedituus), der den Bauern aus Luthers Postille vorliest und darüber predigt. An dem Hauptmann (capitaneus) hatte er keinen Halt. Dessen Schwiegermutter, die zu den Lutheranern hielt, hetzte die Weiber gegen ihn auf. Er selber nötigte ihn, die Pfarrwohnung zu verlassen und sich an einem schmutzigen, stinkenden Orte einzuquartieren, ja er sprach es offen aus, dafs er seine Entfernung wünsche. Als am 27. Juli ein fürstlicher Reiter eintraf, um die bevorstehende Ankunft des Herzogs Johann Georg anzukündigen, mufste der Pfarrer, um nicht in Lebensgefahr zu geraten, zu seinem Amtsgenossen nach Leippau flüchten. Unter diesen Umständen mufste er wohl einsehen, dafs seine Thätigkeit hier keine Frucht bringen könne, und bat wiederholt um seine Abberufung [1]. Er stellte sich darauf dem Erzbischof von Gnesen für eine Sendung nach Polen zur Verfügung [2]. An seiner Stelle beauftragte der Bischof von Breslau den Balthasar Henen, Pfarrer zu Friedewalde im Neifsischen, den Gottesdienst in Lossen bis auf weiteres zu versehen [3].

Am 23. April 1593 schreibt der Komtur Trautson an den Bischof, der Kaiser habe ihm befohlen, einen katholischen Pfarrer einzusetzen, er habe nun zwei Pfarren (zu Lossen und Rosenthal), die eine für einen Pfarrer, die andere für einen Kaplan und bitte den Bischof, die Einsetzung vorzunehmen [4].

Dennoch scheint es fürs erste nicht dazu gekommen zu sein. In den nächsten Jahren wenden sich die schlesischen Fürsten wiederholt an den Kaiser mit Beschwerden über die religiösen Bedrückungen, welche die evangelischen Unterthanen der Kommende Klein-Öls erfahren [5], von Lossen ist dabei nicht die Rede. Unterdessen war der Orden auf anderen Kommenden mit seinen Reaktionsbestrebungen nicht viel glücklicher gewesen. Im September 1588 fand, wie

1) Schreiben vom 16. und 22. September und 15. Oktober 1591.
2) Schriftstücke vom 17. und 22. Oktober 1591.
3) Der Bischof an Erasmus Michaelis den 27. Oktober.
4) Ortsakten Lossen.
5) S. unten.

schon erwähnt [1], auf Verordnung des Grofsmeisters und des Grofspriors Christoph von Wartenberg auf Strachonitz (1578—1590) eine Generalvisitation der Ordenskommenden statt [2].

Auf der Kommende Klein-Öls sollten bei der Visitation von 1561 sich nur katholische Priester befunden haben [3]. Jetzt berichtete der dortige Amtsverwalter, Erasmus Kradel von Omberg, am 17. September 1588, dafs auf den zu dieser gehörigen Dörfern die Pfarrer sich zur A. C. bekannten, gemäfs der von dem früheren Komtur Kaspar von Hohberg (seit ca. 1559) 1570 im Einverständnis mit dem Grofsprior Haase von Haasenburg (1555—1578) erlassenen Kirchenordnung [4]. Die Visitatoren zogen darauf auf die Dörfer und befragten die Bauern, ob sie Beschwerden gegen ihre Pfarrer vorzubringen hätten, diese erklärten sich jedoch mit ihnen zufrieden [5]. Trotzdem wurde sämtlichen Pfarrern auf Georgi 1589 aufgesagt und ihre Ersetzung durch katholische Priester in Aussicht genommen, trotz der von dem Amtmann dagegen erhobenen Bedenken [6]. Die Scholzen von fünf zur Kommende gehörigen Dörfern erhoben Einspruch, wurden aber dahin beschieden, dafs jeder, dem diese neue Einrichtung nicht gefiele, sein Hab und Gut verkaufen und wegziehen könne [7].

In Klein-Öls selbst wurde als katholischer Pfarrer Jakob Steinborn eingesetzt [8], aber die Leute weigerten sich, in seine Kirche zu gehen und liefen lieber auf die Dörfer [9]. Auf den Dörfern Jauer und Brosewitz hatten die lutherischen Pfarrer ihren Abschied genommen [10], der Amtmann berief

---

1) S. oben S. 188.

2) Stehr, Chronik der Kommende Klein-Öls, S. 125.

3) Siehe oben.

4) In dem zur Kommende gehörigen Jauer kommt 1564 der erste evangelische Pfarrer vor (Stehr, S. 13).

5) Stehr, S. 83.

6) Ebenda S. 84 (15. April 1589).

7) Ebenda. 8) Ebenda.

9) Berichte des Steinborn vom 12. und 26. September (Stehr, S. 86. 87).

10) In Jauer war es wohl Valentin Titz, der 18 Jahre lang erst zu

aber zwei Evangelische an ihre Stelle auf Martini, nach Jauer den Samuel Horn von Bolkenhain, Sohn des gleichnamigen Seniors zu Rudelsdorf, nach Brosewitz den Jakob Bagst, Diakon zu Strehlen [1]. Der Komtur Mettich, der sich als kaiserlicher Silberkämmerer zu Prag aufhielt, untersagte indes dem Samuel Horn (und auch dem andern Berufenen) die Stelle anzunehmen [2]. Nach Jauer sollte vielmehr Balthasar Hefs oder Höfs, der Pfarrer der gleichfalls zu Klein-Öls gehörigen Dörfer Niemen, Kallen und Günthersdorf, kommen und diese einen katholischen Geistlichen erhalten [3]. Als dies aber der Komtur Heinrich von Logau zu Troppau den drei Gemeinden mitteilte, erhoben sie Widerspruch (1589, November 23) [4]. Sie behaupteten, der Grofsprior Haase habe ihnen bei der Huldigung zugesagt, sie bei ihrem Glauben zu lassen, und selbst ihr jetziger Komtur Mettich habe ihnen durch seine Brüder erklären lassen, er wolle sie nicht nötigen, andere Priester zu haben, nur dafs sie nicht Schuster oder Schneider, sondern von den ersten Superintendenten oder Universitäten ordiniert wären. Die gleichen Forderungen wiederholten sie in Suppliken vom 29. November und 3. Dezember [5]. Der Komtur Mettich verhielt sich jedoch völlig ablehnend (Schreiben vom 2. Dezember) [6]. Nach dem (Augsburger) Religionsfrieden stehe nicht den Unterthanen, sondern der Obrigkeit das Recht zu, Kirchendiener ein- und abzusetzen.

Doch zeigte der zum Pfarrer in Niemen ausersehene Jakob Steinborn keine grofse Lust, dorthin zu gehen, zumal der Prädikant Hefs von dort nicht weichen wollte [7]. An seiner Statt wurde am 17. Dezember 1591 sein Bruder Matthäus Steinborn der Gemeinde Niemen vorgestellt. Die mit der Vorstellung betrauten Kommissare gestanden den Bauern

---

Niemen, dann in Jauer gewesen war (siehe in den Ortsakten Lossen das Zeugnis des Amtmanns Kradel vom 6. Dezember 1589).

1) Stehr, S. 87. 88.
2) Ebenda S. 87. 89. 3) Ebenda S. 90.
4) Ebenda. 5) Ebenda S. 90 und 92.
6) Ebenda S. 91.
7) Schreiben des Steinborn vom 6. Januar 1590 (Stehr S. 94).

zu, dafs sie das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen könnten, sowie dafs bei Taufen, Begräbnissen und dem Kirchengesang die deutsche statt der lateinischen Sprache zur Anwendung gelangen solle [1]. Trotzdem baten die drei Gemeinden um einen evangelischen Geistlichen. Sie liefsen sogar einen Prädikanten aus Strehlen zu Tempelfeld eine Probepredigt thun und hernach die Kirche und Pfarrei Niemen besehen [2]. Vergeblich war es aber, dafs die Herzogin Barbara, sowie die Adeligen Kaspar von Pannwitz auf Mechwitz, Kaspar von Sebottendorf auf Lorenzdorf und Nikolaus und Hans Bilitscher auf Jacobine ihr Fürwort für sie einlegten, Mettich wies es von Prag aus zurück (16. Juli 1592) [3] und befahl seinem Amtmann Georg Pückler, gegen die widerspenstigen Bauern und den Pfarrer Hefs zu Jauer, der bei den letzten Vorgängen beteiligt gewesen, einzuschreiten [4]. Auch in materieller Hinsicht sollten die Einwohner zu Niemen für ihren Widerstand zu büfsen haben, indem ihnen mit der Aufkündigung gewisser bisher genossener Rechte, wie Gräserei und Hutung, gedroht wurde [5]. Sie und ihre Nachbarn behalfen sich in Ermangelung eines Pfarrers unterdes mit einem Schreiber aus Ohlau, der ihre Kinder unterrichtete und zuweilen predigte [6]. Der Glatzer Komtur bedrohte sie hart [7]. Ja, sie sollten, als ihnen wirklich ein katholischer Priester aufgenötigt wurde, diesen gewaltsam entfernt und den Balthasar Hefs, jetzt Pfarrer zu Jauer, wieder zu ihrem Pfarrer angenommen haben [8]. Aber der Komtur selbst, der nun endlich persönlich in diese Gegenden kam, nahm den Hefs in Haft und entliefs ihn nur gegen das Versprechen, binnen acht Tagen die Pfarre zu räumen [9].

---

1) Stehr S. 97. 2) Ebenda S. 99.
3) Ebenda S. 98. 99.
4) Ebenda. Vgl. Zeitschrift XIV, 404.
5) Stehr S. 110.
6) Bericht vom 25. August 1593 (Stehr S. 132).
7) Schreiben vom 27. September 1593 (Stehr S. 133).
8) Stehr S. 135.
9) Undatierte Bittschrift des Hefs bei Stehr S. 136. Buckisch Vol. I, cap. 13, membr. 7 setzt diese Vorgänge ins Jahr 1594.

Ähnlichem Widerstande begegnete der Komtur bei den Bewohnern des Dorfes Brosewitz oder Brositz. Hier war bis Martini 1589 ein lutherischer Pfarrer gewesen, an dessen Stelle der Amtmann Jakob Bapst aus Strehlen berufen hatte. Diesem hatte jedoch der Komtur verboten, die Stelle anzunehmen [1]. Der Pfarrer Steinborn hatte damals der Ansicht Ausdruck gegeben, die Einwohner selber wünschten einen katholischen Pfarrer, auch werde das Breslauer Domkapitel, dessen Dörfer Graduschwitz und Birkkretscham in Brosewitz eingepfarrt seien, dort keinen Lutheraner zulassen [2]. Trotzdem hören wir später von einem lutherischen Pfarrer [3] dort, Melchior Mathias oder Mathäus, der am 5. November 1591 starb [4]. Nach seinem Tode versah sein Diakon Lorenz Wottke aus Strehlen angeblich mit Zustimmung des Komturs die Stelle, aber zum Nachfolger wollte ihn dieser nicht haben [5]. Am 16. Juli 1592 bat er den Bischof, einen katholischen Pfarrer daselbst einzusetzen. Der Bischof bestimmte den Simon Verula, Pfarrer zu Thomaskirch, hierzu, aber dieser wollte sich trotz der Bitten des Hauptmanns Georg Pückler und des Balthasar von Mettich, des Bruders des Komturs, nicht nach Brosewitz begeben, weil am Neujahrstage 1593 die Edelleute aus der Umgegend mit Büchsen und Gewehr dort erschienen waren und ihm nachgefragt hatten [6]. Ja, die Bauern gingen so weit, auf dem Pfarrhofe zu Brositz sich einen lutherischen Prädikanten zu halten [7]. Sie beriefen sich auf den Zustand, wie er unter dem Komtur von Hochberg und dem Grofsprior von Haase (1555—1578) gewesen, und auf die Versprechungen, die ihnen noch bei

1) Stehr S. 87.

2) Schreiben vom 26. September 1589 (ebenda).

3) Der Komtur bezeichnet ihn als „ersten". Vielleicht ist es derselbe, der 1589 hatte abgehen wollen. Sein Vorgänger soll ein Katholik, von Borsnitz, gewesen sein (Stehr S. 134).

4) Schreiben des Komturs vom 16. Juli 1592 (Stehr S. 100).

5) Schreiben der Herren von Sebottendorf vom 17. November 1592 (Ortsakten).

6) Schreiben vom 11. und 26. Januar 1593 (Stehr S. 100. 101).

7) Stehr S. 102 (Schreiben vom 5. Februar 1593). Er ging dann nach Strehlen (S. 104, Schreiben vom 26. Februar).

der letzten Huldigung gemacht worden seien [1]. Als Adelige, die sich der Einführung des katholischen Pfarrers widersetzten, werden die Brüder Valentin und Sebastian Sebottendorf genannt [2], auch entwickelte der Amtmann (Georg Pückler?) geringen Eifer in der Sache [3]. Merkwürdigerweise scheinen die polnischen Bauern im Gegensatze zu den deutschen für den katholischen Pfarrer gewesen zu sein [4]. Wegen der drohenden Haltung der deutschen Bauern und des übeln Willens des Amtmanns traute sich Verula nicht nach Brosewitz, sondern ging nach Breslau, um sich dort zu beschweren (17. März 1593) [5]. Die widerspenstigen Bauern beriefen sich auf den Herzog Johann Friedrich, wurden aber von diesem in einem am 3. April an den Komtur gerichteten Schreiben schnöde verleugnet [6]. Sie seien nur ihrer Obrigkeit, der die Kirchenlehen zuständen, und nicht ihm verpflichtet.

Inzwischen hatte man den Priester Sebastian Nowag zum Pfarrer von Brosewitz ausersehen. Dieser wurde am 16. Juni von den bischöflichen Kommissaren daselbst eingeführt unter Spott und Widerstreben der Bauern, aber schon am folgenden Sonntage von diesen gewaltsam auf einen Wagen gesetzt und nach Wansen geführt [7]. In Brosewitz aber begann ein polnischer Prädikant aus Schwenka zu predigen, der sich beim Pfarrer von Peiskerau aufhielt [8]. Auf Andrängen des Ordens bestellte der Kaiser am 16. Dezember 1593 eine Kommission, zu der unter anderen der Bischof von Breslau und Herzog Joachim Friedrich von Brieg gehörten [9]. Diese hielt am 20. Juni einen Tag zu Klein-Öls ab und verfügte die Festnahme von drei Rädelsführern, Scherhansens aus Brosewitz und der beiden Scholzen zu Niemen und Günthersdorf, Wilde und Weinrich [10]. Herzog Joachim Friedrich aber trat in einer Eingabe vom 22. Juni für das Recht der Kommende-

1) Stehr S. 101. 2) Ebenda S. 104.
3) Ebenda S. 100. 109. 4) Ebenda S. 104. 106.
5) Ebenda S. 105 ff. 6) Ebenda S. 107.
7) Bericht vom 15. (25.?) und 27. Juni (Stehr S. 111. 124).
8) Schreiben vom 20. und 25. August 1593 (Stehr S. 132).
9) Ebenda S. 134. 10) Ebenda S. 140.

Unterthanen, evangelische Geistliche zu haben, ein. Nur die Gemeinde Brosewitz nahm er aus, weil dort immer katholische Pfarrer gewesen seien [1]. Der Pfarrer von Wansen machte am 29. Juni einen neuen Versuch, den Sebastian Nowag in Brosewitz einzusetzen, stiefs aber wieder auf den Widerstand der Bauern [2]. In der nächsten Zeit drehten sich die Verhandlungen hauptsächlich um die Loslassung der drei Gefangenen. So bemühte sich der zu Breslau versammelte Fürstentag in einer Supplik vom 5. Oktober 1594 darum, in der er ausführte, dieselben seien schon fünfviertel Jahr gefangen [3], sowie in einer Eingabe vom 12. März 1595 [4]. Sie erwähnten darin, dafs bei Überantwortung der Kommende die Beibehaltung der evangelischen Geistlichen durch die kaiserlichen Kommissare, unter denen sich auch der Vater und ein Bruder des jetzigen Komturs befanden, zugesichert worden sei. Am 12. Juli 1595 schlug merkwürdigerweise der Herzog dem Komtur den Brieger Diakon Johann Hosius zum Pfarrer von Niemen vor [5], natürlich vergeblich.

Nachdem verschiedene Tagfahrten, auf denen die Sache verhandelt werden sollte, nicht zu Stande gekommen waren, verfügte der Herzog am 22. März 1596 auf Betreiben des Fürstentages die Loslassung der genannten drei Rädelsführer und 17 anderer Bauern, die wegen der letzten Brositzer Unruhen gefänglich eingezogen worden waren, doch unter der Verpflichtung, sich auf Erfordern vor Gericht zu stellen [6].

Sie sollten vor dem Oberamt und dem Komtur einen öffentlichen Fufsfall thun, ihre Güter verkaufen und das Gebiet der Kommende verlassen [7]. Dafs der Orden aber doch bis zu einem gewissen Grade eingeschüchtert war, beweist folgender Umstand. Die zur Kommende Klein-Öls gehörige Pfarrei Marienau wurde am 9. März 1596 durch

1) Stehr S. 142. 2) Ebenda S. 144.
3) Ebenda S. 145. In Wahrheit war es erst ein Vierteljahr.
4) Ebenda S. 150.
5) F. Brieg III, 17 M.
6) Stehr S. 156. 7) Ebenda S. 158.

den Tod des bisherigen lutherischen Prädikanten erledigt [1]. Der Grofsprior riet nun dem Komtur ab, die Stelle mit einem Katholiken zu besetzen, weil das sonst wieder Tumult geben und die benachbarten Herzoge von Münsterberg sich in die Sache mischen könnten. Er solle nur einen Prädikanten, der nicht viel tauge, dorthin setzen, bei Gelegenheit könne man ihn dann fortbringen und ihm einen Katholiken zum Nachfolger geben [2]. Ob dieser Ratschlag befolgt worden ist, wissen wir nicht. Im Jahre 1598 wurde dort ein katholischer Geistlicher, Johann Teschel, eingesetzt [3]. Den Unterthanen in Marienau und dem benachbarten Hermsdorf wurde bei Androhung von Leibesstrafen und der Verweigerung christlichen Begräbnisses untersagt, auswärtige Kirchen zu besuchen [4]. Sie wandten sich infolge dessen auf Rat des Pfarrers zu Bankau, Bartholomäus Schwarz [5], in einer Bittschrift an Herzog Karl von Münsterberg-Öls, der damals die Stelle eines Oberlandeshauptmanns von Ober- und Niederschlesien verwaltete [6]. An dem Pfarrer hatten sie hauptsächlich auszusetzen, dafs er die Messe in lateinischer Sprache abhielte [7]. Gegen die Unterzeichner der Bittschrift schritt der Komtur ein, was nun auch in Marienau und Hermsdorf Unruhen hervorrief. Den Pfarrer zu Bankau nahm sein Landesherr, Herzog Joachim Friedrich, in Schutz [8].

Am 28. Oktober 1597 war endlich die Pfarre zu Niemen besetzt worden mit Jakob Steinborn, der seine bisherige Stelle zu Köppernick noch eine Zeit lang daneben behalten sollte [9]. Zu Weihnachten 1598 [10] siedelte er nach Jauer über — wo Balthasar Hefs also hatte weichen müssen — und in Niemen folgte ihm Bartholomäus Ulrici [11].

Länger dauerte es mit Brosewitz. Noch am 2. April

---

1) Stehr S. 156. 2) Ebenda S. 157.
3) Ebenda S. 168. 179. 4) Ebenda S. 168.
5) Nach Ehrhardt II, 166 war Schwarz 1580—1620 in Bankau, er wurde aber erst Ende 1587 berufen (Ortsakten, Stehr S. 170).
6) Schreiben des Herzogs vom 27. April 1599 (Ebenda S. 167).
7) Ebenda S. 169. 8) Ebenda S. 170.
9) Ortsakten Lossen. 10) Ebenda.
11) Stehr S. 179.

1597 baten verschiedene Adelige aus der Umgegend, Friedrich von Stosch und andere, den Herzog von Brieg, dahin zu wirken, dafs ihnen der lutherische Prädikant gelassen werde, sonst seien sie gezwungen, sich zu anderen Kirchen zu halten [1]. Sogar der Herzog fühlte sich veranlafst, auch für seine dortigen Unterthanen einzutreten. Er verwies den Grofsprior, der wegen dieser Sache an ihn geschrieben, auf die Beschlüsse des letzten Fürstentages und protestierte gegen die in Schlesien unerhörte Beschwerung seiner Brosewitzer Unterthanen. Er warnte den Grofsprior, es könne leicht aus geringer Ursache ein solch Feuer aufgehen, welches der kaiserlichen Majestät zu höchstem Nachteil gelangen, und wie dies in anderen Gegenden der Fall gewesen, nur schwer zu stillen sein möchte [2].

Indessen wurde am 25. November 1599 Hieronymus Porka, bisher Prediger am Breslauer Sandstift, als Pfarrer zu Brosewitz eingesetzt [3]. Die Verfolgung der an den dortigen Unruhen beteiligt gewesenen Bauern ging noch Jahre hindurch fort [4].

Im Jahre 1598 ist auch zuerst wieder die Rede von der Lossener Kommende. Der damals noch vorhandene [5] evangelische Prädikant zu Lossen wurde angewiesen, die Pfarre bis Georgi zu räumen. Hiergegen erhoben die vier Gemeinden Lossen, Rosenthal, Buches und Jeschen Protest beim Breslauer Fürstentage am 26. April 1598 [6]. An denselben wendeten sich gleichzeitig eine Reihe Adeliger, die über die Vertreibung ihrer Prediger durch den Komtur zu Lossen, Grofs-Tinz und Klein-Öls Beschwerde führten [7]. Der Fürsten-

1) Ortsakten Brosewitz.

2) F. Brieg III, 16 N. 1598 Juni 15.

3) Stehr S. 177. 179.

4) Stehr S. 192 unter dem Jahre 1602.

5) Die bei Grünhagen, Schlesische Geschichte II, 122 von Buckisch übernommene Angabe, der die Vertreibung schon ins Jahr 1594 setzt, ist also nicht ganz zutreffend. Nach Ehrhardt II, 194 war der letzte evangelische Pfarrer Barth. Zimmermann seit 1590 im Amte.

6) Buckisch I, cap. XIII, membr. 15, p. 381.

7) Ibid. p. 383–385.

tag gab diese Beschwerden an den Kaiser weiter, indem er sich auf den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden berief [1]. Der Grofsprior wandte hiergegen ein, dafs der Orden als immediater Stand des Reiches berechtigt sei, die Religion seiner Unterthanen von sich aus zu bestimmen [2]. In den Kommenden Lossen und Grofs-Tinz vermochte er indes seinen Willen noch nicht so bald durchzusetzen. Wenigstens hören wir nach zwei Jahren, dafs er sich wegen Besetzung der dortigen Pfarreien an den Bischof von Breslau gewandt habe [3]. Die schlesischen Fürsten riefen infolge dessen wieder den Kaiser an (am 10. April 1601 [4] und 20. Februar 1603). Die vier Gemeinden wandten sich an Herzog Karl von Münsterberg in einer (undatierten) Bittschrift, in der sie erwähnten, dafs sie die Intervention des Kurfürsten Christians II. von Sachsen angerufen. Eine vom Kaiser am 5. Juli 1601 bestellte Kommission, welcher der Bischof, der Herzog von Brieg und Georg von Oppersdorf angehörten, sollte auch gegen die ungehorsamen Unterthanen zu Lossen einschreiten [5].

Faktisch ist der evangelische Pfarrer zu Lossen erst im Jahre 1602 oder 1603, also nach dem Tode des Herzogs Joachim Friedrich, der am 25. März 1602 erfolgte, abgesetzt worden [6]. Die Einwohner Lossens und der anderen Dörfer weigerten sich indessen hartnäckig, den Gottesdienst des katholischen Pfarrers zu besuchen und drei Jahre hindurch auch den Zehnten zu zahlen, trotzdem ihr Wortführer, der Schulze von Lossen, Martin Schmidt, sie darauf hinwies, dafs die Leistung des Zehnten nicht gegen Gottes Gebot sein würde. Sie stellten ihm einen Revers aus, am 28. Mai 1605, in dem sie ihn für allen Nachteil, den er in dieser Sache erleiden würde, schadlos zu halten versprachen. Er wurde

1) Buckisch I, cap. XIII, membr. 16.

2) Ibid. p. 165.

3) Erwähnt in dem Schreiben des Komturs vom 10. Februar 1600 (Stehr S. 180).

4) Stehr S. 184. 5) Ebenda S. 189.

6) In der Eingabe des Fürstentages vom 29. Oktober 1620 heifst es, dies sei vor 17 Jahren geschehen.

auch ins Gefängnis geworfen und verurteilt, binnen eines halben Jahres sein Gut zu verkaufen und das Land zu räumen, widrigenfalls er eine hohe Geldstrafe zu zahlen haben werde [1]. In der That mufste er sein Gut unter dem Preise losschlagen und erlitt auf diese Weise erheblichen pekuniären Schaden.

So hatte der Orden denn auf sämtlichen drei Kommenden [2] seine Absichten durchgesetzt. Die Gemeinden hatten mit heldenmütiger Zähigkeit am Evangelium festgehalten, aber sie waren von ihren Landesherren nicht genügend unterstützt worden. Diese mufsten es geschehen lassen, dafs hier die Kirchenordnung von 1547 durchbrochen wurde. Der Orden berief sich ihnen gegenüber darauf, dafs er ein immediater Stand des Reiches sei, dem es nach dem Religionsfrieden zustehe, die Religion seiner Unterthanen zu bestimmen. Dazu stimmte freilich nicht recht, dafs er sich in dem Vertrage von 1552 gegen Herzog Georg zu Leistungen verpflichtet hatte, die, wie der Besuch der Landtage und die Entrichtung gewisser Steuern, sonst nur Unterthanen angesonnen zu werden pflegen. Aber sei dem, wie ihm wolle, der Orden erfreute sich der Unterstützung Kaiser Rudolfs II., der damals selber in seinen Erblanden gegen die neue Lehre vorging.

Ein Umschwung trat für diese erst ein, als dem Kaiser die Majestätsbriefe für Böhmen und Schlesien abgenötigt wurden (1609). Dieser Vorgang übte auch auf die Verhältnisse in der Kommende Lossen seine Wirkung aus.

Von katholischen Pfarrern im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts werden uns hier genannt: Thomas Weyfs, später zu Lambsdorf (bei Falkenberg), und Heinrich Sommer. Letzterer war als katholischer Priester geweiht, etliche Jahre zu Köchendorf, einem katholischen Orte bei Wansen,

1) Eingaben des Schulzen vom 5. April 1611 und 1612.

2) Über Grofs-Tinz sind die Nachrichten sehr spärlich. In den Ortsakten findet sich nur ein Schreiben des Amtmanns Georg Brauchitsch vom 12. Januar 1573 an den Superintendenten zu Strehlen, in welchem er bittet, ihm einen neuen lutherischen, der polnischen Sprache kundigen Geistlichen für Grofs-Tinz zu verschaffen.

der unter dem Domstift zu Breslau stand, Pfarrer und hatte auch zu Klein-Öls öfter die Messe celebriert. 1610 wurde er zu Lossen installiert. Hier soll er allerdings nach Befragung der Gemeinde lutherischen und nicht katholischen Gottesdienst abgehalten haben [1]. Als er 1611, Mitte März, gestorben war, wurde von dem Grofsprior Johann Reimer auf zehn Jahre nach Lossen berufen, fand aber die dortige Pfarre durch zwei evangelische Prädikanten besetzt, die man briegischerseits hingeschickt hatte. Herzog Johann Christian hatte schon vorher die Kirchen zu Buchaus und Rosenthal eingezogen und mit lutherischen Prädikanten besetzt und liefs jetzt die Kirche zu Lossen, die verschlossen war, gewaltsam aufbrechen.

Ein abmahnendes Mandat des gerade damals (1611) in Schlesien anwesenden Königs Matthias half nichts [2]. Man berief sich auf den Majestätsbrief und behauptete, dafs zur Zeit, als dieser erlassen wurde, die Gemeinde Lossen evangelisch gewesen sei und den Pfarrer Heinrich Sommer auf ihrer Seite gehabt habe.

Der Orden betonte dem gegenüber, dafs Sommer katholischer Geistlicher gewesen sei und dafs nicht die Gemeinde, sondern der Orden das Patronat habe [3].

Aufser Lossen sollten auch die Kommenden Klein-Ols und Grofs-Tinz eingezogen werden. Schon am 8. September 1612 hatte der Herzog den Johann Miller als Diakon nach Grofs-Tinz auf ein Jahr berufen, damit er dem dortigen Pfarrer Christoph Closius zur Seite stehen sollte, mit ausdrücklicher Verpflichtung auf die A. C. [4].

Im Jahre 1613 machte der Orden verzweifelte Anstrengungen, die sequestrierten Kommenden wiederzuerlangen.

---

1) Gravamina des Ordens (undatiert) von ca. 1613. Die Wegnahme von Lossen ist zwei Jahre her.

2) Eingabe des Reimer vom 14. Februar 1619. Nicht Rudolf II., sondern sein Bruder Matthias war damals in Schlesien (Grünhagen II, 149).

3) Gravamina. Am 20. März 1619 ist Christoph Nigrinus Pfarrer zu Lossen (Ortsakten Michelau).

4) F. Brieg III, 17 F 70.

Wir haben zwei auf diese Sache bezüglichen Eingaben — vom 10. und vom 24. November 1619 [1]. Sein Verlangen fiel aber in eine für ihn sehr ungünstige Zeit. Die Böhmen hatten sich damals von dem Hause Habsburg losgesagt und Friedrich von der Pfalz zum König von Böhmen erhoben. Die evangelischen Schlesier standen dieser Bewegung sympathisch gegenüber. So schrieb denn Herzog Johann Christian am 11. November 1619 an den Hauptmann Heinrich Senitz zu Strehlen, Fürsten und Stände hätten beschlossen, in diesen schweren Zeiten, da auch das Grofspriorat vakant sei [2], einige Kommenden einzuziehen, insbesondere die Kommende Grofs-Tinz, deren Kommendator [3] sich öffentlich zu den Feinden des Landes gestellt habe [4]. Und am 28. April 1620 teilte er demselben mit, Fürsten und Stände hätten der Gemeinde Tinz den evangelischen Gottesdienst erlaubt, und Matthias Buchwalder sei zum Pfarrer dort hinberufen [5].

Zu der Kommende Grofs-Tinz gehörte auch das Dorf Gleinitz bei Zobten. Die dortige Gemeinde richtete im Juni 1620 eine Bittschrift an den Herzog Johann Christian von Brieg in seiner Eigenschaft als Oberlandeshauptmann. Darin wurde geklagt, sie hätten bisher in der ägyptischen Finsternis gesessen und seien mit etlichen „widerheurischen" Geistlichen versehen gewesen [6]. Besonders ihr jetziger Pfarrer, der immer toll und voll und nur im Kretscham zu finden sei, errege durch sein ärgerliches Leben vielen Anstofs. Sie bitten nun den Herzog, ihnen statt seiner einen evangelischen Geistlichen, Bartholomäus Martin, Pfarrer zu Zulzendorf [7],

1) Von dem Komtur zu Gröbnig und Rezeptor im böhmischen Priorat Christoph von Nostitz (F. Brieg X, 9 b).

2) Durch den Tod des Matthäus Leopold von Lobkowitz 1591 bis 1619.

3) Rudolf von Kollvido, geb. 1565, gest. 1657, seit 1591 Komtur zu Grofs-Tinz, später Grofsprior. 4) Ortsakten Grofs-Tinz.

5) Ebenda. Buchwalder wurde am 19. September 1622 nach Strehlen als Diakon berufen (F. Brieg III, 17 H).

6) Am Pfingsttage 1601 war der „Pfaffe" zu Gleinitz in Jordansmühl mit Steinen geworfen worden (F. Brieg III, 14 h 357).

7) Ehrhardt II, 356 kennt ihn nicht. Bei ihm ist zwischen 1599 und 1620 eine Lücke.

zu schicken, ein Verlangen, das ihnen auch gewährt wurde [1]. Wegen der Gemeinde Lossen verfügte der Fürstentag am 29. Oktober 1620, dafs ihr das freie Religionsexercitium augsburgischer Konfession ungestört verbleiben solle [2]. Ein gegenteiliges Ersuchen des Komturs Ladislaus von Zedlitz zu Strigau-Löwenberg und Goldberg (Buckisch IV, cap. XVI, membr. 3, p. 154) wurde zurückgewiesen und auch sein Verlangen, eine von der Kommende Klein-Öls fällige Pension von 500 Thalern zu erhalten, abgeschlagen, da dem Grofsmeister von Malta bei den schlesischen Kommenden kein Recht mehr zustehe [3]. Als nun die Schlacht am weifsen Berge verloren gegangen war, erfolgte auch für Schlesien der Rückschlag. Am 8. Juni 1621 mufste der Fürstentag die Wiederauslieferung der drei Kommenden an Friedrich von Nostitz beschliefsen [4]. Die evangelischen Pfarrer, darunter Buchwalder zu Grofs-Tinz [5] und Bartholomäus Martin zu Zulzendorf [6], mufsten ihre Stelle räumen.

Die damals einsetzende kirchliche Reaktion zeigte sich überhaupt bestrebt, durch Einwirkung auf die katholischen Patronatsherren die Wiederherstellung der alten Lehre an den ihnen untergebenen Orten zu bewirken. So verbot der päpstliche Nuntius Caraffa durch ein Mandat vom 23. August 1628 den Klöstern und Orden, in die unter ihrem Patronat stehenden Pfarrer Geistliche zu berufen oder berufen zu lassen, welche die Sakramente unter beiderlei Gestalt spendeten [7]. Eine Folge davon war es, dafs der Abt des Klosters Leubus es unternahm, in den seinem Patronat unterstellten briegischen Orten Heidersdorf und Langenöls die evangelischen Geistlichen David Raussendorf [8] und

---

1) Ortsakten Gleinitz.

2) Acta publica T. III, p. 224.

3) Ibid. p. 222.

4) Ibid. T. IV, p. 135; T. V, p. 122 Note.

5) Er wurde am 19. September 1622 als Diakon nach Brieg berufen (F. Brieg III, 17 H).

6) Schreiben desselben vom 2. April 1622 (Ortsakten Gleinitz).

7) Buckisch T. V, cap. X, membr. 1.

8) Nach Ehrhardt II, 428 war er von 1607—1633 im Amte.

Valentin Hedtwiger [1] zu verdrängen und durch Katholiken zu ersetzen. Er fand aber energischen Widerstand bei dem Brieger Herzog Johann Christian und dessen Bruder, dem Herzog Georg Rudolf von Liegnitz und Wohlau, der damals Oberlandeshauptmann von Schlesien war [2]. Ihr Widerstand war auch von Erfolg, und es gelang der neuen Lehre, sich an beiden Orten zu behaupten [3]. Erst im Jahre 1669 vermochte man in Heidersdorf nach dem Tode des bisherigen evangelischen Pfarrers die Einsetzung eines Nachfolgers so lange zu verhindern, bis in österreichischer Zeit 1677 diejenige eines Katholiken möglich wurde. Erst der Altranstädter Friede (1707) stellte hier den früheren Zustand wieder her.

Fassen wir unsere Ergebnisse kurz zusammen! Unter den Herzogen Friedrich II. und Georg II. wurden auch diejenigen Pfarrstellen, die unter geistlichem Patronat standen, durchweg — vielleicht mit Ausnahme von Wörben und Zottwitz — mit Evangelischen besetzt. Die Versuche, die katholischerseits unternommen wurden, dort Anhänger des alten Glaubens einzuschieben, wurden zurückgewiesen. Nach Georgs Tode versuchten verschiedene geistliche Patrone, dieses Herkommen zu gunsten der alten Lehre zu ändern, mit Erfolg in Thomaskirch und — mit einer kurzen Unterbrechung in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts — auf den Johanniterkommenden, allerdings unter hartnäckigem Widerstreben der Gemeinden.

---

1) Schreiben des Herzogs Johann Christian von Brieg vom 6. Januar 1629. Ehrhardt II, 408 läfst ihn nur bis 1607 Pfarrer in Langenöls sein und von da ab David Raufsendorf auch diese Stelle bekleiden. Vielleicht hatte Hedtwiger, als er 1607 nach Parchwitz ging (Ehrhardt II, 409), einen gleichnamigen Sohn in Langenöls zum Nachfolger.

2) Schreiben des Georg Rudolf vom 28. Dezember 1628 und Johann Christians vom 6. Januar 1619 (Ortsakten Langenöls), Buckisch T. V, cap. X, membr. 6.

3) Vgl. Ehrhardt a. a. O.

ANALEKTEN.

1.

Beiträge zur Reformationsgeschichte Naumburgs von 1525 bis 1545.

Gesammelt aus Urkunden
und Originalbriefen des städtischen Archivs

von

Dr. **Felix Köster**,
Geheimem Sanitätsrat und Stadtrat.

(Schlufs [1]).

Im Jahre 1536, Mittwoch vor Matthias (23. Februar) war der Prediger M. Gallus gestorben [2], und sofort meldete der Rat diesen Todesfall an Dr. Brück nach Wittenberg (Kopialbuch, 1534—1536, f. 263):

Dem hochgelarten vnd Achtbarn Herrn Gregorio Brücken, der Rechte doctori vnd Churf. Sechsischen Rathe etc. vnsern insonder großgonstigen Hern vnd Fürderer, Vnser gantzwyllige dinste zuuor, hochgelarther und achtbar insonder grosgonstiger her vnd Fürderer, E. A. geben wir clageweis zuerkennen, das der almechtige got vnsern prediger noch seinem gotlichen wyllen gnedig von hinne abgefodert, Also das er Nechten vor dato vmb zehen hora zu Nacht seinen letzten tagk beschloßen, got, Seine almechtickeyt wolle der Selen gnedigk geruhen, Wie dan aber es vns wol hoch vonnoten sein wyl, aufs ferderlichste bei v. g. h. dem Churf. zu Sachsen etc. hinder des vorwissen wir vns mit keinem andern einlasen, noch ausgang diser fasenachtfreide vnderthenigk ansuchen zuthuen, das ire Churf. G.

1) S. oben S. 145.
2) Sixt. Braun, S. 228.

vns mit einem andern gelerten manne, so eins guten Wandels etc. gnedigk wider vorsehen, ader was sonst dorzu behülfligk sein wolde, So haben wir dannost aus sonderlichenn vortrauen, so wir zu E. A. haben, derselben solchs fhür das unuormeldet nicht laßen wollen, Gantz dinstlichs vleis Bittende, E. A. wolle, wo derselben was vorfhile, armer gemeiner Stadt zum Besten, domit sie irer Nottorft noch mit einem solchen manne, wi gemelt, widersehen werden mechte, gonstigk indenck sein, vnd wo E. A. was fhürstoßen würde, es vns auf vnser vncost vormelden, vordinen vmb dieselbe, wie hinwider mit vnsern gantzwylligen vnd schuldigen Dinsten alzeyt willigk etc.

Datum Dornstags am tag Mathie [24. Febr.] Anno 1536.

Der Rat zu Naumburg.

Trotz der Versicherung, dafs er sich ohne Wissen des Kurfürsten mit keinem andern einlassen wolle, schrieb aber der Rat zugleich (Kopialbuch 1534—1536, f. 264^{b}—265):

Dem erwirdigen vnd achtbarn hern Johansen Langer von Wolckennhain, Magister vnd pfarner zu Coburgk etc. vnserm insonder gar gonstigen patron, hern vnd förderer.

Vnnser gantzwylligk dinst vnd was wir guts vormügen alzeit zuuor, Erwirdiger vnd Achtbar, insonder grosgonstiger her vnd Förderer, E. A. wissen wir aus vnuormeidlicher vnser Nottorfft clagende nicht zuuorhalten, das vns der Almechtige got vnsern prediger Magister Gallen Noch seinem gotlichen Wyllen am negst vorschinen mitwoch den Abent vor Mathie vngeferlich vmb zehen hora in der nacht von disem Jhamerthal gefodert, got der Almechtige wolle der selen, wi wir gebeten vnd glauben, gnedigk geruhen, vns auch mit einem andern, wi wir ferner biten, der vns das wort gots wider predige, noch seinem wyllen wider vorsehen, wi wir vngezweifelter zu ime hofnung stehen, er werde vns seiner trostlichen zusage noch mit diser vnser anligenden bit gnedigk erhoren. Dieweyl wir aber in dem fhal negst got nicht vnsern Minsten trost auff Euere person gestalt, haben Wir Euch Erstlich dis vnser anligen vnuormeldet nicht laßen wollen, Vnd doneben euch euerer trostlichen vns gegebenen schrifftlichen vnd mündtlichen vortröstung zu erinnern, die sich vngeferlich dohin erstrecket, Wo es gots wyl, vnd das wirs an vnserem gnedigsten hern, dem Churfürsten zu Sachsen etc. in des vnd zufoderst gots wyllen, ir Eueren wyllen auch gesatzt gehaben konden, das ir nicht vbel geneygt, Euch widerumb zu vns zu begeben vnd die Einmal Erkanthe warheyt gots wort vns ferner zu predigen vnd lernen, Demnoch so ist an E. Ehrw. vnd Acht. Als dises vnsers anligen wie gemelt, einichen negst got trost vnnd patron, vnsere von wegen vnser vnd gemeiner Stadt Gantzdinstliche vnd freunt-

liche bit, ir wollet vns durch Euer schrifft vormelden, wo wirs an v. gsten. h. hochgemelt gehaben konnden, Ab ir auch nochmals geneigt, Euch dergestalt wiederumb zu vns zubegeben, Wo es aber bei Iren Churf. g. vnd Euch nicht zuerhalden, Wie wir noch vngezweifelter zu got hofnung stehen, So biten wir ferner aufs allerfreuntlichst, ir als einer so vnser gelegenheit zum teyl weis, wollet vns mit einem andern, domit wir versorget, fürderlich erscheinen, Ader doch zum minsten Euern Rat vnd gutdüncken hirin vormelden, vordinen wir umb E. Ehrw. v. Acht. als vnsern insonder grosgonstigen hern etc.

Dat. Freitags nach Mathie. [25. Febr.] 1536.

Der rat zur Naumburgk.

Wahrscheinlich erfolgte eine ablehnende Antwort, denn am 5. April, Mittwoch nach Judica, schrieb der Rat (Kopialbuch 1534—1536, f. 8[a]):

Dem erwirdigen Hochgelarten vnd Achtbarn Hernn Martin Luther, der Heiligen schrifft Doctorn etc. vnserm insonder großgonstigen hern.

Vnnsern gantzwyllige vnd schuldige dienste zuuor, Erwirdiger, Hochgelarter vnd Achtbar, insonder großgonstiger Her. Wir habenn nach Abesterben vnsers predigers Mgr. Gallen Rückerswalden seligen vnsern gnedigsten Hern den Churf. zu Sachsen etc. in aller Vnderthenikeyt angesucht vnd gebeten, das Ire Churf. Gn. vns zu einem andern, der eines guthen Wandels vnd vns das Wort gots clar rein vnd lauther wider predigte, gnedigk behülfigk sein wolde, Als haben Ire Churf. Gn. derwegen gnedige vertrostung gethan vnd zu Antwort geben, das sie solchs E. E. vnd Achtb. neben andern iren gelerten in Wittenbergk hetten zugeschriben, dem würde ane Zweifel also nochkommen werden, ab sichs aber vorzihen, würden wir derwegen bei denselben wol erinnerung zuthun wissen. Weyl dann vnser vnd gemeiner Stadt hohe Notturfft solchs, das wir anregen, erfordert, aus vrsachen, das wir sider seinem Abesterbenn, welchs vngeferlich lenger dan sechs wochen mit keinem andern vorsehen gewesen, außerhalb das vns der probst zu S. Mauritz den seinen [1] etliche tage in der Wochenn vnd am Sontage gelihen, doch ansuchung gethan, das er seiner dise osterliche Zeit nicht entraten konde, darumb das dem andern seinem prediger das gesicht obeliget, vnd also den Leuten mit Reichung der Sacramente vnd predigen nicht mehr versein konde, mit Bit diser seiner suchung kein vngefaln zu tragen, So ist an E. vnd A. als vnsern insondern großgonstigen hern vnser gantzdinstlich Bit, wo vns der almechtige got einen andern, der vns die Einmal erkanthe warheyt das heilwertige Wort

1) Thomas, Prediger zu S. Moritz, vgl. Sixt. Braun, S. 228.

gots (dorumb wir bis anher vnd noch getreulich gebeten vnd beten) wider beschert, das ir mit demselben gonstigk so vyl vorfügen vnd beneben den andern hern förderlich sein woldet, das er auf Ostern itzo künftigk, Erwenther vrsachen halb ader sonst aufs förderlichst es ime müglich, anziehenn vnd seiner gelegenheyt nach auf vnser vncosten fharen ader reiten wolde, das woln umb E. E. vnd Acht. auch die andern hern, so derhalb befheel, wir mit vnserm gantzwylligen vnd schuldigen dinsten etc. vordinen.

Datum Mittwochs nach Judica [5. April] 1536.

der Rat zu Naumburg.

Auf dieses Gesuch wurden Dr. Justus Jonas vnd Dr. Hieronymus Weller von Wittenberg abgeschickt; der Naumburger Ausreiter Claus Wolf holte sie ein (15 gr. Claws, der Außreutter vorzert, do er bemelten beiden predigern ist entgegen geriten noch Wittenbergk, R.-R. f. 126), der Rat empfing sie mit einem Ehrentrunk (11 gr. vor 3 kannen Reinfall, dye kanne vor 4 gr. 2 kannen Reynnischen weyn, die kanne vor 18 gr. vnd solches hat man Doctor Jonas, desgleichen Doctor Weller ins Licent. Derffer Haws geschenckt in Osterfeyertagen (R. R. 18.) und sie predigten und versorgten das Amt vom grünen Donnerstag (13. April) bis auf den Sonntag Quasimodogeniti [1]. Sie bekamen dafür „daß sie dy osterliche Zeit vber geprediget, 12 Schock, seint 30 Thaler gewest", der Her Licent. Ambrosius Dörfer aber 5 Schock 18 gr. 7 pf. 1 heller „Kostgelt, do Dr. Justus Jonas vnd Dr. Hieron. Weller von Wittenbergk mit yren dynern bey yme gelegen vnd alhie geprediget (R.-R. f. 126)

Weil aber nach ihrer Abreise kein Prädikant vorhanden war, so versorgte der Prediger Thomas von S. Moritz wieder die Kirche von Ostern bis Pfingsten (4. Juni) und erhielt dafür 2 Schock 24 gr. verehrt (R.-R. f. 127.)

Aber schon war zugleich vom Rate folgendes Schreiben ausgegangen (Kopialbuch 1534—1536, f. 25):

Ann Churf. zu Sachsen, Tit. et Salut. ut supra.

E. Churf. Gn. bithenn wir in aller vnderthenigkeyt wißen, das wir derselben gnedigen befheel noch zu Wittenberg bei den hern doctoribus vmb vnsern prediger ansuchung gethann, Nachdem sie aber in solcher eyl nicht haben konnen dorzu kommen, das sie vns auf vnser uncost den erwirdigen vnd hochgelarten hern Justum Jonam doctorn vnd Probst etc. indes geschickt vnd vormocht, das heilig Osterfest vber den predigstuel zuuorsorgen, wie er dan mit treuem vleis gethan. [Vnd vber das den hochgelarten Hern Hieronimum Weller, auch doctorn sich zuuorsuchen

1) Sixt. Braun, S. 228.

mit sich bracht, Sintemal aber gedachter her doctor in vnser so hohe vnd weithe kirche zu einem prediger ethwas vndinstlich befunden, nicht allein von wegen seiner cleinen stim, sondern auch der onera der kirchen halb, nemlich Sacramentreichen, Krangken besuchen, Beichthoren vnd Tauffen, welches Alles er neben einem Diacon, der wir nuhr einen halden, thun müste, idoch ime seinem stande nach nicht wol thulich sein wolde, Zudem das wir vns vber das Alles befhareten, wo er sich auch zu vns begeben hette wollen (wi wir ine dan auch gerne gehabt, so ferne wir ine seinem stande noch allein erlich besolden hetten konnen) das er ime mit dem vbermeßigen vber sein vormügen reden, wie vnser negster prediger zeliger, selbst schaden an seinem leibe vnd gesinde würde zugefügt haben, inmasen wirs inen beden dan also auch vormeldet], Als haben wir auf sein gegebene Vortrostung, das nemlich vnser predigkstuel biß vns got einen eigen prediger bescherte, von Wittenbergk aus Lehenweis solde vorsorget werden, ine den hern Doctor Jonas betlich angelanget, das er solchs ein Virtel ader halb Jhar lang selbst thuen wolde, welchs er vns nicht abegeschlagen, sofern wirs auch an E. Churf. G. gehaben konden, nicht vbel dorzu getrostet, mit anzeigung, das es ime förderlich auch zu erhaldung seines gesündes nicht vngelegen. Weyl dann gnedigster Churfürst vnd Herre, wie aus allerlei bedencken nicht gerne wolden, das vnsere kirche sonderlich in disen ferlichen Zeyten mit eim prediger vnuorsorget lange stehen solde, domit vns nicht von vnser obrikeyt ethwan Einer mochte eingedrungen werden wollen, So ist an E. Churf. G. vnsere gantz vnderthenige schuldige bit, E. Churf. G. wollen obgedachten Hern Doctori Jone gnedigk erlaiben, das er sich ein Zeit langk, bis got gnade geben mochte, alher begeben vnd den predigkstuel also vorsorgen mochte, wie wir vngezweifelter hofnung stehen, E. Churf. G. gnedigk thun werden, Das wollen vmb dieselbe wir mit etc. etc.

Datum Montags nach Misericord. Domini [1. Mai] 1536.

Der Rat zu Naumburgk.

Auch den Dr. Brück ersuchte der Rat, an die dauernde Besetzung der Predigerstelle zu denken, denn es heifst in einem, andere Sachen enthaltenden Schreiben:

An D. Brucken, Tit. et Salutatio. (Kopialbuch 1534—1536 f. 45.) zum Schlufs: Wir biten auch gar dinstlichen, E. A. wolle vnser mit dem Magistro Bulckenhain indenk sein, wie wir nicht zweifeln.

Datum Mitwochs noch Cantate 1536. [17. Mai.]

Der Kurfürst hatte des Rats Gesuch vom 1. Mai genehmigt, und Dr. Jonas darauf seine bevorstehende Ankunft in Naumburg

melden lassen. Am 17. wurde ihm daher folgendes Schreiben geschickt (Kopialbuch 1534—1536, f. 44):

Dem Erw. Achtb. vnd hochgelarten Herrn Justo Jhone, der h. Schrifft Doctorn vnd Thumbprobste zu Wittenberg vnsern großgonstigen hern, Vnser etc. E. E. v. A. Schreiben haben wir durch vnsern Stadtschreiber neben fernern mündtlichen bericht entpfangen vnd vornohmen, Gantzdinstlichs vleis bittende, Wo E. Erw. vnd Achtb. wie wir hoffen, wiederumb aus gotlicher vorleihung vormügent worden, Sie wolln sich gnedige erlaubnis vnd derselben erpiten noch aufs forderlichst Erheben vnd alher begeben, das ir ungeferlich auf den Freitag noch Vocem jucundit. (26. Mai.) eures gefallens alhie einkomen mechtet vnd alsdan in Euer bestalt haus euer gelegenheyt noch ziehen, Vnd haben E. Ehrw. vnd Achtb der wir zu dinen wylligk zur Antwort nicht wollen verhalten.

Datum Mittwochs nach Cantate [17. Mai] 1536.

Der Rat zur Naumburgk.

Der in diesem Schreiben erwähnte Stadtschreiber war persönlich in Wittenberg gewesen, um einen Prediger zu erlangen, denn: 1 Schock 15 gr. hat der her Stadtschreiber mit Wolf deme Ausreuter zu Wittenbergk vorzert, do er vmb eyn prediger ansuchung gethan (Rats-R. f. 34)

Dr. Jonas, der also von Dr. Luther auf Befehl des Kurfürsten hierher geschickt war, wurde vom Ausreiter Wolf, der ihm bis Lützen entgegenritt, am 2ten Juni eingebracht und versorgte hier das Predigtamt bis auf Nativit. Mariae (8. Sept.), bis der neue, von Luther vorgeschlagene Prediger Dr. Nicol. Medler angenommen wurde. Dem Dr. Jonas wurde, „do ehr wiederumb von Wittenbergk auf Pfingsten gegen Naumburg zu predigen kommen", zunächst 58 gr. Zehrung gegeben, dann zog er in der Großenburgerin Haus, nachdem es durch Maurer und Tischler wohnlich hergerichtet war. (48 gr. vor 4 Malder kallich inn der großenburgerin Haws vorbaut. 3 gr. zweyenn Tagelohnnern, welche inn der Gr. Hauß zur neuen stuben deß predigers Sandt geworfen, 20 gr. Jorgen Halme dem Tischer vor ein spannbeth dem herrn Doctor in der Gr. Hawß gemacht, 10 gr. Hannsen Tetzler, deme Tischer ynn der Gr. Hawß dem Prediger Bennck vnd anders zugericht). Die Wirtin selbst erhielt „12 gr. vor Stro und daß Mann dem Herrn Doctori Justo Jone seynne Bethe zugericht hat". (R.-R. f. 128)

Später zog Dr. Jonas zu Licent. Ambr. Dörfer, der „von wegen Dr. Jonas, der elf Tage lanng bey yme gelegen, von dem Sonnabend vor Jucunditatis (21. Mai) bis auf Pfingstmithwoch (31. Mai) 3 Schock 30 gr. bekam.

Nach diesem Aufenthalte wohnte er bei Glöckner (42 Schock Veit Gleckenner vor Kostgelt, daß er Doctor Jonas mit sampt seynnen Weib, kindern vnd gesinde dyeweil er alhie prediger gewest, 14 Wochen von Pfingsten an bis auf Nativit. Mariae [8. September] den Peters Margk außgenomen, mit Essen vnd Trincken noch aller Notturft vorsehenn, dy geste, dy ehr gepeten vnd zu gast geladenn, eingezogen, vorgnüget. Auch gab man 50 gr. bemelts Veit Glockeners Weib zuuorehrung (R.-R. f. 128).

Wahrscheinlich weil der Gasthof Glöckners während des P. P. Marktes mit Fremden zu sehr angefüllt war, mußte Dr. Jonas zum Schulmeister Ant. Nicolaus, „der 1 Schock 40 gr. empfing, do Dr. Jonas bey yme ynn dy Kost gegangen ist" (R.-R. f. 127).

Als dann sein Urlaub abgelaufen und Dr. Medler angezogen war, wurde Dr. Jonas auf Ratskosten wieder nach Wittenberg gefahren (4 Schock 20 gr. 6 Pf. hat der Herr Chemerer Jacob Garthman [der Wirt vom roten Hirsch] 3 Tage vnd 4 Nacht mit 8 Pferden vorzert, do er Doctor Jonas, sein Weib, Kinde und gesinde wiederumb hinab gegen Wittenbergk beleitet, domals alhie der neue prediger Doctor Nicolaus Meidler angetzogen, an Sontags nach Nativ. Mariae [10. September]) (R.-R. f. 127).

Nach Pfingsten schon war mit Dr. Luther wegen Dr. Medlers verhandelt worden, der Rat hatte sich seiner versichert, war mit ihm der Besoldung wegen einig geworden und in Briefwechsel getreten (Kopialbuch 1534—1536, f. 59):

Dem Erwirdigen vnd hochgelarten Hern Nicolas Medler, der heiligen schrifft Doctorn, vnsern großgonstigen Hern,

Vnser gantzwyllig dinst zuuor, Erwirdiger etc. Her Doctor, Wir haben hie zuuor vorlangst vnsern gnedigsten Hern den Churf. zu Sachsen etc. vnderthenigst angelangt, das ire Churf. Gn. vns mit Einem christlichen Euangelischen prediger gnedigk wolde helfen vorsehen, Auf welch vnser anlangen vns E. Erw. vnd Achtb. vorgeschlagen. Weyl wir dan auch von dem Hern Doctori Jonae so vyl vnderrichts haben, das Ir darzu euch alher auch zubegeben nicht sonderlichen vor Euer person geneigt sein sollet, So haben wir ine vmb fürderungs derhalb an Euch schrift angelanget, vnd daneben E. A. ferner zuuormelden gebeten, was dye Besoldung noch zur Zeyt ein Jhar lang sein solt, welchs alles er vns zugesagt, Wo es nuhe an dem wie wir hoffen, das E. A. sich auf solche Besoldung, wie gedachts Hern Doctoris schrifft ausweisen wird, Ein Jhar lang alher zu vns zubegeben, wyllens, darumb wir auch aufs allerfreuntlichst biten vnd gebeten haben wollen, So ist an E. A. vnser gantz fr. vnd dinstlich ferner bit, Sie wolle es vns also zuschreiben vnd doneben vormelden, Wan dieselbe sich alher zu begeben wyllens, vngeferlich vmb dise zeyt,

wan der Her doctor Jonas wider von hier abreisen würde, welchs in X Wochen ader ethwas wenigern ader mehr gescheen sol, dan so lang sol sich sein Erlaubnus von Churf. Durchlauchtikeyt erstrecken, Das wolln wir hinwider vmb E. Ehrw. vnd Achtb. als vnserm insonder großgonstigen hern vnd freundt fr. vnd dinstlich vordinen.

Datum Montags nach Trinitatis [12. Juni] 1536.

Der Rat zur Naumburgk.

Ferner einen zweiten Brief (Kopialbuch 1534—1536, f. 69):

An Doctor Medler.

Wier haben Ewr. Er. schreiben Endtpfangen vnnd wehrenn woll geneigt, Euch fhur zuschickenn, weil wier aber andder geschefft halbenn dortzue nicht kommen konnten, vnnd vber daß den Tack, wan Ir auf sein wollet, nicht wißen, So wollet Solche fhur auf vnser vncost bestellen, Alsdan wier denn fhurlewten lohnenn vnd vns der zerung halb mit Euch auch vorgleichenn vnnd dieselbie widder gebenn wollenn, Welches wyr Ewr. Er. der wyr zudienen willigk, hinwidder zu Andtwort nicht haben wolln vorhalten.

Datum Freittags nach Petri Pauli [30. Juni] 1536.

Der Radt zue Naumburgk.

Darauf erschien Dr. Medler selbst zum Besuch und wurde mit dem üblichen Ehrentrunk begrüßt. (6 gr. 3 Pf. vor 11 Stob. Lanndtwein, dye Kanne vor 8 Pf. vnd 1 Stob. Bier Doctor Meidler, Freitag noch Jacobi [28. Juli].) (R - R. f. 25.) Und als er dann später angezogen war, bezahlte der Rat 3 Sch. 20 gr. „der Michel Poppen Kostgelt vonn wegen Doctor Meidlers, des newen Predigers vor ynen, Weib vnd Kind virzehn tage lang." (R.-R. f. 127.)

Nach der Abreise des Dr. Jonas bedankte sich der Rat noch ausdrücklich bei Dr. Luther (Kopialbuch 1534—1536, f. 118):

An Doctor Martinus. Tit. et salutatio.

Euer ehrwird. vnd achtb. fügenn wir gantz dinstlichen wissen, das wir den Erwirdigen hochgelarten vnd achtbarn Hern Justum Jhonam, der heiligen schrifft Doctor vnd Thumbbrost etc., der vns Ein virtel Jars auf gnedig erlauben vnsers gstn. Hern des Churf. zu Sachsen etc. Treulich vnd mit allem vleis in vnser Kirche mit predigenn vnd sonst gedinet, nochdem die Zeit seines befheels sich geendet, mit gepürlicher Dancksagung abegefertigt, Wann wir vns dan schuldigk erkennen, Ew. Ehrw. vnd Acht. als denjenigen, der solch werck neben den Andern so es befheel gehabt, hat helfen fürdern, derhalb schuldige dancksagung zu thun, Auch vor das, das Ir neben Inen vns auf weitern befheel hochgemelts v. gsten. Hern mit Einem andern ordentlichen prediger vnd Seelsorger, doran wir got lob auch guthe genüge habenn,

gonstigk habt helffen fürdern vnd vorsehen, So thun wir vns solchs alles auffs allerdinstlichst vnd freuntlichst kegen E. E. vnd Achtb. auch Allen andern hern so es auf entfangen befheel gonstig haben helffen fürdern, Bedancken, Myt erpitung, das, wo wir solchs neben vnsern bürgern vnd gemeiner Stadt vmb diselben hinwider werden konnen, vordinen, das wirs mit vnserm gantzwylligen etc. Datum Donnerstag nach Egidi [7. Sept.] 1536.

Ein Brief desselben Inhalts, in etwas anderer Fassung ging zugleich an den Kurfürsten (Kopialbuch f. 118).

Melanchthon war im Oktober wieder in Naumburg. (13 gr. vor 3 stob. Most, die kanne vor 1 gr. vnd 1 stob. Bier doctor Philippo in des Predigers Haus Freitag noch Ursula. 27./10. R.-R. f. 19.)

An Dr. Jonas, der sich, wie es scheint, auch noch weiter um die inneren Angelegenheiten der Kirche bekümmerte, schrieb der Rat später Folgendes (Kopialbuch 1534—1536, f. 187):

Dem Erwirdigen vnd Achtbarn Hern Justo Jhone, der heyligen schrift Doctorn, Thumbbrobst zu Wittenbergk, vnd Rectorn der Vniuersitet doselbst, vnsern insonder großgonstigen Hern vnd förderer.

Vnnser gantzwyllig Dinst zuuor etc. Es hat vns der Achtbar Her Ambrosius Derfer, vnser Sindicus, von wegen E. A. vor etlichen Wochen die locos communes, durch dieselbe E. A. vorteutzscht, als wir 3 reth weis versamlet gewesen, zugestelt vnd geschanckt, Welche wyr also von Ime anstadt E. A zu sonderlichem Dancke angenohmen, Mit befheel deßelben von vns solcher Vorehrung schuldige Dancksagung zuthuen, Also thuen wir vns ir hiemit auch gantzdinstliches bedancken, mit erpitung, das wirs hinwider gantz dinstlich vordinen vnd solchs in kein vorgeßen stellen wollen. Sontags nach Lucie [17. Dezember] A° 36.

Als Dr. Medler nun einige Zeit in Naumburg amtiert hatte, fand er eine so grofse Thätigkeit, dafs er das seelsorgerische Amt allein nicht bewältigen konnte. Deshalb wandte sich der Rat wieder nach Wittenberg (Kopialbuch 1534—1536, f. 198):

Den Erwirdigen, Achtbaren vnnd hochgelarten Hern Martino Luther, Justo Jhone, Pomerano vnd Philippo Melanchtoni, Doctorn vnd Visitatorn der Khur zu Wittenbergk etc. vnsern insonder großgonstigen hern,

Vnser etc. Nachdem wir durch gnedigen wyllen gots vnd fürderung vnsers gnedigsten Hern des Churf. zu Sachsen etc. von euch mit Einem seelsorger ader prediger in vnser Kirchen, dem erwirdigen vnd hochgelarten Hern Nicolao Medler, der h. schrift Doctorn vorsehen worden, doran wir guthe genüge haben, Als finden wir, das ime die Bürden vnser got lob stadtlichen Commune vnd Kirchen halb (die an dem gebew ethwas hoch vnd weytläuftigk vmbfangen) alleine alle zu tragen, die lenge zum

teyl zu vyl sein wyl. Also das wir derhalben, sofern wirs alles nottürftigk vnd bestendigk werden ausgericht haben wollen, ime Ein Diacon zuzuordnen vorursacht, inmasen wirs dan auch mit ime geredet vnd sein bedencken deshalb allenthalben eingenohmen, Wan er vns den Einen vorgeschlagen mit nahmen magistrum Benedictum Schumann, mit dem dafhür ers heldt, er vnd wir vorsehen sein solden, So ist an E. E. vnd A. vnser gantzdinstlich bit, mit ime gonstigk zu reden, Ob er vordocht, sich alhieher zu vns zu Einem Diacon gebrauchen zu laßen, vnd wo er solcher Neigung, mit ime weiter so vyl zu handeln, das er sich umb ader noch der fasenacht, doch seiner gelegenheyt noch, ader wie wir liber wolten, eher, auf vnser vncosten alher begeben, Aldo wir, wan wir ine gehert, vmb die besoldung vns mit dem vorgleichen wolden vnd vns hirin euer vnd seinem gemüthe in Euer widerschrift durch disen vnsern pothen vormelden, Das woln vmb E. Ehrw. vnd Acht. wir mit vnsern dinsten etc.

Datum, Naumburg, Dynstags nach dem Nauen Jarstag [2. Januar] im 1537 Jhar.

Der Rat zu Naumburg.

Magister Schumann erschien von Wittenberg, hielt zwei Probepredigten und wurde vom Rat Dienstag nach Dorotheae (13. Februar) angenommen. „2 Sch. 25 gr. dem newen Diacon vonn Witenberg M. Schuman zuuorehrung, Do man yn zum Kirchendyner angenomen Dienstag nach Dorothea, vnd 25 gr. dem Prediger Doctor Medler, daß er berürten Diacon etzliche tage mit Kost vorsorget vnd beherbriget hat.“ Ratsrechn. f. 128. Die Herren von Wittenberg wurden um Bestätigung des neuen Diaconus ersucht (Kopialbuch 1537—1539, f. 18):

An die Visitatores zu Wittenbergk. Tit. et salutatio. Großgünstige Hern, E. Ehrw. vnd acht. tragen ane Zweiffel gonstigk Wissen, welcher gestalt wir an dieselben vmb ein diacon, den wirdigen vnd achtbarn magistrum Benedictum schumann geschriben vnd gebeten, das vns derselbige zu solchem ampt alhieher volgen mochte, auff welche eure gonstige forderung er zu vns kommen, also das wir ine zu dem mal, do wir dreyer Reth weis vorsamelt gewesen, vnd seine predigten zuuorn zweimol gehort, zu solchem ampt angenommen, dorann wir dan auch vnser gantzen gemein, der wirs hernoch vorgehalden, zu gefallen gethan, Derhalben wir vns eures hirinne angewanten vleis vnd förderung von wegen vnser vnd vnser gemein gar dinstlichen nochmols bedancken, Vnd ist deshalb an diselben Euer Ehrw. vnd acht. vnsern gehorter vrsach halb vnd vnsers pfarners, des hochgelarten vnd acht. Hern Nicolai Medlers, Doctors etc. weitter gantz dinstliche bit, sie wollen obgedachten hern magister zu solchem beruff

ader vocacion irer geburlicher vnd gewonlicher weise noch, krafft ires von got vnd der obrickeyt entpfangenen befheels bestetigen vnd ime solche ordenung zum pristerampt mitteilen, das wollen wir etc. vordinen. Datum Mitwochs nach Misericord. Domini [18. April] 1537.

Der Rat vnd pfarner zur Naumburgk.

Für die vielfache Beihilfe von Seiten der Wittenberger erzeigte sich der Rat dankbar und schickte 6 Tonnen Bier „für 2 Schock 18 gr. ye eine Tonne vor 23 gr. welche mann den gelerten gegen Wittenberg, nemlich Dr. Martinus eyne, Doctor Jonas Eine, Dr. Schurff eine, Dr. Clinger eine vnd Dr. Bruck zwu zuuorehrung geschencket, Dornstag nach Quasimodogeniti. Michel Rostock, einem furmann vor solch 6 thonnen Byr furlonn gegen Wittenberg", R.-R. f. 141. Das Begleitschreiben dazu lautete (Kopialbuch 1537—1539, f. 18):

An Doctor Jonas, tit. et salutatio.

Großgonstiger her, Nochdem wir vns noch manchfeldigen entpfangene von der vniuersiteth wolthaten schuldigk erkennen, dieselbigen wo allein das vormogen vorhanden, zuuordinen wan es vns aber nicht allein an selben mangelt, sondern auch es vmb solche woltaten also gelegenn, das wir bey vns leichtlich erachten konnen, das es in vnserm vormogen nicht stehenn wyl, deshalb wollenn wirs got befhelenn, Domit wir vns aber noch gelegenheit vnser Handelstadt ein wenigk danckbar erzeigen, als thun wir auch hiemit sechs thonnen Ein gebrauens Birs vbersendenn, Gantzdinstlichs vleis bittende, eine vnserm herrn Doctori Martino Lutter etc. zweie Doctoris Brucken Haußehr, eine Doctori Hyeronimo schorff, die fünffte Doctor Melchior Klinger, die sechste vnd beste euer Haußehr zuuberantworten vnd zu biten, das sie von allen teilen (dergleichen ir) vnsern gutenn willenn der tath vorsetzen wollenn, vnd euch diser auffgelegten mühe ader wie wirs nennen sollen, vactorei, nicht schwerenn, Des wollen wir vmb E. Ehrw. vnd achtb. als vnserm großgonstigen hern etc. vordinen. Datum Mitwochs noch Misericord. Dom. [18. April] 1537.

Cedula (von anderer Hand).

Nochdem das Bier alles noch Jungk vnd derhalb zu trincken nicht tuglich, So werdet Jrs Jnen wol wissen zuuormelden sich haben, mit dem auffstoßen zulaßen, Dornach zu Achten.

Dr. Medler hatte übrigens einen schweren Stand und zog sich, weil er von der Kanzel herab die Bürger nicht schonte, allerhand Feinde und Schmähungen zu, die dann Anlaß zu Strafverhandlungen gaben.

Aus dem Buch sign. ✕^{D} Manuscr. No. 93. Urpheden de Anno 1509—1551, f. 183:

Anno Domini 1537. Greger Weys.

Greger Weys ist auf Freittags Noch Corporis Christi [1. Juni] Anno ut supra vmb vesper Zeit gefenklich eingetzogenn, darumb das ehr auff denn Herren prediger Doctor Meideler abewertig ynn der Salzgas gescholden vnd vnder andern worten gesaget, Er hette auff ihn vnd dy Becken das Sie cleynne Semeln buchenn, geprediget, Darumb, wan Er hawssen bey yme auff der gaß wehre, So wolde ehr sich mit yme palgen, das ein stück hy liegen solde vnd das ander dort. Also ist bemelter Weys auf Dinstags nach Corporis Christi [5. Juni] seins gefenknus auf ein widereynstellen yn virzen tagen bey 500 fl. Erlediget, vndt hat also fernner hewte freittags noch Bonifacii [8. Juni] daß er sich mit dem Radt vortragen, Seyn gepurlichen vnfriede geschwornn, Gescheen Wy oben etc. Seynne Bürgen Johann Hoch, Hans Weidhofen, Nicl. Canzler [1].

Eine der ersten Arbeiten des Seelsorgers an der Pfarrkirche war die Ausarbeitung einer neuen Ordnung für den Gotteskasten, die der Rat den Wittenberger Theologen zur Prüfung und Genehmigung überschickte (Kopialbuch 1537—1539, f. 170):

Den Erwirdigen Achtbarn vnnd Hochgelarten Herren Martino Luther, Justo Jone, Pomerano vnd Philippo Melanthoni Doctoren vnd Visitatoren der Chur zu Wittenberg vnsern besundern großgünstigen Herrn, Vnnsere gantzwillige vnnd unuordroßenne dinste noch bestem vnnserem vormogen zuuorn. Erwirdige Achtbare vnnd hochgelarte besunder großgünstige Herrenn, Es hat der Erwirdige, Achtbare vnnd hochgelerte her Nicolaus Meidler, der heilligenn schriefft Doctor vnnser itziger pfarner ader prediger zu ferderung gotlicher eher vnnd vnderhaldung der Armen vnns eynne Ordenunge vber vnnsern gemeynen gotteskastenn, wy eß mit Erhaldung derselben vnnd sunst allenthalbenn Mit denn Kirchen vnd schulenndynern hinfüro soll gehalten werden, gestellet, Mit bit vnd begehr dieselbie kastenordenunge Ew. Er. vnnd A. zu beradtschlagenn, gunstlichenn zu vberschicken etc. Demnach vnnd dieweill wier dann in diser kastenordenunge nichtes anders, dan was dy gotliche eher, vorsorgung armer lewdt belangen thudt, vnsers Einfalls finden thun, vnd darnebenn gedachts vnsers Herrn Predigers Christlich gemuth vormercken, Als thun Ew. Er. vnd A. wier Erwendte Ordnunge seynner bit, waß Euer bedencken, vnns hierinnen auch gunstig mitzuteilen, wie wier nicht zweifeln, ir gunstig thun werdet. Daß wollen vmb Eu. Er. vnd A. wir noch bestem vnserm vormogen ganz willig vordinen. Datum Donnerstag nach Mauricii [27. September] 1537.

Die Summa der Kirchen-Ordnung war folgende [2]:

1) Vgl. auch Sixt. Braun, S. 257.
2) Bürger, Handschriftl. Annalen.

Die gantze Kirchen Ordnung ist abgetheillt in drey Theil vnd begreifft in sich das

1. Die Ordnung des gemeinen Kastens der Kirchen zu S. Wentzel, darinne wird gehandelt von den
- Emptern in der Kirchen.
- Pfarrampt.
- Predigampt.
- Besoldung der Kirchen- vnd Schuldiener.
- Organisten.
- Kirchner.
- Inspection vber solche Personen.
- Öbersten zweyen Castenherrn.
- Spitallherrn.
- Auffnemung der armen leutt in die Spittal vnd zur Allmosen.
- Bittherren.
- Brodtkasten.
- Frembden Bettlern.
- Spittaln.
- Armen leutten, welche man in die Spittel nehmen oder denen man sonsten das Allmosen geben soll.
- Testamenten vnd donationibus.
- Innungen vnd Zunfften der Handwerge.
- Besoldung der Kirchen vnd Schuldiener, wovon sie soll gegeben werden.
- Schulherrn.
- Vbermasgroschen.
- Rechnung E. E. Rath zuthun.
- Kirch Vättern zu St. Wentzel.
- „ „ zu Maria Magd.
- „ „ zu Othmar.
- Allen Personen, so der Kirchen dienen vnd wie dieselben gewehlt vnd auffgenommen werden sollen.
- Einnahme.
- Ausgabe.
- Beschlus.

2. Die Ceremonien.
1. In der Kirche durchs gantze Jahr.
2. Die Ordnung des hohen Ampts am Feiertage, Wenn man das Abendmal Christi in der Gemeine zu halten pfleget, durchs gantze Jahr.
3. Der Confirmation Catechumenorum.
4. Des Officii quod celebrat Episcopus sive Pastor ordinans circa impositionem ministrorum Verbi.
5. Pro initiando Cemiterio zu gebrauchen.
6. Des Actus circa sepulturam Christianorum.
7. Zu halten pro instituenda processione tempore pestilitatis in den Kirchen zu S. Wentzel, zu S. Othmar vnd zu S. Moritz.

3. Den Bericht de institutione Scholastica.

Diese Kirchenordnung wurde 1537 vom Herrn D. Martino Luthero, Domino Philippo vnd andern Theologis zu Wittenbergk approbirt vnd subscribiret, auch von dem löblichen Churfürsten zu Sachsen, Hertzogen Johann Friderichen confirmirt, wie die vidimirte praefation vnd der Beschlus des ersten theils derselben ausweiset. Wir wollen aber vmb nachrichtung willen nur die praefation hieher setzen, die also lauttet:

Den Erbarn, Achtbarn vnd Weisen, dem Rath zur Naumburgk vnsern besondern lieben herren vnd freunden.

Gnade vnd friede Gottes in Christo. Erbare, Achtbare vnd Weise besonders liebe herren vnd Freunde, Nachdem Ihr die Achtbaren, Wirdigen vnd hochgelarten Ehrn Nicolaum Medeler, der h. Schrifft Doctorn vnd den Herrn Licentiatum vnd Physicum, Euer Stadt Bürgermeistern [1], zu vns abgefertiget, vns eure Kirchenordnung, so in Schrifft mit vorgehender deliberation vnd sondern fleis verfaßet, zu zeigen, vnd derhalben vnser bedencken vnd Rath darinne anzuhören; haben wir gemelte ordnung mit fleis verlesen, Wünschen euch zu solchen nützlichen, Christlichen, göttlichen vorgenommenen Werck Gottes gnade, laßen vns auch alles, so durch euch trewlich, fleißig, gantz christlich berathschlagen, vnd bedacht, vnd in selbigen Schrifften verfaßet, auch beschloßen, wolgefallen, vnd vnser weiter bedencken werden euch gemelte eure geschickte müntlich anzeigen. Wollen Gott bitten, daß Er in der Kirchen Naumburgk weiter täglich seine göttliche Gnade vnd Reichen Segen verlege, Wissen auch, das Vnser gnedigster Herr auch in solche Kirchen vnd Religion Sachen Gottes heilig Wort vnd Ehr belangend, auff vnterthenig ansuchen gnedige förderung zu erzeigen nicht vnterlaßen wirdt. Vnd worinne wir alle sämptlich vnd itzlicher in sonderheit Gemeiner Stadt vnd kirchen Naumburgk freundliche vnd fürderliche dienste zuerzeigen wißen, sind wir geflißen vnd gantz willig. Datum Sontags nach Burchardi [14. Oktober] 1537.

Martinus Luther D. Justus Jonas D.
Philippus Melanchthon [2].

Leider ist diese Kirchenordnung aus dem Naumburger Archiv verschwunden, dagegen ist eine andere, aber ohne die letzten Punkte noch vorhanden und herausgegeben in den Neuen Mitteil. d. Thür.-Sächs. Ver. zu Halle von Geh. San.-Rat Dr. Köster mit Erläuterungen von P. Dr. Albrecht in Naumburg. Bd. XIX, 1898.

Der Rat gab darauf auch wieder der Universität Wittenberg seinen Dank zu erkennen, denn er schickte „4 Schock 10 gr. ahnn

1) Dr. Johann Steinhof.
2) Bürger, Hanschriftl. Annalen, f. 137.

10 Thaler guldengroschen, den Thaler vor 25 Newgr. der Vniuersitet gegen Wittenberg beneben dreyen Silbern Bechern, yedenn mit dreien füßen gemacht, welche becher alhie dye Kirchveter zu St. Wenzel und die Kirchveter zu St. Othmar zalen sollen zuuorehrung, vmb manicher guthat willen, dy sye deme Rat vnd gemeyner Stadt mit furderung des Wordt Gothes erczeigt haben. Freitags noch Oculi [29. März] 1538". R.-R. f. 271 [1].

Im Jahre 1539 nahm der Bischof Philippus den im Jahre 1536 verschleppten Prozeß mit dem Rat wieder auf und verklagte ihn wieder beim Kammergericht. Zuletzt schlugen sich aber die Stiftsstände darein und verglichen die Sachen. Die Stände, die diese Vergleichung aufrichtete, waren: Wolfgang, Abt zu Bosau, Günther von Bünau und Bernhard von Draschwitz, Domherr zu Naumburg (wegen des Kapitels zu Naumburg), Julius Pflug, Domdechant zu Meißen und Probst, Balthasar Zschack, Domprobst (wegen des Kapitels zu Zeitz), Heinrich von Bünau, Ritter zu Gröbitz, Friedrich von Burkersroda zu Költzen, Hans von Landwüst zu Gestewitz, Conrad von Ende zu Kayn, Bastian Haleck, Bürgermeister, Brosius Weifse, Kämmerer (wegen des Rats zu Zeitz). Bischöfliche Räte, die der Vergleichung beigewohnt, sind gewesen Nickel von Kanifs, Statthalter, Wolf von Ende, Ritter, Basilius Wilde, Dechant der Stiftskirche zu Zeitz, des Bischofs geistlicher Vicarius, Friedrich Cantoris, alter, und Johann Peg, neuer Kanzler, alle drei der Rechte Doctores. Der Vertrag ist geschehen und datiert Montags nach Lätare (17. März) 1539. Und hat also der Rat das jus patronatus über die Stadtkirche zu Naumburg erlangt [2].

Auch in diesem Jahre ging wieder eine Bierfuhre nach Wittenberg (Kopialbuch 1539—1541, f. 140):

Ann Doctor Brucken.

Vnser etc. Wir haben vorruckter weil vnnserer gnedigsten vnd gnedigen hern etc. Cantzley ein fhas Birs zu irer gelegenheit zuschencken zusagen laßen, Weil es aber bis anhero solch Bier zu federn ire gelegenheit nicht geweßen, Als ist vnserm Stadtschreiber von ferne eine anzeige gescheen, Nochdeme E. A. das Naumburgische Bier auff itzige alhy tage wolgeschmackt vnd bekomen sein solde, das es bey gedachter Cantzley, so solch fhas bir E. A. kegen Roda geschickt würde, nuhe wol zuuorantworten sein würde. Weil wirs dann auch nicht vor vngelegenn angesehen, vnnd vns vber das von wegen E. A. manchfeldiger bezeigten wohlthaten vnd fürderung derselben wilferige vnnd dinstliche

1) Sixt. Braun, S. 262.
2) Zader, S. 59. Sixt. Braun, S. 258.

Dinste zubezeigen vns schuldig erkennen, Als schicken wir euch vor eure angestalte haushaldung gegen Roda mit vnserm pferde eine fhur sovil man in itzigen bosen wege hat füren konnen, als zwey fhas Biers, gantz dinstlichs vleis bittende, weil wir vns dy manchfeldigen an vns vnnd gemeiner stadt wohlthaten zuuordinen zu wenig wißen, E. A. wolle allein vnsern guten willen, den wir zu derselben tragen, dodurch günstig vormercken, Das wollen wir etc. Datum Sonnabent nach Michaelis [4. Oct.] 1539.

Der Rath zu Naumburgk.

Cedula.

Das gezeichnethe vhas mit rothe ist jünger dan das andere Gleitsbriuelein.

Mit den Finanzen und dem Inhalt des Gotteskastens aber stand es mittlerweile schlecht, deshalb schrieb der Rat [1] de- und wehmütig (Kopialbuch 1539—1541, f. 50):

An di Chur vnd fürsten zu Sachsen Gnedigst vnd gnedig hern, E. Chur vnd f. g. fügen wir gantz vnderthenig wißen, das sonder allen Zweifel diselben gnedigs wißen tragen, welcher gestalt wir durch gots gnade vnd E. Chur vnd f. g. gnedigen schutz vnd Schirm das heilige gotliche Wort in vnser Stadt vnd gemein rein vnd Lauter haben, welcher wohlthat wir zufederst got vnd E. Chur vnd f. g. in ewigkeit nicht genugsam vordancken konnen, doch vnd derhalb so vil an vns zum wenigsten kegen got dem Almechtigen in gotlichen, wi kegen E. Chur vnd f. g. in äuserlichem Wandel vns gerne mit weiter anrichtung vnser kirchen vnd Schulen seiner gotlichen almethigkeit vnd seinen allein seligmachenden worthe zu ehrn danckbar stellen wolden. Weil aber solchs ethwas vber vnser vnd gemeiner stat vormügen in Zukunfft greifen will, vnd aber gleichwol vnser pfarkirch zu S. Wenzel, so der Thumbbrobstei eingeleibt, durch vnser vorfarn gotlob also vorsehen, das, do diselben gütter, Lehen vnd Zinse, so darein gestifft, vnd gedachter Thumbbrost itzo dem Erwirdigen Wolgebornen vnd Edlen Hern Hern Wolffgangk grafen vnd hern zu Stolbergk vnd hern zu Wernigerode vnd Thumbbrobst zu Magdeburgk etc. v. g. h. volgen vnd gereicht werden, als sonderliche alle gütter in der stat auf einem sondern ort, di pfar genant, mit lehen vnd Zinsen vnd sonderlich auch von Etlichen lehen, die vns heimgefallen, das Restaner, desgleichen di andern lehen vnd Zinse di wir vnder Einander meisteilig selbst geben müßen, etlichen papistischen priestern in das Stift hie, zu Mersenburgk Zeitz vnd Freisingen, di doch sonst tegliche vnderhaldung von iren presentzen vnd Meshalden ane das haben vnd dofhür in

1) Sixt. Braun, S. 271.

vnser kirch gar nichts thun, Das wir gedachte vnsere kirche vnd Schulen ane einiche vnser vnd gemeiner Stadt weiter beschwerde reichlich vnd bestendig von solchem irem Einkomen anrichten vnd bestellen konden, Als haben wirs nicht vnderlasen wollen, E. Chur vnd f. g. solchs vnderthenig zuuormelden vnd aufs vnderthenigst zubiten, Das, weil es an dem, das wir jerlich von dem vnsern was statlichs zu vnderhaldung der kirchen vnd Schulen nottürftig gegeben vnd gereicht, vnd domit das vnser gethan vnd fürder gerne thuen wollen, vnd aber daßelbe, das wir thuen zu bestendiger weiter vnd beßer ausrichtung nicht genug sein noch reichen will, gedachter her Thumbbrobst aber der kirchen gütter vnd etliche Restauer, desgleichen andere papistische pfaffen dy andern Lehn, so in vnser kirch gehoren, an gedachten orthen haben, vnd doch Alle dofhür in vnser kirchen vnd schulen gar nichts thun, Das doch E. Chur vnd f. g. vns gnedig behülfig sein wolden, Das wir diselben in vnsere kirche gestiften gütter vnd lehen aus angezeigten vrsachen, vnd das es ya, das si diselben brauchen vnd nichts dofhür in vnser Kirch thuen sollen, vnrecht, zu weiter vnd bestendiger anrichtung derselben vnser kirchen vnd schulen, Wo nicht vor vol, doch Ethwas douon bekomen, dorein gevolget vnd zu dem rechten gotsdinste dozu si gehoren, geuolgt vnd gereicht werden mochten, domit also dodurch vnsere kirch vnd schul volkomlich vollent, got dem almechtigen zu Ehre vnd fürderung seines rechten waren gotsdinst angericht, vnd wir der beschwerung, di wir auf vns gelegt, vnder Einander selbst zum teyl ein wenig loß vnd gelindert werden mechten, wie wir der vndertheuigen zuuorsicht stehen; E. Chur vnd f. g. gnedig thuen vnd dise vnsere suchung vor nottig, christlich vnd billich erachten, vns gnedigk dobei vnd dorzu, das si ins Wergk bracht, vorhelffen werden, das woln wir etc. Freitag nach Pfingsten [21. Mai] 1540.

Zugleich ging ein Bericht mit ab über die geistlichen Güter und Lehen, die zur Pfarrkirche St. Wenzel gehörten [1].

Zu dieser Zeit wurde der in Kirchensachen streitsüchtige Dr. Medler in einen unangenehmen Handel mit dem Domkapitel verwickelt. Der Domherr Wolfgang von Rotschitz nämlich hatte seine Köchin zur Ehegenommen und dadurch die mit ihr erzeugten Kinder legitimieren wollen. Der Bischof hatte ihm deshalb seine Pfründe entzogen [2]. Rotschitz starb, und Dr. Medler hielt ihm die Leichenpredigt, worüber das Domkapitel eine Anklage erhob und an den Rat schrieb (Kopialbuch 1539—1541, f. 58):

Antrag so ein Erwirdig Capittel an die geschickten des Radts

1) Sixt. Braun, S. 271.
2) Ebend. S. 273.

vnnd Rethe freitags nach Misericordias Domini [16. April] hat gelangen laßen und wi es diselbe desselben tages, souil si douon behalden, an Rath vnd Rethe widergebracht,

Erstlich hat der her Techanndt in beisein des seniors als Hern Caspars von Wirtzburg, hern Bernharts von Draschwitzs vnnd ires Sindici noch vorgehender Dancksagung der schickung angezeigt, Das si der vormehrte vorfarliche mahnn, welcher sich doctor Medler nennethe, vorgangs dinstags [13. April] zuuor auff Sct. Marien Magdalenen Kirchoff in der predig vber der leiche des seligu magistri Wolffgange Rotschitz, als ime di schrifft entpfallen gewesen, an iren Ehrn vnd wolfhart angegriffen, auffrürisch gepredigt vnnd den gemeinen mahnn domit wider si erregen wollenn, ires vorhoffens, das si es in gemeiner Stadt anligen vmb diselbe annders vordinet hetten, vnd vorstünden derhalb aus bemelter predigt souil, das er zu keinem fride lust hette. Di Wort aber, domit er si angegriffen, weren dise; Do läge der arme man vnnd were todt, das würden sich sonder Zweiffel die vorretherischenn erlosten posewicht im stifft, di im das seine wider got, ehr vnd recht genohmen, vnd sich doch großes adels rümpten, freuen, aber er solde inen am tode mehr dan am leben zu schaffen machen,

Auff dise wort sagten si prestando loquendo, das er si domit anlüge, als ein Fleischposewicht vnd vorreterisch dip, dofür si ine hilden, vnd das ine der Radt vnd Rethe vnd menniglich auch dofür wider recht haldenn wolden, piten theten, vnnd wüsten auch hirzu nicht zu schweigen, sonnder wolden disen handel got vnnd iren freunden clagen vnnd leip, ehr vnnd gut dobei zusetzen, Dan erstlich, das si sich ires adels rümpten, das were wahr, si würden auch vor menniglich dofür gehalden, so weren auch ire fhurfarn von vns vnd vnsern furfaren dofür gehalden worden. Vnnd derhalb hett si der leichtfertige mahnn domit billich vorschonnen, vnnd das si dem Rotschitz, den er mit clage beweinet, etwas genohmen, nicht belegen sollen, Unnd hilde sich desselben Rothschitz hanndel also: Es were ime, eim Erwirdigen Capittel, ein keyßerlich mandat von irem g. h. dem bischoff zukomenn, vnnder andern dis inhalts, das si sich der alden Religion vnnd gotsdinstes halden soldenn, dis manndat hette er als ir glitmas helffen beliben, vnnd hernoch wider solch sein beliben sich irer Ceremonien geeußert, vnd nicht mehr zu chor gehenn wollen, vnnd inen domit vrsach gegeben, das si innen auch nicht weitter zu Capittel erfordert. Dis, das er sich irer Ceremonien geeußert, hette ir gnediger her erfarenn, inen ein befhel herein geschickt, das si ine dorumb in straff nehmen soldenn, si hetten aber solchen straff halben nichts gegen ime furnehmen wollenn, sonndern ime allein den befhel auff dem Kirchoff, dohin, vnnd nicht di gewonnliche Capittelsstelle si ine erfodert, vorgehaldenn,

an welcher stelle Er, der her Techanndt, vor seine personn sich weitter mit worten freundlich gegen ime eingelaßen hette, vngeferlich auff dise meinung, da er je hat freien wollenn, worumb er nicht eine vom adel genohmen. Dorauff er ime dise antwort gebenn, das ers dorumb gethann, domit er di Kinder di er für der ehe mit ir erzeugt, ehelich machen mochte; Dorauff er der her techanndt im weitter gesagt hette, Er konnde mit ir dorumb das si vorhin ein mahn, welcher man mit ir kinder erzeugt gehapt, ader (welchs wir vns Wandel nehmen wollen) noch hette keine ehe besitzenn, auff welche wort er inen wider dise antwort geben haben solde, Er sehe, das si gotlicher Werck vnd des euangelii spotten vnd were domit douon ganngen.

Noch disem allem hette er das weip zu der ehe genohmen vnd sich also ipso facto vormüge der recht vnnd irer statuten, di er selbst geschworn, sich seiner prebenda, welche des von Bünau zu Troisigs sohnn ordine bekomenn, selbst entsatzt, doraus Erstlich souil erschinne, das si ine seiner prebenda nicht entsetzt, weniger etwas genohmen hetten, sonnder wi hernoch gehort werdenn sol, er inen.

Auff dise seine selbst der prebenda entsetzung hette gedachter der von Bünau zu traißig ansuchung gethann, das seinem sohnn solche vorledigte prebenda eingereumpt werden mechte, Mit anzeige, das Er ime zu recht vorlegen vnnd di acta seins gefallenns gegen Wittenberg zuuorsprechen schicken laßen wolde, Er hett aber solchs nicht annehmen, sonndern sich auff ein frei Concillium beruffen vnd appellirt, die appellation in peisein zweier burger vnd eines notarien insinuiret, vnnd ob im wol auf solche insinnuation dise antwort gefallen, das si diser appellation nicht sehr erschrecken vrsach, si seßen in concilliis patrum vnd ir ding were gegründet, vnnd weitter, das si sich mit gebung der appostel unuorweißelich zuerzeigen wißen wolden, Dorzu ime auch ungeverlich ein Termin prefigiret, So hette er doch solche appostel nicht geholt, sonndern di appellatio desert werden laßenn, sich diser seiner Sach halb ann Churfürstliche Durchlauchtigkeit etc. gehangen, vnnd noch manchfeldigen schrifften vnnd widerschrifften auch hanndelung vor irer churf. g. Rethen alhi auff dem Rathhause, vngeacht ires erpitens, das si ine auch zum rechten vorlegen woldenn, befhel ins ampt Eißenberg ausbracht, Das inen irer Kirchen einkomen vnnd sonnderlich armer Vicarien, di mit der Sache nichts zuthun gehapt, weren gehemet vnd ine auffzuheben vorstattet worden, di er auch vnd vil mehr dan im zugestanden, auffgehoben, vnnd das getreide vil mehr dan es gegolden, gegeben, vnnd also, domit der Kirche das ire, und nich di Kirche im das seine genohmen hette. Wi dann auch noch eine große beschwerung mit zweitaußent gulden hauptsum, welcher

inhalt di geschickten nicht haben behalden konnen, vnd noch mer angezogen, Vnnd dorauff schließlichen gebeten, das, weil sich der hanndel im grunde also hilde, als das wi gemelt, si dem Rotschitz seiner prebenda nicht entsetzt, sonnder er sich selbst ir entsetzt hette, vnd das vber das er si ime nichts, sonnder wi auch gehort, er inen vnd irer Kirche genohmen, vnd idoch gleichwol also si ime etwas genohmen angegeben worden weren, das wir inen alder loblicher brauch noch, der zwischen einem Erwirdigen Capittel vnd gemeiner Stadt gehalden worden were, als nemlich, wo der Radt vnd gemeine stadt was angangen, das ein Erwirdig capittel dem Radt, vnnd widerumb etc. gerathenn, inen wie si diser Sach thuen, unsernn Rath vnnd bedencken mittheilen woldenn etc.

Die weiteren Verhandlungen in dieser Angelegenheit finden sich Kopialbuch f. 62 und lauten:

Dys fürtragen Eynnes Erwirdigen Capittels haben vns vnnsere geschickten, souil si douon, weil es inen in schrifften zu geben gewegert wordenn, haben behalden vnd auffzeichnen konnen, anbracht vnd referirt, welchs wir gedachtem vnserm prediger furgehaldenn, welcher Erstlich der obgedachten worth, der si sich angenohmen vnd angezogen, abschrifft begeret, sonderlich weil ime durch vns vormeldet, das si der her techanndt aus einem Zedlichen geleßenn, Weil aber wir ime angezeigt, das Ein Erwirdig capittel vnsernn geschickten des gantzen antragens vnnd also derselbigen wort mit abschrifft zu geben gewegert, haben wir auff seine ansuchung eine sonderliche schickung zum hernn techannde solcher wort halb gethann, welcher vnsern geschickten dise antwort gegeben, das er den Zedel vorleget, vnd weitter, das er di wort abgeschribenn, wie vnsere geschickten aufgezeignet vnd ime vorgeleßen worden sein weren. Auff dises fürtragen hat mergedachter her doctor vnns dise hernoch vorleipte schrifftliche antwort zugestallt vnd gebeten si einem Erwirdigen Capittel fürzuhalden,

Volget des hernn Doctors antwort,

Dise antwort ist durch vns, Radt vnd Rethe beratschlaget vnnd im Radtschlage funden worden, das wir diselbe schrifftlich einem Erwirdigen Capittel von wegen vngeferlich etlicher worter nicht vberantworten, sonnder di summa doraus zu seinem glimpf wi gescheen Referiren laßen woldenn,

Vnnd ist also erstlich einem Erwirdigen Capittel mit vorgehender des Radts glimpfs schepfung, als das si dise Irrung vor ire person nicht gerne erfaren auch domit nicht zu thun, weniger ime in seinem predigerampt ein mas zu setzen wüsten, vnd dorauff diser zuorsicht stünden, das si vns hirin gonstig entschuldigt wißen würden, dise des herrn Doctors antwort aus seinem Brieff,

wi gemelt, gegebenn, sein erpiten inen angezeigt vnnd des Radts pit mit andernn weittern vmbstenden, das si es bei demselben seinem erpiten pleiben laßen wolden, auch dohin gericht worden.

Aber souil belangen thete, das wir hierinnen von einem erwirdigen Capittel vmb rath vnd vnser bedencken angesucht würden, wolden wir inen daßelb auch nicht vorhalden vnd bedechten also inen zum besten, Das, weil dise angezogene Irrung von Spaldung des glaubens vnd zwifaldigem ader widerwertigen Eiffer, den wir beiderseits zu got trügen, Welcher eifer di gemüthe der menschen aufs höchste scheidete, dorüber auch itzo die gantze chrystenheit vnnd alle hochste vnd niderichste potentaten vnnd stende rege werenn, herfliße, bescheidentlich also, do es an deme, das es ane solchen eiffer, das solchs vnd anders in den predigten hie vnnd auch anderswo vorplibe, Vnnd aber diser vnnd andern gebrechen annders dann durch ein frei vnd gemein cristlich Concilium vnd vorhoffte einigung des glaubens nicht mas gefunden werden mochte, noch konnde, si diser sache, so auch das doher, wi gehort, iren vrsprung hette, so lange bis got hierinnen, wi wir allerseits zu biten schuldig, seine gotliche gnade geben mochte, in Ruhe stellen wolden, wi wir dan der zuuorsicht stünden, ein erwirdig Capittel, di es peßer dann wir verstünden, vmb fride vnnd einickeit willen, dorzu si geneiget weren, thuen würden. Das würde vns von allen theilen zu gut vnd einigkeit gereichen, So wolden wirs der Radt etc. es auch vordinen,

Auff dise des Radts antwort haben sich di hern des Capittels vnser des Radts mitgetheilte bedencken geburlich bedannckt Mit anzeige, das si solchs aus mehrgehorten vrsachen irenn freunnden anzuzeigen vnd zu clagen nicht zu umbgehenn wüßten, Das si auch der zuuorsicht stünden, do si ader ire freunde bei vns, dem Radte, zu seiner personn als vnserm bürger recht suchen vnd biten, das wir inen dasselb nicht wegernn würden, Darauff inen denn wider angezeigt worden, das wir, der Radt, vns hirin vnuorweißelich erzeigen, doch inen doneben angezeigt haben woldenn, das er (Dr. Medler) in gewinnunge seines bürgerrechts zwei stück, als seine person vnd volgent das ampt, das ane das frei, vorbehalden hette etc. Dorauff sich ein Erwirdig Capittel dis erpiten bedancken thete.

Diese ganzen Schriftstücke wurden dem Kurfürsten übersandt (Kopialbuch f. 56) und er gebeten, seinen gnädigen Rat zu erteilen, wie sich der Rat der Stadt dem Kapitel gegenüber verhalten solle, (Datum Dienstag nach Trinitatis [25. Mai] 1540), und vor allen Dingen, ob er einen Termin wahrnehmen solle, den das Kapitel anberaumt habe, um die Sache mündlich zu verhandeln. Der Rat weigerte sich zu diesem Termine zu erscheinen, weil er nicht wisse, um welche Personen und Dinge es sich handeln solle.

Vermutlich hat der Kurfürst dies geraten, denn in einem späteren Briefe, Kopialbuch f. 106, dankt der Rat ihm für die gnädige Antwort in der Sache der „Thumbhern Pfaffenfreuntschafft vnd Hern Mag. Rotschitz betreffend." Über den weiteren Verlauf schweigen die Akten. — Wiederholt waren die Wittenberger Theologen auch in diesem Jahre hier, denn in den Ratsrechnungen sind „für 36 gr. 6 ₰ Doctori M. Luthero, Philippo und Jonae Dienstag nach Viti (22. Juni) geschenkt an Muskatel, ½ Stüb. Rheinwein vnd andern Getränk vnd ebenso 17 gr. 3 ₰ den Gelehrten von Wittenberg an Getränk zu Jacobi (25. Juli) 1540".

Das Wohlwollen des Kurfürsten für die Stadt und das persönliche Interesse desselben an der Ausbreitung der evangelischen Religion in Naumburg, veranlafste den Rat nun wieder, sich bei ihm wegen der den Dompfaffen zufallenden Zinsen und Lehen aus der Wenzelskirche zu beschweren (Kopialbuch 1539—1541, f. 111):

An die Chur- und fürsten zu Sachsen.

Gnedigst vnd gnedig hern, E. Chur und f. g. werden sich sonder allen Zweifel gnedigk Erinnern, Was wir an diselben vnser Lehen vnd Kirchen einkhomen halb vnderthenig haben gelangen laßen. Als nemlich, weyl wir der Lehen, Zinse vnd Einkhomen den mehrern teyl papistischen pfaffen reichen müßen, das wir von dem übrigen vnserer Kirchen vnd derselben diner nicht vnderhalden, Sonder von dem Rathaus ethwas dorzu erlegen vnd eine sonderliche jerliche anlage auf di bürger dorzu hetten legen müßen, Und dorauf vnderthenig gebeten, das E. Churf. vnd f. g. aus dem gnedigen bedencken, das si vor solch gelt nichts theten, sondern daßelb gelt wider vns in der papisterei vnd zu irem vormeinten gotsdinste brauchten, vns gnedigk dobei schützen wolden, das wir einem iden halben teyl seines einkhomens vor vnderhaldung vnd nottorft vnser Kirchen vnd Kirchendiner innebehalden mochten. Dorauf dan E. Churf. vnd f. g. sich gnedig in iren schriften haben vernehmen laßen, das sich diselben noch Vberschickung vnsrer Kirchen einkomen, hirin gnedigk kegen vns vorhalden wolden. Weyl dan, gnedigst vnd gnedig hern, es sich itzo ebenn zugetragen, das vnsere Kirchendiner als di Erwirdigen hochgelarten her Nicolaus Medler, Doctor, vnd Benedictus Schumann, Magister, vnns angezeigt, das si in disen schwinden Zeiten sich mit irer besoldung, als der Doctor 150 fl. vnd der her Magister 100 fl. ferner nicht erhalden, sondern do wir si einem idem mit 50 fl. nicht beßern, Das si sich allein deshalb, das si iren enthalt, nachdem si bederseits mit Kindern verfallen, nicht ferner haben konden, von vns wider iren willen wenden vnd noch anderer irer gelegenheit trachten müsten, Als vberschicken E. Chur. vnd f. g. wir hiemit vnser Kirchen Einkhomen vnd biten

noch wi vor, in aller vnderthenikeit, E. Churf. vnd f. g. wolle aus vorezalten vrsachen gnedig das geringe vnd wenig einkhomen vnser Kirchen, Auch was gemeiner armer Stadt auff di Religion gangen, vnd was jerlich wir vom Rathaus vnd vnsern bürgern zu Erhaldung derselben vnd Kirchendiner haben contribuiren müßen, vnd noch, vnd sonderlich, das dise der papistischen pfaffen einkomen in vnsere Kirch gewidmet, bedencken, vnd was fürnemlich auch darumb, das wir ane das noch ein Mehrers auff vnsere bürgere vnd rathaus schlagen vnd vns vnder Einander weiter angreiffen müßen, gnedig bei solchn vnserm vorhaben schützen vnd vns befhelen, das wir inen nicht mehr dan iedem der halben teyl (so ferne si in vnser Kirch nicht Ethwas dofhür thuen wollen), seines Einkhomens volgen laßen mügen vnd sollen, Gnedig Erwegen, das wir dannost noch zur Zeit mit diser helfft nicht Reichen, sondern weyl noch 2 Caplan dannost noch ein mehrers zu irer aller vnderhaldung haben vnd daßelbe ferner jherlich vnder vns zu wege bringen müßen, Ew. Chur. vnd f. g. wollen sich hirin gnedigk gegen vns erzeigen. Das wollen etc. Datum fehlt. Aber wahrscheinlich Dienstag nach Vincula Petri (3. August) 1540.

Der Rat.

Der Kurfürst schickte dem Rat einen an den Dompropst gerichteten Brief in dieser Sache, der auch befördert wurde, ohne daſs dem Rat ein Bescheid werde, deshalb folgte ein zweites Schreiben (Kopialbuch 1539—1541, f. 140):

An di Chur vnd fürsten zu Sachsen, Gnedigste vnd gnedigk hernn, E. Chur vnd f. g. fügen wir vnderthenig wißen, das sich sonder allen Zweifel diselben gnedig erinnern werden, was wir vnser armen Pfarkirchen halb zu S. Wenzel an diselben vnderthenig gelanget vnd gebeten, das, weyl diselbe kirch der thumbbrobstei alhie eingeleibet, vnd ethwan durch Ein thumbbrobst het bestalt werden müßen, der dan die Emolumenta vnd Restauer noch douon hat, das doch ein thumbbrobst gnedig dohin mochte vormocht werden, das Er Ethwas von solcher einkhomen, in erwegung, das solcher kirchen bestellung itzo allein auf vns gewachsen, vnd das Er nichts dofhür thut, in gedachte vnser kirche volgen lasen wolde. Dorauff dan E. Chur und f. g. wolgedachtem thumbbrost gnedigk geschriben, denselben brief wir an gebürliche orter bestalt haben. Sintemal es aber an dem, das wir dorauf vnbeantwort bliben vnd derhalb auch nicht wißen mügen, ab in E. Chur vnd f. g. Cantzley solche antwort einkhomen, Als haben wirs nicht vor vngelegen angesehen, E. Chur v. f. solcher antwort halb vnderthenig zuersuchen, Mit gar vndertheniger bit, do sy einkomen, vns derselben Inhalt gnedigk vns haben dornach zu achten, zuuormelden, Ane das gnedige ansuchung dorumb zuthun, vnd weyl itzo E. Chur v. f. g. Rethe alhie sein, denselben gnedig zubefhelen, das si sich vnsers

gescheen E. Chur v. f. g. derhalb berichts, wi vnd welcher gestalt solche vnsere pfarkirche der thumbbrobstei eingeleibet, vnd was vor gütter vnd Einkomen dorzu gehen, an Einem Ehrwirdigen Capittel alhie erkünden wollen, domit hirin durch gots vnd E. Chur v. f. g. gnedige hülf desto stadtlicher zu billicher Weisung vnd vnser kirchendiner vnderhaldung gekomen werden mochte, das wolln etc.

Ohne Datum, aber jedenfalls in der Woche vom 10.—16. Oktober 1540.

Im November fand eine Zusammenkunft des Kurfürsten zu Sachsen mit dem Landgrafen von Hessen und anderen christlichen Religionsständen in Naumburg statt [1]. Der Rat wurde davon benachrichtigt und veranlafst, für Lebensmittel etc. Sorge zu tragen (Kopialbuch 1539—1541, f. 167):

An den Churf. zu Sachsen.

Gnedigster Churfürst vnd Herre, E. Churf. G. gnediges schreiben, belangende das Einkohmen der christlichen Religionsstende, haben wir vorgangenes Sontags [28. Nov.] zwischen vier vnd 5 hor des abents vnderthenig Endtpfangen vnd volgents tags horen lesen, vnd wollen dorauf E. Churf. zu vndertheniger Antwort nicht vorhalten, Das wir vor vnsere person, so vil müglich mit bestellung nottürftiger Victalien, auch aller ander nottorfft zu solchem tage dinstlich anbegerten müglichen vleis nichts wollen lasen erwinden, Das wir auch bereit an mit vnsern bürgern so vil geschafft, das si sich Ein ider zu seinem hauß mit aller nottorft noch eines iden vormügen domit, auch mit futter vnd anderm ane zweifel auch gefaßt machen werden, vnd bei den wirten fürder dise billiche vorfügung wir thuen wollen, das si solche lobliche stende vnd potschafften aufs gütlichst kegen gleicher vnd billicher zalung bewirten sollen, domit sich vnsers vorsehens nimants hirin vnbillicher vbernehmung, sonderlich in diser gemeiner Christenheit geschefften beclagen sol. Ane das wir vns auf Ansuchen dorin vnuorweislich erzeigen wollen. Vnd haben wir etc. Datum Dinstags nach Catharine [30. Nov.] 1540.

Auf das Schreiben des Rats vom 16. Oktober ging durch den Kurfürsten die Antwort des Dompropstes ein. Es war nicht mehr der Graf von Stolberg, sondern der Graf zu Reinstein und Blankenburg, der die Antwort gegeben hatte.

Der Rat erwiderte darauf dem Kurfürsten (Kopialbuch 1539 bis 1541, f. 168):

An di Chur vnd fürsten zu Sachsen etc.

Gnedigst vnd gnedig hern, E. Chur vnd f. g. gnedige schrift vnd di inligende antwort des Wolgebornen vnd Edlen grafen

1) Sixt. Braun, S. 280.

vnd hern, hern Vlrichn Grafen vnd hern zu Reinstein vnd Blankenbergk, belangende di bestellung vnser pfarkirchn zu S. Wenzel, haben wir vnderthenig entpfangen vnd horn lesen, Thuen vns auch derselben gnedigen vberschickung aufs vnderthenigst bedancken, Vnd wollen dorauf E. Chur vnd f. zu vndertheniger widerantwort nicht vorhalden, das wir di vrsach anfenglich, Worumb gedachter kirchen zugenge mit Vigilien vnd andern gefellen, in seinem Wert ruhen laßen wollen, desgleichen so vil di auflasung derselben kirchen belanget, so der auch wolgeborne vnd Edle her, her graf zu Stolwergk vnd her zu Wernigerode, vnser gnediger her ethwan thumbbrobst, dem hochwirdigen in got vnser durchlauchten hochgebornen fürsten vnd hern, hern philipsen Bischofen zu Freising vnd Naumburgk etc. auch vnsern gnedigen hern gethan haben sol. In gleichens auch was di bestellung derselben, so durch irer f. g. hochgedacht Stadthalter vnd Rethe bescheen sein sol, Welcher bestellung daß si ein zeitlang doch mit personen, so vnser Religion nicht gleichformig gewesen, gescheen, wir nicht aberedig, hinwider aber nihe gehort, das diselbe pfar mit dem Einkomen irer f. g. bestendigk wehre resignirt worden, Vnd derhalb auch noch nicht anders wißen, dan das di zugehorung derselben, auch jüngst das Restauer vnd anders wolgedachtem vnd itzigem hern Thumbbrobst nochvolgen. Vnd dorumb weil dem also, wir vns auch der bestellung solcher pfar nicht vorsetzlich vnd vmb derselben cleinether willen villeicht derselben in vnsern Nutz zubrauchen, sondern aus dringener Not vnser seel vnd gewißen fhar, so ferne wir vnd vnsere ahrme gemein nicht ane alle Sacramenta vnd gotlich wort haben sein wollen, vnderfangen vnd diselben mit christlichen lehrern vnd dinern vorsehen vnd si bißhero mehr dan ein Jhar von dem vnsern vnd der armen gemein jerlichen anlage haben bestellen müßen, Vnd es aber ye auch vor got eine vorantworthung geberen wolde, do solche bestellung lenger auf vnser gemein vnd vns, weil das ordentliche einkhomen dorzu got lob vorhanden, ligen solde, Als ist an E. Chur. vnd f. vnsere gantz vnderthenige bit, Si wollen wolgedachten grafen Vlrichen von Reinstein etc. v. g. h. gnedig nochmals dohin vormügen, das s. g. sich der billichkeit hirin selbst weigen vnd gnedigk zu solcher pfarbestellung vns Ein zulage mit Ethwas stadtlichs ader ongeferlichs thuen laßen wolle. Das wollen wir etc. (Datum zwischen 30. November und 6. Dezember) 1540.

Am 20. Januar 1541 starb der Bischof Philipp und der Rat meldete diesen Todesfall sofort (Kopialbuch 1539—1541, f. 191):

An di Chur und f.

Gnedigst vnd gnedig hern. E. Chur vnd f. fügen wir vnderthenig wißen, das, nochdem vns diselbe hiuor befheel zugeschickt, es auch itzo mündtlichen vornauen laßen, derselben den zeitlichen

abegangk v. g. h. des Bischofen zu Freisingen vnd Naumburg zum förderlichsten, do wir ine erfarn würden, zuuormelden. Demselben zuuolge fügen wir E. Chur vnd f. g. vnderthenigk wißen, das heut dato, vmb Neun hora, ein Erwirdigk Capittel vns zu sich erfordert vnnd vns solchen Irer f. g. zeitlichen abegangk, got wol diselben gnedigk geruhen, angezeigt, welchs wir E. Chur vnd f. g. vnderthenigk nicht haben woln vorhalten. Datum Dornstag am tage Fabiani [20. Januar] 1541 vmb 10 hora frü.

Und weiter am folgenden Tage (Kopialbuch f. 191 und 192):

An die Chur vnd fürsten zu Sachsen, Nochdem von E. Chur vnd f. g. wir ein befhell des datum Braunschwigk, freitag noch Letare [5. April] A° 1538 bekomen, vnder andern des vormügens, das do wir in konde komen würden, das Ein Ehrwirdigk Capittel alhie noch abesterben des itzigen hochloblicher gedechtnus bischofs, einen andern welen würde, das wir dorein nicht willigen solden, sondern Es E. Chur vnd f. g. anzeigen. Weil wir dan bericht, das si albereit aus irem mittel gewelt haben sollen, vnd doch gleichwol solcher whal halb an vns nichts gelanget, Als haben wirs E. Chur vnd f. g. als vnsern gnedigsten vnd g. h. den wir in aller vnderthenigkeit vnuorsparts vormügens zu dinen bereit, in vnderthenigkeit nicht woln vorhalten. Datum Naumburgk, freitag noch Fabiani [21. Januar] 1541.

Der Rat war am 20. Januar vom Domkapitel aufgefordert, bei ihm zu erscheinen. Hier wurde den abgeschickten Bürgermeistern die Nachricht vom Tode des Bischofs mitgeteilt und sie ersucht, sich sede vacante wie gebührlich zu bezeigen [1]. Am 21. früh 6 Uhr beratschlagte der Rat, was zu thun sei, und gab die Antwort, sie würden sich wie treue Unterthanen zu verhalten wissen. Eine spätere Aufforderung, sich am Leichenbegängnis des Bischofs zu beteiligen, lehnte der Rat auf Befehl des Kurfürsten ab, der von nun an in allen diesen Obliegenheiten seine Verhaltungsmaßregeln gab. Unterdessen hatte der Rat das Domkapitel Dienstags, den 1. Febr. um Bestätigung der neuen Ratspersonen gebeten, diese Bitte aber wurde unbeachtet gelassen. Auch forderte der Dompropst Graf Reinstein wieder die ihm zuständige Steuer, worauf ihm der Rat antwortete, dafs er das Schreiben den zu den Kirchenämtern verordneten Personen überwiesen habe, die nicht verfehlen würden, ihm die richtige Antwort darauf zu geben.

Wie schon in früheren Zeiten, so hatte Dr. Medler auch jetzt wieder grofse Anfechtungen zu erfahren, namentlich von einem auf der Domfreiheit wohnenden Baccalaureus Sebastian Schwebinger. Die darauf bezüglichen Schriften und Widerschriften finden sich angeheftet an den Bericht über die Wahl und Einführung

1) Sixt. Braun, S. 280ff.

des Bischofs Nicol. v. Amsdorf und sind bereits abgedruckt in: Dr. Förstemann, Neue Mitteilungen des Thüring.-Sächs. Vereins vom Jahre 1836, worauf ich hinweise. Das Domkapitel hatte Julius von Pflug zum Bischof gewählt, der Kurfürst war nicht damit einverstanden und verbot dem Rat, diesem zu huldigen, forderte ihn auch auf, die Bestätigung des neuen Rats nicht eher vollziehen und den alten sitzen zu lassen, bis das Stift auf sein Betreiben mit einem neuen Haupte versehen sei [1]. Die daraus entstandenen Irrungen brachten es schliefslich dahin, daß der Rat ein kaiserliches Mandat empfing, dafs er sich an niemand als an den neuerwählten Bischof Julius halten solle, der Kurfürst dagegen beschied den Rat nach Zeitz und bestellte das Stift mit einem Hauptmann Melchior von Kreutz, bis ein neuer christlicher Bischof gewählt würde.

Welchen Ruf aber die Naumburger evangelischen Geistlichen in der Nachbarschaft erlangt hatten, geht daraus hervor, dafs die Stadt Halle den hiesigen Rat bat, ihr den Diakonus M. Schumann auf ein Jahr zu leihen. Es erfolgte die Antwort (Kopialbuch 1541 und 1542, f. 38):

Dem Erbaren Ersamen vnd wolweisen hern Bürgermeister vnd Rahtmannen der Innung vnd gemeinheit der Stadt Halle vnsern großg. freunden.

Vnnser gantzwilligk vnd freuntlich dinst zuuorn, Erbare, Ersame vnd wolweise gonstige hern vnd freunde, Wir haben im vorgangen vnserm Petri Paul margkte von Euern Geschickten eine Credentz vnd müntliche dorauf werbung, den Erwirdigen vnd Achtbarn hern Mag. Benedictum Schumann, vnsern diacon belangent, entpfangen vnd angehort, Auf di meinung kürtzlich, das wir Euch vnd Euer gemein zu erbauung vnd ferneren erpflantzung gotlichs alleine seligmachenden gottes worts, welchs Ir durch vorleyhung gotlicher gnade erlanget vnd angenohmen hettet, Ein Jhar lang leihen wolden, aus vrsachen, di wir dasmol von Euern geschickten weiter eingenohmen vnd vns ferner angezeiget worden sein. Weil es dan an dem ist, das wir solchs, das Ir zu dem Erkentnus gotlichs Worts khomen seit, vnd dafselb angenohmen vnd predigen, auch di heiligen Sacramente noch ordenung vnd einsetzung vnsers hern Jhesu Christi reichen last, gerne Erfaren, dafselb Euch auch als vnsern liben Nachbarn Christlich vnd wol gonnen, Euch auch dorzu glück, heil vnd seligkeit wünschen vnd freulich vor Euch vnd Euer gemein in vnser kirch vnd gemein vmb bestandt biten lasen, Vns auch schuldigk Erkennen, Solche Nawe kirchen mit vnser Hülf zuerpflanczen hilff, vnd So vil müglich hirin an vnserm darthuen vnd vleis, domit das Reich

1) Sixt. Braun, S. 283ff. 289.

gottes Erweitert, nichts Erwinden zulaßen, Als wollen wir Euch dennoch auf solche der Euern Werbung freuntlicher Meinung nicht vorhalden, das wir anfangs diselbe an den auch Ehrwirdigen hochgelarten vnd achtbarn hern Nicolaum Medler, der heiligen schrift doctor, vnsern prediger vnd seelsorger (So itzo got wolle jme noch seinem gotlichen willen gnedigk helff, mit einem Schweren feber, doran Er in di dritte woche gelegen vnd noch wenig beßerung vorhanden) haben gelangen laßen, der si dan fürder an gedachten Hern magister gleich vns auch bracht, vnd das er dorauff seinn bedencken etliche tage (nochdem es ime durch vns den merern teil auf eine zeit heimgestalt ist) genohmen, das wir auch sobalde er vns daßelb eroffnen wirdt, Es euch ferner vnangezeigt nicht lasen woln, dann Euch in solchen christlichen vnd sonst andere billiche sachen freuntliche dinste zu bezeigen, sein wir vnuorsparts vleis gantzwilligk vnd bereit. Datum Montags nach S. Kiliani [11. Juli] 1541.

Nach der Genesung des Dr. Medler ging dann Schumann beurlaubt nach Halle (Kopialbuch 1541—1542, f. 102):

An Rath zu Hall. Wir haben Euer schreiben entpfangen vnd horen vnd lesen vnd wolln Euch dorauff zu freuntlicher widerantwort nicht verhalden, das wir heut dato daſselb dem Ehrwirdigen vnd achtbarn Hern Benedicto Schuman Magistern vorgehalden, vnd das wir dorauf so vil von ime vormargkt, das er sich in kürtz erheben zu euch begeben vnd sich seiner nottorfft nach mit Euch vorgleichen wirdet. Welchs wir Euch etc. zur antwort nicht haben woln vorhalden. Datum Freitag post Nativit. Marie Virginis gloriosiſsime [9. Sept.] 1541.

Jm September aber hatte Dr. Medler, der als nunmehriger Superintendent mit groſser Rührigkeit das gesamte Kirchenwesen sich angeeignet und überall, auch in der Marienkirche wöchentlich predigte und ihre Kirchenkleinodien zum Besten des Gotteskastens verkaufte, jedenfalls auf höheren Befehl die erste Predigt im Dom gethan und, weil er die Thür verriegelt gefunden, Gewalt gebraucht. Es war am Sonntage nach Nativit. Mariae (11. September) und der Rat schickte sofort seine Gesandten nach Torgau zum Kurfürsten und meldete die That schriftlich dem kurfürstlichen Hauptmann Ewald von Brandenstein nach Weimar (Kopialbuch 1541 und 1542, f. 105):

Dem Edlen Ernvesten Gn. hern Ewald von Brandestein etc. Vnser etc. dinst zuuor. E. G. schreiben haben wir entpfangen, Wollen vns daßelbe vndertheniglich vorhalden vnd haben Eylends vnsere geschickten gen Thorgaw abgefertiget, Chur. u. f. Durchlauchtigkeit, vnserm gnedigsten vnd gn. hern, den gantzen Handel vndertheniglichst zuuormelden, Wollen auch E. G. vnderth. nicht vorhalden, das der Doctor heut dato die erste predigt im Thum

gethan, vnd nochdeme di thumhern ader kirchendiner di thur verigelt vnd nicht wollen einlaßen, hat man diselben mit Axten vnd anderem erefnet, vnd dem volgk eingang gemacht. Welches wir E. G. vndertheniglich nicht gewuft zuvorhalden etc. Datum Sontagk noch vnser Mariae [11. September] 1541.

Das Domkapitel beschwerte sich natürlich darüber beim Stiftshauptmann von Kreutz, dem der Rat dagegen schrieb (Kopialbuch 1541 und 1542, f. 106):

Dem Edlen gestrengen vnd achtbarn hern Melchior von Kreutzen, der Rechte Doctor, Churfürstl. Hauptman, des stifts Naumb. vnd Amptman zw Kolditz etc.

Vnser etc. Dinst zuuor großgunstiger her vnd hauptman, vns haben vnsere itzo gegen Zeitz geschickte in irer widerankunft berichtet, das allenthalb in des stifts Amptsuerwaltunge ein veranderunge bis auff eins zukunftigen Christlichen bischofs fürdere Erwelunge ader deßelben einesetzunge durch vnser gnedigsten vnd gnedig hern di Chur v. f. zu Sachsen etc. gemacht sein solde. Derhalb wir dan bedencken gehabt, das villeicht sulches mit dem Richterampt alhie zu bestellen dise wege auch mecht erreichen. Weil dan gemeiner stadt hiran etwas gelegen, Als ist vnser gar dinstlich bitt, do E. G. sulchs vorzunemen einigen befhel hetten, mit demselbien ein kleine zeit stillzustehen. Dan wir in Kürtz derhalb an di Chur v. f. g. vnsere schriftliche notturft zu gelangen laßen bedacht sein. Nochdem wir aber auch dem Erwirdigen hochgelarten vnd achtbarn hern Nicolao Medler pfarner vnd Superattendent dasjenige, wes sich ein Capitel bei vns vormeintlich ob ime einer aufruhr halb beclagt, haben fhürhalden lassen, vnd aber wir vor vnsere person solchs kein wißen tragen, es auch nicht glauben konnen, von wegen des, das wir ine ir vnd alle awge anders vormargkt, Als wollen wir in kein zweifel stellen, Er werde solche vnbilliche auflage mit gutem bestande, wir wir mercken, füglich vnd wol abezuleinen wißen, wi wir dan vor vnsere person vns solchs, do wir was mercken würden, zuuorkomen schuldigk erkenten vnd nichts desto minder gut aufacht doneben haben woln. Etc. Datum Montag post Matthei [26. Sept.] 1541.

Man sieht aus diesen Briefen, wie diplomatisch sich der Rat nach allen Seiten den Rücken frei zu halten suchte, aber immer auf seinen Vorteil bedacht war. Dies erhellt auch wieder aus dem folgenden Schreiben, wo der Rat sich um die Zahlung schuldiger Zinsen drücken will (Kopialbuch 1541 und 1542, f. 141):

An di Chur vnd f. zu Sachsen.

Gnedigst vnd gnedig hern, E. Chur vnd f. g. wollen wir vnderth. nicht vorhalden, das wir einem papistischen pfaffen mit Nahmen Henning Frech zu einem Lehen in vnsere Kirch gestifft, auff vnsern Rathaus ierlich 30 fl. vorschriben, das wir vnserm

Castenhern Solche Zinse gereicht, die vns di vormahnung gethan, vns derselben bei ime zuentnehmen, Wi si das der zuuorsicht gestanden, das si bei ime ethwas erhalden wolden, das er inen douon kegen dem, das er in vnsere kirch nichts dofhür thut, het volgen lasen sollen. Weyl si aber bey ime nichts haben erhalden konnen, Dringtt er hart vnd schwinde auff vns, als hilden wir ime vnsere gegebene brieff vnd sigil nicht, wil auch mit vnsern Castenhern, di do ime zuschreiben, das si di zinse von vns entpfangen, nichts, sonder allein mit vns zu thun haben, vnd schildet vns doneben kegen menniglich obgemelter gestalt. Weil wir dan vnsern gotskasten vnd kirch, so ane das wenig einkomen hat, gerne bei disen zinsen, das inen was douon geuolget werden mochte, erhalden wolden, vnd aber gedachte vnsere Castenhern auf E. Chur. vnd f. gn. befheel hirin vber müglichen angewanten vleis bei ime bißanhero in der güthe nichts haben erhalden konnen, Sich gleichwol auch wegern, ime di entpfangene zinse, bis er inen was douon innelest zuzustellen, bei vns auch suchen thuen, das wir ime vor das kein zins sonder inen geben wolden, Vnd aber gleichwol auch der Nochrede vnd schreibens, als hilden wir brieff vnd Sigil nicht, dergleichen ferner fhart gerne vberigk weren, Sich aber gleichwol auch vnsere Castenhern, als hetten si solchs von Euren Chur vnd f. g. zum teil befheel, vornehmen laßen, (nochdem wir ime vorschriben, das vns auch kein herngebot noch vorbot etc. der zalung schützen solde), Als ist an E. Chur v. f. g. vnsere gantz vnderth. byt, E. Chur v. f. g. wollen gelegenheit des handels gnedigk erwegen, wi doch solcher papistischer pffaff durch gebürliche mittel dohin bracht werden mochte, wi di andern gethan, ethwas von solchen zinsen in vnsere kirch volgen zu lasen, angesehen, das er verpflicht ist, dofhür etliche Meß wochentlich zuhalden, Ader zum wenigsten vns, dy wir vnsere zins von vns reichen, nicht dergestalt in Leiptzk, do er sich entheldet, in die leuthe zu bilcken, ane das vnd do der sach füglich in andere wege nicht abezuhelffen, wir vorüber nicht konden, sonder ime solche vorschribene Zinnse mit Nochteil vnser kirchen vnd gemeinen gotskasten reichen müsten. E. Chur v. f. g. wolden sich hirin noch gelegenheit gnedigst und gnedigk erzeigen vnd vns dise oftere ansuchung nicht vordencken. Das wollen etc. Datum am tage Stephani [26. Dez. 1541].

Die Universität Leipzig befaßte sich nun auch mit dieser Frech'schen Angelegenheit, Kopialbuch, f. 148, und der Kurfürst befahl, das Lehen einzuziehen, wenn Frech sich mit dem Gotteskasten nicht verglichen habe [1].

Am 16. Januar nun schrieb der Stiftshauptmann Dr. Melchior von

1) Sixt. Braun, S. 293.

Kreutz, der Rat von Naumburg solle sich den 18. bereit halten, den Kurfürsten Johann Friedrich und seinen Bruder Johann Ernst zu empfangen, die nach Naumburg kommen würden, um mit den Stiftsständen, der Ritterschaft und den Städten zu beraten, wie dem löblichen Stift ein gottgefälliger Bischof vorgesetzt werden könne. Am 15. schickte dagegen Herr Julius Pflug ein Schreiben an den Rat, des Inhalts, dafs ein ehrwürdiges Domkapitel ihn zum Bischof einstimmig gewählt habe und er erwarte, der Rat werde ihm Gehorsam und Treue bezeigen [1]. Ein an die Kirchthür angeschlagenes Mandat desselben Inhalts wurde auf Befehl der Obrigkeit sofort abgerissen und den am 18. versammelten Stiftsständen durch den Stiftshauptmann erklärt, daß der Kurfürst nach innegehabtem geistlichen und weltlichen, staatlichen und zeitlichen Recht als des Stifts Erb-, Schutz- und Landesfürst und oberster Patron einen christlichen Bischof in das Stift einsetzen und ihn des folgenden Tages, Donnerstag, den 19. Januar, nominieren würde. An demselben Versammlungstage erschienen nachmittags Dr. Luther, Dr. von Amsdorf, M. Melanchthon und Dr. Curio in Naumburg, und gegen Abend die sächsischen Fürsten mit dem Herzog Ernst von Braunschweig. Noch denselben Abend wurde mit dem schwere Bedenken tragenden Rat, und von diesem mit dem Domkapitel verhandelt. Donnerstag früh aber erklärte der Rat, dafs er dem Kurfürsten mit Leib und Leben ergeben sein wolle, aber nicht verhehlen könne, dafs er dem Domkapitel neben dem geistlichen Regiment auch im weltlichen zugethan sei und ihm geschworen habe; darum bitte er um Rat, was in diesem Falle zu thun sei. Die Antwort darauf erteilte des Kurfürsten Kanzler Dr. v. Ofsa dahin, dafs in dieser Sache nicht darauf zu sehen wäre, was ununterrichtete und leichtfertige Leute reden möchten, sondern man müsse darauf acht haben, was Gott und nicht den Menschen angenehm wäre, und wies auf den Kurfürsten selbst und seine löblichen Vorfahren hin. Ferner hätte das Domkapitel die Eide nicht mehr, sondern dieselben bei der von ihm erfolgten Wahl dem Herrn Pflug übergeben. Da dieser aber des bischöflichen Amts nicht fähig sein könnte, wäre der Rat seiner Eide ledig. Aufserdem wurde ihm eröffnet, dafs, wenn Herr Julius als Bischof in das Stift kommen würde, dann nicht allein die alten Streitigkeiten wieder aufgerührt würden, sondern dafs auch die neue lutherische Lehre wieder genommen würde, denn man wüfste, dafs die papistischen Pfaffen und der Teufel nicht feierten. Daneben versicherte der Kurfürst den Rat seines Schutzes, und schlug ihm noch aufserdem vor, der anwesenden Religionsräte von Wittenberg Rat und Bedenken zu vernehmen. Nach längerem Hin- und

1) Sixt. Braun, S. 294ff.

Herschwanken, nach Beratungen auch mit der Ritterschaft und den Stiftsständen, denen als neuer Bischof Herr Nicolaus von Amsdorf genannt worden war, wurde Luther und Melanchthon nebst Spalatin wieder gefragt, ob die Gemeinde sich dem Domkapitel gegenüber nicht meineidig machen würde. Luther setzte ihnen auseinander, der Kurfürst, als ein Glied des heil. röm. Reichs, habe dem Papst und seiner Kirche dergleichen auch geschworen, hielte sich aber nicht daran, weil es wider Gottes Wort wäre, „inmafsen denn gedachter Herr Dr. Luther dieses mit schönen Anmerkungen aus göttlicher heiliger Schrift, auch geistlichen und weltlichen Rechten und derselben Lehren nach der Länge ausgestrichen, probiert und deduciert, und dafs dergleichen Pflicht, die wider Gott und sein heiliges Wort, auch wider gute Sitten wäre, weder vor Gott noch der Welt binden könnte" etc. [1]. Kurz, das Resultat war, dafs sich der Rat mit der Gemeinde dahin verglich, in dieses christliche Werk zu willigen und bis ins Grab daran zu halten, es möge nur des gemeinen Mannes wegen des Herrn Dr. Luthers Bedenken und Ratschlag in Druck erscheinen.

Am Freitag Fabian und Sebastion, den 20. Januar wurde demnach Nicolaus von Amsdorf als erwählter christlicher Bischof zu Naumburg bestätigt und eingeweiht. Das Nähere über den eben kurz gegebenen Bericht findet man in den bereits oben erwähnten Mitteilungen des Thüring.-Sächsischen Vereins vom Jahre 1836: Geschichte von der Wahl und Einsetzung Bischofs Nicolai von Amsdorf (Naumburger Handschrift No. 61) und im Sixtus Braun (Naumburger Handschrift No. 12), herausgegeben von Dr. Köster. — Am folgenden Tage, Sonnabend, den 21. Januar, wurde dann dem neuen Bischof v. Amsdorf auf dem Rathause früh zwischen 7 und 8 Uhr gehuldigt und ihm vom Rate der Eid geleistet [2]. Alle durch diese Feier entstandenen Kosten, das folgende Festmahl, die neue Bekleidung des Bischofs etc. trug der Kurfürst.

Der Rat aber insinuierte sich sofort bei dem neuen Bischof (Kopialbuch 1541 und 1542, f. 187): Dem hochwirdigen in got hern, hern Niclasen Bischoffen zu Naumburgk vnserm gnedigsten Hern.

Hochwirdiger in got Gnediger herre. E. G. sein vnser vnderthenige gantzwillige vnd gehorsame Dinste in aller vnderthenigkeit zuuor. Gnediger her. Alder loblichen gewonheit vnd brauch noch Schicken wir E. G. vnderthenigk 16 scheffell Saltz vnd 2 vhas biers, E. G. gehorigk, mit gar vndertheniger bit, E. G. woll solch saltz vnd bier also gnedig von vns, wi es herbracht, annehmen, vnd vnser gnediger her wi wir vnderthenigk biten,

1) Sixt. Braun, S. 306.
2) Wörtlich in Sixt. Braun, S. 314.

sein, des woln vmb E. G. wir mit vnserm vnderthenigen gantzwilligen vnd gehorsamen dinst vordinen. Datum Naumburgk, Mitwochs am tag Conversionis Pauli [25. Jan.] 1542.

E. G. vnnderthane vnd gehorsame, der Rat zu Naumburgk.

Mittwoch, den 1. Februar bat dann der Rat, die neu erwählten Ratspersonen zu bestätigen und wiederholte diese Bitte nach Judica, wegen der mancherlei Zerrüttung, die der lange Verzug der Stadt und allen Handwerken gebracht. Darauf erfolgte die Bestätigung. „Auff Heuthe, montag post Exaudi [22. Mai] ist der Nawe Rath bestetigt vnd auff dem mitwoch noch penthecosten [31. Mai] durch denn aldenn Rath dem Nauen gerechnet vnnd sein zwu Rechnung gehalden worden de anno 40 & 41 vnd solche bestetigung ist in Sanct Wenzelskirchen durch den Amptman Schelnwergk (Schellenberg) vnnd her Wolff Frisen gescheen“ [1]. (Ratsarchiv, Handschrift H. f. 215.) Es war dabei niemand vom Domkapitel zugegen.

Eine interessante Skandalgeschichte gab dem Dr. Medler, wahrscheinlich auf Einwirken des neuen Bischofs, wieder Gelegenheit, von der Kanzel herab seinem Unmute Luft zu machen. Der Abt von Pegau, Simon Plick hatte geheiratet, der Bischof davon gehört und beim Rate Erkundigungen eingezogen. Dieser antwortete (Kopialbuch 1541 und 1542, f. 238):

An Bischoff. Gnediger her, Auff vnser gesterichs gescheen zuschreiben wollen wir E. G. vnderthenig nicht vorhalten, das wir des alden Apts von pegaw wirtschaft halb fernere vleißige heimliche erkundung vnd nochforschung genohmen, das es an dem vnd gewis wahr ist, Das gedachter apt am vorgangen Sontage [7. Mai] alhie zur Naumburgk Ehelich beilader vnd wirtschaft gehalden, Welchs wir E. G. in Eyl auf derselben begehr vnderthenigk nicht haben woln vorhalten. Datum sonnabent nach Cantate [13. Mai] 1542.

Am folgenden Tage aber meldete der Rat ferner (Kopialbuch 1541 und 1542, f. 240):

An Bischoff. Gnediger her, E. G. fügen wir vnderthenig wissen, das heut in der Nochpredigt vnser Doctor vnd prediger Ein lange anzeige gethann, Wi er sich im eingange erclert, Ergernus abezuleihnen, vnd das Ergernus das ime in seiner Kirchen gemacht were, were das, das ime der monch, den man den apt von pegaw nennett, het laßen eine Jungfraw, Margareth Regis genant, auff einem dorff meuchlischs, heimlich vnd dibischs geben lasen vnd hinne in der Stadt ann vorgangen Sontag [7. Mai] Wirtschaft gehapt, vnd solchs dorumb, das er ime seine Estimation domit het nehmen wollen, als nochdem er nuhe ins sechste Jhar

1) Sixt. Braun, S. 321.

prediger gewesen, das mans dofhür halden solde, Er were ein solcher Esell ader Narr, het solchs dings vber seine Kirchenordnung vnd Ampt zu halden kein vorstand ader grunt etc. Nuhe were es an dem, er het nicht allein ime in seiner Kirchen diß Ergernus domit angericht, Sonder dodurch Erstlich E. G. den Bischoff, hernoch Churf. durchlauchtikeit, zum dritten das recht derselbigen Consistorium vnd angefangene Rechtfertigung domit voracht, vnd hat dorauff noch referirung der gantzen handelung wi si an ine vnd von ime an vnseren gnedigsten h. den Churf. etc. vnd an Doctornn des Consistorii zu Wittenberg gewachsen, angezeigt, das er zu solchem Ergernus nicht stil schweigen konde noch wolde, sonderlich weyl er solchs Ampts halb nicht ombgehen konde etc. vnd dorumb weyl er ime solche brauth als heimlich vnd wider den gantzen Landesbrauch het geben laßen, Vnd domit seine Kirchenordnung vnd Ine, E. G. Churf. durchlauchtikeit vnd den gantzen Landesbrauch voracht, So wüste er auch solche ehe vor kein ehe, sonder eine Türckische vnd mit Zucht Hurnehe zu halden etc. Vnd wolde dorauff, weyl er der Apt ine, sein Ampt, kirchen vnd ordenung also vber seine traue wolmeinung vnd gescheene lange vor diser Zeit vorwarnung also voracht vnd ime ein solch gros Ergernuß in der kirch angericht hette, ine vnd seine brauth hinwider vor Sein pfarkinder nicht halden, Sondern dorauff ime vnd ir, weyl er Solch ergernus so offentlich gemacht, Seiner kirch vnd Christlich gemein auch offentlich vorboten haben. Vnd nicht allein ir vnd ime, Sonder allen den, di rat ader that dorzu geben, Vnd sonderlich denen, so auf der Wirtschafft gewesen, vnd so er si dorin seben würde, das er doraus gehen vnd also in diser offentlichen Ergernus offentlich Interdict legen wolde. Mit andern vnd mehrern vmbstenden auch gründen auß der heiligen schrifft, vnd vormahnung, das wir di obrikeit des vnser mit strafen auch dabei thun solden, so vmb kürtz willen nicht konnen itzo geschriben werden. Das dorauff der Apt in der kirch offentlich reden vnd villeicht vber solche injuria protestiren wollen, vnd nochdem der her doctor gesagt, ime gehort an dem ort nicht zu predigen, Das dorüber ein groser tumult, murmeln und aufstehen, doch durch ine, den hern doctor auff der Cantzel von Stundt an wider gestilt worden, mit der Anzeige, das Idermann stil sein vnd sitzen solde, Dan solchs ginge Nimant an vnd gehort derhalb ime zu vorantworten. Er wolde es auch vor E. G. ader so er auffs rathus gefordert würde, vorantworten etc. Dorauff dan, obwol durch vnsern Stadtschreiber dem Richter solchs von Stundt an vnd von seiner person vormeldet vnd in seinem Hauß angezeigt worden, eher wyr aus der kirch khamen, das er Amptshalber dobei thun vnd ine bestricken solde, Dorauff dan er der Richter, sein Schreiber Eilents auffs Rathus geschickt mit anzeige, Das ers

thun wolde, Wir auch balt di thor bestalt, So ist er doch bereit an weyl si hingangen, zum thor hinaus gewesen, vnd weyl der Richter mit 2 knechten hinweg geschickt, haben wyr bei ime dorauff flucks Sinnen laßen, das man di fhürnembsten gemach im hause vorpitschiren vnd vorsigeln wolde, dorzu wir dan auch neben ime vorordnet. Weil es aber nuhe, gnediger her an dem, das wir hiuor von den Dingen, di sich heut so vnuorsehentlich zugetragen, kein wißen gehapt vnd aber wi inen sonderlich noch gestalt der itzigen lauft, vnd das wir von seinem bruder Doctor Plick, hiuor auch treffentlich Instantias gehapt, zuthuen sein mochte, nicht wol wißen mügen vnd vnß von ime vnd seinem Anhange dannost, weil er dauon khomen, allerlei zu befharen, Als haben wir nicht vnderlasen wollen, E. G. solche geschicht Eilende zuuormelden Mit vndertheniger bit, weyl wir hiuor je vnd alle wege auch E. G. negst geschriben vrsach halb mit ime nichts gerne zuschaffen gehapt, E. G. wolle den Dingen neben derselben hern Rethen gnedigk nochdencken vnd Rathen helfen wi inen zuthun, Domit vormutliche Weiterung hirin vorhüt vnd das dobei gescheen mochte, das hirin vonnothen vnd sonderlich, ob wir auch das haus des nachts, nochdem es weitlauftigk bewaren laßen soln, domit Er nicht ein behelff zu suchen, wi hiuor von seinen vorfarn gescheen, Als were ime das seine doraus gestollen ader villeicht durch vns vorwarloset worden, Wi wir dan E. G. gnedige bedencken hirin vnderthenigk vorfolgen woln vnd sein E. G. vnderthenigk zu dinen gantzwilligk. Datum gantz eilent am Sontag Vocem Jocunditatis [14. Mai] 1542.

Cito!

Zugleich schrieb der Rat (Kopialbuch, f. 243): Dem erbarn vnd vhesten Hern Simon Plick, vnserm gonstigen freunde.

Vnser willigk Dinst zuuor Erbar vnd vhester gonstiger freundt. Auff Euer an vns schreiben woln wir Euch zur Antwort nicht vorhalten, Das wir Euern handell, wi sich der gestern in der Kirch noch der lenge zugetragen, an vnsern g. h. den Bischoff haben gelangen laßen, das wir Euch deßhalb, biß wir von S. G. antwort bekomen, Euch nicht beantworten konnen, das wir aber sobalde solchs gescheen, auff Euer anregen Euch ferner beantworten wollen. Vnd haben es Euch zur Antwortnicht wollen vorhalten. Datum Montag post Vocem Jocunditatis [15. Mai].

Ebenso wieder an den Bischof (Kopialbuch, f. 244):

G. H. was vns vom Apt zw pegaw zugeschriben, haben E. G. aus inligender Copien zuuormercken. Wiwol wir E. g. vndertheniglich nichts vorhalden wollen, das wir seine pferde zur arbeit zu fertigen nicht vorboten, sunder allein aufachtunge zu haben vorfügt, das nichts heraus gethragen, enthwant ader vorandert werde. Mit vndertheniger bit, E. G. wolte vns wes wir vns jetzt

ime sobald vorhalten, gnediglich vormelden. Das wolln vns E. G. wir in aller vnderthenigkeit vordinen. Dat. Montagk noch Vocem jocundit. [15. Mai] 1542.

Freitags post Ascens. Domini [19. Mai.] Sein erschinnen der Apt von Josigk, Baltzar von Scheding, Veit vnd Gregor glockner, burgermeistere, Jehan hoch, frantz vnd Christoff Nipell, Veit Siber, Paul Regis, Marx thain, Jobst Berbigk vnd Hans Wacker, haben angetragen vor dem Rat vnd Eldesten, nochdem si der Doctor wi si hoften, unuorschulter sach in pan gethan, bei ime gütlich zu erhalden, das er si doraus lasen vnd solchen relaxiren wolde. (Kopialbuch, f. 244 und Sixt. Braun, f. 318.)

Der Abt von Pegau aber wandte sich wiederholt an den Rat und bat diesen um Geleit, wurde aber an den Bischof selbst gewiesen (Kopialbuch 1541 und 1542, f. 44):

Dem Apt zu pegaw. Gunstiger freundt, euer abermals schreiben das gleidt belangendt, haben wir horen lesen vnd wolln Euch dorauff nicht vorhalten, das wir ewern handel an v. g. h. von Naumburg haben gelangen laßen, von deme wir aber bis doher ane entliche anthwort vorbliben. Da es nuhn Ewer gelegenheit, muget ir bei S. G. selbst anregen. Stehen wir dißer, so euch von denselben zu anthwort gefallen mecht, auch woll zufriden, vnd seindt euch zu dinen willigk. Datum freitag post Vocem Jucundit. [19. Mai].

Der Bischof forderte nun in der Plick'schen Sache einen ausführlichen Bericht, den Rat und Richter abschickten (Kopialbuch, f. 9.): Hochwirdiger in got; E. G. sein vnsere vnderthane gantzwillige vnd gehorsame dinste in vndertheniheit zuuor. Gnediger her, E. G. schreiben in sachen den erwirdigen vnd hochgelarten hern Niclasen Medler vnd Simon plick belangende, dorin E. G. vns vmb semptlichen bericht schreiben, haben wir vnderthenig entpfangen. Vnd nochdem wir der Rat E. G. hiuor vnd balde deßelben tages bericht, so vil wir von derselben geschicht haben behalden mügen, Haben wir gedachts Plicks clageschrift kegen demselben vnserm bericht, als wir drei rethe weiß beisam gewesen, halden vnd lesen laßen vnd finden doraus, das er fast mit derselben vbereinzeuhet, Alleine, was di Sinonima der Scheltworter anlangen vnd das er vorgibt, Er hab von der Cantzel herab Bracchium seculare anruffen vnd biten soln, ine einezuzihen. Welchs wir also gescheen sein nicht zu berichten wißen, Es auch anders dan wir hiuor bericht, nicht gehort haben. Wol magk aber sein, das er di scheltwerther, di plick so vor beschwerlichen anzeuhet, braucht haben müge, Ausgeschloßen, das es ine einen Morder geheißen haben solde, das haben wir nicht gehort. (Wi wir dan auch gehort, das er sich Entschuldigt, das weder er noch Sein weip kein gelipnus hirin von ime ader

ir entpfangen, vnd das er sich gleichwol, Sonderlich als ime plick eingeredet, Ethwas erhitzet) Außerhalb disen, vnd das er auch gesagt haben magk, das di Braut Sonst kein man het bekomen mügen, vnd das er hirin vnd in solchem seinem Ampt auch di freuntschafft nicht ansehen, Sonder was dißelb erfodert, thuen wolde, haben wir ferner kein wißen, das zu berichten notigk sein mochte. Allein was sich auch mitlerweyl zugetragen, als das di bürgere Eins teils so er in Ban gethan bei vns vmb relaxirung deßelbigen angesucht, di wir domit an E. G. vnd ine gewisen, vnd das si sich eins teyls der kirchen Enthalden, mit vorwendung, das der Ban dorumb, das er ane vorgehende vormanung gescheen, inen sonderlich beschwerlich, Wi ich dan Richter auch kein ferneren bericht weis. Vnd haben solchs E. G. mit Widervbersendung der beden Supplicationen vnderthenigk nicht wollen vorhalten vnd sein E. G. etc. Datum Freitag post Marcelli [23. Juni] 1542.

Der Radt vnd Richter zur Naumburgk.

Über den weiteren Verlauf dieses Handels schweigen die Akten. Aber auch in andere Streitigkeiten wurde Dr. Medler wiederholt verwickelt und hatte bald schriftliche, bald mündliche Erörterungen zu gewärtigen, die ihm sein Amt erschwerten. Auch waren die Finanzen der Kirche wieder in sehr schlechtem Zustande. Zwar hatte Dr. Medler mit dem Rate beim Kurfürsten erwirkt, dafs von allen Personen, die in der Kirche zu S. Wenzel ecclesiastica munera gehabt, aber nichts dafür leisteten, die Hälfte ihrer Einkünfte von den Lehen in den Gotteskasten fliefsen sollte bei Verlust des Lehens [1]. Auch hatte der Kurfürst dem Gotteskasten die 37 fl. 11 gr. 6 ₰ Zinsen, die in die Wenzelskirche vom früheren Stadtschreiber gestiftet waren und auf dem Tambacher Zoll verschrieben gewesen, samt der Hauptsumme von 630 fl. ablegen lassen, nachdem beim Bischof um Auslieferung der bezüglichen Urkunde gebeten wurde. Kopialbuch 1543, f. 3. 4. 5. 12. Um aber die Einkünfte der Kirche noch weiter zu verstärken, die sich auf 250 fl. beliefen, während die Ausgaben 600 fl. betrugen, so dafs die Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener nicht geleistet werden konnten, und Dr. Medler fortziehen wollte, wandte sich der Rat wieder nach Wittenberg (Kopialbuch 1543, f. 6):

Den erwirdigen Hochgelarten vnd Achtbarn hern Martino Lutter, Johan Bugenhagen, der heiligen schrifft doctorn vnd Philippo Melanchton etc. vnsern insonder grosgunstigen hern.

Vnsere gantzwillige vnd beulißene dinst zuuor Erwirdige hochgelart vnd achtbare insondere grosgunstige hern, Wir haben kegenwertige vnsere geschickten an E. Ehrw. vnd acht. mit einer

1) Sixt. Braun, S. 322.

werbung abgefertiget in sachen vnserer kirchen anligen, mit gar dinstlicher bit, Si gonstig zuhoren vnd inen irer suchung vnd weiterberichts halb als ob wir personlich vorhanden, stadt vnd glauben zu geben vnd ist vmb merer beglaubung willen kürtzlich das: Vns hat vor wenig tagen der auch erwirdig hochgelart vnnd achtbar her Nicolaus medler, der h. schrifft doctor vnser liber pfarner vnd seelsorgor als wir drei Rethe weise beisam gewesen, angezeigt vnd fürgetragen, das ime einn ander beruff des predig ampts kegen Brunschwigk vorgefallen, mit bericht auch wes er mit Eurem als seiner hern vnd obersten Rat bereit an hirin gethan habe, wi wir dan solchs aus den vns fhürgelegten schriften, sonderlich Euer des hern Philippi noch der lengst vnd di vrsach, worumb er sich wegbegeben mochte, befunden. Wan wir aber solche vrsachen seines we[illegible]wendens dohin vormargkt, das diselben nicht von vns noch vnser kirch ader auch vnserm liben Bischoff sonder sonderen personen im Stifft, so di vorwalthung haben, herfließen solden, Wir auch aus solchem seinem antragen ferner so vil funden, das, wo solche vrsachen weggethan ader denselben sonst rat geschafft ader aber maß gefunden werden mochte, das er sich von vnser kirch, di ine vnd er si wider lib hat, nicht wenden würde, deshalb wir dan itzo gedachte vnsere geschickten an vnsern gnedigsten hern den Churf. etc. zu Sachsen fürder abegefertigt, mit befheel, solch sein vnd so vil es muglich vnser anligen mit an ire Churf. G. zu bringen vnd aufs vnderthenigst vmb gnedigst einsehen, schutz vnd rat vnd abewendung zu biten. Wir aber ine mit Euerm gonstigen vnd fürder vnsers g. h. zuthun alher zu vns in vnser kirch bekomen, auch vnsers vorhoffens also kegen ime vorhalden, das er vber vns vnd wir vber ine nicht clagen werden noch konnen. Als haben wir bewogen, das wir hirin auffs aller vleißigst vnd emsigest bei Euch von wegen vnser vnd vnser gehorsamen gemein ansuchen vnd bithen wolden, das ir vor Euer person so vil muglich in solche kegen Braunschweigk vocation nicht willigen noch ime dorzu rathen, auch solchs bei Churf. Durchlauchtikeit aufs vnderthenigst, das s. Churf. G. ime auch gnedigst nicht erlauben, Sonder seiner beschwerung halb ine horen, ime dorin gnedigsten rat schaffen, ir abehelffen vnd fürdern woldet, Vnd weiter bei Euch aufs aller embsigest zubiten, Das, weyl ir vnser armen vorlasen kirchen einkomen so gar gering, das wir dauon di diner gotlichs worts vnd schulen nicht erhalden konnen, Sonder jüngst sein, des hern doctors vnsers pfarners besoldung jerlich auff vnsere bürgere haben schlahen vnd jerlich noch was stattlichs dorzu zu bußen müßen, Vnd aber zwei closter vmb vns, als eines zu S. Moritz, das ander zu S. Jorgen, des vorsteher itzo mit tode abegangen, Wir aber bericht sein, das der Lantschafft vorhaben seyn sol,

diselben so wi andere in einen andern Standt zu bringen, Vnd gemeinlich alle Stedt im Fürstenthumb, di auch mehr dan wir zu vnser Kirch einkhomens haben, zu iren Kirchen Casten vnd schulen ethwas douon bekomen, Als sonderlich im Stift di von Zeitzs ir jungfrawkloster mit seiner zugehorung, Das ir vmb gottes vnd seines heiligen gottlichen Worts willen, Euch vnser armen Kirch hirin annehmen vnd diselbe vmb seines heiligen Nahmen willen, bei irer Churf. G. Durchlauchtikeit vorbithen woldet, das doch ire Churf. Gn. in gnedigster solcher erwegung, vnd das wir sonder rhum weit vber 2000 fl. gemeiner armer Stadt vormügens allein auff solche der Religion sachen bei vnser vorigen Obrikeit haben wenden müßen, Vnd das ja vnser einkomen von wegen der Manchfeldigen bei menschen gedencken erliden Brantscheden, deßhalb wir noch jerlich mit grosen Zinsen vorhafft, solchs weiter nicht ertragen khan, Vns solcher closter einkomen eines mit seiner zugehorung zu solcher vnser Kirch, Schulen vnd Castens gnedigst volgen lasen vnd vmb gots willen vns schencken wolde, domit doch dodurch solche vnser kirch, schulen vnd kasten Ein wenig in aufnehmen khomen vnd dy jerliche auff vnsere bürgere gelegte der Diner vnd vnser beschwerung aufhoren mochte, Vnd euch hirin gonstigk kegen vnser armen vorlasen Kirch erzeigen vnd des lohn von vnserm liben hern got vnd seinem liben sohne gewarten. So woln wirs etc.

Dazu folgendes Anschreiben an den Kurfürsten (Kopialbuch 1543, f. 19):

An Churf.

Gnedigster Churfürst vnd herre. Kegenwertige vnsere geschickten haben zu E. Churf. G. wir, in vnser Kirchen vnd vnsern anligen Mit einer Instruction vndertheniget abegefertigt, Mit vndertheniger bit, E. Churf. Gn. wolden inen do derselben mehr dan in solcher Instruction vorleibet, berichts vonnoten, deßelben halb auch gnedigst stadt vnd gleuben geben vnd vns auff solchs alles gnedigst Antwort, wi wir auffs Allervnderthenikst biten, in solchem vnserm anligen widerfaren vnd zukhomen lasen. Das woln etc. Freitags noch Misericordias [13. April] 1543.

Die Instruktion lautet, Kopialbuch 1543, f. 8 und nochmals f. 13:

Instructio wes di geschickten des Raths zur Naumburg an den durchlauchtigsten hochgebornen fürsten vnd hern Johans Friedrichen etc. etc. gantz vndertheniglichen vortragen gelangen laßen vnd bittestellen.

Dornoch Iren Churf. aufs vndertheniget fhürtragenn, das vor wenig tagen der erwirdig vnd hochgelart her Nicolaus medler, der h. schrift D. vnser pfarner vnd seelsorger an vns hette müntlich gelangen laßen, Das, nochdem ime ein ander beruff des pre-

dig Ampts als kegen Braunschwigk vorgestoßen, wi er vns dan deßelben schein, schriften vnd widerschriften vorgeleget, mit bericht, das, ob er wol vnser Kirch zuorlasen des hochwirdigen in got vatern vnd hern hern Niclasen Bischofen zu Naumburgk vnsers g. h. fhürnemlich auch vnser vnd vnser gehorsamen gemein halben nicht vrsach hette, Das er doch solchs etlicher beschwerung halb vnsers behaltens aus der Cantzlei zu Zeitzs herrürent, Do ime diselben itzo vnd zukunfft nicht gewant werden solden, notlich würde thun müßen. Mit erclerung was solche beschwerung zum teyl weren, di wir ire Churf. G. Kürtz halb vnderthenigst zu berichten dorumb vnderlasen wolden, das an vns gelanget were, Als solde diselbe hiuon gnedigst zuuor bericht haben. Vnd dorauff gebeten hetten, das, do wir dorzu, das solche beschwerung zum wenigsten in Kunft aufhoren mochten, nicht Rat wüsten, sich auch vnser vnd seiner Kirchen nicht mehr dan bishero gescheen angenohmen werden solde, wir ime gonstig erlauben wolden, Sich an solch ort wi dohin er ordentlichen beruffen were, zu begeben, wy ers dan mit gnedigster Irer Churf. G. erlaubnus thun wolde vnd bereit an der gelerten zu Wittenbergk bedencken auch hette, zu begeben.

Das wir aber seiner Ehrwirde dise vorwehnung gethan, das, wo solche seine gebrechen, di wir nicht gerne erfaren, zu wandeln in vnser macht ader an vns stünden, das wir seiner als vnsers liben pfarners vnd treuen seelsorgers bit hirin gerne Stadt geben vnd alles das doneben, so an vns were, thuen wolden, Weyl aber solchs in vnser macht nicht stünde, Das wir von wegen vnser vnd vnser gemein nichts desto minder bei irer Churf. Durchlauchtikeit als vnserm gnedigsten Landes- vnd schutzfürsten vnderthenigste vorwendung thuen vnd an vnserm müglichen vleys gar nichts erwynden lasen wolden, domit ime deshalb seine billiche in seinem Ampte beschwerung mocht gewant vnd er also Irer Churf. G. gnedigstes Schutzes wi wir entpfinden.

Vnd sollen derhalb dorauf di geschickten vnderthenigst wi bei den gelerten zu Wittenberg suchen, flehen vnd biten, das Ire Churf. G. ir solche der von Braunschwig gescheene vocation zu nochteil vnser Kirchen ane sondere vnd wichtige bedencken aus nochfolgenden vrsachen nicht gefallen lasen noch beliben wolden, Als do wir ine ane solche vrsachen itziger Zeit wegkhonnen lasen solden, das wir solchs bei vnser gemein, di seine lahr, wandel, mühe vnd treuen vleis, bedes bei der Kirch, schulen vnd Kasten, so vil Jhar nuhe vnd sonderlich in den itzigen des vorgangen Winthers schwinden lauften erfaren, nicht wol würden vorantworten konnen, Sonderlich do si erfaren solden, das wirs hetten wenden mügen, es nicht gethan ader an vnserm müglichen vleis was mangeln lasen, weyl fürnemlich gedachte vnsere gemein,

di ine libet, binnen 14 tagen als wir si breuchlich vorsamlet gehapt, auf solch ausgegangen gerücht durch ire gaßen- ader Virtelmeister solchs emsigk von vns gesonnen vnd begeret, Vnd ferner vnderthenigst byten, das Ire Churf. G. solchem seim vnd andern fhürstehenden Anligen ader vrsachen dorumb er sich wegzuwenden in willens, mit zeitigen rathe vnd genohmen notturftigen bericht gnedigst abhelffen wolde, dormit wir sonderlich zu den ferlichen zeiten vnder Irer Churf. G. gnedigstem Schutz, weil es gleichwol ane gemeine zurüttung ader Ergernus vnser Nachbauer nicht wol würde gescheen können, in dieser seiner trauen vnd rechten lahr ferner erhalden werden vnd bleiben mocht.

Zum Andern sollen die geschickten Irer Churf. G. aufs vnderthenigst fhürtragen, das gerüchtweise an vns gelange, das Ire Churf. G. mit Zuthun der Lantschafft, der Closter vnnd irer zugehorung halb der Lande, gnedigste anderung vorzunehmen und zumachen in Willens ader fhürhaben sein soln. Do nuhe dem also, in aller vnderthenikeit biten, Das weyl es am tage, das vnser Kirch so gantz arm vnd vnuormügent als eine im gantzen fürstenthumb, dorin auch eine geringere commun gehorigk sein magk vnd also arm, das wir auch jüngst von dem ordentlichen derselben armen einkhomen, vnsere Kirchen vnd Schulendiner nicht Erhalden konnen, Sonder ire besoldung so lang wir di predig des allein heilwertigen gotlichen worts gehapt, vff vnsere bürger haben schlahen vnd was gemangelt, von vnserm Rathaus erlegen müßen, vber das, das auch di Kirch ader Steinhauff an ir selbst des einkhomens halb so vnuormügent, das man si douon im beulichen wesen allein nicht erhalden khan, Also do got der almechtige gnedigst vor sein wolle, das si noch Ein feuerschade vbergehen solde, es vnser vormügen nicht wehr, si vnd ire zugehorige gebeu in den standt wider zu bringen dorin si itzo vnd wir si got lob mit grosen vncosten, fronen vnd schaden bracht, vnd vber das so arm, das si keine eigene wohnung weder vor pfarner, Caplan, Schullndiner noch Cüster hat, Sonder das wir, der Rat, diselben von dem gemeinen der Stadt geringen einkhomen erbauen, erkauffen vnd einem idem ein besonders auch jüngst mitheweiß fhürhalden vnd gewis auff ein solch haus weit vber 1500 fl. zu erbauen itzo vollent wenden müßen.

Solchs aber alles vnserer armen gemein vnd vns di lenge vnd das in zukunft der Relligion an ir selbst, das si deshalb fallen ader je so stattlich wi itzo gotlob, nicht erhalden werden vnd in abfal kommen mochte, schwehr fallen würde, zu dem, das es vnser selbst gering einkhomen nicht wol mehr vormagk, von welchem vnserem einkhomen wir noch jerlich in 6000 fl. geborgter vnd vnabegelegether von der manchfeldigen erledenen bei Menschen gedencken Alleine drei brantscheden, vorzinsen müßen,

vber das, das wir allein weit vber 2000 fl. ane solche der kirchen vnd schulen diner so lange besoldung vnd widerergentzung der Kirchen vnd iren zugehorygen gebauen, allein solche vnsere Christliche Relligion wider vnsere Alde Obrikeit zuerhalden vncost ane di anderen weltlichen Heder, di vns derhalben zugeschoben worden vnd nicht minder gestanden, haben wenden müßen, Welchs alles ane di widerergentzung der gemeinen vordorbenen Stadt gebew vns biß daher also hinunder geworffen vnd noch jerlich, das wir vor solchen der kirchen vnd irer zugehorunge vnd anderen vncosten, wi wir treulich gehofft, vnd noch, solcher gestalt in kein aufnehmen komen konnden, Vber das, das vnser gotskasten an ime selbst so gar arm, das er gar kein ordentlich einkhomen ader Zinse hat, dorzu wir derhalb jerlich haußarmen leuten vnd sonst ethwas auch mildiglich, so ferne wir ine erhalden wolden, reichen müsten vnd gerne.

Das ire Churf. als ein sonder libhaber vnd fhür allen des reichs loblichen fürsten Schützer gotlichs Worts vnd armer gotsheuser solchs alles vnd vnser armen vorlasen Kirchen vnd vnser anligen vnd vnuormügen gnedigst zu gemüthe fhüren, sich ir vmb gots vnd seins allein seligkmachenden Worts Willen annehmen vnd erbarmen vnd vmb mehrer auffrechnung, fürderung vnd in Zukunft stadtlicher erhaldung desselben vnd der Reinen lahr sich solcher vnser vorwüsten Kirchen, der einkomen sich vber 250 fl. vngeferlich nicht erstreckt, dokegen wir aber dorauff vnd ire zugehorung ierlich vber 600 fl. wenden, vnd so es im schwange erhalden werden sol, in Zukunft domit nicht reichen konnen, ethwas douon ader vil mehr von dem einkomen der Tumbbrobstei, der solche vnsere pfar incorporirt ader dem ierlichen einkhomen des Stifts, das itzo di pfaffen vnder sich teilen vnd nichts dothür thuen, aus lauther güthe vnd barmhertzikeit zukhomen lasen wolde, vnd do Ire Churf. G. solche voranderung mit den clostern vornehmen vnd si villeicht, wi das gerücht gehet, vokaufft ader ausgethan werden solden, das Ire Churf. G. domit vnserer gemeiner Armer Stadt gnedigst indenck sein wolde, Ob di bede vor Naumburg Closter vnd ire zugehorige gütter der Rat vor sich vnd gemein bürgerschafft solcher gestalt, vmb vorhütung frembder Nachbauer zukünfftiges vormutlichs zancks, widerwillen vnd anders, an sich bringen vnd dodurch gemeine arme stadt vnd Bürgerschaft irer Churf. G. gnedigsten vortrostung noch, in auffnehmen vnd reicherung gebracht vnd vor solchem vermuthenden schaden vnd zanuck vorhütet werden mochte, Wi wir der vnzweifelichen hofnung stünden, ir Churf. G. auch gnedigst sich hirin kegen vns als derselben getrauen vnd gehorsamen Vnderthanen erzeigen würden, Das wolden wir in aller vnderth. mit hochstem vleis vordinen.

Da die Geschickten nur Vertröstungen mit nach Hause brachten, und auch nach einem halben Jahre noch kein Bescheid eingekommen, auch der Propst zu S. Moritz mit Tode abgegangen war, schrieb der Rat wieder an den Kurfürsten (Kopialbuch 1543, f. 110):

An Churf.

Gnedigster Churfürst vnd Herre. E. Churf. G. werden sich ane allen Zweifel gnedigst Erinnern, welcher gestalt diselbe im vorgangen Sommer vff vnsere vnderthenigste ansuchung der beder closter halb Moritz vnd Jorgen, vor der Stadt gelegen, Als do E. Churf. G. mit denselben anderung vorzunehmen ader si zuuorkaufen bedacht, vnser vnd gemeiner Stadt aus vnsern vorgewanten vrsachen dormit gnedigst indenck sein wolden, vortrostung gethan, dergleichen auch vnseren Gotshaus Castenhern, vnsers Castens anligen vnd not halb. Wan sichs aber itzo noch dem Wiln gots zugetragen, Das der her probist zu S. Moritz des Sele got geruhen wolle, mit tode abegangen, Als haben wir nicht vor vngelegen angesehen, Solche vnsere ansuchung zuuernauen, Mit vnderthanigster bit, E. Churf. G. wolle vns wes diselbe mit solchem vorledigten closter vnd seinen zugehorigen güttern vorzunehmen vordacht, gnedigst vorstendigen, domit wir vns dornoch zu achten, ob wir villeicht gemeiner Stadt zum besten vns hirin mit E. Churf. G. vorgleichen ader ja zum wenigsten etliche acker vnd andere zugehorunge douon vor vns vnd vnsere bürger kegen billichen werth bekomen mechten. Wi wir dan auch aufs aller vnderthenigst vnsers armen gotscasten halb auch wider angeregt vnd deßelben vmb gots, seiner eher vnd armen wilen nochmals auch nicht zuuorgeßen gebeten haben wollen, Das alles wirdt got E. Churf. G. als ein christlich reich werg ane allen zweifel reichlich belohnen, So woln wirs etc. Datum Sonabent post Leonhardi [10. November] 1543.

Und wieder, als der in 14 Tagen zugesagte Bescheid nicht eingetroffen war, in gröfster Eile (Kopialbuch 1543, f. 116):

An Churf.

Gnedigster Churfürst vnd herre. E. Ch. G. haben vns vorgangener 14 tag auf vnser vnderthenigst Supplicirn das Moritzer Closter erinnerung ader wideranregung vnser arm gotshaus vnd casten belangent, gnedigst zur Antwort geben lasen, das wir auff solch vnser vnderth. Suppliciren binnen 14 tagen wider anregen solden. Dem zuuolge vnd vnderthenig zugehorsamen, ist an E. Churf. G. vnsere vnderth. bit, E. Churf. G. wolle vns nuhemehr mit gnedigster antwort dorauff vorsehen. Das woln etc. Datum Sonnabent noch S. Andreae S. Apost. [1. Dezember] 1543.

Zur Antwort wurde dem Rat, wie aus einem von ihm an den Kurfürsten auf f. 134 befindlichen Briefe zu ersehen ist, der ver-

schiedene Bitten vorträgt, dafs „die closter suchung bis nach vollendung des Reichstags weiter vnangeregt bleiben sollte". Dieses Schreiben datiert von Sonntag oder Montag nach Convers. Pauli [27. oder 28. Januar] 1544.

Kurze Zeit darauf wurde Dr. Medler wiederum nach Braunschweig berufen [1], und er wäre dieser Vokation bestimmt gefolgt, wenn sich der Rat nicht aufs neue an die Gelehrten nach Wittenberg gewandt hätte (Kopialbuch 1544, f. 12):

Denn Erwirdigen, hochgelarthenn vnd achtbarnn Hernn Martino Luthero der heiligen schrifft Doctori vnd Hernn philippo melanchthoni vnsern großgunstigen hern vnd patronen. Vnser gantzwillige vnd beflißene dinste alzeit zuuor, großgonstige Hernn vnd patronen. Vns der auch Erwirdige vnd hochgelarthe Her Nicolas medler der Heiligen schrift doctor vnnser prediger vnd Selesorger vns vormeldet etc. — Dann f. 13 von anderer Hand:

Es hatt Doctor Medler vns vormeldet, wie im aber ein mal ein beruff nach Braunschweig fürfiel, so wir im derhalben freuntlich erlauben würden, wollt er sich sunderlich auff euer herligkeytt erforderung daselbst hin vermugen laßen, welches vns von hertzen beschwerlich zuuornemen gewesen vnd im zuerlauben zuuoraus itziger Zeit vns in keinen wege zimen noch zuthun sein will, Derwegen wir vmb gottes vnd seiner armen Kirchen willen, so alhie bey vns ist euer herligkeit pitten, ir wollet so vbel an vns armen leuten nicht thun, das ir diesen mann an andere ortt verschaffen woltt, dan so wir in mit vnsern willen faren laßen solten, wüsten wir es weder für gott, vnser hohen obrigkeit noch vnser gantzen gemein nicht zuuorantworten zw dem, das wir in für vnser person auch hertzlich gern haben,

Dan noch dem keine visitacion alhie bißher gehalten worden, vnd derwegen vnsere Kirchen noch gar nit bestendig angericht sein worden, müsten wir vns gentzlich vnd aller ding befaren, das alles, so er mit großem vleiß müe vnd arbeit nun in das achte jar bey vns angericht hatt, auff ein plutz wiederumb fallen vnd zw poden gehen mocht,

Vnd das sunderlich die arme jugent, so ein sundere neigung zw diesem mann tregtt, als der er auch gantz treulich inn Schulen vnd Kyrchen fürstehett, darnach verlaßen, verseumet vnd geergertt werden mocht, zu dem so hatt er dieses ansehen bei vnser gantzen gemein, mannen vnd weibspersonen, das sich meniglich souiel muglich mit vleiß nach seiner lar vnd vormanung zw eim idermal richtett, vnd jm alles volck mit solchem vleis inn seinen predigten hortt, das wir nicht leichtlich seins gleichen oder einen zw dem das volck solche gunst vnd neigung haben

1) Sixt. Braun, S. 328.

mocht, vnd der den feinden des heyligen Euangelii so ernsten widerstand thun kundt, wider zubekomen wusten.

Vnd wiewol wir für vnser person auch je nicht gern etwas wider gottes willen vnd eur herligkeit Radt thun oder fürnemen wolten, so verhoffen wir doch auch gentzlich, es soll nicht allein gott vnserm herrn vnd euch vnsern lieben patronen nicht entgegen, besundern wolgefellig sein, so wir diesen man bei vns zuerhalten begeren, So wollen wir vns auch gegen jm dergestalt vorhalten, das er ob gotwil, keine vrsach sich von vns zuwenden haben soll, vnd es gegen euch, so jr vns diesen man laßen werdett, wie wir vleißig pitten, mit allem freuntlichen willen alzeit gantz willig verschulden. [Mit anderer Tinte und anderer Hand]: Mitwoch post Misericordias [30. April] 1544.

Weiter: Obbeschribener tittel ist hernach vorandert wi folget, vnd das erste exemplar dem Hern doctor Medler auff sein bitt mit vorwißen des burgermeisters pro copia zugestalt worden. Diser begriffener jnligender Concept aber ist mir vom Hern Burgermeister behendiget vnd zwschreiben befollen worden mit vormeldunge, das es di bede Hern doctores Medler vnd Steinhofen gestellet hetten.

Nun folgt f. 14 die richtige Anrede: Denn Erwirdigen hochgelerten vnd Achtbarnn Hern theologen vnd Visitatoribus zw Wittenbergk, Hern doctori Martino Luthero, Joanni Bugehagen pomerano, Casparo Creuzinger vnd philippo melanchthoni vnnsern großgünstigen liben Herren vnd patronen.

Um weitere Einnahmen für den Gotteskasten zu erzielen, waren schon im vorigen Jahre zwei Monstranzen aus der Wenzelskirche für 731 fl. verkauft worden, wovon die Pfarre „Zum schwarzen Böcken" erbaut wurde [1]. In diesem Jahre nun wurde vom Rat beim Bischof um die Schliefsung der Maria-Magdalenen-Kirche gebeten, die bisher dem Georgenkloster inkorporiert war, und um die Erlaubnis angehalten, eine daneben befindliche Mauer, die den Strafsenverkehr hemmte, abzubrechen (Kopialbuch 1544, f. 15):

An Bischoff.

G. H. euer g. wollen wir vnderthenigk nicht bergen, das alhie in der stadt Nicht weith von dem einen thor ein kirchlein gelegen, zw Sanct Maria magdalena genant, darinne, als in eim engen vnberheumpte Capellen, auch sunderlich, Weil got lob di gemeine in der Heuptfar zw sanct Wentzel, mit predigenn gotlichs worths vnd reichung der heiligen Sacramender gunckstenversorget, etc. etlich Jhar her, keine sunderliche kirchen ader gotliche Empter gehalten werden, sunder also zwgesperret ge-

1) Sixt. Braun, S. 325.

standen vnd noch. Bey welcher kirchen der fisch, fleisch, flax vnd vnzelicher anderen whar margke, vnd fast der große handel im petri pauli gehalden, vnd das allermeiste volck vnd faren im Jharmark nuhn manch Jhar langk mit großem Drangsall ist. Vnd dieweil daselbst zwo gaßen zwsammen stoßen, kreutzweise, welche bedes mit fischbuder, Speck, Haneff, flax vnd andern wagenn gefüllet, der kirchoff auch daselbst mitten in der fharstraßen von alters her, mit einem nideringen als vngeuerrlich in zwo ellen hochem, baufelligem alten Meurlen befridet, da doch nimandt nuhe etliche Jhar hier begraben wurde, daselbst die straße im Margk gentzlich geengert, di leuth vnd furwergk oft mit großer fhar gehindert, vnd gemeiner stadt allein diser vnbequemikeit halb, weil di kleine Woge zw nhae an demselbigen kirchlein liget, zimlicher schaden vnd Nochteil zugefuget, Weil dan, gnediger her, sulch kirchlein ane das zur Religion vngebrauch sein, der kirchoff (weil gotlob ein stadtlicher gots acker aufgericht) zum begrebnis vnnutz vnd vnnotigk, di Woge aber vnd straßen bereumpt zw sein, der Jharmarkt auch zw Erhaltung gemeiner stadt fast das einige vnd große kleinodt ist, Als wollen E. g. wir vmb gemeiner stadt wolfart willen gantz vndertheniglich gebeten haben, es wollen vns diselben gedacht Meurlein niderzulegen vnd zw fürderunge gemeines nutzes di straßen dis orts zw erweitern genediglich vorgünnen. Ader, da es E. G. vor besser vnd Notiger ansehen, weil daßelbe kirchlein dem kloster zw Sanct Gorgen bishero incorporirt gewesen, vns an den durchlauchtigsten hochgeborenen fürsten vnd hern, hern Johansfriderichen, Herzogen zu Sachsen Ch. f. vnd Burgkgrauen zw Magdeburgk etc. vnsern genedigsten hern genediger vorschrift vorbitten, das doch Ir Ch. f. g. gemeiner armen stadt zw fürderung sulchs gnedigst wolten erlauben, Damit es vnnotiger anfechtung deste fridlicher mochte gescheen. Sulchs wollen wir etc. Datum Mithwoch post Jubilate [7. Mai] 1544.

Die Erlaubnis zum Abbruch der Mauer und zur Erweiterung des Fischmarkts wurde vom Bischof gegeben, der auch noch die Steine, die er sich anfänglich ausgebeten hatte, auf weiteres Ansuchen, „do es nichts als Morber Santstein ist", dem Rate schenkte (Kopialbuch f. 27). Schliefslich schenkte der Bischof auch die ganze Marienkirche an den Rat (Kopialbuch 1544, f. 29):

An Bischoff.

Gnediger her, von E. G. haben wir 2 schreiben entpfangen eines das einkhomen der vns geschenckten kirch S. Marien Magdalenen vnd vorsorgung der pfarleut dorein etc. vnd so vil di kirch betrifft, wollen E. G. wir vnderthenig nicht verhalden, das dises der kirchen einkhomen bereit an vorlangst in vnsern gotskasten di pfarleuth aber derselben alles mit darthuen vnseres

pfarners des hern Doctors in vnsere pfar genohmen worden, vnd ir pfarrecht ferner wi auch vor diser vorordenung gescheen, fhür und fhür dorin haben vnd haben sollen, welchs wir vns, das es gedachter her Doctor E. G. mit bericht haben werde, versehen wollen. So vil aber di auswechselung der pfar belangt, wollen wir E. G. bedencken vnderthenig verfolgen vnd sein E. G. etc. etc.

Die „Pfarre" aber war eine ganze Gasse in der Stadt, mit Lehen, Zinsen und Erbgerichten und der Dompropstei zuständig [1]. Sie blieb daher seit Menschengedenken mit ihren Bewohnern ein Gegenstand fortwährenden Streites, denn jeder, der dort bürgerliche Nahrung suchte, wurde vom Rate bestraft [2], weil die vom Dome in der Stadt keine Gerechtsame dazu hatten. Schon im Jahre 1525 knüpfte der Rat mit dem damaligen Dompropst Graf Stolberg Verhandlungen wegen der Pfarre selbst [3] und seiner dort wohnenden Untersassen an, damit sie ihm ausgewechselt würden. Im Jahre 1540 wurden die Kur- und Fürsten zu Sachsen ersucht, weil nunmehr das Wort Gottes lauter und rein in der Stadt gepredigt würde, dafs die Lehen und Zinsen zu den Altären, besonders aber der Ort in der Stadt, die Pfarre genannt, die vordem der Dompropstei einverleibt wären, der Wenzelskirche verbleiben sollten [4]. Auch im Jahre 1541 verschrieb wieder der Kurfürst zu Sachsen, als des Stifts Erbschutzfürst den Rat an den Bischof, dafs er die Weichbildsgerichte erblich erlangen und die Leute auf der Pfarre ausgewechselt bekommen möchte, „damit das Gemeng aus der Stadt gebracht würde und sie bürgerliche Nahrung betreiben könnten" [5] (Kopialbuch 1541, f. 210). Ebenso wurden 1544 auf kurfürstlichen Befehl und Anordnung vom Bischofe vielfältige Tagfahrten mit dem Dompropst wegen Auswechselung der Pfarre angestellt. Dieser aber machte dieselben alle Zeit wendig, so dafs der Rat wiederholt beim Kurfürsten und Bischof lange Zeit einkam, die Pfarre auszuwechseln oder ihm die Gerichte daran erblich zu überlassen [6]. Und so blieb die Pfarre, trotz der mannigfaltigsten Petitionen und Rechtsstreitigkeiten, vom Dompropst abhängig, der die Gasse sogar am 8. Juni 1559 zum erstenmal pflastern liefs, wobei die Dom- und Ratsherren sich dermafsen betranken, dafs keiner den andern mehr gekannt. Egregium facinus! [7] Im Jahre 1596 endlich wurde am 2. November vom Rate beschlossen, dafs alle auf der Pfarre Bürger werden, ihren Geschofs begreifen und brauen könnten [8].

---

1) Sixt. Braun, S. 222.
2) Ebend. S. 96.
3) Ebend. S. 199.
4) Ebend. S. 275.
5) Ebend. S. 316.
6) Ebend. S. 329.
7) Ebend. S. 398.
8) Ebend. S. 526.

Ein besonderes Dankschreiben an den Bischof für die ihm geschenkte Marienkirche sandte der Rat mit einem wiederholten Anliegen (Kopialbuch 1544, f. 31):

An Bischoff.

Gnediger her, Vnsere geschickten haben vns jüngst E. G. gnedig gemüthe, so diselbe zu vns vnd gemeiner Stadt treget, noch der lenge vormeldet vnd gerümet, vnd sonderlich wi gnedig E. G. vns di Kirche zu S. Mergen mit irer zugehorung diselbe vnd di Steine zu gemeiner Stadt gebeuden (wi gescheen sol) zu gebrauchen geschenckt hetten, Welcher gnade si sich kegen E. G. bedanckt haben soln. Demzuuolge sagen E. G. wir vor solche gnade semptlich von wegen vnser vnd gemeiner Stadt, auch vnderthenig Dannck. Woln vns auch obgotwil dokegen in allem gehorsam vnd andern mit dem wergk also erzeigen, Das E. G. ein sonderes gefallen doran haben soln. Mit gantz vndertheniger bit, Weyll wir E. G. von vnserm gnedigsten hern, dem Churf. zu Sachsen etc. vnd Burggrafen zu Magdeburgk vnserm gnedigsten hern vorschrift ausbracht, Das E. G. zwüschen dem hern thumbbroste vnd vns der vorwechselung halb, des orts in der Stadt, die pfar genant, handlung vornehmen solle. E. G. di negste tagesatzung vns aber domit abegeschriben, das E. G. dasmol etliche Irrung mit wolgedachtem tumbbrobste hette, vnd derhalb vor vns gesonnen, das wir ein Zeitlang domit still stehen solden, Als haben wir nicht vor vngelegen angesehen, weyl nuhe mehr ein Jhar vorschinnen, vnß aber an solcher vorwechselung gleichwol gelegen, bei E. G. dorumb wider vnderthenig anzuregen, domit tag hirin angesetzt vnd dodurch den dingen abegeholffen werden mochte. E. G. wolle sich hirin auch gnedigk kegen vns erzeigen. Das woln wir etc. Datum Dinstags post Vocem [20. Mai] 1544.

In einem f. 33 folgenden Schreiben bat auch der Rat noch, ihm die Glocken der Marienkirche zu schenken, die der Bischof dem Richter zu geben befohlen hatte. Der Rat war willens, aus den nicht mehr als 20 Centner wiegenden Glocken neue Gewichte zum bevorstehenden Markte gieſsen zu lassen [1].

Der Kurfürst hatte mittlerweile eingewilligt, dem Rate die Güter des Moritzklosters für 4000 fl. zu verkaufen. Dieser schrieb (Kopialbuch 1544, f. 35):

An Churf.

Gnedigster Churfürst vnd herre. Vnsere geschickten haben vns in irer widerankunnft bericht, wes gnade E. Ch. G. vns vnd gemeiner stadt der Moritzer gütter halb gnedigst bewysen, Mit ferner anzeige, wes gnedigsten Willen E. Churf. G. zu vns trüge,

1) Sixt. Braun, S. 331.

vns auch den schrifftlichen abeschidt derselben gütter halb zugestalt, Welchs Alles wyr beratschlaget vnd in solchem vnserm rathschlage funden, Das wir schuldigk E. Churf. G. vor solchs alles vnderthenigste Danksagung zuthun, wi wir himit von wegen vnser vnd gemeiner Stadt vnderthenigst gethan vnd gebeten haben woln, das E. Churf. G. vns mit solcher gnade ferner zugethan bleiben vnd da E. Churf. G. einiche andere nochdencken gemacht werden solden, vns gnedigst bis auff vnsere vorantwortung entschuldigt zu halten. Was aber gnedigster Churfürst vnd herre, den handel an ime selbst anlangt, haben wir noch gescheen eintrechtigen beschlus vnd belibung des abschides ader kauffs vnsere kegenwertige geschickten wider abegefertigt, solchen kauff also zuuolge dem abschiede zuuolzihen vnd ins werg zu bringen. Vnd kegen zustellung der hauptuorschreibung vber solch 4000 fl. hauptsum, di si E. Churf. G. gnedigsten gefallens volzihen solten, Ein lehenbrieff auch kegen vorstellung eines lehenmans di belehnung vnd volgent di Einweisung zu biten, Auch ferner vnderthenigst zu suchen, ob si sich der Wisen vnd Acker halb, an der Sale ligent, dorumb das si keine Irrung haben, mit E. Churf. G. vorgleichen konden, E. Churf. G. wolle Inen in den allen gnedigst ferner stadt vnd glauben geben, Auch sich hirin vollig kegen vns vnd allen andern gnedigst erzeigen vnd vnser gnedigster her bleiben. Das woln etc. Datum Montag nach Trinitatis [9. Juni] 1544.

Ferner, nachdem der Kurfürst aus den Einkünften des Georgenklosters 100 fl. jährlich für den Gotteskasten geschenkt, (Kopialbuch f. 37):

An Churfürsten.

Gnedigster Churfürst vnd herre. E. Churf. G. gnedigste antwort vff vnser vnd vnser geschickten an E. Churf. G. schreiben in sachen di erkauften Moritzer gütter belangent, haben wir vnderthenigst entpfangen, bedancken vns deßelben anfanges vnd haben ime zuuolge bei derselben Rentmeister vmb di Einweisuug angesucht, vnß auch einer stunde, wan si gescheen sol, mit ime verglichen, Wollen auch der hinderstellung als mit Volzihung der brieue etc. wan wir von E. Churf. G. dorzu beschriben, vnderthenigst nochsetzen. Vnd noch dem der Verwalther auf S. Jorgenberge N. Renschs auff E. Churf. G. befhell, denn er von gedachtem Rentmeister fürder bekomen, Vns angezeiget, das E. Churf. G. vns gnedigst aus gedachtem Jorgenberge biß auff Widerruff Ein hundert f. jerlich in vnsern gotskasten geben vnd schencken wolden, welches wir also von wegen deßelben vnderthenigst angenohmen, Als bedancken wir vns auffs aller vnderthenigst, solcher grose gnaden vnd gnedigsten willen, domit E. Churf. G. vns vnd vnserer armen Kirch zugethan, stehen auch in der vnderthenigsten zuuorsicht, das wir, so vil an vns, solch rechte wahre Religion

in dem stande, bedes, auch di schulen (wiwol vns itzo ein weit mehrers dan vorhin dorauff, als vnderhaldung der diner vnd geben, gehet) vormittelst gotlicher hülff, bis seine almechtikeit ein mehrers bescheren wirdt, vollent erhalden, vnd noch gelegenheit vnsers dorzu ordentlichen, noch zur Zeit geringen Einkomens es nicht mit dem Wenigsten fallen lasen woln, Wi wir dan dises Jhar allein vnserm pfarner, ane der andern Diner zulage, Domit wir ine erhalden vnd er sich kegen Braunschwig nicht begeben mechte, auff sein begeren 50 fl. zu den vorigen 200 an der geltbesoldung vnd frei brothung vnd holtz zugelegt, auch seinem itzigen Weibe 100 fl. zweien kindern aber idem fünffzig, vff den fhall, so er mit tode bei vns abegehen würde, dorzu vorschriben, Vnd der gentzlichen zuuorsicht stehen, Das wir solchs alles erschwingen, vnd ob was doran mangeln mochte, daßelbe von dem vnsern vnd der gemein gut wi bißhero gescheen, widererfüllen wollen, Domit also derhalb bei vns, so vil wir thun konnen, kein mangel befunden werden sol. Welchs alles E. Churf. G. als vnserm gnedigsten hern wir vnderthenigst nicht haben woln vorhalten. Vnd sein E. Churf. G. vnderthenigst vnuorsparts leibs und guts etc. zudinen ganz willigk. Datum Sonnabent post Trinitat. [15. Juni] 1544.

Trotz aller Aufbesserung der Einnahmen für die Kirche sowohl als ihrer Diener, besonders des Superintendenten Dr. Medler, fand dieser infolge der ihm wiederholt bereiteten Schwierigkeiten im Amte sich bewogen, Naumburg plötzlich bei Nacht und Nebel zu verlassen und nach Braunschweig zu gehen (Kopialbuch 1544, f. 58):

An Churf.

Gnedigster Churfürst vnd Herre. E. Churf. G. biten wir vnderthenigst wißen, das diselben ane Zweifel sich gnedigst erinnert werdet, welcher gestalt wir den hochgelarten vnd Erwirdigen hern Nicolaen Medler, vnsern prediger, mit darthuen vnd sondern gnaden E. Churf. G. auch der gelerten zu Wittenberg zu vns in vnsere bestellung bracht, Gleicher gestalt, wi mit mehr dan einem Vncosten, als wan er von andern leuten anfechtung gehapt, ader am andern ort vocirt hat werden woln, wir ine bei E. Churf. G. erhalden, vnd so vil an vns vnd vnser gemeine gestanden, ine auß allen seinen beschwerungen haben erretten helffen. In gleichnus wi erlich vnd stadtlich wir ine ane das mit besoldung vnd sonst vnderhalden, vnd zu dem allen vmb seiner lahr vnd auch E. Churf. G. wiln zum mehrern mal auff der Cantzell mit ander leuth ergernus vns vbel auszurichten nachgehenget, das vns von vilen gelerten vnd ungelerten entlich vorkerlich doch fhürnemlich ime ist aufgelegt worden.

Vnd wiwol wi E. Churf. G. gnedigst auch wissen tragen, wir

bei derselben, di negst vocation kegen Braunschwig, dohin er vocirt, abegeschafft, wi dan E. Churf. ime sonderlich auch geschriben vnd vnder andern, das es E. Churf. G. ime itzo aus dem Stift ader Lande zu erlaiben bedencken fallen wolde, So haben wir ime doch daßelbe mol 50 fl. zu seiner vorigen besoldung zulegen müßen, vnd ob er wol gewußt, das es vnser Kirchen einkhomen nicht ertragen, gerne in hofnung der sach het soln geraten sein, wi er vns dan auch zugesagt, hinfüro an derselben besoldung begenügig zu sein, So hat sich's doch in Neulikeit zugetragen, als freitag nach Quasimodogeniti (25. April) das er vns eine Mißiue des hern philippi melanchtonis gewisen, dorin vermeldet, das er anderweit dohin vocirt sein solde, Wiwol wir ine aber solcher seiner zusage auch E. Churf. G. gnedigst vorgemelten schrifft erinnert, So haben wir doch aber vmb erlangung ferner zusage, wi gescheen, ime Montags noch Misericord. Dom. (28. April) hernoch noch freie Beholtzung vnd freie Brothung zusagen müßen, vnd vber das Brieff vnd Sygil, so ferne er mit tode abegehen würde, seinem itzigen Weibe 100 fl. zugeben vnd zweien kindern idem 50 fl. Vnd ob wir wol solche Nauw zusage wider von ime solcher gestalt vnd teuer genung erarntt vnd erlangtt, das er doch derselben zuwider vns vnbegrüßet vnd vnwißent sich erhoben vnd am vorgangen Mitwoch noch Marie Magdal. (23. Juli) zu nacht vmb VII schlegen aus der Stadt gangen, vnd wi wir bericht, auf einen Karn di nacht vber kegen Eyslaiben vnd volgents auf einem bestelten Wagen kegen Braunschwigk vorrugkt vnd sich doselbst hab bestellen lasen soln, mit was fuge, das woln E. Churf. G. vnd menniglich wir vnderthenigst heimgeben, Mit vnderthenigster bit hirin disem vnserm warem bericht gnedigst stadt zu geben, vnd do sichs also zutragen solde, vnß gnedigst mit andern gelerten, rechtschaffen predigern gotlichs Worts in vnsere kirch vnd gemein noch gestalt der itzigen laüfft mit darthuen des hochwirdigen in Got v. g. h. des Bischoffs vnd der gelerten zu Wittenberg wider fürderlich zu sein. Angesehen das wi E. Churf. G. horen, wir ine zu erhalden an gar nichts es haben Erwinden lasen, vns auch vber vnser vormügen angriffen, das woln etc. Datum freitag post Oswaldi [8. August] 1544.

Diesem folgte bald ein zweites Schreiben (Kopialbuch 1544 f. 64):

An Churfürsten. Credentz.

G. H. Nachdeme E. Churf. G. wir jüngst ein Schreiben, des datum zeltet Freitagk post Oswaldi vnderthenigst zugeschickt, darinne wir derselben auf vorgehent genohmenen rat des hochwirdigen vnsers g. H. des Bischoffs zur Naumburg vnderthenigst vormeldet, wi es sich vmb das abereisen des hern Doctor Medlers vnsers pfarners kegen Braunschwig hilde, dorauff wyr von

E. Churf. G. zwei schreiben bekhomen, der wir vns vnderthenigst vorhalden, Weyl aber diselben schreiben vnder andern dises genedigsten Inhalts, das E. Churf. G. vnserer warer Religion zu ehren vnd vns zu gnaden di dinge in vorhoer nehmen wolden, das wir vns vnderthenigst bedancken, Als haben wir erstlich di fünff personen gebürlich vorbescheyden, ane zweifel si werden sich vnderthenigst erzeigen vnd denselben noch ausgerichten solchen iren eigen sachen befheel geben, solchen vorbeschidt, so vil vns vnd gemeine stadt belanget, neben den andern vnsern geschickten auch mit zu besuchen vnd vor als noch treulich auszurichten, Doch solche vnsere Geschickten inen hinwider zu beystand zugeordenet, mit diser maß, so ferne die sachen von iren ampten herrüren würden, vnd sonderlich so vil ire befholene von vns einmütige Werbung an V. g. h. den Bischoff hochgedacht betrift, nemlich Seine g. solche doctor Medlers vorgedachte Braunschweigische handelung, als vnsern Byschoff wi E. Churf. auch vnderthenig zu berichten, Mit vnderthenigster bit, E. Churf. G. wolle si allerseits gnedigst horen lesen vnd noch solcher gnedigsten vorhor solchen beschwerlichen dingen domit weiterung vnd ferner ergernus allerseits vorhütet, kegen vnserm vnderthenigsten erbithen, das wir ferner gehorsamen vnd vorsehen wollen, gnedigst nochdenken. Insonderheit aber dothür sein, do er lenger bey vns bleiben, dorumb wir bethen, das er hinfüro in etlichen dingen, dorin di geschickten befheel haben, ime selbst, seiner lahr vnd vns zum besten mafs halden vnd v. g. h. den Bischoff der gestalt mit vnser aller nochrede weiter nicht hindansetzen vnd solcher gestalt ane vrsach nicht wider weg streben wolle, Dokegen wir ine ferner also vorhalden wollen, das er wy bishero, vber vns vnd vnsere gemeine mit bestande nichts zuclagen haben solle. Vnd vns gleichwol diser vnser wolgemeinten cleinen suchung gnedigst nicht zuuordencken. Im fhall aber, do E. Churf. G. ime erlaiben würden woln, vns gnedigst neben V. g. h. dem Bischoff mit einem andern domit wider vorsorget, zuuorsehen, vnd vns zum teyl das hirin gnedigst genißen laßen, Das wir ime bisweilen seine gebrechlikeit zu gut gehalden, Vnd aus sonderen bedencken mit dem wenigsten do wirs doch wol vrsach gehapt, kegen ime mit clagen oder andern bißhero nicht eingelaßen, sonder vber das was er von vns gesonnen, Do es auch was stadtlichs, vnd in sachen, di in sein Ampt nicht gehorig gewesen, zum mehrern mol ime gewilfaret habenn. Das woln etc. Datum Montagk Egidi [1. September] 1544.

Dr. Medler blieb fort, trotzdem noch Schriften und Widerschriften zwischen ihm, dem Bischof und dem Kurfürsten vom Rate ausgingen und auch noch Verhöre verschiedener Personen vorgenommen wurden, die den Herrn Superintendenten beleidigt

und ihm Naumburg verleidet haben sollten. An seine Stelle wurde M. Sebastian Stauder berufen. Mit dem Weggange Dr. Medlers aber schliefst die Zeit des Schwankens und der Unsicherheit hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse, wie sie zu Anfang dieser Blätter geschildert wurden, denn Zader Bd. II, Buch 3, S. 59 erwähnt darüber: Es hatt Naumburg für andern das Lob, daß noch S. Pauli Vermahnung das Wort Gottes reichlich in demselben wohnet, da durch die Wochen vber alle Tage frühe, im Sommer vmb 5, im Winter vmb 6 Uhr, vnd noch dorzu am Dinstag vnd Donnerstag im Sommer vmb 7, im Winter vmb 8 Uhr gepredigett wirdt. Sontags wirdt 3 mahl gepredigt, macht also wöchentlich 11 Predigten, ohne Leichpredigt.

Die Entwickelung der Reformation in Naumburg aber erhielt ihr besonderes Gepräge durch das Verhalten des Rats, der während dieser ganzen Episode mit aufserordentlicher Gewandtheit, immer seinen Vorteil im Auge, sich der jeweiligen Situation vortrefflich anzupassen verstand und, durch alle Fährlichkeit sich aalglatt windend und wendend, es zu Wege brachte, zwei Herren zu dienen, bis über ihn der Schmalkaldische Krieg strafend hereinbrach.

2.

Miscelle.

Nicht Druckerzeichen, sondern von Aufsefssches Wappen.

Im 20. Bande dieser Zeitschrift S. 21 ist unter den Drucken einer „Auslegung des Vaterunsers aus dem Jahre 1522“ ein Druck erwähnt, der aufser der Jahresbestimmung 1523 auch das Druckerzeichen trage. Der Druck befindet sich im Germanischen Museum zu Nürnberg. Ein anderer Druck auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, der das gleiche Titelbild führt, auch „in orthographischer Hinsicht eine auffallende Übereinstimmung“ mit dem erstgenannten Drucke zeigt und als „eine spätere Auflage dieses Abdrucks aus derselben Offizin“ bezeichnet wird, trägt das Zeichen nicht.

Dieses vermeintliche Druckerzeichen ist indessen gar kein

solches, es ist vielmehr das Wappen der Familie von Aufsefs, das in Siebmachers Wappenbuch (Neue Ausgabe II, 1. Adel in Bayern. Nürnberg 1856. S. 26 zu Tafel 21) als „in Blau ein silberner, mit einer Rose belegter Balken" angesprochen wird. Otto Freiherr von und zu Aufsefs (Geschichte des uradelichen Aufsefsschen Geschlechtes in Franken. Berlin 1888. S. 25) beschreibt es folgendermafsen: das Wappen besteht aus einem mit einer fünfblätterigen roten Rose belegten silbernen Querbalken im blauen Felde.

Hans Freiherr von Aufsefs, der Begründer des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg, überliefs diesem bei der Begründung im Jahre 1852 aufser seinen Sammlungen an Kunstgegenständen und Altertümern auch seine wertvolle Büchersammlung unentgeltlich zur Benutzung. Nach seinem wegen Kränklichkeit im Jahre 1862 erfolgten Ausscheiden aus dem Vorstande wurden seine Sammlungen für das Museum angekauft, allerdings erst allmählich (bis 1886) vollständig bezahlt.

Hans von Aufsefs hatte alle seine Bücher, sowohl auf dem Titelblatt als am Ende, mit einem Stempel versehen, der sein Wappen darstellte und dem oben wiedergegebenen Bilde entspricht; nur ist die Rose im Querbalken nicht als Kreis, sondern als fünfblätterige Blüte mit Kern gegeben.

Bücher mit diesem Stempel finden sich, wie natürlich, in der Bibliothek des Germanischen Museums, dem ja auch der eingangs erwähnte Druck entstammt, in grofser Anzahl, und es werden sich dort solchergestalt gestempelte Drucke des sechzehnten Jahrhunderts mit den Impressis der verschiedensten Druckereien mit Leichtigkeit feststellen lassen. Manche Bücher der Aufsefsschen Bibliothek gelangten in andere Sammlungen, wie z. B. in die des Freiherrn von Meusebach, von da in den Besitz der Königl. Bibliothek zu Berlin. Von diesen letzteren stehen mir einige zu Gebote, in deren keinem allerdings sich der Drucker nennt, über deren Zuweisung an bestimmte verschiedene Druckorte und Drucker indessen kein Zweifel besteht. Es sind folgende:

Ein kurtze vnterwey | sung wie man beichten soll. Auß | Doctor Martinus Luther | Augustiners wolmeyn | nung gezogen. || Weim. Ausg. 2, 58 C. Druck von Jobst Gutknecht in Nürnberg. Berlin Luth. 596.

Eyn kurtze | vnterrichtūg, war- | auff Christus seine | Kirchen, oder | Gemain ge- | bawet | hab. || Martinus Luther. || wittenberg. | M.D.XXiiij. || [Titel in Einfassung.] Druck von Jobst Gutknecht in Nürnberg. Berlin Luth. 3746. Ein zweites Exemplar Berlin Luth. 3746bis hat die Aufsefsschen Stempel nicht.

Ain gute nutzliche ser | mon Doctor Martini Luthers | Augustiner zů Wittenberg | gepredigt am Oberisten | Anno M.D.XX1.

vnd | durch ainē seiner di- | scipel fleyssigklich | gesam- | let. || [Titel in Einfassung.] Weim. Ausg. 7, 247 B. Druck von Jörg Nadler in Augsburg. Berlin Luth. 1873.

Dy Bulle Des Ecclesiasten: tzu | Wittenbergk Wider Dye | Pebstischen Bischoff. Die da | gibt Gottes genade Zu | lon allē Den, dy Sy | haltē, vnd Yn | vollgen. || D. Martinus. Lutter: || Anderer Druck als Weller 2501. Erfurter Druck. Berlin Luth. 2466.

Berlin. Dr. *Johannes Luther.*

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Bemerkungen zu einer Inschrift des Papstes Damasus[1].

Von

Gerhard Ficker.

Die Ehreninschrift auf Petrus und Paulus[2], die Papst Damasus (366—384) setzen liefs, ist hochberühmt und oft besprochen, aber in ihrer historischen Stellung, so viel sich sehen läfst, noch nicht erkannt[3]. Der Grund dafür ist der, dafs man aus ihr historische Kenntnisse für die früheren Jahrhunderte hat herauslesen wollen, die sie nicht enthält, dafs man sie aber als ein Dokument für die Zeit ihrer Entstehung noch nicht gewürdigt hat. Dies soll im folgenden versucht werden.

Der Originalstein ist nicht erhalten, oder noch nicht gefunden, weil man vielleicht nicht an der richtigen Stelle gesucht hat; eine Kopie auf Stein ist im 13. Jahrhundert begonnen worden, aber nur bis in die dritte Zeile gekommen

---

[1] 1) Vortrag, gehalten im Kaiserlich-Deutschen archäologischen Institut zu Rom am 8. Februar 1901.

2) Damasi epigrammata, recensuit Max. Ihm (Leipzig, Teubner, 1895), Nr. 26, p. 31.

3) Litteratur bei Ihm a. a. O. Ferner C. Erbes, Die Todestage der Apostel Paulus und Petrus und ihre römischen Denkmäler. Kritische Untersuchungen. Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Litteratur; Neue Folge, 4. Band (1899), 1. Heft, S. 71 f. 79 ff. H. Grisar, Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter; 1. Band (Freiburg, Herder, 1901), S. 229 f., Nr. 188.

und befindet sich noch in S. Sebastiano an der Appischen Straſse [1]. Der Text ist in alten Inschriftensammlungen, die zuletzt de Rossi im zweiten Bande seiner Inscriptiones christianae herausgegeben hat, erhalten geblieben. Daſs er auf keinen anderen als Damasus zurückgehen könne, bedarf keines Beweises.

Der Text lautet:

Hic habitasse prius sanctos cognoscere debes,
Nomina quisque Petri pariter Paulique requiris.
Discipulos oriens misit, quod sponte fatemur:
Sanguinis ob meritum — Christumque per astra secuti
Aetherios petiere sinus regnaque piorum —
Roma suos potius meruit defendere ciues.
Haec Damasus vestras referat noua sidera laudes.

Er läſst sich etwa folgendermaſsen übersetzen:

Daſs hier früher die Heiligen gewohnt haben, muſst du erkennen,
Wer du auch immer die Namen des Petrus und Paulus zusammen aufsuchst;
Als Schüler (Übersetzung von *μαθηταί* = Jünger, *τοῦ κυρίου*, des Herrn) sandte sie der Orient (hierher), was wir aus freien Stücken zugeben:
(Aber) wegen des Verdienstes ihres Blutes (d. h. wegen ihres blutigen Märtyrertodes) und Christum über die Sterne folgend
Erreichten sie den himmlischen Schoſs (etwa: die himmlische Heimat) und das Reich der Frommen;
(Und darum) hat es Rom viel mehr verdient, sie als seine Bürger zu verteidigen (die Übersetzung: in Anspruch nehmen, schwächt ab, wie aus dem folgenden hervorgehen wird).
Das möge Damasus, ihr neuen Gestirne, als euer Lob verkündigen.

Die Inschrift ist verschieden erklärt worden. Allgemein geht man von der Voraussetzung aus, daſs sie rede von den

1) Eine Abbildung der Kopie in Inscriptiones christianae urbis Romae septimo saeculo antiquiores. 2. Band, 1. Teil (Rom, 1888), p. 300.

toten Leibern der beiden Apostel, die früher in S. Sebastiano ihre Ruhestätte gehabt hätten. Das steht aber eigentlich nicht in der Inschrift, und wenn Damasus von den Leibern hätte sprechen wollen, so ist nicht einzusehen, warum er nicht statt des „nomina“ in der zweiten Zeile das metrisch gleichwertige corpora eingesetzt hätte. Mir will es wahrscheinlicher vorkommen, dafs Damasus an eine Vorstellung seiner Zeit anknüpft, die wir sonst nicht kennen: nach der an der Stelle, wo er die Inschrift setzen liefs, nicht die toten Leiber der Apostel, sondern die lebenden Apostel gewohnt hätten. Vielleicht kann jemand, der in der Rechtsgeschichte des römischen Reiches erfahren ist, aus dem Worte habitasse in der ersten und dem Worte cives in der sechsten Zeile zur Begründung dieser Vermutung etwas beibringen. Wie dem auch sein möge, — ich bemerke ausdrücklich, dafs ich diese Erklärung nur als eine Vermutung ausspreche, — für die Deutung der Inschrift ist es verhängnisvoll geworden, dafs man von der Voraussetzung ausging, Damasus rede von den toten Leibern der Apostel. Die älteste Erklärung, — denn als solche ist sie zu beurteilen, — hat greifbare Gestalt gefunden in dem Schreiben Gregors des Grofsen an die Kaiserin Konstantina vom Juni 594. Die Kaiserin hatte um Reliquien des heiligen Paulus gebeten; der Papst verweigert sie und erzählt zur Begründung seiner Absage wunderbare Geschichten von der dämonischen Kraft der Reliquien, die nicht berührt oder entfernt werden wollten. So erzählt er: Zur Zeit des Märtyrertodes der Apostel seien aus dem Oriente Gläubige gekommen, die ihre Leiber zurückbringen sollten (nach dem Oriente), weil sie ihre Mitbürger wären. Die Leiber wurden bis an den zweiten Meilenstein der Stadt gebracht und dort an einem Orte, der Catacumbas heifst, deponiert. Als aber die ganze Menge (der orientalischen Gläubigen) zusammenkam und sie von da zu erheben sich anschickte, da erfüllte sie die Macht des Donners und Blitzes mit kolossaler Furcht so und zerstreute sie so, dafs sie derartiges von neuem in keiner Weise zu versuchen sich herausnahmen. Da aber gingen die Römer, die dies nach Gottes Gnade (zu thun) verdienten, heraus und erhoben ihre Leiber und legten sie nieder an

den Orten, an denen sie jetzt beigesetzt sind (d. h. im Vatikan und an der Ostiensischen Straſse) [1].

Es ist keine Frage, (und bedarf eines Beweises jetzt nicht mehr) [2], daſs diese ganze schöne Geschichte aus der Inschrift des Damasus herausgesponnen worden ist, als man sie in ihrem ursprünglichen Sinne nicht mehr zu verstehen vermochte. Ob Papst Gregor selber die falsche Erklärung gefunden hat, oder jemand anders für dieses Erzeugnis einer auf Abwege geratenen Phantasie und einer Materialisierung der Glaubensvorstellungen, denen die toten Leiber der Apostel mehr wert waren als ihr Geist, verantwortlich zu machen ist, ist ganz gleichgültig. Bedauerlich ist nur die ungeheure Menge von Fleiſs und Scharfsinn, die angewendet worden ist, um diese (fingierte) Translation in Zusammenhang zu bringen mit anderen Notizen über Deposition und Translation der Körper der Apostel. Bedauerlich ist ferner die Aufstellung von Hypothesen, die die Annahme der geschichtlichen Glaubwürdigkeit des Raubversuches durch die Orientalen im Gefolge gehabt hat. Die interessanteste ist vielleicht die, welche „in dem Streite der Orientalen und der Römer um die Leiche Petri ... einen Nachklang der Kämpfe erblickt, welche gerade in Rom die juden- und heidenchristliche Partei in der Kirche spaltete", „... den Versuch der Judenchristen, ... sich in den Besitz der Gebeine Petri zu setzen, ... und damit ihrer Partei ein Palladium zu erhalten, auf das sie, angesichts des bereits sieghaft werdenden Heidenchristentums, den höchsten Wert legen muſsten [3]." Die Er-

1) Monumenta Germaniae Historica; Epistolae Gregorii I, p. 265, 266 (IV, 30): De corporibus vero beatorum apostolorum quid ego dicturus sum, dum constet, quia eo tempore quo passi sunt ex oriente fideles venerunt, qui eorum corpora sicut civium suorum repeterent? Quae ducta usque ad secundum urbis milliarium, in loco, qui dicitur Catacumbas, conlocata sunt. Sed dum ea exinde levare omnis eorum multitudo conveniens niteretur, ita eos vis tonitrui atque fulguris nimio metu terruit ac dispersit, ut talia denuo nullatenus temptare praesumerent. Tunc autem exeuntes Romani eorum corpora, qui hoc ex Domini pietate meruerunt, levaverunt, et in locis quibus nunc sunt condita posuerunt.

2) Vgl. Erbes a. a. O.

3) F. X. Kraufs, Roma sotterranea, 2. Aufl., p. 592. Ähnlich

klärung mag geistreich sein; leider giebt die Inschrift dafür keinen Anhalt, und es ist immerhin eine starke Zumutung, uns glauben zu machen, Papst Damasus, der im 4. Jahrhundert lebte, habe über die Zustände in der apostolischen Zeit noch seine spezielle Kenntnis gehabt. Interessant ist die Erklärung deswegen, weil sie uns zeigt, wie die Fehler unserer grofsen Historiker immer am nachhaltigsten wirken. Doch lassen wir diese Erklärungsversuche, die, auch wenn sie historische Thatsachen brächten, von historischem Standpunkte aus so unwichtig wie möglich wären, und wenden wir uns einer Erklärung zu, die die Geschichte des 4. Jahrhunderts zur Grundlage zu nehmen versucht.

Deutlich tritt in der Inschrift die Antithese: Orient und Rom, hervor. Wir geben freimütig zu, sagt Damasus, dafs die Apostel Petrus und Paulus aus dem Oriente gekommen sind, also Orientalen sind; aber wir Römer haben wegen ihres Märtyrertodes in Rom viel mehr das Recht, sie als unsere Mitbürger zu verteidigen. Deutlich tritt auch die Überordnung Roms über den Orient hervor. Weswegen reklamiert der Papst ein gröfseres Recht für Rom, als es der Orient in Anspruch nehmen könnte? Giebt uns die Kirchengeschichte des 4. Jahrhunderts die Handhabe zum Verständnis dieses Anspruches? Wir müssen hier etwas weiter ausholen [1].

Als unter dem Einflusse des Abendlandes, — der Kaiser Konstantinus war Abendländer, und die überragende Gestalt des Bischofs Hosius von Corduba in Spanien tritt deutlich hervor —, die Synode von Nicaea im Jahre 325 der Kirche des Reiches eine Lehreinheit gegeben hatte, damit eine einheitliche Kirche ein politisches Werkzeug in der Hand des Kaisers sein könnte, stellte es sich bald heraus, dafs die Ent-

---

A. de Waal, Die Apostelgruft ad Catacumbas an der Via Appia (Rom, 1894), S. 51.

1) Die Darstellung des arianischen Streites ist zum grofsen Teile wörtlich gegeben nach F. Loofs, Artikel Arianismus in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl. 2. Band; A. Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte, 2. Band; M. Rade, Damasus, Bischof von Rom (Freiburg, Mohr, 1882).

scheidung eine voreilige gewesen war, und statt der Kirche den Frieden zu geben, stürzte sie sie in die ärgste Verwirrung. Ich brauche diese Kämpfe hier nicht vorzuführen, die in mancher Beziehung nur wie eine grobe Illustration menschlicher Leidenschaften und Rechthabereien erscheinen und ein Hohn waren auf den Sieg des Christentums über das Heidentum, der sich gleichzeitig zu verwirklichen begann. Zwar in Rom verstand man den politischen Gedanken Konstantins des Grofsen ausgezeichnet. Aber im Orient erhob sich, man kann fast sagen eine einmütige Opposition gegen das Nicänum. Doch war die Opposition gegen das Nicänum zunächst noch keine Opposition gegen das Abendland. Das wurde sie erst, als nach dem Tode Konstantins des Grofsen 337 Rom und das Abendland in den theologischen Streit hineingezogen wurden, und die im Osten bedrängten Nicäner sich an den Bischof von Rom wendeten, als Athanasius (nach Ostern 339) und andere Bischöfe nach Rom flohen, als die Kirchweihsynode von Antiochien 341 Formulierungen der fides gab, wie wenn das Nicänum nicht existierte. Damals stand Orient und Occident in fast schismatischer Stellung einander gegenüber. Und da haben denn auch die in einer sonst nicht bekannten antiochienischen Synode versammelten Bischöfe nach Rom geschrieben: vom Orient seien die gekommen, die das Dogma nach Rom gebracht hätten; und wenn sie auch nicht an Menge und Zahl mit der römischen Kirche wetteifern könnten, so seien sie ihr doch an Kraft und Geist überlegen. Eine einmal im Orient entschiedene dogmatische Frage dürfe Rom nicht entscheiden, wie denn auch die orientalischen Bischöfe Rom nicht widersprochen hätten, als Novatian aus der römischen Kirche ausgeschlossen worden wäre [1] ..., mit anderen Worten: der

1) Sozomenus, Historia ecclesiastica III, 8 (ed. Valesius-Reading), p. 103: *φέρειν μὲν γὰρ πᾶσι φιλοτιμίαν τὴν Ρωμαίων ἐκκλησίαν ἐν τοῖς γράμμασιν ὡμολόγουν, ὡς Ἀποστόλων φροντιστήριον, καὶ εὐσεβείας μητρόπολιν ἐξ ἀρχῆς γεγενημένην· εἰ καὶ ἐκ τῆς ἕω ἐνεδήμησαν αὐτῇ οἱ τοῦ δόγματος εἰσηγηταί· οὐ παρὰ τοῦτο δὲ τὰ δευτερεῖα φέρειν ἠξίουν, ὅτι μὴ μεγέθει ἢ πλήθει ἐκκλησίας πλεονεκτοῦσιν, ὡς ἀρετῇ καὶ προαιρέσει νικῶντες* etc.

Orient ist Rom mindestens gleichgestellt, denn er hat die Glaubensboten geliefert, und braucht eine Entscheidung Roms nicht zu acceptieren. In seinem Antwortschreiben hat Bischof Julius von Rom schon auf die Apostel Petrus und Paulus hingewiesen, um die Orientalen zu widerlegen [1]. Derartige Stimmen sind in der Kirche des Orients nicht wieder verklungen; sie sind gewifs öfter erschollen, als wir Kunde davon haben. Zunächst schien auch der Orient den Sieg davon tragen zu sollen.

Neu loderte die Zwietracht auf, als Konstans im Frühjahr 350 unter der Hand der Mörder gefallen war; als Konstantius Alleinherrscher im ganzen Reiche geworden war, genügten wenige Jahre, um der orientalischen Oppositionspartei zum Siege auch im Occidente zu verhelfen. Im Jahre 356 waren alle Bischöfe, welche dem kaiserlichen Willen sich nicht fügen und unverrückt an der nicänischen Formel nach ihrem ursprünglichen Verständnis festhalten wollten, verbannt. Die Synoden von Rimini und Seleucia im Jahre 359 acceptierten eine Formel, unter die die ganze Kirche gebeugt wurde, die aber doch nur der Denkweise des Arius entgegenkam. Neu gestalteten sich die Parteiverhältnisse, als mit dem Regierungsantritte Julians 361 die vertriebenen Bischöfe zurückkehren durften. Der Kaiser überliefs die kirchlichen Parteien sich selbst und ihrem Gezänk. So traten denn nun auch die alten kirchlichen Parteien wieder hervor und der Kampf begann aufs neue. Er wäre nicht zu Ende gekommen, wenn die Kaiser nicht eingegriffen hätten. Und bald machte sich wieder bemerkbar, dafs der Orient und der Occident verschiedene Wege wandelten. Während im Orient eine grofse Partei sich bilden konnte, die wir als die jungnicänische Orthodoxie bezeichnen, hielt der Occident (zusammen mit der Kirche von Alexandrien) an der altnicänischen Orthodoxie fest. Nirgends zeigt sich diese Differenz deutlicher, als in dem meletianischen Schisma, das die Kirche von Antiochien spaltete. Während hier die Jungnicäner des Orients (und mit ihnen der Hof von Konstanti-

1) Athanasius, apologia contra Arianos, c. 35.

nopel) mit der Partei des Meletius, der zu ihnen gehörte, Kirchengemeinschaft hielten, hatte der Occident seinen altnicänischen Gegner Paulinus anerkannt. Und wenn auch Theodosius in seinem berühmten Edikte vom 27. Februar 380 verlangte, dafs alle Unterthanen den Glauben hätten, dem Damasus von Rom zugethan sei und Petrus von Alexandrien, so war er doch klug genug einzusehen, dafs er mit einer strengen Durchführung dieses Edikts im Oriente nur die ärgste Verwirrung angerichtet hätte. Wenn er auch Abendländer war und persönlich dem Glauben des Abendlandes zugethan sein mochte, hat er doch den Verhältnissen des Orients Rechnung getragen. Darum hat er auch nicht dem Drängen der Occidentalen nachgegeben, eine ökumenische Synode in dem auf abendländischer Seite stehenden Alexandrien abzuhalten, sondern hat die Bischöfe seiner Reichshälfte im Jahre 381 zu einer orientalischen Partikularsynode zusammenberufen, die später sehr mit Unrecht als ökumenisch gerechnet worden ist. So lückenhaft das Bild ist, das wir uns von den Verhandlungen dieser Synode machen können, so tritt doch deutlich hervor, dafs eine gereizte Stimmung gegen den Occident bei der Mehrzahl der Synodalmitglieder vorhanden war. Unter keinen Umständen wollten sie eine Entscheidung fällen, wie sie der Occident begehrte. Gregor von Nazianz, der nach dem Tode des Meletius wohl den Vorsitz führte, redete zum Frieden. Da kam er schön an. Wie er selbst in seinem Gedichte De vita sua erzählt, erhoben zuerst die jungen Bischöfe Einspruch, und ihnen schlossen sich die älteren an. Sie sagten: vom Osten gehe die Sonne auf, vom Osten her sei der ins Fleisch gekommene Gott aufgeleuchtet ...[1]. Mit anderen Worten, der Orient

1) Migne, Patrologia Graeca, tom. 37, coll. 1146. 1147.
v. 1680 ... οἱ δ' ἔχρωζον ἄλλος ἀλλοθεν,
δῆμος κολοιῶν εἰς ἓν ἐσκευασμένος,
Τύρβη νέων τις, καινὸν ἐργαστήριον,
λαίλαψ κόνιν σύρουσα, πνευμάτων στάσις,
οἷς οὐδ' ἂν ἠξίωσε τῶν τις ἐντελῶν
φόβῳ τε θείῳ καὶ θρόνῳ δοῦναι λόγον
ἄτακτα παφλάζουσιν, ἢ σφηκῶν δίκην
Ἅττουσιν εὐθὺ τῶν προσώπων ἀθρόως·

habe sich dem Occidente in keiner Weise unterzuordnen. Und wie hier im Verlauf der Verhandlungen der Gegensatz zwischen Orient und Occident zu Tage trat, so hat dann auch schliefslich der dritte Kanon der Synode Konstantinopel, d. h. Neu-Rom an Rang und Ansehen dem alten Rom fast gleichgestellt, — eine Entscheidung, die für Rom gänzlich unannehmbar war. Die Entfremdung zwischen Orient und Occident war nur gröfser geworden. Wir verfolgen diese Geschichte nicht weiter; auch der bisherige Verlauf sagt uns genug.

Wollte man mehr zu wissen versuchen, als wir wissen können, so könnte man schliefsen, die Worte, die Damasus in seiner Inschrift auf Petrus und Paulus geschrieben hat, wären ein Protest gegen die Verhandlungen und den Ausgang des Konzils von Konstantinopel. Der Forderung der Orientalen, ihrerseits die kirchlichen Fragen zu entscheiden ein Recht zu haben, weil das Christentum aus dem Orient gekommen sei, oder wenigstens nicht durch Rom und den Occident sich hineinreden lassen zu brauchen, — stellt er sein Recht entgegen, kirchliche Fragen zu entscheiden und für seine Entscheidungen Gültigkeit auch von seiten der Orientalen zu verlangen, — sein Recht ist gegründet auf die beiden Apostel, die zwar aus dem Orient gekommen sind, aber in Rom ihre wahre Heimat haben. Da aber eine spezielle Bezugnahme auf das Konstantinopolitaner Konzil fehlt, ist es richtiger, nur im allgemeinen zu sagen, dafs die Worte des Damasus durch die Opposition der Orientalen gegen Rom hervorgerufen worden sind, und dadurch erhalten seine Worte, wie, denke ich, nach dem vorher Ausgeführten keinem Zweifel unterliegen kann, ihre wahre Bedeutung [1].

τοῖς δ' ἠκολούθουν ἡ σεμνὴ γερουσία·
τοσαῦτ' ἀπεῖχον σωφρονίζειν τοὺς νέους·
καὶ τὸν λογισμὸν, ὡς ἐπαινετὸς, σκόπει·
δεῖν γὰρ συνάλλεσθ' ἡλίῳ τὰ πράγματα,
ἐντεῦθεν ἀρχὴν λαμβάνονθ' ὅθεν θεὸς
ἔλαμψεν ἡμῖν σαρκικῷ προβλήματι.

Dazu Rade a. a. O., S. 121.

1) Noch auf ein anderes Problem sei hier kurz aufmerksam ge-

Fassen wir nun unsere Inschrift so, wie wir es gethan haben, so erhält sie Geist und Leben, während sie sonst nur Dinge bezeugen würde, von denen Damasus auch keine bessere Kunde haben konnte, als wir; sie reiht sich dann würdig den verhältnismäfsig wenigen altchristlichen Inschriften an, die, wenn sie auch keine neuen und überraschenden Erkenntnisse bringen, doch das Bekannte auf das Glücklichste bestätigen und ergänzen. Und so wird sie auf der einen Seite ein bedeutsames Denkmal für das Kraftbewufstsein der römischen Kirche, das, gestützt auf die beiden Apostel Petrus und Paulus, in kirchlichen Dingen auch den Orientalen seine bindende Entscheidung zu geben beansprucht; auf der anderen Seite, für das Auseinandergehen von Orient und Occident, das sich im Laufe der Zeit immer mehr bemerkbar machen wird. Das griechische Element löste sich los von dem lateinischen. Oftmals wurde noch eine Vereinigung versucht; endlich wurde die Kluft unüberbrückbar. Der Lauf der Kirchen- und Dogmengeschichte ist nur ein einzelner Zug in diesem allgemeinen welthistorischen Prozesse.

---

macht: In dem Schreiben gegen den Apollinaristen Timotheus (Theodoret, Historia ecclesiastica 5, 10), das vielleicht in die Zeit 382—384 gehört (Rade, Damasus, S. 136; Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte, 2. Aufl., S. 101, Anm. 1), gründet Damasus die Autorität seines apostolischen Stuhles allein auf Petrus, nicht auch auf Paulus. Wie kommt es, dafs er in unserer Inschrift, wie es scheint, besonderen Wert darauf legt, — das beweist das pariter in der zweiten Zeile —, dafs Petrus und Paulus in Rom den Märtyrertod erlitten haben? Vielleicht wechselt Damasus aber nur den Gesichtspunkt.

Joachim, der Abt von Floris.

Von

Lic. **E. Schott.**

Überblickt man die Reihe der Veröffentlichungen, welche sich mit den Ideeen des Abtes Joachim von Floris beschäftigen, von Richard Simon an bis zu H. Haupt [1], so ergiebt sich die auffallende Thatsache, dafs die Forschung fast ausschliefslich in der Geschichte des Joachimismus eingesetzt hat, und zwar meist bei der Frage nach dem ewigen Evangelium, bei der Veröffentlichung des Introductorius in evangelium aeternum durch den Franziskaner Gerhard von Borgo San Donnino in Paris im Jahre 1254. Die Geschichte des Abtes selbst aufzuhellen ist fast noch nicht in Angriff genommen worden. Begreiflich genug; denn der Joachimis-

1) Richard Simon, Critique ou examendes prejugés de Msr. Jurieu contre l'église Romaine etc. 1690. Mosheim, Institut. hist. eccles.[2], p. 456 sqq. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengesch. II, 2[4], S. 353 ff. Engelhardt, Der Abt Joachim und das ewige Evangelium in: Kirchengeschichtliche Abhandlungen 1832 (I—XII u. 1—150). Renan, Joachim de Flore et l'Evangile éternel in: Revue des deux mondes 1866 Juillet, p. 94—142. Preger, Das Evangelium aeternum und Joachim von Floris in: Abhandlungen der III. Klasse der Akad. der Wissensch., 12. Band, 3. Abtl., S. 1—41. Neander, Allgem. Gesch. der christl. Religion und Kirche[4], Bd. VII, S. 283 ff. H. Reuter, Gesch. der relig. Aufklärung im Mittelalter, 7. Buch, I—XI. Denifle, Das Evangelium aeternum und die Kommission zu Anagni in: Archiv für Litteratur und Kirchengesch. des Mittelalters I, 49—142. H. Haupt, Zur Geschichte des Joachimismus, in Zeitschr. für K.-G. VII, 372—425.

mus ist in dem genannten Jahr ins geschichtliche Tageslicht getreten, Joachims Leben selbst scheint nicht aus dem Nebel der Sage herausgestellt werden zu können. Und sodann ist zweifellos der Joachimismus, die Bewegung, die vom Abt von Floris ihren Ausgang nahm, die bedeutendere Erscheinung gegenüber seiner Persönlichkeit. Die letztere hat wohl den Anstofs gegeben, ihr Erbe ist aber bald in grofse Verwirrung geraten, Joachim hat das Los aller Propheten erlitten, dafs ihre Schriften gefälscht werden, ihre Autorität zum Deckmantel für andere Gedanken dienen mufs. Eine andere, mächtigere Bewegung hat den Joachimismus aufgenommen, das Franziskanertum; er hat so sein Teil bekommen an bedeutenden Männern und spannenden Episoden, aber seine Geschichte ist nichts anderes geworden, als die Geschichte seiner Entartung, seines Untergangs. Die Voraussetzung für das richtige Verständnis ist aber, dafs Meister und Jünger, der Schöpfer des Gedankens und die Verkündiger desselben auseinandergehalten und für sich genommen werden. Als ein kleiner Beitrag dazu möge die folgende Skizze des Lebens Joachims angesehen werden.

H. Reuter scheint recht zu haben, wenn er meint [1], dafs es kaum möglich sei, die historische Gestalt des Abtes Joachim scharf zu zeichnen. Der Quellen sind wenige und die wenigen sind meist getrübt. Die urkundlichen Dokumente, die sich auf ihn beziehen, beschäftigen sich nicht mit seiner Person, sondern entweder mit seinen litterarischen Produkten oder mit seiner Klostergründung. Die Aufzeichnungen über sein Leben aber, deren eine sich als auf persönlicher Erinnerung beruhend einführt, sind einesteils zu schablonenhaft gehalten und tragen anderseits so ausgesprochen legendarischen Charakter an sich, dafs eine Verwertung derselben für die Kenntnis des Lebens und Wirkens des Mannes fast ganz ausgeschlossen ist. Die Gestalt Joachims hat sich der Geschichte nicht eingeprägt; als man anfing, seine

1) a. a. O. II, 191.

Schriften interessant zu finden und nach ihm zu fragen, fand man nur eine ungenaue Erinnerung an ihn. Als Propheten wiesen ihn seine Schriften aus; anders denn als Heiligen und Wunderthäter konnte sich ihn die Zeit nicht denken; das Andenken des Abtes und Ordensstifters blieb auf den kleinen Kreis seiner Genossen beschränkt. Die joachimitische Bewegung hat ihm eine Menge Schriften zugeschrieben, die er sicher nicht geschrieben hat, die überlieferte joachimische Autorschaft derselben ist mehr nur ein Beweis für das jener apokalyptischen Richtung eigene Streben nach starker Autorität für ihre Gedanken und für den Mangel des geschichtlichen Sinnes, der die ganze Zeit auszeichnet. Das Legendenwesen beherrscht die verfallende kirchliche Geschichtschreibung, bis eine neuen Impulsen folgende weltliche aufkam.

I.

Wenden wir uns zu den Quellen der Geschichte Joachims.

1. Es ist vielleicht nicht überflüssig, die Dokumente, deren Kenntnis auf uns gekommen ist, kurz zu registrieren; ein Versuch, der allerdings auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann.

1

pridie Idus Decembr.	1178	Panormi	Guilielmus rex Siciliae Gualterio de Moac praecipit, ut de divisis [1] terrarum monasterio de Curatio olim concessis, seda camerariis fractis et terminatis, secundum concessionem regiam ex sua parte faciat privilegium fieri; supplicante abbate Joachim. gedruckt in Acta Sanctor. Maii T. VII, p. 100.

1) Divisa dicuntur sententiae breves quas scutariis tessoris subscribendas nobiles familiae eligebant. Papebroch. Acta Sanct. Maii, T. VII, p. 101.

2

a. d. VI. Idus Junii	1188	Laterani	Clemens episcopus s. s. D. dilecto filio Joachim abbati de Curatio. Monet ut laboribus suis v. Apocalypsis expositioni et Concordiae inchoatis hortantibus praedecessoribus Lucio et Urbano optatum et debitum finem imponat et discussioni apostolicae sedis et judicio se praesentet. Jaffé, Reg. Pont. 10085, gedruckt in der Ausgabe der Concordia Joachims 1519.

3

Pridie Nonas Martii	1195	apud S. Maurum	Henricus VI Romanorum imperator. Monasterio S. Joannis de Flore L aureos Byzantinos de redditibus salinae de Netho annis singulis persolvendos constituit. gedruckt in Acta Sanct. l. c. p. 108.

4

a. d. VIII. Cal. Sept.	1196	Romae	Coelestinus episcopus s. s. D. Joachimo abbati et conventui de Flore. Constitutiones ab abbate factas auctoritate apostolica confirmat. Jaffé, Reg. Pont. 10608, gedruckt in Acta Sanct. l. c. p. 125.

5

Mense Januar.	1198	Messanae	Constantia Romanorum imperatrix. confirmat in perpetuum abbati Joachimo et successoribus atque monasterio S. Joannis de Flore omnes possessiones et libertates a Henrico Imp. factas, monasterium de Flore et alia ab abbate fundata sub speciali protectione suscipit. gedruckt in Acta Sanct. l. c. p. 126 sq.

6

Cal. Jun.	?	Monast. Florens.	Joachim abbas Constantiae imperatrici. mittit Cherubinum contubernalem, ut Majestas ei tradat reliquias quas spopondit. gedruckt in Acta Sanct. l. c. p. 126.

7

Mense Mart.	1200	?	Centius S. Laurentii in Lucina presbyter cardinalis Joachim abbati de Flore. liberam dat potestatem aedificandi abbatiam in loco qui dicitur Albanetum aut vicino Caputalbum dicto. gedruckt in Acta Sanct. l. c. p. 128.

8

?	1200	?	Universis quibus litterae istae ostensae fuerint Joachim abbas. rogat ut scripta pro testamento

			habeant et si quid de novo scriptitet, sedis apost. examini praesentent.
			9
Mense Sept.	1201	?	Symeon de Mamistra et Caytegrina uxor Joachim abbati Florensi. rogant ut ordinationem monasterii quod aedificaverunt et monasterium ipsum in manus suas accipiat. gedruckt in Acta Sanct. l. c. p. 92.

Überblickt man das Vorstehende, so wenig es auch ist, so ist damit doch die Persönlichkeit des Abtes historisch gesichert, sowie die Thatsache, dafs er in engen Beziehungen wie zum Papste, so zu den Königen von Sicilien und Kaiser Heinrichs Haus gestanden hat. Dadurch fällt ein Licht auf die Bedeutung des Mannes. Wenn die Sage Joachim als Vertrauten des Kaiserhauses hinstellt, so hat sie damit nicht falsch gesehen, für die Auffassung jedoch, als hätte er sich an der politischen Geschichte Süditaliens aktiv beteiligt, fehlt der gesicherte Nachweis. Keines der aufgeführten Aktenstücke läfst erkennen, dafs er eine wesentlich andere Stellung einnahm, als sie jeder Klosterabt oder Vorsteher einer Kongregation einnehmen konnte.

2. Papebroche, dem wir die obigen Akten meist verdanken, hat auch die übrigen Quellen über Joachims Leben aufbewahrt [1]. Seinen Studien über die Scriptores Vitae et miraculorum B. Joachimi ist zu entnehmen, dafs im Stammkloster des Florenser Ordens bald das Leben des Gründers dargestellt und im Sinne jener Zeit bearbeitet worden ist. So erwähnt er die Arbeit eines Joannes de Bonatio, der über die Prophetieen seiner Zeit schrieb und von Joachim dabei die Wendung gebrauchte: mitto vos ad volumen

1) S. Acta Sanct. l. c. p. 89—143.

nostrum in quo Beati hujus vita longe lateque enarratur [1]; fraglich bleibt, ob er an ein Werk aus seiner Feder oder nur aus der Bibliothek von Floris denkt; erhalten ist die Schrift nicht.

Es bleiben zwei Werke, ungleich an Umfang, noch ungleicher an Wert. Das eine ist die Virtutum B. Joachimi synopsis per Lucam Archiepiscopum Consentinum [2]. Dieselbe ist nach den Schlufsworten von einem Anonymus nach Angaben des Lukas niedergeschrieben; der dabei gebrauchte Ausdruck: haec retulit vir bonae memoriae D. Lucas [3] läfst nur mündliche Mitteilung vermuten und setzt damit den Wert der Schrift bedeutend herunter.

Immerhin scheint sie den Stempel persönlicher Erinnerung zu tragen. Lukas, der ums Jahr 1206 apostolischer Visitator aller Klöster florensischer Observanz war, befand sich um 1183 als Mönch im Kloster Casa Marii. Dort, giebt er an, habe er den Abt Joachim von Curatium gesehen; derselbe habe eben begonnen, den Sinn der heiligen Schriften zu enthüllen und die Konkordie beider Testamente zu schreiben. Sein Abt Gerald habe ihn Joachim als Schreiber beigegeben, so habe er lange mit zwei Mönchen von Curatium für ihn geschrieben, Tag und Nacht, in Casa Marii wie im Nachbarkloster S. Angeli de Corneto. Geht nun auch Lukas nicht näher auf die literarische Thätigkeit Joachims ein, so um so mehr auf sein Verhalten als Priester und Mönch. Er weifs sein vergilbtes Gesicht zu schildern, aber nur um anzufügen, wie es bei der Messe gleich dem eines Engels zu werden pflegte. Der Abt predigt häufig im Kapitel, anfangs mit leiser Stimme, dann mit immer steigender Lebendigkeit. Ausführlich werden seine mönchischen Tugenden gepriesen: alte abgetragene Kleider, an den Fransen verbrannt; ungemeine Mäfsigkeit, Reinheit und Keuschheit, Demut und Wohlthätigkeit, Fleifs in körperlicher Arbeit. Der Priester tritt uns entgegen in der bekannten Geschichte,

1) Acta Sanct. l. c. p. 91.
2) Acta Sanct. l. c. p. 93—94.
3) Acta Sanct. l. c. p. 91.

da er die Kaiserin, die ihm beichten will, zu seinen Füßen knieen läßt. Vom Abte wird gesagt, daß er genauen Gehorsam verlangte, seine Verwandten nicht mehr kannte, den Gästen sich milde erzeigte. Das Ansehen Joachims bei den Säkularen wird damit illustriert, daß es heißt, seine Anwesenheit habe in einer Stadt mehr beruhigt als bewaffnete Scharen. Eine nicht wunderbare, aber doch rasche Heilung hat Lukas selbst erlebt, als er einmal krank nach Floris gekommen war.

Die Frage, ob die gegebenen Ausführungen Lukas' wirklich auf persönliche Erinnerungen zurückgehen, läßt sich wohl auf kritischem Wege nicht lösen, auch die pragmatische Reflexion führt nicht zum Ziele. Erinnerungen scheinen allerdings zu Grunde zu liegen und man kann aus ihnen das Bild eines geistesmächtigen Mannes gewinnen. Aber einmal läßt sich an dem Umstand nicht vorbeigehen, daß die Synopsis nur Aufzeichnung eines Anonymus nach Angaben des Lukas ist, und dazu kommt die vielleicht damit zusammenhängende Erscheinung, daß bestimmte Angaben, welche das Skelett der Darstellung bilden könnten, durchaus fehlen. Es mangelt allerdings nicht ganz an chronologischen Angaben; die Zuverlässigkeit derselben unterliegt aber berechtigten Bedenken. Ein $1\frac{1}{2}$jähriger Aufenthalt Joachims in fremden Klöstern, wie ihn Lukas angiebt, läßt sich nicht leicht denken. Immerhin sind jedoch die Anfangsabschnitte der „Erinnerungen" wertvoller als ihre Hauptmasse. Daß Lukas Joachim Schreiberdienste gethan hat, kann nicht ganz nur erfunden sein; aber auch hier bleibt das Fehlen jedes Hinweises auf den Inhalt der joachimischen Schriftstellerei ein kritisches Bedenken. Oder sollten darin vielleicht die Einflüsse späterer Zeit zu erkennen sein, in der es unangebracht war, von demselben etwas verlauten zu lassen? Durch spätere Überarbeitung und Umformung ist jedenfalls die Hauptmasse des Aufgezeichneten gegangen, das den Abt und Mönch zu verherrlichen hat. Hier haben wir die Schablone der Heiligenlegenden, die kein Charakterbild giebt, sondern alles in kirchlicher Übermalung. — Ob sich aus der Synopsis ein Kern echter Überlieferung herausschälen

liefse, kann dahingestellt bleiben; denn selbst wenn es gelänge, fehlten die Mittel das Resultat zu erproben. Das Dunkel über Joachim vermag die genannte Schrift nicht zu lichten.

3. Noch weniger, so umfangreich es auch ist, das Werk des Jacobus Graecus Syllenaeus [1], eines Florenser Mönches im 16. Jahrhundert, 1612 von ihm herausgegeben, Leben und Wunderthaten des Abtes umfassend. Es ist die Erinnerung des Ordens an den Stifter, aber schon die Jahreszahl zeigt, was von der Treue zu halten. Papebroche selbst unterzieht das Werk einer vernichtenden Kritik [2]. An Bestimmtheit der Angaben mangelt es nicht; Vater, Mutter, Heimat, Jugendunterricht, Hofdienst, Wallfahrt und Eintritt ins Kloster wird mit behaglicher Breite vorgeführt. Der Vater war aus gutem Geschlecht, a Maurus mit Namen, seine Mutter Gemma; Geburtsort ist Caelicum, ein Flecken vier Meilen von Cosenza. Bis zum 14. Jahre wird der begabte Knabe in der Grammatik unterrichtet, dann verschafft ihm der Vater eine gute Stelle am Hofe des Königs — wer derselbe gewesen, weifs Jakobus nicht. Der Sohn verläfst aber die damit gewiesene Laufbahn, wallt zum heiligen Lande, wo er schon den Plan zu seinen drei Schriften entwirft; zurückgekehrt wird er Einsiedler im Grattithale, weist die Versuche der Seinen, ihn dem weltlichen Leben zurückzugewinnen, energisch ab, ein Zug, der fast in jedes Heiligen Leben vorkommt; dann tritt er als Mönch in Sambucina ein, dem Stammkloster von Curatium. Seine Hauptwerke verfafst Joachim noch als Abt von Curatium, nicht weniger als 22 bezw. 28 weifs Jakobus aufzuzählen. Die Sehnsucht nach gröfserer Weltabgeschiedenheit bestimmt ihn zur Gründung von Floris, die ihm von den Genossen als secessio verübelt wird. Das Kloster erblüht jedoch, Kaiser Heinrich besucht selbst dort den Abt, der ihm Erfolg vorhergesagt hat. — Die Wunderthaten Joachims erheben auf Beachtung keinen Anspruch.

---

1) Acta Sanct. l. c. p. 94—124 ex M. S. Ferd. Ughelli ed.
2) l. c. p. 91.

Die Aufzeichnungen des Jakobus sind als Erinnerungen der Ordensgenossen Joachims zu denken, und es begegnet keinem Anstand, ihnen hinsichtlich persönlicher Notizen bis zu gewissem Grade Glaubwürdigkeit einzuräumen. Auch was sich auf die Gründung von Floris bezieht, mag gute Überlieferung sein. Aber schon das Schriftenverzeichnis [1] zeigt, wie weit man von kritischer Auffassung entfernt, die fehlerhafte Datierung von Geburts- und Todesjahr (1145 und 1214), wie die Erinnerung an die geschichtliche Wirklichkeit verfallen war. In die Reihe beachtenswerter Quellen tritt die Schrift des Jakobus aber insofern, als sie indirekt ein Zeugnis für die Bedeutung des Mannes abgiebt; dafs die spätere Zeit dieselbe vor allem auf das Gebiet des Wunderhaften und Mönchischen verlegt hat, kann nicht wunder nehmen, dafs sie aber eine solche Verlegung nur mit einer älteren Überlieferung vornehmen konnte, leidet keinen Zweifel.

Es darf noch angefügt werden, dafs die Schriften Joachims selbst auch als Quellen für die Darstellung seines Lebens zu gelten haben; so sehr darin in allem die Persönlichkeit des Verfassers zurücktritt, so findet sich doch wenigstens eine Bemerkung, welche biographische Verwertung zuläfst [2].

II.

Hinsichtlich des Geburtsjahrs Joachims wird man sich für 1130 entscheiden dürfen; die Datierung Jakobus' auf 1145 ist schon von Papebroche [3] mit Grund abgewiesen worden. Das Todesjahr ist 1201 oder 1202; im September 1201 war Joachim noch am Leben, wie aus der neunten oben registrierten Urkunde hervorgeht; in einer vom Juni 1202 datierten Urkunde des Bischofs Richard von Tropaeum [4] wird als Abt von Floris schon Matthaeus erwähnt: so fällt Joachims Tod zwischen September 1201 und Juni 1202.

1) Acta Sanct. l. c. p. 103. 105.
2) Conc. lib. I, cap. 2, Bl. 3a.
3) l. c. p. 92.
4) Acta Sanct. l. c. p. 92.

Dafs er schon in der Jugend eine gute Bildung genossen haben mufs, erweisen die Schriften des Mannes; ihr Latein gehört zu den besseren des Mittelalters. Spuren besonderer Belesenheit treten allerdings nicht zu Tage, die naturwissenschaftlichen Kenntnisse gehen über das Mafs des Gewöhnlichen nicht hinaus [1]. Dafs Joachim in jüngeren Jahren im heiligen Lande war, beweist Conc. Bl. 3a: videtis loca ista, o filii, in stagnum sulphureum nunc redacta; ego illa quondam florida et instar paradisi irrigari perspexi [2].

Dafs Joachim Abt von Curatium war, ist urkundlich sattsam belegt; dafs er Abt von Floris war, bedarf keines Beweises. Dafs letzteres nicht vor 1188 gegründet worden ist, ergiebt das Schreiben des Papstes Clemens aus diesem Jahr.

Wichtiger als die einfachen Daten des Lebens sind einige Fragen, die sich von selbst dabei aufdrängen. Es ist die Frage nach dem Verhältnis Joachims zu Kaiser und Welt, zu Papst und Kirche und die Frage nach dem Zweck seiner Ordensgründung.

1. Vielseitig genug hat sich die Sage zum ersten Punkt geäufsert, dem Verhältnis zu Kaiser und Welt. Schon die Synopsis des Lukas von Cosenza enthält die Geschichte, wie er die beichtende Kaiserin zu seinen Füfsen knieen läfst: aliter enim non debeo te audire [3]. In Palermo im Kloster des heiligen Geistes um Pfingsten soll sich das zugetragen haben; die Jahreszahl weifs auch Jacobus Graecus nicht zu geben [4]. Dafür einiges andere hierher Gehörige. Schon zur Zeit Wilhelms des Guten, im tiefen Frieden, habe der Abt Unheil und Heimsuchung prophezeit [5]; es habe sich erfüllt, als Clemens III. beide Sicilien mit Krieg überzog. Die zweite Erzählung fällt ins Jahr 1191, als Heinrich VI. Neapel einnahm. Joachim geht den König an und straft ihn wegen der grausigen Ungerechtigkeit gegen die Völker

1) Apocal. Bl. 54b.
2) Text wohl verdorben.
3) Acta Sanct. l. c. p. 94.
4) l. c. p. 108.
5) l. c. p. 106.

Gottes; weil er andere vernichtet, habe sich nun die Vernichtung gegen ihn selbst gewendet (Seuchen im Heere); wenn sie nicht ablassen, werden sie bald alle also umkommen. Heinrich habe den Abt trotzdem sicher bis Palermo geleiten lassen, obgleich man unter seinen Kriegern hier und da den Ruf gehört: quanta mala latent sub cuculla illa [1]. Von jener anderen Weissagung Joachims, zu welcher er durch den Kaiser selbst aufgefordert wurde, als die Geburt des Erben in Aussicht stand, brauchen wir weiter nicht Notiz zu nehmen, da Papebroche selbst den Zusammenhang mit den in den letzten Jahren des Kaisers nach dem sicilischen Strafgericht aufgekommenen Verlästerungen der Kaiserin als der von der Sache ihres Volkes Abgefallenen nachgewiesen hat [2].

Aber auch die übrigen Prophezeiungen verfallen der Kritik, so gläubig sie z. B. auch von Toeche [3] angenommen worden sind. Historisch ist allerdings der Zug des Kaisers gegen Neapel 1191, sowie die unglückliche Wendung der unter den günstigsten Umständen unternommenen Fahrt ins Normannenreich. Aber wenn auf Grausamkeiten des Kaisers hingewiesen wird, welche den verdienten Lohn gefunden haben, so liegt darin ein starker Anachronismus; denn erst von der Niederwerfung des sicilischen Aufstandes datieren die Klagen über Härte des Kaisers, welche einen Tadel desselben durch Joachim motivieren könnten.

Was sich an den Zug des Papstes gegen Sicilien anschliefsen soll, ist so unbestimmt gehalten, dafs von irgendwelcher geschichtlichen Erinnerung dabei nicht die Rede sein kann.

Noch mehr ins Gewicht fallen dürfte jedoch folgende Erwägung. Die genannten Erzählungen, die sich aus anderen Stellen leicht noch vermehren liefsen, ruhen alle auf der Annahme der Echtheit gewisser Schriften Joachims, welche allerdings die politische Tendenz seiner Prophetie erhärten, wie z. B. des Jeremias- und Jesaiaskommentars; aber

1) Acta Sanct. l. c. p. 108.
2) l. c. p. 93.
3) Toeche, Kaiser Heinrich VI. (1867), S. 197. 346. 467. 506 etc.

wie sie mit derselben stehen, so fallen sie auch mit ihr. Die Unechtheit genannter Schriften steht über jedem Zweifel. Sie weisen allerdings Joachim dem Kaisertum gegenüber eine oft feindliche Stellung zu; so sehr der Joachimismus nach 1200 dieselbe eingenommen hat, so wenig ist das für Joachim selbst nachzuweisen. Dafs Heinrich VI. sein Gönner war, beweisen seine und seiner Gemahlin Urkunden (s. o.); der Gedanke aber, als hätte er seine Zuneigung einem Manne geschenkt, der sich ihm an irgend einem Punkte seiner Staatsaktionen entgegenstellte, ist bei dem Charakter dieses Kaisers unbedingt ausgeschlossen. So fallen also jene Erzählungen, weil sie nicht den Zusammenhang mit dem historisch bezeugten freundlichen Verhältnis von Kaiser und Abt festhalten, vielmehr mit der späteren Auffassung Verbindung zeigen, welche davon nichts mehr gewufst hat. Dazu tritt eine Erwägung noch allgemeinerer Natur. Wir haben zu fragen, ob die Prophetie Joachims überhaupt eine derartige gewesen ist, dafs sie in die Berührung der Politik treten konnte. Nach den unechten Schriften ist die Frage bejaht, nach den echten jedoch zu verneinen. Man mag die Schriften des Abtes noch so sorgfältig durchgehen, Beziehungen auf reale Politik findet man darin so gut wie nicht. Wo er von der Zukunft redet, giebt er nicht Anschauungsbilder, die von der Gegenwart genommen in jene projiziert werden, sondern es geschieht immer mit Worten der biblischen Propheten, und nicht nur die Form, sondern auch der Inhalt der Zukunftsbilder ist von ihnen entnommen. Diese Art ist dabei nicht etwa Joachim im Unterschiede von anderen Apokalyptikern eigen, sie findet sich vielmehr auch sonst. Wo sie sich aber zeigt, ist sie ein Beweis dafür, dafs die apokalyptischen Gedanken letztlich in etwas anderem wurzeln als in der Betrachtung ungewöhnlicher Zeitereignisse; wie sie für die Person des betr. Autors auch zugleich den Beweis ergiebt, dafs er ohne besondere Anteilnahme den Zeitereignissen gegenüberstand.

Derartiges scheint in der That bei Joachim der Fall gewesen zu sein. Er war wohl ein Mönch vom alten Schlage, der es mit der Weltflucht ernst genommen hat, dem nichts

ferner lag, als eine politische Rolle spielen zu wollen. In diese Richtung weist uns die Erzählung Lukas' von der Beichte der Kaiserin. Eine spätere Zeit konnte aber eine solche Haltung nicht mehr verstehen, um so weniger, je mehr die Joachimisten sich der Erkundung der Zeichen der Zeit zuwandten; so sah sie auch keine Fälschung, wenn man den „Propheten" Joachim wie die israelitischen Propheten gegen Könige und Tyrannen seinen Spruch sagen liefs.

2. Wesentlich einfacher gestaltet sich die Untersuchung des Verhältnisses zwischen Abt und Papst. Wohl hat sich die Sage derselben auch bemächtigt und Joachim zum Richter und Gewissen einer entarteten Hierarchie gemacht. Doch hat sie dabei eine gewisse Zurückhaltung nicht abzulegen vermocht. Begreiflich genug. Denn ganz abgesehen von den späteren Verwickelungen der Hierarchie mit den Joachimiten ist in das Bewufstsein der Tradition eingedrungen, dafs Joachim selbst schon hinsichtlich seiner Lehre Anlafs zum Anstofs gegeben hat; so sagt sie nur wenig über das Verhältnis von Abt und Papst. Bezeichnend ist es aber immerhin, dafs eine Erscheinung wie der calabresische Abt mit Kaiser und Fürsten näher zusammengerückt werden konnte, als mit dem kirchlichen Oberhaupt; darin liegt nicht nur ein Urteil über Joachim, sondern auch über die Päpste selbst. Und zwar ein scharfes; läfst man sie doch einer bedeutenden Erscheinung der Kirche gleichgültig gegenüberstehen, weil sie nichts an sich hat, das sie für die Zwecke der Hierarchie verwendbar machte. Ohne es zu wollen, ist die Überliefernng zum Zeugen dafür geworden, wie einseitig das Papsttum im 12. Jahrhundert in der Wahrung der weltlichen Interessen, im Kampf gegen die rivalisierende Kaisermacht aufgegangen ist.

Es sind zwei Urkunden von hohem Wert, welche das Verhältnis Joachims zum Papste klarstellen. Die erste das Schreiben Clemens' III. vom 6. Juni 1188; die zweite das Schreiben Joachims an seine Leser von 1200; beide zeitlich so weit auseinander, dafs sie einen nicht unbedeutenden Zeitraum erleuchten.

Clemens weist darauf hin, wie Joachim auf Befehl und

Ermahnung des Papstes Lucius die Auslegung der Apokalypse und das Werk der Konkordie begonnen und mit Erlaubnis seines Nachfolgers Urbanus verfafst habe. Er schliefst daran die Ermahnung, er möge nun seine Arbeiten zu Ende führen, sodann in Rom sich der Untersuchung und dem Urteil des römischen Stuhles stellen.

Die Bedeutung dieses Schreibens ist in der Hauptsache klar. Man erkennt die warme Wertschätzung, die der Papst für Joachim hegt; eigentümlich aber berührt der Schlufssatz [1], der eine gewisse Schüchternheit des Verfassers, sein Werk zu veröffentlichen, überwinden soll, daneben aber doch den Mann und seine Bücher nicht sich selbst überlassen will. Klarzulegen sind die Motive dieses Vorgehens aus dem Schreiben selbst nicht; nur so viel läfst sich sagen, dafs der Zweifel an der Orthodoxie Joachims nicht der Grund gewesen sein kann. Denn derselbe hat sich an das Psalterium decem chordarum angeschlossen, dessen das päpstliche Schreiben gar nicht erwähnt und wohl auch nicht erwähnen kann, da es erst nach 1188 verfafst ist.

Joachims Schreiben selbst ist geeignet, das Angeführte zu bestätigen. Einleitend nimmt er darin Bezug auf die Mandate der oben genannten Päpste; er hat nun die Konkordie, Apokalypse, das Psalterium und einige kleinere Schriften wie die Traktate gegen die Juden und gegen die Feinde des katholischen Glaubens fertiggestellt. Es ist ihm aber wegen der Ungunst der Zeiten nur möglich gewesen, die erste seiner Schriften der Korrektur des apostolischen Stuhles vorzulegen. Sollte er nun sterben, ehe er der päpstlichen Aufforderung nachgekommen sei, so mögen seine Mitäbte, Prioren und Brüder diese Worte als sein Testament ansehen und seine vollendeten Werke oder was er noch vor seinem Ende schreibe, dem Examen des Papstes unterwerfen und ihn seiner Treue nochmals versichern.

Dem Schriftstücke läfst sich einmal der Katalog der

---

1) Si enim velis in abscondito retinere, diligenti cura perspicias, qua possis summi patris familias offensam de talento scientiae tibi commisso satisfactione placare.

Hauptwerke Joachims entnehmen; aus der Vergleichung mit dem Schreiben Clemens' geht hervor, dafs das Psalterium und die beiden Traktate erst nach 1188 verfafst sind. Auffällig ist die starke Versicherung der Devotion gegen den heiligen Stuhl und der Rechtgläubigkeit, in einer Form, dafs man sich des Verdachtes nicht erwehren kann, sie müsse von irgend einer Seite her angezweifelt worden sein. Offenbar hat sich an das Psalterium damals schon der Vorwurf angeheftet, den die Lateransynode 1215 Can. 2 gegen einen Punkt der Trinitätslehre Joachims erhoben hat; dafs die Synode auf sein Schreiben Bezug nimmt, beweist die Echtheit desselben, sowie die Beachtung, die es an mafsgebender Stelle gefunden hat. — Weiter aber geht aus ihm hervor, wie viel dem Manne daran gelegen war, seine Genossen in der gleichen Stellung gegen Rom zu erhalten. Offenbar begann unter ihnen, verursacht durch die Gedanken des Meisters, eine kritische Tendenz gegen die höchste Stelle sich anzubahnen, und wir haben wohl hier den Beweis dafür, dafs die über Joachim hinausgehende Bewegung, welche im Joachimismus später hervortritt, schon zu seinen Lebzeiten ihren Anfang genommen hat.

3. Schon Papebroche hat [1] eine historische Untersuchung über den Florenserorden angestellt. Die Hauptdaten der Gründung und Geschichte sind darin in zuverlässiger Weise gegeben.

Vom Papste von der Administration von Curatium entbunden, sucht sich Joachim mit seinem Genossen Rayner im Sylagebirge bei Cosenza den Ort, eine Zelle zu gründen, am 18. Juli 1189 ersteht sie. Andere schliefsen sich an, so entsteht Kloster Floris, dem Evangelisten S. Johannes geweiht. Obenan steht als Gönner Kaiser Heinrich VI. Papst Cölestin bestätigt unter dem 25. August 1196 die Konstitutionen des Klosters; leider sind dieselben nicht erhalten, Jacobus Graecus hat vergeblich nach ihnen gesucht. Reiche Reliquienstiftungen treten ein; ein Billet Joachims an Kaiserin Constanze in diesem Betreff hat Papebroche abge-

1) Acta Sanct. l. c. p. 125 sqq.

druckt [1]. Das Klosterleben ist streng; der Cisterciense-rorden erscheint dem Florenser gegenüber lax, urteilt derselbe Autor [2]. Die Reihe der Äbte ist folgende: Joachim, Matthaeus 1202—1234, Sannes, Orlandus, Bernardus 1249, Gerardus, Guilielmus I. 1290, Nicolaus I. 1315, Guilielmus II., Marinus 1331, Joannes I. 1348, Petrus 1356, Joannes II. 1371, Nicolaus II. 1391, Hieronymus 1451, Carolus, Hippolytus, Joannes III., Evangelista 1470. In der Geschichte des Klosters fehlt es nicht an kritischen Ereignissen. Frühe äufsert sich der Neid griechischer Mönche in Prozessen und Gewaltthaten [3]. Von 1470 an beginnt der Niedergang, bis 1570 die Mönche entfliehen, ein neues Kloster S. Maria de succursu gründen und sich dem Cisterciense-rorden wieder anschliefsen.

Nicht so lange, nur gegen 300 Jahre, meint unser Autor, habe der Florenserorden geblüht. Die Bemerkung, dafs er in Kalabrien sich sehr ausgebreitet habe, wird durch Gregorius de Lauro bestätigt, der 35 Klöster aufzählt, ohne ihre Zahl damit erschöpft haben zu wollen [4].

Von Interesse ist die Frage nach dem Zweck dieser Kloster- und Ordensgründung. Dafs Joachim Floris gegründet habe, um für seine litterarischen Arbeiten Zeit zu gewinnen, ist eine schon von der Tradition abgelehnte Annahme; so sind innere Gründe mafsgebend gewesen. Die Konstitutionen, die Joachim dem Papste vorlegt, sind, wie aus diesem Umstand hervorgeht, von der Benediktinerregel verschieden gewesen. Die Cistercienser haben die Niederlegung der Abtstelle in Curatium als Pflichtvergessenheit beurteilt [5], das Generalkapitel von 1192 bestimmte, dafs, wenn Joachim und Rayner bis zum Feste S. Johannis nicht zurückgekehrt seien, sie als Abgefallene angesehen werden sollen [6]. Erst 1570 erfolgt der Wiederanschluſs der Florenser.

---

1) Acta Sanct. l. c. p. 126.

2) l. c. p. 125. 3) l. c. p. 127.

4) l. c. p. 125.

5) S. Engelhardt l. c. p. 38.

6) Statuta capituli gen. ord. Cisterc. 1192 bei Martène et Durand thes. IV, 1272.

Hat sich demnach Joachim absichtlich vom Mutterorden getrennt, so geben über die Gründe seine Schriften annähernd Aufschluſs. In ihnen begegnen häufige Klagen über das Mönchtum seiner Zeit. In Conc. lib. IV, cap. 27 widmet er ihm im Anschluſs an eine scharfe Rüge des Klerus ein Kapitel, das mit den Worten beginnt: quibus ne forte aliqui monachorum, quasi vel ipsi justi sint, insultare praesumant, audiant quid de eis in sequentibus. Dann wendet er Thren. 4, 7—8 auf sie an: non est differentia inter eos et homines saeculares . . . se ipsos non reficiunt lectionibus divinis, nihil se ostendunt habere de vita monastica praeter quam habitum exteriorem, et in modum ligni aridi desiccantur ab humore spirituali, non referunt fructum. Ebenso enthält cap. 39 desselben Buches schwere Vorwürfe. Sicut tunc pharisaei jactabant se coram hominibus de justitia sua, ita non nulli monachorum arbitrantes in religioso habitu et non potius in humilitate et charitate esse perfectionem justitiae etc. Darum muſs auch das Mönchtum in der erwarteten Zukunft eine völlige Änderung durchmachen, ehe es der Träger des spiritualis intellectus sein kann. Necesse est, ut succedat similitudo vera apostolicae vitae (lib. IV, cap. 39). Es ist nun aber durchaus die Meinung Joachims, daſs der neue Zustand der Welt aus dem Bestehenden sich heraus entwickelt, auch das Mönchtum der Zukunft ist nicht ohne Verbindung mit dem der Gegenwart. Dabei fällt sein Blick von selbst auf den Cisterzienserorden; so sagt er von den fünf Cisterzienserklöstern: in quibus status ipse tertius inchoatus esse videtur, licet processerit initiatio ipsius a beato Benedicto et secundum alteram rationem ab Helisaeo propheta [1]. Namentlich der heilige Bernhard ist sein Mann, er wird alter Levi und alter Moyses genannt. Die fünf Hauptklöster des Ordens haben den Primat unter den anderen, wie die fünf ersten Stämme Israels vor den andern das Erbe empfingen. Damit ist ihnen offenbar eine bleibende Bedeutung zugesprochen.

So scheint sich zu ergeben, daſs Joachim bei aller Klage über das weltlich gewordene Mönchtum doch dem Cister-

1) Conc. lib. IV, cap. 37.

cienserorden zugethan blieb, ja er hat ihn für den Orden der Zukunft gehalten; der heilige Bernhard ist der grofse Prophet, der kommen mufs, ehe die Zeit der geistlichen Erkenntnis anhebt. So hat er mit seiner Neugründung auch nicht die Absicht verfolgt, den Orden der Zukunft zu gründen, vielmehr ist sein Schritt nur als Rückkehr zur strengen Observanz im Sinne und Geiste Bernhards zu beurteilen.

Es ist nicht viel, was sich an Material für das Leben des merkwürdigen Mannes hat zusammenstellen lassen, nicht genügend ein zusammenhängendes Lebensbild zu geben. Immerhin ergiebt sich aber, dafs Joachim ein angesehener, in seiner Art auch bedeutender Mann war. Über den Kreis seines Ordens ist aber seine Bedeutung zu seinen Lebzeiten nicht hinausgegangen. Vielmehr ist das erst so geworden, als seine Schriften zu wirken begannen; diese haben ihm rasch eine Gemeinde gewonnen, die seine Gedanken ausbaute. Dabei ist er aber von dem Lose aller Prophetie nicht verschont geblieben, dafs Fälschungen an dieselbe ansetzen und dafs diese in der Regel stärker wirken als die ursprünglichen Gedanken der Propheten.

Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi.

(Erster Teil.)

Von

Walter Goetz.

Einleitung.

Drei wichtige Abschnitte lassen sich in der fortschreitenden Forschung über Franz von Assisi feststellen. Je nach der Sichtung und Erweiterung des Quellenkreises entstanden dreimal neue Auffassungen von wissenschaftlicher Bedeutung. Seitwärts davon ging freilich immer ein breiter Strom der Erbauungslitteratur, die auf strenge Quellenforschung verzichtete und allein dem Ruhme des Heiligen zu dienen bemüht war; für die Wissenschaft haben diese zahlreichen Schriften keinen Wert.

Die erste kritische Sichtung der Quellen unternahm 1768 Konstantin Suysken, als er die Lebensbeschreibungen des Heiligen für die Acta Sanctorum zusammenstellte; er schuf die erste wissenschaftliche Grundlage, indem er — wenn auch etwas ängstlich — die wertvollen Bestandteile aus der Masse der Überlieferung auszuscheiden begann und nach ihrer Glaubwürdigkeit prüfte.

Karl von Hase that den nächsten Schritt, als er 1856 das kleine Büchlein über Franz von Assisi schrieb: mit unerbittlicher Kritik untersuchte er die Quellen und führte Franz aus dem Bereiche der Heiligenverehrung zurück auf den Boden der Geschichte. Die Grundlagen seiner Schilderung waren die erste Lebensbeschreibung des Thomas von

Celano (die er auf etwa 1229 richtig ansetzte), die sogen. Legende der drei Genossen (von 1247) und die Erzählung Bonaventuras (1263), dazu noch die Ordensregeln und „einige Briefe und fromme Ergiefsungen“ des Heiligen selber.

Auf diesem von Hase bereiteten Boden blieb die Forschung im wesentlichen ein halbes Jahrhundert, nur dafs von Georg Voigt (1870) [1], Franz Ehrle (1883) [2], Ruggiero Bonghi (1884) [3], Henry Thode (1885) [4] und Karl Müller (1885) [5] die zweite Lebensbeschreibung des Thomas von Celano entdeckt, untersucht und als wertvoll erkannt und den grundlegenden Quellen hinzugefügt wurde und dafs Bonaventura an Wertschätzung verlor. So viel Neues die Forschung der nächsten 40 Jahre nach Hase auch ergab, so viel Hervorragendes Bonghi und Thode, Karl Müller und Paul Sabatier in ihren Werken über Franz geleistet haben — sie gingen in der Quellenbetrachtung alle auf dem Wege, den Hase gewiesen hatte und nur Sabatier blickte schliefslich mit Vermutungen darüber hinaus, als er 1894 seine „Vie de S. François“ erscheinen liefs. Und ihm, dem protestantischen französischen Theologen, der sich in eine schwärmerische Verehrung für den Heiligen des 13. Jahrhunderts hineingelebt hat, dankt die Wissenschaft die Anregung zu neuen Fortschritten. Er glaubte ursprünglichere Quellen, als man sie bisher besessen hatte, erschliefsen und für die Forschung über Franz von Assisi eine neue Grundlage schaffen zu können. Er selber brachte als Ergebnis dieser Studien 1898 des Speculum Perfectionis als älteste, aus der nächsten Nähe des Heiligen stammende Quelle [6], und mehr oder minder von Sabatier angeregt, liefsen

1) Die Denkwürdigkeiten des Minoriten Jordanus von Giano. Abh. d. k. s. Ges. der Wiss. 1870.

2) Zeitschrift für kath. Theologie 1883.

3) Francesco d'Assisi. Città di Castello 1884.

4) Franz von Assisi und die Anfänge der Kunst der Renaissance in Italien. Berlin 1885.

5) Die Anfänge des Minoritenordens und der Bufsbruderschaften. Freiburg i. B. 1885.

6) Speculum Perfectionis seu S. Francisci Assisiensi Legenda antiquissima auctore fratre Leone. Paris 1898.

zwei italienische Franziskaner Marcellino da Civezza und Teofilo Domenichelli 1899 eine neue Legenda trium Sociorum [1], eine Rekonstruktion, die mehr als den doppelten Umfang der bisher bekannten Legende der drei Genossen besafs, erscheinen. Beide Veröffentlichungen haben, sich ergänzend und gegenseitig ihre Ergebnisse unterstützend, den Anspruch erhoben, die älteste aus dem vertrauten Jüngerkreise stammende Überlieferung zu sein.

Die Frage war zu wichtig für dies ganze Forschungsgebiets, als dafs nicht sogleich die lebhafteste Bewegung entstanden wäre — schon liegt eine kleine Litteratur darüber vor. Neben bedingungsloser oder begrenzter Zustimmung kamen auch Angriffe, die das kunstvolle Gebäude aufs ärgste zu erschüttern drohten: nach dem Willen der Angreifenden sollte bei den neuen Quellen kaum ein Stein auf dem andern bleiben [2].

Die Parteien und ihre Gegensätze. Die Aufgabe.

Der litterarische Streit, der seit dem Erscheinen des Speculum Perfectionis (1898) ausgebrochen ist, erhält sein Gepräge nicht nur durch wissenschaftliche Meinungsverschieden-

---

1) La Leggenda di San Francesco scritta da tre suoi Compagni (Legenda trium sociorum), pubblicata per la prima volta nella vera sua integrità. Rom 1899.

2) Von der für die beiden Rekonstruktionen mehr oder minder günstigen Litteratur ist zu nennen: Cosmo, Riv. stor. ital. III (1898); Tocco im Archivio storico italiano, 5. Serie XXIII (1899); Minocchi, ebd. XXIV (1899); Karl Müller in der Theol. Litt.-Zeitung 1899; Goetz, Neue Jahrb. f. d. klass. Altert., Gesch. und Litt. 1900. — Sammelpunkt der Gegner sind die Miscellanea Franciscana. Im Bd. VII (Foligno 1898/1899) hat vor allem der Herausgeber dieser Zeitschrift, Faloci-Pulignani, den Kampf geführt; neben ihm P. Edouard d'Alençon, der Generalarchivar der Kappuziner, und P. Mandonnet — alle freilich doch mit mancherlei Zugeständnissen an Sabatiers Anschauungen. Lebhaften Widerspruch erhob Della Giovanna im Giornale stor. d. lett. ital. XXIII (1898). Den schärfsten Angriff gegen die Leg. tr. Soc. (und indirekt auch schon gegen das Speculum Perfectionis) führte van Ortroy aus im Bd. XIX der Analecta Bollandiana (1900). Sabatier hat darauf geantwortet in der Revue historique, T. LXXV (1901).

heiten. Es spielen Tendenzen hinein, die den alten Gegensätzen innerhalb des Franziskanerordens entsprechen und aufserdem durch den religiösen Gegensatz zu dem freien Protestanten Sabatier hervorgerufen worden sind. Je gröfser der Einfluſs Sabatiers auf katholische Priester, Gelehrte und Laien Italiens und Frankreichs in diesen Fragen wurde, um so lauter haben seine Gegner vor seinen der katholischen Kirche gefährlichen Anschauungen gewarnt.

Die Gruppierung der Parteien ist folgende: an Sabatier, den Führer bei der Wiederauffindung alter Quellen, den unermüdlichen Vorkämpfer für eine von katholischer Tradition unabhängige Wertung des Heiligen, haben sich die heutigen Nachfolger der ehemaligen „Spiritualen“ des Franziskanerordens angeschlossen; die Gelehrten dieser Richtung und ihre Organe — L'Oriente serafico di S. Maria degli Angeli, Mater Amabilis (di Roma) — stehen zwar den modern religiösen Idealen Sabatiers fern, aber sie billigen aus Herzensinteresse das Bemühen, den Heiligen strenger aufzufassen, als die Kirche und der gröfsere Teil des Ordens es von Anfang an gethan hat. Mit Eifer gehen sie deshalb allen Zeugnissen nach, die noch vor der kirchlich beeinfluſsten Überlieferung zu liegen scheinen und den Heiligen im Gegensatz zu der schon zu seinen Lebzeiten einreifsenden laxeren Praxis schildern. Machte Sabatier mit der Herausgabe des Speculum Perfectionis den Anfang, so folgten Minoriten dieser strengeren Richtung mit der Rekonstruktion der Legenda trium Sociorum, die sich enge mit dem Inhalt des Speculum Perfectionis berührt.

Der rastlose Gegner der ganzen Richtung Sabatiers und seiner Anhänger ist Faloci-Pulignani in Foligno mit seiner Zeitschrift Miscellanea Francescana — unzweifelhaft ein gewandter Kämpfer und bei seiner Anlage zur höflichsten Grobheit und zur Ironie kein angenehmer Gegner. Neben seiner wissenschaftlichen Kritik steht sein verletztes kirchliches Gefühl: Sabatiers „antikatholische“ Anschauungen und der antikirchliche Radikalismus einzelner italienischer Nachfolger Sabatiers haben mehr als einmal das abwehrende Urteil Faloci-Pulignanis auf eine falsche Bahn gedrängt. Im

wesentlichen schreibt und kämpft er in seiner kleinen Zeitschrift ganz allein, aber er steht in enger Fühlung mit den italienischen, deutschen, französischen, belgischen geistlichen Gegnern Sabatiers. An wissenschaftlicher Schulung und kritischer Begabung sind Männer wie Faloci-Pulignani und der Jesuit van Ortroy den Herausgebern der rekonstruierten Legenda trium Sociorum und des Oriente Serafico gewifs überlegen und es ist ganz unbestreitbar, dafs sie mit ihren Kritiken und Untersuchungen der Franzforschung wertvolle Dienste geleistet haben. Bei dem Kampf für seine Anschauungen mufs sich Sabatier vor allem auf die eigenen Kräfte verlassen, denn ganz ohne Einschränkung hat sich bisher von den kompetentesten Beurteilern, nämlich den kirchlich vollkommen Unabhängigen, doch niemand auf seine Seite gestellt: dafs er den Heiligen allzusehr vom Standpunkt moderner Religiosität auffasse und seinen Gegensatz gegen die Kirche übertreibe, ist schon früher gegen Sabatier eingewendet worden und ganz so glatt, wie er möchte, liegen die Zweifelsfragen beim Speculum Perfectionis jedenfalls nicht.

Die sachlichen Gegensätze, wie sie bisher aus der verschiedenen Wertung der Quellen entstanden sind, beziehen sich — um das für die Quellenforschung Wichtigste herauszugreifen — auf folgende Punkte. Sabatier und seine Anhänger nehmen an, dafs bereits zu Lebzeiten des Heiligen eine Spaltung des Ordens in eine strengere und eine laxere Richtung eingetreten sei und dafs der Ordensprotektor Kardinal Hugolin von Ostia damals und später als Papst Gregor IX. (1227—1241) die laxere Richtung begünstigt habe. Die auf Veranlassung Gregors IX. um 1228/29 von Thomas von Celano geschriebene Vita prima des Heiligen gilt ihnen deshalb als einseitig und ebenso auch, wenngleich in geringerem Grade, die zweite Vita, die Thomas 1247 verfafste. Sabatiers Gegner weisen jeden Vorwurf gegen Gregor IX. zurück und sehen in ihm den aufrichtigsten Freund des Heiligen, den Förderer seiner Ideeen; sie halten infolgedessen die Berichte des Thomas von Celano für die getreueste Schilderung des Heiligen und wollen von Spaltungen innerhalb des Ordens zu Lebzeiten des Heiligen nichts

wissen. Und während Sabatier und seine Freunde Bonaventuras Legende für eine schönfärbende, den geschichtlichen Hergang verwischende Erzählung ansehen, beurteilen die anderen Bonaventura als einen Spiegel der Wahrheit: Faloci-Pulignani will [1] Franz auch fernerhin auffassen, „come ce lo presentò Gregorio IX. e come lo dipinse S. Bonaventura“ — wie ihn uns Gregor IX. dargestellt und wie ihn der hl. Bonaventura gezeichnet hat.

Für Sabatier hat jetzt das nach seiner Meinung von Bruder Leo 1227 geschriebene Speculum Perfectionis aufs klarste gezeigt, wie wenig zuverlässig Thomas von Celano und Bonaventura gearbeitet haben, und die rekonstruierte Legenda trium Sociorum verstärkte Sabatiers Beweise; die Gegner lehnten aber die Echtheit oder doch die Autorität der beiden neuen Quellen ab und setzten ihre Entstehung in eine viel spätere Zeit, so dafs sie keinesfalls an Wert mit Thomas von Celano oder Bonaventura konkurrieren könnten.

Diese Meinungsverschiedenheiten fordern zu einer bestimmten Entscheidung heraus; die Geschichte des Heiligen mufs der vollkommenen Unsicherheit, in der sie sich infolge dieser Gegensätze befindet, wieder entrissen werden.

Der Versuch, einige annehmbare Ergebnisse festzustellen, soll hiermit gemacht werden; vielleicht ist das Wagnis einer Klärung der strittigen Fragen geeignet, voller Zersplitterung der Meinungen vorzubeugen. Denn aussichtslos erscheint ein solcher Versuch nicht.

Das Schlimmste bei solchem Unternehmen ist, dafs kritische Ausgaben der wichtigsten Quellen noch fehlen: einzig das Speculum Perfectionis Sabatiers ist ein vortreffliches unschätzbares Hilfsmittel für vergleichende Quellenarbeit. Weit weniger bietet in dieser Hinsicht die rekonstruierte Legenda trium Sociorum, und die Legenden des Thomas von Celano liegen bisher nur in Ausgaben, die zu Erbauungszwecken bestimmt sind, vor — ausgenommen den über die Wunder handelnden Teil der Vita secunda, der in den Analecta Bollandiana XVIII (1899) durch van

1) Miscellanea Francescana VII, p. 172.

Ortroy zum ersten Male gedruckt und aufs sorgfältigste kommentiert worden ist. Aber diesen einen Abschnitt ausgenommen fehlt es für die beiden Lebensbeschreibungen des Thomas noch an einem gesicherten Texte — P. d'Alençon bereitet, wie man hört, eine kritische Ausgabe vor. Für Bonaventura giebt die sonst vortreffliche neue Ausgabe in den Opera Bd. VIII (Quaracchi 1898) nicht ganz, was man für unsere Untersuchungen haben möchte: es wird im einzelnen (und das ist das Notwendige) nicht angegeben, welche Vorlagen Bonaventura jeweilig benutzt hat.

Das sind Schwierigkeiten, die eine volle Lösung der Aufgabe verzögern; aber zu warten, bis sie alle beseitigt sind, hiefse das mögliche Gute um des Besten willen versäumen und das Urteil über Franz von Assisi noch für eine gute Weile im Unsichern lassen. Die Aufgabe, die durch die nachfolgenden Untersuchungen zu lösen versucht wird, ist die Wertung der vorhandenen Quellen: die Feststellung vor allem der ältesten und der Abhängigkeitsverhältnisse der späteren.

Giebt es Aufzeichnungen von Franz selber? Ist das Speculum Perfectionis der früheste und intimste Bericht über den Heiligen? Ist die Legenda trium Sociorum in der alten Form und in der Rekonstruktion eine wertlose Kompilation? Ist die erste Vita des Thomas von Celano ganz unparteiisch und zuverlässig, ist die zweite die selbständige Ergänzung der ersten und von der gleichen Zuverlässigkeit? Schreibt Bonaventura als wahrheitsuchender Geschichtsforscher oder als Vertreter einer Partei, die die Lebensideale des Heiligen abschwächen wollte? — diese Fragen geben die Gliederung der nachfolgenden Untersuchungen.

I. Eigne Aufzeichnungen des hl. Franz.

Von dem, was Franz selber geschrieben hat, mufs bei der Beurteilung der späteren Überlieferung ausgegangen werden. Was er selber geschrieben, ist der einzige zuverlässige Mafsstab für die Treue dieser Überlieferung. Es ist ein schwerer Fehler der Gegner Sabatiers, dafs sie — wie z. B. Faloci-Pulignani[1] — den Wert der Legenden Ce-

1) Miscell. Franc. VII, p. 145sqq.

lanos und Bonaventuras bestimmen wollen, ohne auf die eigenen Aufzeichnungen des Heiligen irgend welche Rücksicht zu nehmen. Es genügt nicht nachzuweisen, dafs Bonaventura in guter Absicht schrieb; wichtiger ist zu zeigen, dafs seine Auffassung die geschichtlich richtige ist; diese Richtigkeit läfst sich zum guten Teile nur an demjenigen, was wir von Franz selber besitzen, prüfen.

Lange Zeit sind diese Selbstzeugnisse Franzens von der gelehrten Forschung nicht hoch eingeschätzt und kaum verwertet worden; Sabatier hat zuerst ihre Bedeutung betont und einiges davon genauer untersucht. Aber was als „Werke" des hl. Franz überliefert ist, entbehrt — von der Ordensregel abgesehen — noch einer zusammenhängenden kritischen Untersuchung.

Wadding hat zuerst zusammengestellt, was unter Franzens Namen ging, ohne eine Sichtung dieser Überlieferung vorzunehmen. Alle späteren Ausgaben der „Werke" beruhen auf Wadding und sind noch genau so unzuverlässig, wie es diese erste Ausgabe leider ist[1]. Nur für das Testament, für einige Briefe und den Sonnengesang liegen Einzeluntersuchungen und Einzelausgaben vor: — das meiste dankt man auch hierbei Sabatier, manches Faloci-Pulignani und P. Ed. d'Alençon.

Die Ausgaben der Werke des Heiligen enthalten alle gleichmäfsig folgendes: 17 Briefe, 27 Admonitiones, einige kleinere Stücke verwandten Inhalts und Gebete, das Testament, die sogen. erste (1221) und zweite (1223) Regel, die Regel für die Klarissen, die 28 Collationes monasticae, die Dichtungen, die Apophthegmata, Colloquia, Prophetiae, Parabolae und Exempla, die Benedictiones und die Oracula et sententiae communes.

Durch die älteste Überlieferung beglaubigt ist davon nur das allerwenigste. Dafs Franz Regeln aufgeschrieben hat, dafs es Briefe von ihm gab, dafs er geistliche Lieder (Laudes)

---

1) Opuscula b. Francisci Assisiatis, ed. Wadding, Antwerpen 1623. Die übrigen Ausgaben sind zusammengestellt bei Thode S. 539 und Sabatier, Vie de S. François (1894), p. XXXVI.

verfaſst hat, daſs er ein Testament hinterliefs, berichten die Quellen; aber die echte Form dieser Aufzeichnungen oder — wie bei den Regeln — Franzens Anteil an der endgültigen Fassung ist nicht so leicht zu bestimmen. Für die anderen angeblichen Werke des Heiligen fehlt es fast durchgängig an einer Beglaubigung aus früher Zeit. So heifst es Schritt für Schritt vorzugehen, um im kleinsten zunächst einmal festen Boden zu gewinnen und damit einen Ausgangspunkt für alles Weitere.

1. Autographen des Heiligen.

Was sicher festgestellt werden könnte als von Franz mit eigener Hand geschrieben, wäre, falls ein wertvoller Inhalt hinzukäme, gewifs das kostbarste Zeugnis für die Anschauungen des Heiligen. Thatsächlich werden drei Schriftstücke als Autographen bezeichnet: die sog. Benedictio Leonis, die auf der Rückseite derselben geschriebenen Laudes Dei (Assisi, im Sacro Convento), und ein kurzer Brief an Bruder Leo (seit 1895 im Vatikan).

Die Echtheit dieser Autographen ist nicht unbestritten geblieben[1]; aber seit sich hinsichtlich der Benedictio hervorragende deutsche und französische Palaeographen (Wattenbach, W. Meyer, Dziatzko, Berger) bei einer neuerlichen Anfechtung 1895 und 1896 für die Echtheit ausgesprochen haben — ein Urteil, das auch Prof. Seeliger-Leipzig mir bestätigt hat — erscheint an diesem Punkte ein Zweifel doch wohl ausgeschlossen: die Schriftzüge passen durchaus in die fragliche Zeit. Damit werden auch die Laudes Domini der Rückseite, die Bruder Leo als zugehörig beglaubigt hat und die schon Thomas von Celano in seiner 2. Vita (II c. 18) 1247 in diesem Zusammenhange mit der Benedictio erwähnt, als eigenhändig bestätigt — sie sind freilich in arg verderbtem

1) Vgl. Faloci-Pulignani, Gli autografi di S. Francesco (Misc. Franc. VI, p. 33—39, mit Faksimile-Abbildungen, 1895); Ders., La Calligrafia di S. Francesco (ebd. VII, S. 67—71, 1898. Dabei weitere Litteraturangaben!). Sabatier, Speculum Perfectionis, p. LXVIII sq. LXXIII sqq.

Zustande. Das Urteil über den dritten Autographen, den Brief an Leo, ist viel weniger gesichert. Zwar haben sich sowohl Faloci-Pulignani wie Sabatier mit vielerlei Gründen für die Echtheit ausgesprochen; aber paläographische Bedenken — nicht gegen den zeitlichen Charakter, wohl aber gegen den Duktus der Handschrift, der mit der Benedictio nicht übereinzustimmen scheint — müssen erwogen werden. Auf den ersten Blick erscheinen die beiden Handschriften der Benedictio und des Briefes ganz verschieden: die Benedictio ist mit monumentalen, ganz vertikal und einzeln stehenden Buchstaben geschrieben, der Brief an Leo hat etwas schräg gestellte, vielfach miteinander verbundene und viel weniger bestimmte Buchstaben. Die Laudes stehen in der Mitte zwischen beiden: sie haben keine so monumentalen Züge und in den unteren Zeilen etwas schräg gestellte Buchstaben. Nun zeigen aber die Buchstaben im einzelnen auf allen drei Schriftstücken in ihrer Bildung eine starke Ähnlichkeit: vor allem das e, das t, das d, das r, das a, das s, ferner die Abkürzung für et, so dafs ich mich doch dem Glauben an die Echtheit auch des dritten Autographs zuneigen möchte — lassen doch auch innere Gründe den Brief als echt erscheinen (vgl. darüber unten). Der verschiedene Duktus der Handschrift ist vielleicht erklärbar: die Benedictio war eine feierliche Kundgebung des Heiligen für seinen vertrautesten Jünger — daher die monumentale Form. Auch die Laudes Domini tragen aus natürlichen Gründen ein ähnliches, wenn auch längst nicht so monumentales Aussehen: die Aufzeichnung dieses Gedichtes geschah, bei Franzens Natur, jedenfalls auch in einer gehobenen Stimmung, wie die Beischrift Leos zudem beweist. Der Brief an Bruder Leo ist dagegen, wie sein Inhalt zeigt, rasch hingeworfen; ob sich dadurch nicht die Verschiedenheit der Züge erklären liefse? [1]

Eine vollkommene Gewifsheit wird niemand zu geben

---

1) Sabatiers Vermutung (Speculum Perfectionis, p. LXXIV Note), dafs die Handschrift des Briefes später vielleicht nochmals übergangen worden sei, will mir nicht recht einleuchten; ich vermag an dem Faksimile keine Spuren davon zu erkennen.

vermögen, aber die Echtheit ist aus den angeführten Gründen doch recht wahrscheinlich [1].

Sind nun auch diese drei Autographen echt, und bieten sie auch für drei Einzelfälle wertvollen Aufschluſs — die Benedictio für die Stigmatisation, die Laudes für den Dichter Franz, der Brief an Leo für eine Episode aus der letzten Zeit des Heiligen — so reichen sie doch keineswegs aus, einen Maſsstab abzugeben zur Beurteilung der Überlieferung. Was sie enthalten, ist viel zu dürftig, als daſs wir Allgemeineres daraus lernen könnten. Sie bleiben lediglich in einem begrenzteren Sinne die ursprünglichsten Stücke der Überlieferung.

2. Das Testament.

Von allen anderen Aufzeichnungen, die auf Franz zurückgeführt werden und für die eine autographische Beglaubigung nicht vorliegt, stelle ich das Testament an die Spitze der weiteren Untersuchungen: es ist wichtiger als alle anderen Stücke und seine Echtheit erscheint am besten beglaubigt [2].

Daſs Franz in einem Testamente seine Anschauungen aufzeichnete, ist sicher merkwürdig, denn es handelt sich bei solcher Kundgebung persönlicher Meinungen um etwas für die damalige Zeit noch Ungewöhnliches — die letzten Staufer stellten wohl zuletzt in Testamenten ihre politischen Programme auf.

Es kann dennoch kein Zweifel bestehen, daſs Franz ein Testament hinterlieſs [3]. Auch wenn man das Zeugnis des Speculum Perfectionis ganz bei Seite läſst, so giebt doch den

1) Ich verdanke auch in dieser Frage Herrn Prof. Seeliger-Leipzig paläographisch-fachmännischen Rat und die Zustimmung zu dem Endergebnis der obigen Ausführungen.

2) Untersuchungen über das Testament bei Sabatier, Speculum Perfectionis (vgl. das Register!). Wertvoll sind die Aufsätze von Loofs, Das Testament des Franz von Assisi. Christl. Welt 1894, Nr. 27, 28, 29.

3) Bezweifelt wurde es von Hase, Franz von Assisi, S. 136 und Renan, Nouvelles Études d'hist. relig., p. 247; verteidigt von K. Müller, Anfänge, S. 109 und von Sabatier. Vgl. auch Ehrle, Arch. f. Litt. u. K.-G. III, S. 571.

ersten Beweis schon 1229 Thomas von Celano in der Vita prima I c. 7: „sicut ipse [Franz] in testamento suo loquitur ....“ (folgt ein Citat aus dem Testamente); den zweiten die Bulle Gregors IX. „Quo elongati“ vom 28. September 1230, wo das Testament zweimal ausdrücklich erwähnt wird [1].

Aber zugegeben, dafs Franz ein Testament hinterliefs — ist das uns überlieferte auch wirklich das echte? [2]

Folgendes spricht dafür. Die soeben erwähnte Stelle aus der ersten Lebensbeschreibung des Thomas von Celano I c. 7 giebt ein Citat aus dem Testamente, das genau so am Anfang des uns überlieferten steht. Ein anderes wörtliches Citat aus dem Testamente — jedoch ohne dafs Thomas es nennt — steht in I, c. 5 („sola tunica erant contenti, repetiata quandoque intus et foris.“ Vgl. dazu die gleichlautenden Worte bei Sabatier, Speculum Perfectionis, p. 310). Und in I, c. 6 wird der Anfang des Gebetes citiert, das Franz den Brüdern gelehrt hatte; es stimmt mit dem Gebete am Anfang des Testamentes überein.

In der zweiten Vita des Thomas von Celano III c. 99 heifst es von Franz: „fecit enim quandoque generaliter scribi“ und dann folgt fast wörtlich ein Satz, der auch im Testamente steht (Sabatier a. a. O. S. 310, Z. 17—19).

Julian von Speier, der im Anschlufs an die erste Vita

---

1) Sabatier, Speculum Perfectionis, p. 315.

2) Handschriften: Codex Mazarinus 989 von 1459/60; Bologna, Univ.-Bibl. Cod. 2697 von 1503; Cod. Vaticanus 4354 und 7650; Assisi, Ms. 338 (danach der Abdruck bei Sabatier, Speculum Perfectionis, p. 309—313); Florenz, Cod. Magliab. XXXVIII, 52; Cod. Riccard. 1407 von 1503; Florenz, Hs. des Klosters Ognissanti. Die Handschrift von Assisi möchte Sabatier, ohne dafs doch paläographische Gründe überzeugend dafür zu sprechen scheinen, in die Zeit um 1240 setzen (Vie de S. François, 1894, S. XLI u. 370); Ehrle, Archiv I, S. 484 setzt sie ins 14. Jahrhundert. — In jeder der genannten Handschriften steht das Testament neben zahlreichen früheren und späteren Quellen zur Geschichte des Heiligen. Über die vorhandenen Drucke und die Lesarten vgl. Sabatier, Speculum Perfectionis, p. 309, Note 1 und p. 313, Note 2. Die Abweichungen der einzelnen Handschriften und Drucke sind für den Inhalt ohne Bedeutung. Auf Grund der handschriftlichen Überlieferung ist über die Echtheit kaum etwas zu sagen.

des Thomas zwischen 1233 und 1235 eine Legende des Heiligen schrieb, erwähnt Franzens Gruſs „Dominus det tibi pacem", den ihm der Herr gelehrt habe („Domino relevante"), und fügt hinzu: „sicut postmodum ipse testatus est" (Acta Sanctorum, Oct. II, p. 579, n. 182); dabei hat Julian wohl sicher das Testament im Auge gehabt, denn es enthält die Worte: „Salutationem mihi Dominus revelavit, ut diceremus: Dominus det tibi pacem" (Sabatier S. 311) [1].

Es spricht weiterhin für die Echtheit des vorhandenen Testamentes, daſs die päpstliche Bulle von 1230 zwei Stellen desselben in indirekter Rede wiedergiebt, die mit zwei wichtigen Punkten des vorliegenden genau übereinstimmen (vgl. Sabatier S. 315 mit S. 311 und 312) [2].

Es sind mit Absicht zunächst die Erwähnungen des Testamentes im Speculum Perfectionis und in der Legenda trium Sociorum nicht zum Belege herangezogen — der Wert dieser beiden Quellen soll erst in den nachfolgenden Untersuchungen festgestellt werden und so mögen sie hier bei Seite bleiben. Die angeführten sechs Citate, von denen sich die zwei letzten auf die beiden um ihrer strengen Tendenz willen wichtigsten Stellen des Testamentes beziehen (Ablehnung päpstlicher Privilegien für den Orden und Verbot jeder Glossierung der Regel) erscheinen ausreichend für den Schluſs, daſs wir in dem vorhandenen Testamente das echte zu sehen haben — das echte wenigstens dem wesentlichen Inhalte nach [3].

---

1) Fast wörtlich nach Julian von Speier giebt Bonaventura, Vita major c. III, n. 2 diese Stelle (Opera VIII, p. 510, ed. Quaracchi, 1897); er kann deshalb als selbständiger Zeuge für das Testament, das er ganz ignoriert, nicht in Betracht kommen. Die Worte „sicut peregrinae et advenae", die Bonaventura c. VII, n. 2 hat, klingen ebenfalls an das Testament an (Sabatier, Spec. Perf., p. 311).

2) Zugleich weist die Bulle noch allgemein auf andere Bestimmungen des Testamentes hin, „quae non possent sine multa difficultate servari".

3) Daſs von den fünf Citaten des Speculum Perfectionis nur drei mit dem Testamente übereinstimmen, während die zwei anderen (c. 9 und c. 55) nicht darin stehen, ist eine Schwierigkeit, gleichviel ob man die Abfassung des Speculum Perfectionis in frühere oder spätere Zeit

Diese Auffassung wird verstärkt durch innere Gründe. Die Ausdrucksweise des Testamentes ist ungekünstelt, ja unbeholfen — sowohl der Ausdruck im einzelnen als die Verbindung der einzelnen Sätze, die fast durchgängig mit „Et“ geschieht, so dafs die ungefeilte Niederschrift des gesprochenen Wortes vorzuliegen scheint. Das elegantere Lateinisch der Gelehrten ist es nicht, sondern die ungeschickte Sprache des Ungelehrten. Ob eine spätere Fälschung den Heiligen nicht in besserem Lateinisch hätte schreiben lassen?

Ungekünstelt ist auch die Disposition des Testamentes: lose sind eine Reihe von Gedanken nebeneinander gestellt, die mit einem Rückblick auf den Anfang seiner Thätigkeit beginnen, dann ein Gebet bringen, die Verehrung für die Priester der römischen Kirche und für den Leib des Herrn, auch für die Theologen, dann erst die Ordensideale mit mahnenden Erläuterungen dazu und dem Gruſs „Der Herr gebe dir Frieden“ dazwischen; vor den letzten stärksten Mahnungen zur Einhaltung der unveränderten und ungedeuteten Regel und des Testamentes noch eine längere Abschweifung über die Pflicht des Gehorsams und die Bestrafung des Ungehorsams. Diese Anordnung des Testamentes ist vergleichbar mit seiner Sprache: wie Franz die Gedanken im Augenblick aussprach, sind sie aufgezeichnet worden.

---

setzt. Das erste Citat (c. 9) enthält allerdings nur eine Erläuterung zu einer Stelle des Testamentes über die Ansiedlungen der Brüder, und die zweite (c. 55), die Ermahnung zur Verehrung der Portiuncula, kann infolge der verschiedenen Lesarten auch als unausgeführte Absicht, etwas darüber in das Testament zu setzen, gedeutet werden. Sabatier nimmt an, dafs Franz mehrfach in entscheidenden Krisen seines Lebens ein Testament gemacht habe (Speculum Perfectionis, p. XXXIII, Note 2); dafs er aufser dem vorhandenen noch einmal ein anderes diktiert hat, beweist Speculum Perfectionis, c. 87 — ein Testament, das mit dem vorhandenen und dem in der Bulle von 1230 genannten nicht übereingestimmt haben kann. — Lediglich an verschiedene Lesarten desselben Testamentes zu denken, wird durch die vorhandenen, nur in einzelnen Ausdrücken voneinander abweichenden Handschriften (s. oben S. 373, Anm. 4) nicht unterstützt. Auch für die hl. Klara und ihre Schwestern soll Franz testamentarische Aufzeichnungen hinterlassen haben (Sabatier p. 182, Anm.).

Auch hier darf man behaupten, daſs eine spätere Fälschung bestimmter disponiert haben würde.

Vor allem aber enthält das Testament Gedanken, die bei einer späteren tendenziösen Zusammenstellung wohl kaum nebeneinander gestellt worden wären: die so stark betonte Verehrung für jeden, auch den geringsten Priester der Kirche und die Warnung vor jeglichem Privileg der Kurie. Auch das Betonen der Handarbeit paſst nicht mehr in eine spätere Zeit.

Es vereinen sich äuſsere und innere Gründe, das Testament als ein echtes Dokument des Heiligen zu kennzeichnen.

Es ist damit eine feste Grundlage gewonnen. Denn so wenig ausführlich dieses Testament auch ist, so faſst es doch gedrängt zusammen, auf was es Franz für die Zukunft seines Ordens ankam und an welchen Idealen seine Seele felsenfest hing. Auf das, was er gewollt, aber auch auf einzelnes, was er gethan hat, und auf anderes, wofür er offenbar kämpfen muſste, fallen helle Lichter, und ich nehme an, daſs jede andere Überlieferung über Franz an diesem gesicherten und sein Innerstes aufschlieſsenden Dokumente geprüft werden muſs. Es fällt ins Gewicht, daſs die zweite Vita des Thomas von Celano das Testament nur einmal streift (s. o. S. 374) und daſs Bonaventura es gar nicht mehr zu kennen scheint, obwohl er doch aus der ersten Vita des Thomas von seinem Vorhandensein wissen muſste — ganz abgesehen von der Rolle, die das Testament bei den inneren Streitigkeiten des Ordens gespielt hatte [1] — die strengen Forderungen des Testamentes sind eben später und vor allem zur Zeit der Spiritualenkämpfe bei der Mehrheit des Ordens nicht mehr populär gewesen.

Die Datierung des Testamentes ist nicht bestimmt zu geben. Daſs es erst in den lezten Jahren seines Lebens aufgesetzt ist, liegt in der Natur der Sache; aber ich wage doch nicht, wie Sabatier thut [2], es in die allerletzte Zeit

1) Archiv f. Litt. u. K.-G. III, S. 168.

2) Vie de S. François (1894), p. 384. Die Stellen im Speculum Perfectionis sprechen zum Teil von der Zeit „circa mortem“. Diese Zeit dehnte sich über Jahre hin — die Auflösung des ganz zerstörten Körpers vollzog sich nur langsam.

vor seinem Tode zu setzen. Es liegt noch nicht die Abschiedsstimmung über diesen Gedanken — verspricht doch Franz darin, dem Generalminister und dem Guardian, den man über ihn (Franz) setze, streng zu gehorchen und stets einen Kleriker für das officium bei sich zu haben; er schärft den Brüdern die Handarbeit ein, wie er selber noch arbeiten wolle. Man kann nicht mehr sagen, als dafs im Testament ein Zeugnis seiner letzten Jahre vorliegt [1].

1) So auch Loofs, Christl. Welt (1894), S. 639 mit dem Hinweis auf die Bulle Quo elongati: „Franciscus ... mandavit circa ultimum vitae suae, cuius mandatum dicitur Testamentum ...“ (Sabatier, Speculum Perfectionis, p. 315).

Studien zur Versöhnungslehre des Mittelalters.

Von

J. Gottschick,

Professor der Theologie in Tübingen.

In der Zeitschrift für Theologie und Kirche 1901, S. 97 bis 213 habe ich eine Untersuchung über „Augustins Anschauung von den Erlöserwirkungen Christi“ veröffentlicht, welche aus dem Bestreben erwachsen war, ein deutliches Bild von den geschichtlichen Voraussetzungen für Luthers Auffassung der Versöhnung zu gewinnen. Da Luther sich in Bezug auf das „Werk Christi“ keines Gegensatzes zu der mittelalterlichen Theologie bewufst ist, sondern in der Hauptsache nur neue praktische Folgerungen aus dem allgemein Geltenden zieht, so ist ein solches Bild der „Kirchenlehre“ die Voraussetzung des richtigen Verständnisses Luthers. Im Gegensatz zu der bei den protestantischen Dogmenhistorikern überwiegenden Anschauung, dafs es vor Anselm keine zusammenhängende Anschauung von der Versöhnung durch Christus gegeben, dafs insbesondere Augustin eine solche nicht besessen und dafs sich auch für eine solche keine organische Stelle in seiner Gesamtanschauung finde, hatte sich mir ergeben, dafs er in verschiedenen Formen und in enger Verbindung mit seinen sonstigen Gedanken eine Anschauung über die Versöhnung Gottes durch Christus bekundet, die ganz in der Linie Anselms liegt und an die Anselm seine Gedanken direkt anknüpft. Hier kommt es mir nun darauf an, die begonnene Vorarbeit für das Verständnis

Luthers zu Ende zu führen. Auch für das Mittelalter fehlt es an einem Gesamtbilde der Voraussetzungen Luthers. Sodann bin ich im einzelnen an manchen Punkten zu Ergebnissen gekommen, die von den gangbaren abweichen. Zunächst soll an Bernhard von Clairveaux, Wilhelm von Thierry, Abälard, Hugo von St. Viktor, Robert Pullus das Fortwirken der von mir bei Augustin aufgewiesenen Anschauungen unter Berücksichtigung des Verhältnisses zu Anselm aufgezeigt werden. Bei der Bedeutung, die Bernhard für Luther hat, steht auch dieser Abschnitt zu dem letzten Ziel dieser Studien nicht aufser Beziehung. Sodann soll nach Erörterung der Meinung des Lombarden und im Anschlufs an die von ihm dargebotenen und für die Folgezeit maſsgebend gewordenen Schemata ein Durchschnittsbild der Versöhnungslehre der Scholastik gezeichnet werden.

I.

Ich rekapituliere in der Kürze die Gedanken Augustins', wie ich sie in dem oben angeführten Aufsatz dargestellt habe [1]. Christus der Gottmensch vollbringt als Mittler die Versöhnung zwischen dem gerechten Gott und den durch die Sünde von ihm getrennten und deshalb todverfallenen Menschen. Zwar liebt Gott die in Christus Erwählten schon

1) Das Folgende war längst geschrieben, als mir das gleichzeitig mit meinem Augustinaufsatz erschienene Buch von Otto Scheel: Die Anschauung Augustins über Christi Person und Werk (Tübingen und Leipzig, 1901) zukam. Scheel ist nicht zu den gleichen Ergebnissen gelangt wie ich. In Übereinstimmung mit Loofs und Harnack urteilt er hauptsächlich auf Grund der Wertung des Neuplatonischen als des Ausschlag gebenden Elementes in Augustin, dafs „anselmische Gedankengänge Augustin fernlagen", S. 336. Da er die von mir versuchten Beweise nicht im voraus widerlegt, auch manche Thatsachen, auf die ich mich stütze, nicht in Betracht gezogen hat, so hat die durch sein Werk veranlafste Nachprüfung meiner Ergebnisse mich an diesen nicht irre gemacht. Im übrigen ist seine und meine Untersuchung von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus unternommen: Die seine im Interesse, den Gang der Entwickelung Augustins und den Wert, den die verschiedenen Gedanken für das eigentlich Augustinische in Augustin haben, festzustellen; die meine in dem Interesse, zu erkennen, was die Späteren, denen er Autorität und Führer war, bei ihm finden konnten.

von Ewigkeit her und von einer Gemütsbewegung des Zornes in ihm ist keine Rede. Aber die, welche er von jeher liebt, sofern er sie in ihrer von ihm geschaffenen Natur und nach ihrer Bestimmung anschaut, „haſst“ er, sofern sie böse geworden sind, und verhängt wegen dieses Hasses oder Miſsfallens als der gerechte Ordner des Weltalls die Strafe des zeitlichen und ewigen Todes über sie. So kann er zwar nicht in seiner Gesinnung, wohl aber in seinem Verhalten anfangen, sie zu lieben. Nun hat er als der Allmächtige unendlich viele Wege zur Herstellung des Menschengeschlechtes. Den von ihm gewählten Weg aber, den durch Menschwerdung und Tod des Gottessohnes, hat er eingeschlagen um seiner besonderen Zweckmäſsigkeit willen. Derselbe ist zweckmäſsig einmal, weil er der Gerechtigkeit Gottes besonders ziemt, sodann sofern er auf uns vielfach heilsam wirkt, in uns Hoffnung und Gottesliebe, Erkenntnis der Gröſse der Sünde und Demut zu erwecken, uns ein Vorbild zu geben besonders geeignet ist. In Gott gehören Barmherzigkeit, die umsonst giebt, und Gerechtigkeit, die nach den Verdiensten vergilt, so untrennbar zusammen, daſs keine von ihnen sich bethätigt, ohne daſs zugleich die andere in irgend welchem Maſse auch wirksam würde. An dieser Regel hat Augustin thatsächlich auch sein Verständnis der geschichtlichen Erlösung orientiert. Der Tod Christi hat die Bedeutung, Gott, den durch die Sünde Adams, die ein Versuch seine Gottheit zu rauben war, Beleidigten und im genannten Sinne allen Nachkommen Adams Zürnenden, zu versöhnen, d. h. die Vergebung der Sünden oder die Aufhebung des Verdammungsspruches, des reatus poenae, für diejenigen zu erwirken, die durch die Taufe bezw. Glaube, Liebe, Hoffnung, Glieder des Leibes Christi sind und durch die Buſse für die erneute Sünde sich als solche erhalten [1]. Die Vergebung ist aber immer als Wiedergeburt, als ein Maſs realer Tilgung der Sünde, als der Anfang der Gerechtmachung gedacht und giebt die Gewähr, daſs die Bitte um

1) Synonym ist die bildliche Bezeichnung der Kirche und ihrer Glieder als der Braut Christi und als der Verwandten und Brüder Christi.

immer neue gnadenweise Inspiration von Gerechtigkeit erfüllt werde. Versöhnende Kraft hat der Tod Christi, sofern er als der freiwillige Märtyrertod, welchen der kraft seiner Geburt aus der Jungfrau makellos Gerechte und deshalb von der Verbindlichkeit zu sterben Freie im vorbildlichen Gehorsam gegen Gott freiwillig übernahm, merito die Erlösung der Glieder seines Leibes von Sünde, culpa, und ewigem Tod, reatus poenae, nach sich zieht. Diesen der Gerechtigkeit entsprechenden Zusammenhang drückt Augustin in verschiedenen, untereinander synonymen, auch ineinander übergehenden Darstellungsformen aus. Christus hat Gott das zu unserer Versöhnung oder Reinigung erforderliche Opfer gebracht. Er hat unsere Schuld (debitum) bezahlt: quae non rapuit, exsolvit Ps. 68, 9. Suscipiendo poenam et non suscipiendo culpam [1] et culpam delevit et poenam. Diese drei Formeln besagen dasselbe. Augustin versteht die versöhnende Wirkung des stellvertretenden Todes Christi nach Analogie der Buſse, die ihm als Opfer, Selbstdarbringung, speziell Selbstdemütigung und Selbstbestrafung und insofern als satisfactio, aktive Ersatzleistung für die Gott zugefügte Kränkung, den Straferlaſs verdient. Zwar redet er nach Jes. 53, 4; 1 Petr. 2, 24 davon, daſs Christus unsere Sünde oder die Strafe derselben getragen; aber dabei denkt er in keiner Weise an ein Leiden, das für ihn Erleiden eines Gerichtes Gottes gewesen wäre. Gott hat Christus in keiner Weise verlassen. Der Tod kommt als aktive, wenn auch poenale, schmerzliche Leistung an Gott, als Zahlung in Betracht. Die Analogie der Geldstrafe beherrscht den Gedankenzusammenhang, den Bestimmungen des römischen Rechtes bei Beleidigungen entsprechend. Der zeitliche Tod Christi ist es, der die Seinen vom ewigen befreit. Obwohl Augustin den Ausdruck satisfactio noch

1) Das Verständnis der Begriffe culpa und deletio culpae bei Augustin und in der mittelalterlichen Theologie wird uns durch die Einmischung unseres Begriffes von Schuld erschwert. In diesem steckt stets eine ideelle Relation: Schuld bedeutet uns Strafwürdigkeit, und die damit Gott gegenüber gegebene Verfallenheit an die Strafe, dort bedeutet culpa die Sünde selbst und ihre realen Folgen im Subjekt. Schuld in unserem Sinne ist meritum, debitum, reatus, obligatio.

nicht zur Bezeichnung des Heilswertes des Todes Christi braucht, versteht er diesen doch bereits in ganz demselben Sinne wie Anselm. Indem dieser den Ausdruck satisfactio auf Christi Tod anwendet, führt er als Synonyma zu satisfactio pro nobis die beiden Augustinischen Formeln „quae non rapuit, exsolvit“ und „solvit quod non debebat“ fort. Das wirklich Neue bei ihm ist nur die Steigerung der convenientia dieses Weges der Erlösung zur necessitas und die Bestimmung des erforderlichen und bei Christus vorhandenen Wertes der satisfaktorischen Leistung als eines unendlichen[1]. Im unklaren bleibt es bei Augustin, inwiefern der Tod Christi neben der Aufhebung des reatus auch die der culpa, die reale Entsündigung, die sich durch die Taufe vollzieht, bewirkt habe. Verständlich hat er nur gemacht, dafs der Tod Christi ein Erkenntnisgrund für die Absicht Christi ist, uns seine Güter, also auch die Gerechtigkeit zu schenken (Quomodo nobis non dabit bona sua, qui passus est mala nostra). Neben der Versöhnung mit Gott oder der Befreiung von Sünde und ewigem Tode spielt bei Augustin die Erlösung von der Gewalt des Teufels eine Rolle. Es waltet aber grofse Mannigfaltigkeit der Darstellung und deshalb Unklarheit ob. Das eine Mal vollzieht sich für Augustin jene Erlösung unmittelbar mit der von Sünde und Tod. Die innere Gewalt des Teufels über den Willen des Sünders ist mit der Vergebung oder Wiedergeburt gebrochen: er kann nur noch von aufsen versuchen. Die Gewalt aber, die er als praepositus mortis oder supplicii exactor hat, fällt mit der Versöhnung mit Gott; denn sie haftet an der Sünde. Daneben aber führt Augustin die alte Vorstellung von einer pseudorechtlichen Befreiung aus der Gewalt des Teufels fort,

---

1) Die Ansicht Cremers, dafs Anselm durch das germanische Recht grundlegend beeinflufst ist, wird hierdurch hinfällig. Die Alternative „aut satisfactio aut poena“ liegt schon bei Tertullian vor (vgl. Ztschr. f. Th. u. K., 1901, S. 140). Auch für die Brüder und Verwandten Christi als die, denen seine Leistung zu gute kommt, bedarf es der germanischen Idee der Sippe nicht zur Erklärung. Schon für Augustin ist die Solidarität Christi mit diesen ein Synonym der Solidarität, die zwischen Christus, als dem Haupt, und seinen Gliedern besteht (ebd. S. 169.)

aber in unsicheren Begriffen. Er wagt nicht zu behaupten, dafs der Teufel ein Recht auf den Menschen habe, sondern nur, dafs die Knechtschaft unter ihm für den Menschen ein gerechtes Geschick, eine Folge gerechten Zornes Gottes sei. Dafs der Teufel das Blut Christi als Lösegeld empfangen habe, sagt er nur einmal; sonst knüpft er die Vergebung oder die Befreiung aus der Gefangenschaft an das Vergiefsen des Blutes Christi als Lösepreis, ohne den Empfänger zu nennen. Er braucht das Bild von dem Köder des Fleisches Christi, durch den der Teufel getäuscht ihn in den Tod gebracht, bezieht es aber nicht auf einen ihm mit dem Lösegeld gespielten Betrug. Die feste Formel, die sich bei ihm findet, lautet, dafs Christus, ehe er den Teufel, wie er gleich konnte, in der Auferstehung mit Gewalt überwand, ihn mit Recht hat überwinden wollen, um nicht den Sinn der Menschen für die Gerechtigkeit zu schwächen; und er hat dies gethan, indem er sich töten liefs; denn der Rechtsüberschreitung des Teufels, der sich an dem Unschuldigen vergriff, entspricht die Entziehung seines Rechtes als Exekutor gegenüber den zu Christus Gehörigen. Das ist nur eine Dublette der Idee der Versöhnung mit Gott durch das Opfer des Todes Christi: hier wie dort ist die Meinung, die Gerechtigkeit fordere, dafs der unverdiente Tod Christi die Befreiung der Seinen vom verdienten zur Folge habe.

Dafür, wie in der Erlösung durch Christi Tod neben der Gerechtigkeit Gottes auch die Barmherzigkeit wirksam ist, bietet die Analogie der Bufslehre Augustins die Formel dar: donat unde sibi sacrificetur, ipse tribuit unde placetur.

Augustin ist aber wie für Anselm, so auch für Abälard der Vorläufer, indem er nach Röm. 5, 8 und 8, 32 die Hingabe Christi in den Tod für uns als den grofsen Beweis der Liebe Gottes darstellt, der im stande ist in uns (Hoffnung und) Gegenliebe zu erwecken. Aber er hat Christi Tod als solchen Liebeserweis nur gedacht, indem er ihn als Opfer, als Zahlung oder Strafleistung an unserer Statt, also als etwas der vergeltenden Gerechtigkeit Gottes Genüge Leistendes verstanden hat. Und die spezifische Gnadenwirkung der Gerechtmachung sieht er nicht in jener psychologisch

verständlichen Erweckung der Liebe zu Gott durch den Inhalt des Evangeliums, sondern in der geheimen, letztlich unvermittelten Inspiration der charitas, obwohl er durch die Art, wie er das Entstehen von Demut, Hoffnung und Liebe als Reflexbewegung gegen die erfahrene Liebesthat Gottes versteht, thatsächlich die Alternative zwischen Belehrung und Aufforderung des selbständigen Willens und zwischen der mechanischen und magischen Eingiefsung der Gnade überwunden hat.

Beim hl. Bernhard nun empfiehlt es sich, von seinem Traktat über die Irrtümer Abälards zunächst abzusehen. Man ist dann sicher, dafs man das ihm wirklich religiös Wertvolle trifft, während die fanatische Gehässigkeit jenes Traktates den Zweifel erweckt, ob er seine Antithesen nicht nur aufstellt, um den Gegner ins Unrecht zu setzen. Eine zusammenhängende, auf theologischem Denken beruhende Ausführung über die Heilsbedeutung des Todes Christi findet sich in seiner Schrift De laude novae militiae ad milites templi liber cp. XI [1]. Unter den Orten des heiligen Landes, an die er Anleitung zu religiösen Meditationen knüpft, ist ihm das Grab Christi von besonderer Wichtigkeit. Denn vita Christi vivendi mihi regula, mors a morte redemptio. Wir brauchen beides, das pie vivere und das secure mori. Et vivendo vivere docuit et mortem moriendo securam reddidit. Aber er hat noch eine dritte Wohlthat hinzugefügt, ohne die die beiden anderen nichts helfen: peccata donavit. Von Gott durch die Sünde getrennt und durch die Sünde dem Tode verfallen, unterliegen wir einem zweifachen Tode, dem geistlichen und freiwilligen, dem leiblichen und zwangsweisen. Durch den einen leiblichen und freiwilligen Tod Christi sind beide — das fordert die Gerechtigkeit — für uns aufgehoben. Denn war unser einer Tod Fehl, der Strafe verdiente (culpae meritum), der andere gebührende Strafe (poenae debitum), so hat Christus, indem er, ohne von Fehl zu wissen, freiwillig die Strafe übernahm, uns Leben

---

1) Migne, P. L. t. 182 col. 932 ff.

und Gerechtigkeit verdient. Indem er die Sünde erläfst, giebt es nichts mehr, was Strafe verdient, indem er für die Sünder stirbt, ist die Schuld bezahlt [1].

Dieser Gedanke erfährt im folgenden eine förmlich systematische Begründung. Es handelt sich um zwei Dinge, um die „Sündenvergebung" und die Aufhebung der Todesstrafe. Sündenvergebung ist als eine reale Wirkung gemeint, als Wegnahme der Sünde oder Mitteilung der Gerechtigkeit, der Straferlafs als eine rechtliche Wirkung. Dadurch, dafs die sündige Beschaffenheit mit der realen Gerechtigkeit vertauscht wird, ist der Grund zu immer neuen schlimmen merita aufgehoben; und durch den Tod Christi uns zu gut ist die immer schon verdiente Strafe aufgehoben [2].

Die Sünde vergeben oder aufheben kann Christus; denn er ist Gott, der kann, was er will. Er will es; denn er ist uns zu gut Mensch geworden und gestorben, sollte er uns da seine Gerechtigkeit versagen? Damit ist nun freilich nicht gezeigt, inwiefern Christus uns durch seinen Tod Gerechtigkeit verdient hat, wie doch behauptet war. Denn Subjekt von Verdienst ist Christus als Mensch; sein Tod ist ein Verdienst als freiwillige, gottgefällige Handlung; die Vergebung aber ist eine Machtthat der Gottheit. Gezeigt hat Bernhard nur, dafs die Inkarnation und der Tod Christi

---

1) Nr. 20. Cum hac gemina morte ... homo damnatus fuisset, altera quidem spirituali et voluntaria, altera corporali et necessaria; utique Deus homo una sua corporali ac voluntaria benigne et potenter occurrit illaque una sua nostram utramque damnavit. Merito quidem: nam ex duabus mortibus nostris, cum altera nobis in culpae meritum, altera in poenae debitum reputaretur, suscipiens poenam et nesciens culpam, dum sponte et tantum in corpore moritur, et vitam nobis et justitiam promeretur. Alioquin si corporaliter non pateretur, debitum non solvisset; si non voluntarie moreretur, meritum mors illa non habuisset. Nunc autem si, ut dictum est, mortis meritum est peccatum et peccati debitum mors: Christo remittente peccatum et moriente pro peccatoribus, profecto iam nullum est meritum et solutum est debitum.

2) Nr. 27. Ex deitatis potentia peccati jugum jubendo submovit ... ex carnis infirmitate mortis jura moriendo concussit. Nr. 22. Peccati meritum tulit suam nobis donando justitiam ... ablato peccato redit justitia. Vgl. die letzten Zeilen von Anm. 1.

Erkenntnisgrund für Christi Willen sind, uns seine Gerechtigkeit zu schenken [1].

Um so eingehender hat Bernhard es begründet, daſs durch Christi Tod unser Tod überwunden ist, genauer, daſs die Rechte des Todes auf uns erschüttert sind. Dies Recht stellt er nach Analogie des Rechtes auf eine Geldzahlung dar (debitum solvere). Wie sollte da diese Zahlung zum zweiten Male von uns verlangt werden können, nachdem sie Christus für uns geleistet? Sein Tod hatte nämlich für andere Geltung, da Christus als Gerechter nicht zu sterben brauchte. Die Gerechtigkeit forderte, daſs diese seine Leistung, die Gehorsam gegen Gott ist, nicht fruchtlos blieb, sondern dem zu gute kam, für den er sie vollbracht, daſs er exsolvendo quae non rapuit, den verlorenen Menschen wiedergewann [2]. Daſs der Unschuldige für den Gottlosen stirbt und so für ihn „genugthut", ist zwar kein Akt der Gerechtigkeit, sondern der Barmherzigkeit, aber doch nicht wider die Gerechtigkeit. Sonst könnten Barmherzigkeit und Gerechtigkeit nicht, wie es doch erforderlich ist, zugleich statthaben [3].

---

1) Nr. 21. Unde scimus quod Christus possit peccata dimittere? Hinc procul dubio, quia Deus est et, quidquid vult, potest. ... Si peccata remittere et possit, omnipotens, et solus possit, cui soli peccatur, beatus profecto, cui non imputabit ipse peccatum; itaque cognovimus, quod peccata Christus divinitatis suae potentia valuit relaxare. Nr. 22. Porro iam de voluntate quis dubitet? Qui enim nostram et induit carnem et subiit mortem; putas suam nobis negabit justitiam? ... Quod ergo ex deitate constat illum potuisse, ex humanitate innotuit et voluisse. Nr. 26. Non metuendum quod donandis peccatis aut potestas Deo aut voluntas passo et tanta passo pro peccatoribus desit.

2) Nr. 22. Quo pacto mors hominis illius pro altero valuit? Quia et justus erat. Profecto namque cum homo esset, potuit mori; cum justus, non debuit gratis. Non quidem peccator mortis sufficit solvere debitum pro altero peccatore, cum quisque moriatur pro se. Qui autem mori pro se non habet, numquid pro alio frustra debet? Quanto sane indignius moritur qui mortem non meruit, tanto is justius pro quo moritur, vivit. Nr. 27. Et quidem mors per justitiam suam peregit victoriam: quia justus exsolvendo quae non rapuit, jure omnia quae amiserat recepit.

3) Nr. 23. Ut innocens moriatur pro impio ... non est justitia sed misericordia ... non tamen contra justitiam est. Alioquin et justus

Für viele aber gilt der Gehorsam des Einen nach Röm. 5, 18. 19, 1 Kor. 15, 21. 22, so gewifs, als Adams Ungehorsam für alle bedeutsam gewesen ist. Sollte Gottes Gerechtigkeit mehr zum Verdammen als zum Wiederherstellen wirksam sein? Christus im Guten weniger vermögen als Adam im Bösen? Dieser Eine „genügt" für alle zu Gerechtigkeit und Leben [1]. Der Zustand, dafs Adams Sünde mit Recht für alle gilt, weil wir alle in ihm gesündigt, aus seinem Fleisch fleischlich gezeugt sind und an unserer Begierde diesen Zusammenhang erleben, begegnet der Hinweis darauf, dafs wir als in Christus Erwählte nach dem Geist früher in Christus als in Adam waren, dafs wir nach dem Geist aus Gott geboren sind und in unserer Liebe das innere Zeugnis des Geistes spüren. So kann über den reus, den die Gerechtigkeit freigesprochen, der Tod nicht mehr dauernd herrschen, wenn auch, um Gottes Wahrhaftigkeit (Gen. 3) zu bewähren, jener zeitweilig noch sterben mufs [2].

Das ist ein geschlossener Zusammenhang. Derselbe lehnt sich zunächst eng an Augustin an. Es ist eine augustinische Formel, dafs unserem zweifachen Tode durch den einen Tod Christi geholfen sei [3]. Es sind Augustins zwei Formeln für die Kraft des Todes Christi, die Strafe unserer Sünden abzuwenden „sustinendo sine culpa poenam et culpam solvit et poenam" und „quae non rapuit, exsolvit", die für Bernhards Ausführung die Stichworte bilden und ihr auch sachlich zu Grunde liegen. Hier wie dort bedeutet die Lösung der culpa die Vergebung = effektive Tilgung der

---

et misericors esse non posset. Sed si justus non injuste pro peccatore satisfacere valeat, quo tamen pacto etiam unus pro pluribus?

1) Nr. 23. Itane Dei justitia magis ad condemnandum quam ad restaurandum valuit? ... Adae peccatum imputabitur mihi et Christi justitia non pertinebit ad me? Nr. 25. Christus potuit ... et mortis moriendo solvere debitum quia justus; et omnibus unus ad justitiam vitamque sufficere, quandoquidem et peccatum et mors ex uno in omnes processerit.

2) Nr. 24. 25. 28.

3) de Trin. IV, 3, 6. Huic duplae morti nostrae Salvator noster impendit simplam suam ... Una mors nostri Salvatoris duabus mortibus nostris saluti fuit.

Sünde und den Gewinn des Anteils an der Gerechtigkeit Christi. Hier wie dort bleibt es im unklaren, inwiefern dieser Erfolg gerade an den Tod Christi geknüpft ist. Hier wie dort wird behauptet, daſs der Tod Christi die Tilgung der Sünde bewirkt, aber nur gezeigt, daſs er die Absicht Christi sicherstellt, uns seine Güter zu geben. Und hier wie dort wird zugleich die umwandelnde Gabe als Geschenk Christi, sofern er Gott ist, hingestellt. (Vgl. Z. Th. K. a. a. O., S. 190. 191. 268 [1].) Hier wie dort ist die Verpflichtung zur Strafe des Todes und die stellvertretende Leistung Christi nach Analogie des Verfahrens bei Geldverpflichtungen gedacht (debitum solvere). Hier wie dort ist es Christi Gerechtigkeit oder Nichtverpflichtung zum Tode, was die Geltung seines Todes für andere ermöglicht. Hier wie dort sind es die mit Christus zur Einheit eines Leibes geistig Zusammengehörigen, denen Christi Tod zu gute gerechnet werden kann. Hier wie dort wird die Gerechtigkeit der Aufhebung der Strafe für die, welche durch Christus wiedergeboren sind, auf die Analogie der Übertragung der Strafe von Adam auf die aus ihm Gezeugten begründet [2].

Aber auch Anselms Einfluſs ist nicht zu verkennen. Er zeigt sich darin, daſs Bernhard die Frage ausdrücklich aufwirft, worauf die Zulänglichkeit der Leistung Christi für alle beruht, während die Antwort, der Hinweis auf die Analogie Adams, eine Ablehnung der anselmischen Lösung bedeutet. Weiter ist er darin zu bemerken, daſs Bernhard mit Anselm zur Formulierung von Gedanken, die auch bei Augustin schon zu finden sind, die beiden Ausdrücke Verdienst und Genugthuung vom Gebiet des Lebens des einzelnen

1) Vgl. auch die Addition der Gerechtmachung = Vergebung durch Christus und der Aufhebung des ewigen Todes durch Christi Tod de Trin. XIII, cp. 16. Nr. 21. Peccata nostra diabolus tenebat et per illa nos merito figebat in morte. Dimisit ea ille qui sua non habebat et ab illo immerito est perductus ad mortem. Tanti valuit sanguis ille, ut neminem Christo indutum in aeterna morte debita detinere debuerit.

2) de Trin. XIII, cp. 16, Nr. 21. Quoniam propter unum illum tenebat diabolus omnes per eius vitiatam carnalem concupiscentiam generatos, justum est, ut propter hunc unum dimittat omnes per ipsius immaculatam gratiam spiritualem regeneratos.

Christen auf den geschichtlichen Vorgang der Erlösung überträgt. Bei Augustin entspricht dem Begriffe eines uns zu gute kommenden Verdienstes Christi sachlich der Gedanke, daſs Christus durch das Opfer seiner freiwilligen Selbstdarbringung im Tode mit Recht unsere Befreiung erlangt hat [1]. Auf Anselm aber weist der Satz Bernhards hin: cum homo esset, potuit mori, cum justus, non debuit gratis ... [2]. Bei Augustin entspricht dem Begriff der für uns geleisteten Genugthuung Christi die aus Ps. 68, 9 entnommene Formel quae non rapuit, exsolvit, die Anselm als Synonym des satisfecit pro nobis braucht. Auch Bernhard wechselt hier mit beiden. Aber nicht nur in den Ausdrücken trifft er mit Anselm zusammen, auch in dem Sinne, in welchem er sie in der Anwendung auf Christus braucht. Während Ritschl und noch Harnack das Verhältnis beider Begriffe bei Anselm wie ein sehr kompliziertes auffassen, darf nach H. Schultz' Untersuchungen [3] wohl als sicher gelten, daſs wie in Bezug auf das sittliche Leben überhaupt, so auch in der Anwendung auf Christus Verdienst und Genugthuung sich wie Gattungs- und Artbegriff zu einander verhalten. Verdienst ist die Handlung, die Belohnung von Gott erwarten darf, Genugthuung diejenige verdienstliche Handlung, die wegen ihrer Nichtpflichtmäſsigkeit und des Maſses ihres Wertes die Kompensation, die Ersatzleistung für eine Rechtsverbindlichkeit darstellt, und die, wenn sie Ersatz für eine Strafe sein soll, noch das Merkmal der Schmerzlichkeit, poenalitas, haben muſs [4]. Der allgemeinere Ausdruck kann natürlich für den

1) Z. Th. K. 1901, S. 173. 174. Vgl. z. B.: Merito quippe mors peccatoris veniens ex damnationis necessitate soluta est per mortem justi venientem ex misericordiae voluntate.

2) Vgl. Cur Deus homo II, 20. Eum autem, qui tantum donum sponte dat Deo, sine retributione debere esse non judicabis.

3) H. Schultz, Der sittliche Begriff des Verdienstes und seine Anwendung auf das Verständnis des Werkes Christi, Theol. Studien und Kritiken 1894, S. 250 ff.

4) Vgl. z. B. Bonaventura Sent. l. III dist. 18, A. 1, qu. 3 videtur quod sic ad 4: nihil est satisfactorium nisi quod est meritorium; sed passio Christi fuit satisfactoria, sicut dicunt Sancti, ergo fuit meritoria. qu. 3 sol. object. 3: est meritum adeptionis vitae aeternae et est meritum

spezielleren jederzeit eintreten [1]. So heifst es bei Bernhard wie bei Anselm von Christus, dafs er durch seinen Tod, also durch satisfaktorisches Handeln uns die Befreiung von der Strafe verdient hat. — Endlich hebt auch Bernhard die spezifische Harmonie zwischen Barmherzigkeit und Gerechtigkeit Gottes hervor, die Anselm, Augustin folgend, in der Erlösung durch den Tod Christi bewährt sieht. Gott ist immer zugleich barmherzig und gerecht. Dafs der Unschuldige für die Sünder stirbt, ist Barmherzigkeit, aber nicht wider die Gerechtigkeit; diese kommt darin zur Geltung, dafs der Straferlafs nicht ohne Verdienst oder Satisfaktion geschieht und bei deren genügendem Vorhandensein auch wirklich geschieht (tanto is justius pro quo moritur vivit).

Die hier zusammenhängend vorgetragenen Gedanken begegnen uns auch in gelegentlicher Anwendung in Bernhards Predigten. Zunächst der Gedanke eines von Christus durch sein Leiden erworbenen und uns zu gute kommenden

---

remissionis poenae. Meritum vitae aeternae consistit in radice caritatis, meritum autem remissionis poenae non tantum consistit in caritate, sed etiam in passionis acerbitate ... Satisfactio fit maxime per opera poenalia.

1) Auch Anselm hat faktisch den Tod Christi, auch wenn er den Ausdruck Verdienst erst II, 20 auf ihn anwendet, von vorneherein als verdienstliche Handlung gedacht, ehe er ihn um seiner besonderen Merkmale willen als zur Satisfaktion für uns geeignet nachgewiesen. Schon I, 9 erscheint er als eine verdienstliche Handlung, sofern er der retributio der Erhöhuug würdig ist, weil er ein freiwilliger — überpflichtmäfsiger — Märtyrertod für die Wahrheit und Gerechtigkeit ist. Das Gleiche ist der Fall, wenn er II, 16 mit einem servitium regi valde placiturum verglichen wird, wenn sein Märtyrertod um der Gerechtigkeit willen II, 19 als Hingabe des Lebens zur Ehre Gottes und als insofern wertvoll, nach II, 14 als bonum amabile, bezeichnet wird. Überall da handelt es sich um Merkmale, die der Todesleistung Christi anhaften, wie sie vor allem eine über das pflichtmäfsige Mafs hinausgehende gottgefällige und der Belohnung werte Leistung Christi an Gott ist, bei der ihre Bestimmung den Menschen stellvertretend zu gute zu kommen noch gar nicht in Betracht gezogen ist, — das ist aber um ein Verdienst, das sich Christus um Gott erworben hat. Dafs Christus den Lohn für dasselbe nicht braucht und ihn deshalb den Seinen zuwendet, und dafs sein Tod besondere Merkmale hat, die ihn bei solcher Zuwendung zur stellvertretenden Genugthuung geeignet machen, sind Momente, die seinen Charakter als Verdienst zur logischen Voraussetzung haben.

Verdienstes. Da heifst es von den getauften Kindern, dafs sie der Verdienste nicht entbehren, weil sie die Verdienste Christi besitzen (Mabill. p. 1506). Das Verdienst Christi ist also für Bernhard der Grund der Kraft der Taufe, Sündenvergebung und Wiedergeburt zu gewähren. Da nimmt die Seele in der Gewissensnot ihre Zuflucht zu den Wunden Christi und tröstet sich damit, dafs sie ihre Mängel durch die Verdienste Christi ergänzen darf, die ihr als einem Gliede des Leibes Christi gehören [1]. Insbesondere ist S. 23, 3. 4 de div. zu nennen, ein Sermon, der, ohne den Terminus Verdienst zu brauchen, sich in der Sache und im Ausdruck mit Anselms c. Deus h. II, 20, dem Kapitel, in welchem vom Verdienste Christi die Rede ist, auf das engste berührt. Bei Anselm heifst es: Christus gebührt Belohnung für die Leistung seines Todes. Sein ist aber bereits alles, was der Vater hat. Wenn nun der gebührende Lohn weder ihm noch einem anderen gegeben wird, in vanum Filius tantam rem fecisse videbitur. So werden denn Christi Verwandte und Brüder, seine Nachahmer, die Teilnehmer seines Verdienstes. Auch Bernhard führt aus, dafs Christus in vano vollbracht hätte, was er leidend und sterbend gethan, wenn er allein den Segen empfangen hätte, da ja die Herrlichkeit schon sein war. Christus wird aber nicht allein oder nicht für sich allein empfangen, sondern von ihm empfangen diejenigen, welche durch Geisteseinheit mit ihm eine Einheit bilden, oder welche seine Braut sind [2].

---

1) p. 1475. 1476 in cant. S. 61. Quid tam est ad mortem quod non Christi morte solvatur? Si ergo in mentem venit tam potens tamque efficax medicamentum, nulla iam possum morbi malignitate terreri. Et ideo liquet errasse illum qui ait Gen. 4, 13: major est iniquitas mea quam ut veniam merear. Nisi quod non erat de membris Christi nec pertinebat ad eum de Christi merito, ut suum praesumeret. Ego vero fidenter quod ex me mihi deest usurpo mihi ex visceribus Domini quoniam misericordia affluunt.

2) p. 1151. Quomodo non in vano omnia illa perfecit, si hic solus accipiat benedictionem? Itane oportebat Christum pati resurgere et sic introire in gloriam suam? – Sua erat. Quae utilitas in sanguine eius, dum omnes descendimus in corruptionem ... At non solus hic accipiet aut certe magis non soli sibi accipiet, si advertas. Perge enim per sacra verba ...

Mit dem Begriffe des Verdienstes wechselt bei Bernhard der der Genugthuung, mag er nun den Ausdruck oder die von Anselm auf ihn hinausgeführte Formel „quae non rapuit exsolvit“ brauchen. Ausdrücklich sagt aber Bernhard, dafs die mit der Übernahme des Todes geschehende Genugthuung dem Vater geleistet sei. Durch sie ist die Versöhnung mit Gott oder die Versöhnung des durch die Sünde beleidigten Gottes vollzogen. So ist sein Tod die Erlösung überhaupt: aber auch der einzelne schon Gläubige findet für seine Mängel die Ergänzung in der Genugthuung Christi [1].

---

et vide quonammodo velut occulte multitudinem subinducit ... ut in uno non personae singularitatem intelligas, sed spiritus unitatem. Nimirum hic sponsus et haec sponsa est et scimus quis dixerit: Jam non sunt duo sed una caro. Ita ergo hic ascendet, hic accipiet benedictionem, sed ascendent etiam cum eo vel magis in eo qui ab eo accipient benedictionem ... Atque hoc est propter quod oportebat Christum pati et resurgere a mortuis, ut praedicetur in nomine eius poenitentia et remissio peccatorum. Diese Stelle wirft zugleich einiges Licht auf den Prozefs, in welchem der Begriff eines uns zu gute kommenden Verdienstes Christi entstanden ist. Die klassische Stelle Augustins, auf die dabei stets verwiesen wird, ist in Jo. tr. 104, 3 humilitas claritatis est meritum, claritas humilitatis est praemium. Dem entspricht als biblische Autorität Phil. 2, 5ff. Nun ist hier nur von einer Belohnung, die Christus für sich verdient hat, die Rede. Der Gedanke, welcher weiter führt, ist der, dafs Christus ja die Herrlichkeit schon so wie so gehört, dafs sein Verdienst aber doch nicht unbelohnt bleiben darf und so an den Seinen die Vergeltung findet. Bernhard stützt diesen Gedanken auf eine Auslegung von Joh. 3, 13. Das „Aufsteigen in den Himmel“ ist die Christus zugesagte und durch seinen Tod von ihm erlangte Verherrlichung: in ihm sind aber die Seinen als die Glieder seines Leibes oder als seine Braut, als eine geistige Einheit mit ihm, eingeschlossen und erlangen so den Anteil an dem Lohne seines Verdienstes. Auch hierfür bietet Augustin die Vorlage in Jo. tr. 12, 8 ff. Quia unus descendit, unus ascendit. Quid de caeteris? quid intelligendum nisi quia membra eius erunt, ut unus ascendat? ... Si ergo nemo nisi ille descendit et ascendit, quae spes est ceteris? Ea spes est ceteris, quia ille propterea descendit ut in illo et cum illo unus essent, qui per illum ascensuri essent ... Ergo iste unus commendat unitatem Ecclesiae ... Descendit enim et mortuus est et ipsa morte liberavit nos a morte.

1) p. 789. Humanum genus pro quo quae non rapuit exsolvebat. p. 885. In cant. 20, 3. p. 1327. Dum naturam prudenter selegit a culpa, etiam potenter mortem propulit a natura (N. B. cf. Aug.). In carnis

Die gleiche Wirkung der Versöhnung führt Bernhard darauf zurück, dafs Christus in seinem Tode das gottgefällige Opfer ist [1]. Wohl spricht er nach Jes. 53 aus, dafs Christus um unserer Sünden willen verwundet worden und dafs er unsere Krankheiten und Schwächen getragen; aber das Leiden, so breit es ausgemalt wird, beschränkt sich doch auf alle die leiblichen und seelischen Schmerzen, die die Menschen Jesu anthun, und auf das Mitgefühl mit der Sünde der Menschen. Das Satisfaktorische ist, dafs dies Leiden eine passio activa war, Gehorsam gegen Gott, ein rückhaltloses Suchen der Ehre Gottes; denn darauf mufs — wieder ein Anklang an Anselm — der Mittler bei der Versöhnung ebenso bedacht sein, dafs über der Barmherzigkeit gegen die Menschen die Ehre Gottes nicht verkürzt wird, wie darauf, dafs über der Aufrechterhaltung der letzteren die Menschen nicht zu Grunde gehen. Und wer wollte nun daran zweifeln, dafs Christi Tod zum Heil so viel vermöge wie Adams Sünde zum Unheil, dafs sein Gehorsam genüge, um uns die Freisprechung von dem durch Adams Übertretung herbeigeführten Reatus zu bewirken [2].

---

assumptione condescendit mihi, in culpae vitatione consuluit sibi, in mortis susceptione satisfecit patri ... ut patri nos reconciliet, mortem fortiter subit et subigens, fundens pretium nostrae redemtionis sanguinem suum ... junxit affectioni ... et patientiam, qua placaret offensum Deum patrem. ib. 22, 7 p. 1336: tradidit in mortem animam suam et de proprio latere protulit pretium satisfactionis, quo placaret patrem, per quod illum plane ad se versiculum traxit: Apud Dominum misericordia et copiosa apud eum redemptio. Prorsus copiosa; quia non gutta, sed und sanguinis largiter per quinque partes corporis emanavit. In epiph. S. I, 4 p. 797: de te Domine suppleo quod minus habeo in me. O dulcissima reconciliatio; o satisfactio suavissima.

1) S. de passione Domini p. 886. Digna plane tam sancta, tam immaculata hostia, tam acceptabilis. Dignus est Agnus ... facere ad quod venit, tollere peccata mundi. Ego autem dico peccatum triplex quod invaluit super terram ... originale ... personale ... singulare (d. h. Christi Kreuzigung selbst). ... 887: se ipsum fecit peccatum (d. h. Sündopfer nach Röm. 8, 3) ut de peccato damnaret peccatum. Per hoc enim omne peccatum tam originale quam personale deletum est et ipsum quoque singulare eliminatum est per se ipsum.

2) ib. Nr. 4 p. 885: peccata multorum tulit. Nr. 11 p. 888: vere

Synonym mit der Versöhnung zwischen Gott und Mensch durch gleichmäfsige Berücksichtigung der Ehre Gottes und des Elends der Menschen und zugleich völlig augustinisch und anselmisch ist es, wenn Bernhard in der ersten Predigt auf Mariä Verkündigung in dramatischer Form schildert, wie in der Erlösung durch den Tod des Gottmenschen Barmherzigkeit und Gerechtigkeit Gottes gleichmäfsig ihre notwendige Befriedigung finden. Barmherzigkeit und Friede auf der einen, Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit auf der anderen Seite streiten sich vor dem Throne Gottes um das Schicksal des gefallenen Menschen. Während die letzteren im heiligen Eifer die Bestrafung fordern, die Wahrhaftigkeit, weil Gottes Wort auf die Sünde die Strafe gesetzt, treten die ersteren für seine Verschonung ein. Gott mufs sich als debitor gegen die strengen Schwestern erklären. Non videbatur quomodo simul possent erga hominem Misericordia et Veritas conservari. Da spricht denn Gott das lösende Wort: Fiat mors bona et habet utraque quod petit. Wenn nämlich einer, qui nihil debeat morti, aus Liebe stirbt, so kann der Tod ihn nicht halten, ja nach dem Worte, dafs die Liebe stärker als der Tod, wird er den Starken bezwingen

---

languores nostros ipse tulit et infirmitates et dolores nostros ipse portavit, vir dolorum pauper et dolens, tentatus per omnia absque peccato. Et in vita passivam habuit actionem et in morte passionem activam sustinuit. ib. Nr. 7 p. 887: tunc hanc sufficere debes obedientiam quae reatum omnem primae praevaricationis absolvat? S. in d. Palm. III, 5: se fecit hostiam salutarem, corpus exponens tantis suppliciis et injuriis, animum vero geminae cuiusdam humanissimae compassionis affectui (geminae d. h. mit den Frauen und den Jüngern). ... In annunt. Mariae S. II, 2 p. 977: in ipsa reconciliatione, consilio usus altissimo, mediam non deseruit aequitatem, utrique tribuens quod oportebat, honorem Deo, homini miserationem. Haec enim optima inter offensum Dominum et reum servum forma compositionis, ut nec honorandi Domini zelo servus opprimatur austeriori sententia; nec rursum dum huic immoderatius condescenditur, ille debito fraudetur honore. ib. S. I, 4: nec dubium quin potentior et efficacior sit mors illius in bonum quam peccata nostra in malum. 978: reconciliatori Christo nec spiritus timoris defuit, quo patri semper reverentiam exhiberet. semper ei deferret, semper gloriam eius quaereret nec spiritus pietatis quo misericorditer compateretur hominibus.

und seine Gefäfse rauben, d. h. die Todverfallenen befreien. Ein solcher wird vergebens auf Erden gesucht; so spricht denn Gott: mihi incumbit sustinere poenam, poenitentiam agere pro homine, quem creavi. Die durch Gen. 6, 7 veranlafste Vertauschung des natürlich aktiv gemeinten poenam sustinere mit poenitentiam agere ist ein deutlicher Beweis für das Bewufstsein, dafs Bernhard das, was Christus im Tode für uns thut, als gleichartig mit dem empfindet, was wir in der Bufse zu thun haben. Ritschl (Rechtf. 2. A. I S. 54) hat gemeint, dafs diese Deutung sich unter keines der bekannten Lehrschemata durchaus füge, und hat in ihr eine Kombination der Gedanken von Athanasius und Abälard zu erkennen gemeint. Aber Bernhard geht hier in nichts über Formeln und Gedanken von Augustin und Anselm hinaus. Vgl. cur Deus homo II, 21.

So viel Anklänge aber an Anselm sich bei Bernhard finden, auf einem Punkte bleibt er bei der augustinischen Tradition gegenüber der anselmischen Neuerung: Gott hätte auch ohne die Erniedrigung des Gottessohnes in Fleisch und Kreuz sein Geschöpf wiederherstellen können. Er hat diesen schweren Weg aber gewählt, um den Menschen vor dem Laster der Undankbarkeit zu bewahren [1]. Es ist wohl nicht nur die Autorität Augustins, was ihn die anselmische Steigerung von dessen convenientia zur necessitas nicht hat mitmachen lassen, sondern ein religiöses Gefühl, das sich gegen die Erhebung des Glaubens zum Erkennen sträubt, ein Gefühl, dem die Beruhigung bei dem thatsächlichen Thun Gottes Bedürfnis ist; es ist das dem Autoritätsglauben entsprechende Gefühl.

Über Anselm und Augustin hinaus geht aber Bernhard, indem er die im eigentlichen Sinne erlösende Thätigkeit Christi über sein ganzes Leben erstreckt, das von unverdienten Leiden durchzogen, eine actio passiva war. Insbesondere ist es das bei der Beschneidung vergossene Blut Christi, das ihm bereits satisfaktorische Bedeutung für den ganzen Leib Christi hat, obwohl er erklärt, dafs die Passion

1) S. in cant. XI, 7 1296. 1297.

ein volleres Lösegeld oder Opfer ist, da in ihr das Blut Christi nicht tropfenweise, sondern in Strömen geflossen [1]. Dagegen ist es wohl nur eine rednerische Abkürzung, die auf Ergänzung durch andere Gedanken rechnet, wenn er die reine Empfängnis Christi, die dieser den Seinen schenkt, als Befreiung von ihrer unreinen, also der Erbsünde bezeichnet [2].

Im Vergleich mit den Gedanken von Christi Verdienst und Genugthuung spielt der von der Erlösung aus der Gewalt des Teufels in Bernhards Predigten eine verhältnismäfsig geringe Rolle. Das ist die Folge davon, dafs ihm Gott ohne alle Frage der Empfänger des Lösegeldes, des pretium satisfactionis, ist (S. 392 Anm. 1). Demgemäfs kann er Sünde und Tod als die beiden Feinde bezeichnen, die für uns zu besiegen Christus gekommen ist. Und so bezieht er dann das Wort von der Bindung des Starken und dem Rauben seiner Gefäfse auf die durch den Tod Christi erfolgte Erlösung von der Macht der Sünde und vom Recht des Todes (die gewaltsame Überwindung des Todes erfolgt durch die Auferstehung). Er betrachtet also die Befreiung von der Gewalt des Teufels als etwas, was mit der von der Gewalt der Sünde und dem Recht des Todes, d. h. mit der Versöhnung durch Christi Verdienst oder Genugthuung unmittelbar als Folge gegeben ist; der Teufel ist ihm eben der übermächtige Verführer zur Sünde und der Machthaber des Todes. Das alles sind Dinge, die sich schon bei Augustin finden [3]. Dann wieder begegnet die Beziehung auf den aus-

1) S. in circumcis. I, 1. 3; III, 1. 3; de purif. Mariae S. III, 2.

2) In vigilia Nativ. Dom. IV, 3 p. 766: Divitias salutis habeo, quibus redimam propriae conceptionis impuritatem. Christi purissimam conceptionem. In festo pentec. S. II, 5: placebitne tibi ut dones mihi vitam tuam sicut dedisti conceptionem? Quia non solum conceptio mea immunda, sed mors perversa, vita periculosa et post mortem restat mors gravior, mors secunda. Non solum ait conceptionem meam, sed et vitam meam et hoc per singulos aetatum gradus, tibi donabo, adjiciens mortem resurrectionem etc. Hoc autem ideo ut conceptio mea emundet tuam, vita mea instruat tuam, mors mea destruat tuam etc.

3) In nativ. D. S. I, 4. Duo sunt tibi hostes, peccatum et mors i. e. mors corporis et animae. Utramque debellaturus advenit et ab

drücklich genannten Teufel und zwar in der Wendung, dafs Christus ihn durch seine Klugheit getäuscht, in Zusammenhängen, deren leitender Gedanke unzweifelhaft die durch Christi Genugthuung erwirkte Versöhnung Gottes ist. In der zwanzigsten Predigt über das Hohelied kommt er auf jene Überlistung zu sprechen, um zu zeigen, dafs wir in Christus uns vor des Teufels List nicht zu fürchten brauchen. Da dort alles vorher und nachher auf die Versöhnung mit Gott zugespitzt ist, so hat die Überlistung, wie ja auch bei Augustin, nur den Sinn, dafs der Teufel durch die Hülle des Fleisches verleitet ist, Christus in den Tod zu bringen und so zum Organ seines versöhnenden Thuns zu werden. Weiter reicht eine Stelle aus der zweiten Predigt auf Mariä Verkündigung, wo es heifst, dafs Christus durch seine Klugheit den Teufel des früheren Rechtes beraubt hat [1]. Der Zusammenhang ist folgender. Das ist die rechte Versöhnung mit Gott, wenn Gott seine Ehre gewahrt wird und dem Menschen Erbarmung widerfährt. Um sie zustande zu bringen, ist daher Ehrfurcht gegen Gott, Mitleid mit den Menschen, endlich die Einsicht erforderlich, die beides richtig zu verteilen weifs. Christus hat alles dreies besessen. Und zwar hat er

---

utroque salvabit te ... Et iam quidem peccatum in propria persona vicit, quando humanam naturam sine ulla contagione suscepit. Dehinc persequitur inimicos tuos ... Contra peccatum dimicans in conversatione sua verbis pariter et exemplis oppugnat; sed in passione sua alligat illud, alligat plane fortem et diripit vasa eius. Iam vero eodem ordine mortem quoque superat prius in se ipso, cum resurgit ... postmodum debellaturus eam pariter in omnibus nobis quando ... suscitabit etc. Für die Überwindung des Starken d. h. des Todes durch den der Gerechtigkeit Gottes Genüge thuenden Tod Christi bezw. die Erduldung der Strafe durch den Gottmenschen ist der Inhalt der ersten Predigt auf Mariä Verkündigung instruktiv.

1) In der Fortsetzung der S. 393 Anm. 2 mitgeteilten Stelle aus In annunt. S. II, 2. 3 heifst es: Unde et necessarium habuit Spiritum quoque scientiae per quem timoris pariter et pietatis distributio fieret inconfusa ... In his igitur tribus timore, pietate et scientia mediator noster reconciliavit homines Deo; nam in consilio et fortitudine de manus adversarii liberavit. Consilio siquidem pristino jure privavit hostem, data potestate ut manus injiceret innocenti; fortitudine praevaluit, ne violenter posset retinere redemptos, dum victor ab inferis rediit.

durch seine Einsicht, indem er sich trotz seiner Unschuld von ihm töten liefs, den Teufel seines früheren Rechtes beraubt. Es ist klar, dafs hier die augustinische Lehre zu Grunde liegt, dafs der Teufel, indem er Christo gegenüber sein Recht überschritten, sein Recht oder seine Macht über die zu Christo Gehörigen verloren hat und dafs hier in noch höherem Mafse, als es schon bei Augustin der Fall war, eine Dublette zu der Versöhnung mit Gott durch eine der Satisfaktion in der Bufse analoge, der Gerechtigkeit genügende Leistung Christi vorliegt. Denn die zur Versöhnung erforderliche einsichtige Verteilung von Ehrfurcht gegen Gott und Mitleid gegen die Menschen vollzieht sich hier also durch diese dem Teufel gegenüber geübte Klugheit [1]. In Summa hat also Bernhard, indem er Augustins Lehre auf diesem Punkte beibehielt, sie doch dadurch geklärt, dafs er deutlich Gott, nicht den Teufel als Empfänger des Lösegeldes bezeichnet und die Besiegung des Teufels auf dem Wege des Rechtes auf die Satisfaktion an Gott hinausgeführt hat.

Eine viel gröfsere praktische Bedeutung als dieser Gedanke hat jedenfalls für Bernhard die Betrachtung des Todes Christi als einer uns zu gute kommenden verdienstlichen oder genugthuenden Leistung an Gott: die Zuflucht des Getauften, der sich seiner fortdauernden Sünde bewufst ist, zu den Wunden Christi bedeutet, dafs er sich gegenüber Gott auf die Ergänzung seiner Leistungen durch Christi Verdienst oder Genugthuung stützt. Daneben hat nun aber bei ihm eine nicht minder grofse Bedeutung die andere Betrachtungsweise, nach der Gottes Liebe als das letzte Subjekt der Sendung Christi und seiner Hingabe in den Tod angeschaut,

---

1) In der S. 392 Anm. 1 mitgeteilten Stelle aus In cant. 20, 3 heifst es in der ersten Lücke: nec vim nec fraudem metuo ... ullam, quod me videlicet de manu eius possit eruere; qui et vincentem omnia vicit mortem et seductorem universitatis serpentem arte utique sanctiore delusit, isto prudentior, illa potentior. Carnis quiddem assumit veritatem, sed peccati similitudinem; dulcem prorsus in illa exhibens consolationem infirmo et in hac prudenter abscondens laqueum deceptionis diabolo. Porro ut patri etc.

im Tode Christi ein Beweis der göttlichen Liebe erblickt wird, der das Herz mächtig zur Gegenliebe bewegt [1]. Bei Augustin ist der Tod Christi ein Beweis der Liebe Gottes, in dem Sinne, dafs diese in Christus das Versöhnungsopfer, welches der Gerechtigkeit Gottes Genüge that, selbst beschaffte. So ist dieser Gedanke gar nicht im Gegensatze zu dem Anselms. Wenn nach diesem II, 21 Gott und Christus, quando nos ad Christianam fidem vocant et trahunt, sagen: „accipe unigenitum meum et da pro te, tolle me et redime te", so wird diese Rede als Beweis der gröfsten Barmherzigkeit angeführt; und der Glaube, zu dem die so gedeutete Gottesthat ruft und zieht, ist doch die Gegenbewegung des Gemütes in Hoffnung und Liebe. Auch Bernhard aber hat, wenn er in dem Leiden und Sterben den grofsen, Gegenliebe heischenden und wirkenden Beweis der Liebe Gottes sieht, unzweifelhaft dabei immer im Sinne, dafs ihm Christi Tod eine für uns genugthuende oder das Heil verdienende Leistung an Gott ist. Das ist nach allem Bisherigen selbstverständlich und bewährt sich jedesmal durch einzelne Worte oder den Zusammenhang [2]. Es ist also nicht richtig, wenn Seeberg (a. a. O. II, S. 56) bei Bernhard ein Nebeneinander

---

1) In cant. S. XI, 3 p. 1295. Et modus quidem (sc. redemptionis) Dei exinanitio est; fructus vero nostri de illo repletio. Hoc meditari sanctae spei seminarium est; illud summi amoris incentivum. S. in die S. Paschae 3 p. 893. S. in cant. 16, 5. Instaurat adversum me testes ... huius corporis victum ... et super omnia sanguinem dilecti filii clamantem de terra. Pudet ingratitudinis quamquam ... arguar etiam reddidisse odium pro dilectione.

2) L. de dilig. Deo cp. 3: admirantes et amplexantes supereminentem scientiae charitatem in ipso ... facile proinde plus diligunt qui se amplius dilectos intelligunt ... Iudaeus sive paganus nequaquam talibus aculeis incitatur amoris, quales Ecclesia experitur ... videt ... mortem mortuam et mortis auctorem triumphatum. Vgl. Nr. 9 und 10. Oportet nos, si crebrum volumus habere hospitem Christum, corda nostra semper habere munita fidelibus testimoniis, tam de misericordia scilicet morientis quam de potentia resurgentis ... Christo utique moriente propter delicta nostra ... Hi flores quibus sponsa se interim stipari postulat, credo sentiens facile vim in se amoris posse tepescere et languescere quodammodo si non talibus jugiter foveatur incentivis.

der beiden Gedanken findet: „Christi Liebe erzeugt Gegenliebe ... und sein Blut erlöst uns von Sünde, Tod und Teufel und bewirkt die Versöhnung des Vaters.“

Wenn man sich die dargelegten Anschauungen Bernhards gegenwärtig hält, so stellt sich seine Polemik gegen Abälard, genauer gegen den Teil der Lehre desselben, den er überhaupt berücksichtigt, doch als eine von seinem Standpunkte aus berechtigtere heraus, als es Ritschl, Harnack, H. Schultz erschienen ist. Was er [1] und vor ihm Wilhelm v. Thierry [2] bei ihren Angriffen auf Abälard in dem Punkt der Erlösungslehre berücksichtigen, ist lediglich das von diesem zu Röm 3, 25. 26 Ausgeführte mit den Parallelen aus dem angeblichen Sentenzenbuch Abälards, die wir jedenfalls im 23. Kapitel des von Rheinwald unter dem Titel „Epitome theologiae“ herausgegebenen Sentenzenbuches besitzen, mag dasselbe nun unmittelbar von Abälard ververfaſst sein oder nicht. Abälard bestreitet dort die Überlieferung, nach der Christus Mensch geworden ist und gelitten hat, um uns von einem Recht zu befreien, das der Teufel über uns gehabt habe. Dieser habe nicht mehr Recht über die Sünder gehabt als ein carcerarius oder tortor [3] über die ihm zur Bestrafung Übergebenen, hätte daher keinen Einwand erfahren können, wenn Gott ihnen hätte verzeihen und einfach ihre Freilassung verfügen wollen. Abälard wirft dann weiter die Frage nach der necessitas und ratio der von Paulus gelehrten Versöhnung oder Rechtfertigung durch den Tod des Gottessohnes auf und führt Gegeninstanzen gegen dieselbe an. Wenn Gott nach seiner Barmherzigkeit

1) Tractatus de erroribus Abaelardi cp. 5—9, Nr. 11—26, bei Migne, P. L. t. 182 col. 1062 ff. Der Aufsatz von Seeberg, Die Versöhnungslehre Abälards und ihre Bekämpfung durch Bernhard, in Mitteil. und Nachr. für die ev. K. in Rufsl. 1888, ist mir nicht zugänglich gewesen. Seine Ergebnisse, die Seebergs Dogmengeschichte enthält, habe ich erwogen.

2) Disputatio de Abaelardo cp. 7 bei Migne, P. L. t. 180 col. 269 ff. H. Kutter, Wilhelm von St. Thierry 1898, handelt S. 122—130 über dessen Lehre vom Heilswerk Christi mit sehr subjektiver Kritik, ohne die historischen Zusammenhänge zu beachten.

3) Bei Augustin heifst der Teufel supplicii exactor.

einfach verzieh und so den Grund der Strafe wegschaffte, wozu war dann noch Strafe nötig? Wie konnte Gott durch den Tod Christi versöhnt werden, dessen Kreuzigung seinen gröfsten Zorn hervorrufen mufste? Mufs Gott, nicht dem Teufel, dem blofsen tortor, der Lösepreis des Blutes Christi gegeben sein, wie verträgt sich das damit, dafs er selbst diesen Lösepreis beschafft hat? Erscheint es nicht grausam oder unbillig, Gefallen zu haben am Blut des Gottlosen? Und er giebt nun, unter Verweis auf eine spätere ausführliche Erörterung in seiner Theologia die vorläufige kurze Lösung: Nobis autem videtur, quod in hoc justificati sumus in sanguine Christi et Deo reconciliati, quod per hanc singularem gratiam nobis exhibitam quod Filius suus nostram susceperit naturam et in ipsos nos tam verbo quam exemplo instituendo usque ac mortem perstitit, nos sibi amplius per amorem astrixit, ut tanto divinae gratiae accensi beneficio nil iam tolerare ipsum vera reformidet charitas. Diese Liebe ist eben Gerechtigkeit; sie ist unsere Erlösung, weil sie uns nicht nur von der Knechtschaft der Sünde befreit, sondern auch über die knechtische Furcht hinaus in die Freiheit der Kinder Gottes hinaufhebt. ... Das sind, wenn man noch aus Sent. cp. 23 den Satz hinzunimmt: hoc multis denique aliis modis, sed nullo tam convenienti facere potuit, die Sätze, die Wilhelm und Bernhard berücksichtigen; unbeachtet lassen sie nicht nur, was bei Abälard in cp. 23 der Sentenzen, sondern auch, was zu Röm. 5, 12 ff. und 8, 3 Ergänzendes bei ihm steht.

Was nun die leidenschaftliche Polemik Wilhelms und Bernhards hervorgerufen hat, ist in erster Linie die Methode Abälards, erst in zweiter die Sache. Es empört sie schon, dafs Abälard der Autorität der Väter seine individuelle Überzeugung entgegenzustellen wagt [1]. Die ganze dialektische Methode, die Probleme fühlbar macht, ist für Wilhelm nichts anderes, als mutwillige Gefährdung der Seelen. Es ist ihnen eine frivole Überhebung, dafs Abälard gegenüber der Aus-

1) B. Tract. Nr. 11. Omnes, inquit, sic, sed non ego sic. Quis ergo tu?

sage des Apostels, daſs wir durch den Tod Christi gerechtfertigt oder versöhnt sind, nach der necessitas und ratio zu fragen wagt. Dafür haben sie keinen Sinn, daſs solche Fragen nur die logische Konsequenz aus dem auch für sie gültigen Satze Augustins sind, wonach Gott noch viele andere Wege zu unserer Herstellung zu Gebote gestanden hätten. Aber diese Überzeugung ist bei ihnen ein Ausdruck der demütigen Beugung vor der Thatsache des göttlichen Verfahrens und der Dankbarkeit für die groſsen Wohlthaten, die sie für uns bedeutet[1]. Die dialektischen Einwände Abälards erscheinen ihnen als seine ernstliche Überzeugung, um so mehr, als dieser nachher für sie keine Lösung giebt. Wilhelm sieht das angebliche Gerede der Schüler Abälards, daſs Christus gratis gestorben sei, als des Lehrers eigene letzte Meinung an: astruere velle videtur quod Christus gratis mortuus sit.

Was Abälard bestreitet, daſs der Teufel ein Recht auf die Sünder beanspruchen könnte, und was er behauptet, daſs Gott, wenn er sich des Menschen erbarmen wollte, ihn durch einfaches Machtwort befreien konnte, das leugnen auch Wilhelm und Bernhard nicht[2]. Und sie brauchten Abälards Kritik nicht, um diese Zugeständnisse zu machen. Diese fügte zu der Anselms wirklich nichts Neues hinzu. Auch was damit gegeben war, daſs nicht der Teufel, sondern Gott der Empfänger des Lösegeldes sein muſste, hatte Anselm zur allgemeinen Anerkennung gebracht[3]. Was sie noch, ab-

1) Tract. Nr. 19. Ratio huius facti fuit dignatio facientis. Quis negat Omnipotenti ad manum fuisse alios et alios modos nostrae redemptionis ... Verum hoc non praejudicat huius, quem e multis elegit, efficaciae. Et fortasse is praestat, per quem in terra oblivionis ... Reparatoris fortius et vivacius admoneremur. Nr. 20. Cur, inquis, per sanguinem, quod potuit facere per sermonem? Ipsum interroga. Mihi scire licet quod ita: cur ita non licet. Numquid dicit figmentum ei qui se finxit: quid me finxisti sic?

2) Tract. Nr. 19. Laborans docere et persuadere, diabolum nullum sibi ius in hominem vindicare potuisse aut debuisse nisi permissu Dei, et quod sine injuria diaboli jure Deus profugum suum, si vellet misereri, repetere et solo verbo eripere posset, quasi hoc quis diffiteatur.

3) Cur Deus homo I, 7, II, 20: quidquid ab illo debebatur, hoc Deo debebat, non diabolo.

gesehen von der Überzeugung der Unzulänglichkeit seiner positiven Aufstellung, gegen ihn in die Schranken ruft, ist der Umstand, dafs er zu zeigen unterläfst, inwiefern Christus uns, wenn auch nicht von einem dem Teufel zustehenden Recht durch eine Gabe an ihn, so doch von seiner Gewalt, der wir mit Recht unterstanden, erlöst hat. Von einer solchen Befreiung aus der Gewalt des Teufels reden Christus und die Apostel. Wenn Abälard davon schweigt, so erweckt das ihren Verdacht, als ob er diesen nicht glaube [1]. So fühlen sie das Bedürfnis vor allem gegenüber seinen Problemen, die sie als seine definitive Überzeugung ansehen, und zwar nicht blofs gegenüber den auf den Teufel bezüglichen, eine gegen seine Einwände geschützte Darlegung zu geben, wie Christus uns von der Gewalt des Teufels erlöst und uns durch seinen Tod mit Gott versöhnt hat. Wenn man diesen Zusammenhang der Dinge beachtet, so erscheint ihr Verfahren, insbesondere auch das Bernhards, nicht als so unberechtigt und verworren, wie es z. B. Ritschl beurteilt hat. Andererseits wird es deutlich, dafs Abälard mit vollem Recht sagen konnte, dafs die gegen ihn geschriebenen capitula per malitiam vel ignorantiam vorgebracht seien; denn das von ihm dialektisch Gemeinte war als seine dogmatische Überzeugung hingestellt [2].

Wilhelms Verständnis der Erlösung ist folgendes. Die Gewalt des Teufels über die Menschen ist keine, die er rechtmäfsig erlangt hätte, sondern eine, die Gott als gerechte Strafe der Menschen zugelassen; sie besteht in der Knechtschaft der Begierden und hat zur Folge, dafs sie zu seiner Freude mit ihm die ewigen Qualen leiden müssen [3]. Die

1) Wilhelm bei Migne, col. 270 B. Et huic homini quid dicemus qui neque ipsi credit veritati neque apostolis neque doctoribus apostolicis? Bernhard Tract. 12—14.

2) Vgl. Migne, P. L. 182 col. 1050. Denifle (Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters I, S. 593 Anm.) hat dies übersehen, wenn er sagt: „So leugnet er durchweg, dafs er jene Irrtümer gelehrt, die doch in seinen Schriften stehen oder standen.“ Würde er etwa Thomas alle die Anschauungen zuschieben wollen, die mit der Marke „videtur quod“ in seinen Schriften stehen?

3) a. a. O. col. 271. 272. Servitus haec servitus est concupiscentia-

Versöhnung Gottes ist nicht, wie sie Abälard darstellt, ähnlich der eines zürnenden und unversöhnlichen Menschen, der nur durch das Blut seines unschuldigen Sohnes sich versöhnen läfst oder es zur Genugthuung heischt. Die Feindschaft zwischen Gott und dem Menschen ist keine andere als die zwischen Gerechtigkeit und Sünde. Sein Zorn ist die gerechte Strafe des leidenschaftslosen Richters [1]. Die Liebe, Güte oder Barmherzigkeit, die der Vater mit dem Sohne gemein hat oder die der heilige Geist ist, ist's, die sich in der Rettung des Menschen, d. h. des genus Christianum, der Prädestinierten, bewährt und zwar modo, quo id fieri oportebat: Christi obedientia, col. 275: Christi, des prädestinierten zweiten Adam, der ebenso für seine geistliche Nachkommenschaft Bedeutung hat, wie Adam für seine leibliche. Der Teufel hat nun nicht etwa das Blut Christi als Lösegeld erhalten, sondern es ist nur zugelassen, dafs er in boshafter Freude am Blutvergiefsen, als er ihn vergebens zur Sünde versucht, den Tod, die Strafe des Sünders über ihn brachte. Christus aber, der als Gott und Sündloser nicht zu sterben brauchte, ist freiwillig den zeitlichen Tod gestorben und hat dadurch, ebenso wie Adam durch seine Sünde Strafe über seine Nachkommen gebracht hat, die Strafe für alle Sünden der in ihm Wiederzugebärenden auf sich hinübergezogen (transtulit), so dafs sie dem verdienten ewigen Tode entgehen, wenn auch das Strafurteil des zeitlichen Todes zur Erziehung ihres Glaubens an die Ewigkeit für sie noch bestehen bleibt. Da im Tode Christi keine Sünde der in ihm Gerechtfertigten ungestraft geblieben, so ist im Reiche der Gerechtigkeit nichts Böses mehr ungeordnet. — Als synonym mit der gehorsamen oder freiwilligen Über-

rum, qua vivit homo secundum voluntatem seductoris, cui nemo valet resistere, nisi in regno gratiae.

1) Col. 273. Reconciliatio magistri Petri quam fingit in Deo ... procul fiat ab ipso ... tamquam hominis irati et implacabilis nisi per mortem innocentis Filii. 274. Ira Dei cum tranquillitate omnia judicantis justa vindicta fuit peccati immissa peccatori; inimicitiae inter Deum et hominem non aliae quam quae esse solent inter justitiam et peccatum.

nahme der Strafe der Sünde braucht Wilhelm die Formel, daſs Christus sich Gott als makelloses Opfer dargebracht und so ihm vollkommen genuggethan hat. Die Bedingung des Anteils an der Befreiung von der ewigen Strafe oder ein notwendiges Moment der Versöhnung ist die Aufhebung der Sünde, der Erbsünde wie der eigenen, oder die Rechtfertigung der Prädestinierten. Da hat nun Christus, so wie Adam in seine Nachkommen durch die leibliche Zeugung die Erbsünde hinübergeleitet hat, durch die wiedergebärende Gnade in die ganze Nachkommenschaft des christlichen Glaubens die ursprüngliche Gerechtigkeit hinübergeleitet (transfudit), so daſs sie durch eine fremde Gerechtigkeit das Leben haben. Durch die Rechtfertigung werden sie dem Teufel entzogen, so daſs sie nun nicht zu seiner Freude mit ihm verloren gehen [1].

Erscheint hier die Eingieſsung der Gerechtigkeit Christi

---

1) Col. 274. Cum peccati auctor peccatum ei persuadere non possit, occidit eum ... poenam peccati infligens non peccatori. Et Dominus qui poterat, si vellet, non mori, quia non homo tantum, sed Deus erat et ab omni remotissimus peccato, poenae peccati h. e. morti nihil debebat, sponte suscepit mortem ... et transtulit in se poenam omnium peccatorum in ipso spiritualiter regenerandorum. Transfuditque in omnem Christianae fidei posteritatem originalem justitiam per regenerantem gratiam, sicut in omnem posteritatem carnis peccati Adam transfuderat inficientem tabem originalis peccati per carnalem generationem, ut viverent aliena justitia filii gratiae, sicut alieno moriebantur peccato filii irae. Sicque in regno justitiae malum non remansit inordinatum, cum in eo, qui pro peccatoribus mortuus est, nullum remansit justificati hominis peccatum impunitum tantique valuit pretium sanguinis illius innocentis, ut quicumque etiam interfectorum eius per fidem Christo adhaererent, per indebitam eius mortem temporalem, aeternam debitam evaderent. Nec, sicut queritur Petrus, sacer ille sanguis diabolo quasi in pretium redemptionis pro homine datur, sed appetenti malitiae est permissus, ut cum in gaudium eius funderetur, per justificationem eius innumera multitudo praedestinatorum, ne in gaudium eius cum eo perirent, ei tolleretur. Nec a Deo Patre quasi ad satisfaciendum est requisitus cum tamen ei plenissime satisfecerit oblatus. Nam in cooperatione humanae salutis manifeste se declaravit unitas Trinitatis, quando ... Deus erat in Christo mundum reconcilians sibi et Christus in sanguine suo reconciliabat nos Deo, cum effunderetur sanguis eius, qui per Spiritum S. semetipsum obtulit immaculatum Deo.

als etwas, was nicht wie der Straferlafs durch den Tod Christi, sondern durch seine Einwirkung auf die Prädestinierten vermittelt ist, so knüpft er doch in einem zweiten Ansatz auch sie an diesen an. Dadurch, dafs Christus, wie es sich trotz der Barmherzigkeit Gottes geziemte, im vollkommenen Gehorsam sündlos die Sündenstrafe erlitten, hat er eine neue Gerechtigkeit erlangt, die er als Gott nach seiner Allmacht und Güte dem Geschlecht der Christen schenkt, so dafs sie im Blute Christi durch die im Vergleich mit der leiblichen Erzeugung verborgenere Kraft eines Mysteriums, natürlich die Taufe, gerechtfertigt werden und noch dazu verdienen den Geist der Kindschaft zu erlangen. Indem die Sünde, die der Gerechtigkeit feind war, so aufgehoben d. h. vergeben ist, ist auch die vollkommene Versöhnung zwischen Gott und Menschen und die Beendigung des Zornes hergestellt[1].

Das ist eine interessante, klärende und leise berichtigende Reproduktion augustinischer Gedanken, insbesondere der in de Trin. XIII, cp. 11—16 niedergelegten. Von dort stammt die Formel über die Gewalt des Teufels [2]. Dort hat Augustin, wenn auch der Ausdruck, dafs unsere Begierden die Ketten sind, an denen uns der Teufel gefangen hält, nur anderswo bei ihm vorkommt, es doch stark betont, dafs der Teufel uns durch unsere Sünde im zweiten Tode festhielt, Nr. 21; und das

1) Col. 275. Homo Christus novam per eam (sc. obedientiam) obtinuit justitiam patiendo poenam peccati sine peccato: quam cum etiam Deus esset omnipotens et bonus, largitus est Christiano generi, cum humano genere morienti in peccato suo ... In quibus postmodum originali(s) justitia per regenerantem gratiam multo dignius ac potentius obtinuit regnum ... cum qui filii irae erant, filii gratiae effecti in sanguine Christi occultiore mysterii virtute justificati sunt non solum ab originali peccato, sed ab omni peccato et insuper accipere merentur Spiritum adoptionis S. testimonium perhibentem conscientiis eorum quod sunt filii Dei sicque sublato h. e. dimisso peccato, cui justitia inimicabatur, plena facta est Dei et hominum reconciliatio et finis irae h. c. justae vindictae in Deo. Fit autem finis vindictae, sed aeternae eis, qui ad aeternitatem regenerantur, manente sententia poenae temporalis ad erudiendam fidem aeternitatis.

2) Nr. 16. Quod tantum permiserit, juste tamen. Illo enim deserente peccantem, peccati auctor illico invasit ... Commissio peccatorum per iram Dei justam hominem subdidit diabolo.

Wort von der Bindung des Starken und dem Rauben seiner Gefäfse, das er sonst auf die innere Befreiung bezieht, bringt er auch gerade hier, Nr. 19. Auffallend ist es, dafs die Gewalt des Teufels als praepositus mortis bei Wilhelm fast ganz zu Gunsten seiner, d. h. der Sünde Gewalt über den Willen zurücktritt und in eine Gemeinschaft des Verderbens verwandelt wird. Zwar heifst es bei Augustin Nr. 19: nec quemquam secum ... peccatorum retibus involutum traheret ad secundae mortis exitium; aber man wird nicht fehl gehen, wenn man sagt, dafs Abälards ausschliefsliche Betonung dieses Momentes und sein Hinweis darauf, dafs dem Teufel da nur die Rolle des carcerarius oder tortor, nach Augustin des exactor supplicii zukomme, die stärkere Betonung des von Abälard übergangenen ersten Momentes herbeigeführt haben wird. Die Formeln über die Feindschaft zwischen Gott und Menschen, den Zorn, die Begründung der Versöhnung in der dem Vater, Sohn, Geist gleichermafsen eignenden Liebe, die Gleichsetzung der Versöhnung mit Erlafs der Sünden oder Rechtfertigung und Beendigung des Zornes stammen alle aus dieser Stelle Augustins [1]. Eben diese Stelle giebt auch die Formel, dafs die Erlösung durch den Leidensgehorsam des Sohnes das Geziemende war [2]. Für diese Stelle Augustins ist es nun bezeichnend, dafs die Vorstellung von der Versöhnung mit Gott, d. h. soweit diese aufser der Vergebung, der Rechtfertigung oder Beseitigung der Sünde Aufhebung der Strafe des ewigen Todes durch den unverdienten zeitlichen Tod Christi oder durch seine Bezahlung unseres debitum bedeutet, durch die andere von der Befreiung aus der Gewalt des Teufels und zwar besonders seiner Gewalt im

---

1) Nr. 21. Ab ira Dei, quae nihil est aliud quam justa vindicta. Non enim sicut hominis animi perturbatio est ira Dei sed ... cum tranquillitate judicas ... Reconciliatio dei quae recte intelligitur nisi cum talis ira finitur? Nec inimici eramus Deo nisi quemadmodum justitiae sunt inimica peccata, quibus remissis tales inimicitiae finiuntur et reconciliantur juste quos ipse justificat. Nr. 15. Et antea Pater dilexit nos ... Omnia ... ergo simul et Pater et Filius et amborum Spiritus pariter et concorditer operantur.

2) Nr. 18. Postposuit quod potuit, ut prius ageret quod oportuit.

Tode festzuhalten, erläutert wird, indem der Gedanke, daſs seiner an Christus begangenen Rechtsüberschreitung die Entziehung seines Rechtes über die an Christus Gläubigen von Rechts wegen entspricht — eine Gleichsetzung, die nicht ohne einige Verwirrung abgeht. Wilhelm aber hat die auf die Versöhnung mit Gott bezüglichen Gedanken — Aufhebung der Sünde und Befreiung von dem ewigen Tode durch den unverdienten Tod Christi — selbständig gemacht und die Beziehungen auf den Teufel in den Hintergrund gedrängt. Es ist bei Wilhelm eine doch wohl stillschweigende Umdeutung, die nur durch Pressung der Worte möglich wird, wenn Augustin sagt: in hac redemptione tamquam pretium pro nobis datus est sanguis Christi, quo accepto non ditatus est diabolus, sed ligatus, und wenn Wilhelm sagt: nec, sicut queritur Petrus, sacer ille sanguis diabolo quasi in pretium redemtionis pro homine datur, sed appetenti malitiae est permissus, ut cum in gaudium eius funderetur etc. Aber immerhin hat Augustin auch in dieser Stelle die Vergebung einfach an die Vergieſsung des Blutes Christi angeknüpft und die Befreiung vom Teufel auf die Vergebung begründet und hat er anderswo, Sermo 263, die Tötung Christi durch den Teufel durch seine Freude am Blutvergieſsen motiviert.

Wilhelms Gleichsetzung des freiwilligen Todes Christi mit der Genugthuung hat ihre Anknüpfung daran, daſs Augustin auch hier Ps. 68, 5 „quae non rapui tunc exsolvebam“ citiert. Sein Satz, daſs Christi Blut so viel galt, um auch die gläubig Gewordenen unter seinen Mördern vom verdienten ewigen Tode zu retten, hat seine Vorlage an Augustins Satz: tanti valuit sanguis ille ut neminem Christo indutum in aeterna morte debita detinere debuerit. Auf eine Ausführung Augustins an dieser Stelle Nr. 21 geht das Argument zurück, das uns schon in Bernhards Schrift an die Templer begegnete und wohl wie der ganze dortige Gedankengang Bernhards durch Wilhelms Darlegung veranlaſst ist, daſs die Zulänglichkeit des Todes Christi, um alle durch Christi Vermittelung Wiedergeborenen von der Strafe zu befreien, durch die Analogie der Wirkungen der Sünde Adams bewiesen

wird. Eine folgerechte ausdrückliche Anwendung augustinischer Gedanken auf Augustins Verständnis der Heilsbedeutung des Todes Christi, die Wilhelm mit Anselm teilt, ist es, wenn er sagt, daſs durch den Tod Christi jede Unordnung des Bösen in der Welt der Gerechtigkeit aufgehoben sei, weil in ihm die Sünde keines Gerechtfertigten unbestraft geblieben sei. Daſs auch Wilhelm das Erleiden der Strafe durch Christus in der Analogie zu der aktiven Satisfaktion der Buſse meint, diese selbstverständliche Wahrheit empfängt hierdurch eine neue Bestätigung [1]. Endlich folgt Wilhelm auch darin nur Augustins Vorgang in dieser Stelle, daſs er den Erlaſs der Sünde, der immer auch effektiv gemeint ist, einerseits als direkte Wirkung Christi, sofern er Gott ist, ansieht, anderseits sie indirekt aus der Bedeutung des Todes Christi für Gott begreift [2]. Die Vermittelung liegt wohl darin, daſs es die Taufe ist, durch die Christus die Rechtfertigung = Wiedergeburt vollzieht; denn sie hat nach Augustins Lehre ihre Kraft vom Tode Christi. Eine Fortbildung durch Kombination verschiedener augustinischer Aussagen ist es, wenn Wilhelm davon redet, daſs Christus durch seinen Gehorsam bis zum Tode eine neue Gerechtigkeit erlangt hat, die Gott dem Christengeschlecht schenkt, so daſs sie nun durch fremde Gerechtigkeit das Leben haben. Augustin sagt hier nur, daſs der Teufel durch die Gerechtigkeit Christi besiegt ist, nämlich indem er sich an dem Gerechten vergriff, sowie daſs wir durch Christi Blut gerechtfertigt und so von der Strafe befreit sind, endlich daſs wir durch seine unbefleckte Gnade wiedergeboren sind. Andrerseits hat Augustin, in Ps. 21, 3. En. II, die Formel: delicta nostra sua delicta fecit, ut justitiam suam nostram justitiam faceret. Aber diese Gerechtigkeit ist die, die er als Gottessohn von Ewigkeit und als Mensch von der Konzeption an hat.

Die positive Darlegung, welche Bernhard den kritischen und dialektischen Ausführungen Abälards gegenüberstellt, ist

---

1) Z. Th. K. 1901, S. 136ff. 176ff.

2) Vgl. Anm. 1 und Nr. 21: dimisit ea ille qui sua non habebat. Nr. 21: reconciliantur iusto quos ipse justificat.

nach der Vorlage Wilhelms und mit eigener Benutzung der Kapitel aus Augustins 13. Buch de trinitate gearbeitet.

Auch für Bernhard ist in Wahrheit die Gewalt des Teufels nichts als ein Ausdruck für die Knechtschaft der Sünde und die Verfallenheit an die göttliche Strafe der Verdammnis. Auch für ihn vollzieht sich die Befreiung aus ihr durch die Versöhnung mit Gott mittels der Vergebung oder Rechtfertigung und auf Grund der Bezahlung oder Satisfaktion Christi [1]. Aber er bemüht sich, von Augustins Ausdrücken etwas mehr zu konservieren als Wilhelm. Er erweist aus der Schrift, daſs der Teufel Gewalt über die Menschen hatte, nicht nur sofern sie seinen Willen thun muſsten, sondern auch sofern er den Tod über sie bringen konnte. Pilatus' Gewalt, die Christus Joh. 19, 11 anerkennt, ist ein Spezialfall derselben. Knecht der Sünde und Gefangener des Teufels, debitum mortis und dominium diaboli, setzt er als deutliche Synonyme nebeneinander, Kap. 6, 15. Diese Gewalt soll aber auch eine gerechte sein, ein gewisses Recht über den Menschen einschlieſsen, freilich nur insofern, als sie eine gerechte Strafe Gottes über den Menschen bedeutet [2]. So fühlt Bernhard denn das Bedürfnis, indem er Augustins Formel konserviert, daſs es für den Befreier angemessen gewesen, statt Gewalt Gerechtigkeit gegen den Teufel zu brauchen, doch den klareren Grundsatz Augustins über Gottes rettendes Verhalten voranzustellen, den Anselm auf die geschichtliche Erlösungsthat ausdrücklich angewandt hatte: die Befreiung ist durch die Barmherzigkeit geschehen, aber so, daſs dabei ein gewisses Maſs von Gerechtigkeit nicht gefehlt hat [3]. Und der leitende Gesichtspunkt, unter den er

1) a. a. O. Nr. 20. Ubi reconciliatio, et remissio peccatorum. Nam . . . manente peccato non est reconciliatio . . . Et quid ipsa nisi justificatio? Sive igitur reconciliatio sive remissio sive justificatio sit; sive etiam redemptio vel liberatio de vinculis diaboli, a quo captivi tenebamur ad eius voluntatem: intercedente morte unigeniti obtinemus, justificati gratis in sanguine ipsius.

2) Nr. 14. Hoc diaboli quoddam in hominem jus, etsi non jure acquisitum, sed nequiter usurpatum; juste tamen permissum.

3) Nr. 15. Juste igitur homo addictus, sed misericorditer liberatus;

nun alles stellt, ist die Herstellung von Gerechtigkeit des Menschen durch das Blut Christi: dem Menschen, der sich die verlorene Gerechtigkeit nicht selbst wiederverschaffen kann, wird eine fremde zugerechnet und geschenkt, und zwar eine, die das Gegenstück sowohl zu dem reatus, wie zu der culpa oder dem peccatum ist, die sowohl zugerechnete satisfactio wie eingeflöfste, wiedergebärende Gnade ist. Es ist das eine Weiterbildung Augustins auch über den von Wilhelm v. Thierry erreichten Punkt hinaus, die, soviel ich sehe, erst von den Reformatoren wieder aufgenommen ist. Was nun die Vermittelung dieses Erfolges durch Christi Tod anlangt, so holt Bernhard freilich Augustins Formel wieder hervor, dafs der Teufel, weil er Christus zu Unrecht in den Tod gebracht, justissime quos tenebat amisit, aber nur, um sofort die andere dafür einzusetzen, dafs Christus durch die Bezahlung dessen, was der Mensch schuldig war, oder durch die Satisfaktion, die mit seinem nicht erforderten Tode geschah, den Menschen von dem debitum mortis wie von der Herrschaft des Teufels befreit hat; redemtio und satisfactio sind für ihn dasselbe [1]. Bernhard giebt sich nun besondere Mühe, zu zeigen, dafs dieser Erfolg nach dem Mafsstab der Gerechtigkeit sicher ist. Haupt und Glieder sind eins; so trägt das Haupt die Sünden der Glieder, d. h. übernimmt die Verantwortlichkeit

---

sic tamen misericorditer, ut non defuerit justitia quaedam et in ipsa liberatione.

1) Ib. Quid ex se agere poterat, ut semel amissam justitiam recuperaret homo servus peccati, vinctus diaboli? Assignata est ei proinde aliena, qui caruit sua; et ipsa sic est. Venit princeps huius mundi et in Salvatore non invenit quidquam; et cum nihilominus innocenti manus injecit, justissime quos tenebat amisit: quando is qui morti nihil debebat, accepta mortis injuria, jure illum, qui obnoxius erat et mortis debito et diaboli solvit dominio. Qua enim justitia id secundum homo exigeretur? Homo siquidem qui debuit, homo qui solvit. Nam 2 Cor. 5, 14, ut videlicet satisfactio unius omnibus imputetur, sicut omnium peccata unus ille portavit; nec alter iam inveniatur qui forefecit, alter qui satisfecit: quia caput et corpus unus est Christus. Satisfecit ergo caput pro membris, Christus pro visceribus suis ... 17: Haec est justitia hominis in sanguine Christi.

für sie, und seine Satisfaktion wird ihnen angerechnet: wie sollte also die Zahlung zum zweitenmal vom Menschen verlangt werden. Wenn der Teufel sich darauf beruft, dafs der Vater mich ihm zugesprochen, so verweise ich darauf, dafs mein Bruder mich losgekauft, d. h. dafs für mich gilt, was dieser gethan [1]. Diese Rede und Gegenrede meint Bernhard übrigens schwerlich wie die Reformatoren als einen Vorgang im Gewissen, sondern als Veranschaulichung der Rechtsgültigkeit der Leistung Christi für die Seinen. Insbesondere beruft er sich dann wie Wilhelm nach Augustins Vorgang darauf, dafs gerechterweise für Christus und die Seinen das Analogon zu dem gelten mufs, was für Adam und die Seinen gilt. Habe ich den reatus von anderswoher, von unserem Vater, wie sollte da nicht auch die Gerechtigkeit mir anderswoher kommen können, nämlich von meinem Bruder! Wenn meine culpa d. h. die Sünde als thatsächliche Beschaffenheit auf mich übergeführt ist, warum nicht auch die Gerechtigkeit! Und es ist Thatsache, dafs ich, wie von Adam durch die fleischliche Zeugung mit der erbsündlichen Begierde infiziert, so von Christus durch die himmlische Geburt mit seiner geistlichen Gnade erfüllt bin, ein Gerechter durch Christi Gerechtigkeit; wie sollte da der Geist nicht über das Fleisch im Rechtsstreit die Oberhand davon tragen [2]! Der Sinn ist kurz: denjenigen, welchen Christus

1) Nr. 16. Quodsi dixerit, Pater tuus addixit te, respondebo, sed frater meus redemit me.

2) Nr. 16. Cur non aliunde justitia, cum aliunde reatus? Alius qui peccatorem constituit, alius qui justificat a peccato, alter in semine alter in sanguine. An peccatum in semine peccatoris et non justitia in Christi sanguine? Sed justitia, inquiet, sit cuius est: quid ad te? Esto. Sed sit etiam culpa, cuius est: quid ad me? An justitia justi super eum erit et impietas impii non erit super eum? Non convenit filium portare iniquitatem patris et fraternae fieri exsortem justitiae . . Non sic illi attineo, ut non et isti. Si illi per carnem; et per fidem huic: et si infectus ex originali concupiscentia; etiam Christi gratia spirituali perfusus sum. Quid mihi plus imputatur de praevaricatore? Si generatio, regenerationem oppono; nisi quod spiritualis est ista, illa carnalis nec patitur ratio aequitatis ut ex aequo contendant: sed vincat necesse est spiritus carnem et sit efficacior causa, cuius potior est natura . . .

seine effektive Gerechtigkeit mitteilt, wird die von ihm geleistete Genugthuung als Gerechtigkeit angerechnet, so daſs sie nicht verdammt werden können. Die schon bei Augustin charakteristische Unklarheit über das Verhältnis der einzuflöſsenden Gerechtigkeit zum Tode Christi, die uns in Bernhards Schrift an die Templer und bei Wilhelm wieder begegnet war, zeigt sich auch hier: inwiefern sie, durch deren Mitteilung die Knechtschaft der Sünde und mit ihr der eine Teil der Gewalt des Teufels gebrochen wird, durch Christi Tod begründet ist, darüber sucht man vergebens nach Auskunft. Aber hier wird auch ein weiterer Grund dieser Verwirrung deutlich. Er liegt darin, daſs man sich durch Paulus' Lehre von der Rechtfertigung der Vielen durch den Tod Christi gebunden fühlt, während man doch die Rechtfertigung in einem ganz anderen Sinn als Paulus versteht. Daſs die Satisfaktion an Gott gerichtet ist, ein Merkmal, dessen Hervorhebung Ritschl vermiſst hat, ist selbstverständlich und ergiebt sich aus der synonymen Formel von dem dem Vater geopferten Blut Christi, Nr. 22; daſs sie, so gewiſs sie auch als Tragen der Strafe bezeichnet werden könnte, doch als aktive Leistung gottgefällig ist, zeigen Wendungen aus der sonst nichts Neues bietenden Widerlegung von Abälards dialektischen Fragen zur Versöhnung durch Christi Blut: was Gott am Tode Christi gefällt, ist nicht der Tod des Unschuldigen, sondern die voluntas des freiwillig Sterbenden, die pietas des Leidenden, Nr. 21. Gott hat sie angenommen, nicht weil er nach Blut, sondern weil er nach unserem Heile dürstete, das auf diesem beruhte, Nr. 22.

Abälard gegenüber hat Bernhard also nichts anderes über die Erlösung gelehrt, als was er auch sonst gelehrt hat, und was ihm für die religiöse Selbstbeurteilung von fundamentaler Bedeutung war: die durch die Mitteilung der Gerechtigkeit Christi Wiedergeborenen dürfen sich auf Grund seiner Bezahlung ihrer Schuld oder seiner Satisfaktion von der Verdammnis frei wissen. Mit der Rechtfertigung und der damit um Christi willen gegebenen Sicherheit gegen die ewige Sündenstrafe ist die Erlösung von der Gewalt des Teufels vollzogen. Wichtig ist es, daſs hier bei Wilhelm

wie bei Bernhard klar zu erkennen ist, daſs diese Theologen sich der Identität der Gedanken Augustins und Anselms voll bewuſst sind, daſs sie aber die Gedanken stillschweigend ablehnen, in denen Anselm wirklich Augustin überschreitet. Die Notwendigkeit des Todes Christi zur Befreiung des Menschengeschlechtes, genauer der Gemeinde Christi, und die Berechnung des Wertes, den nach dem Maſsstab strenger Gerechtigkeit die bezahlende oder genugthuende Leistung haben muſs und die der Tod Christi hat: beides geht ihnen nicht nur gegen die Tradition, sondern gegen ihr religiöses Gefühl, weil gegen die Souveränität Gottes: Gottes Wesen, das Einheit von Barmherzigkeit und Gerechtigkeit ist, kommt zur Geltung, wenn nur ein gewisses Maſs von Gerechtigkeit bei der barmherzigen Befreiung nicht fehlt.

Und nun die Beurteilung der positiven Lösung des Problems durch Abälard selbst! An diesem Punkte ist Wilhelm weniger scharf als Bernhard und zugleich wieder systematischer. Drei Dinge, sagt er, müssen die Gläubigen beim Heilswerk Christi verstehen, das Geheimnis der Erlösung oder Versöhnung aller, das Beispiel der Demut als Gegengewicht gegen den Hochmut und die provocatio charitatis, den Antrieb zur Liebe, als das für die in Weltliebe Befangenen Erforderliche. Abälard nun habe das erste nur oberflächlich gestreift, das zweite gänzlich vernachlässigt, auf das dritte versteife er sich ganz und gar. Aber der hochmütige Mensch könne nicht zur Liebe Gottes provoziert werden, wenn er nicht zuerst in seiner Eigenliebe gedemütigt und vorher durch das Geheimnis (sacramento) der Erlösung von den Banden der Sünde gelöst sei [1]. Es sind in der That

1) a. a. O. col. 276. Cum in dispensatione mediatoris tria praecipue intelligenda sint fidelibus, sc. sacramentum redemptionis et reconciliationis omnium, et ad eos qui maxime per superbiam peribant, exemplum humanitatis; et ad eos, quorum amor in terrenis computruerat, provocatio charitatis: primo leviter perstricto, secundo penitus neglecto, tertio totus incumbens, dicens hoc fuisse consilium, et hanc esse causam incarnationis et passionis Domini, ut luce sapientiae suum mundum illuminaret et ad amorem suum accenderet, tamquam posset provocari homo superbus ad amorem Dei nisi primo humiliaretur ab amore sui

Augustins entscheidende Gedanken, die Wilhelm hier zusammenstellt. Und auch darin hat er recht: die Wirkung auf die einzelnen durch das Beispiel der Demut und den grofsen Erweis der Gottesliebe setzt bei diesem die allgemeine oder „objektive" Erlösung bezw. Versöhnung, die an Stelle der erwählten Gemeinde geschehene und ihr die Befreiung von der Strafe bezw. von der culpa sichernde sühnende Leistung Christi voraus. Das ist in der That ein novum gegenüber Augustin, dafs Abälard aus dem Gegenliebe weckenden Liebesbeweis, den Gott durch Sendung und Tod Christi gegeben, die kurz gesagt sühnende Bedeutung dieses Todes, seine um der Gerechtigkeit willen erforderliche Wirkung nicht auf die Gesinnung, aber auf das Verhalten Gottes gegen die Gemeinde der Erwählten ausläfst. Nicht, dafs er den Tod Christi als Folge der Treue im Lehren durch Wort und Beispiel bezeichnet, ist das, was Anstofs erweckt. Die empirisch-geschichtliche Betrachtung des Todes Christi als eines Märtyrertodes ist schon als die notwendige Grundlage seiner ethischen Auffassung als eines Vorbildes seit Augustin Gemeingut und tritt bei Anselm (II, 11 und 19) deutlich heraus; sondern das ist das Auffallende, dafs die religiöse Bedeutung, die Hervorhebung der Wirkung auf das Verhalten Gottes zur erwählten Gemeinde, fehlt. Auffallend ist das weitere Urteil Wilhelms, Abälard habe das erste Moment nur oberflächlich gestreift, das zweite ganz beiseite gelassen; denn bei Röm. 3, 25. 26 steht von beidem gar nichts, und im 23. Kapitel der Sentenzen, wo in der That das sacramentum redemptionis gestreift wird, ist ausführlich von dem Beispiel der Demut die Rede.

Bernhard nun hat drei Dinge an Abälards eigener Lösung auszusetzen. Zuerst entrüstet er sich darüber, dafs dieser Menschwerdung, Leben, Leiden, Tod und Erhöhung des Herrn auf den einen Zweck zurückführen wolle, den Menschen die rechte Gestalt des Lebens zu überliefern, sie durch Wort und Beispiel zu unterweisen. Dafs Christus

---

et nisi prius sacramento redemtionis solveretur ligatus a conditione et vinculo peccati.

nach Abälard durch sein Leiden und Sterben ihnen die Liebe gezeigt (ostendit), deutet Bernhard darauf, daſs er das Ziel der Liebe gezeigt. Die provocatio ad amorem bedeutet ihm nur Lehre, Aufforderung zur Liebe, nicht Erweckung derselben, nicht Mitteilung der Liebeskraft [1]. Jene Lehre oder ostensio nützt nichts, so hält er Abälard entgegen, ehe nicht die Macht der Sünde in uns gebrochen ist [2]: fateamur necesse est, et a Christo nobis non institutione, sed regeneratione restitutam justitiam et per justitiam vitam. „Von Christus haben wir nach Abälard die Erleuchtung und die Aufforderung, provocatio, zur Liebe, von wem aber die Erlösung und Befreiung?“ [3] Der Absicht Abälards thut Bernhard hier Unrecht; es ist kein Zweifel, daſs dieser wie Augustin, wenn derselbe das persuadere dem bloſsen suadere entgegenstellt und dem Eindruck Christi diese Kraft des persuadere zuschreibt, eine übermächtige Wirkung der Offenbarung von Gottes Liebe, eine schöpferische Erweckung von Gegenliebe und insofern eine Mitteilung der Gerechtigkeit meint. In cap. 23 der Sentenzen redet er auch davon, daſs Christus seine Liebe uns einflöſst (infundit, immittit). Aber anderseits bleibt Bernhard doch der dem Pelagianismus gegenüber gebildeten dogmatischen Formel Augustins treu, die die Mitteilung der Liebe oder Gerechtigkeit durch eine Gnadenwirkung geschehen läſst, welche sich nicht schon durch den Eindruck des Inhaltes des Evangeliums vollzieht, sondern durch eine hinzutretende verborgene Inspiration.

Ferner macht Bernhard Nr. 24 geltend, daſs wenn die Rechtfertigung durch das Blut Christi in jener provocatio

---

1) Nr. 17. Ad id solum putet et disputet redigendum, ut traderet hominibus formam vitae vivendo et docendo, patiendo autem et moriendo charitatis metam praefigeret. Ergo docuit justitiam et non dedit; ostendit charitatem, sed non infudit.

2) Nr. 23. Caeterum quid prodest quod nos instituit, si non restituit? Aut numquid frustra instituimur, si non prius in nobis destruatur corpus peccati, ut ultra non serviamus peccato. Si omne quod profuit Christus in sola fuit ostensione virtutum, restat ut dicatur quod Adam quoque ex sola peccati ostensione nocuerit, si quidem pro qualitate vulneris allata est medicina.

3) Ib.

ad amorem aufgeht, die parvuli, die diese Liebe Gottes noch nicht verstehen und erwidern können, keinen Anteil an der Erlösung von der Sünde haben würden. Unter der Voraussetzung, dafs das Inkriminierte Abälards ganze Lehre ist, ist das auf dem gemeinsamen Boden des Katholicismus ein vollberechtigter Einwand.

Endlich (Nr. 25) zählt auch er wie Wilhelm drei Hauptpunkte auf, die er am Heilswerk Christi anschaut, das exemplum der Demut, das exemplum der Liebe, die sich bis zum Kreuze erstreckt, redemptionis sacramentum, quo ipsam mortem quam pertulit, sustulit. Die beiden ersten ohne das dritte nennt er pictura super inane absque solido, ein blofses Phantasiebild; mit dem dritten fehle ihnen Fundament und Bestand, sei weder das eine noch das andere etwas. „Ich will mit allem Ernst dem demütigen Jesus nachfolgen; ich begehre den, der mich geliebt und sich für mich gegeben, mit Armen der Gegenliebe zu umfassen; aber um das Leben zu haben, mufs ich das Fleisch des Passahlammes essen und sein Blut trinken.“ Mit diesen Sätzen hat er in der That seine sonst geübte Methode der Frömmigkeit, die sich von Jesu im Leiden erwiesener Liebe zur Gegenliebe reizen läfst, nicht verleugnet. Ihm ist wirklich die Liebesthat Gottes, die ihn zur Gegenliebe bewegt, die Erlösungsthat, die durch Hingabe Christi in den Opfertod oder zur Genugthuung für uns das auch auf der Gemeinde der Erwählten lastende Strafverhängnis in einer der Gerechtigkeit Gottes entsprechenden Weise aufhebt. Und er hat Recht gegen Abälard auch auf dem Boden der kirchlichen Tradition. Augustin hat den Tod Christi nur so als den grofsen Beweis der Liebe Gottes gewürdigt, dafs er ihn dabei als die Bezahlung für dessen Schuld und damit als unsere Erledigung von der Strafe verstand.

Aber in dieser Polemik gegen Abälards positive Aufstellung hätten die Gegner vom gemeinsamen Boden augustinischer Überlieferung aus nur recht, wenn das, was Abälard zu Röm. 3, 25. 26 sagt, das Ganze seiner Anschauung wäre. Nun aber enthält seine Auslegung des Römerbriefs in ihrem

weiteren Verlaufe besonders bei 5, 12 ff. ergänzende Ausführungen, durch die die Sache ein ganz anderes Aussehen bekommt, in denen von unserer auf dem Wege nicht nur der Barmherzigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit erfolgenden Befreiung vom Gesetz durch das Verdienst Christi die Rede ist. Auch die protestantischen Historiker kommen an diese Ausführungen so sehr mit dem durch die Leidenschaft seiner Gegner erweckten Vorurteil heran, Abälard müsse doch von der Tradition in der allererheblichsten Weise abgewichen sein, dafs sie die genannte Stelle im Römerkommentar sowie die parallelen Stellen eben dort, in cap. 23 der Sentenzen und in Abälards Sermonen, in einer Weise auslegen, durch die Abälards Gedanken ganz aus der Linie derjenigen Lehre von Christi Verdienst und Genugthuung herausgerückt werden, die als die anselmische bezeichnet zu werden pflegt und deren Begründung bei Augustin, deren Fortwirken bei Bernhard und Wilhelm v. Thierry ich nachgewiesen habe. Nach H. Schultz[1] soll Christi Tod den Wert als Opfer und Lösepreis und als Verdienst für Abälard nur in dem Sinne haben, dafs die Darstellung der Liebe Christi in seinem Wirken bis zum Tode Demut und Liebe und somit die Quelle von Verdiensten in uns zu stande bringt. Nach Harnack ist Christi Verdienst sein Liebesdienst. Nach Deutsch[2], dem Harnack[3] beistimmt, soll das Verdienst bei Abälard so eng mit der Person verbunden sein, dafs Christi Verdienst, das er aber als Wirkung auf Gott fafst, nicht wie eine Sache von ihm abgelöst und auf einen anderen übertragen werden kann; Christus habe in seinem Sinn genug gethan, sofern er die göttliche Bestimmung der Menschheit verwirklichte und die Versöhnung, Vergebung wie neues Leben, beruhe dann auf der persönlichen Gemeinschaft mit ihm. Nach Ritschl[4] und Seeberg[5], auch nach Deutsch soll das Verdienst Christi nur die Bedeutung

1) a. a. O. S. 263.
2) Deutsch, Peter Abälard (1883), S. 379—382.
3) Dogmengeschichte, 3. Aufl., III (1897), S. 375.
4) a. a. O. I, S. 50 ff.
5) Lehrbuch der Dogmengeschichte II (1898), S. 55.

haben, dafs es die Mängel der durch Christi Lehre, Beispiel und den Eindruck seines Todes in uns entzündeten Liebe oder Gerechtigkeit, die als solche die Vergebung nach sich zieht, ergänze. Wenn Abälard in diesem Zusammenhang von Gerechtigkeit redet, so soll nach Ritschl deren Begriff ethisch und nicht juristisch und nicht im Gegensatz zur Gnade, sondern ihr untergeordnet und darum auch nicht einer Vermittelung mit der Gnade durch den Begriff der Genugthuung bedürftig sein, wie bei Anselm; der Begriff der Genugthuung liege vielmehr aufser Abälards Gesichtskreis, der kein Hindernis dagegen wahrnehme, dafs Gott seine Liebe zur Versöhnung an den von ihm Erwählten bethätige.

Dem gegenüber komme ich zu dem Ergebnis, dafs Abälard hier ganz und gar die Versöhnungslehre vertritt, die, von Augustin stammend, bei Anselm, Wilhelm v. Thierry, Bernhard als Gemeingut nachgewiesen worden ist.

Es handelt sich um die Parallele zwischen den Wirkungen, die Adam und die Christus auf die beiderseitigen Menschengeschlechter, auf das, was einem jeden von beiden als das seinige gehört, auf die Nachkommen, Christus also auf seine „geistlichen Nachkommen", haben. Adam überträgt (transfundit) durch seinen Ungehorsam auf die Nachkommen die Sünde, Christus durch seinen Gehorsam die gratia justificationis. Abälard fafst diese beiden Wirkungen hier aber ganz in dem streng paulinisch-augustinischen Sinn, wonach es sich um unmittelbare Zurechnung der Sünde Adams zur ewigen Verdammnis, und bei der Rechtfertigung um die Lossprechung von der Strafe handelt [1]. Trotz der ewigen Liebe Gottes gegen die Erwählten steht es nämlich nicht so, dafs Abälard kein Hindernis wahrnähme, dafs Gott

1) Migne, Patrol. L. 178. Col. 863: gratia Dei, i. e. gratuitum donum remissionis ex multis delictis tam originali sc. quam propriis per Christum condonatis est nobis in justificationem i. e. ad poenarum absolutionem. 864: per unius justitiam agitur ad justificationem vitae i. e. ad remissionem p. quae vitam conferat aeternam. 865: constituentur justi i. e. ab omni peccati penitus immunes etiam per poenam. 866: dicuntur peccata dimitti i. e. poenae peccatorum condonari.

diese sofort an ihnen zur Versöhnung bethätigen sollte. Sie sind für ihn solche, die Gott trotzdem als Feinde ansieht, die bestraft werden müssen [1]. Diese Strafe lastete auch auf den Gerechten des alten Bundes, sofern sie nicht ins himmlische Paradies hineinkamen, weil Gott, wie seit Pseudo-Ambrosius (d. i. in diesem Falle Alcuin) allgemeine Lehre ist, dies bis auf die Zeit, wo gewisse Bedingungen erfüllt sind, durch sein Dekret verschlossen hat: Christus aber hat diese Strafe weggeschafft und den Himmel geöffnet [2]. Das ist also eine von Christus ausgehende Wirkung, die so „objektiv" d. h. unmittelbar auf Gottes Verhalten ohne den Umweg über unsere subjektive Veränderung gerichtet ist wie nur möglich. — Nun findet es Abälard bemerkenswert, dafs Paulus bei dieser Transfusion von Sünde und Gnade, die von Adam und Christus ausgehen, es als eine Forderung der Vernunft und Gerechtigkeit bezeichne, dafs durch Christus mehr Güter verliehen werden müfsten als durch Adam Übel [3]. Es ist dieselbe Stelle Augustins De trin. XIII,

1) Col. 861: cum prius nos pro inimicis haberet ad puniendum.

2) Col. 898: damnavit peccatum i. e. poenam peccati a nobis removit, qua etiam justi tenebantur antea, et coelos aperuit. Nachher erläutert er das damnare p. als reatum omnem et culpam destruere und als delere peccatum, das ja auch bei Augustin zunächst die Aufhebung des reatus, aber zugleich die der culpa bedeutet.

3) Ich setze der Übersichtlichkeit wegen gleich den ganzen Passus her. Col. 865. Non autem segniter praetereundum est quod hoc loco Apostolus de peccato et gratia per Adam et Christum transfusis toties replicat, et quod quasi necessaria ratione ac manifesta justitia exigente astruit plura per Christum bona, licet non pluribus conferri quam per Adam mala, quasi plus in juvando iste potuerit quam ille in nocendo: quod apertum est. Sed ex hoc, ni fallor, contuendo nobis Apostolus reliquit Deum in incarnatione Filii sui id quoque sibi machinatum fuisse, ut non solum misericordia, verum et justitia per eum subveniret peccantibus, et ipsius justitia suppleretur quod delictis nostris praepediebatur. Cum enim Filium suum Deus hominem fecerit, eum profecto sub lege constituit quam iam communem omnibus dederat hominibus. Oportuit itaque hominem illum ex praecepto divino proximum ipsum tamquam se diligere, et in nobis charitatis suae gratiam exercere, tum instruendo nos, tum pro nobis orando. Praecepto itaque divino et pro nobis et maxime pro dilectione ei adhaerentibus orare cogebatur, sicut in Evangelio Patrem saepissime interpellat pro suis. Summa

Nr. 21, vgl. S. 382 Anm. 2, die für Wilhelm und Bernhard die leitende war, die auch ihm die Betrachtung jenes Verhältnisses unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit an die Hand giebt. Es ist die Vollkommenheit Christi, die solche wohlthätigen Folgen fordert, Folgen, die als Parallele zu den von Gott verhängten Straffolgen des Ungesams Adams als von Gott gewährter Lohn zu verstehen sind. Kurz, wir haben hier den Begriff der nach den Verdiensten vergeltenden Gerechtigkeit oder den vulgären „juristischen" als Maſsstab für die Beurteilung der Folgen von Adams und Christi Thun [1]. Und so definiert denn Abälard auch die Gerechtigkeit selbst ausdrücklich [2]. Dieser Begriff der Gerechtigkeit ist freilich (gegen Ritschl) im Gegensatz zu der Barmherzigkeit, deren Wesen es ist, umsonst Wohlthaten zu geben. Wenn nun Abälard fortfährt, Gott habe bei der Menschwerdung seines Sohnes es geplant, nicht nur mit Barmherzigkeit, sondern auch mit Gerechtigkeit den Sündern zu Hilfe zu kommen, so kann das gar nichts anderes heiſsen, als was es bei Anselm und Bernhard in folgerechter Anwendung der augustinischen Formeln über das Verhältnis von Gottes Barmherzigkeit und Gerechtigkeit heiſst, daſs die Barmherzigkeit Gottes den Sündern zwar ohne ihr Verdienst in Christus die erforderliche Hilfe gewährt, aber doch so, daſs

---

vero eius iustitia exigebat, ut in nullo eius oratio repulsam sustineret, quem nihil nisi quod oportebat velle vel facere unita ei divinitas permittebat. Quod ipse Apostolus duobus aliis locos insinuavit, scribens Gal. 4, 5. Ebr. 5, 7. Homo itaque factus lege ipsa dilectionis proximi constringitur, ut eos qui sub lege erant nec per legem poterant salvari, redimeret et quod in nostris non erat meritis, ex suis suppleret. Et sicut sanctitate singularis exstitit, singularis fieret utilitate in aliorum etiam salute. Alioquin quid magnum sanctitas eius promereretur, si suae tantum salvationi, non alienae sufficeret? Numquid Adam obediendo se ipsum salvasset, quod unusquisque etiam sanctorum per gratiam Dei obtinet? Multo plus aliquid in illo singulari justo divina operari gratia debuit. Non sunt etiam copiosae potentis divitiae, quae alios ditare non sufficiunt.

1) Vgl. auch 863: multo convenientius et justius per unum Jesum Christum omnium bonorum plenitudine perfectum.

2) 864: Justitia quippe dicitur quae unicuique reddit, quod suum est.

dabei durch den göttlichen Mittler die Forderung der göttlichen Gerechtigkeit erfüllt wird, wonach eine „Bezahlung", ein poenam dare, kurz eine Satisfaktion die Bedingung des Straferlasses, der Aufhebung des Zornes oder der Versöhnung ist: donat unde sibi sacrificetur, ipse tribuit unde placetur. Kurz, auch für Abälard will die Vergebung verdient werden durch eine Leistung, die nach Gottes Urteil solchen Lohnes wert ist. Da wir dazu nicht im stande sind, so tritt, wie es nachher heifst, Christi Verdienst ergänzend ein. Dafs nun Abälard auch Christi Verdienste im vulgären Sinn einer von Gott zu belohnenden Leistung, also einer Wirkung auf Gott meint, nicht in der sonst unerhörten Umdeutung einer Wirkung auf uns, die uns zu Verdiensten befähigt, zeigt der ganze Zusammenhang unserer Stelle. Denn Christi an Gott gerichtete Fürbitte erscheint hier als der Mittelbegriff, durch den seine Gerechtigkeit, oder, was hier als Synonym zu dieser auftritt, seine Verdienste eine unsere Mängel ergänzende Wirkung bekommen. Wenn Christi Gerechtigkeit die unbedingte Erhörung seiner Gebete fordert, so kommt sie eben in ihrem Wert für Gott, als etwas Gottgefälliges in Betracht. Auf den gleichen gewöhnlichen Verdienstbegriff weist die Frage hin, was denn Christi Heiligkeit Grofses verdient habe, wenn sie nur für seine, nicht für fremde Rechnung genüge. Wenn man sich der seit Augustin eingebürgerten Anwendung des Verdienstbegriffes auf Joh. 17, 5, Phil. 2, 5—11 und der von Augustin begründeten Deutung von Joh. 3, 13 erinnert, so weifs man, dafs das bedeutet: „wenn er nur seine eigene Verklärung verdient hat, nicht auch in seiner Erhöhung seine Gemeinde mit sich in den Himmel führt". Mit direkten Worten spricht Abälard ferner in seiner Erklärung zu Röm. 8, 33 es aus, dafs die versöhnende Fürbitte Christi sich auf den Wert der in seiner Menschheit und speziell im Leiden vollbrachten Leistung stützt: sie hält er allezeit dem Vater vor die Augen [1].

1) Col. 908: ubi tamquam advocatus Patrem interpellat pro nobis, ipsam videlicet, in qua tanta pro nobis passus est, humanitatem oculis

Aber auch die Meinung besteht die Probe weder am Zusammenhang noch am Wortlaut unserer Stelle, dafs die Verdienste Christi nur als Ergänzung der Mängel unserer Verdienste, zu denen die von Christus erweckte Liebe uns befähigt, für Abälard in Betracht kämen. Nicht am Zusammenhang. Schon die Parallele mit Adam führt darüber hinaus. Und in dem unserer Stelle vorhergehenden Teil der Auslegung von Röm. 5, 12 ff. sagt Abälard, wo er die gratia Christi erklärt, mit dürren Worten, dafs wir alles, was wir an Gutem besitzen, Christi Verdiensten verdanken [1]. Sodann teilt er die Güter, die uns durch Christi Vollkommenheit der Gerechtigkeit gemäfs, also durch sein Verdienst zu teil werden, in Güter der Schenkung und der Gerechtigkeit; die ersteren sind die, welche Menschen ohne alle voraufgehende eigene Verdienste empfangen, nämlich die kleinen Kinder, die zweiten die, welche als Lohn für Verdienste gegeben werden [2]. Also begründet für Abälard das Verdienst Christi die Taufgnade der parvuli, die Voraussetzung künftiger eigener Verdienste. Aber auch am Wortlaut besteht jene Ansicht, dafs das Verdienst Christi nur eine Ergänzung unserer vorhandenen, aber unzulänglichen Verdienste sei, keineswegs die Probe. Wo der Ausdruck „Ergänzen" das erste Mal vorkommt, ist sie schlechthin ausgeschlossen. Denn da heifst es: ut ipsius justitia suppleretur, quod delictis nostris praepediebatur. Es ergänzt also oder füllt aus die Lücke, nicht, die unsere Verdienste gegenwärtig lassen, sondern die unsere Delikte in der Vergangenheit geschaffen hatten. D. h. was die Sünde der Menschen verhinderte und

Patris semper praesentando et sic nos ei tamquam mediator reconciliando.

1) Col. 863: nobis meritis suis impetravit quidquid boni habemus.

2) Col. 863. Vgl. das Citat Anm. 1. Ferner: multo justius et convenientius per unum Jesum Christum omnium bonorum plenitudine perfectum posteri eius spirituales accipientes abundantiam divinae gratiae i. e. plura bona super merita ipsorum eis collata, bona dico donationis et justitiae. Donationis solummodo illa dona dicuntur quibus nullum est meritum adjunctum, sicut in parvulis; justitiae vero, ubi aliquid pro meritis datur.

was die Sünder mit eigener Kraft nicht erlangen konnten, den Gewinn der Gnade, das soll Christi Gerechtigkeit erwirken. An der zweiten Stelle handelt es sich um den historischen Vorgang unserer Befreiung vom Gesetz, durch das wir nicht gerettet werden konnten. Wenn Abälard da das redimeret erläutert durch „quod in nostris non erat meritis, ex suis suppleret", so schliefst schon dieser nächste Zusammenhang den Gedanken an eine Ergänzung vorhandener Verdienste aus. Das supplere heifst, dafs Christus an unsere Stelle tretend das zur Befreiung vom Gesetz, d. h. seiner Strafe erforderliche Verdienst, das wir überhaupt nicht aufbringen konnten, eingesetzt hat.

Abälard ist von Harnack gepriesen worden, weil „erst er wieder den apostolischen Gedanken der ständigen Fürbitte Christi für uns in die Erlösungslehre eingeführt" habe. Das ist unbegründet. Diesen Gedanken hat Augustin ausgiebig verwertet [1]. Abälard hat ihn freilich auch, aber zu 8, 37, nicht an unserer Stelle. Hier ist von der Fürbitte die Rede, die Christus in seinem Erdenwandel bei Gott für uns einlegt und die auf Grund seiner Gerechtigkeit oder seines Verdienstes die gratia justificationis, insbesondere die Aufhebung des reatus poenae für seine ganze geistliche Nachkommenschaft geschichtlich erworben hat. Auch das ist nicht ein neuer Gedanke oder auch nur eine Wiederentdeckung Abälards. Es ist einfach die Ausführung des Gedankens Anselms, wonach es eine Forderung der Gerechtigkeit ist, dafs Gott denen den Lohn des Verdienstes Christi giebt, welchen es der Sohn gegeben haben will [2]. Abälard zeigt hier, dafs der Sohn den Seinen zuwenden will, worauf er bei Gott Anspruch hat. Wenn er darauf hinweist, dafs Christus mit dieser Fürbitte nur Gottes Gesetz erfüllt, so will er dadurch die Sicherheit des Schlusses auf die Erhörung der Fürbitte Christi verstärken. Christus handelt mit ihr im Sinne Gottes, dessen Barmherzigkeit ihn unter

1) Z. Th. K. 1901, S. 192. 204.

2) C. D. h. II: justum et necessarium intelligo, ut cui voluerit dare Filius, a Patre reddatur.

dies Gesetz gestellt hat. Im übrigen ist Abälard der Gedanke durch eine Stelle Augustins nahe gelegt, die er freilich mifsverstanden hat, weil Augustin mit der Erfüllung des Gesetzes durch Christus nicht die Fürbitte Christi, sondern die Erfüllung derselben an uns meint, sofern Christus durch seine Fürbitte wie durch sein Vorbild es zu Wege bringt, dafs das Gesetz in uns erfüllt wird [1].

Worin besteht nun aber Christi verdienstliche Leistung? Nach der paulinischen Stelle ist es sein Gehorsam bis zum Tode [2]. Für ihn tritt dann seine Gerechtigkeit als das ein, wodurch das durch unsere Sünden Verhinderte ergänzt wird. Wie das gemeint ist, zeigt der Umstand, dafs Abälard an einer Reihe anderer Stellen die Erlöserkraft des Todes Christi in seinem Charakter als Opfer oder Lösepreis [3] und in dem Umstand findet, dafs der Unschuldige, der nicht zu sterben braucht, freiwillig in ihm die Strafe der Sünde auf sich genommen [4] oder den Fluch des Gesetzes mit uns geteilt

---

1) c. Faust. Man. l. 19, cap. 7: ipsius legis impletur justitia per gratiam spiritus in eis, qui discunt a Christo mites esse atque humiles corde; qui venit non legem solvere, sed adimplere. Deinde quia etiam sub gratia positis in hac mortali vita difficile est omni modo implere quod in lege scriptum est: Non concupisces; ille per carnis suae sacrificium sacerdos effectus, impetrat nobis indulgentiam, etiam hinc adimplens legem, ut quod per nostram infirmitatem minus possumus, per illius perfectionem recuperemus, cuius capitis membra facti sumus.

2) 875: obedientia mortis sibi injunctae a Patre immobilis exstitit.

3) 874: ut ipsa regnat per justitiam i. e. regnum justitiae n nobis aedificet ... praeparando nos ita, in vitam aeternam et hoc per Christum se ipsum pro nobis hostiam offerentem. 866: peccatum dicitur i. e. hostia pro peccato. 844: hostia ... soluta in effusione videlicet sanguinis Christi. 898: per hanc hostiam carnis quae dicitur pro peccato, damnavit i. e. delevit peccatum quia remissionem quoque peccatorum nobis in sanguine suo et reconciliationem operatus est. Zu diesen Stellen aus dem Römerkommentar kommt aus den Sentenzen cap. 23: ut eum a servitute peccati dilectionem suam ei infundens redimeret, se ipsum pretium et hostiam puram Patri offerendo et solvendo.

4) 859: peccatum commisimus cuius ille poenam sustinuit ... ut peccata nostra moriendo tolleret i. e. poenam peccatorum, introducens nos in paradisum, pretio suae mortis auferret. 866: (dicitur) Dominus peccata nostra portasse i. e. poenam peccatorum nostrorum sustinuisse.

hat [1]. Es ist auch nicht der geringste Anlafs zu entdecken, aus dem man sich für berechtigt erachten könnte, diese Formeln irgendwie anders zu verstehen, als es bei Augustin, Anselm, Bernhard der Fall ist. Der Märtyrertod, den Christus im Gehorsam gegen Gott und in Liebe zu uns übernimmt, ist ein Verdienst um Gott, die Hingabe des ganzen Menschen an Gott, und weil diese That überpflichtmäfsig war, von dem Gerechten nicht gefordert werden konnte, zugleich pönalen Charakter an sich trug, so „bezahlt" Christus damit für unsere Schuld, d. h. leistet er die Satisfaktion, die erforderlich ist, wenn die Strafe erlassen und der Himmel wieder geöffnet werden soll. Die Gerechtigkeit Christi, von der es heifst, dafs durch sie ergänzt wurde, was durch unsere Sünden verhindert wurde, und dafs sie eine Nichterhörung seines Gebetes verbot, ist nach der Analogie des ganzen Vorstellungskreises, auf den alle diese Stellen hinweisen, die Gerechtigkeit Christi, die ihn von jeder Verpflichtung zum Tode entband und darum das Verdienst seines Todes für andere disponibel machte. Es ist darum Modernisierung, wenn Deutsch meint, nach Abälard habe Christus insofern Gott genug gethan, als er den Willen Gottes als Mensch vollkommen erfüllte und damit die göttliche Bestimmung der Menschheit verwirklichte. Christi Verdienst oder Genugthuung, sofern es unser Heil begründet, beginnt auch nach Abälard gerade erst da, wo jene Erfüllung und Verwirklichung ihren Abschlufs erreicht hat. Und auch seine Übertragung auf andere meint er eben des-

---

898: de peccato i. e. de poena peccati quam pro nobis sustinuit in carne ... damnavit peccatum i. e. poenam peccati a nobis removit qua etiam justi tenebantur antea et coelos aperuit. Sermo X, 452: quod ea videlicet commiserimus ex culpa quae ille tam graviter portavit in poena. Sic de ipso gaudeamus cum ipso, ut de nostris doleamus offensis, quod (huius? sive?) servorum reatus commiserit, quod innocens Dominus tantam poenam sustinuit. 876: oblatus est quia voluit. Desideravit quidem anima hominis illius salutem nostram, quam in morte sua consistere sciebat et propter illam quam desiderabat hanc tolerabat.

1) Sermo XII, 481: et peccata nostra suscepisse seu portasse dicitur, i. e. peccatorum nostrorum poenam tolerasse et sic quodammodo nostrae maledictioni communicasse.

halb in der ganz gleichen Weise, wie es der vulgären katholischen Vorstellung entspricht, in der Weise, bei der uns dasselbe wie eine von der Person lostrennbare Sache angesehen zu werden scheint — nur dafs wir die Voraussetzung nicht vergessen dürfen, die dabei gemacht wird, die Voraussetzung der moralischen Einheit von Haupt und Gliedern, oder der persönlichen „Gemeinschaft" der Gläubigen mit Christus, die nicht ein besonderer tiefer Gedanke Abälards, sondern seit Augustin Gemeingut ist. Nun beruft man sich dafür, dafs für Abälard das Verdienst einen tieferen Sinn habe, keine dingliche Leistung, etwas mit der Person eng Verbundenes, ja mit ihr Identisches sei, bei dem er nie an eine Summe bestimmter Leistungen, sondern an die Christus einwohnende Fülle der Liebe gegen Gott denke, auf die Sätze des Sentenzenbuchs, dafs das Verdienst auf der voluntas, nicht auf den Werken beruhe, die ja Guten und Bösen gemeinsam seien, und dafs demgemäfs auch von Christus zu sagen sei, er habe in der Passion nicht mehr Verdienst als unmittelbar von der Empfängnis an, da er schon damals Gott von ganzem Herzen geliebt habe [1]. An einer solchen Deutung dieser Aussprüche kann freilich die Thatsache schon irre machen, dafs jene Sätze Gemeingut der Späteren geblieben sind, die doch alle jene „dingliche" Auffassung des Verdienstes haben. Dazu kommt, dafs Abälard ausdrücklich sagt, Christus habe den Tod übernommen, weil er gewufst, dafs auf ihm unsere Rettung beruhe, und dafs erst durch den Vollzug seines Opfertodes der Himmel wieder aufgeschlossen sei [2].

---

1) Cap. 34, col. 1754: Dicitur meritum ipsa bona voluntas qua meremur. Quod autem meritum in sola voluntate consistat. Augustinus multis modis et exemplis . . . probat . . . Sic quoque de Christo sane asserimus quod, quando ad passionem adductus est et in ligno affixus est, non plus meruit quam ab ipsa conceptione. Neque enim tunc melior affectus quam ab ipsa pueritia exstitisset, cum ex tunc Deum ex toto corde diligeret. Sic igitur in voluntate, non in operibus quae bonis et malis communia sunt, meritum omne consistit.

2) S. 425 Anm. 4 am Schlufs. 844: qui modo baptizati statim moriuntur, regnum coelorum statim ingrediuntur; quod tunc non fiebat,

Die Auskunft von Deutsch, dafs der Vollzug des Todes Christi notwendig gewesen sei nur wegen seiner ethischen oder psychologischen Wirkung auf uns, scheitert an der Thatsache, dafs für Abälard am Vollzug der Passion gerade die Heilswirkung hängt, deren diejenigen entbehren müssen, die vor ihr das erreicht haben, was durch jene psychologische Wirkung bei uns erreicht wird, die Gerechtigkeit. Wenn man sich die Gleichsetzung des Opfertodes Christi mit der freiwilligen Übernahme unserer Strafe vergegenwärtigt, so erledigt sich die Schwierigkeit einfach, freilich um den Preis des Verzichtes auf einen tieferen Begriff des Verdienstes. Christus hat allerdings — sittlich betrachtet — nicht mehr verdient durch die von vornherein zweifellose wirkliche Ausführung seiner Liebesabsicht gegen Gott, die doch auf diese Leistung von vornherein gerichtet war; aber die freiwillige Übernahme der Strafe, im Sinne einer Ersatzleistung, mufs nach der rechtlichen Betrachtung, die hier zu Grunde liegt, wirklich erfolgen, ehe das Strafverhängnis aufgehoben werden kann. So sehen es auch die späteren, von Alexander von Hales bis auf Thomas, an.

So beschränkt sich die Abweichung Abälards von der geltenden Lehre über die Erlösung darauf, dafs er die Befreiung von Sünde und Tod nicht ausdrücklich darauf hinausgeführt, dafs sie auch Befreiung aus der Gewalt des Teufels sei, und dafs er in der Reproduktion des augustinischen Gedankens von der Liebe weckenden Kraft des grofsen Liebeserweises der Gottheit den Hinweis auf die verdienstliche oder satisfaktorische Kraft dieses Märtyrertodes unterlassen, und die psychologische Wirkung dieses Liebeserweises der unvermittelten Ausgiefsung der Liebe zu Gott durch den heiligen Geist in die Herzen substituiert. Nur das letzte ist eine wirkliche Abweichung — und eine, die wir vom Zusammenhang der evangelischen Heilslehre aus zu loben haben,

---

quia sc. hostia nondum erat soluta, in effusione videlicet sanguinis Christi, sicut nec illi qui baptismo Christi baptizati fortassis ante passionem eius mortui sunt, januae coelestis aditum adhuc habere poterant. 859 A. 898 B.

wie das Harnack mit Recht gegenüber Reuter thut. Die beiden Unterlassungssünden sind in keiner Weise in Abälards Gedanken begründet, sind zufällig. Und einmal wenigstens hat Abälard auch die objektive Aufhebung der Strafe (und Schuld) durch den Tod Christi in die grofse göttliche Wohlthat, die uns zur Liebe antreibt, ausdrücklich eingerechnet [1].

Wie begreift sich aber, dafs Wilhelm und Bernhard diese Teile des Römerkommentars, an denen ihre Anklagen zerschellen mufsten, ignoriert haben? Haben sie in ihrer heiligen Entrüstung mit der Auslegung von 3, 25. 26 ihre Lektüre beschlossen? Oder haben sie sich in dem einmal geschöpften Vorurteil gegen jede Korrektur verstockt? Jedenfalls sind sie nicht die letzten gewesen, die in der einen oder anderen Weise es schlimmer gemacht haben, als wie Röm. 10, 2 geschrieben steht.

In eigentümlicher Weise hat Hugo a St. Victore die Lehre von der Erlösung vom Teufel mit der eigenartig abgewandelten Satisfaktionslehre Anselms verbunden [2]. Er stellt fest, dafs, wenn im Rechtsstreit zwischen Gott, Mensch und Teufel der letztere des Unrechts gegen Gott wie gegen den Menschen, der Mensch aber des Unrechts gegen Gott überführt wird: injuste ergo diabolus tenet hominem, sed homo juste tenetur. Was der Mensch braucht, um mit Recht gegen die Herrschaft des Teufels Einsprache erheben zu können, ist also nur ein Patron, der genug Macht besitzt, um den Teufel wegen seiner ungerechten Vergewaltigung des Menschen vor Gericht zu ziehen. Gott aber war nicht willens, das Patronat des Menschen zu übernehmen, da er dem Menschen wegen seiner Schuld zürnte; der Mensch hatte ihn also zunächst zu versöhnen. Dazu gehörte ratio-

1) Zu Röm. 8, 3. 4. 898: ... Jesum Christum tanquam Deum ipsum proximum vere diligere humanum illud beneficium quod nobis exhibuit compellit: quod est in nobis peccatum damnare i. e. reatum omnem et culpam destruere per charitatem ex hoc summo beneficio.

2) De Sacramentis liber I, pars VIII, cap. 4.

nellerweise sowohl Ersatz des Gott zugefügten Schadens, wie Genugthuung für die Gott erwiesene Verachtung [1]. Die gleiche Forderung begründet Hugo noch auf eine andere Weise. Die Befreiung des Menschen von dem ewigen Tode, die letztlich dasselbe ist wie die von der Gewalt des Teufels, mufs so vor sich gehen, dafs der Teufel keine Gelegenheit zur Schmähung findet, dafs der Mensch derselben würdig ist, oder ein Recht hat, dem ewigen Tode zu entgehen. Und das ist eben nur unter jenen beiden Bedingungen der Fall. Diese kann nun der Mensch nicht erfüllen. Die erste, hominem pro homine dare, nicht, weil der Mensch Gott den gerechten Menschen entzogen hatte und nun nur Sünder fand. Da greift denn Gott nach seiner Barmherzigkeit ein und schenkt dem Menschen in Christus den Menschen, der für ihn oder mit dem er die Ansprüche der Gerechtigkeit erfüllen kann. Die Existenz eines Menschen wie Christus innerhalb der Menschheit, also schon seine Geburt, ist der erforderliche Schadenersatz; Christus ist eben als Gottmensch noch mehr wert als der erste Mensch vor dem Sündenfall. Die zweite Bedingung, die Satisfaktion für die Gott bewiesene Verachtung, findet am angemessensten statt, wenn der Mensch, um der Befreiung von der durch den Ungehorsam verdienten Strafe würdig zu werden, eine Strafe, die er nicht verdient hat, freiwillig und gehorsam auf sich nimmt. Auch dazu ist er aufser stande, weil er infolge seiner Verschuldung (reatus) ohnehin schuldig ist, jede denkbare Strafe dieser

1) Si homo talem patronum haberet, cuius potentia diabolus in causam adduci posset, juste dominio eius homo contradiceret; quia nullam diabolus justam causam habuit, quare sibi jus in homine vindicare debuerit. Patronus autem nullus talis inveniri poterat nisi solus Deus, sed Deus causam hominis suscipere noluit, quia homini adhuc pro culpa sua iratus fuit. Oportuit ergo, ut prius homo Deum placaret et sic deinde Deo patrocinante cum diabolo causam iniret. Sed Deum rationabiliter placare non poterat, nisi et damnum quod intulerat restauraret et de contemptu satisfaceret. Doch braucht Hugo das Wort satisfactio auch so, dafs es beide Momente, die recompensatio des Schadens und die Sühne für die Beleidigung einschliefst: Cap. 3: consilium erat in ratione satisfactionis, auxilium erat in effectu redemptionis.

Art zu ertragen. Da tritt nun Christus stellvertretend ein, der keiner Strafe schuldig ist, und sühnt durch seinen Tod den reatus des Menschen. Mit beidem, mit der Bezahlung der Schuld an den Vater, und der Sühnung des reatus hat er unsere Sache geführt, Ps. 9, 5; unser judicium aber, indem er zur Hölle herabsteigend und die Pforten des Todes zerbrechend die dort Gefangenen befreit. Unmittelbar darauf heifst es jedoch, dafs schon in der Passion Christi das judicium des Menschen gegen den Teufel sich vollzogen hat. — Das Leiden Christi gilt aber für die menschliche Natur, weil das Opfer, das Christus darbrachte, von dieser Natur genommen war. Und der Erlösung wird teilhaftig, wer mit dem mittels des Fleisches uns geeinten Erlöser sich durch den Glauben vereint [2]. Es war dieser Modus der Erlösung ein rationeller und der Gerechtigkeit entsprechen-

1) Ib. Deus primum gratuito praevenit eum per solam misericordiam, ut deinde liberaret per justitiam. Hoc est quia homo ex se justitiam evadendi non habuit; Deus homini per misericordiam, justitiam dedit. Neque enim ereptio hominis perfecte rationabilis esset, nisi ex utraque parte justa fieret . . . Ut ergo Deus ab homine placari posset, dedit Deus gratis homini quod homo ex Deo Deo redderet. Dedit igitur homini hominem quem homo pro homine redderet, qui ut digna recompensatio fieret priori non solum aequalis, sed major esset . . . Quod . . . homini datus est Christus, Dei fuit misericordia. Quod ab homine redditus est Christus, fuit hominis justitia. In nativitate enim Christi juste placatus est Deus homini; quia talis homo inventus est pro homine qui non solum . . . par, sed etiam major esset homine . . . Sed adhuc super erat homini, ut sicut restaurando damnum placaverat iram, ita quoque pro contemptu satisfaciendo dignus fieret evadere poenam. Sed hoc convenientius fieri non poterat, nisi ut poenam quam non debebat sponte et obedienter susciperet, ut de poena, quam per inobedientiam meruerat, eripi dignus fieret . . . Hanc autem poenam homo peccator solvere non poterat, qui quamcunque poenam susciperet non nisi digne et juste propter contemptus primi reatum sustineret . . . Christus ergo nascendo debitum hominis patri solvit et moriendo reatum hominis expiavit.

2) Cap. 7: Suscepit de natura hostiam pro natura, ut de nostro esset holocaustum offerendum pro nobis, ut in hoc ipso ad nos pertineret redemptio: quia de nostro sumpta erat immolatio. Cuius quidem redemptionis participes efficimur, si ipsi redemptori per carnem nobis sociato per fidem unimur.

der. Nun aber will bei der Idee der Gerechtigkeit, soweit sie Gottes Handeln bestimmt, Gottes Machtstellung in Betracht gezogen werden. Hugo stellt cap. 8. 9 mehrere Distinktionen auf, um es zu begründen, dafs Gott gerecht handelt, wenn er nach seinem Belieben den Sünder bestraft oder rechtfertigt, und gerecht gehandelt haben würde, auch wenn er die, welche er jetzt rettete, verlassen und umgekehrt die, welche er jetzt verläfst, hätte retten wollen. Denn „potestas est in voluntate eius, quia sine injustitia facere illi licet quodcunque voluerit". Aus diesem Begriff von Gottes Gerechtigkeit folgert er nun, dafs Gott die Erlösung des Menschengeschlechtes auch auf andere Weise als auf die vorhin angegebene — unseren Mafsstäben der Vernunft d. h. der Gerechtigkeit gemäfs entsprechende — hätte vollbringen können [1]. Die convenientia der letzteren begründet er dann wie Augustin durch die heilsamen Wirkungen auf uns: das Herabsteigen des Gottessohnes zur Übernahme unserer Übel erweckt die Hoffnung, an seinen Gütern Teil bekommen zu können; sein Leiden giebt ein Vorbild für ein Verhalten, mit dem wir ihm Dank abstatten, seine Verklärung zeigt uns, was auch wir als Lohn erreichen können [2].

Es ist interessant zu sehen, wie auch hier ein Bernhard nahe stehender Theologe die Erlösung von der Gewalt des Teufels noch mehr wie Augustin und Bernhard in den Hintergrund geschoben und als bloſse Folge der Erlösung von der Sündenstrafe aufgefafst und diese als Versöhnung mit Gott verstanden hat. Dieselbe gewinnt eine Beziehung auf den Teufel nur beiläufig und unter zwei Gesichtspunkten, die sich nicht wohl in einen zusammenziehen lassen. Das eine Mal wird durch Christi Erfüllung der Rechtsverbindlichkeit des Menschen gegen Gott Gottes Machthilfe gegen den Teufel gewonnen und der Triumphzug Christi in die Hölle, bei dem doch unmittelbar nur die vorchristlichen Frommen

1) Cap. 10: Propter quod veraciter profitemur quod redemptionem generis humani etiam alio modo Deus perficere potuisset, si voluisset.

2) Nach Seeberg a. a. O. S. 57 hat Hugo hier auch als Grund angeführt, dafs uns so die Gröfse unserer Schuld vorgestellt wird. Davon habe ich nichts gefunden.

befreit werden, veranschaulicht die Aufhebung der Gewalt, die der Teufel, soweit er selbst in Betracht kommt, usurpiert, als eine tyrannische geübt hat. Das andere Mal wird die Befreiung des Menschen von der Strafe dadurch begründet, dafs der Mensch durch Christi Erfüllung seiner Rechtsverbindlichkeiten dieser Befreiung würdig gemacht ist und auch die Schmähsucht des Teufels keine begründete Kritik an Gottes Verfahren üben kann. Dennoch führt auch Hugo die Vorstellung von der Täuschung des Teufels noch fort [1], obwohl sie natürlich nur den Sinn haben kann, dafs der Teufel Christus in den Tod gebracht hat, ohne sich über die Bedeutung dieser Person und dieses Todes klar zu sein.

Ferner ist es interessant zu sehen, wie Hugo sich mit Anselm, ohne ihn zu nennen, auseinandersetzt und dabei dessen Formeln auf die Linie Augustins zurückführt. Er schliefst sich an ihn an, indem er das zur Versöhnung Gottes Erforderliche nach den Mafsstäben der Vernunft, speziell der vergeltenden Gerechtigkeit feststellt, und die Harmonie von Barmherzigkeit und Gerechtigkeit darin erblickt, dafs Gottes Barmherzigkeit dem Menschen den Mittler schenkt, der dem Menschen die justitia evadendi ermöglicht, ja den der Mensch Gott als Ersatz geben kann. Aber nachdem er den thatsächlichen Modus der Erlösung nach diesem Gesichtspunkt gedeutet, beweist er aus der souveränen Macht Gottes, vermöge deren dieser nie ungerecht handeln kann, er mag thun, was er will, dafs dieser Modus nicht, wie Anselm es meint, notwendig gewesen sei, sondern nur besonders angemessen und zwar mit Rücksicht auf uns. — Weiter wandelt er den Begriff der Satisfaktion um. Auch Anselm hatte ursprünglich Ersatz für den Schaden, den Gott die Sünde gebracht, und Genugthuung für die Beleidigung Gottes gefordert, I, cap. 22 und 23. Unter dem Schadenersatz hatte er die Wiederbringung oder Rechtfertigung der Anzahl von Menschen verstanden, die zur Ausfüllung der Lücke in der Engelwelt nötig waren. Anselm hat aber dann diesen Ge-

1) Cap. 6: venit sapientia, ut vinceret malitiam, ut hostis, qui astutia vicerat, prudentia vinceretur.

danken nicht verfolgt, sondern die Zahlung des debitum oder die Satisfaktion in dem Tode Christi gesehen, wie er eine den Unwert der Sünde an Wert übersteigende überpflichtmäfsige Gabe oder Dienstleistung an Gott sein soll. Hugo aber sieht den Schadenersatz für den verlorenen ersten Menschen in der Aufbringung eines gerechten Menschen seitens der Menschheit und die Genugthuung in der freiwilligen Übernahme einer sonst nicht verdienten Strafe. Und wenn Anselm die Brauchbarkeit aller denkbaren poenae der Buſse und Verzichtleistung zur Satisfaktion mit der Erklärung abgewiesen hatte, zu diesen sei der Mensch verpflichtet, wenn es ihm Ernst mit dem Trachten nach dem ewigen Leben sei [1], so verbessert Hugo vielmehr stillschweigend Anselm, indem er sagt, daſs der Mensch zu jeder denkbaren Strafe dieser Art durch seine Sünde verpflichtet sei. Es ist das in der That eine Verbesserung vom gemeinsamen Boden der mittelalterlichen Ethik aus, den Anselm verlassen hatte, indem er jeden denkbaren schmerzlichen Verzicht als Pflicht des Menschen auffaſst, der nach dem ewigen Leben strebt, während er nur der sicherere und rätlichere Weg ist. Indem Hugo in Christi Person, wie sie Gott auch im Leben zugewandt ist, den Schadenersatz, in seinem Tode die Übernahme der satisfaktorischen Strafe sieht, das erste als solvere debitum, das zweite als reatum expiare bezeichnet, hält er sich in gröſserer Annäherung an Augustins Formeln. Dieser bezeichnet das Opfer Christi als Selbstdarbringung an Gott und hat nebeneinander die Formeln „quae non rapuit, exsolvit“, oder „pro nobis debitum solvit“ und „poenam nostram suscepit“, obwohl ihm das letztlich alles gleichbedeutend ist. Es läſst sich vermuten, daſs Hugo sich zu jener Distinktion veranlaſst gesehen hat durch die Absicht, den pönalen Charakter der Satisfaktion, der bei Anselm zurücktrat, stärker zu betonen. Aber es ist nun eine der für den Sinn dieses Strafcharakters der Satisfaktion instruktivsten Beweisstellen, wenn er sagt, daſs das Mittel, um den Menschen — denn um diesen, nicht schon um Christus handelt es

1) I, 20.

sich hier — der Befreiung von der verdienten Strafe — der ewigen Verdammnis — würdig zu machen, die freiwillige Übernahme einer nicht verdienten Strafe gewesen sei [1]. Die satisfaktorische Strafe ist nicht von weitem als Unterstellung unter Gottes Gericht über die Sünde, sondern als Übernahme einer pönalen d. h. schmerzlichen Leistung gedacht. Auch Hugo redet gelegentlich davon, dafs Christus ohne Sünde die Strafe der Sünde getragen habe [2]; das bedeutet aber nur, dafs er den zeitlichen Tod, der bei uns Strafe der Sünden ist, und der für ihn keine Strafe, sondern nur eine Pein war, auf sich genommen [3].

Mit dem Nachweis, dafs die Leistung Christi uns zu gute kommt, giebt sich Hugo nicht viel Mühe: Augustins Formel, dafs der Gottessohn, was er Gott für die Menschennatur opferte, aus dieser genommen, genügt ihm, um die allgemeine Gültigkeit dieser Leistung, der Hinweis auf die Bedingung der Einigung mit ihm im Glauben, um die Teilnahme der einzelnen an ihr zu begründen. Vgl. S. 431 Anm. 2. Steckt auch in dem zweiten die Idee des Leibes Christi, so hat er doch den Gedanken nicht, dafs Christus als das Haupt der Gemeinde vermöge der solidarischen Einheit mit ihr Subjekt der Satisfaktion ist, und ist bei der „schlaffen" Formel angelangt, dafs Christus für die ganze menschliche Natur das Opfer dargebracht, dafs aber die einzelnen durch den Glauben an ihn daran Anteil bekommen. — Dafs ihm aber auch wie Anselm das Verdienst der selbstverständliche allgemeinere Begriff gewesen, dafs ihm Christi Anrecht auf Belohnung die Geltung der speziell satisfaktorischen Leistung für uns begründet, zeigt L. II, p. I, cap. 6, wo er die Frage erörtert und verneint, ob Christus habe sterben müssen, um sich die Verklärung zu verdienen. Er verneint sie, weil der

1) Vgl. S. 431 Anm. 1 gegen Ende: „poenam quam non debebat" mufs „eine Strafe", „poena quam meruerat" „die Strafe" übersetzt werden. Das zeigen die Relativsätze.

2) L. II, p. I, cap. 5: qualiter sine peccato poenam peccati portaverit.

3) Vgl. L. II, p. I, cap. 6: ergo Christus non potuit intrare in gloriam, nisi transiret per poenam.

Gottmensch vom ersten Augenblick der Empfängnis an die vollkommene Güte und den vollkommenen Gehorsam (d. h. die Leidens- und Sterbenswilligkeit) in seiner Gesinnung besessen, die das Verdienst konstituiert. Es liegt ihm aber alles daran, dies festzustellen, weil die Übertragbarkeit des Lohnes für das opus seines Leidens auf uns daran hängt, dafs der Gottmensch, um für sich die Verherrlichung zu erlangen, nicht zu sterben brauchte. Hier ist also durchweg vom meritum oboedientiae patiendi die Rede. Ganz aber fällt für ihn der Nachweis aus, auf den Anselm so viel Mühe verwandt, dafs nur der Gottmensch die den unendlichen Mifswert der Sünde kompensierende unendlich wertvolle Leistung aufbringen konnte. Wie schwer die freiwillige Strafe sein mufste, die zur Sühnung des reatus nötig war, zieht er überhaupt nicht in Erwägung. Bei der Frage nach dem Schadenersatz konnte eine ähnliche Frage nicht abgewiesen werden; aber die Sache ist rasch erledigt: dafs der Gottmensch, der major ist als der erste Mensch, eine digna recompensatio ist, das ist zweifellos.

Das hohe Mafs des consensus, das betreffs der Versöhnungslehre schon in dieser Zeit bestand, mag noch ein Abälard näher stehender Theologe verauschaulichen, Robertus Pallus. Mit Entschiedenheit weist er den Gedanken als eine Blasphemie ab, dafs Christus dem Teufel den Lösepreis oder das Opfer gebracht; dieser hatte kein Recht auf den Menschen. Sondern Gott, dem Christus im Leiden gehorsam gewesen und somit das Opfer des Leidens gebracht, hat es gefallen, um dieses Preises willen die Gefangenen zu befreien und den Verleumder zu demütigen [1]. Dafs Christi Leiden ihm wirklich Erlösungsbedeutung besitzt, sofern es für Gott Grund zu einem sonst nicht eingetretenen Handeln wird, zeigt der einzige Gedanke, den er näher ausführt, dafs die volle Vergebung der Sünden an das meritum passionis [2] Christi geknüpft ist, sofern erst nach dessen Vollzug der

1) Sent. l. 4, cap. 14 bei Migne P. L., Bd. 186, Col. 821.

2) Ein anderer, auf die Satisfaktionsidee hinweisender Terminus cap. 26: quae latro rapuit, cruce exsolvit.

himmlische Palast wieder geöffnet wird [1]. Aber freilich, Gott hätte uns ohne die Inkarnation oder auch durch die erstere, aber ohne die Passion befreien können [2]. Wenn nämlich die Juden sich gescheut hätten, Christus zu kreuzigen, so hätten doch die defectus nostrae mortalitatis, die Christus übernommen, genügt, um uns mit Gott zu versöhnen.

Der Gedanke, der zu Grunde liegt, ist also der, dafs freiwillige Übernahme von Leiden, zu denen keine Strafverpflichtung stattfindet, von der verdienten Strafe befreit — also satisfaktorische Selbstbestrafung — und dafs für die Gerechtigkeit Gottes es zwar nicht notwendig, aber angemessen ist, auf diese Bedingung zu halten, dafs aber das Mafs der satisfaktorischen Strafe in Gottes Belieben steht.

Als gemeinkirchliche Anschauung über die Heilsbedeutung Christi ergeben sich somit für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts folgende Gedanken. Die Erlösung von der Gewalt des Teufels hat Christus dadurch vollzogen, dafs er uns von Sünde und Tod oder Sündenstrafe erlöste, bzw. uns mit Gott versöhnte. Denn der Teufel hatte keinerlei Rechtsansprüche auf den Menschen und hat nicht etwa Christi Blut als Lösegeld empfangen; bei seiner Gewalt kann von Recht nur insofern die Rede sein, als Gott über die Menschen eine gerechte Strafe verhängt hat, indem er ihn in des Teufels Gewalt, d. h. unter die Knechtschaft der Sünde und des Todes kommen liefs. Gott hätte nun wohl den Menschen aus diesem Zustand durch seinen bloßen Befehl oder sonstwie befreien können, ohne ungerecht zu handeln, da er der Allmächtige ist. Aber um der Zweckmäfsigkeit willen hat er den Weg gewählt, dafs er in Barmherzigkeit der Menschheit oder der Gemeinde der Erwählten in dem Gottmenschen den Mittler gab, der als Haupt seiner

1) Ib. cap. 15.

2) Cap. 13: Adversa ferebat et bene agebat, tum quoniam nostrae sic competebat redemptioni, tum ut nostrae praeberet exempla fragilitati: morte tandem turpissima condemnatus. Non quod aliter redimere non poterat; verum ut quantitate pretii quantitatem nobis innotesceret amoris nostrique peccati.

Gemeinde an ihrer Stelle die Leistung an Gott vollbrachte, die mit der Sündenvergebung zu erwidern der Gerechtigkeit Gottes gemäfs ist. Einerlei ob diese Leistung Lösegeld, Opfer, Verdienst, Genugthuung, Übernahme der Strafe für unsere Sünden genannt wird, es ist damit eine freiwillige oder nichtpflichtmäfsige, mit Schmerz oder Pein verbundene Handlung gemeint, deren Wert den Unwert der menschlichen Sünde aufwiegt. Der Tod, den Christus als Gottessohn und Gerechter nicht zu sterben brauchte, und den er im Gehorsam gegen Gott und Liebe zu uns als Märtyrer für die Gerechtigkeit und indem er uns ein Vorbild gab, freiwillig gestorben ist, hat zweifelsohne diesen Wert und erwirkt demgemäfs bei Gott objektiv die Aufhebung der ewigen Verdammnis oder die Eröffnung des himmlischen Paradieses für die Glieder des Leibes Christi: die einzelnen empfangen subjektiven Anteil an diesem Erwerb, indem sie durch die Taufe der Kirche einverleibt werden und in ihr nicht nur Erlafs des reatus, sondern auch effektive Tilgung der Sünde oder Wiedergeburt erlangen. Für die weitere Entwickelung des christlichen Lebens zu dem Ziele einer Gerechtigkeit, die im Gericht bestehen kann, hat Menschwerdung und Tod des Gottessohnes Bedeutung, indem der von ihnen ausgehende Eindruck auf das Bewufstsein die heilsamen subjektiven Wirkungen zur Folge hat, die Augustin schon aufgezählt, Demut, Liebe zu Gott, Hoffnung. Christus kommt hier als Exempel, der Liebeserweis, den Gott in der Menschwerdung und dem als Versöhnungstod gedachten Tode seines Sohnes gegeben, als provocatio amoris in Betracht. Die Mängel aber der subjektiven Gerechtigkeit finden in dem Wert der Todesleistung Christi für Gott ihre Ergänzung, sofern derselbe immer erneute Vergebung begründet.

Neue Funde zur Geschichte der Kastenordnungen des Landgrafen Philipp von Hessen.

Von

Lic. Dr. **Wilhelm Diehl,**
Pfarrer zu Hirschhorn.

Unter allen Kirchenordnungen der Reformationszeit erfreuen sich herkömmlicherweise die auf das Kastenwesen bezüglichen der geringsten Beachtung. Es ist das ein grofser Schaden, dessen direkte Folge darin besteht, dafs wir über die Armenpflege der Reformationsgemeinden und über die Werke der Gemeindepflege, die in ihnen geschahen, vielfach vollständig im unklaren und somit aufser stande sind, einen wesentlichen Teil des kirchlichen Lebens zu verstehen. Zwar hat Uhlhorn in seinem grundlegenden Werk über die christliche Liebesthätigkeit auch hier Ansätze geschaffen. Aber mehr als das hat er nicht geliefert, und konnte er nicht liefern. Denn hier ist vorher noch ein wichtiges Stück Arbeit zu thun, die Erforschung des Kastenwesens einzelner Territorien. Wenn ich jetzt für Hessen damit den Anfang mache, so geschieht das nicht blofs um dessentwillen, weil uns hier wertvolle Materialien zur Verfügung standen, sondern weil das Kastenwesen, das unter Philipp dem Grofsmütigen ins Leben trat, auch für andere Territorien vorbildlich gewesen ist und in seinen Grundgedanken von Prinzipien geleitet wird, die bis zur Gegenwart noch nicht überboten sind, ja die in der Gegenwart als Muster und Vorbild

gelten können. Letzterer Umstand rechtfertigt es auch, dafs wir eine solche, anfangs etwas lokalgeschichtlich beschränkt aussehende Studie hier an dieser Stelle einem weiteren Leserkreis vorlegen.

1.

Wollen wir über die Zustände des Kirchenkastenwesens eines bestimmten Territoriums ins klare kommen, so gilt es vor allem, den etwa vorhandenen Ordnungen nachzugehen. Das ist nun hier auf unserem Arbeitsgebiet keine leichte Sache. Wir müssen deshalb mit Kritik beginnen und beim eigenen Aufbau Vorsicht zum obersten Gesetz der Forschung machen. Erleichtert wird uns dabei unsere Arbeit allerdings dadurch, dafs es uns gelungen ist, eine ganze Anzahl neuer Kastenordnungen in den Beständen des Grofsherzoglichen Staatsarchivs zu Darmstadt zu entdecken, welche die Forschung von vornherein auf einen gesicherten Boden zu stellen erlauben.

Von den althessischen Kastenordnungen aus dem 16. Jahrhundert hat zuletzt Wilhelm Köhler in seinem 1894 erschienenen Schriftchen „Hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation“ gehandelt. Er unterscheidet darin zwei Ordnungen aus der Reformationszeit, nämlich eine aus dem Jahre 1527 und eine von 1530, welch letztere im Jahre 1533 nochmals erneuert worden sei. „Die erste ist von K. Köhler in der Zeitschrift für historische Theologie, XXXVII, S. 246 mitgeteilt, die andere von Freiherrn Schenk zu Schweinsberg im Archiv für hessische Geschichte N. F. I ... Die Erneuerung von 1533 bei Richter, Kirchenordnungen I, S. 212.“ Diese Angaben sind bei genauerem Nachsehen etwas verdächtig, so dafs eine erneute Prüfung der einschlägigen Materialien gerechtfertigt erscheinen dürfte. Vorerst sei festgestellt, dafs die Urkunde, die in der Zeitschrift für historische Theologie, Bd. XXXVII, mitgeteilt wird, den Namen einer Kastenordnung nicht verdient. Es ist diese Urkunde nichts anderes als eins von den vielen in dieser Zeit vorkommenden „befelch schreiben durch das ganze land Gottes Casten auffzurichten“. So betitelt sie sich, und dies besagt auch ihr Inhalt: da sich

die „andächtigen und getreuwen“ „gegen ihren Nechsten so kalthertzig erzeigen“, dafs sie in der Aufrichtung „gemeiner Casten für die armen“ „nachlefslich“ sind, werden sie „nochmals ermahnt“, sie sollen „daran sein, dafs allenthalben in stetten und dörffern im Ampt gemeine Casten ufgericht, dafs gelt, so bifs anher zum baw gefallen auch Calend bruderschafften ... vigill Seelmefsgeltt und ander dergleichen kirchengefell gesammelt, denselben in gemein fünf fromme redliche man fürgesetzt“ und also die Armen unterstützt werden. Dies „befelch schreiben“ bewegt sich also auf der gleichen Höhe mit den von Rommel, Geschichte von Hessen, III. Teil, 1. Abteil. Anm. S. 261 ff. mitgeteilten Stellen über Einrichtung von Kasten, die aus den Gewaltbriefen für den Visitator Adam Kraft vom 20. Januar 1530 und 29. Juni 1531 stammen, und ist ebenso wenig wie diese eine „Kastenordnung“. Die Kastenordnung von 1527 mufs demnach, wenn es überhaupt eine solche gab, erst noch nachgewiesen und aufgefunden werden. Freilich ist die von Köhler citierte Urkunde nicht ohne Wert. Sie legt uns die Frage nahe, ob die Kastenordnung, die Köhler an zweiter Stelle anführt, die im Archiv für hessische Geschichte mitgeteilte, angeblich von 1530 stammende, nicht vielleicht falsch datiert ist. Sie selbst trägt kein Datum. Aus einer später beigefügten Randbemerkung ersehen wir, dafs sie vor dem 26. Januar 1532 entstanden sein mufs (vgl. Archiv N. F. I, S. 245 Anm.). Das in ihr vorausgesetzte Bestehen der Universität Marburg und der „Privilegien“ (243) verweisen zwar nicht nach dem 31. August 1529 (so von Schenk), da die Privilegien älter sind (vgl. Landesordnungen I, 56: „nach vermöge der Privilegien, so wir gemellter unnser Universität derwegen zugestellt haben“, Schreiben vom 11. März 1529), wohl aber nach dem Jahr 1527. Sonstige Angaben macht die Ordnung selbst nicht. Der Herausgeber derselben datiert sie allem Anschein nach deshalb vom Jahr 1530, weil er die von Rommel mitgeteilte Bemerkung im Gewaltsbrief Krafts vom 20. Januar 1530 für den ältesten Befehl über die Aufrichtung von Kasten hielt. Auf Grund des von Köhler mitgeteilten, oben besprochenen Schreibens müssen wir jedoch

den Plan, Armenkasten zu errichten, ins Jahr 1527 verlegen, denn das „befelch schreiben“ hat das Datum: „Freytag nach Bartholomaei Anno XXVII“. Es liegt mithin kein zwingender Grund vor, die von Schenk mitgeteilte Kastenordnung nun gerade aufs Jahr 1530 zu datieren. Was die dritte Ordnung, die von 1533, anlangt, so sieht Köhler in ihr eine Erneuerung der angeblich von 1530 stammenden und eben besprochenen Ordnung. Auch hier machen sich bei uns starke Bedenken geltend. Eine einigermafsen eingehende Vergleichung der beiden Ordnungen zeigt deutlich, dafs sie aber auch nichts miteinander gemein haben, dafs beide ihre Materie von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus behandeln. Die angebliche Ordnung von 1530 redet von den Personen, die mit der Verwaltung der Kasten zu thun haben, den Haupteinnahmen und -ausgaben der Kasten, wobei die Armenpflege berührt wird und der Kastenrechnungsablage. Die Ordnung von 1533, wie sie Richter mitteilt, spricht von all diesen Dingen fast kein Wort, sondern hauptsächlich vom Bauwesen, Pfarrgütern, Kastenzehrung und einigen kleineren Dingen.

Unsere bisherige kritische Betrachtung zeigt uns also folgendes. Bereits im Jahre 1527 war der Visitator Adam Kraft aufgefordert worden, allenthalben Kasten aufzurichten. Ebenso erging bereits in diesem Jahre ein Befehlschreiben an die Gemeinden, diesem nötigen Werk keinen Widerstand entgegenzusetzen, vielmehr es nach Kräften zu fördern. Es liegt die Vermutung nahe, dafs zu gleicher Zeit oder doch bald nachher eine Kastenordnung entstand, welche Anordnungen über die Aufrichtung und Verwaltung der Kasten gegeben haben wird. Von den bisher aufgefundenen Kastenordnungen ist die von Schenk mitgeteilte noch immer die älteste. Aufser ihr ist bis jetzt nur eine, die vom Jahre 1533, welche die Landesordnungen und Richter abgedruckt haben, bekannt.

Ich glaube nun, dafs wir die von Schenk in das Jahr 1530 datierte Ordnung schon in die Jahre 1527 oder 1528 zu datieren haben, und dafs sie auch weiterhin „die grundlegende älteste hessische Kastenordnung“

bleibt. Zum Beweis für diese Annahme sei auf folgende Thatsachen hingewiesen. Die mehrerwähnte spätere Kastenordnung, angeblich von 1533, nimmt in pos. 8. Bezug auf eine Kastenordnung, die „die Ordnung“ schlechthin heifst. Ebenso fordert der Gewaltsbrief vom Jahre 1531: „Dafs der Kastenordnung gelebt werde“. Beide Notizen sind nur unter der Voraussetzung verständlich, dafs es damals auch wirklich nur eine Kastenordnung gab. Diese ist aber die von Schenk gefundene, denn sie ist vor 1530 schon da und auf sie pafst das Citat in pos. 8. der Ordnung von 1533. Dazu kommt eine Beobachtung, die sich in dem uns vorliegenden Original der Ordnung, die von Schenk veröffentlichte, machen läfst. Es wird uns da in einem ehemals zur Registratur der Pfarrei Wetter gehörigen Heftchen nacheinander eine Niederschrift 1. der Kastenordnung, 2. eines Anhangs zur Kastenordnung, betr. „Auffriechtunge und ordenunge des kastens der armen zu Wetter u. s. w.“ und 3. eines Nachtrags vom 26. Januar 1532 mitgeteilt. Der Nachtrag bietet vier Punkte, von denen die drei ersten inhaltlich mit Pos. 5 bis 7 der Kastenordnung von 1533 übereinstimmen. Sie wurden am 26. Januar 1532 bei Gelegenheit einer Visitation des Kastens nachgetragen, wie ja auch an den Rand des Wetterer Exemplares der älteren Kastenordnung eine diesbezügliche nachträgliche Notiz gemacht wurde. Der Anhang zur Kastenordnung, der mit dem eben erwähnten Nachtrag auf vier Blättern von gleichem Papier steht und allem Anschein nach nachträglich der Kastenordnung beigeheftet wurde, ist datiert von dem „sechtzehinde tage des herbstmon im jar funffzehin hundert und acht und ztwentzigk“. Er enthält Nachrichten über die Summen, die der Kasten zu Wetter den dortigen Pfarrern, Schulmeister, Opfermann, Kastenmeistern und Armen jährlich zukommen lassen soll und trägt den Charakter einer besonderen lokalen Ausführungsbestimmung zu einzelnen unklaren Forderungen der allgemeinen Ordnung. Dafs dieser „Anhang“ ganz selbständig gemacht worden ist, ist wohl nicht anzunehmen. Es bleibt doch immer die Frage, warum steht in ihm nichts von der Art, wie der Kasten zu Wetter verwaltet werden soll. Ich kann

den Gedanken nicht los werden, dafs der Anhang, der bei Aufrichtung des Kastens gemacht wurde, eine Ordnung, nämlich die bereits mitgeteilte, voraussetzt. Das heifst aber, dafs die von Schenk mitgeteilte Ordnung aus der Zeit vor dem „sechtzehenden tage des herbstmon“ 1528 stammt.

2.

Doch lassen wir das auf sich beruhen und wenden wir uns der Ordnung aus dem Jahre 1533 zu. Die „hessischen Landesordnungen“ Bd. 2 veröffentlichen eine derartige Ordnung von allerdings merkwürdigem Aussehen und Richter druckt sie in seinen „Evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts“ ab. Nun liegt uns aber eine bisher unbekannte Kastenordnung auch vom Jahre 1533 vor, die ganz anders aussieht als die erwähnte. Sie ist zwar auch nur eine Kopie, aber immerhin eine aus dem Jahre 1628 und zugleich eine, welche den Eindruck gröfster Genauigkeit macht. Dazu kommt, dafs sie — im Gegensatz zu der Ordnung, welche die Landesordnungen bringen —, genau datiert ist und wirklich einer Erneuerung und Erweiterung der alten Ordnung, welche Schenk mitgeteilt hat, so ähnlich sieht, dafs sie nur unter der Annahme eines Abhängigkeitsverhältnisses verständlich ist. In Punkt 1 bis 25, sowie Punkt 49 ist unsere neue, 50 Punkte umfassende Ordnung völlig auf der Grundlage der Schenkschen Ordnung entstanden. Sie verändert zwar manchmal einen Ausdruck und schiebt ein Wort oder mehrere Worte ein, aber das alles geschieht in einer derartigen Weise, dafs wir den Eindruck gewinnen, der Autor unserer Ordnung hat einfach ein Exemplar der Schenkschen Ordnung vor sich liegen gehabt und in dieses seine Änderungen hineinkorrigiert. Er hat fast kein Wort der alten Ordnung weggelassen und seine Einschübe meist sehr mechanisch vollzogen. Seine Einschübe gehen aber alle von derselben veränderten Anschauung von der Stellung des Superintendenten und des Pfarrers zum Kastenwesen aus, wenn sie nicht schlechthin lediglich dem Streben nach deutlicherer Ausdrucksweise

entsprangen. Er schreibt „Handzinsregister“ statt „Zinsregister“ und „Handregister“ statt „Register“, ist durchdrungen vom Gedanken, dafs nicht blofs der Pfarrer, sondern auch der Superintendent bei der Ernennung der Kastenmeister mitzuwirken und ihnen ihre Pflichten einzubinden habe, und dafs der Pfarrer nicht blofs „oberster“ Kastenmeister, sondern der Vorgesetzte des Kastenmeisters sei und damit auf gleichem Niveau wie „Renthmeister und Schultheiß“ stehe, die ihm im anderen Fall vorgesetzt wären. Er hat darum nicht nur die Oberleitung, sondern schreibt selbst „die haubtregister“, gemahnt den Kastenmeister in einem feierlichen Akte an seine Pflichten und nimmt an der Rechnungsablage als verantwortlicher Vorgesetzter, nicht nur als Prüfungsorgan teil. Dies alles rechtfertigt unsere Annahme vollkommen. Wir wollen sie aber auch äufserlich begründen und drucken deshalb die neue Ordnung, die wir als A bezeichnen, in der Form ab, dafs alle, in Punkt 1 bis 25 und 49 neu hinzugekommenen Ausdrücke kursiv gedruckt, alle in der neuen Ordnung weggelassenen Ausdrücke in Klammern beigefügt sind.

Ordnung

Wie sich die Castenmeister halten sollen in ihrem Ampt:

1) Item der Pfarrer soll allezeit Obrister Castenmeister sein, *die hauptregister schreiben*, also das man mit seinem wissen und willen alle Ding handlen soll, und nicht hinder ihme.

2) Item es sollen beneben dem Pfarrer an einem ieglichen ende zwen drey oder vier Castenmeister sein, darnach die Christlich gemein gros ist, welcher einer das *hand*zinßregister haben, und alle Zinß inmahnen und eigentlich ufschreiben soll, was er inmahnet (odir sonst) innimbt *und außgibt*.

3) Item derselbigen Castenmeister sollen ie zum wenigsten einer oder zwen schreiben und lesen können, uf das einer aus ihnen das Zinßregister haben, und die Zinß ingemahnen kann, wie oben stehet.

4) Item die andere Castenmeister, sollen dem, der das *Hand*register hatt, und die Zinß inmahnet, zu der hand gehen, und ihm helfen, wan er Sie anspricht zu aller Zeit, was den Casten belangt.

5) Item es soll ein ieglicher Renthmeister oder Schultheis den Castenmeistern helfen, zu der bezahlung der Zinß, und ander inkommens der Casten, als dick Sie kommen und ihme ansagen, wer sein Zinß nit geben wöll, die er vormals gegeben hat, oder

durch sein vorfahrn gegeben worden wehren, das also der Cast, *wie auch mit Pfarrgefäll* im besess were, die soll der Renthmeister Pfenden, und die Castenmeister, mit den Pfanden bezehmen laßen, als bald zu versetzen oder zuverkauffen, nach notturfft des Castens, unangesehen alle gewonheit, so bis anhero mit den Pfanden gehalten worden ist, doch das hirin Christliche lieb nicht überschritten werde, *darbey nichts abgehen laßen.*

6) Item es soll alle Jahr einer oder zwen aus den alten Castenmeistern, im Ampt bleiben, und ein oder zwen newen ihnen zugegeben werden, mit raht und hülf des *Superintendenten,* Pfarrners, Renthmeisters oder Schultheißen und der Eltisten und redlichsten aus der Christlichen gemein, *und der Superintendens oder Pfarrer ihm vorlegen, was er sich zugehalten hat,*

7) Item welchen der *Superintendens,* Pfarrer mit sambt *dem Schultheißen und* eltisten, aus der Christlichen gemein kiesen würd, zu einem Castenmeister, also das er ein from, redlich, unberüchtiger Mann sey, *wie auch nit einen Opferman,* der soll solch Ampt anzunehmen schuldig sein, bey bues zehen gülden, unserm gnedigen Herrn, unabbrüchlich zu geben, *und soll kein weltlichen Dinst als büttel stattknecht u. s. w. dabey versehen.*

8) Item die Castenmeister sollen auch, mit rath und hülf eines *Pfarrers,* Renthmeisters oder Schultheißen, an einem ieglichen ort handeln, in allen dapfern und schweren sachen, was ihnen vonnötten sein würd.

9) Item, man soll an einem ieglichen ort einen Casten haben, der in der kirchen stehe, und wohl verwahret sey, mit beschlag und schloßen, das niemands darzu schaden gethun kann.

10) Item in denselbigen Casten sollen gefallen alle Zinß der Brüderschafften, der kalander, der Spende, *stipendien,* und andere allmußen, was der gestifft weren bey den kirchen, Priestern, Rähten, oder gemeinen, auch der Spital Zinse, und was zum Baw der kirchen gehört hat, *desgleichen die Pfarr Zinß, welche die Castenmeister umb gebührliche belohnung, wie die andere von Zwantzig gülden einen uffheben sollen, und aus dem Casten, den Pfarnern alle quartal reichen und lifern, damit Sie ihrem studiren, und Ampts desto beßer unverhindert obligen können.*

11) Desgleichen *auch* sollen alle Priester und Geistliche Persohnen, die geistliche Lehen haben, und selbs nit Predigen, oder an den enden, da die Lehen sein, nit wohnen, die helffte ihrer Zinß, und alles inkommens, in den Casten Jährlich folgen lassen, ausgescheiden, die, so zu Marpurgk im studio studirten, die sollen des privilegii, als unser genediger Fürst und Herr der Universität daselbst gegeben hat, gebrauchen, so lang sie da im studio sein und studiren,

12) Item aus demselbigen Casten, soll man versorgen die

Prediger, und vorstender, der Christlichen Gemein, im wortt Gottes, und alle arme krancke und gebrechliche Leuth, so an einem ieglichen ort sein, darzu soll man auch die kirchen, aus solchem Casten in redlichem baw halten.

13) Item es soll der Pfarrer, einen schlüßel zum Casten haben, und ieglicher Castenmeister auch einen haben, *und wo ein Pfarrer Stirbt, oder abzeucht, den schlüßel dem superintendenten oder Renthmeister zuhanden stellen, bis ein anderer Pfarrer aufgezogen, damit nichts verendert werde,*

14) Item es soll der Pfarrer oder Prediger das volck uf der Cantzel alle sontage vermahnen, das Sie den armen ihre allmußen mittheilen wollen, nach dem gebott Gottes,

15) Item, es sollen auch die Castenmeister allen sontäge vor den Toren an der kirchen stehen, mit Taffeln oder schüsseln, und von den Christlichen menschen, die allmufsen bitten, und samblen den armen, und was Sie kriegen, in gegenwertigkeit des Pfarrers zehlen, und alßdan in den kasten schütten oder stecken.

16) Item wan die Castenmeister den Casten ufschlissen wöllen, sollen Sie den Renthmeister oder Schultheißen, *oder eltisten* darbey nehmen, Und in deßen gegenwertigkeit mit dem Pfarrer zehlen, was sie im Casten funden, und so bald aufschreiben, in ihre register der innahme.

17) Item der Pfarrer soll mit den Castenmeistern in der Statt, Flecken oder Dorf umbhero gehen, und sehen helffen, wo arme Leuthe weren, die alters oder kranckheit halben sich nicht erneren könten, das man denselbigen aus dem Casten gebe, ein zimlich steuer, alle wochen, *oder die Allmußen, nach Stifftung der Testament.*

18) Item Sie sollen auch ein eigen Zettel machen, darin Sie die armen Leuth schreiben mit nahmen, denen Sie aus dem Casten geben wollen, und solche Zetteln dem Raht oder dem Obersten, in einer iglichen Statt, Flecken oder Dorff, anzeigen, und zu besichtigen geben, ob die angeschribene Leuth, auch arme, nottürfftige, frome Leuth seyen, und der Allmußen würdig.

19) Item Sie sollen auch eigentlich aufschreiben, waß Sie alle wochen einem ieglichen geben, an gelt oder (ander) ware.

20) Item die Castenmeister sollen auch ihrem Ampt trewlich und fleißig vorstehen, und alle Ding nutzlich und wohl handeln, bey ungenediger straff, unsers genedigen Herrn, daran soll Sie niemands verhindern, weder Amptleuth, knecht, Bürgermeister, Raht, Heimberge, noch gemein, auch bey ungenediger straf unsers genedigen Herren.

21) Item *der Pfarrer und* Castenmeister, sollen auch alle Jahr, in gegenwertigkeit (des Pfarners) des Renthmeisters, oder Schultheißen, des Burgermeisters oder Heimbergen, an einem ieg-

lichen ort, und zweyer frommen Rahtsman, oder Bawersman, welche der Burgermeister oder Heimberger darzu mit sich nimbt, ein gründliche Lauter, clare rechnung thun, von aller Innahm und Außgab, und was als dan der Cast, im Vorraht behalten würd, soll so bald in aller gegenwertigkeit, in den Casten gelegt und geschloßen, und von niemands heraus genommen werden, es geschehe dan mit wissen und willen aller deren, die darzu verordnet sein.

22) Item der Pfarrer soll auch daran sein, daß alle Jahr zu rechter Zeit die rechnung durch die Castenmeister geschehe, in Acht Tagen nach Michaelis, *alß bald bezahlen, das Geld in Casten legen, und die Castenmeister darauf quittiren.*

23) Item die Castenmeister sollen nach gethaner rechnung, dieselbige rechenschafft under eines renthmeisters oder Schultheißen Siegel verschloßen, und unverzüglich in acht tagen gen Marpurgk in die Cantzley schicken.

24) Item es soll zu einer ieglichen rechenschafft einem ieglichen Castenmeister, der das register *geschriben* gehatt, und die Zinß ingemahnet hatt, *ingleichen sein belohnung geben werden, damit Sie desto williger sein, in ihrem Ampt* (zwey und der andern einem itzlichem ein pfundt gelts zu dranckgelt geben werden, dormit sie destewilliger sein in irem ampt).

25) Item es will auch unser genediger Fürst und Herr, ie über drey oder vier Jahr, Seiner F. Gn. Rähte, einen Geistlichen und einen weltlichen schicken, in alle Stätt im Fürstenthumb zu Hessen, zu visitiren und zu verhören, die Rechnung der Casten, so mit der Zeit geschehen sind, und alle andere gebrechen, so in der Christlichen Gemein, befunden werden, und dieselbigen nach dem wortt Gottes endern, und rechtfertigen laßen, Gott dem Allmechtigen zu lob, und allen Christglaubigen zu trost, und heyl, Ihres Christlichen lebens und wandels.

---

26) Mann soll kein gelt aus dem Casten nehmen, und in gemein Landstewer und nutzen wenden, auch nicht an gemeine weg, steg zu verbawen, kein hergelt, noch schatzung von Geistlichen gühtern geben, sondern sie sollen deßen gefreyet sein,

27) Item Mann soll umb kein kirchen- oder Geistlich guht oder Zinß rechten, die man von alters hero geben hat, alte register, oder brif und siegel darüber hat, denen sollen die Ambtsknecht helffen, und ihnen Pfand geben, an einen ieden ort,

28) Mann soll auch den Hirten, der gemeinen nicht aus dem Casten lohnen, und soll kein Pfarner von den Pfarren und kirchen Güettern, auch ihrer Persohn und Viehes halben, zu frönen oder zu dienen, schuldig sein, sondern frey gehalten werden, des soll ein ieder Statthalter, Amptman zu Handhabung der kirchen und Pfarrern freyheit ernstlich beystehen und würcklich verhelffen.

29) Es sollen die Castenmeister keinen Baw anfangen, sonder der Pfarrer und Amptknecht wißen und besichtigung.

30) Wan die Castenmeister rechen, oder sonst von des Castens wegen zuschaffen hetten, sollen sie nicht unmäfsige noch unnöttige Zehrung oder Bottenlohn machen.

31) Die Castenmeister sollen auch nicht abgesetzt werden, Sie haben dan zuvor alle schuld ingemahnt, bezahlt und genugsame rechnung gethan, und wo sie säumig in der inmahnung würden, und verstürben, so soll man von ihren Gühtern wider nehmen, und dem Casten zustellen,

32) Item die Pfarrer, sollen durch Predigen das Volck ermahnen, in den Casten zugeben, und ihre Testament darin zusetzen.

33) Wan an den kirchen oder Pfarrheusern, etwas zu bawen ist, so sollen die Gemein die fuhr, die arbeit und handraichung thun, auch die Cost geben, und den Zimmermannern, Meurern, Steindeckern, und Schreinern aus dem Casten lohnen.

34) Item so sollen die Ambtsknecht fleissiglich uf die Casten sehen, und welche Zeit die Castenmeister Sie ansprechen würden, so sollen sie ihnen, von stund ahn, behülflich sein, ohn allen Verzugk, alß obs meines genedigen Herrn und Fürsten sach selbst antreffe, und wo Sie solches nicht thetten, und in Vergeß stelleten, will Sie unser genediger Herr ungenediglichen straffen nach seinen Fürstlichen willen.

35) Alle Spital und Sichenheuser, sollen besichtiget, und eines ieden gebrechen und gelegenheit, auch wie ihme zuhelffen sey, dasselbig unserm gnedigen Herrn angezeigt werden,

36) Dieser Articuln, sollen die Amptleuth oder Superintendens ein abschrifft haben, und wan die Castenmeister rechen, sich wissen darnach zu richten,

37) Es sollen alle Castenmeister gefragt werden, was Sie dis Jahr im Casten funden, und gesamblet haben.

38) So die Kirchthürn bawfellig werden, soll man dieselbige abbrechen, oder beßern.

39) Zu gedencken, was vor gelt ausgeliehen oder abgelöst, das solch Pension in die register geschrieben, und verrechnet werde, gewiße brief und siegel gemacht, mit eigenen güthern, die nicht zuvor versetzt, noch theil gühter seyen, zu underpfand verlegen, und brief und siegel also bald in Casten thun, Es sollen auch Pfarrern, eltiste und Castenmeister abgelöst gelt uf stund wider anlegen, und nichts an Hauptsummen, Pensionen oder Zinß abgehen laßen, es sey mit Casten, Pfarren, Schuelen ein iegliches an sein ort, wider anlegen, wo aber kein verlegung noch underpfand verzinsen seind, ohn allen Verzug dieselbige anhalten, das Sie newe Verlegung thun.

40) Es will auch unser genediger Fürst und Herr haben, das

kein Amptknecht, Helfgelt soll von Geistlichen gühtern nehmen, vor Pfand, recht oder Versiglung.

41) Die unnöttige kelch und kleinod zuverkauffen, und dem Casten zunutz anzulegen.

42) Es sollen auch die Pfarrer und Castenmeister, mit wissen des Superintendentis alle brief inventiren und reponiren, glaubwurdige Verschloßene Copien machen, alles trewlich und ohne gefehrde.

43) Es soll kein Pfarrer, Castenmeister noch eltister macht haben, einiges Kirchenguht an Erbgühtern oder Erbzinsen erblich zuverleihen, zuvereusern, zuvertauschen, noch zuverkaüffen, ohn vorwissen Seiner F. Gn. und Superintendentis, dan ob wohl das Kaufgelt, einen höhern Zinß, den das guth ertragen möcht, so ist doch mit Pfandschaft und fahrender hab mißlich, das die Casten, Pfarren mit der Zeit umb Zinß und haubtgelt kommen können, welcher gefahr man sich bey ligenden gühtern nicht zubesorgen, auch ein Pfarrer sich seiner Pfarrgühter in seiner Haushaltung selber zugebrauchen hatt.

44) Es sollen auch die Superintendentes, Pfarrer und Ambtknecht mit nichten gestatten, das die, so der kirchen eigene Erbgühter, oder Erbzinß inhaben, Ihre besserung ihres gefallens verkauffen, versetzen, vereusern, vertheilen, vertauschen, noch ihre kinder darmit ausstewern, ohn vorwißen der Vorgenanten, sondern die gühter, und Zinsen beyeinander laßen, sich in anderm dagegen vergleichen, und uf gewiße anzahl der Jahren, umb gewißere Zinß oder Pfacht entnehmen und bestehen, oder der kirchen Ihre gühter wider zu handen stellen, es sey dan von Uns, und unserm Superintendenten, mit aigenen händen underschriben.

45) Es sollen weiter, die kirchendiener macht haben, wo etliche Casten- oder sonst Geistliche gühter, es sey an leyh oder theilgühtern, inhaben und nicht in gutem Baw und besserung halten, mit tung und arbeit, darzu etwas über kurtz oder lang davon versetzt, verpfend, verkaufft, oder vertauscht were, ohn erlegung einiges Pfennings oder beßerung, ohn alle einrede und entgeltnus, zu sich nehmen, der kirchen zum besten gebrauchen, oder andern verleihen.

46) Was auch albereit von Casten und kirchengühtern in newlichen Jahren, bey menschen gedencken, sonderlich in der Zeit, so solcher Geistlicher gühter halber zu rechtem bestimbt ist, vertheilt und zerrißen were, soll widerumb, so viel möglich zusammen und zu handen bracht werden,

47) Sie sollen auch Pfarrer, kirchen und Castengühter, in ein bestendig Erbregister bringen, auch die gühter vereinen, und versteinen lassen, und die Persohnen, so die gühter underhanden haben, und was ein ieder zu Zinß gibt, in dasselbig register verzaichnen, desgleichen, so offt andere Persohnen, zu den gühtern

entweder nach absterben ihrer eltern oder sonst, in andere wege kähmen, das allweg dieselbige Persohnen, sich bey den Superintendenten, dem Pfarrer iedesmahls nit allein ihren güehter, sondern auch des Zinses halben bey wem die kirchendiener den zu fordern gewiss sein möchten, angeben,

48) Es ist auch unser ernster befehl, das ihr gantz und gar nichts: es seye wenig oder viel underm schein, als das es uns zum besten geschehe, von Casten oder Pfarrengühtern entziehet, sondern inhalt der fundation, bey ein bleiben laßet, desgleichen keineswegs gestattet, noch zusehet, das die vom Adel, so die Collation haben, den kirchen und geistlichen gühtern, etwas entziehen, noch geschenckh oder Jährlich geding, Pension oder absent davon nehmen.

---

49) Es soll auch ein ieglicher Amptman, Renthmeister, Vogt, oder Schultheis ein fleißiges Ufsehens haben, das ein ieder, der gesund und starck ist, zu dem Wortt Gottes gehe, dasselbe mit andacht und innigkeit seines Hertzens höre, sonderlich des Sontags, und nicht uf dem Kirchhof oder andern ortten, under der Predig stehe, schlaffe und wescherey anrichte, noch das wortt Gottes oder seine Diener, und (sonderlich) diese ordnung des gemeinen Castens nit lesterlich verspreche, noch verachte, *wo aber einer solches, die Pfarrer und kirchendiener, mit beschwerlichen wortten oder wercken, Überfahren würd, denselbigen anhalten, das er den Diener der kirchen, genugsame Versicherung thue, sich wort und werck gegen ihnen enthalten, das sie mit fried wandeln, und ihr Ampt, wie billich, versehen und vertretten können: Die Übertretter in Hafft einziehet, und uns zuerkennen gebet, wollen wir befehlen, was gegen ihn vorzunehmen sey*, Auch nicht zum gebranden wein, oder sonst zum Wein oder Bier die Zeit gehe, sich auch unsers genedigen Fürsten und Herrn Ordnung *mit feyeren und heyligen*, mit zimlichem essen und drincken und andern darin verleibt, halte, welcher aber das nit halten und übertretten würd, soll in hafft eingezogen (in Gefengknis gesetzt), und ein monat lang, mit waßer und brot gespeiset, und so er sich daran nicht beßern wolt, soll er darnechst an leib und guht gestrafft werden,

---

50) Über diesen unsern satzungen, sollen alle unsere Beampte, und ihre nachkommende mit fleiß halten, und alles exequiren, bey ungenediger straff und solches ein ieden Pfarrern verkündigen laßen. Des haben wir unß, mit eigenen handen underzeichnet, und unser secret Insigel wissentlich an diesen brif hencken laßen, Der geben ist Freytags Anthonii Ao 1533.

Ich habe dieser Ordnung nichts mehr beizufügen, um ihr Verhältnis zu der von Schenk mitgeteilten alten Ordnung

zu charakterisieren. Alles, was die Schenksche Ordnung enthält, ist fast wörtlich in diese neuaufgefundene aufgenommen und zwar in derselben Reihenfolge. Es steht aufser Zweifel, dafs in Punkt 1 bis 25, sowie in Punkt 49 die Schenksche Ordnung dieser neuen von 1533 als Vorlage diente.

3.

Wie steht es dann aber mit den Punkten 26 bis 48 und 50? Wir stehen hier ohne Zweifel vor einem Problem. Wir wollen uns nur daran erinnern, dafs in der Schenkschen Ordnung Punkt 25 und 49 zusammengehören und dafs dies zweifellos das Ursprüngliche und Richtige ist. Es ist ganz in der Ordnung, dafs, nachdem von der Fürsorge, die der Landgraf und seine Räte der neuen Ordnung zukommen lassen, gesprochen ist, die Rede auf die Aufsicht der Amtmänner, Rentmeister und Schultheifsen kommt. Nicht in der Ordnung aber ist es, wenn in der Reihenfolge von 1533 Punkt 25 einen Abschlufs bringt, der nichts Weiteres mehr als einen Schlufs erwarten läfst und Punkt 26 dann mit einer Auseinandersetzung kommt, welche, in Punkt 48 jäh abgeschlossen, in Punkt 49 und 50 einen doppelten Schlufs hat, der genau dasselbe zweimal sagt. Das Rätsel wird blofs dann gelöst, wenn wir annehmen, dafs dem Autor der Ordnung von 1533 noch eine andere Ordnung (oder auch mehrere!) vorlag, bei deren Verschmelzung mit der Schenkschen der ursprüngliche Schlufs (Punkt 49) aus seinem Zusammenhang weichen mufste. Er hat die um den Schlufs verkürzte Schenksche Ordnung mit der (oder den) anderen verbunden und dann den ursprünglichen Schlufs nachgebracht. Dafs diese Hypothese richtig ist, ersehen wir aus Verschiedenem. Vor allem sei an unsere obigen Ausführungen erinnert. Schon der Kastenordnung der Gemeinde Wetter (die v. Schenk veröffentlicht hat) ist ein Nachtrag „wie man sich forter halten sall mit bawen, caßtenzerung und pfarren gutter“ beigefügt. Es sind vier Punkte, die ganz kurz Richtlinien für die erwähnten Dinge angeben. Aufserdem liegen uns mehrere Exemplare von Kastenordnungen vor, die sich

mit Stellen aus Punkt 26 bis 48 aufs Engste berühren. Unstreitig die interessanteste ist ebenfalls den Akten der Visitation von 1628, und zwar direkt hinter der oben mitgeteilten Ordnung von 1533, beigebunden und von uns neu aufgefunden. Eine andere ist diejenige, welche die Landesordnungen und Richter angeblich als „Die Kastenordnung von 1533" veröffentlicht haben. Eine dritte endlich habe ich in einer Sammlung alter Verordnungen aus der Zeit von 1580 aufgefunden. Sie verdienen alle drei eine Besprechung. Beginnen wir mit der letztgenannten als der kürzesten. Sie findet sich im Grofsherzoglichen Staatsarchiv Abt. V, 1, Konvolut 3 und lautet:

Außzug der ordnung über die Gotteskasten oder Almußen durch den Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten unnd Herrn Herrn Philipsen Landtgrauen zu Hessen Grauen zu Catzelenbogen Itzt uffgericht, die S. F. G. also Ernstlich gehallten und Einem Jeden bey den Pflichten damit er Irer F. G. zugethan und verwandt Ist deren gestracks und unwegerlich zugeleben bevolhenn habenn.

Erstlich soll man kein gelt auß dem Gotts Kastenn nemen unnd Inn den gemeinen Nuzen wenden, Auch nicht zuerbauwen, Steuer, Schatzunge oder Hörzüge, deß Allen sollen die Cassten gefreyet sein.

Zum Andern soll mann umb kein Zinnß oder güter des Kastens rechten, die man von Allters her gegeben hatt unnd Inn den Allten Registern gefunden werden, oder darüber brieff unnd Sigel vorhanden sindt, do sollen die Amptknecht eines Jeden Orths helffen unnd Pfanndt geben.

Zum dritten soll den Hirtten kein gellt Auß dem Cassten gegeben werden, Auch sollen die Casstenmeister keinen Bauw Anfahen, sonder der Ambtknecht Wissen unnd Besichtigen, Unnd wann man an der Kirchen oder Pfarrheußern ettwas zu Bawen hatt, so soll die gemein die Fuhr, Auch die Hanndtreichung unnd die Coste geben unnd Auß dem Cassten den Zimerleuthen Meurern Schreinern unnd Andern lohnen, Es were dann das der Cassten gering were, oder die Gemein den Bauw zuerhallten schuldig ist.

Zum Vierten Wann die Casstenmeister rechnen oder sonst von des Cassten wegen zuschaffen haben, sollen sie nit mehr dann Einer Ein Alb. zuverzeren macht haben, unnd was sie weiter daruber verthun werden, das soll man Ihnen Ausstreichen, deßgleichen Auch unnotig Botten Lohn.

Zum Fünfften sollen die Amptknecht Ein Vleißiges Uffsehen haben uff die Cassten unnd welcher Zeit die Casstenmeister sie

Ansprechen werden, so sollen sie von Stundt an Ihnen behülfflich sein, ohn alle Wegerung Als obs Unßers g. F. unnd Herrn sachen Antreffe, unnd wo sie solches nit thun werden, unnd Inn Vergeß stellen, will sie Unser g. F. und Herr Ungenediglich straffen, nach lauth des Furstlichen Bevelchs.

Zum Sechsten sollen die Amptleuth unnd Pfarrherr dißer Articel ein Abschrifft haben, unnd wenn die Casstenmeister rechnen, sich wissen darnach zu richten.

Zum Sybenden so die Thürn Ann Kirchen Bawfellig werden, soll mann dieselben Abbrechen unnd dem Cassten kein Unnothig gellt verbawen.

Zum Achten den Amptleuthen zu gebieten, das sie den Gemeinen Inn Stetten unnd Dorffern sagen, das entlehnet gellt Auß dem Cassten, widerumb zustellen unnd ab zu lößen.

Zum Neundten, Es will auch Unnser gnediger Furst unnd Herr haben, das kein Amptknecht soll von den Casstenmeistern helffgelt nemen, Vor Pfanndt recht oder vor Sigel.

Zum Zehenden die Uberige Kelch unnd Cleinot zuverkhauffen, unnd das Gellt dem Cassten zu Nutz Anzulegen."

Soweit die Ordnung! Vergleichen wir sie mit dem zweiten Teil der oben mitgeteilten Kastenordnung von 1533 (A), so finden wir: 1) Die neue Ordnung (B) hebt gerade da an, wo unsere Ordnung von 1533 anfängt, über die von v. Schenk gefundene hinauszugehen; 2) es stimmen, manchmal mehr, manchmal weniger, miteinander überein Punkt 1 der neuen Ordnung mit Punkt 26 der alten, 2 mit 27, 3 mit 28, 29 und 33, 4 mit 30, 5 mit 34, 6 mit 36, 7 mit 38, 9 mit 40, 10 mit 41, 8 hat kein Analogon; 3) die Ordnung von 1533 ist in ihrem Wortlaut öfters genauer und ausführlicher als die neue Ordnung, wie besonders Punkt 28 und die in der neugefundenen Ordnung nicht nachweisbaren Punkte 31, 32, 35, 37, 39 und 42 ff. beweisen.

Wir gehen zu der Ordnung, welche die Landesordnungen und Richter mitgeteilt haben (C). Sie nimmt eine Mittelstellung zu den zwei erwähnten Ordnungen ein. Auf der einen Seite stimmt sie dem Wortlaut und der Anordnung nach viel mehr mit der Ordnung B als mit der Ordnung A (1533) überein. Sie, die Ordnung C, enthält — von Kleinigkeiten abgesehen — in den Punkten, welche mit B gemeinsam sind, bloſs in ihrem vierten (dem

dritten von B) und fünfzehnten Punkte (B Punkt 8) etliche Worte mehr als B; dort läfst sie auch dem Pfarrer das Recht der Baubesichtigung und kündigt eine gewisse Strafe für Nichtbeachtung der Vorschrift an, hier fügt sie die Worte „aus dem Casten in einer Kürtze“ bei. Anderseits sind in ihr aber viel mehr Punkte der späteren Ordnung A (von 1533) zu finden als in B. Sie enthält alles, was B bietet, fast bis aufs Wort, und damit im wesentlichen Punkt 26—29, 33, 30, 34, 36, 38, 40 und 41 von A genau in derselben Reihenfolge wie B, aber sie schiebt zwischen Punkt 30 und 34 noch die Punkte 31, 32 und 35, zwischen 36 und 38 noch Punkt 37, zwischen 38 und 40 Punkt 39 und hinter 41 Punkt 42 der Ordnung A, so dafs bei veränderter Reihenfolge schliefslich doch kein Punkt aus dem Cyklus 26 bis 42 von A in ihr fehlt. Diese Beobachtungen sind von grofser Wichtigkeit, sobald wir sie mit einer anderen Thatsache zusammenhalten. Die Ordnung C, welche die „Landesordnungen“ und Richter darbieten, hat im Unterschied von A dieselbe Überschrift wie B, nur dafs letztere Ordnung sich als „Auszug“, die Ordnung C aber als wirkliche „Ordnung der Gotteskasten“ bezeichnet. Die Ordnung B ist deutlich ein späterer Auszug aus C; daraus folgt aber, dafs in einer bestimmten Zeit der Ordnung C der Charakter einer selbständigen für sich erlassenen Ordnung zugekommen sein mufs. Dies ist bei der Eigenart des Aktenstückes, in welchem uns B handschriftlich überliefert ist, die einzig mögliche Lösung. Es enthält dies nämlich in fortlaufender Reihe eine gröfsere Zahl Verfügungen der Landgrafen von 1559 an bis 1581, daneben aber auch spätere Auszüge aus alten Verordnungen, z. B. der Verordnung gegen die Wiedertäufer, der Superintendenten- und Visitationsordnung von 1537. Diese Auszüge sind aber alle nach dem Prinzip gemacht, das im Verhältnis der Ordnung B zu C zu Tage trat. Sie nehmen nur das auf, was für die weltlichen Beamten (Amtmann, Amtsknecht u. s. w.), für welche unsere Handschrift bestimmt war, pafste und lassen dazu auch noch in den ein-

zelnen Sätzen Worte weg, welche überflüssig erschienen. Der Mann, welcher die Ordnung C auszog und dem sie einer in unser Manuskript von 1580 nachschrieb, that dies in derselben Weise. Er liefs Punkt 7, 8, 9, 13 und 18 der Ordnung C weg, weil in ihnen allen von Dingen gehandelt wird, die entweder überhaupt oder nach der Praxis der späteren Zeit die weltlichen Beamten nichts angingen: die Absetzung der Kastenmeister, die Revision der Kasten und die Mahnung an die Pfarrer zur Förderung des Almosenkastens. Im übrigen aber hielt er sich möglichst streng an seine Vorlage. In welchem Jahre er dies that, hat für uns hier kein besonderes Interesse. Wichtig ist uns nur, dafs es geschah. Die Thatsache, dafs uns aus der Periode direkt nach Entstehung der Kastenordnungen ein Auszug aus einer Ordnung vorliegt, der mit A sich so wenig, mit C so sehr berührt, ist uns ein Beweis dafür, dafs C kein zufälliges Schreibwerk eines Kompilators oder Pfarrers ist, sondern wie A eine landesherrliche Ordnung von allgemeiner und selbständiger Bedeutung darstellt.

Eine selbständige Ordnung, die genau so beginnt wie C, begegnet uns, wie schon erwähnt, auch noch an anderer Stelle. Sie findet sich in den Visitationsakten von 1628 (H.-St.-A.) und ist dort der Ordnung von 1533, die wir als A bezeichneten, beigebunden. 1628 glaubte man also, dafs es nicht blofs eine grofse Kastenordnung von 1533, sondern noch eine andere kleinere Ordnung der Kasten aus der Zeit Philipps des Grofsmütigen gegeben habe. Sehen wir diese Ordnung, welche wir mit D bezeichnen, genauer an, so wird uns folgendes ohne weiteres klar. Die Annahme, dafs C ein selbständiges Werk war und als Nachtrag zu einer bereits publizierten Kastenordnung selbständig erschien, wird aufs neue bestätigt. Auch die Ordnung D beginnt mit dem Satz: „Mann soll kein gelt auß dem Kasten nehmen“ wie die Ordnung C und ihr Auszug B. Auch sie ist wie C eine Ordnung von allgemeiner Bedeutung, keine Kompilation aus den Ordnungen von 1533 und 1530, keine Privatarbeit.

Wir wollen dies an der Hand ihres Inhaltes erläutern. Die Ordnung lautet nach der Kopie von 1628 in den Visitationsakten folgendermafsen:

Diser volgenden Articul sollen alle Amptknecht und Pfarrer ein Abschrifft haben, und sich darnach richten, wan die Kastenmeister rechnen.

1) Mann soll kein gelt auß dem Kasten nehmen, und in gemeine nuzen wenden, als zu verbrauchen, oder zu Schazung und stewren.

2) Man soll umb kein güter und Zinß rechten, die man von alters her gegeben hat, und in alten regiestern finden oder begrieffen, oder do man siegel und brieff uber hat, dess sollen ihn die Ambtknecht helffen und Pfand geben.

3) Man soll den Hirten kein geldt auß dem Casten geben.

4) Es sollen die Castenmeister kein Vorwehr anfangen, sonder der Ambtknecht und Pfarrer wissen und besichtigung und wo sie es darüber theten, so soll mans ihnen in der Rechnung außstreichen.

5) Wan die Castenmeister rechneten, oder sonst von des Casten wegen zuschaffen hetten, sollen sie nit mehr dan 1 alb. zuverzehren macht haben, und wo sie weiter daruber verthun, so soll mans ihn außstreichen, deßgleichen auch ohnnötig bottenlon.

6) Es sollen die Castenmeister in Rechnungen oder sonsten nicht uber 1 alb. verzehren auch kein ohnnötig Bottenlohn.

7) Es sollen die Castenmeister nit abgesetzt werden, sie haben dan zuvor alle schuldt eingenommen und abbezahlt, und wo sie seumig in der inmahnung würden sein, und verstorben soll mans von ihren gütern wieder nehmen, und dem Casten zustellen.

8) Die Pfaffen, so ihre Lehen nit besietzen, sollen den halben Zins in Casten geben.

9) Die Pfarrer sollen ein fleifsig vermahnen thun zum Volck, den Armen zusteuer in Casten zugeben, und nach ihrem todt ihr Testament in kasten zu machen, Inhalt der H. Schrifft bey Verlust der Pfarr.

10) Alle Spital und Siechenheusser soll man besehen, und alle gebrechen erforschen, auch wie zu helffen, Sie dasselbig Meinem g. H. anzeigen.

11) Wan man an den kirchen oder Pfarrheusern etwas zu bauwen hette, so sollen die gemein die fuhr thun, auch die Handreichung, und der Pfarrer die Cost geben, den Zimmerleuthen, aber Mewerern, Steindeckern und Schreynern, soll man auß dem Casten lohnen.

12) Es sollen die Ambtknecht ein fleisig uffsehung haben,

uff die Casten, und welche Zeit die Castenmeister sie ansprechen werden, so sollen sie ihnen von stundan behülfflich sein, ohn alle weigerung, als obs M. g. Herrn sache selbst antreffe, und wo sie solches nit thun werden, und in vergeß stellen, will sie mein g. ohngnediglich straffen, lauth fürstlichen befelchs.

12) Was für gelt angelegt und abgelöst, soll die Pension in die Register geschrieben und verrechnet werden.

13) Alle Kastenmeister soll man fragen, wie sie des Jahrs im Kasten funden und gesamblet haben.

14) Die frembte Bettler soll mann hinweg weißen.

15) Die lehen, so die vom Adell zu lehen haben gehabt, und die in sterben ledig gefallen soll man m. g. H. anzeigen.

16) Den Amptleuthen soll man sagen, das sie den gemeinen in Dorffen sagen das entlehnete gelt aus den Kasten wieder in Kürz abzulößen.

17) In allen Ämptern soll ein sonder buch gemacht werden, dorinnen alle gebrechen und bescheid geschrieben und einem Jeglichen Visitatorn behendigt werden.

18) Die Armen soll man umb Gottes willen auff nehmen in die Spital und also zu geschehen verfügen und nit die reichen allein umb Gottes willen.

19) Die armen so noch freund haben, die vermöglich, sollen von ihren freunden underhalten werden, damit die Kirche nit beschwehret werde.

20) So ein armer vorhanden, der ein wenig nahrung hette, und die freund ihn im leben nit versorgen zimlicher maßen gewolt, das er sich in Spital gethan, do er ufgenommen, soll der Kasten den Erbfall ziehen, domitt die Gemeinde ohnbeschwehrt bleibe.

21) Die ... so grofse Summa gelts aus den Casten genommen, wider m. g. F. und H. befelch vielfaltig beschehen, sollens wiedergeben oder verzinßen.

22) Es ist nüzlich angesehen, die recht armen zusammen in einen Spital oder sonst zu verschaffen, und dahin ihnen wochlichen geben in ein anzahl, dann das man (wie sonsten gewonheit) jungen starcken gesunden, die wohl arbeiten möchten, enthebt und faule Bettler ziehe.

23) Das wachs, das die Zünfften vorhin zu kertzen geben, soll hinführo in Casten folgen und damit soll man den armen ihre handwerck helfen anfangen.

24) Es ist M. g. H. meinung und Herz, wer etwas von Pfarren zustendig abgewißen, das er daßelbig wiedergebe.

25) Es gefelt unßerem g. F. und H., daß die Pfarr und Castengüther nach Landsgebrauch Verliehen werden, auff das sie

nit die Bauern zu sich reyßen und die Pfarren umb das Eigenthum bringen.

26) Es acht unßer g. F. und Herr billich sein, das dieweil den Pfarren alle accidentalia abgehen, das die Pastores sehr ihre güther uffs nüzlichst für sich selber brauchen, genieſsen, zu sich nehmen und arbeiten lasen, damit sie bleiben megen und kein weiter beschwehrung furnehmen, doch das die beßerung abgelegt werde.

27) Wo sich die Predicanten nicht still halten wollen mit den Sacramenten und Irrungen das Verwirrung des Volcks mit uffruhr sich daraus folgen zu vermuthen wehr (weil ein izlich part ihren anhang und derselbig geist zu beiden seiten weilt) soll mans dem Statthalter und Räthen anzeigen, die sollen weiter mit ihnen zu allem Friden handeln.

28) Wo sich Predicanten, die mit wortt und bösen thaten berüchtiget, selbs intringen, soll mann nit leiden, doch unter rechter erfahrung.

29) So die pastores so ehrlich besoldet seind, andere uffstellen und ihres Ampts nach freundlichen Ermahnung nit warten wollen soll mans dem Statthalter und Räthen anzeigen, die sollen behülfflich sein.

30) In Pfarren, Casten, Schulen, stipendien und andern stücken Fürstl. befehls soll mann in Gebieten und Flecken, so verpfand sein gleicherweifs geparen wie in andern ohnverpfänden und wo es die noth erfordert, soll man derhalben hülff suchen bey dem Statthalter.

Vergleichen wir diese Ordnung D mit C und A, so ersehen wir Folgendes: 1) Obwohl D in der Zahl der Punkte weit über C hinausgeht, so hat sie doch mit der grofsen Ordnung A nicht einen einzigen Punkt mehr gemein als mit C; 2) in diesen (allen drei Ordnungen gemeinsamen) Punkten stimmt D im Wortlaut viel mehr mit C als mit A überein, charakteristischerweise lassen C und D im Gegensatz zu A einen Bau, der „sonder der Ambtknecht und Pfarrer wißen“ begonnen ist, aus „der Rechnung ausstreichen“, setzen sie den Lohn bei den Kastenrechnungen genau auf einen Albus fest und verbieten die Anrechnung höherer Ausgaben, bringen sie den Satz über die Aufsicht der Amtsknechte nach dem Passus von den Siechenhäusern, lassen sie den Punkt 9 (bei A) in viel ausführlicherer Gestalt auftreten und haben sie nach dem Satz von der Absetzung der Kastenmeister den bei A unbekannten Punkt: „die Pfarrer,

so ihre Lehne nicht besitzen u. s. w." und zum Schluſs den bei A ebenfalls gänzlich fehlenden Satz: „den Amptleuthen soll man sagen u. s. w."

Ehe wir es unternehmen, unsere Schlüsse aus diesen Beobachtungen zu ziehen, vergleichen wir noch die über C hinausgehenden Punkte in D mit denen von A. Nach Punkt 16, in welchem die Berührungen zwischen C und D aufhören, kommt in D eine Armen- und Spitalordnung. Ihr gehören an die Punkte 18 bis 23 der Ordnung. Auf sie folgen Anweisungen über Verpachtung der Pfarrgüter (24 bis 26) und endlich in Punkt 27 bis 30 über des Pfarrers Wandel. Der Verlauf der Ordnung A ist ganz anders. In Punkt 43 bis 48 bekommen wir da Anordnungen über Veräuſserung und Bewirtschaftung der Pfarrgüter und sonst nichts.

Wie kommen wir aus diesem Gewirre heraus? Ich denke beim Fernhalten aller Phantasie und Festhalten der gemachten Beobachtungen. Wir haben gesehen, die v. Schenksche Ordnung wird wohl die älteste Ordnung, die sich genau mit den Gotteskasten beschäftigte, gewesen sein. Sie ist eine Ordnung für die Kastenmeister und für sonst niemand. Sie betitelt sich: „Wie sich die Kastenmeister halten sollen in irem ampt" und enthält auſser dem Schluſs nur Anweisungen, die die Kastenmeister angehen. Wie das von Schenk benutzte Büchlein aus der Wetterer Registratur beweist, wurden schon bald einige Zusätze zu dieser Ordnung für die Kastenmeister nötig. Es muſsten vor allem einmal die Artikel zusammengestellt werden, nach denen die Aufsichtsbeamten der Kastenmeister, nämlich Pfarrer und Amtleute, besonders auch in ihrem Verhältnis zu den Kastenmeistern zu verfahren hatten. Der Nachtrag in dem Wetterer Büchlein von 1532 enthält einen solchen über die Ordnung hinausgehenden „muntlichen Befelle". Er betrifft die Fragen „wie man sich forter halten sal mit bawen, caßtenzcerung und Pfharren gutter" und wird nicht den Kastenmeistern, sondern „renthmeistern und schultessen yn gegenwert eyns schultessen, pfarherrn, burgemeinster und anderer, so in der

rechenschafft gewest syn", erteilt. Dieser mündliche Befehl stammt deutlich aus einer bereits bestehenden Ordnung. Er enthält, wie schon v. Schenk erwähnte, Pos. 5 bis 7 der Ordnung C dem Inhalte nach. Es steht hier also die Übereinstimmung des Inhaltes neben der der Reihenfolge, was das Vorhandensein einer Ordnung voraussetzt. Diese Ordnung enthielt Bestimmungen über Bauten, Kastenzehrung und Pfarrgüter, d. h. besser die Fürsorge für deren Erhaltung, also ohne Zweifel mehr als die Ordnung C und D. Sie berührt sich im letzten Punkte viel mehr mit A, welche Ordnung ja auch ein Jahr nach diesem Eintrag erschien. C und D sind ihrem Inhalt und Wortlaut nach mit A verglichen älter als A und älter als der Eintrag des Wetterer Büchleins. Sie stellen aber genau dasselbe dar, was auch der Nachtrag von Wetter sein will, Anordnungen, wie sich die Vorgesetzten der Kastenmeister zu verhalten haben. Daher steht in der Ordnung C: „Dieser Artickel sollen alle Amptleute und Pfarrer ein Abschrifft haben", und darum enthält sie nur Dinge, welche diese beiden angehen, nämlich Oberaufsicht bei der Verwaltung und Erhaltung der Kastengüter.

Daher steht auch über der Ordnung D die gleiche Überschrift und in ihr — im Gegensatz zu der mehr von den Amtsknechten redenden Ordnung C — nichts anderes als Anordnungen über das, was der Amtmann und besonders der Pfarrer zu der Erhaltung und Benutzung der Kasten thun können. D ist so sicher eine Kastenordnung für die Pfarrer (vgl. den Schluſs), wie C vornehmlich eine Kürzung für die Amtmänner zu sein scheint. Es muſste jetzt bloſs noch eine Ordnung entstehen, diejenige, welche von den Superintendenten handelte. Ihre Spuren sehen wir in A von Punkt 36 an, der Überschrift „Dieser Articuln sollen die Amptleuth oder Superintendens ein abschrifft haben", welche Überschrift freilich besser vor Punkt 42 gehört. Das Wort Superintendens, welches vorher fast nicht zu lesen ist, begegnet uns in Punkt 42 bis 48 nicht weniger

als fünfmal. Ich glaube, das hier vorliegende Problem ist so zu lösen:

Die Ordnung von 1533 ist eine Zusammenarbeitung von

1) einer Kastenmeisterordnung (Schenksche),
2) einer Kastenordnung für Pfarrer und Amtleute (C, D),
3) einer Kastenordnung für die Superintendenten.

Mehr läfst sich allerdings vorderhand nicht ausmachen.

4.

Wir fassen alles zusammen. Die bisherige Ansicht über die althessischen Kastenordnungen ist durch die neuen Funde als eine irrige erwiesen. Die Ordnung von 1527 ist überhaupt keine Kastenordnung, die von 1530 ist falsch datiert, die von 1533 stammt nicht aus diesem Jahr und ist keine Erneuerung der alten Ordnung. Die richtige Ordnung von 1533 (A) umfafst 50 Punkte, sie ist entstanden durch Zusammenarbeitung der Kastenmeisterordnung von 1528 (Schenksche), einer Ordnung für Amtleute und Pfarrer als Aufsichtsbeamte der Kastenmeister, sowie einiger Bestimmungen über die Pflichten der Superintendenten, welche vielleicht auch einer besonderen noch aufzufindenden Ordnung entstammten, oder auch von dem Verfasser der Ordnung von 1533 den veränderten Verhältnissen entsprechend beigefügt sind. Die genauere Zerlegung ist Sache des weiteren wissenschaftlichen Studiums.

Es sei mir verstattet, dieser geschichtlichen Studie noch einige Bemerkungen beizufügen. Man könnte fragen, ob die ganze Sache, um die es sich hier handelt, überhaupt so viel Aufhebens wert sei. Nun ich glaube, allerdings ist dies so. Wenn wirklich das, was Richter als hessische Kastenordnung mitteilt, die grundlegende Ordnung war, dann stand es mit dem ganzen Kastenwesen mäfsig. Dann war das ganze Unternehmen dazu vorhanden, etwas Ordnung in die Verwaltung der Kirchengüter zu bringen. Dann kams dem Landgrafen bei Einsetzung dieses Amtes darauf an, Rechnungsbeamte zu haben, die keinen Pfennig vergeuden,

die kein Kirchengut verschleudern und kein Kirchengebäude verwahrlosen lassen. Nach der von Schenk gefundenen Ordnung kommen wir zu ganz anderen Ergebnissen und erst recht nach den Ordnungen, die wir mitteilen konnten. Da schauen wir in eine Arbeit hinein, die von geradezu reformatorischen Ideen beherrscht ist, in die Arbeit der Organisation des ganzen Gemeindelebens auch nach der sozialen Seite hin. Philipps Ziel ist, jede Gemeinde auf sich selbst zu stellen auch in Sachen der Verwaltung, der Gemeindepflege und des Armenwesens. Wie er das Gemeindeleben in sittlicher und religiöser Beziehung organisiert hat durch die Aufrichtung einer wirklich evangelischen Zucht, durch Einführung des Seniorenamtes und Schaffung von Institutionen wie der Konfirmationshandlung, wie er die Gemeinde rechtlich organisierte durch eine auf Weckung kirchlichen Lebens abzielende Kirchenverfassung, die auch die Oberleitung der Landeskirche organisch aus den leitenden Faktoren der Einzelgemeinde herauswachsen läfst (Definitorium und Synode), so hat er auch auf sozialem Gebiete dies Gemeindeprinzip zum Durchbruch bringen und zum leitenden Gesichtspunkt machen wollen. Jede Gemeinde hat die Pflicht der Pflege ihrer Armen und Kranken, diese Pflege aber darf kein blofses wohlthätiges Geben und Schenken sein, wie sie ihre finanzielle Grundlage nicht in zufälligen Gaben der Wohlthätigkeit haben darf. Sie ist eine aus dem Gemeinschaftsgedanken geborene und auf Erhaltung des Gemeinschaftssinnes abzielende Sorge für Leib und Seele (Leibsorge und Seelsorge) und hat ihren finanziellen Grund in Opfern aus den Gemeindegottesdiensten und Stiftungen im Besitze der Gemeinde oder für die Gemeinde. Fremde Bettler werden nicht unterstützt: jede Gemeinde hat die Pflicht der Fürsorge für ihre Glieder. Aber es werden die Gaben auch nicht so gegeben, dafs faule Bettler grofs gezogen werden; das macht allein schon das System der Beredung über jeden einzelnen Fall unmöglich.

Wir sehen hier wieder einmal, wie alle Gedanken der Reformation Landgraf Philipps aus dem Gemeindegedanken

hervorwachsen und in ihm ihr Ziel und ihre Verwirklichung finden. Hoffen wir nur, dafs die vielen Notizen über die praktische Wirksamkeit dieser Kastenordnungen in den alten Kastenrechnungen gehoben werden und so die grofsen Ideale des Landgrafen immer deutlicher ans Licht rücken helfen.

ANALEKTEN.

1.

Zu Matthäus de Cracovias kanzelrednerischen Schriften.

Von

Dr. **Gustav Sommerfeldt.**

Die Frage nach der Abstammung jener Persönlichkeit, die man unter dem Namen Matthäus von Krakau kennt, ist in neuerer Zeit wiederholt eingehend erörtert worden. Es handelt sich um den Prager, später Heidelberger, Theologieprofessor und Politiker, der namentlich als Bischof von Worms und Ratgeber König Ruprechts von der Pfalz eine bedeutende Rolle spielte, und der in Rücksicht auf die bisweilen unter seinem Namen gehende Schrift „De squaloribus curiae Romanae" zur Zahl der sogenannten „Vorreformatoren" gerechnet worden ist [1].

Th. Sommerlad in seiner verdienstlichen Schrift über Matthäus von Krakau (Halle, Inaug.-Diss. 1891) hat, zum Teil in Anschluſs an J. Loserths Ausführungen [2], neue Gründe für die Herkunft des Matthäus aus der polnischen Reichshauptstadt Krakau beigebracht. Die früher für wahrscheinlich gehaltene Herkunft des Matthäus aus dem pommerisch-westpreuſsischen Adelsgeschlecht von Krockow verwirft er und erblickt vielmehr in Matthäus den Sprösling einer bestimmten Krakauer Familie, die den Geschlechtsnamen „Stadtschreiber" (lateinisch „Notarii") führte und dort zu der in Betracht kommenden Zeit urkundlich nachweisbar ist [3].

1) C. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation. Bd. I, Gotha 1866, S. 279—293.

2) J. Loserth in Sybels hist. Zeitschr. 64, 284.

3) Th. Sommerlad, Matthäus von Krakau, S. 13—15.

So wichtig die Aufschlüsse Sommerlads nun sind, der durch seine Schrift eine bedeutende Bereicherung unseres Wissens über Matthäus von Krakau herbeigeführt hat, so hat Sommerlad doch einen Punkt, der der Erörterung bedurfte, ganz übergangen, die mehrfachen Verwechselungen von Schriften des Matthäus von Krakau mit denen des Matthias von Liegnitz, der gleichwie Matthäus zuerst als Magister und Professor der Theologie an der Prager Universität wirkte [1], dann an die Universität zu Krakau überging.

Die Übereinstimmung in den Lebensschicksalen beider Männer, die in der That eine überraschende ist, war es wohl, die seinerzeit den gelehrten C. Sanftl [2] zu der nach dem heutigen Stand der Kenntnisse ganz zu verwerfenden Vermutung veranlafste, als könnten Matthäus von Krakau und Matthias von Liegnitz eine und dieselbe Person gewesen sein.

Das Buch Ad. Franz', Der Magister Nikolaus Magni de Jawor (Freiburg 1898), hat die betreffenden Umstände zum ersten Male in deutlicher Weise klargelegt. Als wichtigstes der Werke, die Franz mit Recht dem Matthias von Liegnitz [3] auf Grund der Handschriftenüberlieferung zuerkennt, ist eine „Solemnis postilla" zu nennen, die Sommerlad [4] noch dem Matthäus von Krakau glaubte zuschreiben zu sollen. Die Postille des Matthias von Liegnitz ist nach Franz' Meinung im Jahre 1401 verfafst [5]. Sie findet sich in den Handschriften zahlreicher Bibliotheken überliefert. Die Prager Universitätsbibliothek enthält sie in dem Codex V C 17, den Balbinus, Bohemia docta III, S. 81 näher beschreibt. Die Schlufsworte der Postille (fol. 194) lauten daselbst: „Explicit postilla collecta super epistolas dominicales per circulum anni per reverendum magistrum sacre theologie professorem Mathiam de Lignicz Pragensis studii ad honorem ... Liber finitus feria tercia in die sancti Ambrosii piissimi doctoris, hora quasi vicesima etc." Es kommt hinzu, dafs die Schrift auch in einer Anzahl Handschriften der Münchener Hofbibliothek unter dem Namen des Matthias von Liegnitz, nie aber unter dem Namen des Matthäus von Krakau, sich vorfindet. In Clm. 5636, fol. 1—203

1) Vgl. Monumenta historica universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis, Bd. I, S. 35. 159. 160. 184. 259. 265 und öfter; ferner B. Balbinus, Bohemia docta (Prag 1780), Bd. II, S. 205.

2) C. Sanftl, Catalogus veterum codicum manuscriptorum ad S. Emmeranum Ratisbonae (Regensburg 1809), Bd. I, S. 53.

3) Sein voller Familienname, mit dem er in lateinischen Handschriften erwähnt wird, ist Mathias Hildebrandi de Legnicz.

4) Sommerlad, a. a. O. S. 61.

5) J. Fijałek, Matthias von Liegnitz (Der Katholik 78, I [1898], S. 381) hat jedoch nachgewiesen, dafs die Entstehung der Postille vielmehr zum Jahre 1400 anzusetzen ist.

trägt das Stück die Überschrift: „Postilla epistolarum magistri Mathie de Lignicz", beginnt (wie auch sonst): „Videte quoniam non michi soli laboravi sed omnibus"; es schliefst fol. 203: „explicit postilla colecta per reverendum magistrum Mathiam doctoremque sacre theologie de Lingincz super epistolas dominicales per circulum anni ad honorem benedicte et individue trinitatis et gloriose virginis Marie tociusque celestis curie, amen; et sunt finita in ... sancti Thome per Nicolaum."

In Clm. 18248, fol. 3—214 lautet die Überschrift: „Postilla magistri Mathie de Lignicz in epistolas dominicales", der Schlufs: „Explicit postilla parva collecta super epistolas dominicales per circulum anni ad honorem" ..., darunter nochmals „Postilla Mathie de Lignicz" und in fol. 1b (Inhaltsverzeichnis des Codex) heifst es von gleichzeitiger Hand: „Postilla magistri Mathie de Ligniicz Pragensis super epistolis de tempore". — Dasselbe Stück findet sich auch Clm. 14206, fol. 1—297, wo es auf der Innenseite des Deckels heifst: „Sermones dominicales Mathie de Lignicz", am Schlufs die Worte: „Dicta Mathie de Lignicz, finitum anno 1421 in vigilia Georii quasi hora secunda post mediam noctem", welche Jahresangabe freilich nur auf die Zeit hinweist, in der die Abschrift in dem Codex angefertigt worden ist.

Aus Clm. 8873, fol. 1—195 lernen wir eine der Quellen kennen, nach denen Matthias von Liegnitz die Postille gearbeitet hat. Auf dem Vorblatte des Codex am Beginn der Postille findet sich von zeitgenössischer Hand der Vermerk „Magistri Aimonis" [1], und darunter von anderer Hand „Ista postilla videtur esse magistri Mathie de Lignicz et non Haymonis", und von dritter Hand „Ista candela est istius. Ulricus Herclo." — Ferner fand Franz die Postille in den Handschriften Clm. 5847 und 15552.

In Codex 1329 der Königlichen Bibliothek zu Königsberg ist dieselbe Postille enthalten. Der Schlufs lautet: „Explicit postilla epistolarum dominicalium per circulum anni compilata per magistrum Mathiam de Legnicz, sacre theologie professorem." Dasselbe Resultat, dafs diese Postille nichts mit Matthäus von Krakau zu thun hat, wird uns durch die Handschriften der Krakauer Universitätsbibliothek Nr. 1562, 1564, 1622 und 1632 bestätigt, die alle die genannte Postille unter dem Namen des Matthias

1) Bischof Haimo von Halberstadt, der im 9. Jahrhundert zahlreiche Werke homiletischen Inhalts verfafste, ist von Matthias bei Herstellung seiner Postilla vielfach herangezogen worden. Der Sachverhalt ergiebt sich u. a. aus dem Explicit, das die Postille in Hs. Nr. 1622 der Krakauer Universitätsbibliothek enthält. Es heifst dort fol. 244: „Mathie de Legnica postilla ... anno domini 1406 collecta per magistrum Mathiam Ligniczt ex Haymone, Nycolao Gorram, paucis interdum nobilioribus interpositis."

von Liegnitz enthalten. Ebenfalls unter seinem Namen findet sich die Postille in den vier Handschriften der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu Petersburg I, F. ch. Nr. 51, 52, 54, 60 (Fijałek, Matthias von Liegnitz a. a. O. S. 381), ferner in sieben Handschriften der Breslauer Universitätsbibliothek, in Cod. Lat. 574 der Universitätsbibliothek zu Leipzig, in St. Florian Cod. XI, 314, Wilhering Cod. 20, fol. 1—141 und Stiftsbibliothek Schlägl Cod. 132, fol. 49—226 [1], auch in je einer Handschrift der Stadtbibliothek zu Trier und der Stadtbibliothek zu Braunschweig [2].

Zweifelhaft könnte die Sachlage bei der Handschrift Clm. 14648 scheinen. Diese giebt fol. 197—235 eine „Postilla in passionem domini secundum quatuor evangelistas". Die Eingangsworte lauten: „Nota, quod Christus proditorem in generali predixerit", der Schlufs: „et servit in omni opere bono. Expliciunt dicta super passionem domini, que composuit magister Matheus, doctor egregius." Wahrscheinlich haben wir es auch hier mit Matthias von Liegnitz zu thun, denn auf dem von einer Hand des 15. Jahrhunderts geschriebenen Vorblatte heifst es: „De passione domini magister Mathias Lignicz." Will diesem Zeugnisse gegenüber schon die von Franz, Nicolaus Magni de Jawor S. 59, Anm. 2 ausgesprochene Meinung: „vermutlich ist der berühmte Matthäus von Krakau der Verfasser dieser Postille", wenig haltbar erscheinen, so erst recht angesichts des Umstandes, dafs Codex Nr. 303 der Krakauer Universitätsbibliothek in fol. 313—371 mit ausdrücklicher Nennung des Liegnitzers die offenbar identische „Concordancia evangelistarum de passione domini per venerabilem magistrum Mathiam co Llegnicz" enthält [3].

Eine dritte Postille des Liegnitzers endlich, die auch Franz als ein Werk des Matthias anerkennt, findet sich in der Stadtbibliothek zu Braunschweig Cod. 63, fol. 1—82 als „Matthie de Legenitz postilla aestivalis epistolarum dominicalium" überliefert, deren Schlufs lautet: „Explicit postilla edita per venerabilem Mathiam de Logenytz sacre theologie doctorem."

Von sonstigen Schriften, die als unbestreitbares Eigentum des Matthias von Liegnitz feststehen, ergeben sich ein Werk „Quaestiones", das in Clm. 17784, fol. 127—145 mit dem Incipit „Queritur, ubi fuit deus" und in Clm. 23788, fol. 112—134 mit dem Incipit „Queritur, utrum persone circa triginta annos"

---

1) A. Franz, Matthias von Liegnitz und Nicolaus Stoer von Schweidnitz (Der Katholik 78, I [1898], S. 4 und S. 189); vgl. Balbinus a. a. O. III, S. 81 und J. A. Fabricius, Bibliotheca Latina (Hamburg 1736), Bd. V, S. 169.

2) Franz, Nic. Magni de Jawor S. 41, Anm. 4.

3) Vgl. Fijałek a. a. O. S. 382, nach W. Wisłocki, Katalog rękopisow etc. (Krakau 1877), Bd. I, S. 105, Nr. 303.

sich vorfindet [1], ferner in Hs. Nr. 104 der Stadtbibliothek zu Trier: „Mathie de Legenitz commentatio super epistolas beati Pauli ad Romanos et ad Corinthios duas"; eine Abhandlung „Utrum agens contra conscienciam erroneam plus peccat quam sequens eam" in einer Breslauer Handschrift [2]; ein „Sermo magistri Mathie de Legnicz, factus coram archiepiscopo Pragensi in exequiis" in Codex der Universitätsbibliothek zu Krakau Nr. 1761, fol. 181—182 [3], endlich „Sermo de annunciatione magistri Leginitz" in Sammelband Ms. 55, fol. 202—205 der Stadtbibliothek zu Braunschweig [4].

Alle diese Werke müssen, soweit sie in litterargeschichtlichen Zusammenstellungen älterer Zeit unter dem Namen des Matthäus von Krakau aufgeführt sind, gestrichen und dem um ca. 20 Jahre jüngeren Zeitgenossen des Cracoviers, unserm Matthias von Liegnitz, zugeteilt werden.

Was des Matthäus Traktat „de celebratione missae" angeht, von dem Sommerlad a. a. O. S. 76—83 eingehend handelt, so ist das daselbst Gesagte gleichwohl nicht erschöpfend. Insbesondere verdient hervorgehoben zu werden, dafs Clm. 18315, fol. 161—175 diesen Traktat, der mit „Multorum tam clericorum" beginnt, unter der Überschrift „Dyalogus magistri Mathei de Cracovia de corpore Christi" giebt, und vorausschickt die Worte „Incipit dyalogus magistri Mathei Cracoviensis de corpore Christi", während Sommerlad S. 71 unter dem Titel „de corpore Christi" nur einen Traktat des Matthäus mit dem Anfang „Quomodo potest hic nobis dare carnem" kennt. — Von anderen Münchener Handschriften, die den obigen Traktat, jedoch mit Überschrift enthalten, die sich mehr dem Wortlaute Sommerlads nähert, — nenne ich beispielsweise Clm. 14665, fol. 32—46, Clm. 14886, fol. 120—130, Clm. 15183, fol. 186—202, Clm. 24804, fol. 92—104, und von diesen Handschriften enthält 14886 auf fol. 130 unten das Explicit: „Finitus tractatus predictus in die Sabbati quarta Januarii de anno domini 1444 Basilee. Iste tractatus docet de ratione et consciencia ad utilitatem communicancium compilatus per venerabilem et egregium magistrum Mathiam, rectorem universitatis studii Cracaviensis, sacre theologie professorem." Auf Matthias von Liegnitz hat der Abschreiber hier schwerlich Bezug nehmen wollen. Es ergiebt sich mithin aus dieser Notiz, dafs

1) Über das Verhältnis der beiden Rezensionen dieser „Quaestiones" zu einander spricht sich Franz im „Katholik" 78, I (1898), S. 9 ausführlicher aus, indem er nachweist, dafs in Clm. 17784 die „Quaestiones" durch den Schreiber Heinricus Nyttnawer de Ruppinga überarbeitet und in systematischere Form gebracht worden sind.

2) Franz, Ebd. S. 16.

3) Fijałek a. a. O. S. 382, nach Wisłocki Bd. I, S. 423.

4) Franz, Nicolaus Magni de Jawor, S. 41.

Matthäus von Krakau, der an der Universität zu Krakau 1397 und die folgenden Jahre thätig war [1], nicht erst in Heidelberg das Rektorat einer Universität bekleidete, wie Sommerlad angiebt [2], sondern bereits an der Universität zu Krakau [3].

Auf verschiedene Handschriften des Matthäus, die Sommerlad für seine Arbeit nicht benutzt hat, und auf den seit lange existierenden Abdruck des unter dem Namen des Matthäus überlieferten Traktats „Speculum aureum de titulis beneficiorum" wies L. Schmitz in der „Römischen Quartalschrift" 8, 1894, S. 505 hin. Dafs ferner das „Speculum artis moriendi" dem Matthäus von Krakau zukomme, wie Sommerlad annimmt, widerlegt Franz und weist darauf nach, dafs das „Speculum" in den einzelnen Handschriften ganz verschiedenen Autoren zugeschrieben werde, z. B. in Clm. 3661 dem Nicolaus Magni de Jawor [4]. Endlich bestreitet Franz im Gegensatz zu Sommerlad die Autorschaft des Matthäus von Krakau auch für die Schrift „de squaloribus curiae Romanae" [5], ohne allerdings Gründe im einzelnen geltend zu machen, und ohne eine Vermutung über den wirklichen Verfasser aufzustellen.

Am schlimmsten sieht es mit den Notizen aus, die Sommerlad S. 72—73 (vgl. S. 24) über die von Matthäus in den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts zu Prag gehaltenen Synodalreden giebt [6]. Von den drei noch vorhandenen Synodalreden, die unter dem Namen des Matthäus von Krakau gehen, sind Sommerlad nur zwei bekannt geworden. Die in einiger Hinsicht interessanteste Rede, die Matthäus am 18. Oktober 1386 vor der in Prag versammelten erzbischöflichen Synode hielt, und die mit den Worten „Digne ambuletis" beginnt, ist Sommerlad entgangen. Sie liegt in vier Münchener Handschriften und einer Prager Handschrift vor. Es sind Clm. 4705, fol. 170—177, Clm. 8365, fol. 106—111, Clm. 19742, fol. 17—20, Clm. 26690, fol. 222—226 und Prag, Universitätsbibliothek Cod. Lat. X A 2, fol. 48—52.

---

1) Sommerlad S. 33—35; über die Krakauer Wirksamkeit des Matthias von Liegnitz vgl. Franz, Nic. Magni, S. 265 und Fijałek a. a. O. S. 382.

2) Sommerlad S. 33.

3) Das Nähere hierüber festzustellen ist heute unmöglich, da bei H. Zeifsberg, Das älteste Matrikelbuch der Universität Krakau. Innsbruck 1872, S. 22 ff. nur die Rektoren für die Jahre seit 1400 genannt werden, die Matrikel der Krakauer Universität für die Jahre 1364 bis 1399 dagegen verloren gegangen ist.

4) Franz, Nic. Magni, S. 197, vgl. auch Franz im „Katholik" 80, I (1900), S. 132 ff.

5) Franz, Nic. Magni, S. 38.

6) Eine spätere Kanzelrede des Matthäus, die in die Zeit nach 1405 gehört, ist von mir unter dem Titel „Ein kirchlicher Traktat des Matthäus von Krakau" in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1892, Heft 4, S. 725—728 mitgeteilt worden.

Von diesen Handschriften bietet der Foliokodex Clm. 26690, wie es scheint, den besten Text dar. Er ist in der nachstehenden Wiedergabe des Textes dieser Synodalrede von mir auch in den meisten Fällen zu Grunde gelegt worden. Die Aufschrift vorne und die Datierung am Schlusse der Edition entstammen dagegen der Quarthandschrift Clm. 19742, die im Jahre 1426 zur Niederschrift gelangte, wie eine Eintragung auf fol. 1 dieser Handschrift ergiebt, wo die betreffende Notiz von der Hand des Schreibers von fol. 17—20 gegeben ist. In dem Foliokodex Clm. 4705 rührt die Niederschrift hingegen von einem Geistlichen, Wolfgang Klammer, her, der fol. 177 dem Codex die Datierung „Gmunden, ferie sexta post festum Sancti Udalrici episcopi 1454" gab. — Clm. 8365 enthält etwas abweichend die Überschrift: „Sermo magistri Mathei de Cracovia sinodalis." Die Prager Quarthandschrift Lat. X A 2 gehört ebenfalls dem 15. Jahrhundert an. Sie hat fol. 48 die Aufschrift: „Sermo magistri Mathei de Cracovia factus in synodo anno domini 1386."

Was die bei Sommerlad an erster Stelle genannte Synodalrede angeht, die nicht selten auch als „Sermo de emendatione morum cleri et populi" überliefert wird (Anfang: „Quid est, quod dilectus meus"), so steht es fest, dafs dieselbe am 18. Oktober 1384 zu Prag gehalten worden ist. Schon Pez[1] und Höfler[2] nannten das Jahr 1384 für diese Rede. Franz spricht, den Angaben folgend, an zwei Stellen seines Werkes von der Synodalrede des Matthäus von Krakau mit Erwähnung des Jahres 1384 und skizziert den Inhalt der Rede[3]. Diejenige des Jahres 1386 ist ihm offenbar unbekannt geblieben. Franz weist die Rede: „Quid est, quod dil." auch aus Clm. 5361, fol. 221—233 nach[4] und hat sie undatiert und ohne Nennung des Autors in Hs. 4215 der Hofbibliothek zu Wien vorgefunden, wo sie unter 17 anonymen Reden (fol. 86—161) an zweiter Stelle (fol. 88—93) steht[5]. Was ferner die Münchener Handschriften Clm. 5361 und Clm. 18315 angeht, so haben diese, wie mir eine Durchsicht der Handschriften ergab, die richtige Jahreszahl 1384, nicht etwa, wie Sommerlad S. 72 annimmt, die Jahreszahl 1382 oder 1386. Ebenso findet sich die Synodalrede

1) B. Pez, Thesaurus anecdotum. Vol. I. Augustae Vindelicorum. 1721, Praef., S. VI; vgl. Balbinus a. a. O. II, S. 285, Note 275.

2) C. v. Höfler, Concilia Pragensia 1353—1413; Prager Synodalbeschlüsse (Prag 1862), S. LII. — Ebenda Anm. 2 teilt Höfler Bruchstücke aus der Synodalrede von 1384 im Wortlaut mit.

3) Franz, Nic. Magni, S. 37 und 136—137. Das Jahr 1384 nennt für diese Synodalrede auch F. Hipler in Zeitschrift für die Geschichte des Ermlandes III (1866), S. 205.

4) Franz, Ebd. S. 137, Anm. 1.

5) Franz, Ebd. S. 136. — Auf eine bezügliche Anfrage teilte mir die Direktion der K. u. K. Hofbibliothek zu Wien mit, dafs die Rede „Digne ambuletis" vom Jahre 1386 in Hs. Nr. 4215 nicht anzutreffen ist.

in dem Cod. Germ. Mon. Nr. 533, fol. 105—111 mit der richtigen Jahreszahl 1384. — Die Prager Handschrift endlich Lat X A 2 enthält die Synodalrede von 1384 auf fol. 52—56, wo sie sich ohne besondere Datierung an die unmittelbar vorausgegangene Synodalrede „Digne ambuletis“ von 1386 anschliefst, so dafs bei Höfler und anderen böhmischen Gelehrten, die diesen Codex benutzten, sehr leicht die Meinung entstehen konnte, „Quid est quod dilectus“ gehöre, gleichwie „Digne ambuletis“, in das Jahr 1386. Über die in der Elbinger Handschrift (Pfarrbibliothek St. Nicolai Ms. Nr. 3, fol. 123—132) angeblich enthaltene dritte Synodalrede, deren Eingang nach Hipler [1] lautete: „Separavit vos de populo“, wage ich nicht zu urteilen. Auf eine nach Elbing gerichtete Anfrage erhielt ich wenigstens durch den dortigen Professor Herrn W. Behring zum Bescheid, dafs die Handschrift in der Pfarrbibliothek St. Nicolai nicht aufzufinden ist. Jedenfalls sei die bei Hipler gemachte Angabe, dafs Ms. Nr. 3 dieser Pfarrbibliothek die Rede „Separavit vos“ enthalte, unzutreffend, denn Ms. Nr. 3 biete eine solche Rede, wie die Durchsicht der einzelnen Stücke der Handschrift ergab, nicht dar.

Der wörtliche Abdruck der Synodalrede von 1386, den wir nunmehr geben, wollte um so angemessener erscheinen, da damit ein neues Material zugleich geboten wird zur künftigen endgültigen Beurteilung der durch Franz' abweisende Bemerkungen wieder in Flufs gebrachten Frage, ob der Tractat „de squaloribus curiae Romanae“ ein Werk des Matthäus von Krakau ist, oder ihm abgesprochen werden mufs.

„Sermo Mathei de Cracovia ad clerum Prage factus, ut infra.“

„Digne ambuletis, ad Ephesios 4. Dum, quid sit predicare in sinodo, diligenter inspicio, mirum est, quod non totus mente terreor, labiis tremo et corpore penitus inhorresco. quid enim est predicare in sinodo, nisi quantum ad doctrinam archiepiscopale officium exercere et totum clerum debite expedire, ymo per clerum tocius provincie populum de preteritis malis corrigere, munire de futuris, ad ea, que facienda sunt, dirigere et omnibus pro desiderio annuo [2] medicinam necessariam adhibere? sed quis ad hoc ydoneus? presertim postquam morbus tantum invaluit, quod, ut

1) F. Hipler, a. a. O. 3, S. 205, Anm. 1 (vgl. Sommerlad S. 73). — An drei verschiedenen Stellen enthält Codex Nr. 2244 der Krakauer Universitätsbibliothek (vgl. Wisłocki a. a O. I, S. 537—538) Synodalreden des Matthäus von Krakau, nämlich fol. 68—74; 79—84 und 160—166 des Codex. — Davon heifst es bei der einen Rede (fol. 74): „Explicit sermo synodalis magistri Mathei, sacre theologie professoris, sub anno domini 1387 in vigilia Epyfanye“; vielleicht handelt es sich hier um eine vierte Synodalrede des Matthäus von Krakau.

2) In einigen Hss.: et quasi pro dimidio anno.

verbis beati Augustini utar, necessarium esset, ut magnus veniret medicus, quia per totum mundum tam magnus jacet egrotus. porro quis non videat, quia grave est ignem extingwere, qui ex omni parte in flammam excrevit, sed dicat michi, queso, aliquis, ubi non ardeat, ubi non sit ignis malicie accensus in furore domini, quia ardebit eciam usque ad inferni novissima, nisi illud deus misericorditer operetur, de quo in Psalmo: pluviam voluntariam segregabis, deus, hereditati tue et infirmata est, tu vero perfecisti eam. unde considerata operis, quod pre manibus habeo, excellencia et arduitate, ubique insufficiencia ac cordis ariditate, precor toto desiderio, ut et mecum et pro me orare dignemini, quatenus dono ejus, qui convertit petram in stangna aquarum, concrescat in pluviam doctrina mea, ymo pocius sua, per quam iste malignus ignis, in quo totus mundus est positus, extingwatur in nobis vel saltem aliquatenus mitigetur, ad quod obtinendum illam celesti rore madidatam virginem gloriosam Mariam, in quam sicut pluvia in vellus descendit salvator noster, devote salutemus dicentes ave Maria.

Digne ambuletis, Ephes. 4. Reverendi patres et domini, si advertitur, quanta dignitate in presenti polletis, quantam gloriam digne ambulando acquiretis quantumque malum non faciendo incurretis, sufficiens, ut puto, monitum habebitur, ut digne ambuletis. dico primo, quod si advertitur, quanta dignitate polletis. siquidem triplicem dignitatem habetis, videlicet nature, gracie et presidencie, quod breviter innuit scriptura Genes. 1, ubi dicit, faciamus hominem ad ymaginem et similitudinem nostram, et presit universe creature. dignitas nature designatur per ymaginem, mens enim nostra quedam ymago vel ad ymaginem dei facta est, per hoc quod in ea hec tria sunt: memoria, intelligencia, voluntas, que quidem de natura sua sunt, congrue per ymaginem dignitas nature designatur. dignitas gracie designatur per similitudinem, tanto enim deo assimilamur amplius, quanto plus sibi in bonitate, sanctitate et virtutibus, quas per graciam habemus, conformamur, sicut predestinavit non conformes fieri ymaginis filii sui, Rom. 8. presidencia satis exprimitur in eo, quod dicitur, ut presit universe creature, unde in Psalmo 8: constituisti eum super opera etc.

Prima igitur ejus dignitas nature et illius excellencia patet ex causa operante, ex loco continente et statu precellente. de primo loquitur auctor de spiritu et anima: quanta, inquit, dignitas humane condicionis esse dinoscitur, ut non solum jubentis sermone super alia sex opera dierum, sed consilio sancte trinitatis et opere divine majestatis creatus sit homo, ut ex prime condicionis honore intelligeret, quantum deberet conditori suo [1]. et

1) Cod.: condicioni sue.

infra: creata est anima a deo, vita a vita, simplex a simplici, mortale ab inmortali, et ut non sit longe a creatore suo, cui apropinquare videretur simplicitate essencie et perpetuitate vite, de aliis duobus, videlicet loco continente et statu precellente beatus Bernhardus sermone 3 super cantica sic dicit: habitabat homo in paradiso et in loco voluptatis, consolacio ejus nichil molestie, nichil indulgencie sustinebat, odoriferis stipatus malis, fulcitus floribus, et constitutus super opera manuum plasmatoris, magis autem ab insigni divine similitudinis precellebat, et erat sors ac societas cum plebe angelorum, cum omni milicia exercitus. hec ille. — secunda dignitas est gracie, ad quam se habet precedens dignitas sicut potencia ad actum, sicut vacuum ad plenum, sicut mortuum ad vivum, sicut corpus ad animam. nam sicut corpus per animam, sic vivit anima per graciam. o quanta dignitas, qua homo fit civitas patris summi, sponsa filii, templum spiritus sancti, qua adoptatur in filium et heredem, in heredem quidem dei, coheredem autem Cristi, quia filius stola prima induitur, annulus in manu ejus, calciamenta dantur in pedibus, vitulus saginatus occiditur, quia passio illius agni, qui, ut Apocal. 5 dicitur, occisus est ab origine mundi, sibi per graciam conmunicatur, ita ut epulari et gaudere oporteat totam celestem curiam. hec est dignitas, quam anima accipit, spiritus gustat et videt, quoniam suavis est dominus, fruitur homo deo et fruendo delectatur, vivit deo et in ipsum transformatur. sic adherens deo unus spiritus est cum eo, 1 Corinth 6. hec est nobilitas, hic honor, hec excellencia status et nominis Cristiani, quam o utinam homines diligenter adverterent et secundum eam digne ambularent. hec est dignitas, sine qua omnes alie dignitates nichil prosunt, sed magis obsunt, et qua sola habita parum refert alias non habere. unde Symon de Cassia libro 9 de vita Cristiana post magnam conmendacionem Cristiane justicie, que utique non differt ab ejus dignitate, sic ait, ut breviter dicam et omnia dicenda perstringam: Cristiana justicia est, que apponit super naturalem et originalem justiciam, super legalem habundat, omnem excedit, omnem aliam justiciam sibi allicit, ipsa sola est, que habet, procurat atque largitur, quidquid potest esse virtutis et gracie, et que solum tendit in regnum glorie. hec ille. quodsi placet habere majus testimonium, ecce beatus Augustinus libro de vita Cristiana sic dicit: Cristum unctum interpretari sapientum et fidelium nullus ignorat, unctos vero non nisi sanctos viros et satis deo dignos semper fuisse manifestum est, nec alios quam prophetas, sacerdotes aut reges. et tam magnum fuit ipsius unccionis misterium, ut in Judaico populo non omnes istud sed satis pauci de pluribus mererentur accipere, usque ad adventum domini nostri Jhesu Cristi, ex quo tempore omnes illi credentes

baptismati ipsius sacrificacione purgati unccionem accipiunt. ex cujus unccionis sacramento et Cristianorum omnium in Cristo credencium vocabulum descendit et nomen, quod nomen frustra sortitur, qui Cristum minime imitatur. ad hujusmodi dignitatis ostensionem voce electorum, qui membra Cristi et Cristiani sunt, Apocal. 5 dicitur: redemisti nos saguine tuo et fecisti nos deo nostro regnum et sacerdotes, et regnabimus. super quo Reichardus: regnum, quoniam non ut prius dyabolus regnat in nobis, sed deus et sacerdotes, ut qui nosmet ipsos obtulimus et sicut prius dyabolo, deinceps offeramus nos deo, et regnabimus, quia, quidquid in nobis terrenum et malum est, subicimus.

Tercia est dignitas presidencie, quam vos, o domini rectores et prelati, non sicut precedentes communem habetis cum ceteris, sed singularem pre aliis. hec est prelacio, qua non preponitur homo, ut presit piscibus maris et volatilibus celi et bestiis terre, ut homini creato dictum est Genes. 1, sed qua vos, qui estis presbiteri in populo dei, sic presidetis, ut ex vobis pendeat anima illorum, Judith 8. magna dignitas, in cujus conparacione tam digne creature dei, Cristiani videlicet, brutorum nomen habent, ut oves dicantur, et utique dignum est, ut ait Bernhardus in epistola ad Henricum Zenonensem, ut in aliquo appareat pastor dissimilis ovibus.

Vos itaque estis secundum statum et secundum vitam esse debetis quasi splendor firmamenti et stelle celi, in perpetuas eternitates lux mundi, sal terre, civitas supra montem posita, candelabra aurea ymo lucerna supra candelabrum exaltata, rectores populi, pastores gregis dominici, pedagogi parvulorum, duces cecorum, lumen eorum, qui in tenebris, eruditores insipiencium, infancium patres, ymo et matres fidelium, judices seculi, angeli domini exercituum, vicarii Cristi. qui si recte feceritis, potentes estis hominem tradere sathane vel intromittere ad regnum celorum, quorum enim remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retinentur [1]. si parum esse videtur, dum presidetis in mundo; habetis regere dominium in inferno, quia potestis, ut dictum est, tradere sathane, judicatis de celo, quia sancta mater ecclesia habet sanctos canonisare. ecce adhuc alia dignitas, quam, ut ait Bernhardus in tractatu de dignitate, sacerdotes audite me et stupentes ammiramini. nulli unquam videlicet angelorum, nulli archangelorum, nullis supernis spiritibus, sed hominibus, non omnibus sed tamen ordini vestro, conmissam esse celebracionem tanti sacramenti, ut consecratus in sacerdotem prorsus id ipsum conficiat in altari, quod Cristus manibus suis confecit in cena paschali.

---

1) Cod. 8365 u. 19742 setzen zu: allegaciones gracia brevitatis obmitto, scientibus enim legem loquor.

ita quodsi non sufficit habere potestatem super homines, ecce deus vobis potestatem dedit quodammodo in seipsum. ad quid, dilectissimi patres, tantam dignitatem et eminenciam creditis vobis datam? numquid ad hoc, ut induamini bisso et purpura et epulemini cottidie splendide [1], ut cythara, lira, timpanum et tybia sint in conviviis vestris, ut in conmessacionibus et ebrietatibus, in cubilibus et inpudiciciis, in contencione et emulacione, precium saguinis Cristi expendatis? absit, ut quis credat, quod hoc modo deus sit patronus turpitudinis, causa sceleris, fautor criminis, auctor mali, sed magis ad hoc vos super populum constitutos advertite, ut in jejunio et fletu et planctu, sicut olim plorabant sacerdotes et levite, populi peccataque conmeditemini, deploretis et corrigatis et more bonorum pastorum vigilias noctis super gregem vestrum, pro quo estis racionem reddituri, in oracionibus vigiletis. nam ut Bernhardus in epistola ad Hainricum Zenonensem: dignum est, ut in aliquo appareat pastor dissimilis ovibus, nec decet pastorem more pecorum sensibus inhiare corporeis, herere infimis, inhiare terrenis et non pocius erectum stare ut hominem, celum mente conspicere, et que sursum sunt, querere et sapere, non que super terram. et Valerius Maximus libro 3: difforme, inquit, est, quos dignitate precedis, ab hiis virtute superari; quid dico difforme: monstruosum. unde Bernhardus 3 de consideracione [2] ad Eugenium papam: monstruosa res est gradus summus, animus infimus, sedes prima et vita yma, lingua magniloqua et vita ociosa, sermo multus et fructus nullus, vultus gravis et actus levis, ingens auctoritas et mutans instabilitas. et hoc de primo.

Dixi secundo, quod si advertitur, quantum digne ambulando gloriam acquiretis, satis persuasum habebitur, ut digne ambuletis. unde apostolus 1 Thymot. 3: qui bene presunt presbiteri, duplici honore digni habeantur, maxime qui laborant in verbo et doctrina. duplici inquam in presenti et duplici in futuro. in presenti quidem honore spirituali, ut subditi eis obediant, et temporali, ut eis necessaria ministrent, in cujus signum primogenito in lege duplicia debebantur, Deuteron. 21. unde advertendo, quod, si bene preesse et laborare in verbo facit presbiterum dignum provisione corporea et obediencia subditorum, numquid non consequens est, ut male regere et scandalisare per turpiloquia aut laborare in facto dyaboli, eundem reddant indignum, non quod subditi non debeant sustentare [vel] revereri prelatos et distolos, sed quod ipsi recipiunt indigne stipendia et loco reverencie merentur, ut induantur sicut diploide confusione sua. nam si pec-

1) Cod. 8365: et sic ingrediemini domum domini pompacitate.
2) Cod. 19742: consolacione.

cator non est dignus pane, quo vescitur, quando vacans ocio vel malus operarius et destructor dignus est mercede, qui operario debetur? o si adverteremus, qui tota die conquerimur, quod clerus spoliatur, opprimitur, concultatur, quam digne hoc tam indigne ambulando merentur. non quod inferentes juste faciant, sed ipsi in malum eorum, ut eis sint virga furoris domini, qua nos ut filios corripit et castigat. ego certe considerata negligencia et malicia clericorum magis miror, quod deus nos tam pacienter et diu subportat, qui sic a domino percutimur, et quod non dolentes in nullo emendamur. Jerem. 2: percussi eos, et non doluerunt. vehementer autem timeo, nisi emendaverimus, quod amplius paciemur. quis enim non timeat, quod salvator futurum predixit, quod videlicet cultor vinee malos operarios male perdet et vineam suam locabit aliis agricolis, Matth. 21 [1]. dabitque populo suo pastores juxta cor suum, qui pascent eos sciencia et doctrina, Jerem. 3, non conplacencia sive pompa. cum enim manifeste in nobis videamus esse causam aut culpam, de qua dicitur Ezech. 34: non quesierunt gregem meum pastores, sed pascebant semetipsos et greges meos non pascent. ubi enim videmus unum pastorem efficaciter intendentem curam animarum, cum prepositi jaceant in cunabulis, plebani ludunt taxillis et jacent in tabernis. episcopi curant maxime de magno statu possessionibus et castris. quid ergo restat nisi, quod deus inferat nobis penam malis pastoribus conminatam? ut ibidem subditur: propterea, pastores, audite verbum domini, hoc dicit dominus deus: ecce ego super pastores, cessare eos faciam et ultra non pascant gregem meum, nec pascant amplius pastores semetipsos, et liberabo gregem meum de ore eorum, ne sit eis ultra in escam.

Ut autem malum operarium ex ore tuo te judices, convenio te, o prelatum, canonicum vel curatum, qui de precio saguinis Jhesu Cristi centum, quinquaginta vel decem habes sexagenas, et non est tibi cure aliud, nisi quomodo tollas porciones aut redditus ac eos expenderis equis et vestibus lautis, conviviis et continuis solaciis, cum clientibus et mulierculis vilibus, mimis et joculatoribus, et o utinam non cum scurris et meretricibus et adulteris aut adhuc forsan pejus expendis! quero, inquam, a te, per quid putas te mereri sudores pauperum et dignum esse patrimonio Jhesu Cristi? si dicis, quia ecclesiam visitas aut dicis horas aut aliud talium, dic, queso, esto eciam quod haberes maximas mundi divicias, utrumne vel talem prebendam fundares, de qua scires simpliciter eo modo, quo tu vivis, possessores esse victuros? et quia incredibile est, quod de tuis erigeres beneficia, qui de beneficiis amicos ditare et patrimonium dilatare conaris, hinc est quod,

1) Andere Hs. (unrichtig): Malach. 21.

nisi contra mentem dicere velis, aut tam desperatus et delirus sis, quod pecuniis tuis aliorum peccata fovere et tibi dampnacionem emere desideres, scio te responsurum, quod non. quid ergo boni potest cogitare laicus, cujus quondam patrimonium sic consumis? certe si malus fuerit, indignabitur, odiet, persequetur, si bonus, saltem dolebit et te minus amabit. ex hiis juste quodam dei judicio dicitur: venit miseria nostra et tribulacio, quod videlicet mali invadunt, boni non defendunt. sed dicis, ego defendi bona ecclesie. certe hoc faceret laicus eque vel melius, male quoque modernis temporibus ecclesia in temporalibus defenditur, quando deus offenditur, spiritualia deficiunt et cum tirannis defendentibus temporalia consumuntur [1]. et forte melius expediret sine culpa tua eorum violenciam tollerare quam cum periculo tuo, ut qualemcumque pacem haberes, dare voluntarie et eis seculariter conversari. si autem vis bene defensus esse et ecclesie ac bonorum ejus defensionem habere, digne ambula in viis dei. Psalterista dicente: si populus meus audisset me, vel si in viis meis ambulasset, pro nihilo forsitan inimicos eorum humiliassem, et super tribulantes eos misissem manum meam.

Quodsi forte modicum reputas vite presentis honorem, quo digni sunt, qui bene presunt, alliciat te ad bene preessendum et digne ambulandum duplex honor: auree videlicet et aureole honor. auree erit iliud gaudium, ad quod invitacione dulcissima servum fidelem celestis paterfamilias vocabit, quando, eum super omnia bona constituens, dicit ei: euge serve bone et fidelis, quia in parvo fuisti fidelis, intra in gaudium domini tui, intra inquam, quia, ut ait beatus Augustinus libro 2 retractacionum: super modum supererit gaudium, ita quod non totum illud gaudium intrabit in gaudentes, sed toti gaudentes in gaudium intrabunt. honor aureole erit, de quo dicit apostolus 1 Thessal. 2: que est nostra spes et gaudium aut corona, nonne vos ante dominum Jhesum estis in adventu ejus? vos enim estis gloria mea et gaudium domini. o ubi tunc erit corona mea vel gaudium. et ut verbis beati Gregorii utar, quid nos miseri dicturi sumus, qui pastoris nomen habemus et gregem non ducimus et ad dominum nostrum vacui redimus, putasne gaudium erunt socii tui vel muliercule, cum quibus jam tripudias et exultas. sed ista erit gloria in confusione eorum, qui terrena sapiunt. Philipp. 3.

Si vero nec dignitas, quam jam habetis, nec ea, quam promissam tenetis, sufficienter movet vos, ut digne ambuletis, compellat illud, quod tercio dixi, multiplex malum, quod indigne am-

---

1) In Cod. 4705, 8365 u. 19742 Zusatz: quid enim refert, si seculares bona ecclesie sibi conmissa non violenter aufferunt, quoniam ea te consenciente consumunt.

bulando conmittetis, similiter et incurretis. quisquis enim in magna dignitate conversatur indigne, infra se positos exemplo corrumpit, dignitati obprobrium facit et ipse ipsum confundit ac deicit. de primo dicit beatus Gregorius in pastorali: cum pastor per abrupta graditur, fit ut ad precipium grex sequatur. inde sacerdotibus dominus per prophetam [1] dicit: causa ruine populi sacerdotes mali facti sunt domui Israel in offendiculum iniquitatis. nemo quippe amplius in ecclesia nocet, quam qui perverse agens nomen vel ordinem sanctitatis habet. deliquentem nam hunc redarguere nullus presumit, et in exemplum culpa vehementer extenditur, quando pro reverencia ordinis peccator honoratur. de secundo, videlicet quod indigne viveres, dignitati obprobrium facit Boecius, tractans quarto: dignitas confundit inprobos et econtra inprobi dignitates. 2 de consolacione prosa 6 sic ait: collata inprobis dignitas non modo non efficit dignos sed perdit pocius et ostentat indignos, et quod magis est ad propositum, et quasi probacio jam dicti 3 prosa 4 sic dicit: si eo abjeccior est, quo magis a pluribus contempnitur quisque, reverendos facere nequeat, quos pluribus ostentat despecciores, pocius inprobos dignitas facit, verum non impune. reddunt namque inprobi parem dignitatibus vicem, quas sua contagione conmaculant. etenim ex quo modo provenit, quod omnes dignitates tam seculares quam spirituales, milicia, sacerdocium, doctoratus in scientiis vel magisterium ita generaliter viluerunt et cottidie vilescunt nisi ex eo, quod tam multi indigne assummuntur vel assumpti tam turpiter et misere conversantur. cui enim racionali et honesto non vilescat gradum assumere vel statum tenere, quem assecuntur et assumunt nequam, vilissimi, infames, proditores aut qualicunque vicio irretiti, et vix est tam miser et insufficiens, quin, si laboraret, admitteretur. de tercio, videlicet quod, qui in magna dignitate indigne conversatur, seipsum confundit et deicit, advertendum, quod quanto gradus alcior, tanto casus proclivior, et quanto res quelibet in essendo nobilior, tanto vilior est corrupta. quanto enim nobilius vinum, tanto acetum acerbius, quanto delicaciora fercula, fetidiora sunt stercora. quia igitur dignitas Cristiana addit non parum super humanam et ecclesiastica supra simplicitate Cristiana, hinc est quod homines profunde Cristiani profundius, sed viri ecclesiastici cadunt profundissime, quando cadunt, siquidem homines, quando vivunt irracionabiliter et viciose, fiunt bruta, Cristiani viventes gentiliter et scelerate, fiunt anticristi; sed viri ecclesiastici, viventes non clericaliter sed criminose, fiunt diaboli, sic sane quod hec tria non substantive sed adjective capiantur. dura videntur, que dico, sed

1) Ezechiel 44, 12.

sustinete, queso, donec probem. fateor, horrendum est audire vel dicere, sed horribilius est facere vel de facto videre. et o utinam, quibus horrendum est audire tam aspera, sic horrerent facta, quod pre horrore in se fugerent et in aliis inpedirent. quod autem, ut primo dixi, homines viventes irracionabiliter et viciose fiunt bruti, patet per Boecium 4 de consolacione prosa 3, sic dicentem: cum ultra homines quemque provehere sola probitas possit, necesse est, ut, quos ab humana condicione deicit, infra meritum hominis detrahat inprobitas. evenit ergo, ut, si quem transformatum viciis videas, hominem estimare non possis. avaricia si fervet alienarum opum, violentus aut raptor, lupus etc. ut textu [1]. ita fit, ut probitate deserta homo esse desierit, cum in divinam condicionem transire non possit, vertatur in beluam. sed quid dico in beluam et non magis in beluas, qui multas condiciones corrogas bestiarum. unde Crisostomus super Math. 4 similem sentenciam prosequens in fine concludit: quid dicam feram. sed fera ab una harum minoracionum in defectum detinetur, tu simul omnes deferens longe ab illorum irracionabilitate recedis. unde et in Psalm. dicitur: homo cum in honore esset, non intellexit, conparatus est jumentis etc. quod tractans Richardus super ultimo capitulo Ecclesiast.: ecce qualem se fecit homo, ecce unde et quo cecidit, de similitudine dei in similitudinem jumenti, et infra. o cum quanta confusione coram creatore suo apparebit, qui cum hic viveret, confusione digne egit, qui dei in se similitudinem conculcavit, fedavit, obligavit. quod vero, ut secundo dixi, Cristiani viventes gentiliter et scelerose fiant antichristi, sic patet. si enim anticristi sunt contrarii Cristo, nonne anticristi dici potuerint, qui doctrina, vita et intencione Cristo contrariantur et resistunt, dicente salvatore: qui non est mecum, contra me est, Luce 11. si anticristus est, qui verbis negat patrem et filium, ut dicitur 1 Johannis 2: nonne et mali Cristiani, et si confitentur, se nosse deum, factis autem negant, cum sint abhominati et incredibiles et ad omne bonum opus reprobi, 1 Thymoth. 1. unde beatus Augustinus omelia 3 super 1. Johannis: latine anticristus dicitur contrarius Cristo, non quomodo nonnulli intelligunt, anticristum ideo dictum quod [ante Cristum venturus sit], anticristus idem est contrarius Cristo. unde interrogare debet unusquisque conscienciam suam, an sit anticristus, quia anticristi multi sunt. hec ille.

Demum quod, ut tercio dixi, viri ecclesiastici, dum vivunt non clericaliter et criminose, fiunt dyaboli, manifeste patebit, si consideretur, de quo et ex quibus causis dictum est Johannis 6: nonne duodecim vos elegi et unus ex vobis dyabolus est. de quo

1) In den beiden anderen Handschriften ausführlicher.

enim, nisi de discipulo clerico et prelato? talis siquidem fuit Judas. ex quibus causis, nisi quia avarus erat, traditor erat? placet audire similes proprietates in clericis. ecce beatus Bernhardus super cantica sermone 4 sic inquit: quanti hodie de hiis, qui animas regere susceperunt, quod sine misericordiali gemitu dicendum non est, Cristi obprobria, sputa, flagella, clavos, lanceam, crucem, mortem, hec omnia in fornace [1] avaricie conflant, conflammant, jam in acquisicione turpis questus et precium universitatis suis marsupiis includere festinant, hoc solo sane a Juda Schariotis differentes, quod iste emolimentum cause horum denariorum miro conpensare, isti forciori ingluvie lucrorum infinitas pecunias exigunt. hiis insaciabili desiderio inhiant, pro hiis insaciabiles, ne amittant, timent et, cum amittunt, dolent. horum in amore quiescunt. porro quid est dyabolus nisi apostata angelus, cum ergo, ut supra memoravi, et Malach. 2 dicitur, [sacerdos] sit angelus domini exercituum, quid aliud quam dyabolus fit? quando perverse agens et dyabolice boni angeli officium derelinquit et instar demonum de custode hominum fit proditor animarum. demum filii naciscuntur nomina patrum. si dyabolus, qui homicida fuit, ab inicio et in veritate non stetit, quia mendax est et primo ejus Johannes 8: cur non filii hii, qui ex patre dyabolo sunt et opera ejus volunt facere, mentiri scilicet ab inicio et in veritate non stare, dicentur ejus filii et hereditabunt nomen ejus. tales sunt, qui curam animarum vel ordinem sacerdocii suscipiunt et fideles esse vel laudabiliter vivere in illo statu mendaciter promittunt et per mendacium seipsos occidunt. os enim, quod mentitur, occidit animam, quia protunc concubinarii, ebriosi, lusores sunt et aliis criminibus irretiti, et ita non dimittere, sed magis continuare proponunt. nec mirum, si pro tam magnis criminibus quis dicatur dyabolus, cum princeps apostolorum pro multo minori, ut videtur, sit a salvatore sathanas appellatus, dicente ei, vade post me, sathana, scandalum mihi es, quia non sapis ea, que dei sunt, Math. 16. o quot tales sathane, homines carnales, animales, spiritum non habentes, nam qui secundum carnem sunt, que carnis sunt, sapiunt, et deo placere non possunt, Rom. 8; animalis enim homo non percipit ea, que sunt spiritus dei, stultitia enim est illi et non potest intelligere, 1 Corinth. 2. unde Simon de Cassia super isto verbo Mathei jam allegato libro 11 de vita Cristiana sic ait: refugit eos Cristus et in suos sathanites habet, non dumtaxat quos viderit perverse agere, sed et quos sapere humane cognoverit, quorum sapiencia corporis vitare molestias, asperum sensum effugere, que mundi sunt, querere, in delectacionibus esse, non deo saciari [2], a caris plus declinare tristis quam

1) Cod. 8365: infornata.
2) Cod.: sociare.

turpe averti possis, presentibus [1] et transitoriis malis quam eternis bonis inhiare, futuris autem delectari modica re quam spe melioris ista dimittere. quique ab humanis ad divina, ab ymis ad alciora mentis intelligenciam non attollunt. unde et venerabilis Anshelmus, ostendens peccatorem in multis dyabolo horribiliorem, in meditacionibus sic ait: heu miser demens homuncio, cujus ymaginem super impressisti super ymaginem dei! o cur vel non puduit facere, quod sic expavesco dicere. o cur non odi ejus imitacionem, cujus sic horreo nomen. iste sponte cecidit [2], ego nolens sordui, sed iste nulla justa precedente vindicta peccati superveniens peccavit, ego visa ejus pena contempnens penam ad peccatum properavi. ille semel in innocencia constitutus, ego restitutus. ille contra eum, qui se fecit, ego contra eum, qui me fecit et refecit. ille dereliquit deum permittentem, ego eciam fugi prosequentem [3]. ille perstat in malicia, deo reprobante, ego in illam cucurri, deo revocante. ille revocatus ad increpantem, ego obduratus ad blandientem. et si ambo contra deum, ille contra non requirentem se, ego contra morientem pro me. ecce cujus ymaginis horrebam horrorem, in multis inspicio me horribiliorem. hec ille. — qui autem sunt dyaboli officio vel malicia, quid restat, nisi ut eciam jungatur eis et pena, et vadant cum eis in ignem eternum, qui paratus est dyabolo et angelis ejus, Matth. 25, cum videlicet dicit messoribus: colligite zizaniam et alligate eam in fasciculos ad conburendum, Matth. 13, ut socii malorum sint eciam socii tormentorum. certe quisquis es, qui hoc audis et non moveris vel incredulus dei verbo vel obstinatus in malo vel de bono desperatus esse probaris. nam qui crederet et non horreret malum, vel bonum non amaret, moveri non posset.

Quid enim ultra debuit deus facere, quod non fecit, per quod vos ad digne ambulandum induceret. ecce natura inclinat, gracia adjuvat, et officium requirit, gloria promissa trahit, tam multiplex confusio presens et miseria, tam gravis pena in futuro inferenda conpellit. quia igitur tam magna motiva, ymo et inpulsiva habetis, ut statum vestrum digne faciatis, tantas indignitates evitetis, in tam magnam gloriam et gaudium domini feliciter intretis, exinde audite precantem apostolum, ut digne ambuletis. que fuerint vera etc.

In quibus verbis duo breviter innuuntur, modus et motus, motus animalis excitans calorem et inducens sanitatem, quia ambuletis, modus autem realis inferens honorem et adducens ve-

---

1) Cod.: aparentibus.
2) Cod.: recedit.
3) Cod.: permittentem — persequentem.

nustatem, quia ad digne. per primum innuitur pro factis, quia ambuletis, Ephes. 2: ambulate in dileccione, sicut et Cristus dilexit vos. sed quis dicat se in Cristo manere, debet, quemadmodum et Cristus ambulavit, et ipse ambulare, 1 Johannis 2. Cristus autem proficiebat sapiencia et etate et gracia aput deum et homines, Luce 2. per secundum excluditur, quicunque defectus, cum dicitur 1 Corinth. 2, deprecantes vos et consolantes vos unius, ut digne ambularetis deo, qui vocavit vos in suum regnum et gloriam. quantum ad primum igitur debetis ambulare non currere per superbiam adversus deum et hominem, Iob 17. id est precipitanter et indiscrete et sine timore agere, sicut faciunt filii hominum, qui, quia non perfertur, cito contra malos summa absque ullo timore perpetrant mala, Ecclesiastes 8: non sedere cum consilio vanitatis et cum iniqua agentibus non introire, odire ecclesiam malignancium et cum impiis non sedere. a qua sessione ad se sequendum vocavit deus hominem nomine Math. 9, non jactare per carnis concupiscenciam et voluptatem, sicut Holofernes jacebat in lectulo suo, nimia ebrietate sopitus. non saltare cum filia Herodiadis ad placendum Herodi et mundanis et inmundo. Marci 6 [1]: sicut faciunt amatores mulierum, qui cum saltatricibus assidui sunt contra consilium sapiencium. Ecclesiastes 9: cum saltatrice ne assiduus esto. non serpere per simulacionem et ypocrisim, sicut hii, quorum sermo serpit ut cancer, 2 Thymoth. 2, quique per dulces sermones et benedicciones seducunt corda innocencium. adde ultimo, non stare in via peccatorum cum negligentibus et ociosis, quibus dicitur Matth. 20: quid hic statis tota die ociosi. non equitare vel in curribus Pharaonis pergere vel per inanem gloriam, quandoque, ut in Psalm. dicitur: hii in curribus et hii in equis, nos autem in nomine domini dei nostri invocamus. — sed ambulare, id est in via dei proficere. unde beatus Augustinus de verbis apostoli sermone 17: dicitis, quid est ambulare. dico breviter proficere, et infra semper ambula, semper profice, noli in via manere, noli retro redire, noli deviare. remanet, qui non proficit, retrocedit, qui ad ea devolvitur, unde jam recesserat, deviat, qui apostatat. melior est vel claudus in via quam cursor extra viam. si vero ambulare volueritis, videte, ut digne ambuletis, digne inquam nature, qua vivitis, ne sitis de natura illorum, Iob 30, qui vita ipsa putabantur indigni. digne gracie et beneficiis, que percepistis, semper memores illius, quod Thobie 13 dicitur: quid dignum poterit esse beneficiis ejus, digne ewangelio, quod legistis. Philipp. 1: tantum digne conversamini ewangelio. Cristus est enim fidelis sermo et omni accepcione dignus, 1 Thymoth. 1, digne

1) Andere Hs.: Math. 6.

glorie, ad quam tenditis, ut digne habeamini in regno dei, 2 Thymoth. 1, digne statui, quem tenetis. sicut enim princeps ea, que digna sunt principi, cogitabat, Ysa. 32, sic sacerdos ea, que sacerdoti conveniunt. digne sacramento, quod sumitis, qui enim manducat et bibit indigne, judicium sibi etc., 1 Corinth. 11. digne deo, cui servitis, Coloss. 1. ambuletis digne deo, per omnia placentes in omni opere bono. digne ecclesie dei, cujus sponsi, paranimphus [1], filii et ministri estis, ne forte possit ecclesia dicere de vobis, Thobie 3: illi non fuerunt digni mihi, quia forsitan alii viro servasti me. quid enim faceret fidelis servus domino suo, quid amans et gratus filius pro matre, quid zelans sponsus pro sponsa [2], si videret eam violari, dehonestari et abhominabiliter stuprari. certe resisteret, quantum posset, clamaret, judicium peteret, invocaret auxilium, et si plus non posset, flebiliter doleret. hoc, queso, facite, domini et magistri, vestre sponse Cristi, vobis conmisse ecclesie sancte dei, quam incessanter [3] heretici deflorant, scismatici prelati, curati ac principes prostituunt, adulterantur clerici, tiranni denudant, perversi polluunt Cristiani. condolete, queso, ei et zelate pro ea, ne possit vel deus ipse vel ejus sponsa conqueri illud 1. Regum: non est, qui condoleat vicem meam. quilibet igitur studeat, quantum potest, orando ad deum, corrigendo malum, hortando ad bonum, quocienscunque poterit, zelum suum ostendere et sic in omni studio virtutum digne ambulare, ut ad dignitatem illam inestimabilem et perpetuam celestis glorie mereamur feliciter pervenire. quod nobis omnibus concedat Jhesus Cristus in secula seculorum amen. explicit sermo, quem magister Matheus de Cracovia fecit ad clerum Prage in sinodo" [4].

Der Zusatz in Clm. 19742, fol. 20 lautet: „Scriptus in vigilia palmarum ad clausam in Griess in anno 1426 in stuba conventuali horis 11 ante meridiem etc.; sermonem prescriptum predicavit magister Matheus de Cracovia predictus in synodo Pragensi in curia archiepiscopali suprascripta anno domini 1386 in festo Sancti Luce Ewangeliste."

---

1) Andere Hss.: paranimphi.
2) Cod.: zelus sponsus et sponsa.
3) Andere Hs.: incestant.
4) In Clm. 4705 sich die Datierung am Eingang der Synodalrede fol. 170: „Sequentem sermonem predicavit magister Matheus de Cracovia predictus in synodo Pragensi curia archiepiscopali super terram anno domini 1386 in festo Sancti Luce Ewangeliste."

2.

Miscelle.

Ein Brief Calvins.

Im ersten Heft des 22. Bandes dieser Zeitschrift (S. 159) habe ich einen kurzen und inhaltlich wenig bedeutenden Brief Calvins abgedruckt, der, aus Frankfurter Privatbesitz stammend, mir zur Veröffentlichung übergeben worden war. Gegen die Echtheit dieses Briefes erhob Théophile Dufour, der frühere Oberbibliothekar von Genf, in einer Zuschrift an das Journal de Genève vom 4. Mai d. J. Einspruch; er stellte den Brief auf Grund der sonst völlig unbekannten Empfängerin, des Stils und der Ideenarmut mit zwei anderen, ihm bekannten unechten Calvinbriefen zusammen und nannte zugleich als Verfertiger einen gewissen Henri Favre (gest. 1891), über dessen Fälscherthätigkeit in einem längeren Aufsatz der Revue savoisienne von 1897 Auskunft erteilt worden sei. Professor Lucien Gautier, vom Journal de Genève um seine Meinung über die Mitteilung Dufours befragt, teilte in der Nummer vom 22. Mai mit, dafs sich in seinen Händen ein Brief befinde, der unzweifelhaft von jenem Fälscher stamme und an dieselbe „Noble Damoyselle Jehanne de la Ryve en Satigniez" gerichtet sei. Herminjard besafs, wie Gautier mit eigenen Augen sah, denselben Brief in einer zweiten Auflage und Henri Favre hatte sich selber schriftlich als Verfasser desselben bekannt. Gautiers Oheim, Adolphe Gautier, verwahrte einen dritten Brief aus Favres Werkstatt (jetzt im Besitze der Witwe), der wörtlich mit dem in dieser Zeitschrift veröffentlichten übereinstimmte. Prof. Lucien Gautier kam deshalb zu dem Schlufs, dafs der neue Calvinbrief verdächtig sei.

Ich hielt es unter diesen Umständen für das Beste, den fraglichen Brief an Prof. Gautier zu schicken, damit eine Vergleichung stattfinden könne. Das Urteil, das daraufhin von Herrn Dufour und Prof. Gautier gefällt worden ist, geht dahin, dafs der Brief mit jenen anderen zusammengehöre und von Favres fälschender Hand sei. Ich habe unter diesen Umständen lediglich zu bekennen, dafs ich mich getäuscht habe, und den Schweizer Gelehrten zu danken, dafs sie bei dieser Gelegenheit erwünschte Nachricht über einen Fälscher und seine Werke gegeben haben.

München. Dr. *Walter Goetz.*

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Clemens von Alexandrien als asketischer Schriftsteller in seiner Stellung zu den natürlichen Lebensgütern.

Von

Lic. theol. **Markgraf,**

Diakonus in Leipzig-Anger.

Einleitung.

Das Mönchtum hat den Wert der natürlichen Lebensgüter unterschätzt. Origenes war ein Vorläufer des Mönchtums in seinen asketischen Lehren. Das Urchristentum lebte einseitig für das Jenseits und nahm keine Stellung zum diesseitigen Leben, zum sozialen Leben. Zwischen dem Urchristentum und Origenes stand, zeitlich angesehen, Clemens. Wie stellte er sich zum Kultur- und sozialen Leben, zu den natürlichen Lebensgütern?

Einzelne hierher gehörige Fragen sind behandelt worden. Die gesamte Ethik unseres Kirchenvaters hat Winter eingehend, aber ohne genügende historisch-kritische Auffassung dargestellt [1]. Vor ihm hatte Funk über zwei Punkte der clementinischen Ethik geschrieben [2]. Die Lehrbücher für die Dogmengeschichte und die Geschichte der Ethik geben Gesamturteile ab. Einen sehr wertvollen Beitrag zum Ver-

1) F. J. Winter, Die Ethik des Clemens von Alexandrien. Leipzig 1882. Derselbe in Zeitschr. f. kirchl. Wissensch. u. kirchl. Leben, 1880, über die Stellung des Clemens zur Ehe.

2) Clemens von Alexandrien über Familie und Eigentum, in Theol. Quartalschrift 1871.

ständnis des Clemens als Persönlichkeit hat jüngst Eugène de Faye geliefert [1]. Eine zusammenfassende Einzeldarstellung über das vorliegende Thema war bisher noch nicht vorhanden.

Einige Bemerkungen allgemeineren Inhalts seien vorausgeschickt.

Clemens' Ethik ist voll von Widersprüchen. Kaum ein zweiter Schriftsteller der alten und der mittelalterlichen Kirche hat das soziale Leben so weitherzig und freundlich beurteilt wie er. Dabei kann er aber die strengste asketische Moral lehren, die sich in der Stoa je gefunden hat. Der Ideal-Gnostiker ist kalt, gleichgültig gegen das Leben um ihn her; er lebt unter Menschen und doch wie in der Einöde.

Die Widersprüche erklären sich zum grofsen Teil aus den zeitgeschichtlichen Verhältnissen und aus Clemens' Lebensgang. Er war erst Philosoph, dann wurde er Christ; aber als solcher hörte er nicht auf Philosoph zu sein. Die Philosophie war ihm göttliche Offenbarung, wenn auch eine unvollkommene; Clemens konnte meinen, griechische Philosophen hätten ihre Weisheit dem Alten Testament entlehnt.

Die Philosophie des 2. Jahrhunderts war eklektisch, synkretistisch, nicht analytisch, kritisch. Sie suchte in jedem System ein Körnchen Wahrheit. Auf Widersprüche im einzelnen kam es nicht an. Die Philosophie Platos und der Stoa waren schon früher in ein Bett zusammengeflossen. Die Philosophie war religiös gestimmt — dies ein Erbe besonders von Plato —; sie war praktisch-kasuistisch-moralisierende Popularphilosophie geworden, so z. B. bei Musonius, Epiktet.

Diese Art Philosophie hat sich Clemens angeeignet; sie hat er in die Kirche eingeführt, besonders im Pädagogus und in den Stromata. Kein Wunder, dafs auch Clemens' Philosophie und Ethik kaleidoskopartig zusammengesetzt ist und viele Widersprüche enthält.

Besonders zeigt sich dies an dem bunten Idealbilde des

---

1) Clément d'Alexandrie. Etude sur les rapports du christianisme et de la philosophie au IIe siècle. Paris. 1898.

„Gnostikers“. Als Platos Schüler bezeichnet er als Ideal das Gottähnlichwerden [1], als Stoiker die unerschütterliche Apathie, Freiheit von jedem Affekt und jeder Leidenschaft. Anderseits aber stellt er auch die Liebe sehr hoch, unter dem Einfluſs christlichen Geistes [2]; die ἀγάπη, die nicht überall intellektuell zu verstehen ist, gehört mit zum Wesen des Gnostikers; dieser vergiebt Unrecht, liebt den Feind, übt Liebesthätigkeit u. s. w. [3].

Sonst zeigt Clemens in den einzelnen Fragen des sittlichen Lebens meist ein Schwanken, Mangel an Entschiedenheit. Aber will man ihm gerecht werden, so muſs man auch die Schwierigkeiten in Betracht ziehen, mit denen er zu kämpfen hatte, und man wird bei näherem Zusehen doch Clemens in manchem Punkte bewundern wegen seines Mutes, seiner Entschlossenheit, seiner Selbständigkeit.

Alexandria war Hauptsitz der gnostischen Schulen, enkratitischer Sekten. Clemens war Lehrer an der Katechetenschule, Vertreter und Verehrer der griechischen Philosophie, die durch die Gnostiker diskreditiert war. Der streng asketische Marcion hatte einen gewaltigen Eindruck gemacht. Clemens nennt ihn θεομάχος γίγας [4]; die Schrift des Epiphanes „Über die Gerechtigkeit“ charakterisiert er als vielbesprochen [5]; dessen Schriften waren überhaupt verbreitet [6]. Die groſse Menge sah die Wissenschaft argwöhnisch, ängstlich, als ein Werk des Teufels an. Clemens mochte es nicht mit ihnen verderben; er suchte sie zu beschwichtigen. Heiden, philosophisch gebildet, wollten von Clemens die christliche Religion kennen lernen; ihnen gegenüber konnte Clemens, abgesehen von seiner persönlichen Überzeugung, nicht sagen, ihre ganze Bildung, die ganze griechische Wissenschaft sei dämonischen Ursprungs. So wurde er von verschiedenen

1) ἐξομοίωσις τῷ θεῷ.

2) S. Faye a. a. O. S. 263 ff. über die ἐξομοίωσις; S. 274 ff. über die ἀπάθεια; S. 282 ff. über die ἀγάπη.

3) z. B. Str. VII, 886.

4) Str. III, 522.

5) III, 514 πολυθρύλλητος.

6) III, 511 οὗ τὰ συγγράμματα κομίζεται.

Seiten beeinflufst, er mufste Rücksichten nehmen nach verschiedenen Seiten hin. — Sehen wir, wie er sich zu den einzelnen Lebensgütern stellt.

„Welt" und Materie.

Die Materie galt für Plato im Zusammenhang mit seiner Ideenlehre als das Nichtseiende, als das Seiende nur die Idee; als böse galt die Materie bei Philo und den Gnostikern. Clemens ist hierin nicht von Plato, Philo, den Gnostikern abhängig; ihm ist die „Welt" gut [1]. „Der ‚Gnostiker' weifs und bewundert, dafs alles, was Gott geschaffen, sehr schön ist" [2]. „Plato hat einem Marcion nicht Anlafs gegeben, die Materie für schlecht zu halten, denn Plato hat das über die Welt εὐσεβῶς gesagt" [3]. Clemens beurteilt Welt und Materie nicht naturalistisch, pessimistisch wie die Gnostiker, sondern idealistisch, religiös, optimistisch. „Richtig weifs Plato, dafs die Welt der Tempel Gottes ist" [4]. Die Welt ist der verwirklichte Wille Gottes [5]; und Gott hat nichts Böses geschaffen [6]; er thut nur Gutes, ist ein guter Vater [7]. Für den Menschen ist die Welt von dem guten Gott geschaffen, zu seinem Heile soll sie dienen [8]; sie ist eine allgemeine Erziehungsanstalt [9].

Hier folgt Clemens der christlich-religiösen und der philosophisch-religiösen Auffassung ohne Schwanken.

---

1) Zahn, Supplem. Clement., p. 90: Nonne mundus et omnia, quae in mundo sunt, creatura Dei dicuntur et haec valde bona? S. 92: Adumbr. in ep. Joann. 5, 19: mundus omnis in maligno constitutus est, non creatura, sed saeculares homines et secundum concupiscentias viventes.

2) ed. Potter, Strom. II, p. 457 (vgl. 1 Mos. 1, 31).

3) Str. III, 519; vgl. die Polemik gegen die Weltverachtung der Marcioniten, Str. III, 515.

4) Str. V, 691.

5) τὸ θέλημα αὐτοῦ ἔργον ἐστὶ καὶ τοῦτο κόσμος ὀνομάζεται.

6) Str. III, 527 οὐδὲ κακοῦ τινος γέγονε ποιητικὸς [ὁ θεός]; p. 522. 531 f.

7) VI, 792 ποιῶν ἰδίως ἀγαθά· θεὸς ὄντως καὶ πατὴρ ἀγαθός...

8) VI, 819.

9) Quis div. salv., cap. 33: τὸ κοινὸν τοῦτο παιδευτήριον.

Die Lehre vom Menschen.

Clemens betrachtet den Menschen idealistisch, religiös, als ein Geschöpf Gottes, im Verhältnis zu Gott. Wie Plato und Plutarch bezeichnet er den Menschen als himmlisches Gewächs [1]. „Von Natur ist der Mensch ein hohes Wesen, stolz, nach dem Schönen suchend, als Schöpfung des Einen“ [2]. In der Cohortatio weist er oft in schwungvoller begeisterter Rede auf den hohen religiösen Beruf des Menschen hin [3]. Nach der herrschenden Redeweise der Philosophie spricht er von einer göttlichen Natur, der die Lust gänzlich fremd ist [4]. Gegenüber den Häretikern, welche die Schöpfung anfeinden und den Leib schmähen, weist er auf die ästhetische Seite hin, er betont die schöne Einrichtung des menschlichen Leibes [5]; ferner die sittliche Bestimmung des Menschen [6], die sittliche Freiheit [7]; allen Menschen ist ein göttlicher Ausfluſs eingeträufelt, um deswillen sie auch wider Willen bekennen, daſs Einer Gott ist [8]. Auch der Leib wird geheiligt [9]. Die Heiligung erfolgt durch gläubige Teilnahme an der Eucharistie, indem der väterliche Wille die göttliche Mischung, den Menschen, *μυστικῶς* mit dem Geiste und dem Logos vereint [10].

Zur höchsten Vollendung kommt der Mensch — das wird am „Gnostiker“ gezeigt — auf dem Wege der Kon-

1) *οὐράνιον φυτόν* Protr., p. 22. 80.

2) Paed. III, 276.

3) p. 79: *Ἄνθρωπος εἶ, τὸ κοινότατον ἐπιζήτησον, τὸν δημιουργήσαντά σε· υἱὸς εἶ, τὸ ἰδιαίτοτον ἀναγνώρισον, τὸν πατέρα.* p. 80: *πέφυκε γὰρ ἄλλως ὁ ἄνθρωπος οἰκείως ἔχειν πρὸς θεόν.* p. 82: *ἄνθρωπε ... ἐπίγνωθί σου τὸν δεσπότην· ἴδιον εἶ πλάσμα τοῦ θεοῦ .. b . ἱεροὺς ὄντως τοὺς ἀνθρώπους ὑπολαμβάνετε.* p. 73 ff. 83. Paed. p. 101 f. 130. 135 f.; II, 166.

4) Paed. III, 276: *ἀλλοτριώτατον τῆς θείας φύσεως ἡ φιληδονία.*

5) Str. IV, cap. 26 Anfang; ib. p. 571; vgl. Paed. I, 101.

6) Str. VI, 788: *πάντες .. πρὸς ἀρετῆς κτῆσιν πεφύκασιν* u. ö.

7) S. Winter, Die Ethik des Clemens von Alexandrien, S. 69 ff.

8) Protr. cap. 6.

9) Str. VI, 770: *ἁγνίζεται δὲ καὶ τὸ σῶμα*, cf. IV, 638: *κατὰ τὸν τῆς ψυχῆς τε καὶ σώματος ἁγιασμόν ...*; Str. III, 532.

10) Paed. II, 178.

templation, der θεωρία, ἐπόπτεια, der γνῶσις; so wird der Gnostiker Gott ähnlich, Gott gleich, selbst Gott. Diese Lehre ist inhaltlich und der Redeweise nach von Plato. Sodann auf dem Wege stoischer Askese, indem der Mensch jeden Affekt ausrottet und die ἀπάθεια erringt; schliefslich auf dem Wege der Liebe, des Wohlthuns, das schliefslich nicht blofs Thätigkeit, sondern dauernder Zustand des Gnostikers ist [1]. Hier tritt der Einfluſs christlichen Geistes und Lebens bei Clemens zu Tage an der Gestalt des Gnostikers.

Das Verhältnis von Leib und Seele.

Plato stellt als höchste Aufgabe hin die Loslösung der Seele von allem Körperlichen, Erhebung aus der sinnlichen zur geistigen Welt, Befreiung von allem sinnlichen Empfinden, von der umstrickenden Materie; das Ziel ist die Ruhe des denkenden Erkennens. Philo ist Plato darin gefolgt. Auch Clemens hat sich ihnen im wesentlichen, oft im Wortlaut, angeschlossen. Er lehrt dualistisch und asketisch wie seine Vorgänger. Freilich systematische Klarheit und Einheitlichkeit darf man von Clemens ebensowenig erwarten wie sie Plato zeigt in der Lehre vom Verhältnis zwischen Körperlichem und Geistigem. Dieser hat das erstere bald als Hindernis, bald als dienendes Werkzeug des zweiten, bald als Mitursache zum Guten angesehen. Clemens giebt kein System; wir finden seine Aussagen einzeln hier und da zerstreut; so können auch wir seine Sätze nur nebeneinanderstellen.

Clemens argumentiert in seiner Polemik gegen die Gnostiker: Der Leib kann nicht schlecht sein. Gott thut alles auf das Bessere hin; er würde nicht die Seele aus dem Besseren in das Schlechtere führen [2]. „Weder ist die Seele von Natur gut, noch der Leib von Natur böse.“ „Das bessere Teil am Menschen ist zugestandenermafsen die Seele,

1) z. B. VI, 770: des Gnostikers τελείωσις ἐν ἀμεταβόλῳ ἕξει εὐποιΐας καθ' ὁμοίωσιν τοῦ θεοῦ διαμένει.

2) Str. III, 554: οὐκ ἂν ποτε ἐξ ἀμεινόνων εἰς τὰ χείρω κατάγοι ψυχήν. IV, 640: οὔκουν οὐρανόθεν καταπέμπεται δεῦρο ἐπὶ τὰ ἧττω ψυχή· ὁ θεὸς γὰρ ἐπὶ τὰ ἀμείνω πάντα ἐργάζεται.

das geringere der Leib"; „es mufste die Zusammensetzung des Menschen in der Sinnenwelt aus Verschiedenem bestehen, aber nicht aus Gegensätzlichem (*οὐκ ἐξ ἐναντίων*), aus Leib und Seele" [1]. Zu Gal. 5, 17 wird gesagt: Geist und Fleisch streiten miteinander, nicht wie Böses mit Gutem, sondern zum Nutzen (*ὡς συμφερόντως*) kämpfend [2]. Gegen die Häretiker macht er weiter geltend [3]: Heilte nicht der Heiland wie die Seele so auch den Leib von den *πάθη*? Er würde aber nicht, wenn das Fleisch der Seele feind wäre, das feindliche (Fleisch) gegen diese befestigen, indem er es durch Gesundheit (= Freiheit vom *πάθος*) ausrüstete. „Der Leib hat es mit der Erde zu thun und strebt zur Erde; die Seele aber ist Gott zugewandt" [4].

Wiederholt citiert Clemens Plato [5]; oft wendet er Platos Worte an: Der Mensch sei an das Fleisch gefesselt [6], gebunden an den irdischen Leib [7]; die Seele mufs vom Leibe getrennt werden [8]; die fleischliche Fessel ist zu verachten [9]. Clemens meint, solche Ideen in den heiligen Schriften zu finden [10]: „Es heifst, mir ist die Welt gekreuzigt und ich der Welt (Gal. 6, 14); ich lebe aber nun, im Fleisch lebend und doch wie im Himmel wandelnd." Ein Mittel, die Seele leicht dem Leibe zu entführen, ist die *κυριακὴ ἄσκησις* [11]. „Und wie bei Philo (de agricult. 14 u. a.), so befindet sich auch bei Clemens Str. IV, 639 die Seele des Frommen im

1) IV, 638. 2) IV, 591.

3) III, 559. 4) IV, 576.

5) IV, 580; VII, 880; III, 519; II, 486: *ἑκάστη ἡδονή τε καὶ λύπη προσπασσαλοῖ τῷ σώματι ψυχὴν τοῦ γε μὴ ἀφορίζοντος καὶ ἀποσταυροῦντος ἑαυτὸν τῶν παθῶν.*

6) II, 470: *σαρκὶ πεπεδημένους.*

7) *ἐνδεδεμένοι γὰρ τῷ γεώδει σώματι* ... V, 647; VII, 854: *σώματι ἐνδεδεμένοι.*

8) V, 679: *χρῆναι γὰρ τοὺς καθαροποιοῦντας ἀπολύειν τοῦ σώματος καὶ τῶν τούτου ἁμαρτημάτων τὴν ψυχὴν ὥσπερ τοῦ δεσμοῦ τὸν πόδα.* IV, 569: *τοῦ σώματος ἀπὸ τῆς ψυχῆς χωρισμὸς ὁ παρ' ὅλον τὸν βίον μελετώμενος* ...

9) VII, 854: *τοῦ δεσμοῦ καταμεγαλοφρονοῦντες τοῦ σαρκικοῦ.*

10) IV, 569. Man lese die Stelle im Zusammenhang.

11) IV, 575: *ἡ κυριακὴ ἄσκησις ἀπάγει τὴν ψυχὴν τοῦ σώματος εὐχαρίστως.*

Leibe wie in der Fremde und sehnt sich nach dem Verlassen dieses Kerkers“ [1]. „Hart an philonische Asketik“ streifen auch andere Aussagen [2]. Als strenger Asket wird der „Gnostiker“ geschildert: „Er wandelt fort zum Herrn . ., und wenn seine Hütte auch auf Erden noch gesehen wird, — sich selbst entführt er nicht dem Leben (denn das ist ihm nicht erlaubt), — aber die Seele entführt er den *πάθη* (denn das ist ihm gestattet) und lebt bei ertöteten Begierden; des Leibes bedient er sich nicht mehr, er läfst ihm nur den Gebrauch des Nötigsten zu, um nicht seine Auflösung herbeizuführen“ [3]. „Der Gnostiker verachtet alles, was zur Schöpfung und zur Ernährung des Leibes gehört“ [4]. Zustimmend führt Clemens Citate aus Plato und Philolaus an: Die Seele sei zur Strafe im Leibe; der Leib sei das Grab der Seele; um Strafen abzubüfsen sei die Seele an den Leib gebunden und gleichsam in diesem Leibe begraben; des Philosophen Seele thue dem Leibe am meisten Unehre an und fliehe von ihm; sie sucht sich auf sich selbst zurückzuziehen [5].

So folgt Clemens der dualistisch-asketischen Philosophie, besonders Plato und Philo. Er hielt diese Anschauungen für gut christlich; er kombinierte sie mit urchristlichen, ohne sich des Unterschiedes bewufst zu werden. Er findet bei Plato das christliche Leben beschrieben [6]; er fügt der angeführten Stelle Str. III, 518 hinzu, das dort Gesagte stimme mit Röm. 7, 24 zusammen, falls dort nicht der Ausdruck „Leib des Todes“ in übertragener Bedeutung als *δμοφροσύνη*

---

1) Siegfried, Philo als Ausleger des Alten Testaments, 1875.

2) Str. V, 686: *ἐπειδὴ γυμνὴν τῆς ὑλικῆς δορᾶς γενομένην τὴν γνωστικὴν ψυχὴν ἄνευ τῆς σωματικῆς δορᾶς καὶ τῶν παθῶν πάντων . . . ἀποδυσαμένην τὰς σαρκικὰς ἐπιθυμίας τῷ φωτὶ καθιερωθῆναι ἀνάγκη.* ib. *θυσία δὲ ἡ τῷ θεῷ δεκτὴ σώματός τε καὶ τῶν τούτων παθῶν ἀμετανόητος χωρισμός.*

3) Str. VI, 777 f. 4) VII, 880.

5) III, 518. V, 707 meint Clemens, Plato beschreibe das christliche Leben im Theätet unter anderen in den Worten: *τὸ σῶμα κεῖται αὐτοῦ* (sc. *τοῦ φιλοσόφου*) *καὶ ἐπιδημεῖ, αὐτὸς δὲ πέταται κατὰ Πίνδαρον τᾶς τε γᾶς ὑπένερθεν.*

6) V, 707 s. oben.

εἰς κακίαν aufzufassen sei. Also Stellen wie die angeführten Gal. 6, 14 [1], Röm. 7, 24, ferner Matth. 5, 48 [2] (und 1 Kor. 3, 16?), 10, 39 [3] wurden ihm die Brücke zwischen der philosophischen und christlichen Anschauung. Der christliche Gedanke vom Ersterben des Leibes, vom Verlieren und Aufgeben des Lebens und die Lehre Platos von der Befreiung der Seele aus den Fesseln, dem Grabe des Leibes, erschienen ihm als identisch. Ein klassisches Beispiel für diese Verquickung findet man Str. IV, 626. Im Anschluſs an Matth. 5, 48 wird von dem Vollkommenen gesagt: „Diesem ist das Fleisch tot. Er lebt aber allein, nachdem er das Grab (= Leib) dem Herrn zu einem heiligen Tempel geweiht, die alte sündige Seele Gott zugewendet hat.“ Dann fährt er, philosophisch-asketisch docierend fort: „Nicht mehr enthaltsam ist dieser, sondern im Zustande der ἀπάθεια, harrend, daſs er mit göttlichem Wesen bekleidet werde.“

Die Lehre von den Affekten.

Die antike Philosophie war darin einig, daſs der einzige Weg zur Glückseligkeit in der Ruhe des Gemütes bestehe. Das Ideal der Stoiker war die ἀπάθεια, der Epikureer die ἀταραξία: Freiheit von allem Affekt, aller Leidenschaft. Dieses Ideal beherrscht auch die Ethik des Clemens; er kann gelegentlich sagen, von seinem verehrten Meister Plato beeinfluſst, die Gottesfurcht lehre nicht ἀπάθειαν, sondern μετριοπάθειαν, nicht Affektlosigkeit, sondern einen mäſsigen Affekt; aber sonst ist die ἀπάθεια sein Ideal [4]. Die deutlichste Stelle ist Str. IV, 588: Man muſs den Gnostiker allem seelischen Affekt entziehen ... Dieser Zustand bewirkt die ἀπάθεια, nicht die μετριοπάθεια . ἀπάθειαν δὲ καρποῦται παντελῆς τῆς ἐπιθυμίας ἐκκοπή.

Clemens ist trotzdem nicht fern gewesen von der Ein-

1) IV, 569. 2) IV, 626. 3) II, 486.

4) Selten wird auf die ἀταραξία Bezug genommen. Fragm., p. 1013: χρῆμα τῶν ἄλλων ἁπάντων ὅτι μάλιστα τιμαλφέστατον ἡ ἀταραξία. Str. VII, 882: ἐπ᾽ οὐδενὶ τοίνυν εἰκότως ταράσσεται τῶν συμβαινόντων (sc. ὁ γνωστικός); VI, 751 wird Epikur citiert: δικαιοσύνης καρπὸς μέγιστος ἀταραξία.

sicht, daſs es einen berechtigten Affekt giebt. Wenn er gelegentlich davon spricht, daſs manche die wahre von der falschen ἡδονή nicht unterscheiden können [1]; wenn er folgert: „wenn wir manche der ἡδοναί annehmen, andere fliehen, so ist nicht jede ἡδονή etwas Gutes“ [2]; wenn er sagt: „es gehört sich für uns, daſs wir uns σωφρόνως erfreuen, wie im Paradies, in der That der Schrift folgend“ (Paed. II, 212), so liegt darin die, wenn auch nicht zum Bewuſstsein gekommene Erkenntnis, daſs es eine berechtigte Weltlust giebt; Clemens hat gewiſs im Leben nicht rigoristisch an der ἀπάθεια festgehalten, nur — und selbst da nicht konsequent — in der Lehre, wie dies auch bei den Stoikern der Fall war; auch der Philosoph Philo hat in dieser Lehre geschwankt [3]; aber mit Bewuſstsein hat er nicht den Bann der antiken, intellektualistisch-asketischen Denkweise durchbrochen, vielmehr sich von ihr beherrschen lassen. Behauptet Philo von Moses, „er liebte nicht die μετριοπάθεια, sondern die ἀπάθεια“, so sagt Clemens von Gott, Christus, den Aposteln nach der Auferstehung, den alten Gerechten (seinen verehrten christlichen Lehrern?), dem „Gnostiker“, kurz von allen, die er hoch in Ansehen hält, sie seien ἀπαθεῖς [4].

Clemens hat diese Lehre leicht mit der christlichen kombiniert, daſs das Evangelium Ruhe und Frieden in Gott, Kraft und Leben durch Christus giebt. So sagt er vom Logos-Pädagogus [5]: „Wie die leiblich Kranken des Arztes bedürfen, so brauchen die seelisch Schwachen den Pädagogus, damit er unsere πάθη heilt.“ Den christlichen Gruſs εἰρήνη σοι faſst er auf als ein Anwünschen der ἀταραξία [6]. Er unterscheidet zwischen der menschlichen, der hellenisch-philosophischen und der kirchlichen ἐγκράτεια. Die letztere lehrt „überhaupt nicht begehren: nicht daſs man sich der Begierde gegenüber standhaft zeigt, sondern daſs man sich ganz des Begehrens enthält“. Er fügt hinzu: „Diese Ent-

1) II, 487. 2) II, 486.
3) Zeller, Die Philosophie der Griechen, III, 2, S. 400.
4) S. Winter a. a. O., S. 63 und 118; Str. VI, 775. Paed. I, 99. Vgl. auch Redepenning, Origenes. Bonn 1841. I, S. 181f. 170f.
5) Paed. I, 98. 6) ib. II, 203.

haltsamkeit zu erlangen ist nicht anders möglich als durch Gottes Gnade." Aus Matth. 7, 7 hat er dies herausgelesen [1].

Vita activa und contemplativa.

Auch in diesem Punkte ist Clemens' Lehre nicht einheitlich. Er wurde von verschiedenen Seiten beeinflufst. Die Philosophie war aristokratisch. Das „philosophische", kontemplative Leben, „die Abwendung vom Sinnlichen", „die Zurückziehung auf die reine Betrachtung" war Plato das Höchste; Aristoteles stellte das „philosophische" über das praktische Leben. Für beide war materielle Arbeit etwas Verächtliches. Das Christentum war von Anfang an demokratisch; es adelte die Arbeit [2]. Bei Musonius und Epiktet finden wir das Vorurteil der Antike überwunden. „Nicht als eigene Ansicht, sondern als längst feststehende Erkenntnis spricht Epiktet es aus, dafs keine Arbeit, sei sie auch noch so gering, den Menschen erniedrige" [3]. Beide empfehlen als praktische Römer die landwirtschaftliche Arbeit aufs wärmste [4].

Clemens' Lehre trägt auch hier den Charakter der Übergangszeit. Clemens ist von der Philosophie stark beeinflufst, welche geistige Thätigkeit überschätzte; seine sittliche Auffassung ist aristokratisch, aber auch demokratisch. Clemens hat mit der Philosophie das theoretische, philosophische Leben, die intellektuelle Thätigkeit sehr hoch geschätzt; letztere führt zur höchsten Stufe der Vollkommenheit über die πίστις hinaus zur γνῶσις; dafs der Intellekt über die Sinnlichkeit vollständig herrsche, ist das sittliche Ideal; das religiöse aber, endlos das wahre Sein zu schauen. Zu diesem Schauen kommt man durch intellektuelle Kontemplation und Askese. Ziel eines jeden ist die θεωρία; es ist zwar nötig, richtig

1) Str. III, 537.

2) S. 1 Thess. 2, 9. 4, 11 f.; 2 Thess. 3, 8—12; Eph. 4, 28; 1 Kor. 9, 14 f.; Zwölfapostellehre Kap. 12.

3) Bonhöffer, Die Ethik des Stoikers Epiktet. 1894, S. 73; cf. ib. p. 74 und 114.

4) ib. p. 73 und 115.

im praktischen Leben zu handeln; ἄριστον δὲ τὸ φιλοσοφεῖν [1]. Man beachte die folgenden charakteristischen Sätze: „Die Armut zwingt, die Seele vom Notwendigen, — die θεωρία meine ich —, abzukehren und nötigt dazu, sich mit Erwerbsthätigkeit zu befassen“ [2]. „Der Mensch ist in erster Linie für die Erkenntnis Gottes geschaffen; aber er widmet sich auch der Geometrie, Ökonomie und Philosophie“ [3].

Aber das Vorurteil gegen materielle Arbeit ist andrerseits gänzlich geschwunden; Clemens empfiehlt auch die gröbste Arbeit, für die Frau wie für den Mann [4]. Man soll selbst arbeiten, nicht grofses Dienstpersonal haben.

Zu beachten ist, dafs Clemens als wesentliches Charakteristikum, selbst des Gnostikers, praktische Thätigkeit bezeichnet, nicht nur einmal, sondern sehr oft. Zwei Wege finden sich zur Vollendung des Heils, ἔργα καὶ γνῶσις [5]. Die Schrift fordert uns auf, nach dem gnostischen Leben zu streben, durch That und Wort die Wahrheit zu suchen [6]. Wie der Glaube [7], so erzeugt auch die Gnosis Werke [8]. „Die Werke folgen der Gnosis wie dem Körper der Schatten“ [9]. Der Gnostiker ist unter Umständen verheiratet, sorgt für die Familie [10]. Die εὐποιΐα wird oft empfohlen und gepriesen.

Berufsarbeit und religiöse Bethätigung werden als vereinbar vorausgesetzt. „Baue das Land, sagen wir, wenn du ein Landmann bist, aber erkenne Gott, während du das Land bebaust! Segle, der du Lust zur Schiffahrt hast, aber rufe den himmlischen Steuermann an! Hat dich als Kriegs-

1) Str. I, 420. 2) IV, 573. 3) VI, 773.

4) Man lese das ganze Kapitel Paed. III, cap. 10; auch III, cap. 4; II, 219.

5) Str. IV, 581.

6) IV, 579; cf. IV, 612; VI, 779. 788. 792—794; VII, 896 u. ö.

7) V, 697.

8) VI, 774: ἀρχὴ καὶ δημιουργὸς πάσης λογικῆς πράξεως ἡ γνῶσις εἴη ἄν.

9) VII, 882; cf. 874: ἡ γνῶσις ... προάγων εἰς τὴν τῆς εὐποιΐας ζωήν.

10) ib.

mann die Erkenntnis erfafst? Höre den Heerführer, der Gerechtigkeit als Losung giebt [1]." Dem Gnostiker ist das ganze Leben Gebet, Verkehr mit Gott [2].

Man sieht, dafs Clemens' Anschauung unentwickelt ist; darum läfst sie auch, dialektisch beurteilt, unbefriedigt. Praktisch konnte Clemens nicht anders stehen. Er stand unter dem mächtigen geistigen Einflufs der philosophischen Tradition, er wie seine heidnischen Schüler. Dazu kommt, dafs er, der Antike folgend, geistige Bildung und sittliche Bildung identifizierte, Vergeistigung unter allen Umständen als Versittlichung ansah; ferner, dafs „Philosophie" bei Clemens auch religiösen, theologischen und moralischen Inhalt hat [3]. Dieser weite, umfassende Begriff der Philosophie erklärt leicht, dafs Clemens das „philosophische" Leben sehr hoch schätzt.

Andrerseits mufste der Lehrer Rücksicht nehmen auf die grofse Menge der Christen, die mit der Hände Arbeit ihr Brot verdienen mufste: er mufste die materielle Arbeit für sittlich einwandsfrei erklären. Unterstützt wurde er dabei, wie gesagt, von der herrschenden Philosophie.

Wissenschaft und Kunst.

Nichts ist an Clemens so klar wie seine Stellung zur Wissenschaft. Die Wissenschaft war durch die gnostischen Schulen diskreditiert. Die grofse Menge sah sie mit Argwohn, ängstlich, feindlich an. Selbst Männer wie Tatian, Irenäus, Tertullian waren gegen sie. Clemens vertrat mit aller Entschiedenheit ihr Recht, ihren Nutzen, auch für den Christen. Darin steht er grofs und einzig da, wie ein Fels in den aufgeregten Wogen. Er hat die Gegner der Wissenschaft bekämpft oder sie eines besseren zu belehren gesucht [4].

---

1) Protr. p. 80.

2) Str. VII, 854; cap. 7, Anfang.

3) Vgl. Faye, a. a. O. S. 158f.; Winter, a. a. O. S. 36ff.

4) Man lese den Anfang der Stromata; Str. VI, cap. 10. 11, auch Faye, a. a. O. S. 126—137 und 177—184. Str. VII, 819: *οὐκ ἄτοπον καὶ τὴν φιλοσοφίαν ἐκ τῆς θείας προνοίας δεδόσθαι, προπαιδεύουσαν εἰς τὴν διὰ Χριστοῦ τελείωσιν.*

In den Äufserungen über die encyklischen Wissenschaften folgt er oft Philo [1].

Nicht so klar erscheint Clemens' Stellung zur Kunst; und doch ist er ein Freund der Künste.

Zunächst ein Freund der Musik. Diese rechnet er, wie seine Zeit überhaupt, zum vorbereitenden Wissen, zur *ἐγκύκλιος παιδεία*. Sie hat erziehlichen Wert [2]; auch David hat musiciert [3].

Die Poesie hat Clemens einer scharfen Kritik unterzogen, wo es der Inhalt erforderte [4]; aber die Poesie schlechthin hat er nirgends verurteilt. Er hat wahrscheinlich selbst gedichtet. Er citiert gern die Dichter. Er weist darauf hin, dafs Paulus (Tit. 1, 12 f.) den Dichter Epimenides citiert, ohne Bedenken griechische Poesie mit benutzt hat [5]. Die Poesie enthält Wahrheit [6], soll die Gebildeten zum tieferen Nachdenken und Finden der Wahrheit anregen, dagegen die grofse Menge (nach der Absicht der Dichter) zerstreuen, vor ihr den tieferen geheimnisvollen Sinn, der in der Dichtung liegt, verhüllen [7]. Dichter haben, so meint Clemens, von den Propheten Theologie gelernt [8]; einzelne Vorstellungen soll die ganze poetische Muse wie die Philosophie aus der „barbarischen Philosophie" (= Christentum) entwendet haben [9].

Freilich für die litterarische oder künstlerische Form, für die ästhetische Seite hatte unser Philosoph kein Interesse; ihm kam es nur auf den Inhalt an, ob die Poesie „Wahr-

---

1) Str. I, 413; VI, 785; vgl. Winter, a. a. O. S. 121, Anm. 1.

2) Str. VI, 785: *ἀπτέον ἄρα μουσικῆς εἰς κατακόσμησιν ἠθους καὶ καταστολήν.*

3) VI, 784; sonst lies Protr. cap. 4; Paed. II, cap. 4; Str. I, 342. 376; VI, 780. 818.

4) Protr. cap. 7 und p. 52.

5) Str. I, 350: Paulus ... *οὐκ ἐπαισχύνεται πρός τε οἰκοδομὴν καὶ πρὸς ἐντροπὴν διαλεγόμενός τινων Ἑλληνικοῖς συγχρῆσθαι ποιήμασι.* Wahrscheinlich hat Clemens bei dieser Äufserung die grofse Menge der Altgläubigen im Sinne, die wohl der griechischen Poesie gegenüber sich ebenso mifstrauisch und ablehnend verhalten mochte wie gegenüber der Philosophie.

6) ib. 7) V, 658 f. 8) ib. 9) V, 700.

heit", „Philosophie" enthielt, d. h. ob der Inhalt religiös, theologisch oder moralisch nutzbringend war. Darin war Clemens ein Kind seiner religiös gestimmten und auf das Praktisch-Ethische gerichteten Zeit.

Den Besuch des Theaters und der Rennbahn verwirft Clemens [1] wie die Schriftsteller der alten Kirche und auch heidnische, nicht aus asketischer Tendenz, sondern aus berechtigten sittlichen Bedenken. Dafs der Inhalt der Schauspiele auch Gutes, „Wahrheit", enthält, verkennt Clemens nicht [2].

Dafs Clemens die Darstellungen der Malerei und Skulptur meist verwirft [3], weil sie sittlich anstöfsig waren oder Götzenbilder darstellten, ist nicht ein Zeichen von Feindschaft gegen die Kunst an sich.

Allerdings hat er diese Gattungen der Kunst verworfen, aber nur aus religiösen Motiven, wie Justin [4] und Tertullian [5]. Das jüdische Bilderverbot war hier bestimmend [6]. Clemens giebt dies selbst wiederholt als Grund an [7]. Nach seiner Ansicht hat Numa, von Moses beeinfluſst, bei den Römern das Bilderverbot erlassen [8]. „Pythagoras verbot Ringe zu tragen und Götterbilder einzugravieren, wie Moses in alter Zeit das Gesetz gab ..." [9]. Wirft Tertullian [10] der Kunst Lüge vor, so Clemens Diebstahl [11]; ein gottloses Unterfangen, das gestraft wird [12]!

---

1) II, 465. Paed. III, 298f.; II, 238. Protr. p. 79. Str. VII, 852.

2) Protr. cap. 7.

3) Protr. p. 50ff. Paed. II, 228; III, 289.

4) Dial. cum Tryph.

5) De spectac. cap. 23 ... ipsum opus personarum, quaero an Deo placeat, qui omnem similitudinem vetat fieri ...?

6) Exod. 20, 4.

7) Protr. p. 54. Paed. II, 258.

8) Str. I, 358. 9) V, 662. 10) a. a. O.

11) Str. VI, 816. Hier wird als Übertreter des 7. Gebotes bezeichnet *ὁ τὰ θεῖα τῶν ἔργων σφετεριζόμενος διὰ τέχνης ἤτοι πλαστικῆς ἢ γραφικῆς καὶλέγων ἑαυτὸν ποιητὴν εἶναι τῶν ζώων καὶ φυτῶν.*

12) ib. p. 817: „Wer sagt, er habe etwas von dem, was zur Schöpfung gehört, ersonnen oder geschaffen, wird büfsen für sein gottloses Unterfangen."

Clemens selbst aber zeigt Sinn für das ästhetisch Schöne, wenn er sagt, es sei möglich, die wahre (= gute) Malerei von der gewöhnlichen, wahre Schönheit von der trügerischen zu unterscheiden [1]; er hat ein Auge für die schöne Gestalt des Menschen [2] wie für die schöne Landschaft [3].

Es ist auch zu beachten, dafs er auf Siegelringen nicht jeglichen künstlerischen Schmuck, sondern nur die üblichen heidnischen und unsittlichen Embleme verwirft [4]; an ihre Stelle sollen christliche Symbole treten, eine Taube, ein Schiff mit geschwellten Segeln u. s. w. [5]. Er verwirft also künstlerische Darstellung nicht schlechthin.

Wir kommen zur Kleinkunst, zum Kunstgewerbe. Prinzipiell spricht sich Clemens hier nicht aus. Er spricht nur über die Erzeugnisse dieses Kunstzweiges und zwar im 2. und 3. Buche des Pädagogus, wo er im Geiste, oft mit den Worten der herrschenden stoisch- asketischen Moral Einfachheit fordert, gegen Luxus und Prunksucht eifert, allen Schmuck verurteilt und nur das Notwendige gestattet. Diese Moral belegt er mit Stellen aus den heiligen Schriften. Jesus selbst wird als Beispiel einer einfachen Lebensweise angeführt [6].

Von diesem Standpunkt aus verwirft er alle Erzeugnisse des Kunstgewerbes. Der allgemeine Mifsbrauch, der mit ihnen getrieben ward, führte ihn wie die profane Philosophie zu dieser Moral.

Ehe und Familie.

Mit der schwierigen Frage: Ehe oder Ehelosigkeit? hat sich Clemens sehr eingehend beschäftigt und für die Ehe entschieden [7].

Sehr vieles mufste gegen die Ehe stimmen. Die alte

---

1) VI, 818. 2) s. oben S. 491.

3) Str. VII, am Ende. 4) Protr. p. 53.

5) Paed. III, 289. 6) Paed. II, 190.

7) Ganz anders Origenes, z. B. Comm. in ep. ad Rom., p. 707 de la Rue: Qui ergo completis praeceptis addiderit etiam hoc, ut virginitatem custodiat, non iam inutilis servus (Luk. 17, 10), sed servus bonus et fidelis (Matth. 25, 23) vociferetur.

Kirche war dem Cölibat günstig gestimmt. Clemens faſst die herrschende Überzeugung der Christen in dies Wort zusammen: „Wir preisen selig die Ehelosigkeit und die, welchen dies von Gott gegeben ist; die Monogamie aber und das ehrbare Verhalten in einer Ehe bewundern wir“ [1]. Die heidnischen Schriftsteller, Musonius ausgenommen, vertraten fast einstimmig das ehelose Leben. Die Frauen waren zuchtlos, sittenlos; darin stimmen die christlichen mit den heidnischen Berichten überein. Dazu kam die sittliche Schwachheit der Menge. „Die groſse Menge kennt nicht Enthaltsamkeit; dem Leibe leben sie, nicht dem Geiste“ [2]. Clemens hat selbst das unsittliche Treiben beobachten können in der antiken Groſsstadt [3] und den Bädern bei Alexandria [4]. Paulus' Rat [5] schien auch nicht für die Ehe zu sprechen. Nur die Gnostiker, die fast alle, entweder streng asketisch oder zügellos libertinistisch die Ehe beurteilten, reizten zu scharfer Opposition. Enkratitische Sekten behaupteten, daſs sie den Herrn nachahmten, der nicht geheiratet hat [6]. Andere warfen den ehelosen Christen vor, sie fürchteten nur die Mühe, die mit dem Erwerb des Lebensunterhaltes verbunden sei [7], nicht ohne alles Recht, wie die angeführte Stelle (Str. III, 542) zeigt. Die Polemik gegen sie finden wir im 3. Buche der Stromata und im letzten Kapitel des 2. Buches. Alles verfügbare Material verwendet Clemens gegen sie: sachliche Gründe und persönliche Leidenschaft, Citate aus der Litteratur. Wie kam Clemens zu dieser bewundernswerten, einzigartigen Stellungnahme? Mir scheint, die frische ideale Begeisterung, mit der er das Leben in Ehe und Familie schildert, giebt Grund zu der Annahme, daſs er ein gutes, glückliches Leben bei Eheleuten gesehen hat; er spricht aus,

1) Str. III, 511. 2) III, 532.

3) Man lese Paed. III, cap. 3.

4) Ib cap. 5.

5) 1 Kor. 7, 7; cf. Str. III, 542: *ἀνδρὶ γυνὴ διὰ θεοῦ ἁρμόζεται· ἀλλὰ κἂν εὔζωνός τις εἶναι θέλῃ, οὐχ αἱρούμενος τὴν παιδοποιΐαν διὰ τὴν ἐν παιδοποιΐᾳ ἀσχολίαν, Μενέτω, φησὶν ὁ ἀπόστολος, ἄγαμος ὡς κἀγώ.*

6) Str. III, 533. 7) III, cap. 2.

was er selbst erlebt hat [1]. W. Bornemann vermutet nicht mit Unrecht, Clemens sei selbst glücklich verheiratet gewesen. Clemens läfst dabei jedem volle Freiheit [2]; aber entschieden spricht er seine Meinung aus: „... in der That erweist sich einer nicht darin als Mann, dafs er ein einsames Leben erwählt, sondern der übertrifft die Anderen, der ohne Lust und ohne Schmerz (stoisch) die Ehe führt, Kinder zeugt, für sein Haus sorgt und dabei immerdar in der Liebe Gottes beharrt und jeder Versuchung, die durch Kinder, Weib, Sklaven und Besitz kommt, Widerstand leistet" [3]. Er weist auf Petrus und Philippus hin, die Kinder zeugten; Philippus hat auch seine Töchter verheiratet [4]; auch auf Paulus [5]. Presbyter, Diakonus und Laie dürfen nach des Apostels Meinung heiraten, wenn sie in der Ehe untadelig leben [6]. „Ehelosigkeit ist nicht tugendsam, wenn sie etwa nicht aus Liebe zu Gott erwählt wird" [7].

Für die zweite Ehe ist Clemens nicht; er schliefst sich mit diesem Urteil an Paulus an [8]; aber er ist dabei mild, duldsam. Die Gefahr der Sinnlichkeit hat Clemens nicht aufser Acht gelassen [9]; *σωφρόνως* soll man sich in der Ehe erfreuen [10]. Man beachte das Wort: Der Herr trennt nicht notwendig von der Kinderzeugung [11]; hier scheint die *παιδοποιΐα* ihm im Grunde genommen nicht wohl vereinbar mit dem Evangelium. Redepenning fafst zusammen [12]: „Auch

---

1) Man lese Stellen wie Paed. II, 212; III, 293. 277. 283. 288.

2) Str. III, 541: *κύριος ἕκαστος ἡμῶν τυγχάνει τῆς περὶ τέκνων γονῆς αἱρέσεως.* Ib. der Herr meint: *ἐφ' ἡμῖν εἶναι ... ἤτοι τὴν ἐγκράτειαν ἢ καὶ τὸν γάμον*; cf. III, 550.

3) Str. VII, 874. 4) III, 535. 5) Ib. und IV, 606f.

6) III, 552. 7) III, 534.

8) III, 511. 548. Origenes war hierin viel schroffer; „er klagt über solche, die sich zum dritten, vierten und fünften Male verheirateten und doch in der Kirche blieben."

9) Paed. III, 302; cf. auch II, 227—231.

10) II, 212; cf. Str. III, 546: ... *μείζονα ἀξίαν ἐν θεῷ αὐτὸς ἑαυτῷ περιποιήσεται, καθαρῶς ἅμα καὶ λελογισμένως ἐγκρατευσάμενος.*

11) III, 548.

12) a. a. O. S. 180, nach Str. VI, 790; IV, 631.

darf man in der Ehe leben, wenn man ohne alle sinnliche Neigung, allein um der Ordnung Gottes willen, zu Erhaltung des Geschlechts, sie vollzieht und einer völligen Enthaltung den Vorzug läfst."

Clemens' wesentliche Meinung ist klar: er ist nicht für die Virginität; er ist nicht Asket.

Staat und Vaterland.

Clemens stand dem politischen Leben nicht so schroff ablehnend gegenüber wie Tertullian und Origenes. Ersterer meinte, dem Christen liege nichts ferner als die Politik; letzterer „hält Kriegsdienst und obrigkeitliche Ämter für den Christen unpassend"; er höhnte über das Staatsamt, das das Recht gebe, anderen die Köpfe abzuschneiden, nannte es vielmehr eine Schande als eine Ehre. Die ältesten Christen waren gleichgültig gegen das politische Leben. Ihr Sehnen war auf das himmlische Vaterland und die Parusie gerichtet; sie waren eschatologisch gestimmt. Aufserdem brachte das obrigkeitliche Amt seine Träger mit heidnischem Kultus in Berührung; das war zu meiden. Matte Nachklänge der urchristlichen enthusiastischen Jenseitigkeitsstimmung finden wir hie und da bei Clemens [1]. „Deshalb haben wir kein Vaterland auf Erden, damit wir den irdischen Besitz verachten" [2]. Aber im wesentlichen war es philosophische, stoische Asketik, die ihn lehrte, das irdische Vaterland und das politische Leben zu verachten. Diese Asketik legte er in die heiligen Schriften hinein. „Deutlich zeigt der Herr an Abraham, dafs der, welcher Gott gehorcht, Vaterland ... verachten soll; er machte ihn zu einem Fremdling" [3]. Johannes wandte sich ab von der *πολιτικὴ ἀλαζονεία*, ging in die Einsamkeit der Wüste, verkehrte in Ruhe mit Gott, fern von dem eitlen Treiben [4]. Matth. 19, 29 (Wer verläfst Vater oder Mutter...) wird dahin ausgelegt, man solle alles

1) Str. IV, 642. Paed. III, 311. 310. 293. Protr. p. 85. Bürgerinnen des göttlichen Staates; Bürger des Himmels; der Himmel das Vaterland, Gott der Gesetzgeber.

2) Paed. III, 278. 3) III, 259.

4) III, 237.

verlassen *διὰ τὸ ἀπροσπαθῶς βιοῦν*. Unter Mutter versteht Clemens das Vaterland, unter Väter die *νόμοι* (*οἰκονόμοι*?) *πολιτικοί*. „Dies muſs der groſsmütige Gerechte gern verachten, um Gott Freund zu werden“ [1]. In einer poetischen Schilderung in Platos Theätet findet er ein Bild des Lebens der Christen, der wahren Philosophen, entworfen: „Sie kennen den Weg zum Markte nicht, nicht das Dikasterion oder Buleuterion oder irgendeine andere Versammlung der Stadt. Gesetze und Resolutionen sehen sie nicht, hören sie nicht... Ob sich etwas Gutes oder Schlimmes in der Stadt zugetragen, ob einem seiner *πρόγονοι* ein Unglück zugestoſsen, ist ihnen unbekannter als die Zahl des Sandes am Meere...“ [2]. Die Gerichtsstätten werden wie die Theater als Sitz des Verderbens bezeichnet, weil man dort den bösen und den schimpflichen Mächten folgt und an deren Werken teilnimmt [3]. Der Idealgnostiker „nimmt hier an diesem Leben teil als an etwas Fremden, soweit er eben muſs“ [4]. „Dieser ist ganz Fremdling und Pilgrim im ganzen Leben; er wohnt im Staate, verachtet aber die Angelegenheiten des Staates, die andere bewundern, und er lebt im Staate wie in einer Einöde...“ [5].

Man sieht an fast allen angeführten Stellen, wie in Clemens' Bewuſstsein die Idee der philosophisch-asketischen Weltflucht mit der christlich-religiösen Weltflucht, dem Gedanken: wir sind hienieden Fremdlinge und Pilgrime, ganz zusammenflieſst; er nahm keinen Unterschied wahr; bei Plato findet er das christliche Leben geschildert; in die biblischen Schriften trug er philosophische Asketik ein.

Wenn er weiter Matth. 22, 21 als Norm für das politische Verhalten des Christen hinstellt [6], so giebt er keine Aus-

---

1) Str. IV, 570. 2) Str. V, 706. 3) VII, 877.

4) p. 879; ib.: *πάντων τῶν ἐν ταὐθα καταμεγαλοφρονῶν .., εὐσυνείδητος πρὸς τὴν ἔξοδον καὶ ἀεὶ ἕτοιμος ὤν, ὡς ἂν παρεπίδημος καὶ ξένος* (Eph. 2, 19) *τῶν τῇδε κληρονομημάτων, μόνον τῶν ἰδίων μεμνημένος· τὰ δὲ ἐνταῦθα πάντα ἀλλότρια ἡγούμενος.*

5) p. 878; es heiſst dann weiter: *ὁ γνωστικὸς οὗτος συνελόντι εἰπεῖν τὴν ἀποστολικὴν ἀπουσίαν ἀνταναπληροῖ.*

6) Paed. III, 306.

legung; der Stater, der dem Zöllner gegeben wird, hat verschiedene Bedeutung, aber Clemens geht nicht näher auf diesen Punkt ein [1]. Sicher hat er unter dem, was man dem Kaiser geben soll, nicht mehr verstanden als Steuern zahlen und passiven Gehorsam, nicht revolutionieren. Auf Gleichgültigkeit der Christen gegen das Staatsoberhaupt und das Staatsleben läfst vielleicht auch die Stelle Paed. I, 149 schliefsen [2].

Sätze, die auf ein gewisses Interesse am Staate schliefsen lassen, wie die: man mufs heiraten um des Vaterlandes willen [3], damit die Staaten nicht durch Entvölkerung zu Grunde gehen [4], — sind der philosophischen Litteratur entnommen.

Clemens ist, sagten wir, nicht so schroff ablehnend, wie Tertullian und Origenes gewesen; er versichert wenigstens, der Gnostiker sei geduldig, thue nichts für das Gemeinwesen Störendes, er sei vorsorglich [5]. Moses hat einem Staatswesen gedient [6]. Clemens rechnet sogar mit der Möglichkeit, dafs der Gnostiker zu Staatsämtern berufen wird und sie annimmt [7]. Zu dieser relativ freundlichen Stellung unseres Lehrers trug wohl auch der Umstand das Seine bei, dafs längere Zeit die Christen im grofsen und ganzen von Verfolgungen verschont geblieben waren, während Tertullian und Origenes nach dem blutigen Jahre 202 schrieben.

Also Clemens war gleichgültig gegen das politische Leben wie damals alle Christen, er verachtete es infolge allgemeiner philosophischer Weltverachtung; aber er war freundlicher als sonst die Christenheit vor ihm und zu seiner Zeit.

---

1) II, 172, vgl. Matth. 17, 27.

2) Ehrfurcht „zeigen Bürger gegen gute Führer und wir gegen Gott".

3) Str. II, 504.

4) II, 505. 5) VI, 779.

6) II, 421.

7) VII, 858: *δικαστὴς ἐὰν ὁ λόγος καλῇ . . . γενόμενος*; besonders VII, 837 „wenn er in eine amtliche Stellung berufen werden sollte, wird er wie Moses zum Wohle der Unterthanen gebieten . . ."; Paed. III, 288: *εἰ . . . δέοι καὶ ἡμᾶς ἐμπολιτευομένους . . .*

Luxus.

Den Luxus verwarf Clemens unter dem Einflusse der stoisch-asketischen Moral, die seine Zeit beherrschte. Hunderte von Beispielen lassen sich dafür im zweiten und dritten Buche des Pädagogus anführen. Er dringt auf Einfachheit: Nur das Notwendige! ist sein Grundsatz für Haushalt, Kleidung, Speise und Trank.

Fasten und Kasteiung.

Eine Sonderstellung in der alten Kirche nimmt Clemens in seinem Urteil über das Fasten ein. Das Fasten war Sitte in der Kirche, bei Enkratiten, Montanisten, bei gnostischen Schulen; Origenes hat sich freiwillig aufs strengste kasteit; auch die Philosophie forderte Kasteiung.

Clemens hielt nichts vom Fasten und Kasteien. Gegen enkratitische Sekten argumentiert er: „Auch die Verehrer der Götzen enthalten sich der Speise und des Liebesgenusses. Das Reich Gottes aber ist nicht Essen und Trinken (Röm. 14, 17). So wie die Demut sich durch Sanftmut offenbart, nicht aber durch Kasteien des Körpers (*κακουχία σώματος*), so ist auch die Enthaltsamkeit eine Tugend der Seele, nicht im Äufsern, sondern im Innern gegründet“ [1]. Stellen aus dem Neuen Testament, welche das Fasten als bedeutungslos hinstellen, werden citiert [2]. Zwischen diesen Citaten finden wir den Satz: *ἀδιάφορος ἄρα ἡ φυσικὴ χρῆσις τῆς τροφῆς*. Aus Act. 10, 10 ff. wird gefolgert: *ἡμῖν . . . ἀδιάφορος ἡ χρῆσις* [3]. Jes. 58 wird angeführt, wo anstatt des leiblichen Fastens sittliches Verhalten gefordert wird [4]. Unter Fasten versteht Clemens in Tob. 12, 9 Enthaltung von allem Bösen, in That, Wort und Gesinnung [5].

Er ist konsequent in der Ablehnung des Fastens. Was

1) Str. III, 533.

2) Paed. II, 169 citiert Clemens 1 Kor. 8, 8. Matth. 15, 11. 1 Kor. 9, 4. 3) II, 175. 4) III, 305.

5) Str. VI, 791: *νηστεῖαι δὲ ἀποχὰς κακῶν μηνύουσι πάντων . . .* cf. VII, 877. Eingehende Vorschriften über Speise und Trank findet man Paed. II, cap. 1.

den Genuſs von Fleisch und Wein betrifft, so meint Clemens trotz Röm. 14, 21 und gegen die Verwerfung der Pythagoreer, der Genuſs sei keine Sünde; man soll nur Maſs halten [1]. Allerdings erregt das Fleisch sinnliche Lust, es verfinstert die Seele, den Verstand [2]. — Der Wein ist gut als Arzenei, zur Erheiterung und Anregung, besonders für das Alter; die Jugend soll ihn meiden [3]. Wasser wie Wein sind Schöpfungen Gottes [4]. Clemens stimmt dem Satze zu: „Der Wein ist als eine Freude für die Seele und das Herz von Anfang an erschaffen ...“ [5]. „Gegen die sogen. Enkratiten“ wird festgestellt, daſs der Herr selbst Wein getrunken hat; Wein segnete er bei der Einsetzung des Herrenmahles. Auch auf Luk. 7, 34 wird hingewiesen [6]. Clemens bewundert die, welche ein strenges Leben gewählt haben und sich mit Wasser begnügen [7]. Er sah also darin eine anerkennenswerte sittliche Leistung, etwas Aufsergewöhnliches.

Über den Schlaf lehrt Clemens asketisch [8]. Was Origenes später that, lehrte Clemens: man soll sich vom Schlaf möglichst viel abkargen, in der Nacht schon aufstehen, nachts sich häufig vom Lager erheben und Gott preisen, den gröſsten Teil der Nacht hindurch wachen, bei Tage nicht schlafen [9]. Die Asketik ist philosophisch, Plato wird entweder ausdrücklich als Gewährsmann genannt oder stillschweigend ausgeschrieben ohne Angabe der Quelle. Odysseus' und Jakobs Beispiel, wie Luk. 12, 35—37 werden in asketischer Tendenz verwendet [10]. Clemens lehrt hier in manchem nicht anders als z. B. Cicero [11]. In Stellen wie Spr. 8, 34, 1 Thess.

---

1) II, p. 170 sq.

2) Ib. Str. VII, 849. 850, cf. III, 550.

3) Paed II, 179. 180.

4) Ib. 5) p. 180. 6) II, 186. 7) II, 178.

8) Das neunte Kapitel von Paed. II behandelt diesen Gegenstand.

9) Man lese Paed. II, cap. 3, p. 217—220.

10) Die Stelle aus Homer, Iliade II: *οὐ χρὴ παννύχιον εὕδειν βουληφόρον ἄνδρα* ändert Clemens dahin um: *οὐ χρὴ παννύχιον εὕδειν τοὺς ἔνοικον ἔχοντας τὸν λόγον τὸν ἐγρήγορον.*

11) De senectute cap. 22: ... videtis nihil esse morti tam simile quam somnum etc.

5, 5—8, Luk. 12, 35 ff. u. a. hat er die antike Asketik hineingelegt, sie hat er in jenen zu finden geglaubt [1].

Der irdische Besitz und freiwillige Armut.

Soweit Clemens im Banne der stoisch-asketischen Philosophie stand, lehrte er Verachtung alles Irdischen, Sinnlichen; man soll den Besitz verachten, aufgeben [2]. Diese asketische Moral fand er in den heiligen Schriften [3].

Soviel man braucht, soll man besitzen. „Das Maſs für den irdischen Besitz ist für jeden das körperliche Bedürfnis wie für den Schuh der Fuſs“ [4]. Reichtum bringt sittliche Gefahr, er ist, „nicht gut verwaltet, eine Akropolis der Sünde“ [5]. „Traget keinen Seckel, keine Tasche, keinen Schuh“, sagte der Herr; „d. h. erwerbet keine Reichtümer, die man nur im Geldsack aufhebt! Füllet nicht eure Scheunen wie der Säemann seine Tasche, sondern teilt den Dürftigen mit!“ [6] „Als beste Lehre muſs man stets diese anpreisen: Der gute, der weise, der gerechte Mann sammelt Schätze für den Himmel. Er entäuſsert sich des irdischen Gutes und schenkt es den Armen“ [7].

Die Frage: Besitz oder Armut? war damals aktuell. Freiwillige Armut wurde gefordert. Die Gegner wandten ein: „Wer genieſst den Reichtum, wenn alle die Armut wählen?“ Clemens erwidert: Die Menschen, wenn sie *χωρὶς προσπαθείας καὶ διαφορᾶς* den Reichtum gebrauchen [8]. Enkratitische Sektierer sagten, daſs sie den Herrn nachahmten, der nichts Irdisches besessen habe (Str. III, 533). Anderen wurde bange um ihr Seelenheil; Clemens sucht diese Reichen, die (von Gott) „berufen“ sind, zu beruhigen und ihnen durch Erklärung der Aussprüche des Herrn zu zeigen, „daſs ihnen

1) II, 218.
2) III, 278; II, 191; II, 243.
3) Paed. III, 259; Str. IV, 570: *ἀπολιπεῖν . . . οὐσίαν καὶ κτῆσιν πᾶσαν, διὰ τὸ ἀπροσπαθῶς βιοῦν . . . ἃ δὴ ὑπεροπτέον . . .*
4) Paed. III, 277.
5) II, 191. 6) III, 276 f.
7) III, 274.
8) II, 243.

das Erbe des Himmelreichs nicht vollständig abgeschnitten ist, wenn sie den Geboten gehorchen“ [1].

Clemens hat in seiner Beurteilung des Reichtums eine Wandlung durchgemacht in der Zeit zwischen der Abfassung des Pädagogus und der Homilie *Τίς ὁ σωζόμενος πλούσιος*. Im Pädagogus erkennt er den Reichtum nur in einer Hinsicht als berechtigt und gut an: wenn man ihn benutzt, um den Armen zu schenken. Auf diese soziale Seite hat er grofses Gewicht gelegt [2], wie Musonius, dem er selbst hie und da gefolgt ist (z. B. Paed. III, 243). Aber der Einfluſs christlichen Geistes, die in der Praxis unter den Christen geübte Liebesthätigkeit tritt gerade hierbei zu tage, und zwar im Pädagogus, in den Stromaten wie in Quis div. salv. Mit warmem Herzen kommt er immer wieder auf diesen Punkt zu sprechen. Almosengeben ist ihm verdienstlich [3] nach Stellen wie Matth. 10, 41, Luk. 16, 9 [4], Spr. 13, 8 [5], Matth. 19, 21 [6] u. a.

In Quis div. salv. wendet er sich an die Reichen. Diese muſsten allerdings durch die in Paed. II u. III vorgetragene asketische Moral beunruhigt sein. Es gab Debatten [7]. Die in Verwirrung geratenen Reichen bedurften der Beruhigung, der Aufklärung über die Aussagen Jesu. Wer sollte sie geben? Kein anderer als Clemens schien dazu besser geeignet. So entstand die Homilie Quis div. salv., die ausgeht von Matth. 19, der Geschichte vom reichen Jüngling. Hier führt Clemens aus, daſs nicht der Reichtum an sich, sondern die innere Gebundenheit an diesen vom Heile trennt. Schlagende Gründe gegen die freiwillige Armut führt er ins Feld. In Matth. 19 befiehlt Jesus nicht den Reichtum aufzugeben, sondern die Sucht nach Reichtum. Käme es auf die Armut an, dann wären die Bettler die Gottgefälligsten. Auch ist es nicht etwas Neues, den Reichtum aufzugeben;

1) Quis div. salv., cap. 3. 4.
2) Paed. II, 173. 242. 243; III, 274. 275. 277 u. ö.
3) III, 277. 274. Quis div. salv., cap. 31 sqq.
4) Ib. cap. 31.
5) Paed. III, 277. 6) p. 274.
7) Das ersieht man aus II, 242 f.

das hat ein Anaxagoras, ein Demokrit, ein Krates auch gethan [1]. Wer in materieller Not ist, wird schliefslich am Geist gebrochen [2]. Wer kann noch Almosen geben, wenn keiner mehr etwas hat? [3] Man darf nicht den Reichtum beschuldigen; dieser ist weder gut noch böse, er ist unschuldig; auf den Menschen kommt es an, wie er ihn gebraucht [4]. In den Stromata hat Clemens schon vorher der sittlichen Gefahren der Armut gedacht [5].

Clemens' Aussagen über den Reichtum zeigen eine Entwickelung seiner Lehre, die zusammenhing mit dem praktisch-pädagogischen Bedürfnis: den Reichen, die als Anfänger Clemens hörten, empfahl er entschieden (stoisch-asketische) Weltverachtung, Verachtung, ja Entäufserung des Besitzes; so im Pädagogus. Später, in den Stromata, lehrt er ebenfalls Weltverachtung, Aufgeben aller Habe; aber er beachtet doch andrerseits wenigstens an zwei Stellen, dafs auch die Armut Nachteile hat [5]. In Quis div. salv., wo er sich an die zu Christen gewordenen Reichen wendet, die durch die stoische Asketik — die Clemens für christlich (biblisch) ausgab — beängstigt waren, in Quis div. salv. zeigt er eingehend die Wertlosigkeit der freiwilligen Armut, dafs der Reichtum an sich nicht das Heil der Seele raubt.

Asket ist Clemens geblieben, auch in dieser Schrift, insofern er „über eine negative Stellung zu der Sinnlichkeit und den irdischen Gütern nicht hinauskommt". Er kennt den Reichtum auch hier nur dann als berechtigt an, wenn er im Dienste der Wohlthätigkeit verwendet wird; sodann kehren die stoisch-asketischen Gedanken des öfteren wieder: Sei innerlich gänzlich frei von aller Leidenschaft, die auf irdisches Gut gerichtet ist, sei ein Herr des Reichtums; die Vernunft herrsche über die Leidenschaft! [6] Anknüpfungspunkte an die christliche Moral boten Clemens leicht Stellen

1) Quis div. salv., cap. 11.
2) Ib. cap. 12. 3) cap. 13.
4) cap. 14. Man lese überhaupt cap. 11—20.
5) Str. IV, 577: *οὐ μόνον πλούτου ... ἀλλὰ καὶ πενίας τῷ μὴ φέροντι μυρίαι φροντίδες*, cf. p. 573.
6) Siehe z. B. Quis div. salv., cap. 14. 15. 16. 20. 21.

wie Phil 4, 12 [1], Matth. 5, 29 [2]. Einen Nachweis im einzelnen zu führen, inwieweit christliche, inwieweit philosophische Ideen auf Clemens hier eingewirkt haben, ist nicht möglich. Beide fliefsen unmerklich zusammen, gehen ineinander über. Clemens schied nicht; in seiner Moral sind beide zu einer Einheit verschmolzen, verflochten.

Uber Darlehen und Zins lehrt unser Kirchenvater jüdisch-philonisch [3].

Schlufs.

Nichts wäre leichter, als in Clemens' Lehre eine Menge von Widersprüchen aufzuweisen. Wir sehen davon ab. Schwieriger ist es, Clemens als Persönlichkeit psychologisch zu verstehen. Wie konnte er so viele Widersprüche in seiner Person vereinigen?

Er ist weltfreundlich, hat Sinn für Kunst und Wissenschaft, hat ästhetischen Sinn, Gefühl und Verständnis für das Leben in Ehe und Familie, für Geselligkeit; er verurteilt Fasten und Kasteiung, wendet nichts ein gegen Fleisch- und Weingenufs, ist nahe daran, eine gewisse Weltlust als berechtigt, gut anzuerkennen, bekämpft die enkratitischen Sekten, die das ehelose und arme Leben des Herrn nachzuahmen behaupteten, sowie die grofse Menge, welche der Wissenschaft abgeneigt war. Dabei lehrt er andrerseits Weltflucht, Weltverachtung, einfaches, bedürfnisloses, streng-asketisches Leben, Gleichgültigkeit gegen das öffentliche Leben.

Es ist kein Zweifel, dafs unser Autor weltfreundlich ist, das Kultur- und soziale Leben sympathisch, wohlwollend beurteilt. Wo er als Mensch seinem persönlichen natürlichen Empfinden Ausdruck giebt, ist er weltoffen; er ist Asket, wo er als wissenschaftlicher Lehrer im Bannkreise der griechischen Philosophie, ihrer Lehre oder ihrer Stimmung steht.

---

1) cap. 20 Anfang.

2) cap. 24.

3) Str. II, 473; cf. ib. Potters Note 1; Paed. I, 154 wird vom Christen gesagt: „sein Geld wird er nicht auf Zinsen leihen und ein Mehr wird er nicht nehmen."

Diese dachte von Plato bis zum Neuplatonismus nach den Kategorieen Vernunft: Sinnlichkeit, Geist: Materie; das sittliche Streben ging aus auf Herrschaft der Vernunft über die Sinnlichkeit, des Geistes über die Materie, der Seele über den Leib.

Clemens war in der Kirche der erste, der ein wissenschaftliches System der Ethik aufzustellen versuchte; die kirchlichen Schriften vor ihm dienten einem praktischen Interesse, der Apologetik oder Polemik. Clemens wollte für Gebildete schreiben; er mufste versuchen, ihren wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht zu werden. Er hat nicht blofs mit klarem Bewufstsein die antike Litteratur verwendet; er hat mit ihrem wissenschaftlichen Apparat, ihren Begriffen und Kategorieen des Denkens gearbeitet. Seine wissenschaftliche Weltanschauung war die der Philosophie seiner Zeit. So hat er die Philosophie in die Kirche verpflanzt und ihr in der Kirche Geltung und Recht verschafft. Mit Hilfe der allegorischen Auslegung hat er dann die antik-asketische Philosophie in den kirchlichen Schriften finden können. Er hatte um so weniger Ursache, über diese Verquickung Bedenken zu tragen, als ihm die Philosophie nur graduell, nicht prinzipiell von der christlichen „Philosophie", dem Christentum verschieden war; auch die griechische Philosophie war ihm eine, wenn auch unvollkommene Offenbarung Gottes. Er achtete, dem synkretistischen Zug der Zeit folgend, nicht auf das Trennende, die Unterschiede, sondern auf das, was ihm als das Gemeinsame erschien.

Clemens hat wohl das Unzulängliche der antiken intellektualistischen Denkart dunkel gefühlt [1], aber nicht klar

---

1) Am besten zeigt dies Str. IV, 573, wo Clemens „richtig folgert, dafs weil manche Affekte sittlich verwerflich seien, nicht dieser an sich selbst gut sein könne, sondern das Wissen, wodurch die Billigung und Verwerfung des Affekts bestimmt wird", aber er hält „den darin beschlossenen Gedanken nicht fest, dafs der Affekt an sich sittlich indifferent ist . . .". Winter a. a. O. S. 65; und II, 487, wo er argumentiert: „wenn wir manche der ἡδοναί annehmen, andere fliehen, so ist nicht jede ἡδονή etwas Gutes". Den hier sehr nahe liegenden Schlufs, dafs es eine berechtigte ἡδονή giebt, hat er nicht formell

erkannt, geschweige denn diese Denkart überwunden, in der er aufgewachsen war. Praxis und Theorie gingen bei ihm weit auseinander. Im Leben war er sicher weltoffen; aber ebenso sicher Asket, sobald er als Philosoph lehrte, sich als Philosoph fühlte, wissenschaftlich dachte, wenn ihn nicht — wie in der Auffassung des Begriffes „Welt“ und in dem Urteil über das eheliche Leben — der Gegensatz zur Asketik enkratitischer Sekten trotz der Philosophie auf antiasketische Bahnen wies.

Vorstehende Untersuchung soll nicht mehr sein als ein kleiner Beitrag zur Geschichte der Entstehung des Mönchtums, soweit der Einfluſs der alexandrinischen Religionsphilosophie in Betracht kommt. War Clemens wie seine Nachfolger an der Katechetenschule Asket, ein Vorläufer des Mönchtums? — auf diese Frage suchten wir im letzten Grunde eine Antwort.

Das Ergebnis ist: Clemens war so weltfreudig, weltoffen, wie kein anderer Vertreter der alten Kirche. Trotzdem hat er dem Mönchtum den Weg gebahnt. Er war Asket, im wesentlichen insofern und insoweit als er im Banne der antikphilosophischen Denkweise und Stimmung stand.

---

gezogen. Das antik-philosophische Axiom, daſs jeder Affekt verwerflich, nur die Vernunft und vernunftgemäſses Leben sittlich berechtigt ist, hat ihn daran verhindert.

Cluny und Macon.

Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Exemtionsprivilegien.

Von

Dr. **A. Hessel** in Göttingen.

Die interessante Frage nach der Entwickelung der päpstlichen Exemtionsprivilegien ist bis heute ungelöst. — Von vornherein darf man annehmen, dafs die Intentionen des Ausstellers und der Wunsch des Empfängers die treibenden Faktoren gewesen sind. Wie aber im einzelnen Falle der eine stärker, der andere schwächer gewirkt hat, wie, mit anderen Worten, die Machtansprüche Roms und die lokalen Interessen der Klöster u. s. w. in Wirksamkeit getreten, darüber wird eine endgültige Entscheidung erst möglich sein, wenn einmal die Urkunden der Päpste gesammelt und gesichtet vorliegen, wenn ferner die Rechtswissenschaft noch mehr, als bisher geschehen, die praktische Anwendung des Rechts in den Kreis ihrer Betrachtung gezogen. Wenn dennoch im Folgenden die Darstellung des Kampfes eines Klosters mit seinem Diözesanbischof versucht wird, so geschieht es in der Überzeugung, dafs die Bedeutung Clunys und die Fülle des zu Gebote stehenden Materials auch eine vorläufige Lösung des Problems wünschenswert erscheinen lassen.

Schon der fürstliche Stifter hatte Cluny unter den päpstlichen Schutz gestellt [1]. Einundzwanzig Jahre später erfolgte

---

1) Vgl. Sackur, Die Cluniacenser I, 41.

die Bestätigung durch Johann XI., ohne dafs die Rechte der Abtei gegenüber dem Ordinarius näher berührt wurden [1]. Erst Gregor V. erliefs folgende Bestimmung: „ut nullus episcopus seu quilibet sacerdotum in eodem venerabili coenobio pro aliqua ordinatione seu consecratione ecclesiae presbyterorum vel diaconorum missarumve celebratione nisi ab abbate eiusdem loci invitatus fuerit venire ad agendum praesumat sed liceat monachis ipsius loci cuiuscunque voluerint ordinis gradum suscipere ubicunque tibi tuisque successoribus placuerit“ [2]. Da bisher und auch in der nächsten Zeit die Beziehungen Clunys zu Macon nur günstige waren [3], so hat Weifs [4] wohl recht, wenn er den Vorgang aus der Politik des Papstes erklärt.

Erst im Jahre 1025 brach zwischen Kloster und Bischof der Streit aus. Auf der Synode von Anse [5] klagte Macon de Burchardo Viennensi archiepiscopo qui sine licentia et assensu suo contra canonum statuta ordinationes de monachis fecerat in episcopatu suo scilicet in Cluniacensi coenobio. Als der Abt sein päpstliches Privileg [6] vorlegte, erklärte die Versammlung die Bulle als den Kanones widersprechend und darum für wirkungslos. Abt Odilo reiste zwei Jahre später nach Rom [7] und erwirkte bei Johann XIX. zwei Briefe, an den Erzbischof von Lyon und den Bischof von Macon, die den Unwillen des Papstes über die vorangegangenen Ereignisse ausdrücken [8], dann ein Schreiben an

1) J-L 3584, Bernard et Bruel, Recueil des chartes de Cluny, nr. 391.

2) J-L 3896, Bruel nr. 2312.

3) Sackur II, 190 und 1.

4) Die kirchlichen Exemtionen. Berner Diss. 1893, 52 und 3.

5) Die Akten bei Servetius, Historia Lugdunensis archiepiscopatus (= I), Lyon 1627, 200; Ragut, Cartulaire de S. Vincent de Macon, Macon 1864, 304 (vgl. hier und im Folgenden auch XLIff.); vgl. Sackur II, 189ff.; Hefele, Konziliengeschichte IV, 680; Brefslau, Konrad II., I, 147; Ringholz, Odilo von Cluny (Studien zum Bened. Orden 1884), 295ff.

6) Nämlich das Gregors V.

7) Vgl. Sackur II, 192.

8) J-L 4082 und 3, Bruel nr. 2786 und 7; an Lyon: Gauslenum

den französischen König, das Klage führt über das Verhalten der Bischöfe qui ... mutilos opponunt canones videlicet nescio quorum conciliorum decreta ... ignorantes ... quod ... sanctae sedis decreta ... sunt ... veneranda ut tanquam regulae canonum .... hoc privilegium apostolica auctoritate filio nostro charissimo Odiloni et sibi succedentibus in perpetuum facere voluimus quod vestrae nobilitati ... mittimus ut ... praeceptoque regali ... firmetur [1]. In dem hier erwähnten Privileg, das zwar, wie die drei obigen Stücke, die Datierung nicht bewahrt hat, aber nach dem 26. März 1027 verliehen sein muſs, werden zuerst die von Gregor V. verliehenen Rechte wörtlich wiederholt, dann hinzugesetzt: „Interdicimus autem sub simili anathematis promulgatione ut isdem locus sub nullius cuiuscumque episcopi vel sacerdotis deprimatur interdictionis titulo seu excommunicationis vel anathematis vinculo. Non enim patitur sanctae sedis apostolicae authoritas ut ullius cuiuscumque personae obligatione proscindatur a se cuilibet concessa liberalis libertas neque ipsius loci fratres ubicumque positi cuiuscumque episcopi maledictionis vel excommunicationis vinculo teneantur astricti. Inhonestum enim nobis videtur ut sine nostro iudicio a quoquam anathematizetur sanctae sedis apostolicae filius veluti cuiuscumque subiectae ecclesiae discipulus. Si qua vero competens ratio adversus eos quemquam moverit et hoc aliter determinari vel diffiniri nequiverit iudicium apostolicum quod nulli praeiudicium pretendere patitur super hoc patienter prestoletur et humiliter requiratur“ [2]. Die Veranlassung zu

---

Matisconensem suffraganeum vestrum Cluniacensis monasterii nostri ordinationem et consecrationem avide contra privilegia apostolica usurpare quaerentem ...; an Macon: Coenobium ... commoves ... abbatem appetis fratres ... sollicitas apostolica privilegia cassare contendis.

1) J-L 4081, Bruel nr. 2785. — König Robert kam dem Wunsche des Papstes nach: (Bruel nr. 2800) ... notum esse volumus quod Cluniacense coenobium per precepta regum et antecessorum nostrorum et per privilegia apostolica ab omni inquietudine vel dominatu omnium hominum est absolutum.

2) J-L 4065, Bruel nr. 2805. — Hinschius' (Kirchenrecht V, 972) Behauptung: Der Sprachgebrauch der Urkunde entspräche nicht dem 11., sondern dem ausgehenden 12. Jahrhundert, ist unrichtig. Denn der

diesen feierlichen Bestimmungen über die Beschränkung der bischöflichen Strafgewalt ersieht man aus dem an die allgemeine

Text lehnt sich eng an die Bulle Gregors V. an, ferner ist er dadurch verbürgt, dafs er in dem Privileg Alexanders II. (J-L 4513, Bruel nr. 3389), das im Original erhalten, wörtlich wiederholt wird. Bedenken erregt nur folgender Zusatz: „ob interventum domni invictissimi et pii Conradi imperatoris augusti eiusque remedium animae." In einer Abschrift des 18. Jahrhunderts findet sich statt Conradi: Heinrici, ebenso in der Bibliotheca Cluniacensis (Paris 1614, app. 136) und im Bullarium Cluniacense (Lyon 1680, 8), in dem aber in der Anm. eine gleichlautende Urkunde mit der Intervention Kaiser Konrads erwähnt wird. Da Kaiser Heinrich schon gestorben, als Johann den päpstlichen Stuhl bestieg, nimmt Bruel an, dafs das Privileg mit Auslassung des kaiserlichen Namens ausgefertigt, dann in mehreren Exemplaren mit den Namen Heinrichs und Konrads abgesandt sei. Das ist eine Erklärung der Schwierigkeit, die selbst der Erklärung bedarf. In der über Cluny gut unterrichteten Chronik des Alberich von Troisfontaines (MG., SS. XXIII, 779) heifst es zum Jahre 1005 mit offenbarer Bezugnahme auf unsere Urkunde: Auf Bitten Kaiser Heinrichs habe Johann XVIII. dem Abt Odilo privilegium mirabile gegeben. Aber seine Behauptung ist unrichtig, da damals Heinrich noch nicht Kaiser war (vgl. Sackur II, 7, Anm. 3). Sackur (II, 191, Anm. 5) hält es für „sehr wahrscheinlich, dafs die Urkunde mit der Intervention Kaiser Heinrichs schon unter Benedikt VIII. gefordert, aber infolge irgendwelcher Schwierigkeiten oder des Todes des Papstes erst unter Johann XIX. ausgestellt sei". Es ergäbe sich dann folgender Sachverhalt: Im Jahre 1023 herrschte zwischen Cluny und Macon noch Frieden (vgl. Bruel nr. 2783), 1025 erfolgte die Synode von Anse, wo die bischöfliche Strafgewalt mit keinem Worte berührt wurde. Da soll im Jahre 1024 Johann, der zur selben Zeit durch seine schmählichen Verhandlungen mit Byzanz alles in Aufregung versetzte (vgl. Sackur II, 172), ohne jede Veranlassung, ohne jede persönliche Beeinflussung durch den Abt von Cluny, jene pomphafte und ausführliche Bestimmung erlassen haben. Hier liegt der Widerspruch zu Tage. Die Urkunde kann nur ob interventum Conradi imperatoris, also nach dem 26. März 1027, ausgestellt worden sein. Und diesen Kaisernamen trägt die Abschrift im Chartular C de Cluny, das in den hierhergehörigen Partieen noch im 11. Jahrhundert geschrieben ist (vgl. Bruel I, Preface XXIX). Die beiden oben genannten Drucke zeigen hinter Heinrici einige Punkte, die, da kein Wort ausgefallen sein kann (vgl. die gleichlautende Interventionsformel in der Bulle Gregors V.), bedeuten müssen, dafs ihre Vorlage an dieser Stelle nicht in Ordnung war. Die Abschrift des 18. Jahrhunderts behauptet, nach dem bullierten Original angefertigt zu sein. Wie kann aber dann die Datierung gänzlich fehlen? — Also das Chartular allein hat den echten Johann be-

Christenheit am 28. März 1027 gesandten Schreiben. Dort heifst es: „Praeterea pervenit ad nos quod quidam episcoporum temere et sine aliqua rationabili causa consultu pravo excommunicant sibi subjectos non solum saeculares perversa agentes sed et religiosos sobriam et deo placitam vitam ducere cupientes quod de monachis Cluniacensibus omnino fieri prohibemus“ [1]. Auf welche Vorfälle hier angespielt wird, ist nicht überliefert.

Die Mahnungen Papst Johanns blieben wirkungslos. Als der Bischof von Le Puy in Cluny einen Altar geweiht, begann der Streit von neuem. Er soll von 1031—1040 ge-

---

wahrt. Die mit dem Namen Heinrichs versehenen Überlieferungen sind Verfälschungen, deren Zweck sich unserer Erkenntnis entzieht.

1) J-L 4079, Bruel nr. 2797. Trotz der gröfsten Bemühungen konnte ich mir das Bullarium Clun. nicht verschaffen. Bei Bruel werden die gedruckten Papstsurkunden nur in Regestform wiedergegeben. So bin ich Herrn Ph. Lauer in Paris, der mir eine Abschrift der Urkunde gütigst verschaffte, zu gröfstem Danke verpflichtet. — Sackur II, 193 Anm., bemerkt zu dem Passus: a praedecessoribus ... Formoso Joanne Benedicto item Benedicto Gregorio Silvestro meo etiam non modo spirituali patre sed et carnali fratre Benedicto ... confirmatum: „Mufs diese genaue Aufzählung an sich befremden, so kommt noch hinzu, dafs sie zu Bedenken Anlafs giebt. Als Formosus Papst war, existierte Cluni noch gar nicht, mithin kann von einer Bestätigung seiner Rechte durch ihn nicht die Rede sein. Ferner fehlen die Bestätigungsbullen Leos VII. und Agapits II. gänzlich. Unter Benedicto, item Benedicto können nur Benedikt V., VI. oder VII. gemeint sein, von denen Privilegien für Cluni nicht existieren und bei dem ungünstigen Urteil der Cluniacenser über sie und der Stellung Clunis zu Rom in jener Zeit sehr unwahrscheinlich sind. Endlich existiert auch von Sylvester II. für Cluni keine Urkunde.“ — Da die Datumzeile tadellos überliefert ist und mit der in der Urkunde geschehenen Erwähnung der eben erfolgten Krönung Konrads zum Kaiser vortrefflich übereinstimmt, da ferner die Stilisierung des ganzen Stücks eigentümlich, aber dem römischen Kanzleigebrauch zu Anfang des 11. Jahrhunderts nicht widersprechend ist, kann nur eine Interpolation an der citierten Stelle angenommen werden. Mit der Bulle des Formosus kann nur das Privileg für Gigny (J-L 3499) — das mit Cluny stammverwandte Kloster, das aber erst 1075 (vgl. J-L 4976) in seinen Besitz gelangte — gemeint sein. Die übrigen Vorurkunden liefsen sich zur Not folgendermafsen belegen: J-L 3584. 3796. 4048. 3896. 3929. 4013. Die Aufzählung an sich und das Fehlen von Vorurkunden ist in keiner Weise anstöfsig.

dauert und mit einem schmählichen Rückzuge des Abtes geendigt haben. Wie weit der stark gefärbte Bericht der Vorgänge [1] auf Wahrheit beruht, läfst sich nicht feststellen. Offenbar aber geschah es unter dem Eindruck der letzten Ereignisse, dafs Leo IX. im Jahre 1049 die Rechte der Abtei folgendermafsen definierte: „Quod etiam de omnibus ecclesiasticorum graduum ordinationibus et altarium sive ecclesiarum consecrationibus praecipimus et confirmamus ut liceat vobis vestrisque successoribus a quocumque ea velitis episcopo gratis exposcere nullusque vobis audeat contradicere. Quam praerogativam a praedecessoribus nostris monasterio vestro concessam et a nobis merito confirmatam ...“ [2].

Mehrere Jahre später heifst es von dem Bischof von Macon: „ecclesiam S. Maioli quae contigua est monasterio et plures ipsius monasterii monachos inconsulto anathemate praegravavit.“ Abt Hugo führt Klage in Rom. Alexander II. verleiht ihm im Mai 1063 ein Privileg [3], das die Bulle Johanns XIX. wiederholt [4]. Zugleich sendet er Petrus Damiani als Legaten nach Frankreich [5], der im Hochsommer [6] zu Chalons eine Synode abhält. Es werden Clunys Privilegien verlesen, unter besonderem Hinweis darauf, dafs sub anathematis intentione cautum est ne cuilibet episcoporum liceat in prefati coenobii monachos excommunicationis promulgare sententiam. Die anwesenden Bischöfe erklären die Bullen für verbindlich und der Bischof von Macon versichert eidlich, er habe die päpstlichen Urkunden nicht wissentlich verletzt. Am nächsten Tage versucht er vergeblich, auf Grund eines von Agapet an Macon verliehenen Privilegs [7], Rechte über die Abtei zu erlangen [8].

1) Servetius, Historia diocesis Matisconensis (= II), Lyon 1627, 94; Ragut 305 und 6.

2) J-L 4169, Bruel, nr. 2976. — Original.

3) J-L 4513, Bruel, nr. 3389. — Original.

4) Ein bei diesem Papst nicht vereinzelt dastehendes Verfahren.

5) Vgl. J-L 4516 und 4586.

6) Vgl. Neumann, De S. Hugone, Breslauer Diss. 1870, 18ff.; Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani, Göttinger Diss. 1875, 102.

7) J-L 3657, in dem auch wirklich nichts Diesbezügliches enthalten ist.

8) Vgl. den Bericht bei Servetius II, 104; Ragut, 306 und 7.

Die Bemühungen Alexanders und seines Legaten vermochten nicht, den Frieden herzustellen. Zu Gregor VII. kam der Bischof von Macon und klagte, daſs ihm ecclesiae suae iura auferri. Näheres ist nicht bekannt. Der Papst befahl dem Abt von Cluny, sich mit Macon zu einigen oder dem Bischof von Die den Streit zur Entscheidung vorzulegen [1]. Auch der Erzbischof von Lyon war an der Angelegenheit beteiligt [2]. Bald danach exkommunizierte der Bischof capellas et capellanos contra Romana privilegia. Am 2. Februar 1080 kam Petrus von Albano nach Cluny und hob die Maſsregel wieder auf. Am 6. versammelte er in Anse eine Synode. Dort führte der Erzbischof von Vienne Klage, daſs er, weil er in Cluny einige Mönche zu Priestern ordiniert habe, von den Kanonikern von Macon insultiert worden sei. Der Kardinal verlas darauf ein Privileg Gregors VII. [3] und suspendierte den Bischof bis auf weiteres [4]. Im März desselben Jahres verkündete der Papst feierlich auf der Lateransynode die Unabhängigkeit Clunys [5], im Herbst sandte er ein Schreiben voller Vorwürfe an den Bischof: er solle die Streitigkeiten beilegen und die päpstlichen Privilegien anerkennen [6]. Und wirklich scheint in der nächsten Zeit Friede geherrscht zu haben [7].

Das päpstliche Amt bekleidete zur Zeit Urban II., ein clunyscher Mönch, der sein Kloster in jeder Weise schützte und förderte. Im Jahre 1097 stellte er ein Privileg aus, in dem er die von Gregor V. der Abtei verliehenen Rechte

---

Dazu kommen (vgl. Neukirch, 9) 1) Bibliotheca Clun., 509—511, die offizielle Synodalakte (Bruel, nr. 3395 und 6), 2) Mai, Scr. vet. nov. coll. VI, 6, 103, ein von einem Begleiter des Petrus abgefaſster Bericht. Vgl. Hefele, IV, 858.

1) J-L 5124; Bruel, nr. 3534 und 3462.

2) J-L 5147.

3) Wahrscheinlich J-L 4974, Bruel, nr. 3498.

4) Bibl. Clun., 511—514. Die Chronologie legt klar Bruel, nr. 3549 und Neumann, 30, Anm. 1.

5) Bruel, nr. 3551.

6) J-L 5182, Bruel, nr. 3641. — J-L 5183 ist eine grobe Fälschung.

7) Bruel, nr. 3667 zum Jahre 1093 (?).

gegenüber den iura pontificalia auf alle ihre Besitzungen ausdehnte [1]. Unter Paschal II. kam es zu neuen Reibungen, über die aber nichts Näheres bekannt geworden [2]. Dann herrschte, so lange Abt Hugo lebte, Frieden. Sein Nachfolger erwirkte beim Papst im Oktober 1109 das Vorrecht: „chrisma si opportunitas exegerit in vestro faciatis monasterio consecrari vel a quibus volueritis episcopis accipietis“ [3]. Etwas später aber — die Zeit ist ungewifs — nahm Paschal die Bestimmung zurück und forderte den Abt auf, mit Macon Frieden zu halten [4].

---

1) J-L 5676, Bruel, nr. 3720. Es sind fast die gleichen Ausdrücke mit folgenden Zusätzen: (coenobio) neque omnino in aliquo loco huic subdito, vel prioribus eidem coenobio subditis; (monachis) ubicumque positis. — Er erläfst dann noch folgende Bestimmungen: Liceat quoque vobis seu fratribus vestris in ecclesiis vestris presbyteros eligere ita tamen ut ab episcopis vel ab episcoporum vicariis animarum curam absque vaenalitate suscipiant. Andernfalls presbyteri ex apostolicae sedis benignitate officia celebrandi licentiam assequantur. Ecclesiarum vero seu altarium consecrationes ab episcopis in quorum dioecesibus sunt locorum vestrorum fatres accipiant siquidem gratis et sine pravitate voluerint alioquin von jedem beliebigen Bischof. Mit Recht setzt l'Huillier (Vie de S. Hugo, Paris 1888, 434) diese Bestimmungen in Beziehung zu den auf dem Konzil von Clermont erlassenen Verordnungen, die die im Besitze von Klöstern befindlichen Parochialkirchen betreffen (Decretum Gratiani, c. 6, C. XVI, q. 2).

2) Der Erzbischof von Lyon sandte an das Kloster und an benachbarte Bischöfe Schreiben (Servetius, II, 122; Ragut, 348 und 9. Der erste Druck ist vorzuziehen, da dem zweiten nur moderne Abschriften als Vorlage gedient haben), in denen nur gesagt wird, dafs Cluny Macons iustitia verletze. Sie sind nicht datiert, doch ermöglichen die darin genannten Personen eine zeitliche Fixierung auf 1096—1106. Auf denselben Fall darf wohl eine Notiz über Macon in dem Placitum zum Streite Clunys mit dem Bischof von Autun vom Jahre 1103 (Bruel, nr. 3819) bezogen werden.

3) J-L 6241, Bruel, nr. 3876.

4) J-L 6280, Bruel, nr. 3893. — Wen dieses wiederspruchsvolle Verhalten bei einem Paschal Wunder nimmt, den verweise ich auf einen analogen Fall in St. Denis: Alexander II. J-L 4565: ne quis eorum episcoporum a quibus ista postulare voluerint eis oleum crisma etc. presumat denegare et ne quis episcoporum Parisiace urbis hec eis deneget vel alium qui eis contulerit pro hoc interpellare temptet. Paschal II, J-L 5902: Crisma oleum etc. a catholicis accipietis episcopis

Aber die Gegensätze wurden nur gespannter. Auf dem Rheimser Konzil vom Jahre 1119 verkündete der Erzbischof von Lyon: „Masconensis episcopus ... clamorem fecit, quod Poncius ... ipsum ecclesiamque suam damnis multisque iniuriis affecit, aecclesias decimasque suas debitasque subiectiones sibi violenter abstulit et congruas dignitates suorumque ordinationes clericorum denegavit." Der Abt berief sich auf die Privilegien und forderte den Papst selbst zum Schutze auf. Am folgenden Tage liefs Kalixt die Privilegien des Klosters feierlich bestätigen [1]. Bald darauf aber veranlafste der Fortgang des Streites [2] sehr wahrscheinlich den Papst, die Rechte der Abtei zu vermindern: die volle Freiheit in der Wahl des Bischofs zur Ordinierung der Mönche u. s. w. wird räumlich auf das Gebiet des bannus sacratus Clunys [3] beschränkt, und somit die Verfügung Urbans II. wieder rückgängig gemacht [4]. — Wenn auch in den nächsten Jahren der Kampf noch einmal heifs entbrannte [5], so hatte Kalixt dennoch die richtige Lösung der Streitfrage gefunden. Denn Lucius II., Eugen III., Urban III., Clemens III. und Innocenz III. [6] haben seine Bestimmungen bestätigt.

---

quemadmodum predecessorum nostrorum canonice equitatis privilegiis institutum est. Und derselbe J-L 6063: Comperimus quia vos praeter ipsius (= Bischof von Paris) licentiam pro sacri olei et chrismatis acceptione etc. quoslibet episcopos adeatis etc. Quae profecto sacris canonicis valde contraria sunt.

1) M. G., SS. XX, 73 u. 4.

2) Migne Patr. lat. CLXXXVIII, 894.

3) Vgl. Pignot, Histoire de l'ordre de Cluny, III, 30.

4) Sane pro abbatis monachorum seu clericorum infra predictos terminos habitantium ordinatione pro crismatis confectione pro sacri olei ecclesiarum altarium et cimiteriorum consecratione Cluniacense monasterium quem maluerit antistitem convocet. J-L 6821, Bruel, nr. 3945.

5) J-L 6821 und 7112 (Bruel, nr. 3955). Die Einzelheiten können übergangen werden.

6) J-L 8621, 8859, 15574, 16157; Potthast, nr. 2371.

Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi.

(Erster Teil.)

Von

Walter Goetz.

(Schluſs.) [1]

---

3. Die Briefe.

Siebzehn Briefe sind seit Waddings Ausgabe von 1623 für Franz in Anspruch genommen worden: je zwei an alle Christen, an die hl. Klara und ihre Schwestern, an Bruder Elias, an das Generalkapitel, je einer an Antonius von Padua, an den Generalminister, an die Provinzialminister, an die Priester des Ordens, an alle Kustoden des Ordens, an alle Kleriker, an die Obrigkeiten, an Bruder Leo und an Jakoba de Septemsoliis — alle siebzehn ohne Datum.

Die handschriftliche Überlieferung bietet nur bei einem dieser Briefe, bei dem an Bruder Leo, Anhaltspunkte für die Echtheit; es ist oben (S. 370) ausgeführt worden, daſs dieser Brief im Originale vorhanden zu sein scheint. Drei andere Briefe (an alle Christen, an das Generalkapitel, an alle Kleriker) liegen in einer Handschrift vor, die Sabatier auf die Zeit um 1240, Faloci-Pulignani [2] auf etwa 1250 — beide mit nicht genügend deutlicher paläographischer Begründung — ansetzen möchten, während Ehrle

---

1) S. oben S. 363.

2) Miscell. Frances. VI, p. 94.

sie ins 14. Jahrhundert setzt [1]. Ehrles Annahme ist zunächst wahrscheinlicher als die andere. Immerhin giebt diese handschriftliche Überlieferung die Möglichkeit, die Briefe in ihrer ursprünglichen Form wieder herzustellen — in späterer Zeit sind sie in einzelne, anscheinend selbständige Teile zerlegt worden.

Dafs Franz sich öfters in Briefen geäufsert hat, bezeugen die Quellen. Thomas von Celano erwähnt in der ersten Vita II, 5, dafs Franz mehrfach an den Kardinal von Ostia, den Ordensprotektor, geschrieben habe; vorhanden ist von solchen Briefen nichts. In derselben Vita I, 29 spricht Thomas von Briefen, die Franz „salutationis vel admonitionis gratia faceret scribi“ [2].

Die Zahl der von Wadding zum erstenmal zusammengestellten Briefe vermindert sich zunächst dadurch, dafs der eine (kurze) Brief an das Generalkapitel (n. 10) irrtümlich als selbständig angesehen worden ist; er besteht nur aus einigen herausgerissenen Sätzen der beiden bei Wadding nachfolgenden Briefe. Diese beiden aber (an das Generalkapitel und an die Priester des Ordens) bilden vielleicht nur einen, später auseinander gerissenen Brief [3]. Ferner gehören auch die Schreiben an alle Christen in eins zusammen. So bleiben vierzehn, höchstens fünfzehn übrig.

Es ist das Urteil ausgesprochen worden, dafs diese Briefe, auch wenn sie vielleicht echt seien, dennoch kaum etwas zur näheren Kenntnis des Heiligen beitrügen [4]. Ein wenig günstiger kann man das Urteil doch vielleicht fassen, so dafs die Untersuchung der Echtheit nicht nur einen philologischen Wert besitzt; die Briefe geben einen Einblick in das naive Sorgen und Hoffen des Heiligen, in seine teilnehmende Fürsorge für andere — aber freilich sind sie

1) Vgl. oben S. 373 Anm. 2.

2) Es sei erwähnt, dafs im Speculum Perfectionis c. 90 und c. 108 verlorene Briefe an die hl. Klara erwähnt werden — die vorhandenen sind damit nicht gemeint. — Vgl. Sabatier, Vie de S. François (1894), p. 273, Note 20.

3) Sabatier, Speculum Perfectionis, p. CLXV.

4) K. Müller, Anfänge, S. 3 Anm. 1.

nichts mehr als bescheidene Beiträge, kleine Zusätze zu dem, was anderweitig berichtet ist.

Eine kritische Ausgabe dieser Briefe fehlt ebenso wie eine Prüfung ihrer Echtheit. Was für einzelne Briefe in beiderlei Hinsicht geleistet worden ist, wird bei Besprechung derselben angeführt werden — das meiste hat natürlich auch auf diesem Gebiete Sabatier geboten. Über die vorhandenen Ausgaben s. oben S. 369. Wadding fügt seiner Ausgabe viele wertvolle Notizen über Handschriften und Drucke bei; aber seine Arbeit ermangelt der strengen Kritik — die ihn abgedruckt haben, sind (wie z. B. die kleine, am leichtesten zu erlangende Ausgabe der Opuscoli von Fivizzano, Florenz 1880) in nichts über ihn hinausgekommen. Eine kritische Ausgabe der Briefe müfste an die Handschriften und an die ältesten Drucke gehen — das lag aufserhalb des Bereichs der nachfolgenden Untersuchungen. Es ist zu hoffen, dafs bei dem lebhaften Fortgang der Forschungen über Franz nach und nach alle Briefe so eingehend untersucht werden, wie es bisher nur für drei derselben (vgl. unten a, h und l) geschehen ist.

a) Der Brief an Bruder Leo [1].

Er ist beglaubigt durch den Autographen. Selbst ohne dieses Zeugnis würde aber der Brief zu keinen Bedenken Anlafs geben [2]. Sein kurzer Inhalt, der Seelenkämpfe Leos verrät und Franzens väterlich besorgten Anteil — ein Zeugnis für das enge Verhältnis der beiden — bietet zu wenig

1) Mit Ausnahme des von Faloci-Pulignani gegebenen (Misc. Francesc. VI, p. 39) ist keiner der gedruckten Texte genau nach dem Autographen: bei Wadding und seinen Nachfolgern, bei Sabatier finden sich kleine Abweichungen, wie sie der Text in andern Handschriften aufweist.

2) Dafs der Brief beginnt: „F. Leo f. Francisco tuo salutem et pacem“ hat ja mit Recht zunächst Zweifel hervorgerufen; aber diese seltsame Ausdrucksweise spricht wohl gerade für die Echtheit — tuo wäre sonst ganz sinnlos. Man wird bei diesem auffallenden Dativ an die italienische Form Francesco denken müssen. — Franz schrieb kein klassisches Latein und man mufs übersetzen: „O Bruder Leo, dein Bruder Franz wünscht dir Heil und Friede.“

Konkretes, als dafs er erfunden sein könnte. Die Beziehung auf ein soeben unterwegs geführtes Gespräch, die blofse Andeutung der Armutsfrage als Grund der inneren Kämpfe Leos ohne irgendwelche bestimmte Beziehung auf etwaige Meinungsverschiedenheiten im Orden macht den vollen Eindruck der Echtheit. Der Stil des Briefes in seiner rasch geschriebenen Unbeholfenheit klingt an den Stil des Testamentes an — er ist noch mehr gesprochene Rede wie dieses und zeigt ebenso die Vorliebe, die Sätze mit „Und" anzufangen.

Sabatier hat den Brief genauer zu datieren versucht [1]; ich kann mich doch nicht entschliefsen, so bestimmte Vermutungen aufzustellen und den Brief mit den Streitigkeiten im Orden in Zusammenhang zu bringen. Es kann sich sehr wohl nur um die allerpersönlichsten Konflikte Leos handeln. Sabatiers Deutung ist möglich; aber mit Bestimmtheit läfst sich nur sagen, dafs der Brief ein Dokument für die herzlichen Beziehungen Leos zu Franz ist und dafs er in die letzten Jahre des Heiligen gehören wird, denn nur in dieser Zeit sehen wir Leo in seiner Nähe [2].

b) Der Brief an Antonius von Padua.

Wadding (S. 15) hat aus älteren Schriftstellern zusammengestellt, dafs Antonius nur mit Franzens Erlaubnis das ihm von den Brüdern aufgetragene Lehramt in Bologna habe übernehmen wollen; mit diesem kurzen Briefe habe Franz seine Zustimmung gegeben.

Gegen die Echtheit des Briefes in der vorliegenden Form läfst sich einwenden, dafs nach Waddings Angaben die über-

---

1) Vie de S. François (1894), p. 300 sq.

2) Sabatier, Speculum Perfectionis, p. LXV. Sichere Nachrichten, seit wann Leo dem Orden angehörte, liegen nicht vor; die späte Angabe der Chronica XXIV generalium (Ann. Francesc. III, p. 8) ist weder bestimmt noch zuverlässig. In der Vita Leonis, die sich in derselben Chronica findet (a. a. O. S. 65ff.), stehen nur Nachrichten, die sich auf die letzten Jahre Franzens beziehen; über Leos frühere Zugehörigkeit zum Orden war nichts bekannt. Dadurch verliert jene erste Angabe an Wert, wie denn die Chronica überhaupt keine zuverlässige Quelle ist.

lieferten Lesarten stark auseinandergehen, und ferner dafs Thomas von Celano in der zweiten Vita III, 99 ein Schreiben Franzens an Antonius erwähnt, das mit den Worten begonnen habe: „Fratri Antonio episcopo meo“. Diese Anrede hat der erhaltene Brief nicht — aber man kann freilich auch nicht beweisen, dafs Franz nur diesen einen Brief an Antonius geschrieben habe.

Der Inhalt des Briefes erweckt nicht den Verdacht einer Fälschung, sondern pafst zu den Anschauungen Franzens: er giebt die Erlaubnis unter der Bedingung „ut neque in te, neque in ceteris (quod vehementer cupio) extinguatur sanctae orationis spiritus juxta regulam, quam profitemur“. — Der Stil des Briefes ist — soweit sich aus dem einen Satze, der den Inhalt ausmacht, urteilen läfst — glatter als der des Testaments und des Briefes an Bruder Leo; aber dennoch nicht so, dafs die Echtheit daraufhin zu bestreiten wäre.

Die Abfassungszeit des Briefes fällt zwischen 1222 und Ende 1225 — ein engerer Termin ist nicht zu bestimmen [1].

Der Gewinn, den die Forschung aus diesem Briefe zieht, ist nicht eben grofs; dafs Franz die gelehrte Thätigkeit innerhalb des Ordens nicht gerne sah, wissen wir genugsam, und ebenso dafs er das Gebot höher stellte; immerhin ist diese Äufserung in einem konkreten Falle nicht ohne Wert: das „quod vehementer cupio“ und der Hinweis auf die Regel klingen wie eine Sorge, die Franz im Herzen trug. Und da diese Sorge durch andere Zeugnisse bestätigt wird, so stützt und verstärkt ein jedes das Gewicht des andern.

c) Die beiden Briefe an die hl. Klara und ihre Schwestern.

Beide Briefe befinden sich in der gleichen Handschrift n. 338 zu Assisi (s. oben S. 373), und da sie der Regel

1) Vgl. Lempp, Zeitschr. f. Kirchengesch. XII, S. 425 Anm. 2 und S. 438ff. Lempp hält den Brief ebenfalls für echt und meint, dafs Elias mit seiner Sympathie für das Theologiestudium den Heiligen zum Schreiben dieses Briefes veranlafst habe. Darüber kann man nichts Bestimmtes sagen.

der Klarissen von 1253 einverleibt sind [1], so ist an ihrer Echtheit nicht zu zweifeln. Der zweite der beiden kurzen Briefe, beginnend mit „Ego frater Franciscus parvulus“ [2], der das Bekenntnis zur Armut enthält und die Schwestern zum gleichen ermahnt, ist inhaltlich und stilistisch den bisher als echt erkannten Dokumenten enge verwandt — er enthält gesprochene, nicht sehr flüssige Rede, von den drei Sätzen beginnen zwei mit „Et“ — während der andere stilistisch einen etwas anderen Charakter hat. Er wird in der Regel der Klarissen auch nicht als Brief bezeichnet, sondern es heifst von Franz: „scripsit nobis formam vivendi in hunc modum ...“ (folgt der mit „Quia divina inspiratione“ beginnende Brief). In der Überlieferung ist dann beiden Dokumenten eine Überschrift und ein Schlufs („Valete in Domino“) hinzugefügt worden, deren Echtheit höchst zweifelhaft ist; aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Regel der Klarissen doch die älteste Quelle. Ob freilich die beiden Stücke vollständig sind oder nur Bruchstücke, ist nicht bestimmt zu entscheiden; die „forma vivendi“ macht allerdings den Eindruck des Bruchstücks [3].

In dieser Regel finden sich zugleich die Daten der beiden Schriftstücke: die „forma vivendi“ sei „paulo post conversionem“ des Heiligen, als Klara und ihre Schwestern ihm freiwillig Gehorsam gelobt hätten, geschrieben (also etwa 1211/1212) [4], der andere Brief „paulo ante obitum“ als

---

1) Seraphicae legislationis Textus originales (Quaracchi 1897), p. 62 u. 63. — Thomas von Celano kannte in der zweiten Vita III, 132 den einen dieser Briefe bereits, denn er benutzt ihn bei seiner Erzählung mit stark wörtlicher Anlehnung.

2) Ein genauer Text bei Sabatier, Speculum Perfectionis, S. 182 Anm.

3) Von dem Briefe „Ego frater Franciscus“ sagt Klara in der Regel, dafs Franz ihn kurz vor seinem Tode als „ultimam voluntatem suam“ geschrieben habe. Im Speculum Perfectionem c. 108 ist von dem letzten Briefe Franzens an Klara und ihre Schwestern die Rede, aber nach dieser Angabe habe der Brief Segen und Absolution enthalten. Ob Klara diesen Schlufs etwa weggelassen hat? Er pafste allerdings in die Regel nicht hinein.

4) Vgl. Lempp, Zeitschr. f. Kirchengesch. XIII, S. 182/183.

„ultima voluntas“ (also 1226) geschrieben. Diesen zweiten Brief mit den Konflikten innerhalb des Ordens in einen bestimmteren Zusammenhang zu bringen, wie Sabatier es thut [1], liegt kein zwingender Grund vor. Doch mufs festgestellt werden, dafs die Mahnung zum Festhalten an der Armut dringlich ausgesprochen wird — die Sorge um die Bewahrung seines Ideals erkennt man aus diesen Zeilen und so geben sie einen Einblick in sein Inneres in der letzten Zeit vor dem Tode.

d) Der Brief an alle Christen [2].

Zwei derartige Briefe sind überliefert, doch ist der kurze erste der beiden, wie Wadding bereits bemerkt, in anderen Quellen lediglich als Teil des zweiten viel längeren behandelt. Das erscheint nach der Form desselben das richtigste, denn er hat weder den Anfang eines Sendschreibens, noch ist sein Inhalt derart, dafs man ihn für ein „Schreiben an alle Christen“ ansehen könnte: er fordert in drei Sätzen auf, Gott zu lieben und anzubeten. Und das wesentlichste seines Inhalts steht mit zum Teil gleichen Worten im dritten Kapitel des anderen Briefes.

Dieser andere, längere Brief ist in den Drucken eingeteilt in 13 zumeist kleine Kapitel und eine peroratio. Wie die kirchlichen Schriftsteller, so hat ihn auch Sabatier für echt genommen [3].

Bei Franzens Gedankengängen, die ja das Heil der ganzen Welt umfafsten und mit höchster Naivität ohne Rücksicht auf die Schranken der Wirklichkeit sich zu äufsern strebten (man bedenke seinen Bekehrungsversuch vor dem Sultan in Ägypten!), wäre ein Appell an die ganze Christenheit nichts Unmögliches; aber es ist dennoch nicht ganz leicht, ihn auf

---

1) Vie de S. François (1894), p. 272, wo der Brief auf Ende 1220 angesetzt wird, dem widerspricht aber Klaras Angabe in der Regel direkt; der Brief gehört ins Jahr 1226.

2) Über die handschriftliche Überlieferung, aus der sich doch nichts für die Echtheit folgern läfst, vgl. Sabatier, Speculum Perfectionis, p. CLXV sqq.

3) Sabatier, Vie de S. François (1894), p. 373 sqq.

Franz zurückzuführen. Der Stil dieses Schreibens ist ein anderer als der des Testamentes und der für echt erkannten Schreiben; er ist nichts weniger als unbeholfen, sondern kann nur von jemand stammen, der in solcher Ausdrucksweise geübt ist. Es kommt hinzu, dafs dieses ganze Schreiben eine gewandte Aneinanderreihung von Bibelcitaten ist, wie sie dem Theologen und Prediger auf der Zunge liegen, wie man sie aber bei dem einfachen, ungelehrten, Erlebtes wiedergebenden Sinne des Heiligen nicht ohne weiteres vermuten möchte. Anderseits erinnert einzelnes, besonders in der Anrede und in der Nachrede und dann in manchen Ausdrücken und Gedanken (c. 7: Stellung des Priesters als Verwalters des Sakraments) wohl an Franz (Testament!).

Dieses Schreiben für echt zu erklären, ist ein folgenschwerer Schritt, denn vieles andere, was Franz zugeschrieben wird, trägt einen ähnlichen, von der Einfachheit des Testamentes und der kleinen unzweifelhaft echten Briefe verschiedenen Charakter [1]. — Der Kreis der möglicherweise echten Schriften erweitert sich erheblich, während andernfalls nur das Testament, die kleinen Briefe und die nicht anzufechtende Regel von 1221 als echte Dokumente übrig blieben. Aber gerade diese Regel von 1221 mit ihrem gewandteren Stil, mit ihren Bibelcitaten giebt die Warnung, sich nicht allzu starr an blofse Stilkritik zu halten — denn diese ist, wie sich auch bei allen später zu besprechenden Quellen immer wieder zeigen wird, ein unsicherer Führer. Die Annahme ist nicht ausgeschlossen, dafs Franz in den rasch hingeworfenen kleinen Briefen und im Testamente, das vielleicht auf dem Krankenbette entstand, mit weniger Kunst stilisierte als da, wo er Zeit hatte, sorgfältiger zu komponieren. Auch das ist ja denkbar, dafs ihm bei diesen Kundgebungen an weitere Kreise schriftgelehrte Jünger zur Seite standen und die einfacheren Sätze des Heiligen redigierten,

1) Und klingt im Ausdruck (wie z. B. das Schreiben an das Generalkapitel) an das vorliegende Schreiben an. Man müfste denn gleich an eine gemeinsame Fälschung einer ganzen Gruppe von Schriftstücken denken. Vgl. unten S. 539.

so wie nach der Angabe des Jordanus a Jano [1] der Bruder Caesarius die von Franz in einfachen Worten verfafste Regel „mit den Worten des Evangeliums ausschmückte".

Obwohl die Anschauungen des Schreibens derart sind, dafs sie später sehr leicht zusammengestellt und mit dem Scheine der Echtheit Franz zugeschoben werden konnten, so glaube ich mich doch für die Echtheit entscheiden zu dürfen, sowohl um des vorliegenden Schreibens selbst, als um der verwandten Gruppe von Schriftstücken willen, gegen deren einfache Verwerfung denn doch zu viele Gründe sprechen — ist doch das Vorhandensein von Briefen, die admonitionis gratia von Franz geschrieben wurden, schon durch die erste Vita des Thomas von Celano (I, 29) bezeugt. Es kommt hinzu, dafs zwischen diesem Schreiben und der Regel von 1221 in den Gedanken und in den Bibelcitaten eine gewisse Berührung besteht — nicht so enge, dafs man den Brief mit Benutzung der Regel angefertigt glauben könnte, sondern nur soweit, dafs man den Gedankenkreis, in dem Franz lebte, in beiden gleichmäfsig wiedererkennt [2].

Ein anderes Schreiben, das erst neuerdings durch Sabatier bekannt gegeben ist [3], steht mit dem Schreiben „An alle Christen" in engster Beziehung. Es besteht aus zwei Teilen: „De illis qui faciunt paenitentiam" und „De illis qui non agunt paenitentiam". Die Überschrift des Ganzen ist der Schlufssatz der Admonitiones (s. unten S. 553) [4] — ein auffälliger Umstand! Ein Empfänger ist nicht genannt, aber der Schlufs kennzeichnet das Schriftstück als Brief [5].

Der Anfang berührt sich enge und zum Teil schon wörtlich mit c. 5 des Briefes „An alle Christen"; vom zweiten Satze an bis zum Schlufs des ersten Teiles ist eine

---

1) Analecta Franciscana I, p. 5/6 (n. 15).

2) Vgl. unten S. 551 bei den Admonitiones.

3) Sabatier, Francisci Bartholi Tractatus, p. 132—134; vgl. S. CLIV.

4) „Haec sunt verba vitae et salutis, quae siquis legerit et fecerit inveniet vitam et hauriet salutem a Domino."

5) „Omnes illos quibus litterae istae pervenerint ..."

von Satz zu Satz zunehmende und schliefslich ganz wörtliche Übereinstimmung mit c. 10. Der zweite Teil giebt zunächst so gut wie wörtlich das c. 12 wieder, dann auszugsartig c. 13 mit kleinen Veränderungen. Nur der Schlufs ist selbständig [1].

Sabatier vertritt die Meinung, dafs trotz der starken wörtlichen Übereinstimmung mit dem Briefe „An alle Christen" das vorliegende Schreiben als eine selbständige Kundgebung zu betrachten sei; er weist darauf hin, dafs diese beiden Teile durch ihre Zusammenstellung, durch den Gegensatz zwischen Gerechtem und Sünder ihre gewollte Selbständigkeit neben dem Briefe „An alle Christen" behaupteten. Es fällt vielleicht ebenso stark ins Gewicht, dafs der selbständige Schlufs des Schreibens die Eigenart Franzens deutlich an sich trägt, in Stil und Inhalt. Undenkbar ist es gewifs nicht, dafs Franz zweimal dieselben Gedanken mit fast gleichen Worten ausgesprochen habe. Dafs der Brief „An alle Christen" die zeitlich vorangehende Kundgebung war, erscheint deshalb näher liegend, weil die Zusammenfassung und Abkürzung der dort getrennten Kapitel natürlicher ist als die Zerlegung eines Ganzen und die Erweiterung der Teile zu einzelnen Kapiteln. — Über die Entstehungszeit wage ich nichts zu sagen; Sabatier meint, dafs dieses Schreiben ein gutes Stück vor den letzten Jahren des Heiligen liegen müsse, da die volle Klarheit des Tages darüber liege. Die Beziehungen zwischen dem Schreiben „An alle Christen" und der Regel von 1221 geben aber vielleicht das Jahr 1221 als frühesten Termin.

e) Der Brief an alle Kleriker.

Der Brief liegt handschriftlich vor in dem Manuskript 338 zu Assisi, im Cod. Maz. 1743, Cod. Maz. 989. Von diesen Handschriften weichen die älteren Drucke insofern ab, als sie am Anfang und am Schlusse noch je einen Satz bringen [2]. Sein Inhalt

1) Wie am Anfang des Briefes „An alle Christen" wird auch hier von den „odorifera verba Domini" gesprochen.

2) Vgl. Wadding, Opuscula, p. 45; Sabatier, Vie de S. Fran-

beschäftigt sich mit der würdigen Aufbewahrung der Hostien und der nomina et scripta Domini und zwar in enger Anlehnung an die verwandte Stelle des Testamentes [1]. Man könnte in Anbetracht des Gebrauchs zum Teil der gleichen Worte wie im Testament auf den Gedanken kommen, dafs der Brief daraus hergestellt worden sei, denn die andern, den gleichen Gegenstand behandelnden Aufserungen Franzens berühren sich nicht so sklavisch mit dem Testament.

Aber da der Brief zu einer Gruppe von Briefen gehört, gegen deren Echtheit ich keine Bedenken habe, so ist der genannte Grund nicht stark genug zur Verwerfung.

Wichtig ist an dem Briefe nicht der Inhalt, der durch das Testament bereits geboten ist, sondern der Appell an alle Geistlichen der Kirche — es liegt etwas rührend einfältiges in dieser Sorge um den Leib des Herrn, um göttliche Namen und Schriften, und nur die Kenntnis des ganzen Mannes lehrt den grofsen Inhalt dieser naiven Gedanken verstehen.

Über den Zeitpunkt dieses Briefes wird unten gesprochen werden (S. 537).

f) Der Brief an die Obrigkeiten der Völker (Ad populorum Rectores).

Dieser im vorangehenden Schreiben erwähnte Brief lag Wadding in einem spanischen handschriftlichen und einem lateinischen, in Spanien gedruckten Exemplare vor. Eine andere Handschrift ist nicht bekannt.

Franz mahnt die Obrigkeiten, Gott und seine Befehle nicht zu vergessen, das Abendmahl gerne zu empfangen und jeden Abend überall das Lob Gottes verkünden zu lassen. — Der Stil dieses Briefes zeigt wieder die charakteristische Vorliebe, die Sätze mit „Et“ zu beginnen; die Ausdrucksweise ist einfach, wenn auch mit mehr biblischen Reminiszenzen

---

çois, p. 376 Note 2 und Speculum Perfectionis, p. CLXVI; Faloci-Pulignani, Misc. Franc. VI, p. 95 giebt den Brief nach Cod. Assis. 338, abgesehen von der genannten Abweichung fast ebenso wie Wadding.

1) Sabatier, Speculum Perfectionis, p. 310.

durchsetzt als die früheren Briefe. Die Aufforderung an die Obrigkeiten berührt sich mit dem, was Franz einstmals dem Kaiser nahe legen wollte: ein Gesetz zum Schutze der Lerchen und zur besonderen Fürsorge für Vögel, Ochsen und Esel in der Christnacht [1].

Die Naivität dieser Aufforderung sowie die Zugehörigkeit zu dem unter g) behandelten Briefe sprechen für die Echtheit dieses Schreibens. Über seinen Wert gilt das gleiche, was oben unter e) gesagt wurde. Über den Zeitpunkt dieses Briefes unten S. 537.

g) Der Brief an alle Kustoden der Minderbrüder.

Alle Kustoden werden ersucht, den (vorangehenden) Brief an alle Bischöfe und Kleriker zu geben, und ebenso einen zweiten, für alle Obrigkeiten bestimmten Brief (siehe den folgenden) nach Möglichkeit zu vervielfältigen und an die geeigneten Stellen gelangen zu lassen.

Dieser Brief liegt nur in einer von Wadding angefertigten lateinischen Übersetzung vor. Wadding hatte, wie er angiebt, eine spanische Vorlage; handschriftlich scheint der Brief nicht mehr vorhanden zu sein.

Einen stark abweichenden und nur in seinem Anfang gleichen Text eines Briefes an alle Kustoden hat Sabatier aus dem Volterraner Cod. Guarnacci 225 gegeben [2]. Einzelne Satzteile stimmen wörtlich mit dem von Wadding gegebenen Brief an alle Kleriker überein, wie denn überhaupt dieser Text des Briefes an die Kustoden nicht ein Begleitschreiben für andere Briefe ist, sondern inhaltlich in seiner ersten Hälfte das Gleiche giebt wie der Brief an alle Kleriker. Die zweite Hälfte trägt den Kustoden auf, das Volk zur Verehrung des Altarsakraments zu ermahnen, ferner zur Danksagung an Gott, sobald die Glocken ertönen — das ist inhaltlich im wesentlichen dasselbe was der Brief an alle Obrigkeiten enthält; einzelne Satzteile stimmen sogar wörtlich überein.

1) 2. Celano III, 128.

2) Sabatier, Francisci Bartholi Tractatus de indulgentia, p. CLIV, Der Text des Briefes S. 135.

Es giebt nun zwei Möglichkeiten: entweder wurden aus diesem einen Briefe des Cod. Guarnacci drei gemacht oder aus den drei Briefen (an alle Kleriker, an alle Obrigkeiten, an alle Kustoden) einer. Die zweite Möglichkeit ist sehr viel wahrscheinlicher als die erste — auf eine solche Verschmelzung konnte ein Kompilator wohl eher verfallen als auf eine bei diesen Adressaten doch recht auffällige Zerteilung. Ich glaube deshalb, dafs Sabatiers Vorschlag, diesen von ihm entdeckten Brief des Cod. Guarnacci (neben dem Waddingschen Briefe an alle Kustoden!) für echt anzusehen, nicht annehmbar ist. Dagegen kann man sich wohl für die Echtheit des von Wadding überlieferten Briefes entscheiden. Denn dafs er erfunden sei, läfst sich bei seinem Inhalt nicht vermuten; was hätte es für einen Zweck gehabt, dieses an sich völlig bedeutungslose Begleitschreiben ohne selbständigen Inhalt zu erfinden?

Die drei unter e), f) und g) besprochenen Briefe sind, wie der Brief an die Kustoden zeigt, zu gleicher Zeit geschrieben worden. Als allgemeiner Zeitpunkt ergeben sich die Jahre, in denen auch die übrigen für weitere Kreise berechneten Kundgebungen entstanden sind, denn sie entspringen, wie ihr Inhalt glauben macht, alle dem gleichen Wunsche Franzens, die Gedanken seines Lebens noch einmal in dringender Mahnung auszusprechen, ehe seine Laufbahn zu Ende geht.

Vielleicht läfst sich noch ein engerer Termin aufstellen. Im Speculum Perfectionis c. 65, dessen Zurückgehen auf die älteste Überlieferung allerdings erst später begründet werden kann und hier einstweilen vorausgesetzt werden mufs, wird erzählt, dafs Franz in die Ordensregel eine Bestimmung aufnehmen wollte, „quod ubicunque fratres invenirent nomina Domini et verba illa, per quae conficitur corpus Domini, non bene et honeste reposita ipsi ea recolligerent et honeste reponerent honorantes Dominum in sermonibus suis. Et licet non seriberentur haec in regula quia ministris non videbatur bonum ut fratres haec haberent in mandatum, tamen in testamento suo et in aliis scriptis suis voluit relinquere fratribus voluntatem suam de hiis“ [1]. Diese Stelle ist nicht

1) Sabatier, Speculum Perfectionis, p. 119.

nur ein indirekter Beweis für die Echtheit der vorliegenden unter e) und h) besprochenen Schreiben, in denen die Fürsorge für die verba et nomina domini eingeschärft wird, sondern sie läfst auch vermuten, dafs sie nach der endgültigen Abfassung der Regel, also frühestens 1223, entstanden sind. Vielleicht ist gerade 1223 der richtigste Zeitpunkt: nachdem die Aufnahme der gewünschten Bestimmung in die Regel gescheitert war, gab Franz auf andere Weise zu erkennen, was ihm am Herzen lag, und so entstanden die obigen drei Schreiben.

h) Der Brief an das Generalkapitel.

Wadding (Nr. 10 und 11) und seine Nachfolger geben zwei derartige Briefe, einen kürzeren und einen längeren. Der kürzere hat in seiner ersten Hälfte drei in dem Brief Ad sacerdotes (s. u.) enthaltene Sätze, im zweiten Teil zwei Sätze, die in dem längeren Briefe (Wadding Nr. 11) stehen. Wadding hat die schon vor ihm ausgesprochene Vermutung, dafs dieser kurze Brief nicht als selbständig anzusehen sei, abgelehnt; Sabatier hat, gestützt auf die Handschriften (Nr. 338 zu Assisi, Cod. Ognissanti, Cod. Guarnacci und Cod. Mazarinus 1743) und auf Ubertino von Casale, zudem auf ältere Drucke, gezeigt, dafs es sich nur um einen Brief handelt, zu dem auch der Brief Ad sacerdotes totius ordinis [1] — und zwar als Anfang — hinzugehört [2].

Es folgt im Cod. Assis. 338 und bei Ubertino dem Briefe, d. h. den beiden, die Wadding als Nr. 11 und 12 giebt, noch das Gebet, das mit den Worten beginnt: „Omnipotens, aeterne, juste et misericors Deus“ [3].

Ob diese sämtlichen Stücke zusammengehören, scheint auch auf Grund der handschriftlichen Überlieferung nicht sicher entscheidbar zu sein [4] — jedenfalls hat man sie schon

1) Bei Wadding n. 12.

2) Sabatier, Speculum Perfectionis, p. CLXV, und Francisci Bartholi Tractatus, p. CXXXV, CLIV.

3) Bei Wadding S. 101.

4) Sabatier a. a. O. nimmt es an; Faloci-Pulignani, der Misc. Franc. VI, p. 94f. den Brief „Ad sacerdotes totius ordinis“

frühzeitig (Ubertino) zusammengestellt, und dafs der kürzere (der von Wadding als Nr. 10 gegebene) keinen selbständigen Wert besitzt, ist wohl unzweifelhaft.

Einen Unterschied zeigen die beiden Stücke: der unter dem Namen Ad capitulum generale gehende Teil enthält nur ein Bibelcitat und einen Anklang an eine Bibelstelle; der andere Teil (Ad sacerdotes totius ordinis) wimmelt von Citaten und Anklängen. Dennoch machen beide Stücke den Eindruck der Echtheit: die Ausdrücke, mit denen Franz von sich selber spricht (ignorans, idiota, homo vilis, indigna creatura), die demütige Beichte, die er vor dem ganzen Orden ablegt, die Wiederkehr der in dem Schreiben an alle Kleriker und im Testamente geäufserten Wünsche (betr. divina verba scripta, strenge Einhaltung der Regel, Verehrung für den Leib und das Blut des Herrn, hohe Stellung der Priester infolge der Verwaltung des Sakraments), die eindringliche, mit immer neuen Imperativen und bittenden Ermahnungen belebte Sprache zeugen dafür, dafs Franz sie geschrieben oder doch veranlafst hat. Es fällt allerdings auf, dafs in beiden Stücken die Sprache nicht den einfachen Charakter hat, der als erstes Kennzeichen der Echtheit angesehen werden konnte [1] — aber man darf bei den so stark für die Echtheit sprechenden Gründen vielleicht auf zwei Auswege

---

d. h. ans Generalkapitel, nach Cod. Assis. 338 abdruckt, hält mit dem Urteil darüber zurück. — Der Schlufs des Briefes Ad sacerdotes und der dann nach Sabatiers Angabe folgende Anfang des Briefes „Ad capitulum generale" passen nicht sehr einleuchtend zusammen. Der Brief „Ad sacerdotes" hat einen völlig geschlossenen Inhalt: er handelt nur von der Eucharistik. Möchte man ihn deshalb für selbständig ansehen, so stellt sich noch entgegen, dafs er keinen rechten Schlufs hat. Einen solchen giebt der Brief „An das Generalkapitel" in würdigster Form.

1) Einzelne Ausdrücke des Testamentes wie das bekräftigende „firmiter" kehren wieder; die Wendung „cum osculo pedum" findet sich auch am Schlufs der Regel von 1221. Im Teil „Ad cap. gen." beginnen die Sätze zum Teil mit dem beliebten „Et". Der Teil „Ad sacerdotes" erscheint den ersten Dokumenten im Stil fast weniger verwandt als der andere; aber die Beurteilung des Stils ist etwas zu subjektives, als dafs ich in einem so wenig ausgeprägten Falle einen bestimmten Schlufs daraus ziehen möchte. Vgl. oben S. 532.

verfallen: entweder schrieb Franz bei dieser Kundgebung für das Generalkapitel — also für den ganzen Orden — mit strengerer Wägung des Ausdrucks [1], oder das Schreiben ist von seiner Umgebung redigiert worden — daſs er krank war, als er es schrieb, sagt die Überschrift im Cod. Assis. 338.

Wann ist dieses Schreiben entstanden? Daſs es nach dem Herbste 1220 fällt, wird durch die Erwähnung des Generalministers in der Anrede bewiesen. Daſs es für ein Generalkapitel bestimmt gewesen sei, ist die alte Überlieferung (z. B. laut Überschrift im Cod. Assis. 338) und wird durch den Inhalt des Schreibens unterstützt. Leider wird der Generalminister selber nur durch den Buchstaben A bezeichnet — daſs es sich um Elias handle und daſs der später so verhaſste Name nicht genannt werden sollte, ist eine ansprechende Vermutung [2]. Dadurch würde Pfingsten 1221 der früheste Termin. Aber da es sich um ein Kapitel handelt, dem Franz wegen Krankheit fernblieb, so kann es sich nur um das Kapitel von 1226 handeln [3]. Nur in die letzten Jahre, wo dauernde Krankheit ihn niederhielt und er sein Ende nahe fühlte, wo ihn die Sorge um die Zukunft des Ordens quälte, kann dieses Schreiben, an dessen Anfang die infirmitates erwähnt werden, (und ebenso das inhaltlich verwandte Testament) fallen.

Für diese Sorgen, für die unermüdliche Arbeit seines

---

1) Wogegen allerdings der Stil des Testamentes, das doch auch für den ganzen Orden bestimmt war, spricht.

2) Faloci-Pulignani, Misc. Franc. VI, p. 94. Vgl. Sabatier, Speculum Perfectionis, p. CLXXI. — Freilich aus dem A zu schlieſsen, daſs es den Anfangsbuchstaben des zur Zeit der Manuskriptsabfassung regierenden Generalministers bedeute und danach den Zeitpunkt dieser Abfassung auf c. 1240 anzusetzen, ist eine etwas gar zu kühne Hypothese (Sabatier, Vie de S. François, p. 370 Note).

3) Faloci-Pulignani setzt (a. a. O. p. 93) 1221 an mit Berufung auf Jordanus a Jano c. 17 (Anal. Franc. I, p. 6). Aber Jordanus erzählt, daſs Franz auf dem Kapitel zugegen war, den Brüdern predigte und nur einmal debilis wurde und deshalb Bruder Elias, zu dessen Füſsen er sich setzte, für sich reden lieſs. Unter diesen Umständen kann 1221 nicht in Betracht kommen.

Inneren ist dies Schreiben ein neues Zeugnis; es enthält im einzelnen auch einige neue, sonst nicht bekannte Gedanken (z. B. die Mahnung, dafs nur eine Messe täglich gelesen werden solle, wo Brüder zusammen seien [1]), und es fügt mit der Generalbeichte vor dem ganzen Orden einen neuen Zug zu der Persönlichkeit des Heiligen hinzu.

i) An die Provinzialminister des Ordens.

Wadding fand diesen Brief lediglich in einem spanischen Franziskanerbuche (Rebolledo) in einer spanischen Übersetzung. Irgendein anderer Text ist, so viel ich finde, bis heute nicht zum Vorschein gekommen; Sabatier hat bei seinen vielen Forschungen in Handschriften keine Spur davon entdeckt. Dieser Mangel jeglicher handschriftlichen Unterlage hat bereits Wadding zu Zweifeln veranlafst. Er hat auf die Verwandtschaft mit der 27. Collatio monastica („De conditionibus ministrorum provincialium") hingewiesen, die im Inhalt (jedoch gar nicht im Ausdruck) Ähnliches bringt. Diese Collatio ist aber nichts anderes als eine Verwandlung vom 2. Celano III, 117 in direkte Rede (siehe unten S. 558) — auf die etwaige Ableitung des Briefes aus dieser Stelle des Celano oder umgekehrt käme es also an. Die Berührungspunkte sind aber doch zu gering, als dafs man sich für das eine oder das andere entscheiden könnte. Die Frage bleibt offen.

Ich vermag auch aus dem Stil des Schreibens nichts für seine Echtheit zu folgern, denn erst Wadding hat ja den spanischen Text ins Lateinische übersetzt. Es fällt aber auf, dafs zwei sonst nicht eben häufige Worte („acceptatores personarum" und „verba eruere") und ferner die Warnung, nicht zu rasch die Hand ans Schwert zu legen, gebraucht sind, die vielleicht auf Franz zurückgehen, da jene beiden

1) Daraus eine Waffe gegen die Privatmessen zu schmieden, wie es Melanchthon gethan, erscheint nicht angängig. Die Erklärung, die schon Wadding giebt, dafs mit dieser Bestimmung lediglich die Demut der Minderbrüder gegenüber dem Sakrament zum Ausdruck kommen sollte, hat mehr für sich als die Annahme einer Polemik gegen die Kirche. Denn eine solche lag für Franz zu fern.

im Speculum Perfectionis c. 80 und dieser in c. 49 (in ganz ähnlicher Fassung) vorkommen [1]. Fand Wadding etwa in einer spanischen Vorlage jene Worte, deren lateinische Form lediglich hispanisiert war und die er nun wieder latinisierte?

Wie es nun auch mit der Echtheit des Briefes steht — er bringt, da wir jenes Kapitel bei Thomas von Celano haben, nichts Neues, und er kann deshalb beiseite gelassen werden.

k) An Jakoba de Septemsoliis.

Diese Aufforderung des Sterbenden an seine Freundin Jakoba, rasch zu kommen, wenn sie ihn noch lebend antreffen wolle, und Tuch für seinen Leichnam, Wachs für sein Begräbnis und ferner einen bestimmten römischen Leckerbissen mitzubringen, trägt die Kennzeichen der Erfindung deutlich an sich [2]. Franz stellt darin den Termin seines Todes so bestimmt fest, dafs man daraus die spätere Legende, die ihm diese richtige Prophezeiung natürlich zum Ruhme anrechnete [3], erkennen mufs.

Der Brief scheint entstanden aus der Erzählung, die über den Besuch der Jakoba an Franzens Sterbebette vorhanden war. Denn in dieser Erzählung (Speculum Perfectionis c. 112) ist der Brief, den Franz habe schreiben lassen, in indirekter Rede gegeben; er enthält jene Wünsche, aber die Prophezeiung seines Todes für einen bestimmten Tag fehlt. Wie aus den Erzählungen des Thomas von Celano (und des Speculum Perfectionis) später die Collationes und anderes angefertigt worden sind (siehe unten S. 558), so ist wohl auch dieser Brief dem Bedürfnis, so viel wie möglich direkte Zeugnisse des Heiligen bekannt zu geben, entstanden. Der Zusammenhang und die Abhängigkeit der Berichte über den

1) Der Ausdruck „acceptatio personarum“ ist auch durch 2. Celano III, 122 als von Franz gebraucht bezeugt.

2) Der Brief ist ohne Schlufs; Wadding schlofs daraus, dafs Franz, als er soweit gekommen war, die Ankunft der Jakoba vorausahnte und deshalb aufhörte!!

3) So Pisanus, L. III, Conform. 4, p. 2.

Besuch der Jakoba am Sterbebette Franzens wird später noch behandelt werden. Diese späteren Ausführungen werden ebenfalls beweisen, dafs der vorliegende Brief nicht echt sein kann.

l) Die Briefe an Elias und an den Generalminister.

Wadding hat zwei Briefe an Bruder Elias „totius ordinis vicarium" und einen „Ad generalem ministrum fratrum minoren" (ohne Namen, statt dessen ein N.) veröffentlicht [1]. Neuerdings hat der P. Ed. d'Alençon den Brief an den Generalminister nach dem Cod. Vat. 7650 (mit Heranziehung eines Manuskripts aus Spello-Foligno) in einer neuen Form veröffentlicht [2], und Sabatier brachte dieselbe neue Lesart wie Alençon nach dem Cod. Ognissanti [3].

Die drei Waddingschen Briefe, die lauter Ermahnungen zur Liebe und Geduld gegenüber den Brüdern enthalten, fallen dadurch auf, dafs der dritte (VIII) — der umfangreichste — den gröfsten Teil des ersten (VI) und einen Satz des zweiten (VII) inhaltlich genau so und in ganz ähnlichen Wortlaut wiedergiebt. Es ist nicht recht denkbar, dafs Franz dieselben Dinge und Ausdrücke bei verschiedenen Gelegenheiten verschiedenen Personen aus offenbar gleichen Gründen geschrieben habe; die nächstliegende Folgerung wäre deshalb, dafs alle drei Briefe an dieselbe Persönlichkeit — also an den zweimal ausdrücklich genannten Elias — gerichtet sein müfsten — dann wären diese Wiederholungen erklärlich. Aber nach den nun schon mehrfach gemachten Beobachtungen liegt es nahe, auch in diesen drei Briefen zusammengehörige, aber durch die Hände der Überlieferung verstreute Glieder zu sehen. Sind doch Waddings Quellen so unsicherer Natur, dafs er selber die Zweifel nicht ganz unterdrücken konnte: den einen (VI) fand er nur in einem

1) Opuscula, p. 19sqq. (n. VI. VII. VIII).

2) P. Eduardus Alinconius, Epistola S. Francisci ad ministrum generalem in sua forma authentica, cum appendice de fr. Petro Catanii, Romae 1899.

3) Sabatier, Francisci Bartholi Tractatus, p. 113sqq. Sabatier erwähnt S. 121 Anm. 1 noch drei andere Handschriften des Briefes.

späten Druck, den andern (VII) wieder nur in einer spanischen Übersetzung, die er erst ins Lateinische übertrug, den dritten (VIII) in den Conformitates des Bartholomeus von Pisa — Handschriften fand er für keinen.

Auf Handschriften stützen sich nun Alençon und Sabatier. Der von ihnen nach der dreifach vorliegenden handschriftlichen Überlieferung gegebene Brief hat den Text von Wadding Nr. VIII mit einem kleinen Zusatz am Anfang [1] und neben einigen weniger wichtigen Varianten, mit drei sehr bedeutungsvollen Zusätzen in der zweiten Hälfte, die auf das bevorstehende Pfingstkapitel hinweisen, wo über die Behandlung der in Todsünde gefallenen Brüder verhandelt werden solle; der ganze Brief erhält dadurch ein neues Aussehen, einen anderen Zweck.

Hält man den von Wadding nach unsicherer Überlieferung gegebenen Brief mit diesem auf Handschriften sich stützenden vollständigeren zusammen, so mufs der zweite den Vorzug verdienen: die auf das bevorstehende Pfingstkapitel hinweisenden Stellen konnten später eher weggelassen als erfunden und hinzugefügt werden [2]. So erscheint der Waddingsche Brief nur als eine Verstümmelung, die weiterhin nicht mehr als Gegenstand der Untersuchung gelten darf [3].

Stammt aber jener vollständigere Brief von Franz? Ich glaube, dafs man sich mit Alençon und Sabatier dafür entscheiden kann. Der Stil erinnert durchaus an die zuerst besprochenen kunstlosen Briefchen, die Franz an Leo und an die hl. Klara schrieb: ein gesprochenes Latein, in dem beinahe jeder Satz mit Et anfängt und in dem das beliebte

---

1) Der sich auch in der italienischen Übersetzung des Briefes in c. 72 der rekonstruierten Leg. tr. Soc. findet, die sonst ganz mit Waddings Text übereinstimmt.

2) Vgl. für alles Folgende die eingehende Untersuchung Sabatiers über diesen Brief in Francisci Bartholi Tractatus, p. 113—131. Dafs ich mit ihren Ergebnissen nicht völlig übereinstimme, zeigen die folgenden Ausführungen.

3) Dafs der Waddingsche Text nicht genau ist, zeigt im zweiten Satze das einmalige „sive", dem das zweite ergänzende „sive" fehlt; in der neuen Lesart heifst es richtig: „sive fratres, sive alii".

„firmiter“ des Testaments nicht fehlt. Ebenso passen die Anschauungen des Briefes ganz zu Franz: die Mahnungen zum Mitleid und zur Liebe gegenüber den irrenden Brüdern entsprechen seiner Natur und sind in derselben Weise durch zuverlässige Überlieferung bezeugt [1].

Noch wichtiger ist, dafs sich für den Brief eine ganz bestimmte Entstehungszeit ansetzen läfst. Franz giebt Ratschläge, die der Empfänger des Briefes bis zum nächsten Pfingstkapitel aufheben soll und die dort bei dem Abschnitt der Regel über die Todsünden berücksichtigt werden sollen. Damit ergeben sich sogleich zwei Grenztermine: der Brief kann nicht vor Herbst 1220 (denn eher wurde über eine neue Regel nicht verhandelt) und nicht nach Pfingsten 1223 entstanden sein (denn im November 1223 wurde die Regel von Honorius III. bestätigt). Nun enthält aber die sogen. Regel von 1221, was Franz hier vorschlägt, nicht; dagegen hat die endgültige Regel von 1223 einzelnes davon mit ähnlichen Worten. Die Grenzen werden dadurch noch enger: der Brief entstand erst nach dem Zeitpunkt, an dem der Entwurf einer neuen Regel (sogen. Regel von 1221) abgefafst wurde, und vor der Regel von 1223, für die seine Wünsche in gewisser Weise berücksichtigt wurden. Mit voller Sicherheit ist der Abfassungstermin der Regel von 1221 nicht zu bestimmen; jedenfalls aber entstand sie erst nach März 1221, nach dem Tode des Generalministers Petrus Cataneus [2]. So bleibt die Zeit von etwa Herbst 1221 bis Winter 1222/23, spätestens Frühjahr 1223 für die Abfassung des Briefes als wahrscheinlichste [3], und Elias mufs der Empfänger gewesen sein.

Entscheidet man sich für die Echtheit dieses Briefes, so

1) 2. Celano III, 111. Von einer direkten Beziehung des Briefes zu dieser Stelle (Anfertigung danach!) kann nicht die Rede sein. Vgl. ferner die Regel von 1221 und Speculum Perfectionis c. 80. Im Gegensatz zu diesen milden Anschauungen steht allerdings die im Testamente gegen ungehorsame Brüder geforderte Strenge; mir scheint nach den angeführten Zeugnissen kein anderer Ausweg übrig, als dafs Franz sich zur Zeit der Testamentsabfassung in einer quälenden Sorge um sein Werk befand, die ihn im Augenblicke die sonst geübte Milde vergessen liefs.

2) Näheres darüber in dem Abschnitt über die Regel.

3) Petrus Cataneus als Empfänger des Briefes anzusehen, wie

ergiebt sich allerdings eine schwerwiegende Folge nach einer anderen Richtung hin. Der Brief bildet in der Form, wie Wadding ihn giebt, lediglich erweitert um einen kleinen Zusatz am Anfang, das c. 72 der von Marcellino da Civezza und Teofilo Domenichelli rekonstruierten Legenda trium Sociorum. Ist nun dieser Text des Briefes eine Verstümmelung, so kann dieses Kapitel nicht von denjenigen, die den wahren Text kannten, in die Legenda trium Sociorum gesetzt sein. Es wird später ausführlich auf diesen Punkt zurückzukommen sein. Sabatier (a. a. O. S. 129) hat insonderheit eine Lesart seines neuen Textes („Et in hoc dilige eos et non velis quod sint meliores christiani") gegenüber der Waddingschen Lesart („... ut velis ...") als besser hervorgehoben. Waddings Quelle, Bartolomeo de Pisa oder schon dessen Vorgänger, haben sieh die mit Et non velis unverständliche Stelle durch ein Ut verständlich gemacht. Aber auch das wäre ein Argument gegen die Legenda trium Sociorum c. 72, denn da heifst es: „et in questo ama loro che vogli sieno migliori christiani", was auf denselben lateinischen Text zurückgeht, den Wadding vor sich hatte. — Übrigens deutet Sabatier diese etwas schwierige Stelle des Briefes dadurch, dafs er christiani mit leprosi gleichsetzt — so habe Franz das Wort gebraucht. Ich mufs demgegen-

---

Alençon (s. oben S. 543 Anm. 2) event. thun möchte, erscheint auch aus anderen Gründen nicht angängig. Der Titel Generalminister, der in der Überschrift und in einer Handschrift auch am Anfang des Briefes (in den anderen nur „ministro") steht, ist nicht beweiskräftig; entweder ist das ein Zusatz späterer Abschriften (weil man Elias nur als Generalminister kannte) oder ein gar nicht unrichtiger Titel für denjenigen, der die Geschäfte des verstorbenen Generalministers oder Generalvikars Petrus Cataneus übernommen hatte. Der Brief setzt, wie mir scheint, voraus, dafs Franz die Thätigkeit des Adressaten eine gute Weile bereits beobachtet hatte; da aber Petrus nur wenige Monate, vom 29. September 1220 bis zu seinem Tode am 12. März 1221, das Amt verwaltete, so wären die Mahnungen mit einer bei Franz auffälligen Raschheit erfolgt. Da ferner, wie oben weiter ausgeführt wird, ein anderer an Elias gerichteter, mahnender Brief vorhanden ist, so mufs wohl auch der zweite ihm gegolten haben. — Vgl. jetzt noch das während der Drucklegung dieses Aufsatzes erschienene Buch von Lempp, Elie de Cortone, p. 159 sqq., wo der Brief ebenfalls als echt angesehen wird.

über auf die Regel von 1221 c. 16 hinweisen, wo christiani nur mit Christen übersetzt werden kann. Die Überschrift des Briefes An alle Christen, in der es ebenfalls so gebraucht ist, sei als vielleicht nicht auf Franz selber zurückgehend beiseite gelassen. Dafs Franz die Leprosen christiani genannt hat (Speculum Perfectionis c. 58), schliefst noch nicht ein, dafs er jedesmal mit dem Worte christiani die Leprosen meinte. Es scheint mir aber doch sehr zweifelhaft, die Stelle auf die Leprosen zu deuten — es liegt sonst kein Anhaltspunkt dafür in dem Briefe vor, und nach den vorangehenden Sätzen kann man das eos nur auf die vorher genannten fratres deuten. Die Lesart ut velis wäre jedenfalls verständlicher; will man aber die Lesart der Handschriften vorziehen, so bleibt dieselbe Möglichkeit einer Lösung, wie sie Sabatier gegeben hat: „Du darfst nicht immer wollen, dafs diese Christen besser seien, als sie sind." Es fällt damit der Versuch, auch das Prinzip der Leprosenpflege zu einem Gegenstande des Konfliktes zwischen Franz und Elias zu machen (Sabatier a. a. O. S. 129).

Sabatier hat angenommen, dafs dieser Brief zu den Quellen gehöre, die uns einen Einblick in die Konflikte der letzten Jahre gewähren; den ganzen Gegensatz des Elias zu Franz sucht er darin zu erkennen: Elias wird hier wie anderwärts bei Sabatier zum „Anti-Franz" [1]. Ohne dafs ich die Verschiedenheiten der beiden Männer leugnen möchte, will mir doch scheinen, dafs man den Gegensatz nicht übertreiben und dafs man aus dem vorliegenden Briefe nicht mehr machen darf, als er enthält. Sein Anfang [2] läfst erkennen, dafs sich Elias über den Zustand seines Inneren bei Franz (brieflich oder mündlich) ausgesprochen hatte: über die Unmöglichkeit, Vergehen der Brüder mit Geduld zu ertragen. Dafs er es dennoch thun müsse, ist der Inhalt der Mahnungen Franzens. Man mag daraus folgern, dafs Elias

1) Sabatier a. a. O. S. 121f 128.

2) „Dico tibi sicut possum de facto animae tuae, quod ea quae te impediunt amare Dominum Deum et quicunque tibi impedimentum fecerint sive fratres sive alii etiam si te verberaverint, omnia debes habere pro gratia et ita velis et non aliud."

eine herrische Natur war; aber aus diesem Briefe darf, ohne Anwendung von Zwang, noch nicht gefolgert werden, dafs ein sachlicher Gegensatz zwischen den beiden Männern bestanden oder dafs Franz in schwerem persönlichen Kummer geschrieben habe. Einen solchen Eindruck empfinde ich beim Studium dieses Briefes nicht; er giebt warme väterliche Ermahnungen und Ratschläge, wie ein für allemal eine Norm zur Behandlung irrender Brüder aufgestellt und der subjektive Unwille eines Oberen ausgeschaltet werden könne. Es soll an Elias unzweifelhaft eine Mahnung erteilt werden; aber der Brief zeigt die scharfe Spitze nicht, die Sabatier darin erkennen möchte; ich finde sie auch in dem späteren Verhalten Franzens zu Elias nicht in dem Mafse wie Sabatier. Was Franz beklagt, was ihn in seinen letzten Lebensjahren quält, ist das Abweichen der Brüder von seinen strengen Idealen; nur entsprach es seiner Natur nicht, mit schroffer Energie dagegen einzuschreiten — solche Strenge, wie Elias sie üben wollte, verletzte sein weiches Gemüt [1]. Und schon deshalb konnte Franz den Elias für wenig geeignet zur künftigen Leitung des Ordens ansehen [2] — ohne dafs man notwendig an gröfsere sachliche Gegensätze zwischen ihm und dem Manne, der bis zu seinem Tode in seiner nächsten Nähe weilte, zu denken braucht.

Höchst wichtig ist ein anderes Ergebnis, das aus diesem Briefe gefolgert werden mufs: was Franz zur Aufnahme in die Regel in ganz bestimmter Fassung vorschlägt, ist, wie die Regel von 1223 zu erkennen giebt, nur in Bruchstücken aufgenommen worden. Was wegfiel, ist die Mahnung an die Brüder, den in Todsünde gefallenen Bruder nicht herabzusetzen, sondern Mitleid mit ihm zu haben und seine Sünde möglichst diskret zu behandeln, damit ihm um so eher geholfen werde [3]. Und ebenso wurden die Vorschläge für das formale Verfahren etwas verändert, und das Urteil, das er

1) Vgl. Speculum Perfectionis c. 71 und sonst!

2) Wie 2. Celano III, 116 (und ebenso Speculum Perfectionis c. 80) beweisen.

3) Ähnlich stand das bereits in der Regel von 1221 c. 5; und nur in dieser Form wurde es in die neue Regel aufgenommen (c. 7).

jedem Priester gegenüber dem Irrenden anraten wollte: Gehe und sündige nicht weiter, fiel weg. Immerhin mufs man feststellen, dafs auch die Regel von 1223 (c. 7) Mitleid mit den Irrenden empfiehlt und vor jedem Zorn über fremde Sünde warnt. Wenn in die Regel nicht jene Straflosigkeit hineingesetzt wurde, die Franz mit den Worten: „Gehe und sündige nicht weiter" einführen wollte, so hatten die realer denkenden Brüder auf dem Generalkapitel wohl ein Recht dazu — ein Gegensatz braucht darin noch nicht gesehen zu werden, sondern nur eine etwas nüchternere Betrachtung der Welt. Franz selber blieb nicht immer in der milden Stimmung dieses Briefes: mit welcher Schärfe forderte er im Testamente die Bestrafung jedes ungehorsamen Bruders![1] Ich kann deshalb nicht zugeben, dafs dieser Brief, verglichen mit der Regel von 1223, den Konflikt zwischen den Ideen Franzens und der seinen Lehren untreuen Mehrheit des Ordens illustriere[2] — das ist eine zu weitgehende Deutung der schlichten Worte dieses Briefes. Damit soll der Konflikt selber keineswegs geleugnet werden; aber er darf nicht am unrichtigen Orte festgestellt werden[3].

Wie aber steht es mit den anderen beiden an Elias gerichteten Briefen (Wadding Nr. VI und VII)? Es wurde erwähnt, dafs der erste (VI) sich bis auf seinen Anfang (Anrede und zwei ganz kurze Sätze) vollständig in dem nun-

---

1) Sabatier hat diesen Einwand vorausgesehen; er meint (a. a. O. S. 128 Anm. 1), Franz habe im Testament keine Strafe, sondern nur die Überlieferung an den Ordensprotektor Kardinal Hugolin befohlen. Aber ganz abgesehen davon, dafs diese Stelle mit ihrer Vorschrift eines peinlich formalen Verfahrens nur in dem Gedanken an strenge Strafe verständlich ist, so steht doch auch ausdrücklich und sogar zweimal darin, dafs man den Ungehorsamen bewachen soll „sicut hominem in vinculis die noctuque". Zu dem Geiste dieser Worte pafst das „Vade etc." nicht mehr.

2) Sabatier a. a. O. S. 128.

3) Weil der Brief nicht so bedeutungsvoll für die inneren Kämpfe des Ordens ist, sehe ich auch darin, dafs Bonaventura diesen Brief (und doch auch die anderen!) nicht erwähnt, noch keine Tendenz — das waren Dinge, die aufserhalb der Aufgabe, die er sich gestellt hatte, lagen.

mehr für echt angenommenen, gröfseren Briefe an Elias befindet; ich glaube, dafs er dadurch seinen Wert verliert und lediglich als ein späterer Auszug betrachtet werden mufs. Der zweite dagegen berührt sich — obwohl er einen ähnlichen Zweck der Ermahnung zur Milde hat — nur an einer Stelle direkt und wörtlich mit dem gröfseren Briefe, und zwar ist diese Stelle ein biblisches Citat, das sich auch in der Regel von 1221 c. 5 findet — also offenbar Franz geläufig war [1]; der übrige Inhalt ist in seiner Ausdrucksweise ganz selbständig. Ich möchte deshalb auch diesen Brief, dessen Stil an die anderen echten Briefe erinnert [2], für echt ansehen; die Thatsache einer wiederholten Mahnung an Elias ist an sich sehr wohl möglich. Und zwar würde dann dieser Brief wohl zeitlich vor den anderen fallen; dafür spricht die Nichterwähnung des Antrages an das Generalkapitel — dieser Antrag war das Ergebnis der beiden Briefe und der dazwischen liegenden Gespräche beider Männer. Geht man mit Vermutungen zu weit, wenn man annimmt, der erste, kürzere und weniger herzliche Brief habe zu der Aussprache geführt, auf die am Anfang des zweiten Briefes hingedeutet wird? Dann hätte Franz seine Überlegungen schliefslich zu dem für das Generalkapitel bestimmten Antrag verdichtet; dafs er Elias diesen Antrag mitteilte und ihn bat, das Schriftstück bis Pfingsten aufzubewahren, darf auch als ein Zeichen des Vertrauens angesehen werden.

Der erste Brief (Wadding VII) würde also nicht allzu lange vor dem ausführlicheren geschrieben sein; auch für ihn würde die Abfassungszeit ungefähr zwischen Herbst 1221 und Winter 1222/23 fallen.

---

1) In dem als echt erkannten Briefe an Elias und in der Regel von 1221 stimmt das Citat ganz überein: „non est sanis opus medicus sed male habentibus"; in dem noch strittigen Briefe (VII) heifst es: „non est opus bene habentibus medicus, sed male habentibus". Vielleicht kann auch das als ein Beweis für die Selbständigkeit des strittigen Briefes angesehen werden.

2) Nur der Schlufs mit seinen sieben Imperativen (Vigila, admone, labora, pasce, ama, expecta, time) hat etwas Rhetorisches, das bisher noch in keinem Briefe hervortrat.

4. Die Regeln.

Unzweifelhaft ist die von Franz für den Orden geschriebene Regel eines der vornehmsten Dokumente seiner Persönlichkeit. An die verschiedenen Fassungen dieser Regel, die uns vorliegen, knüpfen sich Zweifel und Streitfragen, die nur im Zusammenhang mit den ältesten Lebensbeschreibungen betrachtet werden können; denn gerade was darüber nach Karl Müllers Untersuchungen noch Neues gesagt werden könnte, hängt mit dem Speculum Perfectionis und der Echtheit seiner Nachrichten zusammen. So möge dieser Abschnitt für später zurückgeschoben werden. Doch sei im voraus bemerkt, daſs die sogen. Regel von 1221 wohl auf alle Fälle von Franz entworfen und wenn nicht ganz von ihm selber, so doch unter seiner beherrschenden Mitarbeit redigiert worden ist.

5. Die Admonitiones [1].

Die „Verba sacrae admonitionis b. Patris Francisci ad omnes fratres suos“ enthalten in 27, bis auf das erste kurzen, Kapiteln Ermahnungen des Heiligen und Seligpreisungen, diese wie jene in enger Anlehnung an biblische Stellen. Wadding (Opuscula p. 70 sqq.) hat für diese Admonitiones sowohl Handschriften wie alte Drucke als Unterlage benutzt. Sie sind in einer ganzen Reihe von Handschriften vorhanden [2], ohne daſs doch dadurch eine Beglaubigung ihrer Echtheit gewonnen wäre.

Sabatier hat die Vermutung ausgesprochen, daſs diese Admonitiones die Grundlage für die Regel von 1221 seien, so enge sei die Berührung im Stil und Gedankengang; die Auseinandersetzungen, die in jener Zeit zwischen Franz und

1) Gedruckt nach Waddings Text in allen Ausgaben der Opuscula: das erste Kapitel in einer zum Teil besseren Lesart in den Miscell. Francescana VI, p. 96.

2) Vgl. darüber Sabatier im Speculum Perfectionis und im Tractatus de Indulgentia, beidemal im Register unter Admonitiones. Auf den Cod. 338 zu Assisi ist kein höherer Wert zu legen als auf andere Handschriften, solange nicht seine Entstehung um 1240 (s. oben S. 373 Anm. 2) beglaubigt ist.

Kardinal Hugolin über die neu zu schaffende Regel stattfanden, hätten in diesen Admonitiones ihren tagebuchartigen Niederschlag gefunden: die Einwände, die man gegen seine Ideen machte und die er in seinem Innern verarbeitete, klängen zwischen den Zeilen hervor [1].

Man mufs doch in erster Linie fragen: sind diese Admonitiones in der ältesten Überlieferung beglaubigt? In der ersten Vita des Thomas von Celano könnte eine Stelle auf Kenntnis der Admonitiones gedeutet werden — beweiskräftig wäre sie allein wohl nicht [2]. In der zweiten Vita des Thomas ist dagegen die Thatsache, dafs Franz an das Generalkapitel schriftliche Ermahnungen zu richten pflegte, unzweideutig bezeugt: „Pro generali commonitione in quodam capitulo scribi fecit haec verba ..." (folgt ein Citat) [3]. Die Legenda trium Sociorum giebt an einer Stelle, deren Herkunft aus anderen Quellen van Ortroy bei seinem zerstörenden Angriff nicht hat nachweisen können [4] und die also doch nicht ohne weiteres wegdisputiert werden kann, die Nachricht, dafs Franz auf den Generalkapiteln „faciebat admonitiones, reprehensiones et praecepta" [5].

So ist es wohl unzweifelhaft, dafs Franz auf den Generalkapiteln Ermahnungen gab, die vorher oder gleich nachher aufgezeichnet wurden. Sind die überlieferten Admonitiones die echten?

Das Citat, das Thomas von Celano in der zweiten Vita bringt, ist der nächstliegende Anhaltspunkt: es findet sich

---

1) Sabatier, Vie de S. François (1894), p. 297sq.

2) 1. Celano I, 29: „Cum litteras aliquas salutationis vel admonitionis gratia faceret scribi, non patiebatur ex his deleri litteram aliquam ..."

3) 2. Celano III, 68. Ich lasse auch hier das Speculum Perfectionis, das in c. 96 Ähnliches giebt, zunächst beiseite. Vgl. auch ebenda c. 87 (Schlufs).

4) Vgl. Anal. Bollandiana XIX, p. 190.

5) Legenda trium Soc. c. 14 (nach alter Zählung, c. 20 in der Rekonstruktion). Dafs in der rekonstruierten Leg. tr. Soc. die c. 46 und 47 aus der zweiten Hälfte der Admonitiones (c. 14—26), den Seligpreisungen, besteht, sei erwähnt, ohne dafs daraus zunächst irgendwelcher Schlufs gezogen werden soll.

nicht in den vorliegenden Admonitiones. Zwar hat c. 27 derselben einen verwandten Inhalt, aber der Wortlaut ist ein ganz anderer [1]. Thatsächlich steht nun das Citat Celanos in der Regel von 1221 c. 7 (am Schlufs), und es bleibt der Zweifel, wie Celano dazu kam, anstatt „in regula" zu schreiben „pro generali commonitione in quodam capitulo".

Eine unanfechtbare Bestätigung der vorhandenen Admonitiones durch die älteste Überlieferung liegt also zunächst nicht vor [2], freilich auch kein die Echtheit beeinträchtigendes Moment. Es fragt sich, ob sie nach ihrem Inhalt echt sein können?

Sabatier hat in der erwähnten Stelle auf die Berührungspunkte dieser Admonitiones mit der Regel von 1221 hingewiesen; Faloci-Pulignani hat das 1. Kapitel der Admonitiones mit dem Schreiben des Heiligen an das Generalkapitel (einschliefslich des sogen. Schreibens an alle Kleriker) zusammengestellt und den enge verwandten Inhalt (Verehrung der Eucharistie) betont [3]. Man kann als drittes hinzufügen, dafs sich das Schreiben An alle Christen sowohl mit der Regel von 1221 wie mit den Admonitiones in den Gedankengängen mehrfach berührt und doch nicht so, dafs man das Schreiben und die Admonitiones etwa als spätere Ableitungen aus der Regel ansehen könnte [4].

---

1) Dagegen bringt Speculum Perfectionis c. 96 denselben Wortlaut wie die Admonitiones und es leitet das Citat — ohne Hinweis auf ein Generalkapitel — mit den Worten ein: „Unde in quadam sua admonitione clarius expressit, qualis debet esse laetitia servi Dei, ait enim ..."

2) Denn das Citat im Speculum Perfectionis c. 96 kann gegenüber den Angriffen gegen seine Echtheit und gegenüber den immerhin etwas bedingten Ergebnissen, zu denen später unsere Untersuchung kommen wird, nicht als unanfechtbar gelten.

3) Miscellanea Francescana VI, p. 93 sqq. Freilich setzt Faloci-Pulignani die Frage der Echtheit dabei voraus.

4) Es berührt sich Admonitiones c. I mit An alle Christen c. 4; c. III mit Regel von 1221 c. 5; c. IV mit Regel 1221 c. 4 und An alle Christen c. 9; c. IX mit Regel c. 22 und An alle Christen c. 8; c. X mit Regel c. 22; c. XI mit Regel c. 5; c. XXV mit An alle Christen c. 7. Es sei ferner darauf hingewiesen, dafs in c. XXV dasselbe gefordert wird wie im Testamente: unbedingte Verehrung der

Es liegt in dieser Berührung mit echten Stücken eine gewisse Gewähr für die Echtheit der Admonitiones.

Sie gehören in die Klasse derjenigen Schriften, die gleich dem Brief An alle Christen nicht die kunstlose Abfassungsweise der unanfechtbar echten Gruppe (Testament, Briefe an Leo, Klara, Antonius) zeigen, sondern in gefeilterer Sprache und geschmückt mit vielen Bibelstellen einhergehen. Es will mir scheinen, als sei eine stilistische Verwandtschaft zwischen den Briefen an weitere Kreise, der Regel von 1221 und den Admonitiones vorhanden, als sei der Stil noch immer bei weitem einfacher und gedrängter als in anderen Schriftstücken der damaligen Zeit.

Über die Entstehungszeit der Admonitiones läfst sich ebenso wenig etwas sagen wie über ihre Vollständigkeit. Die vorliegende Form eines in 27 Kapitel eingeteilten Ganzen ist wohl sicher erst durch die spätere Sammlung und Zusammenstellung der einzelnen Ermahnungen entstanden, obwohl diese Kapitel — bis auf eins [1] — keine Wiederholungen bringen. In mehreren Handschriften folgt noch ein 28. Kapitel mit der Überschrift: „De religiosa habitatione in eremitoriis", das Wadding nach der Handschrift in Assisi als dritte seiner Collationes monasticae giebt [2]. Man kann nicht sagen, dafs es zu den vorangehenden Kapiteln irgendwie pafste; denn es enthält nicht wie diese lediglich allgemeine Ermahnungen, sondern genaue Bestimmungen über das Leben und die Tageseinteilung der in Eremitorien weilenden Brüder. Derartiges entspricht dem Charakter der Admonitiones nicht; eher möchte man glauben, dafs diese Vorschrift über das Leben in den Eremitorien als eine Vorarbeit oder Ergänzung der Ordensregel entstanden ist.

Sabatier hat, wie erwähnt, angenommen, es handle sich bei den Admonitiones um einen tagebuchartigen Entwurf für

---

Priester der römischen Kirche, weil sie den Leib und das Blut des Herrn verwalten.

1) Kap. XXII und XXIII bringen zum Teil das gleiche.

2) Vgl. Sabatier, Speculum Perfectionis, p. CLXXI. CLXXXII et p. 26 Note 1; Francisci Bartholi Tractatus, p. CXXXV. CXLVII; Vie de S. François (1894), p. 125 Note 1.

die Regel von 1221; aber dafür finde ich doch die Zahl der Berührungspunkte zu gering, und vor allem widersprechen dem die angeführten Zeugnisse der ältesten Überlieferung und die Angaben der Handschriften, in denen es mehrfach heifst: „Admonitiones ... ad omnes fratres."

So ist es doch vielleicht besser, daran festzuhalten, dafs diese Ermahnungen mit der Regel von 1221 in keinem direkten Zusammenhang stehen, sondern dafs sie bei Gelegenheit der Ordenskapitel in ihren einzelnen Teilen entstanden sind und nach dem Tode des Heiligen zusammengestellt wurden.

Unbekannte Einblicke in die Anschauungen des Heiligen bringen die Admonitiones nicht, aber doch eine Reihe von Ergänzungen. Noch in keiner der bisher besprochenen Schriften ist die Gefahr des eigenen Willens, die Notwendigkeit der Unterordnung unter den Willen des geistlichen Oberen, auch wo seine Meinung anfechtbar erscheint, so stark betont worden (c. III); auch die gelehrte Forschung über das Bibelwort wird, falls der Geist des Wortes nicht ergriffen und befolgt wird, als wertlos und todbringend bezeichnet (c. VII). Dafs der Körper, weil er sündigt, der Feind jedes einzelnen sei, wird ausgesprochen; glücklich ein jeder, der diesen Feind immer gefangen halte und sich vor ihm schütze.

Wadding läfst auf die Admonitiones eine Exhortatio ad humilitatem, obedientiam, devotionem et patientiam folgen. Da sie lediglich eine Aneinanderreihung der c. XIX, XX und XXII der Admonitiones ist, so kann ihr ein selbständiger Wert, ein Anspruch auf Echtheit nicht zugebilligt werden.

Ein anderes kurzes Schriftstück ist in älteren Werken der Franziskanerlitteratur ebenfalls den Admonitiones (als c. 26) eingereiht [1]: der aus elf Sätzen bestehende Traktat

---

1) Nähere Nachricht darüber bei Wadding, Opuscula, p. 88; Sabatier, Vie de S. François (1894), p. XL giebt aus dem Cod. 338 zu Assisi eine Lesart, die nur die vier ersten Sätze enthält. Vgl. Spe-

„De virtutibus quibus decorata fuit S. Virgo.“ Zu den Admonitiones gehört er nach seiner ganzen Art nicht; Thomas von Celano (2. Vita III, 119) nennt ihn richtiger „Laudes, quas de virtutibus fecit“; denn auch Maria hat, abgesehen von der Überschrift, keine weitere Beziehung dazu. Dafs es sich um eine echte Aufzeichnung Franzens handelt, wird durch das Citat des ersten Satzes, das Celano giebt (a. a. O.), bestätigt und ebenso durch die für Franz charakteristischen Bezeichnungen „Soror sancta humilitas“, „soror sancta obedientia“. Vgl. unten Nr. 9 (S. 560f. Dichtungen).

Verwandt mit den Admonitiones ist vielleicht die Auseinandersetzung „De vera et perfecta laetitia fratrum Minorum“ — sie enthält Ermahnungen an die Brüder, wie sie sehr wohl auf einem Generalkapitel von Franz einmal ausgesprochen sein könnten. Er giebt ein Beispiel, wie die wahre Laetitia beschaffen sein müsse: in Schnee oder Regen, bei Kälte und Hunger in der Nacht trotz dreimaligen Bittens um Aufnahme abgewiesen und beschimpft vom Pförtner der Portiuncula und schliefslich mit Peitschenhieben von der Pforte vertrieben sollen die Brüder dennoch fröhlich bleiben.

Wadding, der dieses kleine Schriftstück bringt (S. 93), kann sich nur auf spätere Quellen berufen; Handschriften sind seitdem nicht zum Vorschein gekommen.

Die Prüfung nach stilistischen Merkmalen — deren Wert nicht überschätzt werden soll — läfst auch hier die Wagschale zu Gunsten der Echtheit sinken. Die Sprache ist einfach, und sie erinnert an das gesprochene Wort, in ihrer Schlichtheit und in ihrer Eindringlichkeit. Ebenso ist der Gedankengang dem Sinne des Heiligen entsprechend. Thomas von Celano hat in der 2. Vita III, 83 eine ähnliche Erzählung gegeben [1]: auch da will Franz bei allen Demütigungen sich die laetitia mentis bewahren, wie es sich für einen rechten Minderbruder gezieme. Ein nicht ganz unwichtiges Zeugnis für die Echtheit ist eine Redewendung

---

culum Perfectionis p. CLXXII und Francisci Bartholi Tractatus, p. CXXV. CXXX. CXLVII.

1) Dasselbe im Speculum Perfectionis c. 64. Vgl. dazu auch c. 96.

des Traktats: der Pförtner weist die bittenden Brüder ab und sagt ihnen: „Ite ad hospitale.“ Diese Aufforderung, zum Hospital der Leprosen zu gehen, weist aus Gründen, die Sabatier vielfach erörtert hat und auf die bei Prüfung des Speculum Perfectionis noch zurückzukommen sein wird, auf die älteste Zeit hin, denn die Leprosenpflege hat später nicht mehr die Rolle gespielt, die Franz selber ihr zuwies, und vor allem die Wendung „ad hospitale“ ohne einen erläuternden Zusatz ist nicht gut anders denkbar als im Munde desjenigen, der damit eine ganz bestimmte örtliche Vorstellung — das Hospital Rivo Torto nahe bei der Portiuncula — verband [1]. Die Echtheit des Traktates erscheint dadurch gesichert.

6. Die Gebete.

Die von Wadding S. 97—120 aus Handschriften und aus der älteren Franziskanerlitteratur zusammengestellten (13) Gebete des Heiligen samt einer „Expositio super orationem Dominicam“ mögen zum Teil von Franz sein — aber ich wage darüber kein Urteil. Der Stil des Gebetes ist ein so anderer, dafs die Möglichkeit zu Vergleichen fehlt. In einigen dieser Gebete stehen Wendungen, die man Franz würde zuschreiben können, einzelne jedoch, wie die „Oratio S. Francisci in suae conversionis initio“ und die „Oratio pro commendanda sua familia“ erwecken berechtigtes Mifstrauen — wer hätte jenes erste Gebet aufzeichnen sollen? Das zweite aber steht, nicht als isoliertes Gebet, sondern als Worte, die Franz nach dem Verzicht auf das Generalministeramt vor dem Generalkapitel sprach, im Speculum Perfectionis c. 39; der Titel „Gebet“ stammt erst von Wadding. — Auch hier sieht man die Absicht, aus den Aufzeichnungen über das Leben des Heiligen möglichst viele originale Worte und Aufzeichnungen zu erheben. Da man aber nicht zu sagen vermag, wie viel die Verfasser der Legenden hierbei eigen-

1) Pisanus hat in den Conformitates L. I Conf. 5 u. 12 am Anfang dieses Traktats und an den beiden Stellen, wo der Imperativ „scribe“ vorkommt, die Lesart: „o frater Leo scribe“.

mächtig gestaltet haben, so sind diese angeblich direkten Zeugnisse wohl alle mit Vorsicht aufzunehmen. Wie wäre es möglich gewesen, ein jedes der Worte des Heiligen, die bei der und jener Gelegenheit fielen, genau festzuhalten?

Der nachfolgende Abschnitt über die Collationes monasticae führt noch stärker zu den gleichen Betrachtungen. — Der Wert der Gebete ist nicht so groſs, daſs man nicht ohne Schaden an ihnen vorübergehen könnte [1].

7. Die Collationes Monasticae.

Diese 28 Collationes sind von den bisher betrachteten Werken des Heiligen durchaus zu scheiden. Es besteht für sie keine gesonderte Überlieferung, sondern erst Wadding hat sie unter diesem Titel zusammengestellt, indem er sie aus den verschiedensten Schriften herauslöste und ihnen ohne weitere Prüfung Authenticität zuschrieb. Den Namen Collationes monasticae, d. h. Gespräche für Ordensleute, gab er ihnen, weil er bei Bonaventura in seiner Legenda major das Wort — doch ganz ohne direkten Zusammenhang mit dem, was Wadding giebt — fand [2] und ebenso noch bei anderen Schriftstellern, und dann weil Bonaventura zwei seiner Schriften mit dem gleichen Titel bezeichnet hat.

Bis auf die dritte Collatio — die schon erwähnte De religiosa habitatione in eremitoriis (siehe oben S. 554) — sind alle mosaikartig und willkürlich zusammengesetzt. So ist z. B. von der ersten Collatio der erste Satz aus Bonaventura, der zweite aus Rodulphus, alles weitere aus 1. Celano I, 11 (zum Teil jedoch in der Lesart, die Marianus giebt). Die

---

1) Vgl. über die „Oratio praeponenda horis canonicis“ unten S. 561 Anm. 1. Ein echtes, aber für die geschichtliche Würdigung des Heiligen belangloses Werk ist das Officium Passionis Dominicae (Wadding S. 380ff.); es ist bezeugt durch die Vita S. Clarae, die Thomas von Celano verfaſste.

2) Bonaventura c. 4 n. 1: Während Franz unterwegs den Genossen die Regel ans Herz legt, ihnen den Weg der Heiligkeit und Gerechtigkeit beschreibt und sie ermahnt, sich selbst zu fördern und andern ein Beispiel zu sein, „diutius collatione protracta hora pertransiit“.

zweite Collatio stammt aus der Legenda trium Sociorum c. 10 und c. 9, aus Pisanus, aus Bonaventura c. III und Rodulphus; die dritte Collatio aus Speculum Perfectionis c. 47 und Bonaventura c. VI u. s. f. — Wadding hat seine Quellen überall gewissenhaft notiert; häufig hat er, was die Vorlage in indirekter Rede gab, in direkte umgesetzt.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dafs diese Kompilation nicht zu den „Werken" des Heiligen gerechnet werden kann. Im einzelnen zu untersuchen, ob auf Franz zurückgehen kann, was die von Wadding genannten Quellen als seine Worte geben, ist eine unmögliche Arbeit; von vornherein ist der stärkste Zweifel, dafs es sich dabei um eine vollkommen treue Überlieferung handle, am Platze [1]. Das eine oder andere Wort mag ja auf Franz zurückgehen, aber als authentische Zeugnisse können diese Reden nicht angesehen werden [2].

8. Apophthegmata, Colloquia, Prophetiae, Parabolae, Exempla, Oracula.

Für diese ganze Gruppe gilt das Gleiche wie für die Collationes: es handelt sich dabei lediglich um Zusammenstellungen Waddings aus der älteren Überlieferung. Die

---

1) Nicht ganz begreiflich ist die Vermutung Mandonnets (Misc. Franc. VII, p. 66), dafs die Collationes „Zirkularbriefe und Ermahnungen" Franzens, besonders an die Kapitel gewesen seien, die freilich nur in Bruchstücken vorliegen, deren Originale aber vielleicht von Leo redigiert seien! Diese Collationes hätten sowohl den Verfassern des Speculum Perfectionis wie Thomas von Celano bei Abfassung der zweiten Vita vorgelegen! Es bedarf nach der Angabe Waddings keines Wortes gegenüber diesen Irrtümern.

2) Wadding geht bei der Sammlung der Collationes vielfach auf Marianus zurück, dessen Autorität, obwohl er erst Anfang des 16. Jahrhunderts schrieb, neuerdings von Sabatier, Franc. Barth. Tractatus, p. 137—164 für nicht ganz verächtlich erklärt wird. Was durch Marianus vielleicht an altem echten Material überliefert worden ist und zum Teil also auch in den Collationes durchscheint, kann freilich nicht eher geprüft werden, als bis seine soeben erst wieder in den Handschriften aufgefundenen Werke zugänglich gemacht sind. Inwieweit in diesen Zusammenstellungen Waddings ein echter Kern steckt, wird sich auch bei den Untersuchungen über das Speculum Perfectionis ergeben.

Authenticität dieser Stücke hängt ab von dem Werte, den man den ältesten Legenden und den Conformitates des Pisanus, der Chronik des Marianus u. s. w. zubilligen will. Auch bei dieser Gruppe Waddings ist deshalb der Zweifel berechtigter als das Vertrauen; der allenfalls vorhandene echte Kern dieser Zeugnisse kann für sich nicht untersucht werden, sondern nur die Zuverlässigkeit der Vorlage, aus der sie jeweils entnommen sind [1].

9. Die Dichtungen des Heiligen.

Dafs Franz Gedichte (Laudes) verfafst hat, ist genugsam bezeugt und wird von keiner Seite bestritten — bestritten ist nur, ob die unter seinem Namen gehenden Proben echt sind [2].

Als ältestes Zeugnis haben die Laudes auf der Rückseite der Benedictio Leonis zu gelten, die Franz mit eigener Hand geschrieben hat [3]. Freilich ist dieser Autograph zu einem grofsen Teil verderbt; er mufs nach anderen Handschriften, deren eine ganze Reihe vorhanden sind, ergänzt werden [4].

1) Über die Prophezeiungen vgl. Sabatiers Urteil, Speculum Perfectionis, p. LXXX. Sabatier neigt dazu, in allen später überlieferten Prophezeiungen einen authentischen Kern zu sehen, aber sicher hat die Heiligenlegende doch vieles ganz frei hinzugeschaffen. — Wadding giebt (S. 491ff.) noch einige Benedictiones, von denen nur die Benedictio Leonis auf direkte Überlieferung zurückgeht; über sie ist oben (S. 370) gesprochen worden. Die andern sechs Benedictiones sind zusammengestellt wie die Apophthegmata u. s. w.

2) Zugeschrieben werden Franz Laudes in Prosa, der in altitalienischer Sprache geschriebene „Sonnengesang" und in Verbindung mit ihm wurden auch öfters die in einem entwickelteren Italienisch verfafsten gröfseren Gedichte „In foco l'amor mi mise" und „Amor de caritate" als echt genannt.

3) S. oben S. 370. Dafs Franz diese „Laudes Dei" geschrieben hat, bezeugt auch 2. Celano II, 18.

4) Faloci-Pulignani hat in den Miscell. Franc. VI, p. 36sq. mit den Bruchstücken des Autographs fünf andere handschriftliche Lesarten zusammengestellt, die alle etwas voneinander abweichen. Auch Waddings Lesart (S. 101) hat kleine Verschiedenheiten, giebt aber im wesentlichen den gleichen Text wie der von Faloci-Pulignani ebenfalls angeführte Cod. Fulign. (Kapuzzinerkonvent).

Diese Probe der Laudes ist in Prosa geschrieben, aber in einer ekstatischen Sprache: in fast lauter Ausrufen von zwei oder drei oder wenig mehr Worten („Tu es fortis. Tu es magnus. Tu es altissimus. Tu es omnipotens ... Tu es humilitas. Tu patientia. Tu pulchritudo" u. s. w.). Diese eigenartige Form verstärkt das Zeugnis des Autographen: man wird darin die Natur Franzens, seine oft ekstatische Religiosität wiedererkennen dürfen [1].

In der Form nahe verwandt mit diesen Laudes Dei sind die Laudes de Creaturis [2] oder, wie er gewöhnlich genannt wird, der Sonnengesang (Canticus fratris Solis). Dafs Franz einen solchen Gesang verfafst hat, berichtet Thomas von Celano (2. Vita III, 138 und 139), und dieses Zeugnis verliert dadurch nicht an Wert, dafs Thomas in der ersten Vita und Bonaventura darüber schweigen. Die Frage der Echtheit der überlieferten Texte des Sonnengesanges ist seit dem Erscheinen des Speculum Perfectionis von neuem in Fluſs gekommen: das Entstehen des Sonnengesangs wird darin an mehreren Stellen erzählt und die Handschriften geben als c. 120 einen altitalienischen Text [3]. Die Hoffnung Sabatiers, dafs nunmehr aller Zweifel beendet und die Echtheit des Textes allseitig anerkannt sein werde, ist freilich nicht in Erfüllung gegangen: der alte Gegner der An-

1) Den Charakter von Prosagedichten trugen auch die oben S. 556 bereits besprochenen „Laudes de virtutibus" und die „Oratio praeponenda Horis canonicis" (Wadding S. 103), die im Speculum Perfectionis c. 82 als „Laudes Domini" bezeichnet sind. In c. 90 des Speculum Perfectionis werden noch „quaedam sancta verba cum cantu" erwähnt, die Franz „pro consolatione et aedificatione pauperum Dominarum" d. h. der Klarissen schrieb; davon ist nichts erhalten.

2) „Laudes de creaturis tunc quasdam composuit et eas utcunque ad creatorem laudandum accendit". Und im c. 139: „Invitabat omnes creaturas ad laudem Dei et per verba quaedam, quae olim composuerat, ipse eas ad divinum hortabatur amorem". Die Entstehung des Sonnengesangs ausführlich erzählt im Speculum Perfectionis c. 100, 101, 123.

3) Sabatier giebt in einer besonderen Untersuchung über das Kapitel (Speculum Perfectionis p. 277—291) eine ganze Reihe von Texten der verschiedenen Handschriften; im Texte seiner Ausgabe des Speculum hat er den des Cod. Assis. 338 gegeben, der offenbar gröfseren Anspruch auf Echtheit machen darf als irgend ein anderer.

nahme, dafs uns eine auf Franz zurückgehende Form des Sonnengesangs vorliege, Della Giovanna, bleibt bei seinem Widerspruch, um so mehr, als er die Echtheit des ganzen Speculum Perfectionis bestreitet [1].

Nur der Sprachforscher wird diese Frage mit Aussicht auf Erfolg beantworten können. Ist der Text des Sonnengesangs seiner Sprache nach für die Zeit um 1226 in Anspruch zu nehmen, dann ist es gleichgültig, ob das Speculum Perfectionis von Bruder Leo stammt oder eine Kompilation des Jahres 1318 ist. Dann enthält es eben den alten, echten Text. Ehe eine solche sprachwissenschaftliche Untersuchung nicht von kompetenter Seite bis zur Beseitigung aller Zweifel geführt ist, vermag der Historiker nur zu bestimmen, ob die äufsere Beglaubigung der Überlieferung für die Möglichkeit der Echtheit spricht. Die Untersuchung darüber kann nur stattfinden bei der Prüfung des Speculum Perfectionis, denn nur dieses giebt — als einzige unter den ältesten Legenden — den Text und die Erzählung seines Entstehens [2]. Dafs Faloci-Pulignani 1895 gerade mit den damals noch nicht von Sabatier herausgegebenen Kapiteln des Speculum

---

1) Giornale stor. d. letteratura ital. XXXIII (1898). Ausführlicher hat Giovanna in derselben Zeitschrift XXV (1895) die Frage behandelt, vgl. auch Bd. XXIX. Gegen Giovanna ist zuletzt Faloci-Pulignani in den Misc. Franc. VI, p. 43sqq. u. VII, p. 17sqq. aufgetreten; er nimmt sich lebhaft der Echtheit des Sonnengesangs, wie er im Speculum Perfectionis vorliegt, an. Vgl. Sabatiers besondere Studie über diese Frage: Speculum Perfectionis p. 277—291 und ferner Vie de S. François (1894), p. 348sqq. Ferner Thode, Franz von Assisi, S. 68 (Litteraturangaben).

2) Der Beweis Faloci-Pulignanis, Mis. Franc. VI, p. 45, dafs der Sonnengesang im Cod. Assis. 338 steht und dafs dieser Codex unzweifelhaft vor 1255 geschrieben sei, weil bei einer Aufzählung der Feste der Tag der hl. Klara ursprünglich gefehlt habe und erst am Rande nachgetragen sei (wie Faloci-Pulignani annimmt, nachdem sie 1255 heilig gesprochen war), weil das um diese Zeit erst eingeführte Fronleichnamsfest noch fehle und ebenso der Name der hl. Klara in einer Liturgie, erscheint noch nicht gesichert. Ehrle hat, wie schon erwähnt wurde (S. 373), den Codex ins 14. Jahrhundert gesetzt und dieses Urteil eines in paläographischen Fragen erfahrenen Forschers läfst die Frage trotz der Beweise Faloci-Pulignanis noch offen.

Perfectionis die Echtheit des Sonnengesangs gegenüber Della Giovanna verteidigte, ist zwar ein persönliches Mifsgeschick, weil Faloci später die Autorität des Sabatierschen Speculum mit aller Kraft zu bekämpfen strebte, aber es zeigt, welche Bedeutung eine zuverlässige Wertung des Speculum Perfectionis auch für die Frage nach der Echtheit des Sonnengesanges hat. Einstweilen sei auch hier vorausgenommen, dafs man sich doch wohl für die Echtheit wird entscheiden dürfen.

Dafs die beiden Dichtungen In foco amor mi mise und Amor di caritate in ihrer jetzigen Form nicht von Franz verfafst sein können, erscheint aufser Zweifel. Schon Affò hat sie 1777 dem Jacopone da Todi zugeschrieben. Sie stehen beide weit ab von den Laudes Domini und dem Sonnengesang — ihre Form ist viel lyrischer, die Verse sind in wohl abgewogenem Versmafs gereimt, ihre Sprache ist moderner, ihr Inhalt in Gefühl zerfliefsender, so dafs der letzte Teil von Amor di caritate nur noch eine dutzendfache Wiederholung des Wortes Amore ist. — Es ist eine Übertragung der Gedanken sinnlicher Liebe auf das religiöse Gebiet. Bei aller Weichheit der Empfindungen war solche manierierte Süfsigkeit Franz doch fremd; er verliert nichts, wenn man ihm diese beiden Gedichte abspricht.

10. Von Wadding als zweifelhaft bezeichnete Schriften.

Wadding hat (Opuscula p. 508—523) sieben Predigten und zwei kleine Traktate [1] abgedruckt, deren Echtheit ihm in Anbetracht ihrer unsicheren Überlieferung verdächtig er-

1) Das Buch von Görres, Der hl. Franziskus als Troubadour (2. Ausg., Regensburg 1879) schreibt ohne einen Versuch der Kritik alle diese Dichtungen Franz zu, ja fügt sie sogar, in Teile zerlegt, bestimmten Perioden seines Lebens ein, d. h. die innere Entwickelung Franzens ist dann an einem bestimmten Zeitpunkt genau so, wie Görres sie für die Einfügung einer Gedichtstelle braucht. Die Schrift ist infolgedessen vollkommen wertlos.

2) „Sex praecipuae rationes quare Deus opt. max. Religionem Minorum suae concesserit ecclesiae“ und „Opusculum decem perfectionum viri religiosi et perfecti Christiani“.

schien. Die Predigten finden sich in spanischer Sprache nur in der Chronik des Rebolledo, eines späten und unzuverlässigen spanischen Autors; die Traktate liegen zwar handschriftlich vor, aber nach Waddings Angaben unter Umständen, die Franz als Verfasser ausschliefsen. Hinsichtlich der Predigten meint Wadding allerdings, dafs ihnen ein echter Kern zu Grunde liegen könne; in der That sind einzelne (z. B. II, IV, V) inhaltlich in der Art der Admonitiones, und ein solcher Name pafste auch für sie besser als die Bezeichnung Sermones. Wadding hat Rebolledos Texte aus dem Spanischen ins Lateinische übersetzt; deshalb kann der Stil dieser Stücke nicht geprüft werden. So sehr auch Teile des Inhaltes an Franz anklingen, so wenig können aus diesen Sermones irgendwelche Schlüsse gezogen werden.

11. Ergebnisse.

Die Untersuchung über die Werke des Heiligen hat zu folgenden Ergebnissen geführt. Als unzweifelhaft echt dürfen angesehen werden:

Das Testament,
die Benedictio Leonis.
Folgende elf Briefe:
einer an Bruder Leo,
einer an Antonius von Padua,
zwei an die hl. Klara und ihre Schwestern,
einer an alle Christen,
einer an alle Kustoden der Minderbrüder,
einer an die Obrigkeiten,
einer an alle Kleriker,
einer (zwei?) an das Generalkapitel,
zwei an Elias,
die Regel von 1221,
die Traktate:
De vera et perfecta laetitia fratrum Minorum,
De religiosa habitatione in eremitoriis,
die Dichtungen:
Laudes Dei,
Laudes de Creaturis (Sonnengesang),

Oratio praeponenda horis canonicis (= Laudes Domini),
Laudes de virtutibus (quibus decorata fuit s. virgo),
Officium Passionis Dominicae.

Als unecht oder zweifelhaft sind anzusehen:
Der kürzere Brief an alle Christen (Wadding Nr. I),
der kürzere Brief an Elias (Wadding Nr. VI),
der Brief an die Provinzialminister (Wadding Nr. IX),
der kürzere Brief an das Generalkapitel (Wadding Nr. X),
der Brief an Jakoba de Septemsoliis,
die Gebete,
die Exhortatio ad humilitatem etc.,
die Laudes „In foco amor" und „Amor di caritate".

Lediglich Zusammenstellungen Waddings aus älteren und späteren Legenden und deshalb ohne gesicherten Wert sind die

Collationes Monasticae, Apophthegmata, Colloquia, Prophetiae, Parabolae, Exempla, Oracula.

Die als echt erkannten Werke scheinen, wenn man bereits von den ältesten Legenden herkommt, nicht allzu viel Neues zur Kenntnis des Heiligen hinzuzufügen. Aber gerade darum handelte es sich, von den ältesten Legenden, deren geschichtlicher Wert in Anbetracht so mancher Zweifel von neuem untersucht werden muſs, vollständig abzusehen und einen zwar bescheideneren, aber unanfechtbaren Maſsstab für die Persönlichkeit des Heiligen zu gewinnen. Die wichtigsten Züge seines Wesens sind trotz der Enge dieses Quellenmaterials aus seinen eigenen Schriften zu gewinnen. Die Legenden müssen die unentbehrlichen Ergänzungen dazu sein: sie geben die Farben für die leichte Umriſszeichnung.

Festzustellen, welchen Wert die einzelnen Legenden besitzen, wird die Aufgabe der weiteren Untersuchungen sein.

Die Wahl des letzten kaiserlichen Gegenpapstes (Nikolaus V. 1328).

Von

Julius v. Pflugk-Harttung.

Die Erhebung des Gegenpapstes Nikolaus V. im Jahre 1328 ist nicht unwichtig. In ihr gipfelt einerseits der letzte Kampf zwischen Krone und Kurie, und anderseits bringt er den Anspruch der Römer zum Ausdruck, dafs die Residenz des Papstes Rom sei und nicht Avignon. Erscheint das Ereignis dort als Abschlufs, so hier als Anfang einer bestimmten Entwickelung, einer rückläufigen Bewegung; beide zusammen bilden den geschichtlichen Hintergrund einer an sich nebensächlichen Episode.

Auch sonst ist die Bedeutung jenes greisen Minoriten, den Ludwig der Bayer zum Nachfolger Petri machte, nur gering, sowohl hinsichtlich seiner Stellung als seiner Persönlichkeit [1]. Ihm ist das unglückliche Los der Gegenpäpste in vollem Mafse zu Teil geworden. Zeigte sich schon der Anhang seines Meisters gering, so erstreckte sich sein eigener Einfluſs nicht einmal so weit. Noch war kein volles Jahr ins Land gegangen, als Nikolaus schon seine letzte Urkunde ausstellte (am 4. März 1329). Von Ludwig verlassen, verbarg ihn mitleidig ein vornehmer Pisaner, bis die Kunde von seinem Aufenthalte nach Avignon drang und Johann XXII. zu Ohren kam. Am 25. August 1330 warf

1) Vgl. K. Eubel, Der Gegenpapst Nikolaus V. und seine Hierarchie, in Hist. Jahrb. XII, 277 ff.

sich der gebrochene Greis reumütig seinem siegreichen Gegner zu Füfsen und erhielt in Avignon eine ehrenvolle Haft. Aufser seiner Erhebung ist eigentlich nur noch seine Unterwerfung denkwürdig geworden.

Den Kernpunkt bei der Übernahme des Amtes bildet neben der Frage nach der Macht die nach der kanonischen und formellen Gültigkeit seiner Wahl, die also nach der Berechtigung des neuen Kirchenfürsten. Letzterer lohnt es sich näher zu treten, um so mehr, als wir gut über sie unterrichtet sind, und eine Menge allgemeiner Vorkommnisse der Papstwahlen in dem Sonderfalle zur Geltung gelangten.

1) Die Vorberatung. Die Vorberatung pflegte gleich nach nach dem Tode des Papstes, noch vor der Bestattung, durch die Wahlberechtigten zu geschehen [1]. Wahlberechtigt war in der ältesten Zeit gewesen: das römische Volk und die römische Geistlichkeit, aus welcher sich als mehr und mehr mafsgebender Faktor die Kardinäle erhoben. Die Wahlbeteiligung des Volkes ging thatsächlich auf den Adel über, der sich bald gewaltthätig bald gesetzlich durch die Konsuln oder sonst geltend machte, so dafs eine regelrechte Wahl in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch die Kardinäle und Konsuln erfolgt zu sein scheint [2]. Dann setzte Alexander III. die Kardinäle als allein zuständiges Wahlkollegium fest, mit stillschweigendem Ausschlusse des „Volkes". Nicht mehr einfache, sondern zwei Drittel Mehrheit der Stimmen sollte entscheiden. Schliefslich that Gregor X., im Jahre 1274, den letzten Schritt durch Einführung des sogenannten Konklave, wonach die Kardinäle zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Raume des päpstlichen Sterbeortes zusammentreten mufsten und nicht eher auseinander gehen durften, bis eine Einigung erzielt war. Mit einigen Zusätzen seitens Clemens V. galt dies als Recht zur Zeit Ludwigs des Bayern. In älteren Jahrhunderten bei geringerer Festlegung der Dinge, war eine Vorberatung er-

1) Zöpffel, Die Papstwahlen 5—28, 121; Hinschius, Kirchenrecht I, 262ff.; Phillips, Kirchenrecht V, 729ff.

2) Auf Einzelheiten, wie auf den theoretischen Vorrang der Kardinalbischöfe etc. gehen wir nicht ein.

forderlich gewesen, worin beschlossen wurde, welche Form der Wahl, ob die in corpore oder mit Übertragung der Stimmen angewendet werden, wann und wo sie geschehen sollte. Seit der Ausscheidung der Kardinäle und gar nach Einrichtung des Konklave wurde solche Vorberatung nicht selten überflüssig, weshalb sie mehr in Wegfall kam, oder richtiger, gewöhnlich erst im Konklave selber und zwar als dessen erste Handlung vorgenommen wurde.

Bei der Wahl Nikolaus' V. ist uns nichts von einer eigentlichen Vorberatung überliefert und es erweist sich auch zweifelhaft, ob eine solche stattgefunden hat. Es scheint vielmehr, dafs man sich zwangloserweise über die in Betracht Kommenden einigte, und zwar in einem Zusammenwirken von Klerus, Volk und Kaiser.

2) Die eigentliche Erwählung, bestehend aus der Deliberatio und Nominatio, welche unter der Bezeichnung Tractatio zusammengefafst wurden [1]. — Als thatsächliche Wahlstätten galten in der ältesten Zeit der Lateran, dann die Peterskirche, doch vermochten beide sich nicht ausschliefslich in ihrem Vorrange zu behaupten. An dem bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit versammelten sich die Wahlberechtigten und machten den oder die Wahlkandidaten durch Abgabe ihrer Stimme namhaft. Nachdem die Vota zusammengestellt und ihre Ergebnisse eröffnet waren, begann die Beratung, um die Mehrheit auf eine Person zu vereinigen. Wenn dies erreicht, so war die eigentliche Erwählung vollzogen, weil der Denominierte zugleich als Electus galt. Im Laufe der Zeit, zumal seit Alexander III. die Zahl der Deliberierenden fest bestimmt hatte [2], bildete sich ein Schlufsakt, eine formelle Abstimmung, aus. Durch das abgeschiedene Beisammensein im Konklave klärte und vereinfachte sich der ganze Hergang [3].

---

1) Zöpffel S. 29—122.

2) Zöpffel S. 65 giebt ungefähr 50 Wähler an; bei der Wahl Johanns XXII. waren 24 Kardinäle thätig, Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern I, 13.

3) Näheres über den Wahlvorgang bietet der Ordo Romanus aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, bei Mabillon, Museum Italicum II, 246 sq.

Die Wahl Nikolaus' V. geschah nun folgendermafsen: Durch Johann, den Sohn des Sciarra Colonna, und durch Marsilius von Padua, den kaiserlich-päpstlichen Vikar für Rom [1], wurden die Römer veranlafst, eine Art Wohlfahrtsausschufs von Geistlichen der Stadt zu ernennen. Diesen Ausschufs bewogen beide Männer, sich als Wahlkörper zu gestalten. Die Wahl soll erst auf einen Mönch gefallen sein, der aber ablehnte und die Stadt verliefs, dann wurde sie auf Betreiben der genannten Machthaber auf den Minoriten Peter von Corvara gelenkt [2]. Ist dies richtig, so hätten zwei zeitlich getrennte Wahlhandlungen stattgefunden, oder der Mönch müfste zugegen, bezw. sofort zu erreichen gewesen sein und hätte auch sofort abgelehnt [3]. Den Rechtsgrund für ihr Einwirken scheinen Colonna und Marsilius darin gefunden zu haben, dafs sich jener als Vertreter des römischen Volkes [4], dieser als der des Kaisers ansah. Über den Platz, auf welchem die Wahl stattfand, sind wir nicht unterrichtet.

In selbständiger Gestaltung griff man bei der Erhebung Nikolaus' auf die älteste Wahlart zurück, wonach Volk und Klerus von Rom zur Bethätigung kamen. Dafs die Sache so aufgefafst wurde, zeigt das Bekenntnis des Gegenpapstes, worin dieser sagt, er sei durch einige weltliche und geistliche römische Grofse und ihren Anhang in Klerus und Volk zum Papste erhoben worden [5]. Es galt bei dem Hergange einerseits dem Volke und Klerus von Rom seine ursprünglichen Rechte wiederzugeben, anderseits sah man sich aufser Stande kanonisch zu verfahren, weil keine Kardinäle vorhanden waren. Man machte also aus der Not eine Tugend. Die Römer, d. h. Volk und Klerus von Rom, ernannten jenes Kollegium zur zeitweisen Leitung der Stadtgeschäfte. Es wurde nun angenommen, dafs die Wahl eines Papstes

1) Das Amt war ihm vom Kaiser übertragen. Müller I, 201.

2) Chroust S. 154; Müller I, 193.

3) Der Ordo Romanus schreibt vor: „si fuerit (electus) absens ... ad locum, in quo cardinales sunt in consistorio, venire debet vocatus, et eo electioni de se factae consensum praestante etc." Mabillon, Museum II, 252.

4) Sciarra Colonna war capitano del popolo, Chroust S. 115.

5) Baluze, Vitae I, 147.

in den Kreis dieser Geschäfte gehöre, und demnach von dem Ausschusse rechtskräftig vollzogen werden könnte. Schon dies mufste als durchaus anfechtbar erscheinen. Formell war die aristokratische Ordnung der letzten Jahrhunderte demokratisch umgestaltet worden, der Hergang weniger auf rechtlichem als auf geschichtlichem Boden erbaut. Zweifelsohne widersprach er dem Geiste der Zeit, denn nach den Anschauungen des damaligen Abendlandes vermochte ein so einseitig ernanntes Kollegium niedriger Geistlicher unmöglich einen berechtigten Papst zu erheben. Dieser Gedanke fand augenscheinlich auch im Kollegium selber Eingang, doch beugte sich dasselbe vor dem Willen der beiden Machthaber. In Wirklichkeit war Peter nicht der Erwählte der Römer [1], sondern wesentlich der des Kaisers. Wären die römischen Wahlmänner unbeeinflufst geblieben, würden sie sich schwerlich für den wenig bekannten Minoriten entschieden haben, der keinen Anhang in der Stadt besafs [2].

Die Zustimmung oder die Laudatio [3]. Zur Zeit Kaiser Heinrichs IV. begannen die höheren Kardinäle, und zwar die Kardinalbischöfe, -Presbyter und -Diakonen, sich das eigentliche Wahlrecht mehr und mehr anzueignen, wodurch die niederen Kardinalordines: die Akolyten, Subdiakonen und Diakonen ohne bestimmte Kirche in den übrigen Klerus Roms zurücksanken. Es ist dies ein Wandel, der sich unmittelbar nachher auch auf den Zeugenlisten der Papstbullen vollzog. Die Kardinalswürde wurde auf diese Weise zum Amte der Universalkirche, weit abgerückt von der übrigen römischen Geistlichkeit, die nur noch ein kirchliches Stadtamt bekleidete [4]. Letztere umfafsten nunmehr: die verschiedenen Kreise des Palatinalklerus, die Geistlichkeit der einzelnen Kirchen und Klöster und den Regionarklerus Roms.

---

1) Vgl. die Laudatio.

2) Er war einer der Geistlichen, welche Rom beim Nahen Ludwigs des Bayern nicht verlassen hatten. Eubel in Hist. Jahrb. XII, 278.

3) Zöpffel, Papstwahlen 123—165.

4) Vgl. meine Schrift: Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, S. 258. 265. 280; Sägmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle, S. 131 ff.

Diesen stand ein Zustimmungsrecht zu. Da nun aber die Hunderte von Leuten nicht einzeln gefragt werden konnten, so scheinen sie ihre Zustimmung zeitweise durch einen Ausschufs oder bezw. und durch Beteiligung an dem Fufskusse bewirkt zu haben. Die Vorsteher der Kirchen unterzeichneten dann die Konfirmationsurkunde des Neugewählten noch mit und bekräftigten dadurch das stillschweigende Gelübde des Gehorsams schriftlich. Diese Zustimmung des römischen Klerus galt nicht als bloſse Formsache, sondern als eine wirklich zugehörige Handlung. Bei der zwiespältigen Wahl Alexanders III. geschieht jener Laudatio zum letztenmale Erwähnung. Von da an wurde die Besetzung des Stuhls allein durch die Kardinäle vollzogen. Zur Anerkennung des Klerus gesellte sich die des „römischen Volkes“, welche ebenfalls durch das Dekretale Alexanders III. hinfällig wurde, weil danach der mit zwei Drittel Kardinalsmajorität Gewählte rechtmäfsiger Papst war. Die Art und Weise, in der das Volk dem Neugewählten seine Huldigung darbrachte, geschah folgendermafsen: Das „Volk“ wartete aufserhalb der Wahlstätte auf die Entscheidung innerhalb. War dieselbe erfolgt, so trat einer der Kurialbeamten, gewöhnlich der prior diaconorum ins Freie, verkündete den Anwesenden das Ergebnis und fragte dreimal, ob das Volk mit der Wahl einverstanden sei. Da in der Frage gewöhnlich schon der neue Name des Papstes genannt wurde, so kann die Zustimmung des Volkes in der Regel erst nach der Namensänderung geschehen sein. Die übliche Reihenfolge war wohl: Wahl, Anerkennung durch den Klerus und Akklamation durch das Volk. Die Verkündigung der Wahl durch den „prior diaconorum“ blieb auch, als das Volk nicht mehr um seine Zustimmung befragt wurde.

Das zustimmende „Volk“ bestand aus den Bürgern und dem Adel, Geistliche konnten beigemengt sein. Oft gaben sich die grofsen römischen Familien nicht mit der bloſsen Zustimmung zufrieden, sondern erzwangen die Wahl durch Bewaffnete nach ihrem Willen. Zeitweise scheinen sie auch gesondert ihre Zustimmung zum Ausdrucke gebracht zu haben, doch kam dies alles durch Alexander III. in Wegfall.

Gehen wir zur Erhebung Nikolaus' V. über. Am

Christi-Himmelfahrtstage, den 12. Mai, versammelte sich das römische Volk auf dem Petersplatze. Ludwig der Bayer erschien im vollen Kaiserornate mit vielen Welt- und Klostergeistlichen, dem Capitano des römischen Volkes, umgeben von seinem Baronen. Er setzte sich auf einen Thronsessel, veranlafste Peter von Corvara, vor ihn zu treten, erhob sich vor demselben und liefs ihn mit unter seinem Baldachine Platz nehmen. Alsdann stand der Bruder Nicola da Fabriano auf und hielt eine Predigt über den Text: Petrus kehrte zurück und sprach: „Gekommen ist der Engel des Herrn und hat uns befreit aus der Hand des Herodes und aller Parteien der Juden“ (Apg. 12, 11), worin Ludwig als Engel, Papst Johann XXII. als Herodes dargestellt wurde. Nach Beendigung dieser Rede trat der Bischof von Castello vor und rief dreimal dem Volke zu, ob es Peter von Corvara zum Papste haben wolle. Die Römer antworteten mit Ja! obwohl sie in ihrer Erwartung, einen Römer als Papst zu erhalten, getäuscht waren. Nunmehr stand der Kaiser auf und liefs durch den Bischof ein Dekret verlesen, welches den Papst bestätigte.

Wir haben hier wieder eine Zurückversetzung in die Zeit vor Alexander III. Peter von Corvara erscheint von vornherein als wirklich erwählter Papst, wie daraus erhellt, dafs er sich neben den Kaiser setzt. Die drei Fragen an das Volk erfolgten freilich nicht durch den „prior diaconorum“, weil kein solcher vorhanden war; sie geschahen deshalb durch einen Bischof. Die Fragen erhielten die obligate Antwort. Damit war den Ansprüchen des römischen Volkes formell Genüge gethan. Von einer Adoration der Geistlichkeit vernimmt man nichts, sondern sie wurde als überflüssig erachtet, einerseits weil die Wahl selber schon durch Vertreter der römischen Geistlichkeit geschehen war, und anderseits betrachtete man sie in der Handlung des Volkes einbegriffen. Nun erfährt man auch, dafs das Volk von der Person des Erwählten enttäuscht sei. Hieraus ist zu folgern, dafs das Wahlergebnis nach aufsen hin möglichst geheim gehalten wurde, wohl um unangenehmen Weiterungen zu entgehen, und dafs die Wahlhandlung zeitlich der Zustimmung

nahe stand. Sie mag am Tage vorher geschehen sein, wenn nicht gar erst in der Morgenfrühe.

Eine ganz eigene Gestalt erhielt alles durch die Anwesenheit und Teilnahme des Kaisers. Dadurch dafs er inmitten des Volkes den Thron bestieg, war er gewissermafsen der Vorsitzende, der Leiter der Versammlung; dadurch dafs er Peters Erscheinen verfügte, er vor ihm aufstand und ihn neben sich sitzen liefs, erkannte er thatsächlich die Wahl als vollzogen an. Die Rede Fabrianos feierte ihn als Engel des Herrn, der Rom befreit habe. Die Zustimmung des Volkes erschien in dieser Umgebung als vorausbedingt, auch gegen dessen Wunsch bewerkstelligt. Sie wurde in ihrem Werte noch mehr abgeschwächt durch die Anerkennung des Kaisers und dessen weitere Mafsnahmen.

Um das Verhalten des Kaisers richtig würdigen zu können, müssen wir die älteren Wahlhergänge betrachten, die in Gegenwart eines Kaisers geschahen. Es sind deren nicht viele, und wir sind leider sehr ungenau über sie berichtet. Bei der Erhebung Leos VIII. ging es folgendermafsen zu. Im Jahre 963 hatte Kaiser Otto I. eine grofse Synode nach der Peterskirche berufen. Sie wurde gebildet durch die gesamte römische Geistlichkeit, den römischen Adel und die den Kaiser begleitenden deutschen Bischöfe. Der Kaiser erhob Anklage gegen Papst Johann XII. Darauf erwiderte die Synode (welche als „gesamtes römisches Volk“ bezeichnet wird), sie bäte, dafs dies Ungeheuer aus der römischen Kirche entfernt und ein anderer an seine Stelle gesetzt würde. Der Kaiser antwortete: „Erwählt einen der würdig ist und ich werde ihn euch gerne gewähren.“ Darauf wurde von der Gesamtheit, „sowohl Geistlichkeit als Laien“, der Kanzler Leo erwählt. Alle wiederholten dies dreimal, der Kaiser stimmte zu, worauf man den Neuerhobenen unter Lobgesängen in den Lateranpalast führte [1].

Auch hier haben wir also: Wahl durch Klerus und Volk von Rom, dreimaligen Aufruf und Bestätigung durch den Kaiser.

---

1) Köpke-Dümmler, Kaiser Otto der Grofse, S. 353.

Im Jahre 1046 tagte wieder eine Synode in Rom. Nach den römischen Annalen wurde sie gebildet aus den Bischöfen, Äbten und dem gesamten Klerus der Stadt, wozu noch angesehene römische Laien kamen. Den Vorsitz führte der Kaiser. Papst Benedikt IX. wurde abgesetzt und dann „in einstimmiger Wahl des Klerus und Volks" Suidger von Bamberg erhoben. Es scheint, dafs in der Vorberatung auf Wunsch des Kaisers an Adalbert von Bremen gedacht wurde, da dieser aber ablehnte, so vereinten sich in einer zweiten Sitzung die Stimmen auf Suidger. Am nächsten Tage, dem ersten Weihnachtstage, erhielt er die Weihe [1].

Die Erhebungen der folgenden drei Päpste und die des Cadalus von Parma (1061) geschahen auf deutschem Boden unter vielfach anderen Verhältnissen, so dafs auf sie hier nicht näher eingegangen zu werden braucht. Wibert von Ravenna wurde von den zu Brescia versammelten deutschen und italienischen Bischöfen und Grofsen, unter Zustimmung eines Kardinalpriesters auf Befehl König Heinrichs IV. eingesetzt.

Die besten Vergleichungspunkte bietet die Erhebung Gregors VIII. Im Jahre 1118 versammelte Kaiser Heinrich V. die Römer in der Peterskirche. In Gegenwart des Kaisers, des römischen Volks und der römischen Geistlichkeit, wurde die Antwort Gelasius' II., welche derselbe den kaiserlichen Gesandten gegeben hatte, mitgeteilt. Die Römer fanden dieselbe ungenügend, namentlich waren sie erzürnt, dafs der Papst die Ehre Roms nach auswärts verlegt hatte. Sie forderten deshalb nach weltlichem und kanonischem Rechte eine Neuwahl. Der gelehrte Warnerius von Bologna und andere Rechtskundige stimmten darin mit dem römischen Volke überein. Warnerius entwickelte der Versammlung die alten Rechte der römischen Kaiser, aus denen erhellte, dafs des Gelasius Wahl wegen der mangelnden kaiserlichen Zustimmung ungültig sei. Ein Lector verkündete von der Kanzel S. Petri die Dekrete der Päpste über den Ersatz eines Papstes. Nachdem dieselben verlesen und erklärt waren,

1) Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III., I, 315.

wählte die Versammlung den spanischen Erzbischof Moritz von Braga, der mit dem Kaiser zugegen war. Der Kaiser führte ihn zur Kanzel, wo er nach seinem Namen befragt wurde, den er verkündete. Darauf fragte einer von den auf der Kanzel anwesenden Geistlichen dreimal das Volk: ob sie Mauritius zum Papst haben wollten. Dreimal erscholl die Antwort: „Wir wollen!“ Nunmehr wurde er mit dem päpstlichen Mantel bekleitet, und der Rufer mit den übrigen umstehenden Geistlichen öffnete die Bibel über dem Neugewählten, und rief mit lauter Stimme: „Und wir huldigen (laudamus) und bestätigen den Herrn Gregor.“ Der Kaiser seinerseits bestätigte ebenfalls sogleich die Wahl und geleitete den Erkorenen nach dem Lateran, wo derselbe die feierliche Mahlzeit einnahm und übernachtete. Am nächsten Tage begab sich der Kaiser wieder in den Lateran und kehrte mit dem Papste nach dem Petersdome zurück, wo dieser vor und auf dem Altare in Gegenwart des Kaisers und vieler Römer vom Klerus geweiht wurde, und dann eine Messe las [1]. An der Wahl hatten sich ein grofser Teil des römischen Adels und wohl auch drei Wibertistische Kardinäle beteiligt. Fast scheint es, dafs einer derselben es war, der das Volk befragte und die Namensänderung verkündigte.

Der Hauptunterschied zwischen der Wahl Gregors VIII. und der Nikolaus' V. besteht darin, dafs bei letzterer die eigentliche Wahlhandlung von einem aus römischen Klerikern bestehenden Wahlausschusse, in Gegenwart und beeinflufst von einem Vertreter des Volkes und einem des Kaisers [2], vorgenommen wurde, und von ihr getrennt das Übrige erfolgte, während die Wahl Gregors VIII. in Gegenwart des Kaisers selbst durch die Versammlung, von Volk und Geistlichkeit, geschah. Seit dem Augenblicke der erfolgten Wahl zeigt sich dann hier und dort grofse Verwandtschaft, die Abweichungen wurden teilweise durch die verschiedenen Örtlichkeiten bedingt: den Dom St. Peters bei Gregor, den

1) Den ausführlichsten Bericht bietet Landulph bei Watterich, Vit. Pont. II, 107; vgl. auch Giesebrecht, Kaiserzeit III, 3, S. 868.

2) Nicht ganz sicher. Vgl. darüber vorn.

Petersplatz bei Nikolaus. Heinrich V. führte den Neugewählten auf die Kanzel, Ludwig der Bayer erhob sich vor ihm und liefs ihn neben sich auf den Thron niedersetzen. Gregor mufste sich auf der Kanzel der Versammlung erst vorstellen, welche ihn grofsenteils nicht kannte, bei Nikolaus V. unterblieb dies. Die dreimalige Frage mit ihren Antworten erfolgte. Thatsächlich trat bei der späteren Wahl der Kaiser stärker als bei der früheren hervor, schon dadurch, dafs er den ganzen Vorgang einleitete und der Papst neben ihm safs, während bei Gregor die Blicke mehr nach der Kanzel gerichtet waren. Auch die Bestätigung durch den Kaiser trat später schärfer hervor.

An die Anerkennung schlofs sich die Namensänderung [1]. In der Regel bestimmte der Erhobene den neuen Namen sofort noch an dem Wahlorte vor den Wählern, worauf ein Glied der Kurie denselben aufserhalb vor dem gesamten Volke verkündete. Wie es scheint, war dies das Amt des Archidiakons bezw. Prior diaconorum.

Eng mit der Namensänderung pflegte die Immantation verbunden zu sein, die Bekleidung des Papstes mit dem purpurnen Mantel. Sie geschah durch den Archidiakon. An die Immantation knüpfte sich noch die Übergabe der übrigen päpstlichen Insignien, insbesondere des Ringes, den der Vorgänger des Neugewählten getragen hatte, und der Mitra.

Sehr wichtig war, dafs man die echten Insignien besafs. Wer diese hatte, galt im Falle einer doppelten Besetzung des Stuhles Petri als der richtige Papst.

Die Reihenfolge der einzelnen Handlungen war somit gewöhnlich: die Akklamation des Volkes, die Namensänderung, die Immantation u. s. w.; doch findet sich auch, dafs letztere vor der Namensänderung geschah. Den Schlufs dieser Ceremoniengruppe bildete die Adoration. Sie bestand darin, dafs der Papst, auf einem erhöhten Platze sitzend, den Fufskufs entgegennahm und alsdann den Friedenskufs erteilte, wobei wohl das „Te Deum laudamus“ gesungen wurde. In

1) Zöpffel S. 166—190.

der älteren Zeit konnte die Adoration gleich dem Wahlakte folgen, und zwar im Lateran; später verlegte man sie auch in die Peterskirche, wenn hier die Wahl vollzogen war, oder nach S. Pietro in Vincoli. Sie pflegte dann mit der Inthronisation verbunden zu werden und bildete, wie gesagt, oft den Schluſs der Ceremoniengruppe. In jenen beiden Kirchen befand sich eine „sedes apostolica“, von denen die Überlieferung wuſste, daſs sie von dem Apostel Petrus benutzt worden sei. Man ersuchte nun den Neugewählten, sich dadurch als Nachfolger Petri zu erweisen, daſs er von dem Stuhle Besitz ergreife. Er lieſs sich auf den erhöhten Sessel nieder, bestieg also gewissermaſsen den Thron, und hiermit war die Bedingung für die Adoration gegeben, welche alsbald erfolgte. Als in der älteren Zeit die Neuwahlen noch im Lateran geschahen, bestieg der Erkorene den Bischofsstuhl des Lateran und nahm die Adoration entgegen. Wählte man später nicht in einer der Peterskirchen, so pflegte man den neuen Papst in jeder Kirche, welche als Wahlort gedient hatte, auf einem dazu hergerichteten Sitz zu erheben oder niedersitzen zu lassen. Zunächst scheint insbesondere der Laienstand seine Huldigung dargebracht zu haben, später der Klerus; der Ordo Romanus aus dem Ende des 12. Jahrhunderts nennt nur noch: alle Bischöfe und Kardinäle. Nach seinem Gutbefinden konnte der Papst einige Laien oder niedere Geistliche zum Fuſskusse zulassen. Im 13. Jahrhunderte war das Recht der Adoration zu einer Pflicht geworden seitens der Kardinäle, des Klerus und des Volks.

Die Erhebung Nikolaus' V. hat sich nun folgendermaſsen fortgesetzt: Nach Verlesung der Bestätigungsurkunde, welche der Kaiser stehend angehört hatte, verlieh er dem Gewählten den Namen Nikolaus V., gab ihm den Ring, legte den päpstlichen Mantel auf seine Schulter und lieſs ihn zu seiner Rechten niedersitzen. Dann erhoben sich beide und betraten mit groſsem Gepränge die Kirche St. Peters, hier fand die Messe mit groſser Feierlichkeit statt, worauf man sich zum Schmause begab.

Wir haben hier der Reihe nach die Verkündung der Namensänderung, die Überreichung des Ringes und die Im-

mantation. Aber während diese Dinge sonst durch einen Geistlichen, und zwar gewöhnlich durch den Prior diaconorum, vorgenommen wurden, ist nunmehr der Kaiser an die Stelle getreten. Dies zeigte freilich mit voller Deutlichkeit, dafs der Papst nur ein Geschöpf des Kaisers sei, was Ludwig augenscheinlich auch beabsichtigte; aber anderseits mufste das Ansehen des Papstes, der Glaube an seine Rechtmäfsigkeit tief durch solche Handlungen eines Laien erschüttert werden, ganz abgesehen davon, dafs man die echten Insignien nicht besafs. Ob das Niedersitzen auf dem Throne zur Rechten des Kaisers als Inthronisation gefafst werden mufs, oder ob sie erst nachher in St. Peter stattgefunden hat, läfst sich nicht entscheiden. Wahrscheinlich ist ersteres [1]; sie wird mit einer unordentlichen Adoration verbunden gewesen sein, welche in Zurufen der anwesenden Römer bestand. Möglicherweise hat man sie auch ganz weggelassen, weil die Krönung später vorgenommen wurde. Ist aber ersteres, die Inthronisation auf dem Petersplatze, richtig, so trat wieder die Person des Kaisers in einer sonst nicht vorkommenden Weise hervor: er ist es, der den Papst niedersitzen läfst, während dies regelrecht der Prior diaconorum zu thun pflegte; er, der Kaiser, sitzt neben dem Neugewählten, die Zurufe gelten ihm gewissermafsen mit. Alles geschieht weithin sichtbar auf dem Petersplatze, nicht wie bei Gregor in dem beschränkten Raume der Peterskirche. Sehr bezeichnend schrieben die Florentiner an Johann XXII.: der Bayer erhob einen gewissen Minoriten Peter von Corbara zum Idol (erexit in ydolum) und wagte ihm die Bezeichnung Papst beizulegen [2].

Für das Folgende können wir uns kurz fassen, weil wir über die nächsten Hergänge nur ungenau unterrichtet sind.

Seit dem 12. Jahrhundert war es Regel, dafs auf die geschilderten Ceremonien erst die Weihe folgte, dann der

1) Nicht blofs nach dem Zusammenhange bei Villani, sondern auch nach der Aufeinanderfolge der Ceremonien im Ordo Romanus. Mabillon, Museum II, 253.

2) Ficker, Urk. zur Gesch. des Römerzugs Kaiser Ludwigs des Bayern, S. 70.

feierliche Einzug in den Lateran, oder in den Vatikan, als dieser die bevorzugte Wohnung der Päpste wurde. Den Schluſs der Introduktion pflegte eine Mahlzeit zu bilden, bei der dem Neuerkorenen besondere Ehren zu teil wurden. Inthronisation und Weihe pflegten schon dadurch seit dem 12. Jahrhundert eng verbunden zu sein, daſs beide möglichst in St. Peter vorgenommen wurden, also örtlich zusammenfielen, wenn nicht besondere Verhinderungsgründe obwalteten. Gewöhnlich ging die Weihe der Inthronisation voraus, doch keineswegs immer.

Von der Weihe des Papstes Nikolaus berichtet unsere Hauptquelle, Villani, nichts, doch werden wir an einem anderen Orte sehen, daſs sie wohl alsbald nach dem Einzuge in St. Peter durch den Bischof von Castello in Gegenwart des Kaisers erfolgt ist [1]. Eine bloſse Messe mit groſser Feierlichkeit, die Villani nennt, hätte in diesem Augenblicke, etwa gar durch einen ungeweihten Papst, gar keinen Sinn gehabt. Den Schluſs der Ceremonien bildet der Schmaus. Da wir nun wissen, daſs derselbe im Vatikan zu geschehen pflegte, und wir an einem anderen Orte von Villani erfahren, daſs der Kaiser seinen Papst im Vatikan gelassen habe, als er von Rom nach Tivoli zog, so dürfen wir annehmen, daſs nach der Weihe die Introduktion mit ihren Ceremonien stattgefunden hat.

Fast sieht es aus, als wenn Villani oder sein Gewährsmann auf dem Petersplatze zugegen gewesen: das, was dort geschah, schildert er genau, über das Sonstige, was er also wohl nicht selber sah, geht er kurz hinweg, so über die Wahlhandlung und über alles, was sich seit dem Eintritt in St. Peter vollzog. Gut zeigt er sich dann wieder über den letzten Akt des Ceremoniells unterrichtet.

Dieser bestand in der Krönung des Papstes. Die häufigere Erwähnung einer solchen beginnt erst mit dem 12. Jahrhundert. Sie scheint die Wichtigkeit der Inthronisation zunehmend mehr verdrängt zu haben, bis diese ganz in Wegfall kam. Dabei zeigte sich, daſs sie nicht wie die Inthronisation an einen bestimmten Ort gebunden war.

1) Vgl. den Exkurs über die Weihe S. 582ff.

Die Krönung des Papstes Nikolaus V. vollzog sich in der Weise, dafs der Kaiser am 21. Mai von Tivoli zurückkehrte und aufserhalb der Stadtmauern bei S. Lorenzo mit seiner ganzen Umgebung übernachtete. Am nächsten Tage, am Pfingstsonntage, hielt er seinen feierlichen Einzug in Rom, der Papst ritt ihm mit den inzwischen ernannten Kardinälen bis zum Lateran entgegen [1], durchzog mit ihm gemeinsam die Strafsen der Stadt bis S. Pietro und stieg hier vom Pferde, worauf der Bayer dem Papste das Scharlachkäppchen und dann der Papst dem Kaiser die Krone aufsetzte, indem er ihn als würdigen Kaiser bestätigte. Nachdem dies geschehen war, bestätigte Ludwig den Rechtsspruch Kaiser Heinrichs VI. gegen Robert von Neapel, gegen die Florentiner und sonstigen Feinde des Reiches.

Der Hergang vollzog sich augenscheinlich im Dome St. Peters, also am denkbar besten Orte, war an sich aber höchst eigenartig dadurch, dafs der Kaiser den Papst krönte, während dies sonst dem Prior diaconorum zustand, und dafs die Krönung nicht mit der päpstlichen Krone, sondern mit dem geringeren Hauptschmucke, dem Scharlachkäppchen bzw. der Scharlach-Infula, geschah [2], also gewissermafsen nur eine „kleine Krönung" war. Der Grund hierfür wird ein doppelter gewesen sein: 1) besafs man die echte Krone nicht, und 2) wollte der Kaiser auch wohl nicht die Ansprüche seines Papstes durch Verleihung der grofsen Krone zu sehr erhöhen. Die Zeitgenossen und der Papst selber fafsten den Hergang als wirkliche Krönung auf [3]. Dafs dem Kaiser die

---

1) Bei solcher Gelegenheit war selbst der Schmuck der Pferde vorgeschrieben. Vgl. Mabillon, Museum II, 267.

2) Villani X, 74 sagt: „mise allo Antipapa la lerriuola dello scarlatto in capo". Bei Ludwig heifst es: „e poi l'Antipapa coronò da capo Lodovico." Vgl. auch Chroust S. 162 Anm. 1. Im Ordo Romanus wird scharf zwischen der corona und der mitra unterschieden, die der Prior diaconorum dem Papste feierlich aufsetzt, und der infula rubea de scarleto, die der Papst in seiner camera nimmt, nachdem er die mitra abgelegt hat. Mabillon, Mus. II, 253. 258. 267.

3) Brief der Florentiner: „ut (Bavarus) intersit coronationi ydoli, quod antipapa dicitur". Ficker S. 71. Unterwerfungsgelöbnis: „et

Krönung nicht zustand, selbst dann nicht, wenn er allseitig anerkannt gewesen, mufste Nikolaus bei seiner Unterwerfung später ausdrücklich bezeugen.

Thatsächlich erscheint am Pfingstfeste in Rom nicht der Papst, sondern der Kaiser als Hauptperson, seine Krönung als Hauptsache, ja, die des Kirchenfürsten ist wohl wesentlich ihretwegen so weit zurückverlegt worden, weil jene in der Regel gleich bei der Investierung geschah, und hier kein formeller oder örtlich zwingender Grund vorlag, es anders zu machen. Die Kaiserkrönung wurde deshalb auch möglichst nach altem Brauche zugeschnitten. Die Reise nach Tivoli geschah nur, um den feierlichen Einzug, mit dem Übernachten vor den Thoren Roms, bewerkstelligen zu können. Es war das eine uralte Feierlichkeit, die bis auf den festlichen Empfang der griechischen Statthalter zurückging, und von ihnen durch die fränkischen Könige und die deutschen Herrscher übernommen wurde, bis sie seit der ersten Kaiserkrönung, der Ottos I., dem Kaiserceremoniell angehörte [1]. Dafs der Papst dem zu Krönenden mit sämtlichen Kardinälen entgegenritt, war eine besondere Ehrung. Von den Einzelheiten der Krönung, die in eine ganze Reihe feierlicher Akte zerfiel [2], vernehmen wir nichts. Sie werden zum grofsen Teile unterblieben sein, weil Ludwig schon einmal gekrönt war und sich bereits lange Zeit in Rom aufhielt. Namentlich scheint man sich auf die Krönung beschränkt und nicht auch die Salbung vorgenommen zu haben. Beruht diese Vermutung nicht auf der ungenügenden Darstellung Villanis, so dürfen wir als Absicht bei der Unterlassung vermuten, dafs der Kaiser dem Papste möglichst wenig Rechte sich gegenüber einräumen, das Ganze auf die blofs äufserlich formelle Krönung durch die Hand eines Nachfolgers Petri beschränken wollte. Dafs der Kaiser nach

---

coronari a dicto heretico Ludovico de Bavaria me permisi". Martene II, 811 c.

1) Näheres: Köpke-Dümmler, Otto I., S. 328.

2) Vgl. z. B. Die Krönung Friedrichs I., bei Prutz, Kaiser Friedrich I., Bd. I, S. 72; Dettloff, Der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I., S. 35 u. a.

der Krönung urkundliche Rechtshandlungen vornahm, gehörte zu den formellen Hergängen.

Überblicken wir den Gesamthergang der Erhebung Nikolaus' V., so erkennen wir in ihm eine Handlung, welche nach dem Ordo Romanus, aus der älteren Überlieferung und den gegenwärtigen Verhältnissen zusammengesetzt war, wobei das demokratische Volk von Rom zwar mitwirkte, aber doch nicht eigentlich selbständig, wogegen der augenblicklich herrschende Kaiser die entscheidende Rolle spielte. Formell oder kanonisch verbindlich war die Wahl des Papstes in keiner Weise.

Exkurs.
Die Weihe Nikolaus' V.

Villani, der in seiner Istor. Fior. eingehend über die Vorgänge in Rom, während des Aufenthaltes Ludwigs des Bayern, und so auch über die Erhebung Peters von Corvara zum Papste berichtet, sagt nichts von dessen Weihe, und doch ist dieselbe erfolgt, wie wir aus dem eigenen Geständnisse des Papstes erfahren, und es sachlich notwendig erscheint.

Bei solchen Verhältnissen verlegen Müller I, 193, 196 und Chroust S. 158, 161 die Weihe auf den 22. Mai, bringen sie also mit der Krönung zusammen, während Eubel [1] sie an die Wahl reiht und sie demgemäfs dem 12. Mai überweist. Gründe führen jene für ihre Einreihung nicht an, während Eubel sich darauf stützt, dafs Nikolaus V. bereits am 18. Mai „als gekrönter" Papst urkundet, wobei er nach Pontifikatsjahren rechnet. Dies wird unterstützt, worauf ich im Histor. Jahrb. XX, 766 hinwies, dafs die älteren Päpste sich bis zur Weihe (nicht Inthronisation oder Krönung) blofs als „Gewählte" bezeichneten und bisweilen sogar ihren angestammten Namen beibehielten.

---

1) Hist. Jahrb. XII, 279.

Nach Villani benimmt Nikolaus sich seit dem 12. Mai ganz als fertiger bzw. als geweihter Papst. Er empfängt und giebt Benefizien, erteilt Privilegien, ernennt Kardinäle und umgiebt sich mit einem Hofe und einer Kanzlei. Als bloſs „Erwähltem“ hätte ihm dies schwerlich zugestanden, namentlich konnte alsdann die Ernennung der Kardinäle nicht verbindlich erscheinen. Ein Grund zum Aufschieben der Weihe vom 12. auf den 22. Mai lag nicht vor; im Gegenteil, nachdem man so weit gegangen war, muſste Papst und Kaiser gleichmäſsig daran liegen, die Einsetzung des neuen Kirchenfürsten sobald als möglich rechtskräftig zu machen. Nach der Darstellung Villanis galt der Hergang am 12. Mai dem Papste, der am 22. vornehmlich dem Kaiser. Am 12. erfolgte die Wahl, die Zustimmung, die Namensänderung, die Immantation, die Inthronisation, der Einzug in St. Peter, wo eine Messe mit groſsem Festgepränge abgehalten wurde. Am 22. geschah nur die päpstliche Krönung. In dieser Umgebung kann man kaum umhin, die Weihe auch auf den 12. zu verlegen, und zwar in den Dom St. Peters, verbunden mit der feierlichen Messe. Das Papstceremoniell weist ebenfalls in diese Richtung. Wenn die Wahl in oder bei St. Peter stattfand, so pflegte die Weihe sich sofort anzuschlieſsen, vorausgesetzt, daſs es ein Sonntag oder wie hier ein hoher Festtag war (Zöpffel, S. 243 ff.); im besonderen wurden gern Weihe und Thronbesteigung gleich hintereinander vorgenommen (Zöpffel, S. 259 ff.). Die feierliche Messe, von der Villani spricht, wird jene Messe sein, die der neue Papst persönlich nach vollzogener Weihe abzuhalten pflegte. Jene Erwähnung dürfte also darauf hinweisen, daſs die andere Ceremonie bereits stattgefunden hatte. Villani berichtet, wie wir bereits vorne erwähnten (S. 579), alles, was sich nicht auf dem Petersplatze vollzog, nur kurz und ungenügend. Bei der Weihe mag das Verschweigen noch den weiteren Grund gehabt haben, daſs er, auf gegnerischer Seite stehend, in der Erhebung des Gegenpapstes überhaupt eine scheuſsliche Ketzerei sah. Wenn nun die Weihe verschwiegen wurde, so

erschien die Wahl für den Leser als kirchlich unverbindlich, und eben diesen Eindruck wünschte Vellani hervorzubringen.

Als zweite Quelle von höchstem Werte, weil völlig gleichzeitig, erscheint ein Brief der Florentiner an den Papst vom 19. und fortgesetzt am 23. Mai. Zum 19. berichten sie die Erhebung Peters von Corvara zum Papste in einer Weise, die nur als vollzogene Handlung aufgefafst werden kann. Wäre er nicht geweiht, würden sie dem meistinteressierten Manne dies doch wohl geschrieben haben. Zum 23. erzählen sie die Krönung des Papstes. Verkürzt decken sie sich in diesen Hergängen also ganz mit Villani. Die Weihe galt den Florentinern als so selbstverständliches Zubehör zur Wahl, zur Gesamterhebung des Kirchenfürsten, dafs sie unnötig erachteten, dieselbe eigens mitzuteilen.

Bei seinem Unterwerfungsgelöbnisse sagte der Gegenpapst später: „consequenter consecrari immo exsecrari ab haeretico et schismatico Jacobo dudum Castellano episcopo excommunicato et deposito, et coronari a dicto haeretico Ludovico de Bavaria me permisi“ [1], Peter von Corvara unterscheidet hier also scharf zwischen Weihe und Krönung. Die Weihe ist vorgenommen durch den Bischof von Castello. Gerade dieser Bischof war es, der am 12. das Volk dreimal fragte, ob sie den Petrus zum Papste wollten. Auch am 22. war er zugegen, doch jetzt nicht mehr als Bischof von Castello, sondern als Kardinal-Bischof von Ostia-Velletri. Hätte er erst am 22. geweiht, so hätte dies genau genommen anders ausgedrückt werden müssen. Natürlich läfst sich hierauf kein Gewicht legen, doch weist es immerhin zunächst in die gegebene Richtung. Das „dudum episcopus“ bezieht sich auf seine Bannung und Absetzung durch Johann XXII.

Für die Weihe am 22. läfst sich eigentlich gar nichts geltend machen. Höchstens, dafs der 12. als Himmelfahrtstag kein wirklicher Sonntag war, wohl aber der 22. (Zöpffel, S. 250) und dafs man Weihe und Krönung gewöhnlich zusammen vornahm (Zöpffel, S. 259), während hier zehn Tage

1) Martene, Thes. II, 811c.

dazwischen lagen. Dagegen läfst sich aber wieder anführen, dafs man der Krönung durch die Gegenkrönung des Kaisers eine besondere Feierlichkeit verleihen wollte, und dafs das Ceremoniell nach Inthronisation (?) und Weihe am 12. als abgeschlossen gelten konnte, dem die Krönung in kleiner Form nur noch als neue Prunkhandlung angehängt wurde.

Unser Ergebnis lautet mithin: Papst Nikolaus V. ist am 12. Mai in St. Peter von der Hand des Bischofs Jakob von Castello-Venedig geweiht worden.

Schliefsen wir uns somit der Vermutung Eubels an, so widersprechen wir ihm darin, dafs auch die „gebräuchlichen kirchlichen Krönungsceremonien“ am 12. erfolgten. Da an eine Doppelkrönung nicht zu denken ist, so kann nach den ausdrücklich vorliegenden Berichten kein Zweifel sein, dafs dieser Akt erst am 22. stattfand.

Der Caminer Bistumsstreit im Reformationszeitalter.

Von

Hermann Waterstraat,

Rektor in Stettin.

Quellen:

I. Staatsarchiv Stettin:

a) Stettiner Archiv (St. A.):

P. I, Tit. 1, Nr. 22;
Tit. 2, Nr. 28;
Tit. 81, Nr. 5, 3, Nr. 5, 6, Nr. 15, Nr. 60a;
Tit. 82, Nr. 1, Nr. 5;
Tit. 111, Nr. 1c, Nr. 45a.

P. III, Tit. 2, Nr. 43;
Tit. 6, Nr. 19;
Tit. 9, Nr. 1a, Nr. 2.

Depon. A, Bezirksausschufs Köslin, B. 313.

b) Wolgaster Archiv (W. A.):

Tit. 1, Nr. 2;
Tit. 2, Nr. 23a, Nr. 23b;
Tit. 3, Nr. 11, Nr. 12;
Tit. 5, Nr. 49;
Tit. 25, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 36, Nr. 39;
Tit. 39, Nr. 14.

c) Bohlensche Sammlung, Manuskr. 686, 687, 1706.

II. Geh. St. A. Berlin, R. 30, Nr. 111.

I.

Bischof Erasmus Manteufel (1534—1544).

Wie bei fast allen Fürsten der Reformationszeit kann man auch bei den pommerschen Herzögen sehr schwer entscheiden, wie weit religiöse und wie weit politische Gründe sie zu ihrem öffentlichen Übertritt zum Luthertum veranlafst haben. Den äufsern Anstofs hierzu gaben unzweifelhaft politische Verhältnisse, die Beziehungen Pommerns zu den [1] wendischen Hansestädten, in denen die radikalen Elemente das Übergewicht gewonnen hatten, und die mit der religiösen verbundene soziale Bewegung im eigenen Lande. Wollten nun die beiden Herzöge Barnim XI. und Philipp sich nicht um Land und Leute bringen, so mufsten sie sich an die Spitze der reformatorischen Bewegung stellen. Ihre Angst vor dem Kaiser wurde durch das Bewufstsein neutralisiert, dafs sie mit der Evangelisation des Landes einen bedeutenden Machtzuwachs gewannen, der sich nicht zum geringsten in ihrer gröfseren Unabhängigkeit den Ständen gegenüber äufsern würde. Sie eröffneten daher Verhandlungen mit den Landständen und beriefen zum 13. Dezember 1534 einen Landtag nach Treptow an der Rega[2], „darmit der Zweispalt so der Religion, Ceremonien und all dem Ienig, das daran hanget und dazu horich, auch der gebrechen und mangel, die itzt Im weltlichen wefsen und unser policii sich erzeigen, abgethan, reformeret, und Im christlichen, einmutigen erbarn stand gebracht werde."

Über den Verlauf der Verhandlungen im einzelnen in der Woche vor dem Landtage und während desselben haben wir keine Kenntnis, da sich bisher kein darauf bezügliches Aktenstück gefunden hat, mit Ausnahme des Protokolls [3] vom

1) Am 14. Januar 1525 war noch auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck ein Beschluss gegen die neue Lehre gefasst worden.

2) Einladung an Bischof Erasmus zum Landtage. St. A. Geistl. Urk. Nr. 744a.

3) St. A., P. I, Tit. 103, Nr. 3, abgedruckt bei Medem, Einführung der ev. Lehre in Pommern, Nr. 28.

Montag nach Nicolai (7. Dezember), das nur einen Teil der fürstlichen Vorlage erledigt. Infolge des Widerspruchs, den der materielle Teil derselben bei dem katholischen Klerus, dem Adel und auch den Städten hervorrief, deren Vertreter zum Teil schon vor dem Landtagsschluſs unklugerweise Treptow verlieſsen, konnte es naturgemäſs zu keinem von Fürsten und Ständen gemeinsam verfaſsten Abschied kommen; vielmehr traten an dessen Stelle der angefochtene [1] und von den fürstlichen Räten den Vorschlägen [2] der Städte entsprechend modifizierte „Vorbescheid", auf Grund dessen und der uns unbekannten Verhandlungen mit den Geistlichen und Bugenhagen die von letzterem redigierte Kirchenordnung entstand, die in der Folgezeit häufig als „Treptowsche Landordnung" oder „Treptowsche Ordeninge" bezeichnet wird.

Charakteristisch ist es, daſs in Glaubenssachen kaum eine Verschiedenheit [3] sich bemerkbar machte; auch über die Stellung des Bischofs, die Berufung und Ehe der Prediger, die Aufhebung der Bettelklöster, die vorläufige Überweisung der Feldklöster und Karthausen an die Fürsten bis zur Abhaltung eines allgemeinen Konzils einte man sich; dagegen waren die Städte durchaus nicht mit dem landesherrlichen Visitationsrecht und der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit einverstanden, einerseits weil die städtischen Machthaber ihre Befugnisse erweitern wollten, andrerseits weil zu viele von ihnen sich einen guten Griff in das Kirchenvermögen gestattet hatten, der durch die Visitation offiziell offenbar werden muſste. Der Adel aber war unzufrieden darüber, daſs ihm nichts vom geistlichen Gut zufallen, bzw. daſs er das annektierte Kirchengut wieder herausgeben sollte. Insgeheim vom Bischof und den Prälaten angestachelt, ermahnte daher der Adel gleichfalls die Fürsten, sich vor des Kaisers Ungnade zu hüten, und bat, als Vorstellungen nichts nützten, um Frist, damit eine gründlichere Beratung der Sache er-

1) Medem Nr. 41, S. 215.

2) Medem Nr. 27; St. A., P. I, Tit. 103, Nr. 2.

3) Darum ist in der Vorrede zur Kirchenordnung auch der Satz richtig, daſs „die Ordeninge van der gantzen landschop angenomen ys."

möglicht würde. Die Fürsten sahen nicht ungern, dafs die Gegner der Einigung vorzeitig vom Landtag „verritten", da sie fest entschlossen waren, auch ohne förmliche Beistimmung des Adels das Reformationswerk in seinen Grundzügen festzulegen. So liefsen sie denn den Vorbescheid bindende Kraft annehmen und hielten an den vorläufigen, nur mit einzelnen getroffenen Vereinbarungen fest, zumal da die Widersacher ohne förmliche Rechtsverwahrung den Landtag verlassen hatten. Die Politik der Fürsten war von Erfolg gekrönt, denn die Städte, mit Ausnahme Stralsunds, vollzogen bald eine Schwenkung zu Gunsten der Herzöge, da die politischen Verhältnisse des Nordens und des Reichs sie ängstlich machten, und gaben sich damit zufrieden, dafs von Bugenhagen unter Zuziehung fürstlicher Räte die Visitation vorgenommen wurde. Dagegen blieb die Frage[1] der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit, der Verwendung der unverkürzten Einkünfte der städtischen Kirchen zur Versorgung der Kirchendiener sowie der Stadtklöster zu Gunsten von Schulen und Hospitalen der durch die Fürsten in Aussicht gestellten gütlichen Einigung noch vorbehalten. Vorläufig verharrten die hohe Geistlichkeit und der Adel bei ihrer ablehnenden Stellung und ermahnten schriftlich, wenn auch vergeblich, die Herzöge, keine Veränderung der geistlichen Güter vorzunehmen. Allmählich waren sie nämlich von dem Wahn zurückgekommen, dafs ihre Einwilligung zu den Treptower Beschlüssen auch in Rücksicht auf die kirchlichen Anordnungen von den Herzögen eingeholt werden würde. Der Adel wandte sich daher an das Reichskammergericht, das später die Aufhebung der Treptower Beschlüsse befahl, suchte auch wohl einen Rückhalt an den mifsvergnügten Stadtobrigkeiten und dem katholischen Klerus, ohne indessen seinen Protesten mehr als einen platonischen Charakter verleihen zu können.

Der einzige, der aus dem Widerspruch der unzufriedenen Stände Vorteil zog, war der Caminer Bischof, den man nicht zu einer bindenden[2] Erklärung auf dem Landtage ver-

1) Medem Nr. 32. 33; Kantzow ed. Böhmer p. 217.

2) In einem Brief an Georg von Anhalt schreibt Justus Jonas den

mocht und wahrscheinlich auch vorzeitig hatte ziehen lassen müssen. Ihm hatte man aber eine Frist bis Quasimodogeniti 1535 (4. April) zugestanden, bis zu welcher Zeit er sich mit den Stiftsständen über eine Antwort schlüssig machen wollte. Nur so viel war allen klar geworden, daſs der Einführung der „reinen Lehre“ auch von dem Bischof kein Widerstand mehr entgegengesetzt werden würde, während die Erledigung der politischen Machtfrage noch Weiterungen erwarten lieſs. Volle Unterstützung fand der Bischof bei den Ständen des Bistums, die am 9. März 1535 in Kolberg zusammentraten und die „Antwort[1] yp den Landtag so de Herren von Stettin tho Treptow vp de Rega mit dem Bischoppe, Ebten vnd Prälaten, Ritterschop vnd Stetten des gantzen Landes von wegen Buggenhagens Ordenunge vnd Nyerung der Religion“ berieten und darauf dem Bischof folgendes Schreiben zur Mitteilung an die Herzöge zustellen lieſsen:

„Erstlich hebben sich de van adel unde steden hir mit entschuldiget, dat disse saken grot, hoch unde wichtich weren, ihren vorstand wit awergingen unde ihn hir tho in der eile tho radende boſswerlich, were wol von noten, hetten Dilation zu bidden.

Jdoch de wile si von M. G. H. von Camin bi ihren gidern, reden und pflichten vorwandt zint worden, hebben ſse disse schriftliche antwort rades Wiſse J. F. G. gegewen.

Dat J. F. G. gut wetint drogen, wo si Key. Maj. und dem hilgen Romischen Rike vorwand, vone derselbigen J. G. stifte ock stifts regalien, privilegien unde gerechtigkeit to lhene hetten, ock mit watterlei gestalt de nigerung der religion unde kerken gudere voranderung vonne derselbigen wurde widerfuchten.

Dar um konden si J. F. G. personen up vorgeholdene artikel boslutlick hir in to willigende ihrer vorwantniſse nha nicht raden up de mede J. G. Stifte nicht dat durch in tokamenden Tiden to einem unvorwinlichen schaden, noth und bedruck kamen unde fallen mochte,

Wat awer die reine lere des Evangel. betrifft, weten sze dat sulwige nicht to vorvechten, Dat dat sulvige luter, klar, ane upror im Stichte ock moge gepredigt werden.“

---

19. Februar 1535, dass nach einer Mitteilung Bugenhagens der Bischof erklärt habe: „se inscio Caesare novare nihil posse nec audere“. S. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XVII: Kawerau, Briefwechsel des Dr. Justus Jonas I, 221.

1) St. A., Dep. A., Bezirksaussch. Köslin B. 313, S. 239.

Also die Prälaten und die anderen Stiftsstände hätten sich am liebsten gar nicht geäufsert, konnten aber in Rücksicht auf den Bischof diesem nicht allein die Verantwortung überlassen. Seltsam in Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse berührt es nun, wie die Stände darauf hinweisen, dafs der Bischof vom Kaiser [1] die Regalien, Privilegien und Gerechtigkeiten zu Lehn trüge, der jede Änderung der Religion und Kirchengüter ungnädig vermerken würde. Daher konnten sie auch dem Bischof nicht raten, die fürstliche Vorlage endgültig anzunehmen, damit er in Zukunft nicht in Verlegenheit käme. Was dagegen die reine Lehre des Evangeliums beträfe, könnten sie nicht die Verantwortung dafür übernehmen, dafs sie lauter und klar ohne Aufruhr in den stiftischen Ländern gepredigt würde.

Von dieser Meinungsäufserung der Stiftsstände waren die Fürsten natürlich nicht besonders erbaut; befremdend aber mufste es sie berühren, dafs der Kaiser als Lehnsherr in Anspruch genommen und somit ihr angestammtes Patronatsrecht ganz beiseite gesetzt wurde. Deshalb mufste der Bischof, der schon im Jahre [2] 1527 zur direkten Zahlung der Reichssteuern und sogar zur Beschickung der Reichstage aufgefordert war, veranlafst werden, Farbe zu bekennen. Für die Herzöge war es eine Frage von der gröfsten Wichtigkeit,

---

1) St. A., Geistl. Urkd. Bistum Camin, Nr. 729b. Bischof Erasmus war selbständig zur Zahlung seiner Quote für den Unterhalt des Reichskammergerichts veranlagt worden, hatte aber den Termin nicht inne gehalten oder die Zahlung durch die fürstliche Kammer bewirkt und war deshalb prozediert worden. Nach Ordnung dieser Angelegenheit setzte Karl V. den Bischof Erasmus wieder in die ihm entzogenen Regalien und Freiheiten ein. Speyer, 26. Februar 1529. — Damit erledigt sich die Anmerkung in Bartholds „Geschichte von Rügen und Pommern“ IV, 2, S. 274. Die Regalien waren (etwa 1348) von Kaiser Karl IV. dem Caminer Bischof entzogen worden. Mencken, Script. rer. germ. III, 2024. 2026.

2) St. A., P. I, Tit. 111, Nr. 45a. — 1501 den 3. April sendet das Reichsregiment dem Bischof Martin von Camin die Beschlüsse des Reichstages vom 1. März zu und fordert ihn zur Bezahlung der Steuern auf. 1501 den 16. April wird von ihm der Beitrag zur Unterhaltung des Kammergerichts verlangt.

dafs die stiftischen Lande, die fast ein Sechstel des ganzen Pommerns ausmachten, sich von ihnen nicht loslösten oder dem Kaiser eine Handhabe boten, sich in die Angelegenheiten des Landes einzumischen. Landesherrschaft und Klerus standen durch den Grundbesitz im denkbar engsten Verhältnis, das durch die Verwandtschaft der hohen geistlichen Würdenträger mit den ersten Familien des Landes noch fester geknüpft werden mufste. Bischof und Prälaten waren also gleichzeitig Vertreter des Landes und Volkes und machten damit eine Entlassung des Bistums aus dem staatlichen Verbande der pommerschen Herzogtümer ganz unmöglich. Daher wurde der Bischof zu einer Zusammenkunft mit den Herzögen an der Swine (24. Juni 1535) entboten, bei der dieser den Patronat [1] der Fürsten ausdrücklich anerkannte und sein Schreiben damit entschuldigte, dafs er sich die kaiserliche Ungnade nicht durch offene Stellungnahme für die Reformation zuziehen wolle. Persönlich erklärte der in die Enge getriebene Bischof Erasmus sogar [2]: „Es sollten Ihre fürstl. Gnaden sich der Abwendung seiner Gnaden und des Stifts Verwandten in keinem Wege nicht versehen, sein Gnaden wolle eher seinen Kopf lassen entzwei schlagen, solches würden seiner Gnaden Verwandten sonder Zweifel auch thun." Daneben bat er, dafs man ihn nicht zwingen möchte, öffentlich in die Religionsveränderung einzuwilligen, wenn er auch der Einführung der Kirchenordnung [3] nichts

1) Spahn: „Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern" berichtet S. 41 ohne Quellenangabe über diese Zusammenkunft, dafs keine Verständigung zu stande kam, „weil Karl V. sich der Wünsche sowohl des Adels wie der Prälaten annahm". Vgl. Barthold, Geschichte von Pommern IV, 2, S. 282.

2) St. A., Tit. 111, Nr. 45a.

3) Am 8. April 1538 empfiehlt Bischof Erasmus dem Caminer Domkapitel den evangelischen Pfarrherrn Greifenbergs, Jakob Krolow, für das erste erledigte Lehen oder Beneficium. Ein solches war dem Krolow nämlich nach seiner Verehelichung vom Domkapitel entzogen worden (St. A., P. I, Tit. 111, Nr. 1c). — Der evangel. Pfarrer an St. Georg in Kolberg, Lukas Sauhel, wurde von Erasmus examiniert und ordiniert, worüber er Institution empfing, die er der Visitationskommission 1554 vorlegte (St. A., P. I, Tit. 111, Nr. 45a, S. 114; St. A., P. III, Tit. 1, Nr. 22).

in den Weg legen wollte. Einen Grund für seine Weigerung bildete der Vorwand, dafs der Herzog von Mecklenburg und der Kurfürst von Brandenburg, in deren Länder der bischöfliche Sprengel [1] hineinreichte, Gegner der Reformation waren und die Reichung der kirchlichen Abgaben [2] an ihn eventuell ganz untersagen würden.

Ein Punkt, der mit den kirchlichen Verhältnissen an und für sich nichts zu thun hatte, war in den Verhandlungen an der Swine auch berührt worden, nämlich die Ablieferung der Reichssteuern für das Bistum.

Schon 1422 [3] und 1431 war der Caminer Bischof zur besonderen Stellung von Bewaffneten aufgefordert worden, an

---

1) Vgl. Wiesener, Die Grenzen des Bistums Camin. Balt. Stud. 43.

2) Wie von den pommerschen Adeligen der kirchliche Zehnte schon vor dem Treptower Landtage verweigert wurde, so geschah es auch seitens der Märker. Nach einer Anzeige des Bischofs an die Herzöge Barnim und Philipp hatte sogar der brandenburgische Kurfürst schon 1533 seinen Unterthanen verboten, dem Pasewalker Archidiakon Subsidien zu reichen (St. A., P. I, Tit. 111, Nr. 45a). Vgl. Schnell, Mecklenburg im Zeitalter der Reformation, S. 69 ff. 106 ff.

3) Bogislaw VIII. hatte es nicht hindern können, dafs der Caminer Bischof Magnus am 16. Mai 1417 von Kaiser Sigismund Belehnung erhielt für die Regalien des Stifts. (Neben den feudalen Rechten die Befugnis, Hoheitsrechte auszuüben, Vermögenseinkünfte zu beziehen, die dem Bischof zustehen, selbst wenn sie eine Konsequenz seiner kirchlichen Stellung waren, die Eigentumsbefugnisse an den allodialen Gütern der bischöflichen Kirche auszuüben.) Vgl. Barthold IV, 1, S. 61 u. 93. Ein Streit um die Stiftsgüter führte aber wieder zu einer Beschränkung der bischöflichen Macht, indem analog dem Vertrage vom 29. Juni 1356 zwischen Bogislaw IX. und Bischof Siegfried am 1. Mai 1436 ein Vergleich zu stande kam. Dieser erkannte den Landesherrn als den Schutzherrn des Bistums an und verpflichtete das Kapitel, bei Erledigung des bischöflichen Stuhls einen redlichen ehrlichen Herrn aus seiner Mitte zu wählen, der der Kirche, dem Lande und der Herrschaft nützlich wäre und beim Herzog die Bestätigung nachzusuchen hätte. Nach Erlangung derselben sollten Kapitel und Herzog bei dem päpstlichen Stuhl die Konfirmation beantragen; falls aber der erwählte Bischof dem Herzog nicht gefiel, sollte ein anderer erkoren werden. Ebenso sollte es mit der Besetzung der Dompfründen gehalten werden, „wen de Köre tho en steit". Im September 1480 schloss Bogislav X. mit Stift und Bischof einen Vertrag, der das Kapitel verpflichtete, keinen Bischof, Prälaten oder Domherrn ohne Wissen und Bewilligung der

deren Statt natürlich auch eine entsprechende Summe dem kaiserlichen Pfennigmeister gezahlt werden konnte. Einmal in den [1] Reichssteuer-Registern aufgeführt, blieb der Bischof jedenfalls darin verzeichnet, denn 1471 wird berichtet, dafs er auf Grund dessen zu dem Reichstage [2] geladen wurde. Später schickte Bischof [3] Martin Karith (1498—1521) einmal den Grafen Georg von Eberstein als seinen Vertreter auf den Reichstag. Wie die älteste im Stettiner Staatsarchiv vorhandene Übersicht über die Reichsanschläge [4] vom Jahre 1521 und der Folgezeit erweist, wurde der Caminer Bischof stets besonders unter den „Bischöfen" vor den pommerschen Herzögen aufgeführt, die damit dasselbe Schicksal teilten, das z. B. die Beherrscher Brandenburgs, Sachsens und Jülichs in Rücksicht auf ihre Landesbistümer traf. In Wirklichkeit indessen hatte dies wenig zu bedeuten, da die betreffenden Fürsten immer geltend zu machen wufsten, dafs die Reichssteuern der Bistümer von ihnen „ausgezogen" würden [5]. Im Jahre 1527 und 1530 wurde der Caminer Bischof wieder zum Reichstag geladen, ebenso auch 1531 und 1532. Zu den Reichstagen von Speier und Augsburg (1531) hatte Erasmus [6] besondere Vertreter gesandt, während er selbst in Nürnberg gewesen war. Die Namen seiner Vertreter sind aber nicht unter den Reichstagsabschieden zu finden. Jetzt, wo sich ein Streit zwischen den Herzögen und dem Bischof anbahnte, der um Sein oder Nichtsein ging, durften die ersteren ihr landesherrliches Recht in keiner Weise antasten lassen, noch eine ideelle Stärkung der poli-

---

Herzöge zu wählen, die als des Stiftes Schutzherrn anerkannt wurden. Die Abhängigkeit des Caminer-Bistums von Bogislav X. wurde in seinen späteren Regierungsjahren eine vollständige.

1) Vgl. Deutsche Reichstags-Akten, jüngere Reihe II, S. 428 f.; Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede I, S. 284, 291, II, S. 21.

2) S. Lehmanns „Chronik von Speyer", S. 893.

3) Am 22. September 1502 lädt der Kaiser Maximilian Bischof Martin von Camin zum Reichstag nach Gelnhausen.

4) St. A., P. I, Tit. 5, Nr. 49; W. A., P. I, Tit. 82, Nr. 5.

5) St. A., P. I, Tit. 111, Nr. 45a.

6) St. A., P. III, Tit. 12, Nr. 26.

tischen Macht des Bischofs durch unzeitige Nachgiebigkeit herbeiführen. Auf seiner Seite hatte der Bischof nicht nur die Mehrzahl der Prälaten, die gleichfalls eine Schmälerung ihrer Rechte und Einkünfte befürchteten, sondern auch den stiftischen Adel und die Stadt Kolberg, denen eine Verstärkung der fürstlichen Macht höchst unerwünschst war. Die fürstlichen Räte verlangten also, dafs die Reichsabgaben vom Stift in die fürstliche Kammer und nicht direkt an den kaiserlichen Pfennigmeister abgeliefert würden. Den stiftischen Vertretern erschien eine bindende Antwort in dieser Hinsicht nicht opportun; sie vermochten daher die fürstlichen Räte, bei ihren Herren einen Aufschub zur Erledigung dieser Sache zu beantragen. Da die Fürsten die Hauptsache, nämlich die Anerkennung ihres landesherrlichen Patronats durch die Stiftsstände, erreicht hatten, legten sie auf die Frage der Steuerzahlung nicht denselben Wert und erfüllten daher die Bitte der Stände.

Die zur Augsburgischen Konfession gehörenden Stände des Reichs fanden in dem Nürnberger Religionsfrieden von 1532 ihre Existenz rechtlich begründet, insofern ihnen Sicherheit vor gewaltsamen Angriffen und rechtmäfsiger Procedierung durch das Reichskammergericht gewährt wurde. Im Jahre 1540 wurden in Regensburg die Nürnberger Bestimmungen auch auf die nach 1532 übergetretenen Stände ausgedehnt. Zudem versprach der Kaiser in einer geheimen Erklärung, dafs das Reichskammergericht protestantische Beisitzer erhalten sollten, und dafs auch die neu übergetretenen Stände die in ihren Ländern gelegenen Klöster und Stifter zu christlicher Reformation anhalten könnten. Von dieser „kaiserlichen Declaration" leiteten nun die Protestanten die Berechtigung ihrer Säkularisationen und Visitationen her.

Die pommerschen Fürsten hatten am 27. November 1539 auf dem Stettiner Landtag feierlich erklärt [1], dafs sie keine Änderung im Stift willkürlich vornehmen würden, falls man nur die Treptower Ordnung und das Augsburger Bekenntnis handhabte, aber sich die Nomination von Kandidaten für

1) Medem a. a. O., Nr. 64.

erledigte Kanonikate, Präbenden und Dignitäten neben ihren alten Rechten vorbehalten. Eine genauere Umgrenzung ihres Verhältnisses zu dem Bistum erfolgte in dem zweiten Landteilungs-Vertrage [1] vom 8. Februar 1541, der dem Bischof und den Stiftsständen am 17. November desselben Jahres zu Camin unterbreitet wurde. Die Herzöge als Patrone bekräftigten hierin noch einmal ihre Zusage, dafs sie die materiellen Verhältnisse des Bistums, die Prälaturen, Kanonikate, Präbenden u. s. w. nicht ändern wollten, verlangten aber, dafs evangelische Ceremonien, der Augsburgischen Konfession und der Apologie entsprechend, sowie die Kirchenordnung vom Bischof und den Prälaten als den obersten Gliedern der pommerschen christlichen Versammlung zur Richtschnur genommen und angewendet würden. Ebenso wie keiner untauglichen Person mehr geistliche Würden übertragen werden sollten, wurde auch dem Bischof und den Kapitelmitgliedern untersagt, ihre Pfründen oder Gerechtsame ohne Erlaubnis der Herzöge an andere abzutreten. Ihre Einkünfte (Provision) sollten sie dagegen ungeschmälert behalten, soweit sie diese rechtlich besäfsen; widerrechtlich besetzte Prälaturen sollten indessen ihren Inhabern entzogen werden. Hinsichtlich der Wahl des Bischofs war die von dem früheren Gebrauch abweichende Bestimmung getroffen, dafs dieser von den Fürsten dem Kapitel zu nominieren sei; würde keine Einigung zwischen den ersteren binnen vier Wochen erzielt, billigte das Los einem Fürsten allein das Recht der Nomination zu, während dem anderen nur das Recht der Konfirmation blieb. Nachdem diese erfolgt, werde der Bischof, der beiden Fürsten zu huldigen und ihnen in jährlichem Wechsel Ratsdienste zu leisten habe, eingeführt. Diese Artikel [2] wurden nicht stillschweigend von seiten des Bischofs und der Stiftsstände angenommen, sondern riefen im einzelnen heftigen Widerspruch hervor, da sie ihrem Streben nach Reichsunmittelbarkeit stracks entgegen waren.

---

1) Schöttgen u. Kreissig III, Nr. 314.

2) Vgl. Barthold IV, 2, S. 310. St. A., Akten des Bezirksausschusses Köslin. Dep. B. 313.

Daher verlangten die Herzöge vom Bischof, kurz und bündig auf den Reichsfürstenstand und die direkte Zahlung der Reichssteuern zu verzichten. Wie üblich, liefs man ihm bis zum nächsten Tage Zeit, worauf die bischöflichen Kommissare die Erklärung abgaben, dafs Bischof und Stiftsstände sich nicht von dem Herzogtum zu trennen beabsichtigten, aber auf die „Ordinatio" (die Bestimmungen des Teilungsvertrages hinsichtlich des Caminer Stifts) ohne Zustellung einer Abschrift im einzelnen nicht eingehen könnten, zumal da die Punkte etwas hart und auch wider die Privilegien wären. Nun wurde eine neue Versammlung auf den 23. April 1542 anberaumt; aber die Stiftsstände erschienen nicht, sondern protestierten [1] am 11. April 1542 von Körlin aus gegen die Annahme des Erbvertrages, da sie sich nur Spott und Hohn vom heiligen römischen Reiche zuziehen würden, dem alle Caminer Bischöfe unmittelbar unterständen. Deshalb baten sie um Verschonung mit solcher Kirchenordnung und um Belassung bei dem alten, „wohlhergebrachten" Herkommen, den Gewohnheiten und Privilegien. Diese Antwort der Stiftsstände, die den Bischof ihren „gnädigen Fürsten und Herrn" nannten, stand in völligem Gegensatz zu ihrer Erklärung vom 18. November 1541. Bischof Erasmus war zwar nicht abgeneigt gewesen, die Artikel des Erbvertrages anzunehmen, wurde aber durch den Grafen Eberstein, einen Rat Herzogs Barnim, brieflich und auch mündlich in einer geheimen Unterredung zu Gülzow umgestimmt.

Dafs der Bischof es nicht auf einen völligen Bruch mit den Herzögen ankommen lassen wollte, geht aus den Verhandlungen des nicht lange darauf folgenden Kolberger Stiftslandtages hervor, in denen die Fürsten ausdrücklich als die Schirmherren des Stifts anerkannt wurden. Dagegen wünschte Erasmus eine Abänderung der Nomination derart, dafs das Kapitel sich vor der Wahl bei den Herzögen in betreff einer genehmen Person erkundigen und diese dann zur Bestätigung präsentieren sollte. Auf die Beschickung der Reichstage und die direkte Einsendung der Reichssteuern empfahl Erasmus, ganz zu verzich-

1) Schöttgen III, 316.

ten, da es dem Stift nur Kosten einbrächte. Wie wenig die Stände von der fürstlichen Obergewalt wissen wollten, ergiebt sich auch daraus, dafs sie durchaus nicht den gerichtlichen Instanzenzug vom Bischof an die Herzöge, sondern das Reichskammergericht haben wollten. Die Herzöge sahen sich also zu weiteren Unterhandlungen genötigt, die für die Woche nach Exaudi (21. Mai) 1542 in Stettin in Aussicht genommen wurden. Hier legte man nun dem Bischof die Frage vor, ob er etwas vom Reich oder vom Kaiser als Lehen erhalten hätte und privilegiert worden sei, und ob er den Herzögen oder dem Kaiser den Lehnseid geleistet hätte. Die Antwort der bischöflichen Räte lautete etwas trotzig, da sie nicht nötig zu haben glaubten, die Privilegien nachzuweisen. Ihre Beweisführung gipfelte in der Erklärung: S. fürstl. Gnaden ist ein Fürst des Reichs. Das Bistum ist dem Kaiser und dem Reich verwandt, jedoch mit dem iurament verschont worden und hat die Reichsabgaben immer direkt abgeliefert. Jetzt wandte sich Erasmus an den adeligen Ständeausschufs mit der Bitte um Unterstützung; aber dieser riet zur Nachgiebigkeit und teilte ihm „aus sonderlicher Gunst" mit, dafs Herzog Philipp öffentlich gesagt habe: „Ehr sine F. G. dat Bistum overgewen und faren lathen, wolde S. F. Gn. land und lude und alles wat ehre F. G. In der Jopen hedde, darahn setten und strecken." Ferner erinnerte man Bischof Erasmus daran, dafs sein Vorgänger immer die Reichssteuern in die fürstliche Kammer abgeliefert hatte, und schlug ihm die Annahme folgender Artikel vor:

1) der Bischof soll nicht zum nächsten Reichstag nach Nürnberg reisen oder Gesandte schicken;
2) er soll die von ihm zu stellende Mannschaft mit der fürstlichen vereinen und
3) die Reichssteuern an die fürstliche Kammer einliefern.

Anfangs wollte sich Erasmus zur Annahme keines Artikels verstehen, ging aber schliefslich auf den ersten Punkt ein, während über die beiden anderen Punkte eine Verhandlung im Herbst zu Camin in Aussicht genommen wurde. Am 5. Oktober fanden nun in dem Caminer Rathause die bezüglichen Verhandlungen statt, an denen seitens der

Herzöge teilnahmen: Wobeser, Rüdiger Massow und Bartholomäus Suave, seitens des Bischofs Jakob Puttkamer, Wilhelm Natzmer, Lorenz Mandüvel, Thesmar Kameke, der Kolberger Bürgermeister Ulrich Damitz sowie der Syndikus Johann Andree, der Kösliner Bürgermeister Grave und ein Frankfurter Doktor und Ordinarius Ehren Christoph von der Straſsen [1], der anfangs abgelehnt, aber schlieſslich zugelassen wurde.

Hier wurde nun durch B. Suave, den Kanzler Herzogs Barnim, im Beisein der beiden Fürsten dem Bischof nahegelegt, „den gefaſsten whan, das er eyn Fürst des Reichs, fallen zu lassen vnnd sich als der gehorsame zu verhalten.“ „Ohn mergliche verletzung der ehren“ glaubte der Bischof aber hierauf nicht eingehen zu können, zumal da nach seiner Ansicht der ganze Streit vor den Kaiser gehöre. Diese Hartnäckigkeit des Bischofs, der es weder seinen Ständen, noch den Herzögen recht zu machen verstand, erregte den höchsten Zorn [2] der Landesherren. Sie wollten dem Bischof auf den Weg helfen, ihnen die schuldige Reverenz zu erweisen. Der jugendlich hitzige Herzog Philipp drohte sogar: „dat sick s. g. mal vorßehen, dat de bisschop de gnade vnd woldaet so em sin Herr vader erteget, bedacht vnd sick in s. f. g. Gegenwart des Fürstentitels nit angematet hebben.“ Bei dieser Stimmung der Herren hielten es daher ihre Räte für das Beste, daſs diese sich nicht mehr zur Konferenz einfanden, um die Rechtfertigung des Bischofs entgegenzunehmen. Schlieſslich lieſs man ihm eine herzogliche Resolution zustellen, in der ausdrücklich hervorgehoben wurde, daſs die Herzöge nicht auf die Nomination des Bischofs verzichteten, im übrigen aber die Privilegien mit der durch die Reformation gebotenen Einschränkung bestätigen wollten. Die Stände sollten die alte Appellation an den Bischof behalten, aber in Profansachen vom Bischof nicht mehr an den Papst, son-

1) S. Friedländer, Matrikeln der Universität Frankfurt a. O. 1556. Christophorus von der Straſsen utriusque iuris doctor et eiusdem facultatis ordinarius rector magnificus. Gest. 22. März 1560. Christoph von der Straſsen wurde namentlich als kurbrandenburgischer Rat abgelehnt.

2) W. A., Tit. 25, Nr, 10.

dern an den Herzog, bzw. das Kammergericht appellieren. Vom Bischof persönlich wurde wiederum verlangt, dafs er sich der Augsburgischen Konfession gemäfs verhalten, den Fürsten zu Dienstleistungen verpflichtet sein, Steuern und Kriegsvolk an die Fürsten weisen und sich nicht „stantz im Reich anmaßen" sollte. Als sich aber der Bischof und die Vertreter der Stiftsstände hierauf nicht einlassen wollten, da das Stift nach ihrer Meinung „gänzlich vom Reich geteilt" werden würde, sondern um Aufschub baten, damit die Sache allen Stiftsständen vorgetragen werden könnte, rifs den Fürsten endlich die Geduld, und sie schickten noch spät am Abend ihre Kommissare mit dem Befehl an den Bischof, sich an die iura statuta sowie an die Kirchenordnung zu halten und von einem Besuch des Reichstags Abstand zu nehmen. Eine Antwort des Bischofs wurde abgelehnt, und so endigten die fünftägigen Verhandlungen [1] mit einem negativen Ergebnis.

Einen wie grofsen Nachdruck jetzt die Herzöge auf ihre Forderung legen mufsten, dafs der Bischof nicht die „Stantz" auf dem Reichstage in Anspruch nahm, erklärt sich daraus, dafs der Bischof schon im Frühjahr 1542 den Kapitular Otto Manow als seinen Vertreter zum Speyerer Reichstag geschickt hatte, um die confirmatio der Privilegien zu betreiben. Trotz aller Bemühungen erreichte der Caminer Domherr aber nicht seinen Zweck, da der Kaiser in Person nicht zugegen war; immerhin übte Manow aber wirklich die Session [2] aus, so dafs die pommerschen Gesandten Suave und Wolde förmlichen Protest [3] bei dem König Ferdinand

1) Wie Görigk in seiner nicht ohne sachliche Fehler kompilierten Broschüre: „Erasmus Manteuffel von Arnhausen" etc. dazu kommt (S. 30), von einem Vergleich zu reden, „in welchem die Herzöge die reichsständischen Rechte des Bischofs stillschweigend anerkannten", kann nur darin seine Erklärung finden, dafs er entweder nicht einmal das einzige von ihm citierte Aktenstück des Stettiner Staatsarchivs (Dep. B. 313) selbst durchgesehen oder das Niederdeutsch nicht verstanden hat.

2) Görigk in „Erasmus Manteuffel von Arnhausen" behauptet dagegen, ohne den Beweis zu erbringen (S. 31), dafs der Bischof Manow nach Speyer sandte, nicht um sich vertreten zu lassen, sondern zur Bestätigung der Privilegien. S. dagegen St. A., P. III, Tit. 12, Nr. 26.

3) W. A., Tit. III, Nr. 12, Nr. 25, 2. 11.

und dem Reichstag mit der Drohung erhoben, die Hilfe Pommerns zum Feldzuge gegen die Türken zu versagen. Manow hatte den Licentiaten und kaiserlichen Kammergerichtsadvokaten Christoph von Schwabach zum bischöflichen Anwalt bestellt und war darauf in seine Heimat zurückgekehrt, wo man mit Sehnsucht auf die kaiserliche Bestätigung der Caminer Privilegien wartete. Ähnlich wie den Pommernherzögen war es indessen auch Moritz von Sachsen mit dem Merseburger Bischof ergangen; aber seine Gesandten verhandelten so geschickt mit den bischöflichen Vertretern, dafs diese sich in der Reichskanzlei gar nicht anmeldeten. Deshalb riet Zitzewitz, der auf dem Nürnberger Reichstag [1] 1542 den Protest namens seiner Herren hatte wiederholen müssen, in einem Schreiben vom 31. März 1543, beim Reiche nicht grofsen Lärm wegen dieser Angelegenheit zu schlagen, damit sie nicht bekannter würde, sondern Erasmus in Güte zu bewegen, den Reichstag nicht zu beschicken. Infolgedessen wurde das Protestschreiben nicht dem Reichstag, sondern nur der kaiserlichen Kanzlei übermittelt, ohne allerdings eine Erledigung der Angelegenheit herbeizuführen; denn durch den Reichstagsabschied [2] vom 23. April 1543 wurden alle Stände, die wegen der Session miteinander im Streit lagen, auf den in demselben Jahre noch in Aussicht genommenen zweiten Reichstag verwiesen. Wenn auch der Bischof im Mai dieses Jahres die Confirmation durch seinen Anwalt erhielt, so hatte dies praktisch doch wenig zu bedeuten, wenn er nur den Reichstag nicht selbst beschickte.

Ein eifriger Förderer des Gedankens der stiftischen Reichsunmittelbarkeit war der streng lutherisch gesinnte Kolberger Magistrat, der nicht nur den Bischof, seinen „gnädigsten Fürsten und Herrn", aufforderte, von seinen Rechten nichts aufzugeben, sondern auch noch den Kösliner Magistrat und die vornehmsten Adligen, wie den Grafen von Eberstein und die Herren von Wedel, aufreizte, den Bischof in demselben Sinne zu beeinflussen. Daher war auch die auf den

1) St. A., P. I, Tit. 81, Nr. 5, Nr. 3; W. A., Tit. 25, Nr. 2.
2) W. A., Tit. 2, Nr. 23a.

23. April 1543 in Camin angesetzte Verhandlung resultatlos, zumal da die vornehmsten Stiftstände ausgeblieben waren. Auch jetzt war Graf Eberstein derjenige gewesen, der jedes Entgegenkommen des Bischofs vereitelte.

Erasmus aber war nach wie vor zu entschlossenem Handeln wenig geneigt; dies zeigte auch deutlich sein Verhalten auf dem zum 10. Dezember 1543 berufenen Stiftslandtag in Körlin, wo er nur die Zahlung der von den Herzögen ausgelegten Kriegssteuern und den Unterhalt des Reichskammergerichts zur Beratung stellen liefs. Die Kolberger hatten zwar die Hoffnung gehegt, dafs der Bischof auch über die Beschickung des Reichstages Mitteilungen machen würde, da er deswegen „nicht wenig anstoß und betrübung tragen und leiden müssen"; zu ihrem Ärger erklärte er aber, dafs er nicht gesonnen sei, den Reichstag selbst zu besuchen oder durch Gesandte zu beschicken, „weil bis anhero uff solchen reichstagen gar wenig oder nicht fruchtbarliche leere aufgerichtet worden". Trotzdem suchten einige Tage darauf die Kolberger, mündlich und schriftlich, den Bischof zu einer Sinnesänderung zu bewegen, erhielten indessen die verdriefsliche Antwort, dafs er niemand zum Reichstag schicken würde, „wollte Jemandt anderfs aber sich dis understehn, müfste er geschehen lassen". So war es also doch den Herzögen gelungen, entsprechend dem klugen Rat von Zitzewitz, den Kirchenfürsten zu bewegen, von einer Beschickung des Reichstags Abstand [1] zu nehmen, sehr zum Leidwesen der Kolberger, die gern auf eigene Faust [2] einen Vertreter für Camin gesandt hätten, wenn nur ein Schein des Rechts auf ihrer Seite gewesen wäre.

---

1) Barthold schreibt IV, 2, S. 315, dafs die Klagen der pommerschen Gesandten am Reichstag und die Verwendung des mitbeteiligten Kurfürsten Joachim II. gewirkt zu haben scheinen. Wie schon bemerkt, wurde aber die Erledigung aller Streitsachen wegen der Session auf den nächstfolgenden Reichstag verschoben; dafs Kurfürst Joachim II. sich mitverwendet hat, wäre wegen seines Interesses an Pommern erklärlich.

2) St. A., Bezirksausschufs Köslin A., Dep. B. 313, S. 370.

[Fortsetzung im nächsten Heft.]

ANALEKTEN.

1.

Ein interessanter Ablafsbrief.

Mitgeteilt
von
Otto Clemen in Zwickau

Im Jahre 1503 bewilligte Alexander VI. auf drei Jahre den Ablafs, den der Ordensmeister des deutschen Ritterordens in Livland durch seinen Kanzler Eberhard Schelle und seinen Sekretär Christian Bomhauer zu einem Kreuzzuge gegen die Russen erbeten hatte. Derselbe sollte in den Kirchenprovinzen Magdeburg, Bremen und Riga sowie in Livland gepredigt werden; Schelle und Bomhauer wurden zu Oberkommissaren ernannt. Julius II. bestätigte die Bulle, doch konnte die Verkündigung des Ablasses erst im Herbst 1504 beginnen. Unter den Subkommissaren war Johann Tetzel der bedeutendste. Er wirkte 1504—1506 in den zur Kirchenprovinz Magdeburg gehörenden Diöcesen Merseburg und Naumburg [1]. Am Sonnabend nach Philippi-Jakobi (3. Mai) 1505 führte er den Livländer Ablafs in Zwickau ein [2]. Ende 1505 und Anfang 1506 ist er in Leipzig nachweisbar [3]. Dazwischen

1) Nikolaus Paulus, Johann Tetzel der Ablafsprediger (Mainz 1899), S. 6ff.; Derselbe, Katholik (1901) I, 457ff.

2) Paulus, Tetzel, S. 10ff. Das genaue Datum ergiebt sich aus Peter Schumanns Annalen (Handschrift LIX der Zwickauer Ratsschulbibliothek II, fol. 16[b]). In diese Zeit mufs auch der von Herzog aus dem Zw. Ratsarchiv im Archiv für die Sächsische Geschichte V (1867), S. 411 mitgeteilte undatierte Originalbrief Tetzels fallen, in dem dieser bei Kurfürst Friedrich sich beklagt über den Stadtsyndikus Dr. Joh. Koch (gestorben 10. Juli 1512 nach Schumann II, fol. 51[a]), der ihn kürzlich „czu Zeitz vor eim Notario schendlich ... gescholten" habe.

3) Paulus S. 10.

— in der ersten Hälfte des Dezembers 1505 — scheint er in Glauchau thätig gewesen zu sein, wenn anders der im Folgenden mitgeteilte Ablafsbrief von ihm ausgehändigt worden ist [1].

Universis et singulis praesentes litteras inspecturis Eberhardus Szelle decretorum doctor in Burtninge [2] et Cristianus Bonhower in Ruien [3] locorum Rigennet. Tarbaten. diocesis parochialium ecclesiarum etc. rectores sanctissimi in Christo patris et domini Julii divina providentia pape secundi accoliti capellani et ejusdem ac sancte sedis apostolice ad Magdeburgenses Bremenses Rigenses provincias illarumque et Pomeraniae necnon Livonie civitates diocesis opida terras ac dominia etiam stangnal' et dehensa [4] nuncupatur [!] nuncii et commissarii specialiter et quilibet in solidum deputati salutem in domino.

Et quia devot*us* *Michael lantgroffe ejus uxor (z a na* [5] *Mogweczin Barbara lantgraff* [6] ad ipsius fidei piam subventionem juxta pretacta [!] sanctissimi domini nostri intentionem et nostram deditam ordinationem de bonis suis contribuendo se grat*os* exhibu*erunt* et liberale*s* prout praesentes litteras in hujusmodi testimonium a nobis sibi traditas approbamus Ideo eadem auctoritate apostolica nobis commissa et qua fungimur in hac parte ipsis ut dictis graciis et indulgentiis uti et eisdem gaudere possit et valeat merito constat esse concessum. Datum *jn glauch* Sub sigillo per nos ad hec ordinato die *12* Mensis *decembris* anno domini MCCCCC*Vto.*

Forma absolutionis in vita tociens quociens: Misereatur tui etc. Dominus noster Jhesus Christus per meritum sue passionis te absoluat auctoritate cuius et apostolica mihi in hac parte commissa ac tibi concessa Ego te absoluo ab omnibus peccatis tuis In nomine patris et filii et spiritus sancti Amen.

Forma absolutionis et plenissime remissionis semel in vita et in mortis articulo :

Misereatur tui etc. Dominus noster Jhesus Christus per sue passionis merita te absoluat Et ego auctoritate ipsius apostolica mihi in hac parte commissa et tibi concessa te absoluo Primo ab omni sentencia excommunicationis maioris vel minoris si quam

---

1) Von einem Aufenthalt Tetzels in Glauchau, aber im Jahre 1510, berichtet nach C. G. Eckardt, Beitr. z. Gesch. d. kirchlichen Zustände in den Schönburgischen Recefsherrschaften bis zur Einführung der Reform. in denselben 1542 (Waldenburg 1842), S. 39f., auch G. C. Kröhne (gest. 1773 als Regierungs- und Konsistorialdirektor in Glauchau) in seinen handschriftl. Diplomatoria schoenburgica; die Notiz ist jedoch ganz konfus.

2) Burtneck. 3) Rujen. 4) ?

5) Ob Katharina? (Vermutung Schmidts.)

6) Das in obigem Druck hervorgehobene ist handschriftlich.

incurristi Deinde ab omnibus peccatis tuis: conferendo tibi plenissimam omnium peccatorum tuorum remissionem Remittendo tibi penas purgatorii in quantum claues sancte matris ecclesie se extendunt In nomine patris et filii et spiritus sancti Amen [1].

1) Original: Einblattdruck auf Pergament mit anhängendem sehr zerbrochenem Siegel im Fürstlichen Hausarchiv Schleiz. Die Kopie verdanke ich Herrn Archivrat Dr. Schmidt daselbst. — Ein ähnlicher Ablafsbrief von Schelle und Bomhauer wird bei Ed. Winkelmann, Bibliotheca Livoniae Historica (Berlin 1878), p. 222, Nr. 5147 aus „A. Cohns CXIV. Katalog, Nr. 1087" erwähnt. Winkelmann bezweifelt, weil Julius II. genannt wird, die Druckangabe: MCCCCC; sie ist aber richtig, die Einerstelle wurde handschriftlich ausgefüllt.

2.

Amsdorfiana

aus dem Codex chartaceus Nr. 43 der Dorpater Universitätsbibliothek

Mitgeteilt

von

Carl Eichhorn in St. Petersburg.

Einleitung.

Der Codex 43 der Dorpater Universitätsbibliothek ist ein Copialbuch, das Briefe und sonstige Schriften protestantischer Theologen, aber auch anderer, diesen Kreisen nahe stehender Persönlichkeiten Deutschlands aus den Jahren 1539—1549 enthält.

Die erste Kunde von ihm erhielt die wissenschaftliche Welt durch die Publikation des früheren Dorpater Professors Waltz, der in dieser Zeitschrift Band II, einen gröfseren Teil der im Codex enthaltenen Briefe veröffentlichte und ihnen dabei einige einleitende Worte über den Codex selbst voranstellte.

Der vorliegenden Arbeit nun sei es gestattet, einigen Fragen über den Codex weiter nachzugehen und darauf eine Anzahl der wichtigeren Briefe zu veröffentlichen, über die übrigen aber, so weit sie nicht schon von Professor Waltz besprochen, kurze An-

gaben zu geben. Zunächst tritt einem die Frage entgegen, wie der Codex in die Dorpater Universitätsbibliothek gelangt sei.

Waltz sagt darüber [1]: Möglicherweise stammt der Codex aus dem Nachlafs des rigaschen Geistlichen Immanuel Justus von Essen (vgl. Caroli Morgensternii narratio de quadam epistolarum autographarum congerie p. 3 im Dorpater Lectionsverzeignis v. J. 1807), dessen reiche Manuskriptensammlung im Jahre 1806 an die Dorpater Bibliothek gelangte.

Carl Morgenstern, Professor der Beredsamkeit zu Dorpat, hat im Jahre 1806 den Nachlafs Essens, der in 12 Voluminibus bestand, zum Geschenk erhalten und der Dorpater Universitätsbibliothek einverleibt.

In der angeführten narratio nun hat Morgenstern den Inhalt eines dieser Volumina angeführt und einige der drin enthaltenen Briefe vollständig herausgegeben.

Dieses Volumen befindet sich, eingebunden in ein Exemplar des Lectionskataloges, auf der Dorpater Universitätsbibliothek und bildet den Codex charteus 42. Vergleicht man die codices 42 und 43, so mufs sofort die Gleichartigkeit des Einbandes auffallen, doch ergiebt eine genauere Untersuchung noch weit schlagendere Beweise für die Annahme des Professors Waltz.

Zum Schutze der Handschrift sind nämlich beim Einbinden des Codex 43 zwischen die Deckel und die beschriebenen Blätter je 5 starke Papierblätter eingeschaltet worden. Diese Blätter haben zwei wiederkehrende Wasserzeichen, bald „Fabrique S", bald einen springenden Löwen, über dem „pro patria" steht und hinter welchem eine behelmte weibliche Gestalt steht, die einen Hut auf einem Stabe über den Löwen hält.

In dem Codex 42 nun, der ja nach Morgensterns narratio aus dem Essenschen Nachlafs stammt, finden sich zwischen Deckel und Text gleichartige Papierblätter, die dieselben Wasserzeichen tragen, wie diejenigen im Codex 43.

Aufserdem findet sich, mit Blei geschrieben, auf der Innenseite des vorderen Deckels des Codex 43 hinter einigen unleserlichen Worten deutlich die Jahreszahl 1806, also des Jahres, in welchem die Essensche Manuskriptensammlung an die Bibliothek gelangte. Aus Obigem scheint klar zu erhellen, dafs der Codex 43 der Essenschen Manuskriptensammlung angehörte.

Die äufsere Gestalt des Codex chart. ist bereits von Waltz beschrieben worden. Er hat Quartformat, der Einband stammt wohl aus dem Jahre 1807 oder einem der nächstfolgenden.

Die Briefe umfassen jetzt 210 Blätter, von denen jedoch viele ganz oder zum Teil unbeschrieben sind. Das vorn angefügte, nach

1) a. a. O. S. 117 Anm.

den Anfängen der Briefe alphabetisch geordnete Inhaltsverzeichnis hat 24 Blätter. Aus diesem Index ist ersichtlich, dafs der Codex ursprünglich wenigstens 225 Blätter stark war, vier Schriftstücke sind verloren gegangen. Die Briefe rühren bis auf einen [1] vielleicht von derselben Hand her und sind recht leserlich geschrieben. Viele von ihnen zeigen Randbemerkungen, Korrekturen und Zusätze, welche letztere meist in Hinzufügung der Namen der Briefsteller, Zeit- und Ortsangaben bestehen, jedoch ebensowenig wie der Index von einer anderen Hand herzurühren brauchen.

Was den Veranstalter der Sammlung betrifft, so hat Waltz auf Nicolaus von Amsdorf hingewiesen.

Von den 140 Briefen und anderen Schriften des Codex gehen circa 90 von Amsdorf aus oder sind an ihn gerichtet; von einer grofsen Anzahl anderer läfst sich leicht nachweisen, wie sie in seine Hände gekommen sein können, kein einziges der einzelnen Schriftstücke ist der Interessensphäre Amsdorfs fremd; die meisten beziehen sich auf den religiös-politischen Kampf, in dem Amsdorf lebte und webte.

Noch mehr aber weisen andere Momente darauf hin, dafs die Sammlung von Amsdorf veranstaltet, dafs sie ihm gehört hat, ja vielleicht zum grofsen Teil von ihm selbst geschrieben ist.

Das Hauptargument liegt in den Glossen und Zusätzen. So findet sich, wie schon oben berührt, bei sehr vielen Briefen Amsdorfs die Unterschrift, das Datum und der Ausstellungsort später hinzugefügt. Das konnte nur einer thun, der mit den Verhältnissen Amsdorfs aufs genaueste vertraut war. Noch mehr sprechen andere Belege. Das Schreiben Amsdorfs vom 26. Juni an Georg Maior findet sich dreimal, jedesmal etwas anders stilisiert, das dritte Mal durch eine Auslassung über das Interim vermehrt, in unserem Codex. Das erste Mal ist es ohne Unterschrift und durchstrichen, das zweite Mal ist „Nicol: Amsdorffius. Wimariae 1548" hinzugefügt, beim dritten Male aber ist es überschrieben: „Epistola cuiusdam amici ad amicum", und unterschrieben: „N. N. amico suo N. et N." Über dem Worte „amici" steht, später hinzugefügt, „N. ab A", über „amicum" „Ge: Maio":

Wäre diese Sammlung nicht im Besitze Amsdorfs gewesen, nicht durch ihn veranstaltet worden, so könnte sich der Brief, der doch sicher nur in einer Form an den Adressaten gelangt ist, nicht in dreien, nur stilistisch voneinander verschiedenen, Redaktionen im Codex befinden. Es ergiebt sich aber hieraus vielleicht noch eine andere Folgerung: Amsdorf hat den Codex auch als Conceptbuch benutzt [2], die erste, durchstrichene Re-

1) Fratres Venetorum ad Martinum Lutherum, f. 191—201.

2) Dafür spricht auch das angefangene, durchstrichene Ordinationszeugnis auf f. 95.

daktion des Briefes ist von ihm verworfen und nicht abgeschickt worden, in der zweiten Form gelangte der Brief an den Adressaten, die dritte war vielleicht zu einer Flugschrift bestimmt.

Ein fernerer Beweis ist die Randglosse zum Briefe Luthers an Justus Jonas vom 16. Dezember 1543 [1]: „Prophetia illa de exitu belli, quod aliquanto post gestum est ab optimo Principe Electore Saxoniae Jo: Frid: cum tandem a suis equitibus turpiter derelictus venit in postestatem Caesaris.“ Dieser Note steht es an der Stirn geschrieben, dafs sie von Amsdorf stammt, der oft in seinen Briefen von der Verräterei der kursächsischen Truppen spricht und dessen nahes Verhältnis zu Luther bekannt ist. Es liefse sich vielleicht noch mehreres anführen, doch dürfte es genügen.

Dafs der Codex von Amsdorf zum grofsen Teil selbst geführt ist, kann der Schreiber dieser Zeilen nicht beweisen, doch scheinen die drei verschiedenen Redaktionen des Briefes an Major dafür zu sprechen, da sie von derselben Hand herrühren, die den gröfsten Teil des Codex geschrieben. Leicht wäre dieses durch ein notorisches Autograph Amsdorfs, deren sich viele im ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar befinden müssen, zu erweisen.

Bei der Frage nach der Entstehungsweise des Codex mufs zunächst die Regellosigkeit in der Aneinanderreihung der Briefe auffallen. Chronologische Ordnung fehlt fast vollständig. Gleich zu Beginn des Codex folgen sich die Jahresdaten der einzelnen Briefe folgendermafsen: 1546, 1544, 1542, 1543, 1546, 1544 u. s. w. Schon von vornherein ist es daher klar, dafs es sich hier nicht um ein planmäfsig angelegtes Kopialbuch der ein- und ausgelaufenen Schreiben Amsdorfs handeln kann. Dem widerspricht schon die Verschiedenheit der Lagen. Es giebt ihrer von einem, von zwei, von sieben Bogen. Bei einer Lage ist es deutlich erkennbar, dafs sie ursprünglich zu einem anderen Zweck bestimmt war, als Briefe über kirchliche Streitigkeiten auf die Nachwelt zu bringen. Zwar durchstrichen, aber deutlich lesbar, steht auf den einzelnen Blättern dieser Lage: „Trinkgefesse“, „zinnerne Candeln“, „hülzerne Schüsseln“, „Bettlakenn“, „Hembde“, „Nacht-Hauben“ u. s. w. Vielleicht sollte daraus einst ein Verzeichnis Amsdorfschen Hausrats werden. Die einzelnen Lagen sind wohl meist gesondert entstanden, denn es läfst sich in ihnen ein innerer oder chronologischer Zusammenhang zum Teil nachweisen. Später wurden die Lagen dann aneinandergeheftet, die Blätter nummeriert und das Ganze mit einem Index versehen.

In welche Jahre die Abfassungszeit der Kopieen fällt, läfst sich nicht genau festsetzen. Vor das Jahr 1546 wird wohl die

1) Luthers Briefe, von de Wette V, 610.

Abfassung keiner einzigen Kopie zu setzen sein, denn selbst innerhalb der einzelnen Lagen sind die Briefe aus den Jahren vor 1546 chronologisch völlig zusammengeworfen. Einigermafsen findet man chronologische Ordnung erst in den Briefen von 1548 und 1549. Hier wird auch die Sammlung voller, hier kann man zum Teil nachweisen, wie zwischen dritten Personen gewechselte Briefe in die Hände Amsdorfs gelangt sind. Hier kann man zum Teil sofortige Abschrift annehmen, was besonders aus dem Briefe des Theodor Fabricius an Lucas Rosental[1] erhellt. Fabricius überschickt dem Letzteren das „Iudicium Philippi Melanchthonis de mutatione ceremoniarum“ [2] und bittet ihn, es ihm später wieder zurückzuschicken. Amsdorf, der das Schriftstück wahrscheinlich in Magdeburg von Rosental zur Einsicht erhielt, wird daher wohl sofort die Kopie genommen haben, die sich im Codex findet.

Die Verfertigung des Inhaltsverzeichnisses wird auch in keine viel spätere Zeit zu setzen sein. Ein Brief Luthers an Amsdorf [3], in welchem der Absender nicht genannt ist, wird im Inhaltsverzeichnis richtig als Brief Luthers angegeben. Dieses setzt eine so genaue Kenntnis voraus, dafs man annehmen kann, das Inhaltsverzeichnis sei gleichfalls durch Amsdorf oder unter seiner Leitung entstanden.

Die Bedeutung der im Codex enthaltenen Briefe ist wohl namentlich in dem hellen Lichte zu suchen, das sie auf die Stimmung der Lutherischen nach dem Schmalkaldischen Kriege, auf die interimistischen und adiaphoristischen Streitigkeiten und namentlich auf die Person Nikolaus von Amsdorfs werfen.

Nr. 1.

Luther an N. v. Amsdorf,
nach dem 20. Januar 1542.

Bei de Wette, Martin Luthers Briefe V, 429. Im Codex 43 ist der Brief nicht bis zu Ende kopiert, die letzten Worte sind: „Nam et Magdeburgae“. Varianten kommen nicht vor, selbst der im Original fehlerhafte Passus „larva est nos“ findet sich auch in unserer Kopie, ein neuer Beweis, dafs direkt nach dem Original kopiert worden ist.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 16.

Nr. 2.

Luther an Justus Jonas,
1543 December 16.

Bei de Wette, V, 610. Über die Randbemerkung „Prophetia illa“ etc. siehe oben S. 608.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 97[b].

---

1) f. 179. 2) f. 180. 3) f. 16.

Nr. 3.

Ordinationszeugnis Amsdorfs,
1547 September 28, Weimar.

Zeugnis über die Ordination des Wigand Grofsherr.
Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 42.

Nr. 4.

Nikolai v. Amsdorf an Anders N.,
1547 November 23, Weimar.

Der Brief beginnt: „Er Anders mein lieber gefatter. Ich höre, das bey euch und zu Einbeck ein doctor komen ist, ein Sacramentirer, und wiewol ehr wegk sein sol, so hat ehr doch ein Sacramentirer hinder sich gelassen."

Nun führte Amsdorf an, das käme daher, dafs die Pfarren ohne Vorwissen des Superintendenten Prediger annähmen, ehe sie examiniert und probiert. Amsdorf legt dem Adressaten ans Herz, dafs er neben dem Superintendenten diesem Unwesen steuern helfe.
Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 26.

Nr. 5.

Amsdorf an Georg Maior,
1548, Weimar.

Ad Georg: Maiorem [1].

S. Quid his turbulentissimis et pessimis temporibus scriberem aut dicerem, mi amatissime in Christo frater? Omnia perfide et malitiose fiunt et aguntur etiam ab iis, qui volunt esse optimi et pii. Quare nihil dico aut scribo, audio, video et mirabunde mirabilia cogito de nostris stipendiatis, et aulicis et scholasticis. Video enim divum Paulum vere scripsisse: Avaritia radix est omnium malorum. Quid enim non facit avarus contra dominum suum, cui est addictus et juratus, si adsunt coronati. Quid non contra patriam! Quid non contra deum! Quid non contra fratres et optimos amicos tentant et praesumunt, quibus dona et munera promittuntur et dantur. Nihil est apud istos jusiurandum, nihil deus, modo habeant aurum et argentum, deum illum magnum, quem venter colit et adorat. En quod plus est, haec jam aguntur non secrete in abscondito, sed publice et manifeste, et tamen autores venerantur et coluntur etiam ab iis, quos prodiderunt et tradiderunt. Hi enim non audent hiscere erga istos gloriosos Thrasones. Ideo melius est de iis rebus cogitare, quam loqui aut scribere, cum Principes ipsi taceant. Illud, quod de Pomerano scribis, valde miror, velim enim scire, quis ei persuasit aut unde sit persuasus Mauritium suum dominum mansurum esse

1) Späterer Zusatz.

cum verbo dei, cum omnia eius opera, signa et facta contrarium probent et summam hominis impietatem arguant. Primum video initium suae religionis, qui propter bona temporalia mox negavit Christum et adoravit Antechristum Romanorum, quando propter Episcopatum Merseburgensem sacrificulis ibidem sacrificare concessit ac promisit etiam datis literis et sigillo. Deinde rapuit alienti [1] patruo, imo patri bene merito de se, suam paternam hereditatem sine omni causa, et id propter verbum dei, licet huc usque finxerunt contra ipsorum conscientiam nescio quam inobedientiam, sed fictio illorum jam patefit ex operibus ipsorum, quod bellum hoc non susceptum sit nisi contra et propter solum verbum dei sciente et consciente Mauritio, imo urgente et impellente, ut in secreto consilio Pragensi videbis. Adde et hoc, quod haec omnia fecerunt contra omnia jura et juditia Romani imperii, quod non citatum, non accusatum, non auditum, nullo minus convictum bonis suis hereditariis et dignitate spoliaverunt [2], inter quos Mauritius primus executor banni fuit. An habentes verbum tam atrocia crimina facere possunt? Audi alia similia, si non majora. In initio belli sui scripto invulgato promisit suis verbum, se quoque cum verbo velle manere. Et ecce mox fit defensor, ein schirmherr, ut in suo reverso se ipsum vocat, sacrificulorum Magdeburgensium et Halberstadensium, promittens eos cum suis missis et antiqua religione velle defendere. Est ne hoc manere cum verbo? Et quod plura, cur ejecit et expulsit Episcopum Evangelicum [3], et papisticum, a sacrificulis electum et a Romano Antichristo confirmatum [4], intrusit? Haec omnia cum sint notoria et manifesta, miror, quod scripto invulgato asserere audet Pomeranus Mauritium mansurum esse cum verbo. In summa Mauritius non habet verbum, nec unquam habuit, ideo impossibile est ipsum manere cum verbo. Et timeo, ne unquam sit habiturus, quia blasphemia ejus est blasphemia in spiritum sanctum. Eant igitur et adulentur ei, qui volunt, in brevi videbunt, in quem transfixerunt. Hic bene vale. etc.

Vinariae 1548. Nicol: Amsd. [5]

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 19[b].

Nr. 6.

Joh. Friedrich der Mittlere und Johann Wilhelm an Amsdorf, 1548 Januar 10, Weimar.

Dem Erwirdigen, unserm lieben Andechtigen Errn Niclausenn von Amsdorff. Bischoffen etc.

---

1) ? 2) Vgl. Amsdorfs Brief an Maior vom 26. Juni 1548.
3) Nicoloi von Amsdorf. 4) Julius von Pflug.
5) Ort, Datum und Unterschrift sind später hinzugefügt.

Von gottes genaden Johans Friderich der mitler und Johans Wilhelm, gebruder, Herzogen zu Sachsen etc.

Unsern günstigen grus zuvor. Ehrwirdiger, lieber Andechtiger. Nach deme wir vorlangst mit euch von wegen der Maidlein Schulh allhier haben reden lassen, als wollen wir euch genediger maynung nicht bergen, daß uns itzo Christina Pinwitzin durch einliegende Schrifft, derhalben auch angelanget hatt, wie Ihr daraus befinden und sehen werdet. Darauff ist unser genediges begeren, Ihr wollet zu ewer gelegenheit den Supperattendenten und Rath allhier, auch die Pinwitzin bescheiden, auch Er Lorentzen zu euch ziehenn und die ding verhören und bedenken, wie sie zu erhaltung zucht und Christlicher lehr solten furzunehmen sein, uns auch alsdann darauff ewer bedencken anzeigen. Darum thut Ihr uns Zugefallen und wir seindt euch mit genaden und allem gutthenn genaigt.

Datum Weimar unter unsers genedigen lieben herrn und vathers uns zugestelltem Sigill.

Dienstags nach Erhardi. Anno Domini 1548.

Codex bibl. Dorp. 43, f. 32 b.

Nr. 7.

Justus Menius an N. v. Amsdorf.

1548 Januar 29, Gotha.

Justus Menius Reverendo in Christo patri et domino d. Nicolao Amsdorfio, Episco Naumburgensi, domino suo observando.

Gratiam et pacem a deo patre nostro per Christum.

Etsi, Reverende in Christo pater et domine, ad R. T. D tardius, scribo, non tamen tui memoriam animo meo excidere patior, sed pro Ecclesiae Christi salute gemitus et suspiria mea tuis aliorumque piorum precibus incessantes adjungo, ut qui in eodem naufragio omnes juxta periclitamur, ac speramus filium dei brevi appariturum in majestate et gloria, ut Ecclesiam piam servet, ab omnibus malis liberet atque glorificet. Amen.

In mundo aliam spem nullam nec audio, nec video, nec credere, nec expectare aut petere possum, cum contra dei verbum non liceat. Deus det, ut in patientia pia, consolationibus verbi sui acquiescamus. M. Rorarius, cujus officia et diligentia in colligendis Sanctissimi d. M. Lutheri piis sermonibus [1] tibi notissima sunt, habuit ex redditibus collegii Canonicorum Gotensium in singulos annos X fl., quos petit ab Illustrissimis Principibus sibi prorogati, misi ipsius literas iam in aulam R. d. Basilio ac d. Francisco cancellario optimi viri causam commendavi. Itaque

1) Ein derartiges Werk des Rorarius scheint nicht auf die Nachwelt gekommen zu sein.

ejusdem nomine te quoque oro, ut, quantum licebit, illius caussam juves. Ad moerorem, quem hactenus ex publicis calamitatibus sustineo, hoc etiam accessit, quod ante aliquot septimanas orbatus sim fidelissima vitae socia, cujus promptissimis officiis ego certe cum parvulis filiis aegerrime carere possum. Sed hic quoque dolor, ut leniendus est consolationibus, quas doctrina caelestis proponit, oro tamen, ut meam imbecillitatem precibus tuis confirmes [1]. Misi ante menses aliquot scriptum consolatorium Clementissimae dominae nostrae, an vero illius celsitudini redditum, quoque animo acceptum sit, nihil rescivi. Etsi autem liberius multa a me dicta sint, non puto tamen hac ingenuitate mea aut dominam ipsam, aut Principes Juniores offensos. Pro Illustrissimo Principe captivo ardentissimis et indesinentibus votis oramus. Exaudiat te dominus in tempore tribulationis et speramus preces nostras non perpetuo fore irritas, adeoque optimum Principem experturum praesentissimum dei auxilium.

Haec prolixius omnia, quam volueram, ad R. D. T. scripsi, quae ut garrulitatem meam boni consulat oro. Beneque ac feliciter in domino valete. Datae Gothae [2] dominica post Agnetis. Anno salutis 1548. R. D. T.

deditissimus
Justus Menius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 36.

Nr. 8.

Justus Menius an N. v. Amsdorf,
1548 Februar 1, Gotha.

Reverendo in Christo patri et domino d. Nicolao Amsdorfio, Episcopo Naumburgensi, domino observando suo.

G. et P. per Christum. Reverende in Christo pater, domine observande, gratias ago quam [3] maximas R. D. T., quod ad literas meas tam prolixe responderit et spem et expectationem meam, imo desiderium meum ardentissimum de instante liberatione nostra [4] per gloriosum filii dei domino nostri Jhesu Christi adventum confirmavit. Est enim haec unica et erit constans semper et perpetua consolatio mea in tristissima illa rerum omnium perturbatione et confusione, quae haud dubie indies perturbatior futura est, donce tandem universum hoc Sathanae regnum corruit.

Tentent, conentur, moliantur, consultent tam nostri (ut videri volunt), quam adversarii quidquid possunt, colloquia, concilia, comicia, manebit tamen lis illa et inimicitia indirempta, quam

1) In diesem Satz müssen einige Worte ausgelassen sein.
2) Gothae späterer Zusatz.
3) quam spätere Korrektur.
4) Im Codex nosti.

inter mulieris semen Christum et serpentem deus posuit quam diu hic mundus durabit. Feramus igitur fortibus animis serpentis sibilos et morsus, sed fortioribus animis caput illius collidamus et conteramus fide in Christum, qui jam caput illius contrivit, hoc se, vere peccatum, mortem, mundum, carnem, inferum et Sathanam superavit ac vicit nobisque beatam illam et gloriasam victoriam per Evangelium donavit, qua fide apprehensa superbe etiam universo Sathanae regno insultamus ac videmus praeposteram et perversam illam sapientiam, h. e. stultissimam stultitiam diaboli et mundi, qui victi et fracti adhuc minitantur nescis quid mali victori Christo et credentibus. De Colloquio fiat, quod volet dominus, cujus est causa. Me autem illo mitti inconsultissimum fuerit. Quid enim ego faciam homunico, qui in scholis, ubi de questionibus disputari solet, nunquam versatus sum et nihil aliud quam deformare causam possim, dum ineptus responderem. Sed quid, dominus Jhesus ipse suam causam agat et organa sibi placentia eligat ad nominis sui gloriam et Ecclesiae suae salutem. Amen. In quo R. D. T. bene ac feliciter valeat. Datae Gothae, prima Februarii, Anno salutis 1548.

R. D. T.

deditissimus

Justus Menius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 37.

Nr. 9.

Justus Jonas an N. v. Amsdorf, 1548 Februar 18, Nordhausen.

Über den Augsburger Reichstag von 1548. Der Papst weigere sich hartnäckig, dem Konzil mehr Freiheit zu gewähren. Man fürchte, auf dem Reichstage werde ein neues hartes Edikt des Kaisers zustande kommen.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 38.

Nr. 10.

N. v. Amsdorf an Georg Maior, 1548 Februar 20, Weimar,

D. Georgio Maiori doctori [1].

S. Ex conventu Augustano hic nihil scimus. Extrahitur enim de mense in mensem. Nec est dubium, quin pariet monstrosum exitum simulac impium. Sed dominus est, qui vivit et regnat ac adversariorum corda in manu sua habet, ille erit suae Ecclesiae patronus, custos et conservator. Papam non velle habere Concilium liberum et Christianum valde credo, imo ante multos annos

1) Späterer Zusatz.

scripsi tale concilium prorsus esse impossibile. Ad haec a Pontifice iniquissima petit Caesar, nempe, ut eo vivente consentiat in novum Pontificem seu Coadjutorem, hoc est in electionem novi Pontificis. Quid hoc sibi velit, intelligunt Itali, nolunt itaque consentire in hoc neque in illud. Videbimus ergo in brevi mirabilia et inaudita. Audimus enim jam nihil nisi prelia et rumores bellorum; sed nondum finis, sed persecutiones istae magnae sequentur, quales non fuerunt ab initio mundi, ut etiam electi in errorem seducerentur, si possibile esset. Haec tempora expecto, in quibus nemo salvaretur, nisi dies isti abbreviarentur.

Quae enim Matheus capite 24 scripsit [1], Jam jam futura video. Deus misereatur nostri et nos sua virtute confortet ac confirmet in fide et confessione verbi sui. a m e n.

De valetudine tua illud dico: Junge weiber machen schwache beine eim alden manne [2].

Caesar habet suos legatos jam Erfordiae et Wittebergae, quid illi illic agant, in brevi audiemus.

Et in summa nobis est revocandum aut moriendum, dixit Granvella. Tu ergo vide, ut sis paratus, tu cum uxore suaviter vives et habebis in Germania summum et maximum sacerdotium [3]. Hic bene vale. Wimariae XX Februarii 1548.

T. Nicolaus Amsdorffius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 39.

Nr. 11.

N. v. Amsdorf an Johann Voit, 1548, Weimar.

Ermahnung zur Geduld in den schweren Zeiten.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 40.

Nr. 12.

N. v. Amsdorf an Christina Pinnewitz [4], 1548, Weimar.

Er hätte mit der Schule nichts mehr zu schaffen [5]. Er sei Gast und habe keinen Befehl und kein Regiment.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 40[b].

---

1) Matth. 24, 21—23.

2) Vgl. Waltz in Briegers „Zeitschrift für Kirchengeschichte", Bd. II, 170 n. 3.

3) Der Ton des ganzen Briefes weist darauf hin, dafs schon jetzt Amsdorf kein starkes Vertrauen zu der Festigkeit Majors hat.

4) Über die Adresse später hinzugefügt: deutzsche schulmeisterin in der maidelen Schule zu Weimar. Ebenso sind Ort und Datum Zusatz.

5) Vgl. die Briefe der jungen Herzöge an Amsdorf. Nr. 6, S. 611.

Nr. 13.

Justus Menius an N. v. Amsdorf,
1548 März 22, Gotha.

Wegen der Ordination des Johannes Teichhart. Gotae 5 post Judica. 1548. Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 41.

Nr. 14.

Ordinationszeugnis Amsdorfs,
1548 April 8, Weimar.

Amsdorf bezeugt die Ordination des Leonhard Pelhover. Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 42.

Nr. 15.

Ordinationszeugnis Amsdorfs,
1548, April.

Amsdorf bezeugt die Ordination des Martin Meilandt. Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 42^{b}.

Nr. 16.

N. v. Amsdorf an Georg Maior,
1548 April 19, 1548.

Egregio viro d. Georgio Maiori, sacrae Theologiae doctori, suo amico magno.

S. Quotidie ob oculos habeo futuram illam persecutionem magnam, qua conabuntur delere, opprimere et extirpare verbum dei, quod melius perficere non potuerunt nisi prius deleto vero Principe duce Saxoniae Electore. Optimum autem remedium ad delendum hunc fuit, quod inobedientiam erga eum fingerent, id quod Mauritius optime scivit, quantumvis dissimularet impius homo. Deinde necesse erat opinione illorum neutralium (si saltem possibile sit neutrales esse), ut aperte contra nostrum Principem Electorem orarent Mauritani tui, ut deus animum ejus mutaret et obediret Caesari, sed percacata illorum oratio non est (deo laus et gratiarum actio) exaudita, animus ejus non est mutatus, sed constans perseverat in confessione Christi, propter quam solam etiam est bannitus, debellatus et captus. Hoc voluistis, en habetis voluntatem vestram, habetis Caesarem dominum, obedite igitur ei, satis habetis, ut obediatis, hoc enim clamastis, desiderastis et voluistis, Caesari esse obediendum. Alloquor enim his verbis Mauritanos neutrales, imo adulatores Caesaris. Quanto longius de iis rebus cogito, tanto magis crucior propter illorum infidelitatem, qui volunt esse optimi et laudati Evangelici, si diis placet. Sed quid plura, Caesarem voluerunt, Caesarem habent cum Judaeis. Noster certe Princeps, etiam si in custodia teneatur, tamen alio-

rum Principum comparatione vere liber est, nam isti nihil audent dicere aut facere, quam id, quod vult Caesar. Sunt igitur ipsi vere captivi, corpore et animo, cum noster solo corpore sit captus, mente vero liberrimus, cum quo et ego manebo vere liber. Germaniam patriam et se ipsos prodiderunt miserrimi Principes. Coguntur enim negare Christum et omnia facere, quae mandat Caesar et non contra mutire. Vera scribo. Hic bene vale. XIX Aprilis 1548. Wimariae. N. Amsdorffius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 43 b.

Nr. 17.

Ordinationszeugnis Amsdorfs,
1548 Mai 20 (Weimar).

Amsdorf bezeugt die Ordination des Georg Püchelius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 46.

Nr. 18.

Caspar Aquila an Amsdorf,
1548 Mai 13 (Saalfeld).

Celeberrimo atque Reverendissimo viro virtute, pietate, eruditione ac animi fortitudine praestanti, domino Nicolao ab Amsdorf: Integerrimo totius Thuringensis provinciae Archiepiscopo [1] divinitus electo, etiam vero Christi apostolo, suo sincerissimo domino, patrono atque amico summo.

Bitte, den Conrad Viola, der als Diakon nach Allendorf berufen sei, zu ordinieren. Ferner über die theologischen Streitfragen der Zeit, er selbst sei mit allen Nerven seiner Seele, wie Amsdorf, gegen alle papistischen Idole. Dominica Exaudi 1548.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 45 b.

Nr. 19.

Justus Menius an Amsdorf,
1548 Mai 20, Gotha.

Da Menius gehört hat, Amsdorf sei vom Grafen von Gleichen die Engagierung eines Pädagogen für dessen Sohn übertragen worden, so empfiehlt er ihm zu diesem Amte den Magister Christophorus Dürfeldius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 46 b.

Nr. 20.

Ordinationszeugnis Amsdorfs,
1548 Juni 3, Weimar.

Amsdorf bezeugt die Ordination des David Verber.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 47 b.

1) sic!

Nr. 21.

(N. v. Amsdorf an Georg Major.)

(1548 Juni 26, Weimar.)

Es ist das die erste Redaktion des Briefes an Georg Major, über den in der Einleitung gesprochen worden ist [1]. Sie weicht von der zweiten nur stilistisch ab.

Codex bibl. Dorp. 43, f. 48[b].

Nr. 22.

N. v. Amsdorf an (Georg Maior.)

1548 (Juni 26), Weimar [2].

S. Plura N. de Caesaris clementia scribis, quam certe non audivi neque vidi, ipsa forsan est invisibilis et inpalpabilis. Tyrannidem vero ejus sentimus et palpamus quotidie, quamvis pro majori sua parte adhuc abscondita latet, quod jam suis meditationibus dissimulare optime novit simulator et dissimulator egregius. Quod si clementiam esse putas, quod bannivit innocentem Imperii Principem, nullo crimine infamatum, propter solam fictam inobedientiam, quam extra causam Religionis nominare non possunt. Etsi eam quoquo modo nominare possent, tamen non citatum nec vocatum, nec accusatum, nec auditum, multo minus convictum contra jura, leges, consuetudinem et privilegia Romani Imperii bannivit Clementissimus Caesar et tale bannum tam crudeli bello executus est.

Quamquam nihil egregie fecit, sed optimum illum Principem solitarium, ab equitibus ejus turpi fuga derelictum, cepit et captivum tenet ipsumque suis terris et provinciis spoliavit atque dignitate sua privavit et alteri impio homini tradidit, nec adhuc ejus captivitatem vult solvere magna illa Caesaris Clementia, quam alii Tyrannidem et summam inclementiam praedicant, vix a seculis multis auditam, praecipue in talem innocentem ac tantam personam. Insignem oportet hanc esse inobedientiam, quae tantas poenas, profecto inauditas, meruit. Inobedientiam summam et maximam necesse est esse, etiam majorem, quam crimen laesae Majestatis, quod certe mitius punitur, capite tantum, bonis relictis haeredibus; hic omnia tolluntur, omnibus spoliatur, captivus tenetur et adhaec quoque periclitatur. In summa, nihil crudelius excogitari possit. Ideo, inquam, eam inobedientiam oportet esse summam et maximam, quae major excogitari non potest. Quae nam est illa? Audi, dicam tibi. Erga purpuratam meretricem supra bestiam septicipem sedentem mandato et precipio domini nostri Jhesu Christi fuit inobediens. Hanc deus mundi et Romanae

1) S. 607.

2) 1548 und Weimar sind spätere Zusätze, das Monatsdatum findet sich erst in der dritten Redaktion; vielleicht gehört das Monatsdatum speziell der letzten Redaktion an, doch sind auch dann die beiden ersten nur wenig früher zu setzen.

curiae, Sathan ipse, ferre non potest. Ideo hic fremit, furit et insanit Sathan in suis squamis seu membris.

Propterea etiam caeteri omnes, quantumvis mali et inobedientes sint, qui Romano Antichristo obedientiam promiserunt, data pecunia sunt liberi et retinent suas possessiones. Solus ille innocens sine omni crimine Princeps (quod universo orbi notum est) cogitur talia et tanta pati, quibus nullus latro, parricida, adulter, incendiarius patriae, pacis publicae perturbator, propriae Religionis blasphemus nunquam punitus est. Imo quod est majus, qui omnium illorum et plurium reus est, hic est summus amicus et dilectus filius, hic honoratur, restituitur et exaltatur in virum justitia et Clementia Caesaris summa, qua contra jusjurandum suum alienum populum in Germaniam introducit et omnia tam paterne et clementer cum patria sua Germania amantissima egit et fecit, sic cum solet loqui et scribere. Sed quid egit? Audi, dicam tibi, igne et ferro Franciam et Sueviam et Saxoniam vastavit et ipsam totam Germaniam Turcarum Imperatori tanquam praedam objecit, huic jam liberum introitum et ingressum patefecit, et nulla civitatum (praeter unam et sanctam Magdeburgam, innocentissimam civitatem, quae neminem offendit, neminem laesit, nullum crimen commisit), ei se opponere ausit neque possit. Nam omnes reliquas civitates suis munitionibus et privilegiis spoliavit Clementissimus Caesar, ut ex magno amore patriam suam charissimam tanquam pater patriae in Hispanicam et Sclavicam servitutem et quidem perpetuam redigeret et sibi subjiceret, Principes quam Germaniae perpetuos servos haberet, ne justa antiqua jura, privilegia, consuetudinem et libertatem imperii Germaniae nationis Caesarem amplius eligere ausint aut possint. O patrem patriae clementissimum! Hic multa plura dicerem, sed contineo me donec prodeat monstrum illud marinum monstrosissimum. Hic bene vale et tibi opto Clementiam Caesaris, a qua deus me custodiat et liberet per Jhesum Christum dominum nostrum. Amen atque iterum Amen.

Wimariae 1548. Nicol: Amsdorffius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 50[b].

Nr. 23.

N. von Amsdorf an Georg Major, 1548 Juni 26, Weimar [1].

Epistola cujusdam amici
ad amicum [2]
XXVI Junii 1546.

De Clementia Caesaris et de paterna Voluntate erga Germaniam patriam suam amantissimam, ut in omnibus suis scriptis palam adulatur.

1) Weimar ist Zusatz, ursprünglich ist nur gesagt ex aedibus nostris.
2) Über die Zusätze zu diesen Worten vgl. oben S. 607.

Wie schon oben bemerkt, weicht auch diese Redaktion nur wenig von den vorhergegangenen ab. Doch ist sie durch einige Zusätze vergröfsert. So heifst es: Ideo sic fremit, furit et insanit in suis membris et squamis, et ipsam obedientiam apud Lutheranos gladio et igne restaurare praesumit. Der Passus über Magdeburg lautet hier: et hanc quoque innocentissimam civitatem, quae neminem laesit, neminem offendit, nullum crimen commisit, spoliasset [1], nisi se opposuisset atque sua privilegia, quae ultra multos centenos annos a Caesaribus habuit, defendisset. Et quia nullo pacto suam munitionem vult demoliri, ne Turca facilem aditum et ingressum habere possit, eam bannivit Clementia Caesaris.

Der Passus „hic multa plura dicerem" etc., der auf das Interim zielt, ist natürlich ausgelassen, da sich hier folgende Auslassung über das Interim findet: Et quod summum est ac omnium aliorum damnorum maximum, quod patriam suam charissimam vult spoliare verbo dei et eam cogere ad abominationes et idolatrias papisticas, ad Romani Antichristi impias traditiones. Nam illud INTERIM nihil aliud est, quam restauratio papatus, propter quam et hoc bellum incaepit Caesar, ut Germaniam patriam suam non solum, sed et Satanae in praedam abjiceret, quod facta sua jam manifeste ostendunt et declarant. Rogo enim, quaenam est illa inobedientia Electoris Saxoniae, propter quam bellum hoc movit Caesar, nisi illa, qua optimum Principem jam a multis annis accusaverunt, quod Romanum Antichristum audire noluerit, quod Lipsenses tui et Misnenses scientes impie et perfide dissimulabant et aliam inobedientiam callide et insidiose contra innocentem Principem cum suo Mauritio finxerunt, quod ipsos jam nobiscum sentire puto, si saltem sensum communem habeant et si hoc careant, tamen Conscientia ipsorum, contra quam haec omnia fecerunt, eos tempore suo accusabit atque nimis clare eis indicabit opus egregium, quod extruxerunt in suam ipsorum proditionem et damnationem.

Der Schlufssatz ist dem in der zweiten Redaktion gleich.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 205.

Nr. 24.

N. von Amsdorf an Joh. Friedrich den Aelteren, 1548 Juli 21, Weimar.

Amsdorf spricht dem gefangenen Fürsten mit eigenen Worten und verschiedenen Bibelsprüchen Trost ein. Unterschrieben: E. F. G. Niclas von Amsdorf, itzt zu Weymar undertheniger Caplan.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 52^{b}.

---

1) sc. munitionibus et privilegiis.

Nr. 25.

Georg v. Anhalt an die ihm unterstellten Superintendenten[1],

1548 Juli 23, Merseburg.

Ermahnt die Superintendenten, die Lehre des göttlichen Worts lauter und rein nach der Schrift vorzutragen, auch die Sakramente nach der Einsetzung Christi zu verwalten, an den Feiertagen die „Lytanias" und in der Woche das vorgeschriebene Gebet fleifsig zu halten. Auf den Kanzeln solle der Kaiser und andere hohe Obrigkeit nicht mit beschwerlichen und heftigen Worten angegriffen werden.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 66[b].

Nr. 26.

Hans Georg v. Mansfeld an einen Fürsten,

1548 Juli 28, Mansfeld.

Vom Kapitel des Erzbistums Magdeburg sei ihm ein kaiserliches Mandat zugegangen, wonach einigen Kurfürsten und Fürsten, auch dem Adressaten, neben den anderen Ständen und Städten der Stifte Magdeburg und Halberstadt die Exekution gegen die rebellische Stadt Magdeburg anbefohlen wird. Er zeigt ihm daher an, dafs in dieser Angelegenheit ein Tag nach Aschersleben auf den 20. August ausgeschrieben sei.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 57.

Nr. 27.

Joh. Friedrich d. Aeltere an Amsdorf,

1548 August 2, Augsburg.

Johann Friedrich bittet, man möge seiner im Kirchengebet gedenken, besonders dafs er bei Erkenntnis des göttlichen Worts bis ans Ende erhalten werde.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 72.

Nr. 28.

Albrecht von Mansfeld an Amsdorf,

1548 August 4, Bremen.

Bittet, Amsdorf möge von dem Gelde, von welchem der Graf Anzeige gethan, dem Rücker von Alstedt, einem Unterthanen des Grafen, 100 Gulden gegen Quittung auszahlen. Rücker wäre durch den Krieg verjagt und um all sein Gut gekommen.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 81.

---

1) Die Adressaten nicht angegeben, im Index mit N. bezeichnet.

Nr. 29.
Albrecht von Mansfeld an Amsdorf, 1548 August 4, Bremen.

Zeigt an, dafs Christoffel von Amsdorf [1] im guten aus seinem Dienst geschieden sei, da er, der Graf, in seinen jetzigen schweren Verhältnissen ihm sein Gehalt nicht habe erhöhen können.

Danach erwähnt Albrecht von Mansfeld, dafs der Kaiser dem gefangenen Kurfürsten anbefohlen hätte, das Interim anzunehmen, dieser wäre aber beständig geblieben. Der Herzog Moritz habe für seine Person das Interim angenommen, seine Landschaft aber darein nicht gewilligt. Gern wollte er noch mehr schreiben, aber die „sachen und leuffte" seien „also geschwinde", dafs über Land der Feder nicht viel anzuvertrauen sei.

Zum Schlufs bittet Mansfeld Amsdorf um seine Vermittelung. Zur Zeit des Krieges hätte er dem Kurfürsten 10000 Gulden geliehen, die er jetzt wenigstens zum Teil zurückerhalten möchte. Alles hätte er in dem Kriege um des frommen Kurfürsten und des göttlichen Wortes willen verloren, auch jetzt nähme er allein das Interim nicht an, gedenke auch auf die vorgeschlagenen Artikel keine Gnade vom Kaiser anzunehmen. Bisher sei ihm sein Gesuch um die Summe abgeschlagen worden, daher bittet er Amsdorf um seine Vermittelung, damit er wenigstens zu einem Teil derselben gelange. Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 82.

Nr. 30.
Mathias Ratzeberger an Cruciger und Rorarius. 1548 August 9, Nordhausen.

S. P. Reverende d. doctor Crucigere et d. Magister Rorari. Quum his diebus amicorum meorum literas revolverem, reperi et hanc d. Friderici Myconii epistolam, cujus copiam hic praenotare curavi. Moverunt autem me ad hoc institum verba, quae ad calcem adscripta sunt: Et confirma Clementissimum Principem et patres omnes in domino. Sed cum de hoc satis in praefixa Copia sit, transeundum est ad aliud.

Et optarim mihi dari dulcius argumentum ad scribendum, sed cum hoc injungatur, nolo repugnare voluntate domini. Oro autem, ut vestrae Reverentiae hanc meam intempestivam et duram interpellationem aequo animo accipiant. Non enim potui huic mandato bona conscientia non parere. Fio certior per multorum literas, quosdam ex vobis, qui volunt esse et haberi columnae Ecclesiae, quos non pudet omnem culpam hujus tragediae et calamitatum in virum dei atque adeo in deum ipsum rejicere et zelum illius *φιλονεικίαν* appellare [2] et hac ratione sapientibus et

1) Amsdorfs Neffe. Vgl. Waltz a. a. O. S. 160, Nr. 1.

2) Vgl. Melanchthons Brief an Christoph von Carlowitz vom 28. April 1548. Corp. ref. VI, 879, Nr. 4217. Waltz a. a. O. S. 173.

potentibus hujus mundi adulari, quod factum ego blasphemiam notoriam et insignem existimo. Quis enim nescit hunc virum a deo ad revelandum Antichristum missum? Quis ignoret celeberrima ipsius et maxima facta, imo miracula? Quis nescit quam densis tenebris simus per eum dei singulari gratia translati in lucem? Sed qui ignoret ignorabitur. Miror tamen, quod hi, qui haec faciunt, illorum Carminum, quorum sunt authores, tam facile obliti sunt:

Est patefacta iterum Christi monstrante Luthero
Gratia, quae tenebris ante sepulta fuit.
Forsitan hic vere est postremae aetatis Elias,
Tanto animo bellum pro pietate ciet.

Perpendere potius debebant quae de Elia scribuntur Ecclesiast: 48: Et surrexit Elias propheta quasi ignis et verbum ejus quasi fax ardebat. Qui induxit in illos famem et imitantes illum invidia pauci facti sunt. Non enim poterant sustinere praecepta domini. Verbo domini continuit caelum et dejecit a se ignem. etc.

Et paulo post: Qui dejecisti reges ad pernitiem et confregisti facile potentiam ipsorum et gloriosos de tecto suo. Deinde et qua de Helisaeo scribuntur: In diebus suis non pertimuit Principem et potentia nemo vicit illum nec superavit illum verbum aliquod. In omnibus non poenituit populus et non recesserunt a peccatis suis, usque dum ejecti sunt de terra sua et dispersi sunt in omnem terram.

Hoc conferte, quaeso, et nostri Eliae historiam et videte, an cum his conveniant, mihi enim videtur non multum discrepare. Sed ut hic etiam de peccatis populi [1] quid addam, unam atque alteram historiolam recensebo. Ex nuptiis celebratis ante quinquennium apud vos meorum amicorum quidam inter alia haec ad me scripsit verba: Ipsi vero negotiis seu rebus intenti hujus viri calamitates non considerant atque adeo perparum istius cura adficiuntur, nisi forte post interitum ejus intelligere cogentur, quanta bona deus ex mira misericordia nobis largitus sit, verum tum prorsus inutile fuerit impendere, quod oportuit ante. Ex nuptiis ne bolum quidem unicum aut guttulam ei miserunt, quamquam sponsus ipse a me ea de causa diligenter et obnixe erat rogatus et monitorem ei quoque dederim, sed frustra omnia. Ibi tum poenituit mei taleri et pessime me habuit, doctorem dono eo misisse aureum. O ingratitudinem, o caecitatem, o perfidiam, iniquitatem et impietatem hominum! [2]

In vestitu tantus luxus et fastus erat in his nuptiis, ut nihil supra. Certe Lutherus fastum et luxum illum summe execrabatur,

1) Im Codex populе.

2) Die ganze Geschichte von der Hochzeit mufs unseren modernen Anschauungen sehr sonderbar erscheinen.

Dei et Prophetarum ejus ibi nulla cura, de Deo et divinis rebus altissimum silentium, strenuis potationibus adjungebantur scurrilia et turpia verba sicque finitae sunt nuptiae. Ille hactenus.

Haec acta sunt in unis nuptiis, quid de aliis conjectandum, facile cuivis apparet. Zu dem weiß Ich auch noch wol, was mir der man klaget, da ehr durch sölch leben von Wittenbergk vertrieben wardt, Merspurgi in grabatulo a balneis. Fraget nun, wo die straff her kom. Es ist auch noch unvorgessen, was man ihm zu Merßpurgk hat zugesaget nomine Ecclesiae et Reipublicae etc. [1]

Rejicite nunc culpam in virum Dei et nominate φιλονεικόν et multiplicate peccata et iniquitates vestras ut Amorraei. Ego sum in ea sententia per concessiones et adulationes non placari iram dei, sed augeri potius, accendi et inflammari. Per poenitentiam vero placatur ira Dei. Proinde obsecro vos per misericordiam Dei, audite sermones Domini et agite poenitentiam, plus satis peccatum est hactenus ante lucem et sub luce, non sine poena.

Haec autem peccata post lucem scilicet blasphemia illa et obscuratio nominis Prophetae Dei desolatio sequetur. Quin reminiscamini et attendite diligenter verba Christi Matth: 11 [2], quae de civitatibus Contemptricibus Evangelii dicuntur, de Corozain, Bethsaida, Tyro et Sydoni asserens remissius futurum quam illis et de Capernao, quod terrae Sodomorum remissius erit quam illi in die juditii. Postremo et quae de destructione Hyerosolimae praedixit Lucae 19 [3]: Quia venient dies super te etc. eo quod non cognoveris tempus visitationis tuae. In quibus clare ostenditur causas motuum istorum, bellorum, excidiorum, calamitatum denique extremarum non esse verbum, authorem verbi et Prophetam, sed contemptum verbi et neglectum, sicut Christus hic aperte dicit, eo quod non cognoveris tempus visitationis tuae etc. Perpendite igitur, viri Clarissimi, accuratissime, quantum peccatum sit contra haec divina oracula ordinem invertere, certe de hoc animus meus abhorret cogitare et dicere.

Proinde, Reverendi domini, obtestor vos, ut pro vestra prudentia omnem moveatis lapidem et omnia tentetis, ut isti ab incepto pessimo desistant, proponentes istis exemplum Petri et quae ad haec utilia sunt et commoda.

Ego miser orabo cum Ecclesia, ut vestrum hoc opus sit efficax ad persuadendum, ut resipiscant, ut brevi de eis audiamus hoc verbum, quod de eo scribit Evangelista: Etexiens flevit amare [4]. Dominus noster Jhesus Christus respiciat illos his oculis, quibus respexit Petrum. Amen.

---

1) Vgl. darüber Luthers Brief an seine Frau, Ende Juli 1545. de Wette V, 752.

2) Matth. 11, 21—25. 3) Luk. 19, 43—45. 4) Matth. 26, 75.

Sin autem pertinaces resistent vobis, quod absit, et persistent in hoc proposito suo mores istos horribiles defendendo, ab istis suadeo ut exeatis. Si enim Dominus peccata, quae ante lucem et sub luce perpetrata, non impunita esse voluit, quanto magis haec, quae post lucem committuntur, extrema desolatione puniturus est, quae haud dubie impendet his regionibus et civitatibus, ubi non poenituerint, sed in praefatis delictis perstiterint. Dominus avertat malum a nobis. Amen. Haec ad vos scribo, viri optimi et patres reverendi, ut sitis actores et simul testes coram Deo et hominibus. Instituo enim Canonicum processum admonendi. datae Northu: 9 Augusti 1548.

Ad haec ne quid vos in gravi hae causa fugiat, subjiciam et sequentia, quae ea de re ad d. Philippum perscripsi, eum admonens modeste, antequam illa essent mihi comperta, sed ista in suis literis silentio praeter praeteriit [1].

Reve: v. deditissimus
M. R. D. (Mathias Ratzenberger) [2].
Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 69.

Nr. 31.

Caspar Aquila an N. v. Amsdorf, 1548 September 1 (Saalfeld).

Bittet, den Georg Götz, der als Pastor nach Eichich(t) berufen, zu ordinieren. Aufserdem enthält das Schreiben Äufserungen gegen das Interim, welches bezeichnet wird als „virulenta Sphinx, Chymera, Interim cerberus". Datiert ist der Brief „Egidii, ubi Nymrothi saeviunt in feras deserti". Unterschrieben: Caspar Aquila, Pastor in Salfeld, sed quam diu ignoro.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 76[b].

Nr. 32.

Albrecht von Mansfeld an Amsdorf, 1548 September 4, Bremen [3].

Dem hochwirdigen Fursten und hern Niclasen Bischof zu Naumburgk, unserm lieben hern und freundt.

Gnade und friede von gott dem vater durch Christum zuvorn sampt mein freuntlichen dinst. Hochwirdiger Fürst, lieber her und freundt. Ich habe unlanges E. L. geschrieben und gebeten, das wider das unchristliche Interim geschrieben möcht werden, wir hoffen, sölcher briff sey E. L. wol zu kommen, und bitt nochmals, so nichts bestendiges, in welchem das vom deuffel selbst erdicht Interim nit nach notturfft und allen umbstenden

1) Über das Postskript vgl. Waltz a. a. O. S. 174, n. 1.
2) Mathias Ratzenberger mit anderer Tinte drübergeschrieben.
3) Bremen späterer Zusatz.

mit göttlicher Schrift vorleget, E. L. wollen an Ihr ampt gedencken und sölches dahin fördern, dadurch es nach und förderlich geschen, dann solt es unwiderleget bleiben, würde mancher unvorstendiger, auch der kegenteyl selbst gedenken, man möcht oder kündt es nit widerfechten und ob wol die sachen an Ihme selbst klar, doch gott und seinem heiligen wort zu Ehren solt man sölchen offentlichen vorfürung mit göttlicher schrifft und gnade ablenen, dardurch die schwachen Christen getröst und das, so man zu bekenntnis Christi schuldigk were, nit nach bleibe [1].

Und den, weil man vor gott sölches schuldigk, so solt man dennest [2] darneben erwegen die grosse barmherzigkeit gottes, das der Keyser durch sölch ungeschicktes Interim sich soweit hat erkleren müssen.

Dadurch man auch greiffen möge, Er habe geleuckent, was er gewolt habe, das doch nichts anders, dan die Unterdrückung des göttlichen worts gemeint sey und Christum ungeacht aller umbstendt klar bekant muß werden, dardurch der sententz nit auff uns fal, wer Ihnen verleuckent vor den menschen, das er des vor seinen himlischen vater auch nit bekant sein wil. Demnach so bitt Ich, wie gemelt, freuntlich zu fördern, dardurch eine stadtlich vorlege wider sölchs Interim förderlich ausgehen möchte.

So kan Ich euch nicht vorhalten als einem, so ich weiß, mein fromen Churfürsten gewogen, daß mich dünket nunmalß Zeit sein, dieweil das Interim vorhanden, noch newe, der Kayser, hefftig in die Haltung desselbigen dringet, das nit underlassen möcht werden, förderlich zu diesem wergk, eher die Herzöge erkalden, gethan wurde etc.

Die sachen stehen also mißlich, das man nit genau weiß, wem zu vertrawen. Die probe, so ich habe, stehet allein welchen ich befindt, so viel umb gotts willen verloren haben. Aber die noch alles haben, was sie zusammengekratzet, den Keyser hoch fürchten und achtenn, auch allerley beschwert, diß und Ihenes vorwenden, zu sölchen habe ich nit grossen vortruwen, das die Christum meinen, Ihr guth und Christlich wolfurth nit gelibder haben sollen etc. Unser gott erhalde unsern frommen hern, schicke seinen f. g. und uns allen veterliche errettung. Dem almechtigen in sein genedigen schutz befohlen. Amen. mein hant. In Eyl meyn handt. Am 4 Sept. Anno 48.

Gelanget was an euch, Datum Bremen
Bit gebet Ihm glauben. Albrecht grawe zu Mansfeld.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 79.

---

1) Amsdorf hatte schon am 31. Juli 1548 seine „Antwort, Glaub und Bekenntnifs auf das schöne liebliche Interim" herausgegeben. Pressel, Amsdorf, S. 60. Meier, Amsdorfs Leben, S. 205.

2) demnächst?

Nr. 33.

In imaginem Electoris Saxoniae
Joannis Friderici Christi martyris.
1548, September 28 [1].

Diesen lateinischen Distichen gehen die bei Waltz a. a. O. S. 180 erwähnten, „Veritas ad tumulum Lutheri" betitelten, voraus. Wie diese stammen wohl die Distichen auf Johann Friedrich von Stigelius. Die deutsche Übersetzung beider hat wohl Amsdorf zum Verfasser, wie Waltz a. a. O. vermutet. Die hier mitgeteilten Gedichte sind gleichfalls bei Waltz, S. 169, Nr. 2 erwähnt:

Qui stetit impavido confessus pectore Christum,
Dum fuit imperio praesidiisque potens,
Nunc etiam Christum media inter vincla triumphans
Praedicat et damnat dogmata dira Papae.
Non promissa viro, non Caesaris ora minacis
Excussere ducum nec leve schisma fidem.
Unus hic invictus Christi pro nomine Martyr
Perstat. In aeternum gloria digna cani.

Von hertzog Hans Fridrich, dem rechten Churfursten, blut und stamm zu Sachsen.
1548 September 28, Weimar [2].

Wie der on schew freidig hat bekant,
Do ehr mechtig war an leuth und landt,
Christum und sein heiligs tewrs wort,
Das er von Jugent auff ghort,
So hat er auch itzt in seiner shar,
Do er ins Keysers schwere hefften war,
Mit unerschrocken hertze bekant
Christum, von dem er sich nit want
Und also mit der that verdampt
Des Bapsts erschregklich lehr und ampt,
Ließ sich kein vorheissung bewegen
Noch kein drawen sich erlegen,
An der Fürsten zwißpalt ehr sich nicht karth,
Er blieb bey der Apostel arth,
Er blieb Im glauben gantz feste stehn,
Wies auch Ihm drüber hett soln gehn,
Den nahmen Christi hat er bekandt
Unangesehn den grossen widderstandt.
Sölchs mit singen und reichem schall
Man ewig ruhmen und preisen sall.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 88[b].

1) Randbemerkung auf f. 88: 1548 27 die Septemb: accepi.
2) Weimar Zusatz.

Nr. 34.

Einladung zur öffentlichen Prüfung in der Schule zu Weimar.

1548 Oktober 14, Weimar.

Unterschrieben: Ludi literarii praeceptores Wimariensis scholae[1].

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 90[b].

Nr. 35.

Albrecht v. Mansfeld an N. von Amsdorf,

1548 Oktober 18, Bremen[2].

Einige Nachrichten aus dem Reich. Des Kaisers Sohn soll gefangen sein, doch zweifelt Albrecht selbst daran. In Bremen gedenke man das Interim nicht anzunehmen. Dem braunschweigischen Rate soll der Kaiser befohlen haben, man solle keine Figur, Druck noch Gemälde gegen das Interim zum Verkauf stellen.

Dem Kaiser würde es wie Pharao ergehen „also das das hertz mit Tyrannisiren nicht aufhören wird, biß gott der sachen ein ende machen wirt."

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 95[b].

36.

Carl V. an die Grafen v. Mansfeld[3],

1548 Oktober 18, Brüssel.

Die Grafen haben sich bereit erklärt, so viel möglich, das Interim einführen zu wollen. Nun begehrt der Kaiser, sie sollten es nicht allein in den von ihnen bewilligten Artikeln, sondern auch in den übrigen ins Werk richten. Die Prediger sollen veranlafst werden, nicht gegen das Interim zu reden und zu schreiben.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 107.

Nr. 37.

Victorinus Strigelius an N. v. Amsdorf,

1548 Oktober 23, Jena.

Bittet Amsdorf, zwei Zöglinge der Universität zu Jena, Joh. Teuchelius und Fabian Kain[4], zu ordinieren.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 93[b].

Nr. 38.

Martin Gorolitius an Amsdorf,

1548 Oktober 23, Jena.

Dieselbe Bitte wie in Nr. 37.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 95.

---

1) Die beiden letzten Worte späterer Zusatz.
2) Bremen späterer Zusatz.
3) Die Adresse ist später hinzugesetzt.
4) Kim (?) darübergeschrieben.

Nr. 39.

Anfang eines Ordinationszeugnisses Amsdorfs, 1548 Oktober 25 (Weimar).

Amsdorf bezeugt die Ordination des Teuchelius [1]. Diese Kopie (oder Konzept?) ist nicht zu Ende geführt, sondern durchstrichen.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 95.

Nr. 40.

N. v. Amsdorf an Joh. Friedrich den Mittleren und Joh. Wilhelm, 1548 November 4.

Nur das Ende des Briefes. Durchstrichen. Der ganze Brief herausgegeben in der Zeitschrift für hist. Theologie 1868, S. 469. Varianten nicht vorhanden.

Codex chart bibl. Dorp. 43, f. 97.

Nr. 41.

Georg Curio an N. v. Amsdorf, 1548 November 16, Stettin.

Optimo et vere in Christo reverendo viro domino Nicolao Amsdorfio, Ecclesiae Numburgensis Episcopo, domino suo et amico ac fautori Charissimo.

S. P. In Christo unica nostra et vera salute. Optime mi pater ac Episcope Reverende vere in Christo, non potui committere, quin vestrae dignitati scriberem vel extempore, post quam Apothecarius nostri principis, civis Wimariensis, sese ad vos nuncium habere significavit, volui et vestram Reverentiam scire me nunc hic in aula optimi et pii principis Barnimi medicum agere. Ac animadverto hactenus illos ipsos principes constanter tueri ac confiteri verbum Dei syncerum. Quamvis enim, ut placare possint avarissimum Caesarem, pecunias illi colligunt missis jam legatis pro capitulatione deliberanda, tamen illud imprimis cautum est, ne quid consentiatur in Interim, nisi quod Coburgensis [2] civitas per suum syndicum, Islebii Interimistae generum, receperunt omnia Caesaris jussa, etiam in repudiando Episcopo Caminensi conjugato, neque raso neque uncto.

Tamen reliqua dioceseos ejus Provincia nullo modo id comprobatura videtur. Etsi susurrari audio ab aliquibus id agi, ut Julius ille [3] vester successor fiat Camini Episcopus, forte Marchionum vicinorum studio et consilio, ut vel sic Pomeranis reliquis novi aliquid adferant. Quod Deum maximum precor, ut prohibeat. Legi avidissime scriptum tuum contra Interitum, nam

1) Vgl. Nr. 37 und 38.
2) Colbergensis? 3) Jul. v. Pflug.

Interim et interitum nihil est discriminis inter,
Interim enim interitus Relligionis erit,
Dum studet optatam Caesar componere pacem,
Interit interea Relligionis honor.

Bone Christe, quam rotunde, quam exquisite agis hic omnia, utinam ejusmodi plura aederes, ut confundantur ministri Satanae. Aquilae etiam fortitudinem laudo in reprobando Islebio. Qui si quid postea etiam aedidit, obsecro communicate nobis. Philippi molliciem seu malis Philosophiam, Pomerani autem, Crucigeri et Majoris aliorumque silentiam et dissimulationem demiror et odi. Miror, quod tu, Amstorphi, non admones eos officii sui, qui prolixe tibi olim dediti erant rebus secundis. Obsecro v. humanitatem rescribere dignemini, nam tabellarius hic a vobis huc post dies paucos redibit. Est enim aulicus noster. Communicate nobis, quid spei habeatis de liberatione sanctissimi Electoris nostri, ac quid judices de nuptiis illis Torgensibus proximis.

Saluta mihi amanter notos et amicos, d. Pontanum, M. Jo. Aurifabrum, M. Martinum Gorolitium, doctorem Titelebium [1]), affinem tuum, dominum Basilium [2]), Mag. vestrum Franciscum, doctorem medicum, etsi forte ignotum.

Optime ac feliciter vale. Scriptis die Veneris post Martini. 1548. Stetini. Vester Georgius Curio. d.

Codex chart bibl. Dorp. 43. f. 127.

Nr. 42.

N. v. Amsdorf an Joh. Friedrich den Mittleren und Joh. Wilhelm [3]).

1548 November 29, Weimar.

Nur das Ende des Briefes im Codex. Durchstrichen. Der Bischof v. Mainz greife die umliegenden Pfarrer mit seinen Mandaten und dem Banne an.

Codex chart. bibl. Dorp. 43. f. 101.

Nr. 43.

Sebastian Werner an N. v. Amsdorf.

1548 Dezember 4, Magdeburg.

Clarissimo Theologo Nicolao Amsdorffio, patri suo in Christo observandissimo.

S. D. P. Clarissime pater, mitto tibi aliqua exemplaria excusa, quae a concionatoribus Juniorum Principum scripta sunt contra INTERIM. Praeterea scias me cum uxore mea gratia Dei adhuc valere. Pestis aliquantulum desiit, praeterita septimana tantum 50 habuimus funera, Deus omnipotens suam iram a nobis avertere

1) Teutleben. 2) Basilius Monner.

3) Die Adressaten nicht genannt, aber die Unterschrift „untertheniger und gehorsamer Caplan“ macht es wahrscheinlich, dafs sie es sind.

velit. Ex aedibus nostri pastoris hac peste septem sunt mortui. Ex adversariis nostris nemo est, qui adeo nobis molestus est, atque ille Marchio, Deus illi rependat.

Multa mala de Caesare nobis minantur, sed omnia in manu Dei sunt posita, ille sit noster defensor per Christum servatorem nostrum. Amen.

Senatus noster scripsit Ioanni Brentio, qui jam apud Basilienses exulat, ut apud nos Episcopi officio fungi velit, quid futurum sit, ignoro Deus velit suam Ecclesiam, jam undique cruci subjectam, defendere, liberare ac gubernare. Orabimus omnes sedulo, qui etiam te in utilitatem Ecclesiae diu incolumem conservet. Amen. Salutat te uxor mea, Joannes Stengel et Johannes han.

Datum Magdeburgae 4. Dec. Anno 1548.

T. p. obsequentissimus
Sebastianus Werner.

Nr. 44.

M. Vitus Winshemius an Hemetanus Tucher. 1549 Januar 10, Wittenberg.

Clarissimo et optimo viro domino Hemetano Tuchero, civi urbis Neapolitanae amico suo suavissimo et amantissimo.

S. D. P. Pro literis tuis ad me datis gratias ago tibi, cum enim literas a vobis accipio, sollicitudine non nihil levar, quam pro vobis multiplicem sustineo, et opto precorque quotidie, ut deus vos ex his periculis atque ex hoc metu aliquando liberet, etsi ita misera ac calamitosa sunt haec tempora, ut nullus pene locus metu aut periculo vacet, praesertim piis, qui hoc tempore in mundo re vera sunt, id quod in sacris literis dicuntur, nempe oves mactationi destinatae. Mitto ad vos epistolas a M. Hieronymo Besoldt ex Noriberga ante paucos dies scriptum [1], unde intelligetis vos non solos miseros esse sed illos homines longe vobis miseriores esse, nec nostra sane conditio facilior est. Egimus ante dies octo conventum Lypsiae [2], ubi quid actum sit, vos jam scire arbitror. Primum quaedam ceremoniae, festa quaedam et statuta recepta sunt, ut Imperator, si possit, placetur, quod tamen multi nostrum vix futurum esse credunt. Inter quae statuta et Confirmatio est, sed ita, ut in pium ritum examinis sit mutata. Inest et unctio, sed non est approbata a Theologis vel Popularibus, verum, ut dixi, inserta ad placandum Caesaris animum. Caetera ejusmodi sunt, ut nullam mutationem in nostris Ecclesiis sint paritura, sed utrum Caesar hic placari possit, de eo valde adhuc dubitatur.

In Wirtenbergensi ditione ad unum omnes concionatores ac

1) Cod. chart. bibl. Dorp. 43, f. 109b. Waltz a. a. O. S. 182ff.
2) Annahme des Leipziger Interims 24. December 1548.

Ministri Ecclesiarum pii expulsi sunt, dicuntur ingenti numero in exilium emigrasse viri, mulieres, parvi liberi, miserabile vulgus; factum hoc est vel mandato Caesaris, vel quod Consiliarii, qui gubernant, forte alium statum requirunt.

Quid nostris nobisque adeo expectandum sit, intelligetis. Hactenus de Ecclesiarum miserando sane statu. Pergo ad reliqua. In conventu Lypsico consultatum est etiam de bello inferendo vestrae urbi, sed plus valuit benevolentia popularium et equestris sane etiam ordinis ac Principum erga vos, quam aliorum hominum odium, qui seduli impulsores ac instigatores fuere. Recusatum est igitur prorsum, ut det Deus etiam porro talem mentem nostris, cum popularibus, tum Principibus.

Tertio de tributo actum est, quod sane pro horum temporum difficultate adhuc mediocre ac tolerabile imperatum est. Habes de conventu.

Imperatoris filium cum magna manu famelicorum Rusianorum Mediolanum in die Thomae [1] ingressum affirmant ac nunc in Germaniam ad absumendum, si quid adhuc reliquum est, tendere. Sane Noribergenses ejus adventum non sine ingenti metu expectant. Obsecro te, ut mihi scribas de conventu urbium Saxonicarum, si quid habebis, quid ibi decretum vel deliberatum sit. Mitto vobis Intimationis exempla quatuor, aliud enim novi nihil erat, quod mitterem. Distribue ea ut voles, ita ut Stephano etiam unum detur.

Deus aeternus ae clementissimus pater domini nostri Jhesu Christi vos ac nos in fide vera verboque suo syncero salvos atque incolumes conservet. Amen.

Salutem precor conjugi tuae ac familiae, Joanni Gallo et Petro scribae et M. Guilielmo Gymnasiarchae. Saluta, quaeso, meis verbis amanter Clarissimum virum d. Levinum ab Embden atque illi literas M. Hieronymi ostende. 10. Januar Anno 1549. Wittenbergae [2].

M. Vitus Winshemius.

Nr. 45.

Victorinus Strigelius an N. v. Amsdorf. 1549 Jan. 10, Jena.

Reverendo viro pietate, doctrina et virtute praestanti d. Nicolao Amsdorfio, domino et patrono suo colendo et observando.

S. D. Precor a Deo aeterno patre domini nostri Jesu Christi, ut hujus novi anni auspicium et universae Ecclesiae, quae nunc vere sustinet dolores parturientis, et tibi, qui doles super contritione Joseph, faustum, felix et salutare sit. Amen. Non soleo viris gravibus, qui diu Ecclesiam gubernarunt, missione mearum

1) 21. Dec. 1548.
2) Wittenbergae und die Namensunterschrift sind spätere Zusätze.

literarum molestus esse, cum intelligam eos longe majoribus cogitationibus implicatos esse. Sed quia non semel animadverti meas qualescunque literas tibi, Reverende pater, gratas esse, ideo nunc scribam audacius et de Lypsico conventu et de nepotibus, qui mihi curae sunt. Joachimus Camerarius non solum doctrina, sed etiam fide et pietate, ut opinor, praestans ante paucos dies d. Stigelio epistolam misit, in qua haec verba leguntur: Actiones hujus conventus non modo non reprehendae videntur, sed etiam favorem et approbationem recte judicantium merentur.

Praeclara est enim in omnem partem culpa vacare, qua nostri adhuc carent [1]. Haec ille. Moveor autem d. Francisci oratione, ut haec ita esse existimem. Cum enim nuper apud nos esset, affirmabat se vidisse ac legisse consilia Theologorum proposita in conventu Lypsico eaque consentire dicebat cum aliis deliberationibus, quae sunt habitae Misnae [2], Cellae [3] etc. Hactenus pauca de conventu scripsi, quae ideo certa puto, quod ea a certis hominibus cognoverim. Nunc ad domestica venio. Nepotes tui ex fratre [4] mandatis praeceptoris in discendo et regendis moribus diligenter parent et obediunt. Quod si Deus umbra manus texerit hunc nostrum hortulum, educabimus in eo multas plantulas, celebraturos ipsum ad omnem aeternitatem. Etsi autem de singulis bene mereri studemus, tamen praecipua quadam cura tuos nepotes complectemur, memores non solum naturalis, sed etiam civilis obligationis, qua Reverendae tuae paternitati devincti sumus. Ea enim, quae discedenti recepimus atque promisimus re ipsa comprobare conabimur, ut certum nostrae erga te observantiae extet. Aeternum patrem domini nostri Jesu Christi oro, ut Ecclesiam afflictam et miseris modis oppressum consoletur, aut mitigatione poenarum aut integra liberatione et te clarissime et optime meritum ejusdem Ecclesiae doctorem diu nobis servet incolumem. Amen. Salutem tuae dignitati reverenter optat d. Stigelius, collega et compater meus carissimus. Jenae, 10 Januarii. Anno Christi 1549.

T. dignitatis studiosissimus
Victorinus Strigelius.

Codex chart bibl. Dorp. 43, f. 115.

---

1) Die Worte des Camerarius mit gröfseren Buchstaben geschrieben.

2) 2. Juli 1548.

3) 16.—20. November 1548.

4) Abraham und Friedrich von Amsdorf, die in Jena studieren. Abraham war auch in Wittenberg immatrikuliert gewesen. (Immatrikuliert am 3. Mai 1546. Förstemann. Album Academicum Vitebergense S. 231).

Nr. 46.

N. v. Amsdorf an Victorinus Strigelius.

1549 Januar 19, Magdeburg.

Clarissimo et doctissimo viro d. Victorino Strigelio, amico suo magno.

S. Joannem ministrum nostrum misi ad te, ut a te discat diligentiam praeceptoris nepotum meorum et quid ipsi agant, eos tibi commendo, ut vel uno verbo ipsos et praeceptorem eorum gubernes. Mitto tibi copiam inclusam, quomodo Cancellario scribere debeas. Nam ego a Caesare bannitus ad aulicos scribere non audeo, ne bannitorum fautores videantur [1].

Quare rogo, ut scribas ad Cancellarium et mitte hunc Joannem nomine tuo ad eum, ut res meas advehat. De Lypsico conventu tibi nihil respondere possum. Mira de illius impietate hic dicuntur, sed nondum vidi. INTERIM Augustense genuit INTERIM Lipsense, Interitus Interitum, sed hac adulatione Imperatoris animum non placabunt, imo magis irritabunt, etiam si minimum articulum in INTERIM reprehenderent. Hic bene vale et crede Joanni, quae tibi dicet.

Medeburg freitag nach Anthoni 1549.

N. Amsdorffius.

Joannem Stigelium amicum nostrum salvum esse cupio et opto vos duos scholam Jhenensem feliciter gubernare. Datum ut supra. Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 111.

Nr. 47.

Georg Major an Amsdorf.

1549 Januar 19, Wittenberg.

Beglückwünscht ihn, daß er zu der Kirche zurückgekehrt, die er gepflanzt [2]. In der Kirche sei keine Veränderung geschaffen [3]. Er wisse, daß durch die Handlungen einiger viele beleidigt seien und harte Reden führten, wenn sie aber die ganze Sache kennten, würden sie billiger urteilen.

Ferner über Geldangelegenheiten Amsdorfs.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 113[b].

No. 48.

Nicolai v. Amsdorf seiner Schwester Sophia v. Teutleben.

1549 Januar 20, Magdeburg.

Überschrieben: Meiner lieben schwester Sophia von Teitleben Witwe zu handen. Trostbrief. Wahrscheinlich ist ihr Mann,

1) Von einer persönlichen Ächtung Amsdorfs ist nichts bekannt. Er schreibt als augenblicklicher Magdeburger.

2) Magdeburg.

3) Dieses wie das Folgende geht auf das Leipziger Interim.

der Doctor Teutleben, der noch im Briefe Curios an Amsdorf vom 16. November 1548 [1] als lebend erwähnt wird, in dieser Zeit gestorben.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 112.

Nr. 49.

Nicolai v. Amsdorf seinen Neffen [2] Abraham und Friedrich v. Amsdorf.

1549 Januar 20, Magdeburg.

Ermahnungen zu Fleiß und Gottesfurcht.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 112[b].

Nr. 50.

Theodorus Fabricius an Lucas Rosental.

1549 Januar 27.

Venerando seni domino M. Lucae Rosental [3] eruditione ac pietate claro Magdeburgae apud. S. Joannem pastori, amico plurimum observando.

S. D. Audio, Reverende pastor Christianorum ovium et frater, nos Cernenses [4] apud vos esse traductos, quod multa in Ecclesiis nostris mutassemus. Quare committere non possum, quin vos hac de re certiores faciam. Apud nos hactenus Baptismi et Eucharistiae Sacramentum satis pueriliter sine ulla admonitione administratum est, permultos etiam offendit illa ministrorum nuditas, quae interdum illis parum cogitantibus circa Sacramentorum administrationem contingere solet. Ideoque Principes nostri instituerunt, ut in administratione Sacramentorum ad astantem populum breves ac pias adhortationes faceremus, quasi forte brevi videbis. Praeterea, ut in eorum et sacri verbi administratione linea tunica uteremur.

Nihil aliud apud nos mutatum est, quod ad Ceremonias pertineat. Cupierunt etiam Principes nostri Trophaeum Christi ante funera ferri et confirmationem puerorum per pastores fieri, sed nondum adhuc fit, fortassis etiam non facile fiet. Mitto etiam hic tuae Reverentiae Iudicium domini Philippi de mutatione Ceremoniarum [5], quod jam jam venit ad manus meas, adeo tempus transcribendi non habeam. Precor postea ad me remittas quam legeris [6]. Dominus sit cum omnibus vobis auxiliator et defensor.

---

1) Cf. S. 629.
2) Im Briefe nennt er sie: meine liebe Vettern und Söne.
3) Lucae späterer Zusatz.
4) Drüber geschrieben „Zerwest“ = Zerbst.
5) Dieses Iudicium findet sich in unserem Codex auf f. 180. Es ist ediert bei Pezel. Philippi Melanchthonis consilia sive judicia. II. S. 81.
6) Vgl. Einleitung S. 609.

Amen. Dominum Alberum ut virum candidum vobis commendatum cupio. Datae anno domini 1549. 27. Januarii.

Theodorus Fabricius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 179.

Nr. 51.

N. v. Amsdorf an Georg Major.

1549 Februar 11, Magdeburg.

Egregio et eximio viro d. Georgio Majori, sacrae Theologiae doctori, amico suo et fratri in Christo carissimo.

S. Grata fuerunt mihi literae tuae et libenter eas legi et non dubito, quin animus vester sit integer et intentio vestra bona et scio eam ad tranquillitatem et pacem Ecclesiarum respicere, sed haud scio an eam istis consiliis vestris praestabitis. Nam certum est Caesarem velle omnia papistica restituta. Ego enim vidi suarum literarum copiam, in quibus omnia servari severe praecepit, non aliquot sed omnes articulos ipsius Interim [1]. Ideo frustra omnia finguntur, nisi quod sanior et purior doctrina Christi istis consiliis et remediis apud multos obscurabitur et post nostra tempora penitus extinguetur.

Caesaris filium hereditarium Caesarem ad Germaniam venisse nondum scimus, fama non est constans, sed variat. Etsi venisset, tamen ejus coronatio non impediet magnam illam Ecclesiae persecutionem futuram et inauditam sanguinis effusionem in his terris. Caesar enim mox omnia perficiet, quae vult, nolint, velint Principes, quos non tanti facit. Coguntur enim hunc filium suum adorare et salutare Regem Romanorum et contra non mutire quidem. Hic bene vale.

Magdeburgae 11. februarii 1549.

N. Amsdorffius [2].

Et in summa tu novisti, quid in adiaphoris cedendum est infirmis, ne offendantur et scandalisentur. Coram illis non debemus uti nostra libertate Christiana. Sed durae cervicis hominibus, Pharisaeis, Pontificibus, Regibus vel ipso Caesari, qui illa praecipiunt et mandant, caedere, plane est impium, sed eis etiam cum periculo vitae est resistendum. Sic sentimus nos indocti, sic judicamus nos nihil intelligentes et nihil curamus vestra persuabilia humanae sapientiae. Verba, quibus Christi doctrina magis obscuratur quam illustratur, ut vidimus in articulo Justificationis; quanto magis est explicatus, tanto magis est obscuratus. Sitis

1) Amsdorf meint wohl das Schreiben Carls V. an die Grafen von Mansfeld. S. 628.

2) Das folgende Postskript trägt keine Unterschrift, doch gehören die beiden Schriftstücke sicher zusammen.

igitur molles et caedite, nos cum Christo et Paulo manebimus duri et Stoici contra Phariseos et Principes Iudeorum, quibus adhuc non cesserunt, ne Evangelii veritas obscuraretur.

Tu ipse cogita, mi Georgi, an consiliis vestris Caesarem placare poteritis, qui totum Interim servari et totum papatum restitui mandat et praecipit. Etsi dolo et astutia aliquid admiseritis, ut Caesar putet vos restituisse omnia, an hoc sit ingenue et aperte confiteri Christum?

Missa vestra, etiamsi Communionem additis, fiet spectaculum, hoc est cultus Dei externus, audiendus et videndus. Nam cum tempore Communio populi omittetur, imo Missa ipsa propter Communionem populi non est instituta, et semper sine communione populi est celebrata, rarissime vero post finem Missae populus est communicatus in magnis festivitatibus. Ideo per communionem vestra Missa excusari non potest. Idem sentio de esu carnium, scilicet quod prohibitio Caesaris nullo pacto potest esse civilis, cum ipse eam sextis feriis tanquam Religionem servandam praecipiat. Id enim vult Papa, id vult Rex, id volunt Episcopi et exemplo vestro omnes demoniorum doctrinas in suis Ecclesiis restaurabunt. An hoc sine scandalo et offensione conscientiarum fieri potest, tu ipse judicato.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 116^{b}.

Nr. 52.

Georg Maior an N. v. Amsdorf.
1549 Februar 12, Wittenberg.

Reverendo in Christo domino, domino Nicolao ab Amsdorff Episcopo Numburgensi, domino et patri suo observando.

S. Quanquam mihi responsum, Reverende domine et compater observande, ad priores literas expectandum erat [1], tamen cum quidam studiosi visendae inclytae et celeberrimae urbis vestrae gratia hinc proficiscerentur, putavi neutiquam scribendi officium intermittendum esse. Basiliscus Bohemicus indixit conventum Pragae, quod certum est. De Hunnis equitibus, quos Husseros vocant, fama quidem spargitur venturos cum aliis ad obsidionem vestrae urbis, sed ista incerta sunt, imo non credo, sicuti ex quibusdam audivi. Noster [2] 19 Januarii venit Augustam, unde cum Episcopo profectus est obviam filio Imperataris, qui jam Bavariam attigisse fertur.

Ex Brema ante 5 dies quidam vir doctus et pius scripsit nobis tales literas, tam plenas consolationis, non spiritualis, sed

1) Die Briefe Majors und Amsdorfs kreuzen sich.
2) Churfürst Moritz.

corporalis, quales in biennio non legimus [1]. Videtur brevi maxima conversio rerum futura.

Hodie legi literas Regis danici ad d. Pomeranum, plenas pietatis et Christianae constantiae. D. Schnepfius pulsus ex Tubinga, ubi Superattendens fuit, exulat apud comitem de Reineck, scripsit ante biduum d. Philippo [2] et petit conditionem Ecclesiasticam. Exulant hic quidam ex Suevia pii Concionatores. Nos in hac senectute oramus, quod unicum possumus et veterem doctrinae et religionis statum retinere et adserere pro nostris conamur.

Si quid aedendis talibus famosis libellis, ubi autor nomen suum fateri non audet, proficitur, qualis nuper apud vos aeditus est, aedantur sane plures. Sed credo tuae Excell: talia scripta non probari. Erit fortassit, qui aliquando confutationem adornabit. Si rerum momenta talium librorum authores nossent, non ita praecipitarent ad aeditionem. Bene vale, pater Reverende et observande.

Wittemb.: 12 februarii Anno 1549. T. Georg: Maior.

Discerpe, quaeso, literas mox postquam legeris.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 118[b].

Nr. 53.

Georg Maior an N. v. Amsdorf. 1549 Februar 21, Wittenberg.

Reverendo in Christo domino, domino Nicolao ab Amsdorff, Episcopo Numburgensi, domino et patri suo cum reverentia observando.

S. Scripsi superioribus literis, Reverende vir, satis copiose omnia et misi praeterea quaedam scripta, quibus te mitigari posse sperabam, addidi etiam d. d. Pomeranum et me (fortassis quod duriores sententias dixeramus) Lipsiam ad conventum neque in Güterbok [3] fuisse vocatos et quaedam esse in illis actis, quae ne illi ipsi probent, qui his interfuerunt, sed tamen talium suasores non fuerunt. Praeterea monui considerandum esse praesentium temporum statum et tristem nostram servitutem, item quo nostra consilia spectent. Sed quia nos prorsus damnari et publice aeditis libris, maledictis, calumniis et mendaciis conspui et percacari ab iis, qui minime debebant, videmus, committemus hace omnia ei, qui scrutatur corda et judex erit vivorum et mortuorum. Et quantum ista distractio Ecclesiarum sit profutura, eventus tandem docebit.

Was das gelt belanget, habe Ich sider der Zeit von der

1) Vgl. M. Amsdorf an Aurifaber. S. 642.

2) Dieser Brief findet sich weder im Corpus reformatorum, noch bei Bindseil. Ph. Melanchthons epistolae.

3) 16. und 17. Dezember 1548.

Universitet zu mir genommen, nemlich 32 fl. 18 ort, die mag E. g. bey einem gewissen boten holen lassen, dan Ichs auff meine fahr zu dieser Zeit nicht habe dörffen wagen. Bit auch E. g. wollen mir ein quitantz überschicken, welche ich der Universitet habe fürzulegen, welches auch der Universitet rechnung halben von nöthen [1].

Obtestor autem tuam Ex(cellentiam), ut veterem tuum, hoc est patris animum perpetuo erga me retineas. Filius Imperatoris ad huc est Mediolani. Hesterno die promovimus Magistros 43, et quotidie adhuc crescit schola.

Deus det Ecclesiae suae pacem.

Bene vale, observande pater. Wittenbergae 21. februarii 1549.

T.(uae) E.(xcellentiae).

ad:(dictus).

Georgius Maior.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 130.

Nr. 54.

Erasmus Sarcerius [2] an Amsdorf.

1549 März 9, Annaberg.

Überschickt ein Schreiben über den traurigen Zustand der Kirche am Rhein, das er drucken zu lassen bittet. Vor einigen Wochen habe er die Schrift eines frommen und gelehrten Mannes, eine Widerlegung des Interims, nach Magdeburg zum Druck geschickt, nun habe er den Namen des Druckers vergessen und bitte daher, Nachforschungen anstellen zu lassen. Da er gehört, in Magdeburg würden viele Bücher zur Stärkung der Frommen herausgegeben, so bittet er um Übersendung dieser Schriften. Aufserdem übersendet er zur Beurteilung seine Schrift de cruce.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 126.

Nr. 55.

Albrecht v. Mansfeld an Amsdorf.

1549 März 9, Bremen.

Die Stadt Bremen gedenke festiglich beim göttlichen Wort zu verharren. Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 131.

Nr. 56.

Vitus Winshemius an Hemetamus Tucher.

1549 März 17, Wittenberg [3].

Viro optimo Domino Hemetano Tuchero, civi Neapolitano, amico suo Charissimo.

S. D. P. Miror qui fiat, quod tam diu nihil a vobis literarum

1) Von denselben Geldangelegenheiten handelte Majors Brief an Amsdorf vom 19. Januar 1549. Vgl. S. 634.

2) Eine kurze Biographie des Sarcerius bei Melchior Adam. Vitae Theologorum. S. 156b.

3) Wittenberg späterer Zusatz.

accipio neque etiam Stephanus noster, cum multum aliis scribat, nos amplius suis literis vel saltem salute nunciata dignetur. Mitto in praesentia vobis libellos, duos tibi, Stephano unum et Petro unum. Oro vos, ut haec prae exilia boni consulatis, donce deus aliquando occasionem obtulerit, qua majoribus et gravioribus officiis amorem meum erga vos declarare possum.

Hic adhuc is rerum status est, quem antehac fuisse scitis. Principem domum rediisse ferunt, stipatores hinc avocati ad ipsum redierunt, in Italia atque apud Aquilae grandis filium [1] fuisse ferunt. In Belgico miri adparatus jam fieri dicuntur ad excipiendum ingenti honore eundem Aquilae filium. Dicunt edicto denunciatum esse, si quis quid novum ad honoris significationem excogitare possit, eum accepturum regium munus. Graecum hoc est. Et cum ad hujusmodi fastigia res advenerunt, tum plaerunque corruere solent. Sed multum interim pii lugent, multis locis Ecclesiarum ministri pelluntur, Ecclesiae clausae sunt, populus doctoribus destituitur. Mundus ridebit, inquit Christus, vos plorabitis, sed tristitia vestra in gaudium, laetitia mundi in aeternos luctus vertetur. Urbes et oppida foris in nostra Germania prorsus in Epicurismum degenerant et est miserrima rerum facies, denique Satanas ut doctor triumphat. Ex Brema adhuc laeta nunciantur et spes aliqua τῆς λυτρώσεοι, ostenditur [2], quae ut lata sit atque etiam ne diu emaneat effectus Christum precor. Nostri Theologi et item alii harum regionum fuere in dessau [3], ubi et princeps Georgius Analdinus fuit. Disputatum est, ut audio, de ordine Ceremoniarum in Ecclesiis, quid actum sit vel cujusmodi sit ille ordo nondum scio, nisi quod ex d. Philippo audivi nullum mutationem hunc ordinem pariturum esse Ecclesiis nostris. Neque adhuc certum est, quando is ordo prodituras sit in publicum. De Imperatore ipso altissimum est silentium, de ingenti apparatu et pompa in Belgico magna fama, de armorum aut belli adparatu hic quidem adhuc nihil auditur. Ex Brandeburgo Parochus alter nempe Andreas vel cessit vel pulsus est. Eum ego his diebus Jenam transferre statui, sed et Principes Wimarienses valde urgentur, ut Interim recipiant. Egerunt eam ob causam his diebus conventum popularium suorum et a d. Philippo consilium petiverunt. Deus has difficultates clementer mitiget per Christum. Amen. De vobis scire cupio, quid jam agatis et ut agatis, quove loco res vestrae sint, nam me cogitatio de vestra urbe non mediocriter angit.

1) Eine Geheimsprache: Aquila grandis = Carl V., Aquilae grandis filius = Prinz Philipp.

2) Vgl. Amsdorf an Aurifaber. S. 642.

3) In der Zeit zwischen dem 7. und 15. März 1549. Cf. Corp. ref. VII. Annales vitae Melanthonis. VIII.

Stephani valetudo et tua ut nunc sit, mihi indicari velim. Quare cum occasio scribendi ad me dabitur, ne, quaeso, eam omitte. Et ego, cum quid erit scriptione dignum, ad [1] quod ad vos pertineat, non negligam. Saluta meis verbis Stephanum, conjugem ac familiam tuam, item Petrum scribam et Joannem Gallum, utrum pestis recrudescat cupio scire. Salutant vos conjus mea et filii amanter. In Christo faeliciter vale. Ipsa dominica Reminiscere 1549. Witebergae [2].

Vitus Winshemius. M.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 128[b].

Nr. 57.

De adiaphoris Epistola ad amicum quendam in Marchia verbi ministrum.

1549 März 20, N.

Dieser Brief ist von Gahrtze dem Vuoltersdorp [3] nach Magdeburg geschickt worden, wo ihn wohl Amsdorf in die Hände bekam. Der Autor des Briefes spricht sich scharf gegen das Interim aus und hofft, die Wittenberger würden bald in offener Schrift zeigen, daß sie keine Interimisten seien. Ferner wird im Brief dargelegt, was wirklich adiaphora seien und was nicht.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 134.

Nr. 58.

J. Gahrtze an M. Joachim Vuoltersdorp [4].

1549 März 28.

Zeigt sich als Gegner des Interims. Überschickt ihm die „de adiaphoris Epistola etc", den Brief des Brenz an Melanchthon [5] und die „Epistola Philippi Melanthonis ad Concionatores Nürenbergi etc." [6], letztere damit sie in Magdeburg gedruckt werde. Hat das Gerücht gehört, daß in kurzer Zeit die Belagerung Magdeburgs bevorstände.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 131[b].

Nr. 59.

N. von Amsdorf an Joh. Aurifaber.

1549 Mai 1, Magdeburg.

Venerando viro d. Magistro Joanni Aurifabro frati suo in domino charissimo.

S. Responsum, quod in proximo conventu Wimariensi Caesari dederunt principes, ad me pervenit in feriis Pascatis ex Stagnali

1) Dieses ad ist ein Schreibfehler.
2) Witebergae späterer Zusatz.
3) Vgl. die folgende Nummer.
4) Pastor zu St. Sebastian in Magdeburg. Dieses Schreiben ist erwähnt und ein gröfserer Passus daraus angeführt bei Waltz a. a. O. S. 140, Nr. 3.
5) Vgl. Waltz a. a. O. S. 185, n.
6) Vgl. Waltz a. a. O. S. 140.

civitate, idem quod tu perscribis, sed cum satis periculoso, ne quid aliud dicam, appendice, quem tu taceas, quo consilio haud scio. Deus nostri misereatur, utinam ingenue et libere sine conditionibus et dolis confiteremur Christum. Caesarem statim videbis, tum intelliges, quem morbum habuit.

Quod scribis A. [1] esse in armis, nihil est, hodie venit nuncius ab eo, qui attulit literas illius, sed verbum nullum de armis et nuncius dicit eum quieto animo esse. Scripsit et mihi ante biduum nihil de armis [2]. Utinam brevi liberaretur princeps noster, sed non video modum ant viam.

Filius Caesaris longe durior est patre, ubi pater virgis, ibi ipse scorpionibus flagellare Germanos minatus est.

Utinam et me vocaret dominus, ne imminentes calamitates sentire cogerer. Nos certe pro vobis diligenter oramus. Pergite igitur in orando et jungamus simul vota nostra et expectemus in patientia auxilium de Caelo.

Cur me vocas superattendentem? Ego sum totus privatus, nullum officium habeo et vivo in summo otio.

Alkoranum Wittenbergensem nondum vidi, mox tamen visurus, deo volente. Vellem, ut de rebus istis magnis et multis ac arduis ad me scriberes, possunt enim tuto huc venire literae.

Hic bene vale cum tota familia. Prima Maii 1549. Magdebur(gae) [3].

N. von Amsdorff.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 174.

Nr. 60.

N. von Amsdorf an Margaretha von Treskow. 1549 Juni 2, Magdeburg.

Adresse: Der Erbarn frawen Margarete Joachim von Treskaw zu Bugckaw nachgelassene witfraw, meiner guthen freundin.

Ermahnung, das reine Evangelium ohne Furcht zu bekennen, das Interim nicht anzunehmen, in keinen interimistischen Pfarrer zu willigen, nicht dem Fürsten gegen die beständigen Christen zu dienen und dieselben zu bekriegen.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 185^{b}.

Nr. 61.

N. v. Amsdorf an Joh. Voit. 1549 Juli 4, Magdeburg.

Amsdorf klagt, daß so wenige dem Interim gegenüber be-

1) Drüber geschrieben: Albertum Comitem Mansfeldensem.
2) Vgl. den Brief Majors an Amsdorf S. 638 und den des Winshemius an Tucher S. 640.
3) Magdebur: späterer Zusatz.

ständig sind, er fürchtet auch für Thüringen. In Magdeburg erwartet man täglich die Belagerung.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 188.

Nr. 62.

N. v. Amsdorf an Sebastian Steude[1].

1549 Juli 29, Magdeburg.

Adresse: d. Sebastiano Steude olim concionatori Neunburgensi, jam Erfordiae in exilio degenti. Erwartung der Belagerung in Magdeburg, „vivimus igitur pendentes inter spem et timorem". Die Brandenburger die ärgsten Feinde.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 189.

Nr. 63.

N. v. Amsdorf an Gunther Heerwagen.

1549 August 5, Magdeburg.

Amsdorf vertraut dem „rentschreiber" Heerwagen die Sorge für seine Neffen an, er soll an seiner Statt ihr Vater sein. Ferner über die politische Lage. Amsdorf fürchtet eine große Veränderung in Thüringen und Meißen. Käme es zum Reichstag in Erfurt, so werde man bis an die Knöchel im Blute waten.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 189[b].

Nr. 64[2].

De concilio Tridentino ad Romanum Pontificem Magistri Joannis Stolsii 1545.

Accipe pro bulla, foedissime Papa, poëma,
Successum Synodi quo tibi pingo parem.

Concilium cito tam sancto, non pectore falso,
Poscere te caepit spes bona Christiadas.

---

1) Der Brief erwähnt bei Waltz a. a. O. S. 172, Nr. 2.

2) Das folgende, stilistisch nicht gerade musterhafte Gedicht des Magisters Johannes Stolz ist zwar schon bei Waltz a. a. O. S. 163 erwähnt, sei aber seines merkwürdigen Charakters wegen hier vollständig veröffentlicht. Liest man es nämlich rückwärts, so verwandelt sich das Lobgedicht auf den Papst in Schmähungen auf denselben. Rückwärts gelesen würden also die ersten Distichen lauten:

Simplicitas tua quam nobis dat stercora bullam
Foetida, non laudes, hanc super injicimus,
Offerimus decet ut nates, non oscula sancta,
Crimina, non grates, nos tibi pontifici. u. s. w.

In den beiden Distichen, die er Canon und alius (sc. canon) überschrieben, erklärt Stolsius diese Eigenschaft seiner Verse. In dem angehängten Gedicht an Ambrosius Claviger setzt Stolsius die Motive zu seinem Gedicht auseinander. Schliefslich sei im Anschluss an die Verse Stolzens auch ein Gedicht Luthers gegen die Epicuräer, das sich gleichfalls im codex chart. 43 befindet, angeführt.

Mens pia, non mala mens, longo jam cognita fecit
Tempore spem tantam non sine laetitia.
Caesareos ita vis fieri, non ludere caeco
Turbine conventus aut struere insidias.
Es bonus, haud malus es, paces, non prelia quiris,
Gaudia, non luctus vel mala Teutonicae.
Solipotens tibi dat summo de vertice Christus
Dogmata, nec Sathanae sunt tua Tartarei.
Conspicitur, bene quod longo jam tempore luxit
Candida, nec periit te duce Religio.
Concipiunt tua te (non?) turbare dextera mentes
Dogmata, non miseris es lupus horribilis.
Contribuis tibi, quae sancto sub nomine Christi
Gratia, non sedes has dedit impietas.
Attribuit deus hos titulos haud perfidos astus
Demonis, at virtus non tua luxuries.
Teutonico bene vult regno, non foedera damnat,
Commoda non spectat mens tua dissidium.
Dispereas male ne Christo non demone firmum
Vindice munire vis tibi praesidium
Iuditio tua sunt stabili, quae dogmata Christum (Christi?),
Dicere non mavis te (tu?) grave juditium.
Propterea nos tibi vitam carmine mortem
Supplice possemus tam bene promerito
Pontifici tibi nos grates, non crimina, sancta
Oscula, non nates, ut decet offerimus.
Injicimus super hanc laudes, non foetida bullam
Stercora dat nobis quam tua simplicitas.

Canon.

Falleris asscripto si perlegis ordine carmen,
At verum retro si legis invenies.

Alius.

Si scripsisse tibi videor mendatia forsan,
Mos versus Cancri noveris ire gradu.

Ambrosio Clavigero s. ex tempore [1].

Forsan inverso miraberis ordine carmen
Posse legi, id fiat qua ratione petis.
Accipe dissidium monstrat grave temporis hujus,
Inter se populi quo duo bella gerunt.
Pontificem una pars colit, colit altera Christum,

1) Späterer Zusatz: M. Joannes Stolsius.

Et fera diversa prelia mente cient.
Altera Pontificis probat omnia dogmata Ceci,
Altera Pontificis dogmata cuncta negat.
Salvificam illa negat fidem, tristissima Christi
Vulnera deridet ludibriumque vocat.
Evehit at pars nostra fidem fovet inclyta Christi
Vulnera et haec vitam justitiamque vocat.
Sic animis igitur pugnatur utrinque paratis
Iuditiumque fovent utraeque turbae suum.
Altera pars sed falsis scripturae nititur umbris,
Altera synecra dexteritate prior.
Illine colluvies Monachorum lerna malorum
Pugnat et hoc Satanas signifer agmen agit,
Nostra Lutherus agunt, Pomeranus atque Melanchton
Agmina, sed Christo vindice bella gerunt.
Christus at aeterni soboles aeterna parentis,
Adventu pugnas dirimet hasce suo
Mersit et ut reflui Pharaona voragine ponti,
Traduxit sicco sed sua castra pede,
Sic fera papatus vel hiantibus agmina terris
Opprimet, at salvos ducet ut ante suos.
Tu modo, Christe, vim finemque impone querelis,
Perfidiam puni, justitiamque fove.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 91.

Nr. 65.

Vitam quae faciunt. Antimartiale. d. M. L[1].

Vitam quae faciunt beatiorem
Porcis, haec Epicurus ille tradit.
Ne spectes hominum deive mentem,
Non est, qui regat atque curet orbem.
Spem vitae bene videas futurae,
Quamvis mens Ratioque sana monstrant.
Finge tibi soli esse procreatum
Certus cuncta tuo esse nata ventri
Silenus placeat nihil malis
Vivas ut tua suus tuusque porcus
Et tandem moriare porcus et sus.
Sic sic itur ad insulas beatas,
Aeternus quibus igne carcer ardet
Et tales coquit ustulatque porcos.
Tunc malles, Epicure, non fuisse,
Sed sero venient eae querelae.

1) Das Inhaltsverzeichnis nennt Luther als Verfasser.

Et disces aliud fuisse quiddam,
Quam quod viseris hic inane numen.
Amen.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 93.

Zum Schlusse seien diejenigen Schriften angeführt, die wohl im Inhaltsverzeichnis genannt, selbst aber verloren gegangen sind:

1. Responsum delegatorum Cardinalium ad propositionem Cardinalis Tridentini Romae. 1548.

Der Anfang des Briefes: „Reverendissimis dominis deputatis visum est, quod cum sanctitas vestra paterna charitate“ etc. f. 211.

2. Zeitung auß Cosnitz. „Unser sach hanget noch aller Dinge und wird nichts außgerichtet.“ 29. December 1548. f. 212.

3. de coena domini Philippus Melan: „Variae sunt appellationes huius sacramenti, sed Paulus vocat coenam Domini, postea etc. f. 215.

4. „Admodum saepe in sacris literis conjunctio Ecclesiae et dei comparatur matrimonio.“

3.

Miscelle.

Ein ungedruckter Brief Luthers.

In den Protokollen der im sächsischen Kurkreise im Jahre Jahre 1555 abgehaltenen Kirchen- und Schulvisitation findet sich eine Abschrift des folgenden meines Wissens bisher nicht veröffentlichten Briefes M. Luthers:

Gnad und fride in Christo Gestrenger Ernvhester Lieber Herr, Ich hab einer schrifft der pfarr halben zu Schonwald empfangen, wie die gemein doselbst begern, Magister Joachim zum pfarrer, das ich denselbigen solte bestetigen, Darauff fuge ich euch zu wissen, das ich keinen bevelh habe, unterwinde mich auch solchs dings nit, Doch hab ich bei der Vniversitet lassen handeln, welche des orts die pfarr zu bestettigen und zu bestellen hatt, aus furstlicher stiftunge, So haben mir dieselbigen herrn der Vniversitet die sachen heimgestelt und beuolhen, drinnen zu handlen in Ihrem namen, wie ichs fur das beste ansehe, Weil dann obgenanter Joachim solch zeugnis hatt seiner lehre vnd lebens, ist

mein bitt anstatt obgenanter herrn der Vniversitet, Ihr wollet denselbigen Joachim in die pfarr zu Schonewald von ampts wegen einweisen und bevehlen und solch ampt wie gewonheit ist, damit lassen bestettiget sein. Im namen gotts, Meiner hand und Zeichen, am andern tag nach Egidy 1528.

Martinus Luther. — Dem gestrengen und Ernvhesten Bernhard von Mylen Ritter, Hauptmann zu Schweinitz meinem gunstigen hern vnd freunde.

Der vorstehende Brief ist in dem Protokoll über das Städtchen Schönwald verzeichnet und wird durch folgende Mitteilungen über den dortigen Pfarrer eingeleitet: M. Joachimus Pfuhl ist anno 23 ordinirt von Herrn Hieronymo, Bischoffen zu Brandeburg, hat zuvor anno 18 zu Witteberg studirt und ist 27 iar uff diser pfarr gewesen, in die 60 iar alt, hat noch 5 lebendige kinder und wolgeschickt in der lehr befunden, ist von D. Martino Luthero herrn Bernhardt von Mila, ritter, commandirt worden, laut seiner handschrift wie volget.

Der obenstehende Brief wird also durch die Visitatoren (darunter Johannes Forsterus und Paulus Eberus) als Abschrift des Lutherschen Originals beglaubigt. An seiner Echtheit ist daher nicht zu zweifeln. — Über den Adressaten Bernhard von Mylen oder Myla erfahren wir aus dem Protokoll nur, daß er im Jahre 1555 noch lebt, und daß er dem gemeinen Kasten seiner Zeit eine Summe von 134 fl. schuldig geblieben sein soll. Diese Schuld scheint sein Nachfolger als Hauptmann zu Schweinitz, Michael vom Ende, übernommen zu haben, will aber über die Höhe des Schuldbetrages noch genauere Erkundigung bei Herrn Bernhard von Myla einziehen. Nach anderweitigen Nachrichten war dieser später Hauptmann zu Wittenberg und wurde von den sächsischen Kurfürsten mehrfach zu wichtigen diplomatischen Missionen verwandt.

Im übrigen bedarf der Brief keiner Erläuterung. Seine Bedeutung liegt in der für Luthers Denkart charakteristischen schonenden Rücksichtnahme auf die bestehenden rechtlichen Verhältnisse.

Berlin. Oberlehrer *Schmidt.*

REGISTER.

I.

Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

1386: *Matthaeus de Cracovia*, Sermo ad clerum Prage factus 472—484.
1401: *Matthias von Liegnitz*, Postille [Excerpte] 466ff.
1505 Dez. 12: *Ablaſsbrief* [Neudruck] 604f.
1522 Januar: Bericht über die *Wittenberger Unruhen 1521/22* 124—126.
1522 [Febr. 16 — März 6]: Bericht über die *Wittenberger Unruhen* (Neudruck) 121—123.
[1522] Mai 16: *Johannes Magenbuch* an Rychardus 126—129.
1523 Mai 20 — 1524 Jan. 17: Vier Briefe *Spalatins* an *Stephan Roth* 143f.
[1523/24] *Franz Lambert* v. Avignon „Juditium de ministris ecclesie dei etc." 133—138.
1523 Dez. 15: *derselbe* an *Stephan Roth* 138—143.
1525—1545: Aktenstücke zur Reformationsgeschichte *Naumburgs* 145—159. 278—330.
1528 Sept. 2: *Luther* an *Bernhard v. Mylen* (Kopie) 646f.
1533: *Hessische Kastenordnung* nebst zwei Vorarbeiten 445 bis 451. 453f. 457—459.
1542 Jan. 20 — 1549 Aug. 5: *Amsdorfiana* 609—646.

II.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

Bardenhewer, Der Name Maria 79 ff.

Deutsch, Peter Abälard 418 ff.

Elze, Th., Luthers Reise nach Rom 78 f.
Erbes, Die Todestage der Apostel Paulus und Petrus und ihre römischen Denkmäler 2 ff.

Faloci-Pulignani, Miscellanea Francescana 365 f.
Franz, Ad., Der Magister Nikolaus Magni de Jawor 466.

Gottschick, Augustins Anschauung von den Erlöserwirkungen Christi 378 f.

Harnack, Chronologie 206.
—, Dogmengeschichte 3. A. III. 418 f.
Hausrath, Luthers Romfahrt 78 f.

Köhler, Wilh., Hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation 440 ff.

Oergel, G., Vom jungen Luther 70 ff.

Sabatier, Vie de S. François 363 ff.
Sackur, Die Cluniacenser II. 516 ff.
Scheel, Die Anschauung Augustins über Christi Person und Werk 379.
Seeberg, Lehrbuch der Dogmengeschichte II. 418 f.
Sommerlad, Th., Matthaeus von Krakau 465 ff.

de Waal, Die Apostelgruft ad Catacumbas an der Via Appia 199.
Waltz, O., Epistola reformatorum 605 ff.

III.

Sach- und Namenregister.

Abälard 400 ff.
Ablafs 603 ff.
Acta: Petri et Pauli 161 ff.
Adiaphora s. Amsdorf.
Agrippa: Stadtpräfekt? s. Acta Petri et Pauli.
Ailli s. Annaten.
Albinus s. Acta Petri et Pauli.
Albrecht v. Mansfeld 621 f. 625 f. 628.
Aleman Ademar v. Pisa s. Annaten.

Alexander II.: 521; III.: s. Nikolaus V.; VI.: 603.
Alexandria s. Clemens v. Al.
Amsdorf, Abraham v. 635.
Amsdorf, Friedr. v. 635.
Amsdorf, Nik. v. 308ff.; Korrespondenz (1542—1549) 605 bis 646.
Anicetus s. Petrus.
Annaten 48—70.
Anselm v. Canterbury s. Versöhnung (bes. 382).
Antiochien s. Johannes Maurosii.
Antonius v. Padua 528f.
Aquila, Casp. 617. 625.
Arianischer Streit 337ff.
Askese s. Clemens v. Alex.
Aufsefs, Hans v. 330ff.
Augustin: s. Versöhnung.
Augustiner: s. Luther als Novize.
Aurifaber, Joh. s. Amsdorf.

Babylon s. Petrus.
Barnabas s. Petrus (bes. S. 30ff.).
Bartholomäusnacht 106.
Benedikt IX. 574.
Bernhard v. Clairvaux 361; s. Versöhnungslehre 384ff.
Bischofslisten: s. Petrus.
Bistümer: Macon s. Cluny; s. Naumburg.
Bolckenhain s. Langer.
Bomhauer, Christ. 603.
Bonaventura s. Franz v. Assisi.
Brandenstein, Ewald v. 305f.
Breslau s. Brieg.
Brieg: die Herzöge v. Br. u. die geistlichen Patronatsherren 84 bis 105; 254—272.
Brück 278.

Calixt II. 524.
Calvin: gefälschter Brief 159f. 485.
Camin: Bistumsstreit 586—602.
Casati s. Veltlin.
Cistercienser s. Florenserorden.
Clemens: 1. Brief s. Petrus (bes. 21ff.).
Cemens III. 356. 524.
Clemens v. Alexandrien 487—515.
Cluny 516—524.
Cruciger 622ff.
Curio, Georg s. Amsdorf.

Damasus 333—342.
Deutschherren s. Ablafs.
Dionysius v. Korinth: Schreiben an Soter v. Rom 5f.
Dominikaner 87.
Dürfeld, Christoph 617.

Elias v. Cortona 543ff.
Ende, Michael vom 647.
Epiphanius s. Petrus.
Efsling, Heinrich 132.
Eugen III. 524.
Evangelium, aeternum 343ff.
Exemtion s. Cluny.

Fabricius, Theod. 635f.
Feldkirch, Barthol. Bernhardi von 121f.
Feria, Herzog v. s. Veltlin.
Florenserorden 358.
Franz v. Assisi 362—377. 525 bis 565.
Franziskaner s. Franz v. Assisi.
Frech, Henning 306ff.

Gahrtze, S. 641.
Gajus s. Petrus.
Gallicanismus s. Annaten.
Gallus s. Gründling.
Georg v. Anhalt 621.
Georg v. Mansfeld 621.
Georg v. Sachsen 123f.
Gerhard v. Borgo San Domino 343.
Gerson 58.
Gnostiker s. Clemens v. Alexandrien.
Gorolitius, Martin 628.
Gotteskasten: in Naumburg 289.
Gregor V.: 517; VII.: 522; VIII.: 574f.
Gründling, Gallus 155. 278.
Günther, Franz 122.

Halle: Reformation 304.
Harduinus S. J. 208.
Heerwagen, Günther 643.
Hegesipp s. Petrus.
Hermas s. Petrus.
Hessen s. Kastenordnungen.
Hugo v. St. Victor 429ff.

Ignatius s. Petrus (bes. S. 26f.).
Innocenz III. 524.

Interim s. Amsdorf.
Irenäus s. Petrus.

Jacoba de Septemsoliis 542.
Jacobus Graecus Syllenaeus 351.
Jenatsch, Georg 113. 118.
Jerusalem s. Petrus.
Joachim v. Floris 343—361.
Johann Friedrich v. Sachsen d. Ält. u. d. Mittl. s. Amsdorf; s. Naumburg.
Johann Wilhelm v. Sachsen s. Amsdorf.
Johannes: Evangelium Kap. 21 s. Petrus; bes. 206.
Johannes XI.: 517; XIX.: 517; XXII. s. Nikolaus V.
Johannes de Bonatio 348.
Johannes Maurosii, Patriarch v. Antiochien s. Annaten.
Johanniter: im Herzogt. Brieg 254 ff.
Jonas, Justus 281. 283. 286. 288 ff.; s. Amsdorf.
Julius II. 603.
Justin s. Petrus.

Kardinal s. Nikolaus V.
Karl V. 628.
Karlstadt 120 ff.
Kastenordnungen 439 ff.
Kirche: katholische 8.
Kirchenverfassung s. Kastenordnung.
Klara, d. hl. 529 f.
Klöster, Breslauer 85 ff.; Cluny 516—524; Curatium 351; St. Denis 523; Floris 343 ff.; Trebnitz 99.
Kolberg s. Camin.
Konzile u. Synoden: Konstanz (1414—1418) 48—70; Trient 643 f.
Korinth 6.
Kraft, Adam 442.
Kreuzherren v. roten Stern zu Breslau 105.

Lambert v. Avignon, Franz 129 bis 143.
Langer, Joh. 149. 279.
Leo VIII.: 573; IX.: 521.
Leo, Franziskaner s. Franz v. Assisi.
Lossen s. Brieg.
Lucas Consentinus 349.
Lucius II. 524.
Ludwig d. Bayer s. Nikolaus V.
Luther: als Novize 71—78; Romreise 78 f.; über den Namen Maria 79—83; in Leipzig 124; 285 ff.; Brief an Bernh. v. Mylen 646 f.; Gedicht gegen die Epikuräer 643. 645 f.; Sequenzen zu seinem Preis 120; s. Amsdorf, Lambert v. Avignon, Magenbuch, Naumburg.

Magenbuch, Joh. 126 ff.
Maior, Georg s. Amsdorf.
Malteser s. Johanniter.
Manow, Otto 600 f.
Manteufel, Erasmus v. 587 ff.
Marcion 9. 489.
Maria: Namendeutung 79—83.
Markus s. Petrus (bes. 20 f.).
Martin v. Arras 58 f.
Martyrologium: Syrisches 200 ff.
Mathesius 75.
Matthaeus de Cracovia 465 bis 484.
Matthias v. Liegnitz 466 f.
Medler, Nicol. 283 ff.
Meilandt, Martin 616.
Melanchthon s. Magenbuch; in Naumburg 150. 286 ff.; 646.
Meletius 339 f.
Menius, Justus s. Amsdorf.
Michelau s. Brieg.
Mönchtum s. Clemens v. Alex.
Mollwitz s. Brieg.
Morgenstern, Karl 606 f.
Mylen, Bernh. v. 646 f.

Naselwitz s Brieg.
Naumburg: Reformation 145 bis 159. 278—330; s. Amsdorf.
Nero: Christenverfolgung s. Petrus.
Nikolaus V. 566—585.

Ohrenbeichte s. Magenbuch.
Orient s. Damasus.
Ossa 308.

Papias v. Hierapolis 205 ff.
Papstwahl s. Nikolaus V.
Paschalis II. 523.
Passio s. Acta.
Patronat s. Brieg.

Paul V. s. Veltlin.
Paulus d. Apostel: s. Petrus; bes. Römer Kap. XVI 27ff. 224—231; Paulusakten 177ff.; 500; s. Damasus.
Pegau 310ff.
Pelhover, Leonh. 616.
Peter v. Corvara s. Nikolaus V.
Petrus d. Apostel: nicht in Rom, sondern in Jerusalem gestorben 1—47. 161—231; s. Damasus.
Petrus v. Albano 522.
Petrus Damiani 521.
Petrusbrief: erster s. Petrus (bes. S. 16ff.).
Pflug, Julius v. 304. 308.
Pfuhl, Joach. 647.
Philipp v. Hessen s. Kastenordnungen.
Pinnewitz, Christina s. Amsdorf.
Planta s. Veltlin.
Plato s. Clemens v. Alex.
Plick, Simon 310ff.
Polykarp v. Smyrna s. Petrus (bes. S. 8ff.).
Pommern: Reformation s. Camin.
Prämonstratenser 85ff.
Πράξεις Παύλου 177ff.
Pudentiana 37f.
Püchelius, Georg 617.

Ratzeberger, Mathias 622ff.
Ritterorden s. Ablafs.
Robertus Pullus 436f.
Robustelli, Jakob s. Veltlin.
Rom: erste Christengemeinde s. Petrus.
Rorarius 622ff.
Roschütz (Rotschitz), Wolg. v. 156. 294ff.
Rosental, Lucas 635f.
Roth, Stephan 131ff.
Rychardus 126ff.

Sarcerius, Erasmus s. Amsdorf.
Schelle, Eberh. 603.
Schönwald 647.
Schumann, Martin 152. 287. 304.
Schurff, Hieron. 155.
Schwebinger, Sebast. 303.
Schwenkfeld 101.
Setzer, Johann 121.
Simon d. Magier s. Petrus.
Soter s. Dionysius v. Korinth.
Spalatin: an Stephan Roth 143f.
Spiritualen 365.
Stauder, Sebast. 330.
Steude, Sebast. 642.
Strigel, Vict. s Amsdorf.
Stolz, Johann 642f.
Straufs, Jakob 133.
Strehlen: Konvent (1534) 84.
Suave, B. s. Camin.

Tertullian s. Petrus.
Tetzel, Joh. 603f.
Teuchel 629.
Teutleben, Sophia v. 634f.
Thomas v. Celano 362ff.
Thomaskirch s. Brieg.
Treptower Ordnung 590ff.
Treskow, Margarethe v. 642.
Tucher, Hemet 631f. 639f.

Universitäten: Leipzig s. Naumburg (307); Paris s. Annaten.
Urban II.: 522; III.: 524.

Veltlin: d. V. Mord 106—119.
Verber, David 617.
Versöhnung: im MA. 378—438.
Villani 582ff.
Viola, Konrad 617.
Voit, Johann s. Amsdorf.

Weller, Hieron. 281.
Werner, Seb. s. Amsdorf.
Wilhelm v. Thierry 400ff.
Wilschkowitz s. Brieg.
Winsheim, Vitus 631f. 639f.
Wittenberg: Unruhen 1521/22 120—129.
Wolckenhain s. Langer.
Woltersdorf, Joach. 641.

Zabarella s. Annaten.
Zinsnehmen s. Lambert.
Zitzewitz 601.

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Une fausse lettre de Calvin

Dans le dernier fascicule de la *Zeitschrift für Kirchengeschichte*, dirigée par les professeurs Th. Brieger et B. Bess, M. Walter Goetz, privat-docent à l'Université de Leipzig, — auquel on doit la publication du second volume de l'ouvrage de F.-W. Kampschulte (*Johann Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf*, 1899), — a mis au jour une lettre « inédite et autographe » de Calvin, dont voici le texte :

« A noble damoyselle Jehanne de la Rive
en Satigniez.

« Je menpresse de vous remercyer et tesmoigner ma recongnoissance pour les XV flors que vous mavez baillez pour mes paupvres par

G. h. 2554. XXVI.
Imp.

lentremise de Me Genin. Je vous asseure quilz sont bien venus a propos ; car vrayement jestoye a bout de toute ressource, sy que ne scavoye que devenir. Estant harcelle chacung jour par voyaigeurs et forains à tel poinct que cest a vous *dire* que je ny peux quasi mayntenir. Bref vous estes asseurée davoir faict une oeuvre pie devant Ne Sr quil vous en tiendra conte.

« Je demeure doncques, tout en vous saluant en Christ nostre esperance unique, noble damoyselle, vostre plus humble, submis, obeissant serviteur et frere.

Jehan Calvin.

« Geneve 3 juing 1558. »

« L'authenticité de cette missive n'est point douteuse, dit M. Goetz, et l'écriture de Calvin, particulièrement dans la date et la signature, ne peut être méconnue. La pièce est écrite sur le gros papier usuel, au XVIe siècle, pour les lettres et les actes ; le cachet a été détaché, ce qui a endommagé, dans le texte, un mot [*dire*], dont la lecture n'est plus certaine. »

Quant au contenu, M. Goetz reconnaît « qu'il n'est pas d'une importance hors ligne », mais il le trouve néanmoins « intéressant », et d'ail-

leurs, ajoute-t-il avec raison, « toute lettre de Calvin mérite d'être imprimée ». Recherches faites, il constate que la pénurie d'argent dont se plaint le réformateur, en juin 1558, « pour le secours des pauvres et des réfugiés », n'est pas mentionnée ailleurs et que les deux personnes nommées dans ce billet ne figurent pas dans sa correspondance.

Un collaborateur du *Christianisme au XXe siècle* a reproduit (12 avril) ce texte, qui, dit-il, « fait connaître de nouveaux noms de l'entourage de Calvin ». Signalant le passage où celui-ci loue Jeanne de la Rive « d'avoir faict une œuvre pie devant Nostre Seigneur », il s'écrie : « Voilà une phrase qu'on ne se serait guère attendu à rencontrer sous la plume du grand théologien (1). »

Il serait aisé de montrer que plusieurs expressions de cette pièce n'appartiennent pas à la langue du XVIe siècle, ou n'ont jamais été employées par Calvin. Mais ce travail de critique interne n'est pas nécessaire. Sans avoir vu « l'original », précieusement conservé par

---

(1) Le même journal a inséré (n° du 26 avril) une protestation de M. N. Weiss contre cette « prétendue lettre de Calvin ».

M. P.-J. Schneider, à Francfort-sur-le-Mein, et communiqué à M. Goetz par M. le Dr Hohenemser, de la même ville, sans posséder au sujet de son écriture un renseignement quelconque, j'ose affirmer d'avance qu'il est de la main à laquelle on doit deux autres lettres de Calvin, que j'ai eues sous les yeux. L'une est précisément du même mois de juin 1558 ; elle est adressée à « Madame Bastini, en Geneve », et a figuré, en 1886, dans le catalogue d'une vente d'autographes. La seconde, qui a pour suscription « A Madame vefve Me Besson, en Orbe, maison Holard », porte la date du 13 juin 1542; elle a été donnée, en 1900, à la Bibliothèque du protestantisme français à Paris (1).

Ces deux épîtres et celle que vient de publier M. Goetz, destinées à des dames imaginaires, offrent la même platitude dans le style et la même pauvreté d'idées. Non seulement leur fausseté est absolument certaine, mais je puis même indiquer leur auteur, Henri Favre, né à Villars-sous-Yens (Vaud) en 1829, décédé

(1) Une troisième missive, du 26 juillet 1537, « à Trophyme Blanchet, à Lyon », m'est seulement connue par la brève analyse qu'en a donnée le catalogue de la vente Benjamin Fillon, 1878, no 872; il est infiniment probable qu'elle appartient à la même série.

à Morges le 1er novembre 1891. M. Fr. Mugnier, conseiller à la cour d'appel de Chambéry, lui a consacré, dans la *Revue savoisienne* (1897), un long article, où pourtant il ne passe en revue qu'une demi-douzaine des nombreux faux de François de Sales que ce pseudographe a confectionnés avec persévérance pendant de longues années. Quelques-uns ont été imprimés, comme documents authentiques, par un directeur de séminaire, dans un livre que l'archevêque d'Avignon a muni d'une élogieuse approbation.

Henri Favre n'imitait pas trop mal l'écriture de François de Sales, en ce sens qu'il atteignait, sans effort apparent, une ressemblance générale assez grande, qui ne tarde pas à s'évanouir si l'on procède à un examen comparatif. En revanche ses « manuscrits du moyen âge (1) », ses Calvin, ses J.-J. Rousseau, sont d'une exécution extraordinairement maladroite : ils ne sauraient tromper que les personnes étrangères à la paléographie et celles

(1) MM. Léopold Delisle, Aug. Molinier et Brossard en ont décrit six (*Bibliothèque de l'Ecole des chartes*, 1889, p. 439-449, 505, 673-678) et j'en connais deux autres.

qui n'ont jamais eu l'occasion de jeter les yeux sur des autographes du réformateur ou du philosophe genevois.

Et c'est bien ce qu'il y a de plus étonnant dans le fait de la publication, par l'une des meilleures revues de la savante Allemagne, du billet qu'on vient de lire. Depuis un demi-siècle, l'auteur de l'*Institution de la religion chrestienne* a été étudié de toutes les manières et sous toutes ses faces. La seule énumération des volumes et des mémoires dont il a été l'objet remplirait bien des pages. Cependant un érudit, au courant des moindres détails de la vie de Calvin, proclame, en 1901, l'authenticité d'une lettre forgée par un ignorant, qui, de sa profession, fut marchand de fromages, et se laisse prendre à une supercherie grossière, où la simulation, dans le graphisme et dans le contexte, éclate au premier coup d'œil et à la simple lecture. Il faut l'avouer, c'est un peu décourageant.

Paris, 30 avril. Th. Dufour.

Extrait du Journal de Genève du 4 mai 1901.

58186a

5. DEZ. 1983
11. JULI 1964
23. NOV. 1964
10. OKT. 1966
20. Juli 1967
25. 7. 68
12. FEB. 1970
12. 1. 72
26. SEP. 1973
8. SEP. 1975
30. OKT. 1975
11. JUNI 1979
13. JUNI 1981
15. JULI 1981